# Psychiatrie und Strafjustiz

## Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850–1950

Inauguraldissertation der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von

Urs Philipp Germann von Jonschwil (SG)

Eigenverlag Bern 2002 Von der Philosophisch-historischen Fakultät auf Antrag von PD Dr. Albert Tanner und Prof. Dr. Jakob Tanner angenommen.

Bern, 4. April 2003 Der Dekan: Prof. Dr. Oskar Bätschmann

«Nehmen wir den Fall eines Mörders. Es nützt ihm nichts, wenn er ein Geständnis ablegt und Reue empfindet und um Bestrafung bittet. Wir leben in einem deterministischen Zeitalter. Wir müssen die Ursachen einer Tat wissen, bevor wir uns dazu herbeilassen, sie zu bestrafen.»<sup>1</sup>

Friedrich Glauser (1896–1938)

<sup>1</sup> Glausers Erzählung «Störenfriede», der das Zitat entnommen ist, wurde 1980 erstmals veröffentlicht; Glauser, 1980, 70.

### Inhaltsverzeichnis

Vorwor	t	6
1	Einleitung	7
1.1	Thematik und Fragestellungen	8
1.2	Der analytische Untersuchungsrahmen	13
1.3	Forschungsstand und Quellenübersicht	26
1.4	Aufbau der Untersuchung	34
1. Teil	l: Das bürgerliche Strafrecht und die Medikalisierung	
	nellen Verhaltens	36
2	Das bürgerliche Strafrecht, die Frage der Zurechnungsfähigkeit	
	und die Medikalisierung kriminellen Verhaltens	37
3	Psychiatrie, Kriminalanthropologie und Strafrechtsreform 1870–1910	55
3.1	Entstehung, Stabilisierung und Ausdifferenzierung der Deutungsmuster	
	kriminellen Verhaltens: Von der Degenerationstheorie zur	
	«psychopathischen Persönlichkeit»	56
3.2	Vom Strafrecht zum Schutzrecht: Die internationale Strafrechtsreformbewegung	70
4	Psychiatrie und Strafrechtsreform in der Schweiz	81
4.1	Strafrechtseinheit und Strafrechtsreform in der Schweiz	82
4.2	Die «Entdeckung » der Kriminalpolitik durch die Schweizer Psychiatrie	94
4.3	Die rechtspolitischen Interventionen des Vereins schweizerischer Irrenärzte	113
4.3.1	Grenzziehungen zwischen Strafjustiz und Psychiatrie: Die Definition der	
	Zurechnungsfähigkeit	114
4.3.2	Neue institutionelle Zugriffe: Sichernde Massnahmen gegen geistesgestörte	
	StraftäterInnen	124
4.4	Fazit: Psychiatrie und Strafrechtsreform in der Schweiz	132
0 Т.:	l. Madilaliai anno gatan dan manin dan Inatimumania. Dag	
	l: Medikalisierungstendenzen in der Justizpraxis: Das	400
Beisp	iel des Kantons Bern	136
5	Das Dispositiv der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern	138
5.1	Die rechtlichen Rahmenbedingungen: Die Stellung der Sachverständigen im	
	Strafverfahren und die Frage der Zurechnungsfähigkeit	138
5.2	Institutionelle und personelles Voraussetzungen: Infrastruktur,	
	Anstaltstechnologie und personelle Netzwerke	145
5.3	Der kognitive Horizont: Aneignung und Verankerung neuer psychiatrischer	
	Deutungsmuster kriminellen Verhaltens	150
5.4	Fazit: Die Wirkungsmacht des forensisch-psychiatrischen Dispositivs	154

6	Die Entwicklung der forensisch-psychiatrischen Praxis 1885–1920	156
6.1	Die allgemeine Entwicklung der Begutachtungen	157
6.2	Die Entwicklung der gestellten Diagnosen	161
6.3	Die beurteilten Delikte	165
6.4	Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit	166
6.5	Fazit: Die Wirksamkeit des forensisch-psychiatrischen Dispositivs	169
7	Die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit:	
	Institutionelle Mechanismen und psychiatrische Deutungsmuster	171
7.1	Vorbemerkungen zur Quellenauswahl und Quellenkritik	172
7.2	Aufträge und Anlässe zur Begutachtung	173
7.3	Die Herkunft des psychiatrischen Expertenwissens: Praktiken der	
	Informationsbeschaffung und -verarbeitung	184
7.4	Psychiatrische Begutachtungen als Bestandteil kollektiver Sinngebungsprozesse	193
7.5	Diskursive Strukturen psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens	203
7.5.1	«Einfache Geistesstörungen»: «Dementia praecox» und «Verrücktheit»	203
7.5.2	«Angeborene Störungen»: «Schwachsinn» und «Triebhaftigkeit»	211
7.5.3	«Konstitutionelle Störungen»: «Psychopathische Persönlichkeiten»	
	und die Grenzen der Normalität	222
7.5.4	Exkurs: Die Thematisierung von «Sexualität» in der forensisch-psychiatrischen	
	Begutachtungspraxis	238
7.5.4.1	«Sexualität» von Männern: «Natürlicher» Geschlechtstrieb und «Perversionen»	239
7.5.4.2	«Sexualität» von Frauen: Tradition und Überlagerung von Deutungsmustern	245
7.6	Die Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster im Rahmen	
	justizieller Entscheidungsprozesse	250
7.7	Fazit: Forensische Psychiatrie unter dem «bürgerlichen Wertehimmel»	260
8	«Gemeingefährliche Individuen»: Sichernde Massnahmen	
	als Gesellschaftsschutz	267
8.1	«Gemeingefährlichkeit» als administrativrechtliche Kategorie	267
8.2	Die Massnahmenpraxis im Kanton Bern 1895–1920	274
8.3	Die Ausweitung der Massnahmenpraxis auf vermindert Zurechnungsfähige	280
8.4	Die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» durch psychiatrische Sachverständige	287
8.5	Fazit: Sichernde Massnahmen als Form der arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung	297
3. Teil	: Demedikalisierungs- und Ausdifferenzierungstendenzen	300
		200
9	Vom Optimismus zur Ernüchterung: Forensisch-psychiatrische Debatten in der Zwischenkriegszeit	301
9.1	«Absonderung» oder «Verdünnung»: Die Debatte um die Errichtung	301
J.1	spezialisierter Verwahrungsinstitutionen in der Schweiz	302
9.2	Demedikalisierungstendenzen: Zurechnungsfähigkeit und «Grenzfälle»	320
<b>∪.</b> ₩	→omounuminotungitonuonzon, zuroomuligitungkon unu "Mithziano"	UWU

10	Die Politisierung der Strafrechtsreform: Die Verabschiedung des	
	Strafgesetzbuchs	331
10.1	Zwischen Staats- und Kriminalpolitik: Medikalisierungspostulate im Rahmen	
	der parlamentarischen Strafrechtsdebatte	331
10.2	Die Abstimmung über das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1938	344
11	Demedikalisierungs- und Ausdifferenzierungstendenzen: Die Schweizer	
	Psychiatrie und die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs	352
11.1	Einführung und Vollzug des Strafgesetzbuchs: Das Beispiel des Kantons Bern	353
11.2	Die psychiatrische scientific community und das neue Strafgesetzbuch:	
	Reaktionsmuster, Problemwahrnehmungen und Lösungsansätze	361
11.3	Ansätze zur wissenschaftlichen Spezialisierung: Die Psychiater	
	Benno Dukor, Jakob Wyrsch und Hans Binder	374
11.4	Intensivierung der Zusammenarbeit im Strafvollzug:	
	Das Beispiel der psychiatrischen Sprechstunden in den Berner Strafanstalten	384
11.5	Fazit: Forensische Psychiatrie in der unmittelbaren Nachkriegszeit	397
12	Zusammenfassung	399
Abkürzungsverzeichnis		413 414
Verzeichnis der Tabellen und Grafiken Anhang 1: Gesetzestexte Anhang 2: Statistische Übersichten		
		415
		418
Quellen- und Literaturverzeichnis		

#### Vorwort

Es gibt Schatten, die einen nicht loslassen. Ein solcher Schatten ist der Typus des «geborenen Verbrechers», auf den ich vor Jahren zufällig bei der Lektüre einiger Schriften von Schweizer Psychiatern gestossen bin. Mein Entscheid ist langsam gereift: Nicht in dickleibigen Kompendien von Psychiatern und Kriminologen, sondern im Gerichtsalltag wollte ich diesem Schatten auf die Spur kommen – in Untersuchungsakten und psychiatrischen Gutachten. Aber Schatten lassen sich gemeinhin nicht so leicht fassen. So ist aus meiner Spurensuche schliesslich ein Beitrag zur Geschichte der forensischen Psychiatrie geworden, in dem «geborene Verbrecher» nur noch fahle Schatten werfen.

Danken möchte ich allen Personen, die mich in irgendeiner Weise bei dieser Spurensuche unterstützt haben. Meinem Doktorvater Herrn PD Dr. Albert Tanner danke ich für sein motivierendes Interesse an meinem Dissertationsprojekt, die hilfreichen Ratschläge und die freundschaftliche Betreuung und Förderung während Studium und Promotion. Herrn Prof. Dr. Jakob Tanner danke ich für die Selbstverständlichkeit, mit der er sich bereit erklärt hat, das Ko-Referat zu dieser Dissertation zu übernehmen. Der Trägerschaft und den KollegiatInnen des interdisziplinären Graduiertenkollegs des Schweizerischen Nationalfonds «Wissen – Gender – Professionalisierung» spreche ich meinen Dank aus für die nachträgliche Aufnahme und den in jeder Hinsicht interessanten Erfahrungs- und Gedankenaustausch. Der Schweizerische Nationalfonds hat die Fertigstellung meiner Dissertation zudem mit einem dreimonatigen Abschlussstipendium unterstützt.

Danken möchte ich den vielen ArchivarInnen und BibliothekarInnen, die mich bei den Recherchen unterstützt haben. Ganz besonders zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Dr. Peter Martig, Herrn Peter Hurni und ihren MitarbeiterInnen für ihre Hilfe bei der Quellenrecherche im Staatsarchiv des Kantons Bern. Herrn Prof. Dr. Werner Strik von den Universitären Psychiatrischen Diensten und Herrn Dr. Jean-Pierre Pauchard vom Psychiatriezentrum Münsingen sowie ihren Mitarbeiterinnen danke ich, dass sie mir Zugang zu ihren Klinikarchiven gewährt haben. Bei Herrn Prof. Dr. Vincent Barras, Herrn PD Dr. Jacques Gasser und Herrn Gilles Jeanmonod bedanke ich mich für die Unterstützung bei der Konsultation des Archivs der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie. Meinen Vorgesetzten, Frau Simone Chiquet und Herrn Guido Koller, sowie der Direktion des Schweizerischen Bundesarchivs danke ich für die Gewährung eines längeren Urlaubs.

Meinen KollegInnen Ursula Bausenhart, Simone Chiquet, Dani Di Falco, Martin Lengwiler, Agnes Nienhaus, Ruth Stalder und Rolf Wolfensberger danke ich für die kritische Lektüre einzelner Kapitel und ihre hilfreichen Kommentare. Elias Hofstetter und Kaspar Abplanalp danke ich, dass sie mich in die Finessen des juristischen Denkens eingeweiht haben. Meiner Freundin Ruth Stalder danke ich für die liebevolle Begleitung während dieser Arbeit. Sie hat mich immer wieder an die Freuden eines Lebens jenseits von Archivquellen und Textverarbeitung erinnert. Meinen Eltern, Christiane und Eduard Germann-Huggler, danke ich, dass sie mir Studium und Promotion ermöglicht haben und mir jederzeit mit Rat und Ermunterung zur Seite gestanden sind.

Bern, im November 2002

#### 1 Einleitung

Zwischen 1890 und 1950 befasste sich die Standesorganisation der Schweizer Psychiater wiederholt und intensiv mit der Vereinheitlichung und Reform des Strafrechts in der Schweiz. Erstmals stand die Strafrechteinheit im Mai 1893 auf der Traktandenliste des Vereins schweizerischer Irrenärzte Diskussionsgrundlage bildete ein Referat, in dem der Direktor der Berner Irrenanstalt Waldau, Wilhelm von Speyr (1852–1939), die Haltung der Disziplin gegenüber der Rechtseinheit prägnant zum Ausdruck brachte: «Ein solches eidgenössisches Strafgesetz kann uns Irrenärzten nur erwünscht sein, und ich glaube, wir sollten es mit Freude begrüssen. Es geht uns jedenfalls an, und wir haben ein Recht und eine Pflicht, uns damit zu beschäftigen.»<sup>2</sup> Die in Chur versammelten Irrenärzte zögerten keineswegs, das postulierte Mitspracherecht zu beanspruchen. Im Anschluss an von Speyrs Referat verabschiedeten sie einstimmig vier Postulate, deren Umsetzung sie sich vom künftigen schweizerischen Strafgesetzbuch erhofften. Zwei dieser Postulate betrafen die Definition der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, zwei die Bestimmungen über die Verwahrung und Versorgung geistesgestörter DelinquentInnen.3 Auch ein halbes Jahrhundert später, im Juni 1944, stand das Strafgesetzbuch auf der Traktandenliste des 1918 in Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie umbenannten Vereins. Fünfzig Jahre nach der Versammlung von 1893 präsentierte sich die Ausgangslage indes gänzlich anders: das Strafgesetzbuch war nach einem ausserordentlich langen Gesetzgebungsprozess am 1. Januar 1942 in Kraft getreten, so dass die Schweizer Psychiater nun eine erste Bilanz der von ihnen mitgetragenen Strafrechtseinheit ziehen konnten. Von einer Euphorie über das Erreichte war im Sommer 1944 allerdings nicht viel zu spüren. In seiner Eröffnungsansprache verhehlte Max Müller (1894–1980), Präsident der Gesellschaft und Direktor der Berner Irrenanstalt Münsingen, die Ernüchterungen vieler Psychiater über das neue Gesetz keineswegs: «Erst die Praxis seit Einführung des StGB hat vielen unter uns Probleme enthüllt und Schwierigkeiten aufgedeckt, die vorher nur dem zugänglich waren, der die Arbeit in den beratenden Kommissionen genau verfolgt hat, und es versteht, die trockenen Formulierung der Paragraphen schon beim Lesen lebendig werden zu lassen.» Müller und seine Fachkollegen beklagten sich vor allem über die massive Zunahme der Begutachtungsaufträge und der in den Irrenanstalten zu verwahrenden StraftäterInnen. Damit orteten sie den «akuten Notstand» just in jenen beiden Bereichen, die bereits 1893 auf der Traktandenliste der Irrenärzte gestanden hatten.<sup>4</sup>

Die Versammlungen der Schweizer Psychiater von 1893 und 1944 verdeutlichen gleichsam den zeitlichen und thematischen Spannungsbogen der vorliegenden Untersuchung. Unter dem Eindruck der Theorien der italienischen Kriminalanthropologen und der Entwicklung neuer psychiatrischer Deutungsmuster sahen die Schweizer Psychiater seit den 1880er Jahren in der Ausweitung ihres Tätigkeitsbereichs im Bereich des Strafrechts eine zukunftsträchtige Strategie, mit der sie einer neuen Rationalität des Strafens und der sozialen Kontrolle zum Durchbruch verhelfen wollten. Mittels einer weitgehenden Medikalisierung kriminellen Verhaltens, das heisst der Verankerung medizinischer Deutungsmuster sowie Behandlungsund Versorgungskonzepten in der Strafrechtspflege, sollte einem humanwissenschaftlichen Strafwissen Rechnung getragen werden, das kriminelles Verhalten nicht mehr primär als Folge individuellen Verschuldens, sondern als Ausdruck einer abnormen psychisch-organischen Konstitution ansah. Dieser wissenschaftsgläubige Optimismus bildete auch den Hintergrund für das rechtspolitische Engagement der Schweizer Irrenärzte, das mit den Beschlüssen von 1893 seinen Anfang nahm. Spätestens nach dem Ende des Ersten Weltkriegs wich diese anfängliche Zuversicht indes einer Skepsis über die institutionellen Mög-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Speyr, 1894, 183.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BAŘ E 4110 (A) -/42, Band 21, Protokoll der Versammlung des Vereins schweizerischer Irrenärzte in Chur am 22. u. 23. Mai 1893.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SLB V CH 2574, Protokoll der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, 1944, 3-5.

lichkeiten der Psychiatrie, zur gesellschaftlichen Bewältigung kriminellen Verhaltens beizutragen. Ihren Höhepunkt fand diese Ernüchterung in der Schweiz nach der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs, dessen Vollzug die Psychiatrie vor beträchtliche Herausforderungen stellte.

Trotz dieser gegenläufigen Tendenzen überschneiden sich die Stellungnahmen der Schweizer Psychiater von 1893 und 1944 in einem für die vorliegende Untersuchung wesentlichen Punkt: beide standen in unmittelbarem Bezug zu einem bestehenden juristisch-psychiatrischen Praxisfeld. In beiden Fällen bezogen sich die Psychiater auf ihre Erfahrungen als Sachverständige vor Gericht, die im Auftrag der Justizbehörden die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Behandlungs- oder Verwahrungsbedürftigkeit von DelinquentInnen zu beurteilen hatten. Hinter den Positionsbezügen der Schweizer Psychiater wird somit eine gesellschaftliche Praxis sichtbar, die sich fernab von der Publizität kriminalpolitischer Auseinandersetzungen im Justizalltag abspielte. Das in den 1880er Jahren einsetzende rechtspolitische Engagement der Schweizer Psychiater war denn auch massgeblich durch ihre wachsende Inanspruchnahme als Sachverständige durch die Justizbehörden motiviert. Es wird Aufgabe dieser Untersuchung sein, aufzuzeigen, wie die Entstehung und Entwicklung eines solchen juristisch-psychiatrischen Praxisfelds mit den erwähnten kriminalpolitischen Auseinandersetzungen zusammenhingen und welche Dynamik sich daraus ergab. Um nochmals Max Müller zu zitieren, wird es also darum gehen, hinter der «trockenen Formulierung der Paragraphen» rechtspolitische Konfliktlinien und die ihnen zugrunde liegenden Praktiken zu rekonstruieren.

#### 1.1 Thematik und Fragestellungen

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich folglich mit der Entstehung, Entwicklung und Ausdifferenzierung eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds in der Schweiz zwischen 1850 und 1950. In diesem Zeitraum erhielt die Präsenz von Ärzten und Psychiatern im Justizalltag eine neue Qualität. Wenngleich StraftäterInnen vereinzelt bereits im 18. Jahrhundert von Ärzten auf ihren Geisteszustand begutachtet wurden, vermochten sich gerichtspsychiatrische Begutachtungen in der Schweiz erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts definitiv zu etablieren. Um 1950 war der Einsatz psychiatrischer Sachverständiger in den meisten Kantonen fester Bestandteil des Justizalltags. Dementsprechend zugenommen hatte die Bedeutung psychiatrischer Deutungsmuster, Behandlungs- und Versorgungskonzepten in der Strafrechtspflege. Wie die zitierten Stellungnahmen der Schweizer Psychiater verdeutlichen, geriet das forensischpsychiatrische Praxisfeld nach 1890 zudem in den Sog der (rechts-)politischen Auseinandersetzungen um die Vereinheitlichung und Reform des Strafrechts. Das 1942 in Kraft getretene schweizerische Strafgesetzbuch stellte die Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie schliesslich auf eine neue gesetzliche Grundlage.

Die Ausdifferenzierung eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds im Schnittpunkt zwischen Justiz und Medizin vollzog sich vor dem Hintergrund zweier komplementärer Entwicklungen. Einerseits stand die Konstituierung des Praxisfelds in engem Zusammenhang mit der Durchsetzung des bürgerlichen Schuldstrafrechts und der Entstehung eines bürokratisch organisierten Justizapparats seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Andererseits ist die Herausbildung einer forensisch-psychiatrischen Praxisfelds nicht vom Aufkommen einer institutionellen Psychiatrie zu trennen. Die Ausdifferenzierung einer psychiatrischen Teildisziplin innerhalb der Medizin war eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das forensischpsychiatrische Praxisfeld eine spezifische Entwicklungsdynamik entfalten konnte. Beide Entwicklungen gingen letztlich auf Bestrebungen der bürgerlichen Gesellschaft zurück, neue gesellschaftliche Regeln und Konzepte zur Bewältigung und Integration normabweichenden Verhaltens zu etablieren und diese sukzessive den Bedingungen der sich modernisierenden Gesellschaft anzupassen. Nicht zufällig markierten Kri-

minalität und Geisteskrankheit gleichermassen, wenn auch in unterschiedlicher Hinsicht, die Grenzen der Norm des selbstverantwortlichen und selbstbeherrschten Bürgersubjekts.

Das bürgerliche Schuldstrafrecht, das sich auch in den meisten Schweizer Kantonen seit den 1830er Jahren durchzusetzen vermochte, legte insofern die Grundlage für die Entstehung eines forensischpsychiatrischen Praxisfelds, als es strafrechtliche Sanktionen an die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Subjekts band. Strafbar war demnach nur, wer für zurechnungsfähig befunden wurde. Parallel zur rechtlichen Verankerung der Zurechnungsfähigkeit unterlegte das bürgerliche Strafrecht den herkömmlichen Definitionen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eine Willenssemantik, die aus dem Besitz der «Willensfreiheit» einen unabdingbaren Bestandteil der Zurechnungsfähigkeit machte. Das Axiom der «Willensfreiheit» als «Kernbestandteil bürgerlicher Identität» (Doris Kaufmann) fand dadurch unmittelbar Eingang in den Strafdiskurs. Mit der Generalisierung des Kriteriums der Zurechnungsfähigkeit schuf das bürgerliche Strafrecht gleichsam ein Normalitätsdispositiv, das ein Potenzial für eine partielle Medikalisierung kriminellen Verhaltens offen hielt. Während bei der überwiegenden Mehrheit der Gesetzesbrecher die strafrechtliche Verantwortlichkeit als Bestandteil der «normalen» bürgerlichen Subjektivität in der Justizpraxis stillschweigend vorausgesetzt wurde, wurde eine kleine Minderheit von als geisteskrank oder «unfrei» geltenden StraftäterInnen dem Zugriff der Strafjustiz entzogen. Bezeichnenderweise waren es vor allem Ärzte, die den Anspruch erhoben, solche «unfreie Geisteszustände» diagnostizieren zu können. Bereits das frühe bürgerliche Strafprozessrecht trug diesen Ansprüchen dadurch Rechnung, dass es die Justizbehörden verpflichtete, «zweifelhafte Geisteszustände» durch medizinische Sachverständige abzuklären. Die Bezugssysteme der Justiz und der Medizin wurden dadurch über den Begriff der Zurechnungsfähigkeit strukturell miteinander gekoppelt.

Die historische Forschung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass diese strukturelle Koppelung das Ergebnis bisweilen heftiger juristisch-psychiatrischer Kompetenzkonflikte gewesen ist, die sich über die ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hingezogen haben.<sup>5</sup> Diese Konflikthaftigkeit ist indes nur eine Seite der Beziehungen zwischen Strafjustiz und Medizin. So lässt sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und verstärkt seit den 1880er Jahren europaweit eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Ärzten feststellen.<sup>6</sup> Neue Perspektiven für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit bot vor allem die Entstehung der institutionellen Psychiatrie. Psychiatrische Deutungsmuster, Behandlungs- und Versorgungskonzepte stiessen in der zweiten Jahrhunderthälfte auf zunehmende Akzeptanz bei den Justizbehörden. Den Bedürfnissen der Justizbehörden kam die Ausdifferenzierung einer psychiatrischen Sachverständigenrolle insofern entgegen, als sie Gewähr für eine routinierte Begutachtungs- und Verwahrungspraxis bot. Weitere entscheidende Impulse erhielt die entstehende interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie in den 1880er und 1890er Jahren durch die internationale Strafrechtsreformbewegung. Die Forderung nach einer Umgestaltung des geltenden Schuldstrafrecht in ein reines Massnahmenrecht, wie sie von reformorientierten Kriminalpolitikern erhoben wurde, zielte nicht nur auf effizientere Formen sozialer Kontrolle mittels neuer institutioneller Zugriffe auf StraftäterInnen, sondern auch auf neue Modelle der juristisch-psychiatrischen Zusammenarbeit ab. Wenngleich die Strafrechtsreformer ihre Postulate letztlich nur mit beträchtlichen Abstrichen zu realisieren vermochten, trug die Strafrechtsdebatte der Jahrhundertwende doch massgeblich dazu bei, dass sich das traditionelle Konfliktpotenzial zwischen Strafjustiz und Medizin zunehmend entschärfte und einem Leitbild Platz machte, das von

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Chauvaud, 2000; Greve, 1999; Guarrnieri, 1996; Kaufmann, 1995; Kaluszynski, 1994; Goldstein, 1987; Smith, 1981, Castel, 1979, Castel 1973.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Lengwiler, 2000, 236; Wetzell, 2000, 79; Hommen, 1999, 275, Fussnote 207.

einer «arbeitsteiligen Bewältigung des Bösen»<sup>7</sup> durch beide Disziplinen ausging. Konkret bedeutete dies, dass psychiatrische Deutungsmuster kriminellen Verhaltens vermehrt in bestehende Strafpraktiken einzusickern vermochten, wodurch es zu jener Verzahnung von staatlicher Strafmacht und Humanwissenschaften kam, die Michel Foucault als charakteristisch für die Moderne bezeichnet hat.<sup>8</sup> Die Stellungnahme der Schweizer Psychiater von 1944 zeigt allerdings, dass diese Lern- und Anpassungsprozesse keineswegs gradlinig verliefen, sondern wesentliche Impulse durch situative Konstellationen erhielten.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, diesen spätestens im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts auszumachenden Trend zu einer interdisziplinären und arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie am Beispiel der deutschsprachigen Schweiz nachzuzeichnen und dabei die spezifischen Rahmenbedingungen, Entwicklungsdynamiken und Handlungsoptionen, die mit der Ausdifferenzierung und Verkoppelung der beiden Bezugssysteme verbunden waren, zu rekonstruieren. Unterschieden werden dabei zwei Untersuchungsebenen Auf der Ebene der Rechts- und Kriminalpolitik wird es einerseits darum gehen aufzuzeigen, inwieweit Medikalisierungsstrategien in der Schweiz zwischen 1850 und 1950 Handlungsoptionen für den gesellschaftlichen Umgang mit kriminellem Verhalten darstellten. Ein Schwerpunkt bildet dabei die um 1890 einsetzende Debatte um die Vereinheitlichung und Reform des schweizerischen Strafrechts, in der es unter anderem darum ging, gesetzliche Regelungen für die Medikalisierung kriminellen Verhaltens aufzustellen. Wie die zitierten Stellungnahmen der Schweizer Irrenärzte zeigen, erfuhren diese Aushandlungsprozesse wesentliche Impulse durch die direkt betroffenen Berufsgruppen, deren Interessen und Strategien für die Untersuchung deshalb von prioritärer Bedeutung sein werden. Andererseits soll auf der Ebene der Justizpraxis das konkrete Zusammenwirken von Strafjustiz und Psychiatrie bei der Bewältigung kriminellen Verhaltens analysiert werden. Konkretisiert wird diese Ebene mittels einer empirisch fundierten Untersuchung der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1920. Damit verbunden ist die Frage, inwiefern sich zwischen der Ebene der Justizpraxis und der Ebene der Rechtspraxis Rückkoppelungseffekte ausmachen lassen, respektive inwiefern sich die Interdependenz dieser beiden Ebene als Ergebnis reziproker Lernprozesse verstehen lässt.

Im Sinn einer forschungspraktischen Operationalisierung lässt sich die übergeordnete Fragestellung nach der Herausbildung einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung in *vier Fragekomplexe* auffächern:

In einer langfristigen Perspektive, die den Blick ins späte 18. und frühe 19. Jahrhundert zurückwirft, ist zunächst nach dem Stellenwert der Medikalisierung kriminellen Verhaltens in der bürgerlichen Gesellschaft zu fragen. Unter welchen Umständen konnte sich eine (teilweise) Medikalisierung kriminellen Verhaltens durch den Beizug medizinischer und psychiatrischer Experten zu einer tragfähigen, wenngleich in ihrer Reichweite beschränkten Kriminalitätsbewältigungsstrategie entwickeln? Welche Problemlagen und Konfliktfelder waren für die im Rahmen der bürgerlichen Strafrechtspflege stattfindende Ausdifferenzierung eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds konstitutiv? Welche Funktionen kamen dabei dem rechtlichen Institut der Zurechnungsfähigkeit zu? Ebenfalls zu fragen ist, welche Deutungsmuster kriminellen Verhaltens bei der ärztlichen und psychiatrischen Begutachtung von StraftäterInnen im Vordergrund standen, respektive wie sich diese Deutungsmuster und Diskurse im Laufe der Zeit veränderten. In welchem Verhältnis standen diese Deutungsmuster zur normativen Konzeption des selbstbestimmten und männlich konnotierten Bürgersubjekts?

-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> In Anlehnung an Formmel, 1991; Strasser, 1984.

<sup>8</sup> Vgl. Foucault, 1976.

- Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass wesentliche Impulse für eine forcierte Medikalisierung kriminellen Verhaltens von der internationalen Strafrechtsbewegung der Jahrhundertwende ausgingen. Deren Reformbestrebungen können nicht zuletzt als Versuch gewertet werden, die Bedingungen, unter denen eine strukturelle Koppelung zwischen den Bezugssystemen Strafjustiz und Psychiatrie erfolgt, neu zu definieren. In einer solchen Perspektive ist nach der Bedeutung von Medikalisierungspostulaten im Rahmen der Strafrechtsreform in der Schweiz zu fragen. Betrachtet man diese Reformbestrebungen als Ergebnis kollektiver Lernprozesse, stellt sich zunächst die Frage nach den ihnen zugrunde liegenden Problemeinschätzungen, Lösungsvorschlägen, Interessen- und Akteurskonstellationen. Welche kriminalpolitischen Leitbilder verbanden die involvierten AkteurInnen mit einer generellen oder teilweisen Medikalisierung kriminellen Verhaltens? Was erwarteten sie von der Integration psychiatrischer Behandlungs- und Versorgungskonzepte ins Strafrecht? Auf welche Widerstände stiessen ihre diesbezüglichen Vorschläge? Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Rolle der Schweizer Psychiater zu richten, die seit den 1880er Jahren eigene kriminalpolitische Positionen formulierten und sich 1893 in die Strafrechtsdebatte einschalteten. Welche kriminal und standespolitischen Absichten lagen diesen Interventionen zugrunde? Über diese programmatische Eben hinaus ist aber auch die konkrete Realisierung der Strafrechtsreform im Rahmen eines ausgesprochen langwierigen und komplexen Gesetzgebungsverfahrens zu untersuchen. Einzubeziehen sind namentlich die institutionellen Rahmenbedingungen des politischen Systems, die (wandelnden) Ausprägungen einer spezifischen politischen Kultur sowie situative politische Strategien.
- Ausgehend von der Strafrechtsdebatte, stellt sich die Frage nach dem konkreten Zusammenwirken von Justizbehörden und psychiatrischen Sachverständigen im Rahmen der kantonalen Justizpraxis. Anhand der Entwicklung der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis im Kanton Bern soll die These einer zunehmenden arbeitsteiligen Kooperation zwischen Strafjustiz und Psychiatrie empirisch validiert werden. Dabei ist den verschiedenen Dimensionen des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds Rechnung zu tragen. Zunächst stellt sich die Frage nach den institutionellen Handlungsspielräumen der beteiligten (staatlichen) AkteurInnen. In welche rechtlich-institutionelle Dispositive waren psychiatrische Begutachtungen eingebunden? Wie beeinflusste die Kompetenzverteilung zwischen Justiz und Psychiatrie die Begutachtungspraxis? Über welchen institutionellen und sozialen Ressourcen verfügten die Berner Psychiater? Zweitens ist nach der langfristigen Entwicklung dieser Begutachtungspraxis zu fragen. Wie entwickelte sich die Begutachtungspraxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1920? Ist diese Entwicklung mit derjenigen in anderen Deutschschweizer Kantonen vergleichbar? Lassen sich Regelmässigkeiten hinsichtlich der gestellten Diagnosen und der begutachteten Delikte feststellen. Inwiefern prägten geschlechtsspezifische Merkmale die forensischpsychiatrische Praxis? Einen dritten Schwerpunkt bildet die Rekonstruktion der mit der forensischpsychiatrischen Begutachtungspraxis verbundenen institutionellen Mechanismen. Welche Instanzen des Justizapparats waren in forensisch-psychiatrische Begutachtungen involviert? Wie funktionierte das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Instanzen? Welches waren die Umstände für die Anordnung psychiatrischer Gutachten? In welchem Rahmen fanden die eigentlichen Begutachtungen statt? Auf welche Informationsquellen stützten sich die psychiatrischen Sachverständigen bei der Erstellung ihrer Gutachten? Über welche Handlungsspielräume verfügten die Exploranden bei der Begutachtung? Viertens ist nach den spezifischen Deutungsmustern psychiatrischer Gutachten zu fragen. Welche Funktionen kam einer psychiatrischen Ausdeutung kriminellen Verhaltens innerhalb des Strafverfahrens zu? Auf welche psychiatrische Deutungsmuster rekurrierten die Berner Psychiater? Welches waren die spezifischen diskursiven Strukturen solcher psychiatrischer Deutungskonstrukti-

onen? Welche lebensweltlichen Bezüge flossen darin ein? Inwiefern enthalten diese Deutungsmuster geschlechtsspezifische Merkmale? Schliesslich sind die *Auswirkungen* psychiatrische Begutachtungen in Bezug auf die Selektivität des Strafverfahrens, respektive das weitere Schicksal der betroffenen DelinquentInnen zu diskutieren. Inwiefern wurden die psychiatrischen Expertenmeinungen von den Justizbehörden übernommen, inwiefern waren sie Gegenstand von Konflikten, respektive von prozessualen Strategien der beteiligten AkteurInnen? Welche Auswirkungen hatte der Ausschluss oder die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit auf die betroffenen DelinquentInnen? Inwiefern sahen sich so genannte «gemeingefährliche» StraftäterInnen neuen institutionellen Zugriffen durch die Psychiatrie ausgesetzt? Zusammengefasst wird innerhalb dieses Fragekomplexes zu diskutieren sein, welche Instanzen und AkteurInnen, welche administrativen Mechanismen und welche Deutungsmuster im Bereich des Strafrechts an jenem Prozess beteiligt waren, der gemeinhin als «Psychiatrisierung» bezeichnet wird. Angestrebt wird demnach eine Analyse der sozialen Machtbeziehungen, die für die forensisch-psychiatrische Praxis konstitutiv waren.

Als letzter Fragekomplex stellt sich die Problematik der institutionellen und kognitiven Ausdifferenzierung der förensischen Psychiatrie in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Bekanntlich weist die forensische Psychiatrie in der Schweiz im Vergleich zum umliegenden Ausland bis heute ein markantes Institutionalisierungsdefizit auf.9 Zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang die Frage, inwiefern diese Tatsache mit der spezifischen Art und Weise zusammenhängt, mit der Behörden und Psychiatrie hierzulande auf die durch die Intensivierung der forensisch-psychiatrischen Praxis seit den 1880er Jahren hervorgerufenen institutionellen Herausforderungen reagiert haben. Es ist davon auszugehen, dass die Schaffung neuer institutioneller Zugriffe auf StraftäterInnen durch eine forcierte Medikalisierung kriminellen Verhaltens mit beträchtlichen Folgeproblemen verbunden war, die ihrerseits für die weitere Entwicklung des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds bestimmend waren. Konkret von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Diskussionen innerhalb der psychiatrischen scientific community über die Errichtung spezieller forensisch-psychiatrischer Verwahrungsinstitutionen. Zu fragen ist dabei namentlich nach den handlungsleitenden Überlegungen innerhalb der Disziplin, nach äusseren Rahmenbedingungen und nach alternativen Handlungsstrategien. Wie die Stellungnahme der Schweizer Psychiater von 1944 belegt, stellte vor allem die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs einen eigentlichen «Praxisschock» (Detlev Peukert) für die Disziplin dar. 10 Unter diesen Umständen wurde die Ausdifferenzierung einer spezialisierten forensischen Psychiatrie zu einem viel diskutierten Lösungsansatz. Zu fragen ist nach dem Verlauf dieser Diskussionen sowie nach den Auswirkungen der schliesslich gewählten Handlungsoptionen auf die psychiatrische Disziplin wie auf den gesellschaftlichen Umgang mit kriminellem Verhalten in der frühen Nachkriegszeit.

Die Diskussion dieser umfangreichen Fragekomplexe setzt eine sinnvolle thematische und zeitliche *Schwerpunktsetzung* voraus. Die Untersuchung beschränkt sich im Wesentlichen auf die deutschschweizerische Entwicklung im Bereich des Erwachsenenstrafrechts.<sup>11</sup> Vor allem im ersten Teil wird indes versucht, diese spezifische Entwicklung mittels der Analyse juristischer und medizinischer Leitdiskurse in einen gesamteuropäischen Zusammenhang zu stellen (Kapitel 2 und 3). Eine weitere Schwerpunktsetzung er-

10 Peukert, 1989, 113. Peukert verwendet den Begriff in Zusammenhang mit der Radikalisierung der deutschen Sozialpädagogik im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts.

<sup>9</sup> Maier/Urbaniok, 1998; Dittmann, 1996; Schlussbericht, 1994.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Nicht berücksichtigt wird dadurch die Mitwirkung der Psychiatrie im Jugendstrafrecht. Ebenfalls ausgeklammert bleibt der Beizug von Psychiatern und Ärzten zur Beurteilung einzelner Tatbestände, die im Besonderen Teil des Strafrechts definiert werden (Abtreibung, Schändung).

folgt durch die Fokussierung auf die schweizerische Strafrechtsdebatte und insbesondere auf die kriminalpolitischen Interventionen der Schweizer Psychiater (Kapitel 4 und 10). Was die Ebene der Justizpraxis,
betrifft, steht eine exemplarische Analyse der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis im Kanton
Bern im Zentrum, die umfangmässig den Schwerpunkt der ganzen Untersuchung ausmacht. Die Relevanz
dieses Fallbeispiels ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass sich die Entwicklung der psychiatrischen
Infrastruktur im Kanton Bern mit derjenigen der grösseren Deutschschweizer Kantone vergleichen lässt.
Dies soll anhand punktueller Vergleiche gezeigt werden. Zum andern beteiligten sich führende Berner
Psychiater wie Wilhelm von Speyr ausgesprochen intensiv an der schweizerischen Strafrechtsdebatte, so
dass sich Querbezüge zwischen Rechtspolitik und Justizpraxis zwangsläufig ergeben (Kapitel 5-8). Bezüglich der Problematik der institutionellen Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie, respektive der
Auswirkungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs auf das forensisch-psychiatrische Praxisfeld wird
abschliessend eine exemplarische Verschränkung der beiden Untersuchungsebenen angestrebt. Hier bilden
die Diskussionen innerhalb der psychiatrischen scientific community sowie die Einführung des Strafgesetzbuchs im Kanton Bern eigentliche Schwerpunkte (Kapitel 9 und 11).

#### 1.2 Der analytische Untersuchungsrahmen

Die vorliegende Untersuchung versteht sich in erster Linie als empirischer Beitrag zu einer Geschichte der forensischen Psychiatrie. Es ist indes eine Binsenwahrheit, dass historische Forschungen keineswegs ein umfassendes und objektives Bild der Vergangenheit zu zeichnen vermögen, sondern historische Erkenntnis immer selektiv, das heisst von forschungsleitenden Interessen und Auswahlkriterien abhängig ist. Um Max Weber zu zitieren: «Alle Erkenntnis der Kulturwirklichkeit ist stets eine Erkenntnis unter spezifischen besonderen Gesichtspunkten».¹¹² Bei der Explikation des analytischen Rahmens, welcher dieser Untersuchung zugrunde liegt, sollen im Folgenden drei solche «Gesichtspunkte» besonders hervorgehoben werden. Zu diskutieren ist zum einen die Frage, wie sich die Beziehungen zwischen Strafjustiz und Psychiatrie modellieren lassen. Hierzu soll auf Ansätze der Systemtheorie Niklas Luhmanns sowie auf das mehrdimensionale Strukturanalysemodell des Soziologen Andreas Reckwitz zurückgegriffen werden. Zum andern sind zwei Ansätze zu erörtern, die für die Konzeptualisierung der Entwicklungsdynamik des forensischpsychiatrischen Praxisfelds herangezogen werden können. In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind Medikalisierungs- und Professionalisierungsansätze. Bei allen drei Ansätzen sollen zudem verschiedene konzeptuelle Probleme diskutiert werden.

#### Beziehungen zwischen Strafjustiz und Psychiatrie: Strukturelle Koppelungen als soziale Praxis

Bereits 1971 hat der Psychiatriekritiker und Psychoanalytiker Tilmann Moser Strafjustiz und Psychiatrie als zwei verschiedene «Koordinatensysteme» bezeichnet. Auch Doris Kaufmann hat in ihrer Untersuchung über die «Erfindung» der Psychiatrie darauf hingewiesen, dass es sich bei der Strafjustiz und der Psychiatrie um zwei unterschiedliche «Bezugs- und Beurteilungssysteme» für abweichendes Verhalten handle. Diese Ansätze sollen im Folgenden aufgenommen und unter Verwendung systemtheoretischer Theorieelemente vertieft werden. Gleichzeitig sind verschiedene konzeptuelle Probleme, die sich bei der Verwendung systemtheoretischer Ansätze in der Geschichtswissenschaft stellen, kritisch zu diskutieren.

Niklas Luhmann begreift moderne Gesellschaften als umfassende Sozialsysteme, die im Laufe ihrer Entwicklung verschiedene funktional differenzierte und operationell geschlossene Subsysteme ausdifferenzie-

<sup>12</sup> Weber, 1988, 181.

<sup>13</sup> Moser, 1971, 62, 91; Kaufmann, 1995, 306.

ren.¹⁴ Sozialsysteme wie Gesellschaften unterscheiden sich dadurch von andern Systemtypen, dass sie mittels sinnhafter Kommunikation operieren, die von den jeweiligen Subsystemen mittels spezifischer Differenzschemata verarbeitet werden. Diese Subsysteme funktionieren somit als autopoietische *Kommunikationsregimes*, deren Operieren durch binäre Schematismen in Form systemspezifischer Codes reguliert wird. Das Rechtssystem operiert beispielsweise mittels des binären Codes «Recht»/«Unrecht», die Medizin dagegen mittels des Schemas «Krank»/«Gesund».¹⁵ Ihre operationelle Geschlossenheit erhalten Subsysteme dadurch, dass sie ausschliesslich über die für sie konstitutiven Kommunikationsschemata funktionieren. Die Reichweite eines systemspezifischen Codes steckt gleichsam den Operationsbereich eines Systems ab und markiert damit die für Luhmanns Theoriegebäude zentrale Unterscheidung zwischen System und Systemumwelt.¹⁶ Konkret heisst dies, dass Subsysteme die für ihr Operieren relevanten Informationen aus ihrer Systemumwelt auswählen, binär kodieren und für systeminterne Anschlussoperationen bereithalten. Jede systemspezifische Informationsverarbeitung entspricht demnach einer Komplexitätsreduktion.

Unmittelbar mit der Annahme systemspezifischer Praktiken der Informationsverarbeitung und -kodierung verbunden ist die Problematik der Integration unterschiedlicher Subsysteme. Luhmann selbst verneint die Existenz einer zentralen gesellschaftlichen Regelungsinstanz und verweist stattdessen auf die autopoietische Selbstorganisation der gesellschaftlichen Subsysteme.<sup>17</sup> «Gesellschaft» als solche existiert demgemäss lediglich in Form gesellschaftstheoretischer Selbstbeschreibungen. 18 Was die Subsysteme betrifft, bedeutet die Abwesenheit zentraler Regelungsinstanzen, dass das Erbringen systemübergreifender (Kommunikations-)Leistungen durch strukturelle Koppelungen zwischen einzelnen Subsystemen sichergestellt werden muss. Solche strukturellen Koppelungen bestehen beispielsweise zwischen dem Polit- und dem Rechtssystem. Entscheidungen, die aufgrund politischer Machtverhältnisse zustande gekommen sind, werden dabei in rechtspezifische Formen (Gesetze) gebracht, an welche die Operationen des Rechtssystems anzuschliessen vermögen.<sup>19</sup> Diese Koppelung zwischen Polit- und Rechtssystem wird in der vorliegenden Untersuchung als Rechtspolitik bezeichnet. Detlef Krause spricht in diesem Zusammenhang auch von «transformativen Systembeziehungen», das heisst von strukturellen Koppelungen, die, um funktionieren zu können, eine Übersetzung des Outputs des einen Subsystems in die Systemcodierung des andern beteiligten Subsystems voraussetzen.<sup>20</sup> Im folgenden wird davon ausgegangen, dass sich die strukturelle Koppelung von Strafjustiz und Psychiatrie, wie sie namentlich durch den (Rechts-)Begriff der Zurechnungsfähigkeit vorgenommen wird, ebenfalls als eine solche «transformative Systembeziehung» modellieren lässt. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich die beiden Bezugs- oder Subsysteme bezüglich der ihnen zugrunde liegenden Codierungsschemata «Recht»/«Unrecht», respektive «Krank»/«Gesund» unterscheiden. Die Koppelung der beiden Bezugssysteme setzt demnach eine ständige Transformation der jeweiligen Systemleistungen in die Systemsprache des jeweils andern Systems voraus. Die Psychiatrie erscheint dadurch als Leistungserbringerin der Strafjustiz, die jedoch in einer eigenen Systemsprache operiert. Wie im Laufe dieser Untersuchung zu zeigen sein wird, sind die Bedingungen und Umstände, unter denen diese Transformationsleistungen erbracht werden, jedoch keineswegs stabil. Sie sind vielmehr Gegenstand rechtspolitischer Auseinandersetzungen, das heisst so genannter «Grenzdiskurse», in denen die Grenzziehung zwischen den Bezugssyste-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Luhmann, 1984, 256-265, 555. Zu Luhmanns Systemtheorie sei auf die folgende Auswahl aus der umfangreichen Sekundärliteratur verwiesen: Krause, 2001; Baraldi/Corsi/Esposito, 1997; Gripp-Hagelstange, 1997; Krieger, 1996.

<sup>15</sup> Luhmann, 1993, 67, 165-187; Luhmann, 1990.

<sup>16</sup> Luhmann, 1984, 35-37.

<sup>17</sup> Krieger, 1996, 115-123.

<sup>18</sup> Baraldi/Corsi/Esposito, 1997, 64.

<sup>19</sup> Luhmann, 1993, 440-495.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Krause, 2001, 59f.

men ausgehandelt wird.<sup>21</sup> Ständige Variationen und Auslegungen erfahren diese Koppelungsbedingungen ebenfalls in der *Justizpraxis*. Diese erhält dadurch den Charakter eines ständigen, wenn auch bezüglich seiner Kontingenz beschränkten *bargaining* zwischen beiden Bezugssystemen.

Der Rückgriff auf die Systemtheorie ist allerdings insofern nicht unproblematisch, als Luhmanns Theoriegebäude die in der sozialwissenschaftlichen und historischen Forschung häufig als selbstverständlich vorausgesetzte Einheit des Akteurs unterläuft. So hat Andreas Reckwitz festgestellt, dass Luhmanns «konzeptuelle Auflösung des Akteurs» mit der Problemstellung der aktuellen structure and agency-Debatte kaum kompatibel sein dürfte.<sup>22</sup> In Frage gestellt ist damit zugleich die Tragfähigkeit eines handlungszentrierten Praxisbegriffs, wie er in dieser Untersuchung Verwendung findet. In der Tat scheint Luhmanns theoretische Vorentscheidung, dass nicht Akteurhandeln, sondern Kommunikationsereignisse die Grundelemente des Sozialen darstellen, die Frage obsolet zu machen, ob sich menschliches Handeln mehr aus den von den AkteurInnen vorgefundenen strukturellen Regelmässigkeiten oder mehr durch die agency der AkteurInnen, das heisst durch die Fähigkeit zur Reproduktion und Variation normativer und kognitiver Regelkomplexe im Hinblick auf bestimmte Erwartungshorizonte, erklären lässt. Die vermeintliche Dekonstruktion des Akteurs in der Systemtheorie läuft somit auf ähnliche Aporien heraus, wie sie aus der Debatte um Foucaults Diskursbegriff bekannt sind. Von andern Voraussetzungen als Luhmann ausgehend, postuliert Foucault in seiner «Archäologie des Wissens» die Preisgabe der Vorstellung eines (Autor-)Subjekts, das autonom über sein Sprechen verfügt, zugunsten eines Konzepts einer anonymen und regelhaft strukturierten «Ordnung des Diskurses» und wirft damit die – von ihm letztlich nicht schlüssig beantwortete – Frage nach dem Verhältnis diskursiver und nicht-diskursiver Praktiken auf.23

Philipp Sarasin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass mit dem Foucaultschen Diskursbegriff als «historische eingrenzbare thematische Redezusammenhänge» mitnichten eine Verengung des historischen Erkenntnisinteresses auf die Analyse von Texten verbunden sein muss. Nach Sarasin geht es vielmehr darum, die *gesellschaftliche (Re-)Produktion von Sinn* sowie die damit verbundenen Bedingungen und Umstände zu rekonstruieren. <sup>24</sup> Sarasin schliesst hier an die Bestrebungen einer integrativen Kulturgeschichte an, historische Entwicklungen unter dem Leitbegriff der «Kultur» zu betrachten und das «selbstgesponnene Bedeutungsgewebe» (Clifford Geertz) vergangener Epochen zu untersuchen. <sup>25</sup> Wird nun davon ausgegangen, dass soziales, das heisst kommunikatives Handeln immer mit einer Sinnproduktion verbunden ist, erfährt die von Reckwitz festgestellte Inkompatibilität von Handlungs- und Systemtheorie eine wesentliche Rektivierung. Das Operieren sozialer Systemen ist dann nämlich prinzipiell auf der gleichen Ebene der Sinnproduktion angesiedelt wie das klassische Akteurhandeln. Eine weitere Einschränkung erhält Reckwitzs Feststellung dadurch, dass Luhmann in seinem Spätwerk selbst den Begriff der «Person» im Sinne eines sozialen Akteurs wieder in sein Theoriegebäude einführt. «Personen» repräsentieren gemäss Luhmann Zuschreibungen verschiedener Kommunikationsakte auf ein «psychisches System» durch BeobachterInnen. «Personen» und «AkteurInnen» sind somit Ergebnisse von Zuschreibungsprozessen, die durch das

<sup>21</sup> Vgl. Krieger, 1996, 134-136. In Bezug auf die forensisch-psychiatrische Praxis hat Goldstein, 1987, das Konzept des «boundary dispute» operationalisiert.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Reckwitz, 1997, 68. Zur *structure and agency*-Debatte in der Sozial- und Geschichtswissenschaft: Emirbayer/Mische, 1998; Welskopp, 1997.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Foucault, 1991; Foucault, 1973. Zu Foucaults Diskursbegriff siehe die folgenden Auswahl: Landwehr, 2001, 75-89; Bublitz, 1999; Lemke, 1997, 39-53.

<sup>24</sup> Sarasin, 1996, 132, 157f.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. zu den Ansätzen einer integrativen Kulturgeschichte: Daniel, 2001; Conrad/Kessel, 1998, sowie die polemische Auseinandersetzung seitens des führenden Vertreters der Gesellschaftsgeschichte: Wehler, 1998. Zum «Bedeutungsgewebe» unter Verweis auf Max Webers verstehende Soziologie siehe: Geertz, 1983.

soziale System selbst zur Komplexitätsreduktion vorgenommen werden.<sup>26</sup> «AkteurInnen» konstituieren sich somit als ProduzentInnen und AdressentInnen kommunikativer Operationen. Analoge Zuschreibungen unternehmen HistorikerInnen, wenn sie als BeobachterInnen Quellenaussagen bestimmten «AkteurInnen» attribuieren.

Soziales Handeln erscheint in dieser Perspektive in jedem Fall als kommunikatives, sinngenerierendes Handeln, das einer historischen Analyse insofern zugänglich ist, als es sich in Diskursen und diskursiv vermittelten Praktiken niederschlägt. Eine Rekonstruktion vergangener Sinn- und Handlungszusammenhänge, wie sie auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erfolgen soll, hat demzufolge zunächst bei der Analyse jener Diskurse anzusetzen, welche sich im Zuge der historischen Überlieferung sedimentiert haben. Die Geschichtswissenschaft tut allerdings gut daran, nicht bei der Rekonstruktion diskursiver Ordnungen stehen zu bleiben und historische Handlungszusammenhänge nicht aus den Augen zu verlieren. Über eine Diskursanalyse hinaus muss es darum gehen, diskursive Ereignisse bestimmten «AkteurInnen» zuzuschreiben und deren Sprechpositionen innerhalb der relevanten sozialen Felder zu lokalisieren. Dieser Zuschreibungsprozess erlaubt es schliesslich, diskursive Ereignisse in sozialen Kontexten zu verorten und unterschiedliche Handlungs- und Kommunikationskompetenzen von «AkteurInnen» in den Blick zu nehmen. Erkennbar wird dadurch die sinngenerierende Aktualisierung, Variation und Kombination diskursiver Momente im kommunikativen Handeln einzelner «AkteurInnen». Im Gegenzug lässt sich die Handlungskompetenz (agency) von «AkteurInnen» nun an deren Kompetenz messen, Anschlussfähigkeit für eigene Kommunikationsleistungen auf der Ebene der gesellschaftlichen Sprachspiele herzustellen.<sup>27</sup>

Im Anschluss an diesen knappen theoretischen Exkurs lässt sich nunmehr das Modell der strukturellen Koppelung mit der Vorstellung eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds zusammen bringen. Die Koppelung der beiden Bezugssysteme Psychiatrie und Strafrecht konstituiert demnach ein *Praxisfeld*, in dem «AkteurInnen» insofern eine Rolle spielen, als ihnen ein historischer Beobachter diskursive Ereignisse und diskursiv vermittelte Praktiken attribuieren kann. Die Koppelung der beiden Bezugssysteme geht ihrerseits mit der *Produktion und Transformation sozialen Sinns* einher. Zum einen nimmt die Justiz die Deutungskompetenz der Psychiatrie in Anspruch. Zum andern spielen Gerichtspsychiater die Rolle eines «Reserveengels der Jurisprudenz» (Robert Musil), indem sie das Justizsystem mit spezifischen Deutungen kriminellen Verhaltens versorgen. <sup>28</sup> Das Mass der bei dieser Leistungsbeziehung hergestellten systemübergreifenden Anschlussfähigkeit entscheidet, ob die Systembeziehungen im Modus des Konflikts oder der Kooperation erscheinen.

In Anlehnung an Reckwitzs Modell einer mehrdimensionalen Strukturanalyse, das sich unter anderem auf Pierre Bourdieus «Praxeologie» beruft, lässt sich das forensisch-psychiatrische Praxisfeld, das durch die strukturelle Koppelung von Psychiatrie und Strafjustiz entsteht, als ein soziales Feld charakterisieren, das durch verschiedene Regelkomplexe strukturiert ist und zugleich strukturierend wirkt.<sup>29</sup> Die Reproduktion dieser *Regeln* im kommunikativen Handeln der beteiligten «AkteurInnen» schlägt sich ihrerseits in *Regelmässigkeiten* nieder, die von BeobachterInnen festgestellt werden können.<sup>30</sup> Die Bedingungen, unter denen eine

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Luhmann, 1995; Krause, 2001, 67f., 183f.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Landwehr, 2001, 103-134; Sarasin, 1996, 141-147.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. Musil, 1978, 244. Musils *Mann ohne Eigenschaften*, dem das Zitat entnommen ist, liefert am Beispiel des Massenmörders Moosbrugger eine brillante literarische Bearbeitung der problematischen Systembeziehungen zwischen Strafjustiz und Psychiatrie. <sup>29</sup> Vgl. Reckwitz, 1997, 84-92, Bourdieu, 1987, 97-121, 147-179.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Die *Unterscheidung zwischen Regeln und Regelmässigkeiten* ist von grundsätzlicher Bedeutung für Reckwitzs Strukturmodell (Reckwitz, 1997, 32): «Aus der einen Perspektive lassen sich Strukturen als Regeln begreifen, die Handelnde kollektiv selbst verwenden und durch die soziale Praktiken erst hervorgebracht werden. Aus der andern Perspektive sind die eigentlichen Strukturen der sozialen Welt nicht Regeln, sondern sozial relevante Regelmässigkeiten, die sich jenseits der sinnhaften Verwendung durch die AkteurInnen befinden und erst durch einen wissenschaftlichen Beobachter ans Licht gebracht werden können.» Ebenfalls: Pecar, 2001.

Koppelung der beiden Bezugssysteme stattfinden kann, werden einerseits durch *normative und kognitive Regelkomplexe* in Form gesetzlicher Vorschriften sowie juristischer und medizinischer Deutungsmuster konditioniert, die sich zu komplexen Dispositiven verketten können.<sup>31</sup> Diese *Koppelungsbedingungen* stellen Regelkomplexe dar, auf welche die «AkteurInnen» im Handlungs- oder Kommunikationsfluss kontinuierlich zurückgreifen können, die jedoch auch Raum für situative Aneignungen und Variationen zulassen.<sup>32</sup> Andererseits kondensiert sich der Umgang der «AkteurInnen» mit solchen Regelkomplexen in Form rekonstruierbarer *Handlungsmuster*.<sup>33</sup> Regelmässigkeiten lassen sich ebenfalls bezüglich der (ungleichen) *Verteilung materieller und symbolischer Ressourcen* auf die beteiligten «AkteurInnen» feststellen. Schliesslich ist davon auszugehen, dass die in der Praxis generierten Handlungsmuster *Rückkoppelungsefiekte* auf das Operieren der «AkteurInnen» aufweisen. «AkteurInnen» sehen sich dabei mit den Folgen ihrer Handlungen konfrontiert, die eine Eigendynamik entwickeln können, welche sich einer intentionalen Beeinflussung entzieht.<sup>34</sup>

Aus der Perspektive des Justizsystems kommt dem Psychiater, der den Geisteszustand eines Angeschuldigten zu beurteilen hat, die Rolle eines Sachverständigen zu, der das Justizsystem mit sozialem Sinn in Form spezifischen Fachwissens versorgt. Seitens der Sozial- und Wissenschaftsgeschichte ist in den letzten Jahren wiederholt auf die Bedeutung aufmerksam gemacht worden, welche der Ausdifferenzierung solcher Expertenrolle bei der Konstituierung von Wissensfeldern zukommt. Brian Wynne hat beispielsweise darauf hingewiesen, dass eine traditionelle Sicht, die streng zwischen Faktenerhebungen durch Sachverständige und der rechtlichen Würdigung dieses Wissens (fact-value-distinction) unterscheidet, den komplexen Beziehungen zwischen Rechts- und Wissenschaftssystem kaum gerecht wird. Expertenwissen zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass es Erwartungshaltungen seiner Auftraggeber bezüglich seines Inhalts und seiner Form gleichsam antizipiert. Diese Antizipation ist allerdings nur unzureichend als Popularisierung zu charakterisieren, sie widerspiegelt vielmehr spezifische Formen der Wissenstransformation im Kontext der strukturellen Koppelung zweier Bezugssysteme.<sup>35</sup> An die Überlegungen von Wynne anknüpfend, stellt Luhmann fest, «dass Expertenwissen im Prozess seiner Verwendung in juristischen oder politischadministrativen Entscheidungsverfahren wesentliche Momente seiner Wissenschaftlichkeit aufgibt und so zubereitet wird, dass es im Entscheidungsprozess unter Zeitdruck und Vereinfachungsnotwendigkeiten zu Ergebnissen führen kann. [...] Es wird, anders gesagt, in die vom Recht vorgesehen Form gebracht.»<sup>36</sup> In einer solchen Perspektive erscheint die forensische Psychiatrie als Wissensfeld, für dessen Entstehung der Bezug zur Rechtspraxis konstitutiv ist. Von einer «Verwissenschaftlichung des Sozialen» (Lutz Raphael) lässt sich dabei insofern sprechen, als die Strafjustiz vom regelmässigen Beizug psychiatrischer Sachverständiger Lösungen für anstehende Rechtsfragen erwartet. Die Stabilisierung dieser Erwartungshaltung in der Justizpraxis führt letztlich zur «dauerhaften Präsenz humanwissenschaftlicher Experten» im Rechtsund andern Subsystemen.37

Solche Ansätze, die im weitesten Sinne in der Tradition der Systemtheorie stehen, gehen häufig davon aus, dass strukturelle Koppelungen und die damit verbundenen transformativen System- und Wissensbeziehungen in einem engen Zusammenhang mit *konkreten Problemlagen* innerhalb des Rechtssystems stehen. Der Beizug von Sachverständigen richtet sich demnach nach rechtlichen Konditionalprogrammen, welche

31 Reckwitz, 1997, 121-135.

<sup>32</sup> Reckwitz, 1997, 142f.

<sup>33</sup> Reckwitz, 1997, 160.

<sup>34</sup> Reckwitz, 1997, 153-167.

<sup>35</sup> Wynne, 1989. Zum Popularisierungsmodells: Daum, 1998; Cooter/Pumfrey, 1994; Shinn/Whitley, 1985; Whitley, 1985.

<sup>36</sup> Luhmann, 1993, 91.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Raphael, 1996, 166; Busset/Schumacher, 2001.

eine Subsumption systemrelevanter Umweltfaktoren unter konkrete Rechtsbegriffe verlangen.<sup>38</sup> So gilt es etwa, den Geisteszustand eines Angeschuldigten unter den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit zu subsumieren.<sup>39</sup> Die Integration verschiedener Bezugssysteme kommt folglich durch spezifische – in diesem Fall von der Justizpraxis vorgegebene - Problemlagen und zeitlichen «Dringlichkeiten» (Pierre Bourdieu) zustande, deren Abarbeitung von systemübergreifenden Kooperationsleistungen abhängen.<sup>40</sup> Teilweise in Frage gestellt wird dieses Modell der strukturellen Koppelung allerdings durch den derzeit in der Geschichtswissenschaft diskutierten Ansatz des Interdiskurses, wie ihn der Literaturwissenschaftler Jürgen Link entwickelt hat. Link sieht seinen Ansatz als eine Möglichkeit, der Integrationsproblematik funktional differenzierter Gesellschaften Rechnung zu tragen. Ausgangspunkt ist hier die «für die Moderne grundlegende Dialektik zwischen Diskursspezialisierung und interdiskursiver Reintegration des durch Spezialisierung produzierten Wissens». 41 Interdiskurse ermöglichen, so Link, Sprachspiele neben und zwischen funktional ausdifferenzierten Spezialdiskursen. Interdiskurse lassen sich als «relativ lockeres Gewimmel von Diskursinterferenzen und Diskursberührungen» verstehen, an die verschiedene Spezialdiskurse anzuschliessen vermögen.<sup>42</sup> Ansätze, die sich auf das Konzept des Interdiskurses beziehen, gehen somit davon aus, dass gesellschaftliche Integration durch gleichsam frei schwebende Kommunikationsmedien hergestellt wird.

Interdiskursive Ansätze besitzen namentlich in der angelsächsischen (Kriminalitäts-)Forschung eine längere Tradition. Solche Studien gehen davon aus, dass Deutungsmuster kriminellen Verhaltens wie der Typus des «geborenen Verbrechers» in einem Wechselspiel von politischen, juristischen, medizinischen und literarischen Diskursen zustande kommen und stabilisiert werden. Sie belegen dadurch gleichsam den interdiskursiven Charakter der im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstandenen Kriminologie.<sup>43</sup> Doris Kaufmann hat in ihrer bereits erwähnten Untersuchung ebenfalls gezeigt, dass sich die für forensische Psychiatrie konstitutive Problematisierung der bürgerlichen Willenssemantik im Rahmen eines interdiskursiven «Gefährdungsdiskurses» vollzogen hat.<sup>44</sup> Im Gegensatz zu diesen und ähnlich gelagerten Studien geht die vorliegende Untersuchung stärker von einem funktionalistischen Modell struktureller Koppelung aus. Diese Entscheidung wird damit begründet, dass dieses eine vergleichsweise differenziertere Erfassung der Interaktionen zwischen Strafjustiz und Psychiatrie in der Justizpraxis erlaubt. Damit soll keineswegs unterschlagen werden, dass zentrale Elemente juristisch-psychiatrischer Kriminalitätsdiskurse zweifelsohne interdiskursiven Charakter tragen. Dennoch lässt sich das forensisch-psychiatrische Praxisfeld als solches nicht losgelöst von konkreten Handlungs- und Kommunikationsabläufen analysieren. Das (ausschliessliche) Fokussieren auf ein interdiskusives «Gewimmel» tendiert im Gegenteil dazu, dass solche Zusammenhänge und somit das Funktionieren sozialer Machtverhältnisse aus den Augen verloren gehen. Verdeutlicht wird dies etwa in Kapitel 3 am Beispiel des Deutungsmusters des «geborenen Verbrechers», wie es von den Kriminalanthropologen in den 1870er Jahren entwickelt wurde. Dieses spielte zwar im zeitgenössischen Interdiskurs - und in der heutigen historischen Forschung - eine zentrale, in der Justizpraxis der Jahrhundertwende dagegen eher eine marginale Rolle.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Smith/Wynne, 1989, 4, bemerken in dieser Hinsicht zu Recht: «It is important to note that the legal process, and not the expert, defines the factual question which is relevant für the expert to answer.»

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Luhmann, 1993, 84-86, mit Verweis auf die Problematik der Zurechnungsfähigkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Zur Problematik der systemübergreifenden Bewältigung sozialer Devianz in systemtheoretischer Perspektive: Luhmann, 1995a. Zur zentralen Rolle der zeitlichen «Dringlichkeit» in Bourdieus Praxeologie: Bourdieu, 1987, 150, 180-204.

<sup>41</sup> Link, 1988, 285; Link, 1999, 25.

<sup>42</sup> Link, 1988, 288f.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Pick, 1989; Wiener, 1990, Leps, 1992.

<sup>44</sup> Kaufmann, 1995, 312f.

#### Medikalisierung und Demedikalisierung kriminellen Verhaltens

Die strukturelle Koppelung der Bezugssysteme Strafjustiz und Psychiatrie mittels des Rechtsbegriffs der Zurechnungsfähigkeit war eine Voraussetzung dafür, dass im Laufe des 19. Jahrhunderts medizinische Beurteilungskriterien seitens des Justizsystems zunehmend auf Resonanz stiessen. Kriminelles Verhalten wurde dadurch in wachsendem Ausmass Gegenstand medizinischer Deutungsmuster sowie Behandlungsund Versorgungskonzepten. Dieser keineswegs kontinuierlich verlaufende *Prozess* soll im Folgenden unter dem Begriff der Medikalisierung subsumiert werden. Gemäss Ute Frevert umfasst das Konzept der Medikalisierung «all jene Prozesse und Strukturen [...], die auf die Einbindung von Individuen, Familien, Schichten und Klassen in ein komplexes System medizinischer Institutionen hinzielten». Damit verbunden ist die «Ausdifferenzierung einer besonderen Krankheitsrolle» und die Etablierung medizinischer Beurteilungskriterien und Differenzschemata auf der «Ebene der Normen und Deutungsmuster», 45 Auf die Bedeutung solcher Medikalisierungsprozesse im Zusammenhang mit kriminellem Verhalten hat namentlich Michel Foucault hingewiesen. Foucault beschreibt in Überwachen und Strafen, wie die Logik des Justizsystems zunehmend von einer «ganzen Reihe abschätzenden, diagnostischen, prognostischen, normativen Beurteilungen des kriminellen Individuums» überlagert worden sei. Zunächst lediglich zur Beurteilung des Rechtsbegriffs der Zurechnungsfähigkeit beigezogen, hätten sich psychiatrische Sachverständige zunehmend auch über die Zweckmässigkeit und die Dauer von Behandlungs- und Sicherungsmassnahmen auszusprechen gehabt.<sup>46</sup> Die wachsende Präsenz eines humanwissenschaftlichen Strafwissens in der Strafrechtspflege habe dazu geführt, dass sich die anfänglichen Funktionen der bürgerlichen Strafjustiz, begangenes Unrecht zu vergelten und potenzielle Täter abzuschrecken, zugunsten der spezialpräventiven Aufgabe verschoben hätten, mittels regulierender Eingriffe zu einer Normalisierung abweichenden Verhaltens beizutragen.<sup>47</sup> Der Begriff der «Normalität» sei dadurch zu einem gemeinsamen Bezugspunkt juristischer und medizinisch-psychiatrischer Interventionen geworden. In letzter Konsequenz würde, so Foucault, nicht mehr das begangene Verbrechen, sondern die konstatierte Abweichung des verbrecherischen Individuums von einer physiologischen Durchschnittsnorm über die Art und Dauer strafrechtlichadministrativer Sanktion entscheiden.48

In Foucaults Perspektive sind Medikalisierungs- zugleich *Normalisierungsprozesse*<sup>49</sup> Im Anschluss an die Arbeiten Foucaults und Georges Canguilhems hat Jürgen Link auf den konstitutiven Charakter solcher Normalisierungsprozesse für die Moderne hingewiesen. Unter «Normalisierung» versteht Link zunächst kognitive Verfahren, die dazu dienen, Phänomene «in ein Feld vergleichbarer anderer Phänomene» einzureihen, das heisst die Komplexität sozialer Phänomene im Hinblick auf eine (statistische) Durchschnittsnorm zu strukturieren. Solche Normalitätsdispositive schaffen zugleich Ansatzpunkte für regulative Interventionen innerhalb der Gesellschaft.<sup>50</sup> Normalisierungsprozesse haben insofern systemübergreifenden Charakter, als sie geeignet sind, mittels der Leitdifferenz «Normalität»/«Abnormität» die Operationen verschiedener Bezugssysteme zu koordinieren.<sup>51</sup> Was die Konzeption des Verhältnisses von Normalitätsund Abnormitätsbereichen anbelangt, unterscheidet Link zwischen «protonormalistischen Strategien», die

\_

<sup>45</sup> Frevert, 1984, 15f.

<sup>46</sup> Foucault, 1976, 27-32.

<sup>47</sup> Foucault, 1977, 172.

<sup>48</sup> Foucault, 1976, 323f.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. Foucault, 1976, 229-238; Link, 1999, 132-141.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Link, 1999, 18, 77. Wie die Beiträge in Sohn/Mehrtens, 1999 zeigen, herrscht in der sozialwissenschaftlichen Literatur über die Verwendung des Normalisierungsbegriffs keineswegs Klarheit. Normalisierung wird sowohl im Sinne eines kognitiven Verfahrens, als auch im Sinne einer (zwangsweisen) Anpassung von Verhaltensweisen an eine Norm, also im Sinne von Sozialdisziplinierung, verwendet. Zum Normalisierungskonzept und seiner Verankerung in der Wissenschaftspraxis: Sarasin/Tanner, 1998; Lepenies, 1976; Canguilhem, 1966.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Link, 1999, 25, Anm. 9.

von festen Grenzziehung zwischen beiden Bereichen ausgehen, und «flexibel-normalistischen Strategien», die flexible Übergängen zwischen beiden Bereichen postulieren.<sup>52</sup> Nach Link bezieht die Moderne ihre spezifische Entwicklungsdynamik zu einem guten Teil aus dem sukzessiven Zurückdrängen protonormalistischer durch flexibel normalistische Strategien.<sup>53</sup>

Solche Veränderungen auf der Ebene der Normalitätsdispositive stehen in engem Zusammenhang mit der von Foucault beschriebenen Tendenz zur Medikalisierung kriminellen Verhaltens. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts gingen sowohl die Psychiatrie, als auch die bürgerliche Strafjustiz von einer relativ stabilen Grenze zwischen Krankheit und Gesundheit aus. Dies erlaubte gleichsam eine Engführung von medizinischem Krankheits- und juristischem Schuldbegriff. Eine Exkulpation wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit und damit die Überführung in ein medizinisches Bezugssystem stand demnach nur bei einem kleinen Teil der DelinquentInnen überhaupt zur Diskussion. Die Ausdifferenzierung neuer psychiatrischen Deutungsmuster führte im Laufe des 19. Jahrhunderts indes dazu, dass sich die stabile Grenzziehung zwischen Krankheit und Gesundheit zunehmend auflöste. Resultat dieser Entwicklung war die Konzeptualisierung eines fliessenden «Übergangsbereichs» zwischen Krankheit und Gesundheit und die gleichzeitige Restrukturierung des forensisch-psychiatrischen Felds durch die Leitdifferenz «Normalität»/«Abnormität». In der Justizpraxis schlug sich die Ausdifferenzierung auf der Ebene der Normalitätsdispositive im zunehmenden Diagnostizieren von «Grenzfällen» nieder, die nicht als geisteskrank, jedoch als «abnorm» bezeichnet wurden. Bezugspunkt bildete in diesem Fällen nicht mehr ein medizinischer Krankheitsbegriff, sondern eine imaginäre physiologische Durchschnittsnorm. Psychische «Abnormitäten» schlossen in den Augen vieler Juristen und Ärzten indes die strafrechtliche Verantwortlichkeit der betroffenen DelinquentInnen keineswegs von vornherein aus. Vielmehr galt es, Abweichungen von juristischen und physiologischen (Durchschnitts-)Normen von Fall zu Fall festzulegen. Wie im Laufe dieser Arbeit gezeigt werden soll, war diese Überlagerung juristischer und medizinischer Beurteilungskriterien, die beide in der Norm des autonomen (männlichen) Bürgersubjekts konvergierten, eine wesentliche Voraussetzung für die von Foucault beschriebene Konzipierung neuer juristisch-medizinischer Zugriffsmöglichkeiten auf StraftäterInnen.

Sozialhistorische Medikalisierungsansätze gehen häufig von einem grundsätzlichen Antagonismus zwischen Promotoren und Adressaten von Medikalisierungsbestrebungen aus. Claudia Huerkamp identifiziert Medikalisierungsprozesse beispielsweise mit der Verdrängung einer auf das Gesundheitsverhalten bezogenen Laienkultur durch eine medizinische Expertenkultur und deren Leitdifferenz Krankheit/Gesundheit. Francisca Loetz hat zu Recht kritisiert, dass solche Ansätze Medikalisierungstendenzen einseitig mit einer primär durch Staat und Ärzteschaft vorangetriebenen Sozialdisziplinierung gleichsetzen. So konnten populäre und gelehrte Krankheitskonzepte durchaus miteinander korrespondieren. Sie schlägt stattdessen vor, von einer «medizinischen Vergesellschaftung» zu sprechen, die als «als Produkt wechselseitiger Einflussnahmen» verstanden wird, «in denen Staat, die (Gesamtheit) der Heilkundigen und die (potenziellen) Kranken um die in ihren Augen beste medizinische Versorgung rangen». In methodischer Hinsicht postuliert Loetz, dem Prozesscharakter solcher Vergesellschaftungsvorgänge durch die Analyse von spezifischen Problem-, Interessen- und Akteurkonstellationen Rechnung zu tragen. Was das Strafrecht anbelangt, hat Foucault bereits in den 1970er Jahren auf die zentrale Bedeutung solcher Prob-

52 Link, 1999, 79-81.

<sup>53</sup> Link, 1999, 312.

<sup>54</sup> Huerkamp, 1985, 12.

<sup>55</sup> Zum Konzept der Sozialdisziplinierung: Behrens, 1999; Schuck, 1999; Schulze, 1987; Breuer, 1986; Peukert, 1986

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Loetz, 1994, 128, 147f.; Loetz, 1993, 43-56. Ebenfalls auf Konzept der Medikalisierung bezieht sich Labisch, 1992.

lemkonstellationen für die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Psychiatrie hingewiesen. In einem Interview betont er, dass es in forschungspraktischer Hinsicht wenig Sinne mache, die zunehmende Medikalisierung der Strafrechtspflege im 19. Jahrhundert durch eine «imperialistische Dynamik der Psychiatrie» zu erklären. Vielmehr müsse es darum gehen, «strategische Notwendigkeiten» aufzuspüren, welche in den Augen beider Disziplinen eine Zusammenarbeit Erfolg versprechend machte.<sup>57</sup> Jüngst hat Nadja Ramsauer den Vergesellschaftungsansatz in ihrer Untersuchung über die Zürcher Fürsorgepraxis aufgegriffen. Sie zeigt zum einen die gegenseitige Durchdringung fürsorgerischer und psychiatrischer Deutungsmuster auf und belegt, dass individuelle Handlungskompetenzen bei solchen Vergesellschaftungsprozessen eine zentrale Rolle spielen.<sup>58</sup>

Trotz der berechtigten Kritik von Loetz hält die vorliegende Untersuchung am Begriff der Medikalisierung fest. Dies liegt nicht zuletzt mit dessen sprachlicher Prägnanz zusammen. Allerdings integriert der hier vertretene Ansatz wesentliche Elemente von Loetz' Kritik. Die vorliegende Untersuchung betrachtet Medikalisierungsprozesse vor allem auf zwei Ebenen. Einerseits steht die Entwicklung Stabilisierung und Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens im Vordergrund.<sup>59</sup> Der Fokus liegt dabei primär auf der Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster in der Justizpraxis und weniger auf der Ausdifferenzierung einer «Wissenschaft des Verbrechens», der Kriminologie. 60 Psychiatrische Deutungsmuster werden dabei als Sinnangebote betrachtet, die den Selektionsmechanismen des Strafverfahrens unterliegen.<sup>61</sup> Indem sie zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit herangezogen wurden, dienten psychiatrische Deutungsmuster der Grenzziehung zwischen «normalem» und «abnormem» kriminellem Verhalten. Sie erlangten ihre Bedeutung indes erst vor dem Horizont alternativer (moralisch-juristischer) Deutungsmuster kriminellen Verhaltens sowie aufgrund ihrer Anschlussfähigkeit im Verlauf komplexer Aushandlungsprozesse. Solche Medikalisierungsprozesse vollzogen sich in einem regelhaft strukturierten und von verschiedenen Instanzen besetzten Praxisfeld. Andererseits begründete die Medikalisierung kriminellen Verhaltens neue institutionelle Zugriffe auf StraftäterInnen, die an die Stelle traditioneller Instrumente sozialer Kontrolle treten konnten. Wie in Kapitel 8 gezeigt wird, kam dieser institutionelle Zugriff der Psychiatrie namentlich bei sichernden Massnamen gegen «abnorme» und «gemeingefährliche» StraftäterInnen zum Zug. Für die betroffenen DelinquentInnen bedeutete dies im Gegensatz zu einer regulären Strafe meist eine unbefristete Einweisung in eine psychiatrische Anstalt. Die Medikalisierung kriminellen Verhaltens lief in solchen Fällen auf eine Psychiatrisierung hinaus, deren Vollzug nicht der Logik des juristischen, sondern des medizinischen Bezugssystems folgte.

Bestrebungen zur Medikalisierung kriminellen Verhaltens sind Ausdruck kollektiver *Lemprozesse*, mit denen sowohl das Justizsystem, als auch die Psychiatrie auf konkrete Problemkonstellationen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Bewältigung kriminellen Verhaltens reagiert haben. Im Anschluss an das Modell historischer Lemprozesse von Hansjörg Siegenthaler lassen sich Medikalisierungstendenzen als Versuche zur Etablierung neuer Regeln zur Bewältigung kriminellen und abweichenden Verhaltens verstehen. Zu unterscheiden sind dabei *fundamentale Lemprozesse*, in denen auf der

57 Foucault, 1978, 136-138.

<sup>58</sup> Ramsauer, 2000, 229.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Unter «Deutungsmuster» werden kognitive Regelkomplexe verstanden, welche die Selektion von Informationen sowie deren Klassifikation und Interpretation konditionieren (Siegenthaler, 1993, 10). Im Anschluss an den *aultural tum* in der Geschichtswissenschaft wird davon ausgegangen, dass eine wie auch immer geartete «Realität» nicht unabhängig von der gesellschaftlichen Sinnproduktion mittels Diskurse und diskursiv vermittelten Praktiken erfasst werden kann (Conrad/Kessel, 1998). Deutungsmustern kommt demnach eine konstitutive Rolle für die «gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit» (Berger/Luckmann, 1969) zu, indem sie Komplexität reduzieren und gesellschaftliche Sinngebungsprozesse strukturieren. In systemtheoretischer Perspektive unterliegen Deutungsmuster den Differenzschemata der einzelnen Bezugssysteme.

<sup>60</sup> Vgl. Wetzell, 2000; Mucchielli, 1994.

<sup>61</sup> Vgl. Schwerhoff, 1999, 13, 107-111; Kunz, 1998, 244-251.

Ebene der Rechts- und Kriminalpolitik die Spielregeln für die strukturelle Koppelung von Strafjustiz und Psychiatrie ausgehandelt wurden, und pragmatische Lemprozesse, die auf der Ebene der Justizpraxis zu einer Intensivierung der juristisch-psychiatrischen Zusammenarbeit führten.<sup>62</sup> Wie andere Lernprozesse verliefen auch Medikalisierungsprozesse keineswegs gradlinig, sondern wurden von gegenläufigen Tendenzen durchbrochen. So hat Tilmann Moser 1971 kritisch auf die Tendenz der bundesdeutschen Gerichtspsychiatrie hingewiesen, psychischen «Abnormitäten» keinen Krankheitswert zuzubilligen und die entsprechenden StraftäterInnen dem Strafvollzug zu überlassen. 63 Die restriktive Exkulpationspraxis der deutschen Nachkriegspsychiater ist historisch indes keineswegs evident. Noch vor dem Ersten Weltkrieg engagierte sich der führende deutsche Psychiater, Emil Kraepelin (1865–1926) für eine konsequente Medikalisierung des Strafrechts.64 Erst in der Zwischenkriegszeit verabschiedete sich der mainstream der deutschen Psychiatrie von Kraepelins Medikalisierungsoptimismus. Die von Moser angeprangerte Tendenz zu einer Demedikalisierung kriminellen Verhaltens verweist somit auf Diskontinuitäten innerhalb der Entwicklung der forensischen Psychiatrie. Spätestens seit dem Ersten Weltkrieg modifizierten Demedikalisierungstendenzen, das heisst das bewusste Zurückdrängen des medizinischen Bezugssystems zugunsten anderer Instrumente der sozialen Kontrolle, auch in der schweizerischen Justizpraxis frühere Medikalisierungsstrategien. Im 3. Teil der vorliegenden Untersuchung wird aufzuzeigen sein, unter welchem Umständen solche Demedikalisierungstendenzen unter Schweizer Psychiatern zunehmend auf Akzeptanz stiessen. Die Erweiterung des Medikalisierungskonzepts um die gegenläufige Tendenz der Demedikalisierung erlaubt schliesslich, den erwähnten Positionswandel der Schweizer Psychiater zwischen 1893 und 1944 als Ausdruck einer spezifischen Entwicklungsdynamik zu interpretieren.

#### Professionalisierung oder disziplinäre Ausdifferenzierung?

In der sozialhistorischen Forschung werden Medikalisierungsansätze häufig in eine Linie mit dem Konzept der Professionalisierung gestellt. HistorikerInnen sehen in in ärztlichen Professionalisierungsbestrebungen gemeinhin wichtige Erklärungsfaktoren für Medikalisierungstendenzen. Vor allem in der angelsächsischen Forschung ist verschiedentlich versucht worden, das Professionalisierungskonzept auf die Entwicklung der Psychiatrie zu übertragen. Solche Ansätze sind in jüngster Zeit auch von der schweizerischen Forschung aufgegriffen worden. Der Psychiatrie wird dabei zumindest implizit das zielgerichtete Verfolgen eines *professional project* (Margalie Sarfatti-Larson) unterstellt, das darauf angelegt war, ihren professionellen Gegenstandsbereich zu konsolidieren, zu monopolisieren und schliesslich über die Mauern der Irrenanstalten auszuweiten. Martin Klee hat im Zusammenhang mit der Institutionalisierung der Zürcher Psychiatrie auf die Bedeutung solcher Professionalisierungskämpfe zwischen Psychiatern und An-

\_

<sup>62</sup> Vgl. Siegenthaler, 1993, 13-21. Kritisch zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang die Annahme Siegenthalers, dass sich fundamentales Lernen in Krisenphasen nach den Prinzipien verständigungsorientierten Handelns vollziehe. Begründet wird dies durch die «vollkommene Unsicherheit» der AkteurInnen, die zweckrationales Handeln verunmögliche (Siegenthaler, 1993, 11, 183f). Langfristige Lernprozesse «angeln» sich in dieser Perspektive von einer Phase verständigungsorientierten Handelns zur andern hoch, wobei sich zwischen die einzelnen Krisenphasen Strukturphasen einschieben. Siegenthalers Modell historischer Lernprozesse tendiert deshalb implizit zu den Aporien liberaler Fortschrittmodelle, die historische Entwicklungen im Lichte einer letztlich ahistorischen «Rationalität» betrachten. Ausgeblendet wird dabei, dass soziale Machtverhältnisse selbst in Krisen- und Unsicherheitsphasen ihre Wirksamkeit nicht gänzlich einbüssen und die Restabilisierung neuer Deutungsmuster massgeblich prägen können. Das Modell historischer Lernprozesse, wie es in dieser Untersuchung Verwendung findet, löst sich stattdessen von jeglichem normativen Bezug in Form verständigungsorientierten Handelns und betrachtet Lern- und Ausdifferenzierungsprozesse als Ergebnisse von Aushandlungsprozessen, die in jedem Fall durch soziale Machtverhältnisse konditioniert werden.

<sup>64</sup> Vgl. Engstrom, 2001.

<sup>65</sup> Vgl. Huerkamp, 1985, 10-21; Göckenjan, 1985; kritisch bezüglich der Kombination beider Ansätze: Loetz, 1993, 136-141. Zur Professionalisierung der Ärzteschaft in der Schweiz: Bosson, 1998; Ehrenström, 1992; Brändli, 1990; Braun, 1985.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Vgl. Goldstein, 1987; Dowbiggin, 1989; Scull, 1979. Ebenfalls kritisch bezüglich der Verwendung des Professionalisierungskonzepts: Oosterhuis, 2001, 22f.; Chmielewski, 1999.

staltsverwaltern in den 1870er Jahren hingewiesen.<sup>67</sup> Auch Ramsauer beruft sich auf das Professionalisierungskonzept, wenn sie in der Zürcher Fürsorgepraxis einen «Siegeszugs der Psychiatrie» konstatiert.<sup>68</sup> Nach Hans Jakob Ritter lässt sich schliesslich die «Professionalisierung und Modernisierung» der Schweizer Psychiatrie an der Geschichte ihrer Standesorganisation ablesen. Die Umbenennung des dem *Verein Schweizerischer Irrenärzte* in *Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie* im Jahre 1920 symbolisiert seiner Ansicht nach einen neuen «gesundheits- und sozialpolitischen Anspruch» der Disziplin.<sup>69</sup> Alle genannten Untersuchungen sehen in Professionalisierungsbestrebungen und Expansionsgelüsten der Psychiater wichtige Erklärungsfaktoren für die seit den 1880er Jahren festzustellende Tendenz, abweichendes und kriminelles Verhalten zunehmend zu medikalisieren.

Es ist bereits auf die von Foucault geäusserte Skepsis gegenüber dieser «Expansionismusthese» hingewiesen worden.<sup>70</sup> Dass solche Vorbehalte sowohl in konzeptueller, als auch in empirischer Hinsicht ernst zu nehmen sind, soll im Folgenden dargelegt werden. Als Professionalisierung lässt sich grob derjenige Prozess bezeichnen, in dessen Verlauf sich eine Berufsgruppe dem Idealtypus der Profession annähert. Damit verbunden ist das bewusste Anstreben eines vergleichsweise hohen Masses an beruflicher Autonomie und eines tendenziellen Monopols innerhalb des beruflichen Zuständigkeitsbereichs. Gemäss den einschlägigen Definitionen beinhaltet der Prozess der Professionalisierung verschiedene Aspekte wie die Systematisierung beruflichen Wissens, die Kontrolle des Berufszugangs sowie der Ausbildung, die berufsinternen Homogenisierung, die kollektive Autonomisierung gegenüber äussern Kontrollinstanzen und die gezielte Monopolisierung expandierender Dienstleistungsmärkte. Ebenfalls Bestandteil von Professionalisierungsprozessen ist das Bestreben der professionals, ihren Status und Arbeitsbereich in Form normativer Regelkomplexe und organisatorischer Verdichtungen zu institutionalisieren. Innerhalb der sozialwissenschaftlichen Professionalisierungstheorien werden in der Regel funktionalistische sowie konflikt- und machttheoretische Ansätze unterschieden. Gehen erstere im Anschluss an Talcott Parsons davon aus, dass zwischen der Selbstkontrolle der professionals und den gesellschaftlichen Kontrollbedürfnissen eine funktionale Beziehung besteht, so interpretieren konflikt- und machtheoretische Ansätze Professionalisierungsprozesse als Ergebnisse sozialer Auseinandersetzungen, in deren Folge die Professionen ihre Autonomie- und Monopolansprüche erfolgreich durchsetzen.<sup>71</sup> Was die Handhabung des Professionalisierungskonzepts im Rahmen dieser Untersuchung anbelangt, stellt sich zum einen die Frage, inwieweit sich die Schweizer Psychiatrie im Laufe ihrer Entwicklung überhaupt dem Idealtypus der Profession angenähert hat. Zum andern ist zu diskutieren, inwiefern die Annahme eines solchen Professionalisierungsprozesses geeignet ist, das kollektive Handeln der Schweizer Psychiater im Zusammenhang mit der Medikalisierung abweichenden Verhaltens zu erklären.

Es erscheint zunächst fraglich, ob die Psychiater als Berufsgruppe überhaupt als Profession bezeichnet werden können. Die Psychiatrie entwickelte sich in der Schweiz aus der allgemeinen Medizin heraus. Viele der frühen Psychiater waren zunächst als Allgemeinärzte tätig, bis sie sich in ihrer Funktion als Ärzte an den seit der Jahrhundertmitte entstehenden Irrenanstalten spezialisierten.<sup>72</sup> In dieser Perspektive ist die Entstehung und Konsolidierung einer eigenständigen Psychiatrie als *Spezialisierungsprozess innerhalb der medizinischen Profession* zu bezeichnen, in dessen Verlauf sich die Irrenärzte als Fachärzte zu profilieren und von

\_

<sup>67</sup> Klee, 1991, 43-46.

<sup>68</sup> Ramsauer, 2000, 233, 276.

<sup>69</sup> Ritter, 2000, 128f.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. Foucault, 1978, 136-138.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. Wetterer, 1993; 17-47; Siegrist, 1988; 14f.; Huerkamp, 1985, 16f; Rüschemeyer, 1984.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Vgl. die äusserst hilfreichen «Notices biographiques» in: Fussinger/Tevaearai, 1998, 165-198. Eine prosopographische Erforschung der (frühen) Schweizer Psychiatrie bleibt ein Desiderat der Forschung.

Allgemeinärzten abzugrenzen versuchten. Einen ersten Durchbruch erreichte dieser Spezialisierungsprozess 1888 durch die Anerkennung der Psychiatrie als medizinisches Prüfungsfach.<sup>73</sup> Von einem Professionalisierungsprozess ist dabei nur insofern zu sprechen, als die Psychiatrie zur Ausweitung des Gegenstandsbereichs der Medizin beitrug. Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn medizinisch-psychiatrische Deutungsmuster, Behandlungs- und Versorgungskonzepte traditionelle - in der Regel moralischjuristische – Bewertungs- und Bewältigungsmassstäbe abweichenden und kriminellen Verhaltens verdrängten. Allerdings gelang die Ausdifferenzierung einer psychiatrischen Sachverständigenrolle im Bereich der Rechts- und Fürsorgepraxis nur deshalb, weil die Psychiater über das soziale Prestige einer bereits anerkannten Profession, der Medizin, verfügten. Angesichts seiner Mehrdimensionalität ist es fraglich, ob dieser Prozess angemessen als «psychiatrische Professionalisierung» bezeichnet werden kann. Darüber hinaus ist nicht zu übersehen, dass sich - zumindest bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts - das Berufsbild der meisten Psychiater markant von demjenigen freiberuflich tätiger liberal professionals unterschied. Psychiater waren bis um die Jahrhundertmitte von wenigen Ausnahmen abgesehen als staatlich besoldete Anstaltsärzte tätig, deren berufliche Autonomie durch organisatorische Hierarchien und Bestimmungen eingeschränkt wurde. Gerade bei Begutachtungsaufgaben und Zwangseinweisungen waren sie zudem direkt von den Vorgaben der Justiz- und Verwaltungsbehörden abhängig. Dieser Einwand verdeutlicht, dass sich das am (angelsächsischen) Modell freiberuflich tätiger professionals entwickelte Professionalisierungskonzept nur bedingt auf die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wachsende Zahl von Armen-, Spital- und Kassenärzten übertragen lässt – und just zu dieser Ärztegruppe gehörte der Grossteil der Psychiater.<sup>74</sup>

Professionalisierungskonzepte stossen aber auch als Erklärungsansätze für die Entwicklungsdynamik der psychiatrischen Disziplin auf Grenzen. Die Annahme, dass sich die Entwicklung der Psychiatrie als sukzessive Realisierung eines professional project betrachten lasse, tendiert letztlich zur Vorstellung eines durch die professionals intentional gesteuerten Expansionskurses. Hannes Siegrist hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass Professionen keineswegs nur Subjekte, sondern auch Objekte von Professionalisierungsbestrebungen sein können, etwa im Fall einer durch staatliche Behörden vorangetriebenen «Professionalisierung von oben».<sup>75</sup>. Dem ist beizufügen, dass in einer funktionell differenzierten Gesellschaft die idealtypischen Kriterien der professionellen Autonomisierung und Monopolisierung empirisch kaum mehr einzuholen sind. So setzte selbst eine ansatzweise Verwirklichung des von Schweizer Psychiatern wie Auguste Forel (1848-1931) und Eugen Bleuler (1857-1939) in den 1890er Jahren formulierten sozialreformerischen professional project die Kooperationsbereitschaft anderer Berufsgruppen sowie staatlicher und privater Institutionen voraus. Gerade am Beispiel der forensischen Psychiatrie lässt sich aufzeigen, wie sich berufliche Praxisfelder erst durch strukturelle Koppelungen unterschiedlicher Bezugssysteme und Disziplinen zu konstituieren vermochten. Wie in Kapitel 7 diskutiert wird, lässt sich etwa die in der Schweiz nach 1890 festzustellende Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis keineswegs durch einen einseitig von der Psychiatrie ausgehenden Expansionismus erklären. Analog zu der von Loetz vorgebrachten Kritik am Medikalisierungskonzept ist auch in diesem Zusammenhang eine Wechselseitigkeit vorauszusetzen. Anders formuliert, auch im Fall des Professionalisierungsansatzes ist von einer an Foucault orientierten Konzeption sozialer Macht im Sinne relationaler Machtverhältnisse und (gegenläufiger) situativer Strategien auszugehen, die sich allenfalls in Form normativer Regelkomplexe oder sozialer Organisationen verdichten. 76 Es hiesse das Professionalisierungskonzept mit einem gehörigen Mass an Intentionalität zu über-

\_

<sup>73</sup> Mayer, 1988.

<sup>74</sup> Vgl. Menzies, 2001, 132; Huerkamp, 1985, 177.

<sup>75</sup> Siegrist, 1988, 16.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. Foucault, 1994; Foucault, 1977; Lemke, 1997, 104-109.

frachten, würde ob dem Fokus auf ein geradezu teleologisches *professional project* der Blick verstellt auf das oft situative und durch verschiedenste Rahmenbedingungen konditionierte Handeln der *professionals* und die unterschiedliche Perspektivierungen von Interessen und Zukunftserwartungen innerhalb einer Profession.

Angesichts dieser Einwände gegen eine Übertragung des Professionalisierungskonzepts auf die Schweizer Psychiatriegeschichte erscheint es sinnvoll, diesen durch die sozialwissenschaftliche Tradition befrachteten Ansatz durch ein flexibleres Konzept der Disziplinenbildung zu modifizieren. Bereits 1984 hat die amerikanische Historikerin Jan Goldstein auf die Nähe des Professionalisierungskonzepts zu Foucaults Begriff der «Disziplin» aufmerksam gemacht. Nach Goldstein akzentuiert Foucault das Professionalisierungskonzept durch die stärkere Betonung des konstitutiven Charakters eines disziplinspezifischen Wissenskorpus und so genannter «Disziplinartechnologien», die sowohl das Verhalten der professionals, als auch das ihrer Klienten zu normieren vermögen.<sup>77</sup> Elemente solcher Wissen-Macht-Komplexe enthält auch das durch den Soziologen Rudolf Stichweh entwickelte Konzept der Disziplinenbildung, auf das im Folgenden Bezug genommen werden soll. Im Gegensatz zu Professionen, die sich primär entlang der Problemlagen ihrer Klienten entwickeln, betrachtet Stichweh die Disziplin als «primäre Einheit interner Differenzierung der Wissenschaft». Für die Definition der Disziplin verweist er auf fünf typische Merkmale: «1) auf einen hinreichend Kommunikationszusammenhang von Forschern - eine «scientific community»; 2) auf einen Korpus wissenschaftlichen Wissens, der in Lehrbüchern repräsentiert ist [...]; 3) eine Mehrzahl je gegenwärtig problematischer Fragestellungen; 4) ein set von Forschungsmethoden und paradigmatischen Problembsungen; 5) eine disziplinspezifische Karrierestruktur und institutionalisierte Sozialisationsprozesse [...]». 78 Stichweh betrachtet die Disziplin somit weniger als ein Ergebnis der für professionals typische Klientenorientierung und der damit verbundenen Monopolisierungs- und Autonomisierungsprozesse, denn als Resultat kontingent verlaufender innerwissenschaftlicher Ausdifferenzierungsprozesse.<sup>79</sup> Das Modell trägt somit dem Umstand Rechnung, dass die Psychiatrie nicht als Profession im klassischen Sinn, sondern als eine im Zuge der Spezialisierung entstandene medizinische Teildisziplin anzusehen ist. Durch die Betonung des kontingenten Charakters solcher disziplinärer Ausdifferenzierungsprozesse befreit Stichweh das Konzept der Disziplin gleichsam von jeglichem teleologischen und totalisierenden Ballast. Die Unterscheidung zwischen Aspekten der kognitiven (Merkmale 2-4) und institutionellen (Merkmale 1/5) Ausdifferenzierung ergibt zugleich ein flexibles und für vielfältige Querbezüge offenes Raster, mit dem sich die Entwicklungsdynamik und Vielgestaltigkeit des psychiatrischen Bezugssystems analytisch erfassen lassen. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass innerhalb dieser Ausdifferenzierungsprozesse Aspekte der disziplinären Autonomisierung und Monopolisierung, wie sie vor allem von konflikt- und machttheoretischen Professionalisierungsansätzen betont werden, sehr wohl eine Rolle spielen können. Prozesse der Disziplinenbildung sind keineswegs frei von Interessenkonflikten zwischen den involvierten AkteurInnen.

Als Triebkraft für die Entwicklung der Professionen stellen sozialwissenschaftliche Ansätze entweder die sich wandelnden Problemlagen der Klienten oder die Monopolisierungstendenzen der *professionals* selbst in den Vordergrund. In beiden Fällen sind die Aussenbeziehungen der Profession zentral für ihre Ausdifferenzierung. Stichwehs Disziplinenkonzept liegt demgegenüber ein Ausdifferenzierungsmodell zugrunde, das sich nach «systeminternen Problemvorgaben» richtet.<sup>80</sup> Diese theoretische Vorentscheidung ist indes für den Fall der Psychiatrie problematisch. In der historischen Forschung herrscht denn auch ein weitge-

<sup>77</sup> Goldstein, 1984.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Stichweh, 1997, 17.

<sup>79</sup> Stichweh, 1997, 312f.

<sup>80</sup> Stichweh, 1997, 21.

hender Konsens, dass für die Entstehung und Entwicklung der Psychiatrie Umgang und Einstellung der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber den «Irren» von zentraler Bedeutung waren. Dies gilt in einem noch höheren Grade für die Einbindung der Psychiatrie in die justizielle Bewältigung kriminellen Verhaltens.<sup>81</sup> Das Disziplinenkonzept ist demnach im Sinn einer kontingenten Wechselwirkung von systeminternen und systemübergreifenden Ausdifferenzierungsmechanismen zu modifizieren. Anstösse für kognitive und institutionelle Ausdifferenzierungsprozesse können demnach sowohl durch (Kommunikations-)Ereignisse in der Systemumwelt, als auch innerhalb der Disziplin selbst erfolgen. Gleichzeitig vermag die Disziplin über strukturelle Koppelungen Ausdifferenzierungsprozesse in der Systemumwelt zu beeinflussen.<sup>82</sup> In forschungspraktischer Hinsicht ergibt sich aus diesen Ausführungen die Konsequenz, disziplinäre Lern- und Ausdifferenzierungsprozesse nicht von vornherein unter dem Aspekt eines intentionalen professional project zu subsumieren, sondern das Augenmerk auf die Perzeption, Problematisierung und Bearbeitung spezifischer gesellschaftlicher Problemlagen durch die psychiatrische Disziplin und systemübergreifende Vernetzungsprozesse in Form struktureller Koppelungen zu richten. Dies soll in der vorliegenden Untersuchung am Beispiel der komplexen Beziehungen zwischen der Psychiatrie und der Strafjustiz geschehen.

#### Fazit: Strukturelle Koppelung, Medikalisierung und disziplinäre Ausdifferenzierung

Die Ansätze der strukturellen Koppelung der Medikalisierung und der disziplinären Ausdifferenzierung erlauben es, ein heuristisches Raster aufzuspannen, mit dem sich die «unendliche Mannigfaltigkeit» (Max Weber) des vorliegenden Untersuchungsgegenstands analytisch erfassen lässt.<sup>83</sup> Einerseits werden die Beziehungen zwischen den Bezugssystemen Strafjustiz und Psychiatrie als eine Form der strukturellen Koppelung modelliert, welche ein soziales Praxisfeld auszudifferenzieren vermag, das seinerseits durch verschiedene Regelkomplexe und Handlungsmuster konditioniert ist. Andererseits ermöglichen Medikalisierungs- und Ausdifferenzierungsansätze, die komplexe Entwicklungsdynamik des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds zu rekonstruieren. Alle drei Ansätze dienen dazu, der Logik einer arbeitsteiligen Praxis der Kriminalitätsbewältigung auf die Spur zu kommen, deren Herausbildung für moderne Gesellschaften typisch ist. Kennzeichen dieser Logik ist zum einen ihre Abhängigkeit von konkreten Problemlagen und situativen Konstellationen, die sich nicht auf gleichsam teleologische Entwicklungstrends reduzieren lassen. Zum andern aber ist eine Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie Bestandteil gesellschaftlicher Simproduktion. «Kriminalität», «Geisteskrankheit» und «Abnormität» sind Ergebnisse sozialer Zuschreibungs- und Aushandlungsprozesse, deren Verlauf und Ausgang nicht nur von gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Normalitätsdispositiven, sondern auch vom (kommunikativen) Handeln der beteiligten Instanzen und AkteurInnen abhängen.

#### 1.3 Forschungsstand und Quellenübersicht

Die schweizerische Geschichtswissenschaft hat die Geschichte der Psychiatrie vergleichsweise spät entdeckt. Wichtige Anstösse dazu gingen von einer Mitte der 1990er Jahren einsetzenden Debatte über die
Rolle eugenischer Denk- und Handlungsmuster in der kantonalen und kommunalen Fürsorgepolitik aus.
Demgegenüber hat die schweizerische Forschung die seit der Jahrhundertwende zunehmende Inanspruchnahme psychiatrischer Deutungsmuster sowie Behandlungs- und Versorgungskonzepten in der
Strafrechtspflege erst ansatzweise ins Blickfeld genommen. Angesichts dieser Forschungslücke ist für die
vorliegende Untersuchung der Rückgriff auf Forschungsarbeiten aus dem deutschen, französischen und
angelsächsischen Sprachraum unverzichtbar. Dass die sich dabei ergebenden historiographischen Anknüp-

<sup>81</sup> Vgl. Dörner, 1995; Kaufmann, 1995; Castel, 1979.

<sup>82</sup> In systemtheoretischer Perspektive entscheidend ist dabei, dass solche Umweltkontakte die operative Geschlossenheit der beteiligten Subsysteme nicht zu tangieren vermögen.

<sup>83</sup> Weber, 1988, 177.

fungspunkte äusserst vielschichtig präsentieren, ergibt sich zu einem guten Teil aus dem interdisziplinären Charakter der forensisch-psychiatrischen Praxis selbst. Die folgende Übersicht über den Forschungsstand verfolgt eine mehrfache Absicht: zunächst geht es darum, grob jene beiden Forschungsbereiche zu skizzieren, die für die vorliegende Untersuchung der Entstehung und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der Schweiz von zentraler Bedeutung sind. Im Vordergrund stehen Ansätze einer sozialgeschichtlich erweiterten Psychiatriegeschichte und der Strafrechtsgeschichte, respektive der historischen Kriminalitätsforschung Für beide Bereiche soll auf besonders relevante Forschungsansätze hingewiesen und den Forschungsstand zur Schweiz skizziert werden. Im Anschluss daran wird eine kurze Übersicht über die Quellen präsentiert, welche für die vorliegende Untersuchung ausgewertet worden sind.

#### Psychiatriegeschichte in sozialgeschichtlicher Erweiterung

Psychiatriegeschichte wurde lange Zeit von den Exponenten des Fachs selbst geschrieben. Im Vordergrund stand dabei das Nachzeichnen des Entwicklungsfortschritts des Disziplin und das Verfassen von Biographien berühmter Psychiatrieärzte.<sup>84</sup> Die Grenzen dieser affirmativen Standesgeschichte offenbarten sich erstmak deutlich mit dem Erscheinen von Michel Foucaults Histoire de la folie à l'âge dassique zu Beginn der 1960er Jahren, die das humanitäre Selbstbild der Disziplin radikal in Frage stellte. Im Anschluss an diesen «Bombenschlag» (Mark S. Micale/Roy Porter) geriet die Psychiatriegeschichte teilweise in den Sog einer politisch und therapeutisch motivierten Anti-Psychiatrie, die in der Anstaltspsychiatrie primär einen Disziplinarapparat im Dienste der herrschenden Klasse sah.<sup>85</sup> Die Psychiatriekritik gab jedoch gleichzeitig wichtige Anstösse für eine in den 1970er Jahren einsetzende sozialhistorische Beschäftigung mit der Geschichte der Psychiatrie. Im Zentrum stand dabei zunächst die Rolle der bürgerlichen Gesellschaft bei der Herausbildung eines neuen institutionellen Umgangs mit den «Irren» seit dem 18. Jahrhundert. Diese Untersuchungen brachten zugleich erste Korrekturen an dem von den Psychiatriekritikern gezeichneten Bild einer «totalen Institution» (Erving Goffmann) an.86 In Deutschland rückte in den 1980er Jahren die Einbindung der Psychiatrie in die NS-Rassenpolitik ins Zentrum der Forschungsbemühungen.<sup>87</sup> Im angelsächsischen Raum vermochte sich dagegen eine um wissenssoziologische, geschlechter- und kulturgeschichtliche Aspekte erweiterte Psychiatriegeschichte im Umfeld des 1985 erschienenen Sammelwerks The Anatomy of Madness sowie der 1989 gegründeten Zeitschrift History of Psychiatry zu sammeln.88 Im Zuge des cultural turn innerhalb der Geschichtswissenschaft fassten Ansätze zu einer derart erweiterten Psychiatriegeschichte in den 1990er Jahren auch im deutschsprachigen Raum Fuss.

Weder die traditionelle Medizingeschichte, noch die kritische Psychiatriegeschichtsschreibung haben der Entstehung und Entwicklung der forensisch-psychiatrischen Praxis im 19. und 20. Jahrhundert grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass auch für die kritische Psychiatriegeschichte lange Zeit die Ausdifferenzierung der institutionellen Psychiatrie im Vordergrund stand. Dazu kam, dass sich führende Anti-Psychiater gerade auf dem Gebiet der Forensik über die Stossrichtung

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Vgl. zur Psychiatriegeschichtsschreibung: Micale/Porter, 1994. Als einschlägiges Beispiel für eine klassische, von Psychiatern selbst geschriebene Psychiatriegeschichte: Ackerknecht, 1985. Als neueres Beispiel: Shorter, 1999.

<sup>85</sup> Vgl. Foucault, 1972 (1961); Goffmann, 1973 (1961). Zur Rezeption Foucaults im deutschsprachigen Raum: Dinges, 1996.
86 Vgl. die Pionierstudien von Dörner, 1995 (1969); Castel, 1979; Scull, 1976; Blasius, 1980; Showalter, 1985; Blasius, 1994. Einen patientenzentrierten Ansatz verfolgt dagegen Porter, 1987.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Vgl. die exemplarischen Untersuchungen von Klee, 1985; Bock, 1986; Siemen, 1987; Schmuhl, 1987. Inzwischen besteht im deutschen Sprachraum eine weit verzweigte Literatur zur Problematik der Eugenik, siehe beispielhaft: Kühl, 1997; Weindling, 1989; Weingart, 1988. Zur Eugenik im internationalen Kontext:: Dowbiggin, 1997; Broberg/Roll-Hansen; Carol, 1995.
<sup>88</sup> Vgl. Bynum/Porter/Shepherd, 1985/87.

ihrer Kritik uneins waren. <sup>89</sup> Bis heute liegen für den deutschsprachigen Raum lediglich einzelne Aufsätze und Monographiekapitel zur Geschichte der forensischen Psychiatrie vor. <sup>90</sup> Besser sieht die Forschungslage für den angelsächsischen Raum aus, wo unter anderem Roger Smith und Joel Eigen umfassende Studien zur Praxis der *insanity plea* vorgelegt haben. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtstraditionen lässt sich die angelsächsische Entwicklung allerdings nur bedingt mit derjenigen im kontinentalen Europa vergleichen. <sup>91</sup> Die vorliegenden Forschungsarbeiten zu kontinentaleuropäischen Ländern zeichnen sich zudem durch eine starke Konzentration auf die *Ebene der medizinischen und juristischen Kriminalitätsdiskurse* aus, wobei die Entstehung der modernen Kriminologie und die Entwicklung psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens sowie die juristisch-psychiatrische Kompetenzkonflikte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Vordergrund stehen. <sup>92</sup> Bezüge zur gerichtspsychiatrischen Praxis finden sich darin meist nur am Rande. Kaum diskutiert wird in vielen Studien etwa die Relevanz der analysierten Diskurse für die Beurteilung von StraftäterInnen in der Justizpraxis.

Wichtige Bezugspunkte für die vorliegende Untersuchung bilden dagegen die vergleichsweise seltenen Forschungsansätze, die eine exemplarische Rekonstruktion der forensisch-psychiatrischen Praxis anhand von Einzelfällen anstreben. Einen ersten Versuch in diese Richtung unternahm Michel Foucault 1973 mit der Publikation der Materialsammlung Moi, Pierre Rivière..., die verschiedene Dokumente über den mehrfach begutachteten Mörder Rivière enthält.93 Vor allem die erwähnten angelsächsischen Historiker haben seit den 1980er Jahren den Ansatz aufgegriffen, die forensisch-psychiatrische Praxis anhand von Einzelfällen zu rekonstruieren. Im Vordergrund stand dabei die Formation eines juristisch-psychiatrischen Strafwissens, das sich weniger in kriminologischen Fachdiskursen als im Umfeld konkreter Konstellationen konstituiert. Seit einigen Jahren liegen auch für den deutschen Sprachraum ähnliche Untersuchungen vor. Maren Lorenz hat aufgrund publizierter Gutachtensammlungen die unterschiedliche Beurteilung von «Seelen vor Gericht» durch Laien und Ärzte im 18. Jahrhundert herausgearbeitet. Doris Kaufmann hat dagegen die Begutachtungspraxis der medizinischen Fakultät Tübingen zwischen 1760 und 1860 einer näheren Untersuchung unterzogen und die Gutachten der Tübinger Ärzte in den Kontext der Willenssemantik bürgerlicher Strafdiskurse und der juristisch-medizinischen Kompetenzstreitigkeiten gestellt.94 Die Untersuchungen von Lorenz und Kaufmann beruhen allerdings vorwiegend auf medizinischen Quellen. Dies hat zur Folge, dass der Kontext der Strafverfahren, deren Bestandteil die Begutachtungen sind, weitgehend ausgeblendet bleibt. Auf Gerichtsakten stützt sich dagegen die jüngst erschienene Studie von Martin Lengwiler über die forensisch-psychiatrische Praxis vor einem bayerischen Militärgericht zwischen

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> So plädiert der prominente Psychiatriekritiker Thomas Szasz dafür, auch vermeintlich geisteskranke Personen für ihr Verhalten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (Szasz, 1997, 301). Tilmann Moser hat dagegen gerade die restriktive Exkulpationspraxis der deutschen Kriminalpsychiatrie angeprangert (Moser, 1971).

<sup>90</sup> Eine wichtige Ausnahme stellt Güse/Schmacke, 1976, 187-321, dar.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Ward, 1997; Eigen, 1995; Mohr, 1993, 57-66, 140-153, 164-179; Moran, 1981; Smith, 1981; Walker, 1968. Einen Überblick über die Forschung zur Gerichtspsychiatrie im angelsächsischen Raum bietet Menzies, 2001. Zu Frankreich: Darmon, 1989. Zur Problematik der angelsächsisch-kontinentalen Rechtsvergleichs in Bezug auf das Jugendstrafrecht: Oberwittler, 2000. Zur britischen Kriminalpolitik allgemein: Garland, 1985.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Vgl. zur Entstehung der modernen Kriminologie und zur Entwicklung psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens: Wetzell, 2000; Regener, 1999; Roelcke, 1999; Debuyst, 1998; Debuyst, 1995; Gadebusch Bondio, 1995; Mucchielli 1994; Pasquino, 1991; Nye, 1984. Für die Zeit vor 1800: Fischer-Homberger, 1983, 116-174. Für weitere Hinweise siehe auch die Anmerkungen zu den Kapitel 2 und 3. Ebenfalls zu nennen sind in diesem Zusammenhang Untersuchungen zur Genese einer «Psychopathia sexualis»: Oosterhuis, 2000; Klabundt, 1994; Lukas/Wernz/Lederer, 1994; Hutter, 1992; Wettley, 1956. Zu den juristischpsychiatrischen Kompetenzstreitigkeiten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Greve, 1999; Martschukat, 1997; Goldstein, 1987; Reuchlein, 1985. Kritisch in bezug auf die Praxisrelevanz solcher juristisch-psychiatrischer Kompetenzstreitigkeiten: Chauvaud, 2000, 262, Fussnote 3; Kaufmann, 1995, 325.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Foucault, 1973. Foucault realisierte damit ein Forschungsvorhaben, das er bei seinem Amtsantritt am *Collège de France* selbst formuliert hatte und das, indem es auf die quellenbasierte Rekonstruktion konkreter Einzelfälle fokussierte, auch gegenüber seinen eigenen diskursanalytischen Arbeiten neue Akzente setzte; vgl. Foucault, 1991, 40; Eribon, 229f. Ähnliche Materialsammlungen sind inzwischen auch über zwei berühmte Kriminalfälle der Weimarer Republik erschienen: Pozsár/Farin, 1995; Lenk/Kaever, 1991.

<sup>94</sup> Lorenz, 1999; Kaufmann, 1995.

über die forensisch-psychiatrische Praxis vor einem bayerischen Militärgericht zwischen 1900 und 1914, die Bestandteil einer grösseren Monographie über die Entstehung der deutschen Militärpsychiatrie ist. Diese Untersuchung stellt für die vorliegende Untersuchung aus zwei Gründen einen wichtigen Bezugspunkt dar. Aufgrund einer statistischen Auswertung von Begutachtungsfällen kommt Lengwiler einerseits zum Schluss, dass die juristisch-medizinischen Kompetenzstreitigkeiten, welche von der bisherigen Forschung hervorgehoben worden sind, um die Jahrhundertwende längst einer effizienten Kooperation der beiden Bezugssysteme Platz gemacht hatten. Voraussetzung für diese Zusammenarbeit sei die Entstehung eines «psychiatrisch sensibilisierten Justizwesens» gewesen. Andererseits weist Lengwiler darauf hin, dass die Inanspruchnahme psychiatrischer Deutungskompetenz in der Gerichtspraxis mit komplexen Aushandlungsprozessen verbunden war, bei denen die beteiligten AkteurInnen eine zentrale Rolle spielten. Sowohl die These einer zunehmenden arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie, als auch die Betonung der Bedeutung individueller Handlungskompetenzen innerhalb regelstrukturierter Handlungsfelder bilden wichtige Voraussetzungen für die vorliegende Untersuchung.

In der Schweiz war die Psychiatriegeschichte ausserordentlich lange, das heisst bis in die 1990er Jahre hinein, eine Domäne der Medizingeschichte. Niederschlag fand diese Forschungstätigkeit in einer grossen Zahl von Ärztebiographien und Anstaltsmonographien.<sup>96</sup> Eine psychiatriekritische Tradition, die Impulse für eine thematisch und methodisch erweiterte Psychiatriegeschichte geliefert hätte, lässt sich in der Schweiz im Vergleich zu andern Ländern höchstens ansatzweise feststellen. 97 Erst in den 1990er Jahren haben Schweizer HistorikerInnen psychiatriegeschichtliche Themen im Zusammenhang mit eugenischen Massnahmen aufgegriffen. Im Zentrum dieser Debatte stand die Frage, welche Rolle die Schweizer Psychiater bei der Anwendung eugenischer und anderer fürsorgepolitischer (Zwangs-)Massnahmen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts spielten. Damit verbunden ist die Problematik, inwiefern dem Konzept des modernen Sozialstaats bestimmte Normalitätsvorstellungen zugrunde lagen, die ihrerseits Ausschlussmechanismen gegenüber einzelnen Bevölkerungsminderheiten zu begründen vermochten.98 Dieser spezifische und nicht zuletzt forschungspolitisch motivierte Fokus auf Fragen der Eugenik und der Sozialdisziplinierung hat allerdings auch eine gewisse Verengung des Forschungshorizonts mit sich gebracht, welche ebenfalls im bereits erwähnten Umgang mit dem Professionalisierungskonzept zum Ausdruck kommt.99 So hat die schweizerische Geschichtsschreibung die Begutachtungstätigkeit der Psychiater bislang vor allem im Zusammenhang mit dem Zivil- und Fürsorgerecht thematisiert.<sup>100</sup> Weniger Aufmerksamkeit hat dagegen der Bereich der Strafrechtspflege gefunden. Die vorliegende Untersuchung, die einen Beitrag zur Schliessung dieser Forschungslücke leisten möchte, ist der aktuellen Eugenikdebatte allerdings

\_

<sup>95</sup> Lengwiler, 2000, 231-256.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Vgl. Graf-Nold, 1991. Verwiesen sei hier lediglich auf einige für die vorliegende Untersuchung relevante Beispiele: Hell/Scharfetter/Möller, 2001; Rocchia, 2001; Müller, 2001; Müller 1998; Meichtry, 1994; Arnold, 1992; Wilhelm, 1991; Mayer, 1988; Schoop-Russbült, 1988; Heinrich, 1986; Neiger, 1985; Haenel, 1982; Krapf/Malinverni/Sabbioni, 1978; Walser, 1971; Bleuler, 1951; Wyrsch, 1950; Ladame 1920/1922. Weitere Hinweise enthalten die Anmerkungen zu den einzelnen Kapitel. Als Beispiele für sozialhistorische Studien zur Schweizer Psychiatriegeschichte seien hier erwähnt Cantini/Pedroletti, 2000; Gasser/Heller, 1999; Zuppiger, 1999; Fussinger/Tevaearai, 1998; Jeanmonod, 1996; Wüthrich, 1995; Klee, 1991.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Als seltene Ausnahme: Rufer, 1987. Breite Wirkung zeigte in der Schweiz vor allem der kritische Bericht von Willy Wottreng, der 2000 dazu führte, dass Stadt und Kanton Zürich zwei Forschungsprojekte in Auftrag gaben, welche die Anwendung von Zwangsmassnahmen in Psychiatrie und Fürsorge untersuchen sollen (Wottreng, 2000).

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Vgl. die folgende Auswahl: Hürlimann, 2002; Schweizer, 2002; Huonker, 2002; Jeanmonod/Heller/Gasser, 2002; Leimgruber, 2001; Germann, 2000a; Ritter, 2000; Dubach, 1999; Goepfert, 1999; Imboden, 1999; Tanner, 1999; Wecker, 1999; Witschi, 1999; Ziegler, 1999; Leimgruber/Meier/Sablonier, 1998; Aeschbacher, 1998; Wecker 1998; Gasser/Heller, 1997; Gossenreiter, 1995; Schwank, 1996; Keller, 1995; Ramsauer/Meier, 1995.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Das Ziel, diese Verengung kritisch zu diskutieren, verfolgte die im Januar 2001 in Bern stattgefundene Tagung «Psychiatrie – Geschichte – Gesellschaft».

<sup>100</sup> Vgl. Ramsauer, 2000; Hürlimann, 2000; Puenzieux/Ruckstuhl, 1994; Ryter, 1994; Gossenreiter/Horowitz/Killias, 1992; Gossenreiter, 1992. Auf die Rolle psychiatrischer Sachverständiger im Zusammenhang mit der Fürsorge- und Versorgungspraxis der Burgergemeinde Bern verweist Schläppi, 2001, 193f., 437-439.

insofern verpflichtet, als diese massgeblich dazu beitrug, den historischen Blick auf psychiatrische Tätigkeitsbereiche auszuweiten, die sich ausserhalb der sprichwörtlichen Anstaltsmauern abgespielt haben.

Umfassendere Untersuchungen über die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und die «Gemeingefährlichkeit» von StraftäterInnen in der schweizerischen Justizpraxis liegen, wie bereits erwähnt, derzeit nicht vor. Zwei Untersuchungen von Christoph Schlatter und Monika Stuker zur Beurteilung homosexuellen Verhaltens durch Strafjustiz und Psychiatrie beschäftigen sich allerdings mit einem wichtigen Teilbereich der forensisch-psychiatrischen Praxis.<sup>101</sup> Abgesehen von diesen spezifischen Untersuchungen, existieren zur forensisch-psychiatrischen Praxis im Bereich des Strafrechts verschiedene kleinere Forschungsbeiträge. Was die Formationsphase des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds in der Schweiz anbelangt, hat Markus Günter bereits 1987 in seiner Lizentiatsarbeit auf die zunehmende Übernahme von Begutachtungsfunktionen durch Ärzte in den 1820er Jahren am Beispiel Zürichs aufmerksam gemacht. Vincent Barras hat nachgewiesen, dass sich in Genf eine vergleichbare Medikalisierung kriminellen Verhaltens bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts feststellen lässt. 102 Auch für den in dieser Untersuchung behandelten Zeitraum bestehen einige kleinere Untersuchungen zur forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis.<sup>103</sup> Der Schwerpunkt der bisherigen Forschung zum späten 19. und frühen 20. Jahrhundert liegt jedoch eindeutig auf den kriminalpolitischen Stellungnahmen der Schweizer Psychiater. Eine Untersuchung der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1920 vermag also auch in dieser Hinsicht eine Forschungslücke schliessen. Was die kriminalpolitischen Positionsbezüge der Schweizer Psychiater anbelangt, haben Vincent Barras und Jacques Gasser in mehreren Beiträgen auf die engen personellen Netzwerke zwischen Strafrechtsreformern und Psychiatern sowie das Engagement des Vereins Schweizerischer Irrenärzte in der Strafrechtsdebatte der Jahrhundertwende hingewiesen. Patrick Schwengeler hat sich zudem mit dem Projekt der Schweizer Irrenärzte für ein eidgenössisches Irrengesetz in den 1890er Jahren befasst.<sup>104</sup> Daniel Hell und Arnulf Möller haben dagegen die kriminalpolitischen Vorstellungen Eugen Bleulers einer nähren Analyse unterzogen und dabei auf die Tendenzen hingewiesen, die in dieser Untersuchung unter dem Begriff der Demedikalisierung zusammengefasst werden. Analoge Studien liegen seit längerem über das kriminalpolitische Engagements Forels vor. 105 Die vorliegende Untersuchung knüpft in Kapitel 4 an diese Forschungsergebnisse an und versucht zugleich, den Fokus auf die psychiatrische Kriminalpolitik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auszuweiten.

#### Strafrechtsgeschichte und historische Kriminalitätsforschung

Ähnliche Forschungskonstellationen wie in der Psychiatriegeschichte lassen sich im Bereich der Strafrechtsgeschichte feststellen. Auch hier dominierte lange eine affirmative Standesgeschichte, die ihre Aufgabe primär im Nachzeichnen der Rechtsentwicklung und der juristischen Dogmatik sah. <sup>106</sup> In Abgrenzung zur traditionellen Strafrechtsgeschichte hat sich seit den 1970er Jahren eine historische Kriminalitätsforschung entwickelt, die sich an Methoden und Konzepten der Sozial und Gesellschaftsgeschichte orientiert. Allerdings lassen sich in jüngerer Zeit auch im Bereich der Strafrechtsgeschichte vermehrt Anzeichen zu einer konsequenten Historisierung rechtlicher Normen und juristischer Begriffe ausmachen. <sup>107</sup> Zu dieser Strafrechtsgeschichte zu zählen sind auch verschiedene Forschungsarbeiten, die sich mit den kon-

 $<sup>^{101}</sup>$  Schlatter, 2002; Stuker, 1999. Die Studie von Schlatter konnte bei der Fertigstellung des Manuskripts nicht mehr berücksichtigt werden..

<sup>102</sup> Günter, 1987; Barras, 1990.

<sup>103</sup> Germann, 2000; Möller, 1997; Barras, 1991.

<sup>104</sup> Barras/Gasser, 2000; Barras/Gasser, 1996; Schwengeler, 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Preiswerk, 1991; Bomio, 1990.

<sup>106</sup> Vgl. die klassische Überblicksdarstellung zur Geschichte des deutschen Strafrechts: Schmidt, 1995.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Schwerhoff, 1999, 16; Willoweit, 1999.

zeptuellen Grundlagen der internationalen Strafrechtsreformbewegung der 1890er Jahren beschäftigen. Diese in den letzten beiden Jahrzehnten entstandenen Studien haben unter anderem auf das hohe Gewicht hingewiesen, das prominente Strafrechtsreformer wie Franz von Liszt (1851–1919) oder Adolphe Prins (1845–1919) einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens im Rahmen ihrer Reformkonzepte beimassen. Was die Schweiz anbelangt, besteht inzwischen eine umfangreiche rechtshistorische Literatur zur Vereinheitlichung und Reform des Strafrechts. Wenngleich eine sozialhistorische Synthese dieses langwierigen Kodifikationsprozesses, wie sie für das Privatrecht Pio Caroni vorgelegt hat, nach wie vor aussteht, ist es der rechtshistorischen Forschung dennoch gelungen, die wesentlichen Konturen der schweizerischen Strafrechtsreform herauszuarbeiten. Behafalls ins Blickfeld geraten ist dadurch die Entstehung einer schweizerischen Strafrechtswissenschaft im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Trotz der inzwischen erreichten Forschungsdichte ist die Frage, welche Rolle Medikalisierungspostulate und Bestrebungen zu einer Verwissenschaftlichung der Strafjustiz innerhalb der schweizerischen Strafrechtsreform gespielt haben, bislang kaum systematisch diskutiert worden.

Die rechtsgeschichtlichen Forschungsarbeiten konzentrieren sich allerdings nach wie vor stark auf die Ebene der juristischen Diskurse. Dementsprechend stützen sie sich meist ausschliesslich auf publizistische Quellen aus der Feder prominenter Juristen. Ausgeblendet bleiben dabei die Anwendung von Rechtsnormen in der Justizpraxis und die Wechselwirkungen, die sich zwischen dem Justizalltag und der juristischen Dogmatik ergeben. Diesem Mangel abzuhelfen, ist ein zentrales Anliegen der historischen Kriminalitätsforschung, die im Zuge der sozial und mentalitätsgeschichtlichen Öffnung der Geschichtswissenschaft entstanden ist. KriminalitätshistorikerInnen interessieren sich weniger für die strafrechtsdogmatischen Diskussionen der Vergangenheit als für die gesellschaftliche Realität und soziale Bedingtheit von Delinquenz. Standen zunächst ökonomische Erklärungen delinquenten Verhaltens im Vordergrund, so hat sich der Fokus seit den 1970er Jahren zunehmend auf die vielschichtigen Diskurse und Praktiken verlagert, als deren Effekte die Definition und Kriminalisierung abweichenden Verhaltens betrachtet werden müssen.<sup>111</sup> Gefördert wurde diese Hinwendung zur sozialen Praxis durch Forschungspostulate der kritischen Kriminologie, die kriminelles Verhalten primär als Ergebnis gesellschaftlicher Zuschreibungsprozesse ansieht.<sup>112</sup> Dieser labeling approach wird dabei ergänzt durch Konzepte der sozialen Kontrolle, die von einer dynamischen Wechselseitigkeit von herrschaftlichen und gesellschaftlichen Integrationsbedürfnissen sowie formellen und informellen Normierungs- und Sanktionierungsprozessen ausgehen. Vertreter von social control-Ansätzen kritisieren denn auch die Tendenz einer normativ orientierten Strafrechtsgeschichte, Rechtsnormen gleichsam als Kondensat legitimer gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen zu betrachten. Im Gegenzug warnen sie davor, soziale Kontrolle ausschliesslich auf den Aspekt staatlicher Repression zu reduzieren und die Polymorphie sozialer Zuschreibungsprozessen zu unterschätzen. 113 Sowohl die kritische Kriminologie als auch die historische Kriminalitätsforschung gehen von der Selektivität sozialer Sanktionspraktiken aus. Strafrechtliche Sanktionen stellen demnach lediglich Möglichkeiten unter anderen dar, soziale Konflikte auszutragen und zu bewältigen. Unbestritten ist allerdings, dass der Strafanspruch des modernen Rechtsstaats alternative Sanktionsmöglichkeiten bis zu einem gewissen Grad zurückzudrängen vermochte. Doch auch in diesem Fall zeigt sich, dass Strafverfahren Prozesse der informellen Sozialkontrolle vorgelagert sind, die

-

Vgl. Ehret, 1996; Bellmann, 1994; Bohnert, 1992; Frommel, 1991; Frommel, 1987; Tulkens, 1986; Naucke, 1982; Tulkens/Digneffe, 1981. Einen diskursanalytischen Ansatz verfolgt Andriopoulus, 1996.
 Vgl. Caroni, 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Vgl. Luminati, 1999; Criblez, 1997; Gschwend, 1996; Holenstein, 1996; Gauthier, 1994; Gschwend, 1994; Kaenel, 1981; Rusca, 1981, Graven, 1951.

<sup>111</sup> Vgl. die neueren Forschungsüberblicke: Schwerhoff, 1999; Eibach, 1996; Becker, 1994.

<sup>112</sup> Vgl. Kunz, 1998, 43-38; Lamnek, 1997, 25-60.

<sup>113</sup> Sack, 1993; Lamnek, 1997, 60-69; Peters, 1989.

lediglich in einem Teil der Fälle zur Anzeigenerstattung, respektive zur staatlichen Strafverfolgung führen. Auch innerhalb einmal angehobener Strafverfahren lassen sich verschiedene Selektionsstufen wie Voruntersuchung, Hauptverhandlung oder Strafvollzug feststellen. Das Durchlaufen dieser Stufen ist in jedem Einzelfall von komplexen Entscheidungsprozessen begleitet, bei denen den involvierten AkteurInnen unterschiedliche und ungleich verteilte Handlungsoptionen offen stehen.<sup>114</sup> Ebenfalls als solche Selektionsstufen innerhalb von Strafverfahren lässt sich der Beizug psychiatrischer Sachverständiger auffassen. Solchen Medikalisierungstendenzen gehen jeweils spezifische Konstellationen voraus. Gleichzeitig eröffnet die Inanspruchnahme des medizinischen Bezugssystems neue Optionen für die Weiterführung des Strafverfahrens.

Im deutschsprachigen Raum lag der Schwerpunkt der historischen Kriminalitätsforschung lange auf der Frühen Neuzeit. Den Pionierarbeiten von Dirk Blasius zur Strafverfolgung im preussischen Vormärz sind bisher nur wenige Arbeiten zur Kriminalitätsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts gefolgt. Erste Ansätze zur Verdichtung von Forschungsanstrengungen lassen sich in letzter Zeit in den Bereichen der Bandenkriminalität, der Jugendstrafrechtspflege, der Todesstrafe sowie der Polizeigeschichte feststellen, die teilweise auch für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung sind. So hat Jürgen Martschukat jüngst daraufhin gewiesen, das die wachsende Kritik an der Todesstrafe im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert zu einem guten Teil auf eine wachsende Sensibilisierung gegenüber zweifelhaften Geisteszuständen zurückzuführen war.<sup>115</sup> Umfassende Untersuchungen der Justizpraxis im Hinblick auf eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens bestehen bislang allerdings auch seitens der historischen Kriminalitätsforschung nicht. Einen wichtigen Bezugspunkt für die vorliegende Untersuchung bildet hingegen die Arbeit von Regina Schulte über die Formen ländlicher Kriminalität im Bayern des 19. Jahrhunderts. Schulte betont darin nicht nur die zentrale Rolle von Gerichtsakten für die historische Kriminalitätsforschung. Indem sie die unterschiedlichen Deutungsmuster und Konfliktkonstellationen herausarbeitet, die im Laufe eines Strafverfahrens ins Spiel kommen können, vermag sie darüber hinaus exemplarisch jene Zuschreibungsprozesse aufzuzeigen, die schliesslich zur Kriminalisierung abweichenden Verhaltens führen. In diesem Zusammenhang geht die Untersuchung auch auf die Intervention psychiatrischer Sachverständiger in Strafverfahren ein. Psychiatrische «Deutungsversuche» lösen dabei, so Schulte, den Körper des Angeschuldigten «aus allen sozialen Zusammenhängen». Aufgrund der Analyse von Gerichtsakten und in Anlehnung an das «Modell der zwei Kulturen» postuliert sie einen nicht aufzulösenden Gegensatz zwischen der Sicht des Psychiaters und der Dorfbevölkerung: «Die Kriminalitätsakte enthält damit zwei [...] sich gegenseitig ausschliessende Sichtweisen der Wirklichkeit. Die Version der Dörfler sagt «es war Rache» und beschreibt so eine soziale Beziehung und ihre Geschichte - die Version des Experten lautet (Idiotie) und beschreibt einen Krankenbefund,»<sup>116</sup> Wie im Laufe der vorliegenden Untersuchung zu zeigen ist, kann diese verallgemeinerte These nicht aufrechterhalten werden. Die Beziehungen zwischen Alltags- und Expertenwissen sind gerade im Bereich der forensischen Psychiatrie komplexer. Zu Recht weist Schulte aber darauf hin, dass es sich bei psychiatrischen Gutachten um «Deutungsversuche» handelt, die eine systemspezifische Perspektive auf abweichendes und kriminelles Verhalten repräsentieren. Diese Erkenntnis liegt auch dem oben skizzierten Modell der strukturellen Koppelung zugrunde. Der Versuch, die spezifische Logik dieser psychiatrischen Deutungsmuster und ihre Verwendung in der Justizpraxis herauszuarbeiten, nimmt deshalb in dieser Untersuchung einen breiten Raum ein.

<sup>114</sup> Vgl. Schwerhoff, 1999, 13.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Vgl. Blasius, 1976; Blasius, 1978. Zur allgemeinen Einschätzung des Forschungsstands: Schwerhoff, 1999, 22, 217-222. Für neuere Studien sei auf die folgende Auswahl verwiesen: Nutz, 2001; Evans, 2001; Martschukat, 2000; Oberwittler, 2000; Berding/Klippel/Lottes, 1999; Hommen, 1999; Evans, 1997; Gleixner, 1994..

<sup>116</sup> Schulte, 1989, 95f. Zum «Modell der zwei Kulturen»: Dülmen, 2000, 23f.

Für die Schweiz präsentiert sich die Forschungssituation grundsätzlich ähnlich wie im übrigen deutschsprachigen Raum. Zur Kriminalitätsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts liegen lediglich punktuelle Arbeiten vor. Übergreifende Forschungsdiskussionen haben sich dagegen kaum ergeben.<sup>117</sup> Michele Luminati hat jüngst sogar von einer regelrechten «Unterbelichtung der Dritten Gewalt» durch die schweizerische Geschichtsforschung gesprochen und gleichzeitig eine Forschungsstrategie skizziert, die der im vorangehenden Unterkapitel dargelegten nahe kommt.<sup>118</sup> Einen wichtigen Beitrag für die von Luminati geforderte Justizgeschichte hat indes Regula Ludi vorgelegt. Anhand der europäischen und schweizerischen Entwicklung zeichnet sie die Genese der modernen Kriminalpolitik nach und zeigt, wie der gesellschaftliche Aufstieg des Bürgertums von der Formulierung eines neuen Strafparadigmas begleitet war, das in der Rechtsprechung des Ancien régime nur mehr eine Praxis der Willkür erblickte und eine neue Rationalität des Strafens propagierte, die den Prinzipien der Gleichheit, Legalität und Effizienz verpflichtet sein sollte. Zum Durchbruch gelangte das neue Strafparadigma mit den liberalen Strafrechtskodifikationen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Systematisierung der Straftatbestände sowie eine Effizienzsteigerung der Strafverfolgung hatten indes den paradoxen Effekt, dass sie letztlich zu einer Zunahme der registrierten Kriminalität führten und somit den Anspruch der bürgerlichen Strafrechtsreformer, das Verbrechen zum Verschwinden zu bringen, in sein Gegenteil verkehrten. 119 Ludis Beitrag zur Kriminalitätsgeschichte ist für die vorliegende Arbeit aus zwei Gründen bedeutsam. Zum einen verdeutlicht er den zyklischen Charakter strafrechtlicher Lern- und Reformprozesse, deren Dynamik sich aus dem Wechselspiel zwischen kriminalpolitischen Programmen und den Erfahrungen der Justizpraxis ergibt. Wie bereits dargelegt worden ist, lassen sich die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts festzustellenden Tendenzen zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens als Ergebnisse von Lernprozessen bezeichnen, die einer vergleichbaren zyklischen Logik unterlagen. Zum andern zeigt Ludi, dass das Scheitern des bürgerlichen Strafparadigmas an der sozialen Realität letztlich zur Ausdifferenzierung neuer institutioneller Zugriffe auf abweichendes Verhalten führte. So erlaubte die Schaffung einer Administrativjustiz auf dem Weg des Armenpolizeirechts dem bürgerlichen Staat, soziale Kontrollfunktionen auch unabhängig vom strafrechtlichen Legalitätsprinzip auszuüben. Resultat dieser Rechtsentwicklung war die Entstehung eines ganzen Arsenals funktional differenzierter Anstaltstypen wie Zwangsarbeits- oder Erziehungsanstalten. Ebenfalls in dieses Anstaltsdispositiv integriert wurden die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts entstehenden Irrenanstalten.<sup>120</sup> Wie an verschiedenen Stellen dieser Untersuchung gezeigt werden soll, war die Herausbildung einer vom Strafrecht weitgehend losgelösten Administrativjustiz eine massgebliche Voraussetzung für die Ausdifferenzierung neuer institutioneller Zugriffe auf StraftäterInnen.

#### Übersicht über die ausgewerteten Quellen

Die Unterscheidung zweier Untersuchungsebenen widerspiegelt sich auch in der für die vorliegende Untersuchung getroffene Quellenauswahl, die hier kurz skizziert werden soll. Eine vollständige Quellenübersicht befindet sich am Schluss der Arbeit.

Was die Ebene der *Rechts- und Kriminalpolitik* anbelangt, stand einerseits die Sichtung und Analyse des einschlägigen juristisch-psychiatrischen Schrifttums im Vordergrund. Systematisch durchgesehen wurden verschiedene Zeitschriften, wobei die *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* (1888–1950) und das *Schweizerische* 

 <sup>117</sup> Vgl. zur Frühen Neuzeit:: Porret, 1995; Schmidt, 1995; Burghartz, 1990. Zum 19. und 20. Jahrhundert: Grisard, 1999; Vouilloz Burnier, 1997; Sokoloff, 1993; Leuenberger, 1989. Einen – nicht unproblematischen – volkskundlichen Ansatz hat Hugger, 1976 verfolgt.

<sup>118</sup> Luminati, 2001.

<sup>119</sup> Ludi, 1999; Ludi, 1998.

 $<sup>^{120}</sup>$  Ludi, 1999, 410-419. Zur Entstehung der Administrativjustiz in der Schweiz: Lippuner, 1999; Meier/Wolfensberger, 1998, 431-434.

Archiv für Neurologie und Psychiatrie (1919–1950) besonders hervorzuheben sind. Soweit es von der Fragestellung her sinnvoll erschien, wurde versucht, die schweizerische Literatur möglichst umfassend zu erschliessen. Bei der juristisch-psychiatrischen Literatur aus dem umliegenden Ausland wurde stattdessen von vornherein eine Auswahl getroffen. Andererseits wurde für die Untersuchungen zur schweizerischen Strafrechtsform auf die relevanten Bestände des Schweizerischen Bundesarchivs sowie punktuell auf weitere Archivbestände zurückgegriffen. Ebenfalls konsultiert wurden Unterlagen aus dem Archiv der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie in Lausanne.

Was die Ebene der Justizpraxis betrifft, wurde versucht einen möglichst vielschichtigen Quellenkorpus zusammenzustellen, der den unterschiedlichen Facetten des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds Rechnung trägt. Ausgangspunkt für die Rekonstruktion der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1920 bilden Gerichtsprotokolle und Untersuchungsakten des Berner Geschworenengerichts (Bestand StAB BB 15.4). Wie die erwähnten Untersuchungen von Lengwiler und Schulte zeigen, ermöglichen Gerichtsakten einen umfassenden Zugang zu Medikalisierungsprozessen im Bereich der Strafjustiz, bilden sie doch gleichsam den Verlauf der Strafverfahren ab. Um der Selektivität des Berner Strafverfahrens Rechnung zu tragen, wurde in den Archiven der beiden grossen psychiatrischen Kliniken des Kantons, Waldau (Bern) und Münsingen, zusätzlich Fälle erschlossen, die aufgrund von psychiatrischen Gutachten im Laufe des Untersuchungsverfahrens eingestellt wurden und somit in Gerichtsakten nicht dokumentiert sind. Der Rückgriff auf Krankenakten erlaubt zudem Aufschlüsse über den Ablauf der Begutachtungen in den Irrenanstalten. Aufgrund von Stichproben und anderen Selektionskriterien wurden insgesamt rund 100 Gutachtenfälle ausgewertet. Dazu kommt eine grössere Zahl von gedruckt vorliegenden Gutachten. Kapitel 7.1 sowie Anhang 2 enthalten nähere Angaben zur Auswahl und Beschreibung dieses Quellenkorpus. Für die Rekonstruktion der Verwahrungspraxis im Kanton Bern wurden die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse zwischen 1895 und 1920 ausgewertet (Bestand StAB A II). Die in Kapitel 11 vorgenommene Analyse der 1943 in der Strafanstalt Witzwil eingerichteten psychiatrischen Sprechstunde beruht auf einem isolierten Gutachtenkorpus aus dem Bestand der Berner Polizeidirektion (Bestand StAB BB 4.2).

#### 1.4 Aufbau der Untersuchung

Die Gliederung der vorliegenden Untersuchung erfolgt nach chronologischen und thematischen Gesichtspunkten. Im Zentrum des 1. Teils steht die Frage nach dem Stellenwert von Medikalisierungspostulaten bei der Genese und Reform des bürgerlichen Schuldstrafrechts im 19. Jahrhundert. Untersucht werden die Konstitution eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds im Umfeld der Durchsetzung des bürgerlichen Strafparadigmas und der Etablierung der Psychiatrie als eigenständige Disziplin (Kapitel 2), die Entstehung neuer psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens in der zweiten Jahrhunderthälfte und die Rolle von Medikalisierungspostulaten im Rahmen der internationalen Strafrechtsreformbewegung (Kapitel 3) und der schweizerischen Strafrechtsreform (Kapitel 4). Der 2. Teil ist der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1920 gewidmet. Herausgearbeitet werden die rechtlichen, institutionellen und wissenschaftlich-theoretischen Rahmenbedingungen (Kapitel 5) sowie die Entwicklungstendenzen der Begutachtungspraxis (Kapitel 6). Ein ausführliches Kapitel beschäftigt sich mit den Umständen psychiatrischer Begutachtungen sowie mit der Analyse verschiedener psychiatrischer Deutungsmuster (Kapitel 7). Anhand der Verwahrungspraxis im Kanton Bern wird ebenfalls untersucht, wie durch die Medikalisierung kriminellen Verhaltens neue institutionelle Zugriffe auf StraftäterInnen geschaffen wurden. Der 3. Teil der Untersuchung befasst sich mit verschiedenen Aspekten der institutionellen und kognitiven Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Analysiert werden zunächst die juristisch-psychiatrischen Kontroversen um die Errichtung spezieller Verwahrungsanstalten und um eine teilweise Neubeurteilung so genannter «Grenzzustände» in der Zwischenkriegszeit. Anhand dieser beiden Debatten werden die hier unter dem Begriff der Demedikalisierung zusammengefassten Tendenzen konturiert (Kapitel 9). Ein weiteres Kapitel untersucht die Bedeutung forensisch-psychiatrischer Fragen im Rahmen der parlamentarischen Beratung des schweizerischen Strafgesetzbuchs sowie der Volksabstimmung vom Juli 1938 (Kapitel 10). Das letzte Kapitel befasst sich mit den Auswirkungen des neuen Strafgesetzbuchs auf die forensisch-psychiatrische Praxis und die Ausdifferenzierung der psychiatrischen Disziplin (Kapitel 11).

# 1. Teil: Das bürgerliche Strafrecht und die Medikalisierung kriminellen Verhaltens

Definitionen und Bewältigungsstrategien im Umgang mit kriminellem Verhalten unterliegen historischen Wandlungs- und Lernprozessen. Dies gilt insbesondere für jene Deutungs- und Bewältigungsmuster, die in dieser Untersuchung unter dem Begriff der Medikalisierung zusammengefasst werden. Versuche, kriminelles Verhalten unter medizinischen Vorzeichen zu deuten und auf bestimmte Krankheiten zurückzuführen, lassen sich bereits in der Antike ausmachen. Im Zuge der Rezeption der antiken Medizin griffen Ärzte der Frühen Neuzeit diese Deutungstraditionen erneut auf. Eine akzentuierte Bedeutung bekamen Medikalisierungstendenzen indes im Zusammenhang mit der Formulierung eines neuen Strafparadigmas durch die Aufklärungsbewegung. Die Verankerung des Rechtsinstituts der Zurechnungsfähigkeit im bürgerlichen Strafrecht generierte ein neues Potenzial für eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens und legte zugleich die Grundlage für die Ausdifferenzierung eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds. Die Leitdifferenz von «Verbrechen» und «Krankheit» fand dadurch definitiv Eingang in das diskursive Repertoire der bürgerlichen Gesellschaft im Umgang mit kriminellem Verhalten.

Es wird Aufgabe der folgenden drei Kapitel sein, den wachsenden Stellenwert zu rekonstruieren, welcher der Option für eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens in den massgebenden strafrechtlichen Lernprozessen des 19. Jahrhundert zukam. Sie skizzieren damit zugleich den weiteren Kontext für die im zweiten Teil dieser Untersuchung unternommene Rekonstruktion der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern. Im Vordergrund der folgenden Ausführungen stehen zwei Schlüsselperioden. Zwischen 1790 und 1830 gewann das bürgerliche Strafparadigma erstmals konkrete Konturen. Dabei wurden auch die Modalitäten festgelegt, unter denen Kriminalpolitiker und Juristen bereit waren, Medikalisierungsbestrebungen, wie sie seitens der Ärzteschaft vorgebracht wurden, Rechnung zu tragen. Aus diesen konfliktreichen Aushandlungsprozessen resultierten schliesslich um die Jahrhundertmitte jene Bedingungen, unter denen eine strukturelle Koppelung zwischen Strafrecht und Medizin künftig erfolgen sollte. Diese Koppelungsbedingungen gerieten indes im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts unter Kritik. Kriminalanthropologen und Strafrechtsreformer formulierten nun eine regulative Kriminalpolitik, in der medizinische Behandlungs- und Versorgungskonzepte an die Stelle des geltenden Schuldstrafrechts treten sollten. Sie sahen in einer weitgehenden Medikalisierung kriminellen Verhaltens tragfähige Optionen in einem Lernprozess, von dem sie sich eine Effizienzsteigerung der Strafjustiz erhofften. Die von einer internationalen Strafrechtsreformbewegung in Gang gebrachten Lernprozesse führten namentlich in der Schweiz zu einer Reform des materiellen Strafrechts, bei der auch die Bedingungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie zur Disposition standen. Die Schweizer Psychiater beteiligten sich denn auch besonders intensiv an der Strafrechtsreform, welche ihnen erlaubte, sich auf Bundesebene zu einem kollektiven Akteur zu formieren und ihre kriminalpolitischen Interessen zu artikulieren. Unterstützung fand das kriminalpolitische Engagement der Schweizer Psychiater bei führenden Strafrechtsreformern. Zumindest im Fall der Schweiz führten die strafrechtlichen Lernprozesse der Jahrhundertwende zu einer merklichen Annäherung der beiden Disziplinen, wodurch sich neue Perspektiven für eine arbeitsteilige Kriminalitätsbewältigung in der Justizpraxis ergaben.

# 2 Das bürgerliche Strafrecht, die Frage der Zurechnungsfähigkeit und die Medikalisierung kriminellen Verhaltens

«So wie in früherer Zeit die Zurechnungslehre fast allein von Seiten der für klar und über allen Zweifel erhabenen Regel gewürdigt, die zweifelhaften Gemütszustände aber nur nebenbei berücksichtigt worden und die Entscheidung über Zurechnung [...] einzig vom Richter ausging; so ist in neuerer Zeit, wenn auch nicht dem ausdrücklichen Gesetze, doch der Gerichtspraxis nach, wenigstens in den aufgeklärten Staaten, der Fall ziemlich umgekehrt: die Ausnahmen, durch die Ärzte und Psychologen hervorgehoben, haben die Regel bald umgestürzt und die Zweifelhaftigkeit der Gemütszustände in Begehung von Verbrechen so viel als zur Regel selbst erhoben[...].»<sup>121</sup> Friedrich Groos (1768–1852), seit 1828 Direktor der neu gegründeten Irrenanstalt Heidelberg, war nicht der einzige, der sich um 1830 Gedanken über die zunehmende Bedeutung «zweifelhafter Gemütszustände» in der Strafrechtspflege machte. Dass die Regel, wonach StraftäterInnen für ihre Delikte verantwortlich gemacht werden konnten, zum Ausnahmefall zu werden drohte, war in seinen Augen die Folge der zunehmenden Einflussnahme von «Ärzten und Psychologen» auf die Strafjustiz. Auch wenn im Justizalltag des Vormärz eine solch prinzipielle Umkehrung von Regel und Ausnahme kaum Realität gewesen sein dürfte, so traf die Feststellung, dass die Einbindung der «Seelenheilkunde» in die Belange der Strafrechtspflege seit einigen Jahrzehnten eine neue Qualität angenommen hatte, doch zweifelsohne zu. Tatsächlich erhielt das zwischen Medizin und Justiz angesiedelte Praxisfeld der forensischen Psychiatrie zwischen 1780 und 1850 erstmals eigenständige Konturen. Sowohl die «Seelenheilkunde», wie die im Entstehen begriffene Psychiatrie genannt wurde, als auch der moderne Justizapparat entstanden im Zuge der Herausbildung einer funktional differenzierten Gesellschaft. Die Veränderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen waren aufs engste mit einem tiefgehenden Wandel der für das Handeln individueller und kollektiver Akteure massgeblichen Einstellungen, mentalen Dispositionen und sozialen Regelsystemen verbunden. Integraler Bestandteil dieses Prozesses war die Herausbildung einer bürgerlichen Kultur, der ein set kollektiver Wertvorstellungen und Normen zugrunde lag, welche ihrerseits die Basis für die Formierung einer genuin bürgerlichen Identität abgaben. «Bürgerlichkeit» äusserte sich aber nicht nur in politischen Positionsbezügen, wirtschaftlichen Aktivitäten oder im Bekenntnis zu einer bestimmten Lebensführung, sondern ebenso in einem spezifischen Umgang mit Verhaltensweisen, die von den neu gesetzten Normen der bürgerlichen Gesellschaft abwichen.<sup>122</sup> Die Kriminalisierung und Medikalisierung abweichenden Verhaltens waren gleichermassen Bewältigungsstrategien, mittels denen die bürgerliche Gesellschaft Devianz zu bekämpfen oder zu integrieren versuchte.

Ausgehend von der These eines spezifischen Umgangs der sich formierenden bürgerlichen Gesellschaft mit abweichendem Verhalten, skizziert das folgende Kapitel eine knappe Genealogie jener Problemlagen und Konfliktfelder, die für die Entstehung eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds im frühen 19. Jahrhundert konstitutiv waren. Dem räumlichen Fokus dieser Untersuchung entsprechend, steht der deutsche und französische Sprachraum im Vordergrund. Dabei geht es einerseits um die *Herausbildung eines bürgerlichen Strafparadignas* im Zuge der Aufklärung, das den staatlichen Strafanspruch neu formulierte und dabei der Frage der individuellen Verantwortlichkeit des Subjekts als Voraussetzung für dessen Strafbarkeit eine zentrale Bedeutung einräumte. Die Akzentuierung der Selbstbestimmungsfähigkeit des Subjekts im bürgerlichen Strafrecht ging zeitlich mit einer breiten *Problematisierung der menschlichen Willensfreiheit* im Rahmen des aufklärerischen Diskurses über pragmatische Menschenkenntnis einher. Die Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses erlaubte der Gerichtsmedizin im Gegenzug, ihrer traditionellen Forderung

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Friedrich Groos, *Der Skeptizismus in der Freiheitslehre in Beziehung zur strafrechtlichen Theorie*, o.O. 1830, 2f., zitiert: Greve, 2000, 92. Zu Groos: Meichtry, 1994, 92-114.

<sup>122</sup> Vgl. Ludi, 2000; Hettling/Hoffmann, 1997; Kaufmann, 1995.

nach einer Monopolisierung der Begutachtung zweifelhafter Gemütszustände, die in ihren Augen eine freie Willensbestimmung ausschlossen, neuen Nachdruck zu verleihen. Solche *Kompetenzansprüche* wurden von der nach 1800 entstehenden «Seelenheilkunde» aufgegriffen, die durch die *Entwicklung neuer Deutungsmuster* ein neuartiges Potenzial für die Medikalisierung kriminellen Verhaltens schuf, und damit zunehmend mit der bürgerlichen Strafjustiz in Konflikt geriet.

### Vom frühneuzeitlichen zum bürgerlichen Strafparadigma

Die Aufklärungsbewegung stellte nicht nur das herkömmliche Staats- und Gesellschaftsverständnis, sondern auch die Legitimität der obrigkeitlichen Strafmacht radikal in Frage. Vor allem der 1764 erschienene Trattato dei delitti e delle pene von Cesare Beccaria (1738–1794) löste in der gebildeten Öffentlichkeit Europas eine hitzige Debatte über Sinn und Zweck des Strafens aus. Indem der aufgeklärte Strafdiskurs die Legitimität der frühneuzeitlichen Strafpraxis in Frage stellte, legte er gleichzeitig die Grundlagen für ein neues Strafparadigma. Noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte der deutsche Jurist Benedikt Carpzov (1595-1666) in der Strafe in erster Linie eine Vergeltungsmassnahme gesehen, mit der die durch das Verbrechen verletzte göttliche Ordnung wiederhergestellt werden sollte. Es sei, so Carpzov, die Pflicht der Obrigkeit, begangene Verbrechen hart zu bestrafen, um den Zorn Gottes vom Gemeinwesen abzuwenden.<sup>123</sup> Die Grausamkeit frühneuzeitlicher Strafrituale sollte den obrigkeitlichen Strafanspruch unterstreichen und zugleich der exemplarischen Abschreckung dienen.<sup>124</sup> Der theologisch fundierten Vergeltungsstrafe setzten die Aufklärer ein säkularisiertes und auf den gesellschaftlichen Nutzen ausgerichtetes Strafrecht gegenüber, das seine Legitimation durch den bürgerlichen Gesellschaftsvertrag erhielt. Sie entwickelten dabei die Tradition des Naturrechts des 17. Jahrhunderts weiter. Den Auftakt zum aufklärerischen Strafdiskurs markierte 1748 Charles de Montesquieu (1689-1755) mit seinem L'esprit des lois. Für Montesquieu beruhte eine rechtmässige Justiz auf dem Prinzip der Gesetzmässigkeit und der Gewaltenteilung. Richten nach Gewohnheit, freiem Ermessen und politischer Opportunität, wie es in der frühneuzeitlichen Strafpraxis Usanz war, entsprach seinen Ansprüchen an ein zeitgemässes Strafrechts nicht mehr. Um die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Bürger zu gewährleisten, war es unabdingbar, dass verbotene Handlungen und die darauf angedrohten Strafen schriftlich fixiert waren. Gleichzeitig begründete Montesquieu die Strafwürdigkeit einer Handlung nicht mehr in der Verletzung der göttlichen Ordnung, sondern in deren «Sozialschädlichkeit». Die vom Staat zu verhängende Strafe hatte proportional der Schwere des begangenen Verbrechens zu entsprechen.<sup>125</sup>

In den 1760er Jahren verstärkte sich die aufklärerische Kritik an der bestehenden Strafpraxis zusehends. Weit beachtete Autoren wie Beccaria, Voltaire (1694–1778) oder Karl Ferdinand Hommel (1722–1781) bezichtigten die obrigkeitliche Strafpraxis der Barbarei, Ineffizienz und Ungerechtigkeit. Ihre Kritik richtete sich gegen die Grausamkeit und Unzweckmässigkeit eines «Theater des Schreckens», das nicht zwischen schweren und geringfügigen Delikten unterschied und bei den Zuschauern oft mehr Mitleid als Verachtung für die Gemarterten hervorrief. An Montesquieus Willkürvorwurf anknüpfend, erschien den Aufklärern ein Strafrecht, das je nach der ständischen Zugehörigkeit der Angeschuldigten unterschiedlich urteilte und den Richtern einen breiten Ermessensspielraum zugestand, als Inbegriff eines obrigkeitlichen Despotismus, der sich über die natürliche Gleichheit der Menschen hinwegsetzte. Seit den 1780er Jahren akzentuierte der aufklärerische Strafdiskurs zusehend seine herrschaftskritischen Züge und wandelte sich defini-

<sup>123</sup> Martschukat, 2000, 12-16; Schmidt, 1995, 153-157.

<sup>124</sup> Dülmen, 1985.

<sup>125</sup> Ludi, 1999, 46-55.

tiv zu einem Diskurs über die Begründung staatlicher Macht. <sup>126</sup> Eine öffentlichkeitswirksame Verstärkung erfuhr diese Strafkritik vor allem in so genannten Justizskandalen, das heisst in Justizirrtümern und Urteilen, die von der aufklärerischen Publizistik zu politischen Skandalen erhoben wurden. <sup>127</sup> Unzweckmässigkeit, Grausamkeit, Willkür und Missachtung der Persönlichkeitsrechte waren dabei die Hauptvorwürfe der Aufklärer an der herkömmlichen Strafpraxis. Gleichzeitig machten sie sich daran, eine Kriminalpolitik zu formulieren, die die staatliche Strafmacht kanalisieren und mit einer neuen Legitimationsbasis ausstatten sollte. Was ihnen vorschwebte, war ein zweckmässiger Umgang mit kriminellem Verhalten, dank dem sich die Fortschrittsutopie einer zivilisierten und kriminalitätsfreien Gesellschaft verwirklichen liess.

Die Aufklärer verlangten, dass das neue Strafparadigma vom Prinzip der Rechtmässigkeit auszugehen habe. Dieses Postulat sollte einerseits durch das Verankern des staatlichen Strafanspruchs im (fiktiven) bürgerlichen Gesellschaftsvertrag, andererseits durch die Kodifikation des materiellen Strafrechts erfüllt werden. Das geschriebene Recht hatte die Strafmacht des Staates auf jene Handlungen zu beschränken, die der Gesellschaft wirklich Schaden zufügten. So verhiess die Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom 26. August 1789: «Nul ne peut être puni, qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit et légalement appliquée.» 128 Im gleichen Sinn definierte der deutsche Jurist Anselm von Feuerbach (1775-1833) das strafrechtliche Legalitätsprinzip, wonach jeder Strafe ein gesetzlich definierter Straftatbestand vorauszugehen hatte. Feuerbachs Kurzformel Nulla poena sine lege gehört seither zur viel zitierten Grundlage des bürgerlichen Strafrechts.<sup>129</sup> In den Augen der Aufklärer ging es nicht nur darum, die Zahl der strafbaren Handlungen, sondern auch das Strafmass zweckmässig zu beschränkten. Dieses sollte gemäss Montesquieus Prinzip der Proportionalität von Verbrechen und Strafe der «Sozialschädlichkeit» einer Handlung entsprechen. Dem Richter oblag damit lediglich die Aufgabe, eine Handlung unter das Strafgesetz zu subsumieren und die dafür vorgesehene Strafe auszusprechen. Bereits die Aufkärer waren sich bewusst, dass dieser strafrechtliche Legalismus leicht in einen rein formalen Verbrechensbegriff münden konnte. Gerechtigkeit drohte dadurch, auf den Aspekt der Gleichbehandlung reduziert zu werden. Das Legalitätsprinzip schuf zwar Grundlagen für eine gleichmässige Strafpraxis, gleichzeitig gab es dem Gesetzgeber aber beträchtliche kriminabolitische Handlungsspielräume, wenn es um die Definition der «Sozialschädlichkeit» einzelner Tatbestände ging. Ebenfalls im Zeichen der Humanisierung und Verrechtlichung standen die aufklärerischen Forderungen im Bereich des Strafprozessrechts wie die Abschaffung der Folter sowie die Anerkennung des Prinzips der Unschuldsvermutung und des Grundsatzes der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens. 130

Die Aufklärer waren sich über die Notwendigkeit eines erneuerten Strafrechts einig. Keine Einigkeit herrschte dagegen in der Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe<sup>131</sup>, sowie über die der Strafe zugeschriebenen Zwecke. Bezeichnenderweise lässt sich bereits vor 1800 eine Auffächerung der straftheoretischen Positionen feststellen. Theoretiker des frühneuzeitlichen Strafparadigmas wie Carpzov hatten in der Strafe primär ein Mittel der Vergeltung und der Wiederherstellung der göttlichen Ordnung gesehen. Aufgeklärte Straftheoretiker wie Beccaria oder Feuerbach identifizierten den Zweck der Strafe dagegen primär mit deren Nutzen für die Zukunft. Das Strafrecht diente in ihren Augen weniger dazu, vergangene Verbrechen zu bestrafen, als künftige zu verhindern. Durch die Androhung einer klar definier-

126 Ludi, 1999, 75-89.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Den Prototyp eines solchen Justizskandals stellte das Aufgreifen der «Affäre Calas» durch Voltaire zu Beginn der 1760er Jahre dar; vgl. Ludi, 1999, 102-105.

<sup>128</sup> Artikel 8 der Déclaration de droits de l'homme et du citoyen vom 26. August 1789, zitiert: Kaenel, 1981, 24.

<sup>129</sup> Kaenel, 1981, 52.

<sup>130</sup> Ludi, 1999, 148-157.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Vgl. Evans, 2001; Martschukat, 2000.

ten Strafe sollten potenzielle StraftäterInnen von der Begehung einer Straftat abgehalten werden. Kriminelles Verhalten wurde dabei als das Ergebnis eines rationalen Kalküls zwischen den Vorteilen einer Straftat und den durch die Strafe angedrohten Nachteilen modelliert. Eine zweckmässige Strafe hatte demnach lediglich die vermeintlichen Vorteile eines Gesetzesbruchs zu übertreffen: «Es ist schon genug, um eine Strafe in ihrer Wirksamkeit zu erhalten, dass das aus der Strafe entstandene Übel den Vorteil übertreffe, welches das Verbrechen mit sich bringt [...].»132 Was Beccaria und Feuerbach vorschwebte, war eine Steuerung menschlichen Verhaltens durch die Instrumente der gesetzlichen Strafandrohung und einer lückenbsen Strafverfolgung. Feuerbach verdichtete diesen Gedanken der Generalprävention schliesslich in seiner Theorie des psychologischen Zwangs.<sup>133</sup> Die generalpräventiven Straftheorien legten den kriminalpolitischen Schwerpunkt konsequenterweise auf die gesetzgeberische Bestimmung der Strafandrohung. Die Verfechter einer Spezialprävention rückten dagegen die Behandlung der Verbrecher im Strafvollzug in den Vordergrund. Deutsche Juristen wie Ernst Ferdinand Klein (1744-1810) propagierten in den 1790er Jahren ein Strafsystem, das in erster Linie auf das Bessern und Unschädlichmachen einzelner DelinquentInnen abzielte. Grundlage für die strafrechtliche Beurteilung eines Delikts sollte weniger die Schwere der Tat, als die «gefährliche und rechtsbrecherische Gesinnung» der TäterInnen sein. Niederschlag fand diese Straftheorie in einzelnen Bestimmungen des Allgemeinen Preussischen Landrechts von 1794. Demnach konnten Diebe und andere Verbrecher, «welcher ihrer verdorbenen Neigung wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden können», auch über ihre Strafe hinaus verwahrt werden, «bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind». 134 Die spezialpräventiven Straftheorien gerieten nach der Jahrhundertwende allerdings unter massiven Druck seitens der Anhänger der Generalprävention. In den Augen Feuerbachs stellte ein Strafrecht, das auf die «verbrecherische Gesinnung» der StraftäterInnen statt auf die objektive Straftat abstellte, die Prinzipien des bürgerlichen Strafrechts in Frage. Solche Einwände hatten zur Folge, dass die Spezialprävention in den Strafdiskursen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum mehr eine Rolle spielte und erst von den Strafrechtsreformern des letzten Jahrhundertdrittels wieder aufgegriffen wurde. 135 Den general- und spezialpräventiven Straftheorien war indes gemein, dass sie den Zweck der Strafe in der Prävention des Verbrechens sahen und die Strafe unter dem Blickwinkel der kriminalpolitischen Zweckmässigkeit betrachteten. Pointierte Kritik erfuhr diese Zweckrationalität durch Immanuel Kant (1724-1805), der sich 1797 in aller Schärfe gegen solche relativen Straftheorien aussprach. Nach Kant lag der Sinn des Strafrechts ausschliesslich in der Vergeltung geschehenen Unrechts und der Wiederherstellung von Gerechtigkeit. Dem kategorischen Imperativ zufolge dürfe der Staat und das Strafrecht StraftäterInnen nie als Mittel zur Erreichung kriminalpolitischer Zwecke instrumentalisieren: «Richterliche Strafe [...] kann niemals bloss als Mittel, ein anderes Gut zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muss jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat [...].»136 Im Gegensatz zu Feuerbach und den Anfängern der Spezialprävention propagierte Kant eine absolute Straftheorie, die den Sinn der Strafe allein in der Vergeltung und der Wiederherstellung der Rechtsordnung sah. Vom frühneuzeitlichen Strafparadigma unterschied sich diese Straftheorie allerdings durch den säkularisierten Charakter der angestrebten Gerechtigkeit sowie durch das streng zu befolgende Prinzip der Gleichbehandlung aller RechtsbrecherInnen.<sup>137</sup>

<sup>132</sup> Beccaria [1764], 1966, 112.

<sup>133</sup> Ludi, 1999, 294-298; Schmidt, 1995, 238f.; Kaenel, 1981, 51-53.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Zwanzigster Titel, Artikel 5 des Allgemeinen Preussischen Landrechts, zitiert: Buschmann, 1998, 273.

<sup>135</sup> Nutz, 2001, 105-109; Cartuyvels, 1999; Evans, 1997, 27-30; Schmidt, 1995, 225-228, 251-253.

<sup>136</sup> Kant [1797], 1983, 453.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Ludi, 1999, 138f.; Schmidt, 1995, 231f.; Kaenel, 1981, 48-51.

Der strafrechtliche Lernprozess, den die Aufklärer in Gang brachten, schlug sich in der Kodifikation des materiellen Strafrechts sowie in der Ausdifferenzierung eines bürokratisch organisierten Justizapparats nieder. Noch der Tradition des obrigkeitlichen Polizeistaates verpflichtet war das preussische Landrecht von 1794. In Frankreich fanden die Vorstellungen der Aufklärer dagegen Eingang in den *Code pénal*, den die Legislative im September 1791 verabschiedete. Dieses revolutionäre Strafrecht wurde durch den *Code pénal* von 1810 abgelöst, der seinerseits zu massiven Strafverschärfungen führte, die erst unter der Julimonarchie mit der Zulassung mildernder Umstände gelockert wurden. Voll auf die Generalprävention setzte auch das von Feuerbach selbst redigierte bayerische Strafgesetzbuch von 1813. In Preussen gelangten die Prinzipien des bürgerlichen Strafrechts dagegen erst mit dem Strafgesetzbuch von 1851 zum Durchbruch, das sich am französischen *Code* von 1810 orientierte. Den liberalen Auffassungen entsprechend, standen nun auch hier tatfixierte Freiheitsstrafen, die zugleich vergeltend und abschreckend wirken sollten, im Vordergrund. 139

In der Schweiz gelangten die strafrechtlichen Postulate der Aufklärer erstmals im Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch von 1799 zum Durchbruch, das weitgehend dem französischen Vorbild von 1791 entsprach.<sup>140</sup> Das Strafgesetz, das für die ganze Helvetische Republik galt, orientierte sich an der Gewaltenteilung und dem Legalitätsprinzip. Mit einem System von fixen Strafen sollte der richterlichen Willkür vorgekehrt werden. Nach dem Untergang der Helvetischen Republik fielen die strafrechtlichen Kompetenzen indessen wieder den Kantonen zu. Die meisten Kantone knüpften, wenn auch in modifizierter Weise, an die Strafpraxis des Ancien régime an. Nur wenige Kantone behielten die Neuerungen der Helvetik bei. So übernahm Genf den französischen Code pénal von 1810, der Kanton Aargau erliess 1804 ein eigenes Strafgesetzbuch, das auf dem Prinzip der Generalprävention beruhte. Entwürfe zu kantonalen Kodifikationen wurden auch in Zürich und Bern diskutiert. Neue Impulse bekam die Strafrechtsdiskussion in der Schweiz vor allem durch den liberalen Umschwung nach 1830. Zu den Forderungen der Liberalen gehörten auch die Verwirklichung des Rechtsstaats und die Kodifikation des materiellen und prozessualen Strafrechts. Modellhaft verkörpert das Zürcher Strafgesetzbuch von 1835 die liberalen Strafrechtskodifikationen in der Schweiz. Das neue Strafgesetzbuch beseitigte definitiv die Praxis des Richtens nach Gewohnheitsrecht und band den staatlichen Strafanspruch an klare gesetzliche Voraussetzungen. In straftheoretischer Hinsicht rückte das Gesetz von der reinen Abschreckung ab und bekannte sich zum Vergeltungsprinzip, das die individuelle Schuld der DelinquentInnen ins Zentrum stellte. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts kodifizierten die meisten Schweizer Kantone ihr Strafrecht und verhalfen damit einem bürgerlichen Schuldstrafrecht zum Durchbruch.

Bürgerliche Kriminalpolitiker und Juristen des 19. Jahrhunderts sahen im Verbrechen in erster Linie einen Verstoss gegen die Rechtsordnung. Die Bekämpfung des Verbrechens wurde dabei zu einer dringlichen Aufgabe des bürgerlichen Staats erklärt. Hatten sich die Aufklärer und die Verfechter der Generalprävention noch optimistisch gezeigt, mittels gesetzlicher Strafandrohungen das menschliche Verhalten zweckmässig steuern zu können und kriminelles Verhalten effizient zu bekämpfen, so beschränkte sich die bürgerliche Justiz zunehmend darauf, begangene Straftaten möglichst lückenlos zu ahnden. Das Strafrecht und die Strafverfolgung wurden so zu Tätigkeitsbereichen eines bürokratisch organisierten Justizapparats, der seine Effizienz bei der Erfassung von DelinquentInnen laufend optimierte. Diese Bürokratisierung der Justiz korrespondierte mit einer zunehmenden Formalisierung des Strafrechts. Der Begriff der Gerechtig-

<sup>138</sup> Zum Begriff der Kodifikation: Caroni, 1999, 53-57.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Schmidt, 1995, 251-253, 256-267, 314-321; Blasius, 1976, 93-137.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Zur Strafrechtsgeschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert: Ludi, 1999; Alkalay, 1984; Thormann/Overbeck, 1940; Pfenninger, 1890.

keit wurde dabei definitiv von theologischen Implikationen losgelöst und mit dem Legalitätsprinzip verschmolzen. He das Zürcher Strafgesetzbuch von 1835 beispielhaft zeigt, ging die Durchsetzung des bürgerlichen Strafrechts zudem mit einer Dominanz absoluter Straftheorien einher. Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildete der bereits von Kant vertretene Grundsatz, dass der Staat in erster Linie eine schuldhaft begangene Tat und nicht die Gesinnung der StraftäterInnen zu bestrafen habe. Die Strafe war damit in erster Linie Ausgleich für das begangene Verbrechen. StraftäterInnen interessierten die Justiz nur in Bezug auf die Bestimmung ihrer strafrechtlichen Schuld. Gleichzeitig markierte das Schuldprinzip aber die Grenze des bürgerlichen Strafrechts; denn wer das Gesetz nicht schuldhaft übertreten hatte, konnte auch nicht bestraft werden. Schuldausschliessende Gründe und die Frage nach den Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stellten das bürgerliche Strafrecht deshalb vor besondere Herausforderungen.

### Das bürgerliche Strafrecht und die Frage der Zurechnungsfähigkeit

Die beschriebene Neuausrichtung des Strafrechts ging ebenfalls mit einer Neudefinition der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einher. Nur in engen Grenzen hatte das frühneuzeitliche Strafrecht Zustände anerkannt, welche die Verantwortlichkeit von StraftäterInnen verminderten. Das Vorliegen einer Geisteskrankheit war dabei lediglich ein Milderungsgrund unter anderen. So sah die für den deutschen Sprachraum bis weit ins 18. Jahrhundert massgebende Peinliche Gerichtsordnung von 1532, die so genannte Constitutio Criminalis Carolina, die Milderung oder Aussetzung der Strafe eines Täters vor, «der jugent oder anderer gebrechlichevt halben, wissentlich seiner synn nit hett». 143 Mit dem letzten Zusatz gemeint waren in erster Linie Geistesstörungen, die von offensichtlichen Zeichen von Wahn, Raserei oder Blödsinnigkeit begleitet waren. Solche DelinquentInnen wurden in der Gerichtspraxis allerdings kaum nach einheitlichen Prinzipien behandelt. Im Alten Bern verschonten Rat und Burger beispielsweise 1494 einen wegen Verleumdung angeklagten Mann vor der Todesstrafe, weil dieser ein «armer touber Mensch [sei], der us beroubung siner vernunft die red getan hat», empfohlen aber gleichzeitig dessen Versorgung. Dagegen sprach der Rat 1598 die Todesstrafe über einen Totschläger aus, obwohl er dessen Tat «seiner Hirnsucht halb» für teilweise entschuldbar hielt.<sup>144</sup> Im Einzelfall konnten StraftäterInnen, bei denen die Gerichte Geistesstörungen feststellten, durchaus mit Gnade vor Recht, respektive mit einer Milderung der Strafe oder einer Verschonung vor der Folter rechnen.<sup>145</sup> Gleichzeitig zögerten die Obrigkeiten aber nicht, solche DelinquentInnen in «Gewahrsam» zu nehmen und sie in Spitälern, Arbeits- oder Tollhäusern zu versorgen. Die strafrechtliche Milde gegenüber geistesgestörten StraftäterInnen war nicht zuletzt von der bereits in der Antike gängigen Auffassung geprägt, dass die Geisteskrankheit selbst eine ausreichende Strafe sei. So hiess es bezeichnenderweise in einem Kommentar zur französischen Ordonnance criminelle von 1670: «Or celui qui est furieux ou insensé, n'a aucune volonté, et ne sait ce qu'il fait; ainsi il ne doit pas être puni, et il l'est assez par sa folie.» 146 Verstärkt wurde diese Tradition durch die wachsende Akzeptanz medizinischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens seit Ende des 17. Jahrhunderts. Zunächst verdrängte die antike Säftelehre die kirchliche Dämonologie des Verbrechens. «Hexerei» und «Schadenzauber» bekamen damit ein medizinisches Gesicht, das die Folterung und Bestrafung der betroffenen Frauen und

<sup>141</sup> Ludi, 1999, 500-522.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Kaenel, 1981, 58f.

<sup>143</sup> Artikel 179 der Peinlichen Gerichtsordnung von 1532, zitiert: Buschmann, 1998, 164; Gschwend, 1996, 125-130.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Rennefahrt, 1933, 60; Morgenthaler, 1915, 73.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Vgl. die Untersuchung zur Gerichtspraxis zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert in Rapperswil (SG) in: Gschwend, 1996, 197-199; Martschukat, 2000, 23f.; Dülmen, 1985, 36, 44.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Daniel Jousse, *Nouveau commentaire sur l'Ordonnance Criminelle du mois d'Aout 1670,* Paris 1777, vol. 2, 465, zitiert: Barras, 1990, 288.

Männer obsolet machte.<sup>147</sup> Die grosse Zahl gerichtsärztlicher Fallsammlungen aus dem 18. Jahrhundert bezeugt schliesslich ein wachsendes Interesse der gelehrten Öffentlichkeit an Zusammenhängen zwischen Verbrechen und Geistesstörungen sowie an Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.<sup>148</sup> Diese Sensibilisierung schlug sich ebenfalls in der Justizpraxis nieder. So liess die Genfer Obrigkeit bereits im 18. Jahrhundert regelmässig DelinquentInnen ärztlich untersuchen und billigte geistesgestörten StraftäterInnen Straffreiheit oder Strafmilderung zu.<sup>149</sup> In ähnlicher Weise verschonte der Rat von Zürich 1782 Jakob Schellenberg, der seinen Sohn mit einer Axt erschlagen hatte, vor der Todesstrafe, weil «dieser Unglückliche seine Gräueltat in einer unzweifelhaften, ungeheuchelten wahren Melancholie» begangen habe. Schellenberg wurde stattdessen im Spital auf unbestimmte Zeit verwahrt.<sup>150</sup>

Eine entscheidende Neudefinition der strafrechtlichen Verantwortlichkeitslehre erfolgte im Anschluss an die naturrechtliche Imputationslehre Samuel Pufendorfs (1632-1694). Als Bedingung des sittlichen Handelns erschienen nun Intellekt und freier Wille. 151 Zusätzlich zum traditionellen Kriterium des intakten Verstands rückte nun das abstrakte Prinzip der Willensfreiheit in den Vordergrund. Die sich hier abzeichnende Willenssemantik sollte den strafrechtlichen Verantwortlichkeitsdiskurs bis weit ins 20. Jahrhundert hinein prägen. Wie noch zu zeigen sein wird, bot die Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses zugleich Ansatzpunkte für eine Infragestellung der Grundlagen des Schuldstrafrechts. Die Strafrechtskodifikationen des 18. Jahrhunderts machten erstmals den Besitz der Willensfreiheit zur Voraussetzung einer strafbaren Handlung. So lautete der entsprechende Artikel des Preussischen Landrechts von 1794: «Wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt.»152 Ähnlich hiess es im Vorentwurf zu einem Zürcher Strafgesetzbuch von 1806: «Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freyheit und Überlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.»<sup>153</sup> Zur Aufgabe des Richters gehörte demnach nicht allein die rechtliche Würdigung der Tat, sondern ebenfalls die Klärung der Frage, ob StraftäterInnen die eingeklagten Handlungen aus freien Motiven begangen hatten und für deren Folgen zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Dementsprechend nahmen die Wissensbedürfnisse der Justizbehörden über die subjektiven Beweggründe und über Geisteszustände zu, die eine freie Willensbetätigung ausschlossen. Paradoxerweise lief dieses Interesse an der Individualität einzelner StraftäterInnen dem beschriebenen Trend zu einem rein tatfixierten Strafrecht entgegen. Solche Widersprüche umging die bürgerliche Justiz, indem sie eine Verminderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit lediglich in Ausnahmefällen ins Auge fasste. Das stillschweigende Voraussetzen der Schuldfähigkeit im «Normalfall» war somit eine wesentliche Bedingung für die Funktionsfähigkeit des bürgerlichen Schuldstrafrechts.<sup>154</sup> Die Begründung der Strafbarkeit einer Handlung aus der naturgegebenen Freiheit war zudem eng mit der politischen Konstituierung des männlichen Individuums als Staatsbürger verbunden. Seit der Säkularisierung des Strafrechts galten – zumindest männliche - Straftäter nicht mehr als sündige Untertanen, die gegen die obrigkeitliche und letztlich göttliche Ordnung verstiessen, sondern als Staatsbürger, die aus freien Stücken den (fiktiven) Gesellschaftsvertrag brachen. 155 So machte für den liberalen Mediziner Johann Baptist Friedreich (1796–1862) das Vorhandensein

<sup>147</sup> Fischer-Homberger, 1983, 136-148.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Lorenz, 1999, 255-263.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Porret, 1995, 129-135; Barras, 1990.

<sup>150</sup> Günter, 1987, 77-81.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Lubbers, 1938, 32-40. Zur Neudefinition der Zurechnungsfähigkeit: Greve, 2000, 76-81; Kaufmann, 1995, 311-316; Reuchlein, 1985, 11-13; Güse/Schmacke, 1976 II, 188-190.

<sup>152</sup> Zwanzigster Titel, Artikel 16 des Allgemeinen Preussischen Landrechts, zitiert: Buschmann, 1998, 275.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich von 1806, Artikel 13, zitiert: Günter, 1987, 58; Gschwend, 1996, 377f., betont die enge Anlehnung dieser Formulierung an das preussische Vorbild.

<sup>154</sup> Vgl. Güse/Schmacke, 1976 II, 199f.

<sup>155</sup> Zum Zusammenhang von Strafrecht und Vertragstheorie in der Naturrechtslehre: Ludi, 1999, 46-50.

der individuellen Freiheit sowohl das Wesen des Staatsbürgers, als auch die Bedingung für dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit aus: «Die Freiheit wird bei Menschen, die sich zu einem Staat vereinigen, als notwendig vorausgesetzt. Das Gesetz kann daher nur an freie Menschen gerichtet werden und die Strafe kann nur diejenigen treffen, welche zwischen Übertretung und Nichtübertretung des Gesetzes nach eigenem Entschlusse; durch Vernunftgründe bestimmt zu wählen im Stande sind, d.i. psychisch frei sind.» 156 Staatsbürgerschaft und strafrechtliche Verantwortlichkeit wurden hier an das Vorhandensein von Vernunft und Willensfreiheit geknüpft. Das Fehlen dieser Attribute hatte im Gegenzug den Verlust der Rechtsfähigkeit und der Zurechnungsfähigkeit zur Folge: «[...] jenes Individuum, welches zur Zeit der begangenen Tat sich in einem psychisch-unfreien Zustande befand, ist nicht zurechnungsfähig.» 157 Ganz im Sinn dieser aufgeklärten Vernunft- und Willenssemantik definierten die meisten deutschsprachigen Strafgesetze des 19. Jahrhunderts die Zurechnungsfähigkeit mit Hilfe der psychologischen Kriterien der Strafreinsicht und der Willensfreiheit. Teilweise wurden diese allgemeinen Kriterien durch namentlich aufgeführte Geisteszustände, die dem Verlust der Vernunft oder der Willensfreiheit gleichkamen, ergänzt. 158

Eine Definition der Zurechnungsfähigkeit, wie sie das Preussische Landrecht oder der Arzt Friedreich vornahmen, ging von der Norm des zur Selbstbestimmung fähigen Menschen aus. Einen anderen Ansatz vertraten die Verfechter der reinen Abschreckungstheorie. Lag der Zweck der Strafe nicht primär in der Bestrafung schuldhafter Handlungen, sondern in der Abschreckung potentieller StraftäterInnen, musste die strafrechtliche Ordnung konsequenterweise dort ihre Grenzen finden, wo sich einzelne DelinquentInnen durch wiederholte Strafen nicht von kriminellen Handlungen abhalten liessen. Generalpräventive Straftheorien setzten deshalb Zurechnungsfähigkeit mit der subjektiven Abschreckungsfähigkeit gleich. Das normative Leitbild, an dem sie sich orientierten, war nicht der freie, sondern der durch psychologischen Zwang, respektive durch das angedrohte Strafmass determinierbare Mensch. So betrachtete der Psychologe Johann Christoph Hoffbauer (1766–1827) den freien Menschen als ein Individuum, das sich wie ein «Automat» leiten liess: «Der Mensch, der einer solchen Abschreckung fähig, ist dem Criminalisten frey [...]. Derjenige hingegen, auf den eine solche Abschreckung nicht wirken kann, [...] hat in dem Sinne des Criminalisten seine Freyheit nicht. Es sey, würde er sagen, dass der Mensch in seinen Handlungen zwar als einen Automat zu betrachten ist, so ist er doch ein Automat, das durch Furcht vor Strafe in Bewegung gesetzt, oder in seinen Bewegungen aufgehalten, mit einem Wort, geleitet werden kann.»<sup>159</sup>

#### Der medizinische Kompetenz- und Deutungsanspruch

In der Frühen Neuzeit war die Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände durch Ärzte noch keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Lange Zeit blieb die Körpermedizin das eigentliche Standbein der Gerichtsmedizin. Die *Carolina* von 1532 wies die Richter an, in zweifelhaften Fällen an die zuständigen Oberhöfe und juristischen Fakultäten zu gelangen. Den Anspruch der Ärzte auf die Begutachtung geistesgestörter StraftäterInnen formulierte dagegen erstmals explizit der päpstliche Leibarzt Paolo Zachia (1584-1659) in seinen 1621 erschienenen *Questiones medico-legales*. Zachias Forderung wurde von der Gerichtsmedizin jedoch erst im 18. Jahrhundert auf breiter Front aufgegriffen. Der Arzt Johann Zacharias Platner (1694–

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Friedreich, 1835, 76. Die Begriffe der Freiheit und des Staatsbürgers, wie sie Friedreich und andere deutsche Straftheoretiker der 1830er Jahre verwendeten, implizierte allerdings nicht zwangsläufig auch eine politische Mitbestimmung; vgl. Ludi, 1999, 295.
<sup>157</sup> Friedreich, 1835, 272.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Deutlich von einer solchen psychologischen Definition unterschied sich der entsprechende Artikel des französischen Code pénal von 1810: «Il n'y a ni crime ni délit lorsque le prévenu était en état de démence auf temps de l'action, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister»; zitiert: Chauvaud, 2000, 263.

<sup>159</sup> Hoffbauer, 1823, 12.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Artikel 219 der Peinlichen Gerichtsordnung von 1532, zitiert: Buschmann, 1998, 177.

1747) begründete 1740 den ärztlichen Deutungsanspruch gegenüber der Justiz mit der somatischen Natur der Geisteskrankheiten. Sein Sohn, Ernst Platner (1744-1818), rechtfertigte 1797 den Zuzug der Ärzte bei der Beurteilung von DelinquentInnen dagegen mit dem Vorhandensein einer «Amentia occulta», einer Form von Geisteskrankheit, die für medizinische Laien nicht erkennbar sein sollte. Ebenfalls über den Anspruch des älteren Platner hinaus ging der Königsberger Arzt Daniel Metzger (1739-1805). In seinem gerichtsmedizinischen Lehrbuch von 1793 reklamierte er die Beurteilung des Wahnsinns vor Gericht für die Ärzteschaft, da nur diese über genügend Kenntnisse in der «empirischen Psychologie» verfügen würde.161 Der mit neuer Vehemenz vorgebrachte medizinische Kompetenz- und Deutungsanspruch stiess in der Rechtspraxis bald auf Resonanz.<sup>162</sup> In Deutschland konsultierten die Justizbehörden spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die medizinischen Fakultäten bei der Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände. 163 Die erwähnten Beispiele aus Genf und Zürich belegen, dass auch in der Schweiz bereits im 18. Jahrhundert ärztliche Begutachtungen zweifelhafter Gemütszustände zum Justizalltag gehörten. 164 Das Beispiel Zürichs zeigt aber auch, dass sich der Anspruch der Ärzte, über Geisteszustände von StraftäterInnen zu befinden, gegenüber andern Berufsgruppen, namentlich gegenüber der Geistlichkeit, behaupten musste. 165 Die Akzentuierung des medizinischen Kompetenz- und Deutungsanspruchs hatte zur Folge, dass sich die ärztliche Sachverständigentätigkeit vor Gericht um die Wende zum 19. Jahrhundert zusehends von traditionellen gerichtsmedizinischen Aufgaben wie der Leichen- oder Wundschau auf die Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände ausweitete. 166 Damit zeichnete sich gleichsam eine neue strukturelle Koppelung zwischen Strafjustiz und Medizin ab. Die «Gerichtliche Arzneikunde» erschloss sich dadurch einen Gegenstandsbereich, der für die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Disziplin ein beträchtliches Potenzial barg.

Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts geriet der medizinische Kompetenz- und Deutungsanspruch indes unter erheblichen Druck seitens benachbarter Disziplinen. So forderte Kant 1798 in seiner Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, dass die Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände vor Gericht Sache der philosophischen und nicht der medizinischen Fakultät sei: «Denn die Frage: ob der Angeklagte bei seiner Tat im Besitze seines natürlichen Verstandes- und Beurteilungsvermögens gewesen sei, ist gänzlich psychologisch und, obgleich körperliche Verschrobenheit der Seelenorgane vielleicht wohl bisweilen die Ursache einer unnatürlichen Übertretung des [...] Pflichtengesetzes sein möchte, so sind die Ärzte und Physiologen überhaupt doch nicht so weit, um das Maschinenwesen im Menschen so tief einzusehen, dass sie die Anwandlung einer solchen Gräueltat daraus erklären oder [...] sie vorher sehen könnten [...].»167 Vor allem Kants Königsberger Kollege, der erwähnte Daniel Metzger, parierte den Frontalangriff auf die Kompetenzen der Ärzte. In der zweiten Auflage seines gerichtsmedizinischen Lehrbuchs befleissigte er sich, Kants Argumente zu widerlegen. Metzger begründete den Anspruch der Ärzte zunächst durch die körperliche Natur der Seelenstörungen. Zudem sei die Philosophie, zu der die Psychologie gehöre, in sich zerstritten und würde keine einheitliche Schule bilden. Schliesslich sei der Arzt aufgrund seiner Erfahrung in der Regel auch ein vorzüglicher «empirischer Psychologe». 168 Der «Königsberger Gelehrtenstreit» zwischen Kant und Metzger fand rasch Eingang in die gerichtsmedizinische Literatur. Ärzte aller Schulen

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Fischer-Homberger, 1983, 138, 153, 161f., 164f.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Davon zeugen beispielhaft die zahlreichen veröffentlichten medizinischen Gutachtensammlungen aus dem 18. Jahrhundert; vgl. Lorenz, 1999, 56, 255-263; Kaufmann, 1995, 308.

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Kaufmann, 1995, 310, 325-334.

<sup>164</sup> Barras, 1990; Günter, 1987.

<sup>165</sup> Günter, 1987, 125-134.

<sup>166</sup> Greve, 1999, 72-75.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Kant [1798], 1975, 528f.

<sup>168</sup> Vgl. die Zusammenfassung der Diskussion in Hoffbauer, 1823, 5-8; Friedreich, 1835, 199-203.

beriefen sich in der Folge auf Metzgers Argumentation. Wahlweise führten sie zur Verteidigung ihrer Ansprüche den somatischen Charakter der Geistesstörungen oder die speziellen psychologischen Kenntnisse der Ärzteschaft an. Auch der Psychologe Hoffbauer meinte in seiner 1808 erstmals erschienenen *Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege*. Hat der Arzt hinlängliche psychologische Kenntnisse, so ist von ihm in der Regel hier mehr zu erwarten, als vom Psychologen, der nicht Arzt ist. Der Mediziner Friedreich stellte 1835 schliesslich selbstbewusst fest, «dass den Ärzten einzig und allein das Recht zustehe, in den vor Gerichten vorkommenden Fällen über zweifelhafte psychische Zustände zu entscheiden, weil von ihnen allein die zu diesem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwarten sind». Was Friedreich und seinen Medizinerkollegen vorschwebte, war nichts anderes als eine Monopolisierung der gerichtlichen Gutachtertätigkeit durch die Medizin.

In den 1820er Jahren bezweifelten vor allem Juristen die ärztliche Kompetenz, zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht zu beurteilen. 1828 hielt etwa der französische Rechtsanwalt Elias Regnault (1801-1868) den Pariser Irrenärzten vor, aufgrund ungesicherter Kenntnisse DelinquentInnen zu exkulpieren und der gerechten Strafe zu entziehen. Regnaults Streitschrift erregte auch in Deutschland weite Beachtung und wurde 1830 übersetzt.<sup>172</sup> Auch der in Berlin lehrende konservative Jurist Carl-Ernst Jarcke (1801–1852) warf 1829 den Ärzten vor, ihre Gemütszustandsgutachten auf ungesicherter Basis abzugeben und dabei von einer «falschen Humanität» auszugehen. Jarcke forderte einen ausdrücklichen Primat des Richters bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit.<sup>173</sup> In beiden Fällen reagierten die angegriffenen Ärzte mit Rechtfertigungsschriften, die ihre Sachkompetenz verteidigten.<sup>174</sup> Bei den Kompetenzstreitigkeiten zwischen Juristen und Ärzten ging es letztlich um die Bedingungen, unter denen eine Koppelung der beiden Bezugssysteme erfolgen sollte. Eng mit der Kompetenzfrage verbunden war das Problem, inwieweit medizinische Gutachten für die Justiz Verbindlichkeit erlangen sollten.<sup>175</sup> Bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts kristallisierte sich zwischen diesen beiden Konfliktpunkten ein Kompromiss heraus, der die Grundlagen für die weitere Zusammenarbeit von Strafjustiz und «Seelenheilkunde» legen sollte. Diese Koppelungsbedingungen sollten erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wieder ernstlich in Frage gestellt werden. Die nach 1800 von den deutschen Territorialstaaten erlassenen Strafprozessordnungen, allen voran die preussische Criminalordnung von 1805, verpflichteten die Richter in der Regel, dem Gemütszustand des Angeschuldigten besondere Beachtung zu schenken und gegebenenfalls einen Arzt zu konsultieren.<sup>176</sup> Im Gegenzug verblieben die Entscheidungskompetenzen über die ärztlichen Gutachten bei den Justizbehörden. Trotz entsprechender Versuche der Ärzte erlangten Gutachten über den Geisteszustand eines Angeschuldigten somit keine gesetzlich verankerte Bindungswirkung. Entscheidend blieb somit, ob die ärztlichen Sachverständigen die Richter und allenfalls die Geschworenen von der Plausibilität ihrer Schlussfolgerungen zu überzeugen vermochten.<sup>177</sup> Die Ärzte erreichten bei diesem Kompromiss zwar eine Anerkennung der Kompetenz, zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht zu begutachten. Was die Anordnung und Würdigung dieser Gutachten anbelangte, blieben sie dagegen nach wie vor von einer Sensibilisierung der Justizbehörden gegenüber zweifelhaften Geisteszuständen abhängig.

-

<sup>169</sup> Vgl. Greve, 1999, 81f.; Kaufmann, 1995, 315f.; Fischer-Homberger, 1983, 165f.

<sup>170</sup> Hoffbauer, 1823, 7.

<sup>171</sup> Friedreich, 1835, 216.

 $<sup>^{172}\</sup> Goldstein,\ 1987,\ 185;\ Castel,\ 1983,\ 188.\ Zur\ Rezeption\ Regnaults\ in\ Deutschland:\ Friedreich,\ 1835,\ 203-212.$ 

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> Meichtry, 1994, 105f.

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> So etwa der Pariser Psychiater François Leuret 1829 in den *Annales d'hygiène publique et de la médecine légale* oder Friedrich Groos in der 1830 erschienenen Schrift *Der Skeptizismus in der Freiheitslehre in Beziehung zur strafrechtlichen Zurechnung* vgl. Goldstein, 1987, 185-187; Meichtry, 1994, 105-109.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Vgl. Greve, 1999, 83-85, 89-92; Kaufmann, 1995, 306f.

<sup>176</sup> Artikel 280 der preussischen Criminalordnung vom 11. Dezember 1805, zitiert: Kaufmann, 1995, 316; Greve, 1999, 89f.

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> Greve, 1999, 90-92.

Die Ärzte, die sich im deutschsprachigen Raum für den medizinischen Kompetenz- und Deutungsanspruch stark machten, waren meist Universitätsprofessoren, die verschiedene medizinische Fächer wie Physiologie oder Gerichtsmedizin vertraten. Nur wenige dieser Ärzte beschäftigten sich ausschliesslich mit dem Bereich der «Seelenheilkunde». Im Vergleich zu Frankreich, wo sich die Psychiatrie als selbständige Fachdisziplin bereits in den 1790er Jahren etablieren konnte und mit dem Irrengesetz von 1838 ihre definitive Anerkennung durch den Staat fand¹78, verlief die Disziplinenbildung der deutschen Psychiatrie langwieriger. Abgeschlossen wurde dieser Spezialisierungsprozess erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Approbationsordnung von 1901, welche die Psychiatrie zum Pflicht- und Prüfungsfach innerhalb des Medizinstudiums machte.¹79 Auch in der Schweiz entstand eine eigenständige Psychiatrie erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sowohl in Deutschland, als auch in der Schweiz stellten die Errichtung spezieller Irrenanstalten, die Gründung psychiatrischer Standesorganisationen sowie die Verankerung der Psychiatrie im universitären Lehrbetrieb entscheidende Etappen bei der Herausbildung einer eigenständigen psychiatrischen Disziplin dar.¹80

Mit der allmählichen Institutionalisierung der «Seelenheilkunde» wurde auch der Typus des «psychischen Arzts» geprägt. Auch wenn dessen berufliches Profil je nach theoretischem Standpunkt unterschiedlich aussah, waren sich die deutschen Ärzte doch einig, dass zur Erkennung und Behandlung von Geistesstörungen ein besonderes Wissen erforderlich war. Gerade der Kompetenzanspruch der «Seelenärzte», über «zweifelhafte Gemütszustände» vor Gericht zu befinden, stellte ein einigendes Band zwischen den in konzeptueller Hinsicht zerstrittenen Schulen der deutschen Psychiatrie dar. 181 Sowohl «Somatiker» wie der erwähnte Friedreich, die Geisteskrankheiten primär auf organische Störungen zurückführten, als auch «Psychiker» wie Johann Christian August Heinroth (1773-1843), der Geistesstörungen als Folge eines unvernünftig-sündigen Lebenswandels betrachtete, verteidigten die Ansprüche der Ärzte gegenüber Juristen und Psychologen. 182 Heinroth verband beispielsweise in seinem System der psychisch-gerichtlichen Medizin von 1825 den ärztlichen Deutungsanspruch mit der Betonung des «psychischen» Charakters zweifelhafter Geisteszustände: «Das Vorhandensein dieser Zustände, sie mögen nun organisch-psychischer oder psychisch-organischer Natur seyn, in staatsbürgerlicher Hinsicht auszumitteln, ist jederzeit Sache des Arztes, nicht wiefern er Arzt überhaupt, sondern wiefern er psychischer Arzt ist.»183 Es sollte indes bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts dauern, bis im deutschen Sprachraum der Typus des «psychischen Arztes» mit dem Berufsbild des «Anstaltspsychiaters» verschmolz. 184 Von dieser im Vergleich zu Frankreich verspäteten Hinwendung zur psychiatrischen Praxis war ebenfalls die Gerichtspsychiatrie betroffen. So nannte die preussische Criminalordung von 1805 noch an erster Stelle die Amtsärzte als potenzielle Sachverständige für die Beurteilung zweifelhafter Gemütszustände. Auch in Württemberg übertrug 1823 ein Reskript die gerichtlichen Gutachtertätigkeit der medizinischen Fakultät von Tübingen und nicht etwa den Ärzten der 1812 gegründeten Anstalt Zwiefalten. 185 Erst mit dem breiten Durchsetzen der «Anstaltspsychiatrie» sowie der Einrichtung von psychiatrischen Universitätskliniken in der zweiten Jahrhunderthälfte wurden Begut-

<sup>178</sup> Vgl. Goldstein, 1987, 64-119, 276-321.

<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> Eulner, 1970, 261. In Bayern wurde die Psychiatrie bereits 1858 in der Schweiz 1887 als medizinisches Examensfach aner-kannt

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Vgl. Chmielewski, 1999; Kaufmann, 1995, 111-193; Dörner, 1995, 185-262; Blasius, 1994, 15-40; Schindler, 1990, 10-27; Eulner, 1970, 257-281. Zur Entstehung der Psychiatrie in der Schweiz: Kp. 4-5.

<sup>181</sup> Kaufmann, 1995, 323.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Zur zeitgenössische Unterscheidung zwischen «Somatikern» und «Psychikern» in der deutschen Psychiatrie: Dörner, 1995, 262-279; Ackerknecht, 1985, 59-62. In jüngster Zeit ist verschiedentlich auf die Fragwürdigkeit dieser Unterscheidung hingewiesen worden: Benzenhöfer, 1993, 14, 72-74; Cauwenbergh, 1990; Marx, 1990/91; Trenckmann, 1988.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Heinroth, 1825, 135.

<sup>184</sup> Vgl. Chmielewski, 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Kaufmann, 1995, 327, 146, 180-184.

achtungen vor Gericht zu einem festen Bestandteil der Berufstätigkeit der deutschen Psychiater. Damit verbunden war die Ausdifferenzierung einer forensischen Psychiatrie mit eigenen Lehrbüchern und Lehrangeboten, welche sich definitiv von der herkömmlichen Gerichtsmedizin emanzipierte. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entstanden in Deutschland zudem spezialisierte forensischpsychiatrische Institutionen, die jedoch primär der Verwahrung von «verbrecherischen Geisteskranken» und nicht der Begutachtung dienten.

# Die Problematisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Entstehung neuer psychiatrischer Deutungsmuster

Sowohl die definitorische Erweiterung der Zurechnungsfähigkeit, als auch die Artikulation des ärztlichen Kompetenz- und Deutungsanspruchs entstanden vor dem Hintergrund einer breiten Problematisierung der menschlichen Selbstbestimmungsfähigkeit durch die Aufklärungsbewegung. Diese kritische Variante der bürgerlichen Willenssemantik war Bestandteil des aufklärerischen Diskurses über eine pragmatische «Menschenkenntnis». Aufklärer wie Kant waren nicht nur bestrebt, Einsicht in die abstrakten Grundsätze der Vernunft zu erlangen, sondern auch dem «Maschinenwesen im Menschen» auf die Spur zu kommen. Wie Kant in seiner Anthropologie von 1798 festhielt, bezog sich die «physiologische Menschenkenntnis [...] auf die Erforschung dessen, was die Natur aus dem Menschen macht, die pragmatische auf das, was er, als frei handelndes Wesen, aus sich selber macht, machen kann oder machen soll». Pragmatisch war diese Menschenkenntnis insofern, als sie von der Befähigung des bürgerlichen Subjekts ausging, seine tägliche Lebenspraxis selbst zu gestalten, und zugleich nach den Grenzen und Normen fragte, die diese Freiheit in Schranken wiesen. Kants Diktum implizierte, dass es letztlich darum ging, das, «was die Natur aus dem Menschen macht», zugunsten der menschlichen Selbstbestimmung zurückzudrängen. Indem die Aufklärer die Willensfreiheit zum «Kernbestand bürgerlicher Identität» (Doris Kaufmann) erhoben, stellten sie zugleich die Frage nach den Grenzen der subjektiven Selbstbestimmungsfähigkeit.

Auf entsprechend grosses Interesse stiessen in bildungsbürgerlichen Kreisen des ausgehenden 18. Jahrhunderts Erzählungen und Berichte über «Verirrungen» der menschlichen Leidenschaften, abnorme Seelenzustände und Verbrechen, die auf die Gefährdung der Selbstbestimmungsfähigkeit des Subjekts hinwiesen. Nicht umsonst leitete Friedrich Schiller (1759–1805) seine Erzählung *Der Verbrecher aus verlorener Ehre* von 1792 mit den Worten ein: «In der ganzen Geschichte des Menschen ist kein Kapitel unterrichtender für Herz und Geist als die Annalen seiner Verirrungen». Gerade Zustände «gewaltsamer Leidenschaft» würden, so Schiller, dem «feineren Menschenforscher» einen Königsweg zur Erkenntnis der «Mechanik der gewöhnlichen Willensfreiheit» weisen. 192 Ein beliebtes Forum für den Austausch solcher Grenzerfahrungen war das zwischen 1783 und 1793 von Karl Philipp Moritz (1756–1793) herausgegebene

<sup>186</sup> Die Forschungsliteratur zum deutschsprachigen Raum (Wetzel, 2000: Chmieleski, 1999; Kaufmann, 1995; Güse/Schmacke, 1976) geht auf die Frage der Spezialisierung der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis kaum ein. Hinweise auf diesen Spezialisierungsprozess gibt die Situation im Herzogtum Braunschweig. Wie Frauke Klinge, die an einer Untersuchung über die forensische Psychiatrie im Herzogtum Braunschweig zwischen 1830 und 1900 arbeitet, dem Verfasser am 28. Oktober 2001 mitteilte, wurden forensisch-psychiatrische Gutachten bis in die 1860er Jahre von der obersten Medizinalbehörde erstatten. Nach der Gründung der Irrenanstalt in Königslutter im Jahre 1865 übernahm der dortige Anstaltsdirektor solche Begutachtungsaufgaben.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Vgl. Krafft-Ebing, 1872.

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Aschaffenburg, 1912. In Paris bestand seit 1845 ein *Dépôt de la Préfecture de Police*, dem seit 1872 eine *Infirmière spéciale* angegliedert wurde, in der von der Polizei aufgegriffene Personen und angeschuldigte DelinquentInnen begutachtet werden konnten; vgl. Harris, 1989, 140-142.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> Vgl. Kaufmann, 1995, 25-109, 312-314.

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Kant [1798], 1975, 399.

<sup>191</sup> Vgl. Kaufmann, 1995, 31, 91. Zur Affekt- und Triebkontrolle als Bestandteil eines «Zivilisationspriozesses»: Elias, 1997.

<sup>192</sup> Schiller [1792], 1964, 3. Zur Entwicklung des Genre Kriminalgeschichte: Schönert, 1983, 49-51.

Magazin zur Erfahrungsseelenkunde<sup>193</sup> Das Magazin bot breiten Raum zur Veröffentlichung und Diskussion von (Selbst-)Beobachtungen abweichenden Verhaltens, in denen der Verlust der Selbstbestimmungsfähigkeit und die «Tyrannei unwillkürlicher Vorstellungen und Vorsätze» beliebte Topoi darstellten. Solche Fallschilderungen erlaubten den BildungsbürgerInnen latente Ängste um die Gefährdung des körperlichseelischen Gleichgewichts und der freien «Willenskraft» zu artikulieren. Denn das Bewusstsein, dass die freie Selbstbestimmung dauernder Gefahren ausgesetzt war, änderte nichts daran, dass der Besitz der Willensfreiheit als Voraussetzung für eine erfolgreiche Lebensgestaltung angesehen wurde. So teilte der zeitweilige Mitherausgeber des Magazins, der Philosoph Salomon Maimon (1753–1800), die auch in den zeitgenössischen Strafgesetzbüchern kodifizierte Auffassung, wonach die Willensfreiheit eine notwendige Voraussetzung der «Seelengesundheit» sei: «Seelengesundheit ist nehmlich derjenige Seelenzustand, worin die Würkungen des freien Willens ungehindert ausgeübt werden können; so wie Seelenkrankheit in dem entgegengesetzten Zustande besteht.»<sup>194</sup>

Was Zusammenhänge zwischen Verbrechen und psychischen Ausnahmezustände anbelangte, schloss vor allem die um 1800 im deutschen Sprachraum entstehende «Criminalpsychologie» an den Willensdiskurs der Erfahrungsseelenkunde an.<sup>195</sup> Wie die Diskursteilnehmer des Magazins sammelten auch Juristen, Pädagogen und Philosophen wie Johann Gottlieb Schaumann (1768-1821) Berichte über Kriminalfälle, bei denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der TäterInnen Anlass zu Zweifeln gab. Nach der Absicht ihrer Begründer diente die «Criminalpsychologie» als Klammer für die Beschäftigung verschiedener Fachrichtungen mit den subjektiven Aspekten der Kriminalität. Dementsprechend fliessend waren die disziplinären Übergänge zwischen Rechtswissenschaft, Gerichtsmedizin und Psychologie. Ziel der «Criminalpsychologie» war nach Schaumann die «richtige Erklärung derjenigen Handlungen, welche wir Verbrechen nennen». 196 Ganz in der Tradition der aufklärerischen Forderung nach Menschenkenntnis standen die individuelle Psyche und die Motive der DelinquentInnen im Zentrum solcher Erklärungsversuche. Indem die «Criminalpsychologie» das kriminelle Handeln des Individuums zum Erkenntnisgegenstand erhob, beschäftigte sie sich ebenfalls mit psychischen Ausnahmezuständen, die eine freie Willensbetätigung und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschlossen. Psychologen und Ärzte wie Hoffbauer oder Friedreich, die sich mit der Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände vor Gericht beschäftigten, waren denn auch viel beachtete Teilnehmer am kriminalpsychologischen Diskurs. Gegenüber den in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dominanten straftheoretischen Positionen von Feuerbach und Kant entwickelten die Kriminalpsychologen zunehmend ein kritisches Potenzial. Das Betonen der individuellen Ursachen des Verbrechens liess in ihren Augen den Besserungszweck der Strafe in den Vordergrund treten: «Strafen heisst Menschen bessern, nicht Menschen töten». 197 Wo das tatfixierte Strafrecht aus Gründen der formalen Gleichbehandlung eine gleichmässige Aburteilung aller StraftäterInnen vorsah, forderten die Kriminalpsychologen eine individualisierte Ausgestaltung der Strafe mit dem klaren Zweck der Reintegration der Rechtsbrecher in die Gesellschaft. Die Besserungsstrafe, wie sie den Kriminalpsychologen vorschwebte, sollte primär auf die Willensbildung einwirken und die «gestörten Harmonie der Seelenkräfte» des Verbrechers wiederherstellen. 198

Das justizkritische Potenzial dieser Willenssemantik kam ebenfalls bei der literarischen Bearbeitung des Kriminalfalls Woyzeck durch Georg Büchner (1813–1837) zum Ausdruck. Johann Christian Woyzeck war

<sup>193</sup> Vgl. Kaufmann, 1995, 42-49; Dörner, 1995, 208-212.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> Salomon Maimon, «Über den Plan des Magazins zur Erfahrungsseelenkunde», zitiert: Kaufmann, 1995, 109.

<sup>195</sup> Vgl. zum Folgenden: Greve, 2000; Engelhardt, 1983, 264.

<sup>196</sup> J. C. G. Schaumann, *Ideen zu einer Kriminalpsychologie*, 1792, 91, zitiert: Greve, 2000, 75.

<sup>197</sup> K. v. Eckartshausen, Die Nothwendigkeit physiologischer Kenntnisse bey Bertheilung der Verbrechen, 1791, 31, zitiert: Greve, 2000, 84.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Greve, 2000, 84f.; Nutz, 2001, 69-98.

1821 in Leipzig angeklagt, seine Geliebte erstochen zu haben. Im Laufe der Strafuntersuchung wurde er zweimal durch den Hofrat und Arzt Johann Christian Clarus (1774-1854) begutachtet. Beide Gutachten schlossen das Vorliegen einer Geistesstörung aus und stellten bei Woyzeck stattdessen «Kennzeichen von moralischer Verwilderung, von Abstumpfung gegen natürliche Gefühle und von Gleichgültigkeit in Rücksicht der Gegenwart und Zukunft» fest. 1824 wurde Woyzeck als voll zurechnungsfähig hingerichtet. 199 Büchner griff diesen Straffall in seinem erst 1913 uraufgeführten Stück in doppelter Hinsicht auf. Einerseits stellte er den moralisierenden Schlussfolgerungen von Chrus das Bild eines Mannes gegenüber, der von krankhaften Sinnestäuschungen zu seiner Tat getrieben wurde, andererseits problematisierte er das Axiom des bürgerlichen Strafrechts von der Voraussetzbarkeit der Willensfreiheit.<sup>200</sup> Der Fall Woyzeck stiess nicht nur bei Büchner, sondern auch bei Ärzten, die sich für eine Ausweitung ihrer Kompetenzen vor Gericht stark machten, auf lebhaftes Interesse. Die Gutachten von Clarus gehörten in der zweiten Hälfte der 1820er Jahren zu dem umstrittensten Texten der deutschen Gerichtsmedizin.<sup>201</sup> Im Zentrum dieser Debatte stand die Frage, wo die Messlatte der strafrechtlichen Verantwortung anzusetzen und die Grenze der strafrechtlichen Ordnung zu ziehen war. Politisch liberalen Ärzten wie dem erwähnten Friedreich diente der «schauderhafte Justizmord» dazu, der sächsischen Justiz des Vormärz vorzuwerfen, bei der Zubilligung strafausschliessender Gründe zu restriktiv zu verfahren und damit unmenschliche Urteile gegenüber geistesgestörten DelinquentInnen zu verhängen.<sup>202</sup> Die Verteidiger der obrigkeitlichen Justizpraxis hielten dagegen am Prinzip einer weitreichenden individuellen Verantwortlichkeit fest, das nicht vorschnell Preis gegeben werden dürfe.<sup>203</sup> Dass solche Befürchtungen geradezu dramatische Züge annehmen konnten, verdeutlicht eine Wortmeldung des Medizinprofessors Julius Caspar Mende (1779-1832) aus dem Jahre 1821: «Könnte man jeder Tat bis in ihre ersten Quellen nachspüren, so würde man wohl ihre Notwendigkeit sogleich erkennen, und die Unmöglichkeit auf Seiten des Täters, sie zu unterlassen. Hiedurch hörte mit der freien Willensbestimmung aber auch jede Zurechnungsfähigkeit auf, und das Verbrechen verschwände überhaupt aus der Reihe der Wirklichkeiten. Die peinliche Rechtspflege wäre dann freilich unnütz; damit würde aber auch der Staat selber völlig aufgelöst.»<sup>204</sup> Das aufklärerische Bemühen um psychologische Menschenkenntnis, wie es etwa Schillers Kriminalgeschichte zugrunde gelegen hatte, geriet hier definitiv in den Ruch, die Grundlagen des bürgerlichen Schuldstrafrechts zu erschüttern.

Der bürgerliche Willensdiskurs warf in der Justizpraxis die Frage auf, ob der menschliche Wille an sich erkranken konnte, das heisst, ob die Willensfreiheit von DelinquentInnen aufgehoben sein konnte, ohne dass die klassischen Anzeichen von Geisteskrankheit oder Verstandesschwäche vorlagen. Die positive Beantwortung dieser Frage setzte voraus, dass die einzelnen Vermögen der menschlichen Seele – Verstand, Gemüt, Wille – über eine gewisse Unabhängigkeit voneinander verfügten. Genau diesen Nachweis meinten die Vertreter der Erfahrungsseelenkunde, allen voran Kant in seiner Anthropologie, geliefert zu haben.<sup>205</sup> Zu einem ähnlichen Schluss gelangte Franz Joseph Gall (1758–1828), als er den Sitz einzelner psychischer Funktionen in verschiedenen Gehirnregionen lokalisierte.<sup>206</sup> Solche Modelle lieferten den «psychischen Ärzten» die Legitimation für eine weitreichende Seelenzergliederung. Nachdem bereits Ernst

<sup>199</sup> Vgl. Büchner, 1988, 630-653, hier 652.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Vgl. Büchner, 1988, 241f.; Reuchlein, 1985, 59-75.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Vgl. Reuchlein, 1985, 45f.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> Friedreich, 1835, 299f.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> So verteidigte Heinroth, 1825, 325f., beispielsweise die Gutachten von Clarus.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Mende, 1821, 267f.; ebenfalls zitiert: Reuchlein, 1985, 72.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Zur Vermögensseelenlehre, namentlich bei Kant: Dörner, 201-203; Werlinder, 1978, 23. Beispielhaft charakterisiert Hoffbauer, 1821, 24, die Auswirkungen der Vermögensseelenlehre auf die Psychopathologie: «Die Krankheiten der Seele [...] können nur nach ihrem psychologischen Sitze [...] oder nach denjenigen Vermögen der Seele, die sich, entweder an sich oder im Verhältnis zueinander verkehrt äussern, unterschieden werden.»

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Vgl. Hagner, 1997, 89-118; Lantieri-Laura, 1994; Schmid, 1984.

Platner 1797 unter dem Krankheitsbegriff der «Amentia occulta» einen «Drang und Bestreben des belästigten Gemüts nach einer gewaltsamen Handlung» beschrieben hatte²07, machten sich die Ärzte kurz nach 1800 definitiv daran, die Existenz solcher isolierter Störungen des Willens und des Gemüts, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufhoben, zu postulieren. Die noch jungen «Seelenheilkunde» weitete damit nicht nur das herkömmliche Konzept des Wahnsinns beträchtlich aus, sondern schuf sich auch ein Arsenal von Deutungsmustern, dank denen sich die ärztlichen Kompetenz- und Deutungsansprüche gegenüber der Justiz wirksam vertreten liessen.

Den Anfang dazu machte der französische Psychiatriepionier und Direktor der Pariser Irrenanstalt Bicêtre Philippe Pinel (1745–1826) mit der Beschreibung des Krankheitsbilds der «Manie ohne Delirium» in seinem Traité médico-philosophique sur l'aliénation mentale von 1801. Pinel verstand darunter eine «Verkehrtheit der Willensäusserung, nämlich ein blinder Antrieb zu gewalttätigen Handlungen [...], ohne dass man irgend eine beherrschende Idee, irgend eine Täuschung der Einbildungskraft, welche die bestimmende Ursache dieses unglücklichen Hanges wäre, angeben könnte». 208 Was Pinel den Lesern seines Traité vor Augen führte, war eine isolierte Schädigung des Willens, die die Integrität der übrigen psychischen Funktionen nicht betraf. In Deutschland wurde das neue Krankheitsbild zuerst von Johann Christian Reil (1759–1813) in seinen Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen von 1803 rezipiert. In enger Anlehnung an Pinel beschrieb Reil das Bild einer «Wut ohne Verkehrtheit»: «Alle Seelenkräfte, das Wahrnehmungsvermögen, die Einbildungskraft und der Verstand sind in ihren Äusserungen gesund, bloss einige Handlungen sind abnorm, weil das Vorstellungsvermögen sie nicht, [...] sondern weil ein innerer blinder und organischer Drang sie bestimmt. Der Kranke übt als Automat Grausamkeit aus, ohne dass Vorstellungen der Lust oder Unlust, fixe Ideen oder Täuschungen der Einbildungskraft ihn dazu leiteten.» Reil beschrieb solche Handlungen als die Folge eines Kampfes zwischen der Vernunft und einem «wilden Instinkt zu blutdürftigen Handlungen», der, vom Unterleib ausgehend, schliesslich die Herrschaft über das Gehirn und das Handeln erlange.<sup>209</sup>

Auf die forensische Bedeutung des neuen Krankheitsbilds wies fünf Jahre später Reils Freund, der Psychologe Hoffbauer, hin. Nach Hoffbauer konnten Handlungen, die im «Zustande eines ausserordentlichen Antriebes», wie er die «Wut ohne Verkehrtheit» nannte, begangen worden waren, ihrem Urheber nicht zugerechnet werden, «da in diesem Zustande der Mensch seiner nicht mächtig ist». 210 Dass dem neuen Krankheitsbild in erster Linie die Funktion eines kognitiven Musters zur Rationalisierung ansonsten unerklärlicher Handlungen zukam, verdeutlicht die konzeptuelle Weiterentwicklung der Manielehre in Frankreich. 1825 behauptete der Pariser Psychiater Etienne-Jean Georget (1795–1828) die Existenz einer monomanie homicide, die sich ausschliesslich in einem zwanghaften Mordtrieb äussern würde. Zwei Jahre später anerkannte der Maître à penser der französischen Psychiatrie, Jean-Etienne Esquirol (1772–1840), definitiv die Existenz einer solchen «Manie ohne Delirium» im Rahmen seiner eigenen Monomanielehre. In seinem Lehrbuch von 1838 lieferte er dann die klassische Beschreibung einer «Mordmonomanie», wobei er zwischen zwei Typen unterschied: einerseits jene Fälle, in denen die Kranken von einer fixen Idee, wie das Opfer einer Verfolgung zu sein, ausgingen, dann aber folgerichtig handelten, andererseits jene rätselhaften Fälle einer monomanie instinctive, bei denen keine Veranlassung für die Tat ausgemacht werden könne: «[...] il existe une espèce de monomanie-homicide dans laquelle on ne peut observer aucun

<sup>207</sup> Fischer-Homberger, 1983, 163f.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> Philippe Pinel, *Philosophisch-medicinische Abhandlung über Geistesverwirrungen oder Manie*, Wien 1801, 166, zitiert: Kaufmann, 1995, 320. Zur Rezeption der «Manie ohne Delirium» in Deutschland: Friedreich, 1835, 499-541; zuletzt: Martschukat, 2000, 148-184; Martschukat, 1997, 226-231.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Reil, 1803, 387-395, Zitate 387f.

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> Hoffbauer [1808], 1823, 353.

désordre intellectuel ou moral; le meurtre est entraîné par une puissance irrésistible, par un entraînement qu'il ne peut vaincre, par une impulsion aveugle [...]; sans intérêts, sans motifs, sans égarement, à un acte aussi atroce et aussi contraire aux lois de la nature.»<sup>211</sup> Mit dem Deutungsmuster der *monomanie instinctive* liessen sich künftig Tötungsdelikte, deren Beweggründe nicht anders zu begreifen waren, psychiatrisch erfassen. Das einzig erkennbare Zeichen einer solchen Geistesstörung blieb dann die monströse Tat selbst.

Die zentrale Bedeutung der neuen Deutungsmuster für die forensisch-psychiatrische Praxis lag darin, dass sie den Ärzten erlaubten ihre Kompetenzansprüche mit neuen Argumenten zu begründen. So warf Georget 1825 der französischen Justiz vor, in mehreren Fällen vorhandene Geistesstörungen der Angeklagten übersehen und diese zu Unrecht verurteilt zu haben. So habe etwa der Winzer Léger, der im August 1823 ein 12jähriges Mädchen vergewaltigt, ermordet und sich dessen Herz einverleibt hatte und vom Schwurgericht Versailles zum Tode verurteilt worden war, in der Tat an einer monomanie homicide gelitten und hätte für seine Tat nicht zur Rechenschaft gezogen werden dürfen. Ähnlich wie Büchner und Friedreich in Bezug auf den Fall Woyzeck suggerierte Georget seiner Leserschaft das Vorhandensein einer ganzen Reihe von «Justizskandalen», deren Wiederholung nur durch eine verstärkte Berücksichtigung der ärztlichen Sachkompetenz verhindert werden könne. Bereits ein Jahr nach Georgets Intervention zeigte sich die französische Justiz bereit, im Fall des Dienstmädchens Cornier, das das Kind seiner Dienstherrin erdrosselt hatte, auf die neuen Deutungsangebote der Psychiater einzugehen und die Existenz einer schuldausschliessenden monomanie homicide anzuerkennen.<sup>212</sup> Der Deutungsanspruch der Psychiatrieärzte beschränkte sich aber bald nicht mehr auf spektakuläre und scheinbar gegen die menschliche Natur verstossende Mordfälle, sondern weitete sich auf weitere Delikte aus. Bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts bevölkerte ein ganzes Bündel von Spezialmanien wie Pyromanie oder Kleptomanie die psychiatrische Krankheitslehre.<sup>213</sup> Solche Spezialmanien äusserten sich in einem isolierten Trieb, der auf das Begehen eines ganz bestimmten Delikts fixiert war.

Die Behauptung einer isolierten Schädigung des Willens stiess bei Kritikern des ärztlichen Kompetenzanspruchs auf grosse Skepsis. So entzündete sich die erwähnte Polemik Regnaults in unmittelbarem Anschluss an Georgets Reaktivierung des Justizskandal-Topos, und auch Clarus, der Gutachter Woyzecks, sah sich bemüssigt, das Vorhandensein von «instinktartigen Antrieben» explizit zu verneinen. In Deutschland unterzog vor allem der Mediziner Adolph Christian Henke (1775–1843) die Lehre der «Manie ohne Delirium» einer eingehenden Kritik. In seinem 1812 erschienenen *Lehrbuch der gerichtlichen Medizin* befürchtete er, dass das neue Krankheitsbild zu einer laxen Haltung gegenüber StraftäterInnen führen müsse. Die von Pinel erwähnten Fälle würden sich zudem problemlos andern einschlägigen Krankheitsbildern zuordnen lassen. In die gleiche Richtung wies die Argumentation Heinroths, der darauf bestand, dass der menschliche Wille grundsätzlich fähig sei, Anreizen zu Verbrechen und Sünde standzuhalten: «Der freie Wille ist unüberwindlich; es liegt in seiner Natur. Gross ist der Hang zu Sünde im Menschen, aber grösser ist die Kraft, die Sünde zu überwältigen.» Geisteskrankheiten waren für Heinroth die Folgen einer vernunft- und sittenwidrigen Lebensführung. Er betrachtete den geistesgestörten Straftäter grund-

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Esquirol, 1838 II, 803f. Unter einer «Monomanie» hatte Esquirol zunächst eine Geistesstörung verstanden, die auf einen Gegenstand beschränkt blieb, sich also in einem partiellen Delirium äusserte. Erst nach und nach integrierte er Pinels Konzept einer «Manie ohne Delirium» in sein eigenes Monomaniekonzept. Zur Monomanielehre in der französischen Psychiatrie vor allem Goldstein, 1987, 152-196, zu Esquirol insbesondere: 169-178; ebenfalls ausführlichere Hinweise finden sich bei: Chauvaud, 2000, 118-129, Debuyst, 1995, 220-249; Dörner, 1995, 163-166; Castel, 1979, 183-192.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Goldstein, 1987, 162-166; Bass, 1964, 64-66. Zum ähnlich gelagerten Fall Rivière: Foucault, 1973

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> Vgl. Abelson, 1989; Schulte, 1989, 97-99.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> Büchner, 1988, 650.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Vgl. Meichtry, 1994, 70f.

sätzlich als strafbar, aber «nicht wegen der Tat im unfreien Zustande, sondern wegen des unfreien Zustandes selbst, in den er sich versetzte». Konsequenterweise plädierte er für die Nichtanerkennung der «Manie ohne Delirium»; nur deren konsequente Ablehnung könne, «dem bisherigen Schwanken bei gerichtsärztlichen Entscheidungen eine Grenze [...] setzen». Allerdings räumte auch Heinroth ein, dass Personen, deren Unfreiheit durch (selbst verschuldete) organische Zustände bedingt sei, vor Gericht als unzurechnungsfähig zu beurteilten seien. Heinroth und Henke, aber auch Juristen wie Regnault und Jarcke sahen in der Annahme einer isolierten Schädigung der Willensfreiheit letztlich ein gefährliches Zurückdrängen der normativen Selbstbestimmungsfähigkeit des Bürgersubjekts. Eine teilweise Medikalisierung kriminellen Verhaltens, wie es die Befürworter der «Manie ohne Delirium» propagierten, drohte in ihren Augen die Grundfeste des Schuldstrafrechts und die gesetzlich verbriefte Kompetenz der Justiz zu erschüttern.

Trotz der teilweise heftigen Kritik vermochten sich die Spezialmanien im Justizalltag bis in die zweite Jahrhunderthälfte hinein zu behaupten.<sup>217</sup> Innerhalb der Psychiatrie geriet die Theorie einer isolierten Schädigung des Willens allerdings bereits in den 1850er Jahren unter Druck. So diskutierten die französischen Psychiater zwischen 1852 und 1854 intensiv über den Begriff der «Monomanie». Resultat dieser Debatten war, dass die Psychiatrie die Annahme einer allein auf den Willen beschränkte Geistesstörung zunehmend aufgab.218 Wie im nächsten Kapitel gezeigt werden soll, rückten unter dem Eindruck der in den 1850er Jahren entstehenden Degenerationstheorie vermehrt Deutungsmuster kriminellen Verhaltens ins Zentrum, die von einer anlagebedingten «krankhaften Konstitution» ausgingen, die nicht mehr einzelne «Seelenvermögen», sondern die ganze Persönlichkeit affizierte. Solche Deutungsmuster sollten vor allem im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts in Form der Theorie des «geborenen Verbrechers» und schliesslich im folgenreichen Konzept der «psychopathischen Persönlichkeit» eine Weiterentwicklung erfahren. Um die Wende zum 20. Jahrhundert sahen die Psychiater jedenfalls in der Monomanielehre nur noch ein Relikt aus der Geschichte ihrer Disziplin.<sup>219</sup> Die Deutungsmuster, welche die Spezialmanien in der zweiten Jahrhunderthälfte ablösen sollten, besassen jedoch durchaus Vorläufer. So behauptete der Hamburger Philosophieprofessor Johann Christian Grohmann (1769-1847) bereits 1819 das Vorkommen einer «Desorganisation des freien Willens», die primär das Empfinden und das Gewissen beeinträchtigen würde. Solche «moralische Krankheiten» äusserten sich nach Grohmann in einem «moralischen Stumpfsinn, einer «angeborenen Indolenz» gegenüber sittlichem Empfinden, oder in einer «Anlage zur Brutalität», die der «Affektartigkeit der tierischen Natur» des Menschen freien Lauf lassen würde. Handlungen, die von solchen «abnormalen Charakteren» begangen würden, könnten ihren UrheberInnen indessen nicht zugerechnet werden.<sup>220</sup> Grohmanns «Krankheiten des Willens» kündeten eine neue Qualität der Pathologisierung kriminellen Verhaltens an. Sie betrafen nicht mehr nur isolierte psychische Funktionen, sondern den ganzen «Charakter» und beruhten auf einer unveränderlichen angeborenen «Anlage». Die animalische Triebhaftigkeit, die Grohmann seinen «Willenskranken» zuschrieb, entzog letztlich dem Postulat der «Erfahrungsseelenkunde» nach subjektiver Einfühlung den Boden. Zugleich nahm Grohmann den missverständlichen Begriff der *moral insanity* und des «moralischen Schwachsinns» vorweg, dessen Begründung in der Regel dem englischen Psychiater James Cowles Prichard (1785-1848) zugeschrieben wird.<sup>221</sup>

-

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Heinroth, 1825, 326, 331, 333f, 329.

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> Zum französischen Sprachraum: Chauvaud, 124-129; Barras, 1991. Skeptischer, was die Durchsetzung der Spezialmanien im deutschen Gerichtsalltag betrifft: Kaufmann, 1995, 332; Schulte, 1989, 97f.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> Harris, 1989, 59-64; Goldstein, 1987, 189-196.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Vgl. Bleuler, 1898, 4.

 $<sup>^{220}</sup>$  Grohmann, 1819, 158f., 161, 163, 167, 169. Zu Grohmann: Meichtry, 1994, 78-91. Zur Rezeption Grohmanns: Heinroth, 1825, 326-328; Friedreich, 1835, 551-554.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Smith, 1981, 38f.; Werlinder, 1978, 36-48. Prichard definierte *moral insanity* 1835 als: «Madness consisting in a morbid perversion of the natural feelings, affections, inclinations, temper, moral dispositions, and natural impulses, without any remarkable

# Fazit: Das Paradox des bürgerlichen Strafrechts und die Ausweitung des medizinischen Kompetenzanspruchs

Das bürgerliche Strafrecht, wie es die aufgeklärte Reformbewegung und die grossen Strafrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts konzipierten, beruhte im Wesentlichen auf der gesetzlich normierten Bestrafung schuldhaft begangener Straftaten. Ein tatfixiertes Strafrecht schien den bürgerlichen Kritikern der frühneuzeitlichen Strafjustiz dazu angetan, jede obrigkeitliche Willkür zu beseitigen und gleichzeitig eine effiziente Erfüllung der Strafzwecke der Abschreckung, respektive der Wiederherstellung der Rechtsordnung zu gewährleisten. Gleichzeitig machte das neue Strafparadigma die Selbstbestimmungsfähigkeit zur Voraussetzung der Strafbarkeit des Individuums. Paradoxerweise wurde dadurch ein täterbezogenes Moment in ein ansonst tatfixiertes Strafrecht eingeführt. Die Zurechnungsfähigkeit markierte denn auch jene Stelle, an der eine in der Tradition der Erfahrungsseelenkunde stehende kritische Variante der bürgerlichen Willenssemantik und mit ihr die aufstrebende Disziplin der «psychischen Ärzte» das neue Strafparadigma zu unterminieren drohten. Die Frage, ob straffällige Individuen lediglich als «Automaten» (Reil/Hoffbauer), also willenlos und damit schuldlos, handelten, reichte an die Grundfeste des bürgerlichen Schuldstrafrechts. Neue medizinische Deutungsmuster wie die «Wut ohne Verkehrtheit» (Reil) oder die monomanie instinctive (Esquirol), die explizit das Vorhandensein der Willensfreiheit bei der Begehung scheinbar sinnloser Delikte in Zweifel zogen, stiessen denn auch seitens der Justiz und teilweise auch innerhalb der Medizin auf Kritik. Im Gegenzug sah die junge «Seelenheilkunde» in solchen Deutungsmustern eine willkommene Möglichkeit, die bereits von der älteren Gerichtsmedizin vorgebrachten Kompetenzansprüche gegenüber der Strafjustiz zu akzentuieren und eine Monopolisierung der Begutachtung zweifelhafter Gemütszustände vor Gericht zu fordern. Die zeitweise heftigen «Grenzdispute» zwischen Juristen und Medizinern um Begutachtungskompetenzen und den Stellenwert medizinischer Gutachten entschärften sich nach 1830 allerdings insofern, als sich allmählich eine stabile Aufgabenteilung zwischen den beiden Disziplinen herauskristallisierte. Die Bezugssysteme der Strafjustiz und der Medizin wurden dadurch definitiv über den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit miteinander gekoppelt. Die Ärzte erreichten dabei die Anerkennung ihrer Kompetenz zur Beurteilung zweifelhafter Gemütszustände. Im Gegenzug behielt sich die Justiz die endgültige Entscheidung über die rechtliche Frage der Zurechnungsfähigkeit vor. Diese Grenzziehung zwischen Justiz und Psychiatrie bereitete in der Justizpraxis einer entgegen des eingangs zitierten Votums von Groos - auf Ausnahmefälle beschränkten Medikalisierung kriminellen Verhaltens den Weg, ohne dass dadurch das bürgerliche Strafrecht umgeschrieben worden wäre. Dadurch wurde ein Normalitätsdispositiv bekräftigt, das medizinische Deutungen kriminellen Verhaltens auf vergleichsweise seltene Ausnahmefälle beschränkte. Die Kompetenzverteilung zwischen der bürgerlichen Strafjustiz und der entstehenden Psychiatrie stabilisierte sich um die Jahrhundertmitte so weit, dass sie erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wieder durch eine neue Generation psychiatrischkriminologischer Deutungsmuster in Frage gestellt wurde. Diese sollten sich dann nicht mehr auf eine Pathologisierung einzelner «Seelenvermögen» beschränken, sondern den «abnormen Charakter» von StraftäterInnen ins Visier nehmen.

#### 3 Psychiatrie, Kriminalanthropologie und Strafrechtsreform 1870-1910

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts geriet das bürgerliche Strafrecht zunehmend selbst unter Beschuss. Die in den 1870er Jahren einsetzende Strafrechtskritik hatte vor allem zwei Stossrichtungen. Zum einen beklagten sich europaweit Juristen und Richter über die Ineffizienz der Strafjustiz, die sich in ansteigenden Kriminalitätsrate und Rückfallsquoten niederschlagen würde. Der deutsche Strafrechtler Franz von Liszt stellte beispielsweise 1882 eine «allgemeine Unzufriedenheit mit den praktischen Erfolgen [...] der Strafgesetzgebung» und ein «wachsendes Entsetzen über die in der Kriminalstatistik zum Ausdruck gelangende Ohnmacht der doktrinären Strafrechtspflege» fest.<sup>222</sup> Was er forderte, war eine Anpassung der liberalen Strafrechtsdogmatik an die veränderten «Erscheinungen des Lebens» und die Erkenntnisse der Humanwissenschaften.<sup>223</sup> Zum andern nahmen Gerichtsärzte und Psychiater in den 1870er Jahren ihre bereits in der ersten Jahrhunderthälfte geübte Kritik an einer mangelhaften Berücksichtigung zweifelhafter Geisteszustände durch die Justiz wieder auf. Sie betonten, dass viele Insassen von Strafanstalten an unerkannt gebliebenen Geistesstörungen leiden würden. Der österreichische Psychiater Richard von Krafft-Ebing (1840-1902) sprach etwa 1871 davon, dass ein grosser Teil der Strafgefangenen lediglich «Scheinverbrecher» seien, die in Wahrheit an einer «ethischen Depravation» aufgrund organischer Hirnveränderungen leiden würden und deshalb als unzurechnungsfähig gelten müssten.<sup>224</sup> Für Krafft-Ebing war klar, dass dieser unbefriedigenden Situation nur durch das vermehrte Hinzuziehen psychiatrischer Sachverständiger durch die Justizorgane abgeholfen werden konnte. Die nach 1870 einsetzende Strafrechtskritik war aber nicht nur Ausdruck solcher disziplinärer Ansprüche, sondern auch Zeichen einer wachsenden Sensibilität der bürgerlichen Eliten gegenüber abweichendem und kriminellen Verhalten. Untersuchungen über die Lebensbedingungen der dasses dangereuses der Grossstädte, die quantitative Erfassung des Verbrechens in «Moralstatistiken», die Problematisierung des Strafvollzugs durch die neu entstandene Gefängniswissenschaft sowie die Effizienzsteigerung der Strafverfolgung durch die Optimierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit hatten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Folge, dass kriminelles Verhalten in einem neuen Masse gesellschaftlich sichtbar wurde.<sup>225</sup> Namentlich die konstatierte Zunahme der Rückfälligkeit erschien bürgerlichen Kriminalpolitikern, Juristen und Ärzten als untrügliches Zeichen einer Krise, der die Justiz und Gesellschaft gleichermassen ohnmächtig gegenüber standen.

Die sich in diesem Krisenbewusstsein manifestierende Unfähigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, Kriminalität wirkungsvoll zu bekämpfen und straffällig gewordene Menschen zu integrieren, setzte Lernprozesse in Gang, die neue Deutungsmuster kriminellen Verhaltens und neue kriminalpolitische Optionen hervorbrachten. Medikalisierungstendenzen spielten dabei sowohl auf der auf der *Ebene der Deutungsmuster*, als auch bei der *Formulierung neuer juristischer Bewältigungsstrategien* eine zentrale Rolle. Medizinische Deutungsmuster sowie Behandlungs- und Versorgungskonzepte lieferten den Kritikern des bürgerlichen Strafrechts sowie den auf die Ausweitung ihrer Kompetenzen bedachten Psychiatern willkommene Optionen zur Umgestaltung und Effizienzsteigerung der Strafrechtspflege. So erlangten in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg psychiatrische Deutungsmuster, die kriminelles Verhalten auf eine angeborene krankhafte Konstitution zurückführten, in der Justizpraxis und den kriminalpolitischen Diskussionen eine wachsende Verbreitung. Damit einher ging eine Bedeutungszunahme des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds für die Rechtsprechung und die psychiatrische Disziplin.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Liszt, 1883, 4. Zur Strafrechtsreform als Krisenphänomen: Garland, 1985.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Zu von Liszts Gegenüberstellung von «Leben» und «Begriff»: Andriopoulos, 1996, 74; Frommel, 1991,481.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> Krafft-Ebing, 1871, 363; vgl. Wetzell, 2000, 40f.

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Vgl. Nutz, 2001; Wetzell, 2000, 21-38; Regener, 1999; Stalder, 1998; Roth, 1997; Gadebusch Bondio, 1995, 1995; Digneffe, 1995, 141-175; Becker, 1994; Becker, 1992; Leps, 1992, 17-31; Radzinowicz, 1991, 15-21; Nye, 1984; Chevalier, 1958.

Wie in der Einleitung erwähnt, ist die Entstehung der modernen Kriminologie im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wiederholt Gegenstand historischer Untersuchungen gewesen. Im Vordergrund standen dabei die Entstehung und Entwicklung der modernen Kriminologie, respektive die interdiskursive Verankerung kriminologischer und kriminalpsychiatrischer Konzepte. Ein Interpretationsstrang der bisherigen Forschung bestand darin, die Ausdifferenzierung einer «Wissenschaft des Verbrechens» als Symptom einer krisenhaften Verunsicherung der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen. Weniger Beachtung gefunden haben dagegen die Implikationen der analysierten Kriminalitätsdiskurse für die Zusammenarbeit der beiden primär beteiligten Disziplinen, die Justiz und die Psychiatrie. Dies hatte zur Folge, dass die Bedeutung der im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstehenden kriminologischen Konzepte für die zeitgenössische Justizpraxis in der bisherigen Forschung tendenziell unterbelichtet geblieben ist. Wenn das folgende Kapitel spezialdiskursive Aspekte stärker ins Zentrum stellt, geschieht dies mit der Absicht, die (potenziellen) Auswirkungen der strafrechtlichen Lernprozesse zwischen 1880 und 1910 auf das forensischpsychiatrische Praxisfeld zu skizzieren.

Dies soll im Folgenden auf zwei Ebenen geschehen. Kapitel 3.1 zeichnet die Entstehung Stabilisierung und Ausdifferenzierung neuer psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens in der zweiten Jahrhunderthälfte nach. Ausgangspunkt bildet die Entwicklung der Degenerationstheorie durch die französische Psychiatrie. Einen wichtigen, wenngleich schwer einzuschätzenden Stimulus erfuhr die forensisch-psychiatrische Theoriebildung in den 1870er und 1880er Jahren durch die italienischen Kriminalanthropologen. Die Integration der kriminalanthropologischen Theorien in das Degenerationskonzept mündete um die Jahrhundertwende schliesslich in eine Stabilisierung derjenigen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens, die, wie das Psychopathiekonzept, weit ins 20. Jahrhundert hinein die forensisch-psychiatrische Praxis bestimmen sollten. Kapitel 3.2 verfolgt die zu dieser Entwicklung parallel verlaufenden konzeptuellen Veränderungen im juristischen Diskurs. In den 1880er Jahren stellten die Kriminalanthropologen und international beachtete Strafrechtsreformer wie Franz von Liszt die Fundamente des Schuldstrafrechts in Frage und entwarfen ein neues Strafparadigna, das sich nicht mehr am Verschulden, sondern an der «Gefährlichkeit» der TäterInnen orientierte und die Einführung eines Systems sichernder Massnahmen propagierte. Die Strafrechtsreformer sahen dabei in einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens eine tragfähige kriminalpolitische Option, um der konstatierten Ineffizienz des geltenden Schuldstrafrechts entgegenzuwirken. Eng damit verbunden war das Postulieren neuer Modelle der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie, die die herkömmliche Aufgabenteilung zwischen den beiden Disziplinen in Frage stellten.

# 3.1 Entstehung, Stabilisierung und Ausdifferenzierung neuer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens: Von der Degenerationstheorie zur «psychopathischen Persönlichkeit»

Wie in Kapitel 2 gezeigt worden ist, hatte die Psychiatrie mit den Spezialmanien erstmals über ein Bündel spezifischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens verfügt. Die sukzessive Aufgabe des Monomanie-konzepts ab den 1850er Jahren bedeutete jedoch nicht, dass Zustandsbilder, die vor allem Störungen der Affekte und des Willens betrafen, ihre Relevanz für die forensisch-psychiatrische Praxis einbüssten. Vielmehr integrierten französische und deutsche Psychiater solche Zustandsbilder nach und nach in das Degenerationskonzept. Das Erklären psychischer Störungen durch krankhafte Veranlagungen führte zu einer Verlagerung des gerichtspsychiatrischen Interesses von einzelnen unerklärlichen Handlungen auf die gesamte Persönlichkeit der DelinquentInnen.<sup>227</sup> Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts waren schliesslich Bestrebungen, Typologien solcher «krimineller Persönlichkeiten» zu bilden und für die forensisch-

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> Vgl. Andriopoulos, 1996; Leps, 1992; Wiener, 1990; Pick, 1989.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> Vgl. Kaufmann, 1995, 333f.

psychiatrische Praxis zu nutzen, fester Bestandteil der psychiatrischen Theoriebildung. Wichtige Anstösse dazu gingen nicht zuletzt von den Herausforderungen aus, welche die Theorien der italienischen Kriminalanthropologen für die forensische Psychiatrie darstellten. Im Rahmen des Psychopathiekonzepts stabilisierten sich um die Jahrhundertwende schliesslich diejenigen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens, welche die Monomanielehre definitiv verdrängen und die forensisch-psychiatrische Praxis bis weit ins 20. Jahrhundert hinein prägen sollten. Dieser langfristige Ausdifferenzierungsprozess auf der Ebene des psychiatrischen Wissens wird nachfolgend unter drei Aspekten dargestellt: der erste Abschnitt skizziert die Entstehung der Degenerationstheorie im Hinblick auf die Entwicklung neuer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens, die nächsten beiden Abschnitte behandeln die Theorien der italienischen Kriminalanthropologen sowie deren Rezeption in Frankreich und Deutschland, im letzten Abschnitt werden schliesslich Systematisierung und Ausdifferenzierung des Psychopathiekonzepts in der deutschsprachigen Psychiatrie analysiert. Ein Fazit fasst die Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die Veränderung des Umgangs der bürgerlichen Gesellschaft mit abweichendem Verhalten zusammen.

## Degenerationstheorie und Vererbungsparadigma

Begründet wurde die Degenerationstheorie durch den französischen Psychiater Benedict Augustin Morel (1809–1873) in dessen *Traité sur la dégénérescence* von 1857. Aufgrund seiner Berufserfahrungen in nordfranzösischen Irrenanstalten gelangte Morel zum Schluss, dass die Mehrheit der Geistesstörungen auf die Vererbung einer krankhaften Konstitution zurückzuführen sei. Morel bezeichnete die *dégénérescence* als progressiven Entartungsprozess, der über mehrere Generationen hinweg von einem ursprünglichen «type normal de l'humanité» bis zum Untergang der Deszendenzlinie führen müsse. Einmal in Gang gesetzt, würde dieser Prozess durch die Vererbung pathologischer Konstitutionen oder eigentlicher Geisteskrankheiten vorangetrieben, wobei die betroffenen Individuen von körperlichen Missbildungen, so genannten «Degenerationszeichen», gezeichnet seien. In der Tradition neolamarckistischer Vererbungstheorien nahm Morel an, dass dieser Entartungsprozess zu einem guten Teil durch schädliche Umwelteinflüsse wie Alkoholkonsum, Geschlechtskrankheiten oder mangelhafte Ernährung beeinflusst werde. Ebenfalls in sein Konzept integrierte Morel bestehende psychiatrische Deutungsmuster kriminellen Verhaltens, namentlich die Spezialmanien, die er unter die Gruppe der *folie héréditaire* subsumierte. Morels Vererbungsparadigma erlaubte den französischen Psychiatern, den organischen Charakter solcher Geistesstörungen zu unterstreichen und deren Erkennung und Behandlung zu beanspruchen.<sup>228</sup>

Weiterentwickelt wurde die Degenerationstheorie in den 1880er Jahren vor allem durch den Pariser Psychiater Valentin Magnan (1835–1916), der im *dégénéré* nicht mehr eine Abweichung von einem religiös fundierten, ursprünglichen Normaltypus, sondern von dem durch die Evolution vorgezeichneten Weg zur Höherentwicklung des Menschengeschlechts sah. Aufgrund seiner klinischen Untersuchungen definierte Magnan die *dégénéresænæ* als «état pathologique de l'être qui, comparativement à ses générateurs les plus immédiats, est constitutionnellement amoindri dans sa résistance psycho-physique et ne réalise qu'incomplètement les conditions biologiques de la lutte héréditaire pour la vie». <sup>229</sup> Degeneration bedeutete für Magnan primär das Vererben eines «fonds dysharmonique», der die natürliche psycho-physische Widerstandskraft eines Individuums gegenüber äusseren Einflüssen und inneren Antrieben schwäche. Wie Morel ging Magnan davon aus, dass die *dégénéresænæ* eines Individuums nicht zwangsläufig von Intelligenzdefiziten begleitet sein musste und sich auf Störungen der Affekte und des Willens beschränken

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> Vgl. Renneville, 1999; Roelcke, 1999, 83-88; Debuyst, 1998, 404-427; Jeanmonod, 1996, 32-43; Debuyst, 1995, 268-281; Coffin, 1994; Dowbiggin, 1989; Weingart/Kroll/Bayertz, 1992, 42-50; Pick, 1989, 44-59; Mann, 1985; Werlinder, 1978, 52-68.

<sup>229</sup> Valentin Magnan, Paul Maurice Legrain, *Les dégénérés*, Paris 1895, 79, zitiert: Jeanmonod, 1996, 40.

konnte. Solche *dégénérés supérieurs* und *déséquilibrés* würden auch bei intakter Intelligenz äusseren Einflüssen, Versuchungen und Laster leichter als ihre «normalen» Mitmenschen nachgeben und damit vergleichsweise häufiger straffällig werden. Die Bedeutung der dégénérescence als forensisch-psychiatrisches Deutungsmuster zeigt sich exemplarisch in der Schrift Criminalité et dégénéresænæ des Psychiaters Charles Féré (1852–1907), der 1887 Arzt am Dépôt de la préfecture de police in Paris wurde und damit auch für die Begutachtung von StraftäterInnen zuständig war. Féré lehnte die Existenz eines speziellen Verbrechertypus ab und postulierte stattdessen eine enge «parenté» von Kriminalität, Wahnsinn und Degeneration. Primäre Ursache der Degeneration seien die wachsenden Anforderungen der modernen Gesellschaft, die bei einzelnen Individuen zu einer Erschöpfung («épuisement») des Gehirns führten, was im Gegenzug die Widerstandskraft gegen Laster und Ausschweifungen vermindere. Die durch solche «excitations» geschwächten Individuen würden ihrerseits Nachkommen zeugen, die aufgrund ihrer Anlage «incapables de supporter leur propre sort» seien.<sup>230</sup> Das Deutungsmuster der dégénérescence erlaubte somit, kriminelles Verhalten auf eine «verminderte Widerstandskraft» zurückzuführen, wobei sich anlage- und umweltbedingte Faktoren kombinieren liessen. In der Justizpraxis gingen die französischen Psychiater davon aus, dass eine solche «verminderte Widerstandskraft» die strafrechtliche Verantwortlichkeit der davon betroffenen Individuen zumindest reduzierte. Im Vergleich zu den Spezialmanien bedeutete dies eine beträchtliche Ausweitung der Zahl der «zweifelhaften Geisteszustände».

In der deutschen Psychiatrie wurde die französische Degenerationstheorie seit den 1860er Jahren rezipiert. Wilhelm Griesinger (1817–1886), dessen paradigmatische Aussage «Geisteskrankheiten sind Gehirnkrankheiten» in der zweiten Jahrhunderthälfte zur Grundlage des disziplinären Selbstverständnisses wurde, integrierte unter Berufung auf Morel den Begriff der «neuropathischen Disposition» in sein Krankheitskonzept.<sup>231</sup> Griesingers Aneignung der Degenerationstheorie hatte zur Folge, dass auch in Deutschland ein bislang von den Anstaltspsychiatern nur am Rande beachtetes Übergangsgebiet zwischen Gesundheit und Krankheit, das eine Vielzahl sozialer Abweichungen umfasste, psychiatrisch erfasst wurde. Diese, auf das Degenerationskonzept gestützte Ausweitung des psychiatrischen Deutungsanspruchs wurde in den folgenden Jahrzehnten von Psychiatern wie Richard von Krafft-Ebing, Julius August Ludwig Koch (1841–1908) und Emil Kraepelin weiter vorangetrieben.<sup>232</sup>

Vor allem Krafft-Ebing trug massgeblich zur Verbreitung des Degenerationskonzepts in der deutschsprachigen Forensik bei. Krafft-Ebing publizierte seit 1866 regelmässig in gerichtsmedizinischen Zeitschriften, 1872 erschien seine *Grundzüge der Criminalpsychologie*, die für lange Zeit zum gerichtspsychiatrischen Referenzwerk im deutschen Sprachraum avancierte.<sup>233</sup> Bereits 1868 thematisierte er die Bedeutung «psychopathischer Zustände» für die forensisch-psychiatrische Praxis. Krafft-Ebing vermeinte im Justizalltag eine Zunahme jener Fällen feststellen zu können, wo «die Experten zwar nicht im Stande sind, den Nachweis einer wohl charakterisierten Psychose bei der Exploration eines Angeklagtenzu liefern, aber im Hinblick auf gewisse Anomalien seiner körperlichen und geistigen Entwicklung, auf gewisse ungewöhnliche Motive und Umstände seines verbrecherischen Handlung, sich gedrungen fühlen, die Richter auf abnorme, meist hereditäre Bedingungen, unter denen der Täter steht und seine Tat vollbrachte, hinzuweisen und auf die Annahme mildernder Umstände um jener willen hinzuwirken».<sup>234</sup> Durch Vererbung übertragene «psychopathische Zustände», die nicht als Geisteskrankheiten bezeichnet werden konnten, äusserten sich, so

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Féré, 1888, 85-96. Vgl. Renneville, 1994a, 126f.; Nye, 1984, 125.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> Vgl. Griesinger, 1872.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Vgl. Roelcke, 1999, 80-82, 88-100; Weindling, 1989, 80-89; Schmiedebach, 1985; Werlinder, 1978, 64-67.

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> Vgl. Oosterhuis, 2000, 77, 85f.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Krafft-Ebing, 1868, 188.

Krafft-Ebing, mehr im «Gebiete des Charakters, des Gemüts, der Triebe als im Gebiet der Intelligenz». Solche durch medizinische Laien oft verkannte «Zerrbilder der Gesamtpersönlichkeit» würden einen grossen Teil der «zweifelhaften Seelenzustände» vor Gericht ausmachen.<sup>235</sup>

Krafft-Ebing konzeptualisierte damit eine «Menge von Mittelzuständen von geistiger Gesundheit und Krankheit». Besonders deutlich wurde dies im Fall des bereits von Grohmann und Prichard beschriebenen Zustandsbilds des «moralischen Schwachsinns», dem Krafft-Ebing 1871 einen längeren Beitrag widmete. Darunter verstand er einen «completen Defekt aller ethischen Gefühle und moralischen Urteile», einen «Zustand moralischer Idiotie, der je nach Auftreten oder Latentbleiben gewisser unsittlicher, egoistischer, verbrecherischer Impulse bald in verbrecherischen Handlungen, bald in Immoralität und Gemütlosigkeit Ausdruck findet».<sup>236</sup> Im Gegensatz zu StraftäterInnen, die aufgrund «freiwilliger Hingabe an das Böse mit willkürlicher Aufgebung der guten Prinzipien» handelten, sei bei solchen «moralisch Schwachsinnigen» die «Möglichkeit einer freien Wahl und Selbstbestimmung» durch eine angeborene oder erworbene «Hirnerkrankung» ausgeschlossen.<sup>237</sup> Krafft-Ebing war sich bewusst, wie schmal er damit die Grenze zwischen Verbrechen und Geistesstörung zog. Er wandte sich denn auch gegen ein Fallenlassen jener «Schranke, welche Laster von einer Krankheit des Gehirns trennt» und damit gegen eine generelle Medikalisierung kriminellen Verhaltens.<sup>238</sup> Trotz dieser rechtspolitischen Vorsicht, verdeutlichen Krafft-Ebings frühe Beiträge zur Degenerationstheorie das Potenzial des neuen Deutungsmusters im Hinblick auf eine Medikalisierung sozialer Devianz. So liessen sich etwa Verhaltensweisen, die traditionellerweise als amoralisch oder unsittlich betrachtet wurden, pathologisieren: «Ein exemplarisch schlechter Leumund, eine habituell und systematisch unsittliche Lebensführung müssen geradezu die Aufmerksamkeit darauf lenken, ob nicht organische, dem freien Willen entzogene Dispositionen und Motive das Individuum unablässig auf die schlimme Seite hinüber ziehen.»239

Das Etablieren der Degenerationstheorie bedeutete eine beträchtliche Ausweitung des psychiatrischen Deutungsanspruchs in der Justizpraxis. Das Vererbungsparadigma gab den psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht plausible Erklärungen für die Entstehung von Geistesstörungen zur Hand. Gleichzeitig erlaubte das Modell der «verminderten Widerstandskraft» eine weitgehende Pathologisierung soziale Devianz. Mit dem Fokus auf eine angeborene Verminderung der «Widerstandskraft» modifizierten die Degenerationspsychiater gleichsam die bürgerliche Willenssemantik. Die Problematisierung der Willensfreiheit beschränkte sich nun nicht mehr auf ausgesprochene Geisteskrankheiten oder auf selten auftretende isolierte Störungen des Willens, sondern erfasste ein breites Feld von Abweichungen, die sich nur teilweise im Differenzschema Krankheit/Gesundheit repräsentieren liessen. Über die damit verbundene Ausweitung der psychiatrischen Kompetenzansprüche hinaus bewirkte das neue Krankheitskonzept eine Verschiebung auf der Ebene des juristisch-psychiatrischen Normalitätsdispositivs. Hatte bisher die «Gesundheit» der DelinquentInnen den Bezugspunkt für die strafrechtliche Verantwortlichkeit dargestellt, so verschob sich dieser unter dem Einfluss der Degenerationstheorie mehr und mehr in Richtung einer imaginären Durchschnittsnorm. Resultat war die Entstehung einer Kategorie von StraftäterInnen, die zwar nicht als geisteskrank im eigentlichen Sinn galten, deren Taten sich jedoch auf eine «abnorme Disposition» zurückführen liessen. Solche Medikalisierungstendenzen brachen die aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammende Engführung von juristischem Schuld- und medizinischem Krankheitsbegriff auf und

<sup>235</sup> Krafft-Ebing, 1868, 191, 197.

<sup>236</sup> Krafft-Ebing, 1871, 366.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Krafft-Ebing, 1871, 373.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Krafft-Ebing, 1868, 195, 198; Krafft-Ebing, 1871, 361; Krafft-Ebing, 1872, 31.

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> Krafft-Ebing, 1871, 379.

liefen letztlich darauf hinaus, die Grenzen zwischen Verbrechen und Geisteskrankheit definitiv zu verwischen. So war es denn auch nur eine Frage der Zeit, bis das für das bürgerliche Strafrecht konstitutive Konzept der Zurechnungsfähigkeit ins Wanken geriet.

# Die Herausforderung der Kriminalanthropologie

Diesen Schritt vollzogen um 1880 die italienischen Kriminalanthropologen um den Turiner Gerichtsmediziner und Psychiater Cesare Lombroso (1835-1909). Lombrosos Theorie des «geborenen Verbrechers» («delinquente nato») reduzierte kriminelles Verhalten in radikalster Weise auf rein endogene Ursachen, auf ein biologisches Substrat, und leugnete damit generell die Fähigkeit straffälliger Individuen zur Selbstbestimmung. Der Typus des «geborenen Verbrechers» stiess nicht nur in betroffenen Spezialwissenschaften namentlich der Psychiatrie, Anthropologie und Rechtswissenschaft auf grosse Resonanz, sondern avancierte noch vor der Jahrhundertwende zu einem interdiskursiv nutzbaren Topos, der Eingang in literarische Darstellungen wie Emile Zolas La bête humaine oder Bram Stokers Dracula fand.<sup>240</sup> Aber auch in der modernen Geschichtswissenschaft erfreuen sich die kriminalanthropologischen Konzepte einer anhaltenden Popularität. Waren Historiker und Kriminologen zunächst geneigt, mit dem Erscheinen von Lombrosos Uomo delinquente (1876) den Beginn der modernen Kriminologie anzusetzen, so verlagerte sich das Interesse der Forschung zunehmend auf die Kontinuitäten und Kontexte, in welche die Theorien der Kriminalanthropologen eingebunden waren, sowie auf deren Rezeption in Fachwelt und Öffentlichkeit.<sup>241</sup> Bisher beschränken sich historische Untersuchungen allerdings weitgehend auf eine Analyse der konzeptuellen Ebene. Fragen nach der Aneignung kriminalanthropologischer Theorien in der Rechtspraxis und im Strafvollzug sind bislang noch kaum thematisiert worden. Dieser Mangel wird gerade im Hinblick auf die Geschichte der forensischen Psychiatrie deutlich. So finden sich in der einschlägigen Literatur zwar verstreute Hinweise auf die Gutachtertätigkeit Lombrosos, ohne dass aber geklärt würde, in welchen spezifischen (juristischen) Kontexten diese eingebunden war.<sup>242</sup> Die Vernachlässigung des Praxisbezugs führt denn auch regelmässig zu einer Überschätzung der Bedeutung der kriminalanthropologischen Theorien und namentlich ihrer anthropometrischen Komponenten im Hinblick auf die Medikalisierung kriminellen Verhaltens. Gerade die Ausführungen Krafft-Ebings zum «moralischen Schwachsinn» zeigen, dass die Annahme rein endogener Kriminalitätsursachen in der psychiatrischen scientific community bereits zu Beginn der 1870er Jahren verbreitet war.

In einem zentralen Punkt unterschieden sich die Kriminalanthropologen allerdings von früheren Medikalisierungsbestrebungen. Stellten Forensiker wie Krafft-Ebing die Grenzziehung zwischen Verbrechen und Geisteskrankheit höchstens fallweise in Frage, so zogen die Kriminalanthropologen aus ihren Forschungen die Konsequenz einer prinzipiellen Infragestellung des bürgerlichen Schuldstrafrechts.<sup>243</sup> Wie in Kapitel 3.2 zu diskutieren sein wird, lag die Brisanz der Theorien Kriminalanthropologen weniger auf medizinischem, als auf juristischem Gebiet, beanspruchten sie doch, das Wissensfeld des homo criminalis zur Grundlage einer neuen Kriminalpolitik zu machen. Ein Mitstreiter Lombrosos, der Jurist Enrico Ferri (1856-1929), rückte straffälliges Verhalten denn auch an sich und nicht lediglich in Ausnahmefällen in die Nähe von Geisteskrankheit: «Der Kriminalist und der Gesetzgeber haben bisher den Verbrecher aus ihrem ei-

 $<sup>^{240}</sup>$  Andriopoulos, 1996, 29-37, 41-51; Leps, 1992.  $^{241}$  Vgl. die folgende Auswahl: Wetzell, 2000, 28-31; Regener, 1999; Renneville, 1997; Becker, 1996; Gadebusch Bondio, 1995; Ginzburg, 1995; Blanckaert, 1994; Labadie, 1994; Beirne, 1993; Leps, 1992, 15-69; Pasquino, 1991; Pick, 1989, 109-152; Strasser, 1984; Gould, 1983; Hering 1966; Mannheim, 1960; Ochs, 1957.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Vgl. Gadebusch Bondio, 1995, 39f; Guarnieri, 1991.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> Vgl. Wetzell, 2000, 42: «Pre-Lombrosian forensic Psychiatry, however, was concerned with the insane offender as an exceptional phenomenon, while Lombroso proposed a general link between abnormality and criminal behavior. This was the key difference between forensic psychiatry and the emerging field of criminal psychology».

genen sittlichen Bewusstsein heraus betrachtet, wie wenn er so normal wäre wie sie selbst [...]. Die Beobachtung der Verbrecher zeigt aber, dass sie *in der Regel* abnorme Persönlichkeiten sind, geistig und körperlich [...].»<sup>244</sup> Ferri und Lombroso waren sich einig, dass damit die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit obsolet wurde. Mit der Forderung nach der Abschaffung des Kriteriums der Zurechnungsfähigkeit stellten die Kriminalanthropologen zugleich die herkömmliche Arbeitsteilung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie in Frage.

Lombroso war Mitte der 1870er Jahren aufgrund von Körper- und Schädelmessungen zum Schluss gekommen, dass es sich beim «Verbrecher» um eine anthropologische Varietät handle, die ein früheres, «atavistisches», Entwicklungsstadium der menschlichen Phylogenese repräsentierte. Solche Individuen unterschieden sich durch körperliche Stigmata wie missgebildete Ohrläppchen, geringeres Gehirnvolumen, Schädeldeformationen, physiognomische Asymmetrien oder geringeres Schmerzempfinden vom Durchschnittsmenschen. Fünf Jahre nach Erscheinen seines Uomo delinquente (1876) fasste Lombroso seine These dahingehend zusammen, «dass dem Verbrecher typische Rasseneigentümlichkeiten zukommen, die ihn dem Mongolen annähern und sich morphologisch in Schädel- und Gesichtsbau, Haarwuchs und funktionell in den Tätowierungen, der Sprache (Kauderwelsch) und einer Reihe gemeinsamer Innervations-, Gemüts-, Charakter- und Verstandeszüge aussprechen».<sup>245</sup> Mit seiner Atavismustheorie trieb Lombroso frühere Ansätze zu einer Naturalisierung abweichenden Verhaltens insofern auf die Spitze, als er behauptete, dass das «Verbrechen eine Naturerscheinung, ein notwendiges [...] Phänomen wie Geburt, Tod, Empfängnis» darstelle, und damit beanspruchte, kriminelles Verhalten generell aufgrund biologischer Anlagen erklären zu können.<sup>246</sup> In den weiteren Auflagen des *Uomo delinquente* integrierte Lombroso zudem psychiatrische Krankheitskonzepte wie die moral insanity oder die Epilepsie in sein Konzept. Dies hatte zur Folge, dass der zunächst als anthropologische Varietät definierte «Verbrecher» zunehmend psychopathologische Züge erhielt.<sup>247</sup> Die Tendenz, abweichendes Verhalten zu pathologisieren, lag ebenfalls dem Versuch zugrunde, in der weiblichen Prostituieren ein Äquivalent zum männlichen Verbrecher zu sehen. Durch die Parallelisierung von Verbrechen und Prostitution erfuhr die Kriminalanthropologie nicht nur ein explizites gendering sondern weitete ihren Deutungsanspruch definitiv auf weitere Devianzformen aus.<sup>248</sup>

Mit der Integration psychiatrischer Krankheitskonzepte in seine Theorie des «Verbrechers» reagierte Lombroso auf erste Einwände gegen seinen Verbrechertypus. Ebenfalls unter dem Eindruck seiner (italienischen) Kritiker revidierte er in den 1880er Jahren den Verallgemeinerungsanspruch seiner Theorie und weitete die Ätiologie des Verbrechens auf soziale Faktoren aus. Als Reaktion auf die Kritik Ferris räumte Lombroso schliesslich ein, dass lediglich zwei Fünftel der Straffälligen als «geborene Verbrecher» bezeichnet werden konnten, bei den übrigen würden dagegen die entsprechenden körperlichen Merkmale fehlen; bei solchen DelinquentInnen handle es sich folglich um «Gelegenheitsverbrecher».²49 Die Revision von Lombrosos Verallgemeinerungsanspruchs führte die Kriminalanthropologen dazu, differenziertere Verbrechertypologien aufzustellen. So unterschied Lombroso nebst «geborenen Verbrechern» und «Gelegenheitsverbrechern» «Verbrecher aus Leidenschaft» sowie so genannte «Kriminaloide», die lediglich teilweise die Züge des «geborenen Verbrechers» tragen würden.²50 Mit dieser typologischen Ausdifferenzierung ging die explizite Anerkennung von klimatischen, geographischen, demographischen, kulturellen und sozialen

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Ferri, 1896, 11 (nachträgliche Hervorhebung durch den Verfasser).

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Lombroso, 1881, 111.

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Vgl. Lombroso, 1881, 113; Lombroso, 1902, 338

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Gadebusch Bondio, 1995, 39f.; Lombroso, 1893/94 I, 97-135, 450-477, Lombroso, 1902, 334.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Regener, 1999, 264-278; Gibson, 1991.

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> Lombroso, 1883, 457; Lombroso, 1893/94 I, XVII; Lombroso, 1902, 337; Hering, 1966, 51.

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> Lombroso, 1902, 335-338.

Ursachen des Verbrechens einher. In seiner 1899 erschienenen Synthese *Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens* präsentierte Lombroso eine multifaktorielle Ätiologie des Verbrechens, die sowohl biologische als auch soziale Faktoren berücksichtigte.<sup>251</sup>

Ferri postulierte in seiner 1881 erschienenen Sociologia criminale einen «fundamentalen Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher» und unterschied zwischen «anthropologischen, physischen und sozialen Faktoren» des Verbrechens. Er bildete schliesslich fünf Verbrecherklassen: «Verbrecherische Irre», «geborene Verbrecher», «Verbrecher aus erworbener Gewohnheit», «Gelegenheitsverbrecher» und «Leidenschaftsverbrecher».<sup>252</sup> In seinen Augen ging es darum, strafrechtliche Sanktionen nach der Zuordnung einzelner DelinquentInnen zu diesen Kategorien auszugestalten.<sup>253</sup> Damit grenzte er sich bewusst von den Grundsätzen des Schuldstrafrechts ab, wonach Strafen nach dem Verschulden und nicht nach der Persönlichkeit der TäterInnen verhängt werden sollten.<sup>254</sup> Mit der Neukonzeption des Sanktionssystems gab Ferri gleichzeitig der forensisch-psychiatrischen Begutachtungstätigkeit eine neue Richtung vor. Medizinische Experten sollten sich nicht mehr über die - obsolet gewordene - Frage der Zurechnungsfähigkeit, sondern über die Klassifikation einzelner DelinquentInnen aussprechen. Dies implizierte eine Stärkung der Kompetenzen medizinischer Sachverständiger und eine wachsende Bedeutung eines humanwissenschaftlichen Strafwissens. In Ferris Strafrechtskonzeption erfolgte eine strukturelle Koppelung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie nicht wie bisher primär über den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit, sondern im Hinblick auf die Behandlung von DelinquentInnen im Straf- und Massnahmenvollzug. Die juristisch-psychiatrische Zusammenarbeit verschob sich von Schuld - zu Vollzugsfragen.

# Die Rezeption des «geborenen Verbrechers» in Frankreich und Deutschland

Ausserhalb Italiens fanden die kriminalanthropologischen Deutungsmuster vor allem über die zwischen 1885 und 1911 abgehaltenen internationalen kriminalanthropologischen Kongresse Beachtung. Dabei zeigte sich, dass der Typus des «geborenen Verbrechers» sowohl in Frankreich, als auch in Deutschland auf wachsende Skepsis stiess.<sup>255</sup> Französische und deutsche Psychiater, Gerichtsmediziner und Anthropologen unterzogen nicht nur Lombrosos Befunde einer substanziellen Kritik, sondern diskutierten auch deren Anwendbarkeit in der Justizpraxis. Denn nicht nur in den Augen konservativer Juristen drohten die neuen Deutungsmuster, die Fundamente des Schuldstrafrechts zu untergraben. Auch Mediziner und Psychiater sahen sich vor das Problem gestellt, inwiefern das kriminalanthropologische Wissen mit der herkömmlichen Begutachtungspraxis kompatibel war. Unter diesen Umständen erstaunt es nicht, dass die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien in Frankreich und Deutschland durch Aneignungsmuster geprägt war, die auf bestehende Denktraditionen und Praktiken in Psychiatrie und Justiz Rücksicht nahmen. Französische und deutsche Psychiater waren kaum bereit, ihre Gutachtertätigkeit in dem von den Kriminalanthropologen geforderten Sinn zu modifizieren und es auf grössere Konflikte mit den Justizbehörden ankommen zu lassen. Dies galt sogar für radikale Kriminalpolitiker wie Emil Kraepelin, der als Gerichtsgutachter die herkömmlichen Modi der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Psychiatrie durchaus zu respektieren wusste.<sup>256</sup> Allenfalls bemühten sich Psychiater und Gerichtmediziner, Elemente des

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup> Lombroso, 1902.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Ferri, 1896, 125, 85. Die erste Auflage der *Sociologia criminale* erschien 1881 unter dem Titel *I nuovi orrizzonti del diritto e della procedura penale*.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup><sub>253</sub> Ferri, 1896, 421f.

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup> Vgl. Kp. 3.2.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Da die kriminalanthropologischen Theorien in England nur zögerlich Resonanz fanden, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Rezeption in den für die Entwicklung in der Schweiz massgeblichen Nachbarländern. Zu England: Oberwittler, 2000, 35-54; Wiener, 1990.

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> Vgl. Engstrom, 2001, 379; Nye, 1984, 110f.

kriminalanthropologischen Wissens in bestehende psychiatrische Deutungsmuster wie die *dégénérescence* oder die «psychopathischen Zustände» zu integrieren.

Französische Ärzte wie der Lyoner Gerichtsmediziner Alexandre Lacassagne (1843–1924) bekämpften vor allem Lombrosos Atavismustheorie, die in ihren Augen mit dem Paradigma eines sich über mehrere Generationen erstreckenden Degenerationsprozesses kollidierte. Auf dem kriminalanthropologischen Kongress in Rom von 1885 stellte Lacassagne die sozialen Ursachen des Verbrechens in den Vordergrund, da die Annahme eines biologischen Determinismus zu einem Fatalismus führen müsse. In Anlehnung an die Bakteriologie bezeichnete er die Gesellschaft als «Nährboden» des Verbrechens, den Verbrecher dagegen als «Erreger»; jede Gesellschaft habe folglich die Verbrecher, die sie verdiene. Lacassagne formulierte damit Erklärungsansätze kriminellen Verhaltens, die sich auf den ersten Blick deutlich von den Deutungsmustern der italienischen Kriminalanthropologen unterschieden.<sup>257</sup> Lacassagnes Abgrenzungsversuch darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass sich seine eigene Forschungspraxis ebenfalls weitgehend an biologischen Erklärungsansätzen wie der Phrenologie Galls oder der Degenerationstheorie orientierte. Für Lacassagne wie für die Psychiater Magnan und Féré blieb die Degenerationstheorie das wichtigste Deutungsmuster kriminellen Verhaltens.<sup>258</sup> Eine Neuauflage erfuhr die französische Lombroso-Kritik anlässlich des zweiten Kongresses 1889 in Paris, als der Kriminalstatistiker Gabriel Tarde (1843-1904) und die Anthropologen Léonce Manouvrier (1850-1927) und Paul Topinard (1830-1911) die Existenz eines speziellen anthropologischen Verbrechertypus erneut in Frage stellten, worauf der Kongress die Einsetzung einer Kommission zur vergleichenden Untersuchung straffälliger und nicht krimineller Probanden beschloss, welche jedoch zu keinem Abschluss gelangte.<sup>259</sup>

Auch im deutschsprachigen Raum fand Lombrosos Atavismustheorie nur vereinzelte Anhänger wie etwa den Psychiater Hans Kurella (1858–1916) oder den Kulturkritiker Max Nordau (1849–1923).<sup>260</sup> Allerdings hielt hier im Gegensatz zu Frankreich eine Gruppe namhafter Psychiater wie Emil Kraepelin, Julius August Koch oder Eugen Bleuler an der Existenz eines «geborenen Verbrechers» fest, wobei sie diesen aber nicht als anthropologische Varietät, sondern als psychopathologischer Typus verstanden.<sup>261</sup> Nachdem Kraepelin bereits 1884 die Existenz eines speziellen Verbrechertypus anerkannt hatte, integrierte er diesen sukzessive in das Konzept des «moralischen Irreseins» und der «psychopathischen Persönlichkeit». Noch 1904 stellte er fest, dass Lombrosos Verbrechertypus ein «durchaus brauchbarer Kern» zugrunde liege und dass «es Formen der Veranlagung gibt, die unter den bei uns herrschenden Lebensbedingungen mit einer gewissen Notwendigkeit zum Kampf gegen die Gesellschaftsordnung getrieben werden».<sup>262</sup> Wie bereits Krafft-Ebing so nahm auch Kraepelin als Ursache einer solchen «angeborenen Gemütlosigkeit» eine «psychopathische Entartung» an, die dazu führe, dass die betroffenen Individuen weder gesellschaftichen Wertvorstellungen, noch der abschreckenden Wirkung einer Strafe zugänglich seien. Auch wenn Kraepelin, Koch und Bleuler keinen absoluten biologischen Determinismus vertraten, so postulierte sie doch, dass kriminelles Verhalten in Einzelfällen auf rein anlagebedingte Ursachen zurückgeführt werden könne.

Richard Wetzell hat jüngst gezeigt, dass diese Position in der deutschsprachigen Psychiatrie um 1900 keineswegs unbestritten war. Gefängnisärzte und Psychiater wie Abraham Baer (1834–1908), Paul Näcke

<sup>257</sup> Nye, 1984, 103-106.

<sup>258</sup> Vgl. Mucchielli, 1994a; Renneville, 1994a.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> Gadebusch Bondio, 1995, 125-127; Renneville, 1994a, 118-124; Nye, 1984, 106-109. Der Verzicht der Kommissionsmehrheit auf die Fertigstellung dieser vergleichenden Studie führte 1892 zum Boykott des dritten kriminalanthropologischen Kongresses durch die Italiener.

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Gadebusch Bondio, 1995, 104-108, 121f.; Aschheim, 1993.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> Kraepelin, 1885; Koch, 1894; Bleuler, 1896. Vgl. Wetzell, 2000, 52-71; Gadebusch Bondio, 1995.

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> Kraepelin, 1904 II, 818.

(1851-1913) oder Gustav Aschaffenburg (1866-1944) verneinten rein endogene Ursachen des Verbrechens und gingen stattdessen von einem komplexeren Verständnis von Anlagen und Umwelt aus. Baer bestritt 1893 die Existenz eines durch spezielle körperliche oder psychopathologische Merkmale gekennzeichneten Verbrechertypus.<sup>263</sup> Zugleich stellte er aber fest, dass viele Wiederholungstäter «Verbrechernaturen» seien, die aufgrund einer «neuropathischen Disposition» eine geringere innere Widerstandskraft gegenüber äusseren Einflüssen aufweisen würden. Die Bekämpfung der Kriminalität hatte für Baer folglich in erster Linie bei der Verbesserung der sozialen Zustände anzusetzen.<sup>264</sup> Eine Synthese erfuhren solche multifaktorielle Ansätze durch den Kölner Psychiater Aschaffenburg.<sup>265</sup> Ähnlich wie Lombroso in seinem Spätwerk unterschied Aschaffenburg zwischen «sozialen Ursachen des Verbrechens» wie Jahreszeiten, soziale Herkunft, Alkohol oder Prostitution und «individuellen Ursachen des Verbrechens» wie Alter, Geschlecht, körperliche und geistige Eigenschaften. Aschaffenburg lehnte die Existenz eines atavistischen und durch besondere körperliche Merkmale gezeichneten Verbrechertypus zwar als «verfehlt» ab, betonte aber ähnlich wie Féré in Frankreich eine enge Verbindung zwischen Verbrechen, Geisteskrankheit und degenerativer «Minderwertigkeit»: «Beides, Verbrechen und geistige Störung, sind zwei Pflanzen, die aus demselben Boden ihre Nahrung saugen, aus dem Boden körperlicher und geistiger Degeneration».<sup>266</sup> Soziale Missstände, Trunksucht und Krankheit würden, so Aschaffenburg, eine «Generation von Menschen» erzeugen, «die den Stürmen des Lebens nur unvollkommen gewachsen» seien.<sup>267</sup> Kriminelles Verhalten erschien ihm als Folge einer durch solche Umwelteinflüsse erzeugte individuelle «Minderwertigkeit», die es den betreffenden Individuen verunmögliche, ihre Lebensführung im Einklang mit den Normen der bürgerlichen Gesellschaft zu gestalten. Soziale und biologische Einflussfaktoren waren damit letztlich nicht zu trennen.

Weder in der deutschen noch in der französischen Psychiatrie vermochte sich der von den Kriminalanthropologen postulierte Typus des «geborenen Verbrechers» letztlich durchzusetzen. In beiden Ländern hielten die Psychiater an den im Anschluss an die Degenerationstheorie entstandenen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens fest, wenngleich sie endogene und exogene Ursachen unterschiedlich gewichteten. Vor allem in Deutschland kam es zu einer partiellen Integration des neuen Verbrechertypus in das bestehende Zustandsbild des «moralischen Schwachsinns». Diese Skepsis gegenüber der kriminalanthropologischen Herausforderung lag nicht zuletzt darin begründet, dass die französischen und deutschen Mediziner an der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Juristen und Sachverständigen festzuhalten gedachten. Psychiater wie Magnan oder Krafft-Ebing waren vielmehr bestrebt, die Option einer pragmatischen, fallweisen Medikalisierung kriminellen Verhaltens durch eine Ausweitung der juristisch-psychiatrischen Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Justizpraxis offen zu halten. So war denn auch die in Deutschland nach 1890 festzustellende Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis zu einem guten Teil das Resultat der Stabilisierung der im Anschluss an die Degenerationstheorie entstandenen Deutungsmuster wie die «psychopathische Persönlichkeit».<sup>268</sup>

-

<sup>263</sup> Koch, 1894, 39f.

 $<sup>^{264}</sup>$  Wetzell, 2000, 50f.; Gadebusch Bondio, 1995, 140.

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Vgl. Wetzell, 2000, 63-68; Gadebusch Bondio, 1995, 199-217; Schindler, 1990, 159-163; Seifert, 1981.

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Aschaffenburg, 1906, 171. Zur Rezeption von Lombroso besonders: 144-154.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Aschaffenburg, 1906, 174. Zur Metapher der Schifffahrt als Sinnbild der bürgerlichen Selbstführung: Hettling/Hoffmann, 1997.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Vgl. zur Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis um die Jahrhundertwende: Wetzell, 2000, 79; Lengwiler, 2000, 235f. Die Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis in der Schweiz und im Kanton Bern wird ausführlich in Kapitel 6 diskutiert.

# Die Stabilisierung der neuen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens im Konzept der «Psychopathische Persönlichkeiten»

Der Begriff der «psychopathischen Konstitution» stellte sowohl für Kraepelin, als auch für Aschaffenburg einen zentralen Bezugspunkt dar, wenn es um die Erklärung kriminellen Verhaltens ging. In der Tat avancierte das Konzept der «psychopathischen Persönlichkeit» um die Jahrhundertwende zum wichtigsten Deutungsmuster kriminellen Verhaltens in der deutschsprachigen Psychiatrie.<sup>269</sup> Das Psychopathiekonzept erwies sich bis in die 1950er Jahre als erstaunlich stabil, was im Gegenzug zur Folge hatte, dass alternative, etwa psychoanalytisch ausgerichtete Deutungsmuster im Bereich der forensischen Psychiatrie kaum Durchsetzungschancen hatten.<sup>270</sup> Das Psychopathiekonzept verlängerte das Vererbungsparadigma der Degenerationstheorie letztlich ins 20. Jahrhundert hinein. Gleichzeitig vermochte es, die seit den 1860er Jahre unternommenen Bestrebungen, kriminelles Verhalten auf endogene Ursachen zurückzuführen, und namentlich Kraepelins Auffassung des «geborenen Verbrechers» konzeptuell zu integrieren. In Anlehnung an die neuere Wissenschaftsforschung kann die Etablierung des Psychopathiekonzepts in der psychiatrischen Krankheitslehre in der forensisch-psychiatrischen Praxis als «Stabilisierung» bezeichnet werden. Wissenschaftssoziologen und -historiker wie Andrew Pickering oder Peter Galison verstehen darunter jene Prozesse, in deren Verlauf sich eine Kongruenz von theoretischen Erwartungen und (experimentellen) Beobachtungen herauskristallisieren und alternative Erklärungsansätze für ein Phänomen ausgeschlossen oder integriert werden.<sup>271</sup> Das Psychopathiekonzept stabilisierte die im Anschluss an die Degenerationstheorie und die Kriminalanthropologie entstandenen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens insofern, als es anlage- und umweltbedingte Erklärungsansätze zu synthetisieren und unterschiedliche Auffassungen über einzelne Verbrechertypen zu integrieren vermochte. Wie die Ausführungen im 2. Teil dieser Untersuchung zeigen, erlangte das Psychopathiekonzept rasch Verbreitung in der Justizpraxis. Die im Gegensatz zu den umstrittenen kriminalanthropologischen Verbrechertypologien hohe Praxisrelevanz des Psychopathiekonzepts weist darauf hin, dass die Stabilisierung kriminalitätsspezifischer Deutungsmuster wesentlich von ihrer Akzeptanz und Plausibilität in einem juristischen Kontext abhing. Der folgende Abschnitt untersucht die konzeptuelle Stabilisierung und Ausdifferenzierung des Psychopathiekonzepts im deutschsprachigen Raum am Beispiel der zwischen 1883 und 1915 erschienenen Auflagen von Emil Kraepelins Psychiatrielehrbuch, das die deutschsprachige Psychiatrie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts massgeblich prägte. Im Vordergrund steht zunächst die konzeptuelle Ausdifferenzierung seit den 1890er Jahren. Im Anschluss daran wird zu analysieren sein, wie sich die Stabilisierung des Psychopathiekonzepts in einer diskursiven Matrix niederschlug, die dem Konzept Kohärenz und Plausibilität verlieh.

Deutschsprachige Psychiater wie Krafft-Ebing bedienten sich seit den 1870er Jahren regelmässig des Adjektivs «psychopathisch» zur Bezeichnung von Erbanlagen, auf die sich eine Vielzahl unspezifischer psychischer Störungen zurückführen liess. Auf die Bedeutung dieser meist leichteren Störungen für die Psychiatrie wies vor allem der Württemberger Psychiater August Julius Koch hin, als er 1888 in seinem *Leitfaden der Psychiatrie* deren Systematisierung unter dem Begriff der «psychopathischen Minderwertigkeit» vorschlug. Koch verstand darunter solche «psychische Abnormitäten [...], welche auch in schlimmen Fällen noch nicht eigentliche Geisteskrankheiten konstituieren, aber die betreffenden Individuen wegen einer abnormen, minderwertigen Konstitution ihrer Gehirne auch im günstigsten Fall nicht als im Vollbesitz

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Vgl. Debuyst, 1998, 456-481; Sass/Herpertz/Ernst, 1995, 637-640; Schmiedebach, 1985; Werlinder, 1978, 86-100; Güse/Schmacke, 1976 II, 266-321.

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup> Vgl. Moser, 1971.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Vgl. Heintz, 1993, 544; Lenoir, 1992, 188-190, 200; Fleck, 1980, 104, 135f. Auf die Relevanz des Stabilisierungsansatz für die Psychiatriegeschichte verweist Lengwiler, 2000, 40-43.

geistiger Normalität und Leistungsfähigkeit stehend erscheinen lassen».<sup>272</sup> Wie Krafft-Ebing konzeptualisierte er damit einen Übergangsbereich zwischen Gesundheit und Krankheit, dessen Bezugspunkt eine imaginäre psychische Durchschnittsnorm darstellte. Koch unterschied zwischen angeborenen, «zumeist in hereditären und überhaupt in originären Verhältnissen» begründeten und erworbenen «psychopathischen Minderwertigkeiten», die er nach dem Störungsgrad in drei Gruppen unterteilte. Das Konzept der «psychopathischen Minderwertigkeiten» fokussierte zunächst nur am Rande auf kriminelles Verhalten, dennoch war sich Koch dessen Konsequenzen für die forensische Praxis sehr wohl bewusst. 1891 forderte er die Aufnahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit ins Reichsstrafgesetzbuch und kritisierte die strikte Trennung von Schuldfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit im geltenden Recht. Zudem verlangte er die Einrichtung spezieller «Bewahr- Schutz- und Besserungsanstalten» für «angeboren psychopathisch Degenerierte».<sup>273</sup> 1894 integrierte Koch schliesslich Lombrosos Verbrechertypus in das Konzept der «psychopathischen Minderwertigkeit».<sup>274</sup> Auch wenn Kochs Klassifikation kaum auf Resonanz stiess, stellten seine Arbeiten doch einen wichtigen Referenzpunkt für die Weiterentwicklung des Psychopathiekonzepts durch Kraepelin dar.<sup>275</sup>

Kraepelin verwendete den Begriff der «psychopathischen Zustände» erstmals 1896 in der fünften Auflage seines Lehrbuchs als Gruppentitel, wobei er darunter eine «dauernd krankhafte Verarbeitung der Lebensreize» verstand. Solche «krankhaft angelegten Persönlichkeiten» zeigten «Unzweckmässigkeiten des Denkens, Fühlens oder Handelns». Kraepelin unterschied 1896 zwischen vier Arten von «psychopathischen Zuständen»: «constitutionelle Verstimmungen», «Zwangsirresein», «impulsives Irresein» und «conträre Sexualempfindung». 276 Das Lehrbuch von 1887 hatte die beiden letzten Gruppen noch zusammen mit verschiedenen Schwachsinnsformen unter der Kategorie der «psychischen Entwicklungsanomalien» rubriziert. Kraepelin hatte dabei zwischen «Schwachsinn», der sich primär auf intellektuellem Gebiet äussere, einem «moralischen» sowie einem «impulsiven Irresein» unterschieden. Wie Krafft-Ebing sah auch Kraepelin im «moralischen Irresein» eine «Störung im Bereich des Gemüts», die sich in asozialem Verhalten äussere. Das «impulsive Irresein» bewirke dagegen eine «geringere Widerstandskraft gegenüber plötzlich aufsteigenden Antrieben». Zu dieser Gruppe zählte Kraepelin ebenfalls die früheren «Monomanien». 277 Die Gruppen des «moralischen» und «impulsiven Irresein» stellten gleichsam den Kern des späteren «psychopathischen Persönlichkeit» dar.

Über die verschiedenen Auflagen des Lehrbuchs hinweg war Kraepelin bestrebt, die Gruppe der «psychopathischen Zuständen» definitiv von den Schwachsinnsformen, abzugrenzen, und gleichzeitig jene Zustände, die primär kriminelles Verhalten betrafen, in einer eigenen Gruppe zusammenzufassen. Dazu löste er 1896 das «impulsive Irresein» und 1904 das «moralische Irresein» aus der Gruppe der «Entwicklungshemmungen» heraus. In der Auflage von 1904 machte er zudem erstmals eine graduelle Unterscheidung zwischen «originären Krankheitszuständen» und «psychopathischen Persönlichkeiten». Was diese Gruppen trennte, war lediglich der unterschiedliche zeitliche Verlauf der Störungen. Ein Grund für die neue Differenzierung dürfte jedoch im Umstand zu suchen sein, dass sie es erlaubte, «psychopathische Zustände», die primär kriminelles Verhalten betrafen, von respektableren Formen der (psychischen) Devianz wie Nervosität oder Zwangsstörungen zu trennen. Unter der Gruppe der «psychopathischen Persönlichkeit»

<sup>272</sup> Koch, 1888, 35.

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> Koch, 1891/93, 133-145.

<sup>274</sup> Koch, 1894, 21, 34.

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> Vgl. Kraepelin, 1896, 757; Schneider, 1940, 16.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup> Kraepelin, 1896, 756-788.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> Kraepelin, 1887, 523-529.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Werlinder, 1978, 93.

rubrizierte Kraepelin nun in erster Linie Psychopathentypen, die in forensischer Hinsicht relevant waren: «Geborene Verbrecher», «Haltlose», «Krankhafte Lügner» und «Pseudoquerulanten». Die Gruppe des «impulsiven Irreseins», welche die früheren als Spezialmanien beinhaltete, teilte Kraepelin dagegen den «originären Krankheitszuständen» zu.<sup>279</sup>

Im Vergleich zu den Arbeiten Kochs stellte Kraepelins Beitrag zum Psychopathiekonzept insofern eine Stabilisierung dar, als er bestrebt war, die verschiedenen Untergruppen auf Lehrbuchebene zu systematisieren. Mit der Abgrenzung der «Psychopathie» vom Zustandsbild des «Schwachsinns» sowie weiterer differentaldiagnostischer Aufspaltungen unternahm er eine Differenzierung des Konzepts, an die seine Schüler anzuschliessen vermochten.²80 Kraepelins Konzept der «psychopathischen Persönlichkeit» bedeutete jedoch nicht nur hinsichtlich der klassifikatorischen Systematisierung eine Stabilisierung, sondern auch in Bezug auf Verankerung einer diskursive Matrix, die dem Psychopathiekonzept innere Stringenz und Plausibilität gegen Aussen verlieh. Diese Matrix war keineswegs starr, sondern erlaubte den psychiatrischen Sachverständigen, konzeptuelle Prämissen und die konkreten Umstände eines Kriminalfalls flexibel aufeinander zu beziehen. Die diskursive Matrix des Psychopathiekonzepts, wie sie im Folgenden im Hinblick auf die in Kapitel 7.53 anzustellenden Einzelfallanalysen rekonstruiert werden soll, bestand im Wesentlichen aus vier miteinander verbundenen Elementen.

Erstens: In der Tradition der Degenerationstheorie lokalisierte das Psychopathiekonzept die Ursache der Geistesstörungen primär in einer vererbten Veranlagung der betroffenen Individuen. Dies, obwohl die Psychiatrie bis weit in die Zwischenkriegszeit hinein kaum über Erkenntnisse bezüglich der Vererbungsmechanismen verfügte.<sup>281</sup> Solche diffuse Veranlagungen wurden im Sinn einer «psychopathischen Disposition» verstanden, das heisst einer erblich übertragenen Anlage, die sich als «Entartung» des zentralen Nervensystems manifestierte und dadurch nachhaltig die Charakterentwicklung beeinflusste. Die betroffenen Individuen galten als «krankhaft angelegten Persönlichkeiten», deren Persönlichkeitsstruktur als unveränderlich und therapieresistent betrachtet wurden.<sup>282</sup> Gleichzeitig schloss das Psychopathiekonzept morbide Umwelteinflüsse wie beispielsweise Alkoholkonsum als Erklärungsfaktoren keineswegs aus. Zweitens: Wie die früheren Spezialmanien fokussierte das Psychopathiekonzept auf Störungen der Affekte und des Willens und nahm dadurch die Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses unter veränderten Vorzeichen wieder auf. Dabei wurde vorausgesetzt, dass die affektiven und voluntativen psychischen Funktionen weitgehend unabhängig von Intelligenzminderungen oder Bewusstseinsstörungen wie Halluzinationen oder Wahnvorstellungen geschädigt sein konnten.<sup>283</sup> Solche Affekt- und Willensstörungen konnten sich in «einer angeborenen Gemütlosigkeit», «Zwangshandlungen», einer allgemeinen «Willensschwäche», Stimmungsschwankungen, «einer erhöhten Reizbarkeit, Launenhaftigkeit und Empfindlichkeit», oder im «Mangel an Ausdauer, Widerstandsfähigkeit und Tatkraft» äussern. Als zentral für die forensische Psychiatrie erwies sich die innere Ausdifferenzierung des Psychopathiekonzepts in die Formen des «moralischen Irreseins» und der «Haltlosigkeit». Bezog sich das Deutungsmuster des «moralischen Irreseins» auf einen pathologischen «Mangel des Mitgefühls», der die betreffenden Individuen in einen steten «Kampf mit dem

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup> Kraepelin, 1904, II, 815-841.

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup> Vgl. Schneider, 1940.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Vgl. Weber, 1993, 95-104.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Kraepelin, 1904, 815f. Das Psychopathiekonzept war grundsätzlich geschlechtsneutral formuliert, da es von einer «Entartung» des Gehirns ausging, die beide Geschlechter in gleicher Weise betreffen konnte. Dies verhinderte indes nicht, dass Abweichungen von den normativen Geschlechterrollen pathologisiert werden konnten, wobei zu unterscheiden ist, ob diese Pathologisierung aufgrund der Annahme unterschiedlicher Strukturen des zentralen und peripheren Nervensystems erfolgte, oder ob Verfehlungen an den geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen auf eine an sich geschlechtsneutrale «Entartung» zurückgeführt wurde; vgl. etwa Kraepelin, 1915 IV, 2015f. Zur Geschlechtsspezifität psychiatrischer Deutungsmuster im 19. Jahrhundert: Schmersahl, 1998. <sup>283</sup> Kraepelin, 1904 II, 817.

Gesetze» führen lasse, so stand dasjenige der «Haltlosigkeit» stärker in der Tradition der Spezialmanien und des Modells einer «verminderten Widerstandskraft». Solchen «Haltlosen» würden die sittlichen Hemmungen und Antriebe fehlen, die sie vor der Begehung von Delikten abhielten oder ihnen ein «tatkräftiges Leben» erlaubten.<sup>284</sup>

Drittens: Das Psychopathiekonzept konzeptualisierte ein Übergangsgebiet zwischen Krankheit und Gesundheit. Bezugspunkt dieses «breiten Zwischengebiets zwischen ausgesprochen krankhaften Zuständen und jenen persönlichen Eigentümlichkeiten, [...] die wir noch dem Bereiche des Gesunden zuweisen» war eine imaginäre Durchschnittsnorm. Die Rede war etwa von «Abweichungen von der vorgezeichneten Entwicklungsrichtung» oder der «allgemeinen Abweichung von der Gesundheitsbreite».<sup>285</sup> In den Blick der Psychiatrie gerieten dadurch geringfügigere Verhaltensauffälligkeiten und «Eigentümlichkeiten», denen bisher kein Krankheitswert zugeschrieben worden war und die nun als Anzeichen einer «psychopathischen Konstitution» interpretiert werden konnten. In der forensisch-psychiatrischen Praxis wirkte sich dies in einer starken Zunahme von «Grenzfällen» aus, bei denen die Frage der Zurechnungsfähigkeit schwer zu entscheiden war. Gerade solche Fälle erlaubten den Psychiatern, gegenüber den Justizbehörden Kompetenzansprüche in Bezug auf die Erkennung und Behandlung «zweifelhafter Geisteszustände» geltend zu machen. Indem sich das Psychopathiekonzept nicht mehr an der klassischen medizinischen Dichotomie von Krankheit und Gesundheit, sondern am Bezugspunkt einer imaginären «Normalitätszone» orientierte, kann es als genuines «Normalisierungswissen» (Jürgen Link) bezeichnet werden, das wie geschaffen war, um mit gesellschaftlichen Normvorstellungen und Rollenerwartungen besetzt zu werden.<sup>286</sup> Viertens: Die zentrale Funktion des Psychopathiekonzepts bestand in der Pathologisierung sozialer Devianz. Das Deutungsmuster der «psychopathischen Persönlichkeit» erlaubte es, soziales Fehlverhalten einer neuen Bewertung zu unterziehen. Verhaltensweisen, die in den Augen medizinischer Laien traditionellerweise als unangemessen, «lasterhaft», «sittlich verwerflich» oder «kriminell» galten, liessen sich nun psychiatrisch erfassen. So hiess es bei Krafft-Ebing: «Der Laie sieht in solchen Personen Vagabunden, sittliche Schwächlinge, Verschwender, Verbrecher – der Fachmann findet Schwächezustände der höchsten geistigen Funktionen bis zu greifbarem Schwachsinn.»<sup>287</sup> Das Vererbungsparadigma und der Fokus auf vergleichsweise geringfügige psychische «Eigentümlichkeiten» verlieh solchen psychiatrischen Deutungsmustern eine spezifische Qualität, die sich von traditionellen Verhaltensdeutungen unterschied. Durch sein Potenzial zur Pathologisierung sozialer Devianz stützte das Psychopathiekonzept aber gleichzeitig jene sozialen Normen und Zuschreibungen, die der Definition abweichenden und kriminellen Verhaltens zugrunde lagen.

Gerade das letzte Element der diskursiven Matrix zeigt die enge Abhängigkeit des Konzepts der «psychopathischen Persönlichkeit» von einem juristisch-moralischen Bewertungskontext. Die Diagnose «Psychopathie» spielte in der deutschsprachigen Psychiatrie der Jahrhundertwende denn auch weniger in klinischer, als in forensischer Hinsicht eine Rolle. Konsequenterweise hing die Stabilisierung des Konzepts wesentlich von seiner Anschlussfähigkeit ausserhalb der Psychiatrie ab.

#### Fazit: Forensische Psychiatrie, Psychopathiekonzept und «Bürgerlichkeit»

Für die Entwicklung der forensischen Psychiatrie war es in der Tat von zentraler Bedeutung, dass sich das Psychopathiekonzept in der Justizpraxis zwischen 1890 und 1920 als anschlussfähig erwies. Diese Anschlussfähigkeit markiert denn auch eine entscheidende Differenz zu den kriminalanthropologischen Ver-

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> Kraepelin, 1904 II, 829f.

<sup>&</sup>lt;sup>285</sup> Kraepelin, 1904 II, 815.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Vgl. Link, 1999, in Bezug auf die Psychiatrie: 85-94, 299-303.

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> Krafft-Ebing, 1892, 277. Zur Pathologisierung sozialer Devianz durch die deutsche Psychiatrie ebenfalls: Schmiedebach, 1997, 108-110.

brechertypologien. 1914 meinte etwa der Berliner Psychiater Karl Birnbaum (1878–1958): «Kaum ein Sensationsprozess vergeht, in dem Psychopathen nicht eine Rolle spielen, kaum ein grösseres Strafverfahren [...], ohne dass nicht einzelne der Angeschuldigten als psychisch minderwertig in Betracht kommen.»<sup>288</sup> Über die Justizpraxis hinaus hatte die Durchsetzung des Psychopathiekonzepts Auswirkungen auf die Bewältigung abweichenden und kriminellen Verhaltens durch die bürgerliche Gesellschaft der Jahrhundertwende.

Die historische Bürgertumsforschung ist sich einig, dass «Bürgerlichkeit» im Sinn eines Lebensstils nicht allein auf materiellem Besitz und/oder Bildung beruht, sondern ebenso auf der Verinnerlichung klassenund geschlechtsspezifischer Verhaltensnormen und Rollenerwartungen. Ein solches set von Werten, Normen und Erwartungen sollte dem bürgerlichen Individuum erlauben, sich auf seinem Lebensweg «sinnvoll» zu orientieren, ohne dabei mit den Interessen seiner Mitmenschen und der Gesellschaft in Konflikt zu geraten. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde dieser bürgerliche Wertekanon zusehends mit einem hegemonialen Anspruch versehen, der sich nicht mehr allein an BürgerInnen, sondern auch an Angehörige unterbügerlicher Schichten richtete.<sup>289</sup> Im Zusammenhang mit der Entstehung einer genuin bürgerlichen Willenssemantik ist bereits darauf hingewiesen worden, dass sich bereits die aufgeklärten BürgerInnen im Umfeld des Magazins für Erfahrungsseelenkunde bewusst waren, dass ein von inneren und äusseren Zwängen weitgehend freier Wille Voraussetzung für eine erfolgreiche Orientierung an einem «bürgerlichen Wertehimmel» (Manfred Hettling/Stefan-Ludwig Hoffmann) war. Für die Entstehung des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war denn auch die Frage konstitutiv, welche Abweichungen von bürgerlichen Rollenerwartungen allenfalls auf «unfreie Zustände» zurückgeführt werden konnten. Mit dem Konzept der Spezialmanien formulierte die Psychiatrie um 1820 erste Antworten auf das Problem, wie die Grenzen der «Willensfreiheit» und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu ziehen waren. Die Degenerationstheorie und das Psychopathiekonzept akzentuierten diese Problemlösung insofern, als sie erlaubten, abweichendes und kriminelles Verhalten auf eine unveränderliche «psychopathische» Persönlichkeitsstruktur zurückzuführen. Die Psychiater der Jahrhundertwende sprachen schliesslich «psychopathischen Persönlichkeiten» aufgrund einer «minderwertigen Konstitution» die Fähigkeit ab, in den «Stürmen des Lebens» (Gustav Aschaffenburg) selbständig und zuverlässig navigieren zu können. Krafft-Ebing subsumierte etwa unter den Folgen einer «psychischen Entartung» in erster Linie die Unfähigkeit, den Idealen des selbständigen, pflicht- und verantwortungsbewussten bürgerlichen Mannes nachzukommen: «Die psychischen Folgen [der Entartung] sind Unfähigkeit der Erreichung und Behauptung einer sozialen Stellung, Unfähigkeit zu einem energievollen, zielbewussten Denken und Streben, zur Verwertung der Mittel (Geld) zur Erreichung höherer Lebensziele, Unfähigkeit zur sittlichen Selbstführung [...]», 290 Letztlich wurde damit die subjektive Fähigkeit zu gesellschaftlicher Konformität zum Kriterium der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Parallel zu dieser Pathologisierung sozialer Devianz verschloss sich die Psychiatrie den Weg zu einer therapeutischen oder pädagogischen (Re-)Integration der betroffenen Individuen. «Psychopathische Persönlichkeiten» wurden aufgrund ihrer Erbanlagen als prinzipiell unveränderlich angesehen. Psychiatrische Kriminalpolitiker forderten denn auch anstelle reintegrativer Bemühungen, dass die Gesellschaft vor solchen «gefährlichen Individuen» durch ein System sichernder Massnahmen geschützt werde. Therapeutische Perspektiven, wie sie nach der Jahrhundertwende beispielsweise von der psychoanalytischen Bewegung aufgezeigt wurden, spielten in der forensischen Psychiatrie bis zur Infragestellung des Psychopathie-

<sup>288</sup> Birnbaum, 1914, 22.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> Vgl. Hettling/Hoffmann, 1997.

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> Krafft-Ebing, 1892, 277 (nachträgliche Hervorhebungen durch den Verfasser).

konzepts nach dem Zweiten Weltkrieg eine untergeordnete Rolle. Mit der Bereitschaft, auf die neuen psychiatrischen Deutungsangebote einzugehen, schuf sich die bürgerliche Strafjustiz der Jahrhundertwende gleichsam eine Klasse sozial abweichender und vermeintlich integrationsunfähiger StraftäterInnen.

#### 3.2 Vom Strafrecht zum Schutzrecht: Die internationale Strafrechtsreformbewegung

Die Entwicklung und Durchsetzung neuer psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens war eng mit der in den 1870er Jahren zunehmenden Kritik an der bürgerlichen Strafjustiz verbunden. Einerseits bewirkte das Konzipieren eines Übergangsbereichs zwischen Gesundheit und Krankheit, dass Psychiater und Gefängnisärzte vergleichsweise häufiger die psychische «Normalität» und die Zurechnungsfähigkeit von DelinquentInnen in Frage stellten. Psychiater wie Krafft-Ebing oder Koch forderten denn auch seit den 1870er Jahren Reformen des Strafrechts wie die Einführung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit. Kraepelin verlangte 1880 sogar die vollständige Preisgabe des Prinzips der Zurechnungsfähigkeit und die gänzliche «Abschaffung des Strafmasses».<sup>291</sup> Die wachsende Problematisierung der individuellen Verantwortlichkeit seitens der Psychiatrie unterminierte in den Augen vieler Juristen die Grundfeste des bürgerlichen Strafrechts. Andererseits boten psychiatrische Deutungsmuster plausible Erklärungen für die von der Justiz und der Öffentlichkeit gleichermassen konstatierten Kriminalitätszunahme und für das damit zusammenhängende Phänomen der Rückfälligkeit. So hielt es der Psychiater Aschaffenburg aufgrund der neusten Kriminalstatistiken für erwiesen, «dass zahllose Mitglieder des Verbrecherheeres unter den jetzigen Verhältnissen weder aus eigener Kraft die Verbrecherlaufbahn verlassen, noch ihr entrissen werden können. Wenn auch der anatomische Beweis als missglückt zu betrachten ist, den statistischen Beweis von der Existenz des unverbesserlichen Verbrechers kann man nicht aus der Welt schaffen».292 Für Aschaffenburg war es klar, dass die konstatiere «Unverbesserlichkeit» von StraftäterInnen zu einem guten Teil, wenn auch nicht ausschliesslich biologische Ursachen haben musste.

Die im Anschluss an die Degenerationstheorie entstandenen psychiatrischen Deutungsmuster lieferten auf diese Weise wichtige Impulse für einen Lernprozess, der zwischen 1880 und 1910 zur Formulierung eines neuen Strafparadigmas führte, das die Kriminalpolitik verschiedener Länder, darunter auch der Schweiz, nachhaltig prägen sollte. Die juristischen Reformkonzepte brachen nicht nur mit den Prinzipien des liberalen Schuldstrafrechts, sondern postulierten auch eine deutlich weitergehende Medikalisierung kriminellen Verhaltens. Entschieden vorangetrieben wurde dieser europaweite Lernprozess von den italienischen Kriminalanthropologen. Lombroso bestritt etwa wiederholt die Existenz einer «Willensfreiheit» und betonte «die psychologische, respektive organische Notwendigkeit der gegebenen Willensäusserungen der Menschen überhaupt und des Verbrechers insbesondere». Für ihn ergab sich aus der Erkenntnis, dass es sich beim Verbrechen um eine «notwendige Naturerscheinung» handle, die Notwendigkeit, bei der Bewältigung kriminellen Verhaltens nicht mehr von der individuellen Verantwortlichkeit, sondern vom Recht der Gesellschaft zur «Selbstwehr» auszugehen.<sup>293</sup> Die Umgestaltung des Strafrechts zu einem «Schutzrecht» war für Lombroso und andere Reformer eine logische Konsequenz aus der zunehmenden humanwissenschaftlichen Erfassung kriminellen Verhaltens. Wie der erste Abschnitt dieses Unterkapitels zeigt, wurde das neue Strafparadigma allerdings weniger durch den Mediziner Lombroso als durch die beiden Juristen Enrico Ferri und Raffaele Garofalo konzipiert, die damit die Grundlagen für eine europaweite Reformbewegung legten. Juristische Konzepte und Traditionsbezüge spielten in der internationalen Straf-

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> Krafft-Ebing, 1868, 211; Kraepelin, 1880; Koch, 1891, 133-145. 1906 fasste Kraepelin sein kriminalpolitisches Credo unter dem programmatischen Titel «Das Verbrechen als soziale Krankheit» zusammen; Kraepelin, 1906; Engstrom, 2001, 380-383. <sup>292</sup> Hoche, 1901, 6.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Lombroso, 1881, 113, 127; Lombroso, 1902, 338-340. Erstmals begründete Lombroso die Auswirkungen seiner Lehre auf das Strafrecht in der 1875 erschienenen Schrift *Della pena*; vgl. Hering, 1966, 57f.

rechtsreformbewegung eine entscheidende Rolle. Dies gilt insbesondere für die im zweiten Abschnitt analysierten Reformvorschläge des deutschen Juristen Franz von Liszt, der mit der Publikation des «Marburger Programms» 1882 zur Leitfigur der Strafrechtsreform im deutschsprachigen Raum wurde. Von Liszt war ebenfalls massgeblich an der Gründung der *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* (IKV) beteiligt, die, wie im dritten Abschnitt dargestellt wird, nach 1889 eine wichtige Rolle bei der Vernetzung der internationalen Strafrechtsreformbewegung und bei der Formulierung eines Programms der «sozialen Verteidigung» spielte.

### Das neue Strafparadigma: «soziale Verantwortlichkeit» und «Gemeingefährlichkeit»

Ausgangspunkt für das Reformkonzept der Kriminalanthropologen war das Infragestellen des Axioms der individuellen Verantwortlichkeit. Vor allem der Strafrechtler Enrico Ferri, der bereits in seiner 1878 erschienenen juristischen Dissertation La teorica dell'imputabilità e la negazione del libero arbitrio das Vorhandensein der «Willensfreiheit» in Frage gestellt hatte, unternahm in den 1880er Jahren den Versuch, den staatlichen Strafanspruch ausgehend von einem Konzept der «sozialen Verantwortlichkeit» neu zu begründen. Ferri berief sich dabei auf die Erkenntnisse der modernen Psychologie, die beweisen würde, dass die menschliche Freiheit eine «Illusion» sei. Persönlichkeit und Handeln würden vielmehr durch die Vererbung und das soziale Milieu determiniert.<sup>294</sup> Geradezu paradoxe Auswirkungen konstatierte Ferri bei der Handhabung der neuen psychiatrischen Deutungsmuster in der Justizpraxis. Diese würden dazu führen, dass zu viele «gefährliche» DelinquentInnen von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit und einer gemilderten Strafe profitieren könnten: «Die gefährlicheren und gerade deshalb abnormeren Verbrecher erhalten Strafmilderungen und Gnadenbeweise, weil man falsche Konsequenzen aus den positiven biopsychologischen Daten zieht, die man mit metaphysischen Theorien [der Willensfreiheit] vermengt.»<sup>295</sup> Die Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis im Rahmen des Schuldstrafrechts müsse deshalb, so Ferri, zu einer Unterminierung der öffentlichen Sicherheit und zu einer Legitimationskrise der Strafjustiz führen. Dies umso mehr, als das Schuldprinzip zur Folge habe, dass gegen so genannte «Gelegenheitsverbrecher», eine grosse Zahl kurzer und unwirksamer Freiheitsstrafen verhängt würde. Das geltende Strafrecht sei, so Ferri, «zu streng gegen die Gelegenheitsverbrecher», aber «zu schwach gegen die gefährlichen und degenerierten Verbrecher».<sup>296</sup>

Ferri wollte diesem scheinbaren Paradox mit einer Entkoppelung von Verschulden und Sanktion begegnen. Die strafrechtliche Reaktion des Staates dürfe sich nicht am individuellen Verschulden, sondern am Prinzip der Selbsterhaltung und des Schutzes der Gesellschaft orientieren. Analog zur Seuchenbekämpfung gelte es, das «Verbrechen als Wirkung individueller Anomalien und als ein Symptom pathologischer Zustände der Gesellschaft» zu bekämpfen.<sup>297</sup> Grundlage der Verbrechensbekämpfung müsse folglich nicht die individuelle, sondern die «soziale» Verantwortlichkeit der DelinquentInnen bilden, die durch ihr verbrecherisches Handeln die Existenzbedingungen des «Gesellschaftsorganismus» gefährden: «Die Grundidee dieser sozialen Verantwortlichkeit besteht darin, dass jeder Mensch überall und immer sowohl auf zivil- und strafrechtlichem wie auf jedem andern nicht juristischem Gebiet durch jede seiner Handlungen eine entsprechende soziale Rückwirkung hervorruft und durch dadurch die natürlichen und sozialen Konsequenzen seiner Handlung zu fühlen bekommt, d.h. dass er sie zu verantworten hat, allein deshalb, weil er es ist, der sie getan hat. Diese Idee [...] gibt auch die Antwort auf die [...] Frage, warum der Mensch für seine Verbrechen verantwortlich ist. Während die traditionelle Wissenschaft darauf antwortete, dass er

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Ferri, 1896, 223, 228f., 237.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> Ferri, 1896, 244.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Ferri, 1896, 244.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Ferri, 1896, 282.

sie wegen der sittlichen Freiheit in der Überlegung und Ausführung seiner Verbrechen wäre, antworten wir: der Mensch ist verantwortlich, weil er in Gesellschaft lebt.»<sup>298</sup> Als Modell einer vom individuellen Verschulden unabhängigen «sozialen Rückwirkung» nannte Ferri etwa die bereits praktizierte Verwahrung von Geisteskranken, welche die öffentliche Ordnung gefährdeten.<sup>299</sup> Ferris «soziale Verantwortlichkeit» brach definitiv mit den Prinzipien des bürgerlichen Schuldstrafrechts, wie sie auch dem italienischen Strafgesetzbuch von 1886 zugrunde lagen. Für die Justizpraxis bedeutete das Reformkonzept, dass damit das Kriterium der Zurechnungsfähigkeit obsolet geworden wäre. Zugleich erlaubte das Konzept der «sozialen Verantwortlichkeit» die Sanktionspraxis über das Legalitätsprinzip hinaus auszuweiten.

Als Alternative zum Schuldstrafrecht konzipierte Ferri ein «System abwehrender Massnahmen», das die bisherige Trennung zwischen strafrechtlichen Sanktionen und prophylaktischen Polizeimassregeln aufhob.<sup>300</sup> Solche spezialpräventiven Massregeln waren von liberalen Strafrechtsreformern wie Feuerbach zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus der Strafjustiz verbannt worden. Die meisten europäischen Staaten sahen sich jedoch bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bemüssigt, Polizeimassregeln auf der Ebene des Verwaltungsrechts sukzessive wieder einzuführen. Dabei handelte es sich vor allem um Kompetenzen der administrativen Behörden, geisteskranke, «liederliche» oder unterstützungsbedürftige Personen zwangsweise in Anstalten versorgen zu können. Ebenfalls zur Gruppe der administrativ Verwahrten gehörten unzurechnungsfähige DelinquentInnen, die in den Augen der Behörden eine «Gefahr» für die öffentliche Sicherheit darstellten. 301 Ferris Strafrechtsreform beruhte letztlich auf der Idee, diese administrativen und ebenfalls unabhängig vom individuellen Verschulden konzipierten Massnahmen in das Strafrecht zu integrieren und dieses dadurch zu einer umfassenden «soziale Defensive» gegen abweichendes Verhalten zu machen. Konkret unterschied Ferri zwischen «Massregeln der Vorbeugung», welche vor allem den Bereich der öffentlichen Hygiene umfassen sollten, «Massregeln der Wiederherstellung», durch die Opfer von Verbrechen entschädigt werden sollten, sowie «Massregeln der Repression» und «Aussonderungs-Massregeln», welche sowohl Freiheitsstrafen, als auch Sicherungsmassregeln gegen «unanpassbare Elemente» beinhalteten.302

Ein taugliches Instrument zur Bemessung dieser Massregeln sah Ferri in den von Garofalo vorgeschlagenen Kriterien der «Gemeingefährlichkeit» («temebilitä») und der «Anpassungsfähigkeit» der DelinquentInnen. Demnach sollte sich die Reaktion der Gesellschaft in Form der Strafe nach «der Gefahr für die Zukunft, auf welche sich aus dem einmal begangenen Verbrechen schliessen lässt, nach der Leichtigkeit der Wiederholung des Verbrechens und nach den Verhältnissen der Persönlichkeit, der Zeit und des Ortes» richten. 303 Der Grad der sozialen Abweichung und der biologischen Anpassungsfähigkeit der StraftäterInnen löste damit das Verschulden als Kriterium der Sanktionsbemessung ab. In den Augen Ferris war es die Aufgabe medizinischer Sachverständiger, die «Gemeingefährlichkeit» von DelinquentInnen zu beurteilen, wobei sie sich der von den Kriminalanthropologen aufgestellten Verbrechertypologien bedienen sollten. Dadurch sei es möglich, «die verschiedenen Mittel sozialer Abwehr den verschiedenen anthropologischen Kategorien von Verbrechern anzupassen». 304 In rechtlicher Hinsicht wollte Ferri eine Anpassung

-

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> Ferri, 1896, 290.

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> Ferri, 1896, 277f.

<sup>300</sup> Ferri, 1896, 330-334.

<sup>301</sup> Vgl. Kp. 8.

<sup>302</sup> Ferri, 1896, 335-338.

<sup>303</sup> Ferri, 1896, 340. Vgl. Lombroso 1881, 120-122. Garofalos Schrift Di un criterio positivo della pénalità erschien 1880 in Neapel; vgl. Hering, 1966, 68, 78. Zum Kriterium der Anpassungsfähigkeit: Garofalo, 1888, 229-244.
304 Ferri, 1896, 341,

der «abwehrenden Massnahmen» an die individuelle «Gefährlichkeit» der Verbrecher durch die Einführung eines unbestimmten Strafmasses erreichen.<sup>305</sup>

Durch die Entkoppelung der Sanktionspraxis vom individuellen Verschulden eröffneten die Kriminalanthropologen der strafrechtlichen Repression neue Perspektiven. An die Stelle des Legalitäts- und Gerechtigkeitsprinzips traten nun kriminalpolitische Zweckmässigkeitsüberlegungen. Als Modell des neuen
Strafparadigmas dienten in erster Linie sichernde Massnahmen, wie sie bereits bei der Verwahrung von
Geisteskranken Anwendung gefunden hatten. Das neue Paradigma trug den Medikalisierungsbestrebungen der Psychiater insofern Rechnung, als es die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» zu einer medizinischen Aufgabe machte. Die Preisgabe des Schuldprinzips stellte gleichsam das strafrechtliche Korrelat
zur kriminalanthropologischen Konstituierung des *Homo ariminalis* als Wissensobjekt dar. In beiden Fällen
rückte die Täterperson ins Zentrum eines Strafwissens, das den Anspruch vertrat, nicht nur die «Natur des
Verbrechers», sondern auch die zweckmässigste Ausgestaltung der Strafe zu kennen.

# Franz von Liszt und die deutsche Strafrechtsreformbewegung

Zwar stiessen die Reformvorschläge der Kriminalanthropologen auch ausserhalb Italiens auf Interesse, so etwa beim Schweizer Juristen Emil Zürcher (1850–1926).306 Der zentrale Bezugspunkt für die Strafrechtsreformbewegung im deutschsprachigen Raum bildete allerdings das «Marburger Programm» des liberalen Strafrechtlers Franz von Liszt, der 1882 im Jahresbericht der Universität Marburg das Konzept einer «Zweckstrafe» postulierte, deren Ziel ein effizienter staatlicher Rechtsgüterschutz sein sollte.307 Die Schriften von Liszts beeinflussten massgeblich die juristischen Lernprozesse, die bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs zur Formulierung einer neuen Kriminalpolitik führten, welche in der teilweisen Medikalisierung des Strafrechts ein probates Mittel zur gesellschaftlichen Bewältigung kriminellen Verhaltens sah.

Von Liszt bezog sich in seiner Programmschrift von 1882 nur am Rande auf die italienischen Kriminalanthropologen, deren Theorie vom «geborenen Verbrecher» er skeptisch gegenüberstand. Wie viele deutsche und französische Psychiater ging aber auch er davon aus, dass ein grosser Teil der Verbrecher
«Kennzeichen einer körperlichen und geistigen Entartung» aufweisen würden.³08 Ausgangspunkt für seine
Forderung nach einer Strafrechtsreform war vielmehr die Feststellung der «Ohnmacht» der Justiz gegenüber der in der Kriminalstatistik registrierten Zunahme der Verbrechen und insbesondere der Rückfälligkeit,³09 Von Liszt schloss dabei an eine Debatte an, die deutsche Juristen seit den 1870er Jahren über die
vermeintliche Ineffizienz der bürgerlichen Strafjustiz führten.³10 Auch der Psychiater Kraepelin hatte sich
1880 mit der Forderung nach der «Abschaffung des Strafmasses» in diese Diskussion eingeschaltet und die
Umgestaltung des Strafrechts zu einem «Schutzmittel» der Gesellschaft gefordert. Kraepelins Auffassung
nach sollte an die Stelle einer «schablonenmässigen Abstrafung» eine vom Verschulden unabhängige Behandlung der DelinquentInnen treten, die je nach Fall deren «Besserung» oder «Unschädlichmachung»
zum Ziel haben würde.³11

Mit seinen Lehrer Rudolf von Ihering (1818–1892), der 1877 das Schlagwort vom Zweck im Recht geprägt und den Zweck des Strafrechts als «Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft» definiert hatte,

<sup>305</sup> Ferri, 1896, 407f.

<sup>306</sup> Vgl. Zürcher, 1892; Holenstein, 1996, 264-290.

<sup>&</sup>lt;sup>307</sup> Vgl. Ehret, 1996; Andriopoulos, 1996, 71-91, Wetzell, 1996; Schmidt, 1995, 357-386; Bohnert, 1992; Frommel, 1991; Frommel, 1987; Naucke, 1982.

<sup>308</sup> Liszt, 1905, 302-312.

<sup>309</sup> Liszt, 1883, 4; Liszt 1905, 322.

<sup>310</sup> Vgl. Mittelstädt, 1878; Wahlberg, 1869.

<sup>311</sup> Kraepelin, 1880; Engstrom, 2001.

stellte von Liszt einen effizienten Rechtsgüterschutz ins Zentrum seines Reformkonzepts.<sup>312</sup> Seine Hauptforderung bestand in einer Umgestaltung der Sanktionen, die einen optimalen Schutz der anerkannten Rechtsgüter wie Leben und Eigentum garantieren sollten: «Unsere Auffassung von der Strafe als Rechtsgüterschutz verlangt nachweislich, dass im einzelnen Fall diejenige Strafe (nach Inhalt und Umfang) verhängt werde, welche notwendig ist, damit durch die Strafe die Rechtsgüterwelt geschützt ist.»<sup>313</sup> Das Instrument zur Gewährleistung des Rechtsgüterschutzes und zu einer wirksamen Bekämpfung des Verbrechens sah von Liszt in einer Anpassung der Sanktionsformen an die Individualität der DelinquentInnen. Je nach Fall sollte die Strafe der «Besserung», der «Abschreckung» oder der «Unschädlichmachung» dienen.<sup>314</sup>

Mit der Unterordnung dieser drei Strafzwecke unter die Funktion des Rechtsgüterschutzes und dem Eintreten für eine Individualisierung des Strafrechts grenzte sich von Liszt bewusst von den Anhängern des traditionellen Schuldstrafrechts ab, die Strafen unabhängig von der Persönlichkeit der DelinquentInnen, das heisst allein unter Massgabe des Verschuldens und dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung der Rechtsordnung verhängt wissen wollten. Zugleich knüpfte seine «Zweckstrafe» an die Tradition general und spezialpräventiver Straftheorien an, wie sie von Feuerbach und Klein vertreten worden waren. Die Forderung nach einer Preisgabe des Schuldstrafe zugunsten der «Zweckstrafe» stiess denn auch auf erbitterten Widerstand seitens führender Vertreter der klassischen Strafrechtslehre wie Karl Binding (1841–1920) oder Karl Birkmeyer (1847–1920), die in Liszts «Zweckgedanke» eine gefährliche Unterminierung des Legalitätsprinzips sahen. Dieser «Schulenstreit» bildete schliesslich den Hintergrund für die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, die 1902 von der deutschen Regierung in Angriff genommen wurde.

Wie die Kriminalanthropologen sah von Liszt in der humanwissenschaftlichen Erfassung des «Verbrechers» und der Klassifikation der Verbrechertypen eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Kriminalpolitik.<sup>318</sup> Er ging davon aus, dass den unmittelbaren Strafzwecken, «Besserung», «Abschreckung» und «Unschädlichmachung», drei unterschiedliche Kategorien von StraftäterInnen entsprechen würden.

<sup>312</sup> Ihering, 1877, 476; Liszt, 1883, 22; Ehret, 1996, 120-126; Stolleis, 1989, 140.

<sup>313</sup> Liszt. 1883, 31.

<sup>314</sup> Liszt, 1883, 34.

<sup>315</sup> Vgl. Liszt, 1905b. In diesem Zusammenhang zu diskutieren ist die von Michel Foucault aufgestellte These, wonach es sich bei der Konzeption eines vom individuellen Verschulden unabhängigen strafrechtlichen Massnahmenrechts um eine Übertragung der zivilrechtlichen Kategorie der Kausalhaftung handle, wie sie etwa im Fall von Eisenbahn- oder Fabrikunfällen zum Tragen kam (Foucault, 1981, 418). Dieser diskurstheoretische Ansatz, der von einer Verschiebung der diskursiven Formation einer Gefährdungshaftung ohne Verschulden vom Zivil- ins Strafrecht ausgeht, ist von verschiedenen Autoren vertreten worden (Lemke, 1997, 235; Andriopoulos, 1996, 84-86; Harris, 1989, 109-115). Als Beleg für diese Erklärung dienen in der Regel die Schriften der französischen und belgischen Juristen Raymond Saleilles und Adolphe Prins, die sich bei der Forderung nach einer Preisgabe des Schuldstrafrechts zugunsten eines Massnahmenrechts in der Tat auf das Prinzip der zivilrechtlichen Kausalhaftung beriefen (Prins, 1910, 50-58). In Bezug auf die Entwicklung in Deutschland und Italien ist der Erklärungsansatz einer «Austauschbewegung zwischen Zivil- und Strafrecht» (Stefan Andriopoulos) allerdings zu relativieren. So muss Andriopoulos, der Foucaults Ansatz ansonsten weitgehend folgt, einräumen, dass gerade von Liszt seine «Zweckstrafe» nicht aus der zivilrechtlichen Kausalhaftung ableitete (Andriopoulos, 1996, 85). Der Ansatz Foucaults vernachlässigt denn auch den Umstand, dass sichernde Massnahmen gegen «gemeingefährliche Individuen» im 19. Jahrhunderts auf der Ebene des Verwaltungsrechts, etwa im Zusammenhang mit Einweisungsbestimmungen in Irren- oder Zwangsarbeitsanstalten, bereits etabliert waren und dass zumindest in Deutschland eine ins 18. Jahrhundert zurückgehende Tradition spezialpräventiver Straftheorien bestand, an welche die Reformer anknüpfen konnten. Deutsche und italienische Strafrechtsreformer wie von Liszt und Ferri knüpften bei der Entwicklung des strafrechtlichen Massnahmenrechts denn auch in erster Linie an die bestehenden administrativen Sicherungsmassregeln (Ferri, 1896, 330f.), respektive die spezialpräventive Tradition des Allgemeinen Landrechts an (Liszt, 1905b; Liszt 1905c, 367). Diese Präzisierung in Bezug auf die juristischen Konzepte schliesst nicht aus, dass Parallelen zwischen «Verbrechen» und «Eisenbahnunfällen», die eine vom individuellen Verschulden unabhängige gesellschaftliche Bewältigungsstrategien nahe legten, im zeitgenössischen Interdiskurs nicht sehr wohl hergestellt werden konnten (z.B. Aschaffenburg, 1912, 285).

<sup>316</sup> So etwa Birkmeyer in seiner 1907 erschienen Schrift Was lässt von Liszt vom Strafrecht übrig?

<sup>317</sup> Schmidt, 1995, 386-388, 394-399. Differenzierte Analysen des «Schulenstreits» liefern Böhnert, 1992 und Frommel, 1987.

<sup>&</sup>lt;sup>318</sup> Vgl. Liszt, 1905, 291, 292, 297. Wie auch Kraepelin sah von Liszt den Verdienst der italienischen Kriminalanthropologen in erster Linie in der Konstituierung eines Wissensfelds über straffällig gewordene Individuen und in der Sensibilisierung der Justiz gegenüber der Individualität der DelinquentInnen; vgl. Liszt, 1905, 307.

Demnach richtete sich die «Besserungsstrafe» an die Gruppe der meist jugendlichen «Besserungsbedürftigen», die durch Einweisung in eine «Besserungsanstalt» und durch «ernste und anhaltende Zucht» von der «Verbrecherlaufbahn» abgehalten werden könnten.<sup>319</sup> Lediglich abgeschreckt werden sollte die Gruppe der «Gelegenheitsverbrecher», bei denen die Gefahr einer Wiederholung der Delikte geringfügig sei. Die «Unschädlichmachung» richtete sich schliesslich gegen die Gruppe der rückfälligen und unverbesserlichen «Gewohnheitsverbrecher»,320 In der Justizpraxis ergab sich dadurch die Notwendigkeit eines Strafwissens, das Entscheidungsgrundlagen über die zweckmässige Einstufung und Behandlung der einzelnen DelinquentInnen bereitstellen sollte. Von Liszt sah denn auch in der mangelhaften Beschäftigung der Gerichte mit der Persönlichkeit der DelinquentInnen ein Hauptübel der bisherigen Justizpraxis: «[Der Richter] kennt den Verbrecher gar nicht, den er bestrafen soll; und auf den Menschen und nicht auf die [...] Tat kommt es an.»321 In der Produktion eines Strafwissens, das die «Besserungsfähigkeit» von DelinquentInnen beurteilte, sah er eine wichtige Aufgabe der Kriminalanthropologie und der Kriminalpsychiatrie. Gleichzeitig plädierte er dafür, die definitive Entscheidung über die Dauer einer Strafe nicht mehr den Gerichten sondern speziellen «Aufsichtsräten» zu übertragen, die dem Strafvollzug angegliedert und mit verschiedenen Experten besetzt sein sollten. Allein im Strafvollzug sei es möglich, straffällig gewordene Individuen genügend zu beobachten, um valable Prognosen über ihr künftiges Verhalten anzustellen. Wie Ferris Reformkonzept implizierten damit auch von Liszts Reformen eine Verlagerung des forensischpsychiatrischen Tätigkeitsbereichs von der Schuld- zur Vollzugsfrage. Mit der Fundierung seiner Kriminalpolitik auf ein humanwissenschaftliches Strafwissen sprach sich von Liszt für eine Verwissenschaftlichung der Strafrechtspflege und für die Übertragung juristischer Definitions- und Entscheidungskompetenzen an medizinische und andere Experten aus.322 Programmatisch fasste er diese interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Juristen, Kriminalpolitikern, Strafvollzugsbeamten und Medizinern im Leitbild einer «gesamten Strafrechtswissenschaft» zusammen.323

Der Ersatz kurzfristiger Freiheitsstrafen sowie die Einführung unbefristeter Besserungs- und Verwahrungsmassnahmen waren die wichtigsten Reformmassnahmen, mit denen von Liszt und seine Mitstreiter die konstatierte Ineffizienz der Strafrechtspflege bekämpfen wollten. Mit einer Ausdifferenzierung der Sanktionsformen hofften sie, den unterschiedlichen «Intensitätsgraden» der «antisozialen Gesinnung» von DelinquentInnen Rechnung tragen zu können.³24 Unbefristete und vom Verschulden unabhängige Sanktionen sollten allerdings auf psychisch gestörte DelinquentInnen, «unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher» sowie besserungsfähige Jugendliche beschränkt bleiben. In Bezug auf die grosse Mehrzahl der «normalen» Straffälligen hielten die Reformer hingegen an einem tatfixierten Strafrecht fest, nicht zuletzt um damit dem Vorwurf konservativer Juristen zuvor zu kommen, sie würden das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit unterminieren.³25 Mit dieser Zweitteilung in ein Straf- und Massnahmenrecht modifizierten die Reformer das Normalitätsdispositiv, das der bürgerlichen Strafrechtspflege seit der Wende zum 19. Jahrhundert zugrunde lag.

In Bezug auf die Gruppe der geisteskranken oder psychisch «minderwertigen» DelinquentInnen p\u00e4dierte von Liszt f\u00fcr eine weitgehende Medikalisierung des Strafrechts, wobei er sich massgeblich am Vorentwurf

<sup>319</sup> Zu von Liszts Engagement in der deutschen Jugendkriminalpolitik: Oberwittler, 2000, u.a. 92-102.

<sup>320</sup> Liszt, 1883, 36-43. Zu von Liszts Begriff des «Gewohnheitsverbrechers»: Andriopoulos, 1996, 75; Frommel, 1987, 83-97.

<sup>321</sup> Liszt, 1905, 333.

<sup>322</sup> Liszt, 1905, 334. Zur Verwissenschaftlichung des Sozialen: Raphael, 1996.

<sup>&</sup>lt;sup>323</sup> Liszt, 1905, 293-296; Frommel, 1991, 471. Vgl. auch die von Adolf Dochow und von Liszt 1881 gegründete Zeitschrift für die gesamte Strafiechtswissenschaft.

<sup>324</sup> Liszt, 1905c.

<sup>325</sup> Liszt, 1905c, 408.

zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1893 orientierte, auf den in Kapitel 4 zurückzukommen sein wird.326 Im Gegensatz zu Ferri oder Kraepelin stellten weder von Liszt, noch sein Schweizer Kollege Carl Stooss (1849–1934) das Prinzip der Zurechnungsfähigkeit als solches in Frage. Dagegen forderten sie eine rein medizinische Definition der Zurechnungsfähigkeit sowie die Einführung einer verminderten Schuldfähigkeit.<sup>327</sup> Von Liszt definierte die Zurechnungsfähigkeit durch das Fehlen einer psychischen Störung und nicht durch die abstrakten Kriterien der Strafeinsicht und der Willensfreiheit, auf welche sich die bisherige Gesetzgebung meist gestützt hatte: «Wer auf Motive in normaler Weise reagiert, ist zurechnungsfähig. Die Zurechnungsfähigkeit entfällt mit jeder Störung des Seelenbbens, sei es im Gebiet des Vorstellens oder des Empfindens oder des Wollens, durch welche die Reaktion anormal, atypisch gestaltet wird.»<sup>328</sup> Als «normal» bezeichnete er lediglich jene Individuen, die sich für die Abschreckungs- oder Besserungswirkung der Strafe empfänglich zeigten. Eine solche Definition der Zurechnungsfähigkeit musste in der Praxis zu einer beträchtlichen Relativierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zu einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens führen. So stellte von Liszt denn auch die Gruppe der als «unverbesserlich» und «minderwertig» bezeichneten «Gewohnheitsverbrecher» mit den Geisteskranken auf eine Ebene.<sup>329</sup> Mit der Einführung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit wollte er zudem dem von der Psychiatrie konzipierten Übergangsbereich zwischen Gesundheit und Krankheit Rechnung tragen. Sowohl der Schweizer Vorentwurf als auch von Liszts Reformkonzept sahen die Integration sichernder Massnahmen gegen unzurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige «gemeingefährliche» DelinquentInnen ins Strafrecht vor.330 Bisher waren solche Massnahmen in Deutschland nur auf der Ebene des Verwaltungsrechts und nur gegen vollständig unzurechnungsfähige Personen verhängt worden.<sup>331</sup> Mit der Ausweitung auf vermindert zurechnungsfähige DelinquentInnen hofften die Reformer, namentlich die von der Psychiatrie als «psychopathisch» bezeichneten Straffälligen neuen institutionellen Zugriffen zu unterwerfen.332 1904 legte von Liszt entsprechenden Gesetzesentwurf zum «Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige» vor. Demnach sollten Strafrichter die Möglichkeit haben, gegen solche DelinquentInnen die Entmündigung zu beantragen und eine vorsorgliche Internierung in einer Irrenanstalt anzuordnen.333

Der Rückgriff auf medizinische Deutungskompetenzen und die Ausweitung des institutionellen Zugriffs der Psychiatrie waren integrale Bestandteile der von den Reformern postulierten Umgestaltung des Strafrechts. Dieser Reformanspruch war das Ergebnis eines Lernprozesses, der in kriminalpolitischer Hinsicht schliesslich zu einer teilweisen Preisgabe der Grundsätze des bürgerlichen Strafrechts aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte. Die im Anschluss an die Degenerationstheorie und die kriminalanthropologischen Theorien entwickelten psychiatrischen Deutungsmuster bestärkten die Auffassung vieler Juristen, dass die Gesellschaft allein durch eine vermehrte Täterorientierung des Strafrechts wirkungsvoll vor Verbrechen geschützt werden könne. Die Bemühungen der Justiz sollten sich demnach weniger auf die Vergeltung einer zurückliegenden Straftat, als auf eine zweckmässig Behandlung der einzelnen Verbrecher im Hinblick auf deren künftiges Verhalten richten. An die Stelle eines am Legalitäts- und Gerechtigkeits-

-

<sup>326</sup> Liszt, 1905a, 105f.

<sup>&</sup>lt;sup>327</sup> Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 anerkannte im Gegensatz zu den aufgehobenen Strafgesetzbücher vieler deutscher Länder keine verminderte Zurechnungsfähigkeit, dies obwohl die Königlich Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen 1869 eindringlich deren Beibehaltung gefordert hatte. Leichtere Geistesstörungen konnten von der deutschen Rechtsprechung damit lediglich in Form mildernder Umstände berücksichtigt werden; vgl. Gschwend, 1996, 326-340.

<sup>328</sup> Liszt, 1897, 75.

<sup>329</sup> Liszt, 1897, 81f.

<sup>330</sup> Liszt, 1905c, 405f.

<sup>331</sup> Wetzell, 1996, 281; Aschaffenburg, 1912, 27-29.

<sup>332</sup> Vgl. Wetzell, 2000, 79-96.

<sup>333</sup> Liszt, 1904; Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 11, 1904, 637-658.

prinzip orientierten Strafparadigmas trat die Vorstellung einer regulativen Kriminalpolitik, die im materiellen Strafrecht ein flexibles Instrument für eine effiziente Verbrechensbekämpfung sah. Die von den Kriminalanthropologen und Strafrechtsreformern propagierten Konzepte waren zugleich Teil der im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts definitiv vollzogenen «Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft» (Adalbert Evers/Helga Nowotny). Die Reformer sahen in kriminellem Verhalten nicht einfach mehr nur Verstösse gegen Rechtsnormen, deren Gültigkeit es symbolisch zu bestätigen galt, sondern ein potenzielles Risiko für den Fortbestand von Rechtsordnung und Gesellschaft, das es präventiv zu bearbeiten, zu regulieren und zu minimieren galt.334 Deutsche Strafrechtsreformer wie von Liszt betonten die Parallele der neuen Kriminalpolitik mit einer auf die Lösung der «sozialen Frage» ausgerichteten interventionistischen Socialpolitik: «Dieselbe grosse geistige Strömung, die uns die Sozialpolitik gebracht hat, hat uns auch den Begriff der Kriminalpolitik gebracht. Unsere moderne strafrechtliche Schule erscheint als Übertragung wirtschaftlicher und politischer Gedanken und Forderungen auf unser spezielles Arbeitsgebiet. Sie fordert [...] bewusste Zwecksetzung von Seiten des Staates, ein bewusstes Eingreifen in das freie Spiel der Kräfte; sie stellt an den Staat das Verlangen, den einzelnen, solange es möglich ist, zu schützen, zu heben, wieder anzupassen [...] und die Gesamtheit zu schützen, wenn es nötig ist, gegen den einzelnen, der anpassungsunfähig ist, indem man ihn aus der Gesellschaft ausscheidet.»335 Die Idee einer regulativen Kriminalpolitik, der die staatliche «Zwecksetzung» der Verbrechensbekämpfung zugrunde lag, rechtfertigte in den Augen der Strafrechtsreformer eine Relativierung des Legalitätsprinzips und des Grundsatzes der individuellen Verantwortlichkeit. So war es nur konsequent, dass sie in einem teilweise medikalisierten Massnahmenrecht, das integrative und ausschliessende Massregeln kombinierte, ein probates Mittel sahen, um das bürgerliche Strafrecht den Anforderungen einer arbeitsteiligen Industrie- und Klassengesellschaft anzupassen. Mit solchen Reformkonzepten verbunden war eine Neuausrichtung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie, die sich künftig über die traditionelle Frage der Schuldfähigkeit auf das Gebiet der Behandlung und Verwahrung von StraftäterInnen ausweiten sollte.

# Netzwerke und Reformvorhaben: die Internationale Kriminalistische Vereinigung

Strafrechtsreformer aus verschiedenen europäischen Staaten organisierten sich 1889 in der *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* (IKV),<sup>336</sup> Die IKV diente ihnen einerseits als Plattform für die Diskussion konkreter Reformanliegen, andererseits als wichtiges Bindeglied für die internationale Vernetzung der Reformbewegung. Die Landesgruppen der IKV, denen sowohl reformwillige Juristen, als auch Sozialreformer, Mediziner und Politiker angehörten, trieben zudem Strafrechtsreformen auf nationaler Ebene voran. Gegründet wurde die IKV durch Franz von Liszt, den belgischen Juristen und Gefängnisinspektor Adolphe Prins sowie den holländischen Strafrechtler Gerard van Hamel (1842–1917). Wie von Liszt so engagierten sich auch Prins und van Hamel auf nationaler Ebene für eine Umgestaltung des tatfixierten Schuldstrafrechts. Namentlich Prins fasste zentrale Anliegen der Reformbewegung wie das von Garofalo konzipierte sanktionsbestimmende Kriterium des *état dangereux* in seiner 1910 veröffentlichten Studie *La défense sociale et les transformations du droit pénal* zusammen.<sup>337</sup>

Die IKV war bestrebt, das zunächst von den italienischen Kriminalanthropologen formulierte Strafparadigma in einer justiziablen Form weiter zu entwickeln. In ihren Statuten bekannte sie zu einer regulativen

<sup>&</sup>lt;sup>334</sup> Vgl. Evers/Nowotny, 1987, 32-40. Zur «Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft» in Bezug auf die soziale Frage: Ebd., 118-143; zur Sozialreform im deutschen Kaiserreich: Bruch, 1985. Der Begriff einer «regulativen Kriminalpolitik» lässt sich auf Foucaults Konzept der «Bio-Macht» zurückführen. Vgl. Taeger, 1999, 123-146; Lemke, 1997, 234-238; Foucault, 1977, 171f.

<sup>335</sup> Votum von Liszts auf der Versammlung der deutschen Landesgruppe der IKV am 25. Mai 1912, in: *Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* 19, 1912, 378f., zitiert: Naucke, 1982, 236f.

<sup>336</sup> Vgl. Bellmann, 1994; Radzinowicz, 1991; Tulkens, 1986, XII-XVI; Kitzinger, 1905.

<sup>337</sup> Prins, 1910.

Kriminalpolitik, deren Ziel in der «Bekämpfung des Verbrechens als soziale Erscheinung» bestand. Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung hätten daher die «Ergebnisse der anthropologischen und soziologischen Forschungen» zu berücksichtigen. Von Reformern wie Ferri oder von Liszt übernahm die IKV nicht nur die Fundierung der Kriminalpolitik auf einem humanwissenschaftlichen Strafwissen, sondern auch die «in theoretischer und praktischer Beziehung grundlegende Unterscheidung der Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher». Die «Unschädlichmachung» unverbesserlicher «Gewohnheitsverbrecher» gehörte nebst der Einführung des unbestimmten Strafmasses und dem Ersatz kurzer Freiheitsstrafen zu ihren Hauptanliegen. 338

Die Versammlungen der IKV beschäftigten sich mit der ganzen Bandbreite strafrechtlicher Reformanliegen. Nebst der Umgestaltung einzelner Sanktionsformen thematisierten die Sitzungen etwa die Entwicklung des Strafrechts in den verschiedenen Ländern, Fragen der Kriminalstatistik oder die Einführung eines speziellen Jugendstrafrechts. Einen besonderen Stellenwert innerhalb der Tätigkeit der IKV erhielten Diskussionen über eine Umgestaltung des Strafrechts im Sinne eines Massnahmenrechts, wie es von Ferri, von Liszt oder Prins gefordert wurde. Auf den Versammlungen in Brüssel (1889), Bern (1890) und Kristiania (1891) diskutierten die Mitglieder der IKV Möglichkeiten, die Kategorie des «unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers» justiziabel zu definieren. Eng damit verbunden war die Frage der zweckmässigen Behandlung des Rückfalls.<sup>339</sup> 1905 nahm die Versammlung in Hamburg diese Thematik wieder auf. Im Zentrum stand nun der Vorschlag von Prins, den Begriff des état dangereux an die Stelle des bisher strafbestimmenden Moments der verschuldeten Tat zu setzen. Damit diskutierte die IKV erstmals die konsequente Preisgabe des bisherigen Schuldstrafrechts zugunsten eines allein auf Persönlichkeitsmerkmale abstellendes Massnahmenrechts. Auf den Versammlungen von 1910 und 1913 versuchte die IKV, den Begriff der «Gemeingefährlichkeit» in Bezug auf die strafrechtliche Behandlung verschiedener Gruppen von «gefährlichen Individuen» zu präzisieren, wobei nebst den «Rückfälligen» die Gruppe der «Defekten» sowie die «aufgrund ihres allgemeinen Lebensführung» als «gemeingefährlich» einzustufenden «Vagabunden und Zuhälter» ins Auge gefasst wurden. Die Tagungsreferenten plädierten dabei nicht nur für den Ersatz bisheriger Strafen durch unbefristete Sicherungsmassregeln, sondern auch für eine Ausweitung des staatlichen Sanktionsanspruchs über die Begehung einer Straftat hinaus.340 Auch wenn die IKV – nicht zuletzt wegen rechtsstaatlicher Bedenken einzelner Mitglieder - vor dem Ersten Weltkrieg zu keinem abschliessenden Konsens fand, so schloss sie mit der Diskussion eines Programms der «sozialen Verteidigung» doch jene Lernprozesse ab, die seit den 1870er Jahren auf eine Umgestaltung des Strafrechts hinarbeiteten.

# Fazit: Medikalisierungstendenzen als Ergebnis und Ausgangspunkt kriminalpolitischer Lemprozesse

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewannen Tendenzen zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens in- und ausserhalb der Psychiatrie zunehmend an Gewicht. Psychiatrische Deutungsmuster wie das Konzept der «psychopathischen Persönlichkeiten», die im Anschluss an die Degenerationstheorie entwickelt worden waren, wiesen im Vergleich zu den früheren Spezialmanien einen deutlich weitergehenden Erklärungsanspruch auf und akzentuierten dadurch die Problematisierung des Axioms der individuellen Verantwortlichkeit. Diese Entwicklung ging zeitlich mit Veränderungen auf der Ebene der juristischen Konzepte einher. Hatten Juristen der ersten Jahrhunderthälfte wie Elias Regnault oder Carl-Ernst

<sup>338</sup> Lilienthal, 1889.

<sup>339</sup> Bellmann, 1994, 55-60.

<sup>&</sup>lt;sup>340</sup> Bellmann, 1994, 92-105; Radzinowicz, 1991, 32-47; vgl. *Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* 17, 1910, 110-116; 185-202, 423-496.

Jarcke in einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens noch primär eine Gefahr für das geltende Schuldstrafrecht gesehen, so griffen Juristen wie Enrico Ferri oder Franz von Liszt seit den 1870er Jahren bereitwillig auf neue psychiatrische Deutungsmuster, Behandlungs- und Versorgungskonzepte zurück, um dadurch der viel beklagten Ineffizienz der bürgerlichen Strafjustiz gegenüber steigenden Kriminalitätsraten und Rückfallsquoten wirksam zu begegnen. Die Strafrechtsreformer versprachen sich von der (teilweisen) Preisgabe des Prinzips der individuellen Verantwortlichkeit und der Schaffung neuer institutioneller Zugriffe auf «unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher», «minderwertige» DelinquentInnen oder «gemeingefährliche» Geisteskranke zukunftsträchtige Optionen, um die Sicherheitsbedürfnisse der modernen (Klassen-)Gesellschaft zu befriedigen. Die von der Strafrechtsreformbewegung konzipierte Kriminalpolitik einer «sozialen Verteidigung» richtete sich zu einem guten Teil gegen jene Gruppe von DelinquentInnen, die von der zeitgenössischen Psychiatrie als «psychopathische Persönlichkeiten» bezeichnet wurden. Ziel war die Entwicklung eines Systems sichernder Massnahmen, das einen effizienten Schutz der Gesellschaft vor «gefährlichen Individuen» bot, denen psychiatrische Sachverständige aufgrund einer als unveränderlich angesehenen «minderwertigen Konstitution» die Fähigkeit zur Integration in die bürgerliche Gesellschaft absprachen. Die Strafrechtsreformer waren sich einig, dass die Umgestaltung des Schuldstrafrechts von einer Ausweitung der psychiatrischen Definitionsmacht begleitet sein würde. Mit dem Bekenntnis zu einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung verbunden war das Konzipieren neuer Modelle der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie. Nach dem Willen der Reformer sollte sich die strukturelle Koppelung der beiden Bezugssysteme künftig nicht mehr auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit beschränken, sondern sich auch auf den Bereich der Sanktionsbemessung und den Straf- und Massnahmenvollzug erstrecken. Dies bedeutete eine deutliche Modifikation der disziplinären Grenzziehung, wie sie sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herausgebildet hatte.

Strafrechtliche Lernprozesse beschäftigten seit den 1890er Jahre nicht nur die in der IKV organisierten Strafrechtsreformer, sondern bestimmten auch die Kriminalpolitik vieler europäischer Staaten. In Deutschland führte die vom Reichsjustizministerium eingeleitete Strafrechtsreform noch vor dem Ersten Weltkrieg zu verschiedenen Vorentwürfen. Reformen des materiellen Strafrechts verzögerten sich dann allerdings bis in die 1930er Jahre, als das nationalsozialistische Regime die Frage der Strafrechtsreform unter veränderten Vorzeichen aufgriff und zu einem Abschluss führte.341 In Italien legte eine von Ferri präsidierte Reformkommission 1921 einen Vorentwurf vor, der zwar die von den Kriminalanthropologen ausgegangenen Forderungen kodifizierte, jedoch von den faschistischen Machthabern nie verwirklicht wurde.<sup>342</sup> Reformprozesse lassen sich auch in England und Norwegen feststellen.<sup>343</sup> Wie im folgenden Kapitel gezeigt werden soll, führten die die strafrechtlichen Lernprozesse auch in der Schweiz zu einer bis in die 1930er Jahren anhaltenden Diskussion über die Ausgestaltung der staatlichen Kriminalpolitik. In allen Ländern sahen sich die Strafrechtsreformer gezwungen, beim Einbringen ihrer Reformforderungen in politische Prozesse Kompromisse mit ihren Gegnern einzugehen. Im europäischen Kontext erwies sich denn auch die vollständige Preisgabe des Axioms der individuellen Verantwortlichkeit politisch als kaum realisierbar. Die meisten nationalen Strafrechtsreformen begnügten sich schliesslich mit einer Integration sichernder Massnahmen in das bestehende Schuldstrafrecht.

<sup>341</sup> Vgl. Schmidt, 1995, 394-399, 405-408, 430-432.

<sup>342</sup> Vgl. Hering, 1966, 74.

<sup>&</sup>lt;sup>343</sup> Das norwegische StGB von 1902 sah sichernde Massnamen gegen «verbrecherische Geisteskranke» vor. In England schuf der *Prevention of Crime Act* von 1908 die Grundlagen für eine unbestimmte Verwahrung rückfälliger DelinquentInnen vgl. Wiener, 1990, 349; Garland, 1985.

Unabhängig von der Verwirklichung konkreter Reformanliegen bewirkte die europaweite Strafrechtsdebatte eine nachhaltige Sensibilisierung des Justizsystems gegenüber Fragen der Medikalisierung und Prävention kriminellen Verhaltens. In den Augen der Strafrechtsreformer war eine einvernehmliche Zusammenarbeit von Juristen und Psychiatern in der Justizpraxis eine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen der Strafrechtsreform. Fundamentale Lernprozesse im Bereich der Kriminalpolitik wirkten aber auch über verschiedene Kanäle auf die Ebene der Justizpraxis zurück. Dies war nicht zuletzt das Resultat der im Rahmen der IKV geknüpften internationalen und nationalen Netzwerke. Das Herausbilden eines interdisziplinären juristisch-psychiatrischen Diskussionszusammenhangs, der sich im deutschsprachigen Raum in Zeitschriften wie der von Aschaffenburg und von Liszt gemeinsam herausgegebenen Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform oder den Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen sowie in der Gründung von lokalen juristisch-psychiatrischen Vereinigungen institutionalisierte, bewirkte, dass sich auch ohne gesetzliche Veränderungen die Beziehungen zwischen Strafjustiz und Psychiatrie zunehmend entspannten. Bis zum Ersten Weltkrieg löste das Leitbild einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie die traditionellen Antagonismen zwischen den beiden Disziplinen weitgehend ab. 344 Auch traditionalistische Juristen wie der erwähnte Karl Binding waren schliesslich bereit, in einer pragmatischen Medikalisierung kriminellen Verhaltens ein Mittel zur Steigerung der Effizienz der Strafjustiz zu sehen.345 Dieser Trend zur Kooperation zwischen den beiden Bezugssystemen war letztlich das Resultat von Lernprozessen, an deren Ausgangspunkt die Feststellung die Reformbedürftigkeit des herkömmlichen Schuldstrafrechts stand und die sowohl auf der Ebene der Rechtspolitik, als auch im Gerichtsalltag zu einer ausgeweiteten Medikalisierung kriminellen Verhaltens führten.

<sup>344</sup> Lengwiler, 2000, 237; Wetzell, 2000, 79.

<sup>345</sup> Frommel, 1991, 478f.

# 4 Psychiatrie und Strafrechtsreform in der Schweiz

Die von den Kriminalanthropologen angeregte Strafrechtsdebatte ging keineswegs spurlos an der Schweiz vorbei. Führende Schweizer Strafrechtler wie Carl Stooss oder Emil Zürcher engagierten sich von Beginn an aktiv in der internationalen Strafrechtsbewegung und waren bestrebt, auch in der Schweiz kriminalpolitische Lernprozesse in Gang zu bringen. Die Schweiz wurde in den 1890er Jahren sogar zum international beachteten Experimentierfeld einer neuen Kriminalpolitik, die sich eine teilweise Medikalisierung des Strafrechts auf das Banner geschrieben hatte. Zu Gute kam den Schweizer Strafrechtsreformern der Umstand, dass die Schweiz bis zu diesem Zeitpunkt über kein nationales Strafrecht verfügte. Die massgeblich von der Juristenschaft und den auf Bundesebene tonangebende Radikalen seit dem Ende der 1880er Jahren vorangetriebene Vereinheitlichung der kantonalen Strafrechte ermöglichte den Strafrechtsreformern, ihre kriminalpolitischen Vorstellungen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Nebst der staatspolitischen Grundsatzfrage der Rechtseinheit stand dabei – wie im umliegenden Ausland – die Frage im Zentrum, welchen Stellenwert die künftige Kriminalpolitik medizinischen und pädagogischen Behandlungsund Versorgungskonzepten zugestehen und dabei eine Verlagerung von tat- zu täterorientierten Sanktionskriterien festschreiben sollte.

Angesichts der Bedeutung, welche die Strafrechtsreformer einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens einräumten, erstaunt es nicht, dass die zu Beginn der 1890er Jahre anlaufende Strafrechtsreform unter den Schweizer Psychiatern auf lebhaftes Interesse stiess. Mit der Entstehung einer institutionellen Psychiatrie war auch in der Schweiz die Begutachtung und Versorgung psychisch gestörter StraftäterInnen nach und nach zu einem Tätigkeitsbereich spezialisierter Irrenärzte geworden. Mit der Ausdifferenzierung solcher Sachverständigenrollen wuchs das praktische und wissenschaftliche Interesse der Schweizer Psychiater an forensisch-psychiatrischen Fragestellungen. Seit den 1880er Jahren erblickten führende Vertreter der Disziplin in einer radikalen Umgestaltung des Strafrechts schliesslich eine zukunftsträchtige Alternative zum geltenden Schuldstrafrecht. Die anlaufende Strafrechtsvereinheitlichung erschien ihnen als willkommene Gelegenheit, um kriminalpolitische Forderungen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Gleichzeitig versprachen sich die Psychiater von ihrem rechtspolitischen Engagement einen Beitrag zur Konsolidierung ihrer Disziplin. Beides führte dazu, dass die Strafrechtsreform für die Schweizer Irrenärzten in den 1890er Jahren zu einem «disziplinären Projekt» wurde, das einen beträchtlichen Teil ihrer kollektiven Aktivitäten absorbierte.

Nachdem im vorhergehenden Kapitel die internationale Strafrechtsbewegung im Vordergrund gestanden hat, beschäftigt sich dieses längere Kapitel mit den kriminalpolitischen Diskussionen und der konkreten Ausprägung der Strafrechtsreform in der Schweiz zwischen 1890 und 1918. Im Zentrum steht die Frage, welchen Stellenwert die Schweizer Strafrechtsreformer dem Postulat einer (teilweisen) Medikalisierung kriminellen Verhaltens einräumten. Zu diskutieren sind in diesem Zusammenhang die Implikationen der diskutierten Reformprojekte für die künftige strukturelle Koppelung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie. Damit verbunden ist die Frage nach der Bedeutung der Strafrechtsreform für die Disziplinbildung der Schweizer Psychiatrie. Kapitel 4.1 untersucht die politischen und institutionellen Rahmenbedingungen der Schweizer Strafrechtsreform- und -vereinheitlichung, deren innere Dynamik wesentlich durch ihren Charakter als Doppelreform geprägt war. Ebenfalls zu diskutieren ist, in welchem Masse die führenden Strafrechtler bereit waren, eine regulative Kriminalpolitik, die auf eine partielle Medikalisierung kriminellen Verhaltens abzielte, gesetzlich zu verankern. Kapitel 4.2 beschäftigt sich mit der «Entdeckung» der Kriminalpolitik durch die Schweizer Psychiatrie, die in der Formulierung einer radikalen Kriminalpolitik gipfelte, sowie der Herausbildung interdisziplinärer Netzwerke zwischen Strafrechtlern und Psychiatern, die ihrer-

seits wichtige Voraussetzungen darstellten, dass die kriminalpolitischen Forderungen der Schweizer Irrenärzte ausserhalb der Disziplin auf Resonanz stossen konnten. Kapitel 4.3 untersucht schliesslich konkreten die Interventionen des *Vereins schweizerischer Irrenärzte* im Rahmen der Strafrechtsdebatte.

#### 4.1 Strafrechtseinheit und Strafrechtsreform in der Schweiz

Das bürgerliche Strafrecht setzte sich in der Schweiz auf dem Weg der kantonalen Strafgesetze durch, die sich an deutschen und französischen Kodifikationen orientierten. Einzelne katholische Landkantone verfügten allerdings noch bis ins 20. Jahrhundert hinein über keine eigenen Strafgesetzbücher. Dieser strafrechtliche Partikularismus, dem erst das schweizerische Strafgesetzbuch von 1942 ein Ende setzte, war eine Folge der föderalistischen Struktur des Bundesstaates von 1848. Zwar sah der von der freisinnigen Parlamentsmehrheit unter dem Slogan «eine Armee, ein Recht» propagierte Verfassungsentwurf von 1872 die Vereinheitlichung des gesamten Privat- und Strafrechts vor. Diese Vorlage scheiterte jedoch am Widerstand der Romandie und der katholischen Innerschweiz. Die im zweiten Anlauf angenommene Bundesverfassung von 1874 beschränkte daraufhin in Artikel 64 die Rechtseinheit auf einzelne Gebiete des Privatrechts und beliess den Kantonen die Strafgerichtsbarkeit. Aufgrund dieser Kompetenzverteilung erliess der Bund 1875 ein Zivilstandsgesetz, in den 1880er Jahren folgten das Obligationenrecht sowie das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Einen Rückschlag erfuhren die Einheitsbestrebungen dagegen durch die Wiederzulassung der Todesstrafe im Jahre 1879.

Die Strafrechtseinheit rückte erst nach dem Abflauen der «Referendumsstürme» Mitte der 1880er Jahre wieder ins Zentrum des politischen Interesses.³49 Mit der Konsolidierung der Referendumsdemokratie griffen die auf Bundesebene tonangebenden Radikalen und Demokraten das Postulat einer umfassenden Rechtseinheit wieder auf. Für sie bedeutete die Strafrechtseinheit einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Bundesstaats in Richtung eines modernen Rechts- und Sozialstaats, der mittels einer «kurativen Sozialpolitik» (Hansjörg Siegenthaler) den desintegrierenden Tendenzen einer sich rasch wandelnden Gesellschaft entgegenwirken sollte.³50 Ähnlich wie die bundesweite Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung wurde auch die Strafrechtseinheit massgebend von reformfreudigen (Rechts-)Experten und radikal-demokratischen Politikern vorangetrieben.³51 Juristen, Vertreter des Strafvollzugs und Ärzte versprachen sich von einer Vereinheitlichung des Strafrechts nicht nur Impulse für die nationale Integration, sondern *auch* eine Chance, um das geltende Schuldstrafrecht im Hinblick auf eine effizientere Verbrechensbekämpfung umzugestalten. Diese Verbindung von Vereinheitlichungs- und Reformbestrebungen entsprach der spezifisch schweizerischen Variante der in Kapitel 3 beschriebenen strafrechtlichen Lernprozesse, die ausgehend von der konstatierten Ineffizienz des bürgerlichen Schuldstrafrechts neue kriminalpolitische Leitideen hervorbrachten.

Der Umstand, dass in der Schweiz die Strafrechtsreformdebatte eng mit der Problematik der Rechtseinheit verbunden war, wirft die Frage auf, inwieweit sich diese staats- und kriminalpolitischen Lernprozesse gegenseitig bedingten. Wie in diesem Unterkapitel gezeigt werden soll, gingen die Schweizer Strafrechtsreformer davon aus, dass sich die Ziele der internationalen Reformbewegung hierzulande nur über den Weg

<sup>346</sup> Vgl. Stooss, 1892/93; Stooss, 1890; Zürcher, 1882; Pfenninger, 1890.

<sup>&</sup>lt;sup>347</sup> Vgl. Tanner, 1998; Ruffieux, 1986, 670-685, Greyerz, 1980, 1071-1091.

<sup>348</sup> Vgl. Widmer, 1992, 200-208.

<sup>&</sup>lt;sup>349</sup> Eine Übersicht über die Bemühungen zur Vereinheitlichung des Strafrechts bietet die Botschaft des Bundesrats zur Einführung der Rechtseinheit, 28. November 1896, in: *BBl*, 1896 IV, 733-790, hier 737-744.

 $<sup>^{350}</sup>$  Vgl. Caroni, 1999, 138-146; Siegenthaler, 1997, 17-19; Widmer, 1992, 504-510, 576-579. Zur demokra tischen Bewegung in der Schweiz: Schaffner, 1982.

<sup>&</sup>lt;sup>351</sup> Vgl. in Bezug auf die Fabrikgesetzgebung: Siegenthaler, 1997. Zur Entstehung der Sozialpolitik auf Bundesebene: Kunz/Morrandi, 1998, 149-152; Studer, 1998.

der Rechtseinheit verwirklichen liessen. Das Lancieren der Strafrechtsreform hing demnach zu einem guten Teil davon ab, ob es den daran interessierten Akteuren gelang, die Strafrechtseinheit auf die politische Agenda zu setzen. Die Reformer waren sich bewusst, dass zur Realisierung der Rechtseinheit das Eingehen kriminalpolitischer Kompromisse mit den Anhängern des traditionellen Schuldstrafrechts unabdingbar sein würde. Konsensfähig konnte sich unter diesen Umständen nur eine Strafrechtsreform erweisen, deren Leitlinien sowohl den Ergebnisse kriminalpolitischer Lernprozesse, als auch den politischen Mehrheitsverhältnissen Rechnung trugen. Dieser kriminalpolitische Pragmatismus legte gleichzeitig den Rahmen fest, innerhalb dessen die Schweizer Strafrechtsreformer bereit waren, den Bestrebungen zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens und den damit verbundenen Kompetenzansprüchen der Psychiatrie entgegenzukommen.

## Die Strafrechtsvereinheitlichung: Lemprozesse, Akteure und agenda setting

Entscheidend vorangetrieben wurde die Strafrechtseinheit von einer Gruppe jüngerer und in politischer Hinsicht tendenziell dem radikal-demokratischen Flügel des Freisinns nahe stehenden Strafrechtsspezialisten. Diese Juristen erhofften sich von der Vereinheitlichung des Strafrechts nicht nur eine zweckmässigere Verbrechensbekämpfung und Impulse für die nationale Integration, sondern auch eine Verfachlichung der Strafrechtswissenschaft, die im Vergleich zur Zivilistik in der Schweiz bis dahin ein Randdasein geführt hatte.<sup>352</sup> Die Strafrechtsvereinheitlichung kann somit als typisches Beispiel für einen Lern- und Reformprozess bezeichnet werden, der von einem Amalgam aus politischen und professionellen Interessen getragen wurde.<sup>353</sup> Im Hinblick auf das politische *agenda setting* der Strafrechtsvereinheitlichung war es zunächst entscheidend, dass es den Schweizer Strafrechtlern gelang, sich zu vernetzen und sich zu einer politisch relevanten Akteursgruppe zu formieren.

Beim Bestreben, kriminalpolitischen Reformanliegen politische Resonanz zu verschaffen, spielten Standes- und Interessenverbände wie der *Schweizerische Juristenverein* oder der *Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen* sowie die 1888 gegründete *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* eine zentrale Rolle. 1881 nutzte etwa der Zürcher Oberrichter und spätere demokratische Nationalrat Emil Zürcher das Forum des Gefängnisvereins, um für die Strafrechtseinheit als Gebot der «staatsrechtlichen Prinzipien», der «Gerechtigkeit» und der «nationalen Politik» zu werben und die Wünschbarkeit der Rechtseinheit «vom Standpunkte einer wissenschaftlichen Bearbeitung des schweizerischen Strafrechts» hervorzuheben. Indem sich Zürcher überzeugt gab, dass die Strafrechtseinheit die Voraussetzung für die vom Gefängnisverein seit längerem geforderte Zentralisierung des Strafvollzugs sei, postulierte er eine Interessenkoalition zwischen Juristen und den Vertretern des Strafvollzugs. Er war sich allerdings bewusst, dass nach dem Scheitern des Verfassungsentwurfs von 1872 die Chancen für eine baldige Realisierung der Strafrechtseinheit schlecht standen; dennoch sei es von grossem Nutzen, wenn die Frage «gehörig im Fluss» gehalten werde.<sup>354</sup>

Erneut thematisiert wurde die Strafrechtseinheit auf der Versammlung des Juristenvereins von 1887. Anlässlich der Diskussion über die Revision des Auslieferungsgesetzes von 1852, das die gegenseitige Auslieferung von verdächtigen Personen zwischen den Kantonen regelte, brachte eine vom Berner Oberrichter Carl Stooss repräsentierte Juristengruppe eine Resolution ein, die den Bundesrat aufforderte, die Vorarbeiten für eine Vereinheitlichung des Strafrechts an die Hand zu nehmen. Die versammelten Juristen waren sich zwar einig, dass das Gesetz von 1852 die Auswirkungen des strafrechtlichen Partikularismus in der Schweiz nur unzureichend kompensierte. So weigerten sich einzelne Kantone, Kantonsbürger auszulie-

<sup>352</sup> Zum Stand der Strafrechtswissenschaft in der Schweiz um 1870: Pfenninger, 1936, 164.

<sup>353</sup> Vgl. Luminati, 1999. Allgemein: Siegenthaler, 1997, 9f.

<sup>354</sup> Zürcher, 1882, 118-122; Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisverein, 12, 1882, 21f.

fern, wenn das eingeklagte Delikt auf ihrem Kantonsgebiet nicht oder milder bestraft wurde. Zudem verhinderte das Gesetz nicht, dass Strafen, die in verschiedenen Kantonen verhängt wurden, kumuliert und DelinquentInnen je nach Kanton unterschiedlich bestraft wurden. Den Schweizer Juristen war klar, dass unter diesen Umständen das Ideal einer tatvergeltenden Gerechtigkeit illusorisch bleiben musste.<sup>355</sup>

Auseinander gingen die Ansichten der Juristen indes über mögliche Reformvorhaben. Stooss lehnte die vorgeschlagene Teilrevision des Auslieferungsgesetzes als unzureichend ab und bezeichnete die Vereinheitlichung des materiellen Strafrechts als unabdingbare Voraussetzung für eine Lösung der Auslieferungsproblematik. Die Erfahrung, so Stooss, lehre, «dass unter der Herrschaft der kantonalen Strafgesetze eine wirksame und erfolgreiche Bekämpfung des Verbrechertums in der Schweiz nicht möglich ist». Die «Zersplitterung und Schwächung der staatlichen Strafgewalt» führe zu einer «Schwächung und Verringerung des Strafrechtsschutzes», woraus sich ein gravierender Mangel an Sicherheit ergebe. 356 In den Stooss' Augen vermochte eine Reform des Auslieferungsgesetzes die konstatierten Missstände im Bereich der Strafrechtspflege nicht zu beseitigen. Was er verlangte, war vielmehr ein neues Regelwerk in Form eines gesamtschweizerischen Strafrechts. Stooss verband seine Forderung nach einem fundamentalen Lernprozess mit einer spezifisch schweizerischen Variante der Strafrechtskritik. Im Gegensatz zu den Strafrechtsreformern in Italien und Deutschland stellte er das geltende Schuldstrafrecht vorerst nicht in Frage, sondern lokalisierte die Ursachen der vermeintlichen Ineffizienz der Strafjustiz primär im kantonalen Rechtspartikularismus: «Die hauptsächliche Ursache [des Mangels an Sicherheit] ist die Zersplitterung der kantonalen Strafgesetzgebung,»<sup>357</sup> Die von Stooss repräsentierte Fraktion konnte schliesslich insofern einen Erfolg verbuchen, als die vom Juristenverein 1887 verabschiedete Resolution und Eingabe die Beschlüsse über die Revision des Auslieferungsgesetzes mit der Forderung nach einer Inangriffnahme von Vorarbeiten für die Strafrechtseinheit kombinierte.358

Stooss gab sich vor dem Juristenverein überzeugt, dass die Strafrechtseinheit einen «reichen Gewinn» für die schweizerische Strafrechtswissenschaft bedeute.359 Zunächst galt es in seinen Augen aber, die erst in Ansätzen bestehende scientific community zu vernetzen und auf das Ziel der Strafrechtseinheit auszurichten. Diesen Zwecken sollte die von ihm 1888 gegründete Zeitschrift für Schweizer Strafrecht dienen, die 1896 in Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht umbenannt wurde.360 Um dem neuen «Organ der schweizerischen Strafrechtswissenschaft» eine grosse Resonanz zu bescheren, warb Stooss nicht nur um die Mitarbeit der führenden Strafrechtler der Schweiz, sondern wandte sich auch an Vertreter des Strafvollzugs und der Psychiatrie.361 Mit ihrer interdisziplinären Ausrichtung orientierte sich die Zeitschrift an der von Franz von Liszt herausgegebenen Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Zum Ausdruck kam das Bekenntnis zu der von der internationalen Reformbewegung eindringlich geforderten Interdisziplinarität ebenfalls im Untertitel der neuen Zeitschrift. Dieser lautete: «Schweizerisches Centralorgan für Strafrecht, Strafprozessrecht, Gerichtsorganisation, Strafvollzug, Kriminalpolizei, gerichtliche Medizin und Psychiatrie, Kriminalistik und Kriminalsoziologie». Mit der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht verfügten die Verfechter der Strafrechtseinheit erstmals über eine Plattform zum Propagieren ihrer Reformanliegen. Die Redaktion, die in den

-

<sup>355</sup> Vgl. die Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins, 26./27. September 1887, in: *ZSR*, 6, 1887, 638-659. Vgl. Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, *AS* 1853/54, 161-169. Das Auslieferungsgesetz von 1852 blieb weitgehend unverändert bis zur Inkraftsetzung des Strafgesetzbuchs am 1. Januar 1942 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>356</sup> Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, 26./27. September 1887, in: ZSR, 6, 1887, 664f.

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, 26./27. September 1887, in: *ZSR*, 6, 1887, 665.

<sup>&</sup>lt;sup>358</sup> Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, 26./27. September 1887, in: ZSR, 6, 1887, 666; BAR E 4110 (A) -/42, Band 20, Petition des Schweizerischen Juristenvereins an den Bundesrat, 7. November 1887.

<sup>359</sup> Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, 26./27. September 1887, in: ZSR, 6, 1887, 665

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> Vgl. Holenstein, 1996, 366-384; Schultz 1988; Stooss, 1925, 7.

<sup>361</sup> Vgl. SLA Ms Gq 70/2, Diverse Korrespondenzen zur Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 1887/88.

ersten Jahren vor allem aus Stooss, Zürcher und dem Genfer Strafrechtler Alfred Gautier (1858–1920) bestand, räumte kriminalpolitischen Grundsatzdebatten einen breiten Raum ein. So veröffentlichten in den 1890er Jahren sowohl reformorientierte Juristen wie Stooss oder Zürcher, als auch Reformkritiker wie der Luzerner Oberrichter Placid Meyer von Schauensee (1850–1931) Beiträge, welche die Ausrichtung eines künftigen schweizerischen Strafrechts thematisierten. Wie in Kapitel 4.2 gezeigt werden soll, spielte die Zeitschrift über diese disziplinbildende Funktion hinaus auch eine wichtige Rolle beim Aufbau interdisziplinärer Netzwerke, namentlich zwischen Juristen und Psychiatern.

Zusätzlich zur Eingabe des Juristenvereins forderte die im Dezember 1887 eingereichte Motion des demokratischen Zürcher Rechtsanwalts und Nationalrats Ludwig Forrer (1845–1921) die Übertragung der Kompetenzen zur Strafgesetzgebung auf den Bund. Obwohl die Räte die Motion im Frühling 1888 nur in einer unverbindlichen Formulierung überwiesen, zeitigte der Vorstoss insofern Erfolg, als der Bundesrat bereits im Dezember 1887 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigte, in Zusammenarbeit mit dem Juristenverein eine «erschöpfende Darstellung der Strafgesetzgebung der schweizerischen Kantone» zu erarbeiten. 362 Das Justizdepartement beauftragte daraufhin Stooss mit einer Zusammenstellung der kantonalen Strafrechtsnormen, einer «Erörterung der [...] einem schweizerischen Strafgesetzbuch zugrunde legenden Prinzipien» und dem Aufstellen eines ersten Vorentwurfs. 363 Analog zu dem zwischen 1886 und 1893 erscheinenden System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts von Eugen Huber (1849–1923) sollten diese Vorarbeiten Grundlagen für ein gesamtschweizerischen Darstellung des schweizerischen Strafgesetzbuch legen. Mit der zwischen 1890 und 1893 veröffentlichten vergleichenden und systematischen Darstellung des schweizerischen Strafrechts leistete Stooss einen wichtigen Beitrag zur disziplinären Konsolidierung und Verfachlichung der Schweizer Strafrechtswissenschaft.

Nachdem im Frühjahr 1890 die Kantone Schaffhausen und Aargau eine rasche Verwirklichung der Strafrechtseinheit verlangt hatten, sprachen sich im Herbst 1892 der Juristenverein und der Gefängnisverein nochmals vehement für die Strafrechtseinheit aus. Im Dezember 1892 forderte schliesslich der *Grütliverein* die Bundesversammlung auf, die für die Strafrechtseinheit notwendige Änderung des Bundesverfassung «binnen kürzester» Frist in Angriff zu nehmen.<sup>364</sup> Angesichts dieses politischen Drucks beschloss das Justizdepartement im Januar 1893 die Einsetzung einer Expertenkommission, welche die Grundsätze des neuen Strafrechts beraten sollte.<sup>365</sup> Im Juni 1893 legte Stooss einen Vorentwurf für den Allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuchs vor, der die Grundlagen der Expertenberatungen bilden sollte.<sup>366</sup> Das Einsetzen der Expertenkommission bedeutete für die Schweizer Strafrechtler einen doppelten Erfolg. Zum einen war es ihnen gelungen, breite Kreise von der Notwendigkeit eines fundamentalen Lernprozesses zu überzeugen und die Strafrechtseinheit auf die politische Agenda zu setzen. Zum andern eröffnete ihnen der

-

<sup>&</sup>lt;sup>362</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 20, Bundesratsbeschluss, 29. Dezember 1887. Zur Motion Forrer: Holenstein, 1996, 357-359. Vor dem Nationalrat vertrat Louis Ruchonnet die Position des Bundesrates, der die Inangriffnahme der Strafrechtseinheit zwar grundsätzlich befürwortete, jedoch den Zeitpunkt dazu noch nicht für gegeben hielt; vgl. Ruchonnet, 1888.

<sup>&</sup>lt;sup>363</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 20, Übereinkunft vom 1. Februar 1889.

<sup>&</sup>lt;sup>364</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 20, Eingaben der Kantone Schaffhausen und Aargau, 30. April 1890, respektive 3. Juni 1890; Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins vom 5./6. September 1892, in: *ZSR*, 11, 1892, 504-551; BAR E 4110 (A) -/42, Band 20, Eingabe des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, 30. September 1892; BAR E 4110 (A), -/42, Band 20. Eingabe des Grütlivereins an die Bundesversammlung, 2. Dezember 1892.

<sup>&</sup>lt;sup>365</sup> SLA Gq 54, Schreiben von Bundesrat Ruchonnet an Stooss, 7. Januar 1893.

<sup>&</sup>lt;sup>366</sup> Vgl. BÅR É 4110 (A) -/42, Band 21, Einladung an die Mitglieder der Expertenkommission, 28. Februar 1893. Zunächst war geplant gewesen, die Grundsätze des neuen Strafrechts anhand eines Fragebogens in gemeinsamer Diskussion zu erarbeiten. Dieses Vorgehen wurde durch die Vorlage des von Stooss als «tout à fait personnel et non-officiel» bezeichneten Vorentwurfs jedoch hinfällig; vgl. BAR E 4110 (A) -/42, Band 21, Schreiben von Stooss an Bundesrat Ruchonnet, 27. Juni 1893. Der von Stooss erarbeitete Vorentwurf wurde zudem im Sommer 1893 einer Gruppe von ausländischen Strafrechtsexperten, worunter sich auch Franz von Liszt befand, zur Begutachtung vorgelegt. Die entsprechenden Antworten sind in BAR E 4110 (A) -/42, Band 57, überliefert.

vom Bundesrat eingeleitete Gesetzgebungsprozess Möglichkeiten, auch inhaltliche Reformpostulate einzubringen. Mit der Zusammensetzung der Expertenkommission, in der praktisch alle führenden Strafrechtler der Schweiz, nebst Stooss Emil Zürcher, Alfred Gautier und der Berner Ordinarius Xaver Gretener (1852–1933), vertreten waren, anerkannte der Bundesrat explizit die Kompetenzen der *scientific community*. Ebenfalls Einsitz in der Kommission nahmen Vertreter der Kantone, des Bundesgerichts, der Bundesverwaltung und des Strafvollzugs, nicht jedoch der Schweizer Ärzteschaft.<sup>367</sup>

## Eine doppelte Reform

Die Schweizer Juristen waren sich weitgehend einig über die Wünschbarkeit der Strafrechtseinheit. Umstritten blieb dagegen die Frage, inwiefern ein vereinheitlichtes Strafrecht Postulate der internationalen Strafrechtsreformbewegung aufnehmen sollte. Für Stooss und andere Schweizer Mitglieder der IKV wie Zürcher und Gautier war klar, dass ein schweizerisches Strafgesetzbuch einen «doppelten Fortschritt» begründen sollte. 368 Zusätzlich zur Behebung jener Missstände, die sich aus dem föderalistischen «Rechtswirrwarr» ergaben, bot in ihren Augen die Kodifikation des Strafrechts eine ideale Gelegenheit, um die kriminalpolitischen Forderungen der Reformbewegung nach einer wirksameren Verbrechensbekämpfung in die Praxis umzusetzen. 1925 schrieb Stooss rückblickend: «Der Auftrag, ein schweizerisches Strafgesetzbuch zu entwerfen, umfasste zwei Aufgaben: Die fünfundzwanzig kantonalen Strafgesetze durch ein einheitliches Bundesstrafrecht zu ersetzen und das Verbrechen durch eine zweckmässige Kriminalpolitik wirksamer zu bekämpfen als bisher.»<sup>369</sup> Auf die doppelte Stossrichtung des schweizerischen Kodifikationsprojekts verwies ebenfalls der Vorsteher des Eidgenössischen Justizdepartements, Bundesrat Louis Ruchonnet (1834-1893), als er im August 1890 die in Bern abgehaltene Hauptversammlung der IKV eröffnete und den Anspruch des Bundesrat betonte, «de présenter au pays un projet qui non seulement fût approprié aux mœurs et aux besoins de nos populations, mais qui tînt aussi un large compte des améliorations que les esprits les plus distingués de notre époque ont introduites déjà dans quelques législations ou qu'ils cherchent à y réaliser». 370 Die enge Verbindung von Rechtseinheit und Strafrechtsreform stiess alle rdings bei einzelnen Juristen auch auf Kritik. Heinrich Pfenninger (1846–1896), der als einer der wenigen Strafrechtler von Stooss nicht zur Mitarbeit an der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht aufgefordert worden war, betonte auf dem Juristentag 1892, «dass man ein Freund der Einheit und doch Gegner einer gewissen Art derselben sein kann». Pfenninger verwahrte sich denn auch vehement gegen eine Übertragung der Prinzipien der IKV auf ein vereinheitlichtes Strafrecht und gegen die «Herrschaft der Kriminalpolitik» in der Strafrechtspflege.371

Wenngleich von der internationalen Reformbewegung wichtige Impulse für die kriminalpolitischen Lernprozesse in der Schweiz ausgingen, so ist dennoch nicht zu übersehen, dass die Schweizer Strafrechtsreformer die Reformpostulate auf unterschiedliche Weise rezipierten. Ihre Ansichten gingen namentlich
über die von den Kriminalanthropologen geforderte Preisgabe des Schuldstrafrechts auseinander. Als
einer der wenigen Schweizer Juristen bekannte sich Zürcher offen zu den von den Kriminalanthropologen
vorgezeichneten «neuen Horizonten» einer reinen «Zweckstrafe». In Vorträgen und Lehrveranstaltungen
begrüsste er zu Beginn der 1890er Jahren die von Lombroso und Ferri geforderte Preisgabe des Schuldstrafrechts und verlangte, dass sich die «Verteidigungsmassregeln der Gesellschaft» künftig nicht mehr
«nach der äusseren Tat, sondern nach der Gefährlichkeit des Täters» bemessen sollten. In sozialdarwinisti-

<sup>&</sup>lt;sup>367</sup> Vgl. Expertenkommission, 1893.

<sup>368</sup> Stooss, 1891, 245.

<sup>369</sup> Stooss, 1925, 213.

<sup>&</sup>lt;sup>370</sup> Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 2, 1891, 205f.

<sup>&</sup>lt;sup>371</sup> Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins vom 5./6. September 1892, in: ZSR, 11, 1892, 579-581.

scher Manier versprach er sich von einer Umgestaltung des Strafrechts eine «Veredlung der Rasse durch das Mittel der Ausscheidung (Selektion) derer, die sich der Gesellschaft nicht anzupassen vermögen».372 Zürcher war sich allerdings bewusst, dass sich die von ihm skizzierten Reformen politisch kaum je verwirklichen liess. So betonte er 1892 auf dem Juristentag die Notwendigkeit, «in der Neugestaltung des Strafrechts zwei sonst entgegengesetzte Standpunkte zu versöhnen». Dennoch beharrte er auch bei dieser Gelegenheit auf dem Primat einer regulativen Kriminalpolitik, dank der sich das «drohende Umsichgreifen des Verbrechen» steuern lasse. Ganz im Sinne der Reformbewegung forderte er als «erstes und oberstes kriminalpolitisches Postulat» eine «energischere Repression des Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums».<sup>373</sup> Bereits deutlich vorsichtiger als Zürcher bezog Gautier Stellung zur Kriminalanthropologie. Auch wenn er Garofalos Criminologia 1888 als «livre remarquable» bezeichnete, beschränkte er sich ansonsten auf eine resümierende Darstellung einzelner kriminalanthropologischer Schriften.<sup>374</sup> Dass Gautier der Kriminalanthropologie dennoch wohlwollend gegenüber stand, zeigt sich darin, dass er 1910 zusammen mit Zürcher, dem jüngeren Strafrechtler Ernst Hafter (1876-1949) sowie mehreren Ärzten und Psychiatern für ein Monument zu Ehren Lombrosos eintrat.375 Hafter hatte seinerseits 1904 gefordert, den «Zweckbegriff» anstelle der «herkömmlichen Vergeltungs- und Sühneidee» zur Grundlage eines modernen Strafgesetzbuchs zu machen.<sup>376</sup>

Im Gegensatz zu Zürcher und Gautier lehnte Stooss Lombrosos Verbrechertypus explizit ab, dennoch hielt auch er der scuola positiva zugute, dass sie der Strafrechtswissenschaft neue Perspektiven eröffnet habe: «Die Grundlagen der Theorie Lombrosos erweisen sich als unhaltbar. Es gibt keinen Verbrecher von Geburt und es lassen sich Verbrechen nicht an dem Schädel und an dem Körper des Verbrechers demonstrieren. Allein damit war auch der Bann gebrochen, der die Wissenschaft bislang dem Leben entfremdete, und man erkannte, dass nicht Begriffe, sondern der Zweck der Strafrechtspflege die Hauptsache ist.»<sup>377</sup> Wie von Liszt stellte Stooss die Begründung des Strafrechts aus dem Rechtsgüterschutz ins Zentrum seiner Überlegungen: «Der Strafgesetzgeber betrachtet die Strafe stets als ein Mittel zum Schutz derjenigen staatlichen, gesellschaftlichen und individuellen Interessen, die ihrer idealen oder wirtschaftlichen Bedeutung wegen dieses Schutzes würdig und bedürftig sind und die ohne denselben rechtswidrigen Angriffen und Gefährdungen preisgegeben wären.»<sup>378</sup> Stooss teilte das Credo der Reformbewegung, dass die Kriminalität mit dem geltenden Schuldstrafrecht nur unzureichend bekämpft werden könne.<sup>379</sup> Namentlich gegenüber Rückfälligen würden die «Misserfolge» des geltenden Strafsystems deutlich: «Es gibt wahrhaftig Menschen, die 130 und 140 Male im Gefängnis oder im Zuchthaus gesessen haben und die stets aufs neue vor dem Strafrichter erscheinen, um wieder einige Wochen, Monate oder [...] einige Jahre dahin zu gelangen.»<sup>380</sup> Für Stooss war klar, dass zur Bekämpfung solcher Zustände eine über die formale Rechtsvereinheitlichung hinausgehende Strafrechtsreform unumgänglich war. Im Gegensatz zu Reformern wie Ferri, von Liszt oder Zürcher wollte er dabei aber die Prinzipien des Schuldstrafrechts nicht preisgeben. Nicht zuletzt aus Rücksicht auf das «Gewissen des Volkes», das an den «ethischen Grund der

\_

<sup>&</sup>lt;sup>372</sup> Zürcher, 1891, 11; Zürcher, 1892, 14. Mit dem Titel seines öffentlichen Vortrags an der Universität Zürich bezog sich Zürcher bewusst auf die erste Ausgabe von Ferris *Sociologia aiminale* von 1881. Vgl. ebenfalls: Zürcher, 1892a, 526. Zu Zürchers Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien und zu seiner Lehrtätigkeit: Holenstein, 1996, 117f., 264-290.

<sup>&</sup>lt;sup>373</sup> Zürcher, 1892a, 512f., 517.

<sup>374</sup> Gautier, 1888, 348; Gautier 1892. Zur Rezeption der Kriminalanthropologie in der Romandie: Cordey, 1889; Zeller, 1991.
375 «Comité suisse pour le monument à élever au professeur Cesare Lombroso», in: *ZStrR*, 23, 1910, 305; Holenstein, 1996, 263, 2065

<sup>376</sup> Hafter, 1904; vgl. Nägeli, 1988, 190f.

<sup>377</sup> Stooss, 1891, 249f.

<sup>&</sup>lt;sup>378</sup> Stooss, 1891, 251.

<sup>&</sup>lt;sup>379</sup> Vgl. Stooss, 1891, 249f., 257; Stooss, 1896, 278.

<sup>380</sup> Stooss, 1894b, 21.

Strafe» glaube, definierte Stooss das Verbrechen in erster Linie als «schuldhafte Handlung», wenngleich er anerkannte, dass jeder kriminellen Handlung nebst einer «sittlichen Schuld» auch eine «soziale Schuld», das heisst eine «Verschuldung gegen die Gesellschaft», zugrunde liege. 381 Anders als von Liszt sah er zwischen dem Vergeltungscharakter der Strafe und dem kriminalpolitischen Ziel des Rechtsgüterschutzes keinen Widerspruch; in seinen Augen stand die Vergeltung vielmehr direkt «im Dienste des staatlichen Rechtsschutzes». 382

## Eine pragmatische Strafrechtsreform: Die Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen

Stooss benutzte die Gelegenheit, die ihm der Auftrag des Bundesrats zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch bot, um eine ihm angemessen erscheinende Strafrechtsreform zu präsentieren. Das Fazit, das er aus den von der Strafrechtsreformbewegung vorangetriebenen Lernprozessen zog, bestand in einer Ergänzung des herkömmlichen Schuldstrafrechts um ein System sichernder Massnahmen. Als weitere, im Rahmen dieser Untersuchung nicht weiter behandelte Reformpostulate sah er den Ersatz kürzerer Freiheitsstrafen, eine strikte Trennung der verschiedenen Freiheitsstrafen sowie eine Reform des Bussenwesens vor. Sichernde Massnahmen, wie sie Stooss vorsah, waren zuvor lediglich im Bereich des kantonalen Verwaltungsrechts, etwa im Zusammenhang mit Einweisungen in Irren- oder Arbeitsanstalten, zur Anwendung gekommen. Der Vorentwurf, den Stooss im Juni 1893 fertig stellte, integrierte solche administrative Massnahmen dagegen erstmals ins Strafrecht.383 Dieses zweispurige System von Strafen und Massnahmen erweiterte die Aufgaben der Strafjustiz über die Vergeltung begangenen Unrechts hinaus auf das Gebiet der Verbrechensprävention und sollte so eine wirksamere Kriminalitätsbekämpfung erlauben. Konkret bedeutete dies, dass der Vorentwurf zwar im Regelfall am Vergeltungscharakter der Strafe festhielt, in Bezug auf einzelne Gruppen von DelinquentInnen jedoch die Anwendung «vorbeugender Massnahmen» ins Auge fasste.<sup>384</sup> Als sichernde Massnahmen sah der Vorentwurf namentlich die Verwahrung von rückfälligen StraftäterInnen (Artikel 23 und 40) oder Einweisungen in Arbeits- und Trinkerheilanstalten (Artikel 24 und 26) vor. Ebenfalls vorgesehen war die Anordnung erzieherischer Massnahmen für jugendliche DelinquentInnen (Artikel 7).385 Stooss begründete dieses Massnahmensystem mit der Wirkungslosigkeit herkömmlicher Strafen bei bestimmten Gruppen von DelinquentInnen. Sichernde Massnahmen sollten dort zum Zuge kommen, wo sich StraftäterInnen für die Wirkung einer am Verschulden bemessenen Strafe unempfänglich zeigten und nicht von einer erneuten Rechtsgüterverletzung abgehalten werden konnten: «Wo die Strafe sich nicht nur als unzulänglich, sondern geradezu als unzweckmässig erwiesen hat, dagegen von vorbeugenden Massnahmen gute Erfolge zu erwarten sind, ersetzt der Entwurf die Strafe durch präventive Massnahmen.» Davon besonders getroffen werden sollten jugendliche und rückfällige DelinquentInnen: «Die Jugendlichen sind für die Wirkung der staatlichen Strafe noch nicht empfänglich, die Rückfälligen sind es nicht mehr.»386

Konsequenterweise orientierten sich sichernde Massnahmen weniger am individuellen Verschulden als an kriminalpolitischen Nützlichkeitserwägungen. Die Ablösung des staatlichen Sanktionsanspruchs vom Schuldprinzip wird insbesondere bei der Verwahrung von «Gewohnheitsverbrechern» deutlich. Im Einklang mit andern Strafrechtsreformern forderte Stooss die «Unschädlichmachung» von StraftäterInnen,

<sup>381</sup> Stooss, 1894, 270, 272.

<sup>382</sup> Stooss, 1896, 270; Kaenel, 1981, 85f.

<sup>&</sup>lt;sup>383</sup> Vgl. zur Integration administrativer Massnahmen ins Strafrecht: Zürcher, 1892a, 539; VE 1893, 35f.; Stooss, 1896, 285; Expertenkommission, 1893 I, 173 (Artikel 40); Wüst, 1905, 58-67. Zur kriminalpolitischen Konzeption des Vorentwurfs von 1893: Gauthier, 1994; Gschwend, 1994; Moos, 1988; Kaenel, 1981; Rusca, 1981; Graven, 1951, 228-242.

<sup>&</sup>lt;sup>384</sup> VE 1893, 35f. <sup>385</sup> VE 1893, Artikel 7, 23-26, 40.

<sup>&</sup>lt;sup>386</sup> Stooss, 1894b, 19f. (Hervorhebungen im Original); vgl. Kaenel, 1981, 87, 113, 119.

die sich «für die Wirkung der Strafe unzugänglich» zeigten.387 Artikel 40 des Vorentwurfs sah dann eine spezielle Behandlung von mehrfach rückfälligen DelinquentInnen vor, die über die bisher praktizierte verschärfte Bestrafung des Rückfalls hinausging. Demnach konnte ein Gericht einen mehrfach rückfälligen Delinquenten, sofern es überzeugt war, «dass ihn die gesetzliche Strafe nicht von weiteren Verbrechen abzuhalten vermag», an eine spezielle Bundesbehörde überweisen, die über die zehn bis zwanzig Jahre dauernde und anstelle der Strafe vollzogene Verwahrung zu entscheiden hatte. Solche Verwahrungsmassnahmen liefen darauf hinaus, rückfälligen DelinquentInnen über das für die begangene Tat angedrohte Strafmass hinaus die Freiheit zu entziehen.<sup>388</sup> Die vorgesehene Bundesbehörde sollten den Verwahrungsentscheid denn auch weniger aufgrund juristischer Kriterien als aufgrund einer an die kriminalanthropologischen Untersuchungen erinnernde «sorgfältige Aufklärung über des Verlebens der Person und einer Untersuchung über ihre Verhältnisse und Eigenschaften» fällen.389 Strafen und Massnahmen sollten zudem in verschiedenen Anstalten oder Anstaltsabteilungen vollzogen werden.<sup>390</sup> Stooss war sich bewusst, dass die Verwirklichung des neuen Massnahmensystems zu einem guten Teil von der Bereitstellung entsprechender Vollzugsanstalten abhängen würde. Um einen einheitlichen Massnahmenvollzug zu gewährleisten, plädierte er im Einklang mit dem Gefängnisverein für eine Zentralisierung des Massnahmenvollzugs. Namentlich schlug er vor, dem Bund Kompetenzen zur Errichtung einer «schweizerischen Zentralanstalt für gefährliche und Berufsverbrecher» sowie von Vollzugsanstalten für jugendliche StraftäterInnen zu übertragen.391

Die von Stooss konzipierte Strafrechtsreform brach insofern mit dem bisherigen Schuldstrafrechts, als sie den staatlichen Sanktionsanspruch im Fall von sichernden und erzieherischen Massnahmen nicht durch das individuelle Verschulden begrenzte: «Die sichernde Massnahme ist weder an einen gesetzlichen Tatbestand noch an eine daran geknüpfte Straffolge gebunden, vielmehr wird ein Mensch nach seinem Zustand behandelt. [...] Art und Dauer der Massnahme richtet sich nach dem Zweck und dem Erfolg der Behandlung.»<sup>392</sup> Im Gegensatz zu der von den Kriminalanthropologen favorisierten vollständigen Medikalisierung des Strafrechts hielt Stooss aber am Prinzip der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und am Vergeltungscharakter der regulären Strafen und einzelner Massnahmen fest. Dementsprechend tastete er den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit und die Grundzüge der bisherigen Aufgabenteilung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie nicht an. Indem er bei verschiedenen Massnahmen vorgängige medizinische Abklärungen vorsah, eröffnete er den psychiatrischen Experten aber zugleich ein neues Tätigkeitsfeld. Eine eigentliche Medikalisierung des Massnahmenrechts fasste Stooss lediglich in Bezug auf die Verwahrung und Versorgung unzurechnungsfähiger und vermindert zurechnungsfähiger DelinquentInnen ins Auge. Für solche StraftäterInnen sah der Vorentwurf eine Ausgliederung aus dem Strafvollzug und die Einweisung in eine nicht näher umschriebene «Anstalt» vor (Artikel 10 und 11).393 Wie in Kapitel 4.3 gezeigt wird, waren diese Bestimmungen das direkte Resultat der rechtspolitischen Interventionen der Schweizer Psychiater. Nach ihrer Begründung unterschieden sich diese Massnahmen dadurch von den übrigen Massnahmen des Vorentwurfs, dass sie für die betroffenen StraftäterInnen kein «Übel» bedeuten sollten. Stooss wollte unzurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige DelinquentInnen nur dann verwahren oder versorgen lassen, wenn sie für die öffentliche Sicherheit eine «Gefahr» darstellten, respektive einer Behandlung be-

-

<sup>&</sup>lt;sup>387</sup> VE 1893, 51 (Artikel 23 und 40).

<sup>388</sup> Vgl. Rusca, 1981, 133-138.

<sup>389</sup> VE 1893, 49-54 (Artikel 40). Stooss, 1891, 256, bezeichnete diese Untersuchung selbst als «kriminalsoziologisch».

<sup>&</sup>lt;sup>390</sup> VE 1893, 43 (Artikel 21 und 22), 51 (Artikel 40), 59 (Artikel 26).

<sup>&</sup>lt;sup>391</sup> Stooss, 1891, 257-259.

<sup>&</sup>lt;sup>392</sup> Stooss, 1905, 3 (Hervorhebungen im Original).

<sup>&</sup>lt;sup>393</sup> VE 1893, 20-25 (Artikel 10-11); Rusca, 1981, 124-132.

dürftig waren. Er beharrte denn auch explizit auf dem Unterschied zwischen «Gewohnheitsverbrechern» und psychisch gestörten DelinquentInnen: «Als Gewohnheitsverbrecher darf nur ein Zurechnungsfähiger verwahrt werden; war ein Gewohnheitsverbrecher zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig, so ist er freizusprechen und nicht zu Verwahrung zu verurteilen. Demgemäss sind die Verwahrten als Verbrecher, die Irren als Kranke zu behandeln.» Mit dieser subtilen Unterscheidung setzte Stooss einer weitergehenden Medikalisierung, wie sie von den Kriminalanthropologen und einzelnen Psychiatern gefordert wurde, eine Grenze. Medikalisierung setzte Stooss einer weitergehenden Grenze.

Die kriminalpolitischen Neuerungen des Vorentwurfs von 1893 stiessen in der internationalen Fachwelt auf beträchtliches Interesse. Bereits im Herbst 1893 unterzog von Liszt den Entwurf einer eingehenden Kritik. Auch wenn er Stooss vorhielt, im Hinblick auf die Reformpostulate Kompromisse eingegangen zu sein, bezeichnete er die Verbindung von Strafen und Massnahmen dennoch als «bahnbrechend». Im so genannten «Gegenentwurfs» zu einem neuen Reichsstrafgesetzbuch von 1911 sollte von Liszt schliesslich selbst auf die von Stooss begründete Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen zurückgreifen. In der Schweiz gab der Vorentwurf in den 1890er Jahren Anlass zu einem «Schulenstreit», dessen Ausgang die Grundzüge der Strafrechtsreform jedoch kaum zu beeinträchtigen vermochten, so dass der bundesrätliche Botschaftsentwurf von 1918 an der Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen festhielt.

Die Gegner des Vorentwurfs stiessen sich vor allem an der Übertragung administrativer Kompetenzen an die Strafjustiz und an der damit verbundenen teilweisen Preisgabe des Vergeltungsgedankens. Heinrich Pfenninger beharrte 1892 auf dem Juristentag auf einer strikten Trennung von Strafen und Massregeln, da die einen aufgrund des Verschuldens, die andern dagegen aufgrund des staatlichen Ermessens bemessen würden. Geradezu apodiktisch forderte Pfenninger: «Gefährliche Verbrecher sind strafrechtlich nicht anders zu behandeln.»398 Auch Xaver Gretener, der in den Postulaten der Reformbewegung eine Bedrohung der liberalen Freiheitsrechte sah, wandte sich gegen «eine Verdrängung der beschränkten Aufgaben der bürgerlichen Strafjustiz durch ein allumfassendes, polizeiliches Schutzsystem», <sup>399</sup> Der Basler Richter Eduard Thurneysen (1824-1890?) bemängelte dagegen am Vorentwurf das Fehlen des «scharf ausgeprägten Gedankens, dass die Strafe eine Vergeltung des der Gesellschaft zugefügten Unrechts ist, und dass die Besserung beziehungsweise Unschädlichmachung des Verbrechers erst in zweiter Linie in Betracht fällt». 400 In der Expertenkommission von 1893 kam der Konflikt zwischen den Befürwortern einer regulativ-pragmatischen Kriminalpolitik und den Anhängern des klassischen Schuldstrafrechts vor allem bei der Diskussion der Verwahrungsbestimmungen zum Ausdruck, die von traditionalistischen Juristen wie Gretener oder Meyer von Schauensee grundsätzlich abgelehnt wurden. In ihren Augen war eine Bekämpfung des Rückfalls allein durch das traditionelle Mittel der Strafverschärfung zu erreichen. Die Schlussfolgerungen, die Gretener und Meyer von Schauensee aus den strafrechtlichen Lernprozessen zogen, liefen denn auch primär auf eine Optimierung des bestehenden strafrechtlichen Regelsystems hinaus. Eine Ergänzung

-

<sup>394</sup> Stooss, 1896, 429; vgl. Expertenkommission, 1893 I, 185. Der Vorentwurf von 1893 trug dieser Unterscheidung auch dadurch Rechnung, dass er die beide Arten von Massnahmen – im Gegensatz zur heutigen Gesetzgebung – strikte trennte (Artikel 10-11, respektive 40). 1905 gab Stooss diese Trennung allerdings selbst wieder auf; vgl. Stooss, 1905, 12; Kaenel, 1981, 114, 129.

<sup>395</sup> Vgl. Stooss, 1905, 3f. Stooss distanzierte sich dadurch explizit von «psychiatrischen Kriminalpolitikern» wie Kraepelin und Aschaffenburg.

<sup>396</sup> Liszt, 1905a; Schmidt, 1995, 397.

<sup>&</sup>lt;sup>397</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrats zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch, in: *BBl*, 1918 IV, 1-231, hier 15-19. Zu den einzelnen Bestimmungen: Rusca, 1981, 116-145.

<sup>&</sup>lt;sup>398</sup> Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins, in: ZSR, 11, 1892, 597f.

<sup>&</sup>lt;sup>399</sup> Vgl. Gretener, 1897, 13; Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins, in: *ZSR*, 11, 1892, 623; Expertenkommission, 1893 I, 176f., 191. Gretener hatte sich bereits 1884 und 1890 eingehend mit den Theorien und Konzepten der Kriminalanthropologen beschäftigt; vgl. Gretener, 1884; Gretener, 1890.

<sup>&</sup>lt;sup>400</sup> Thurneysen, 1893, 370; Thruneysen, 1891; vgl. die Entgegnung von Stooss: Stooss, 1894a.

dieses Regelsystems um sichernde Massnahmen kam in ihren Augen dagegen einer Preisgabe der Fundamente des bürgerlichen Strafrechts gleich.<sup>401</sup> Einen Höhepunkt erlebte der Schweizer «Schulenstreit» schliesslich 1897, als Meyer von Schauensee in einer Broschüre massive Kritik an der Tätigkeit und Zusammensetzung der Expertenkommission von 1893 äusserte.<sup>402</sup>

Insgesamt gelang es den Kritikern des Vorentwurfs jedoch nicht, über einzelne formale Zugeständnisse hinaus eine Korrektur durchzusetzen. Die von Stooss vorgesehene pragmatische Realisierung der Reformpostulate in Form einer Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen erwies sich über die Juristenschaft hinaus auch bei diejenigen Strafvollzugsbeamten, Ärzten und freisinnigen Politiker als konsensfähig, die für eine rasche Vereinheitlichung des Strafrechts eintraten. Diese Gruppe aus Fachleuten und Politikern teilte die Überzeugung, dass eine effiziente Verbrechensbekämpfung nur durch eine pragmatische Kombination aus Strafen, sichernden, erzieherischen sowie medizinischen Massnahmen erreicht werden konnte. Über den engeren Bereich der Kriminalpolitik hinaus zeichnete sich diese Akteursgruppe durch ihre Offenheit gegenüber sozialstaatlichen Interventionen zur Regulierung potenzieller sozialer Konflikte aus. Strafrechts- und Sozialreform bedingten sich in ihren Augen gegenseitig. Innerhalb der Schweizer Juristenschaft hatte der «Schulenstreit» dagegen eine eigentliche Frontbereinigung zur Folge. So wurden traditionalistische Juristen wie Gretener und Meyer von Schauensee 1895 aus dem Mitarbeiterstab der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht und damit aus dem publizistischen Zentrum der scientific community ausgeschlossen.

# Politisierung und Verzögerung der Strafrechtsreform

Im März 1896 legte die Expertenkommission einen bereinigten Vorentwurf vor, der die Grundzüge der von Stooss konzipierten Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen übernahm.<sup>405</sup> Die Strafrechtsreformer hatten sich somit durchsetzen können. Mit dem konsolidierten Vorentwurf waren die Vorbereitungen für die Strafrechtseinheit vorerst abgeschlossen. Was auf der politischen Ebene nun anstand, war das Schaffen einer Verfassungsgrundlage, die dem Bund die Kompetenzen zur Strafgesetzgebung übertrug. Im Frühjahr 1896 beauftragte das Justizdepartement Stooss, einen Botschaftsentwurf über die Strafrechtseinheit zu verfassen. Einen analogen Auftrag erhielt Eugen Huber für die Vereinheitlichung des Privatrechts.<sup>406</sup> Aufgrund der Entwürfe von Huber und Stooss veröffentlichte der Bundesrat Ende November 1896 seine Botschaft über die Einführung der Rechtseinheit, die vom Ständerat im März 1897 und vom Nationalrat im Juni 1898 behandelt wurde.<sup>407</sup>

Mit der Verlagerung auf die politische Ebene erfuhr die Strafrechtsdebatte eine merkliche Akzentverschiebung. Hatten sich die juristischen Expertendiskussionen und der «Schulenstreit» der 1890er Jahre primär mit Fragen der kriminalpolitischen Ausgestaltung des künftigen Einheitsstrafrechts beschäftigt, so trat nun die staatspolitische Grundsatzfrage der Rechtseinheit in den Vordergrund. Die Parlamentsdebatten über die Rechtseinheit von 1897/98 standen ganz im Zeichen der Verteidigung der kantonalen Souveränität durch die Gegner der Rechtseinheit, die sich vor allem aus dem Lager der Katholisch-Konservativen, aber auch aus liberalen Parlamentariern der Romandie rekrutierten. 408 Die Politisierung der

<sup>401</sup> Expertenkommission, 1893 I; II, 414-422.

<sup>&</sup>lt;sup>402</sup> Meyer von Schauensee, 1897; vgl. Gschwend, 1994, 38-42.

<sup>403</sup> Vgl. zum Verhältnis von Strafrechts- und Sozialreform: Zürcher, 1882, 515; Stooss, 1891, 252f.; Stooss, 1894b, 16-19.

<sup>&</sup>lt;sup>404</sup> Vgl. Luminati, 1999, 59; Holenstein, 1996, 397-401.

<sup>&</sup>lt;sup>405</sup> VE 1896.

<sup>406</sup> Vgl. Holenstein, 1996, 403f.

<sup>&</sup>lt;sup>407</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit, 28. November 1896, in: *BBI*, 1896 IV, 733-790.

<sup>408</sup> Vgl. Caroni, 1999, 48-51.

Strafrechtseinheit hatte zur Folge, dass kriminalpolitische Argumente in den partei- und regionalpolitisch dominierten Diskussionen nur mehr eine untergeordnete Rolle spielten. Allerdings verhehlten die katholisch-konservativen Gegner der Rechtseinheit keineswegs ihre Vorbehalte gegenüber der vorgesehenen Strafrechtsreform. So kam etwa für den katholisch-konservativen Urner Ständerat Gustav Muheim (1851–1917) ein pragmatisch-regulatives Strafrecht einer Preisgabe religiöser Gerechtigkeitsvorstellungen gleich: «Allein mit der Vernachlässigung des Sühnezweckes der Strafe, mit blossem Moralisieren, mit dem System der bedingten Verurteilung und der fast alleinigen Betonung des Besserungszweckes bekämpfen wir das Verbrechen nicht, sondern laufen wir eher Gefahr, es noch zu fördern. [...] Der Glaube an eine Gerechtigkeit als menschliches Gesetz reicht nie und nimmer aus. Ihm zur Seite muss der Glaube an eine göttliche Gerechtigkeit wandeln, der Glaube an den höchsten Richter, dem keine schlechte Tat verborgen bleibt, der aber auch das Böse bestraft und das Gute belohnt.» Exemplarisch brachte Muheim auch die staatspolitischen Bedenken der Verteidiger des Rechtspartikularismus auf den Punkt; in seinen Augen bedrohte die Rechtseinheit das «vornehmste Attribut» der kantonalen Souveränität und die Verankerung des Strafrechts in «Gemüt und Leidenschaft des Volks». In diesem letzten Punkt folgte Muheim ganz der von der historischen Rechtsschule vertretenen Begründung des Rechts aus einem «Volksgeist».

Demgegenüber stellten die Befürworter der Rechtseinheit die Vorteile einer gleichmässigen und effizienten Kriminalitätsbekämpfung in den Vordergrund. Für die meist aus dem radikal-demokratischen und liberalen Lager stammenden Befürworter bedeutete die Rechtsvereinheitlichung eine konsequente Weiterentwicklung des Bundesstaats von 1874 und eine unabdingbare Anpassung an die modernen Verkehrsverhältnisse. So erhoffte sich beispielsweise der Berner Radikaldemokrat Virgile Rossel (1858-1933) von der Rechtseinheit nicht nur Fortschritte für die Rechtspflege, sondern auch ein Beitrag zur nationalen Integration: «L'unité du droit entretient et fortifie le sentiment national, pare aux dangers résultant de la dissémination de la puissance publique, de la diversité des but particuliers, de la complication du système gouvernemental, et rapproche encore dans un état comme le nôtre ceux que séparent race, langue et mœurs. Elle assure le respect et l'autorité de la loi [...], elle sert à constituer un peuple [...]; elle ne produit pas, quoiqu'on dise, le nivellement, ni l'uniformité, mais la cohésion des forces et la solidarité des intérêts,»411 Sowohl für die Gegner, als auch für die Befürworter wurde die Rechtseinheit zu einer Grundsatzfrage ihres politischen Selbstverständnisses. Bedrohte in den Augen der Gegner die Vereinheitlichung des Straf- und Zivilrechts den föderalistischen Aufbau des Bundesstaates und im Fall der Katholisch-Konservativen den Kern eines religiös fundierten Schuldstrafrechts, so bedeutete die Rechtseinheit für die freisinnigen Mehrheit eine wichtige Etappe auf dem Weg zu einem säkularisierten Bundes- und Nationalstaat, der seine Kompetenzen auch die Rechts- und Sozialpolitik ausweiten sollte.

Wenngleich die Gegner der Rechtseinheit sowohl im Parlament, als auch in der Volksabstimmung vom 13. November 1898 unterlagen, hatte die Politisierung der Strafrechtsdebatte dennoch Auswirkungen auf die Strafrechtsreform. Gemäss seiner Überzeugung, dass eine Strafrechtsreform nur durch eine teilweise Zentralisierung des Straf- und Massnahmenvollzugs zu erreichen war, hatte Stooss in seinem Botschaftsentwurf vorgesehen, dem Bund Kompetenzen zur Einrichtung von Erziehungsanstalten für Jugendliche und einer Verwahrungsanstalt für «Gewohnheitsverbrecher» zu übertragen. Um die Vorlage politisch nicht zusätzlich zu belasten, verzichtete der Bundesrat jedoch darauf, die Bundeskompetenzen auf den

<sup>&</sup>lt;sup>409</sup> Verhandlungen der Bundesversammlung über die Rechtseinheit (Eintretensfrage), Bern 1898, 25.

<sup>410</sup> Verhandlungen der Bundesversammlung über die Rechtseinheit (Eintretensfrage), Bern 1898, 20, 30.

<sup>411</sup> Verhandlungen der Bundesversammlung über die Rechtseinheit (Eintretensfrage), Bern 1898, 133.

<sup>&</sup>lt;sup>412</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 25, Botschaft des Bundesrates betreffend die Vereinheitlichung des Strafrechts, April/Mai 1896 (Entwurf von Carl Stooss).

Strafvollzug auszuweiten. Der Bund sollte lediglich die Befugnis erhalten, die Kantone bei der Organisation des Strafvollzugs finanziell zu unterstützen.<sup>413</sup> Der von Volk und Ständen angenommene Verfassungsartikel 64bis beschränkte die Rechtseinheit denn auch auf das materielle Strafrecht; nicht vereinheitlicht wurden demnach das Strafprozessrecht, die Gerichtsorganisation und der Strafvollzug, soweit sie über die im materiellen Strafrecht aufzustellenden Grundsätze hinausgingen.

In den Augen von Stooss stellte diese politisch motivierte Beschränkung der Strafrechtseinheit allerdings zentrale Bestandteile der Strafrechtsreform in Frage. In einem Bericht an den Bundesrat verwies er 1899 auf den Widerspruch, dass das künftige Einheitsstrafrecht zwar Grundsätze für die Verwahrung aufzustellen hätte, der Bund jedoch die Umsetzung dieser Vollzugsbestimmungen nicht kontrollieren könne: «Es geht aber nicht an, in dem schweizerischen Strafgesetzbuch Bestimmungen über die Verwahrung aufzustellen, wenn dem Bunde die Macht fehlt die Durchführung dieser Bestimmungen zu sichern.» 414 Unter diesen Umständen wollte Stooss die Bestimmungen über die Verwahrung streichen und stattdessen Möglichkeiten eines verlängerten Strafvollzugs ins Auge fassen, ein Vorschlag, der jedoch von der zweiten grossen Expertenkommission von 1912 nicht aufgenommen wurde. 415 Keine ähnlichen Vollzugsprobleme sah Stooss dagegen in Bezug auf die Verwahrung und Versorgung unzurechnungsfähiger und vermindert zurechnungsfähiger DelinquentInnen. Wie in Kapitel 9 zu zeigen sein wird, hatte das Ausklammern des Strafvollzugs aus der Rechtseinheit dennoch beträchtliche Konsequenzen für den Vollzug von sichernden Massnahmen an psychische gestörten DelinquentInnen und damit für die Bestrebungen der Reformer, diesen Bereich des Strafrechts zu medikalisieren. Stooss' Skepsis bezüglich der Verwahrungsbestimmung war insofern hellsichtig, als Fragen des Straf- und Massnahmenvollzugs bei der weiteren Beratung des Vorentwurfs eine wachsende Bedeutung bekamen. 1912 setzte der Bundesrat deshalb parallel zur erwähnten Expertenkommission eine spezielle Gefängniskommission ein, welche die Konsequenzen der Strafrechtseinheit auf den Straf- und Massnahmenvollzug prüfen sollte.

Eine längere Verzögerung erfuhr die Strafrechtsvereinheitlichung durch die im Mai 1901 vom Eidgenössischen Justizdepartement beschlossene Priorisierung der Privatrechtseinheit. Dieser auf Druck des Parlaments erfolgte und in der Juristenschaft umstrittene Beschluss hatte zur Folge, dass die Vorbereitungen für die Strafrechtseinheit erst nach der Verabschiedung des Zivilgesetzbuches wieder voll aufgenommen wurden. War erklärte sich das Departement bereit, eine kleine Expertenkommission einzusetzen, die 1903 einen ersten und 1908 einen überarbeiteten Vorentwurf vorlegte. Der Vorentwurf von 1908 bildete schliesslich die Arbeitsgrundlage der zweiten grossen Expertenkommission von 1912, aus deren Beratungen der Vorentwurf von 1916 resultierte, der seinerseits die Grundlage für die bundesrätliche Botschaft vom November 1918 bildete.

# Fazit: Der Raum für Medikalisierungspostulate im Rahmen der Schweizer Strafrechtsreform

An dieser Stelle sollen die bisherigen Ausführungen im Hinblick auf die übergeordnete Fragestellung kurz resümiert werden. Im Laufe des Reform- und Vereinheitlichungsprozesses, wie er dargestellt worden ist, kristallisierten sich im Wesentlichen *drei Bedingungen* heraus, die den Rahmen vorgaben, innerhalb dessen die Postulate der Strafrechtsreformer für eine (teilweisen) Medikalisierung kriminellen Verhaltens in der Schweiz politische Anschlussfähigkeit zu erlangen vermochten. *Erstens* fand sich weder unter den Schweizer Juristen, noch unter den politisch tonangebenden Kräften eine Mehrheit, die sich für eine radikale

<sup>&</sup>lt;sup>413</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit, 28. November 1896, in: *BBl*, 1896 IV, 753.

<sup>414</sup> Stooss, 1899, 6.

<sup>415</sup> Rusca, 1981, 136f.

<sup>416</sup> Vgl. Holenstein, 1996, 410-438.

Umgestaltung des geltenden Schuldstrafrechts ausgesprochen hätte. Selbst radikale Strafrechtsreformer wie Zürcher räumten ein, dass aus politischen Gründen ein reines Massnahmenrecht, wie es die Kriminalanthropologen propagiert hatten, in der Schweiz kaum Chancen auf eine Verwirklichung haben würde. Eine Konsequenz aus dieser Konstellation war, dass eine strukturelle Koppelung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie auch künftig primär über den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit zu erfolgen hatte. Dementsprechend geringe Chancen auf eine Verwirklichung hatte eine Infragestellung der Aufgabenteilung zwischen den beiden Disziplinen, wie sie sich in der ersten Jahrhunderthälfte herausgebildet hatte. Zweitens beschränkte die von Stooss konzipierte und in den verschiedenen Vorentwürfen weitgehend verwirklichte Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen Ansätze zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens auf einzelne sichernde Massnahmen, namentlich auf solche gegen geistesgestörte oder trunksüchtige StraftäterInnen. Die Schweizer Strafrechtsreform ging somit lediglich im Bereich des neuen Massnahmenrechts, und auch hier nur punktuell, von einem Primat medizinischer Behandlungs- und Versorgungskonzepte über den Strafcharakter der Sanktionen aus. In diesem beschränkten Rahmen bot das neue Massnahmenrecht jedoch Raum für eine Erweiterung des medizinisch-psychiatrischen Tätigkeitsbereichs. Die Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen hatte dadurch zugleich eine Zweiteilung des strafrechtlichen Sanktionssystems zur Folge, die wesentlich zur gesellschaftlichen Konstruktion von «Normalität» und «Abnormität» beitrug: «Strafe für die geistig und körperlich reifen und normalen Verbrecher, dagegen nicht Strafe, sondern eventuell sichernde Massnahme für alle übrigen Gesetzesübertreter: die Unzurechnungsfähigen, Jugendlichen, die für die Strafwirkung abgestumpften, immer wieder Rückfälligen, endlich die geistig Anormalen, Trunksüchtigen, Liederlichen». 417 Wie der Jurist Ernst Hafter 1904 zu Recht feststellte, schuf Stooss' Strafrechtsreform ein beschränktes Territorium, auf dem sich Bestrebungen zu einer Medikalisierung «abnormen» kriminellen Verhaltens entfalten konnten. Drittens blieb die Schweizer Strafrechtseinheit nicht zuletzt aus Gründen der politischen Rücksichtnahme auf die Gegner der Rechtseinheit auf den Bereich des materiellen Strafrechts beschränkt. Es ist darauf hingewiesen worden, dass diese Beschränkung vor allem im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs ein Feld für potenzielle Konflikte schuf. Im übrigen bedeutete die Konzentration auf das materielle Strafrecht, dass kriminalpolitischen Bestrebungen, die primär das Gebiet des Strafprozessrechts betrafen wie etwa die Stellung medizinischer Sachverständiger vor Gericht auf Bundesebene kaum Resonanz beschieden sein konnte. Wie in Kapitel 4.3 gezeigt wird, gehörten sowohl das Festhalten am Schuldstrafrecht, die Beschränkung der Medikalisierungspostulate auf das Massnahmenrecht, als auch die Beschränkung der Rechtseinheit auf das materielle Strafrecht zu jenen Rahmenbedingungen, welche die Handlungsspielräume einer psychiatrischen Kriminalpolitik entscheidend prägen sollten.

# 4.2 Die «Entdeckung » der Kriminalpolitik durch die Schweizer Psychiatrie

Ausserhalb der Juristenschaft stiess die Strafrechtsreform namentlich bei den Schweizer Psychiatern auf lebhaftes Interesse. Diese unterstützten von Beginn an die Bestrebungen der Strafrechtsreformer, die kantonalen Strafrechte zu vereinheitlichen und das bestehende Schuldstrafrecht teilweise umzugestalten. Einzelne Bestandteile der Strafrechtsreform gingen sogar direkt auf die Einflussnahme der Schweizer Psychiater zurück. Diese Interventionen und die damit verbundenen rechtspolitischen Auseinandersetzungen werden in Kapitel 4.3 ausführlich analysiert. Zunächst gilt es aber die Frage zu diskutieren, unter welchen Voraussetzungen und Umständen die Schweizer Psychiater die Strafrechtsreform in den späten 1880er Jahren als disziplinäres Projekt «entdeckten» und die Forderung nach einer teilweisen Medikalisierung des Strafrechts zu ihrem standespolitischen Anliegen erhoben. In diesem Zusammenhang werden im Folgen-

<sup>417</sup> Hafter, 1904, 217.

den drei Aspekte behandelt. Zunächst stand die «Entdeckung» der Kriminalpolitik durch die Psychiatrie in der Schweiz – wie im umliegenden Ausland – in einem engen Zusammenhang zur psychiatrischen Begutachtungstätigkeit. Die *Entstehung eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds* stellte die Voraussetzung dar, dass sich kriminalpolitische Lernprozesse innerhalb der Disziplin überhaupt entfalten konnten. Eine Bedingung, damit die Ergebnisse dieser disziplinären Lernprozesse auch ausserhalb der Psychiatrie auf Resonanz stossen konnten, war die Fähigkeit der Disziplin, *interdisziplinäre Netzwerke* auszubilden. In dieser Hinsicht eröffnete die interdisziplinäre Ausrichtung der *Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht* den Schweizer Psychiatern willkommene Möglichkeiten, um ihre Anliegen in die juristischen Debatten einzubringen. In den 1880er und 1890er Jahren führte die Beschäftigung der Schweizer Psychiater mit forensischpsychiatrischen Themen schliesslich zur *Formulierung einer radikalen Kriminalpolitik* die auf eine weitgehende Medikalisierung kriminellen Verhaltens abzielte. Die dabei tonangebenden Vertreter der Disziplin orientierten sich zwar an dem von den Kriminalanthropologen propagieren strafrechtlichen Paradigmawechsel, sie waren aber auch bereit, ihre Reformforderungen pragmatisch und in justiziabler Form in die anlaufende Strafrechtsreform einzubringen.

## Die Entstehung eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds in der Schweiz

Die Entstehung eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds in der Schweiz war das Ergebnis institutioneller und kognitiver Ausdifferenzierungsprozesse, die sich über die ganze zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts erstreckten. Als zentrale Elemente dieser Prozesse sollen in diesem und im nächsten Abschnitt die Entstehung einer institutionellen Psychiatrie und einer psychiatrischen scientific community, die Etablierung forensisch-psychiatrischer Fragestellungen innerhalb der disziplinären Gemeinschaft und schliesslich die Aneignung kriminalitätsspezifischer Deutungsmuster hervorgehoben werden. Damit werden verschiedene Aspekte, die in den vorangehenden Kapiteln thematisiert worden sind, am Beispiel der Schweiz konkretisiert.

Auch in der Schweiz verlagerte sich die Begutachtung von StraftäterInnen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert nach und nach in den Kompetenzbereich der (Gerichts-)Medizin. Wie in Kapitel 2 erwähnt worden ist, hatte sich die Arzteschaft dabei teilweise gegen andere Berufsgruppen wie die Geistlichkeit durchzusetzen.<sup>418</sup> Die mit der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit betrauten Ärzte wirkten teils als Amtsärzte, teils als selbständige Praktiker, die von den Justizbehörden von Fall zu Fall zu Sachverständigen ernannt wurden. Erst die Entstehung eigentlicher Irrenanstalten ab der Jahrhundertmitte erlaubte den Justizbehörden, die Begutachtung von StraftäterInnen spezialisierten Fachärzten zu übertragen.<sup>419</sup> In denjenigen Schweizer Kantonen, die über eine psychiatrische Infrastruktur verfügten, wurden Begutachtungsaufgaben denn auch sukzessive durch die staatlich besoldeten Anstaltspsychiater übernommen.<sup>420</sup> Da es in der Schweiz im Gegensatz zu Deutschland nicht zur Herausbildung einer von den Irrenanstalten losgelösten Universitätspsychiatrie kam, blieb die forensisch-psychiatrische Begutachtungstätigkeit bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein in die Anstaltspsychiatrie integriert. Dies hatte zur Folge, dass viele Anstaltspsychiater nebst ihrer ärztlichen Kernrolle eine Expertenrolle ausdifferenzierten. In ländlichen Kantonen, die auch nach dem Irrenanstaltsboom in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts über keine eigenen psychiatrischen Institutionen verfügten, blieb die forensische Begutachtungstätigkeit allerdings noch lange in den Händen frei praktizierender Ärzte. Zum Teil überwiesen solche Kantone einzelne

<sup>418</sup> Vgl. Barras, 1991; Günter, 1987.

<sup>&</sup>lt;sup>419</sup> Zur Entstehung der psychiatrischen Infrastruktur in der Schweiz siehe die folgende Auswahl: Schrofer, 1999; Fussinger/Tevaerai, 1998; Sibalic, 1996; Klee, 1991; Mikolasek, 1991; Gysin, 1990; Haenel, 1982; Krapf/Malinverni/Sabbioni, 1978; Wyrsch, 1955; Bleuler, 1951.

<sup>&</sup>lt;sup>420</sup> Vgl. Kp. 5-8.

DelinquentInnen auch an die Irrenanstalten der Nachbarkantone zur Begutachtung.<sup>421</sup> Die Ausdifferenzierung einer Anstaltspsychiatrie bildete eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich in der Schweiz eine regelmässige forensisch-psychiatrische Praxis überhaupt herausbilden konnte. Erst das Vorhandensein psychiatrischer Institutionen gab den Justizbehörden die Möglichkeit, regelmässig fachärztliche Begutachtungen über längere Zeiträume anzuordnen. Gleichzeitig erlaubten die Irrenanstalten, psychisch gestörte DelinquentInnen dauerhaft zu verwahren oder zu behandeln, wodurch sich der reguläre Strafvollzug von Problemfällen entlasten liess. Beide Umstände trugen dazu bei, dass die kantonalen Justizbehörden seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts vermehrt auf die Kompetenzen der Anstaltspsychiater zurückgriffen. Dabei erfuhr die forensisch-psychiatrische Praxis eine beträchtliche, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägte Ausweitung, die dazu führte, dass die Rolle des forensisch-psychiatrischen Experten innerhalb der beruflichen Tätigkeit der Schweizer Psychiater einen wachsenden Stellenwert erhielt. Dass sich die berufliche Relevanz von ärztlicher Kernrolle und Expertenrolle sogar umkehren konnte, zeigt der Rückblick des Direktors der Berner Irrenanstalt Waldau, Wilhelm von Speyr, auf die Zeit der Jahrhundertwende: «Es hat sogar eine Zeit gegeben, wo ich in meiner Stellung als Sachverständiger mehr zu leisten glaubte, und mehr Befriedigung fand als in der vermeintlich undankbaren Arbeit an den Kranken selbst.»422

Impulse zur Formation einer psychiatrischen scientific community waren zunächst von der 1864 erfolgten Gründung des Vereins schweizerischer Irrenärzte ausgegangen, dem praktisch alle Anstaltspsychiater der Schweiz angehörten und der sich noch vor der Entstehung überregionaler Ärztegesellschaften zu einer veritablen Standesorganisation entwickelte. 423 Von zentraler Bedeutung für die psychiatrische Disziplin war ebenfalls die 1888 erfolgte Anerkennung als Prüfungsfach des medizinischen Staatsexamens, welche das Resultat einer Initiative des Direktors der Zürcher Irrenanstalt Burghölzli, Auguste Forel, war. Auch in andern Bereichen gab Forels fachliches und standespolitisches Engagement der psychiatrischen Disziplinbildung in den 1880er und 1890er Jahren entscheidende Impulse. Zum einen funktionierte seine Klinik bis zur Jahrhundertwende gleichsam als Kaderschmiede der Schweizer Psychiatrie. Eine grosse Zahl jener Anstaltsdirektoren, die ihren Posten zwischen 1880 und 1900 antraten und die Entwicklung der Psychiatrie in der Schweiz bis weit ins 20. Jahrhundert hinein prägten, rekrutierten sich aus Forels Schüler, so etwa Forels eigener Nachfolger, Eugen Bleuler, der Direktor der Berner Irrenanstalt Waldau, Wilhelm von Speyr, oder der Direktor der Waadtländer Irrenanstalt Céry, Albert Mahaim (1867–1925).424 Zum andern öffnete Forel der Schweizer Psychiatrie Perspektiven, die über den Kernbereich der traditionellen Anstaltspsychiatrie hinausgingen. Als Direktor des Burghölzli vertrat Forel, dessen eigene psychiatrische Ausbildung noch ganz im Zeichen der Hirnanatomie gestanden hatte, eine klinisch orientierte Psychiatrie, die ihre wissenschaftliche Aufgabe in der genauen Beobachtung von Krankheitsverläufen sah. Daneben setzte er sich für die Einführung neuer Therapiemethoden wie die Hypnose ein. Trotz dieser Innovationen sah sich Forel der rasch wachsenden Anstaltspopulation des Burghölzli weitgehend ohnmächtig gegenüber. Die therapeutische Unzulänglichkeit der damaligen Anstaltspsychiatrie sowie die Annahme, das Geistesstörungen in erster Linie durch Vererbung bedingt waren, führten ihn Mitte der 1880er Jahre dazu, seine Tätigkeit als Psychiater über die Anstaltsmauern hinaus auf das Gebiet der Sozialreform auszuwei-

-

<sup>&</sup>lt;sup>421</sup> Gschwend, 1996, 474-476. Vgl. Höck, 1994; Ernst, 1983. Als wichtige Quelle über den Zustand der Versorgung von psychisch gestörten Personen um die Mitte des 19. Jahrhunderts: Hungerbühler, 1846. Siehe auch die bezeichnende Schilderung der Begutachtungspraxis im (katholischen) Kanton Luzern im Zusammenhang mit zwei Todesurteilen bei Meyer von Schauensee, 1914/18, 498.

<sup>422</sup> Speyr, 1909, 11; Kp. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>423</sup> Vgl. Gasser, 2000; Braun, 1985, 346-350; Ladame, 1920/1922.

<sup>424</sup> Vgl. Walser, 1972

ten. Im Zeichen eines evolutionären Szientizismus engagierte sich Forel in der Abstinenzbewegung und trat für eine «rationelle menschlichen Zuchtwahl» durch eugenische Massnahmen wie Sterilisationen und Heiratsverbote ein. Nach seinem Rücktritt als Direktor des «Burghölzli» im Jahre 1898 wandte er sich der Sexualreform und dem Pazifismus zu. Wie noch zu zeigen sein wird, gehörte zu Forels Sozialreformertum auch das Eintreten für eine radikale Kriminalpolitik.

Die zunehmende Inanspruchnahme psychiatrischer Begutachtungskompetenzen durch die kantonalen Justizbehörden hatte seit den 1870er Jahren innerhalb der psychiatrischen scientific community ein wachsendes Interesse an forensisch-psychiatrischen Fragestellungen zur Folge, das sich in einer steigenden Zahl gerichtspsychiatrischer Publikationen niederschlug. 426 So veröffentlichte das Correspondenzblatt für Schweizer Ärzte 1877 erstmals ein Gutachten über den Geisteszustand einer Brandstifterin.<sup>427</sup> Bereits ein Jahr zuvor war in der gleichen Zeitschrift eine Rezension von Krafft-Ebings Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie erschienen.<sup>428</sup> Auch in den folgenden Jahren publizierte das *Correspondenzblatt* weiterhin Beiträge zur forensischen Psychiatrie.<sup>429</sup> Eine grössere Zahl psychiatrischer Gutachten enthielt die ab 1888 erscheinende Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, die den Schweizer Psychiatern zugleich ein Forum zur Artikulation ihrer kriminal und standespolitischen Interessen bot.<sup>430</sup> 1896 erschien als eigenständige Publikation eine Sammlung von Gutachten, die unter der Leitung Auguste Forels am Burghölzli erstellt worden waren.<sup>431</sup> Auch im universitären Bereich erhielten forensisch-psychiatrische Themen ab den 1880er Jahren wachsende Beachtung. So boten die Direktoren der Irrenanstalten in Zürich ab 1886 und in Bern ab 1889 Vorlesungen zur gerichtlichen Psychiatrie an, welche sich teils an Medizinstudenten, teils an angehende Juristen richteten, und lösten dadurch forensisch-psychiatrische Problemstellungen definitiv aus dem Gebiet der Gerichtsmedizin und der Staatsarzneikunde heraus.<sup>432</sup> Die Verankerung der Forensik in der psychiatrischen Ausbildung wirkte sich ebenfalls auf die akademische Forschung aus; so entstanden seit den 1890er Jahren an verschiedenen Schweizer Universitäten Dissertationen zu forensisch-psychiatrischen Themen.<sup>433</sup> Aufgrund seiner Erfahrung an Forels Klinik veröffentlichte der Psychiater Anton Delbrück (1862-1944) 1897 zudem ein gerichtspsychiatrisches Lehrbuch, das sich an Studierende, praktizierende Ärzte und Juristen wandte.<sup>434</sup> Eine weiterführende Spezialisierung der forensischen Psychiatrie fand in der Schweiz jedoch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht statt. Erst in den 1940er Jahren sollten einzelne Schweizer Psychiater die forensische Psychiatrie als Domäne für eine fachliche Spezialisierung entdecken.435

#### Die Aneignung neuer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens

Die Verankerung forensisch-psychiatrischer Aufgaben und Fragestellungen in der psychiatrischen Berufsund Wissenschaftspraxis ging zeitlich mit einer Aneignung neuer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens einher. Seit den 1870er Jahren fanden auch in der Schweiz jene kriminalitätsspezifischen Deutungsmuster Eingang in die forensisch-psychiatrische Praxis, die im Anschluss an die Degenerationstheorie entstanden waren. Nebst den klassischen Geisteskrankheiten rückten dadurch vermehrt unscharf abgegrenzte und

<sup>&</sup>lt;sup>425</sup> Vgl. Forel, 1947, 104, 139-145. Zu Forels Sozialreformertum: Tanner, 1999; Wottreng, 1999; Germann, 1997; Weber, 1993, 22-27; Preiswerk, 1991; Zürner, 1983.

<sup>426</sup> Vgl. die frühen forensisch-psychiatrischen Publikationen: Ellinger, 1849; Zehnder, 1867.

<sup>&</sup>lt;sup>427</sup> Sury-Bienz, 1877.

<sup>428</sup> CBL, 6, 1876, 432-434.

<sup>429</sup> Wille, 1877; Burckhardt, 1881; Chl. 11, 1881, 596-598 (Rezension einer weiteren Auflage von Krafft-Ebings Lehrbuch).

<sup>430</sup> Vgl. dazu das folgende Unterkapitel.

<sup>431</sup> Kölle, 1896.

<sup>432</sup> Verzeichnis der Vorlesungen an der Hochschule Zürich, Zürich 1885-1900; Universität Bern. Vorlesungen, 1885-1900.

<sup>433</sup> Charbonnier, 1892; Steiger, 1901; Hartmann, 1904; Maier, 1908.

<sup>434</sup> Delbrück, 1897.

<sup>435</sup> Vgl. Kp. 11.3.

meist auf Vererbung zurückgeführte «Charakteranomalien» ins Blickfeld der psychiatrischen Sachverständigen. Dass diese Deutungsmuster ein beträchtliches Potenzial für eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens bargen, zeigt sich beispielhaft an einem Beitrag, mit dem der Basler Psychiater Ludwig Wille (1834–1912) 1876 im *Correspondenzblatt* auf die Bedeutung von Morels Degenerationstheorie für die psychiatrische Praxis aufmerksam machte. Wille widersprach zwar Morels Annahme einer zwangsläufig verlaufenden progressiven Entartung, betonte aber das häufige Vorkommen «neuropathischer Constitutionen» in der psychiatrischen Praxis. In den Vordergrund seiner Ausführungen stellte er diejenigen Patienten, deren psychischen «Anomalien» Folgen einer «vererbten neuropathischen Anlage», einer «architektonischen Störung des Gehirns» seien, die jedoch nicht als geisteskrank im eigentlichen Sinn bezeichnet werden könnten. Relevant war das Deutungsmuster der «neuropathischen Konstitution» für Wille ebenfalls im Hinblick auf eine Pathologisierung sozialer Devianz, erlaubte es doch, soziales Fehlverhalten auf eine angeborene abnorme Konstitution zurückzuführen. So schrieb er bezüglich der «mit Defecten behafteten psychischen Constitutionen»: «[...] solchen Leuten fehlt der Sinn fürs häusliche Familienleben, für geregelte bürgerliche Tätigkeit; den Anforderungen des sozialen Lebens, der moralischen Gesetze stellen sie einen einseitigen Egoismus entgegen, der die Grundlage ihres Denkens und Fühlens, die Triebquelle ihres Handelns bildet.»436

Auf die forensische Bedeutung solcher «Charakteranomalien» verwies ein Jahrzehnt später ebenfalls Willes Berner Kollege Georg Glaser (1854-1933) bei der Beschreibung einer «Klasse von Personen», die auf dem «Grenzgebiet geistiger Gesundheit und Krankheit stehen». Konsequenz solcher meist durch Vererbung bedingten «Charakterdefekte» sei, so Glaser, oft «ein «Mangel der gesunden, normal beschaffenen, so genannten freien Willensbestimmung und die daraus resultierenden, zahlreichen, ungewöhnlichen, egoistischen, unmoralischen und unerlaubten Handlungen». 437 Indem er auf die Beeinträchtigung der Willensfreiheit durch solche «Grenzzustände» hinwies, rekurrierte Glaser direkt auf die Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses. Pointierter als Glaser stellte Auguste Forel die Vererbung als Ursache von «Charakterabnormitäten» in den Vordergrund, als er 1890 unter Bezugnahme auf Krafft-Ebings Begriff der «Entartung» Zustandsbilder beschrieb, «welche dadurch besondere Schwierigkeiten bereiten, dass sie nicht im Leben durch eine besondere Ursache erworben worden sind, dass sie auch nicht mit dem gewöhnlichen Krankheitsbild einer congenitalen Geistesstörung (Idiotismus) zusammenfallen, sondern dass sie als Abnormität desjenigen tiefer ererbten und automatisierten Complexes von Gehirntätigkeit auftreten, den wir Charakter nennen und somit in exquisiter Weise als Abnormitäten der erblichen Anlage zu betrachten sind.»438 Später konzedierte Forel allerdings, dass straffälliges Verhalten eine «Resultante vieler heterogener Componenten» sein könne, nebst der «hereditären Anlage» würden dabei auch die im Laufe des Lebens erfolgten «Einwirkungen auf das Gehirn» sowie «äussere Umstände und Veranlassungen» eine Rolle spielen. Als somatisch orientierter Irrenarzt habe er sich aber mit dieser letzen «rein juristischen Componenten-Categorie» nicht weiter zu beschäftigen. 439 Für Forel war klar, dass sich unter diesen Umständen eine klare Grenzziehung zwischen Gesundheit und Krankheit nicht länger aufrechterhalten liess: «Es gibt somit keine scharfe Grenze zwischen der geistigen Krankheit, dem inadäquaten Charakter eines Verbrechers und dem adäquaten Wesen eines normalen Menschen; ebenso wenig wie zwischen Krankheit, den körperlichen Anomalien und der Gesundheit überhaupt». 440 Unter Berufung auf seine Erfahrung als Sachverständiger gab sich Forel überzeugt, dass ein grosser Teil der gerichtlich belangten DelinquentInnen psy-

<sup>436</sup> Wille, 1876, 647.

<sup>437</sup> Glaser, 1887, 23.

<sup>438</sup> Forel, 1890, 236.

<sup>439</sup> Kölle, 1896, IV.

<sup>440</sup> Forel, 1889, 18.

chische Störungen aufweisen würden, die, sofern sie als solche erkannt würden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit fraglich erscheinen liessen. Welch zentrale Rolle somatische Ursachenkomplexe im psychiatrischen Kriminalitätsdiskurs spielten, brachte ebenfalls eine 1904 bei Bleuler verfasste Dissertation zum Ausdruck, die bezüglich der «erblichen Belastung» von kriminell gewordenen Menschen zum Schluss kam, «dass Geisteskranke im gewöhnlichen Sinne und Verbrecher, obwohl keineswegs miteinander identisch, doch gewiss Vertreter einer zusammengehörenden Klasse originär pathologisch organisierter Menschen sind».<sup>441</sup>

Mit der Aneignung kriminalitätsspezifischer Deutungsmuster verfügten die Schweizer Psychiater wie ihre Fachkollegen in den umliegenden Ländern über die notwendigen kognitiven Muster, um deviante Verhaltensweisen und «Charakteranomalien», die sich nicht unter den klassischen Formen von Geisteskrankheit subsumieren liessen, psychiatrisch zu erfassen. Eine ähnliche Entwicklung, wie sie hier für die Deutschschweizer Psychiatrie skizziert worden ist, hat Gilles Jeanmonod in seiner Untersuchung über die Rezeption der Degenerationstheorie in der Romandie festgestellt. Die Westschweizer Psychiater standen der Annahme einer progressiv verlaufenden dégénérescence zwar tendenziell skeptisch gegenüber, dennoch teilten sie die Auffassung der französischen (und deutschen) Psychiater, dass die Vererbung einer «psychopathischen Konstitution» und namentlich eine «Keimvergiftung» durch Alkohol bei der Entstehung von Geistesstörungen eine zentrale Rolle spielten. Psychiater wie Paul-Louis Ladame (1842-1919) oder Auguste Chatelain (1838-1923) waren der Meinung, dass es sich bei einem beträchtlichen Teil der von ihnen begutachteten DelinquentInnen um eigentliche dégénérés handle.442 Die Aneignung dieser kriminalitätsspezifischen Deutungsmuster erlaubte den Schweizer Psychiater, ihre Kompetenzansprüche in der forensischpsychiatrischen Praxis auch auf Fälle auszuweiten, die bisher kaum zur ärztlichen Begutachtung gelangt waren. Dass die Ausdifferenzierung auf der Ebene der Deutungsmuster und die damit einhergehende Ausweitung des psychiatrischen Zuständigkeitsbereichs tatsächlich nachhaltige Auswirkungen auf den Justizalltag hatten, zeigt die seit den 1890er Jahren feststellbare anteilsmässige Zunahme so genannter «Grenzfälle» in der Begutachtungspraxis, welche ihrerseits zu einem guten Teil aus den von Glaser und Forel beschrieben «Charakteranomalien» bestanden.<sup>443</sup> In der Einleitung zu der 1896 erschienenen Gutachtensammlung des «Burghölzli» wurde etwa vermerkt: «Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt uns aufs unzweideutigste, dass die Zahl der dem Psychiater zur Beurteilung und Begutachtung überwiesenen so genannten (Grenzfälle) in stetigem Wachstum begriffen ist.»444 Wie in Kapitel 7 gezeigt wird, ist diese Zunahme indes nicht in erster Linie auf Kompetenzansprüche seitens der Psychiater, sondern ebenso auf die Bereitschaft der Justizbehörden zurückzuführen, solche «Grenzfälle» überhaupt als rechtlich relevante psychische Auffälligkeiten wahrzunehmen und dabei die Begutachtungskompetenzen der Psychiatrie in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung, dass sich die neuen psychiatrischen Deutungsmuster in der Justizpraxis etablieren konnten, war demnach eine eingespielte Zusammenarbeit und eine gegenseitige Sensibilisierung von Justizbehörden und psychiatrischen Sachverständigen.

Seit den 1880er Jahren rezipierten die Schweizer Psychiater ebenfalls die Theorien der italienischen Kriminalanthropologen. Eine Pionierrolle kam in dieser Hinsicht wiederum Forel zu, der mit Lombroso befreundet war und sich zusammen mit andern Schweizer Psychiatern und Juristen nach dessen Tod für die Errichtung des Denkmals zu Ehren des Begründers der Kriminalanthropologie einsetzte. 445 Wie noch zu

<sup>441</sup> Hartmann, 1904, 25.

<sup>442</sup> Jeanmonod, 1996, 43-69.

<sup>&</sup>lt;sup>443</sup> Vgl. Kp. 6.2.

<sup>444</sup> Kölle, 1896, 7.

<sup>445</sup> Forel, 1947, 145.

zeigen sein wird, begrüsste Forel euphorisch den von den Kriminalanthropologen propagierten kriminalpolitischen Paradigmawechsel. Wie seine französischen und deutschen Berufskollegen stand er Lombrosos atavistischen Verbrechertypus jedoch skeptisch gegenüber: «Es bleibt der Verdienst Lombrosos, das Interesse der juristischen Wissenschaft von der Tat auf den Täter, vom Verbrechen auf den Verbrecher abgelenkt zu haben. Doch hat Lombrosos Phantasie den Verbrecher zu sehr als spezifischen Typus und zu einseitig atavistisch gestaltet. Er hat das abnorme Element zu wenig betont.»<sup>446</sup> Trotz dieser Kritik sprach Forel dem Atavismuskonzept eine gewisse Berechtigung nicht ab und betonte mit kulturpessimistischem Blick, dass unter der «dampfschnellen, socialen Kulturarbeit der Erdoberfläche» nach wie vor der «atavistische Raubtierinstinkt des Menschen» lauere. Er wandte sich lediglich dagegen, «das Pathologische und das Atavistische als Gegensätze und Streitapfel gegeneinander auszuspielen». 447 Forels eigener Fokus auf die pathologischen Züge des «geborenen Verbrechers» kam in seiner Aussage zum Ausdruck, dass zwar an der Existenz von «verbrecherischen Irren» als «eigene Kategorie von Menschen» festzuhalten sei, dass es sich bei solchen DelinquentInnen jedoch in erster Linie um «konstitutionell geistig gestörten oder abnormen Menschen mit verbrecherischen Neigungen und Trieben» handle. 448 Wie diese «Kategorie von Menschen» mit «verbrecherischen Neigungen» psychiatrisch erfasst werden konnte, demonstrierte 1896 Forels Schüler und Nachfolger Eugen Bleuler in der bereits erwähnten Schrift Der geborene Verbrecher. Wie Kraepelin hielt Bleuler an der Möglichkeit rein endogener Verbrechensursachen fest und identifizierte den «geborenen Verbrecher» mit dem psychiatrischen Typus des «moralischen Idioten». Was solchen DelinquentInnen aufgrund ihrer «minderwertigen Organisation» fehle, «sind nicht die einzutrichternden Gesetze, sondern das ist die Möglichkeit, dieselben in der gleichen Weise, wie die ehrlichen Menschen zu verwerten».<sup>449</sup> Bleuler ging sogar so weit, die Gesamtheit der DelinquentInnen als «geisteskrank» im psychopathologischen Sinn zu bezeichnen.<sup>450</sup> Das Gleichsetzen von Kriminalität und Geisteskrankheit erlaubte Bleuler, sozial abweichendes und kriminelles Verhalten an sich zu pathologisieren und auf eine mangelhaft ausgebildete Fähigkeit zur Trieb- und Affektkontrolle zurückzuführen: «Die Verbrecher sind Leute, welche durch Defekte in der Bildung altruistischer Begriffe oder in der Gefühlsbetonung derselben, durch Mangel an genügenden Hemmungen, durch übergrosse Stärke von Affekten oder Trieben und ähnliche Abnormitäten verhindert sind, sich innerhalb der von unseren sozialen Ordnung geforderten Schranken zu halten.»451

Nicht zuletzt wegen der dominanten Position, die Forel und Bleuler als langjährige Direktoren der Zürcher Irrenanstalt «Burghölzli» besetzten, vermochte sich die Interpretation des «geborenen Verbrechers» als «moralischer Idiot» innerhalb der Deutschschweizer Psychiatrie vergleichsweise nachhaltige zu etablieren. So präsentierte Bleulers Schüler Hans W. Maier (1992–1945) in seiner 1908 eingereichten Dissertation verschiedene Fälle von «moralischer Idiotie», worunter er «ein völliger oder teilweiser angeborener moralischer Defekt bei genügender intellektueller Anlage» verstand. Da es sich dabei um eine angeborene «Abnormität» handle, könnten solche DelinquentInnen für ihre Handlungen strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. In seinem *Lehrbuch der Psychiatrie* von 1916 subsumierte Bleuler selbst das Zustandsbild der «moralischen Idiotie» innerhalb der «psychopathischen Persönlichkeiten» unter der Rubrik «Gesellschaftsfeinde». Kurz und bündig hielt er fest: «Die moralischen Idioten bilden den Kern des

\_

<sup>&</sup>lt;sup>446</sup> Forel, 1890, 242.

<sup>447</sup> Kölle, 1896, IV.

<sup>448</sup> Forel, 1889, 15.

<sup>449</sup> Bleuler, 1896, 20, 32.

<sup>450</sup> Bleuler, 1896, 45.

<sup>451</sup> Bleuler, 1896, 52.

<sup>&</sup>lt;sup>452</sup> Vgl. Kölle, 1896, 4; Delbrück, 1897, 197-203; Muralt, 1903.

<sup>453</sup> Maier, 1908, 6, 27.

Lombrososchen Begriffs des reo nato».<sup>454</sup> Mit der Übernahme des von Kraepelin systematisierten Konzepts der «psychopathischen Persönlichkeit» markiert Bleulers *Lehrbuch* zugleich den Abschluss der hier skizzierten Aneignung kriminalitätsspezifischer Deutungsmuster durch die Schweizer Psychiatrie. Zusammen mit der skizzierten Institutionalisierung der Psychiatrie als medizinische Teildisziplin bildete die Aneignung neuer kriminalitätsspezifischer Deutungsmuster eine wichtige Grundlage dafür, dass sich in der Schweiz ein forensisch-psychiatrisches Praxisfeld ausdifferenzieren und sich über die Beurteilung von Fällen offensichtlicher Geisteskrankheiten hinaus ausweiten konnte. Wie die im Zuge dieser Entwicklung entstandene Praxis konkret aussehen konnte, wird im 2.Teil dieser Arbeit am Beispiel des Kantons Bern ausführlich dargestellt.

## Die Bildung interdisziplinärer Netzwerke: Die Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

Seit dem Ende der 1880er Jahre stiessen forensisch-psychiatrische Problemstellungen vermehrt auch ausserhalb der psychiatrischen scientific community auf Interesse, wobei der anlaufenden Strafrechtsreform die Rolle eines wichtigen Katalysators zukam. Voraussetzung für diese wachsende Resonanz war eine interdisziplinäre Vernetzung der Schweizer Psychiater, wie sie vor allem im Umfeld der 1888 gegründeten Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht zu Stande kam. 455 Anstösse dazu gingen allerdings weniger von den Psychiatern als von progressiven Strafrechtlern aus, die in den Irrenärzten wichtige Verbündete im Kampf für die Vereinheitlichung und die Reform des Strafrechts sahen. Strafrechtsreformer wie Stooss und Zürcher, die als Richter selbst über Erfahrungen im Umgang mit psychiatrischen Sachverständigen verfügten, waren bereit, den Psychiatern in der Zeitschrift ein Forum zur Artikulation ihrer standespolitischen Interessen und kriminalpolitischen Vorstellungen zu bieten. Gleichzeitig erhofften sie sich von der Mitarbeit der Psychiater eine Sensibilisierung der Juristenschaft für eine teilweise Medikalisierung kriminellen Verhaltens und damit die Einlösung des im Untertitel der Zeitschrift formulierten interdisziplinären Anspruchs. Im Herbst 1887 gelangte Stooss mit dem Anliegen an verschiedene Psychiater, sich mit Beiträgen an der geplanten Zeitschrift zu beteiligen. Was Stooss vorschwebte, war eine regelmässige Berichterstattung über forensisch-psychiatrische Fragen durch einen erfahrenen Forensiker. Nachdem der zunächst kontaktierte Georg Glaser das Angebot aus zeitlichen Gründen abgelehnt hatte, wandte sich Stooss mit der gleichen Bitte an die Anstaltsdirektoren von Zürich, Bern und Basel sowie den in Genf tätigen Paul-Louis Ladame. 456 In ihren Antworten bekundeten zwar alle angeschriebenen Psychiater ihr Interesse an der geplanten Zeitschrift, machten eine Mitarbeit jedoch von der zur Verfügung stehenden Zeit abhängig. Unter Verweis auf seine hohe berufliche Belastung und bereits abgelehnte Mitarbeiterschaften an ausländischen Zeitschriften antwortete beispielsweise Forel: «In diesem Fall fühle ich freilich eine Art moralsche Verpflichtung Ihnen nicht Nein zu sagen, das es sich um die Schweiz und eine gute Sache handelt, welche allerdings die Psychiatrie tangiert.»<sup>457</sup> Ähnlich fiel die Antwort von Speyrs aus, der darauf hinwies, dass es ihm an den «dazu notwendigen Eigenschaften» fehle. Von Speyr schlug Stoss jedoch vor, gelegentlich Gutachten aus der Waldau in der Zeitschrift abzudrucken. 458

Auch wenn sich keiner der von Stooss kontaktierten Psychiater zur regelmässigen Mitarbeit bereit erklärte, so zeigen die bis zum Ersten Weltkrieg in der Zeitschrift publizierten psychiatrischen Beiträge, dass das Angebot zur interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der psychiatrischen *scientific community* dennoch

<sup>454</sup> Bleuler, 1916, 425.

<sup>&</sup>lt;sup>455</sup> Auf die Beteiligung der Schweizer Psychiater an der ZStrR hingewiesen haben: Barras/Gasser, 2000, 17; Luminati, 1999, 51f.; Gschwend, 1996, 500f.; Schultz, 1988, 13, 17.

 $<sup>^{456}</sup>$  SLA Ms Gq 70/2, Schreiben Georg Glasers an Carl Stooss, 21. November 1887; Schreiben Paul Dubois an Carl Stooss, 3. Dezember 1887.

<sup>&</sup>lt;sup>457</sup> SLA Ms Gq 70/2, Schreiben Auguste Forels an Carl Stooss, 7. Dezember 1887.

<sup>&</sup>lt;sup>458</sup> SLA Ms Gq 70/2, Schreiben Wilhelm von Speyrs an Carl Stooss, 25. Dezember 1887.

auf reges Interesse stiess. Von den 498 zwischen 1888 und 1914 erschienenen Hauptbeiträgen stammten 32 (6,4%) aus der Hand von Psychiatern oder Gerichtsmedizinern. Die Bedeutung dieses vergleichsweise kleinen Anteils tritt klarer zu Tage, wenn man sich vergegenwärtigt, dass zwischen 1871 und 1914 im Correspondenzblatt, der wichtigsten medizinischen Fachzeitschrift der Deutschschweiz, lediglich ein gutes Duzend und meist kürzere Beiträge zu forensisch-psychiatrischen Fragen erschienen. Zeitschrift für Strafrecht wie die Psychiater. Beide Umstände trugen dazu bei, dass die Zeitschrift rasch zum wichtigsten publizistischen Gefäss für forensisch-psychiatrische Fragen und psychiatrisch-juristische Debatten in der Schweiz avancierte. Anhand der bis zum Ersten Weltkrieg erschienen psychiatrischen Beiträge lassen sich grob drei Funktionen der Zeitschrift für die Publikationsstrategien der Schweizer Psychiater unterscheiden. Die Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht erlaubte den Psychiatern zunächst, ihr Wissen über die Grenzen der Disziplin hinaus zu popularisieren. Dann bot sie den ihnen eine Plattform, um ihre kriminalpolitischen Anliegen im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform wirksam zu artikulieren. Schliesslich bildete die Zeitschrift ein Forum für psychiatrisch-juristische «Grenzdispute», in denen die Aufgabenteilung zwischen Juristen und Psychiatern zur Diskussion stand.

Von den 32 psychiatrischen Beiträgen betrafen zehn allgemeine forensisch-psychiatrische und medizinische Themen wie Tagungsberichte oder Abhandlungen über das ärztliche Berufsgeheimnis, zehn weitere bestanden aus ungekürzt veröffentlichten Gerichtsgutachten.<sup>461</sup> Vor allem die Ärzte der Berner Irrenanstalten taten sich mit der Publikation von Gutachten hervor. Wie von Speyr 1887 gegenüber Stooss angedeutet hatte, gab die Veröffentlichung von Gutachten den Psychiatern die Möglichkeit, mit vergleichsweise geringem Aufwand die Leser der Zeitschrift auf die Bedeutung von Geistesstörungen und auf ihre Rolle als Sachverständige im Justizalltag aufmerksam zu machen. Es war kaum Zufall, dass viele der publizierten Gutachten ausgesprochene und oft umstrittene «Grenzfälle» betrafen, die den Psychiatern ermöglichten, ihre Zuständigkeit auf einem Übergangsgebiet zwischen Krankheit und Gesundheit zu demonstrieren. Einige Beiträge verbanden darüber hinaus die Präsentation von Gutachten mit der Artikulation kriminalpolitischer Forderungen. So forderte Forel 1889 unter Bezugnahme auf zwei Fallbeispiele eine radikale Umgestaltung des Schuldstrafrechts. Auch Glaser problematisierte 1901 den Rechtsbegriff der Willensfreiheit anhand eines kontrovers verlaufenen Begutachtungsfalls und verlangte eine medizinische Umschreibung der Zurechnungsfähigkeit im Gesetz.<sup>462</sup> Solche kriminalpolitisch motivierte Gutachtenpräsentationen erlaubten den Psychiatern, ihre Erfahrungen als Sachverständige direkt auf die rechtspolitische Ebene zu transportieren und ihre Positionsbezüge empirisch abzustützen. Die Veröffentlichung von Gutachten lag aber nicht nur im Interesse der Psychiater, sondern auch der Redaktion der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. Zum einen lieferten die Gutachten einen Tatbeweis für die von den Strafrechtsreformern postulierte enge Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie. Zum andern kamen die meist umfangreichen Gutachtenbeiträge den Bemühungen der Redaktion entgegen, die Zeitschrift publizistisch zu beleben. 463

In den zwölf weiteren Beiträgen nahmen die Psychiater direkt zu kriminalpolitischen Fragen Stellung. Häufig handelte es sich dabei um publizierte Referate, die zuvor im Rahmen des *Vereins schweizerischer Irrenärzte* gehalten worden waren und durch die Veröffentlichung in der Zeitschrift ein Publikum ausserhalb

<sup>&</sup>lt;sup>459</sup> ZStrR, 1888–1914, Inhaltsverzeichnisse.

<sup>460</sup> CBl, 1871-1914, Inhaltsverzeichnisse.

<sup>&</sup>lt;sup>461</sup> Schärer/Speyr, 1888; Forel, 1889; Schärer/Speyr, 1889; Speyr/Brauchli, 1894; Speyr/Brauchli, 1894; Speyr/Brauchli, 1895; Jörger, 1898; Glaser, 1901; Jung, 1904; Lamunière, 1909.

<sup>&</sup>lt;sup>462</sup> Forel, 1889; Glaser, 1901.

<sup>463</sup> Vgl. Holenstein, 374.

der scientific community erreichten. Die psychiatrische Publikationstätigkeit verdeutlicht auf diese Weise zugleich die Interessen, welche die Schweizer Psychiatrie der Strafrechtsreform entgegenbrachten. Da die kriminalpolitischen Forderungen und Interventionen der Schweizer Psychiater in Kapitel 4.3 ausführlich thematisiert werden, beschränkten sich die folgenden Angaben auf die inhaltliche Schwerpunktsetzung dieser kriminalpolitischen Beiträge. Im Vordergrund der Beiträge der 1890er Jahre stand zunächst die Frage, wie ein künftiges schweizerisches Strafgesetzbuch das Kriterium der strafrechtlichen Verantwortlichkeit definieren sollte. Hier zeigte sich die zentrale Bedeutung des Rechtsbegriffs der Zurechnungsfähigkeit für die forensisch-psychiatrische Praxis. 464 Daneben beschäftigten sich mehrere Beiträge mit dem Projekt eines schweizerischen Irrengesetzes, von dem sich die Schweizer Psychiater eine Ausweitung ihrer Kontrollbefugnisse auf die ausserhalb der staatlichen Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken versprachen und das teilweise als Ergänzung zu den im Vorentwurf von 1893 vorgesehenen sichernden Massnahmen gedacht war. 465 Mit diesen Beiträgen machten die Schweizer Psychiater erstmals offen ihre Ansprüche auf die Mitgestaltung der Strafrechtsreform geltend. Nach der Jahrhundertwende verlagerten sich die Schwerpunkte der kriminalpolitischen Beiträge in zwei Richtungen. Zum einen diskutierten mehrere Beiträge ausführlich die verschiedenen Vorentwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.<sup>466</sup> Zum andern weitete sich das kriminalpolitische Engagement der Schweizer Psychiater über die Begutachtung und Verwahrung geistesgestörter DelinquentInnen auf den Bereich der eugenischen Prophylaxe aus. So forderte 1910 der Berner Psychiater Alfred Good (1866-1940), dass das künftige Strafgesetzbuch «ausdrücklich die Sterilisation Geisteskranker auf soziale Indikation hin erlaube». 467 Was sich Good von einer solchen Regelung erhoffte, war eine rechtliche Sanktion der Sterilisationspraxis, wie sie unter dem Einfluss von Forels Sozialreformertum an verschiedenen Schweizer Irrenanstalten seit den 1890er Jahren praktiziert wurde. Die nur kurze Zeit anhaltende Verlagerung der Sterilisationsfrage in den Bereich des Strafrechts hatte somit zur Folge, dass die Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg in den Sog der schweizerischen Eugenikdebatte geriet. 468

# Juristisch-psychiatrische Grenzdispute im Zeichen neuer kriminalpolitischer Leitbilder

Wegen ihrer interdisziplinären Ausrichtung wurde die Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht ebenfalls zu einem Forum für Debatten zwischen Juristen und Psychiatern, bei denen die Bedingungen einer strukturellen Koppelung zwischen den beiden Bezugssystemen zur Diskussion standen. Den Psychiatern boten sich dabei Möglichkeiten, Kompetenzansprüche im Bereich des Strafrechts zu formulieren und so an ihre Diskursposition in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts anzuschliessen. Die juristisch-psychiatrischen «Grenzdispute» der Jahrhundertwende dokumentieren aber nicht nur die potenzielle Konflikthaftigkeit der Beziehungen zwischen den beiden Disziplinen, sondern zeigen auch, wie die dabei zum Tragen kommenden Konfliktmuster Lernprozessen unterlagen, die dazu führten, dass die traditionellen Spannungen zwischen den Disziplinen zunehmend dem Leitbild einer interdisziplinären Kooperation Platz machten.

Noch ganz nach dem Muster der «Grenzdispute» der ersten Jahrhunderthälfte verlief eine sich über die 1890er Jahre hinziehende Kontroverse zwischen Forel und dem konservativen Luzern Richter Meyer von Schauensee. Anlass dazu gab ein von Meyer von Schauensee veröffentlichter Beitrag, in dem er unter Berufung auf die deutsche Irrenrechtsreformbwegung das psychiatrische Vererbungsparadigma und den Kompetenzanspruch der Psychiater bestritt, über die Einweisung von geisteskranken DelinquentInnen in

<sup>&</sup>lt;sup>464</sup> Wille, 1890; Speyr, 1894; Emmert, 1895.

<sup>465</sup> Forel, 1893; Irrengesetz, 1895; Speyr, 1897.

<sup>466</sup> Maier, 1909; Ladame, 1910.

<sup>&</sup>lt;sup>467</sup> Good, 1910; Oberholzer, 1912.

<sup>468</sup> Vgl. Fussnote 98.

Irrenanstalten zu entscheiden.<sup>469</sup> In einem zweiten Artikel räumte Meyer von Schauensee allerdings ein, dass «die Frage des Vorhandenseins einer Psychose und der Versetzung des Kranken in eine Irrenanstalt doch eine durchaus medizinisch-technische» sei. Gleichzeitig forderte er aber eine «scharfe Abgrenzung von geistiger Gesundheit und Krankheit».<sup>470</sup> Der Luzerner Richter wandte sich damit gegen eine Ausweitung des psychiatrischen Kompetenzanspruchs auf ein Übergangsgebiet zwischen Krankheit und Gesundheit. Nur scharfe und auch für medizinische Laien erkennbare Grenzziehungen zwischen beiden Bereichen vermochten in seinen Augen die psychiatrisch Deutungsmacht in Schranken zu halten. Kurz nach dem Erscheinen des ersten Artikels replizierte Forel in der Zeitschrift, wobei er die alleinige Fachkompetenz der Psychiater bei der Beurteilung von Geisteszuständen hervorhob und die «inkompetenten Urteile» von medizinischen Laien geisselte. Anstaltseinweisungen müssten durch spezielle Kommissionen erfolgen, denen vor allem «erfahrene Fachpersonen, d.h. Irrenärzte» angehörten. Zudem betonte Forel die Existenz von Geistesstörungen, die der Laie nicht zu erkennen vermochte.<sup>471</sup> Im Rahmen seiner öffentlichen Polemik gegen den von Stooss vorgelegten Strafrechtsentwurf reaktivierte Meyer von Schauensee seine Kritik am vermeintlichen Versuch der Psychiater, kriminelles Verhalten zu medikalsieren und so ihre Kompetenzen auf Kosten der Justiz auszuweiten. Gerade in Fällen, wo die psychiatrischen Experten keine eigentlichen Geisteskrankheit, sondern nur «abnorme Zustände» festzustellen vermochten, sollte, so Meyer von Schauensee, am Primat der Bestrafung über die medizinische Behandlung und Versorgung festgehalten werden. Auch hier wandte sich Meyer von Schauensee gegen die Preisgabe der aus der ersten Jahrhunderthälfte stammenden Engführung von juristischem Schuld- und medizinischem Krankheitsbegriff. 472 Eine weitere Fortsetzung fand die Kontroverse zwischen Meyer von Schauensee und Forel 1902 in der Neuen Zürcher Zeitung Wie bei den «Grenzdisputen» der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ging es dabei um die Frage, ob Juristen oder Psychiater über die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden hätten, respektive darüber ob die Schlussfolgerungen der psychiatrischen Sachverständigen für die Richter bindende Wirkung haben sollten. Trat Meyer von Schauensee für eine freie Würdigung der Gutachten durch das Gericht ein, so verlangte Forel eine gesetzliche Bindung des Richters an die eingeholten Gutachten.473

Forels und Meyer von Schauensees Kontroverse war letztlich Ausdruck zweier konkurrierender Strategien zur Bewältigung kriminellen Verhaltens. Auf der einen Seite vertrat der Luzerner Richter die Position des klassischen Schuldstrafrechts, das in kriminellen Handlungen in erster Linie ein juristisches Problem sah, das mit den Mitteln der strafrechtlichen Repression zu lösen war. Auf der andern Seite machte der Psychiater Forel den Anspruch seiner Disziplin geltend, kriminelles Verhalten mittels medizinischer Deutungsmuster, Behandlungs- und Versorgungskonzepten zu bewältigen. Zusätzliches Gewicht bekam die Kontroverse durch den Umstand, dass es dabei zugleich um die Kompetenzverteilung zwischen Juristen und Mediziner ging.

Es wäre indes voreilig anzunehmen, dass es sich bei diesen gegenläufigen Strategien und Kompetenzansprüchen primär um einen Konflikt zwischen Psychiatern und Juristen gehandelt hat. Vielmehr zeigen die Auseinandersetzungen im Umfeld der schweizerischen Strafrechtsreform, dass die Konfliktinie zwischen den Anhängern und Gegnern einer teilweisen Medikalisierung kriminellen Verhaltens quer durch die

<sup>&</sup>lt;sup>469</sup> Meyer von Schauensee, 1890, 58. Zur deutschen Irrenreformbewegung: Goldberg, 2001; Schindler, 1991, 141-151; Dieckhöfer, 1984.

<sup>&</sup>lt;sup>470</sup> Meyer von Schauensee, 1890a, 505, 507.

<sup>&</sup>lt;sup>471</sup> Forel, 1891; Forel relativierte seine Kritik nach Meyer von Schauensees zweiten Beitrag teilweise: Forel, 1891, 510.

<sup>&</sup>lt;sup>472</sup> Meyer von Schauensee, 1897.

<sup>&</sup>lt;sup>473</sup> Vgl. NZZ, 4. Juni 1902; NZZ, 12. Juni 1902; NZZ, 4. Juni 1902 (Morgenausgabe); NZZ, 18. Juni 1902; NZZ, 23. Juni 1902; auf diese Debatte verweist ebenfalls: Gschwend, 1996, 501-505.

Schweizer Juristenschaft verlief. Im Vergleich zu «Grenzdisputen» der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lässt sich sowohl seitens der Juristen, als auch seitens der Psychiater eine deutliche Modifikation der Konfliktmuster feststellen. Meyer von Schauensees Kritik an den Medikalisierungsbestrebungen der Psychiater wurde denn auch nicht von allen Schweizer Juristen geteilt. So lobte etwa der Berner Strafrechtler Gretener, der ansonsten einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens eher skeptisch gegenüber stand, in der ersten Ausgabe der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht ein Gutachten der Waldau über einen Soldaten, der im Militärdienst ohne Anlass um sich geschossen und mehrere Kameraden getötet hatte. Unter Verweis auf das ebenfalls in der Zeitschrift publizierte Gutachten sowie das einschlägige gerichtspsychiatrische Lehrbuch Krafft-Ebings konzedierte Gretener, dass psychiatrische Deutungsmuster in einzelnen Fällen erheblich zur Erklärung des Verhaltens des Angeklagten beizutragen vermögen. Gleichzeitig gab er sich überzeugt, dass die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Psychiatern strikte in den vom Strafrecht gesetzten Bedingungen abzulaufen hätte. Sofern der Primat des juristischen Bezugssystems gewahrt blieb, hatte Gretener somit nichts gegen eine intensive Zusammenarbeit der beiden Disziplinen einzuwenden. Er sprach sich sogar für die Aufnahme einer zeitgemässen Definition der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der verminderten Zurechnungsfähigkeit in ein künftiges Strafgesetzbuch aus. Dennoch rechtfertigte er das harte Urteil des Militärgerichts im vorliegenden Fall, das aufgrund des geltenden Militärstrafgesetzbuchs von 1851 korrekt gefällt worden sei. 474 Insgesamt dokumentiert Greteners Beitrag ein deutlich entspannteres Verhältnis gegenüber der Psychiatrie, als dies im Fall von Meyer von Schauensees Polemik der Fall war.

Noch deutlicher als Gretener setzte sich 1891 der Strafrechtsreformer Gautier für die Anerkennung psychiatrischer Gutachten ein, indem er einen von der Waadtländer Justiz beurteilten Fall zum Justizskandal stilisierte. Gegenstand der «Affaire Blanc» war der 1890 in Moudon wegen dreifachen Kindermordes angeklagte François Blanc. Obwohl der Verteidiger und der Staatsanwalt die Schlüsse des auf vollständige Unzurechnungsfähigkeit lautenden psychiatrischen Gutachtens teilten, verurteilte das Geschworenengericht Blanc zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe und billigte ihm keinerlei mildernde Umstände zu. Die Tatsache, dass sich die Laienrichter kurzerhand über die von den beteiligten Ärzten und Berufsjuristen vertretene Auffassung hinweggesetzt hatten, verhalf dem Fall zu einer gewissen Notorietät unter den Schweizer Strafrechtsreformern. So forderte Stooss nach dem Urteil beim zuständigen Staatsanwalt die Prozessakten zur Einsicht an.<sup>475</sup> Gautier veröffentlichte in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht einen Beitrag, in dem er die Problematik des Falls auf die Diskrepanz zwischen Experten- und Laienurteil zuspitzte: «Le jury de Moudon a condamné un aliéné, voilà ce qui paraît alors hors de doute; le jury [...] est resté plus que le public lui-même réfractaire aux dépositions des hommes de science. Peut-être ne faut-il pas trop s'en montrer surpris; ce n'est ni la première ni la dernière fois que nous voyons le jury faire de l'indépendance vis-à-vis de ceux qui veulent l'éclairer, et s'ériger en représentant de l'opinion publique dans le sens le plus contestable de ces mots.»<sup>476</sup> Was der Jurist Gautier präsentierte, war eine Konstellation, deren Konfliktlinien nicht mehr - wie noch bei Meyer von Schauensee - zwischen Psychiatern und Juristen, sondern zwischen akademisch gebildeten Experten beider Disziplinen und medizinischen und juristischen Laien verliefen. Die Intensivierung der Zusammenarbeit von Strafjustiz und Psychiatrie erschien hier als Bestandteil eines Lernprozesses, der, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, zu einer Überwindung «refraktärer» Vorurteile und zur Verbesserung des Justizsystems führen sollte.

<sup>474</sup> Gretener, 1888; Speyr/Schärer, 1888. Die Untersuchungsakten zu diesem Fall befinden sich in BAR E 27 (-), Band 9025 (91).

<sup>475</sup> Vgl. Barras/Gasser, 1996.

<sup>476</sup> Gautier, 1891, 50.

Analoge Lern- und Annäherungsprozesse lassen sich auch seitens der psychiatrischen scientific community feststellen. Exemplarisch zeigt sich dies anhand der Diskussionen innerhalb des Vereins schweizerischer Irrenärzte in den Jahren 1901/02. Zu Sprache kamen dabei acht Postulate, die der Münsterlinger Psychiater Ludwig Frank (1863-1935) zum Thema «Psychiatrie und Strafrechtspflege» aufgestellt hatte. Nebst einer verbesserten psychologischen Ausbildung für Juristen forderte Frank, dass die Kompetenz zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit allein den psychiatrischen Sachverständigen zustehen solle. Auch verlangte er, dass psychiatrische Gutachten für die Justizbehörden Verbindlichkeit erhalten sollten.<sup>477</sup> Anlass zu grösseren Diskussionen gab vor allem der letztgenannte Punkt, der ganz in der Tradition psychiatrischer Kompetenzforderungen gegenüber der Justiz stand und bei seiner Verwirklichung eine merkliche Verschiebung der Kompetenzen zu Gunsten der psychiatrischen Sachverständigen bedeutet hätte. Bereits im Vorfeld der Versammlung von 1902 hatte der Berner Strafrechtler Wolfgang Mittermaier (1867-1956) die Irrenärzte zur Mässigung aufgerufen. Die Psychiater seien, so Mittermaier, nicht berechtigt, sich als eine «Art Schutzkomitee gegenüber den Juristen» aufzuspielen. Vielmehr sollten sich beide Disziplinen «gegenseitig unterstützen». Auch innerhalb der Irrenärzte stiess Franks Votum für eine Bindungswirkung psychiatrischer Gutachten auf Kritik. Namentlich wurde bemängelt, dass eine solche Forderung die langjährigen Bemühungen der Psychiater um eine bessere Ausbildung der Juristen auf psychiatrischem Gebiet unterlaufen würde. Die innerhalb der Disziplin laut werdende Kritik veranlasste Frank letztlich dazu, selbst die Streichung dieses Antrags zu verlangen. Die 1902 verabschiedete Fassung der Postulate lautete schliesslich deutlich gemässigter als die ursprüngliche Variante. 478 Dieser Konflikt innerhalb der psychiatrischen Standesorganisation ist insofern bemerkenswert, als sich die Schweizer Psychiater explizit von der Tradition psychiatrischer Kompetenzforderungen distanzierten und sich zur Strategie bekannten, auf dem Weg einer gegenseitigen Sensibilisierung zu einer pragmatischen Verständigung mit der Juristenschaft zu gelangen. Damit verbunden war die Anerkennung der sich im Laufe des 19. Jahrhunderts herausgebildete Kompetenzverteilung zwischen den beiden Disziplinen sowie die Erkenntnis, dass dieses Zugeständnis eine arbeitsteilige Kriminalitätsbewältigung keineswegs ausschloss.

Das Herausbilden kommunikativer Netzwerke im Umkreis der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht trug massgeblich dazu bei, dass in der Schweiz seit den 1890er Jahren psychiatrische Deutungsmuster kriminellen Verhaltens und medizinische Behandlungs- und Versorgungskonzepte auch ausserhalb der psychiatrischen scientific community Anschlussfähigkeit gewannen. Das Angebot der Strafrechtsreformer an die Adresse der Psychiater, sich an der Zeitschrift zu beteiligen, erlaubte den Schweizer Psychiatern, ihre Fachkompetenzen zu demonstrieren und ihre kriminalpolitischen Anliegen wirksam zu artikulieren. Die meisten an der Zeitschrift beteiligten Juristen waren grundsätzlich vom Nutzen einer interdisziplinären Zusammenarbeit überzeugt, wenngleich die Vorstellungen über den Stellenwert, den das künftige Einheitsstrafrecht den psychiatrischen Sachverständigen einräumen sollte, auseinander gingen. Die publizistische Zusammenarbeit im Rahmen der Zeitschrift förderte sowohl seitens der Juristen, als auch seitens der Psychiater interdisziplinäre Lernprozesse. Diese führten dazu, dass an die Stelle eines antagonistischen Konfliktdiskurses zunehmend ein Verständigungsdiskurs trat, der die arbeitsteilige Bewältigung kriminellen Verhaltens durch beide Disziplinen in den Vordergrund rückte. Der von Meyer von Schauensee und Forel in der Tradition des frühen 19. Jahrhunderts geführte «Grenzdisput» stellte denn auch eher eine Ausnahmeerscheinung dar. Die Zunahme der interdisziplinären Vernetzung zwischen Juristen und Psychiatern blieb indes nicht auf eine publizistische Zusammenarbeit beschränkt. Die Debatte um die Postulate Franks zeigt, dass seitens der Psychiater einem forensisch-psychiatrische Lehrangebot an den Universitäten, das

<sup>477</sup> ASGP, Protokoll des Vereins schweizerischer Irrenärzte, 1901, 20-22; Frank, 1901, 362f,

<sup>478</sup> ASGP, Protokoll des Vereins schweizerischer Irrenärzte, 1902, 19-22.

sich ebenso an Juristen wie Mediziner richtete, ein grosses Gewicht eingeräumt wurde. Ebenfalls zur Sensibilisierung eines breiteren Publikums für forensisch-psychiatrische Problemstellungen trugen Referate der Psychiater auf öffentlichen Veranstaltungen wie den Jahresversammlungen der kantonalen Hilfsvereine für Geisteskranke bei. 479 Auch der *Schweizerische Juristenverein* traktandierte auf seiner Jahresversammlung von 1899 ein Referat zum Thema «Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzuge». 480 Wie die erwähnten Briefwechsel zwischen Stooss, von Speyr und Glaser belegen, vermochten persönliche Kontakte zwischen Juristen und psychiatrischen Sachverständigen im Justizalltag ebenfalls massgeblich zur Netzwerkbildung beizutragen.

Zu einer Institutionalisierung solcher informeller Netzwerke kam es in der Schweiz allerdings nur in Zürich, wo sich 1902 nach deutschen Vorbildern eine Psychiatrisch-juristische Vereinigung konstituierte, deren Vorsitz Eugen Bleuler übernahm. Von juristischer Seite war Emil Zürcher massgeblich an der Gründung beteiligt. 481 Zweck der Vereinigung, der Juristen, Psychiater und Gerichtsmediziner angehörten, war, «in gemeinsamer Besprechung die Kenntnis von der gesunden und kranken Seele im Strafrecht anzuwenden und sich über die Möglichkeiten des Zusammenarbeiten der Juristen und Mediziner im Strafprozess zu verständigen». Wo gegensätzliche Standpunkte zwischen beiden Berufsgruppen auftreten würden, sollte «durch gegenseitige Aufklärung» eine Verständigung erzielt werden. 482 Bereits auf der ersten Zusammenkunft diskutierte die Vereinigung verschiedene Probleme, die sich aus der juristisch-psychiatrischen Zusammenarbeit im Justizalltag ergaben. Zur Sprache kamen dabei auch die Thesen Franks von 1902. Von juristischer Seite wurden dessen standespolitische Forderungen allerdings kurzerhand als «nicht haltbar» und als «Zukunftsmusik» bezeichnet.483 In den folgenden Sitzungen beschäftigte sich die Vereinigung mit der Revision des Zürcher Strafprozessrechts, soweit es die forensisch-psychiatrische Begutachtungstätigkeit tangierte. Von Medizinern und Juristen gutgeheissen wurde dabei die bereits von Frank vertretene Forderung nach einer Spezialisierung der forensischen Psychiatrie durch die Konzentration der Begutachtungstätigkeit auf die kantonalen Irrenanstalten. Ebenfalls behandelt wurde der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1903.484 Auch wenn sich das deklarierte Ziel, durch «Aufklärung» interdisziplinäre Verständigung zu erzielen, nicht in jeden Fall erreichen liess und sich die Debatten oft auf einen gegenseitigen Meinungsaustausch beschränkten, stellt die von Bleuler und Zürcher ins Leben gerufene Vereinigung dennoch ein wichtiges Indiz für die Lernprozesse dar, die sich ausgehend von der Strafrechtsreform schliesslich in einer interdisziplinären Annäherung niederschlugen.

#### Psychiatrische Kriminalpolitik zwischen Radikalismus und Pragmatik

Das Herausbilden interdisziplinärer Netzwerke war eine wichtige Voraussetzung, dass die Schweizer Psychiater in den 1890er Jahren eine Kriminalpolitik zu formulieren vermochten, die sich bei den Strafrechtsreformern als anschlussfähig erwies. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als die Schweizer Psychiater selbst nicht in der vom Justizdepartement ernannten Expertenkommission vertreten waren. Frühere Versuche der Psychiater, ihre Erfahrungen als Gerichtssachverständige in kriminalpolitische Lernprozesse einzubringen, waren Mangels Resonanz seitens der Juristenschaft kaum über Anfänge herausgekommen. Im Verein schweizerischer Irrenärzte waren strafrechtliche Fragen beispielsweise 1871 anlässlich der Diskussi-

 $<sup>^{479}</sup>$  Vgl. Forel, 1884; Speyr, 1909. Zur Rolle des *Berner Hilfsvereins für Geisteskranke* bei der Bildung interdisziplinärer Netzwerke siehe Kp. 6.2.

<sup>&</sup>lt;sup>480</sup> Lenz, 1899.

<sup>&</sup>lt;sup>481</sup> Vgl. Gschwend, 1996, 505-512; Holenstein, 1996, 153. Zu den forensisch-psychiatrischen Vereinigungen in Deutschland: Wetzell, 2000, 82f.

<sup>&</sup>lt;sup>482</sup> Zürcher, 1903, 179.

<sup>&</sup>lt;sup>483</sup> Zürcher, 1903, 179-183.

<sup>&</sup>lt;sup>484</sup> Zürcher, 1905.

on eines Entwurfs für ein Irrengesetz zur Sprache gekommen. Der Verfasser dieses Entwurfs, der Basler Psychiater Friedrich Brenner (1809-1874), hatte unter anderem das regelmässige Hinzuziehen ärztlicher Sachverständiger bei zweifelhaften Geisteszuständen sowie die generelle Straflosigkeit für geisteskranke DelinquentInnen gefordert.<sup>485</sup> Dieses «erste sichtbare Zeichen für die Bemühungen der schweizerischen Irrenärzte, sich an den Diskussion und Ausgestaltung zivil- oder strafrechtlicher Vorlagen aktiv zu beteiligen» (Patrick Schwengeler), war jedoch nach dem Tode Brenners rasch wieder versandet.<sup>486</sup> Erst in der Ära Forels beschäftigten sich die Schweizer Psychiater wieder intensiv mit kriminalpolitischen Fragen des Strafrechts. Dieses strafrechtliche Engagement war zugleich ein wichtiges Element der von Forel und seinen Schülern vorangetriebenen disziplinären Konsolidierung der Schweizer Psychiatrie. Mit der Forderung nach einer konsequenten Medikalisierung kriminellen Verhaltens verfolgten führende Schweizer Psychiater in den 1890er Jahre ein disciplinary project, von dem sie sich eine deutliche Ausweitung ihres Tätigkeitsfelds im Bereich des Strafrechts erhofften. Zum Ausdruck kam diese Strategie beispielhaft in den erwähnten Forderungen Forels und Franks an die Adresse der Juristenschaft. Es käme allerdings einer Überschätzung der Konsistenz dieses sozialinterventionistisch ausgerichteten disziplinären Projekts gleich, wenn darob die Kluft zwischen einem standespolitisch motivierten Utopismus und einer pragmatischen Reformbereitschaft übersehen würde, die sich gerade im Bereich der psychiatrischen Kriminalpolitik auftat. Die kriminalpolitischen Konzeptionen der Schweizer Psychiater, die im Folgenden dargestellt werden sollen, waren durch das Nebeneinander von Forderungen nach einer radikalen Umgestaltung des Strafrechts und einer weitgehenden Medikalisierung kriminellen Verhaltens sowie pragmatischen Ansätzen geprägt, welche sich um eine justiziable Integration psychiatrischer Anliegen in die laufende Strafrechtsreform bemühten.487

Unter den Schweizer Psychiatern vertraten vor allem Forel und sein Schüler Bleuler einen kriminalpolitischen Radikalismus, der teilweise utopische Züge trug. 488 Über die erwähnte Rezeption von Lombrosos Verbrechertypus hinaus, bekannten sich beide wiederholt zu den kriminalpolitischen Postulaten der Kriminalanthropologen und gehörten damit mit dem Juristen Emil Zürcher zu den überzeugtesten Verfechter des neuen Strafparadigmas in der Schweiz. Forel negierte bereits 1884 das Vorhandensein eines «freien Willens» und zog daraus weitreichende Konsequenzen für das Strafrecht: «Der Wille des Menschen ist nur für unser Bewusstsein (subjektiv) frei, in Wahrheit aber ursächlich bedingt, wie alle übrigen Hirnfunktionen. Wenn nun der menschliche Wille nicht absolut frei ist, so besteht unsere Strafgesetzgebung auf einer falschen Voraussetzung. Statt der Begriffe Strafmass und Sühne, sollen die Begriffe Unschädlichmachung und moralische Erziehung oder Übung, resp. Angewöhnung eintreten. – Strafen und Belohnungen dürfen nur Mittel zum Zweck sein.»<sup>489</sup> Seine hirnanatomischen Studien und hypnotischen Experimente bewiesen Forel, dass das menschliche Verhalten Resultat eines mehr oder weniger den äusseren Anforderungen angepassten Funktionierens des Hirns sei. Aphoristisch brachte er damit die alte Frage nach der Natur des Menschen auf den Punkt: «Das Gehirn ist der Mensch». 490 In den Augen Forels wurden sowohl der geistig gesunde wie der geistig kranke Mensch durch die Struktur ihrer Gehirne geleitet, wodurch der Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit obsolet würde. Wie die italienischen Kriminalanthropologen definierte Forel die strafrechtliche Verantwortlichkeit als «adäquate Anpassung» an die Bedürfnisse der Gesellschaft.<sup>491</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>485</sup> Brenner, 1871.

<sup>486</sup> Barras/Gasser, 2000, 16; Schwengeler, 1999, 36-44.

<sup>&</sup>lt;sup>487</sup> Zu einem ähnlichen Schluss bezüglich der kriminalpolitischen Haltung Kraepelins gelangt: Engstrom, 2001.

<sup>488</sup> Vgl. Möller/Hell, 1997; Wottreng, 1999, 139-142; Bomio, 1990.

<sup>489</sup> Forel, 1884, 18f.

<sup>&</sup>lt;sup>490</sup> Forel, 1907, 171.

<sup>&</sup>lt;sup>491</sup> Forel, 1889, 16; Forel, 1901.

Eine ähnlich skeptische Variante der bürgerlichen Willenssemantik führte Bleuler im Munde, als er 1896 lapidar feststellte: «Einen freien Willen gibt es überhaupt nicht.»<sup>492</sup>

Forel teilte die Meinung der Strafrechtsreformer, dass das Axiom der Willensfreiheit in der Justizpraxis zu paradoxen Konsequenzen führen müsse. Das Prinzip der Proportionalität von Schuld und Strafe habe zur Folge, dass psychisch «abnorme» und mehrfach rückfällige DelinquentInnen auf Kosten der öffentlichen Sicherheit zu milde bestraft würden: «Bekanntlich sind aber gerade die meisten Rückfälligen geistig am abnormsten, moralisch am defektesten. Ihre Unverbesserlichkeit zeigt gerade, dass ihr Wille schwächer, gröber gebunden ist, unfähiger sich an den Gesetzen anzupassen. Folglich sollte von diesem Standpunkt aus der Rückfall strafmildernd wirken.» Wie Ferri oder von Liszt aktivierte Forel den Topos des «unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher», um die Ineffizienz des geltenden Schuldstrafrechts zu demonstrieren. Forel ging mit den Kriminalanthropologen und Psychiatern wie Kraepelin einig, dass sich diese vermeintlichen Widersprüche nur durch eine konsequente Umgestaltung des Strafrechts zu einem umfassenden «Schutzrecht» der Gesellschaft gegenüber abweichenden Individuen auflösen liessen. Forel wurde nicht müde, eine radikale Reform des Strafrechts zu fordern, die anstelle der schuldhaft begangenen Taten die «Gefährlichkeit» der TäterInnen ins Zentrum stellte und sich an den Prinzipien der Besserung und der «Unschädlichmachung» orientierte. 493 Auch Bleuler betonte die wissenschaftliche und praktische Unhaltbarkeit des Schuldprinzips: «Wir dürfen also getrost die Schuld eines Verbrechers negieren und ihn dennoch unschädlich machen, denn das «Recht» dazu fehlt uns nicht, sobald wir die Notwendigkeit nachgewiesen haben und notwendig ist es, den Schutz der Gesellschaft auf eine andere Basis zu stellen, nachdem die Theorie von Schuld und Sühne ins Wanken geraten und der praktische Schutz, den sie gewährt, als ungenügend dargetan worden ist. Wir treten also einem Verbrecher nicht deshalb gegenüber, weil er eine Schuld auf sich hat, sondern weil er die Ursache eines Übels ist, gerade wie wir einen reisenden Bach eindämmen oder einen pathogenen Bazillus bekämpfen.»<sup>494</sup> Als Ersatz für das geltende Schuldstrafrecht schwebte Bleuler ein individualisierendes Massnahmenrecht vor, das sich nach den (medizinischen) Kriterien der «Gefährlichkeit» und der «Heilbarkeit» richtete. Aufgrund einer «längeren Beobachtung» durch Psychiater und Gefängnisbeamte gelte es zunächst, «gefährliche» und «ungefährliche» DelinquentInnen zu trennen. Im Fall der letzteren könne man sich mit einer bedingten Strafe begnügen. «Gefährliche» DelinquentInnen seien zusätzlich in «Heilbare» und «Unheilbare» zu sondern, wobei die erste Gruppe durch «Pädagogik, Hygiene und Psychiatrie» zu therapieren sei. Die Gruppe der «Unheilbaren» sei dagegen dauerhaft «möglichst human zu detenieren und noch so weit als möglich zu disziplinieren». Den traditionellen Strafen billigte Bleuler dagegen nur noch eine begrenzte Funktion als Abschreckungsmittel zu. 495

Psychiatrische Kriminalpolitiker wie Forel oder Bleuler sahen sich als Vorreiter einer rationalen und arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung, die wissenschaftlich legitimierten Experten, namentlich aber den Psychiatern selbst, eine zentrale Rolle bei der Klassifikation, Behandlung und «Unschädlichmachung» von DelinquentInnen einräumte. Durch eine humanwissenschaftlich fundierte Kriminalpolitik sollten populäre Vorurteile, wie sie Gautier in seiner Berichterstattung über die «Affaire Blanc» beklagt hatte, überwunden werden. Kriminelles und abweichendes Verhalten wurde in einer solchen Perspektive als (sozial-) medizinisches Problem definiert, das mittels medizinischer Behandlungs- und Versorgungskonzepten bewältigt und zum Verschwinden gebracht werden sollte. Ihre Mitwirkung als Experten im Strafverfahren, im Strafverfahren, im Strafverfahren bei der Gesetzgebung erschien den psychiatrischen Kriminalpolitikern als selbstverständliche

492 Bleuler, 1896, 53.

<sup>&</sup>lt;sup>493</sup> Forel, 1889, 17; Forel, 1906, 396-398, 427-431; Forel, 1907.

<sup>&</sup>lt;sup>494</sup> Bleuler, 1896, 61.

<sup>&</sup>lt;sup>495</sup> Bleuler, 1896, 73-75.

Konsequenz eines rationellen Umgangs mit sozialen Fragen, oder wie es ein Zürcher Psychiater 1897 selbstbewusst ausdrückte: «In den verschiedenen sozialen Fragen wird der Arzt um sein Urteil gefragt und seine Mitwirkung ist zu ihrer Lösung unerlässlich.» <sup>496</sup> Eng mit einer solchen Medikalisierung kriminellen Verhaltens verbunden war die Forderung nach einer Ausweitung der ärztlichen Kompetenzen in der Strafrechtspflege. Die Psychiater erwarteten von der Vermehrung ihrer Expertenaufgaben eine Erweiterung ihrer Definitionsmacht und damit einen wichtigen Beitrag zur Konsolidierung ihrer Disziplin. Bezeichnend sind diesbezüglich die sozialen Hoffnungen, die Frank in seinem erwähnten Referat, mit einer Verbesserung der Stellung der psychiatrischen Sachverständigen verband: «Wir würden endlich das erreichen, was wir schon lange fordern: dass die Oberaufsicht über die Geisteskranken nicht mehr Juristen, sondern wirklichen Fachmännern übertragen würde und dass dann das öffentliche Vertrauen den Anstaltsdirektoren in gleicher Weise und mit gleichem Rechte zuteil würde wie den Richtern und Staatsanwälten.» <sup>497</sup> Über solche Standesinteressen hinaus vermeinten die Schweizer Psychiater, mit ihrem kriminalpolitischen Engagement zur sozialen Integration einer sich modernisierenden Klassengesellschaft beitragen zu können.

Mit dem Propagieren dieses neuen kriminalpolitischen und disziplinären Leitbildes ging eine graduelle Veränderung des beruflichen Selbstverständnisses vieler forensisch tätiger Psychiater einher. Dabei wurde der von den frühen Gerichtsmedizinern begründete humanitäre Diskurs, der vorgab, geisteskranke DelinquentInnen vor ungerechter Strafe zu schützen, zunehmend von einem Diskurs der «sozialen Verteidigung» überlagert, der den Schutz der Gesellschaft vor «gefährliche Individuen in den Vordergrund stellte. In Kapitel 2 ist darauf hingewiesen worden, dass für das Selbstverständnis der frühen Gerichtsärzte eine kritische Distanz zur Strafpraxis des Vormärz konstitutiv war. Namentlich Gerichtsfälle, in denen die Todesstrafe zur Diskussion stand, gaben den Ärzten die Möglichkeit, Forderungen nach einer Exkulpation des Angeklagten mit einem humanitären Pathos zu versehen. Anlässlich der Beratung des Zürcher Strafgesetzbuchs von 1835 stellte beispielsweise der Arzt und Medizinalpolitiker Ulrich Zehnder (1798-1877) die Rechtmässigkeit der Todesstrafe mit der Bemerkung in Frage, «ist es menschlich dem Mitmenschen das Leben zu rauben, weil ein Löffel voll Gehirn zu viel oder zuwenig [...] ihn zum Verbrecher gemacht».498 Dass sich an diesen humanitären Diskurs auch um die Jahrhundertwende noch anknüpfen liess, zeigen die Ausführungen Forels in der Kontroverse mit Meyer von Schauensee: «Es ist ein geradezu noch barbarischer Zustand, in dem wir heute leben, ein Zustand in welchem über die Ehre und die Zukunft eines unglücklich kranken Menschen [...] die Meinungen und Vorurteile von Richtern, die von der Sache nicht verstehen oder gar die Unwissenheit ausgeloster Geschworener, d.h. das reinste Hazardspiel entscheidet.»499

Die Inanspruchnahme dieser humanitären Diskurstradition durch Forel soll aber nicht darüber hinweg täuschen, dass sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts im Selbstverständnis der Schweizer Anstaltspsychiater eine merkliche Veränderung vollzogen hatte. An die Stelle eines vom Pathos des Mitleids mit der «unglücklichen Bürgerklasse der Geisteskranken» (Johann Matthias Hungerbühler) geprägten Diskurses trat zunehmend ein Diskurs, der die Tätigkeit des Psychiaters im Dienste des «Volksganzen» und der

<sup>496</sup> Delbrück, 1897, 5.

<sup>&</sup>lt;sup>497</sup> Frank, 1901, 362.

<sup>&</sup>lt;sup>498</sup> NZZ, 28. September 1835, ebenfalls zitiert bei: Ludi, 1999, 428f.

<sup>499</sup> NZZ, 12. Juni, 1902.

<sup>&</sup>lt;sup>500</sup> In diesem Zusammenhang ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass frei praktizierende «Nervenärzte» oder an Privatkliniken tätige Psychiater auch um die Jahrhundertwende von einem deutlich individuelleren Verhältnis zu ihren meist dem mittleren oder gehobenen Bürgertum angehörenden Klienten ausgingen als die an den kantonalen Irrenanstalten tätigen Psychiater; vgl. Müller, 2001.

«öffentlichen Sicherheit» in den Vordergrund treten liess. 501 Allerdings muss man sich in diesem Zusammenhang vor dem Postulieren einer falschen Diskontinuität hüten, denn auch die früheren Anstaltspsychiater hatten sich sehr wohl zur Aufgabe bekannt, «gefährliche Geisteskranke» aus Gründen der «öffentlichen Sicherheit» zu verwahren. 502 Dennoch ist unübersehbar, dass der von den Kriminalanthropologen und Strafrechtsreformern geprägte Diskurs der «sozialen Verteidigung» das humanitäre Selbstverständnis der Psychiater, wenn auch nicht ganz, so doch zu einem gewissen Grad zu verdrängen vermochte. Zusätzlich zu dieser diskursiven Verschiebung trugen die im Anschluss an die Degenerationstheorie entwickelten Deutungsmuster bei, die einem wachsenden Anteil der begutachteten DelinquentInnen, die sich meist aus den Unterschichten rekrutierten, das Stigma der «Minderwertigkeit» eintrugen. Deutlich zum Ausdruck kommt dieser Einstellungswandel in einer Aussage Forels zur Frage der Todesstrafe: «Unsere Altvorderen hatten ein einfacheres und radikaleres System. Bei der ersten, oft nicht einmal besonders schweren Tat hängten sie die Schuldigen ohne viel Umstände auf. In gewissen Beziehungen war das menschlicher, weil dies schnell ausgeführt wurde. Nur der Mangel an Unterscheidung hat oft zahlreiche Unschuldige aufhängen und zahlreiche Schuldige schlüpfen lassen. Aber im Grossen und Ganzen verhinderte man die Wiedererzeugung der schlechten Brut. Die allzu einseitige, schwache, feige und blinde Humanität unserer gegenwärtigen Gesellschaft begnügt sich im Gegenteil oft mit damit, freizusprechen und laufen zu lassen, ohne den Mut zu haben, Präventivmassregeln zu ergreifen, die sich immer dringender notwendig machen gegen das Verbrechen und seine Ursachen, wie gegen die Degeneration der Rasse.»503 Forel verkehrte hier die Argumentation der frühen Gerichtsärzte in ihr Gegenteil. Hatten sich diese meist für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen, so instrumentalisierte Forel die frühneuzeitliche Strafpraxis, um die kriminalpolitische Forderung nach effizienten «Präventivmassregeln» zu begründen. 504 Bereits 1884 hatte er die Frage aufgeworfen, «ob die Beseitigung der abscheulichsten Exemplare menschlicher Gehirne durch schmerzlosen Tod nicht das Beste und Humanste wäre».505 In die gleiche Richtung wie Forel argumentierte auch Hans W. Maier in seiner Dissertation über die «moralische Idiotie», 506 Auch wenn solche psychiatrischen Tötungsphantasien in der Schweiz keine Umsetzung finden sollten, so dokumentieren sie doch ein Selbstverständnis, das dem der Dienst am Gesellschaftsganzen zunehmend Priorität vor dem Schutz des Geisteskranken vor ungerechter Bestrafung einräumte. Forels Ausführungen zur Todesstrafe stellten die von ihm geforderten «Präventivmassregeln» zudem in den Kontext der zeitgenössischen Eugenikdebatte. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Forel und seine Schüler in eugenischen Massnahmen ein probates Mittel sahen, um «Krankheit und Unglück an ihrer Wurzel auszurotten».<sup>507</sup> Vor allem von der Sterilisation Geisteskranker erhofften sie sich Alternativen zu der von therapeutischer Ineffizienz geprägten Anstaltspsychiatrie. In der Perspektive dieser Psychiater verbanden sich Anstaltspsychiatrie, Kriminalpolitik und Eugenik zum visionären Projekt einer «sozialen Verteidigung», das durch wissenschaftlich legitimierte und staatlich besoldete Experten im Hinblick auf ein gesellschaftliches «Gesamtwohl» in die Praxis umgesetzt werden sollte.

Forel und vor allem seine Schüler waren sich allerdings der utopischen Züge der von ihnen geforderten Kriminal und Gesellschaftspolitik bewusst. So meinte Bleuler 1896 in Bezug auf die geforderte Umgestaltung des Strafrechts: «Erreichen wird unserer Generation dieses Ziel natürlich nicht mehr». 508 Auch von

-

 $<sup>^{501}</sup>$  Vgl. Blasius, 1994, 80-115, spricht in diesem Zusammenhang von «Ordnungspsychiatrie».

<sup>&</sup>lt;sup>502</sup> Vgl. Kaufmann, 1995, 243-260, 307.

<sup>&</sup>lt;sup>503</sup> Forel, 1907, 179.

<sup>&</sup>lt;sup>504</sup> Ähnlich argumentierte Zürcher, 1892, 1f., unter Bezugnahme auf einen Gerichtsfall aus dem Jahre 1582.

<sup>505</sup> Forel, 1884, 22.

<sup>506</sup> Maier, 1908, 28

<sup>&</sup>lt;sup>507</sup> Vgl. Schreiben Ernst Rüdins an Auguste Forel, 11. November 1898; in: Forel, 1968, 332f.

<sup>&</sup>lt;sup>508</sup> Bleuler, 1896, 79.

Speyr verwies 1909 auf die Schwierigkeiten, auf die eine radikale Strafrechtsreform stossen musste: «Die alten Vorstellungen, dass jedes Verbrechen bestraft, vergolten, gerächt werden müsse, wurzeln noch viel zu tief, und die Anschauungen der neuen Schule, dass der Missetäter nicht in diesem Sinne bestraft, sondern einfach für die Gesellschaft unschädlich gemacht werden sollte, ist noch lange nicht zur Geltung gekommen, obschon die Sicherung der Gesellschaft bei dieser neuen Anschauung zweifellos viel besser ist.»<sup>509</sup> Die führenden Schweizer Psychiater waren sich im Klaren, dass sich eine radikale Kriminalpolitik, wie sie Forel und andere Vertreter der Disziplin postulierten, kaum im Rahmen der anlaufenden Strafrechtsreform verwirklichen lassen würde. Es entging ihnen auch nicht, dass die Mehrheit der Schweizer Juristen keineswegs bereit war, radikal mit dem Schuldstrafrecht zu brechen und eine weitgehende Medikalisierung des Strafrechts ins Auge zu fassen. Offensichtliche Forderungen nach einer Ausweitung der Sachverständigenkompetenzen, wie sie Forel und Frank vorbrachten, wurden denn auch nicht nur von juristischer Seite abgeblockt. Wollten die Psychiater das Angebot der Strafrechtler zur interdisziplinären Zusammenarbeit nicht durch einen kriminalpolitischen Maximalismus brüskieren und dadurch die Anschlussfähigkeit ihrer Anliegen im Rechtssystem aufs Spiel setzen, so waren sie gezwungen, ihre Forderungen in eine justiziable Form zu bringen. Selbst Forel war sich bewusst, dass seine Bemerkung über die «Beseitigung der abscheulichsten Exemplare menschlicher Gehirne» viele Juristen vor einer interdisziplinären Annäherung «abschrecken» konnte.510

Unter diesen Umständen erstaunt es nicht, dass sich die Disziplin zu Beginn der 1890er Jahre auf eine Position festlegte, die, wenngleich sie die Berechtigung eines kriminalpolitischen Radikalismus nicht grundsätzlich in Frage stellte, eine pragmatische Mitwirkung an der Strafrechtsreform und eine reibungslose Kooperation mit den Justizbehörden im Justizalltag in den Vordergrund stellte. Paradigmatisch zum Ausdruck kam diese Strategie in der erwähnten Diskussion von Franks Vorschlägen im Rahmen des Vereins schweizerischer Irrenärzte von 1901/02. Was die Zusammenarbeit mit der Justiz betraf, kritisierte sogar Bleuler Versuche, kriminalpolitische Forderungen auf dem Wege der Gerichtspraxis zu realisieren: «Da soll es nun Psychiater geben, welche ihre modernen Ansichten im Widerspruch mit den Gesetzen schon jetzt in die Praxis umsetzen wollen [...]. Ein solches Vorgehen wäre natürlich höchst verwerflich. Als Gerichtsärzte haben wir uns an die bestehenden Gesetze zu halten,»<sup>511</sup> Die im 2. Teil dieser Untersuchung ausführlich analysierte Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und psychiatrischen Sachverständigen im Kanton Bern zeigt, dass das Votum Bleulers keineswegs aus der Luft gegriffen war. Die im Kanton Bern seit den 1880er Jahren festzustellende Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis war bezeichnenderweise primär das Resultat einer zunehmenden Inanspruchnahme psychiatrischer Begutachtungskompetenzen durch die Justizbehörden im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung. Obwohl die Berner Psychiater ihre Unzufriedenheit mit dem geltenden Recht keineswegs verhehlten, hielten sie sich in den untersuchten Fallbeispielen strikte an die von den Justizbehörden vorgegebenen Fragestellungen und Handlungsspielräume. 512 Was die Ebene der Rechtspolitik betraf, machte sich der Verein schweizerischer Irrenärzte in den frühen 1890er Jahren daran, konkrete Reformvorhaben zuhanden der Strafrechtsreformer zu formulieren, die im Gegensatz zu der von Forel und Bleuler propagierten radikalen Kriminalpolitik von einer generellen Umgestaltung des Strafrechts absahen. Diese pragmatische Mitwirkung der Schweizer Psychiater am Gesetzgebungsprozess ist Gegenstand des nächsten Unterkapitels.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>509</sup> Speyr, 1909, 18.

<sup>510</sup> SLÅ Gq 70/2, Schreiben Auguste Forels an Carl Stooss, 7. Dezember 1887.

<sup>511</sup> Bleuler, 1896, 80.

<sup>512</sup> Vgl. Kp. 7 und 8.

### 4.3 Die rechtspolitischen Interventionen des Vereins schweizerischer Irrenärzte

Die 1890 anlaufende Vereinheitlichung und Reform des schweizerischen Strafrechts ermöglichte den Schweizer Psychiatern, ihre kriminalpolitischen Vorstellungen direkt in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Der *Verein schweizerischer Irrenärzte* beteiligte sich zwischen 1889 und 1918 tatsächlich intensiv an den Vorbereitungsarbeiten zu einem Strafgesetzbuch. Parallel dazu beschäftigte sich der Verein mit der Vereinheitlichung des Zivilrechts sowie mit verschiedenen Entwürfen für ein schweizerisches Irrengesetz.<sup>513</sup> Rechtliche Fragen wurden dadurch zum eindeutigen Schwerpunkt der Vereinsaktivitäten.<sup>514</sup> Nach der Jahrhundertwende beklagten sich einzelne Mitglieder sogar über eine gewisse Vernachlässigung wissenschaftlicher Fragestellungen. Diese Unzufriedenheit mit der Schwerpunktsetzung innerhalb des Vereins trug schliesslich dazu bei, dass einzelne Psychiater und Nervenärzte zusammen mit Neurologen 1909 die *Schweizerische Neurologische Gesellschaft* gründeten.<sup>515</sup>

Im Vergleich zu den radikalen Positionsbezügen einzelner Exponenten der Schweizer Psychiatrie, zeichneten sich die kriminalpolitischen Interventionen des Vereins von Beginn an durch eine gewisse Selbstbeschränkung aus. Die Schweizer Irrenärzte waren sichtlich bemüht, das Angebot der Strafrechtsreformer zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit nicht durch Forderungen nach einer grundlegenden Umgestaltung des Strafrechts im Sinne eines reinen Massnahmenrechts aufs Spiel zu setzen. Deutlich zum Ausdruck kam diese durch die politischen Umstände bedingte Mässigungsstrategie in dem bereits in der Einleitung zitierten Votum von Speyrs auf der Jahresversammlung des Vereins von 1893, auf der die Leitlinien der disziplinären Kriminalpolitik festgelegt wurden: «Um etwas zu erreichen, werden wir uns in unserer heutigen Besprechung auf wenige, grundlegende Punkte beschränken müssen.»<sup>516</sup> Die Positionsbezüge des Vereins von 1893 beschränkten sich denn auch auf zwei «Kardinalfragen» (Wilhelm von Speyr), die die Tätigkeit psychiatrischer Sachverständiger unmittelbar betrafen: Die Definition der Zurednungsfähigkeit sowie Probleme im Zusammenhang mit sichernden Massnahmen. 517 Erst nach der Jahrhundertwende erweiterte sich das kriminalpolitische Themenspektrum des Vereins auf weitere, im Rahmen dieser Untersuchung jedoch nicht oder nur am Rande berücksichtigte Gebiete wie Sittlichkeitsdelikte oder eugenische Massnahmen. Das folgende Unterkapitel analysiert kriminalpolitischen Interventionen der Schweizer Irrenärzten in den genannten Bereichen im Hinblick auf die ihnen zugrunde liegenden Erwartungen und standespolitischen Interessen sowie die sich daraus ergebenden rechtspolitischen Debatten. Namentlich gilt es die Frage zu diskutieren, inwiefern die rechtspolitischen Postulate der Irrenärzte als Bestrebungen zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens und als Versuche zu einer Ausweitung des psychiatrischen Bezugssystems anzusehen sind, respektive inwiefern es sich dabei um den Versuch handelte, die von Forel und Bleuler geforderte radikale Kriminalpolitik auf dem Weg der Gesetzgebung zu realisieren.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>513</sup> Die Schweizer Irrenärzte beschäftigten sich 1896/97 intensiv mit der Vereinheitlichung des Zivilrechts. Ihre diesbezüglichen und im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter behandelten Postulate betrafen im Wesentlichen die Definition der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit, das Eherecht – namentlich das Eheverbot für Geisteskranke –, sowie das Vormundschaftsrecht. Wie im Fall des Strafrechts beschäftigten sich die Irrenärzte damit in erster Linie mit jenen Rechtsbereichen, durch die sie in ihrer Rolle als Sachverständige unmittelbar betroffen waren; vgl. BAR E 22 (-), Band 2025, Verein schweizerischer Irrenärzte. Kommissionsantrag betr. die am 7. und 8. Juni in Münsingen zu besprechenden zivilrechtlichen Fragen, Mai 1897.

<sup>&</sup>lt;sup>514</sup> Vgl. Ladame, 1920/22, 135-141.

<sup>&</sup>lt;sup>515</sup> Vgl. Müller, 2001, 138-141.

<sup>516</sup> Speyr, 1894, 183.

<sup>517</sup> Vgl. Barras/Gasser, 2000.

# 4.3.1 Grenzziehungen zwischen Strafjustiz und Psychiatrie: Die Definition der Zurechnungsfähigkeit

Im bürgerlichen Schuldstrafrecht markiert das Kriterium der Zurechnungsfähigkeit die Grenze des juristischen Bezugssystems. Wie bereits in der Einleitung ausgeführt worden ist, wurde das Institut der Zurechnungsfähigkeit im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Ort einer strukturellen Koppelung zwischen den Bezugssystemen Strafjustiz und Medizin. Die forensisch-psychiatrische Begutachtungspraxis erhielt dadurch den Charakter einer regelhaft strukturierten Systembeziehung, über die Wissen von einem ins andere Bezugssystem transformiert wird. In einer systemtheoretischen Perspektive müssen Auseinandersetzungen um die Definition der Zurechnungsfähigkeit als Kontroversen über die Bedingungen betrachtet werden, unter denen eine Koppelung der beiden Subsysteme erfolgen kann. Solche Koppelungsbedingungen ægeln zum einen den *Stellenwert* forensisch-psychiatrischer Gutachten im Strafverfahren, zum andern aber die *Form*, in welcher der mit einer medizinischen Begutachtung verbundene intersystemische Wissenstransfer stattzufinden hat. In beiden Fällen handelt es sich um normativ fixierte Erwartungen, die das gegenseitige Verhalten von Juristen und Mediziner konditionieren.

Wie in Kapitel 2 gezeigt worden ist, lassen sich in der Entwicklung des bürgerlichen Strafrechts seit der Aufklärung wiederholt Versuche feststellen, diese Koppelungsbedingungen zu normieren. So definierte das materielle Strafrecht im deutschsprachigen Raum seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Zurechnungsfähigkeit meist durch die psychologischen Kriterien der Strafeinsicht und der Willensfreiheit. Solche Definitionen enthielten auch die meisten Strafgesetzbücher der Schweizer Kantone. Gleichzeitig reduzierte das bürgerliche Strafprozessrecht die Rolle der ärztlichen Sachverständigen auf weitgehend konsultative Funktionen und schrieb damit eine klare Trennung zwischen Tatsachenerhebung und Rechtsfolgefeststellung fest.<sup>518</sup> Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit erlangten somit keine für das Gericht bindende Wirkung. Aus der Kombination dieser beiden Koppelungsbedingungen kristallisierte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die verbreitete Praxis heraus, wonach die Justizbehörden den ärztlichen Sachverständigen Fragen nach dem Vorhandensein oder Fehlen der gesetzlichen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit vorlegten, welche diese in ihren Gutachten zu beantworten hatten.<sup>519</sup> Diese Praxis stiess freilich bei vielen Ärzten auf Kritik. Bereits im Anschluss an die Aufklärungsbewegung hatten bekanntlich verschiedene Mediziner und Philosophen die Unhaltbarkeit der von der klassischen Strafrechtswissenschaft proklamierten Willensfreiheit herausgestrichen. Die ärztliche Kritik an der Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses gipfelte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schliesslich in der von den Kriminalanthropologen und vielen Psychiatern geforderten Abschaffung des Schuldstrafrechts.

Ausgehend von diesen Überlegungen, untersuchen die folgenden Abschnitte die rechtspolitischen Interventionen der Schweizer Irrenärzte im Zusammenhang mit der Definition der Zurechnungsfähigkeit zwischen 1889 und 1918. Die wichtigsten Etappen dieser Debatte sind durch die rechtshistorischen Arbeiten von Michele Rusca und Lukas Gschwend sowie einen kürzeren Beitrag von Vincent Barras und Jacques Gasser zwar bereits bekannt. Der besondere Fokus der vorliegenden Studie rechtfertigt es jedoch, die Thematik erneut aufzugreifen und einer differenzierten Analyse zu unterziehen. Im Zentrum steht dabei erstens die Frage, welche standespolitischen und praktischen Erwartungen und Interessen im Hinblick auf die strukturelle Koppelung von Strafjustiz und Psychiatrie die Schweizer Irrenärzte mit ihren Interventionen verbanden und wie diese im Kontext der psychiatrischen Kriminal- und Standespolitik zu verorten

<sup>&</sup>lt;sup>518</sup> Vgl. Wynne, 1989, 23, 28, 31.

<sup>&</sup>lt;sup>519</sup> Vgl. Kp. 7.2.

<sup>520</sup> Barras/Gasser, 2000; Gschwend, 1996, 440-474, 532-564; Rusca, 1981, 33-41, 108-115.

sind. Zweitens soll aufgezeigt werden, welche Rolle diese Interventionen in der spezifischen Dynamik des Gesetzgebungsprozesses spielten, auf welche Widerstände sie stiessen, welche Unterstützungen sie erfuhren und welchen Kompromissen sie unterlagen.

### Die Vorschläge der Schweizer Irrenärzte und der Vorentwurf von 1893

Im Anschluss an das Referat von Wilhelm von Speyr behandelten die Schweizer Irrenärzte im Mai 1893 in Chur erstmals grundsätzlich die Frage, wie die Stellung psychisch gestörter StraftäterInnen im künftigen Strafgesetzbuch geregelt werden sollte. Zur Diskussion standen vier Gesetzesbestimmungen, die von einer kleinen Kommission ausgearbeitet worden waren, der nebst von Speyr die Psychiater Forel, Bleuler, Wille und Johannes Martin (1851-1939) angehörten. Zwei der Bestimmungen betrafen die (verminderte) Zurechnungsfähigkeit, zwei die sichernden Massnahmen gegen geistesgestörte DelinquentInnen. Ebenfalls an der Jahresversammlung teil nahm Carl Stooss, der zu jener Zeit mit der Abfassung des ersten Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch beschäftigt war. Bereits 1889 hatte Ludwig Wille auf einer Vereinsversammlung in der Rheinau die Aufnahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in das künftige Einheitsstrafrecht gefordert.<sup>521</sup> 1891 hatte der Verein dann die Einsetzung der besagten Kommission zur weiteren Behandlung von irren-, straf- und zivilrechtlichen Fragen beschlossen.<sup>522</sup> Im Hinblick auf die anstehende Strafrechtsreform kamen die Kommissionsmitglieder überein, den strafrechtlichen Fragen Priorität einzuräumen und zu deren weiteren Behandlung gezielt auf die bestehenden Netzwerke mit den führenden Strafrechtsreformern zurückzugreifen, um dadurch ihre Nichtberücksichtigung in der bundesrätlichen Expertenkommission zu kompensieren. In enger Zusammenarbeit mit Stooss erarbeiteten sie daraufhin die der Versammlung von Chur vorgelegten Bestimmungen.<sup>523</sup> Bezüglich der Zurechnungsfähigkeit besass der Kommissionsentwurf zwei Stossrichtungen. Zum einen schlug die Kommission eine rein medizinische Definition der Zurechnungsfähigkeit vor, zum andern verlangte sie die Aufnahme einer Bestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit ins künftige Einheitsstrafrecht vor.

Was die *Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit* betraf, schloss von Speyrs Argumentation an die Ausführungen Willes von 1889 an. Wille hatte die Notwendigkeit eines «Mitteldings» zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit mit dem Vorkommen zahlreicher «Übergangszuständen» in der psychiatrischen Praxis begründet. Nebst beginnenden Geisteskranken hatte er dabei vor allem die im Anschluss an die Degenerationstheorie konzeptualisierten «Charakterabnormitäten» im Blick: «Es gibt eine unendlich grosse Zahl solcher von der Natur schon stets geistig, häufig aber auch körperlich gezeichneter Defekt- und abnormer Menschen, die man nicht als geistig normal, aber auch nicht als geisteskrank, wenigstens nicht immer und unter allen Verhältnissen als geistig gesund oder krank ansehen kann, bei denen die geistigen Grundlagen, die die volle Zurechnung bedingen, mangelhaft sind. Es mangelt ihnen entweder die volle Einsicht [...] oder ihr Wille erleidet eine Beschränkung in seiner Freiheit, sie handeln unter Einflüssen, die eine gewisse geistige Unfreiheit bedingen, da sie ihnen gegenüber machtlos sind. Auch solche Menschen sind nicht voll zurechnungsfähig, ebenso wenig, wie sie unter allen Umständen unzurechnungsfähig sind.» Set unter Aufnahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit der «Menge dauernder Übergangsformen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit» Rechnung

<sup>&</sup>lt;sup>521</sup> «Versammlung der schweizerischen Irrenärzte in Rheinau [27./28. Juni 1889]», in: CBI, 19, 1889, 528-532; Wille, 1890.

<sup>522</sup> Ladame, 1920/22, 136.

<sup>&</sup>lt;sup>523</sup> Aufgrund der untersuchten Quellen lässt sich nicht eindeutig eruieren, von welcher Seite der Vorschlag zu einer gemeinsamen Vorlage ausgegangen war. Stooss erwähnte im Vorentwurf von 1893, dass der «glückliche Gedanke», die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu behandeln, von den Irrenärzten ausgegangen sei (VE 1893, 21). Vor der Expertenkommission behauptete er dagegen, dass die Vorschläge von ihm initiiert worden seien (Expertenkommission, 1893 I, 65). Vgl. Gschwend, 1996, 441, Fussnote 1406.
<sup>524</sup> Wille, 1890, 8f.

tragen liess. Die Strafe sollte in solchen Fällen gemindert werden oder ganz wegfallen.<sup>525</sup> Wie viele ihrer ausländischen Fachkollegen gingen die Schweizer Psychiater von der Notwendigkeit aus, auf der rechtlichen Ebene ein Korrelat zu den psychiatrisch neu erfassten «Übergangszuständen» zwischen Krankheit und Gesundheit zu schaffen. Indem das Strafrecht den veränderten psychiatrischen Deutungsmustern Rechnung trug, liessen sich, so die Auffassung vieler Psychiater, Konflikte zwischen Juristen und Sachverständigen bei der Beurteilung ausgesprochener «Grenzfälle» reduzieren. Systemtheoretisch betrachtet, wurden dadurch Koppelungsbedingungen geschaffen, die sowohl der Strafjustiz, als auch der Psychiatrie Spielräume bei der Beurteilung von Fällen zugestanden, die sich nicht in die dualen Codierungsschemata der beiden Bezugssysteme bringen liessen. Im Gegensatz zu ihren deutschen und französischen Fachkollegen konnten die Schweizer Irrenärzte auf ihre positiven Erfahrungen in der kantonalen Justizpraxis verweisen, sahen doch viele kantonale Strafgesetzbücher bereits seit längerem eine Abstufung der Zurechnungsfähigkeit vor.<sup>526</sup> Unter diesen Umständen erstaunt es nicht, dass die von den Irrenärzten in Chur ohne grössere Diskussion verabschiedete Forderung nach einer verminderten Zurechnungsfähigkeit unter den Schweizer Juristen auf keine grösseren Widerstände stiess.<sup>527</sup> Stooss übernahm in seinen Erläuterungen zum Vorentwurf denn auch weitgehend die Argumente der Irrenärzte: «Der Übergang von der geistigen Gesundheit zur Geisteskrankheit und von dem klaren Bewusstsein zur Bewusstlosigkeit ist ein allmählicher und kaum merklicher. Das Strafrecht soll auch den Übergangszuständen gerecht werden. Minderungen der geistigen Gesundheit oder des Bewusstseins, und ein angeborener Zustand, der weder als geistige Gesundheit noch als Blödsinn sich darstellt, rechtfertigen weder die Anwendung der vollen Strafe, noch vollständige Straflosigkeit des Täters, wohl aber eine mildere Bestrafung.»<sup>528</sup> In der Expertenkommission von 1893 und in den weiteren Beratungen der Vorentwürfe gab schliesslich weniger die Frage Anlass zu Diskussionen, ob das künftige Strafgesetzbuch überhaupt eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorsehen solle, als das Problem, wie vermindert zurechnungsfähige StraftäterInnen strafrechtlich zu behandeln waren. Da es sich dabei im Wesentlichen um die Frage nach dem Verhältnis von (gemilderter) Strafe und sichernder Massnahme handelte, wird diese Debatte in Kapitel 4.32 analysiert.

Anlass zu heftigen Kontroversen gab im Laufe der Strafrechtsdebatte dagegen die Forderung der Irrenärzte nach einer *medizinischen Definition der Zurechnungsfähigkeit*. Ausgangspunkt war in diesem Fall die ebenfalls unter Schweizer Psychiatern verbreitete Kritik am Kriterium der Willensfreiheit, wie es in vielen kantonalen Strafgesetzbüchern enthalten war.<sup>529</sup> In diesem Zusammenhang stand auch die erwähnte Polemik Forels und Beulers gegen die Annahme eines freien Willens. Auch Wille kritisierte 1889 das Axiom der Willensfreiheit, auf das sich viele Strafgesetze berufen würden: «Es ist die Auffassung des Willens von Seiten der Gesetzgeber als eines absolut unabhängigen und selbständig für sich bestehenden Seelenvermögens in einer Beziehung derart veraltet, unwissenschaftlich, den wirklichen psychologischen Verhältnissen nicht entsprechend, in anderer Beziehung so willkürlich, dass die jetzige Gesetzgebung einmal mit dieser der Wolf-Kant'schen Psychologie entstammenden Theorie ein- für allemal brechen und an Stelle der alten kriminalistischen den modernen psychologischen Begriff setzen sollte.»<sup>530</sup> Das Widerstreben vieler Psychiater gegen eine auf die Aufklärungsphilosophie zurückgeführte und als «veraltet» empfundene Willensse-

.

<sup>&</sup>lt;sup>525</sup> Speyr, 1894, 186f.; BAR E 4110 (A) -/42, Band 21, Protokoll der Versammlung des Vereins der Schweizer Irrenärzte in Chur am 22. u. 23. Mai 1893, der entsprechende Vorschlag der Irrenärzte lautete: «War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Täters nur beeinträchtigt, oder war der Täter geistig mangelhaft entwickelt, so ist die Strafe zu mildern oder gänzlich auszuschliessen.»

<sup>526</sup> Vgl. Wille, 1890, 4; Stooss, 1892/93, 171-196.

<sup>527</sup> Vgl. Gschwend, 1994, 46.

<sup>528</sup> VE 1893, 23f.

<sup>&</sup>lt;sup>529</sup> Vgl. die Darstellung dieser Debatte in Bezug auf die Berner Strafgesetzgebung in Kapitel 5.1.

<sup>530</sup> Wille, 1890, 2.

mantik war nicht nur prinzipieller sondern auch praktischer Natur. So sahen sich viele psychiatrische Sachverständige im Justizalltag vor die Aufgabe gestellt, in Anlehnung an die kantonale Gesetzgebung explizit das Vorhandensein oder Fehlen der «Willensfreiheit» beurteilen zu müssen – eine Aufgabe, die vielen Psychiatern nicht mit dem Selbstverständnis eines in naturwissenschaftlichen Kategorien denkenden Experten vereinbar erschien.<sup>531</sup>

Die Bestrebungen der Schweizer Irrenärzte gingen folglich dahin, einen «modernen Begriff» an die Stelle der in ihren Augen obsoleten Willensfreiheit zu setzen. Wie von Speyr in seinem Referat von 1893 betonte, sollte es dabei aber keineswegs darum gehen, das Kriterium der Zurechnungsfähigkeit an sich abzuschaffen, wie es die Befürworter einer radikalen Kriminalpolitik forderten: «Die Praxis verlangt heute noch die Unterscheidung zwischen einem freien und einem gebundenen Willen»<sup>532</sup> Was die Umschreibung dieser Unterscheidung anbelangte, präsentierte von Speyr in Anlehnung an die bestehende Gesetzgebung zwei Möglichkeiten: «Wir können zwei Gruppen von Definitionen unterscheiden: die eine erklärt allgemein psychologisch für straflos, wer unzurechnungsfähig ist, keinen freien Willen hat, sich nicht selber bestimmen vermag, den freien Gebrauches der Vernunft beraubt, die Tragweite oder Bedeutung seiner Handlungen nicht ermessen kann, des Unterscheidungsvermögens usw., eventuell, wer mehrere dieser Eigenschaften nicht besitzt. Die andere Gruppe zählt einfach Zustände auf, worin Straflosigkeit anzunehmen ist, wie Geisteskrankheit, Schlaftrunkenheit usw.».533 Von Speyr unterschied damit eine psychologische Definition, die sich auf allgemeine psychologische Kriterien stützte, und eine medizinische Definition der Zurechnungsfähigkeit, die sich an verschiedenen Geisteszuständen respektive medizinischen Diagnosen orientierte. Von Speyr machte zudem klar, dass die Wahl zwischen diesen Definitionen keineswegs akademischer Natur war, sondern die psychiatrische Sachverständigentätigkeit unmittelbar beeinflussen würde. Zur Wahl stand - wiederum systemtheoretisch betrachtet - die Art und Weise wie die Wissensvermittlung zwischen den Bezugssystemen Psychiatrie und Strafjustiz künftig erfolgen sollte. Das Beibehalten psychologischer Kriterien hätte demnach bedeutet, dass die psychiatrischen Sachverständigen weiterhin gezwungen gewesen wären, Gutachten unter Verwendung abstrakter psychologische Begriffe wie der Willensfreiheit abzugeben. Bei der Aufnahme einer medizinischen Definition in das künftige Strafgesetzbuch hätten sich dagegen mit dem Feststellen eines blossen Krankheitsbefunds begnügen können.<sup>534</sup>

Angesichts der Widerstände vieler Psychiater gegen die juristische Willenssemantik war für von Speyr klar, dass vom Standpunkt der Ärzte eine rein medizinische Definition der Zurechnungsfähigkeit «unbedingt» vorzuziehen sei. Diese lasse die psychiatrischen Sachverständigen im Gegensatz zu einer psychologischen Definition «in ihrem Gebiete». Der Vorschlag, den die Irrenärzte in Chur auf Antrag ihrer Kommission einstimmig verabschiedeten, lautete denn auch kurz und bündig: «Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar.»<sup>535</sup> Da Stooss von den Irrenärzten bereits im Vorfeld der Churer Versammlung hinzugezogen worden war und die dort gefassten Beschlüsse gebilligt hatte, war es durchaus konsequent, dass der Vorentwurf von 1893 den Vorschlag der Irrenärzte wörtlich übernahm. Stooss bezeichnete dies in seinen Erläuterungen als Entgegenkommen gegenüber den Bedürfnissen der Psychiater. Gleichzeitig erhoffte er sich von einer medizinischen Definition auch eine Entschärfung des Streits zwischen deterministischen und indeterministischen Positionen: «Der entschiedene Determinist – und die hervorragendsten Psychiater bekennen sich zum Determinismus – wird die Freiheit der Willens-

-

<sup>531</sup> Glaser, 1901, 366.

<sup>532</sup> Speyr, 1894, 185.

<sup>533</sup> Speyr, 1894, 185.

<sup>&</sup>lt;sup>534</sup> Vgl. Gretener, 1897, 17-20.

<sup>&</sup>lt;sup>535</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 21, Protokoll der Versammlung des Vereins der Schweizer Irrenärzte in Chur am 22. u. 23. Mai 1893 (siehe Anhang 1).

bestimmung überhaupt leugnen und daher genötigt sein, seiner wissenschaftlichen Überzeugung zuwider die Freiheit des Willens im Sinne des Gesetzes vorauszusetzen oder sie in jedem Fall zu verneinen. Das eine ist so unbefriedigend wie das andere. Ist es möglich, die Zustände, welche Unzurechnungsfähigkeit bedingen, mit genügender Bestimmtheit und erschöpfend zu bezeichnen, so wird eine solche umschreibende Bestimmung für die Praxis den Vorzug vor einer analytisch-psychologischen Definition verdienen.»<sup>536</sup>

### Die Kontroverse um die Definition der Zurechnungsfähigkeit

Mit der Übernahme der in Chur verabschiedeten Definition in den Vorentwurf von 1893 konnten die Schweizer Irrenärzte einen ersten Erfolg verbuchen. Innerhalb der Expertenkommission von 1893 stiess die medizinische Definition der Zurechnungsfähigkeit dann allerdings auf erbitterten Widerstand seitens der Kritiker des Vorentwurfs. Aus der Diskussion über die Definition der Zurechnungsfähigkeit erwuchs eine eigentliche Grundsatzdebatte zwischen progressiven und konservativen Strafrechtlern. Angesichts der Heftigkeit dieser Kontroverse stellt sich die Fragen nach den Interessen und Motiven, welche die daran beteiligten Akteure mit der Definition der Zurechnungsfähigkeit und der Normierung der Koppelungsbedingungen zwischen Psychiatrie und Strafjustiz verbanden. Zu diskutieren ist in diesem Zusammenhang vor allem die bereits von Zeitgenossen und ansatzweise auch in der historischen Forschung vertretene These, wonach es sich bei dieser Debatte um eine Neuauflage der Kompetenzstreitigkeiten zwischen Juristen und Psychiatern in der Tradition der «Grenzdispute» der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehandelt habe. Damit verbunden ist die Frage nach dem Stellenwert der Zurechnungsfähigkeitsdebatte im Hinblick auf die Realisierung des von Forel, Bleuler und andern Psychiatern skizzierten disziplinären Projekts einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens.

Pointiert auf den Punkt gebracht haben diese Interpretation der Debatte zum ersten Mal die selbst involvierten Berner Strafrechtler Xaver Gretener und Philipp Thormann. Die Bedenken, die Gretener in der Expertenkommission von 1893 äusserte, waren zum einen begrifflicher Art, zum anderen erwartete er von einer medizinischen Definition Erschwernisse für Arbeit der Justizbehörden, da diesen dann Kriterien für die rechtliche Würdigung des Sachverständigengutachtens fehlen würde. Ebenfalls kritisierte er, dass eine medizinische Definition zu einer ungerechtfertigten Ausweitung der Exkulpationspraxis führen müsse, «denn nicht jede krankhafte Störung der Geistestätigkeit hebt an und für sich die Zurechnungsfähigkeit auf»,539 In einer 1897 zum Thema veröffentlichten Monographie warnte er dann offen vor einer Ausweitung der ärztlichen Kompetenzen auf Kosten der Juristen: «Damit [mit der Verwirklichung des Vorentwurfs von 1893] wäre denn der unglückliche Rangstreit zwischen Arzt und Richter für den Herrschaftsbereich des künftigen Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu Gunsten des ersteren entschieden, die ganze Frage [der Zurechnungsfähigkeit] der ärztlichen Wissenschaft überliefert!»<sup>540</sup> Ähnlich lauteten Thormanns Argumente in der zweiten Expertenkommission von 1912: «Der Begriff der Geisteskrankheit [ist] ein medizinischer und deshalb kein feststehender [...]. Es hängt also vom dem einzelnen Gutachter ab, wie entschieden wird. An dessen Gutachten ist der Richter nach dem Vorentwurf gebunden [...]. Die Frage der freien Beweiswürdigung [des Gerichts] spielt hier hinein, an die man nicht rühren darf. Die Fassung des Vorentwurfs greift aber in diese freie Beweiswürdigung ein, denn sie stellt eine Beweistheorie auf für die

<sup>536</sup> VE 1893, 22 (Art. 8).

<sup>537</sup> Holenstein, 1996, 396; Gschwend, 1994, 45-53; Rusca, 1981, 108f.

<sup>&</sup>lt;sup>538</sup> Vgl. Barras/Gasser, 2000, 18; Germann, 2000, 56; Germann, 2000b, 955. Die folgende Darstellung der Debatte versteht sich in diesem Sinn als Präzisierung der von mir in den genannten Publikationen vorgenommenen Interpretation.

<sup>&</sup>lt;sup>539</sup> Expertenkommission 1893 I, 67. Vgl. Gretener, 1897, 33, 47f.

<sup>540</sup> Gretener, 1897, 31

Frage, ob jemand verantwortlich sei. *Dem Richter wird hier die Antwort genommen und dem Experten zugewie- sen.*»<sup>541</sup> Traditionalistische Juristen wie Gretener und Thormann interpretierten die Bestrebung der Psychiater, die Zurechnungsfähigkeit medizinisch zu definieren, somit ganz in der Tradition juristisch-psychiatrischer Kompetenzkonflikte und sahen sich in die Rolle versetzt, die Kompetenzen der Justiz gegen eine sich auf Expansionskurs befindende Psychiatrie zu verteidigen.<sup>542</sup>

Diese Interpretation, die man wegen ihrem Fokus auf Aneignung und Verteidigung von Kompetenzbereichen auch als Professionalisierungsthese avant la lettre bezeichnen könnte, erscheint vor dem Hintergrund der radikalen kriminalpolitischen Forderungen einzelner Exponenten der Schweizer Psychiatrie auf den ersten Blick plausibel und ist, wie erwähnt, auch ansatzweise in der Forschung vertreten worden.<sup>543</sup> Eine differenzierte Quellenanalyse zeigt allerdings, dass für die Schweizer Irrenärzte im Zusammenhang mit der Definition der Zurechnungsfähigkeit gerade nicht eine Ausweitung ihrer Kompetenzen, sondern eine Vereinfachung ihrer Arbeitsbedingungen als Gerichtsgutachter und eine Entschärfung potenzieller Konflikte mit den Justizbehörden im Vordergrund standen. Die Interpretation der Debatte durch Gretener und Thormann kollidiert denn auch auffallend mit den wiederholten Aussagen von Psychiatern und Strafrechtsreformern, dass mit einer medizinischen Definition die traditionelle Kompetenzaufteilung zwischen Richter und Sachverständigen nicht tangiert werden solle. So meinte von Speyr 1893: «Wir haben zu bedenken, dass der Arzt nicht Richter ist, und dass diesem die endgültige Entscheidung zufällt.»<sup>544</sup> Die Forderung nach einer Bindungswirkung psychiatrischer Gutachten war denn auch nicht Gegenstand der Ausführungen von Speyrs. Auch Stooss bestätigte die Nebensächlichkeit der Definitionsfrage in Bezug auf die Kompetenzproblematik vor der ersten Expertenkommission: «Die Frage der Zurechnungsfähigkeit ist im Grunde eine medizinische, die auch da von Medizinern entschieden wird, wo die Gesetzgebung als Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit das Fehlen der Unterscheidungskraft und der Dispositionsfähigkeit aufgestellt hat.»545 Für Stooss war somit weniger die Art der Definition als der Umstand entscheidend, dass zweifelhafte Zustände überhaupt von Ärzten begutachtet wurden. Ohne dass dies von den Irrenärzten explizit gefordert worden wäre, setzte er sich dafür ein, dass die Pflicht der Justizbehörden, zweifelhafte Geisteszustände durch Sachverständige abzuklären, im materiellen Strafrecht verankert wurde.<sup>546</sup> Die Vorteile einer medizinischen Definition seien, so Stooss weiter, vor allem praktischer Natur. Sie liefere «bessere Resultate», «da ja die Irrenärzte mit einer allgemeinen [psychologischen] Definition nichts anfangen können».547 Wie er 1899 in einem Bericht zuhanden des Justizdepartements ausführte, erwartete Stooss von der Aufnahme einer medizinischen Definition ins Strafgesetz keine Kompetenzausweitung zugunsten der medizinischen Sachverständigen: «In keinem Fall ist das Gericht an das Gutachten des Sachverständigen gebunden. Was Geisteskrankheit, Blödsinn, Bewusstlosigkeit im Sinne des Strafgesetzes bedeuten, entscheidet überall der Strafrichter. Es ist nicht zu befürchten, dass die psychiatrischen Sachverständigen einen allzu grossen Einfluss auf die Strafgerichte gewinnen.»<sup>548</sup> Auch andere Strafrechtsreformer betonten,

-

<sup>&</sup>lt;sup>541</sup> Expertenkommission, 1912 I, 115 (nachträglich Hervorhebung durch den Verfasser). Das Protokoll der Expertenkommission variiert im Original zwischen direkter und indirekter Rede.

<sup>&</sup>lt;sup>542</sup> Vgl. Expertenkommission, 1893 I, 68 (Antrag Scherb); Expertenkommission, 1912 I, 125 (Votum Dechenaux), 126 (Voten von Planta und Müller).

<sup>543</sup> Vgl. Fussnote 538.

<sup>&</sup>lt;sup>544</sup> Speyr, 1894, 185.

<sup>&</sup>lt;sup>545</sup> Expertenkommission, 1893 I, 66 (nachträgliche Hervorhebung durch den Verfasser).

<sup>&</sup>lt;sup>546</sup> Expertenkommission, 1893 I, 288, 376; VE 1894, 126 (Art. 9). Die prozessuale Bestimmung über die Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände durch Sachverständige kam – ohne grössere Debatte – erst im Laufe der Beratungen der Expertenkommission zustande.

<sup>547</sup> Expertenkommission, 1893 I, 71.

<sup>548</sup> Vgl. Stooss, 1899, 31.

dass auch bei einer medizinischen Definition die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit beim Richter bleibe. 549

Die Analyse der verfügbaren Quellen zeigt zunächst, dass sich die in die Zurechnungsfähigkeitsdebatte involvierten Akteure keineswegs einig über die Bedeutung einer medizinischen Definition waren. Befürchteten konservative Juristen wie Gretener oder Thormann durch die Vorschläge der Irrenärzte einen Kompetenzverlust für die Justiz, so erhofften sich Psychiater und Strafrechtsreformer von einer medizinischen Definition primär eine Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen und Richtern. Die Diskurse von Gegnern und Befürwortern bewegten sich somit auf zwei unterschiedlichen Argumentationsebenen. Um bei einer historischen Analyse dieser Debatte der Gefahr zu entgehen, sich im Dickicht der zeitgenössischen Argumentationsstränge zu verfangen, lohnt es sich, die Debatte nochmals im Hinblick auf die Analysekategorie der strukturellen Koppelung zu rekapitulieren. Wie oben ausgeführt worden ist, unterliegt die strukturelle Koppelung, die der Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit zwischen den Bezugssystemen Strafjustiz und Psychiatrie herstellt, Bedingungen in Form von Regeln, die zum einen den Stellenwert forensisch-psychiatrischer Gutachten im Strafverfahren, das heisst die Kompetenzverteilung zwischen Sachverständigen und Justizorganen, zum andern die Form des intersystemischen Wissenstransfers normieren. In dieser Perspektive lässt sich die Forderung der Irrenärzte nach einer medizinischen Definition der Zurechnungsfähigkeit als Versuch auffassen, Einfluss auf die Bedingungen zu nehmen, unter denen Deutungsangebote in Form psychiatrischer Gutachten von der Psychiatrie an die Strafjustiz vermittelt werden sollen. Indem sie ihre Gutachten auf eine medizinische Diagnoseerstellung beschränken wollten, erhofften sich die Psychiater, auf «ihrem Gebiet» (Wilhelm von Speyr) bleiben und so die unbequeme Beantwortung der Frage nach der «Willensfreiheit» umgehen zu können. Im Sinn einer Arbeitserleichterung sollte die Übersetzung medizinischer Befunde in justiziable Begriffe den Justizorganen überlassen werden.

Dass dabei das Kalkül, dass Juristen kaum in der Lage sein würden, medizinische Befunde als solche in Zweifel zu ziehen, eine gewisse Rolle gespielt haben dürfte, ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings räumten selbst die Gegner einer medizinischen Definition ein, dass auch bei einer psychologischen Definition die Richter kaum im Stand sein würden, die Sachverständigenaussagen in jeden Fall kritisch zu überprüfen. Auch sie setzten damit eine beträchtliche, sich aus der Praxis ergebende und nicht rechtlich fixierte Definitionsmacht der Experten voraus.550 Auffallend ist jedoch, dass die Irrenärzte im Gegensatz in der Zurechnungsfähigkeitdebatte die Kompetenzverteilung zwischen Sachverständigen und Justizorganen kaum problematisierten. Auch seitens der Strafrechtsreformer war nie die Rede davon, psychiatrischen Gutachten eine für das Gericht verbindliche Wirkung zuzugestehen. Die Strafrechtsreformer waren aber bereit, den Psychiatern bezüglich der Form, in welche psychiatrische Sachverständige ihre Aussagen zu kleiden hatten, entgegenzukommen. Sie sahen in diesem Zugeständnis einen Beitrag für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen den beiden Disziplinen in der Justizpraxis. Was konservativen Juristen wie Gretener und Thormann demzufolge entging, war der Umstand, dass dieses Angebot zur Reduktion potenzieller interdisziplnärer Konflikte nicht darauf abzielte, eine Entscheidung im alten «Rangstreit zwischen Arzt und Richter» zugunsten der Mediziner herbeizuführen, sondern eine Etappe in einem Lernprozess darstellte, der in die Richtung einer intensivierten interdisziplinären Zusammenarbeit führte. Da die Definitionsfrage in erster Linie die Form der intersystemischen Wissensvermittlung betraf und die Realisierung einer medizinischen Definition keine unmittelbare Ausweitung des medizinischen

<sup>&</sup>lt;sup>549</sup> Zürcher, 1898, 66f.; Expertenkommission, 1912 I, 125 (Voten Zürcher, Gautier).

<sup>550</sup> Expertenkommission, 1912 I, 114 (Votum Thormann); Bleuler, 1904a, 632.

Bezugssystems bedeutet hätte, können die diesbezüglichen Forderungen streng genommen nicht einmal als Medikalisierungsbestrebungen bezeichnet werden. Die Zurechnungsfähigkeitsdebatte ist deshalb vor allem als eine Stellvertreterdebatte zu betrachten, in der psychiatrische Vorbehalte gegenüber der juristischen Willenssemantik und juristische Befürchtungen vor einer Preisgabe des Schuldstrafrechts aufeinander prallten. Wie Leo Weber (1841–1935), der Sekretär des Eidgenössischen Justizdepartements, wohl zu Recht feststellte, war die von den Verteidigern des klassischen Schuldstrafrechts vertretene Interpretation der Debatte als Kompetenzkonflikt primär Ausdruck eines allgemeinen Misstrauens gegen eine (radikale) psychiatrische Kriminalpolitik und die Bereitschaft der Strafrechtsreformer, auf die Forderungen der Irrenärzte einzugehen.<sup>551</sup>

Die hier vertretene Auffassung, wonach es sich bei der Zurechnungsfähigkeitsdebatte in erster Linie um ein Aushandeln von Zusammenarbeitsmodalitäten gehandelt hat, wird durch den Umstand erhärtet, dass die Schweizer Psychiater zur gleichen Zeit, jedoch auf der Ebenen der kantonalen Strafprozessrechte sehr wohl für eine Ausweitung ihrer Sachverständigenkompetenzen eintraten. Dies belegen etwa die erwähnten Forderungen Forels oder Franks. Von einem taktisch motivierten Stillschweigen in Bezug auf Kompetenzforderungen kann demnach keine Rede sein. Von Speyrs Ausführungen in Chur zeigen vielmehr, dass sich die führenden Schweizer Psychiater bewusst waren, dass sich allfällige Kompetenzausweitungen nur auf dem Gebiet des kantonalen Strafprozessrechts, nicht aber im Bereich des materiellen Einheitsstrafrechts erreichen liessen. Die Beschränkung der Strafrechtseinheit auf das materielle Strafrecht verunmöglichte den Psychiatern letztlich, die im Strafprozess zu regelnde Kompetenzfrage auf Bundesebene zur Sprache zu bringen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass die Verankerung der (prozessualen) Pflicht zur Begutachtung zweifelhafter Geisteszuständen im materiellen Strafrecht gerade nicht von psychiatrischer Seite, sondern von Mitgliedern der Expertenkommission vorgeschlagen wurde.

### Der lange Weg zum Kompromiss

In der Expertenkommission von 1893 hatten die Gegner der medizinischen Definition keine Chance, so dass Artikel 11 des bereinigten Vorentwurfs von 1896 die von den Irrenärzten und Stooss ausgehandelte Definition übernahm, 553 Kurz nach Erscheinen des bereinigten Entwurfs unternahm Gretener einen ersten Vermittlungsversuch zwischen den beiden Auffassungen, indem er in Anlehnung an den russischen Strafgesetzentwurf von 1895 eine gemischte Definition vorschlug, die psychologische wie medizinische Elemente berücksichtigte. Gemäss dieser Definition wären StraftäterInnen dann als unzurechnungsfähig anzusehen gewesen, wenn sie aufgrund medizinisch definierter Zustände nicht im Stande waren, nach den psychologischen Kriterien der Strafreinsicht und der Willensfreiheit zu handeln. Den medizinischen Sachverständigen wäre demnach die Aufgabe oblegen, eine Kausalbeziehung herzustellen zwischen psychischen Störungen und der Fähigkeit, die Strafbarkeit einer Tat einzusehen oder das eigene Handeln zu steuern.<sup>554</sup> Auch Stooss zeigte sich bereit, seinen Gegnern entgegenzukommen, wenn auch nicht im Rahmen des von Gretener vorgeschlagenen Kompromisses. Anlässlich der Beratungen der Expertenkommission von 1903 schlug er vor, die medizinische gänzlich durch eine psychologische Definition zu ersetzen. Stooss versprach sich davon zum einen eine Angleichung an die Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit im gleichzeitige beratenen Zivilgesetzbuch. Dies, nachdem Eugen Huber 1896 gegenüber den Schweizer Irrenärzten eine medizinische Umschreibung der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit als «juris-

<sup>551</sup> Expertenkommission, 1893 I, 70.

<sup>552</sup> Speyr, 1894, 184.

<sup>553</sup> VE 1896, Art. 11.

<sup>554</sup> Gretener, 1897, 35-38.

tisch unannehmbar» abgelehnt hatte.<sup>555</sup> Zum andern bezeichnete Stooss seinen Antrag als durch den «Wunsch nach Verständigung mit den Gegnern» motiviert.<sup>556</sup> Angesichts der Heftigkeit der Debatte von 1893 erstaunt die Leichtigkeit dieses Richtungswechsels. Dieser wird indes plausibel, wenn berücksichtigt wird, dass es sich in Stooss' Augen bei der Definition der Zurechnungsfähigkeit «keineswegs um eine kriminalpolitisch wichtige Frage» handelte.<sup>557</sup> Stooss war 1903 vielmehr bereit, die den Psychiatern gewährten Arbeitserleichterungen in Form der medizinischen Definition zugunsten einer dogmatischen Einheit mit dem Zivilrecht und einer einvernehmlichen Lösung mit seinen Kritikern zu opfern. Der Vorentwurf von 1903 definierte den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit schliesslich folgendermassen: «Wer zur Zeit der Tat ausser Stande war, vernunftgemäss zu handeln, wer insbesondere zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein in hohem Grade gestört war, ist nicht strafbar».<sup>558</sup>

Seitens der Schweizer Irrenärzte stiess der Richtungswechsel von 1903 auf harsche Kritik. Im Namen des Vereins schweizerischer Irrenärzte verlangte Eugen Bleuler in einem Schrieben an das Eidgenössische Justizdepartement die Rückkehr zur Bestimmung von 1893.559 In einem kurz darauf in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform veröffentlichten Beitrag begründete Bleuler diese Kritik in erster Linie mit der praktischen Unbrauchbarkeit des Kriteriums des «vernunftgemässen Handelns». Gleichzeitig betonte er, dass es für den psychiatrischen Sachverständigen in erster Linie darum gehe, Krankheitszustände festzustellen. Kriterium für diese Feststellung sei das Auftreten eines «Novum im Sein des Menschen», das heisst eine Persönlichkeitsveränderung. Sei diese einmal nachgewiesen, dürfe man, so Bleuler, «ganz ruhig den Patienten als unzurechnungsfähig erklären», 560 Die Kritik der Schweizer Irrenärzte bewog Stooss schliesslich, der Expertenkommission 1908 den Ersatz der nun als «unglücklich» bezeichneten Fassung von 1903 zugunsten der Fassung von 1893 vorzuschlagen. Auch bei dieser Gelegenheit betonte Stooss, dass damit keineswegs eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Psychiater verbunden sei: «Die Annahme, diese [medizinische] Bestimmung überlasse den Ärzten die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit ist nicht richtig; das Gutachten der Sachverständigen bindet den Richter auch in diesem Fall nicht.»<sup>561</sup> Die Kommission ersetzte daraufhin die Bestimmung von 1903 durch eine Formulierung, die sich an der Fassung von 1893 orientierte: «Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewusstsein schwer gestört war, ist nicht strafbar.»<sup>562</sup>

In der Expertenkommission von 1912 kritisierte namentlich Thormann die Fassung des Vorentwurfs von 1908. Ähnlich wie Gretener schlug er vor, die Zurechnungsfähigkeit nach der gemischten Methode zu umschreiben. Auch wenn progressive Strafrechtsreformer wie Zürcher und Gautier in der Kommission nochmals die Vorteile einer medizinischen Umschreibung betonten, zeigte sich, dass die meisten Kommissionsmitglieder der Definitionsfrage keinen grossen Stellenwert mehr einräumten und nur zu gern auf den Vermittlungsvorschlag eintraten. 563 Der von der Kommission verabschiedete Vorentwurf sowie die

<sup>&</sup>lt;sup>555</sup> BAR E 22 (-), Band 2025, Auszug aus dem Protokoll der Versammlung des Vereins schweizerischer Irrenärzte in Solothurn am 25. u. 26. Mai 1896.

<sup>&</sup>lt;sup>556</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 28, Abänderungsanträge von Prof. Stooss an die Expertenkommission, 6. Februar 1902; BAR E 4110 (A) -/42, Band 29, Protokoll der Expertenkommission, Band III, Sitzung vom 12.März 1902. Die Annahme Gschwends, dass die Richtungsänderung, die von der Expertenkommission von 1903 vorgenommen wurde, auf die Tatsache zurückzuführen sei, dass Stooss an den Verhandlungen nicht persönlich teilnahm, erweist sich somit als unzutreffend (Gschwend, 1996, 533, Gschwend, 1994, 51).

<sup>557</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 28, Abänderungsanträge von Prof. Stooss an die Expertenkommission, 6. Februar 1902.

<sup>558</sup> VE 1903, Art. 16.

<sup>559</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 31, Schreiben Eugen Bleulers an das EJPD, 20. September 1904.

<sup>&</sup>lt;sup>560</sup> Bleuler, 1904a, 627; BAR E 4110 (A) -/42, Band 31, Schreiben Bleulers ans EJPD, 10. Januar 1905.

<sup>561</sup> Stooss, 1909, 7.

<sup>&</sup>lt;sup>562</sup> VE 1908, Artikel 14 (siehe Anhang 1); Zürcher, 1914, 39-43; BAR E 4110 (A) -/42, Band 32, Protokoll der Expertenkommission, Sitzung vom 2. November 1908.

<sup>&</sup>lt;sup>563</sup> Expertenkommission, 1912 I, 110-116, 124-128.

Botschaft des Bundesrats definierten die Zurechnungsfähigkeit somit durch eine gemischte Umschreibung: «Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, ist nicht strafbar.»<sup>564</sup> Seitens der Irrenärzte wurde die neue Fassung ebenfalls, wenn auch zögerlich begrüsst. Im Februar 1913 bezeichnete Hans W. Maier auf einer Versammlung der Schweizer Landesgruppe der IKV die von der Kommission vorgenommene Änderung als «Kompromiss», der «keinen wesentlichen Rückschritt befürchten» lasse. Maier gewann der gemischten Definition sogar Vorteile ab, würde sie die Sachverständigen doch zwingen, «nicht nur die Krankheit zu beweisen, sondern wenn möglich die Tat aus der Individualität des geistesgestörten Menschen zu erklären». Dies verhindere, dass eine rechtliche Würdigung des ärztlichen Befunds allein dem Richter überlassen werde. 565 Maier kehrte die Argumentation seiner älteren Fachkollegen nun gleichsam auf den Kopf. Hatten sich diese noch daran gestossen, in ihren Gutachten zu Rechtsbegriffen Stellung nehmen zu müssen, so war es in den Augen Maiers gerade diese Stellungnahme, die den Sachverständigen erlaubte, die Anschlussfähigkeit ihrer Aussagen im Justizsystem sicherzustellen. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern erkannte Maier, dass das kalkulierte Hantieren mit juristischen Begriffen den Sachverständigen grössere Möglichkeiten gab, auf die Entscheidungsfindung der Justizbehörden einzuwirken, als der Rückzug auf eine bbsse Diagnoseerstellung. Einig war sich Maier hingegen über die Berechtigung des – nun in die Nähe der Verwirklichung gerückten – Hauptanliegens der Irrenärzte von 1893: «Die Hauptsache ist, dass der Stein des Anstosses, der uns heute bei der Abgabe jedes durchdachten Gutachtens in die Quere kommt, der Begriff und die Bezeichnung der (freien Willensäusserung), endgültig dahin fällt.»<sup>566</sup> Damit war gleichsam ein Strich unter die Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses gezogen.

#### Fazit: Arbeitsteilige Kriminalitätsbewältigung statt kriminalpolitischer Radikalismus

Die rechtspolitischen Interventionen der Schweizer Irrenärzte zielten im Bereich der Zurechnungsfähigkeit im Wesentlichen darauf ab, die strafrechtlichen Bestimmungen terminologisch und konzeptuell dem modernen psychiatrischen Wissen anzugleichen. Einerseits sollte die juristische Willenssemantik durch eine medizinische Diagnoseerstellung ersetzt, zum andern sollte mit der Aufnahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit dem psychiatrisch neu erschlossenen Übergangsgebiet zwischen Krankheit und Gesundheit Rechnung getragen werden. Von ihrer Einflussnahme auf die Definition der Zurechnungsfähigkeit und damit auf die intersystemischen Koppelungsbedingungen versprachen sich die Irrenärzte weniger eine Ausweitung ihrer Kompetenzen als eine Vereinfachung ihrer Arbeitsmodalitäten. Systemtheoretisch betrachtet, bemühten sich die Irrenärzte, mit einer klaren Markierung der (medizinischen) Systemgrenzen zu einer reibungslosen interdisziplinären Zusammenarbeit beizutragen. Die standespolitische Tragweite der Zurechnungsfähigkeitsdebatte ist demnach beträchtlich zu nuancieren. Die Reformvorschläge der Psychiater distanzierten sich denn auch offen von einem kriminalpolitischen Radikalismus, der eine vollständige Preisgabe des Kriteriums der Zurechnungsfähigkeit verlangte. Dieser Pragmatismus zahlte sich insofern aus, als ihre Vorschläge die Zustimmung der führenden Strafrechtsreformer fanden. Besonders deutlich zum Ausdruck kam diese Unterstützung im Zusammenhang mit dem Vorentwurf von 1893, als es den Irrenärzten dank einem aktiv betriebenen networking gelang, ihre Vorschläge in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Die Strafrechtsreformer waren zudem bereit, die Anliegen der Irrenärzte in den verschiedenen Expertenkommissionen gegen die Kritik traditionalistischer Juristen zu verteidigen, die hinter den psychiatrischen Vorstössen Versuche witterten, die Kompetenzen der Justizbehörden

<sup>&</sup>lt;sup>564</sup> VE 1916, Artikel 12; *BBI*, 1918 IV, 106 (Art. 10) (siehe Anhang 1).

<sup>565</sup> Maier, 1913, 288f.

<sup>566</sup> Maier, 1913, 28, Maier, 1913a, 299.

zugunsten der medizinischen Sachverständigen einzuschränken. Dass der 1912 gefundene Kompromiss zwischen Reformern und Reformkritikern schliesslich auch die Schweizer Irrenärzte zufrieden stellte, war zum einen darauf zurückzuführen, dass die Frage der Zurechnungsfähigkeit ihren Nimbus als kriminalpolitische Grundsatzfrage eingebüsst hatte, zum andern aber die Folge eines Einstellungswandels innerhalb der psychiatrischen *scientific community*, bei dem der kriminalpolitische Radikalismus eines Forels definitiv dem Leitbild einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung Platz machte.

### 4.3.2 Neue institutionelle Zugriffe: Sichernde Massnahmen gegen geistesgestörte StraftäterInnen

Medizinischen Experten kam innerhalb des von Stooss konzipierten Systems sichernder Massnahmen eine zentrale Rolle zu. 567 Um das Postulat, dass sichernde Massnahmen weniger aufgrund von Tatbeständen als von Persönlichkeitsmerkmalen verhängt werden sollten, in die Praxis umsetzen zu können, benötigten die Justizbehörden die Mithilfe von Ärzten und Psychiatern, die sie mit einem medizinischen Strafwissen über die Individualität der StraftäterInnen versorgten. Für die mit Fragen des Massnahmenvollzugs betrauten Justizbeamten und Medizinern eröffnete die Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen somit ein neues Feld der interdisziplinären Zusammenarbeit. Der Vorentwurf von 1893 sah etwa den Beizug medizinischer Experten bei Einweisungen in Trinkerheilsanstalten und Verwahrungsanstalten vor.<sup>568</sup> Stooss ging allerdings nicht so weit, sämtlichen sichernden Massnahmen einen medizinischen Charakter zu geben. So deklarierte er zwar Zwangsbehandlungen in Trinkerheilanstalten als Therapie, nicht jedoch Einweisungen in Verwahrungs- und Arbeitsanstalten. Wie bereits erwähnt, sah Stooss jedoch eine weitgehende Medikalisierung des Massnahmenvollzugs an geistesgestörten StraftäterInnen vor. Wie bei der Definition der Zurechnungsfähigkeit konnte er sich dabei auf Vorschläge der Schweizer Irrenärzte stützten. Im Zentrum der folgenden Ausführungen steht einerseits die Frage, inwiefern die Irrenärzte ihre Forderung nach einem «Schutzrecht» der Gesellschaft vor «gemeingefährlichen Geisteskranken» im Laufe des Gesetzgebungsprozesses in justiziable Formen zu bringen und damit die Anschlussfähigkeit ihrer Anliegen im Rechtssystem sicherzustellen vermochten. Andererseits ist die Frage zu diskutieren, inwiefern das von den Irrenärzten und den Strafrechtsreformern gemeinsam konzipierte Massnahmenrecht eine Erweiterung des Gegenstandsbereichs und des institutionellen Zugriffs der Psychiatrie bedeutete.

Das folgende Unterkapitel geht zunächst auf die psychiatrischen Vorschläge im Bereich der sichernden Massnahmen ein, wobei der zeitliche Schwerpunkt auf den 1890er Jahren liegt. Anlass zu (juristischen) Kontroversen gaben dabei vor allem Massnahmen gegen vermindert zurechnungsfähige StraftäterInnen, die einer eigentlichen kriminalpolitischen Innovation gleichkamen. Auf diese Debatte geht der zweite Abschnitt ein. Schliesslich ist aufzuzeigen, dass ein weiteres aber nie verwirklichtes Gesetzgebungsprojekt der Schweizer Irrenärzte, die Bestrebungen für ein schweizerisches Irrengesetz, in einem engen Zusammenhang zur Konzeption der sichernden Massnahmen im Strafrecht stand.

#### Die Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger

Schweizer Psychiater wie Forel traten seit den 1880er Jahren dafür ein, dass geistesgestörte DelinquentInnen statt bestraft, in medizinischen Institutionen behandelt, versorgt oder verwahrt werden konnten. Geradezu prophetisch stellte Forel 1889 fest: «Die Zeit muss noch kommen, wo die Behandlung der Verbrecher zum Teil eine Abteilung der Psychiatrie, zum Teil die Aufgabe einer sehr verfeinerten auf Stärkung und Verbesserung des Charakters, d.h. auf Hebung von Gehirnschwächen abzielenden, den Schutz der

\_

<sup>567</sup> Vgl. Kp. 4.1.

<sup>568</sup> VE 1893, Artikel 24, 40.

Gesellschaft bezweckende Psychologie bilden wird.»<sup>569</sup> Was dem Direktor des Burghölzli vorschwebte, war ein nach psychiatrischen und pädagogischen Behandlungs- und Versorgungsmodellen organisierter Strafvollzug. Auch von Speyr betonte in seinem Churer Referat, dass sich die Bestrebungen der Irrenärzte keineswegs in der Forderung nach einer medizinischen Definition der Zurechnungsfähigkeit erschöpfen konnten. Gefordert seien darüber hinaus Massnahmen zur «Unschädlichmachung» von «verbrecherischen Geisteskranken», die für die öffentliche Sicherheit eine «Gefahr» darstellen würden: «Wir müssen gewiss noch wünschen, dass sich das Strafgesetz nicht damit begnüge, die Straflosigkeit des Unzurechnungsfähigen auszusprechen. Ein Geisteskranker, der ein Verbrechen begangen hat, ist unter Umständen gefährlicher, als ein gesunder Verbrecher. Er muss darum unschädlich gemacht werden, d.h. angemessen versorgt werden.»<sup>570</sup> Ganz im Sinne dieses Diskurses der «sozialen Verteidigung» sahen die Vorschläge der Vereinskommission die Aufnahme zweier Bestimmungen ins Strafgesetzbuch vor, die dem urteilenden Gericht ermöglichten, eine Verwahrung oder Versorgung unzurechnungsfähiger oder vermindert zurechnungsfähiger StraftäterInnen anzuordnen.<sup>571</sup> Mit diesen Verwahrungs- und Versorgungsbestimmungen machten die Schweizer Psychiater klar, dass sie bereit waren, auch im Vollzugsbereich zu einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbekämpfung beizutragen. Ein medizinisch kontrollierter Massnahmenvollzug trug in ihren Augen wesentlich zu der von den Strafrechtsreformern geforderten teilweisen Individualisierung des Strafrechts bei. Mit der Übernahme von Behandlungs- und Verwahrungsfunktionen konnten sich die Psychiater als Garanten für die öffentliche Sicherheit und eine moderne, regulative Strafrechtspflege profilieren.

Genau betrachtet beschritten die Vorschläge der Irrenärzte indes nur teilweise Neuland. Denn bereits die meisten kantonalen Strafgesetze enthielten Bestimmungen, die die Einweisung unzurechnungsfähiger DelinquentInnen in Irrenanstalten ermöglichten.<sup>572</sup> So erlaubte beispielsweise Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs den Richtern, beim Regierungsrat «Sicherungsmassregeln» gegen unzurechnungsfähige und «gemeingefährliche» StraftäterInnen zu beantragen.<sup>573</sup> In andern Kantonen stand die Kompetenz zur Verhängung solcher Massregeln sogar direkt den Gerichten zu. In Bezug auf unzurechnungsfähige DelinquentInnen bedeuteten die Vorschläge der Irrenärzte somit primär eine Vereinheitlichung und allenfalls eine Intensivierung der bisherigen Rechtspraxis. Neu war freilich, dass Massregeln nicht nur zum Zweck der Sicherung, sondern auch zum Zweck auch der Behandlung und Versorgung vorgesehen waren. Eine eigentliche Ausweitung des Zuständigkeitsgebiets der Psychiatrie implizierten die Vorschläge der Irrenärzte dagegen bezüglich der vermindert zurechnungsfähigen StraftäterInnen. Dieser Aspekt wird im nächsten Abschnitt vertieft. Die Vorschläge der Irrenärzte sahen zudem vor, die Befugnis zur Anordnung und Aufhebung von Massnahmen künftig generell dem Strafrichter und nicht, wie es etwa im Kanton Bern der Fall war, einer administrativen Behörde zu übertragen. Wie auch bei den übrigen sichernden Massnahmen des Vorentwurfs von 1893 handelte es sich hier um eine Verlagerung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen ins Strafrecht. In den Augen der Psychiater liess sich dadurch verhindern, dass Widerstände der Heimatgemeinden, die Kosten für die Internierung in einer Irrenanstalt zu übernehmen, zu einer laxen Verwahrungs- und Versorgungspraxis führten. Gleichzeitig bot eine Anordnung durch das Gericht Garantien

\_

<sup>&</sup>lt;sup>569</sup> Forel, 1889, 16.

<sup>&</sup>lt;sup>570</sup> Speyr, 1894, 187.

 $<sup>^{571}</sup>$  BAR E 4110 (A) -/42, Band 21, Protokoll der Versammlung des Vereins der Schweizer Irrenärzte in Chur am 22. u. 23. Mai 1893.

<sup>572</sup> Wüst, 1905, 58-67.

<sup>573</sup> StGB BE 1866, Art. 47, zur Verwahrungspraxis im Kanton Bern siehe die Ausführungen in Kp. 8.

dafür, dass Verwahrungs- und Versorgungsbeschlüsse nur in Kenntnis psychiatrischer Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit ergehen konnten.<sup>574</sup>

Stooss übernahm die Vorschläge der Irrenärzte weitgehend unverändert in den Vorentwurf von 1893. Artikel 10 des Vorentwurfs sah die Verwahrung unzurechnungsfähiger und vermindert zurechnungsfähiger StraftäterInnen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, Artikel 11 die Versorgung im Hinblick auf die «irrenärztliche Behandlung» vor. Im Gegensatz zu den Irrenärzten wollte Stooss die Versorgung, nicht aber die Verwahrung weiterhin den Administrativbehörden überlassen. 575 Auch was die Begründung dieser Bestimmungen betraf, lehnte sich Stooss eng an die Argumentation der Irrenärzte an und hob wie diese den Sicherungsaspekt der neuen Massnahmen hervor: «Mit Recht beklagt sich die öffentliche Meinung darüber, dass gefährliche Geisteskranke nach ihrer Freisprechung freigelassen werden, und ihnen so Gelegenheit gegeben wird, neuerdings die öffentliche Sicherheit zu gefährden.»<sup>576</sup> Stooss und die Irrenärzte waren sich einig, dass durch einen einheitlich geregelten institutionellen Zugriff der Psychiatrie auf «verbrecherische Geisteskranke» der Schutz der Gesellschaft verbessert werden konnte. Zumindest was die Gruppe der unzurechnungsfähigen DelinquentInnen betraf, wurde diese Einschätzung sowohl von Seiten der Strafrechtsreformer, als auch von Seiten der Kritiker des Vorentwurfs geteilt. In den Expertenkommissionen von 1893 und 1912 herrschte ein weitgehender Konsens darüber, dass ein Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit dem Staat das Recht einräumte, die betroffenen StraftäterInnen einem institutionellen Zugriff seitens der Psychiatrie zu unterwerfen.<sup>577</sup>

### Strafe und/oder sichernde Massnahme?: Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger

Kontroverser gestalteten sich die juristisch-psychiatrische Debatte über die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger. In diesem Bereich gab das Verhältnis zwischen sichernder Massnahme und Strafe Anlass zu einem eigentlichen Grabenkampf zwischen Strafrechtsreformern und traditionalistischen Juristen. Traditionellerweise berücksichtigte die (kantonale) Rechtsprechung eine verminderte Schuldfähigkeit durch eine Milderung und Verkürzung der Strafe.<sup>578</sup> Gerade diese Milderungspraxis stiess bei Strafrechtsreformern und Psychiatern im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zunehmend auf Kritik, hatte sie doch zur Folge, dass nur leicht geistesgestörte StraftäterInnen und medizinische «Grenzfälle», die in den Augen der Psychiater aber dennoch als «gemeingefährlich» einzustufen waren, nach vergleichsweise kurzer Zeit aus dem Strafvollzug entlassen wurden. 579 Was die psychiatrischen Kriminalpolitiker deshalb forderten, war keine mildere, sondern eine «andere» Bestrafung dieser vermindert Zurechnungsfähiger. Auf den Punkt brachte diese Position der Verfasser der Einleitung zu der zitierten Gutachtensammlung des Burghölzli: «Aber es sollte endlich einleuchten, dass für sie [die vermindert Zurechnungsfähigen] die üblichen amildernden Umstände und die Kürzung der Zuchthausstrafe so wenig passen wie die Faust auf das Auge. Sie müssen nicht kürzer, sondern anders bestraft werden. Die Strafe soll hier zugleich Kur und eventuell dauernde Sicherheitshaft sein (je nach Erfolg).»580 Das Dilemma, das sich hier in den Augen der Psychiater auftat, war allerdings eine mehr oder weniger direkte Konsequenz aus der konzeptuellen Ausweitung psychiatrischer Deutungsmuster auf einen Übergangsbereich zwischen Krankheit und Gesundheit. Die mit der Stabilisierung neuer psychiatrischer Deutungsmuster wie der «psychopathischen Persön-

<sup>574</sup> Speyr, 1894, 190; VE 1893, 25.

<sup>&</sup>lt;sup>575</sup> VE 1893, Art. 10-11.

<sup>576</sup> VE 1893, 24.

<sup>577</sup> Rusca, 1981, 124.

<sup>&</sup>lt;sup>578</sup> Stooss, 1892/93, 193-196.

<sup>&</sup>lt;sup>579</sup> Vgl. Forel, 1889, 14; Kölle, 1896, 5.

<sup>580</sup> Kölle, 1896, 7 (Hervorhebung im Original).

lichkeit» einhergehende Pathologisierung kriminellen Verhaltens führte unweigerlich dazu, dass die Justizbehörden einer wachsenden Zahl von DelinquentInnen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit und damit mildernde Umstände zugestanden. Von Speyr machte auf der Versammlung Irrenärzte von 1893 klar, dass sich die Forderung nach einer «andern Bestrafung» in erster Linie denn auch gegen die «Grenzfälle» *par excellence*, die «PsychopathInnen», richtete: «Wenn ein Psychopath vermindert zurechnungsfähig ist, so darf er weniger bestraft werden, aber weil er Psychopath ist, darum wird er sich viel eher gegen die Gesellschaft verfehlen, und darum sollte er um so eher unschädlich gemacht erden.»<sup>581</sup>

Die Vorschläge, die die Schweizer Irrenärzte 1893 in Chur verabschiedeten, gingen von einer Gleichbehandlung unzurechnungsfähiger und vermindert zurechnungsfähiger StraftäterInnen aus. Demnach sollten gegen beide Gruppen gleichermassen sichernde Massnahmen verhängt werden können.<sup>582</sup> Im Vergleich zur bestehenden Rechtsprechung beschritten die Irrenärzte damit Neuland. Künftig sollte es dem Richter möglich sein, eine unbefristete Verwahrung oder Versorgung anstelle der (verkürzten) Strafe anzuordnen. Über die Entlassung aus dem Massnahmenvollzug hätte ebenfalls das Gericht zu entscheiden gehabt. Damit wäre der institutionelle Zugriff der Psychiatrie auf eine neue Gruppe von DelinquentInnen ausgeweitet worden, die - im Gegensatz zu den gänzlich Unzurechnungsfähigen - bisher lediglich durch den regulären Strafvollzug erfasst worden waren und nicht als geisteskrank im eigentlichen Sinne bezeichnet wurden. Dass dies ganz im Sinne der Strafrechtsreformer war, wird dadurch deutlich, dass Stooss die von den Irrenärzten vorgeschlagene Fassung nahezu unverändert in den Vorentwurf von 1893 aufnahm. Stooss anerkannte in seinen Erläuterungen, «dass nicht nur vollkommen Unzurechnungsfähige, sondern auch vermindert Zurechnungsfähige öfters die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährden und ihre Verwahrung in einer Irrenanstalt ein Gebot der öffentlichen Sicherheit sei», 583 Das Beispiel der vermindert Zurechnungsfähigen zeigt somit deutlich Stooss' Bereitschaft, Hand zu einer teilweisen Medikalisierung kriminellen Verhaltens zu bieten.

Wie die medizinische Definition der Zurechnungsfähigkeit stiess auch die vorgeschlagene Gleichbehandlung von unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen StraftäterInnen auf heftigen Widerstand seitens der Kritiker des Vorentwurfs. Verteidiger des traditionellen Schuldstrafrechts wie Gretener oder Bundesanwalt Albert Scherb (1839–1908) stiessen sich dabei weniger an der geforderten Ausweitung des institutionellen Zugriffs der Psychiatrie als am vorgesehenen Ersatz der Strafe durch eine Massnahme, was in ihren Augen zu einer laxen Rechtsprechung führen musste. Scherb meinte in der Expertenkommission von 1893: «Ich will nicht gefährliche Geisteskranke ins Zuchthaus bringen; diese sind unzurechnungsfähig und nicht strafbar. Dagegen ist bei den vermindert Zurechnungsfähigen doch ein gewisses Mass strafbaren Verschuldens anzunehmen, für das Strafe eintreten soll. [...] ich verlange, dass den vermindert Zurechnungsfähigen unter allen Umständen die dem Masse seiner Zurechnungsfähigkeit entsprechende Strafe treffe.» 584 Ähnlich wie die Bestimmungen über die Verwahrung von «Gewohnheitsverbrechern» erschien den Kritikern des Vorentwurfs der Versuch, die strafrechtliche Repression partiell durch regulative – in diesem Fall: medizinische – Behandlungsmassnahmen zu ersetzen, als Unterwanderung des Schuldprinzips. Die Kommission einigte sich schliesslich auf den Kompromiss, wonach der Richter so-

581 Speyr, 1894, 189.

 $<sup>^{582}</sup>$  E  $^4$ 110 (A) -/42, Band 21, Protokoll der Versammlung des Vereins schweizerischer Irrenärzte in Chur am 22 u. 23 Mai 1893 (siehe Anhang 1).

<sup>&</sup>lt;sup>583</sup> VE 1893, 24.

<sup>&</sup>lt;sup>584</sup> Expertenkommission, 1893 I, 76.

wohl eine (verkürzte) Strafe, als auch eine Massnahme auszusprechen hatte. Im Fall, dass die Massnahme vor Ablauf der Strafdauer aufgehoben wurde, war demnach noch eine Reststrafe zu vollziehen.<sup>585</sup>

Der Vorentwurf von 1908 überliess den Entscheid, ob diese Reststrafe noch zu vollziehen sei, dann ganz dem richterlichen Ermessen. Zu einer erneuten Auseinandersetzung über die Priorität von Strafe und Massnahme kam es in der zweiten Expertenkommission. Während der Reformer Gautier die vorgesehenen sichernden Massnahmen gegen geistesgestörte StraftäterInnen ohne Umstand als «excellent moyen de défense sociale» feierte, kritisierte Thormann erneut die Gleichbehandlung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen. Obwohl Thormann die grundsätzliche Berechtigung von Massnahmen gegen vermindert Zurechnungsfähige anerkannte, verlangte er, dass an den diesen zuerst die reguläre Strafe und erst danach eine allfällige Massnahme zu vollziehen sei. Tn gleicher Weise verlangte er die Priorität der Strafe vor der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Die Kommissionsmehrheit war indes nicht bereit, hinsichtlich der vermindert Zurechnungsfähigen an der Fassung von 1908 zu rütteln. Bezüglich der Trinkerheilanstalt gab sich dagegen Thormanns Antrag statt und räumte schliesslich der Strafe Priorität vor der Massnahme ein. S89

Die Kontroverse um die strafrechtliche Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen war in erster Linie eine juristische Angelegenheit. Ein Vergleich mit den psychiatrischen Interventionen in der Zurechnungsfähigkeitsdebatte verdeutlicht die Zurückhaltung der Schweizer Irrenärzte in Auseinandersetzungen um sichernde Massnahmen. Zweifellos erübrigte die weitreichende Akzeptanz sichernder Massnahmen gegen geistesgestörte StraftäterInnen weitere Interventionen der Standesorganisation.<sup>590</sup> So erinnerten die Schweizer Irrenärzte 1911 in einer Eingabe an das Justizdepartement lediglich beiläufig an ihre ursprüngliche Forderung, dass auch eine Versorgung vom Gericht und nicht von der Verwaltungsbehörde angeordnet werden sollte, ein Anliegen, das im Vorentwurf von 1916 Berücksichtigung fand.<sup>591</sup> Bei dieser Gelegenheit brachten die Irrenärzte zugleich ihre grundsätzliche Befriedigung über den Fortschritt des Vorentwurfs von 1908 «in Bezug auf die kriminalanthropologische und speziell die psychologische Betrachtung und Behandlung des Verbrechers» zum Ausdruck. Dementsprechend euphorisch begrüssten sie als einen weiteren Kernbestandteil der Strafrechtsreform die vorgesehene Verwahrung von «Gewohnheitsverbrechern», <sup>592</sup> Auch sonst verfolgten die Irrenärzte die Verankerung des 1893 geforderten Massnahmensystems mit sichtlicher Genugtuung. So meinte Maier 1909: «Das Wichtigste dieser vier Postulate [von 1893] ist in dem bisherigen Entwurf des Strafgesetzes verwirklicht; wir Psychiater freuen uns darüber, wie auch über die neuen weiteren Gesichtspunkte auf dem Gebiet der sichernden und vorsorglichen Massnahmen [...]. Wenn wir auch an manchen Orten gerne einen noch radikaleren Fortschritt gesehen hätten, so verstehen wir doch, dass zurzeit nicht mehr erstrebt werden kann, ohne das ganze, gewiss segensreiche Werk zu gefährden.»<sup>593</sup> Vier Jahre später zeigte sich Maier ausserordentlich zufrieden, dass die Expertenkommission im Fall der vermindert Zurechnungsfähigen auf dem Primat der Massnahme vor der Strafe

<sup>&</sup>lt;sup>585</sup> VE 1896, Artikel 13; Rusca, 1981, 124-129. Als einer der wenigen Schweizer Juristen forderte Hafter, 1904/05, eine vollständige Trennung von Straf- und Massnahmenrecht und wollte – in Anlehnung an von Liszt – die Anordnung sichernder Massnahmen dem Vormundschaftsrichter übertragen.

<sup>586</sup> VE 1908, Artikel 18; Rusca, 1981, 130.

<sup>&</sup>lt;sup>587</sup> Expertenkommission, 1912 I, 138f. (Voten Gautier und Thromann).

<sup>588</sup> Rusca, 1981, 143f.

<sup>&</sup>lt;sup>589</sup> VE 1916, Artikel 16; Rusca, 1981, 131f., 143f.

<sup>&</sup>lt;sup>590</sup> Maier, 1909, 303; Lada me, 1910, 329.

<sup>&</sup>lt;sup>591</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 51, Eingabe des Vereins der Schweizer Irrenärzte an das EJPD, 27. November 1911; VE 1916, Art. 15; Maier, 1913a, 300; Maier, 1918.

<sup>&</sup>lt;sup>592</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 51, Eingabe des Vereins der Schweizer Irrenärzte an das EJPD, 27. November 1911.

<sup>&</sup>lt;sup>593</sup> Maier, 1909, 303f.

beharrt hatte.<sup>594</sup> Erst nach der Verabschiedung der bundesrätlichen Botschaft verlangten die Irrenärzte erneut Nachbesserungen, diesmal hinsichtlich der Heilbehandlung von Trinkern.<sup>595</sup>

Die vergleichsweise zurückhaltende Beteiligung der Schweizer Irrenärzte an der Debatte um die sichernden Massnahmen hatte indes einen weiteren Grund. Spätestens seit der Jahrhundertwende waren sich die Schweizer Psychiater im Klaren, dass eine Umsetzung des neuen Massnahmenrechts einschneidende Konsequenzen auf den Betrieb der Irrenanstalten haben würde. Wurde die «Behandlung der Verbrecher» wirklich zu einer «Abteilung der Psychiatrie», wie es Forel 1889 prophezeit hatte, so hiess dies, dass sich die psychiatrischen Institutionen mehr denn je mit der Problematik der Überfüllung und schwer zu versorgender Patientengruppen auseinanderzusetzen haben würden. Wie in Kapitel 9 ausführlich dargestellt werden soll, waren sich die Schweizer Psychiater keineswegs einig, wie sie den institutionellen Herausforderungen, die mit dem künftigen Massnahmenrecht verbunden sein würden, begegnen wollten. Die Verlagerung der Massnahmendebatte auf Fragen des Vollzugs sowie die im Zusammenhang mit dem Verwahrungsproblem auftretenden disziplininternen Differenzen trugen auf jeden Fall wesentlich dazu bei, dass der kriminalpolitische Optimismus, mit dem die Irrenärzte 1893 eine Vereinheitlichung und Erweiterung des Massnahmenrechts gefordert hatten, einer zunehmenden Skepsis über die Möglichkeiten der Psychiatrie, zur Bewältigung kriminellen Verhaltens beizutragen, Platz machte. Mit welchen Strategien die Schweizer Psychiater auf diese Ernüchterung reagierten, soll ebenfalls Gegenstand von Kapitel 9 sein.

## Sichernde Massnahmen jenseits des Strafrechts: Die Diskussionen um ein schweizerisches Irrengesetz

Parallel zu den im Rahmen der vorliegenden Untersuchung behandelten rechtspolitischen Interventionen beschäftigten sich die Schweizer Irrenärzten mit verschiedenen Entwürfen zu einem schweizerischen Irrengesetz. Wie im Folgenden gezeigt werden soll, standen diese Bemühungen in enger Beziehung zu den kriminalpolitischen Vorstössen der Irrenärzte. Zum einen wollten einzelne Exponenten der Disziplin von der Gesetzgebungsdynamik profitieren, die zu Beginn der 1890er Jahre von der Strafrechtsreform ausging, um ihre standespolitischen Interessen ausserhalb der Strafrechts rechtlich absichern zu können. Zum andern erhofften sie sich von einem Irrengesetz eine Ergänzung zum neuen Massnahmenrecht. Da Patrick Schwengeler die Entstehung, die Diskussion und das Scheitern des Irrengesetzes bereits umfassend untersucht und gewürdigt hat, beschränken sich die folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf die angesprochenen Verbindungen zwischen Straf- und Irrenrechtsreform.<sup>596</sup>

Auch bei den Bemühungen um ein Irrengesetz gingen wesentliche Anstösse vom Direktor des Burghölzli, Auguste Forel, aus. Bereits kurz nach seinem Antritt als Klinikdirektor im Jahre 1879 hatte Forel festgestellt: «Kurz gesagt, es fehlen uns Irrengesetze und eine wirksame Kontrolle, der ausserhalb der öffentlichen Anstalten befindlichen Geisteskranken». Sy 1891 griff der Verein schweizerischer Irrenärzte die Frage eines schweizerischen Irrengesetzes wieder auf und 1893 veröffentlichte Forel in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht einen ersten Gesetzesentwurf, der in Anlehnung an das schottische Irrengesetz die Einsetzung einer «Eidgenössischen Kommission für Geisteskranke und Geistesschwache» vorsah. Diese unter der Leitung von zwei Irrenärzten stehende Kommission sollte sowohl die in öffentlichen, als auch die in privaten Anstalten und in Familienpflege untergebrachten Irren kontrollieren. Offensichtlich ist in Forels Entwurf der Versuch, die Behandlung geisteskranker Menschen gänzlich unter die Aufsicht der Irren-

<sup>594</sup> Maier, 1913, 298f.

<sup>595</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 64, Eingabe des Vereins der schweizerischen Irrenärzte an die hohen Eidg. Räte, 27. Mai 1919.

<sup>&</sup>lt;sup>596</sup> Schwengeler, 1999; Klee, 1991, 34-37.

<sup>&</sup>lt;sup>597</sup> Auguste Forel, «Über die wichtigsten Ursachen der Geisteskrankheiten und deren zweckmässige Bekämpfung», in: *Jahresbericht des Zürcher Hilßvereins für Geisteskranke*, 4, 1879, 24, zitiert: Schwengeler, 1999, 52.

ärzte zu bringen und diese gleichzeitig vor einer externen Kontrolle zu immunisieren. Der Vorschlag, die Kontrolle über das Irrenwesen zu zentralisieren und auf die in Privatpflege befindlichen Geisteskranken auszuweiten, stiess selbst innerhalb der Disziplin auf Widerstand. Namentlich Psychiater aus der Romandie betrachteten die vorgeschlagene Zentralisierung mit Skepsis, aber auch andere Exponenten der Disziplin versprachen sich angesichts der fehlenden Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz von einer Weiterverfolgung des Gesetzesentwurfs auf kantonaler Ebene mehr Erfolg. 1897 präsentierten die Schweizer Irrenärzte schliesslich einen Vorschlag für eine «Interkantonale Vereinbarung zum Schutz der Geisteskranken», die noch im gleichen Jahr von Vertretern verschiedener Kantone diskutiert wurde. Trotz anfänglicher Zusagen der Kantone verblasste das Interesse an dem Projekt jedoch zunehmend, so dass die Bemühungen um ein gesamtschweizerisches Irrengesetz um 1900 versandeten. 598

Dass sich einzelne Schweizer Psychiater von der Strafrechtseinheit Impulse für eine Vereinheitlichung des Irrenrechts versprachen, belegt das Protokoll der Versammlung des Vereins schweizerischer Irrenärzte vom Juni 1892. Demnach waren sich die versammelten Irrenärzte mehrheitlich einig, dass sowohl die Strafrechtseinheit, als auch ein schweizerisches Irrengesetz in unmittelbare Nähe gerückt waren: «Wie das eidgenössische Strafgesetz wird und muss über kurz und lang das eidgenössische Irrengesetz kommen. Dann müssen die Psychiater gerüstet sein.»599 Um für die in Gang gekommene Gesetzgebungsdynamik optimal «gerüstet» zu sein, wurde die schon erwähnte Vereinskommission mit der Ausarbeitung eines Irrengesetzes beauftragt. Als sich ein Jahr später die Mehrheit der Kommission in Chur auf die Strafrechtsfrage beschränken wollte, drang Forel mit dem Antrag durch, dem Bundesrat in einer Resolution nebst der Begrüssung der Strafrechtseinheit den Wunsch auszusprechen, «es sei eine eidgenössische gesetzliche Regelung der Aufsicht über das Irrenwesen anzustreben». 600 1893 legte Forel in eigener Regie einen Entwurf für ein Irrengesetz vor, der auch unter den Strafrechtsreformen Beachtung fand. Stooss betonte wiederholt, dass das vorgeschlagene Irrengesetz die sichernden Massnahmen des Strafrechts ideal ergänzen würde. Im Gegensatz zu Forel, der seinen Entwurf am liebsten direkt dem Bundesrat vorgelegt hätte, war sich Stooss allerdings bewusst, dass eine Vereinheitlichung des Irrenrechts noch in weiter Ferne stand: «Es ist nun allerdings nicht zu erwarten, dass ein schweizerisches Irrengesetz in den nächsten Jahren schon vom Bund vorbereitet wird. Nichtsdestoweniger ist die Vorlage der schweizerischen Irrenärzten in keiner Weise verfrüht.»601 Stooss verwies die Psychiater stattdessen auf den Weg der kantonalen Gesetzgebung, den diese mit der «Interkantonalen Vereinbarung» von 1897 auch zu beschreiten versuchten.

Das vergleichsweise rasche Verpuffen der von der Strafrechtsvereinheitlichung erhofften Impulse für ein Irrengesetz auf Bundesebene zeigt gleichsam eine strukturelle Schwäche der psychiatrischen Rechtspolitik. Diese war, um ihre Postulate erfolgreich durchsetzen zu können, offensichtlich auf die Unterstützung von aussen angewiesen, im Fall der Strafrechtsreform, wo die Irrenärzte nicht in den Expertenkommissionen vertreten waren, insbesondere auf diejenige der progressiven Strafrechtsreformer. Wie die Zurechnungsfähigkeits- und Massnahmendebatten beispielhaft zeigen, setzte dies im Gegenzug voraus, dass die Irrenärzte selbst bereit waren, ihre Forderungen in justiziable Form zu bringen und/oder auf das politische agenda setting Rücksicht zu nehmen. Zumindest dieser letzte Punkt war im Fall des Irrengesetzes keineswegs erfüllt. Denn weder die Bundesbehörden noch die Strafrechtsreformer waren geneigt, zugunsten der Irrenärzte an der im Vorfeld der Rechtseinheitsdebatte von 1897/98 umkämpften Kompetenzverteilung

<sup>&</sup>lt;sup>598</sup> Schwengeler, 1999, 45-90; Forel, 1893; Irrengesetz, 1895; Speyr, 1896; Speyr, 1897; Speyr, 1907a.

<sup>&</sup>lt;sup>599</sup> «XX. Versammlung des Vereins schweizerischer Irrenärzte in Schaffhausen am 19. und 20. Juni 1892», in: CBI, 22, 1892, 613.

<sup>600</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 21, Versammlung des Vereins schweizerischer Irrenärzte in Chur am 22. u. 23. Mai 1893.

<sup>601</sup> Irrengesetz, 1895, 349; VE 1893, 25.

zwischen Bund und Kantonen zu rütteln. 602 Dazu kam, dass mit dem vorgeschlagenen Irrengesetz weitgehende Eingriffe in die Privatautonomie verbunden waren, die nicht durch den traditionellen und politisch unbestrittenen Strafanspruch des Staates gedeckt waren. Wie die erwähnten Anwürfe Meyer von Schauensees an die Adresse der Psychiater zeigen, stiessen gerade um die Jahrhundertwende (Zwangs-) Einweisungen von unbescholtenen, nicht aber von straffällig gewordenen Geisteskranken in der Öffentlichkeit auf Kritik. 603

Zwischen Forels Gesetzesentwurf und der laufenden Strafrechtsreform ergaben sich dennoch inhaltiche Berührungspunkte. In den Augen Forels sollte ein künftiges Irrengesetz sowohl im Bereich der Prophylaxe, als auch der Spezialprävention zur Bewältigung kriminellen Verhaltens beitragen. Gerade dieser Aspekt des Gesetzesentwurfs verdeutlicht die ihm inhärente Ambivalenz zwischen Fürsorge- und Zwangscharakter, welche Schwengeler zu Recht hervorgehoben hat. So bezweckte die vorgesehene irrenärztliche Überwachung aller Geisteskranken ebenso sehr eine verbesserten Pflege wie eine systematisierte Sozialkontrolle: «Vor allem könnte [mit einem Irrengesetz] der schrecklichen Verwahrlosung von Geisteskranken und Geistesschwachen gesteuert werden, welche nicht nur für die Kranken inhuman ist, sondern dabei das Leben und die Sicherheit der gesunden Bevölkerung in hohem Masse gefährdet. Wie viele Verbrechen gegen Eigentum, Leben und Sittlichkeit werden nicht durch Geisteskranke verübt, die man verwahrlosen lässtl 605 Die Ausweitung der psychiatrischen Kontrollbefugnisse bekam damit über die Verbesserung des Loses der Kranken hinaus die Funktion einer prophylaktischen Kriminalitätsbekämpfung.

Eine ähnliche Stossrichtung kam in der Bestimmung zum Ausdruck, wonach der Geltungsbereich des Gesetzes auf jene Personen ausgeweitet werden sollte, die nicht als geisteskrank im eigentliche Sinne galten, jedoch von der Psychiatrie als «abnorme Charaktere» oder «psychopathische Persönlichkeiten» bezeichnet wurden. Forel wollte Personen, «welche ohne tiefere Störung der Intelligenz zu zeigen, unwiderstehliche krankhafte Triebe und Neigungen oder tiefe moralische Defekte [...] besitzen», dem Gesetz unterstellen, sofern sie durch «verbrecherische oder sonstige antisociale Neigungen» der Öffentlichkeit Schaden zufügten. Solche Personen sollten künftig in einer speziellen «Anstalt für moralisch Defekte» versorgt werden. 606 Forel gab sich überzeugt, dass sich gerade unter dieser Gruppe eine grössere Zahl «so genannter Grenzfälle» und vermindert Zurechnungsfähiger befänden, bei denen sich die Frage «Strafanstalt oder Irrenanstalt» stelle. 607 Obwohl er seinen Entwurf explizit als «administratives Irrengesetz» bezeichnete und so gegenüber dem Strafrecht abgrenzte, wird damit deutlich, dass das Irrengesetz eine ähnliche Stossrichtung wie die von den Irrenärzten im Rahmen der Strafrechtsreform vorgeschlagenen sichernden Massnahmen gegen geistesgestörte DelinquentInnen aufwies. Forel erhoffte sich von einem Irrengesetz eine lückenlose Kontrolle abweichenden Verhaltens und eine beträchtliche Ausweitung des institutionellen Zugriffs der Psychiatrie auf Personen, die eine potenzielle «Gefahr» für die öffentliche Sicherheit darstellten. Aber auch Stooss ging davon aus, dass das Irrengesetz, sollte es dereinst verwirklicht sein, die sichernden Massnahmen des Strafrechts optimal ergänzen werde. Beispielsweise liessen sich, so Stooss, geistesgestörte StraftäterInnen, die nicht strafrechtlich verwahrt, sondern lediglich administrativ versorgt wurden, dem künftigen Irrengesetz unterstellen. 608

-

<sup>602</sup> Schwengeler, 1999, 88.

<sup>603</sup> Vgl. Hägi, 1894; Goldberg, 2001; Schindler, 1991, 141-151; Dieckhöfer, 1984

<sup>604</sup> Schwengeler, 1999, 104f.

<sup>605</sup> Forel, 1893, 315.

<sup>606</sup> Forel, 1893, 319.

<sup>607</sup> Forel, 1893, 320.

<sup>608</sup> VE 1893, 25.

### Fazit: Sichernde Massnahmen als Ansätze zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens

Welche Bedeutung kam den in den verschiedenen Vorentwürfen verwirklichten sichernden Massnahmen gegenüber psychisch gestörten StraftäterInnen in Bezug auf eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens zu? Zunächst ist festzuhalten, dass bereits die kantonalen Strafgesetzgebungen sichernde Massnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und «gemeingefährlichen» StraftäterInnen kannten. Die Strafrechtsreform verlagerte diese Massnahmen und das Kriterium der «Gemeingefährlichkeit» jedoch generell vom Verwaltungs- ins Strafrecht. Nebeneffekt dieser Verlagerung war, dass Entscheide über sichernde Massnahmen stärker als zuvor an die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit durch medizinische Sachverständige gekoppelt wurden. Eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Juristen und Ärzten ergab sich ebenfalls bei andern sichernden Massnahmen wie Einweisungen in Trinkerheil- oder Verwahrungsanstalten. Einen neuen institutionellen Zugriff durch die Psychiatrie eröffnete die Strafrechtsreform dagegen auf vermindert Zurechnungsfähige, die bislang lediglich milder bestraft worden waren. Wie das in Kapitel 8 analysierte Fallbeispiel des Kantons Bern zeigt, waren allerdings nach der Jahrhundertwende einzelne Kantone bereits dazu übergegangen, vermindert zurechnungsfähige und «gemeingefährliche» DelinquentInnen zusätzlich zu einer regulären Strafe zu verwahren. Insgesamt betrachtet, kam das neue Massnahmenrecht somit vor allem in Bezug auf vermindert zurechnungsfähige StraftäterInnen einer ausgeweiteten Medikalisierung kriminellen Verhaltens und damit einer Realisierung der psychiatrischen Kriminalpolitik gleich. Gemessen am ursprünglichen Radikalismus der psychiatrischen Forderung nach einer Umgestaltung des Strafrechts zu einem «Schutzrecht», mag diese in justiziable Form gebrachte Reform zwar bescheiden anmuten. Dennoch trug sie entscheidend dazu bei, dass sich das von den Strafrechtsreformern postulierte Sanktionsbemessungskriterium der «Gemeingefährlichkeit» auch bei ausgesprochenen «Grenzfällen» auf der Ebene des Strafrechts etablieren konnte. Für die forensisch-psychiatrische Praxis hiess dies, dass psychiatrische Sachverständige künftig vermehrt die Frage der «Gemeingefährlichkeit» von DelinquentInnen zu beantworten und Prognosen über deren weiteres Verhalten zu erstellen hatten. In institutioneller Hinsicht bedeutete die Ausweitung ihres Zugriffs auf neue Gruppen von DelinquentInnen für die Schweizer Psychiatrie eine Herausforderung, der sie sich, wie in Kapitel 9 gezeigt wird, nur mit grossen Schwierigkeiten zu stellen vermochte.

#### 4.4 Fazit: Psychiatrie und Strafrechtsreform in der Schweiz

Um den Stellenwert zu bestimmen, den die Schweizer Strafrechtsreformer einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens beimassen, gilt es sich nochmals zu vergegenwärtigen, dass die Strafrechtsreform in der Schweiz das Ergebnis eines doppelten Lernprozesses war, der wesentlich von den standespolitischen Interessen der Schweizer Juristen selbst vorangetrieben wurde. Im Einklang mit der freisinnigen Parlamentsmehrheit versprach sich die Schweizer Juristenschaft von der Strafrechtseinheit eine Überwindung des viel beklagten föderalistischen «Rechtswirrwarrs» und eine Weiterentwicklung des Bundesstaats in Richtung eines modernen Rechts- und Sozialstaats. Den am Strafrecht interessierten Juristen winkte zudem eine Konsolidierung der schweizerischen Strafrechtswissenschaft. Reformorientierte Strafrechtler wie Carl Stooss, Emil Zürcher oder Alfred Gautier sahen in einer Strafrechtskodifikation zugleich eine Chance, Postulate der internationalen Strafrechtsreformbewegung zu verwirklichen und eine teilweise Neuausrichtung des Strafrechts im Hinblick auf eine effizientere Kriminalitätsbekämpfung durchzusetzen. In ihren Augen ging es sowohl bei der Rechtseinheit, als auch bei einer inhaltlichen Strafrechtsreform darum, Misstände zu beheben, für die sie das kantonale Schuldstrafrecht verantwortlich machten. Dazu gehörten namentlich eine auf den Rechtspartikularismus zurückgeführte allgemeine Rechtsunsicherheit sowie die registrierte Zunahme rückfälliger StraftäterInnen. In der zweiten Hälfte der 1880er Jahren formierte sich

somit auch in der Schweiz eine Strafrechtsreformbewegung, die sich das Schlagwort einer wirksamen Verbrechensbekämpfung des Verbrechens und den Ersatz des Schuldstrafrechts durch eine regulative Kriminalpolitik auf die Banner zu Eigen machte.

Auch für die Schweizer Strafrechtsreformer stellten Medikalisierungspostulate wichtige Elemente innerhalb der von ihnen vorangetriebenen Lernprozesse dar. Sie erblickten in einer intensivierten Zusammenarbeit zwischen Juristen und Medizinern eine unabdingbare Voraussetzung, um die postulierte Schwerpunktverlagerung von einem tatfixierten zu einem mehr täterorientierten Strafrecht in die Praxis umsetzen zu können. Diese Bereitschaft zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit kam sowohl im Bereich der wissenschaftlichen Publizistik, als auch der Rechtspolitik zum Ausdruck. Eine zentrale Rolle bei diesem interdisziplinären Annäherungsprozess spielte die von Stooss 1888 gegründete Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Trotz ihrer Aufgeschlossenheit gegenüber medizinisch-psychiatrischen Deutungsmustern, Behandlungs- und Versorgungskonzepten waren die massgebenden Strafrechtsreformer jedoch kaum geneigt, die Grundlagen des Schuldstrafrechts gänzlich preiszugeben. Eine strukturelle Koppelung zwischen den Bezugssystemen Strafjustiz und Psychiatrie sollte in ihren Augen auch künftig primär über den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit erfolgen. Eine Preisgabe der herkömmlichen Arbeitsteilung zwischen den beiden Disziplinen, wie sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts herausgebildet hatte, stand für die Mehrheit der Strafrechtsreformer nicht ernstlich zur Diskussion. Dies nicht zuletzt deshalb, weil weder in der juristischen scientific community, noch auf der politischen Ebene eine Mehrheit für eine radikale Umgestaltung des Strafrechts zu gewinnen war. Um die Realisierung der Rechtseinheit, die die Hürde einer Volksabstimmung zu nehmen hatte, nicht aufs Spiel zu setzen, begnügten sich die Strafrechtsreformer mit einer pragmatischen Integration einzelner sichernder Massnahmen in das künftige Einheitsstrafrecht. Ebenfalls aus Rücksicht auf die Gegner der Rechtseinheit, die sich vor allem aus dem katholischkonservativen Lager sowie aus der Romandie rekrutierten, blieben das Strafprozessrecht und der Strafvollzug von der Vereinheitlichung ausgespart. Die von Stooss im Vorentwurf von 1893 konzipierte Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen steckte schliesslich den Rahmen für eine partielle Medikalisierung des Strafrechts ab. Medizinische Behandlungs- und Versorgungskonzepte beschränkten sich darin im Wesentlichen auf sichernde Massnahmen gegen strafrechtlich nicht oder nur teilweise verantwortliche StraftäterInnen. Nur in diesen Fällen sollte nach dem Willen der Reformer ein medizinischer Zugriff die traditionelle strafrechtliche Repression ablösen. Keine eigentliche Medikalisierung sah der Vorentwurf im Fall der sichernden Massnahmen gegen «Gewohnheitsverbrecher» und «liederliche» DelinquentInnen vor. Diese sollten über das gewohnte Strafmass hinaus verwahrt werden, ohne jedoch in den Genuss einer medizinischen Behandlung zu gelangen. Der grosse Rest der «normalen» StraftäterInnen sollte hingegen weiterhin dem regulären, wenngleich reformierten Strafvollzug zugeführt werden. Dass sich diese Reformkonzeption auch über den Kreis der Strafrechtsreformer hinaus als konsensfähig erwies, zeigt sich darin, dass die Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen nicht nur den Schweizer «Schulenstreit» überstand, sondern auch weitgehend unverändert Eingang in die bundesrätliche Botschaft von 1918 fand.

Das Interesse der Schweizer Psychiater an der Strafrechtsreform wurde massgeblich durch zwei Faktoren bestimmt. Zum einen sahen sich die Psychiater als Sachverständige vor Gericht regelmässig mit strafrechtlichen Fragen konfrontiert, zum andern erklärten führende Exponenten der Schweizer Psychiatrie die Strafrechtsreform zu einem disciplinary project, von dem sie sich Impulse für eine umfassende Sozialreform und eine Ausweitung des psychiatrischen Einflussbereichs über die Anstaltsmauern hinaus erhofften. Psychiater wie Auguste Forel oder Eugen Bleuler gehörten zu den Vorreitern einer radikalen Kriminalpolitik, die im Sinn der Kriminalanthropologen auf eine weitgehende Medikalisierung des Strafrechts abzielte.

Forel wollte das Strafrecht durch ein «Schutzrecht» der Gesellschaft ersetzt wissen, das sich nicht auf eine Vergeltung begangenen Unrechts beschränken, sondern eine prospektive Kriminalitätsprophylaxe unter Einschluss eugenischer Massnahmen umfassen sollte. Es hiesse indes die Tragweite dieser radikalen kriminalpolitischen Postulate überschätzen, berücksichtigte man nicht, dass der Strafrechtsreformprozess den Psychiatern bei der Verfolgung ihres disziplinären Projekts Rahmenbedingungen vorgab, die einen kriminalpolitischen Maximalismus, wie ihn Forel und Bleuler vertraten, von vornherein ins Reich der Utopie verwiesen.

Um ihre Anliegen überhaupt in den Reformprozess einbringen zu können, waren die Schweizer Psychiater auf eine kommunikative Vernetzung mit den führenden Strafrechtsreformern angewiesen. Entsprechend bereitwillig gingen sie auf Angebote zur interdisziplinären Zusammenarbeit ein, so etwa im Rahmen der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. Gerade bei der publizistischen Zusammenarbeit zeigte sich, dass die traditionellen Gegensätze zwischen den beiden Disziplinen keineswegs unüberbrückbar waren. So anerkannten auch traditionalistische Juristen wie Xaver Gretener die Nützlichkeit einer engen Kooperation von Justizbehörden und Psychiatern im Gerichtsalltag. Dieser interdisziplinäre Lern- und Annäherungsprozess führte dazu, dass das traditionelle Konfliktmuster des juristisch-psychiatrischen «Grenzdisputs» zusehends durch das Leitbild einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung abgelöst wurde. Deutlich zum Ausdruck kommt die pragmatische Seite der psychiatrischen Kriminalpolitik in den rechtspolitischen Interventionen der Disziplin. Die Beschränkung der Strafrechtseinheit auf das materielle Strafrecht setzte allfälligen Vorstössen seitens der Schweizer Irrenärzte, ihre Kompetenzen auf Kosten der Justiz zu erweitern, von vornherein enge Grenzen, verunmöglichte sie es doch die Kompetenzfrage auf Bundesebene überhaupt zu thematisieren. In diesem Zusammenhang bezeichnend ist, dass die Aufnahme einer prozessualen Bestimmung über die Anordnung von Sachverständigengutachten ins materielle Strafrecht auf eine juristische Initiative zurückging. Die Schweizer Strafrechtsdebatte der Jahrhundertwende markiert damit eine deutliche Verschiebung gegenüber den aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bekannten juristisch-psychiatrischen Kompetenzstreitigkeiten. Eine Analyse der Zurechnungsfähigkeitsdebatte zeigt zudem, dass sich die Psychiater von einer medizinischen Umschreibung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit weniger eine Ausweitung ihrer Definitionskompetenzen, als eine Erleichterung ihrer Arbeitsbedingungen als Sachverständige erhofften. Damit verbunden war die Absicht, die Fortschreibung der aus medizinischer Sicht unhaltbaren Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses im künftigen Einheitsstrafrecht zu verhindern. Eine Abschaffung des Kriteriums der Zurechnungsfähigkeit, wie es Forel und Bleuler gefordert hatten, war dagegen nie Gegenstand der offiziellen psychiatrischen Rechtspolitik. Auch bei der Verankerung der verminderten Zurechnungsfähigkeit handelte es sich im Wesentlichen um eine Vereinheitlichung des kantonalen Rechts. Innovationen konnten die Psychiater dagegen im Bereich der sichernden Massnahmen durchsetzen. Zwar handelte es bei den Bestimmungen um die Verwahrung und Versorgung unzurechnungsfähiger DelinquentInnen primär um eine Integration kantonalen Verwaltungsrechts ins Strafrecht. Im Fall der vermindert zurechnungsfähigen DelinquentInnen bedeutete das neue Massnahmenrecht jedoch eine beträchtliche Ausweitung des psychiatrischen Zugriffs auf geistesgestörte StraftäterInnen. Lediglich in diesem Bereich kann von einer unmittelbaren Ausweitung des psychiatrischen Zuständigkeitsbereichs die Rede sein.

Gemessen an den programmatischen Forderungen eines Forels oder Bleulers erscheint die Blanz der rechtspolitischen Interventionen der Schweizer Psychiater als bescheiden, gemessen an den 1893 in Chur vom *Verein schweizerischer Irrenärzte* gefassten Beschlüssen hingegen als ausgesprochen erfolgreich. Zu diskutieren bleibt damit die Frage nach der Bedeutung der Strafrechtsreform für die psychiatrische Disziplin

und ihr Verhältnis zur Strafjustiz. Indem die Pflicht zur Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände Eingang ins künftige Einheitsstrafrecht fand, brachte die Strafrechtsreform den Schweizer Psychiatern eine definitive und landesweite Anerkennung ihrer Sachverständigenrolle. Diese Anerkennung war indes primär formeller Art, war doch damit weder eine Veränderung der Stellung der Sachverständigen vor Gericht, noch eine Bindungswirkung psychiatrischer Gutachten verbunden. Die Strafrechtsreform modifizierte die Bedingungen kaum, unter denen das bürgerliche Strafrecht eine strukturelle Koppelung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie vorsah. Nuanciert wird die Bedeutung der Anerkennung der Expertenfunktion ebenfalls durch den Umstand, dass die Ausdifferenzierung und Verfestigung einer psychiatrischen Sachverständigenrolle bereits vor der Strafrechtsreform eingesetzt hatte. Die im 2.Teil dieser Untersuchung zu analysierende forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1920 zeigt deutlich, dass das neue Einheitsstrafrecht lediglich eine Begutachtungs- und Zusammenarbeitspraxis sanktionierte, die zumindest in den grösseren Deutschschweizer Kantone schon seit längerem zum Justizalltag gehörte. Pragmatische Lernprozesse auf der Ebene der Justizpraxis, die sich in einer Zunahme psychiatrischer Begutachtungen niederschlugen, nahmen demnach die Ergebnisse der fundamentalen Lernprozesse auf der Ebene der Rechtspolitik weitgehend vorweg. Eine eingespielte forensisch-psychiatrische Begutachtungspraxis auf kantonaler Ebene kann sogar als eine wesentliche Voraussetzung dafür betrachtet werden, dass sich kriminalpolitische Lernprozesse im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung überhaupt durchsetzen konnten, erlaubte sie doch das Einüben einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit von Justizbeamten und Psychiatern. Nicht zu unterschätzen ist allerdings auch, dass die Strafrechtsdebatte zweifellos zur Sensibilisierung der Justizbeamten und Richtern für psychiatrische Reformanliegen beitrug. Insgesamt muss die Bedeutung der Strafrechtsdebatte für die Bildung und Ausdifferenzierung der psychiatrischen Disziplin in der Schweiz somit relativiert werden. Eine Ausnahme bilden in dieser Hinsicht freilich die Behandlungs-, Verwahrungs- und Versorgungsfunktionen der Psychiatrie, die durch die Strafrechtsreform deutlich akzentuiert wurden. Wie in Kapitel 11 zu zeigen sein wird, eröffnete die Umsetzung des neuen Massnahmenrechts der Psychiatrie ein Praxisfeld, das über die bisherige Verwahrungspraxis hinausging. Wesentlich dazu bei trugen die neu vorgesehenen sichernden Massnahmen gegen vermindert zurechnungsfähige DelinquentInnen. Dass diese Erweiterung des psychiatrischen Tätigkeitsbereichs nicht ohne Folgeprobleme blieb, ist bereits angesprochen worden.

Auf der (rechts-)politischen Ebene gelang es den Schweizer Irrenärzten schliesslich, sich mit ihrer Einflussnahme auf die Strafrechtsreform erstmals als politisch relevante pressure group zu positionieren. Im Fall des Zivilgesetzbuches, nicht jedoch im Fall des projektierten Irrengesetzes vermochten die Psychiater diesen Erfolg zu wiederholen. Das starke Engagement der Disziplin für die Rechtseinheit hatte sogar zur Folge, dass wissenschaftliche und therapeutische Probleme zeitweise aus der Agenda des Verein schweizerischer Irrenärzte verdrängt wurden. Entscheidend zum Erfolg der psychiatrischen Rechtspolitik trug die Fähigkeit der Disziplin bei, mit reformbereiten Juristen tragfähige Allianzen auszubilden. Dies setzte die Herausbildung gemeinsamer kriminalpolitischer Leitbilder voraus – im Fall der Strafrechtsreform des Leitbilds einer regulativen Kriminalpolitik, die in einzelnen Bereichen repressive durch medizinischpädagogische Sanktionsmittel ersetzte. Gesamthaft betrachtet, besiegelte die Schweizer Strafrechtsreform, wie sie in der bundesrätlichen Botschaft von 1918 enthalten war, einen Lernprozess, in dessen Verlauf das Leitbild einer auf die Justiz beschränkten strafrechtlichen Repression zusehends, wenngleich keineswegs gradlinig dem Leitbild einer arbeitsteiligen und unter Einschluss der Humanwissenschaften erfolgenden Kriminalitätsbekämpfung Platz machte.

# 2. Teil: Medikalisierungstendenzen in der Justizpraxis: Das Beispiel des Kantons Bern

Am 1. September 1906 erschoss die Exilrussin Tatjana Leontieff<sup>609</sup> im Speisesaal des Luxushotels «Viktoria-Jungfrau» in Interlaken den aus Paris stammenden Rentier Müller. Leontieff, die sich seit einigen Monaten in der Schweiz aufhielt und Kontakte zur sozialrevolutionären Bewegung unterhielt, vermeinte in Müller einen ehemaligen russischen Minister zu erblicken, den sie für «Verbrechen und Morde an der fortschrittlich gesinnten russischen Bevölkerung» verantwortlich machte. Die tragische Verwechslung im Interlakener Luxushotel sorgte im In- und Ausland für Aufsehen und die Zeitungskommentare zögerten nicht, Leontieff in die Tradition eines Guiteau oder Lucheni zu rücken. Der Fall beschäftigte jedoch nicht nur die Öffentlichkeit und die Justiz, sondern auch die Berner Psychiatrie. Nachdem bekannt geworden war, dass Leontieff bereits in Sankt Peterburg in einer Irrenanstalt versorgt gewesen war, ordnete der zuständige Untersuchungsrichter eine eingehende Begutachtung von Leontieffs Geisteszustand an. Die damit betrauten Ärzte der Irrenanstalt Münsingen erstatteten den Justizbehörden im November 1906 ein ausführliches Gutachten, in dem sie sich nicht nur eingehend mit dem Geisteszustand der Explorandin, sondern auch mit einen allfälligen «psychologischen Zusammenhang» zwischen «den seit Jahren herrschenden politischen und gesellschaftlichen Zuständen Russlands einerseits und den Anschauungen und dem Charakter der Angeschuldigten und der Straftat andererseits» auseinandersetzten. Insbesondere diskutierten sie die Frage, ob Leontieff an einem «politischen Wahnsinn» litt, wie ihn Richard von Krafft-Ebing in seiner Gerichtlichen Psychopathologie beschrieben hatte. Obwohl die beiden Sachverständigen eine solche «Paranoia politica» wie auch eine andere Geistesstörung ausschlossen, waren sie sich schliesslich einig, dass es sich bei diesem Mord keineswegs um ein «normales» Verbrechen handeln könne: «Diese im Taumel der politischen oder religiösen Erregung geborenen Handlungen vertragen denn auch in strafrechtlicher Beziehung nicht mehr dieselbe Beurteilung, wie wenn dieselben Handlungen von denselben Menschen in ruhigen Zeiten ausgeführt worden wären.» Der «Taumel», in dem sich das Russische Reich seit der Revolution von 1905 befände, habe bei Leontieff eine «sehr erhebliche Beeinträchtigung des sog. freien Willens» zur Folge gehabt. Dies umso mehr, als diese seitens ihrer Mutter erblich «schwer belastet» sei. Aufgrund ihrer «psychopathischen Natur» billigten die beiden Irrenärzte Leontieff schliesslich eine verminderte Schuldfähigkeit zu. Gestützt auf das Münsinger Gutachten, verurteilte das Berner Geschworenengericht Leontieff im März 1907 zu vier Jahren Zuchthaus. Bereits ein Jahr später wurde Leontieff jedoch als geistesgestört in die Irrenanstalt Münsingen zurückversetzt, wo sie bis zu ihrem Tod interniert blieb.610

Tatjana Leontieff war eine der vielen Frauen und Männer, die von den Berner Justizbehörden um die Jahrhundertwende zur Untersuchung ihres Geisteszustands in eine kantonale Irrenanstalt überwiesen wurden. Angesicht der über 800 strafrechtlichen Begutachtungsfälle im Kanton Bern zwischen 1885 und 1920 verblasst die aussergewöhnliche Tragweite des Interlakener Mordfalls gleichsam. Der «Fall Leontieff»

<sup>609</sup> Da der Name Leontieffs aus Presseberichten bekannt ist, wird hier auf eine Anonymisierung verzichtet.

<sup>610</sup> StAB BB 15.4, Band 1820, Dossier 433, Psychiatrisches Gutachten der Irrenanstalt Münsingen, 16. November 1906; Verhandlungen der Assisen in Thun, 25.-28. März 1907 (Kopie). Die Gerichtsakte enthält ebenfalls verschiedene Zeitungsausschnitte zum Fall. So etwa ein Artikel aus der *Humanité* vom 5. Februar 1907, in dem Jean Jaurès die Tat Leontieffs als Lehrbeispiel für einen fehl geleiteten Radikalismus bezeichnete. Zur Bildung einer sozialrevolutionären Bewegung unter den Exil-RussInnen in der Schweiz: Gruner/Dommer, 1988, 461-486, 485, Fussnote 123 mit Verweis auf den Interlakener Mordfall. Zu Krafft-Ebings Konzept der «Paranoia politica»: Krafft-Ebing, 1892, 146-155. Die Sachverständigen und die Kriminalkammer bezogen sich in ihrer Argumentation auf die Ausgabe der *Gerichtlichen Psychopathologie* von 1900. Die Kriminalkammer nahm zudem Bezug auf die Ausführungen Forels zum italienischen Anarchismus (Forel, 1907). Zur Internierung Leontieffs in Münsingen: StAB A II, Band 1474, RRB 3488, 20. Juli 1910.

erscheint dann weniger als ein «merkwürdiges Verbrechen», denn als Episode einer Justizpraxis, die bestimmten Regeln folgte und sich in spezifischen Handlungsmustern manifestierte. Der Versuch der beiden Sachverständigen, zwischen den Revolutionsereignissen in Russland, der «psychopathisch» veranlagten jungen Frau und dem Mordfall von Interlaken eine stringente Beziehung herzustellen, präsentiert sich in dieser Perspektive als Reproduktion diskursiver Muster, die sich in eine breite Tendenz einfügen, zur Erklärung kriminellen und abweichenden Verhaltens auf psychiatrische Deutungsmuster zurückzugreifen. Die vorangehenden Kapitel haben solche Medikalisierungstendenzen primär auf der Ebene der Rechtspolitik analysiert. Herausgearbeitet worden ist dabei namentlich die Bedeutung psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens für die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einsetzenden strafrechtlichen Lernprozesse. Das sich um die Jahrhundertwende herauskristallisierende Leitbild einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie verdankte seine Anziehungskraft jedoch nur teilweise den Innovationen der Strafrechtsreformer. Von zentraler Bedeutung für die Herausbildung neuer Kriminalitätsbewältigungsstrategien war vielmehr eine seit den 1880er Jahren europaweit feststellbare Intensivierung der Zusammenarbeit von Strafjustiz und Psychiatrie im Justizalltag. Diese Intensivierung fand bezeichnenderweise im Rahmen jenes Schuldstrafrechts statt, das den Reformern ein Dorn im Auge war. Die Entstehung einer intensiven und eingespielten Kooperation zwischen Justizbehörden und psychiatrischen Sachverständigen war demnach weniger das Ergebnis fundamentaler kriminalpolitischer Lernprozesse, die in den meisten europäischen Staaten erst im Laufe des 20. Jahrhunderts kodifiziert wurden, als das Resultat einer sich nach und nach dem Leitbild einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbekämpfung annähernden Justizpraxis.

Die folgenden vier Kapitel analysieren exemplarisch die Herausbildung einer Praxis der arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung im Kanton Bern zwischen 1885 und 1920. Die Wahl des Untersuchungszeitraums ergibt sich einerseits aus den Eckdaten der Schweizer Strafrechtsdebatte, andererseits markieren die Jahrzehnte vor und nach der Jahrhundertwende eine entscheidende Phase innerhalb der psychiatrischen Disziplinenbildung. Wie bereits erwähnt, weitete sich in diesem Zeitraum das Tätigkeitsfeld der Schweizer Psychiater definitiv über die Anstaltsmauern hinaus auf eine ganze Bandbreite sozialer Phänomene aus, wozu auch die Kriminalität gehörte. In Anlehnung an das in der Einleitung erläuterte Strukturmodell von Andreas Reckwitz soll die Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie als ein Praxisfeld verstanden werden, das durch normative und kognitive Regeln sowie institutionelle und personelle Rahmenbedingungen konditioniert wurde. Diese Praxis schlug sich im Gegenzug in mehr oder weniger regelmässigen Handlungsmuster nieder, die sich sowohl quantitativ, als auch qualitativ erfassen lassen. Kapitel 5 untersucht deshalb zunächst die rechtlichen, institutionellen und kognitiven Rahmenbedingungen der strukturellen Koppelung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie im Kanton Bern. Analysiert wird, wie sich diese Koppelungsbedingungen zu einem eigentlichen Dispositiv verdichteten, das eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens in der Justizpraxis erlaubte. Kapitel 6 unternimmt eine statistische Analyse der psychiatrischen Begutachtungspraxis zwischen 1885 und 1920 und versucht, deren mittelfristigen Entwicklungstendenzen und Regelmässigkeiten hinsichtlich der festzustellenden Handlungs- und Deutungsmuster aufzuzeigen. Anhand von Gerichtsakten analysiert Kapitel 7 die mit der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis verbundenen institutionellen Mechanismen sowie die Produktion und Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster in der Justizpraxis. Kapitel 8 zeigt, dass sich Medikalisierungstendenzen in der Justizpraxis nicht auf die Ebene der Deutungsmuster beschränken, sondern wie im Fall von Tatjana Leontieff auch Optionen für neue institutionelle Zugriffe auf «abnorme» und «gemeingefährliche» StraftäterInnen durch die Psychiatrie schufen. Untersucht wird in diesem Zusammenhang die Verwahrungspraxis im Kanton Bern zwischen 1895 und 1920.

### 5 Das Dispositiv der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern

Die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern war in ein komplexes Dispositiv aus rechtlichen Regeln, institutionellen Rahmenbedingungen und Deutungsmustern kriminellen Verhaltens eingebunden. In Anlehnung an Michel Foucault können solche Dispositive als Ensembles aus Diskursen, Institutionen und Normen beschrieben werden, deren Elemente im Hinblick auf bestimmte Funktionen miteinander verknüpft sind.<sup>611</sup> Forensisch-psychiatrische Dispositive organisierten demzufolge rechtliche, institutionelle und kognitive Bedingungen, unter denen strukturelle Koppelungen zwischen den Bezugssystemen Strafjustiz und Psychiatrie im Hinblick auf eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens erfolgen konnten. Gleichzeitig konstituierten sie die forensisch-psychiatrische Praxis als ein Feld sozialer Machtbeziehungen, das den involvierten AkteurInnen unterschiedliche Voraussetzungen und Handlungsspielräume einräumte. Dispositive funktionierten demzufolge als strukturierende Strukturen. Die folgenden Unterkapitel analysieren das forensisch-psychiatrische Dispositiv im Kanton Bern im Hinblick auf die relevanten Rechtsnormen sowie die institutionellen und kognitiven Rahmenbedingungen. Wie gezeigt werden soll, legte die Verknüpfung dieser Elemente zu einem in sich abgestimmten Netzwerk den Rahmen fest, innerhalb dessen die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern ihre Wirksamkeit und Entwicklungsdynamik entfalten konnte. Deutlich gemacht wird dadurch zugleich, wie sich das Fallbeispiel des Kantons Bern in die in den Kapiteln 2 und 3 skizzierte allgemeine Entwicklung einfügt.

## 5.1 Die rechtlichen Rahmenbedingungen: Die Stellung der Sachverständigen im Strafverfahren und die Frage der Zurechnungsfähigkeit

Im Kanton Bern ebnete erst die radikale Kantonsverfassung von 1846 den Weg zu einer modernen und an den Prinzipien des bürgerlichen Strafdiskurses orientierten Strafrechtspflege. Die neue Verfassung statuierte das Prinzip der Gewaltenteilung sowie das Legalitätsprinzip. Ebenfalls verwirklichte sie die liberale Forderung nach der Einführung von Geschworenengerichte zur Beurteilung schwerer Delikte. Die neue Verfassung verpflichtete die Regierung zudem, «unverzüglich» ein Gesetz über das Strafverfahren zu erlassen. Bereits am 31. Juli 1847 verabschiedete der Grosse Rat ein Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, am 7. Oktober 1950 folgte ein Gesetz über das Strafverfahren. Die Kodifikation des materiellen Strafrechts konnte hingegen erst 1866 abgeschlossen werden. Indem die neue Strafgesetzgebung verbindliche Regeln für das Strafverfahren, für den Beizug medizinischer Sachverständiger und Bedingungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit festlegte, schuf sie zugleich die Bedingungen für eine strukturelle Koppelung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie.

#### Die Organisation der Gerichtsbehörden

Gemäss dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1847 verteilte sich die Strafrechtspflege im Kanton Bern auf vier Instanzen: Die Gerichtspräsidenten, die Korrektionsgerichte (Amtsgerichte), die Geschworenengerichte (Assisen) und das Obergericht als Appellations- und Kassationshof.<sup>614</sup> Diese vier Instanzen behielt auch die revidierte Fassung der Gerichtsorganisation von 1909 bei.<sup>615</sup> Die Voruntersuchung oblag im Kanton Bern Untersuchungsrichtern, die jeweils einem Amtsgericht zugeteilt waren. Sie hatten die «zu diesem Zweck nötigen Massnahmen» zu treffen und besassen gegenüber den Polizeibehörden Weisungs-

<sup>611</sup> Foucault, 1978, 119-125; Münker/Roesler, 2000, 98f.

<sup>612</sup> Ludi, 1999, 381-395; Junker, 1990, 129-165.

<sup>613</sup> Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonat 1846, Artikel 11, 50, 51, 63, 98.

<sup>614</sup> GDV, 1847, 238-262, Artikel 47.

<sup>615</sup> GDV, 1909, 7-36, Artikel 1.

befugnis.<sup>616</sup> Die Untersuchungsrichter unterstanden ihrerseits der Staatsanwaltschaft, die für die Anklageerhebung zuständig war.<sup>617</sup> Als Überweisungsbehörde, die über die Versetzung in den Anklagezustand oder die definitive Einstellung eines Verfahrens entschied, amtierte eine Anklagekammer, welche administrativ dem Obergericht angegliedert war. Ihr oblag ferner die Kontrolle über die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsrichter und die gerichtliche Polizei. Nach der Revision von 1909 amtierte die erste Strafkammer des Obergerichts als Überweisungsbehörde.<sup>618</sup> Ausschlaggebend für die Zuweisung eines Falles zu den Gerichtsinstanzen war die für das eingeklagte Delikt angedrohte Höchststrafe. Die Assisen hatten über alle Verbrechen, die mit Zuchthausstrafe (bis 1874 auch mit der Todesstrafe) bedroht waren, sowie über politische Delikte und Pressevergehen zu urteilen. Den Amtsgerichten oblag die Beurteilung der mit Korrektionshaus bedrohten Vergehen und den Gerichtspräsidenten der mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen Haft oder mit Geldbusse bestraften Übertretungen.<sup>619</sup>

Im Untersuchungszeitraum gelangten psychiatrische Sachverständige vor allen Gerichtsinstanzen zum Einsatz, wenngleich der grösste Teil der Begutachtungsfälle von den Geschworenengerichten erledigt wurden. 1908 gelangten beispielsweise 21 Gutachten der kantonalen Irrenanstalten vor die Gerichtsinstanzen: 18 dieser Fälle wurden von den Geschworenen, ein Fall durch ein Korrektionsgericht und zwei Fälle von Einzelrichtern behandelt. Diese Fallverteilung liefert zugleich die Begründung für die Quellenauswahl der vorliegenden Untersuchung, die sich in erster Linie auf Gerichtsakten der Geschworenengerichte stützt. In der Mehrheit der untersuchten Fälle wurden psychiatrische Gutachten bereits von den Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten im Laufe der Voruntersuchung in Auftrag gegeben, das heisst zu einem Zeitpunkt, als die Anklageerhebung noch ausstehend war. Wie in Kapitel 7.2 gezeigt wird, kam den Untersuchungsbeamten eine entscheidende Rolle bei der Inanspruchnahme psychiatrischer Deutungskompetenzen durch die Strafjustiz zu. Daneben hatte sich im Kanton Bern die Praxis herausgebildet, Strafverfahren in Fällen von offensichtlicher Schuld - und Verhandlungsunfähigkeit der Angeschuldigten bereits im Stadium der Voruntersuchung einzustellen. Dies hatte zur Folge, dass nur ein Teil der psychiatrisch begutachteten StraftäterInnen überhaupt vor die gerichtlichen Instanzen gelangte. So stellten die Untersuchungsbehörden 1908 zusätzlich zu den erwähnten 18 Fällen in zehn Fällen das Verfahren von sich aus ein. 620 Die vorliegende Untersuchung trägt diesem Umstand dadurch Rechnung, dass sie zusätzlich zu den Gerichts- auf Krankenakten zurückgreift, die eingestellte Fälle dokumentieren.

Die getroffene Quellenauswahl rechtfertigt es, kurz auf die Institution und Besonderheiten der Geschworenengerichte im Kanton Bern einzugehen. Die Idee des Schwurgerichts als ein Gericht mit direkter Beteiligung des Volkes verbreitete sich im kontinentalen Europa im Anschluss an die Französische Revolution. Europa im Anschluss an die Französische Revolution. Im Kanton Bern fand sie ihren Durchbruch ebenfalls mit der radikalen Verfassung und der Gerichtsorganisation von 1846/47. Eng mit dieser Form der Gerichtsbarkeit verbunden waren die liberalen Postulate der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Gerichtsverfahrens. Das Berner Geschworenengericht setzte sich aus zwölf öffentlich gewählten und für die jeweilige Session ausgelosten Geschworenen und drei Mitgliedern der Kriminalkammer zusammen, welche als Berufsrichter dem Obergericht angehörten.

616 GDV, 1847, 238-262, Artikel 54-58; StV 1850, Artikel 89-96; GDV, 1909, 7-36, Artikel 78-83.

-

 $<sup>^{617}\</sup> GDV,$  1847, 238-262, Artikel 59-71, StV 1850, Artikel 234-241, GDV, 1909, 7-36, Artikel 84-98.

<sup>618</sup> GDV, 1847, 238-262, Artikel 50; GDV, 1909, 7-36, Artikel 11.

<sup>619</sup> GDV, 1847, 238-262, Artikel 47, Paragraphen 5-7.

<sup>620</sup> Für die Fälle der Assisen: StAB BB 15.4, Bände 104-105; für die übrigen Fälle: StAB A II, Band 1470. Bei den Fällen in StAB A II, Band 1470, handelt es sich um diejenigen Fälle, bei denen Anträge auf Sicherheitsverwahrung gemäss Artikel 47 StGB an den Regierungsrat gestellt wurden. Der Jahresbericht der kantonalen Irrenanstalten für 1908 weist ebenfalls 31 Gutachten aus.
621 Sollberger, 1996.

<sup>622</sup> GDV, 1847, 238-262, Artikel 11.

Tat- und Schuldfragen, wozu auch die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und die Zubilligung mildernder Umstände gehörten. Entscheidungen über prozessuale Fragen, wie etwa das Einholen eines psychiatrischen Gutachtens während der Verhandlung, sowie die Strafzumessung gehörten dagegen in die Kompetenz der Kriminalkammer.<sup>623</sup> Erst die Reform des Strafverfahrens von 1928 legte eine gemeinsame Urteilsberatung von Laien- und Berufsrichtern fest.<sup>624</sup> Dem Charakter eines Volksgerichts entsprechend, war gegen ein Urteil der Geschworenen keine Appellation beim Obergericht möglich. Den Verurteilten standen damit nur eng beschränkte Rechtsmittel zur Verfügung, um auf ein Urteil zurückzukommen.<sup>625</sup> Ab 1880 wurden die Geschworenengerichte insofern entlastet, als nun Fälle, in denen ein «unumwundenes Geständnis» des Angeklagten vorlag, allein von der Kriminalkammer erledigt werden konnten. Diese Bestimmung gelangte aber in Fällen, wo die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten in Frage stand, nicht zur Anwendung.<sup>626</sup>

### Juristisch-psychiatrische Kompetenzverteilungen im Strafverfahren

Das Gesetz über das Strafverfahren von 1850 regelte den Einsatz von Sachverständigen in der Voruntersuchung und im Hauptverfahren. Sachverständige sollten dann zum Einsatz gelangen, wenn die Untersuchungs- oder Gerichtsbehörden zur Feststellung rechtlich relevanter Tatsachen besondere Fachkenntnisse benötigten. Die Sachverständigengutachten betrafen somit in der Regel nur einen Teilbereich des ganzen Strafverfahrens. Explizit sah das Strafverfahren den Beizug von Sachverständigen für Untersuchungen bei gewaltsamen Todesfällen, Verletzungen und für die Untersuchung von gefälschten Schriftstücken vor.<sup>627</sup> Eine Bestimmung, die allerdings bei psychiatrischen Gutachten nicht eingehalten wurde, untersagte die Aushändigung der Untersuchungsakten an die Sachverständigen.<sup>628</sup>

Indem das Strafverfahren den Beizug von Sachverständigen regelte, legte es die Kompetenzverteilung zwischen den Bezugssystemen Strafjustiz und Psychiatrie fest. Das Berner Strafverfahren umschrieb die Untersuchung des Geisteszustands eines Angeschuldigten in Artikel 206: «Erscheint der Angeschuldigte als taubstumm, blödsinnig oder wahnsinnig, so erforscht der Richter in dieser Hinsicht die Wahrheit. Ergibt sich aus der darüber angeordneten Untersuchung, dass der Angeschuldigte sich verstellt, so kann dies als eine Vermutung seiner Schuld betrachtet werden [...]»<sup>629</sup> Massgeblich für die Anordnung einer Begutachtung eines Angeschuldigten waren demnach die Einschätzungen der Justizbeamten. Das Gesetz liess es offen, wie die «Erforschung der Wahrheit» vonstatten gehen sollte und ob medizinische oder andere Sachverständige mit der Untersuchung zu beauftragen waren. Bereits diese Bestimmung macht deutlich, dass der psychiatrische Zugriff auf StraftäterInnen in jedem Fall von der Sensibilität der Untersuchungsbeamten und Richter gegenüber zweifelhaften Geisteszuständen abhängig war. Erst auf deren Verfügung hin gerieten DelinquentInnen ins Blickfeld der Psychiatrie. Es wird in Kapitel 7.2 auf die Frage zurückzukommen sein, welche Umstände die Berner Justizbehörden im Einzelfall veranlassten, an der «Normalität» von StraftäterInnen zu zweifeln.

Das Berner Strafverfahren widerspiegelte die sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herauskristallisierte Kompetenzverteilung zwischen den Justizorganen und ihren Sachverständigen insofern, als es Gutachten über den Geisteszustand eines Angeschuldigten keine verbindliche Wirkung einräumte. Psychiatri-

<sup>623</sup> StV 1850, Artikel 426-447.

<sup>624</sup> Sollberger, 1996, 129-132.

<sup>625</sup> StV 1850, Artikel 448f., 478-491.

<sup>626</sup> GDV, 19, 1880, 60-64.

<sup>627</sup> StV 1850, Artikel 97-123.

<sup>628</sup> StV 1850, Artikel 103; Zeitschrift des Berner Juristenvereins, 38, 1902, 188-190.

<sup>629</sup> StV 1850, Artikel 206.

sche Gutachten unterlagen demnach im gesamten Untersuchungszeitraum einer freien Würdigung durch die Justizorgane. Da das Berner Strafverfahren die für die bürgerliche Strafjustiz charakteristische funktionale Trennung zwischen Tatsachenerhebung und Rechtsfolgebestimmung gesetzlich verankerte, besassen psychiatrische Gutachten lediglich den Stellenwert eines wissenschaftlich legitimierten Deutungsangebots zuhanden der Justizbehörden. Das Berner Strafverfahren begegnete der psychiatrischen Expertenmeinung sogar mit einer zusätzlichen Hürde. Allgemein galt ein Gutachten von zwei Sachverständigen als ein «vollkommener Beweis, wenn sie die Untersuchung den hier einschlagenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches gemäss vorgenommen haben, und wenn im Übrigen ihr Befund genügend gerechtfertigt ist». 630 Artikel 348 schränkte diese formale Beweistheorie allerdings in Bezug auf psychiatrische Gutachten beträchtlich ein: «Das Befinden der Sachverständigen über Geisteskrankheiten hat nur dann volle Beweiskraft, wenn es durch andere Umstände bekräftigt wird oder wenn die Richter durch eigene Sinneswahrnehmungen über die Tatsache eine Überzeugung haben gewinnen können.»631 Im Gegensatz zu ihren gerichtsmedizinischen Kollegen konnten sich die psychiatrischen Sachverständigen nicht auf die wissenschaftlichen Standards ihrer Disziplin berufen, sondern hatten in ihren Gutachten zusätzlich eine für medizinische Laien nachvollziehbare Plausibilität herzustellen. In dieser Bestimmung kommen die Vorbehalte des Gesetzgebers gegenüber der 1850 in der Schweiz noch kaum institutionalisierten «Seelenheilkunde» zum Ausdruck. Es erstaunt daher nicht, dass diese Bestimmung um die Jahrhundertwende zum Gegenstand der Kritik der Psychiater wurde, die sich gegen den geringen Stellenwert ihrer Expertenmeinung wandten. 1909 eröffnete der Direktor der Waldau einen Vortrag vor dem Berner Hilfsverein für Geisteskranke mit dem Hinweis auf einen Fall, wo die Nichtbefolgung eines psychiatrischen Gutachtens durch die Geschworenen zu einer ungerechtfertigten Verurteilung eines «entschieden Gestörten» geführt hätte. Von Speyr machte dafür in erster Linie Artikel 348 des Strafverfahrens verantwortlich und verlangte, «dass das Gutachten eines gewissenhaften Sachverständigen mehr gelten sollte». 632 Ähnlich wie die Postulate Forels oder Franks signalisierte von Speyrs Votum die latente Unzufriedenheit der Psychiater mit ihrem beruflichen Status, die, wie noch zu zeigen sein wird, die Begutachtungspraxis allerdings kaum nachhaltig zu beeinträchtigen vermochte. Aufgehoben wurde die ungleiche Behandlung von körpermedizinischen und psychiatrischen Gutachten erst im revidierten Strafverfahren von 1928. Beibehalten wurde aber auch darin der Grundsatz, wonach die Justiz Gutachten einer freien Würdigung unterziehen konnte. So hielt ein juristischer Kommentar zum neuen Gesetz apodiktisch fest: «Die Beweiswürdigung auf Grund der Expertise und die Subsumption des als bewiesen betrachteten Tatbestandes unter das Strafgesetz ist Aufgabe des Richters, nicht des Experten.»633

Für die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern ebenfalls von Belang war die bereits angeschnittene Frage, ob ein Strafverfahren von den Untersuchungsbehörden allein aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens eingestellt werden durfte. Diese Frage hatte zwei Aspekte. Einerseits setzte sie die Untersuchungsbehörden und indirekt auch die Psychiater dem Vorwurf der Öffentlichkeit aus, sie würden StraftäterInnen der verdienten Strafe entziehen. Andererseits wurden bei solchen Verfahrenseinstellungen die Angeklagten um ihre Verteidigungsrechte gebracht, die ihnen vor Gericht zugestanden wären. Dieser zweite Aspekt war vor allem im Zusammenhang mit der Verhängung von «Sicherungsmassregeln» gegen unzurechnungsfähige und «gemeingefährliche» DelinquentInnen aufgrund Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs von Bedeutung. Wie in Kapitel 8 gezeigt wird, beantragten die Untersuchungsbehörden gegen

\_

<sup>630</sup> StV 1850, Artikel 347.

<sup>631</sup> StV 1850, Artikel 348.

<sup>632</sup> Speyr, 1909, 8.

<sup>633</sup> Waiblinger, 1942, 241 (Zitat), 246-248.

eine grosse Zahl solcher DelinquentInnen sichernde Massnahmen, wodurch sich neue institutionelle Zugriffe abzeichneten, ohne dass die betroffenen StraftäterInnen über die Möglichkeit einer rechtlichen Anhörung verfügt hätten.

Das Strafverfahren von 1850 schwieg sich über diese umstrittene Frage aus. Artikel 235 sah lediglich die Einstellung des Verfahrens vor, wenn «keine von dem Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung oder [...] keine belastenden Taten gegen den Angeklagten» vorlagen. 634 1893 kam die Verfahrenseinstellung gegen Unzurechnungsfähige im Berner Regierungsrat zur Sprache. Anlass dazu dürfte der Fall eines Mörders gewesen sein, dessen Verfahren die Anklagekammer aufgrund eines Gutachtens der Waldau eingestellt hatte. Von Speyr sah sich daraufhin mit dem Vorwurf konfrontiert, er hätte «nach irrenärztlicher Manier wieder einmal einen Verbrecher seiner Strafe entzogen»,635 Erst acht Jahre nach diesem Vorfall legte der Polizeidirektor seinen Regierungskollegen einen Bericht vor «über das Ergebnis der im Schosse der Regierung aufgetauchten Frage» über die Kompetenz der Anklagekammer zur Einstellung von Strafverfahren, «wenn der Angeschuldigte laut Gutachten von Sachverständigen unzurechnungsfähig ist». Der Regierungsrat konnte sich jedoch nicht zu einem Beschluss durchringen. 636 In einem Bericht an den Grossen Rat verteidigte die Anklagekammer dagegen 1902 ihre Kompetenz, Verfahrenseinstellung verfügen zu dürfen: «Im Fall konstatierter Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten zur Zeit der Tat beansprucht auch die Anklagekammer für sich, wie auch für die unteren Untersuchungsbehörden (Untersuchungsrichter und Staatsanwalt) das Recht, die Untersuchung gegen diesen Angeschuldigten aufzuheben, da eine strafbare Handlung dann nicht vorliegt, wenn mangels Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten die strafrechtliche Schuld desselben verneint werden muss.»637 Auf der politischen Ebene war die Angelegenheit damit vom Tisch. Die in der Erklärung der Anklagekammer angesprochene Praxis betraf die juristisch-psychiatrische Kompetenzverteilung zwar nicht direkt, dennoch trug sie dazu bei, dass psychiatrische Gutachten bereits auf der Ebene der Justizverwaltung - und nicht allein auf Gerichtsebene - Wirkung entfalten konnten. Entscheide der Justizverwaltung, die sich unmittelbar auf psychiatrische Expertenmeinungen stützten, bekamen dadurch im Vergleich zu regulären Gerichtentscheide ein grösseres Gewicht. Wie in Kapitel 8 gezeigt wird, machte dies den Weg frei zu einer Verwahrungspraxis, die auf einer engen Kooperation von Untersuchungsbehörden und psychiatrischen Sachverständigen beruhte. Eine explizite Sanktion sollte die gängige Praxis der Verfahrenseinstellung durch die Untersuchungsbehörden aufgrund psychiatrischer Gutachten allerdings erst im kantonalen Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch von 1940 erfahren.638

### Die Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit im Berner Strafgesetzbuch

Der Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit markierte auch im Berner Strafrecht jene Stelle, wo die Bezugssysteme Strafjustiz und Psychiatrie strukturell gekoppelt wurden. Die Definition der Bedingungen, unter denen transformative Systembeziehungen konkret erfolgen konnten, hatte nicht nur rechtspolitische Bedeutung, sondern strukturierte auch die Tätigkeit der psychiatrischen Sachverständigen. In Kapitel 2 ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts die Zurechnungsfähigkeit in der Regel durch die abstrakten psychologischen Kriterien der Strafreinsicht und der Willensfrei-

<sup>634</sup> StV 1850, Artikel 235.

<sup>635</sup> StAB A II, Band 1444, 473; Speyr, 1994b; Speyr, 1909, 13f. (Zitat).

<sup>&</sup>lt;sup>636</sup> StAB A II, Band 1461, RRB 2928. Der entsprechende Bericht konnte trotz intensiver Nachforschungen in den Beständen der Polizeidirektion im Staatsarchiv Bern nicht aufgefunden werden.

<sup>637</sup> *TBGR*, 1903, 283. Anlass zu diesem Bericht war eine Motion von Grossrat Lohner, der die Anklagekammer aufforderte, ein Kreisschreiben zu erlassen, das die Untersuchungsbehörden zu einer genaueren Beachtung des Geisteszustands der Angeklagten und zu einer rascheren Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens verpflichtet hätte.

<sup>638</sup> GDV, 1940, 200-227, Artikel 28; Waiblinger, 1942, 275. Zur heutigen (veränderten) Rechtspraxis: Hauser/Schweri, 1999, 397f.

heit bestimmten.<sup>639</sup> Eng an diese Strafreinsichts- und Willenssemantik lehnte sich auch Artikel 43 des Berner Strafgesetzbuchs von 1866 an: «Straflos sind diejenigen, die sich zur Zeit der Tat ohne ihr Verschulden in einem Zustand befanden, in welchem sie sich ihrer Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst waren (Wahnsinn, Blödsinn u.s.w.) oder die in Folge äusseren Zwanges, gefährlicher Drohungen oder aus andern Gründen der Willensfreiheit beraubt waren.»<sup>640</sup> Wie die Strafgesetzbücher der meisten Deutschschweizer Kantone sah das Berner Strafgesetz eine analoge Bestimmung zur verminderten Zurechnungsfähigkeit vor. In einem solchen Fall konnte der Richter die Strafe nach freiem Ermessen herabsetzen.<sup>641</sup> Mit der Frage der Unzurechnungsfähigkeit eng verbunden war die erwähnte Problematik der sichernden Massnahmen. Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs sah vor, dass die aufgrund Artikel 43 «von Strafe befreiten» und «gemeingefährlichen» StraftäterInnen verwahrt werden konnten.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses grenzte sich Artikel 43 definitiv gegenüber der Rechtstradition der Frühen Neuzeit ab, die in Geistesstörungen lediglich einen Strafmilderungsgrund unter andern gesehen hatte und Geistesstörungen zudem einseitig mit einem «Mangel an Verstand» identifiziert hatte. Noch ganz in dieser Tradition gestanden hatte auch das Peinliche Gesetzbuch der Helvetischen Republik, das im deutschsprachigen Kantonsteil bis 1866 als subsidiäre Rechtsquelle galt.<sup>642</sup> Die neue Regelung eröffnete demgegenüber Möglichkeiten, die Willensfreiheit von StraftäterInnen in der Justizpraxis zu problematisieren. Allerdings verwiesen im Gesetzestext die in der Klammer exemplarisch aufgeführten Zustände «Wahnsinn oder Blödsinn» noch deutlich auf diese Rechtstradition.<sup>643</sup> Bereits der erste Vorentwurf für ein Berner Strafgesetz von 1839 hatte die Straflosigkeit von StraftäterInnen bei «gänzlichem Mangel des Bewusstseins der Strafbarkeit» oder bei der «gänzlichen Aufhebung der Willkür» vorgesehen. Konkret beschränkte der Entwurf dann aber die Zustände der Unzurechnungsfähigkeit auf diejenigen Personen, «welche in einem Zustand, worin sie des Gebrauchs der Vernunft nicht mächtig waren, gehandelt haben».644 Auch der zweite Entwurf von 1852 sah den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit vor allem in einer Störung der intellektuellen Fähigkeiten und des Bewusstseins.<sup>645</sup> Erst der Vorentwurf von 1856 brachte den Durchbruch zu einer zeitgemässen psychologischen Umschreibung der Unzurechnungsfähigkeit durch die Komponenten der Strafeinsicht und der Willensfreiheit. Dieser Entwurf berücksichtigte ebenfalls erstmals eine verminderte Zurechnungsfähigkeit.<sup>646</sup>

Diese gesetzliche Definition der Zurechnungsfähigkeit bedeutete für die psychiatrischen Sachverständigen, dass sie in erster Linie die Strafreinsicht und die Willensfreiheit ihrer ExplorandInnen zu beurteilen hatten. Für den Berner Gerichtsmediziner Carl Emmert (1812–1903) stand ausser Frage, dass die Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen darin bestehe, «dass er vom medizinischen Standpunkte aus dem Richter auseinanderzusetzen hat, ob der Betreffende in dem vorliegenden Fall mit Bewusstsein und freier Willenstätigkeit gehandelt hat».<sup>647</sup> Als mögliche Gründe für fehlendes Bewusstseins nannte Emmert jugendliches Alter, Taubstummheit, Blödsinn, hochgradiger Schwachsinn, Schlaftrunkenheit oder Alkoholgenuss.<sup>648</sup> In Bezug auf Störungen der Willensfreiheit beschränke sich der Gesetzestext dagegen auf die explizite Nennung «äusseren Zwangs» und «gefährlicher Drohungen». Nach Emmert waren Geistesstö-

<sup>639</sup> Greve, 1998, 131; Gschwend, 1996, 295f, 408-415; Gretener, 1897, 17; Stooss, 1892f. I, 172f.

<sup>640</sup> StGB BE 1866, Artikel 43, Absatz 1 (siehe Anhang 1).

<sup>641</sup> StGB BE 1866, Artikel 43, Absatz 2-3 (siehe Anhang 1).

<sup>642</sup> Greve, 1998, 115, Fussnote 29; Gschwend, 1996, 353.

<sup>643</sup> Vgl. Ludi, 1999, 390-392, Stooss, 1896. Die Detailberatung des Berner Strafgesetzbuchs von 1866 im Grossen Rat und weitere Materialien zur Gesetzgebung sind nicht überliefert.

<sup>644</sup> Entwurf 1839, Artikel 68.

<sup>645</sup> Entwurf 1852, Artikel 77.

<sup>646</sup> Entwurf 1856, Artikel 52.

<sup>647</sup> Emmert, 1895, 66.

<sup>648</sup> Emmert, 1895, 68-71.

rungen demzufolge in den «andern Gründen» eingeschlossen.<sup>649</sup> Ein «freier Wille» hiess für Emmert, dass der Handelnde im Stande sei, sein Tun auf Überlegungen und Vorstellungen, die den «wirklichen Verhältnissen» angemessen erscheinen, zu gründen und in eine freien «psychomotorischen Tätigkeit» umzusetzen. Unter den Momenten, welche die freie Willensbestimmung aufheben konnten, verstand er in erster Linie «Wahnvorstellungen», aber auch Affekte wie Zorn, Furcht und Schreck.<sup>650</sup>

Emmerts Gesetzeskommentar berücksichtigte im Wesentlichen jene Formen von Geistesstörungen, die mit einer Schädigung der Verstandestätigkeit oder mit Wahnvorstellungen einhergingen. Damit schloss er an die traditionelle Engführung von juristischem Schuld- und medizinischem Krankheitsbegriff an. Was für Emmert im Vordergrund stand, war eine Interpretation der juristischen Terminologie mittels medizinischer Begriffe. Er anerkannte dadurch implizit den Primat des juristischen Bezugssystems. Nicht geteilt wurde diese Auffassung dagegen von den Berner Psychiatrieärzten. Im Einklang mit den Bestrebungen der Disziplin, die strafrechtliche Willenssemantik aus den Vorentwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch zu kippen, kritisierten sie um die Jahrhundertwende die Bestimmung des Berner Strafgesetzes. So stiess sich der Direktor der Irrenanstalt Münsingen, Georg Glaser, 1901 in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafgesetzbuch vorsah. Glaser plädierte für eine Unterordnung der strafrechtlichen Willenssemantik unter das medizinische Differenzschemata von Gesundheit/Krankheit: «Unter freiem Willen versteht es [das Berner Strafgesetz] aber den Willen eines geistig normalen Menschen einer gewissen Altersstufe, der weder im augenblicklichen hochgradigen Affekte, noch infolge äusseren Zwanges oder gefährlicher Drohungen handelt; es versteht mit andern Worten unter dreiem Willen den gesund konstruierten Willen des erwachsenen Täters [...].»651 Auch von Speyr bezeichnete 1909 Artikel 43 als «nicht besonders glücklich abgefasst», und wie bereits in seinem Churer Referat von 1893 forderte er eine Abgabe der Gutachten nach rein medizinischen Kriterien: Die Irrenärzte «sollten sich nur auf dem Gebiete bewegen, auf dem sie zu Hause sind und einfach sagen, ob der Angeklagte geisteskrank sei oder nicht, bewusstlos, normal oder nicht». 652 Die Voten Glasers und von Speyrs brachten die Unzufriedenheit vieler Psychiater zum Ausdruck, Gerichtsgutachten nach den vom juristischen Bezugssystem vorgegebenen Begriffsschemata abgeben zu müssen. Der Vergleich zum Rechtskommentar des Gerichtsmediziners Emmert verdeutlicht zugleich das gewachsene berufliche Selbstbewusstsein einer neuen Generation spezialisierter psychiatrischer Fachärzte, die in der Forensik ein Feld beruflicher Profilierung sahen.

#### Fazit: Rechtliche Rahmenbedingungen zwischen Tradition und Flexibilität

Die im Berner Strafverfahren vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Justizbehörden und psychiatrischen Sachverständigen und die Definition der Zurechnungsfähigkeit im Strafgesetzbuch von 1866 widerspiegeln im Wesentlichen den Stand der bürgerlichen Strafgesetzgebung um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Dementsprechend sah das Strafverfahren die Pflicht der Justizbehörden vor, «zweifelhafte Geisteszustände abklären zu lassen, ohne dass den dabei anfallenden Sachverständigengutachten eine verbindliche Wirkung zugekommen wäre. Gleichzeitig zementierten die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Zurechnungsfähigkeit definitiv die Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses. Vor dem Hintergrund der beschriebenen kriminalpolitischen Lernprozesse erstaunt es nicht, dass diese Bestimmungen um die Jahrhundertwende seitens der Berner Psychiatrieärzte unter Kritik gerieten. Ausdruck fand diese Kritik allerdings vor allem im Rahmen der schweizerischen Strafrechtsdebatte und weniger auf kantonaler Ebe-

<sup>649</sup> Emmert, 1895, 67.

<sup>650</sup> Emmert, 1895, 72-74.

<sup>651</sup> Glaser, 1901, 367.

<sup>652</sup> Speyr, 1909, 28f.

ne. Hier wurde seitens der führenden Psychiater die Bereitschaft, mit den Justizbehörden zusammenzuarbeiten, nie ernstlich in Frage gestellt. Dies war nicht zuletzt eine Folge davon, dass die Berner Strafgesetzgebung verschiedene Optionen für eine fallweise Medikalisierung kriminellen Verhaltens offen liess. So erlaubte das Institut der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ausgesprochenen «Grenzfällen», die sich nicht in das Schema Krankheit/Gesundheit einordnen liessen, adäquat Rechnung zu tragen. Dadurch eröffneten sich für die im Strafverfahren involvierten Akteure beträchtliche Verhandlungs- und Ermessensspielräume. Die Möglichkeit, Strafverfahren im Stadium der Voruntersuchung einzustellen, erlaubte der Justizverwaltung zudem, geistesgestörte DelinquentInnen unter Umgehung gerichtlicher Instanzen aus dem Bezugssystem der Strafjustiz auszugliedern und einem institutionellen Zugriff durch die Psychiatrie zu unterwerfen. Im Gegenzug boten die im Berner Strafgesetzbuch vorgesehenen «Sicherungsmassregeln» ein wirkungsvolles funktionales Äquivalent zur traditionellen strafrechtlicher Repression.

# 5.2 Institutionelle und personelle Voraussetzungen: Infrastruktur, Anstaltstechnologie und personelle Netzwerke

In den selbstbewussten Äusserungen von Speyrs oder Glasers zur Berner Strafgesetzgebung widerspiegelt sich die erfolgreiche Institutionalisierung und Vernetzung der Berner Psychiatrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Entstehung einer modernen psychiatrischen Infrastruktur war tatsächlich eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Berner Psychiatrieärzte eine eigentliche Sachverständigenrolle auszudifferenzieren vermochten. Die Irrenanstalten boten Raum, um StraftäterInnen über längere Zeiträume hinweg fachärztlich zu beobachten. Zudem erlaubten sie, «verbrecherische Geisteskranke» in irrenärztlich geleiteten Institutionen zu verwahren. Diese beiden Umstände trugen wesentlich dazu bei, dass die Ärzte der kantonalen Irrenanstalten die strafrechtlichen Begutachtungsaufgaben um die Jahrhundertwende praktisch monopolisiert hatten. Als der St. Galler Regierungsrat und Präsident der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft Johann Matthias Hungerbühler (1805-1884) um die Jahrhundertmitte einen Bericht über das Irrenwesen in der Schweiz veröffentlichte, konnte von einer derart ausdifferenzierten psychiatrischen Infrastruktur allerdings noch keine Rede sein. Vor allem in kleineren Kantonen, so Hungerbühler, seien kaum staatliche Einrichtungen für die «unglückliche Bürgerklasse der Geisteskranken» vorhanden. Die meisten Kantone würden Geisteskranke zusammen mit Sträflingen einsperren. Nur in einigen wenigen Kantonen gäbe es Anstalten, die «Heilbare» und «Unheilbare» getrennt unterbringen würden. 653 In Bezug auf den Kanton Bern stellte Hungerbühler fest: «Der Zustand der Berner Irrenanstalt ist unter den gegebenen Verhältnissen ein leidlicher. Doch entspricht die Anstalt den Forderungen der Zeit und Berns grossen Mitteln nicht. [...] Die Anstalt leidet fast an allen Gebrechen, die an den alten Institutionen kleben, welche Irrenhäuser mit Krankenhäusern verbinden. Der Kanton Bern bedarf einer, seinen finanziellen Kräften angemessenen und seinen übrigen humanen Bestrebungen würdigen, mit den Fortschritten der Psychiatrie im Einklang stehenden neuen Irren-, Heil- und Pflegeanstalt.» 654

#### Der Aufbau der psychiatrischen Infrastruktur im Kanton Bern

Hungerbühler hatte mit seiner Einschätzung das 1749 auf dem Berner Breitfeld eröffnete «Tollhaus» im Auge. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde das «Tollhaus» verschiedentlich aus- und umgebaut. Im Zeichen eines neu erwachten therapeutischen Optimismus sollte nun nicht mehr allein die Verwahrung der Kranken, sondern auch deren Heilung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ins Auge gefasst werden. Ein Gutachten zuhanden der zuständigen Spitalkommission machte allerdings 1834 auf

<sup>653</sup> Hungerbühler, 1846.

<sup>654</sup> Hungerbühler, 1946, 34.

<sup>655</sup> Caviezel-Rüegg, 1998, 5-17; Wyrsch, 1955, 7-21.

die nach wie vor desolaten sanitären Verhältnisse aufmerksam, die durch die Erweiterungen und Umbauten kaum verbessert worden waren. Was liberale Reformer wie Hungerbühler forderten, war eine strikte Trennung von körperlich und psychisch Kranken und eine adäquate Behandlung der letzteren. Auch die Berner Regierung machte sich in den 1830er Jahren Gedanken über den Bau einer neuen Irrenanstalt und veranstaltete 1839 eine Zählung aller Geisteskranken im Kanton, um die Grösse der zu erstellenden «zweckmässigen Kantonal-Anstalt für Irre» abzuschätzen. Doch erst 1855 konnte die neue kantonale «Irren-, Heil- und Pflegeanstalt Waldau» eingeweiht werden. In Zweck bestand primär in der «Heilung und Verpflegung seelengestörter Menschen». Daneben oblag ihr die Aufgabe der Verwahrung von «gefährlichen Irren». Die Leitung der Anstalt «in allen sanitarischen und administrativen Angelegenheiten» lag in den Händen eines Direktors, der zugleich erster Arzt war und dem Inselspital unterstand. Im Gegensatz zu andern Schweizer Irrenanstalten stand die Waldau somit von Beginn an unter ärztlicher Leitung.

Die Entstehung der Waldau ist nur ein Beispiel für den Irrenanstaltsboom der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1914 konnten in der Schweiz bereits zwanzig kantonale Irrenanstalten oder auf die Behandlung von Geisteskranken spezialisierte Spitalabteilungen gezählt werden, die meist nach 1850 entstanden waren.661 Damit verfügten vor dem Ersten Weltkrieg alle grösseren und mittleren Kantone über eigene Irrenanstalten. Nach wie dürftig blieb die psychiatrische Versorgung in einigen Landkantonen und insbesondere in der katholischen Zentralschweiz. Da dort psychiatrische Institutionen kaum vorhanden waren, sahen sich diese Kantone gezwungen, ihre Geisteskranken als Pensionäre in ausserkantonalen Anstalten verpflegen zu lassen. 662 Parallel zum Ausbau der psychiatrischen Infrastruktur nahm auch der Anteil der in den Irrenanstalten untergebrachten geistesgestörten Menschen zu. So sank der Anteil der in Familien verpflegten Geisteskranken im Kanton Bern zwischen 1871 und 1902 von 77% auf 51%,663 Die Irrenanstalten dienten somit nur teilweise dazu, Engpässe im alten Versorgungssystem zu beseitigen, sondern vor allem dazu, Platz für geistesgestörte Menschen zu schaffen, die zuvor nicht von medizinischen Institutionen erfasst worden waren. 664 Seit 1857 diente die Waldau ebenfalls der Begutachtung und Unterbringung geistesgestörter StraftäterInnen.665 Dieser Zulauf führte dazu, dass die neuen Anstalten bald chronisch überfüllt waren. Auch die Versorgungsmöglichkeiten der zunächst für 230 Patienten bemessenen Waldau kamen rasch an ihre Grenzen. 1862 musste das ehemalige «Tollhaus» wieder mit 50 Patienten bezogen werden. 666 Ab Mitte der 1860er Jahren überstieg die Zahl der in der Waldau untergebrachten Patienten die Zahl von 300.667 In den 1870er Jahren wurden Geisteskranke aus Platzmangel wieder in Armenanstalten, ausserkantonalen Irrenanstalten und Gefängnissen untergebracht. Zudem erweiterten verschiedene private Irrenanstalten ihre Kapazitäten.668 Gleichzeitig forderten die Ärzte der Waldau den Bau einer zweiten kantonalen Anstalt.669 1874 machten dreissig Gemeinden aus dem Berner Jura den Regierungsrat in einer Petition auf die prekäre kommunale Versorgung von «gefährlichen Geisteskranken» aufmerksam und

-

<sup>656</sup> Krapf/Malinverni/Sabbioni, 1978, 46f.

<sup>657 «</sup>Statistik der Irren des Kantons Bern», 1839, 58-88; Wilhelm, 1991.

<sup>658</sup> Wyrsch, 1955, 22-40.

<sup>659</sup> SLB VBE 4862, Organisationsreglement 1855, Artikel 2, 11, 37f.

<sup>660</sup> Dies im Gegensatz zur Situation in Zürich, wo die Leitung des Burghölzli erst nach einem ersten Anstaltsskandal von 1879 definitiv in den Händen der Ärzte lag; vgl. Klee, 1991, 43-46.

<sup>661</sup> Koller, 1914.

<sup>662</sup> Höck, 1994, 6-13.

<sup>663</sup> Fetscherin, 1872, 15; Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken, 1903, 16.

<sup>664</sup> Vgl. für die komplexen Ursachen der Zunahme von Einweisungen in psychiatrische Anstalten, welche nicht allein auf das allgemeine Wachstum der Bevölkerung zurückgeführt werden kann: Heller/Gasser, 1999.

<sup>665</sup> Wyrsch, 1955, 102

<sup>666</sup> Wyrsch, 1955, 54.

<sup>667</sup> Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken, 1903, 44-45.

<sup>668</sup> Krapf/Malinverni/Sabbioni, 1978, 102-112.

<sup>669</sup> Krapf/Malinverni/Sabbioni, 1978, 113-115.

forderten einen Ausbau der psychiatrischen Infrastruktur.<sup>670</sup> Eine 1882 vom *Berner Hilfsverein für Geistes-kranke* und 275 Gemeinden eingereichte Petition ebnete schliesslich den Weg zur Finanzierung einer neuen Anstalt auf dem Schlossgut in Münsingen durch den für den Ausbau des Inselspitals vorgesehenen Steuerzehnten.<sup>671</sup> 1895 konnte die neue Anstalt mit 500 Plätzen eingeweiht werden.<sup>672</sup> 1899 wurde zudem die alte Abtei Bellelay als Pflegeanstalt für chronische Geisteskranke mit 260 Plätzen eröffnet.<sup>673</sup> 1910 wurde wiederum die Waldau erweitert. Trotz dieser Erweiterungen diskutierten die Verantwortlichen verschiedene weitere Projekte, so etwa die Einrichtung von speziellen Abteilungen für «verbrecherische Geisteskranke» in der Strafanstalt Thorberg oder den Bau einer vierten kantonalen Irrenanstalt.<sup>674</sup>

Der Bau und Ausbau der kantonalen Irrenanstalten bot die Grundlage für die Ausdifferenzierung einer spezialisierten Psychiatrie im Kanton Bern. Treibende Kräfte in diesem Ausdifferenzierungsprozess waren einerseits staatliche und private Reformbestrebungen, andererseits die anhaltenden Versorgungsprobleme der Gemeinden, denen vor allem die Unterbringung von «gemeingefährlichen» Geisteskranken Schwierigkeiten bereitete. Der Aufbau eines neuen Versorgungssystems für geistesgestörte Menschen war das Resultat eines sich in einem therapeutischen Optimismus äussernden Einstellungswandels der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber ihren «Irren», aber auch Ausdruck gewachsener gesellschaftlicher Sicherheitsbedürfnisse. In diesem Spannungsfeld standen auch die forensischen Aufgaben der neuen Irrenanstalten. Diese kamen der wachsenden Sensibilisierung der bürgerlichen Strafjustiz gegenüber zweifelhaften Geisteszuständen insofern entgegen, als sie eine fachgerechte Begutachtung und Unterbringung der für geistesgestört befundenen DelinquentInnen erlaubten. Das erneuerte Organisationsreglement der Waldau von 1866 erwähnte denn auch erstmals die Begutachtungsaufgaben der Anstaltsärzte.<sup>675</sup> Der Bau der Irrenanstalten bedeutete aber auch eine wichtige Etappe auf dem Weg zur fachlichen Spezialisierung der Psychiatrie. Bereits das erste Organisationsreglement sah in der Waldau einen Ort zur «Bildung angehender Irrenärzte durch klinischen Unterricht».676 Eine psychiatrische Klinik wurde dort 1861 erstmals abgehalten. Die Direktoren der Waldau, Rudolf Schärer (Amtszeit 1859-1890) und Wilhelm von Speyr (Amtszeit 1890-1930), wirkten in der Folge ebenfalls als Dozenten an der Universität Bern. 677

## Die neue «psychiatrische Ordnung» als Anstaltstechnologie

Der Aufbau einer psychiatrischen Infrastruktur beschränkte sich aber nicht darauf, Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen und spezialisierte Ärzte auszubilden. Er war von der Entwicklung einer eigentlichen Anstaltstechnologie begleitet, welche die Art der Behandlung, die tägliche Zeiteinteilung und den Umgang der Patienten und Patientinnen untereinander sowie gegenüber den Ärzten und dem Pflegepersonal bestimmte.<sup>678</sup> Psychiatrische Anstalten wurden als therapeutische Instrumente in den Händen der Ärzte konzipiert. Das Konzept der psychiatrischen Anstalt im 19. Jahrhundert ging davon aus, dass die Anstalt als solche, respektive die «psychiatrische Ordnung», die sie begründete, einen therapeutischen Effekt hatte. Sie isolierte die Geisteskranken aus ihrer Lebenswelt, die als störender Einfluss auf die Krankheit verstanden wurde.<sup>679</sup> Auch das Gutachten von 1834 über das alte «Tollhaus» hatte das Fehlen einer solchen Anstaltsordnung kritisch hervorgehoben: «Von einer vernünftigen Hausordnung ist keine

.. • •

<sup>670</sup> Vgl. Münsingen, 1995, 13.

<sup>671</sup> Krapf/Malinverni/Sabbioni, 1978, 119-123.

<sup>672</sup> Krapf/Malinverni/Sabbioni, 1978, 124-133.

<sup>673</sup> Knoll, 1932, 9-22.

<sup>674</sup> Wyrsch, 1955, 74-77.

<sup>675</sup> Krapf/Malinverni/Sabbioni, 1978, 143.

<sup>676</sup> SLB VBE 4862, Organisationsreglement 1855, Artikel 2.

<sup>677</sup> Bickel, 1984, 253; Wyrsch, 1955, 102-104.

<sup>678</sup> Vgl. Foucault, 1976, 173-292.

<sup>679</sup> Vgl. Goldstein, 1987, 285-292; Castel, 1979, 97-102.

Rede. Unter einer solchen ist zu verstehen: Methodische Verteilung der Kranken, strenge Ordnung und Regelmässigkeit nicht nur in Beziehung auf Essen und Trinken, Schlafen, Wachen, sondern hauptsächlich in Beziehung auf die Leitung und Zucht der Irren, Anhalten derselben zu einer geregelten Beschäftigung und Arbeit, zum Unterricht, wo die Individuen eines solchen fähig sind.»<sup>680</sup>

Erst in den neu entstandenen Irrenanstalten liessen sich eine solche «vernünftige Hausordnung» und die damit verbundenen Disziplinartechnologien einführen. Am Ende des Jahrhunderts legte Eugen Bleuler in seiner Antrittsvorlesung das Programm einer eigentlichen Anstaltstechnologie vor. Auch Bleuler bezeichnete die Irrenanstalt als «therapeutisches Mittel ersten Ranges» mit der Zweck der «Abhaltung von Schädlichkeiten». In seinem Referat beschäftigte er sich ausführlich mit der Überwachung der Geisteskranken, der Bettbehandlung, dem Anhalten zur Arbeit, dem Anordnen von Bädern, der Isolierung in Einzelzellen, dem Verabreichen von Schlafmitteln, der Anwendung von physischem Zwang und der Kontrolle des Briefverkehrs. Bleuler war sich bewusst, dass die damalige Psychiatrie über keine «spezifischen Mittel» zur Heilung der Geisteskrankheiten verfügte. Vielmehr gelte es die «Heilung indirekt zu begünstigen» und so auf die Kranken einzuwirken, dass sie nicht nur lernen, «sich trotz ihrer Krankheit möglichst normal zu benehmen und ihr Brot zu verdienen, sondern auch bei einer gewissen Fertigkeit des Charakters weniger unter ihren Krankheitssymptomen zu leiden haben, »681 Wie Bleulers Ausführungen deutlich machen, bewegte sich eine solche psychiatrische Anstaltstechnologie im Spannungsfeld zwischen einem therapeutischem Anspruch und einer bewussten disziplinarischen Normalisierung der PatientInnen. Indem die neuen Irrenanstalten Raum zu Beobachtung, Behandlung und Versorgung von sozial abweichenden Menschen bereitstellten, vergrösserten sie gleichzeitig die Kontrollmöglichkeiten der Ärzte. Was die forensisch-psychiatrische Begutachtungstätigkeit anbelangt, schufen die Irrenanstalten erstmals einen homogenen und kontinuierlich überwachten Beobachtungsraum. Die spezifischen Einrichtungen der Irrenanstalten legten damit die institutionelle Basis für die Konstituierung eines klinisch- und forensischpsychiatrischen Expertenwissens.

## Die personellen Netzwerke der Bemer Psychiater

Die Berner Psychiatrie wies im Untersuchungszeitraum eine erstaunliche personelle Kontinuität auf. Für die forensische Praxis bedeutete dies, dass die psychiatrische Gutachtertätigkeit weitgehend in den Händen einer kleinen und unter sich eng vernetzten Gruppe von Anstaltsdirektoren und Oberärzten der kantonalen Irrenanstalten lag. Frauen waren im Untersuchungszeitraum an den kantonalen Irrenanstalten lediglich als Assistenzärztinnen tätig, die keine Begutachtungsfunktionen ausübten. Die dominante Figur der damaligen Berner Psychiatrie war der Direktor der Waldau, Wilhelm von Speyr. Der aus dem Basler Bürgertum stammende von Speyr war als ehemaliger Assistent Forels 1882 in die Waldau eingetreten und übernahm 1890 als Nachfolger Schärers deren Leitung, die er bis 1930 ausüben sollte. Von Speyr wurde 1891 ausserordentlicher und 1919 ordentlicher Professor für Psychiatrie an der Universität. Mit seinem Amtsantritt fand ein eigentlicher Generationenwechsel in der Berner Psychiatrie statt. An die Stelle des im Milieu der Berner Radikalen verankerten Schärer trat nun der mit der «Zürcher Schule» um Forel und Bleuler verbundene von Speyr, der sich wie seine Zürcher Kollegen aktiv für die Standespolitik der

<sup>680</sup> Gutachten 1834, zitiert nach: Krapf/Malinverni/Sabbioni, 1978, 47.

<sup>681</sup> Bleuler, 1898, 16, 43.

<sup>&</sup>lt;sup>682</sup> Die im Rahmen dieser Untersuchung analysierten psychiatrischen Gutachten wurden in der Regel von den Anstaltsdire ktoren und den so genannten II. Ärzten (Oberärzte) erstellt und unterzeichnet. Bei deren Abwesenheiten konnte es aber vorkommen, dass auch III. und IV. Ärzte (Assistenzärzte) zu Sachverständigen ernannt wurden. Die folgende prosopographische Übersicht beschränkt sich – mit der Ausnahme Morgenthalers – auf die zwischen 1880 und 1920 an den Berner Irrenanstalten tätigen Anstaltsdirektoren und II. Ärzten. Vgl. Schläppi, 2001, 194, Fussnote 547.
<sup>683</sup> SANP, 47, 1941, 299-301

Schweizer Psychiatrie engagierte. So gehörte von Speyr zu den profiliertesten Verfechtern eines eidgenössischen Irrengesetzes und beteiligte sich intensiv an der Strafrechtsdebatte. Zwischen 1898 und 1901 präsidierte er den Verein schweizerischer Irrenärzte. Von Speyr hegte indes keine grösseren wissenschaftlichen Ambitionen. Wie für die meisten Berner Psychiater seiner Generation stand für ihn die praktische Anstaltspsychiatrie und die Tätigkeit als Gutachter im Vordergrund. Zu seinen Schülern und Untergebenen gehörten die Oberärzte Robert Walker (1866-1916), Ernst Fankhauser (1868-1941) und Walter Morgenthaler (1883-1965), die mit ihm zusammen regelmässig als Gerichtsgutachter tätig waren. 684 Eine enge berufliche Beziehung pflegte von Speyr zu seinem Kollegen Ulrich Brauchli (1862-1939), der 1899-1905 der Anstalt Bellelay und 1912–1939 der Anstalt Münsingen vorstand. Auch Brauchli, der seine Ausbildung durch Bleuler erhielt, war wie sein Vorgänger Georg Glaser ein regelmässiger Experte vor Gericht.<sup>685</sup> Glaser seinerzeit entsprach, wie Brauchlis Nachfolger in Bellelay, Hugo Hiss (gest. 1920)<sup>686</sup>, eher dem Typus Schärers. Als ehemaliger liberaler Landarzt war er stärker mit der traditionellen medizinischen Elite Berns als mit der Zürcher Psychiatrie verbunden. Glaser beschäftigte sich indes intensiv mit forensischpsychiatrischen Fragen.<sup>687</sup> Als typischer Anstaltspsychiater lässt sich auch der langjährige Sekundararzt Münsingens, Alfred Good (1866-1940), bezeichnen. Als Sohn eines Rechtsanwalts, der sich für eine medizinische Laufbahn entschied, profilierte sich Good im Bereich der Forensik und dürfte zwischen 1900 und 1940 der meist konsultierte Gerichtsgutachter im Kanton Bern gewesen sein. 688

Die führenden Berner Psychiater entstammten alle dem Bürgertum oder den bürgerlichen Mittelschichten. Sie waren allesamt Männer. Als staatlich besoldete Anstaltsärzte besassen sie allerdings nur teilweise den Status freiberuflicher professionals, ihre Berufstätigkeit war denn auch stark in die administrative Hierarchie eines staatlichen Gesundheitswesens eingebunden. So waren sie etwa verpflichtet, in den Irrenanstalten selbst Wohnsitz zu nehmen. Dennoch verkörperten sie in sozialer Hinsicht einen an bürgerlichen Prinzipien und Werten orientierten Lebensstil. Sie gehörten, mit Ausnahme Morgenthalers, zu einer Ärztegeneration, die in den 1880er und 1890er Jahren zur Psychiatrie stiess und deren Karrierebeginn in die Phase der Schweizer Strafrechtsdebatte fiel. Die damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen boten ihnen Gelegenheiten, sich fachlich zu profilieren und Netzwerke in- und ausserhalb der scientific community zu knüpfen. Ihre berufliche Tätigkeit war zudem stark durch die seit den 1890er Jahren steigende Zahl psychiatrischer Gutachten in Straffällen und die damit verbundene enge Kooperation mit den Justizbehörden geprägt. Indem sie regelmässig Sachverständigenaufgaben übernahmen, vermochten diese Psychiatrieärzte nebst ihrer beruflichen Kernrolle als Anstaltspsychiater eine Sachverständigenrolle auszudifferenzieren. Institutionellen Rückhalt fanden sie dabei in den seit der Jahrhundertmitte errichteten Irrenanstalten, die nicht nur homogene Beobachtungsräume zur Verfügung stellten, sondern auch Raum für den Vollzug sichernder Massnahmen boten. Unter diesen Umständen erstaunt es nicht, dass sich viele von ihnen in kriminal und sozialpolitischen Fragen engagierten und bestrebt waren, ihre Erfahrungen als Gerichtssachverständige mittels Publikationen und Referaten in lokale und nationale Netzwerke einzubringen.<sup>689</sup> Von Speyr, Walker und Fankhauser unterrichteten beispielsweise an der Universität regelmässig angehende Juristen in forensischer Psychiatrie. 690 Von Speyr, Glaser und Good referierten zu forensischpsychiatrischen Themen vor dem Berner Juristenverein und dem Berner Hilfsverein für Geisteskranke, dem eben-

\_

<sup>684</sup> Der Bund, 15. Februar 1916 (Walker); SANP, 50, 1943, 147-149 (Fankhauser); SANP, 97, 1966, 149-151 (Morgenthaler).

<sup>685</sup> SANP, 47, 1941, 292-295.

<sup>686</sup> Jb. Waldau, 1920, 67.

<sup>687</sup> SLB VCH 2574, Protokoll des Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, 1933, 5f.

<sup>688</sup> SANP, 47, 1941, 297f.

<sup>689</sup> Vgl. Speyr, 1894; Speyr/Brauchli, 1894; Speyr/Brauchli 1894a; Speyr/Brauchli, 1895; Speyr, 1917; Glaser, 1888; Glaser, 1901; Good, 1910.

<sup>690</sup> Vorlesungsverzeichnisse Uni Bern, 1890–1920.

falls viele Juristen angehörten.<sup>691</sup> Daneben bot ihnen die forensisch-psychiatrische Praxis viele und im Detail kaum zu rekonstruierende Möglichkeiten, um Kontakte zu Untersuchungsrichtern, Staatsanwälten, Richtern und Rechtsanwälten zu unterhalten. Auch wenn es im Kanton Bern zu keiner Institutionalisierung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Juristen und Psychiatern wie etwa in der Zürcher *Psychiatrisch-juristischen Verreinigung* kam<sup>692</sup>, so waren die Berner Psychiater dennoch über die Irrenanstalten hinaus in tragfähige und für die forensische Praxis relevante Netzwerke eingebunden.

## 5.3 Der kognitive Horizont: Aneignung und Verankerung neuer psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens

Die Berner Psychiater der Jahrhundertwende bildeten mit ihren Berufskollegen nicht nur persönliche Netzwerke, sie waren ebenfalls in das «Denkkollektiv» (Ludwig Fleck) der zeitgenössischen Psychiatrie eingebunden. Verdeutlichen lässt sich dies am Beispiel der Aneignung neuer psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens. In Kapitel 4.2 ist bereits kurz auf die Ausführungen Glasers über den Stellenwert von «Charakteranomalien» für die psychiatrische Praxis hingewiesen worden. Tatsächlich rezipierten Berner Psychiater wie Glaser seit den 1880er Jahren die im Anschluss an die Degenerationstheorie entstandenen Deutungsmuster, denen gerade in forensischer Hinsicht besondere Relevanz zukam. Sie grenzten sich dadurch von traditionellen gerichtsmedizinischen Auffassungen der Geistesstörungen ab und erweiterten den Geltungsanspruch des psychiatrischen Wissens. So genannte «konstitutionelle Störungen», die verschiedene Diagnosen aus dem psychiatrisch neu erschlossenen Übergangsgebiet zwischen Krankheit und Gesundheit umfassten, bekamen in der forensisch-psychiatrischen Praxis seit der Jahrhundertwende denn auch eine wachsende Bedeutung. Auch den Berner Psychiater erlaubte die Aneignung neuer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens, häufiger als bisher die strafrechtliche Verantwortlichkeit von DelinquentInnen zu problematisieren.

## Die Aneignung neuer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens

Einen Ausgangspunkt für das Skizzieren dieses Aneignungsprozesses bietet das vom Berner Gerichtsmediziner Carl Emmert um die Jahrhundertwende herausgegebene Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Im Kapitel «Zweifelhafte psychische Zustände» fasste Emmert unter dem Begriff der «psychischen Insuffizienz» jugendliches Alter, Mangel an Bildung, Taubstummheit und «moralisches Irresein» zusammen. Davon unterschied er «Blödsinn und Schwachsinn» und verschiedene psychotische Störungen wie Wahnsinn, Paranoia, Alkoholismus, Hysterie und Epilepsie. Emmerts Klassifikation repräsentierte bereits beim Erscheinen des Werks eine überholte Lehrmeinung, die Geistesstörungen primär mit einer Schädigung des Verstands und Wahnvorstellungen identifizierte und von einer klaren Trennung von Gesundheits- und Krankheitszuständen ausging. Die im Anschluss an die Degenerationstheorie entwickelten Deutungsmuster wie die «psychopathische Persönlichkeit» berücksichtigte Emmert dagegen kaum. Ablehnend äusserte er sich zum Konzept des «moralischen Schwachsinns»: «Wir können der Annahme eines moralischen Irreseins in Folge mangels gewisser psychischer Centren, welche den moralischen Sinn vermitteln sollen, indem es keine Centren für so complizierte psychische Zustände gibt, wie sie die ethischen und moralischen Gefühle voraussetzen. Ebenso wenig gibt es im Sinne Lombrosos einen geborenen Verbrecher. Die

<sup>&</sup>lt;sup>691</sup> Speyr, 1909; Glaser, 1911; zu Goods Referat vor dem Juristenverein: *SANP*, 47, 1941, 298. Dem Hilfsverein gehörten unter anderem Fürsprecher, Oberrichter, Gerichtsschreiber, Untersuchungsrichter, Polizeiinspektoren an. Vgl. die Mitgliederliste in Jb. Hilfsverein, 1912, 59-191; Schwarz, 1954.

<sup>692</sup> Holenstein, 1996, 153-155.

Fälle, welche als Beweise moralischen Irreseins aufgeführt werden, beziehen sich weitaus in der Mehrzahl der Fälle auf schlecht erzogenen und verwahrloste Individuen und nicht auf Geisteskranke.»<sup>693</sup>

An der Stelle, wo Emmert zögerte, von Übergangszuständen zwischen Krankheit und Gesundheit und Störungen des Willens und der Affekte zu sprechen, hatte in den 1880er Jahren auch im Kanton Bern der psychiatrische Diskurs eingesetzt. Zwischen 1885 und 1920 unternahmen die Berner Psychiater wie ihre in- und ausländischen Kollegen wiederholt Vorstösse, um die neuen psychiatrischen Deutungsmuster im psychiatrisch-juristischen Interdiskurs zu etablieren, die kriminelles Verhalten primär als eine Folge «minderwertiger Anlagen» ansahen, die sich in einer mangelnden «Widerstandskraft» gegenüber Triebregungen und Affekten äusserten. Indem sie die strafrechtliche Relevanz solcher «Grenzzustände» betonten, setzten sie sich zugleich kritisch mit der Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses auseinander, dem auch die Berner Strafgesetzgebung folgte. Wie bereits erwähnt, veröffentlichten von Speyr und Brauchli Mitte der 1890er Jahre in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht mehrere strafrechtliche Gutachten, die ausgesprochene «Grenzfälle», vor allem «psychopathische» und «erblich belastete» DelinquentInnen, betrafen. 1901 folgte ihnen Glaser mit einem ausführlichen Gutachten über einen «Psychopathen».694 1908 und 1909 las Walker an der Universität vor Studierenden aller Fakultäten über die «Grenzgebiete des Irreseins».<sup>695</sup> Im folgenden Jahr referierte Hiss vor dem *Berner Hilfsverein für Geisteskranke* ausführlich über «Grenzgebiete zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit». Sein Referat handelte in erster Linie von jenen Personen, «von denen man nicht weiss, sind sie geisteskrank, geistesschwach, geistig abnorm oder boshaft, einfältig oder gar Verbrecher [sind], jene Menschen, die man je nach der Sachlage und Auffassung als Degenerierte, Entartete, Desequilibrierte, Psychopathen, verschrobene Charaktere, moralisch Defekte u.s.w. bezeichnet [...].»696 Vor dem gleichen Publikum sprach Glaser 1911 über die «Verschiedenartige Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände». 697 Diese Interventionen der führenden Berner Psychiater verfolgten das Ziel, das vergleichsweise neue psychiatrische Wissen über Zustandsbilder aus dem Übergangsbereich zwischen Gesundheit und Krankheit zu popularisieren und diskursiv zu verankern. 698 Im Vergleich zur traditionellen Lehrmeinung, wie sie Emmert verkörpert hatte, implizierte dies eine deutliche Ausweitung des psychiatrischen Deutungsanspruchs.

Besonders intensiv beschäftigte sich Georg Glaser mit den neuen Deutungsmustern und ihren Auswirkungen auf die forensisch-psychiatrische Praxis. Bereits 1887 forderte er in einer Schrift *Zurechnungsfähigkeit, Willensfreiheit, Gewissen und Strafe* eine stärkere Berücksichtigung der «Willenskraft» und der Affekte bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit: «Es ist also nicht die Erkenntnis von Recht und Unrecht allein, welche den Menschen befähigt, Recht zu tun und Unrecht zu meiden; es sind vielmehr wesentliche die Gefühle, welche den Ausschlag für die Handlungsweise geben.» Glaser modellierte das menschliche Verhalten als steten Kampf zwischen «primären» und «sekundären» Trieben, zwischen körperlichen Regungen und der kulturell vermittelten «Gewissenskraft». Insofern sah er nur einen graduellen Unterschied zwischen gesunden und kranken DelinquentInnen. In beiden Fällen würden die egoistischen Antriebe die Widerstandskraft des «Gewissen» überwiegen. Als «krank» bezeichnete er hingegen nur dann einen Verbrecher, «wenn ihm bei gegebenen äusseren die inneren, in der Hirnbeschaffenheit gelegenen Bedingun-

693 Emmert, 1900, 508.

<sup>694</sup> Speyr/Brauchli, 1894; Speyr/Brauchli, 1894a; Speyr/Brauchli, 1895; Glaser, 1901.

<sup>695</sup> Universität Bern. Vorlesungsverzeichnisse, 1908, 1909.

<sup>696</sup> Hiss, 1910, 5.

<sup>697</sup> Glaser, 1910.

<sup>698</sup> Zum Popularisierungskonzept: Daum, 1998; Cooter/Pumfrey, 1994; Shinn/Whitley, 1985.

<sup>699</sup> Glaser, 1888, 68f.

gen zur Bildung und Entwicklung von Zurechnungsfähigkeit und Gewissenskraft abgehen».<sup>700</sup> Glaser, der seine Argumentation in dem erwähnten Gutachten von 1901 wieder aufnahm, wollte weder den gesunden noch den kranken Rechtsbrecher für dieses «Missverhältnis zwischen rechtswidrigem Antrieb und dem Einspruch des Gewissen» verantwortlich machen. Dies führte hin schliesslich dazu, das Konzept der Willensfreiheit, wie es dem bürgerlichen Strafdiskurs zugrunde lag, zu verwerfen.<sup>701</sup> Ebenfalls 1887 referierte Glaser vor dem *Hillsverein für Geisteskranke* über die «Erkennung und Beurteilung wenig ausgeprägter Geistesstörungen» und kam dabei ausführlich auf die «Grenzgebiete geistiger Gesundheit und Krankheit» zu sprechen. Er thematisierte unter anderem die Zustandsbilder der «moralischen Verrücktheit» und des «affektiven Irreseins», die er auf erbliche Belastung und mangelhafte Erziehung zurückführte. Folge dieser Zustandsbilder sei der «mehr oder weniger hochgradige Mangel der gesunden, normal beschaffenen, so genannten freien Willensbestimmung und die daraus resultierenden, zahlreiche, ungewöhnlichen, egoistischen, unmoralischen und unerlaubten Handlungen dieser Menschen».<sup>702</sup>

Glasers Ausführungen aus den 1880er Jahren sind insofern bemerkenswert, als sie die diskursive Matrix des Psychopathiekonzepts vorwegnahmen, wie sie in Kapitel 3.2 beispielhaft anhand der einschlägigen Lehrbücher Kraepelins herausgearbeitet worden ist. Deutlich zeigt sich in diesem Zusammenhang, dass die neuen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens durch Leitautoren wie Kraepelin lediglich eine retrospektive Stabilisierung auf Lehrbuchebene erfuhren. Ihre Aneignung in der forensisch-psychiatrischen Praxis hatte dagegen - wenn auch in unsystematischer Form - schon bedeutend früher eingesetzt. Glasers Beiträge verdeutlichen zudem, dass die Berner Psychiatrie bereits in den 1880er Jahren den Anschluss an den deutschsprachigen Psychiatriediskurs gefunden hatte. Ganz im Sinne des Psychopathiekonzepts forderte Glaser eine verstärkte Berücksichtigung der voluntativen und affektiven psychischen Fähigkeiten bei der psychiatrischen Begutachtung. Seine Argumentation bezog sich bereits 1887 auf die Zustandsbilder des «moralischen Schachsinns» oder «affektiven Irreseins», wie sie zur gleichen Zeit auch von Krafft-Ebing beschrieben wurden. Indem Glaser kriminelles Verhalten primär als Folge eines «Gewissensdefizits» und einer krankhaft verminderten «Widerstandskraft» gegenüber kriminellen «Antrieben» betrachtete, brach er entschieden mit der Auffassung, wie sie Emmert vertrat, dass kriminelles Verhalten lediglich im Zusammenhang mit Wahnideen und intellektuellen Defiziten für den Psychiater von Interesse sei und ansonsten in die Zuständigkeit der Justiz gehöre. Die kritische Umkehrung der Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses diente hier zugleich dazu, den Gegenstandsbereich der Psychiatrie potenziell auszuweiten. Glaser modellierte gesundes und krankhaftes kriminelles Verhalten nach den gleichen Prinzipien und postulierte damit ein Kontinuum zwischen Krankheit und Gesundheit. In Bezug auf die Willensfreiheit verneinte er sogar jede Grenzziehung und unterminierte damit den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit. Seine Argumentation mündete konsequenterweise in die Konzeptualisierung eines offenen Übergangsbereichs zwischen Krankheit und Gesundheit. Schliesslich bezeichnete Glaser eine «defekte Geistesanlage» als die primäre Ursache solcher «Grenzzustände».

Mehr als zwanzig Jahre später referierte Glaser erneut vor dem Hilfsverein für Geisteskranke über die Zustandsbilder des «moralischen Schwachsinns» und der «Psychopathie». Als «moralische Idioten» bezeichnete er Menschen, die gegenüber «normalen Menschen» einen «Mangel an Verständnis und Gefühl für die Vorstellungen von Sitte, Moral und Recht» besitzen würden. Gerade deshalb gingen bei ihnen die Urteile von Laien und Psychiatern so oft auseinander: «Sie gelten im Publikum nicht als krank, sondern als bös. Sie gehören zu der grossen und unglücklichen Gruppe der geistig Minderwertigen und sind vielfach

<sup>700</sup> Glaser, 1888, 101.

<sup>701</sup> Glaser, 1901, 368.

<sup>&</sup>lt;sup>702</sup> Glaser, 1887, 23.

das, was man die geborenen Verbrecher nennt.»<sup>703</sup> Abgesehen von diesen «moralisch Defekten» gäbe es aber, so Glaser, «noch eine grosse Zahl solcher Grenzzustände geistiger Gesundheit und Krankheit. [...] Diese so genannten geistig minderwertigen Personen oder psychopathischen Persönlichkeiten fallen vor allem in ihren Gefühlsreaktionen, aber auch im Denken und Wollen oder in der Gesamtheit ihrer geistigen Funktionen mehr oder weniger aus dem Rahmen der Norm, ohne schwachsinnig zu sein und ohne den in den Lehrbüchern beschriebenen Formen ausgeprägter Geistesstörungen sich einzufügen.»<sup>704</sup> Was Glaser hier vortrug, war nichts anderes als eine begrifflich aktualisierte Fassung seines Referats von 1887 und eine popularisierte Version des Konzepts der «psychopathischen Persönlichkeit», wie sie etwa in Kraepelins Lehrbuch von 1904 enthalten war. Glasers Referat von 1911 verdeutlicht zugleich die hohe Kontinuität der psychiatrischen Deutungsmuster im Untersuchungszeitraum. Die Deutungsmuster, die im Anschluss an die Degenerationstheorie entstanden waren, prägten die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern denn auch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein.<sup>705</sup>

## Die administrative Verankerung der neuen Deutungsmuster

Der im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ins Blickfeld der Psychiatrie geratene Übergangsbereich zwischen Krankheit und Gesundheit schlug sich auch in der offiziellen Klassifikation der Geistesstörungen durch die Berner Irrenanstalten nieder. Die Berner Irrenzählung von 1871 hatte noch lediglich zwischen «angeborener» und «erworbener Geisteskrankheit», zwischen «Idioten» und «Irren» unterschieden. Diese Einteilung entsprach freilich weniger dem Grad der Ausdifferenzierung des damaligen psychiatrischen Wissens als dem Ziel der Statistik, die Aufschluss über die Art und Weise der benötigten Versorgungseinrichtungen geben sollte. 706 Seit den 1880er Jahren verfügte die Waldau über ein differenzierteres Raster zu statistischen Erfassung der eingetretenen Kranken. Auch wenn das Raster der Waldau weitgehend administrativen Charakter trug und der Vielfalt der bekannten Krankheitsformen nur teilweise Rechnung trug, lässt sich daraus doch in groben Zügen die Klassifikation der Geistesstörungen, wie sie in der Berner Psychiatrie üblich war, ersehen. Dieses Klassifikationsraster trug der Systematisierung der klinischen Krankheitsformen, wie sie im deutschsprachigen Raum seit dem erstmaligen Erscheinen des Lehrbuchs von Emil Kraepelin in den 1880er Jahren gängig war, in Grundzügen Rechnung. Die wichtigsten Gruppen in Kraepelins Nosologie waren bekanntlich endo- und exogene Psychosen, «Oligophrenien» (Intelligenzminderungen) sowie «Entartungszustände». Aus dieser Einteilung resultierte schliesslich die heute noch aktuelle (triadische) Einteilung in Psychosen, Oligophrenien und Persönlichkeitsstörungen.<sup>707</sup>

Der Jahresbericht der Waldau von 1892/93 unterschied sechs Gruppen von Geistesstörungen: (1) «Angeborene Störungen», (2) «erworbene einfache Störungen», (3) «paralytisch-senil-organische Störungen», (4) «Störungen mit Epilepsie», (5) «Intoxikationspsychosen», (6) «Nicht geisteskrank». Die erste Gruppe umfasste verschiedene Stufen von Intelligenzminderungen, die von leichterem «Schwachsinn» bis zu ausgeprägter «Idiotie» reichen konnten. Gruppe 2 beinhaltete Psychosen wie «Manie», «Verrücktheit» und später «Dementia praecox» (Schizophrenie). Gruppe 3 und Gruppe 5 enthielten exogene Störungen wie Progressive Paralyse (Syphilis), Altersdemenz und alkoholische Störungen. Gruppe 4 umfasste epileptische

<sup>703</sup> Glaser, 1911, 9.

<sup>704</sup> Glaser, 1911, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>705</sup> Auf entsprechend wenig Resonanz stiessen im Bereich der Forensik psychoanalytisch orientierte Deutungsmuster. Einen Vorstoss in diese Richtung unternahm im Kanton Bern erstmals Müller, 1925.

<sup>&</sup>lt;sup>706</sup> Fetscherin, 1872, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>707</sup> Trenkmann, 1988, 201-240.

<sup>708</sup> Jb. Waldau, 1892-94, 23f.

 $<sup>^{709}</sup>$  Die Bezeichnung «einfache Störungen» ist deshalb missverständlich. In der Tat handelte es sich hierbei um schwere psychotische Störungen; vgl. Blasius, 1994, 7f.

Störungen. 1895 wurde dieses Raster um die neue Gruppe der «konstitutionellen Störungen» ergänzt, welche zwischen die Gruppen der «angeborenen» und der «einfachen Störungen» eingeschoben wurde. Die Durchsicht der Jahresberichte der folgenden Jahre und Jahrzehnte zeigt, dass die neue Kategorie just jene «Grenzzustände» umfasste, die für die forensisch-psychiatrische Praxis von zentraler Bedeutung waren. In der neuen Gruppe wurden vorwiegend Zustandsbilder wie «Psychopathie», «Hysterie», «moralischer Schwachsinn», «abnormer Charaktere» zusammengefasst, bei denen die Psychiater davon ausgingen, dass sie aufgrund einer konstitutionellen «erblichen Belastung» entstanden waren. Mit der Erweiterung ihres Klassifikationsrasters zu Beginn der 1890er Jahre trugen die Berner Irrenanstalten somit dem von Krafft-Ebing, Kraepelin oder Glaser vertretenen Krankheitsverständnis, das keine scharfe Grenze zwischen Krankheit und Gesundheit mehr zog, auch in der administrativen Praxis Rechnung.

## 5.4 Fazit: Die Wirkungsmacht des forensisch-psychiatrischen Dispositivs

Die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern wurde durch ein Netzwerk von Normen, institutionellen Rahmenbedingungen und Deutungsmustern strukturiert. Diese Netzwerkelemente verknüpften sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem Dispositiv, das eine fallweise Medikalisierung kriminellen Verhaltens erlaubte. Dieses forensisch-psychiatrische Dispositiv war indes keineswegs statistisch, sondern barg sowohl Potenziale für Konflikte wie auch für Lernprozesse. Die im Anschluss an die Kantonsverfassung von 1846 entstandene Strafgesetzgebung verankerte im Kanton Bern explizit das Rechtsinstitut der Zurechnungsfähigkeit und legte dadurch die Grundlage für eine strukturelle Koppelung zwischen dem juristischen und medizinischen Bezugssystem. In der neuen Gesetzgebung festgeschrieben war die Pflicht der Justizbehörden, «zweifelhafte Geisteszustände» untersuchen zu lassen. Der Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags entgegen kam die Tatsache, dass mit der neu eröffneten Waldau erstmals ein institutioneller Rahmen für fachärztliche Begutachtungen zur Verfügung stand, der zugleich als Vollzugsort für die im Strafgesetzbuch von 1866 vorgesehene Verwahrungsbestimmung dienen konnte. Die Waldau nahm denn auch bereits in den 1850er Jahren forensische Aufgaben wahr, wenn auch vorerst in bescheidenem Ausmass. Eine neue Dynamik erfuhr das forensisch-psychiatrische Dispositiv im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durch das veränderte berufliche Selbstverständnis einer neuen Generation von Berner Psychiatrieärzten. Psychiater wie Wilhelm von Speyr oder Georg Glaser kritisierten nicht nur die bestehende Aufgabenteilung zwischen Justiz und Psychiatrie, sondern propagierten auch neue psychiatrische Deutungsmuster, die die bisherige Engführung von juristischem Schuld- und medizinischem Krankheitsbegriff in Frage stellten. Für die weitere Entwicklung der forensisch-psychiatrischen Praxis war es entscheidend, dass diese Konfliktpotenziale durch die Flexibilität des bestehenden Dispositivs aufgefangen und in Lernprozesse transformiert werden konnten, die längerfristig auf eine arbeitsteilige Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie hinauslaufen sollten. Die kantonale Justizpraxis nahm dadurch gleichsam die Entwicklung auf Bundesebene vorweg. Diese Lernprozesse wurden indes weniger durch Änderungen der rechtlichen Normen und der institutionellen Rahmenbedingungen, als durch verschiedene Koordinationsprozesse im Rahmen des bestehenden Dispositivs aufgefangen. Wie im nächsten Kapitel gezeigt werden soll, wurde die Bereitschaft der Berner Justizbehörden, auf neue psychiatrische Deutungsmuster einzugehen und auch ausgesprochene «Grenzfälle» zur psychiatrischen Begutachtung zu überweisen, wesentlich dadurch gefördert, dass das Berner Strafgesetzbuch die Möglichkeit einer verminderten Zurechnungsfähigkeit vorsah. Diese Norm reduzierte potenzielle Konflikte zwischen Justizbehörden und Sachverständigen insofern, als sie das Diagnostizieren ausgesprochener «Grenzfälle» von vornherein einschloss und ein Korrelat für deren strafrechtliche Behandlung bereithielt. Zudem kam die Ver-

<sup>710</sup> Jb. Waldau, 1895, 18-20.

wahrungsbestimmung des Strafgesetzes allfälligen Befürchtungen vor einer laxen Sanktionspraxis entgegen. Zur Reduktion von Konfliktpotenzialen trug ebenfalls die von den Berner Psychiatern gezielt unternommene Sensibilisierung von Juristen und Allgemeinmediziner für forensisch-psychiatrische Fragen. Diese Sensibilisierungsprozesse waren eingebunden in ein interdisziplinäres *networking* das seinerseits wesentliche Impulse durch die in den 1880er Jahren anlaufende Strafrechtsdebatte erhielt. Die Flexibilität des aus der Jahrhundertmitte stammenden juristisch-institutionellen Dispositivs sowie die angesprochenen interdisziplinären Sensibilisierungsprozesse schufen letztlich die Voraussetzungen, dass Medikalisierungstendenzen in der forensisch psychiatrischen Praxis beträchtliche Wirkungsmacht entfalten konnten. Auf die sich daraus ergebende Entwicklungsdynamik wird im folgenden Kapitel einzugehen sein.

#### 6 Die Entwicklung der forensisch-psychiatrischen Praxis 1885–1920

Die Wirkungsmacht eines Dispositivs liegt in seiner Funktion, bestimmte Handlungsmuster zu generieren und deren Reproduktion sicherzustellen. Im Fall der forensischen Psychiatrie im Kanton Bern widerspiegeln sich solche Handlungsmuster in der längerfristigen Entwicklung der Begutachtungspraxis. Zum Ausdruck kommt dabei zugleich die regelhafte Strukturiertheit des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds. Mittels einer statistischen Auswertung der von den Ärzten der Berner Irrenanstalten zwischen 1885 und 1920 abgegebenen strafrechtlichen Gutachten lassen sich Aussagen über die Entwicklung von Handlungsmuster im Bereich der systemübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Psychiatrie und Strafjustiz machen, die von den Besonderheit eines jeden Einzelfalls abstrahieren. Analysiert und diskutiert werden in diesem Kapitel die Entwicklung der Gutachtenzahlen, die Art der gestellten Diagnosen und der beurteilten Delikte sowie die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit durch die Sachverständigen und die Justizbehörden.

Das Hauptproblem einer solchen quantitativen Untersuchung liegt in der Beschaffung von zuverlässigen und möglichst homogenen Datenreihen. Die Analysen in diesem Kapitel stützen sich auf die in den Jahresberichten der Berner Irrenanstalten zwischen 1885 und 1920 aufgeführten strafrechtlichen Gutachten.<sup>711</sup> Trotz der teilweise summarischen Wiedergabe können diese Daten als vergleichsweise zuverlässig gelten. Sie wurden von den Anstalten am Ende eines Kalenderjahres mit dem Ziel eines Leistungsausweises erhoben und zusammengestellt. Die Möglichkeit, dass einzelne Gutachten nicht in diese Zusammenstellungen aufgenommen worden sind, ist zwar nicht ganz auszuschliessen; sie dürfte jedoch im Vergleich zu retrospektiven Datenerhebungen deutlich geringer sein. Die Einträge in den Jahresberichten enthalten in der Regel Angaben zum Geschlecht, zur Diagnose, zum Delikt und ab den 1890er Jahren auch zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Ab 1916 werden die Einträge lickenhafter und weisen oft nur noch die Zahl der Begutachtungen aus. In der Form variieren die Einträge zwischen rein statistischen Angaben und kleinen Fallgeschichten. Nicht darin enthalten sind in der Regel Angaben zum Alter und zur sozialen Herkunft der ExplorandInnen. Auf das soziale Profil der begutachteten StraftäterInnen wird deshalb im Zusammenhang mit der Auswertung eines Fallsamples in Kapitel 7 eingegangen. Ebenfalls finden sich in den Jahresberichten keine Angaben zu Gutachten von Ärzten, die nicht an den kantonalen Irrenanstalten tätig waren. Solche Angaben müssen direkt aus der Durchsicht der Gerichtsprotokolle gewonnen werden.

Die Untersuchung der allgemeinen Entwicklung der Begutachtungspraxis stützt sich auf alle 817 Gutachteneinträge in den Jahresbereichten zwischen 1885 und 1920. Diese wurden in sieben Fünfjahresperioden unterteilt. Für die Auswertung der gestellten Diagnosen und beurteilten Delikte werden vier über den gesamten Untersuchungszeitraum verteilte Fünfjahresperioden (1887–1891, 1896–1900, 1906–1910, 1912–1916) analysiert.<sup>712</sup> Von den dabei resultierenden 380 Einträge konnten in 375 Fällen die gestellten Diagnosen und in 365 Fällen die beurteilten Delikte eruiert werden. Die Analyse der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit stützt sich auf drei Fünfjahresperioden (1896–1900, 1906–1910, 1912–1916) respektive auf 230 Gutachteneinträge.

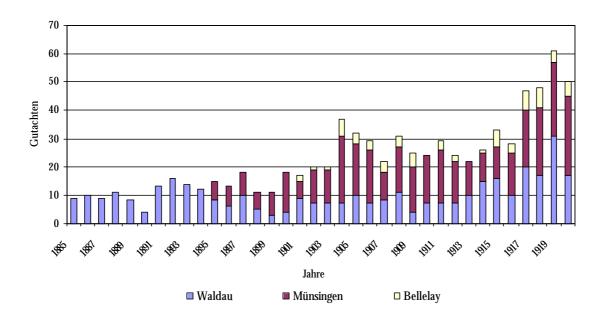
<sup>711</sup> Für alle Angaben in diesem Kapitel, sofern nicht anders vermerkt: Jb. Waldau, 1885–1920.

<sup>&</sup>lt;sup>712</sup> Analysiert werden in der Regel jeweils die letzten fünf Jahre eines Jahrzehnts. Da die Gutachten der Jahre 1885 und 1886 in den Jahresberichten summiert wurden, ist die erste Fünfjahresperiode auf die Jahre 1887–1891 angesetzt worden. Das Ansetzen der letzten Fünfjahresperiode auf die Jahre 1912–1916 ist eine Folge der nach 1917 häufig summarischen Wiedergabe der Diagnosen und Delikte in den Jahresberichten.

## 6.1 Die allgemeine Entwicklung der Begutachtungen

Zwischen 1885 und 1920 erstellten die Psychiater der drei Berner Irrenanstalten insgesamt 817 Gutachten in Straffällen. 136 davon betrafen Frauen (16,7%).<sup>713</sup> Grafik 1 zeigt die Verteilung dieser Gutachten auf die einzelnen Jahre.

Grafik 1: Strafrechtliche Gutachten der Berner Irrenanstalten 1885–1920



Auffallend sind zunächst die jährlichen Schwankungen. So weisen die Jahre 1904, 1905, 1908 und 1919 augenfällige Spitzenwerte auf. Dennoch lässt sich über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg ein schubweise verlaufender Anstieg der Gutachtenzahlen feststellen. Bis 1892 blieb die jährliche Zahl der Gutachten durchwegs unter 15. Nach 1902 fiel sie nicht mehr unter 20. Nach 1917 wurde die jährliche Anzahl von 40 Gutachten deutlich überschritten. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums (1886–1890) erstellten die Ärzte die Waldau jährlich acht strafrechtliche Gutachten. In den folgenden beiden Fünfjahresperioden (1891–1895 und 1896–1900) gaben die Berner Psychiater im Schnitt rund 14 Gutachten pro Jahr ab. In den nächsten drei Fünfjahresperioden (1901–1915) lag dieser Durchschnitt konstant bei 26 Gutachten pro Jahr. In der letzten Fünfjahresperiode (1916–1920) erhöhte sich die Zahl der jährlichen Gutachten auf knapp 47. Damit erreichte die Gutachtertätigkeit der Berner Psychiater weitgehend das Niveau der folgenden Zwischenkriegszeit.714 Anhand dieser Zahlen lassen sich drei expansive Schübe der forensisch-psychiatrischen Praxis ausmachen. Ein erster solcher erfolgte in der ersten Hälfte der 1890er Jahren, ein zweiter in den ersten fünf Jahren nach der Jahrhundertwende und ein dritter schliesslich in den beiden letzten Kriegs- und den ersten Nachkriegsjahren. Nach 1900 nahmen vor allem die Gutachten der 1895 eröffneten Anstalt Münsingen deutlich zu. Die Gutachtertätigkeit der Psychiater aus Münsingen übertraf in den beiden folgenden Jahrzehnten meist diejenige ihrer Kollegen aus der Waldau. Das Beispiel Münsingens verdeutlicht somit, wie die allgemeine Zunahme der forensisch-psychiatrischen Praxis mit dem Ausbau der psychiatrischen Infrastruktur im Kanton Bern einherging. Die Anstalt Bellelay spielte

<sup>&</sup>lt;sup>713</sup> Der effektive Frauenanteil dürfte geringfügig höher sein, da Münsingen die Gutachten für das Jahr 1917 nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt hat.

<sup>714 1921–1925: 42</sup> Gutachten/Jahr; 1926–1930: 51 Gutachten/Jahr; 1931–1934: 56 Gutachten/Jahr.

dagegen in forensisch-psychiatrischer Hinsicht eine untergeordnete Rolle. Vor allem in den Kriegsjahren begutachteten die Berner Psychiater eine beträchtliche Zahl von Militärpersonen, die wegen Verstösse gegen das Militärstrafrecht in Untersuchung standen.<sup>715</sup>

Aussagen über den Stellenwert der Berner Anstalten im Bereich der forensischen Psychiatrie erlaubt der Vergleich mit andern Anstalten. Im Zürcher Burghölzli wurden zwischen 1881 und 1895 jährlich knapp neun Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit erstellt. 116 In der Waldau waren dies im annähernd gleichen Zeitraum (1885–1895) jährlich knapp elf Gutachten. Nach der Jahrhundertwende übertraf die Gutachtertätigkeit der Zürcher Psychiater diejenige ihrer Berner Kollegen dann aber deutlich. Zwischen 1906 und 1910 erstatteten die Ärzte des Burghölzli jährlich durchschnittlich 27, zwischen 1911 und 1915 bereits 36 und zwischen 1916 und 1920 schliesslich 54 Gutachten. 117 Im Kanton Zürich kamen dazu noch die Gutachten der Anstalt Rheinau. Im Vergleich zu den Universitätskantonen Bern und Zürich fiel die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Aargau bescheidener aus. Trotzdem lässt sich auch hier eine ähnliche, wenngleich zeitlich etwas verschobene Entwicklung feststellen. Zwischen 1896 und 1910 erstellten die Ärzte der Anstalt Königsfelden jährlich etwa sechs Gutachten. Zwischen 1911 und 1915 stieg dieser Durchschnitt auf 13, zwischen 1916 und 1920 auf 17 Gutachten pro Jahr. 118

Dieses Datenmaterial belegt, dass sich die Waldau bereits in den 1890er Jahren als bedeutendes Zentrum der praktischen Forensik etablierte, das einen Vergleich mit dem Burghölzli nicht zu scheuen brauchte. Die Zunahme der Begutachtungspraxis nach 1900 fiel dann allerdings gemässigter als in Zürich aus. Der Vergleich mit Königsfelden zeigt dagegen, dass sich die Entwicklung in mittelgrossen Deutschschweizer Kantonen mit derjenigen im Kanton Bern, der über eine Universität und mehrere psychiatrische Anstalten verfügte, vergleichen lässt. Die Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis seit den 1890er Jahren war ebenfalls nicht auf die Schweiz beschränkt. So fand in dieser Zeit in Preussen praktisch eine Verdoppelung der psychiatrischen Begutachtungen von StraftäterInnen statt.<sup>719</sup> Ähnliche Befunde liegen auch für die psychiatrische Begutachtungspraxis in der bayerischen Armee vor.<sup>720</sup> Parallel zu den im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einsetzenden kriminalpolitischen Lernprozessen lässt sich somit auch in der Justizpraxis eine Tendenz zu einer forcierten Medikalsierung kriminellen Verhaltens feststellen. Diese lässt sich indes nicht durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erklären, sondern ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Justizbehörden die bestehenden Handlungsspielräume in spezifischer Weise nutzten und in einem wachsenden Ausmass auf die Begutachtungskompetenzen der Psychiatrie zurückgriffen. Die Beweggründe und Umstände dieser zunehmenden Aufgeschlossenheit gegenüber psychiatrischen Erklärungsmustern werden in Kapitel 7.2 ausführlich diskutiert.

Der Anteil der Frauen an den im Kanton Bern begutachteten Personen schwankte in den untersuchten Fünfjahresperioden zwischen 11,1% und 22,3%, ohne dass dabei ein eigentlicher Trend zum Ausdruck kommen würde. In Bezug auf die ganze Untersuchungsperiode betrug der Frauenanteil 16,7% und entspricht damit ungefähr den Angaben in der Dissertation Franz Steigers von 1901 (18,8%). Etwas höher

717 Manser, 1932, 8f.; Maier 1931.

<sup>715</sup> Andere zeitgenössische Angaben zu den Gutachten der Berner Irrenanstalten liegen nur vereinzelt vor. Gemäss der 1901 publizierten Dissertation von Franz Steiger erstatteten die Ärzte der Waldau zwischen 1883 und 1900 144 Gutachten (Steiger, 1901, 8). Die Jahresberichte wiesen für die gleichen Jahre dagegen 158 Gutachten aus. Diese Differenz erklärt sich möglicherweise durch die lückenhafte Überlieferung der Gutachten im Klinikarchiv, auf das sich Steiger gestützt hat. Die Direktion von Münsingen veröffentlichte schliesslich 1927 eine Zusammenstellung der seit 1895 verfassten Gutachten, die jedoch keine Angaben über die jährlichen Gutachtenzahlen enthält; vgl. Jb. Waldau, 1927, 37.

<sup>&</sup>lt;sup>716</sup> Kölle, 1896, 9-12.

<sup>&</sup>lt;sup>718</sup> Jb. Königsfelden, 1896–1920. Vergleichbare Daten aus der Basler Friedmatt liegen nicht vor.

<sup>719</sup> Wetzell, 2000, 79.

<sup>720</sup> Lengwiler, 2000, 236-239.

fiel der Frauenanteil bei der erwähnten frühen Untersuchung aus dem Burghölzli aus (1881-1895: 22,5%). Zwischen 1905 und 1929 betrug der Anteil der Frauen an den in Zürich begutachteten Personen dagegen 18,1%. In Königsfelden wurden zwischen 1902 und 1920 rund 15,7% Frauen begutachtet.721 Aufgrund des Datenmaterials kann von einem Frauenanteil bei strafrechtlichen Begutachtungen von knapp 20% ausgegangen werden. Damit stellt sich die Frage, ob delinquente Frauen vergleichsweise häufiger als delinquente Männer psychiatrisch begutachtet wurden. Hinweise darauf ergibt ein Vergleich mit der zeitgenössischen Kriminalstatistik. Durchgehende und detaillierte Angaben zur geschlechtsspezifischen Kriminalitätsverteilung im Kanton Bern liegen für den Untersuchungszeitraum allerdings nicht vor. Eine auf die Urteile der Berner Geschworenengerichte zwischen 1901 und 1905 beschränkte Statistik weist einen Frauenanteil von 12,6% an den angeklagten Personen aus.<sup>722</sup> Eine umfassende Kriminalstatistik für den Kanton Bern liegt dagegen erst für die Jahre 1924-1929 vor. Darin wird der Frauenanteil unter den angeklagten Personen auf 10,8 % beziffert.<sup>723</sup> Die schweizerische Kriminalstatistik von 1906, die Verbrechen und Vergehen in allen Kantonen erfasste, berechnete den Anteil der Frauen an den verfolgten Delikten auf 13,5%.724 Wenngleich diese Angaben nur bedingt aussagekräftig sind, so lässt sich daraus doch ableiten, dass straffällige Frauen etwas häufiger psychiatrisch begutachtet wurden als delinquente Männer. Die Justizbehörden warfen demnach bei Straftäterinnen vergleichsweise häufiger Fragen nach dem Geisteszustand, nach Norm und Abweichung auf. Dies widerspiegelt den Umstand, dass die bürgerliche Gesellschaft Kriminalität vor allem als Männerphänomen wahrnahm. Straffällige Frauen wurden dadurch zu potenziellen «Ausnahmenfälle», die nicht nur die Rechts-, sondern auch die bürgerliche Geschlechterordnung in Frage stellten und dadurch stärker als Männer Fragen nach ihrer «Normalität» aufwarfen.<sup>725</sup>

Um die festgestellte Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis definitiv einschätzen zu können, sind zwei zusätzliche Überlegungen anzustellen. Zum einen gilt es die Frage zu prüfen, ob die Zunahme der Gutachtenzahlen nicht lediglich als Folge der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung zu betrachten ist. Zum andern ist die mögliche Erklärung zu diskutieren, wonach die Zunahme der Begutachtungstätigkeit der Psychiater nicht die Folge einer absoluten Ausweitung des medizinischen Deutungsrahmens, sondern lediglich die eines Spezialisierungsprozesses innerhalb der Medizin gewesen sein könnte.

Zwischen 1886 und dem Beginn des Ersten Weltkriegs nahm die Anzahl der im Kanton Bern angeklagten Personen tendenziell ab. Zwischen 1886 und 1890 wurden jährlich durchschnittlich 5718 Personen wegen Verbrechen und Vergehen angeklagt. 1896–1890 waren dies noch 4526. 1906–1910 stieg der jährliche Durchschnitt wieder auf 5193, um dann zwischen 1911 und 1915 auf 4972 Angeklagte pro Jahr zu sinken. In den letzten fünf Jahren des Untersuchungszeitraums stieg die Zahl der angeklagten Personen markant auf durchschnittlich 6260 pro Jahr an. Dieser Anstieg dürfte zu einem guten Teil die materielle Knappheit und die sozialen Spannungen der Kriegsjahre widerspiegeln. Die Zahl der Angeklagten erreichte denn auch im Krisenjahr 1918 einen Höchststand und sank im folgenden Jahr wieder nahezu auf den Stand von 1915. Eine ähnliche Entwicklung weist die Anzahl der vor den Geschworenengerichten angeklagten Personen aus. Diese verringerte sich zwischen den Perioden 1886–1890 und 1911–1915 um rund 28%. Zwischen 1916 und 1920 nahm die Zahl der Angeklagten im Vergleich zur vorhergehenden Fünfjahresperiode

\_

<sup>&</sup>lt;sup>721</sup> Steiger, 1901; Kölle, 1896, 9; Manser, 1932, 8; Jb. Königsfelden, 1902–1920. Angaben zum Geschlecht der begutachteten Personen sind für Königsfelden erst ab 1902 durchgängig vorhanden.

<sup>722</sup> Kriminalstatistik des Kantons Bern, 1908, 74-75.

<sup>723</sup> Kriminalität im Kanton Bern, 1932, 34.

<sup>724</sup> Béguin, 1911, 1860 f.

<sup>&</sup>lt;sup>725</sup> Vgl. Regener, 1999, 264-278. Im Anschluss an Lombrosos und Ferreros Studie zur «Donna delinquente» beschäftigte sich ein Strang des kriminologischen Diskurses vornehmlich mit der «Natur» der «Verbrecherin» und reaktivierte dabei die weibliche «Sonderanthropologie» des 19. Jahrhunderts unter veränderten Vorzeichen.

jedoch wieder um 44% zu.<sup>726</sup> Der Anteil der vor den Geschworenen angeklagten und psychiatrisch begutachteten Personen stieg über die Stichjahre 1893, 1898, 1903 und 1908 hinweg kontinuierlich von 1,7% auf 9,1%. 1913, ein Jahr mit ausserordentlich hoher Geschäftslast und einer vergleichsweise geringen Zahl an Begutachtungen, betrug dieser Prozentsatz nur 2,5%. 1918 wurden 5,3% der vor den Geschworenengerichten angeklagten Personen psychiatrisch begutachtet.<sup>727</sup>

Aufgrund des Datenmaterials lässt sich zum Verhältnis von Kriminalitätsentwicklung und forensischpsychiatrischer Praxis zweierlei feststellen. Zum einen fand zwischen 1886 und 1915 bei tendenziell sinkender Geschäftslast der Justiz eine deutliche Zunahme der psychiatrischen Begutachtungen statt. Dies bedeutete sowohl eine absolute, als auch eine relative Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis. Zu einem ähnlichen Befund kam auch das statistische Büro des Kantons Bern im Kommentar zur Kriminalstatistik von 1908. Das Sinken der Kriminalitätsrate sei, so die Statistiker, unter anderem eine Folge der vermehrten Erkennung auf Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit aufgrund psychiatrischer Gutachten. Auch wenn sie diese Entwicklung als «humanitären Einfluss» auf die Strafrechtspflege positiv werteten, warnten die Statistiker die Justiz gleichwohl vor Missbräuchen, hätten doch die Psychiater die Gewohnheit, «in jedem ihr zur Beobachtung übergebenen Delinquenten geistige Störungen oder Anormalitäten festzustellen». 728 Gegenteilige Schlüsse aus der besagten Kriminalitätsstatistik zog dagegen ein Arzt aus Bern: «[...] es besteht unserer Meinung nach eher die Gefahr, dass ein Kranker ohne Expertise verhandelt und bestraft, resp. unrichtig behandelt wird, als dass das Gegenteil geschieht.»<sup>729</sup> Zum andern liegt es nahe, dass die während der Kriegsjahre festzustellende Zunahme der Begutachtungen auf die gewachsene Geschäftslast der kantonalen Justiz zurückzuführen ist. Ebenfalls Einfluss auf die Zunahme dürften Begutachtungsaufträge der Militärjustiz gehabt haben.<sup>730</sup> Allerdings stiegen auch zwischen 1916 und 1920 die Gutachtenzahlen gegenüber der vorhergehenden Fünfjahresperiode deutlich stärker an als die Zahl der Angeklagten.731 Die Zahl der Gutachten nahm zudem auch nach Kriegsende tendenziell weiter zu, als die Zahl der Angeklagten bereits wieder im Sinken begriffen war. Aus diesen Gründen ist es statthaft, auch für die Zeit des Ersten Weltkriegs von einer relativen Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis auszugehen.

Die Psychiater der Jahrhundertwende hielten nicht nur Juristen sondern auch praktizierenden Allgemeinmedizinern die fehlende Kompetenz vor, geistesgestörte DelinquentInnen richtig zu erkennen. Damit verbunden waren Forderungen nach einer Monopolisierung der Gutachtertätigkeit durch spezialisierte Psychiatrieärzte. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die in Kapitel 4.3 erwähnten Postulate Ludwig Franks, die 1901/02 vom *Verein schweizerischer Irrenärzte* diskutiert worden sind. Auch von Speyr forderte 1909: «In jedem Fall sollten auf diesem Gebiete [der forensischen Psychiatrie] nur solche Ärzte zu Sachverständigen ernannt werden, die irrenärztlich gehörig geschult und erfahren sind. Der gewöhnliche Arzt besitzt vielfach das Interesse und Verständnis für die Geisteskrankheiten nicht, wenn er nur die Kollegien und Klinik der Universität besucht hat.»<sup>732</sup> Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob im Untersuchungszeitraum von einer Verdrängung der Allgemeinmediziner aus Begutachtungsfunktionen gesprochen

726 Kriminalstatistik des Kantons Bern, 1908, 90; Bericht über die Staatsverwaltung, 1886–1920.

-

<sup>727</sup> StAB BB 15.4, Bände 80b-80c, 87, 94-95, 104-105, 114-115, 124-125. Nicht berücksichtigt sind hier Gutachten von nicht spezialisierten Ärzten.

<sup>&</sup>lt;sup>728</sup> Kriminalstatistik des Kantons Bern, 1908, 37-39. Die Überlegung der Statistiker trifft allerdings nur auf den gemessen an der Gesamtkriminalität zu vernachlässigenden Teil von DelinquentInnen zu, deren Verfahren vor Anklageerhebung eingestellt wurde. Die von den Gerichten wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen DelinquentInnen fungierten dagegen sehr wohl als Angeklagte in der Kriminalitätsstatistik.

<sup>729</sup> Lütschg, 1910/11, 389.

<sup>730</sup> Zwischen 1914 und 1918 erstellten die Berner Anstalten mindestens 39 Gutachten zuhanden der Militärjustiz.

<sup>731</sup> Zunahme der Gutachten: 75%, Zunahme der Angeklagten: 26%.

<sup>732</sup> Speyr, 1909, 16.

werden kann, respektive ob die Zunahme der psychiatrischen Gutachten als Folge eines solchen Spezialisierungsprozesses interpretiert werden muss.

Die Gerichtsgutachten von praktizierenden Ärzten lassen sich nur mittels Stichproben in den Gerichtsprotokollen eruieren. 1893 wurden vor den Geschworenen von insgesamt sechs Gutachten vier von Psychiatern und zwei von praktizierenden Ärzten erstellt (33,3%). 1903 erstatteten lediglich ein nicht spezialisierter Arzt ein Gutachten (11%). 1908 wurden von 22 Gutachten 18 von Psychiatern und vier von andern Arzten, davon zwei durch Gerichtsmediziner der Universität, erstellt (18,2%). 1913 und 1918 wurde jeweils nur ein Gutachten von Allgemeinärzten abgegeben (16,7%, respektive 7,7%).733 Bereits in den 1890er Jahren bildeten somit Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit, die von praktizierenden Ärzten abgegeben wurden, eher eine Ausnahme. Gleichzeitig kamen aber nicht spezialisierte Ärzte in der ganzen Untersuchungsperiode als Gutachter zum Zug, wenngleich in einer geringen Zahl. Mit der allgemeinen Zunahme der Begutachtungen nahm der Anteil solcher Gutachten aber tendenziell ab. Von einem statistisch signifikanten Verdrängungs- und Monopolisierungsprozess kann deshalb nicht ausgegangen werden. Vielmehr war die psychiatrische Begutachtung bereits in den 1890er Jahren im Kanton Bern ein spezialisiertes Tätigkeitsfeld, in dem vorweg die Ärzte der damals noch einzigen kantonalen Irrenanstalt zum Einsatz gelangten. Darin unterschied sich der Kanton Bern deutlich von kleineren Landkantonen, wo bis weit ins 20. Jahrhundert Allgemeinmediziner und vereinzelt sogar Geistliche Begutachtungen des Geisteszustands vornahmen.<sup>734</sup> Als Beispiel für die Anerkennung der psychiatrischen Fachkompetenzen durch die Justizbehörden kann der Prozess gegen Jean-Jacques K. angeführt werden, der 1908 wegen versuchter Vergewaltigung vor den Geschworenen stand. Gemäss der Forderung des Verteidigers beauftragte das Gericht zunächst den anwesenden Arzt, der die Untersuchung des Opfers vorgenommen hatte und den Angeklagten aus seiner Praxis persönlich kannte, mit der Untersuchung des Geisteszustands. Aufgrund dessen Aussage überwies das Gericht Jean-Jacques K. daraufhin zur Begutachtung nach Bellelay. In diesem Fall überwog für das Gericht die Möglichkeit einer längeren fachärztlichen Begutachtung in einer Irrenanstalt den Vorteil der Vertrautheit des praktizierenden Landarztes mit dem Angeklagten.<sup>735</sup>

## 6.2 Die Entwicklung der gestellten Diagnosen

Anhand der in den Berner Gutachten gestellten Diagnosen lässt sich die Aneignung der im Anschluss an die Degenerationstheorie entstandenen psychiatrischen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens in der Justizpraxis über einen längeren Zeitraum nachvollziehen. Wie bereits ausgeführt worden ist, führten diese Aneignungsprozesse zur Konzeptualisierung eines Übergangsbereichs zwischen Gesundheit und Krankheit. Damit verbunden war eine nachhaltige Veränderung der juristisch-psychiatrischen Normalitätsdispositive. Was die Berner Psychiatrie betrifft, ist in diesem Zusammenhang vor allem die Entwicklung der Störungen von Interesse, die in den Jahresberichten der Irrenanstalten unter der Diagnosegruppe der «konstitutionellen Störungen» zusammengefasst wurden. Um Entwicklungen in der Diagnosenstellung aufzeigen zu können, werden in diesem Unterkapitel die Diagnosen der in den Jahresberichten registrierten Gutachten aus vier zeitlich versetzten Fünfjahresperioden analysiert. Als Analysekategorien dienen diejenigen Krankheitsklassifikationen, die von den Berner Irrenanstalt im Untersuchungszeitraum selbst verwendet wurden und in Kapitel 5.3 kurz erläutert worden sind. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung von drei Diagnosegruppen. Die Gruppe der «angeborenen Störungen» umfasste ein breites Spektrum von Intelligenzminderungen, die von schwerer geistiger «Idiotie» bis zu leichtem «Schwachsinn»

<sup>733</sup> StAB BB 15.4, Bände 80b-80c, 87, 94-95, 104-105, 114-115, 124-125.

<sup>734</sup> Geschwend, 1996, 475-476.

<sup>735</sup> StAB BB 15.4, Band 105, Verhandlung der Assisen, 6. Juli 1908.

reichen konnte. In der Gruppe der «konstitutionellen Störungen» waren seit 1895 die psychiatrisch neu erschlossenen Zustandsbilder wie «Psychopathie», «moralischer Schwachsinn», aber auch traditionelle Krankheitsformen wie «Hysterie», bei denen eine konstitutionelle Ursache angenommen wurde, zusammengefasst. Zur Gruppe der «einfachen Störungen» wurden die relativ klar abgegrenzten (endogenen) psychotischen Störungen wie Manie, Melancholie oder Dementia praecox gezählt.<sup>736</sup>

## Die allgemeine Entwicklung der Diagnosen

Tabelle 1: Verteilung der gestellten Diagnosen (Angaben in Prozent)

Diagnosegruppen	1887-1891	1896-1900	1906–1910	1912-1916	Total
1. Angeborene Störungen	13,3	10,0	23,3	14,5	16,5
2. Konstitutionelle Störungen	13,3	24,3	31,0	32,8	28,3
3. Einfache Störungen	40,0	25,7	23,3	26,7	26,9
4. Organische Störungen	2,3	2,8	2,3	3,8	2,9
5. Epilepsie	11,1	10,0	4,7	6,1	6,9
6. Intoxikationspsychosen	11,1	8,6	7,7	6,9	8,0
7. Nicht geisteskrank	8,9	18,6	7,7	9,2	10,4
	100 (45)	100 (70)	100 (129)	100 (131)	100 (375)

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der 375 untersuchten Diagnosen auf die einzelnen Gruppen. Insgesamt machten die drei Gruppen der «angeborenen», «konstitutionellen» und «einfachen Störungen» 71,7% aller gestellten Diagnosen aus. «Einfache» und «konstitutionelle Störungen» wurden bei je einem guten Viertel der ExplorandInnen diagnostiziert. Die «angeborenen Störungen» waren mit 16,5% bereits schwächer vertreten. Darauf folgen mit 10,4% die Fälle ohne festgestellte Geistesstörungen. Teilweise deutlich weniger als zehn Prozent machten die übrigen drei Gruppen aus. Das hier ausgewertete Datenmaterial weicht in einigen Punkten von zeitgenössischen Datenerhebungen ab. Die Auswertung der Gutachten aus dem Zeitraum von 1883 bis 1900, die Steiger in seiner Dissertation von 1901 vornahm, ergab ungefähr identische Anteile für die Gruppen der «angeborenen Störungen» (17,4%) und der «einfachen Störungen» (25,7%). Hingegen sind bei die «konstitutionellen Störungen» mit 13,2% und die Fälle ohne Störung mit 4,7% markant geringer, die Gruppe der Epilepsie und der «Intoxikationen» mit 19,4%, respektive 16,0% deutlich stärker vertreten.<sup>737</sup> Eine Zusammenstellung der in Münsingen zwischen 1895 und 1927 abgegebenen strafrechtlichen Gutachten kommt für die drei bedeutendsten Gruppen zu folgenden Ergebnissen: «Schwachsinn»: 29,8%; «Psychopathie»: 19%; «Einfache Psychosen»: 20,8%; 738 Solche Differenzen legen gewisse Vorbehalte bei der Betrachtung der angeführten Ergebnisse nahe. Diese beruhen auf der Auswertung der in den Jahresberichten zuerst genannten Diagnosen und auf der Zuordnung dieser Diagnosen zum administrativen Klassifikationsraster der Berner Irrenanstalten. Steiger machte seine Auswertung dagegen auf der Grundlage der Gutachten selbst. So liessen sich etwa abweichenden Zuordnungen bei Mehrfachdiagnosen wie «epileptischer Psychopath» erklären. Die Zusammenstellung von 1927 erfasst dagegen einen deutlich längeren Zeitraum. Auch sind darin nur die Gutachten der Anstalt Münsingen, nicht jedoch diejenigen der beiden andern Berner Irrenanstalten enthalten. Näher an die Verteilung, wie sie die Tabelle wiedergibt, kommen hingegen die überlieferten Angaben zu den Gutachten aus dem Burg-

<sup>736</sup> Vgl. Kp. 5.3.

<sup>737</sup> Steiger, 1901, 13.

<sup>738</sup> Jb. Waldau, 1927, 37.

hölzli. Dort waren zwischen 1905 und 1929 die «Oligophrenien» («angeborene Störungen») mit 24,6%, die «Psychopathien» mit 23,3% und die endogenen Psychosen («einfache Störungen») mit 24,4% vertreten. Im Vergleich zum Burghölzli waren in Bern die angeborenen Störungen etwas weniger stark vertreten. Dagegen wurde in Zürich häufiger als in Bern gar keine Geisteskrankheit festgestellt (15,6%).<sup>739</sup>

Bezüglich der zeitlichen Entwicklung lassen sich bei allen drei Diagnosegruppen Veränderungen feststellen. 1887–1891 machten die «einfachen Störungen» noch 40,0% aller gestellten Diagnosen aus. 1906–1910 betrug ihr Anteil nur noch 23.3%, um dann in der letzten Fünfjahresperiode wieder leicht anzusteigen. Der Anteil der «angeborenen Störungen» schwankte dagegen zwischen den verschiedenen Perioden auffallend, so dass kaum eine allgemeine Entwicklungstendenz festgestellt werden kann. Die «konstitutionellen» Störungen nahmen dagegen über alle vier Perioden hinweg kontinuierlich zu. Ihr Anteil legte zwischen 1887-1891 und 1912-1916 um 19,5% zu. Die «konstitutionellen Störungen» wurden damit nach der Jahrhundertwende in forensischer Hinsicht zur wichtigsten Diagnosegruppe. Gleichzeitig sank der Anteil der «einfachen Störungen», deren Zustandsbilder am ehesten dem Typus der klar abgegrenzten Geisteskrankheiten entsprachen. Die leichte Zunahme in der letzten Fünfjahresperiode dürfte dagegen auf das häufigere Stellen der Diagnose «Dementia praecox» in der Waldau zurückzuführen sein. Zugenommen hat somit in erster Linie der Anteil derjenigen Diagnosegruppe, die den psychiatrisch neu erschlossenen Übergangsbereich zwischen Gesundheit und Krankheit abdeckte. Nur phasenweise zugenommen haben die Intelligenzminderungen. Es ist demnach davon auszugehen, dass die festzustellende Expansion der forensischpsychiatrischen Begutachtungspraxis zu einem guten Teil über Zustandsbilder erfolgte, die zuvor noch nicht oder nur am Rande zum Gegenstandsbereich der Psychiatrie gehört hatten. Deutlich zeigt sich auch, wie die im Anschluss an die Degenerationstheorie entstandenen psychiatrischen Deutungsmuster Niederschlag in der forensisch-psychiatrischen Praxis fanden. Die Aneignung dieser Zustandsbilder durch Psychiater und Juristen öffnete folglich den Weg zu einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens im Justizalltag.

## Die Geschlechtsspezifität der Diagnosen<sup>740</sup>

Die psychiatrische Klassifikation von Straftätern und Straftäterinnen verlief je nach Geschlecht unterschiedlich. Tabelle 2 zeigt die geschlechtsspezifische Verteilung der erhobenen 375 Diagnosen auf die einzelnen Gruppen.

Tabelle 2: Verteilung der Diagnosen nach Geschlecht (Angaben in Prozent)

Diagnosegruppen	Männer	Frauen
1. Angeborene Störungen	17,8	11,3
2. Konstitutionelle Störungen	22,0	54,9
3. Einfache Störungen	29,3	16,9
4. Organische Störungen	3,3	1,4
5. Epilepsie	7,9	2,8
6. Intoxikationspsychosen	9,5	1,4
7. Nicht geisteskrank	10,2	11,3
	100 (304)	100 (71)

<sup>&</sup>lt;sup>739</sup> Manser, 1932, 9. Davon weichen die Angaben in Bleuler, 1951, 388f., für die Jahre 1900–1949 markant ab (Geisteskrankheiten: 15,2%; Schwachsinn: 21,2%; Psychopathien: 63,5%).

<sup>740</sup> Vgl. Germann, 1999, 119-121.

Bei den Männern machte die Gruppe der konstitutionellen Störungen lediglich 22,0%, bei den Frauen dagegen 54,9% aus. Deutlich geringer fielen bei den Frauen die Anteile der angeborenen und einfachen Störungen sowie der Intoxikationen aus. Bei Männern wurden somit vergleichsweise häufiger als bei Frauen intellektuelle Defizite und schwerere psychotische Störungen festgestellt. Bei Frauen standen dagegen leichtere psychische Störungen im Vordergrund, die zwar den Rahmen des «Normalen» überschritten, aber von den Psychiatern nicht als eigentliche Geisteskrankheiten bezeichnet wurden. Die Bereitschaft, leichtere Verhaltensauffälligkeiten zum Anlass für eine psychiatrische Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit zu nehmen, dürfte demnach bei Frauen grösser als bei Männer gewesen sein. Allerdings nahm im untersuchten Zeitraum auch bei den Männern der Anteil der «konstitutionellen Störungen» beträchtlich zu, wenngleich weniger markant als bei den Frauen.

Eine genauere Untersuchung der 106 Diagnosen aus der Gruppe der konstitutionellen Störungen lässt die festgestellte geschlechtsspezifische Zuschreibung von Diagnosen noch deutlicher hervortreten.<sup>741</sup> Tabelle 3 zeigt die Verteilung der Diagnosen auf die wichtigsten Untergruppen.

Tabelle 3: Unterteilung der «konstitutionellen Störungen» nach Geschlecht (Angaben in Prozent)

Untergruppen	Männer	Frauen	
1. Psychopathie	62,7	15,4	
2. Moralischer Schwachsinn	10,4	7,7	
3. Erbliche Belastung	13,4	7,7	
4. Sexuelle Perversionen	6,0	-	
5. Hysterie	1,5	59,0	
6. Neurasthenie	4,5	5,1	
7. Diverse	1,5	5,1	
	100 (67)	100 (39)	

62,7 % der unter der Gruppe der «konstitutionellen Störungen» erfassten Männer erhielten die Diagnose «Psychopathie», respektive «abnorme Persönlichkeit». Dieser Anteil steigt auf 86,5%, wenn die Fälle mit der Diagnose «moralischer Schwachsinn» und «erbliche Belastung» dazugezählt werden. Bei den Frauen hatten diese Diagnosen indessen lediglich einen Anteil von 15,4%, respektive 30,8%. Bei Frauen wurde dagegen mit 59,0 % die Diagnose «Hysterie» signifikant häufiger gestellt als bei Männern. Bei den Frauen lauteten 32,4% aller gestellten Diagnosen auf «Hysterie». Bei der psychiatrischen Beurteilung männlicher Delinquenz spielte die Diagnose «Hysterie» hingegen kaum eine Rolle. Tab Tab Tar wurden «sexuelle Perversionen» in der Untersuchungsperiode nur bei Männern diagnostiziert. Die Frauen- und Geschlechterforschung hat seit einiger Zeit auf die Bedeutung der «Hysterie» bei der psychiatrischen Erfassung von sozialer Devianz und psychischem Leiden von Frauen aufmerksam gemacht. Die Diagnose «Hysterie» oder die Annahme eines «hysterischen Charakters» diente den psychiatrischen Sachverständigen regelmässig dazu, kriminelles Verhalten von Frauen vor Gericht zu diskursivieren. Heilen suf die Funktionsweise

 <sup>&</sup>lt;sup>741</sup> Die erste Nennung einer zur Gruppe der «konstitutionellen Störungen» zu zählenden Diagnose datiert von 1890. Für die Erfassung der Einträge waren die nach 1895 unter den konstitutionellen Störungen aufgeführten Zustandsbilder massgeblich.
 <sup>742</sup> Gemäss Zuppiger, 1999, 50, wurden in der Waldau zwischen 1880 und 1920 vier «Hysteriker» begutachtet; vgl. Weickmann, 1997, 105.

<sup>743</sup> Vgl. Wüthrich, 1995.

<sup>744</sup> Weickmann, 1997, 60-63.

der weiblichen Geschlechtsorgane und den weiblichen «Geschlechtscharakter» zurückführte, als auch auf eine zeitgemässere Interpretation berufen, die «hysterisches Benehmen» primär als Symptom einer «konstitutionellen Entartung» ansah. Kaum beachtet worden ist bisher hingegen der Umstand, dass die Diagnose «Psychopathie» offenbar deutlich stärker zur psychiatrischen Erfassung von straffälligen Männern als delinquenten Frauen beitrug. Auf diese Feststellung wird im Zusammenhang mit der Einzelfallanalyse in Kapitel 7 zurückzukommen sein.

#### 6.3 Die beurteilten Delikte

Obwohl sich die psychiatrischen Sachverständigen in erster Linie mit der Persönlichkeit ihrer ExplorandInnen befassten, ist es für eine Profilierung der forensisch-psychiatrischen Praxis dennoch aufschlussreich zu wissen, mit welchen Delikten sich die Psychiater konfrontiert sahen. Tabelle 4 zeigt die Verteilung der zur psychiatrischen Beurteilung gelangten Delikte auf die einzelnen Tatbestände. Ein Vergleich mit der Kriminalstatistik erlaubt zusätzlich Aussagen über allfällige Prävalenzen einzelner Deliktgruppen bei der Begutachtung. Allerdings sind Angaben zur Deliktstruktur im Kanton Bern im Untersuchungszeitraum lediglich für die in den Jahren 1901–1905 vor den Geschworenengerichten verhandelten Fälle überliefert.<sup>746</sup>

Tabelle 4: Verteilung der Gutachten auf einzelne Delikte (Angaben in Prozent)

Deliktgruppen	Gutachten	Kriminalstatistik
1. Delikte gegen das Leben	14,5	7,4
2. Misshandlungen und Drohungen	10,1	17,3
3. Delikte gegen die Sittlichkeit	15,1	13,2
4. Brandstiftungen	17,8	4,5
5. Delikte gegen das Vermögen	27,7	42,6
6. Diverse	14,8	15,0
	100 (365)	100 (1024)

Vermögensdelikte und Brandstiftungen machten zusammen rund 45% aller begutachteten Fälle aus. Danach folgten mit jeweils 15% die Gruppen der Delikte gegen die Sittlichkeit und gegen das Leben. Der beträchtliche Anteil an Vermögensdelikten zeigt, dass sich die Gerichtspsychiatrie im Kanton Bern zwischen 1885 und 1920 keineswegs ausschliesslich mit spektakulären Gewaltverbrechen beschäftigte, die aufgrund ihrer Abscheulichkeit einen besonderen Rationalisierungsbedarf zur Folge gehabt hätten. Im Gegenteil dürfte es sich bei der Mehrheit der beurteilten Delikte um Fälle gehandelt haben, die den Gerichtsalltag kaum gesprengt haben. Ein Vergleich mit der Kriminalstatistik zeigt allerdings, dass Brandstiftungen und Delikte gegen das Leben vergleichsweise häufiger Anlass zu einer psychiatrischen Begutachtung gaben. Vergleichsweise seltener psychiatrisch begutachtet wurden dagegen UrheberInnen von Vermögensdelikten und Misshandlungen. Der Anteil der Sittlichkeitsdelikte bei den Begutachtungen entsprach dagegen weitgehend der Vertretung desselben Delikts in der Kriminalstatistik. Eine Auswertung der Deliktgruppen nach Geschlecht zeigt erneut die Geschlechtsspezifität der forensisch-psychiatrischen Praxis. Frauen wurden vergleichsweise häufiger als Männer bei Delikten gegen das Vermögen psychiatrisch begutachtet. So wies die Kriminalstatistik bei Vermögensdelikten einen Frauenanteil von 13,1% aus. Von den psychiatrisch begutachteten Vermögensdelikten wurden dagegen 22,8% von Frauen begangen.

<sup>745</sup> Vgl. Schmersahl, 1998; Shorter, 1989.

<sup>746</sup> Kriminalstatistik des Kantons Bern, 1908, 74f.

Auch Brandstifterinnen wurden etwas häufiger als Brandstifter psychiatrisch begutachtet.<sup>747</sup> Männer wurden dagegen geringfügig häufiger als Frauen bei Verbrechen gegen das Leben begutachtet.<sup>748</sup> Misshandlungen und vor allem Delikte gegen die Sittlichkeit waren hingegen sowohl gesamthaft, als auch bei den Begutachtungen eine typisch männliche Deliktgruppe. Aufgrund dieser Zahlen lässt sich vermuten, dass die festgestellte Prävalenz von Frauen bei psychiatrischen Begutachtungen zu einem guten Teil auf Vermögensdelikte zurückzuführen sein dürfte.

Insgesamt ergibt sich ein differenziertes Profil der forensisch-psychiatrische Praxis: Die Berner Psychiater begutachteten einerseits die ganze Bandbreite kriminellen Verhaltens und beschränkten sich nicht auf besonders Aufsehen erregende Delikte. Andererseits zeigt sich, dass bestimmten Deliktgruppen wie Tötungsfälle oder Brandstiftungen eine vergleichsweise höhere Bedeutung zukam. Im Fall der Brandstiftungen widerspiegelt diese Prävalenz die Tatsache, dass Brandstifterinnen und Brandstifter bereits in der ersten Hälfte ein bevorzugtes Objekt forensisch-psychiatrischer Diskurse waren. Nachdem die Psychiatrie die Annahme eines isolierten «Brandstiftungstriebs» oder «Pyromanie» in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aufgegeben hatte, wurden zwanghafte Brandstiftungen psychiatrisch in der Regel als Zeichen einer «Entartung» gedeutet. Zudem brachten Psychiater Brandstiftungen vor allem bei Frauen in Zusammenhang mit «Heimweh» und einer unkontrollierten Sexualität. So veröffentlichte etwa der erwähnte Psychiater Ludwig Frank 1906 eine ausführliche Studie, die sich ausschliesslich mit Brandstiftungen befasste. Dass Brandstifterinnen und Brandstifter ihre Sonderstellung innerhalb der forensischen Psychiatrie aber allmählich verloren, zeigt sich darin, dass der Anteil der Brandstiftungen unter den begutachteten Fällen über die vier untersuchten Fünfjahresperioden hinweg kontinuierlich abnahm.

## 6.4 Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit

Die Jahresberichte der Berner Irrenanstalten enthalten erst ab 1895 regelmässig Angaben über die in den Gutachten enthaltenen Einschätzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der ExplorandInnen. Auch in der Zeit nach 1895 sind diese Angaben oft lückenhaft. Angaben über die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit enthalten nur 230 der 335 Gutachteneinträge aus den drei zu untersuchenden Fünfjahresperioden nach 1895. Von diesen 230 Gutachten lauteten 145 auf Unzurechnungsfähigkeit (68,0%), 61 auf verminderte Zurechnungsfähigkeit (29,6%) und 17 auf volle Zurechnungsfähigkeit (7,4%).753 Auffallend ist, dass im Untersuchungszeitraum der Anteil der vermindert Zurechnungsfähigen deutlich zugenommen hat. Lauteten zwischen 1896 und 1900 noch 16,7% der untersuchten Gutachten auf verminderte Zurechnungsfähigkeit, so stieg dieser Anteil in der letzen Fünfjahresperiode (1912–1916) auf 36,1%. Die Berner Psychiater machten demzufolge zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, die ihnen die im Strafgesetzbuch vorgesehene verminderte Zurechnungsfähigkeit bot. Statistisch bestätigt wird dadurch zugleich die in Kapitel 5 gemachte Feststellung, dass die Verankerung der verminderten Zurechnungsfähigkeit ein erhebliches Potenzial für eine Medikalisierung kriminelles Verhalten barg. Im Vergleich zu ihren Zürcher Kollegen billigten die Berner Psychiater einem etwas grösseren Anteil von DelinquentInnen strafmildernde

<sup>&</sup>lt;sup>747</sup> Frauenanteil in der Kriminalstatistik: 21,7%, bei den Begutachtungen: 26,2%.

<sup>748</sup> Männeranteil in der Kriminalstatistik: 60,5%, bei den Begutachtungen: 66,0%

<sup>&</sup>lt;sup>749</sup> Vgl. Eigen, 1995, 2, 18f., der den grossen Anteil der «ordinary crimes», namentlich von Eigentumsdelikten, an den vor dem Londoner Geschworenengericht verhandelten «insanity pleas» betont.

<sup>750</sup> Schulte, 1989, 97, 107-114.

<sup>&</sup>lt;sup>751</sup> Frank, 1906. Allerdings stellten BrandstifterInnen bis in die Nachkriegszeit hinein ein beliebter Untersuchungsgegenstand dar: Bychowski, 1919; Schneider, 1946; Seiler, 1949.

<sup>&</sup>lt;sup>752</sup> 1887–1891: 26,7%; 1896–1900: 23,9%; 1906–1910: 18,6%; 1912–1916: 10,7%.

<sup>753 1914</sup> erklärte die Direktion von Münsingen dem Vorwurf, sie habe 55% der zwischen 1904 und 1913 begutachteten Delinquenten als «zurechnungsfähig» bezeichnet (Jb. Waldau, 1914, 48). Dies steht im Widerspruch zu den Angaben in den Jahresberichten. Wahrscheinlich ist deshalb, dass 1914, um dem Vorwurf der ungerechtfertigten Exkulpation von DelinquentInnen entgegen zu treten, kurzerhand vermindert und gänzlich Zurechnungsfähige zusammengezählt wurden.

oder strafausschliessende Gründe zu. Im Burghölzli wurden zwischen 1905 und 1928 57% der untersuchten StraftäterInnen als unzurechnungsfähig, 20% als vermindert zurechnungsfähig und 23% als voll zurechnungsfähig befunden.<sup>754</sup> Die Berner Gutachten wiesen demgegenüber einen um knapp 10% höheren Anteil an vermindert Zurechnungsfähigen und einen entsprechend geringeren Anteil an Zurechnungsfähigen auf.

Männer und Frauen wurden etwa im gleichen Ausmass als vollständig unzurechnungsfähig begutachtet (63,2%, respektive 62,5%). Stärker vertreten waren bei den Frauen die auf verminderte Zurechnungsfähigkeit lautenden Gutachten (35,0% gegenüber 28,4% bei den Männern). Entsprechend geringer fiel der Anteil an zurechnungsfähigen Straftäterinnen aus. Die Berner Psychiater hielten somit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Straftäterinnen vergleichsweise häufiger für vermindert oder ganz aufgehoben als bei männlichen Delinquenten. Dies war zum einen eine Folge der bereits gemachten Feststellung, dass Frauen häufiger als Männer psychiatrisch durch Diagnosen aus dem «Grenzbereich» zwischen Gesundheit und Krankheit erfasst wurden. Zum andern erhärtet dieser Befund die Annahme, wonach die Bereitschaft der Psychiater, kriminelles Verhalten von Frauen in Fällen, wo keine eigentliche Geisteskrankheit festzustellen war, durch eine «abnormen Konstitution» zu erklären und teilweise zu exkulpieren, vergleichsweise grösser als bei Männern war. Straffällige Männer wurden demnach stärker als straffällige Frauen für ihre Handlungen verantwortlich gemacht. Gleichzeitig wurde bei Frauen die Schwelle zur Medikalisierung sozialer Devianz tiefer angesetzt. Diese geschlechtsspezifische Exkulpationspraxis war letztlich Ausdruck einer Geschlechterordnung, die dem männlichen (Staats-)Bürger ein höheres «Normalmass» an Vernunft und sozialer Verantwortlichkeit zubilligte als dem so genannten «schwachen Geschlecht». Für die betroffenen Frauen hatte dies unter Umständen zur Folge, dass sie dank der Zubilligung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit weniger hart bestraft wurden, gleichzeitig war bei ihnen die Chance höher, als «krankhafte Charaktere» stigmatisiert und dem institutionellen Zugriff der Psychiatrie ausgesetzt zu werden.

Die im Berner Strafgesetzbuch vorgesehene psychologische Definition der Zurechnungsfähigkeit erlaubte den psychiatrischen Sachverständigen nicht, ihre Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit lediglich in Form einer medizinischen Diagnose abzugeben. Sie hatten vielmehr Fragen nach dem Fehlen oder Vorhandensein der gesetzlichen Kriterien der Strafeinsicht und der Willensfreiheit zu beantworten. Dementsprechend war es ihnen kaum möglich, feste medizinische Kriterien zur Beurteilung der Frage der Zurechnungsfähigkeit aufzustellen. Besonders deutlich wurde dies bei Zustandsbildern, die an der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit lagen. Gemäss einschlägigen psychiatrischen Lehrbüchern sollte denn auch der nahe liegende Schluss, «PsychopathInnen» und andere «Grenzfälle» als vermindert zurechnungsfähig zu beurteilen, nicht vorschnell gezogen werden. Zudem war die psychiatrische scientific community selbst uneinig, wie die Grenzen der Verantwortlichkeit bei ausgesprochenen «Grenzzustände» wie dem «moralischen Schwachsinn» zu ziehen seien. Dennoch zeigen die untersuchten Gutachten, dass in der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern eine statistische nachweisbare Korrelation zwischen einzelnen Diagnosegruppen und dem Grad der Zurechnungsfähigkeit bestand. Tabelle 5 zeigt die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit durch die Sachverständigen bei den drei in forensischer Hinsicht bedeutendsten Diagnosegruppen.

<sup>754</sup> Manser, 1932, 8.

<sup>755</sup> Vgl. Delbrück, 1897, 184.

<sup>&</sup>lt;sup>756</sup> Vgl. Kp. 9.2.

Tabelle 5: Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nach Diagnosegruppen (Angaben in Prozent)

Diagnosegruppen	UZ	VZ	Z	
1. Angeborene Störungen	80,9	19,1	-	100 (47)
2. Konstitutionelle Störungen	31,3	59,4	9.3	100 (64)
3. Einfache Störungen	92,9	7,1	-	100 (56)

Über 90% der ExplorandInnen mit «einfachen Störungen» und gut 80% der ExplorandInnen mit «angeborenen Störungen» wurden als unzurechnungsfähig (UZ) beurteilt. Auf Zurechnungsfähigkeit (Z) wurde bei beiden Gruppen in keinem einzigen Fall erkannt. Bei der Gruppe der «konstitutionellen Störungen» hingegen betrug der Anteil der Unzurechnungsfähigen lediglich ein knappes Drittel. 60% wurden dagegen als vermindert (VZ), 10% als vollständig zurechnungsfähig beurteilt. Diagnosen, die einen hohen psychiatrischen Krankheitswert aufwiesen oder primär die intellektuellen Fähigkeiten betrafen, hatten in den meisten Fällen das psychiatrische Verdikt der Unzurechnungsfähigkeit zur Folge. Bei Diagnosen aus dem Übergangsbereich zwischen Gesundheit und Krankheit fiel die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit dagegen differenzierter aus. Bei mehr als der Hälfte dieser Fälle wurde den ExplorandInnen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zugestanden. Deutlich zeigt sich hier die Bedeutung der verminderten Zurechnungsfähigkeit als juristisches Korrelat zur medizinisch-psychiatrischen Konzeptualisierung eines Übergangsbereichs zwischen Gesundheit und Krankheit. Das Institut der verminderten Zurechnungsfähigkeit erlaubte somit eine differenzierte Erfassung von DelinquentInnen, bei denen eine Engführung von juristischem Schuld- und medizinischem Krankheitsbegriff nicht möglich war. Es trug damit wesentlich zu einer Entschärfung potenzieller Konflikte zwischen den beiden Bezugssystemen bei.

Zur Tradition juristisch-psychiatrischer «Grenzdispute» gehörten Auseinandersetzungen über die divergierende Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit durch Vertreter beider Disziplinen. In Kapitel 4 ist dargelegt worden, dass sich diese Konflikttradition auch um die Jahrhundertwende durchaus noch reaktiveren liess. So thematisierten auch die Berner Psychiater in ihren Referaten vor dem kantonalen Hilfsverein für Geisteskranke ausgiebig die Problematik abweichender Urteile zwischen Sachverständigen und Richtern.<sup>757</sup> Allerdings ist nicht zu übersehen, dass diese «Grenzdispute» im Zuge der Strafrechtsdebatte zunehmend von einem interdisziplinären Verständigungsdiskurs abgelöst wurde, der das Leitbild einer eingespielten arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung ins Zentrum stellte. Anhand der Einträge in den Jahresberichten der Berner Irrenanstalten, die in vielen Fällen Angaben zur Einschätzung eines Falles durch die psychiatrischen Sachverständigen und die Justizbehörden enthalten, lässt sich die Relevanz solcher Diskrepanzen im Justizalltag einschätzen. Das festzustellende Ausmass von Konsens und Dissens zwischen Experten und Justizbehörden bietet einen wichtigen Indikator für den Grad der Kooperation zwischen Psychiatrie und Strafjustiz. Allerdings sind auch hier Vorbehalte bezüglich der Zuverlässigkeit des Datenmaterials anzubringen. Fehlen in den Jahresberichten Angaben über den Ausgang des Prozesses, respektive die Einstellung eines Verfahrens, kann daraus nicht automatisch auf eine Übernahme der Schlussfolgerungen des Gutachtens durch die Justizbehörden geschlossen werden. Allerdings hatten die Psychiater auch kein Interesse, Diskrepanzen bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit in den Jahresberichten zu unterschlagen. Auf jeden Fall sind die im Folgenden eruierten Zahlenwerte als Richtwerte zu betrachten, die mit vergleichbarem Datenmaterial verglichen werden müssen.

Bei 16 der 230 Gutachteneinträge, die Angaben zur Zurechnungsfähigkeit enthalten, finden sich Hinweise auf Differenzen bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit durch die psychiatrischen Sachverständigen

<sup>757</sup> Speyr, 1909, 8; Hiss, 1910; Glaser, 1911.

und die Justizbehörden. Dies entspricht 7,0% der berücksichtigten Fälle. In acht Fällen handelte es sich um eine Erkennung auf verminderte Zurechnungsfähigkeit durch das Gericht, wo die psychiatrischen Sachverständigen auf völlige Unzurechnungsfähigkeit befunden hatten. Nur in einem Fall erklärte ein Gericht eine Frau, die als unzurechnungsfähig begutachtet worden war, als vollständig zurechnungsfähig. In fünf Fällen verneinten die Gerichte die von den Experten eingebrachte verminderte Zurechnungsfähigkeit. Von diesen fünf Personen erhielten dagegen drei mildernde Umstände zugebilligt. In zwei Fällen, die ebenfalls Frauen betrafen, erkannten die Gerichte auf Unzurechnungsfähigkeit, obwohl die Experten lediglich von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit ausgegangen waren.

Aufgrund dieses Datenmaterials traten Differenzen zwischen den psychiatrischen Sachverständigen und den Justizbehörden im Kanton Bern in einer vergleichsweise geringen Zahl von Fällen auf. Ein Vergleich mit den in Kapitel 7 systematisch ausgewerteten Einzelfällen, wo sich eine Übereinstimmungsquote von rund 70% feststellen lässt, lässt darauf schliessen, dass die hier errechnete Übereinstimmungsquote von 93% in der Realität etwas tiefer gewesen sein dürfte. Im Sinne eines Richtwerts ist davon auszugehen, dass psychiatrische Sachverständige und die Justizbehörden im Kanton Bern in rund vier Fünftel der Fälle zu einer übereinstimmenden Einschätzung der Zurechnungsfähigkeit gelangten. Dieser Befund deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der Studie von Martin Lengwiler, die für den Fall der bayerischen Militärjustiz eine «Interessenkonvergenz zwischen Psychiatern und Militärrichtern» von über 90% festgestellt hat.<sup>758</sup> Solche statistisch signifikanten Konvergenzen belegen einen vor der Jahrhundertwende einsetzenden Trend zu einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung in der Justizpraxis. Wie gezeigt worden ist, ging dieser mit einer beträchtlichen Ausweitung der psychiatrischen Begutachtungspraxis einher.

Statistische Nachweise sagen indes wenig über die Bedeutung aus, die einzelne Psychiater allfälligen Beurteilungsdifferenzen zwischen Justiz und Sachverständigen beimassen. So diente auch in der Schweizer Strafrechtsdebatte der Topos des verkannten Gutachtens Psychiatern wie Auguste Forel oder Ludwig Frank dazu, Kompetenzansprüche gegenüber der Strafjustiz empirisch zu untermauern. Dass solche Fälle in der Justizpraxis eher Ausnahmen waren, blieb dagegen meist ungesagt. Die Berner Psychiater äusserten sich indes nach 1910 zunehmend zurückhaltender, was Differenzen zwischen Sachverständigen und Justizbehörden anbelangte. So liess 1911 die Direktion von Münsingen wissen: «Wir können uns über die zeitweilige Nichtübereinstimmung von Sachverständigen und Richtern leicht trösten. Jeder Teil arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen und hat für seinen Entscheid die Verantwortung zu tragen.» Drei Jahre später sprach Ulrich Brauchli sogar vom «grossen und zunehmenden Verständnis der Juristen in psychologischen und psychopathologischen Fragen», allerdings nicht ohne zugleich eine Ausnahme von dieser Regel massiv zu kritisieren. <sup>759</sup> Es scheint, als hätten die Berner Psychiater nun auch auf der rhetorischen Ebene den Schritt zur engen Kooperation mit der Strafjustiz vollzogen, die sie in der Praxis bereits seit Jahren pflegten.

#### 6.5 Fazit: Die Wirksamkeit des forensisch-psychiatrischen Dispositivs

Die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern erfuhr zwischen 1885 und 1920 eine beträchtliche Ausweitung. Diese Entwicklung widerspiegelt das Potenzial des forensisch-psychiatrischen Dispositivs im Hinblick auf eine teilweise Medikalisierung kriminellen Verhaltens. Im Untersuchungszeitraum avancierten die Ärzte der kantonalen Irrenanstalten zu regelmässigen Partnern der Justizbehörden. Der Beizug psychiatrischer Sachverständiger zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entwickelte sich um die Jahrhundertwende zu einen gefestigten, wenngleich nach wie vor auf Ausnahmefälle beschränkten Hand-

<sup>758</sup> Lengwiler, 2000, 239.

<sup>759</sup> Jb. Waldau, 1911, 50; 1914, 48.

lungsmuster. Im Gegenzug erhielten forensische Aufgaben einen zusehends wichtigeren Stellenwert innerhalb der beruflichen Tätigkeit der Berner Psychiatrieärzte. Wie anhand der Entwicklung der gestellten Diagnosen gezeigt werden kann, ist die Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis zu einem guten Teil auf die Aneignung und Verankerung neuer psychiatrischer Deutungsmuster in der Justizpraxis zurückzuführen. Damit einher ging eine Zunahme des Anteils der als vermindert zurechnungsfähig beurteilten StraftäterInnen. Die psychiatrisch neu erschlossenen «Grenzzustände» und das Rechtsinstitut der verminderten Zurechnungsfähigkeit funktionierten gleichsam als systemspezifische Korrelate, deren gegenseitige Abstimmung wesentlich zu einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens beizutragen vermochte. Da psychiatrische Begutachtungen in der Regel von den Justizbehörden angeordnet wurden, wird hinter den gestiegenen Gutachtenzahlen die zugenommene Sensibilität der Justizbeamten gegenüber zweifelhaften Geisteszuständen erkennbar. Solche Lernprozesse manifestierten sich in der Bereitschaft, eine wachsende Zahl von DelinquentInnen psychiatrisch begutachten zu lassen. Sie müssen als eigentlicher Motor für die festgestellte Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis betrachtet werden. Aufgrund der bestehenden Kompetenzverteilung gingen Medikalisierungstendenzen in der Justizpraxis weniger von der Psychiatrie als von den Justizbehörden aus. Ein solches «psychiatrisch sensibilisiertes Justizwesen» (Martin Lengwiler) sah in der Inanspruchnahme psychiatrischer Sachverständiger ein probates Mittel zur Bewältigung kriminellen Verhaltens. Dieser Trend zu einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung kommt ebenfalls in den vergleichsweise seltenen Differenzen zwischen den Meinungen der Experten und den Entscheiden der Justizbehörden zum Ausdruck. Die in diesem Kapitel unternommene statistische Analyse zeigt somit, dass die Berner Justizbehörden im Untersuchungszeitraum nicht nur bereit waren, die Kompetenz psychiatrischer Sachverständiger in Anspruch zu nehmen, sondern auch die eingeholten Gutachten in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Für die betroffenen DelinquentInnen bedeuteten solche Medikalisierungstendenzen, dass sie zwar ganz oder teilweise der strafrechtlichen Repression entgingen, dass sie aber im Gegenzug zu Objekten eines psychiatrischen Strafwissens wurden und sich neuen institutionellen Zugriffen durch die Psychiatrie ausgesetzt sahen.

## 7 Die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit: Institutionelle Mechanismen und psychiatrische Deutungsmuster

Statistische Auswertungen, wie sie in Kapitel 6 unternommen worden sind, erlauben Erkenntnisse über Entwicklungstendenzen und die Verbreitung von Deutungs- und Handlungsmustern in der forensischpsychiatrischen Praxis. Sie liefern Erkenntnisse, die Ergebnis einer retrospektiven Beobachtung sind und als solche den zeitgenössischen AkteurInnen nicht zugänglich waren. Nicht in den Blick einer Strukturanalyse, die auf die Feststellung statistischer Regelmässigkeiten bedacht ist, kommen dadurch *Sinn- und Handlungszusammenhänge*, die für das (kommunikative) Handeln der AkteurInnen bestimmend waren. Ebenfalls ausgeblendet bleibt die Aneignung, Variation und Reproduktion normativer und kognitiver Regelkomplexe in der gesellschaftlichen Praxis. Kriminalfälle, wie der zu Beginn dieses Untersuchungsteils erwähnte Interlakener Mordfall, werden aufgrund statistischer Daten zwar als Manifestationen bestimmter Handlungsmuster verortet, die ihnen inhärenten Deutungsmuster und Handlungsabläufe lassen sich dagegen nur durch qualitative Einzelfallanalysen erschlossen, deren Ziel weniger das Herstellen repräsentativer Aussagen als das Aufzeigen der Varietät innerhalb eines bestimmten Handlungsfelds sein muss. 761

Im Zentrum der folgenden qualitativen Analyse steht die Produktion und Transformations sozialen Sinns in der forensisch-psychiatrischen Praxis. In der Einleitung ist dargelegt worden, dass forensisch-psychiatrische Begutachtungen als Sinnbildungsprozesse betrachtet werden können, die an der Grenze der beiden Bezugssysteme Strafjustiz und Psychiatrie angesiedelt sind. Die strukturelle Koppelung der beiden Bezugsysteme über den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit bedingte insofern Prozesse kollektiver Sinnbildung, als die Sachverständigen angehalten waren, Grenzen zwischen «normaler» und «abnormer» Kriminalität zu ziehen und die Justizbehörden mit Angeboten zur Deutung kriminellen Verhaltens zu versorgen. Die Produktion und Aneignung dieses psychiatrischen Wissens war im Gegenzug in spezifische Handlungskonstellationen eingebunden, die den involvierten AkteurInnen unterschiedliche Handlungskompetenzen zugestanden. Unter welchen konkreten Konstellationen solche Sinnbildungsprozesse in der Berner Justizpraxis abliefen und welche Auswirkungen sie zeitigten, ist Gegenstand der folgenden Analyse. Aufgrund von Gerichts- und Krankenakten soll aufgezeigt werden, wie sich die bislang auf der Ebene psychiatrischer und kriminalpolitischer Diskurse thematisierten Medikalisierungstendenzen in einzelnen Kriminalfällen manifestierten. Untersucht werden einerseits die institutionellen Mechanismen, die mit einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens verbunden waren, sowie die dabei zum Tragen kommenden Akteurs- und Handlungskonstellationen. Zum andern wird die Produktion und Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens im Berner Justizalltag analysiert.

Der Aufbau dieses Kapitels folgt im Wesentlichen dem Ablauf des Strafverfahrens. Nach einigen einleitenden Bemerkungen zu den ausgewerteten Quellen wird in Kapitel 7.2 die Frage diskutiert, welche Umstände in der Justizpraxis Anlass zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens geben konnten. Kapitel 7.3 thematisiert anhand der Informationsbeschaftung durch die Sachverständigen die wissenschaftspraktische Seite der psychiatrischen Begutachtungspraxis. Kapitel 7.4 und 7.5 behandeln die sinnbildende Funktion psychiatrischer Gutachten und analysieren die diskursive Struktur der durch die Berner Psychiatrieärzte verwendeten Deutungsmuster kriminellen Verhaltens. Kapitel 7.6 untersucht die Aneignung psychiatrischer Deutungsangebote im Rahmen juristischer Entscheidungsprozesse. Abgerundet wird das Kapitel durch eine Zusammenfassung, die die Untersuchungsergebnisse unter dem Aspekt der Integration der forensischen Psychiatrie in die bürgerliche Gesellschaft bündelt.

<sup>&</sup>lt;sup>760</sup> Vgl. Reckwitz, 1997, 32-44.

<sup>&</sup>lt;sup>761</sup> Vgl. Kelle/Kluge, 1999, 45.

## 7.1 Vorbemerkungen zur Quellenauswahl und Quellenkritik

Die folgende Untersuchung der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis stützt sich auf zwei unterschiedliche Quellentypen. Zum einen wurden Protokolle und Untersuchungsakten der Berner Geschworenengerichte aus dem Staatsarchiv des Kantons Bern ausgewertet. Vor dieser Instanz wurde der Grossteil der psychiatrischen Begutachtungsfälle verhandelt.<sup>762</sup> Nicht dokumentiert sind in diesen Unterlagen Strafverfahren, die bereits im Laufe der Voruntersuchung aufgrund psychiatrischer Gutachten eingestellt worden sind. Solche Strafverfahren sind in den Beständen des Staatsarchivs nur vereinzelt überliefert.<sup>763</sup> Um eine einseitige Ausrichtung des Quellenkorpus auf Gerichtsfälle zu vermeiden, wurde deshalb in einem zweiten Schritt auf Krankenakten der beiden grossen psychiatrischen Kliniken des Kantons Bern, Waldau und Münsingen, zurückgegriffen. Im Gegensatz zu den Gerichtsakten dokumentieren diese Krankenakten auch Begutachtungsfälle, die nicht bis vor die gerichtlichen Instanzen gelangten. Die Auswahl der Einzelfälle erfolgte mittels einer Stichprobe, die sechs über die ganze Untersuchungsperiode verteilte Stichjahre (1893, 1898, 1903, 1908, 1913, 1918) umfasste. Für diese Stichjahre liessen sich in den Protokollen der Geschworenengerichte 48 Strafverfahren eruieren, bei denen psychiatrische Sachverständige zum Einsatz gelangt waren.<sup>764</sup> Ein analoges Vorgehen wurde für die Krankenakten gewählt. Da die Krankenakten nach Patientennamen erschlossen sind, galt es ein Mittel zur Erschliessung der Begutachtungsfälle zu finden. Als zweckmässig erwies sich dabei, von den Beschlüssen des Regierungsrats über sichernde Massnahmen aufgrund Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs auszugehen.<sup>765</sup> Mittels dieser Regierungsratsbeschlüsse liessen sich in den Archiven der psychiatrischen Kliniken für ebenfalls sechs Stichjahre (1895, 1898, 1903/05, 1908, 1913, 1918/20) 30 Fälle eruieren, die im Laufe der Voruntersuchung eingestellt worden waren.<sup>766</sup> Der aus diesen Auswahlverfahren resultierende Quellenkorpus von insgesamt 78 Fallbeispielen wurde zusätzlich um 18 Fallbeispiele ergänzt, bei denen es um Präzedenzfälle, besondere relevante Vergleichsbeispiele oder um veröffentlichte Gutachten handelt. Insgesamt wurden auf diese Weise 96 Begutachtungsfälle ausgewertet.

Gerichts- und Patientenakten sind nicht nur, was der Aufbewahrungsort und die formale Struktur anbelangen, unterschiedliche Quellentypen, sie verdeutlichen darüber hinaus auch unterschiedliche Überlieferungszusammenhänge und machen dadurch ein differenziertes quellenkritisches Vorgehen notwendig. Psychiatrische Gutachten in Gerichtsakten sind wie Aussageprotokolle, Briefe, Verfahrensbeschlüsse, Anklageakten, Urteile Bestandteil von Untersuchungsakten. Ihre Überlieferung steht in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Justizbehörden. Gerichtsakten dokumentieren den Stellenwert psychiatrischer Begutachtungen innerhalb des Strafverfahrens und enthalten namentlich Angaben zu den Anlässen psychiatrischer Begutachtungen und zur Bewertung der psychiatrischen Expertenmeinung durch die Justizbehörden und die Prozessparteien. Indem sie die institutionellen Mechanismen abbilden, in die psychiatrische Begutachtungen eingebunden waren, besitzen sie nicht nur Informations-, sondern darüber hinaus auch beträchtlichen Evidenzwert.<sup>767</sup> Im Gegensatz dazu sind psychiatrische Gutachten aus den Archiven der psychiatrischen Kliniken Bestandteil von Krankenakten, die den Aufenthalt der ExplorandInnen in den Irrenanstalten dokumentieren. Die häufig handgeschriebenen Gutachten, die oft Zeichen mehrma-

<sup>762</sup> Bestand StAB BB 15.4. Der Bestand ist unterteilt in Protokolle, Register und Untersuchungsakten. Im Gegensatz zu den unteren Gerichtsinstanzen (Amtsgerichte, Gerichtspräsidenten) ist die Tätigkeit der Geschworenengerichte in den Beständen des Staatsarchivs lückenlos dokumentiert.

<sup>&</sup>lt;sup>763</sup> Vgl. Kp. 5.1. Auskunft des Staatsarchivars, Dr. Peter Martig, 14. Juni 2001.

<sup>&</sup>lt;sup>764</sup> Zwei dieser Gutachten liegen publiziert vor: Speyr/Brauchli, 1894; Speyr/Brauchli, 1895.

<sup>&</sup>lt;sup>765</sup> StAB A II, Bände 1452-1494.

<sup>&</sup>lt;sup>766</sup> Eines dieser Gutachten liegt publiziert vor: Speyr/Brauchli, 1894a. Die Abweichungen bei der Auswahl der Stichjahre sind durch die lückenhafte Überlieferung der Krankenakten bedingt.

<sup>&</sup>lt;sup>767</sup> Zur Quellenkritik von Gerichtsakten: Schwerhoff, 1999, 27-40.

liger Überarbeitung tragen, gehören wie Briefe, Gewichtstabellen, Testbogen, Zeichnungen etc. als Beilagen zu den eigentlichen Krankengeschichten. Diese bestehen in mehr oder weniger regelmässigen Eintragungen der behandelnden Ärzte über das Befinden und Verhalten der PatientInnen in der Anstalt sowie über Behandlungsmassnahmen. Solche Krankengeschichten bildeten in vielen Fällen eine wichtige Informationsgrundlage für die mit den Begutachtungen betrauten Sachverständigen. Krankengeschichte und Beilagen bilden die eigentlichen Krankenakten. In einigen Fällen befinden sich in Krankenakten zudem stichwortartige Protokolle der Unterredungen der Sachverständigen mit den ExplorandInnen. Wörtliche Protokolle dieser Gespräche, wie sie aus der deutschen Psychiatrie bekannt sind, finden sich dagegen in den untersuchten Krankenakten nicht.<sup>768</sup> Die vorliegende Untersuchung bedient sich der Krankenakten primär als Mittel, um an eingestellte Begutachtungsfälle heranzukommen. Dementsprechend werden die selbstverständlich ebenfalls gesichteten Krankengeschichten lediglich punktuell zur Analyse beigezogen.<sup>769</sup>

Kern der folgenden Untersuchung bilden Analysen der eigentlichen psychiatrischen Gutachten, die im Untersuchungszeitraum in der Regel zwischen zehn und vierzig Seiten umfassten. Psychiatrische Gutachten können auf verschiedenen Ebenen als Quellen herangezogen werden.<sup>770</sup> Sie können als rein formale Texte betrachtet werden, die sich hinsichtlich ihrer Form und ihres Aufbaus, als ein Produkt einer spezifischen Informationsverarbeitungspraxis präsentieren. Auf einer zweiten Ebene geben die Gutachten, ergänzt durch andere Aktenstücke, Aufschluss über die institutionellen Mechanismen, die zur Anordnung von Begutachtungen geführt haben. Sie dokumentieren dadurch ansatzweise Definitionsprozesse, die den psychiatrischen Sinnbildungsprozessen vorgelagert waren. Auf einer dritten Ebene, auf der die historische Diskursanalyse ansetzt, dokumentieren sie die Produktion spezifischer Deutungen kriminellen Verhaltens durch die psychiatrischen Sachverständigen und ermöglichen Rückschlüsse auf die verwendeten Deutungsmuster und die diesen zugrunde liegenden Normvorstellungen. Auf einer vierten Ebene erlauben die Gutachten beschränkte Einblicke in die sozialen Lebenswelten, in denen Straftaten begangen wurden, und in die Alltagsvorstellungen der beteiligten AkteurInnen. Diese Ebene wird allerdings im Rahmen dieser Arbeit nur soweit angeschnitten, als es im Hinblick auf die übergeordnete Fragestellung sinnvoll scheint. Keine Angaben enthalten psychiatrische Gutachten dagegen über die Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster in der Justizpraxis. Solche Angaben müssen vielmehr den Untersuchungsakten, den Urteilen oder allenfalls den Krankenakten entnommen werden.

## 7.2 Aufträge und Anlässe zur Begutachtung

Die historische Kriminalitätsforschung hat darauf aufmerksam gemacht, dass Strafverfahren als fortgesetzte Selektionsprozesse funktionieren, in deren Verlauf sukzessive zwischen normkonformem und deviantem Verhalten, zwischen legalen und illegalen Normabweichungen unterschieden wird. Diese Zuschreibungsprozesse, welche Gerd Schwerhoff treffend als «ein sich ständig verjüngender Trichter» bezeichnet hat, verlaufen von der Entdeckung eines Verbrechens bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung über verschiedene Selektionsinstanzen.<sup>771</sup> Die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung stellt dabei einen Selektionsfilter unter anderen dar, dessen Funktion es ist, die Justizbehörden mit Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und einer allfälligen Verwahrungs- oder Versorgungsbedürftigkeit zu versorgen. Die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung ist in jedem Fall ein Entscheid, der weitreichende Konsequenzen auf den weiteren Verlauf eines Strafverfahrens haben

<sup>768</sup> Vgl. Lenk/Kaever, 1997; Pozsár/Farin, 1995.

<sup>&</sup>lt;sup>769</sup> Aus diesem Grund wird hier auf eine ausführliche Diskussion des Quellenwerts von Krankenakten verzichtet; vgl. Zuppiger, 1999, 27-29; Radkau, 1997; Wüthrich, 1995, 39-42; Amstrong, 1987.

<sup>770</sup> Vgl. Wecker, 1997, 192-194; Burghartz, 1995; Schulte, 1989, 25-28.

<sup>771</sup> Schwerhoff, 1999, 13, Kunz, 1998, 245.

kann und der den involvierten AkteurInnen verschiedene Handlungsoptionen eröffnet. Trotz der in Kapitel 6.1. festgestellten Expansion der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern wurde im Untersuchungszeitraum nur ein vergleichsweise kleiner Anteil aller DelinquentInnen von den Justizbehörden zur psychiatrischen Begutachtung überwiesen. Umso mehr stellt sich die Frage, welche Fälle in diesem Selektionsfilter gleichsam «hängen blieben» oder, wie sich ein Zürcher Psychiater pathetisch ausdrückte, überhaupt der «Wohltat einer Begutachtung teilhaftig» wurden.<sup>772</sup> Dieses Unterkapitel untersucht deshalb, welche Umstände und Konstellationen in der Justizpraxis den Ausschlag für die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung gaben und damit am Anfang einer potenziellen Medikalisierung kriminellen Verhaltens standen.

## Auftragserteilungen und Fragestellungen

Psychiatrische Gutachten konnten grundsätzlich in allen Phasen eines Strafverfahrens angeordnet werden. Von den 78 im Rahmen dieser Arbeit systematisch ausgewerteten Gutachten wurden 68 (87%) im Laufe der Voruntersuchung und zehn (13%) in Gerichtsverhandlungen angeordnet.<sup>773</sup> Eine entscheidende Rolle bei der Anordnung psychiatrischer Gutachten kam demnach den Untersuchungsbehörden zu. Als Auftraggeber fungierten dabei meist die Untersuchungsrichter oder Staatsanwälte, seltener die Anklagekammer oder die Strafkammer des Obergerichts. In diesen Fällen erfolgten die Begutachtungsaufträge durch ausgebildete Juristen, die sich hauptamtlich mit der Strafverfolgung befassten. In Fällen, wo eine Begutachtung erst im Stadium der Hauptverhandlung angeregt wurde, erfolgte der Auftrag durch den Präsidenten des zuständigen Gerichts, im Fall der Geschworenengerichte durch die Kriminalkammer. So genannte Parteiengutachten, die etwa von der Verteidigung in eigener Regie in Auftrag gegeben wurden, befinden sich in den untersuchten Gutachten keine. In mehreren Fällen beantragten dagegen Anwälte bei den Justizbehörden die Anordnung einer Begutachtung.

Das Berner Strafverfahren verpflichtete die Justizbehörden, ihre Begutachtungsaufträge mit konkreten Fragestellungen zu versehen.<sup>774</sup> Solche Fragestellungen orientierten sich an den Wissensbedürfnissen der Justizbehörden und lehnten meist sich eng an die Formulierungen der entsprechenden Gesetzesbestimmungen an. Im Untersuchungszeitraum beauftragten die Justizbehörden die psychiatrischen Sachverständigen in der Regel mit der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit der Angeschuldigten. Dazu kam in vielen Fällen die Frage nach der «Gemeingefährlichkeit» und der Angemessenheit sichernder Massnahmen. In einigen Fällen fragten die Justizbehörden in allgemeiner Art und Weise nach dem «Geisteszustand» oder der «Normalität» des Angeschuldigten. Eine gängige Fragestellung hatten die Sachverständigen im Fall von Hans Rudolf W. zu beantworten: «1. Befand sich W. zur Zeit der Begehung der Delikte, deren er angeschuldigt ist, ohne sein Verschulden in einem Zustand, in welchem er sich seiner Handlungen oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst war? Eventuell: 2. War das Bewusstsein oder die Willensfreiheit des W. nicht ganz aufgehoben, sondern nur vermindert? 3. Muss W. als gemeingefährlich taxiert werden und ist es nicht angezeigt, denselben in einer entsprechenden Anstalt unterzubringen?»<sup>775</sup> Die erste Frage des Untersuchungsrichters lehnte sich eng an die Formulierung von Artikel 43 des Berner Strafgesetzbuchs an. Die zweite Frage berücksichtigte die Möglichkeit einer nur verminderten Zurechnungsfähigkeit. Die letzte Frage betraf die Angemessenheit von «Sicherungsmassregeln».

<sup>772</sup> Manser, 1932, 13.

<sup>773</sup> Vgl. die vergleichbaren Ergebnisse bei: Steiger, 1901, 7f.

<sup>774</sup> StV, Artikel 103: «Die von den Sachverständigen zu beantwortenden Fragen werden von dem Untersuchungsrichter gestellt.»

<sup>775</sup> StAB BB 15.4, Band 1743, Dossier 9639, Psychiatrisches Gutachten über Hans Rudolf W.

Die Bedeutung solcher Fragestellungen für die forensisch-psychiatrische Praxis lag darin, dass sie die Tätigkeit der psychiatrischen Sachverständigen strukturierten und gezielt auf die Erwartungen der Justizbehörden ausrichteten. Sie aktualisierten gleichsam die Bedingungen, unter denen eine Erfolg versprechende strukturelle Koppelung zwischen den beiden Bezugssystemen stattzufinden vermochte. Durch die Formulierung der Fragestellungen waren die Psychiater gehalten, präzise Aussagen zu Rechtsbegriffen wie der Willensfreiheit zu machen. Es oblag demzufolge ihnen, eine Übersetzung medizinischer Befunde in die Differenzschemata des Rechtssystems vorzunehmen. Fragestellungen, die sich auf eine Untersuchung des Geisteszustands beschränkten und den Sachverständigen erlaubten, eine rein medizinische Diagnose zu stellen, erwiesen sich in der Perspektive der Justizbehörden tendenziell als dysfunktional. In solchen Fällen oblag es diesen selbst, die medizinischen Aussagen in justiziable Kategorien zu transformieren. Die Berner Justizbehörden vermieden es aber auch, die Sachverständigen direkt über die Zurechnungsfähigkeit der Angeschuldigten zu befragen. Stattdessen verlangten sie Aussagen über die einzelnen Komponenten der gesetzlichen Definition der Zurechnungsfähigkeit und behielten sich dadurch den abschliessenden Entscheid über die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor. Mit der Kompetenz, den Sachverständigen die Fragestellungen vorzugeben, verfügten die Justizbehörden somit über wirksame Möglichkeiten, das Erkenntnisinteresse der Psychiater zu steuern und den Wissenstransfer zwischen den beiden Bezugssystemen zu konditionieren. Die Abhängigkeit der psychiatrischen Begutachtungstätigkeit von konkreten Fragestellungen verdeutlicht zugleich, dass die Inanspruchnahme psychiatrischer Deutungskompetenzen in erster Linie der Lösung rechtsspezifischer Problemlagen dienen sollte.<sup>776</sup> In Kapitel 4 ist auf die Bestrebungen der Schweizer Psychiater im Rahmen der Strafrechtsdebatte hingewiesen worden, diese Koppelungsbedingungen in ihrem Sinn zu verändern. In die gleiche Richtung zielte der erwähnte Versuch Georg Glasers, die juristische Willenssemantik durch medizinische Differenzschemata zu ersetzen.<sup>777</sup> Solche und andere Debatten werden vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der Auftragserteilung für die forensischpsychiatrische Praxis verständlich. In diesen rechtspolitischen Diskussionen ging es letztlich um die Frage, unter welchen Bedingungen eine strukturelle Koppelung zwischen Psychiatrie und Strafjustiz künftig stattfinden sollte und welches der beiden Bezugssysteme den dabei stattfindenden Wissenstransfer kontrollieren kann. Was die Berner Justizpraxis im Untersuchungszeitraum anbelangt, lässt sich allerdings feststellen, dass sich die Gutachtenaufträge und die daraus resultierenden Gutachten der Psychiater meist eng an die Komponenten der gesetzlichen Definition der Zurechnungsfähigkeit anlehnten. Die Subsumption der Gutachtenaussagen unter den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit und damit die formale Definitionsmacht blieb dadurch fest in der Hand der Justizbehörden.

## Anlässe und Umstände von Begutachtungsaufträgen

Artikel 206 des Berner Strafverfahrens statuierte die Pflicht der Justizbehörden, die «Wahrheit» über den Geisteszustand von «taubstummen, blödsinnigen oder wahnsinnigen» Angeklagten zu «erforschen». Nähere Angaben darüber, welche konkreten Geisteszustände unter den genannten drei Begriffen zu verstehen waren, enthielt das Gesetz allerdings nicht. In der Praxis ergaben sich daraus für die Justizbehörden beträchtliche Ermessensspielräume, in welchen Fällen sie eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens ins Auge fassen wollten. Wie Tabelle 6 zeigt, gaben im Justizalltag denn auch unterschiedliche Gründe den Ausschlag, um eine psychiatrische Begutachtung anzuordnen.

<sup>&</sup>lt;sup>776</sup> Vgl. zur Konditionierung von Expertenwissen durch juristische Fragestellungen: Raphael, 1996, 174; Luhmann, 1993, 91 Smith/Wynne, 1989, 5, 15; Wynne, 1989, 31. Als Quelle: Cleric, 1915.

<sup>777</sup> Vgl. Kp. 5.1 und die Ausführungen zur Definition der Zurechnungsfähigkeit in Kapitel 4.31 sowie zur Diskussion, ob sich die psychiatrischen Sachverständigen direkt über die Frage der Zurechnungsfähigkeit äussern sollen, in Kp. 9.2.
778 StV 1850, Artikel 206.

Tabelle 6: Zusammenstellung der Begutachtungsanlässe (Anzahl Begutachtungen)

Anordnung der Begutachtungen in der Voruntersuchung (Untersuchungsbehörden)	
Ärztliche Atteste / Frühere Klinikaufenthalte	15
Verhalten der Angeschuldigten in der Strafuntersuchung	14
Aussagen von Zeugen	14
Verhalten der Angeschuldigten in der Untersuchungshaft	8
Diverse (Tatumstände, eigene Aussagen, Anträge der Verteidigung [1])	7
Keine eindeutigen Angaben	10
Anordnung der Begutachtungen im Hauptverfahren (Gerichtsbehörden)	10
Anträge der Verteidigung	7
Eigene Beobachtungen des Gerichts	3
Total	78

Die Anlässe für Begutachtungen unterscheiden sich demnach deutlich, ob diese in der Voruntersuchung oder im Hauptverfahren angeordnet worden sind. Da sich Begutachtungsanlässe im Stadium der Voruntersuchung komplexer ausnahmen, wird im Folgenden zunächst auf diese eingegangen.

Bei den ausgewerteten 68 Fallbeispiele, wo die Begutachtung während der Voruntersuchung angeordnet wurde, lassen sich grob vier Arten von Begutachtungsanlässen unterscheiden, die sich im Einzelfall allerdings überschneiden konnten.<sup>779</sup> In 15 Fällen (22%) gab ein den Untersuchungsbehörden vorliegendes ärztliches Attest oder Hinweise auf frühere Aufenthalte in einer Irrenanstalt Anlass für den Begutachtungsauftrag. In jeweils 14 Fällen (jeweils 20%) bewogen das Verhalten des Angeschuldigten bei der Einvernahme, respektive Aussagen von Zeugen aus dessen Umfeld die Untersuchungsbehörden, ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. In acht Fällen (12%) gab das Verhalten des Angeschuldigten in der Untersuchungshaft den Ausschlag für die Begutachtung. In weiteren sieben Fällen veranlassten die Tatumstände, eigene Aussagen des Angeschuldigten sowie Anträge der Verteidigung die Behörden, eine psychiatrische Begutachtung anzuordnen. In zehn Fällen lassen sich aufgrund der verfügbaren Quellen die Begutachtungsanlässe nicht eindeutig eruieren. Die Aufschlüsselung der Begutachtungsanlässe zeigt, dass zumindest in der Phase der Voruntersuchung offensichtliche Strategien der Angeschuldigten und deren Verteidiger, eine Begutachtung zu veranlassen, um so eine Strafmilderung zu bewirken, eine untergeordnete Rolle spielten.<sup>780</sup> Eine Ausnahme stellte demnach der Fall von Emil B. dar, gegen den 1908 wegen Raubes ermittelt wurde. In seinem Fall verlangte der Verteidiger bei den Justizbehörden die Anordnung eines Gutachtens: «[...] als ein Verrückter kann B. wohl kaum angesehen werden. Aber beim längeren Verkehr mit ihm sind mir an ihm mehr und mehr gewisse Symptome aufgefallen, die ich nicht anders als, denn als mentale, psychopathische Defekte erklären kann[...].» Emil B. selbst hatte in der Untersuchungshaft die Überzeugung geäussert, «ein Psychiater von Fach, dem er seinen Zustand auseinandersetzen könnte, wür-

<sup>&</sup>lt;sup>779</sup> Manser, 1932, 15-21, führt in seiner Untersuchung der Gutachten aus dem Burghölzli ähnliche ausschlaggebende Momente an: Tatbestand, Vorgeschichte des Angeklagten, fragwürdige Aussagen bei der Einvernahme, abnormes Verhalten vor dem Untersuchungsrichter, abnormes Verhalten während der Haft.

<sup>&</sup>lt;sup>780</sup> Zu einem andern Schluss kommt Lengwiler, 2000, 249, 253, bei der Untersuchung der Rolle psychiatrischer Begutachtungen in der bayerischen Militärjustiz. Ebenfalls betont wird die zentrale Rolle der Verteidigung beim Veranlassen psychiatrischer Begutachtungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Todesstrafe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Martschukat, 2000, 161, 168-171, 179, 182, 227.

de bei ihm gewiss seelische Defekte feststellen können».<sup>781</sup> Bereits am folgenden Tag stimmte der zuständige Staatsanwalt dem Antrag des Verteidigers zu, um «dem Angeklagten im Hinblick auf die Schwere des Falles auch dieses Verteidigungsmittel zu gestatten, um ihn in seinen Rechten in keiner Weise zu verkürzen».<sup>782</sup> Dieses Fallbeispiel zeigt, dass der Wunsch nach einer psychiatrischen Begutachtung für einzelne DelinquentInnen sehr wohl eine Handlungsoption darstellen konnte. Wie noch zu zeigen sein wird, spielten solche Anträge seitens der Angeschuldigten im Hauptverfahren allerdings eine grössere Rolle als im Stadium der Voruntersuchung.

Was das Stadium der Voruntersuchung anbelangt, ging die Initiative zur Begutachtung in der überwiegenden Mehrheit der Fälle von den Untersuchungsrichtern oder Staatsanwälten aus, die sich auf ihre eigenen Wahrnehmungen sowie auf Angaben in den Untersuchungsakten stützten. Die Aufschlüsselung der Begutachtungsanlässe zeigt, dass in vielen Fällen bereits vor der Anordnung eines Gutachtens *medizinische Diagnosen* im Spiel waren. Den Justizbeamten lagen beispielsweise ärztliche Atteste oder Hinweise auf frühere Anstaltsaufenthalte vor. Im Fall des wegen Diebstahls angeschuldigten Christian R. bewog ein bei den Akten liegendes Arztzeugnis den zuständigen Staatsanwalt, eine psychiatrische Begutachtung anzuordnen. Der praktizierende Arzt hatte in seinem Zeugnis darauf hingewiesen, dass Christian R. an einer «Neurasthenie» leide und möglicherweise vermindert zurechnungsfähig sei. Der Staatsanwalt hielt in seinem Begutachtungsbeschluss fest: «[...] gerade die Beurteilung dieser Krankheit in bezug auf ihren Einfluss auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit bei Begehung bestimmter Delikte erfordert unbedingt die Beiziehung eines psychiatrischen Spezialisten». 783 Dieses Fallbeispiel bestätigt die bereits im Zusammenhang mit der Frage der Monopolisierung von Begutachtungsaufgaben durch die Psychiatrie gemachte Feststellung, dass die Berner Justizbehörden, Gutachten von Psychiatern im Allgemeinen eine höhere Aussagekraft als solchen von nicht spezialisierten Ärzten zubilligten.

Anlass zu einer psychiatrischen Begutachtung gaben häufig auch Hinweise auf frühere Anstaltsaufenthalte. So begründete der zuständige Untersuchungsrichter im Fall des wegen Totschlags angeklagten Gottlieb A. die Anordnung eines Gutachtens damit, dass dieser bereits zwei Jahre früher in der Basler Irrenanstalt Friedmatt behandelt worden sei. Zudem sei Gottlieb A. bei seiner beruflichen Tätigkeit in Sarnen und Burgdorf wiederholt durch eigentümliches Benehmen aufgefallen und habe Verfolgungsideen geäussert.784 Im Fall von Johann M., der 1913 seine Frau mit einem Hammer erschlug, erfolgte die Tat sogar unmittelbar im Anschluss an die Entlassung aus der Irrenanstalt. Johann M. war bereits fünf Mal in Münsingen hospitalisiert gewesen. Bei seinen fünften Eintritt hatte er selbst die Aufnahme verlangt, weil er sich von seiner Frau und einem Pflegekind «geneckt und verfolgt» fühlte. Auf Verlangen seiner Frau wurde er aber bereits zwei Tage später wieder entlassen. Vier Tage später, «wollte und konnte» Johann M., wie er den Sachverständigen erzählen sollte, «die Behandlung der Frau nicht mehr ertragen und beschloss etwa 1 Stunde nach dem Frühstück, die Frau zu töten». Nach der Mordtat stürzte er sich in den Brienzersee, um sich das Leben zu nehmen. In diesem Fall ordnete der zuständige Untersuchungsrichter die Begutachtung aufgrund der mehrfachen Anstaltsaufenthalte an.785 In den Fällen von Christian R., Gottlieb A. und bhann M. erfolgte die psychiatrische Begutachtung aufgrund vorliegender medizinischer Bescheide. Die

<sup>&</sup>lt;sup>781</sup> StAB BB 15.4, Band 1845, Dossier 563, Schreiben des Verteidigers an die Kriminalkammer, 19. Januar 1908. Als der Verteidiger diesen Antrag auf eine Begutachtung stellte, befand sich das Strafverfahren bereits im Stadium der Überweisung, weshalb hier die Kriminalkammer als Adressatin des Schreibens fungiert.

<sup>&</sup>lt;sup>782</sup> StAB BB 15.4, Band 1845, Dossier 563, Schreiben der Staatsanwaltschaft Mittelland an den Präsidenten der Krimina lkammer, 20. Januar 1908.

<sup>783</sup> StAB, BB 15.4, Band 1972, Dossier 1209, Anklageakte gegen Christian R., 14. November 1913.

<sup>784</sup> StAB, BB 15.4, Band 1743, Dossier 9642, Beschluss des Untersuchungsrichters, o. D [1902], pag. 139 der Akten.

<sup>785</sup> PZM, KG 4086, Gutachten über Johann M., 3. Mai 1913.

Entscheide der Untersuchungsbehörden konnten hier an vorhandene medizinische Selektionsleistungen anschliessen. Die Beispiele zeigen aber auch, dass die Justizbehörden nicht bereit waren, lediglich aufgrund allgemeiner Hinweise von Ärzten auf gegenwärtige oder vergangene Geistesstörungen eine Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, vielmehr verlangten sie eine fachärztliche Abklärung der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tatbegehung.

Die Tatsache, dass Begutachtungen meist von den Justizbehörden initiiert wurden, schloss allerdings nicht aus, dass es einzelnen Angeschuldigten gelang, mehr oder weniger gezielt ein Verhalten an den Tag zu kgen oder Aussagen zu machen, welche die Sensibilität der Untersuchungsbeamten in Bezug auf ihren Geisteszustand schärften. Eigentliche Fälle von Simulation scheinen in der Berner Justizpraxis nur selten registriert worden zu sein; unter den hier systematisch ausgewerteten 78 Fallbeispielen konstatierten die psychiatrischen Sachverständigen lediglich in einem Fall eine absichtliche Vortäuschung einer Geistesstörung.<sup>786</sup> Dennoch eröffnete ein Strafverfahren, das auf der persönlichen Einvernahme des Beschuldigten und der Zeugen durch den Untersuchungsrichter beruhte, allen Beteiligten gewisse Handlungs- und Verhaltensspielräume. Aufgrund der Quellen lässt sich allerdings kaum entscheiden, inwiefern bestimmte Aussagen und Verhaltensweisen von taktischen Überlegungen geprägt waren oder inwiefern sie «authentische» Erfahrungen widerspiegelten.<sup>787</sup> In quellenkritischer Hinsicht unproblematischer und für das Verständnis der Begutachtungspraxis aufschlussreicher ist es dagegen, von den Umständen auszugehen, die bei den zuständigen Untersuchungsbeamten Zweifel am Geisteszustand der angeschuldigten Personen auslösten. So fiel dem Untersuchungsrichter von Bern beispielsweise das Verhalten von Fernand Louis J. bei dessen Einvernahme auf. Fernand J., der wegen Diebstahls verhaftet worden war, richtete während des Verhörs den Blick zum Fenster hinaus, brummte die Worte «sie chöme, sie chöme» vor sich hin und zeigte dabei mit der Hand nach dem Fenster. Daraufhin brach der Untersuchungsrichter das Verhör ab und überwies Fernand J. zur Begutachtung in die Waldau. Der Verdacht auf eine Geistesstörung wurde in diesem Fall durch zwei bei den Akten liegende ärztliche Zeugnisse erhärtet, die Fernand J. als «schwachsinnig» bezeichnet hatten.<sup>788</sup> Im Fall von Andreas F., der in der Umgebung von Oberburg ein Haus angezündet und dabei ein taubstummes Mädchen umgebracht hatte, erweckte weniger das Verhalten als die Aussagen des Angeschuldigten Zweifel an dessen Geisteszustand. Andreas F. behauptete, er habe mit der Brandstiftung nicht die Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses treffen wollen. Vielmehr sei es ihm darum gegangen, auf seine Entschädigungsansprüche in vierstelliger Millionenhöhe gegenüber dem Kanton Bern und der Gemeinde Oberburg wegen «verschiedener Scheltungen und Diebstähle» aufmerksam zu machen. Die Aussagen über die Beweggründe seiner Tat liessen den zuständigen Untersuchungsrichter vermuten, Andreas F. sei «geisteskrank».789

In manchen Fällen blieben die Zweifel der Untersuchungsbeamten am Geisteszustand der Angeschuldigten allerdings vage. So schrieb der Untersuchungsrichter von Bern im Fall von Lina H., die ihre beiden Kinder mit Kohlenoxydgas vergiftet und versucht hatte, sich auf die gleiche Weise umzubringen, an den Direktor der Waldau: «Obwohl ich keine direkten Symptome, soweit solche einem Laien auffallen, von Geistesstörung bei der H. bemerkt habe, so wäre vielleicht die Möglichkeit einer gewissen Anomalie in geistiger Hinsicht nicht ausgeschlossen. Bei der Eigenartigkeit des Falles und nachdem ich nun die H.

<sup>786</sup> StAB BB 15.4, Band 1973, Dossier 1214, Psychiatrisches Gutachten über Rudolf O., 17, Oktober 1913.

<sup>&</sup>lt;sup>787</sup> Die Frage, inwiefern «Erfahrungen» als authentisch oder historisch konditioniert anzusehen sind, ist bislang vor allem von der historischen Geschlechterforschung und der historischen Anthropologie diskutiert worden. Vgl. Daniel, 2000; Lorenz, 1999, 56-67; Schulze, 1996; Canning, 1994; Scott, 1991; Duden, 1987.

<sup>&</sup>lt;sup>788</sup> UPD KG 7965, Psychiatrisches Gutachten über Fernand Louis J., 28. Oktober 1913; Eintrag in Krankengeschichte, 4. Oktober 1913.

<sup>&</sup>lt;sup>789</sup> PZM KG 1194, Psychiatrisches Gutachten über Andreas F., 23. September 1898.

mehrfach zu beobachten Gelegenheit hatte, komme ich zum Entschluss, Sie zu bitten, als hierzu ernannter Experte die H. im Gefängnis zu besuchen und mir mitzuteilen, ob Sie eine längere psychiatrische Beobachtung in der Waldau als angezeigt erachteten.»<sup>790</sup> Auch im Fall von Johann S. begründete der zuständige Untersuchungsrichter die Anordnung der Begutachtung mit dem vagen Hinweis, dass Johann den «Eindruck eines geistig und körperlich schwachen Menschen» mache.<sup>791</sup> Gerade solche Fallbeispiele bestätigen die aus der statistischen Entwicklung ableitbare Zunahme der Sensibilität der Justizbeamten gegenüber zweifelhaften Geisteszuständen. Ein Bewusstsein für die forensische Relevanz von «Grenzzuständen», welche die Psychiatrie nicht als eigentliche Geisteskrankheiten, sondern als «geistige Anomalien» oder «Geistesschwäche» betrachteten, war im Untersuchungszeitraum unter den Berner Justizbeamten weit verbreitet.

In rund einem Viertel der untersuchten Fälle waren Aussagen von Zeugen für den Entscheid ausschlaggebend, Angeschuldigte psychiatrisch begutachten zu lassen. Eine besondere Rolle spielten dabei Aussagen von Amtspersonen wie Anstaltsleiter, Lehrer, Pfarrer oder Landjäger. Im Gegensatz zu den Untersuchungsbeamten waren diese Personen mit der Lebenswelt der Angeschuldigten näher vertraut, gleichzeitig erhielten ihre Aussagen durch ihren amtlichen Status im Vergleich zu Aussagen von Verwandten und Bekannten ein höheres Gewicht. So wurde im Fall des 65jährigen Taglöhners Christian B., der ein Bauernhaus angezündet hatte, Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit erstmals vom Leiter der Armenanstalt Bärau aufgeworfen, in der Christian B. zweimal verpflegt worden war. Diese Aussage sowie der Umstand, dass Christian B. von mehreren Zeugen als «jähzornig» bezeichnet worden war und verschiedentlich Drohungen ausgestossen hatte, bewogen den Untersuchungsrichter von Langnau ein psychiatrisches Gutachten anzuordnen.<sup>792</sup> Im Fall des Rentiers Oskar M., der mit einem Gewehr auf seinen Neffen gezielt hatte, lag den Untersuchungsbehörden nebst Zeugenaussagen ein Leumundsbericht eines Polizeiinspektors vor, der Oskar M. als «geistesgestört» bezeichnete. Dieser würde an «Verfolgungswahn» leiden und man habe «allgemein Furcht vor ihm», 793 Beim zwanzigjährigen Ernst T. gab dagegen eine Bemerkung des Lehrers in dessen Zeugnis über schwache intellektuelle Leistungen den Ausschlag für die Anordnung einer Begutachtung.<sup>794</sup> Anstalts-, Leumunds- oder Polizeiberichte spielten somit für die Justizbehörden eine wichtige Rolle, wenn es darum ging, den Geisteszustand der Angeschuldigten einzuschätzen, welche sie persönlich kaum kannten.<sup>795</sup> Wie noch zu zeigen sein wird, gelangten solche Berichte und Aussagen über den Weg der Untersuchungsakten auch den psychiatrischen Sachverständigen zur Kenntnis und dienten ihnen als wichtige Informationsquelle.

Zusätzlich akzentuiert wurde das Gewicht von Alltagswahrnehmungen bei Begutachtungsbeschlüssen, die aufgrund von Zeugenaussagen aus dem persönlichen Umfeld der Angeschuldigten zustande kamen. So gaben im Fall des wegen Brandstiftung angeklagten Zimmermanns Jakob M. nebst den Aussagen seines ehemaligen Lehrers vor allem die Angaben des Vaters, eines Onkels und des Schwagers den Ausschlag für die Begutachtung. Der Vater erklärte vor dem Untersuchungsrichter, er sei mit seinem Sohn «nicht zufrieden», dieser sei «etwas jähzornig». Der Onkel führte an, Jakob M. habe seinem Vater oft Streiche gespielt und sei «lügenhaft». Bezüglich des Geisteszustands seines Neffen hielt er fest: «Seinem Treiben nach hätte man manchmal glauben können, er sei nicht bei seinen Sinnen». In die gleiche Richtung äusserte sich der

790 StAB BB 15.4, Band 1659, Dossier 8992, Untersuchungsrichter von Bern an von Speyr, 23. Juli 1898.

<sup>&</sup>lt;sup>791</sup> StAB BB 15.4, Band 1853, Dossier 606, Psychiatrisches Gutachten über Johannes Schenk, 20. März 1908.

<sup>792</sup> StAB BB 15.4, Band 2081, Dossier 1772, Psychiatrisches Gutachten über Christian B., 19. Juni 1918; vgl. pag. 10, 53 der Ak-

<sup>&</sup>lt;sup>793</sup> UPD KG 7153, Psychiatrisches Gutachten über Oskar M., 14. Juli 1913.

<sup>794</sup> StAB BB 15.4, Band 1956, Dossier 1122, Psychiatrisches Gutachten über Ernst T., 11. Februar 1913.

<sup>&</sup>lt;sup>795</sup> Vgl. in Bezug auf Leumundsberichte: Ludi, 1999, 512.

Schwager: «Ich glaube, es fehlt ihm im Kopf, sonst hätte er trotz Abwehren seines Vaters nicht immer neue Streiche gemacht. [...] Ich könnte es mir sonst nicht erklären, aus welchen Gründen er das Haus angezündet hätte.» Auch einem Zellengenossen in der Untersuchungshaft erschien Jakob M. als «verhürschet». Wenig vorteilhaft lautete auch die Aussage seines ehemaligen Lehrers: «Ich halte nun 25 Jahre Schule, aber ich darf wohl sagen, keiner meiner Schüler hat mich so geärgert durch sein Aufführen und Betragen wie dieser.» Jakob M. sei «unbeliebt» bei den Mitschülern und «jähzornig» gewesen, daneben habe er es mit der Wahrheit nicht so genau genommen. Zuweilen hatte der Lehrer den Eindruck, dass Jakob M. «im Kopf nicht ganz normal» sei, wenngleich er «ziemlich begabt» sei und seine Schulleistungen befriedigend gewesen seien.<sup>796</sup>

Die Einschätzung von Jakob M. durch Verwandte und seinen Lehrer fiel keineswegs eindeutig aus. Auf der einen Seite hielt man ihn «nicht bei Sinnen», als «im Kopf nicht normal», andererseits attestierte man ihm eine gewisse Begabung. Seine Verwandten hielten ihm in erster Linie seine Streiche, sein Lügen und seinen «Jähzorn» vor. Lediglich der Schwager brachte den Geisteszustand seines Neffen direkt mit der Tat in Verbindung. Zeugenaussagen über den Geisteszustand eines Delinquenten unterschieden aber sehr wohl zwischen kleineren Verhaltensauffälligkeiten, wie man sie bei Jakob M. feststellte, und schwereren Geistesstörungen. So waren sich im Fall des Bauernknechts Christian G., der sich in seinem Zimmer verbarrikadiert, um sich geschossen und bei der Festnahme einen Landjäger schwer verletzt hatte, die meisten Zeugen einig, dass er «geistesgestört» sei. Ein Nebenknecht deponierte, dass Christian G. «viel stürmte» und stets meinte, man spreche von ihm, wenn die Leute miteinander redeten. Auch die Meistersfrau sagte vor dem Untersuchungsrichter aus: «G. hörte Stimmen an allen Ecken, er war ganz gestört. [...] Seit Neujahr stürmte er von Tag zu Tag mehr.» Bekannt war den ZeugInnen zudem, dass Christian G. seine frühere Tätigkeit als Fährmann aufgeben musste, «weil er gestört war». Diese Angaben deckten sich mit der Einschätzung des Gemeinderates, der in seinem Leumundszeugnis vermerkte: «G. litt schon seit längerer Zeit an Verfolgungswahn, doch hat er nie Drohungen ausgestossen, war aber im Gegenteil sehr ängstlich und furchtsam.» Zu einem anders lautenden Schluss kam dagegen der Dorfarzt, der Christian G. als «launischen, jähzornigen Menschen» bezeichnete. Dieser sei aber auch seiner Meinung nach nicht recht zurechnungsfähig.797

Die Fälle von Akob M. und Christian G. verdeutlichen, wie eng sich die Begutachtungsbeschlüsse der Untersuchungsbehörden an Wahrnehmungen und Vorstellungen aus dem lebensweltlichen Umfeld der Delinquenten anschliessen konnten. Entscheidend war in solchen Fällen weniger das Vorhandensein von präzisen Aussagen über den Geisteszustand, als vielmehr das Artikulieren von oft widersprüchlichen Verdachtsmomenten, welche die «Normalität» der Angeschuldigten in Frage stellten. Alltagsvorstellungen über «Normalität» und Abweichung bildeten auf diese Weise nicht selten den Auftakt zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens – nota bene zu einem Zeitpunkt, als die psychiatrischen Sachverständigen von der Existenz eines Kriminalfalls meist noch keine Ahnung hatten.

Ein Spezialfall bildete die Anordnung eines Gutachtens aufgrund des *Verhaltens in der Untersuchungshaft.* In solchen Fällen konvergierten die Bemühungen der Behörden, einen reibungslosen Strafvollzug aufrechtzuerhalten, mit der Pflicht der Untersuchungsbehörden, zweifelhafte Geisteszustände untersuchen zu lassen. So wurde Ernst R., der gemäss Zeugenaussagen «schon immer etwas gesponnen und blagiert» hatte, erst dann in die Waldau zur Begutachtung überwiesen, nachdem er in der Haft einen Selbstmordver-

<sup>&</sup>lt;sup>796</sup> StAB BB 15.4, Band 1842, Dossier 549, Psychiatrisches Gutachten über Jakob M., 17. November 1907; Beschluss des Untersuchungsrichters zur Anordnung eines Gutachtens, 21. Oktober 1907.

<sup>&</sup>lt;sup>797</sup> UPD, KG 7128, Psychiatrisches Gutachten über Christian G., 23. April 1913.

such unternommen hatte.<sup>798</sup> Ludwig S. wurde dagegen auf Anraten des Gefängnisarztes zur Begutachtung überwiesen, dem beim Häftling Zeichen von «Geistesgestörtheit» aufgefallen waren.<sup>799</sup> Die Untersuchungsbehörden nahmen Selbstmordversuche, Tobsuchtsanfälle oder das Hören von Stimmen in der Haft in der Regel zum Anlass, auch eine Überprüfung des Geisteszustands zur Tatzeit in Auftrag zu geben. Die Versetzung in eine Irrenanstalt hatte in solchen Fällen aber auch die Funktion, den Strafvollzug von «Problemfällen» zu entlasten. Wo die Anordnung eines Gutachtens aufgrund des Verhaltens in der Haft erfolgte, überlagerten sich die Sichtweisen von medizinischen Laien wie Gefängniswärter, Mithäftlinge oder Strafvollzugsbeamte und den Gefängnisärzten. Diese wurden bei Verhaltensauffälligkeiten meist zuerst zu Rate gezogen. Den Begutachtungsbeschlüssen gingen somit auch hier Selektionsprozesse voraus, in deren Verlauf sich verschiedenen Akteure über die «Normalität» der Angeschuldigten aussprachen.

In zehn der untersuchten Fälle wurden Begutachtungen erst im Stadium der Hauptverhandlung initiiert. Im Vergleich zu den Begutachtungsaufträgen im Laufe der Voruntersuchung kam hier den Anträgen der Strafverteidiger eine grössere Bedeutung zu. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass das Berner Strafverfahren den Angeklagten erst im Hauptverfahren einen amtlichen Verteidiger zugestand.800 Von den untersuchten zehn Gutachten, die während der Hauptverhandlung angeordnet wurden, kamen sieben aufgrund von Anträgen der (amtlichen) Verteidiger zustande. Fälle, wo solche Anträge der Verteidiger abgelehnt worden sind, sind bei der Durchsicht der Gerichtsprotokolle keine festgestellt worden. Beispielsweise verlangte der Verteidiger von Henri F., der 1903 wegen Diebstahls vor Gericht stand, von der Kriminalkammer die Anordnung eines Gutachtens. Diese gab dem Antrag statt und überwies den Fall zugleich an das Geschworenengericht, da das Gesetz in Fällen, wo die Zurechnungsfähigkeit in Frage stand, den Zuzug der Geschworenen vorschrieb. In ihrem späteren Urteil billigten die Geschworenen Henri F. schliesslich eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit und mildernde Umstände zu.<sup>801</sup> Auch die Begutachtung von Gaspard M. wurde von dessen Verteidiger beantragt, der sich auf ein bei den Akten liegendes Zeugnis eines praktizierenden Arztes stützte, das Gaspard M. als «schwachsinnig» bezeichnet hatte. Auch hier ordnete das Gericht die Begutachtung an. In der zweiten Verhandlung folgten die Geschworenen dem Antrag des Verteidigers, Gaspard M. für unzurechnungsfähig zu erklären, hingegen Die Kriminalkammer, der die Leitung der Hauptverhandlung oblag, war nicht nur bereit, auf die Verteidigungsstrategien der Anwälte einzugehen, sondern machte in einigen Fällen auch von sich aus von der Kompetenz Gebrauch, ein psychiatrisches Gutachten anzuordnen. Ausschlaggebend waren dabei die eigenen Beobachtungen des Gerichts. Christian F., der 1898 wegen versuchter Brandstiftung angeklagt war, widerrief in der Hauptverhandlung sein Geständnis. Wie er dem Gericht erklärte, habe er vor dem Untersuchungsrichter gestanden, «damit ich wenigstens auch einen Fehler habe. Ich dachte, es könne dann immer noch sein, wie es solle». Ein Zeuge bestätigte vor Gericht zudem, dass Christian F. an einem «fallenden Weh» leide. Wie das Protokoll festhält, liessen «das sonderbare Benehmen des Angeklagten Christian F., seine seltsamen Antworten auf die an ihn gestellten Fragen, der Widerruf des in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisses, sowie die Tatsache dass derselbe an epileptischen Anfällen leidet» die Kriminalkammer vermuten, dass Christian F. geistig nicht gesund sei. Sie ordnete deshalb die Begutachtung in Münsingen und die Vertagung des Prozesses an. In der zweiten Verhandlung wurde Christian M. im Ein-

<sup>&</sup>lt;sup>798</sup> UPD, KG 8485, Psychiatrisches Gutachten über Ernst R, 13. Dezember 1919.

 <sup>799</sup> StAB BB 15.4, Band 2090, Dossier 1820, Schreiben von Dr. Joss an den Untersuchungsrichter von Bern, 25. September 1918;
 Schreiben von Dr. Joss an den Untersuchungsrichter von Bern, o.D. [November 1918].
 800 StV 1850. Artikel 263.

<sup>801</sup> StAB BB 15.4, Band 125, Verhandlung der Kriminalkammer, 17. August 1903; Verhandlung der Assisen, 9. Dezember 1903.

<sup>802</sup> StAB BB 15.4, Band 105, Verhandlung der Assisen, 6. Juli 1908; Verhandlung der Assisen, 17. Dezember 1908.

verständnis von Verteidigung und Staatsanwaltschaft als unzurechnungsfähig beurteilt und zur Verwahrung überwiesen.<sup>803</sup>

## Fazit: Alltagswahrnehmungen und die Sensibilisierung der Justizbehörden

Was in all den angeführten Fallbeispielen erstaunen mag, ist die faktische Abwesenheit der Psychiater bei der Anordnung von Begutachtungen. Dies erklärt sich dadurch, dass die Mechanismen, die zu einer psychiatrischen Begutachtung führten, dem direkten Einfluss der Psychiater weitgehend entzogen waren. Es zeigt sich, dass am Anfang einer potenziellen Medikalisierung kriminellen Verhaltens die Wahrnehmungen von praktizierenden Arzten und medizinischen Laien, das heisst von Untersuchungsbeamten, Richtern, Verteidigern, Amtspersonen oder Verwandten und Bekannten der Angeschuldigten, standen. Medikalisierungstendenzen in der Strafrechtspflege können deshalb nur bedingt als Resultat irgendwelcher psychiatrischer «Professionalisierungsbestrebungen» betrachtet werden. Bereits in der Einleitung ist darauf hingewiesen worden, dass die Annahme einer zielgerichteten Verfolgung eines professional project durch die Psychiatrie die festgestellte Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis nicht hinreichend zu erklären vermag. Die untersuchten Fallbeispiele machen wiederum klar, dass die Entscheide zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens das Ergebnis von Aushandlungs- und Selektionsprozessen waren, an denen unterschiedliche AkteurInnen mit unterschiedlichen Hintergründen beteiligt waren. Entscheidend dafür, dass die Justizbehörden eine psychiatrische Begutachtung der Angeschuldigten überhaupt in Betracht zogen, waren komplexe Sensibilisierungsprozessen gegenüber «abnormem» Verhalten im «Vorhof der Justiz» (Gerd Schwerhoff), also in jenen Phasen des Strafverfahrens, die dem eigentlichen Gerichtsurteil vorausgingen.<sup>804</sup> Im Untersuchungsverfahren und zuweilen auch im Hauptverfahren verfügten die Justizbehörden kaum über gesicherte Angaben über den Geisteszustand eines Angeschuldigten. Ausnahmen bildeten lediglich solche Fälle, wo bereits medizinische Selektionsleistungen vorlagen, sei es in Form von Attesten praktizierender Ärzte oder Hinweise auf frühere Aufenthalte in Irrenanstalten. Aber auch in solchen Fällen blieb die Relevanz der festgestellten Geistesstörungen für die eingeklagten Taten oft vage. Von zentraler Bedeutung für das Zustandekommen von Begutachtungsbeschlüssen waren denn auch Wahrnehmungen und Einschätzungen von ZeugInnen und Untersuchungsbeamten. Dies wird exemplarisch in den erwähnten Fällen von Lina H. oder Jakob M. deutlich, wo der vage Eindruck des Untersuchungsrichters, respektive eine Zeugenaussage, wonach der Angeschuldigte «nicht ganz bei Sinnen» sei, zu psychiatrischen Begutachtungen führten. Solche Alltagswahrnehmungen folgten häufig den Prinzipien der Vermutung und des Verdachts. Sie bezogen sich, wie das Beispiel von Christian G. zeigt, mehr auf traditionelle Vorstellungen von «Wahnsinn» und «Verrücktheit» als auf neuere psychiatrische Deutungsmuster oder stellten, wie im Fall von Jakob M., soziales Fehlverhalten in den Vordergrund.

Wenn ein Zugriff der Psychiatrie auf geistesgestörte DelinquentInnen nur mittelbar über die Justizbehörden erfolgen konnte, stellt sich im Gegenzug die Frage nach den Gründen für deren Bereitschaft, StraftäterInnen in einem wachsenden Ausmass psychiatrisch begutachten zu lassen. Zur Diskussion stehen damit die handlungsleitenden Motive der Justizbehörden bei der Inanspruchnahme psychiatrischer Fachkompetenzen. Unabhängig von den Besonderheiten der jeweiligen Einzelfälle, lassen sich in diesem Zusammenhang drei Faktoren anführen. Erstens gehörte es zu den Prinzipen der bürgerlichen Strafjustiz, dass geistesgestörte Personen für ihre Handlungen nicht zur Verantwortung gezogen durften. Geistesgestörte DelinquentInnen markierten gleichsam die Grenze des staatlichen Strafanspruchs. Wie aufgezeigt worden ist, fanden diese Prinzipien um die Mitte des 19. Jahrhunderts Eingang in die Berner Strafgesetzgebung und

<sup>803</sup> StAB BB 15.4, Band 87, Verhandlung der Assisen, 19. März 1898; Verhandlung der Assisen, 17. August 1898.

<sup>804</sup> Schwerhoff, 1999, 107-111.

entwickelten sich für die Justizbehörden zu einer handlungsleitenden Maxime. So stellte 1909 ein Berner Richter in einem Referat fest: «Der Staat, auf einer höheren Warte stehend, hat ein grosses ideales Interesse daran, dass nur Verbrecher und nicht Geisteskranke in das Zuchthaus kommen [...]»<sup>805</sup> Die Inanspruchnahme psychiatrischer Sachverständiger erschien hier unter dem Blickwinkel einer Zivilisationssemantik, die sich gegen den Vorwurf der Unrechtsjustiz verwahrte.<sup>806</sup> Akzentuiert wurde diese latente Furcht vor einer Skandalisierung der Strafjustiz durch die Stabilisierung neuer psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens, die das Gebiet der forensisch relevanten «Abnormitäten» im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts beträchtlich ausweiteten. Vorwürfe von Psychiatern an die Adresse der Juristen, bei DelinquentInnen leichte «Charakteranomalien» zu übersehen, erhöhten die Verunsicherung der Justizbehörden gegenüber zweifelhaften Geisteszuständen zusätzlich. Wie der angeführte Fall von Emil B. zeigt, bot in dieser Konstellation die vermehrte Inanspruchnahme psychiatrischer Sachverständiger den Justizbehörden einen Ausweg, um auch in «Grenzfällen» den Angeschuldigten ein zusätzliches «Vereidigungsmittel zu gestatten» und sie in ihren Rechten «in keiner Weise zu verkürzen», und um dadurch gleichzeitig die Glaubwürdigkeit der Justiz zu wahren.<sup>807</sup>

Zweitens ist davon auszugehen, dass die Etablierung eines forensisch-psychiatrischen Diskussionszusammenhangs im Umfeld von Kriminalanthropologie und Strafrechtsreform zu einer wachsenden Sensibilisierung der Juristenschaft gegenüber neuen psychiatrischen Deutungsmustern kriminellen Verhaltens geführt hat. Es ist darauf hingewiesen worden, wie diese Sensibilisierungsprozesse von den Schweizer Psychiatern mittels universitärer Lehrveranstaltungen, Publikationen und Referaten aktiv vorangetrieben wurde. Die Psychiater waren sich bewusst, dass eine forcierte Medikalisierung kriminellen Verhaltens nur über ein «psychiatrisch sensibilisiertes Justizwesen» (Martin Lengwiler) zu erreichen war. «Professionalisierungsbestrebungen» bedeuteten, wenn man am problematischen Konzept der Professionalisierung überhaupt festzuhalten gedenkt, in diesem Zusammenhang somit in erster Linie Popularisierungs- und Sensibilisierungsarbeit. Auf den Punkt brachte 1910 der Westschweizer Psychiater Paul-Louis Ladame die psychiatrische Sensibilisierungsstrategie: «Le médecin-aliéniste est seul compétent pour constater un état mental prêtant au doute. Si donc on laisse au fonctionnaire [judiciaire] le soin de faire cette constatation, il est certain qu'un grand nombre de cas douteux lui échapperont [...]. D'autre part, on ne peut pas exiger que tous les inculpés soient soumis à une expertise mentale compétente. Conséquemment je ne vois qu'une manière de tourner cette difficulté, c'est que le juge d'instruction ou le fonctionnaire enquêteur aient suffisamment de connaissances psychiatriques pour apprendre à douter.»<sup>808</sup> Betrachtet man die allgemeine Entwicklung der Begutachtungspraxis und die in diesem Unterkapitel angeführten Fallbeispiele, zeigt sich, dass die Berner Justizbehörden in der Tat in vielen Fällen gelernt hatten, am Geisteszustand der Angeschuldigten zu zweifeln. Dies wurde ihnen bekanntlich nach 1910 auch von den Berner Psychiater attestiert. Geradezu groteske Züge nahm diese Sensibilisierung im Fall von Johannes L. an, der 1918 wegen verschiedener Diebstähle vor Gericht stand. Hier sah der zuständige Staatsanwalt unter anderem in einem «auffällig angewachsenen Ohrläppchen» einen Grund, den Angeklagten begutachten zu lassen, was das Gericht auch umgehend tat. In ihrem Gutachten resümierten die Psychiater aus Münsingen indes fach-

805 Hellmüller, 1909, 35.

<sup>&</sup>lt;sup>806</sup> Auf die Rolle einer solchen Zivilisationssemantik bei der Anordnung psychiatrischer Begutachtungen verweist Martschukat, 2000, 182.

<sup>807</sup> StAB BB 15.4, Band 1845, Dossier 563, Schreiben der Staatsanwaltschaft Mittelland an den Präsidenten der Kriminalkammer, 20. Januar 1908.

<sup>808</sup> Ladame, 1910, 330 (Hervorhebungen im Original).

männisch die zeitgenössische Lehrmeinung, wonach ein angewachsenes Ohrläppchen allein noch längst kein Zeichen einer «Entartung» darstellen musste.<sup>809</sup>

Drittens ist anzumerken, dass sich das Kompetenzangebot der Psychiatrie keineswegs auf die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit beschränkte. Wie in Kapitel 8 gezeigt werden wird, anerbot sich die Psychiatrie ebenfalls als Institution zur Verwahrung und Versorgung «verbrecherischer Geisteskranker», die die «öffentliche Sicherheit» gefährdeten. Die Analyse der Verwahrungspraxis im Kanton Bern zeigt, dass gegen rund die Hälfte der im Untersuchungszeitraum begutachteten DelinquentInnen sichernde Massnahmen verhängt wurden. Die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung führte demnach keineswegs zu einem Verzicht auf freiheitsentziehende Massnahmen und zu einer laxen Strafpraxis, wie von Medikalisierungskritikern immer wieder behauptet wurde. Eine intensivierte Zusammenarbeit mit der Psychiatrie erlaubte den Justizbehörden vielmehr, den institutionellen Zugriff auf kriminelles Verhalten auszudifferenzieren und effizienter zu gestalten. Die Möglichkeit, geistesgestörte DelinquentInnen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit auf unbestimmte Zeit zu verwahren, trug zweifellos massgeblich zur Bereitschaft der Justizbehörden bei, bereits im Strafverfahren auf psychiatrische Begutachtungskompetenzen zurückzugreifen.

# 7.3 Die Herkunft des psychiatrischen Expertenwissens: Praktiken der Informationsbeschaffung und -verarbeitung

Nach der Anordnung einer Begutachtung oblag es den psychiatrischen Sachverständigen, die von den Justizbehörden gestellten Rechtsfragen zu beantworten. In der Praxis bestand die Produktion eines solchen Expertenwissens in der Verknüpfung heterogener Wissensbestände mittels spezifischer Deutungsmuster. Psychiatrische Gutachten sind demnach das Ergebnis von Prozessen der Informationsverarbeitung anzusehen, in deren Verlauf Informationen aus unterschiedlicher Herkunft selektiert, klassifiziert und interpretiert werden. Im Zuge dieser Informationsverarbeitung liessen sich die ExplorandInnen als humanwissenschaftliche Wissensobjekte konstituieren, deren Handeln und Verhalten durch psychiatrische Deutungsmuster in spezifische Sinnzusammenhänge gestellt werden konnte. Im Zentrum dieses Unterkapitels steht zunächst der Aspekt der Informationsbeschaffung. Zu klären ist, aus welchen Quellen die psychiatrischen Sachverständigen Informationen über den Geisteszustand von StraftäterInnen bezogen, wie sie diese auswählten und inwiefern über diese Selektionsprozesse Elemente heterogener Wissensbestände in das psychiatrische Expertenwissen einflossen.810 Geht man mit Michel Foucault davon aus, dass die Produktion eines «Strafwissens» und die damit verbundenen Praktiken der Informationsbeschaffung in unmittelbarer Abhängigkeit von sozialen Machtverhältnissen funktionieren, so stellt sich zudem die Frage nach den Instanzen, über die Informationen und Wissensbestände transferiert, konditioniert und stabilisiert wurden.<sup>811</sup> In einer solchen Perspektive erweist sich die Konstitution eines psychiatrischen Expertenwissens als ein funktional gesteuerter Selektionsprozess, der aufs engste mit administrativen und medizinischen Praktiken der Informationsverarbeitung verbunden war.

Die eng miteinander verbundenen Informationsbeschaffungs- und Sinngebungsprozesse widerspiegeln sich ebenfalls in der diskursiven Struktur der Gutachten, wie sie in der Berner Justizpraxis um die Jahrhundertwende üblich waren. 1891 erschien im *Schweizerischen Medicinal-Kalender* ein «Schema für forensisch-

<sup>809</sup> StAB BB 15.4, Band 125, Verhandlung der Assisen, 14. Oktober 1918; StAB BB 15.4, Band 2095, Dossier 1858, Psychiatrisches Gutachten über Johannes L., 14. November 1918.

<sup>810</sup> Im Anschluss an die Systemtheorie werden hier Informationen als Unterschiede verstanden, die Unterschiede ausmachen, das heisst von einem bestimmten Bezugssystem als relevante Ausschnitte einer Systemumwelt selektiert werden; vgl. Krieger, 1996, 24f. mit Verweis auf die einschlägige Definition von Gregory Bateson.

<sup>811</sup> Vgl. Lemke, 1997, 78-80; Foucault, 1976.

psychiatrische Gutachten», das eine Zweiteilung des Gutachtentextes postulierte und zugleich eine gewisse Standardisierung von Gerichtsgutachten anstrebte. Gemäss diesem Schema hatte ein erster und ausführlicher Teil des Gutachtens das über die Tat und die ExplorandInnen vorliegende «Material» zu präsentieren: Angaben über die Tatumstände, die Herkunft und Lebensgeschichte sowie die medizinischen Befunde in körperlicher und geistiger Hinsicht. Ein zweiter und kürzerer Teil, das «eigentliche Gutachten», sollte dagegen die Argumentation und Schlussfolgerung der Experten wiedergeben. Abschliessend waren die gestellten Rechtsfragen zu beantworten.<sup>812</sup> Diese Zweiteilung entspricht weitgehend der diskursiven Struktur der im Rahmen dieser Untersuchung untersuchten Gutachtentexte. Im ersten Teil enthielten die Gutachten meist eine vielschichtige, wenngleich bereits selektive Auslegung des «Materials». Hier konnten sich widersprüchliche Zeugenaussagen gegenüberstehen, ExplorandInnen konnten genauso wie die Opfer zu Wort kommen. Zeugenaussagen aus dem Umfeld der ExplorandInnen und Beobachtungen der Psychiater über dessen Verhalten und Befinden konnten unverbunden nebeneinander stehen. In diesem Teil präsentieren sich die Gutachtentexte als Konglomerate von sich überlappenden und bisweilen widersprechenden Diskursen. Diese Elemente wurden in der Regel erst im zweiten Teil des Gutachtens zu stringenten Deutungen der Persönlichkeit der ExplorandInnen und ihrer Handlungen zusammengefügt. Erst hier fand das psychiatrische Fachvokabular in Form von Diagnosen und Benennungen von Symptomen Eingang in die Texte. Dieser Übergang von einer breiten Auslegung des «Materials» zum «eigentlichen Gutachten» machte den eigentlichen Deutungsprozess einer Begutachtung aus. Stehen im Folgenden zunächst die psychiatrischen Informationsbeschaffungspraktiken im Vordergrund, so werden Funktion und Struktur psychiatrischer Sinngebungsprozesse in den nächsten beiden Unterkapitel ausführlich thematisiert.

## Untersuchungsakten: Verhörprotokolle und Zeugenaussagen

Eine wichtige Informationsquelle für die Sachverständigen stellten die Untersuchungsakten dar, die sie in der Regel von den Justizbehörden ausgehändigt erhielten.813 Zusammenfassende und wörtliche Auszüge aus den Strafakten machten meist einen grossen Teil des im Gutachten präsentierten Materials aus. Die Sachverständigen selektierten dabei das Aktenmaterial nach Fakten und Zusammenhängen, die ihnen für die Beantwortung ihrer Fragestellungen relevant erschienen. Im Fall des zwanzigjährigen Johann G., der eine Scheune angezündet hatte und deswegen 1898 vor dem Geschworenengericht stand, entnahmen die beiden Psychiater den Strafakten beispielsweise Angaben zum Verlauf der Tat, Auszüge aus Verhörprotokollen, Zeugenaussagen und den Leumundsbericht der Heimatgemeinde. Was die Verhörprotokolle betraf, interessierten sie sich vor allem für die von Johann G. angegebenen Tatmotive. So wiederholten sie dessen Aussagen, wonach er zunächst bestritten hatte, am Tag der Tat alkoholisiert gewesen zu sein. Später hatte er dann eingeräumt, die Tat doch unter Alkoholeinfluss begangen zu haben. Schliesslich hatte Johann G. im Verhör behauptet, die zu einem Wirtshaus gehörende Scheune aufgrund eines momentanen Gedankens angezündet zu haben. Den Untersuchungsakten entnahmen die Sachverständigen ebenfalls verschiedene Zeugenaussagen über das Verhalten des Angeschuldigten unmittelbar vor der Tat. So hatte die Wirtin gegenüber dem Untersuchungsrichter erwähnt, dass ihr Johann G. am Tag der Tat durch sein Benehmen aufgefallen sei. Auch ein Gast des Wirtshauses hatte ausgesagt, Johann G. sei ihm betrunken vorgekommen. Zwei weiteren Zeuginnen war das Benehmen von Johann G. ebenfalls aufgefallen. Ausführlicher wiedergaben die Sachverständigen die vor dem Untersuchungsrichter gemachten Aussagen der Eltern von Johann G. Dabei berücksichtigten sie vor allem Aussagen zu dessen Arbeits- und Trinkverhal-

<sup>812</sup> Delbrück, 1891; Delbrück, 1897, 63-68.

<sup>813</sup> Dies widersprach der Bestimmung von Artikel 103 des Berner Strafverfahrens, der vorsah, dass die ernannten Sachverständigen ihre Schlüsse ohne Kenntnisse der Akten abzugeben hatten. Im Fall von psychiatrischen Begutachtungen nahm die Justizpraxis indes konsequent von dieser Bestimmung Abstand.

ten. Schliesslich reproduzierte das Gutachten fast vollständig den Leumundsbericht, den die Heimatgemeinde zuhanden der Untersuchungsbehörden abgegeben hatte. Demnach war Johann G. nicht vorbestraft, obwohl er, falls eine Anzeige vorgelegen hätte, im Vorjahr wegen Diebstahls und Tierquälerei hätte bestraft werden müssen. Zudem sei er wiederholt «arglistig verübter Beleidigungen» verdächtigt worden, da sein Benehmen dem Publikum «auffällig und sonderbar» vorgekommen sei. Seiner «eingebildeter Haltung» wegen sei er, wie es im Leumundszeugnis abschliessend hiess, bei der «Bewohnerschaft nicht besonders beliebt».814

Im Fall von Johann G. schloss die Informationsbeschaffung der psychiatrischen Sachverständigen eng an die Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit der Untersuchungsbehörden an. Dank der Einsicht in die Untersuchungsakten vermochten die Psychiater von den grossen Kompetenzen der Justizbehörden zur Einvernahme von Zeugen und zur Feststellung von Sachverhalten profitieren. Sie gelangten dadurch zu Informationen, deren Beschaffung ihnen selbst einen beträchtlichen zeitlichen Aufwand geboten hätte. Allerdings deckten sich die Informationsbedürfnisse der Untersuchungsbeamten und der Psychiater nicht vollständig. Untersuchungsakten, die Aussagen über den Tathergang sowie die Herkunft und das Umfeld des Angeschuldigten enthielten, waren primär im Hinblick auf die Klärung des Hergangs und der Urheberschaft einer Straftat angelegt worden. Ebenfalls auf die Bedürfnisse der Justiz ausgerichtet waren Leumundsberichte oder Strafregisterauszüge, welche die moralische Einschätzung einer Person durch die Gemeinde oder frühere Verurteilungen dokumentierten. In vielen Fällen waren die psychiatrischen Sachverständigen deshalb gezwungen, die vorhandenen Informationen mit andern Quellen zu vervollständigen.

Die starke Orientierung an den Untersuchungsakten hatte aber auch zur Folge, dass die Sachverständigen bereits im Stadium der Anamnese implizite oder explizite Würdigungen aus den Akten übernahmen. So vermerkten die Sachverständigen im Gutachten über Johann G. unmittelbar nach der Wiedergabe der Aussagen der Eltern: «Es scheint aber weiterhin, dass sich G.'s Charakter nicht immer nur in harmlosen Sonderbarkeiten äusserte, wie aus den Aussagen der Eltern geschlossen werden könnte. Es scheint ihm vielmehr eine Neigung zu losen Streichen eigen zu sein in dem Masse, dass die öffentliche Meinung seines Wohnortes ihn aller schlimmen Streiche, die etwa vorkommen mochten, für fähig erklärte und ihn als Täter verdächtigte[...] Dass G. ein leichter und schwacher Charakter ist und feste moralische Grundsätze bei ihm nur wenig entwickelt sind, scheint noch aus weiteren aktenmässigen Tatsachen hervorzugehen [...]»<sup>815</sup> Die Sachverständigen bewerteten damit bereits im referierenden Teil des Gutachtens die Aussagen der Eltern. Indem sie auf das Vorhandensein einer «Neigung zu losen Streichen» und eines «leichten und schwachen» Charakters schlossen, spitzten sie zugleich die Zeugenaussagen im Hinblick auf eine psychopathologischen Deutung der Tat zu. Denn keiner der Zeugen hatte von sich aus Begriffe wie «Neigung» und «Charakter» verwendet. Die Sachverständigen übernahmen zudem nicht nur die moralisierende Sichtweise des Leumundsberichts, sondern liessen bewusst positive oder zumindest neutrale Aussagen der Gemeindebehörden weg.816

Die Psychiater selektierten die Untersuchungsakten gezielt nach medizinisch relevanten Informationen wie beispielsweise Zeugenaussagen über psychische Auffälligkeiten des Angeschuldigten, Angaben über vor-

<sup>814</sup> StAB BB 15.4, Band 1651, Dossier 8910, Psychiatrisches Gutachten über Johannes G., 9. Dezember 1897; vgl. pag. 39f., 85-87, 90, 106-107,125f., 134 (Verhörprotokolle); 75, 79, 103f., 131-133 (Zeugenaussagen); 57f. (Leumundsbericht) der Akten.

<sup>815</sup> StAB BB 15.4, Band 1651, Dossier 8910, Psychiatrisches Gutachten über Johannes G., 9. Dezember 1897.

<sup>816</sup> So lauteten die letzten – im Gutachten verkürzt wiedergegebenen – Sätze des Leumundsberichts: «Über seine Aufführung im Berufe sind soweit keine Klagen bekannt, obwohl er seiner eingebildeten Haltung wegen der hiesigen Bewohnerschaft nicht besonders beliebt ist. Im Übrigen ist uns von ihm nichts Nachteiliges bekannt.»

gekommene Geisteskrankheiten in der Familie oder Aussagen von Hausärzten. Ausser bei Arztzeugnissen waren sie dabei zwangsläufig auf Beobachtungen und Beschreibungen von medizinischen Laien angewiesen. Das Fallbeispiel von Johann G. zeigt aber gerade, wie solche Alltagswahrnehmungen und sogar Diagnosen von medizinischen Laien, die in den Untersuchungsakten enthalten waren, eine psychiatrische Diagnosestellung vorweg nehmen konnten.<sup>817</sup> So hatte die Mutter von Johann G. vor dem Untersuchungsrichter auf die Frage nach allfällig vorgekommenen Geisteskrankheiten erklärt, dass in der Familie alle «nervös» seien. Auch der Vater meinte, sein Sohn habe das «sonderbare und aufgeregte» Wesen von der Mutter geerbt, die namentlich in schwangerem Zustand «sehr nervös» gewesen sei. Das Moment der vererbten «Nervosität» wurde von den Sachverständigen in ihren Schlussfolgerungen bereitwillig aufgegriffen: «Als Erbteil seiner Eltern, besonders von Mutters Seite her, bietet er [Johann G.] Anzeichen nervöser Reizbarkeit in den erhöhten Sehnenreflexen, der leicht beeinflussbaren Herztätigkeit und in seiner Neigung zu Kopfweh.»<sup>818</sup> Aber nicht nur bezüglich der «nervösen Reizbarkeit», bei der es sich um 1900 um einen interdiskursiven Topos *par excellenæ* handelte<sup>819</sup>, sondern auch in Bezug auf die Wirkung des Alkohols antizipierten die Aussagen der Bekannten und der Eltern in den Untersuchungsakten die Argumentation der Psychiater.

Zwei Musikkollegen von Johann G. hatten vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt, Johann G. sei zwar ein «angenehmes» Mitglied der lokalen Musikgesellschaft gewesen, wenn er aber getrunken habe, so sei er ein «Schwahleri», ein «Mensch von planlosem, unruhigem Wesen» geworden. Auch der Vaters hatte bezeugt, dass Johann G., wenn er zuviel getrunken hatte, «kein Bleiben mehr hatte», «ein- und ausging» und würde auch sonst ein «aufgeregtes Wesen» zeigen. Die Mutter hatte an ihrem Sohn in vollständig nüchternem Zustand nie etwas «Abnormales» wahrgenommen. Sobald dieser aber ein Glas zuviel getrunken habe, sei er ein «ganz anderer» gewesen. Die Psychiater übernahmen diese Äusserungen dann beinahe wörtlich in ihre Schlussfolgerungen: «G. erträgt, wie dies bei nervös schwachen Menschen durchwegs der Fall ist, geistige Getränke schlecht und wenn er nun getrunken hat, so wird er unruhig, bleibt nicht mehr bei der Sache und zeigt ein unstetes und planloses Benehmen. x820 Auch wenn der Einschub, «wie dies bei nervös schwachen Menschen durchwegs der Fall ist», auf ein psychiatrisches Erfahrungswissen rekurrierte, so blieb die Interpretation des Trinkverhaltens von Johann G. durch die Sachverständigen doch eng den Alltagswahrnehmungen verhaftet, die bereits den Untersuchungsakten zu entnehmen waren. Das Fallbeispiel von Johann G. zeigt somit, das gerade die zentrale Bedeutung von Untersuchungsakten für die psychiatrische Informationsbeschaffung Wege öffnete, auf denen Alltagswissen und lebensweltliche Vorstellungen über Krankheit und Gesundheit in psychiatrische Gutachten einfliessen konnte. Im Gegenzug zeigt sich aber auch, dass stark popularisierte Krankheitskonzepte wie die «Nervosität» bereits in Alltagsdiskursen zirkulierten, woran die psychiatrischen Sachverständigen wiederum anzuknüpfen vermochten.

Auf die Überlagerung von psychiatrischem Experten- und Alltagswissen ist von der jüngeren Forschung verschiedentlich und zwar sowohl für das frühe, als auch für das späte 19. Jahrhundert hingewiesen worden. Vgl. Lengwiler, 2000, 242, 244; Weber/Engstrom, 1997, 382f.; Kaufmann, 1995, 260-274.

<sup>818</sup> StAB BB 15.4, Band 1651, Dossier 8910, Psychiatrisches Gutachten über Johannes G., 9. Dezember 1897; vgl. pag. 131-133 der Akten.

<sup>819</sup> Vgl. Roelcke, 1999, 129; Radkau, 1998, 103-113; Radkau, 1994, 224-227.

<sup>820</sup> StÅB BB 15,4, Band 1651, Dossier 8910, Psychiatrisches Gutachten über Johannes G., 9. Dezember 1897, vgl. pag. 131-133 (Aussagen der Eltern); 133 (Aussagen der Musiker) der Akten.

## Beobachtungen in der Irrenanstalt: Überwachung, Gespräche und Testverfahren

In fast allen der untersuchten Fälle hatten sich die Angeschuldigten einer einige Wochen dauernde Beobachtung in einer Irrenanstalt zu unterziehen. Im Gegensatz zu Personen, die zivilrechtlich begutachtet werden sollten, bot die zwangsweise Einweisung von Untersuchungshäftlingen in die kantonalen Irrenanstalten keine rechtlichen Probleme. Die Situation der zur Begutachtung Eingewiesenen unterschied sich bezüglich Aufenthalt und Verpflegung kaum von derjenigen der übrigen PatientInnen der untersten Verpflegungsklasse. Genauso wie alle andern PatientInnen hatten sie sich der Anstaltsordnung und den Anordnungen der Ärzte und WärterInnen zu fügen. Die ExplorandInnen wurden ebenfalls zu Arbeiten inund ausserhalb der Anstalt herangezogen.821 Und wie bei andern nicht freiwillig aufgenommenen PatientInnen kamen Fluchtversuche vor.822 Allerdings akzentuierte sich die Rolle der psychiatrischen «Anstaltstechnologie» im Fall der zur Begutachtung Eingewiesenen zusätzlich. Die permanente Überwachung, die Eugen Bleuler als die «wichtigste Aufgabe» einer Irrenanstalt bezeichnet hatte<sup>823</sup>, bekam dabei eine neue Qualität. Stand bei regulären Patienten die Überwachungsfunktion der Anstalt zumindest theoretisch im Dienst einer therapeutischen Behandlung, so wurde sie bei Begutachtungsfällen zum Hauptzweck des Anstaltsaufenthalts. Die Anstaltseinweisung von StraftäterInnen diente primär dazu, diese in einen möglichst homogenen Beobachtungsraum zu versetzen. In dieser Phase der Begutachtungspraxis war die Informationsbeschaffung durch die Sachverständigen unmittelbar an die Existenz psychiatrischer Institutionen geknüpft, die erstmals eine längere fachärztliche Beobachtung der Exploranden erlaubten.

Objekt der Anstaltsbeobachtung war zunächst das tägliche und nächtliche Verhalten der ExplorandInnen. Die Sachverständigen stützten sich bei der Abfassung des Gutachtens in erster Linie auf die von ihnen selbst und den Abteilungsärzten fortlaufend geführten Krankengeschichten und auf Beobachtungen der WärterInnen. In Fällen, wo ExplorandInnen bereits Anstaltsaufenthalte hinter sich hatten, griffen die Sachverständigen auf die früheren Krankenakten zurück.824 Solche Informationen über das Verhalten in der Anstalt waren demnach (Neben-) Produkte der üblichen Verarbeitung und Verschriftlichung von Patientendaten in den Irrenanstalten.<sup>825</sup> Sofern diese Informationen der Behandlung und Überwachung dienten, handelte es sich dabei um ein eigentliches Disziplinar- und Normalisierungswissen. Das Gutachten über die 35jährige Haushälterin Marie H., die im Juni 1898 zur Beobachtung in die Waldau eingewiesen wurde, vermittelt einen Eindruck einer typischen Schilderung eines Anstaltsaufenthalts. Die Sachverständigen berichteten über die anfänglichen Schlafprobleme von Marie H, ihren Umgang mit andern Patientinnen und den Wärterinnen, über die Erledigung der ihr aufgetragenen Arbeiten und über ihre «Wutanfälle», wenn sie sich den Anweisungen der Wärterinnen nicht fügen wollte. Solche Störungen der Anstaltsordnung wurden in diesem Fall besonders detailliert wiedergegeben. Ein grosses Gewicht mass das Gutachten ebenfalls der Beobachtung allfälliger psychischer Auffälligkeiten und Symptome bei: «Stimmenhören wurde hier nie beobachtet [...] Wahnideen äusserte sie auch keine, sie ist aber wenig mitteilsam, zeigt ein geziertes Wesen. Sie liebt es, wenn man sich mit ihr abgibt, sucht sich bei der Visite bemerkbar zu machen und gibt aber doch kaum eine recht Antwort, wenn man sie anspricht.»826

Ein wichtiger Bestandteil der Anstaltsbeobachtung war das direkte Gespräch zwischen den Sachverständigen und den ExplorandInnen. Diese Unterredungen konnten in unterschiedlicher Weise Eingang in die

<sup>821</sup> Vgl. UPD KG 8485, Krankengeschichte über Ernst R.

<sup>822</sup> Vgl. UPD KG 6310, Krankengeschichte über Karl Ludwig S., diverse Einträge betr. Fluchtversuche.

<sup>823</sup> Bleuler, 1898, 22.

<sup>824</sup> Vgl. UPD KG 6357, Psychiatrisches Gutachten über Elise L, o.D. [1908].

<sup>825</sup> So war es üblich, dass die Irrenanstalten untereinander Krankengeschichten austauschten.

<sup>826</sup> UPD KG 4719, Psychiatrisches Gutachten über Marie H., 1. September 1898.

Gutachten finden. Häufig beschränkten sich die Sachverständigen auf kurze Zusammenfassungen, in einigen Fällen enthalten die Gutachten aber auch ausführlichere Gesprächsprotokolle.827 Johann G. machte den Psychiatern in der Unterredung beispielsweise Angaben über den Gesundheitszustand seiner Angehörigen und die von ihm selbst durchgemachten Krankheiten. Ebenfalls berichtete er über seinen schulischen Werdegang, das Absolvieren der Rekrutenschule, sein Verhältnis zu den übrigen DorfbewohnerInnen und über seine «Streiche». In der Regel stellten die Sachverständigen konkrete Fragen an die ExplorandInnen und strukturierten dadurch den Verlauf der Gespräche. So wollten sie etwa von den meisten ExplorandInnen wissen, ob sie sich über den Zweck der Begutachtung und der Funktion einer Irrenanstalt im Klaren seien. Zusätzlich verlangten sie oft eine Einschätzung des Geisteszustands der Nebenkranken. Gleichzeitig bemühten sie sich aber auch, die ExplorandInnen frei reden zu lassen. Dies erlaubte diesen im Gegenzug, eigene Handlungskompetenzen wahrzunehmen und ihre persönliche Sicht darzulegen oder im Hinblick auf das laufende Strafverfahren taktische Aussagen anzubringen. So fasste das Gutachten die Erzählung von Johann G. über seine Tat wie folgt zusammen: «Weshalb er [Johann G.] seine Cigarre auf die Heubühne geworfen, darüber könne er sich absolut keine Rechenschaft geben, er habe keinerlei Grund, aber auch keine Absicht gehabt, weder H. [den Wirt] noch andere in Schaden zu bringen, begreife überhaupt nicht, wie er es tun könnte.»828 Der wegen Mordes angeklagte Christian Binggeli, dessen Fall im folgenden Kapitel ausführlich dargestellt wird, benutzte seine Aufenthalte in Münsingen dazu, seine Tat als Folge eines momentanen «Jähzorns» und nicht eines Vorsatzes hinzustellen. 829 Elise L. nutzte dagegen die Gelegenheit, sich gegenüber den Psychiatern über die schlechte Behandlung durch ihren Mann auszusprechen.830

Indem die Sachverständigen in ihren Gutachten Aussagen festhielten, die in den Untersuchungsakten nicht enthalten waren, funktionierte der Informationstransfer zwischen Strafjustiz und Psychiatrie auch in der umgekehrten Richtung. So erzählte der Bruder eines Exploranden beim Besuch in der Waldau den Ärzten, dass er seinen Bruder bereits seit längerem verdächtigte, die eingeklagten anonymen Briefe geschrieben zu haben. Er habe diesen Verdacht indes dem Untersuchungsrichter aus Rücksicht auf den Bruder vorenthalten. Die Sachverständigen zögerten dann aber nicht, diese Aussage im Gutachten zu vermerken, so dass die Untersuchungsbehörden schliesslich davon Kenntnis erhielten.<sup>831</sup> Ein spezielles Beispiel stellt in dieser Hinsicht der Fall von Elisabeth Z. dar, die gegenüber den Sachverständigen ein umfassendes Geständnis über die begangene Brandstiftung ablegte, was diese sogleich dem zuständigen Untersuchungsrichter rapportierten.<sup>832</sup>

Die Berner Psychiater befragten die ExplorandInnen nicht nur über ihre Lebensverhältnisse und ihre Einschätzung der begangenen Tat, sondern stellten auch eigentliche Tests an. Geprüft wurde traditionellerweise das Schulwissen. Die Psychiater liessen dazu die ExplorandInnen einen kurzen Text lesen, einige Rechenoperationen ausführen und einige Zeilen schreiben. Zudem fragten sie gezielt nach Schulkenntnissen in den Bereichen Geographie (Frage nach den Amtsbezirken des Kantons, Frage nach Ortschaften auf einer stummen Karte), Geschichte (Frage nach Schlachten der Alten Eidgenossen) oder Staatskunde (Frage nach der Regierung der Schweiz). Mit Fragen nach dem Unterschied von Lüge und Irrtum oder nach dem Sinn von Begriffen wie Gerechtigkeit oder Dankbarkeit sollten die «sittlichen Begriffe» der Expb-

827 Vgl. UPD KG 5990, Psychiatrisches Gutachten über Johann R., o.D. [September 1905].

<sup>828</sup> StAB BB 15.4, Band 1651, Dossier 8910, Psychiatrisches Gutachten über Johann G., 9. Dezember 1897.

<sup>829</sup> Glaser, 1901, 350.

<sup>830</sup> UPD KG 6357, Psychiatrisches Gutachten über Elise L., o.D. [1908].

<sup>831</sup> UPD KG 5990, Psychiatrisches Gutachten über Johann Friedrich R, o.D. [September 1905].

<sup>832</sup> StAB BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Schreiben Dr. Good an Richteramt Obersimmental, 29. August 1904.

randInnen getestet werden.833 Nach 1910 verwendeten die Berner Psychiater zunehmend standardisierte Testfragen.834 In einem der untersuchten Fälle aus dem Jahre 1918 stellten die Psychiater der Waldau zusätzlich ein Assoziationsexperiment an.835 Die Prüfung der Schulkenntnisse und die späteren Testverfahren dienten vor allem dem Diagnostizieren von «Schwachsinn» und waren geprägt vom Bemühen, strafrechtlich relevant erscheinende Intelligenzdefizite zuverlässig zu bestimmen und ihre graduelle Abweichung von der Norm festzustellen. Wie im Zusammenhang mit dem Diagnostizieren von «Schwachsinn» im Detail gezeigt werden soll, orientierten sich solche Testverfahren überaus stark an bürgerlichen Bildungs- und Verhaltensnormen. Dass diese soziale und kulturelle Konditionierung der psychiatrischen Testmethoden von den Exploranden selbst empfunden wurde, zeigt sich in einem Brief, den die wegen Kindsmord angeklagte Fabrikarbeiterin Marie S. ihrem Verteidiger aus Bellelay schrieb: «Und eine Schullehrerin kann und will ich nicht werden, so viel bin ich gar nicht zur Schule gegangen, dass ich noch alles weiss, was ich gelernt hatte. [...] Denn als ein Landkind hatte ich noch andere Sachen zu tun. Wenn dann wieder Schule war, so hatte man viel vergessen.»836 Der Brief von Marie S. verdeutlicht, dass sich bei Gesprächen zwischen Sachverständigen und ExplorandInnen in den meisten Fällen Angehörige verschiedener Schichten gegenüberstanden und dadurch unterschiedliche kulturelle und ökonomische Hintergründe aufeinander prallten. Was die Sachverständigen anbelangte, sahen sich Frauen zudem ausschliesslich mit Angehörigen des andern Geschlechts konfrontiert.

## Der Blick auf den Körper: Organische Befunde und «Degenerationszeichen»

In der Regel untersuchten die Psychiatrieärzte ihre ExplorandInnen auch körperlich. Entsprechende Befunde finden sich in den meisten Gutachten. Typisch für die Berner Gutachten sind auch in dieser Hinsicht die Feststellungen der Sachverständigen im Fall von Johann G.: «Gegenwärtig ist G. gut genährt, aber von blasser Farbe und aufgedunsener Gesichtshaut mit breiter Nase, wie sie skrophulösen Menschen eigen ist. Am Schädel keine Bildungsanomalien; die Sinnesorgane funktionieren befriedigend. Die Zunge ist rein, zittert nicht beim Vorstrecken; die Herztätigkeit beschleunigt. 120 Schläge pro Minute. Das Herz etwas vergrössert, lässt beim ersten Ton an der Spitze ein leichtes Geräusch vernehmen. An den übrigen Organen nichts Krankhaftes wahrnehmbar. Die Sehnenreflexe, besonders an den Kniescheiben, erhöht. Der Appetit ist gut, dagegen klagt G. über Kopfschmerzen und mangelhaften Schlaf.»<sup>837</sup> Solche und ähnliche Anamnesen des körperlichen Zustands dürften sich kaum von denjenigen unterschieden haben, wie sie um die Jahrhundertwende von praktizierenden Ärzten täglich vorgenommen wurden. Wie ihre nicht spezialisierten Kollegen registrierten die Psychiater den Ernährungszustand der Exploranden, Anomalien des Körperbaus und der Herztätigkeit, Hinweise auf Krankheiten wie Tuberkulose oder auf Mangelerscheinungen wie Blutarmut sowie körperliche Behinderungen. Bei Frauen erhoben sie zudem regelmässig Angaben zur Menstruation.<sup>838</sup> Bei beiden Geschlechtern prüften sie die Körperreflexe.

Die Hinweise des Gutachtens über Johann G. auf dessen «breite Nase» und (nicht vorhandene) «Schädelanomalien» werfen die Frage auf, welche Bedeutung die Berner Psychiater bei der Anamnese einzelnen äusseren Körpermerkmalen, den so genannten «Degenerationszeichen», beimassen. Merkmale wie angewachsene Ohrläppchen, Missbildungen der Schädel- oder Gesichtsform, Hasenscharten, fehlender Bartwuchs bei Männern und Bartwuchs bei Frauen oder Missbildungen der äusseren Geschlechtsorgane wur-

<sup>833</sup> Vgl. UPD KG 8653, Psychiatrisches Gutachten über Adelheid H., 17. Juli 1920.

<sup>834</sup> Vgl. Kp. 7.52.

<sup>835</sup> StĂB BB 15.4, Band 2072, Dossier 1735, Psychiatrisches Gutachten über Eugène C., 16. Januar 1918. Zur Verwendung des Assoziationstests in der Berner Psychiatrie: Good, 1920, 16-20.

<sup>836</sup> StAB BB 15.4, Band 1855, Dossier 619, Marie S. an ihren Verteidiger, 28. Mai 1908.

<sup>837</sup> StAB BB 15.4, Band 1651, Dossier 8910, Psychiatrisches Gutachten über Johann G., 9. Dezember 1897.

<sup>838</sup> Vgl. Kp. 7.6.

den von vielen Kriminologen und Psychiatern bekanntlich als Zeichen der «Entartung» interpretiert. Im Anschluss an die Theorien der Kriminalanthropologen und die Degenerationstheorie glaubte man, aufgrund von äusseren Körpermerkmalen auf das «abnorme Wesen» einer Person schliessen zu können.<sup>839</sup> Bereits in den 1890er Jahren meldeten sich jedoch auch Zweifel an der Zuverlässigkeit und der praktischen Brauchbarkeit einer solchen Semiotik des Körpers. Führende deutschsprachige Psychiater relativierten denn auch bereits in den 1880er Jahren die Bedeutung solcher *stigmata degenerationis* beim Diagnostizieren einer «Entartung» und eines «verbrecherischen Charakters».<sup>840</sup>

Wie das Gutachten über Johann G. zeigt, registrierten auch die Berner Psychiater um die Jahrhundertwende regelmässig Körpermerkmale wie angewachsene Ohrläppchen, «abnorme» Schädelformen, unregelmässige Gesichtszüge und übergrosse männliche Geschlechtsteile. So hiess es etwa in einem Gutachten der Waldau aus dem Jahre 1893: «Von Interesse sind dagegen gewisse so genannte Degenerationszeichen: Die Ohrläppchen sind angewachsen, am oberen Rande der Ohrmuschel sitzt jeweils ein Knötchen; die Warzenfortsätze des Schädels sind ungemein stark entwickelt.»841 In einem Fall aus dem Jahre 1897 vermassen die Sachverständigen der Waldau sogar den Schädel eines Exploranden.842 Aufgrund der untersuchten Gutachten scheint es, dass Hinweise auf «Degenerationszeichen» in den Gutachten aber nach 1910 vergleichsweise selten auftauchen. Dass die Berner Psychiater der Bedeutung solcher Körperzeichen zunehmend skeptischer gegenüber standen, belegt auch das erwähnte Fallbeispiel aus dem Jahre 1918, bei dem die psychiatrischen Sachverständigen gegenüber dem Gericht die forensische Relevanz von «Degenerationszeichen» wie angewachsenen Ohrläppchen relativierten.<sup>843</sup> Die Bedeutung von «Degenerationszeichen» für die forensisch-psychiatrische Praxis wird zusätzlich durch den Umstand relativiert, dass die Berner Psychiater in keinem der untersuchten Fälle Hinweise auf «Degenerationszeichen» in ihren Schlussfolgerungen systematisch verwerteten. Dies gilt ebenfalls für die erwähnten Fälle aus den Jahren 1893 und 1897 sowie für den Fall von Johann G. Wie im Zusammenhang mit dem Deutungsmuster der «psychopathischen Persönlichkeit» gezeigt worden ist, spielten Momente wie eine «erbliche Belastung» oder die Lebensgeschichte beim Diagnostizieren einer «Entartung» eine deutlich grössere Rolle als einzelne Körpermerkmale. Körperliche Befunde und Hinweise auf «Degenerationszeichen» blieben für die Berner Psychiater denn auch lediglich eine Informationsquelle unter anderen.844

## Erkundigungen: Aussagen und Mitteilungen

Die Psychiater nutzten ebenfalls Anstaltsbesuche von Verwandten zur Informationsbeschaffung. In vielen Fällen befragten sie Ehefrauen, Ehemänner und Geschwister, die ihre Angehörigen während der Begutachtung besuchten, über die familiäre Herkunft und das Vorleben der ExplorandInnen sowie über das Ehe- und Familienleben. Häufig zogen die Psychiater auch direkt am Wohnort der ExplorandInnen Erkundigungen ein. Im Fall von Johann G. begab sich einer der beiden Sachverständigen an den Wohnort der Familie. Er untersuchte mehrere Familienmitglieder auf ihren körperlichen und geistigen Zustand und

<sup>839</sup> Vgl. die Aufzählung bei Delbrück, 1897, 55. Zur Rezeption von Lombrosos Theorie der Degenerationszeichen im deutschsprachigen Raum: Wetzell, 2000, 49-53; Regener, 1999, 193-239; Gadebusch Bondio, 1995, 125f., 191. Zur Rezeption der Kriminalanthropologie siehe ebenfalls Kp. 3.1.

<sup>840</sup> Z. B. Kraepelin, 1887, 525; Bleuler, 1896; Aschaffenburg, 1903, 144-153; Kraepelin, 1904, 818.

<sup>841</sup> Speyr/Brauchli, 1895, 56. Schädel- und Körpermessungen wurden vor der Jahrhundertwende auch von Zürcher Psychiatern praktiziert (Kölle, 1896, 39-48). Zur polizeilichen Anthropometrie in der Schweiz: Stalder, 1998.

<sup>&</sup>lt;sup>842</sup> StAB BB 15.4, Band 1637, Dossier 8808, Gutachten über Rudolf K., 23. Juli 1897.

<sup>843</sup> StAB BB 15.4, Band 2095, Dossier 1858, Psychiatrisches Gutachten über Johannes L., 14. November 1918; vgl. Kp. 7.1.

<sup>844</sup> Schulte, 1989, 91-95, stellt im Zusammenhang mit der körperlichen Untersuchung des Brandstifters Josef Riessel eine Reduktion des Exploranden durch die Psychiater auf sein «körperliches Substrat», seine «neurologische Physiognomie» fest. Dem ist im Hinblick auf die hier untersuchten Quellen entgegenzuhalten, dass das Erheben und Auswerten von körperlichen Befunden lediglich *einen* Bestandteil der psychiatrischen Informationsbeschaffung- und -verwertung ausmachte. Es ist zudem zu unterscheiden zwischen dem Erheben und Verwerten solcher Informationen innerhalb der Gutachtenstruktur.

sprach mit ihnen über die verschiedenen «Streiche» Johanns sowie über dessen Trinkgewohnheiten. Ebenfalls liess er sich dessen Verhalten vor der Tat schildern. In Übereinstimmung mit den Aussagen vor dem Untersuchungsrichter bezeichnete der Vater seinen Sohn gegenüber dem Psychiater als ein «guter Arbeiter», der aber «kleinlich» und «leichtgläubig» gewesen sei. Zudem habe er eine «Neigung zum Zanken» und habe «von den kleinen Geschwistern wenig ertragen». Der Psychiater stattete ebenfalls dem Dorflehrer einen Besuch ab und befragte ihn über die schulischen Leistungen und das Betragen seines ehemaligen Schülers. Unzufrieden zeigte sich der Lehrer vor allem über die «nicht immer passende» Erziehung durch die Eltern Johanns. Der Vater sei zwar ein «respektabler und fleissiger Arbeiter», die Mutter dagegen eine «Schwätzerin», die «schwach» gegen die Kinder sei und die Neigung habe, diese in Schutz zu nehmen und deren Fehler zu verdecken. Schliesslich liess sich der Sachverständigen von den Wirtsleuten bestätigen, dass Johann G. vor der Tat verschiedene alkoholische Getränke zu sich genommen hatte.<sup>845</sup> Unmittelbarer als bei der Lektüre der Untersuchungsakten sahen sich die Sachverständigen bei solchen Erkundigungen mit der Lebenswelt der ExplorandInnen konfrontiert. Diese war in vielen der hier analysierten Fallbeispiele eine ausgesprochen ländliche. Das hohe Gewicht, das die Sachverständigen solchen lebensweltlichen Aussagen beimassen, zeigt sich darin, dass diese oft direkt Eingang in die Schlussfolgerungen der Gutachten fanden. So bezeichnete das Gutachten Johann G. als einen «kleinlichen, leicht verletzbaren Charakter» und übernahm damit die Qualifikation Johanns durch dessen Vater. Der Status des Gutachtens als Expertentext führte in diesem Fall dazu, dass solche Alltagswahrnehmungen in Form wissenschaftlicher Aussagen stabilisiert wurden.

Regelmässig veranlassten die Sachverständigen bei den Untersuchungsbehörden das Einholen von Informationen. Im Fall von Jakob G. baten sie den Untersuchungsrichter, einige Zeugen zu den beobachteten «Anfällen» erneut zu vernehmen und legten ihrer Bitte detaillierte Fragen nach bestimmten Symptomen bei. Sach auch im Fall von Elisabeth Z. beschafften die Sachverständigen über das zuständige Richteramt Informationen über die Familie der Explorandin, ihr Verhalten vor der Tat, ihre Haushaltsführung sowie über den genauen Zeitpunkt der Menstruation. Die Sachverständigen holten ebenfalls auf dem Korrespondenzweg Informationen bei Verwandten und Behörden im In- und Ausland ein. So gab die in Stuttgart wohnende Mutter von Eugen L. Auskunft über die Erziehung und Jugendzeit ihres Sohns. Aus der württembergischen Irrenanstalt Weissenau, wo Eugen L. interniert gewesen war, liessen sich die Sachverständigen zudem dessen Krankengeschichte schicken. Stärker als bei der Bearbeitung der Untersuchungsakten, wo eine Selektion der Informationen erst im Nachhinein erfolgte, gaben Erkundigungen und direkte Befragungen den Sachverständigen die Möglichkeit, präzise Informationen zu einzelnen Momenten zu erheben, welche ihren besonders relevant erschienen. Sie vermochten dabei an Informationen herankommen, die ihnen die Untersuchungsakten oder die ExplorandInnen selbst nicht geben konnten oder wollten.

# Fazit: Informationsbeschaffung, Machtverhältnisse und Alltagswissen

Psychiatrische Begutachtungstätigkeit als Wissenschaftspraxis hiess in erster Linie Beschaffung und Verarbeitung von Informationen. Wie anhand der untersuchten Fallbeispiele gezeigt werden kann, bedienten sich die Berner Psychiater dabei im Wesentlichen dreier Informationsquellen: Untersuchungsakten, Anstaltsbeobachtungen und Erkundigungen. Dementsprechend heterogen und offen gestaltete sich die Wissensbasis der psychiatrischen Gutachten. Wie im Anschluss an Michel Foucault festgestellt werden kann,

<sup>845</sup> StAB BB 15.4, Band 1651, Dossier 8910, Psychiatrisches Gutachten über Johann G., 9. Dezember 1897.

<sup>846</sup> StAB BB 15.4, Band 1898, Dossier 815, diverse Schreiben an den Untersuchungsrichter, Juni 1910.

<sup>847</sup> StAB BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Schreiben an das Richteramt Obersimmental, 11. Juli 1904.

<sup>848</sup> PZM KG 3317, Schreiben an die Irrenanstalt Münsingen, 19. Januar 1908.

funktionierten solche Praktiken der Informationsbeschaffung im Rahmen eigentlicher Wissen-Macht-Komplexe. So waren die in den Untersuchungsakten enthaltenen Informationen im Laufe eines normierten Strafverfahrens produziert worden, dass den Untersuchungsbehörden weit gehende Kompetenzen zur Befragung von Verdächtigten und Zeugen sowie zur Feststellung von Sachverhalten einräumte. Im Fall von Anstaltsbeobachtungen war die Möglichkeit, ExplorandInnen zwangsweise einzuweisen, Voraussetzung für eine längere Beobachtung und die Konstitution eines verschriftlichten Disziplinar- und Normalisierungswissens in Form von Krankenakten und Testverfahren. Die Produktion eines psychiatrischen Strafwissens war demnach eng an juristische und medizinisch-administrative Machtstrukturen, Institutionen und Akteure gebunden. Soziale Machtverhältnisse konditionierten ebenfalls die Art und Weise, wie psychiatrische Sachverständige Informationen selektierten und klassifizierten. So massen sie in der Regel offiziellen und offiziösen Quellen einen höheren Informationswert zu als etwa den Aussagen der ExplorandInnen oder deren Angehörigen. Wie am Fall von Johann G. deutlich wird, übernahmen sie teilweise die Perspektive der Untersuchungsakten bereits im Stadium der Anamnese und unterliefen dadurch die durch die Zweiteilung der Gutachten vorgegebene Trennung von Fakten und Wertungen. Eine soziale Konditionierung der Wissensproduktion lässt sich ebenfalls im Fall der Testverfahren feststellen, die oft implizit bürgerliche Bildungs- und Verhaltensnormen transportierten. Die Sachverständigen verstanden sich aber im Gegenzug auch als Zuträger der Justiz, indem sie Informationen über die ExplorandInnen an die Untersuchungsbehörden weiterleiteten. Im Gegenzug eröffnete die psychiatrische Begutachtung auch den Angeschuldigten Spielräume, um sich Gehör zu verschaffen und ihre Sicht der Dinge in das Strafverfahren einzubringen. Teilweise durchbrochen wurde diese administrative Perspektive dadurch, dass die Sachverständigen auf Informationen aus der Lebenswelt der ExplorandInnen angewiesen waren. Wie an verschiedenen Beispielen gezeigt werden konnte, konnten sich dabei Laien- und Expertenperspektiven durchaus überlappen. Alltagswissen floss zum einen direkt in die psychiatrischen Gutachten ein, zum andern nahmen medizinische Laien teilweise psychiatrische Diagnosen vorweg. Die forensischpsychiatrische Praxis war demnach, um funktionieren zu können, nicht nur im Hinblick auf die Sensibilisierung der Justizbehörden gegenüber psychischen «Abnormitäten», sondern auch hinsichtlich der Informationsbeschaffung auf Alltagswissen angewiesen.

## 7.4 Psychiatrische Begutachtungen als Bestandteil kollektiver Sinngebungsprozesse

Die Begutachtung von Johann G. zeigt, dass Informationsbeschaffungspraktiken und Deutungen kriminellen Verhaltens fliessend ineinander übergingen. Dass psychiatrische Begutachtungen als *Bestandteile von Sinngebungsprozessen* anzusehen sind, hat in der historischen Forschung vor allem Regina Schulte hervorgehoben. Hohen Psychiater die strafrechtliche Verantwortlichkeit von DelinquentInnen beurteilten, produzierten und transformierten sie Deutungen kriminellen Verhaltens, die sich nicht nur an die Justizbehörden richteten, sondern auch in weiteren Kreisen Resonanz zu entfalten vermochten. Dadurch dass das bürgerliche Strafrecht das Prinzip der Öffentlichkeit für Gerichtsverfahren statuierte, erweiterte es zugleich den Adressatenkreis juristisch-medizinischer Deutungsversuche. Verbrechen und Normverstösse wurden in der bürgerlichen Gesellschaft zu Gegenständen eines öffentlichen Räsonnements, das sich im Laufe des 19. Jahrhunderts nach und nach in eine massenmedial geprägte Öffentlichkeit transformierte. Im Gegenzug wurde die Strafjustiz dadurch zu einem potenziellen Objekt herrschaftskritischer Diskurse. Dass Verbrechen und andere Normverstösse kollektive Bedürfnisse nach Sinngebung hervorriefen, war allerdings keineswegs ein Phänomen der Moderne. Erinnert sei an dieser Stelle an die frühneuzeitli-

<sup>849</sup> Schulte, 1989, 91, 96; Lukas/Wernz/Lederer, 1994, 175f.

<sup>850</sup> Vgl. Habermas, 1990.

chen Strafrituale, die auf eine symbolische Restabilisierung der durch das Verbrechen in Frage gestellten transzendentalen Rechts- und Sinnordnung abzielten. Mit der Säkularisierung des Strafrechts und der Durchsetzung des bürgerlichen Strafparadigmas verschoben sich solche Sinngebungsprozesse zunehmend auf die Ebene des Individuums. Kriminelles Verhalten wurde nun als Ergebnis eines rationalen Kalküls modelliert oder als individuelles Verschulden zugerechnet. Im Gegenzug wurden Verbrechen, die sich solchen Erklärungen entzogen, Gegenstand medizinisch-psychiatrischer Deutungen, welche die Ursache kriminellen Verhaltens in eine «krankhafte» oder «abnorme» Individualität hinein verlagerten. So erlaubte das in Kapitel 2 erwähnte Konzept der Spezialmanien Verbrechen, welche die Grenzen des gemeinhin Nachvollziehbaren überschritten, in denk- und sagbare Kategorien zu überführen.

Den psychiatrischen Interpretationen kriminellen Verhaltens kam demnach eine *Doppelfunktion* zu. Zum einen bildete das Rechtsinstitut der Zurechnungsfähigkeit den Bezugspunkt medizinisch-psychiatrischer Sinngebungsprozesse. Diese funktionale Anbindung hatte zur Folge, dass psychiatrische Deutungsversuche *Bestandteil der spezifischen Dynamik und Kontingenz der Justizpraxis* waren. Zum andern vermittelten sie *Impulse in kollektiven Sinngebungsprozessen*, die von konkurrierenden Deutungsmustern geprägt sein konnten und sich nicht auf justiziable Kategorien reduzieren lassen. Dieses Unterkapitel untersucht anhand eines gut dokumentierten Fallbeispiels die *Funktion psychiatrischer Deutungsangebote innerhalb eines solchen Gellechts von Sinngebungsprozessen* Dieser Fokus erlaubt zugleich die in dieser Untersuchung eingenommene Systemperspektive stellenweise aufzubrechen und die Funktion psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens in einem breiteren Diskursfeld zu verorten. Ebenfalls bietet sich die Möglichkeit, die in diesem Kapitel vorgenommene analytische Zergliederung des Strafverfahrens in einzelne Sequenzen anhand eines Fallbeispiels zusammenzuführen.

#### Die «Bluttat von Äckenmatt»: und die «dunklen Rätsel der menschlichen Natur»

Am Morgen des 5. Mai 1900 erschoss der 36jährige Bauernsohn Christian Binggeli<sup>851</sup> in einem Wäldchen zuerst seinen Sohn Friedrich und kurz darauf auf dem Hof der Familie seine Ehefrau Rosa, seine Mutter und seine Schwägerin Anna. Nur sein Bruder Johann und dessen beiden Kinder, die am Morgen den von der Familie bewirtschafteten Hof in der Nähe von Schwarzenburg verlassen hatten, um nach Bern zu fahren, entgingen der Mordtat. Kurz nachdem er die tödlichen Schüssen abgegeben hatte, flüchtete Binggeli und stieg am gleichen Abend in Burgdorf in einem Gasthof ab. Aufgrund der Angaben der Wirtin wurde er am andern Tag von der Polizei gestellt. In Burgdorf in Haft gesetzt, beging er einen vergeblichen Selbstmordversuch. Nach seiner Überführung nach Schwarzenburg gestand er dem zuständigen Untersuchungsrichter ohne Umschweife seine Tat.<sup>852</sup>

Die «Bluttat von Äckenmatt» erregte sogleich öffentliches Aufsehen. Bereits am Tag nach dem Mord berichtete *Der Bund* unter dem Titel «Im Wahnsinn vier Personen getötet» über die «grauenvolle Tat», die die Bevölkerung der Umgebung in «gewaltige Aufregung» versetzt habe. Der Korrespondent schilderte detailliert den Tathergang und bemerkte, dass Binggeli schon früher an «Schwermut» gelitten und sich schon mehrmals in der Waldau befunden haben soll.<sup>853</sup> In der Abendausgabe hiess es dann, Binggeli habe «bekanntlich im Wahnsinn fast seine ganze Familie umgebracht».<sup>854</sup> In den folgenden Tagen machte *Der Bund* weitere Einzelheiten über die Tatmotive bekannt: «Mutter und Schwägerin habe er [Binggeli] aus Rache

<sup>&</sup>lt;sup>851</sup> Da der Name Binggelis aus dem von Glaser veröffentlichten Gutachten und den Presseberichten bekannt ist, wird hier auf eine Anonymisierung verzichtet.

<sup>852</sup> Glaser, 1901. Das in der ZStrR veröffentlichte Gutachten entspricht dem Wortlaut des sich in den Untersuchungsakten befindenden Originals.

<sup>853</sup> Der Bund, 7. Mai 1900.

<sup>854</sup> Der Bund, 7./8. Mai 1900.

umgebracht, Frau und Kind deshalb beseitigt, damit sie nicht, wie ihm geschehen sei, verachtet und verstossen seien. [...] Der Gedanke, dass das väterliche Heimwesen nicht, wie es sonst Brauch ist, ihm dem Jüngsten zufalle, gab seinen finsteren Gedanken neue Nahrung. Jahrelang muss er Gedanken der Rache ausgebrütet haben, ehe das Grässliche geschah. Das sind so einige Gedanken, an denen man aus dem psychologischen Labyrinth den Ausgang zu finden hofft.»855 Schenkt man der Berichterstattung Glauben, so rief das Auslöschen einer ganzen Familie in der Öffentlichkeit Erschrecken und Unverständnis hervor. Die Grausamkeit der Tat durchbrach die tägliche Routine und stellte die Bevölkerung vor die Frage, weshalb ein Mann aus ihrer Mitte eine solche Handlung begehen konnte. Bereits kurz nach dem Bekanntwerden der Tat kursierten denn auch unterschiedliche «Erzählungen» der Mordtat. So war die Rede von der Tat eines «Wahnsinnigen» oder man führte den vierfachen Mord auf einen Racheakt zurück. Solche Erzählungen markierten Orientierungspunkte im «psychologischen Labyrinth» und stellten erste Interpretation des Ereignisses zur Verfügung. Sie machten den anfänglichen Schrecken zu etwas Denk- und Sagbarem. Die Berichterstattung des Bund zeigt, dass die «Bluttat von Äckenmatt» einen kollektiven Bedarf an Sinngebung hervorrief, der weit über die justizielle Bewältigung des Mordes hinausging. Zum Ausdruck kam dieser Sinnbedarf ebenfalls in der Berichterstattung über den Ende Dezember 1900 stattfindenden Strafprozess gegen Binggeli. So hiess es im Bund: «Ein dunkles Rätsel der menschlichen Natur beschäftigt seit vorgestern das bernische Schwurgericht im neuen Amtshaus: der Fall Binggeli.»<sup>856</sup> Die Zeitung liess ihr Lesepublikum in der Folge Zug um Zug am Versuch der Justiz teilhaben, den «Fall Binggeli» einer Lösung zuzuführen. Die Leserinnen und Leser wurden aber vor allem über die in den Augen der Redaktoren entscheidende Frage auf dem Laufenden gehalten: war Binggeli «wahnsinnig» oder nicht?

Im Gegensatz zur Presse beschäftigten sich die Berner Justiz und Psychiatrie von Amts wegen mit den Motiven und dem Geisteszustand des Angeschuldigten. Bereits kurz nach der Tat vermerkte der zuständige Landjäger in den Akten: «Mörder Binggeli soll zeitweise geistesgestört sein und soll mit seiner Mutter und Verwandten schon lange nicht mehr auf gutem Fuss gestanden sein.»<sup>857</sup> Der Umstand, dass Binggeli tatsächlich bereits drei Mal in der Waldau versorgt gewesen war, machte dem Untersuchungsrichter von Schwarzenburg die Entscheidung leicht, den Angeschuldigten psychiatrisch begutachten zu lassen. Dies um so mehr, als sich bei Binggeli im Laufe der Untersuchung «vereinzelte Anzeichen geistiger Abnormität» gezeigt hätten. In seinem Beschluss beauftrage der er den Direktor der Irrenanstalt Münsingen, Georg Glaser, und dessen Assistent mit der Beantwortung der beiden Fragen: «1. Ist Binggeli anhaltend wahnsinnig oder geisteskrank? 2. Hat sich derselbe zur Zeit der Tat vorübergehend in einem unverschuldeten Zustand befunden, in dem er sich seiner Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst war?»858 Am 18. Juni 1900, rund sechs Wochen nach der Tat, wurde Binggeli aus der Untersuchungshaft in die Irrenanstalt Münsingen versetzt. Mit der Anordnung einer Begutachtung bezweckte der Untersuchungsrichter vordergründig zwar eine Beurteilung der juristischen Frage der Zurechnungsfähigkeit. Vor dem Hintergrund der um sich greifenden Spekulationen um die Tat bekam der Begutachtungsauftrag aber zugleich die Funktion, «das dunkle Rätsel der menschlichen Natur» mit wissenschaftlicher Autorität auszudeuten. Für die Psychiater bedeutete dies, dass sie einen weit über Rechtsfragen hinaus gehenden Sinnbedarf zu befriedigen hatten.

-

<sup>855</sup> Der Bund, 9./10. Mai 1900.

<sup>856</sup> *Der Bund*, 23. Dezember 1900.

<sup>857</sup> StAB BB 15.4, Band 1717, Dossier 9458, Rapport an den Regierungsstatthalter Schwarzenburg, 5. Mai 1900.

<sup>858</sup> StAB BB 15.4, Band 1717, Dossier 9458, Beschluss des Untersuchungsrichters von Schwarzenburg, 15. Juni 1900; Glaser, 1901, 326.

### Die Hintergründe der Tat: familiäre und eheliche Konflikte

Bereits der Bund hatte auf die Familienverhältnisse Binggelis hingewiesen und darin einen möglichen Grund für die Tat gesehen. Diesen Faden nahmen die beiden Psychiater in ihrem Gutachten wieder auf, als sie ausführlich auf die familiären und ehelichen Konflikte eingingen. Binggeli selbst beklagte sich in den Unterredungen, er sei von seinen Angehörigen seit Jahren «verachtet und verfolgt» worden; diese hätten ihn jeweils im Streit an die durchgemachte Geisteskrankheit erinnert. Er habe weniger gegolten und weniger Recht bekommen als die andern, besonders als der Bruder. Seiner Mutter warf er vor, ihn bei den Methodisten eingeführt zu haben. Sie habe ihn dadurch «in jungen Jahren auf Abwegen geführt», was für sein Leben «von den unglücklichsten Folgen gewesen sei». Er habe sich mehr und mehr zurückgezogen und sei dadurch ein «unkameradschaftlicher und linkischer Mensch» geworden. Zudem habe sie ihn knapp mit Geld gehalten und seine Frau unterstützt. Diese habe ihm nach der Geburt des Kindes den Geschlechtsverkehr verweigert und sich im Streit «mit Vorliebe auf die andere Seite gestellt, statt dass sie zu ihm gehalten hätte». Wegen «momentanen Misshelligkeiten» habe er bereits 1896 die Scheidung angestrengt, dieses Ansinnen dann jedoch nicht weiter verfolgt. Dem Bruder legte Binggeli zur Last, er habe sich «wie der Meister im Hause aufgeführt» und alleine die Verwaltung des stattlichen Guts besorgt. Er habe annehmen müssen, dass der Bruder Geld auf die Seite lege, während er selbst nichts erhalte. Er habe sich mehr und mehr überzeugt, «dass der Bruder das Heimwesen an sich zu ziehen versuche» und behauptete den Psychiatern gegenüber sogar, dass die Übertragung des Hofes bereits im Geheimen stattgefunden habe.859

Dieser Schilderung der Familien- und Eheverhältnisse stellte das psychiatrische Gutachten die Einschätzungen verschiedener Zeugen gegenüber. Ein mit der Familie verwandte Amtsrichter bezeichnete Binggeli als «ein empfindlicher, verschlossener, zu Unzufriedenheit neigender Charakter», der glaube seit längerer Zeit von seiner Familie «zurückgesetzt» zu werden. Von einem Verkauf des Familienguts an den älteren Bruder sei aber nie die Rede gewesen. Mehrere Zeugen äusserten sich auch über den Geisteszustand Binggelis. So meinte der Bruder, Christian sei zwar, als er das erste Mal in die Waldau kam, «etwas gemütskrank» gewesen, später hielt er ihn hingegen «nicht mehr für krank, sondern für bös und rachsüchtig». Er gab sich überzeugt, dass Christian die Mordtat seit längerem geplant habe. Dem Pfarrer von Schwarzenburg hatte Binggeli «nie den Eindruck eines Geisteskranken» gemacht; er bezeichnete ihn aber als einen «sonderbaren, verschlossenen Menschen». Ähnliche Aussagen gaben zwei Knechte der Familie zu Protokoll. Binggeli habe «immer etwas Aussergewöhnliches gezeigt», es liege deshalb die Vermutung nahe, «dass er die Zurechnungsfähigkeit nicht in vollem Masse besessen habe». Binggeli sei zwar nach seinem letzten Anstaltsaufenthalt als geheilt entlassen worden, er sei jedoch «von etwas eigenartiger Natur» und «jähzornig» gewesen.<sup>860</sup>

Mit der Wiedergabe dieser Aussagen legte das Gutachten gleichsam ein Netz von Interpretationssträngen aus, die vom sozialen Umfeld der Familien ausgingen. Die Aussagen Binggelis und der Zeugen machten mehrere Konfliktlinien deutlich, die je nach Standpunkt unterschiedlich eingeschätzt wurden. Beharrte Binggeli darauf, von seiner Familien ungerecht behandelt worden zu sein, so sah seine Umgebung die Konflikte vielmehr in seiner persönlichen «Eigenart» und in seinem «Jähzorn» begründet. Auf diese letzte Deutung berief sich auch Binggeli, als er den Tathergang nacherzählte. Er berichtete den Psychiatern, dass sich am Morgen des 5. Mai 1900 zwischen ihm und den beiden Frauen ein Streit über die Erledigung der bevorstehenden Arbeiten entspannt habe. Dieser Wortwechsel habe ihn in «grossen Zorn» versetzt, «und

<sup>859</sup> Glaser, 1901, 345-347.

<sup>860</sup> Glaser, 1901, 336-340.

da habe er im Zorne den unheilvollen Entschluss gefasst, den er sofort ausführte». Er habe die Tat nicht vorsätzlich begangen; diese sei «ausschliesslich die Folge seines Jähzorns, für den er nichts könne». Er habe gewusst, «dass er mit seiner Tat ein Unrecht begehe; dass es ihm nicht gestattet sei, in geschehener Weise sich selbst Recht zu verschaffen, aber in der zornigen Aufregung, in die er geraten, habe er die Sache nicht mehr überlegen können und habe so das Unglück angestellt. Er gerate oft wegen kleiner Dinge in grossen Zorn, wobei er sich nicht zu bemeistern möge», Binggelis Deutung der Tat, die seinen «Jähzorn» ins Zentrum stellte, entsprach somit weitgehend der Einschätzung der Tat durch seine Umgebung. Indem er jeden Vorsatz in Abrede stellte, verlegte er sich zugleich auf eine Strategie, die ihm eine Rechtfertigung der Tat erlaubte.

## Aussagen und Grenzen des ersten Gutachtens

Die psychiatrischen Sachverständigen setzten sich in ihrem Gutachten vor allem mit zwei Problemen auseinander. Einerseits erörterten sie die Frage, ob Binggeli an einer eigentlichen Geisteskrankheit litt. Dazu lag ihnen ein Bericht des Direktors der Waldau über die früheren Anstaltsaufenthalte Binggelis vor. Obgleich das Gutachten diesen Bericht ausführlich referierte, unterschlug es dessen Schluss, dass Binggeli an einer «Katatonie», einer Unterform der «Dementia praecox», leide. 862 Die beiden Experten aus Münsingen stellten im Gegensatz zu ihrem Kollegen keine «krankhaften Erscheinungen» fest.863 Ausführlicher diskutierte das Gutachten die Frage, ob Binggeli seine Tat vorsätzlich oder im Affekt begangen habe. Die Sachverständigen stellten zunächst fest, dass das «Binggelische Haus» gegen aussen «keine auffallenden Misshelligkeiten» gezeigt habe. Zwar sei das «etwas sonderbare Betragen» von Christian bekannt gewesen, man sich jedoch daran gewöhnt, «ihn seiner Wege gehen und in Ruhe zu lassen». Dennoch habe ein «schwerer und dauernder Druck» auf der Familie gelastet, «bedingt durch den wechselnden, verschlossenen, misstrauischen, reizbaren und heftigen Charakter Christians [...]»864 Was die Tat anbelangte, verneinten die Experten die Version Binggelis, dass er die Tat in einer «hochgradigen Zornwallung, in der augenblicklichen Aufregung eines plötzlichen Affektausbruches, die Vorbedacht und Überlegung ausschloss» begangen habe. In ihren Augen machten die Art und Weise, wie Binggeli seinen Sohn in den nahe gelegenen Wald führte, diesen dort erschoss und zum Hof zurückkehrte, sowie die Tatsache, dass er bereits ein halbes Jahr vor der Tat einen Revolver gekauft hatte, die Annahme einer Affekthandlung unwahrscheinlich. Zudem zeige Binggeli, wie es bei einer «unbesonnenen Affekthandlung» zu erwarten gewesen wäre, keine «eigentliche Reue».865

Das Ausschliessen einer Geisteskrankheit und einer Affekthandlung hätte eigentlich die Schlussfolgerung nahe gelegt, dass Binggeli seine Tat vorsätzlich begangen hatte. Die beiden Sachverständigen verneinten jedoch auch eine solche Deutung der Tat. In ihren Augen machte gerade der Umstand, dass Binggeli mit seiner Tat das erreichen musste, was er eigentlich verhindern wollte – dass das Heimwesen der Familie in die Hände des verhassten Bruders gelangte –, die Annahme einer vorsätzlichen Tat höchst unwahrscheinlich. Eine Handlung, die ihrem Urheber aus nahe liegenden Gründen nur zu Schaden gereichen konnte, erschien den Psychiatern mit der Annahme eines Vorsatzes nicht vereinbar zu sein. Sie machten deshalb gerade das Fehlen einer solchen Zweckrationalität zum Angelpunkt ihres Deutungsversuchs: «Die Schwie-

<sup>861</sup> Glaser, 1901, 347f.

<sup>862</sup> Glaser, 1901, 334-336; StAB BB 15.4, Band 1717, Dossier 9458, Ärztlicher Bericht der Waldau, 23. Juni 1900: «Ich habe Binggeli als einen konstitutionell abnormen Kranken angesehen mit periodischen Anfällen nicht ganz klaren melancholischwahnsinnigen Charakters. Das Krankheitsbild wird heute wohl klarer als Katatonie [eine Unterform der Dementia praecox]aufzufassen sein.»

<sup>863</sup> Glaser, 1901, 360.

<sup>864</sup> Glaser, 1901, 354.

<sup>865</sup> Glaser, 1901, 356f.

rigkeit zu erklären, weshalb Binggeli so kurzfristig und vor allem zu seinem eigenen Schaden gehandelt hat, obwohl er die Tat mit Bedacht und bei erhaltener Besonnenheit ausführte, verkleinert sich indessen erheblich bei Berücksichtigung seiner abnormen geistigen Konstitution und der gemütlichen Verfassung, in der er gehandelt hat. Auch wenn uns zwar die Annahme nicht erwiesen erscheint, dass er unter dem Einflusse eines augenblicklichen zornigen Affektes handelte, so erscheint uns anderseits ebenso zweifellos festzustehen, dass Binggeli seit längerer Zeit von einem Gefühle des Hasses gegen alle seine Angehörigen, die Kinder ausgenommen, erfüllt war. Dieser in dem reizbaren und misstrauischen Charakter des Angeklagten begründete Hass war noch genährt worden von Binggelis fast bis zur fixen Idee gediehener Überzeugung, dass er vom Bruder und den übrigen Angehörigen hintergangen werden und um sein Anrecht am Hofe betrogen werde. Dieser dauernde und blinde Hass war die tiefere Ursache der Schreckenstat [...]»<sup>866</sup>

Für die Psychiater lag die Mordtat letztlich in einem «dauernden und blinden Hass» und dieser wiederum in einer «abnormen Konstitution» des Exploranden begründet. Letztere sahen sie als erwiesen an, da Binggeli durch seinen geisteskrank gestorbenen Vater «erblich schwer mit der Anlage zu Geistesstörung» belastet sei. Damit erweiterten sie die Palette der bisher ins Spiel gebrachten Deutungsmuster. Die Mordtat war in ihren Augen nicht allein das Resultat eines familiären Konflikts oder der direkte Ausfluss einer Geisteskrankheit. Sie führten diese vielmehr auf die «abnorme» Individualität des Täters zurück. Gemessen wurde diese «Abnormität» am Modell des rational handelnden Bürgersubjekts, das seine Ziele und Mittel zweckgerichtet aufeinander abzustimmen vermag. Gleichzeitig geriet durch das Zurückführen des «blinden Hasses» auf einen «abnormen Charakter» der soziale Kontext, in welchem die Handlung anfänglich verortet wurde, aus dem Blickfeld der Psychiater. In diesem Reduktionsprozess widerspiegelt sich zugleich die zweiteilige Diskursstruktur des Gutachtens: Das soziale und familiäre Umfeld der Tat spielte zwar bei der psychiatrischen Anamnese eine wichtige Rolle, im Laufe des eigentlichen Gutachtens trat es aber zunehmend in den Hintergrund. In den Schlussfolgerungen der Psychiater löste sich dieser soziale Kontext dann beinahe ganz auf: «Sein [Binggelis] abnormer Charakter führte zu seinem unglücklichen, unfreundlichen Verhältnis zu den Angehörigen und bestärkte ihn in dem wachsenden Misstrauen und Hasse gegen sie. In diesem unglücklichen, angeborenen, wenig korrigierten Charakter liegt demnach die tiefere Begründung seiner Straftat».867 Mit dieser Feststellung verlegte das Gutachten die Ursache der schrecklichen Tat in die Individualität des Exploranden hinein und brachte damit ein Deutungsmuster ins Spiel, dass die Tat aus der sozialen Lebenswelt herauslöste und in einen in sich geschlossenen Sinnzusammenhang stellte.

Das Gutachten befand schliesslich, dass sich Binggeli seiner Handlung und deren Strafbarkeit bewusst gewesen sei. Diese Einschätzung übernahm auch die Anklageakte, als sie festhielt: «In jedem Falle œscheint Christian Binggeli, welcher die Begehung der Tat schlechthin zugibt, auch in subjektiver Beziehung, d.h. hinsichtlich der Zurechenbarkeit seiner Handlung schwer belastet.» Unter diesen Voraussetzungen begannen am 20. Dezember 1900 in Bern die Verhandlungen des Geschworenengerichts. Dabei nahm auch der *Bund* seine Spekulationen über den Geisteszustand des Angeklagten wieder auf. Sei man zu Beginn noch geneigt gewesen, so der Korrespondent, «Irrsinn als Grundlage dieser unbegreiflichen Bluttat anzunehmen», so würden die «fachmännischen Experten» nun den Fall doch nicht «als so einfach» betrachten. Der erste Prozesstag hätte zudem gezeigt, «dass Binggeli im Allgemeinen wohl als ein stiller, zurückhaltender Charakter, aber durchaus nicht als ein überspannter oder geistesgestörter Mann betrachtet

<sup>866</sup> Glaser, 1901, 359.

<sup>867</sup> Glaser, 1901, 361.

<sup>868</sup> StAB BB 15.4, Band 1717, Dossier 9458, Anklageakte gegen Christian Binggeli, 17. November 1900.

wurde».869 Diese Einschätzung revidierte der Berichterstatter indes, als Binggeli während der Gerichtsverhandlung einen «Tobsuchtsanfall» erlitt, so dass sich das Gericht entschloss, den Prozess abzubrechen. Auf Anraten der anwesenden Sachverständigen kam die Kriminalkammer überein, Binggeli zunächst «behufs Prüfung seines Geisteszustands» nach Münsingen zurückzuversetzen.<sup>870</sup> In der Öffentlichkeit wurde Binggelis «Tobsuchtsanfall» mehrheitlich als eine Finte betrachtet. So meinte Der Bund: «Im Allgemeinen lautet das Urteil über ihn [Binggeli] ungünstig. Die meisten verurteilen ihn sehr scharf. Wenn es einer wagt, von Geistesgestörtheit zu sprechen, so kann er sich auf heftigen Widerspruch gefasst machen.»<sup>871</sup> Dieser Ansicht widersprach Binggelis Verteidiger. In einem Schreiben an den Präsidenten der Kriminalkammer verlangte er die Anordnung eines zweiten Gutachtens und machte die Mangelhaftigkeit der seinerzeit den Experten vorgelegten Fragestellung geltend: «Bekanntlich hat es sich im Verlaufe der Verhandlungen [...] ergeben, dass in dem psychiatrischen Gutachten die Frage des geistigen Zustands des Binggeli nicht in vollständiger Weise behandelt worden ist, weil die Herren Experten glaubten, sich in den vom Herrn Untersuchungsrichter vorgegebenen Grenzen halten zu müssen.» In der Tat hatte der Untersuchungsrichter von Schwarzenburg den Experten lediglich die Frage nach der Strafeinsicht, nicht aber nach dem zweiten gesetzlichen Kriterium der Zurechnungsfähigkeit, nach der Willensfreiheit, vorgelegt.<sup>872</sup> Der Verteidiger betonte, es sei notwendig, «dass die Herren Experten ihr Gutachten über den geistigen Zustand des Binggeli unbeschränkt abgeben» und forderte ein ergänzendes Gutachten, dass die Frage nach dem Vorhandensein der Willensfreiheit und die Prüfung einer allfälligen Verminderung der Zurechnungsfähigkeit ins Zentrum stellen sollte.873 Mit dem Vorstoss gab der Verteidiger zu verstehen, dass er nicht bereit war, seine Strategie, die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten anzuzweifeln, vorschnell aus den Händen zu geben. Dadurch dass der Gerichtspräsident den Antrag der Verteidigung schliesslich guthiess und die Experten mit einer Ergänzung ihres Gutachtens beauftragte, ging der psychiatrische Sinngebungsprozess gleichsam in eine zweite Runde.

## Das zweite Gutachten

Das zweite Gutachten stellte die Frage der «Willensfreiheit» ins Zentrum. Ganz im Sinne der psychiatrischen Skepsis gegenüber der Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses wollten sich die Experten auf die Entscheidung beschränken, ob bei Binggeli «die Willensbildung infolge abnormer geistiger Entwicklung gestört war».874 Als Ausgangspunkt für diesen Entscheid diente den Psychiatern der bereits im ersten Gutachten vorgebrachte Befund, dass Binggeli ein «konstitutionell abnorm beanlagter und entwickelter Mensch» sei. Als solcher verfüge er zwar über die Fähigkeit zur Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung, «allein der freie Wille, dieser Einsicht gemäss zu handeln, diese zweite wesentliche Erfordernis der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, fehlte ihm zur Zeit der Tat». Noch ausgeprägter als im ersten Gutachten deuteten die Psychiater die Tat als Ausfluss eines «abnormen Charakters»: «Weil die Tat sich nur aus einer abnormen Charakteranlage und -entwicklung des Angeklagten, nicht aus tatsächlichen Verhältnissen verstehen lässt, kann sie nicht als der Ausfluss eines freien Willens anerkannt werden; der Wille, aus dem sie erfloss, war ein durch die Krankhaftigkeit von Binggelis Charakter unfreier.»875 In den Augen der Sachverständigen liess sich eine Handlung, deren Motive von Aussenstehenden nicht nachvollzogen

<sup>869</sup> Der Bund, 23. Dezember 1900.

<sup>870</sup> StAB BB 15.4, Band 89, Verhandlung der Assisen, 20./21. Dezember 1900.

<sup>871</sup> Der Bund, 26./27. Dezember 1900.

<sup>872</sup> Vgl. Kp. 5.1.

<sup>873</sup> StAB BB 15.4, Band 1717, Dossier 9458, Verteidiger Lenz an den Präsidenten der Kriminalkammer, 29. Dezember 1900.

<sup>874</sup> Glaser, 1901, 363. Glaser forderte im Anschluss an das in der *ZStrR* reproduzierte Gutachten, den Begriff der «Willensfreiheit» aufzugeben und die Definition der Zurechnungsfähigkeit rein medizinisch zu fassen; vgl. Kp. 5.1.

<sup>875</sup> Glaser, 1901, 364.

werden konnten, nur auf einen «abnormen» und damit «unfreien» Willen zurückführen. Konsequenterweise verneinte das Gutachten die Willensfreiheit Binggelis.

Noch stärker als das erste Gutachten reduzierte der zweite Deutungsversuch die Mordtat auf den «abnormen Charakter» des Täters. Die Psychiater kamen hier nur noch am Rande auf die verschiedenen Konfliktlinien innerhalb der Familie zu sprechen. Die Ursachen der Tat lagen in ihren Augen nicht in den familiären Streitigkeiten oder einer eigentlichen Geisteskrankheit, sie machten vielmehr den «reizbaren, misstrauischen Charakter» des Exploranden für das Verbrechen verantwortlich: «So ist denn auch Binggelis Mordtat nur denkbar als der Ausfluss seiner geistig abnormen Konstitution [...]».876 Mit dieser Aussage war die Deutungsarbeit der Sachverständigen abgeschlossen. Das Familiendrama war nun zu einem denkbaren Akt geworden und die anfängliche Fassungslosigkeit durch eine psychopathologische Erklärung ersetzt. Die Interpretation der Psychiater reduzierte das Inkommensurable der grässlichen Mordtat auf eine psychische Normabweichung und füllte damit gleichsam die gesellschaftliche Sinnlücke, die sich mit der «Bluttat von Äckenmatt» aufgetan hatte. Das Gutachten machte schwer fassbare Momente wie «Jähzorn» oder «Rache» zu Ausflüssen eines «abnormen» und «reizbaren Charakters», der sich auf einer Normalitätsskala verorten liess. Gleichzeitig reduzierte das Gutachten die Komplexität des sozialen Umfelds der Tat. So war nicht mehr die Rede davon, dass die Ehefrau gegenüber den Ärzten der Waldau zugegeben hatte, «dass Binggeli daheim wirklich nicht ganz richtig behandelt wurde und seine Dienstboten ihm den Gehorsam verweigerten, weil er in der Waldau gewesen wäre, und ihn noch mehr reizten, wenn er schon zornig war».877 Solchen ambivalenten Aussagen über die Familienverhältnisse stellte das Gutachten eine in sich stringente Erzählung gegenüber, die die feindselige Haltung Binggelis gegenüber seiner Familie auf einen «reizbaren und misstrauischen Charakters» zurückführte. Das «dunkle Rätsel der menschlichen Natur» fand für die Sachverständigen somit seine Lösung im «abnormen Charakter» Binggelis.

Eine derartige Medikalisierung des Verbrechens schuf in den Augen von Binggelis Verteidiger neue Handlungsoptionen. In einem Schreiben an die Kriminalkammer verlangte er, dass das Verfahren gegen Binggeli wegen Unzurechnungsfähigkeit eingestellt und Binggeli direkt in eine Irrenanstalt versetzt werde. Zur Begründung seines Antrags stützte er sich auf die Argumentation der Psychiater: «Er [Binggeli] hatte ja keinen freien Willen; er musste im gegebenen Moment so handeln, wie er gehandelt hat. Wie will man ihn für eine Tat verantwortlich machen, die er begehen musste, weil es ihm nicht möglich war, den Willen zu haben, sie nicht zu begehen?»<sup>878</sup> Das zweite Gutachten erlaubte dem Verteidiger somit, die Tat als eine Notwendigkeit hinzustellen, die der «Willensfreiheit» des Täters entzogen war und in dessen «anormalem geistigen Zustand» begründet lag. Anders als bei der Anordnung des Gutachtens ging das Gericht auf diese Taktik, die auf eine Verhinderung einer zweiten Gerichtsverhandlung hinauslief jedoch nicht ein.<sup>879</sup>

## Der zweite Prozess: Psychiatrische Deutungsmuster im Widerstreit

Der zweite Prozess gegen Binggeli, der im Juni 1901 stattfand, stand ganz im Zeichen der psychiatrischen Sachverständigen. Freilich geriet ihre Interpretation der Tat durch den als Zeugen geladenen Direktor der Waldau unter Druck. Von Speyr machte in der mündlichen Erläuterung seines bei den Akten liegenden Berichts klar, dass er der Ansicht seiner Kollegen nicht folgte. Seiner Meinung nach litt Binggeli an einer eigentlichen Geisteskrankheit, an «Dementia praecox»: «Was bei Binggelis letztem Austritt aus der Waldau unser aller Überzeugung war, Binggeli ist geisteskrank und nicht geheilt, sogar unheilbar, das halte ich nun

<sup>876</sup> Glaser, 1901, 365.

<sup>877</sup> Speyr, 1917, 377; StAB BB 15.4, Band 1717, Dossier 9458, Ärztlicher Bericht der Waldau, 23. Juni 1900.

<sup>878</sup> StAB BB 15.4, Band 1717, Dossier 9458, Verteidiger Lenz an die Kriminalkammer, 16. Januar 1901.

<sup>879</sup> StAB BB 15.4, Band 1717, Dossier 9458, Anklagekammer an die Kriminalkammer, 20. Februar 1901.

auch heute noch aufrecht. Binggeli leidet auch heute noch an einer bestimmten Form von Geistesstörung, die ich allerdings heute besser verstehe als damals, und er hat seine Mordtaten infolge seiner Störung vollbracht, aus krankhaftem Hass und Wahn. Er ist deshalb als unzurechnungsfähig anzusehen, aber freilich als gemeingefährlichen Geisteskranken dauernd zu versorgen.»<sup>880</sup> Von Speyr qualifizierte die von seinen Kollegen als eine «fast bis zur fixen Idee gediehenen Überzeugung» bezeichnete Meinung Binggelis, er sei von seinen Angehörigen hintergangen worden, als eigentliche «Wahnidee». In seinen Augen war die Mordtat nicht Ausdruck eines «abnormen Charakters», sondern einer eigentlichen Geisteskrankheit: «Aus seiner Krankheit verstehe ich nun Binggelis Tat. Ich führe sie auf krankhafte Motive zurück und kann sie mir mit diesen, aber auch nur mit diesen ganz, erklären.»<sup>881</sup> Diese Deutung der Tat unterschied sich zwar bezüglich der Einschätzung des Geisteszustands deutlich vom Gutachten der Ärzte aus Münsingen. Dennoch reduzierte auch sie die Tat auf die krankhafte Individualität des Täters. Wie das Zurückführen der Tat auf einen «abnormen Charakter», so brachte auch die Annahme einer Geisteskrankheit den sozialen Kontext des Verbrechens zum Verschwinden.

Für die Geschworenen ergab sich damit eine schwierige Situation. Welchem der beiden psychiatrischen Deutungsversuche sollten sie folgen? War die Tat als die Folge einer Geisteskrankheit anzusehen oder war sie Ausfluss eines «krankhaften Charakters»? Oder liess sie sich allein auf den Hass Binggelis gegen seine Familie zurückzuführen? Für den Ausgang des Prozesses war die Beantwortung dieser Fragen zweifellos entscheidend. Die Annahme einer Geisteskrankheit implizierte eine Verneinung der Zurechnungsfähigkeit und damit einen Freispruch. Das Gutachten aus Münsingen beliess bezüglich der Einschätzung der Zurechnungsfähigkeit einen Ermessensspielraum. Die Interpretation der Tat als Racheakt hätte dagegen eine Verurteilung wegen Mordes wahrscheinlich gemacht. Erstaunlicherweise war es Binggeli selbst, der das Dilemma des Gerichts löste. Wie der Verteidiger in seinem Plädoyer ausführte, verlangte Binggeli, «die von ihm begangene Tat zu sühnen und zwar im Zuchthaus und nicht im Irrenhaus; Binggeli wünsche auch nicht, dass man annehme, er habe den Mord im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit begangen». Binggeli selbst bekräftigte vor dem Gericht seinen Wunsch, die Tat in der Strafanstalt zu sühnen. Sein Gewissen und sein Rechtsgefühl würden dies verlangen. Aufgrund dieser Aussage sprachen die Geschworenen Binggeli schuldig und das Gericht verurteilte ihn zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit lehnten die Laienrichter ab.<sup>882</sup> Binggeli selbst begründete später seinen Wunsch mit finanziellen Überlegungen: in der Irrenanstalt hätte er im Gegensatz zum Zuchthaus selbst für das Kostgeld aufkommen müssen.883

## Fazit: Psychiatrische Gutachten als Bestandteil kollektiver Sinngebungsprozesse

Die ausführliche Wiedergabe dieses Fallbeispiels rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen. Exemplarisch verdeutlicht der «Fall Binggeli» die Funktion psychiatrischer Begutachtungen innerhalb kollektiver Sinnbildungsprozesse. Strafverfahren waren (und sind) immer auch Prozesse der Sinnstiftung, in deren Verlauf Normabweichungen in spezifische Sinnzusammenhänge gestellt werden. Das Herstellen solcher Sinnzusammenhänge war um die Jahrhundertwende eine zentrale Funktion psychiatrischer Gutachten. Mit ihren Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit kamen die psychiatrischen Sachverständigen dem (wach-

<sup>880</sup> Speyr, 1917, 374. Von Speyr veröffentlichte seine – mündlich abgegebene – Aussage mehr als 15 Jahre nach dem Prozess gegen Binggeli im Zusammenhang mit einem neuen Gutachten. Anlass zu diesem Gutachten gab das Geständnis Binggelis, der sich auf dem Thorberg in Haft befand, er habe bereits vor der Mordtat eine Brandstiftung begangen. Das Protokoll der Verhandlung vom Juni 1901 enthält keine Angaben zur Aussage von Speyrs; vgl. StAB BB 15.4, Band 90, Verhandlung vom 20./21. Juni 1901. Angaben zur Aussage von Speyrs dagegen in: *Der Bund*, 22. Juni 1901.
881 Speyr, 1917, 381.

<sup>882</sup> StAB BB 15.4, Band 90, Verhandlung der Assisen, 20./21. Juni 1901.

<sup>883</sup> Speyr, 1917, 384. Aussage Binggelis gegenüber dem kantonalen Gefängnisinspektor.

senden) Bedarf seitens der Strafjustiz und der Öffentlichkeit nach, kriminelles Verhalten medizinischwissenschaftlich auszudeuten. Gleichzeitig schufen sie mit einem solchen Strafwissen Optionen für die weitere Behandlung der betroffenen DelinquentInnen. Was das dargestellte Fallbeispiel anbelangt, sind in diesem Zusammenhang insbesondere drei Aspekte hervorzuheben:

Erstens verdeutlicht der «Fall Binggeli» exemplarisch verschiedene und konkurrierende Sinnzusammenhänge, die der Gesellschaft der Jahrhundertwende zur Bewältigung schwerer Verbrechen zur Verfügung standen. Bereits kurz nach der Tat kursierte in der Öffentlichkeit und bei den Polizeibehörden das Gerücht, Binggeli sei «geistesgestört» und die Mordtat demnach eine Folge seiner Krankheit. Parallel dazu entstand ein Deutungsmuster, das die Tat in den Kontext familiärer Streitigkeiten rückte und die Tat als Racheakt erscheinen liess. Die vom zuständigen Untersuchungsrichter ernannten psychiatrischen Sachverständigen generierten eine weitere Deutung des Verbrechens. In ihren Augen handelte es sich bei Binggeli nicht um einen Geisteskranken, sondern um einen «abnormen Charakter», dessen Abnormität sich in der Unzweckmässigkeit seiner Tat ausdrückte. Die Psychiater bezogen sich dabei auf Deutungsmuster, die nicht mehr auf ein monomanisches Aufblitzen einer Geistesstörung, sondern auf eine «abnorme» psychische Dauerverfassung fokussierten. Diese Diagnose bestritt wiederum der Direktor der Waldau, der bei Binggeli eine «Dementia praecox», also eine eigentliche Geisteskrankheit, diagnostizierte. Dieses Geflecht von teilweise konkurrierenden Deutungsmustern steckten gleichsam ein diskursives Feld ab, in dem sich die Bewältigung der «Bluttat von Äckenmatt» durch Strafjustiz und Gesellschaft bewegen musste.

Zweitens zeigt das Fallbeispiel, dass den psychiatrischen Deutungsmustern innerhalb dieser Palette von Sinnangeboten eine besondere Qualität zukam. Indem sie soziales Verhalten auf ein «abnormes» biologisches Substrat, respektive auf eine Geisteskrankheit zurückführten, kamen psychiatrische Deutungsmuster in ganz spezifischer Weise dem Deutungsbedarf seitens der Justizbehörden und einer breiteren Öffentlichkeit entgegen. Kriminelle Handlungen, die den Rahmen des gemeinhin Verständlichen sprengten, liessen sich mittels solcher Medikalisierungsstrategien rationalisieren und in den Raum des gesellschaftlich Denkund Sagbaren integrieren. Die sinnbildende Funktion psychiatrischer Gutachten beschränkte sich demnach nicht auf die Rechtsfrage der Zurechnungsfähigkeit. Psychiatrischen Deutungsmustern kam darüber hinaus die Funktion eines Normalisierungswissens zu, das es erlaubte die Komplexität kriminellen Verhaltens auf graduelle Abweichungen auf einer Normalitätsskala zu reduzieren. Die Beurteilung Binggelis durch die Sachverständigen verdeutlicht, wie aus einem solchen Reduktionsverfahren ein «Wegschneiden des Inkommensurablen» (Max Horkheimer/Theodor W. Adorno) resultieren konnte, das heisst ein weitgehendes Ausblenden der ambivalenten sozialen Beziehungsgeflechte, in denen die begangene Straftat eingebettet war. 884

Drittens: Aufgrund ihres Status als Sachverständige erhielten die Deutungen der Psychiater ein gewisses Privileg gegenüber alternativen Sinnangeboten. Allerdings zeigt der «Fall Binggeli» eindrücklich, dass psychiatrische Deutungsmuster Gegenstand eines komplexen und tendenziell offenen Aushandlungsprozesses waren, an dem verschiedene Akteure beteiligt waren und der von den psychiatrischen Sachverständigen nur bedingt kontrolliert werden konnte. Auf diesen Aspekt wird in Kapitel 7.6 zurückzukommen sein. Im «Fall Binggeli» trieben vor allem die Untersuchungsbehörden und die Verteidigung den Prozess der psychiatrischen Sinnbildung voran. Unterstützung erhielt Binggelis Verteidiger durch die Kriminalkammer. Die Interpretation der Mordtat als strafwürdiges Verbrechen, die schliesslich Eingang in das Urteil fand, oblag den Geschworenen, die der Bitte des Angeklagten folgten, ihn ins Zuchthaus statt ins Irrenhaus zu versetzen. Binggelis Intervention in der Schlussphase des Prozesses, die auf einer subjektiven Kosten-Nutzen-

-

<sup>884</sup> Zum «Wegschneiden des Inkommensurablen»: Horkheimer/Adorno, 1969 (1944), 18f.

Überlegung zu beruhen schien, zeigt, dass situative Elemente und individuelle Handlungskompetenzen, die sich der Kontrolle der dominierenden Akteure entzogen, die Richtung von (De-) Medikalisierungsprozessen entscheidend bestimmen konnten. Ebenfalls deutlich wird, wie das Verhandeln von Deutungsmuster *unterschiedliche Optionen für Anschlusshandlungen* schaffen konnte. So implizierte die Annahme einer eigentlichen Geisteskrankheit einen Freispruch und die Überführung Binggelis ins psychiatrische Bezugssystem. Dagegen legte die Interpretation der Tat als Racheakt eine strafrechtliche Behandlung des Falls nahe. Desgleichen eröffnete erst das zweite Gutachten dem Verteidiger die Möglichkeit, eine Einstellung des Verfahrens und eine Versetzung «Binggelis» in die Irrenanstalt zu fordern. Wie bereits erwähnt worden ist, hätte ein solches Vorgehen sehr wohl der Berner Justizpraxis entsprochen. Somit verdichteten sich in der Schlagzeile des *Bund* «Zuchthaus oder Irrenhaus?» nicht nur konkurrierende Deutungsmuster, sondern auch unterschiedliche Handlungsoptionen zur Bewältigung der «Bluttat von Äckenmatt».885

## 7.5 Diskursive Strukturen psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens

Der Fall Binggelis verdeutlicht, dass psychiatrische Deutungsmuster unterschiedliche medizinische und juristische Implikationen haben konnten. In seinem Fall schwankten die psychiatrischen Deutungsangebote zwischen dem Diagnostizieren einer eigentlichen Geisteskrankheit und der Annahme einer «abnormen Konstitution». Ziel dieses Unterkapitels ist es, dieses Spektrum an psychiatrischen Deutungsmustern im Hinblick auf die ihnen zugrunde liegenden diskursiven Strukturen zu analysieren. Damit verbunden ist die Frage nach der Reproduktion psychiatrischer Deutungsmuster in der Berner Justizpraxis. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie die psychiatrischen Sachverständigen bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit Grenzen zwischen «normalem» und «abnormem» kriminellem Verhalten zogen. Das Ziehen solcher Normalitätsgrenzen setzte im Gegenzug Vorstellungen darüber voraus, welche Verhaltensweisen und welche psychischen Zustände als «normal» zu betrachten waren. Die Berner Psychiater bezogen sich bei ihren Begutachtungen somit zwangsläufig auf medizinische und gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen, die bestimmte Normen, seien dies psychische Eigenschaften oder soziale Erwartungen, voraussetzen. Um das Spektrum der psychiatrischen Deutungsangebote und der sie konditionierenden soziokulturellen Normalitätsvorstellungen aufzuzeigen, fokussieren die folgenden Einzelfallanalysen auf jene Deutungsmuster, die gemäss der Auswertung in Kapitel 6.2 die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern massgeblich prägten: «Einfache Geistesstörungen», «angeborene» und «konstitutionelle Störungen». Ein Exkurs beschäftigt sich zusätzlich mit der Bedeutung männlicher und weiblicher Sexualität in der Begutachtungspraxis.

#### 7.5.1 «Einfache Geistesstörungen»: «Dementia praecox» und «Verrücktheit»

In rund einem Viertel aller Begutachtungsfälle stellten die Berner Psychiater Diagnosen aus der Gruppe der «einfachen Störungen». Diese statistisch-administrative Kategorie fasste ein breites Spektrum von Geisteskrankheiten im engeren Sinn zusammen. Gerade im Bereich der Psychosen kam um die Jahrhundertwende der nach wie vor prekäre Status des psychiatrischen Wissens zum Ausdruck. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts verfügte die Psychiatrie über kein verbindliches Begriffssystem, um eigentliche Geisteskrankheiten zu klassifizieren und zu beschreiben. Die nosologische Einreihung von Krankheitsbegriffen wie «Manie», «Melancholie», «Verrücktheit» oder «Wahnsinn» variierte von Lehrbuch zu Lehrbuch und von Land zu Land. Erst in den 1890er Jahren begann sich im deutschsprachigen Raum mit den Ausgaben des Lehrbuchs von Emil Kraepelin eine Klassifikation durchzusetzen, die das psychiatrische Wissen zu stabilisieren vermochte. Da im Rahmen dieser Untersuchung keine Wissenschaftsgeschichte der psychiatrischen Krankheitskonzepte betrieben werden soll, gehen die folgenden Ausführungen nur

\_

<sup>885</sup> Der Bund, 23. Juni 1901.

kurz auf die Reorganisation der psychiatrischen Nosologie durch Kraepelin ein. Im Zentrum der nächsten Abschnitte steht vielmehr die Frage, wie bestimmte diskursive Muster den Berner Psychiater in der Justizpraxis erlaubten, Straftaten unter Bezugnahme auf solche «einfache Störungen» zu interpretieren. Wieder aufgegriffen wird in diesem Zusammenhang die Frage, inwiefern in solchen Sinngebungsprozessen die Perspektiven medizinischer Laien und psychiatrischer Experten aufeinander trafen.

Im Gegensatz zu vielen seiner Kollegen sah Kraepelin nicht in der symptomatischen Abgrenzung, sondern in den Ursachen und vor allem im unterschiedlichen Verlauf massgebliche Kriterien für die Klassifikation von Geisteskrankheiten. In den Vordergrund rückte damit die Erstellung einer Prognose über den künftigen Krankheitsverlauf. 886 Gestützt auf Patientendaten aus seiner Heidelberger Klinik, postulierte 1899 Kraepelin in seinem Lehrbuch einen Dualismus zwischen den Krankheitseinheiten der «Dementia praecox» und dem «Manisch-depressivem Irresein». Unter dem Begriff der «Dementia praecox» fasste er im Wesentlichen jene Zustände zusammen, die traditionellerweise als «Wahnsinn» oder «Verrücktheit» bezeichnet worden waren.887 Bei diesen Patienten stellte Kraepelin Sinnestäuschungen, eine Zerfahrenheit des Denkens und Sprechens, Wahnvorstellungen, eine «gemütlichen Verblödung», die sich in Form von Gleichgültigkeit äussere, einen Verlust der Antriebe zum Handeln, sowie in Einzelfällen stereotype Bewegungs- und Handlungsabläufe fest. Krankheitsbilder der «Dementia praecox» wiesen nach Kraepelin die Tendenz auf, in einen unheilbaren «stumpfen» und «teilnahmslosen Schwachsinn» überzugehen. 888 Im Gegensatz dazu stellte er «manisch-depressiven» Patienten eine deutlich bessere Prognose.889 Solche Krankheitsbilder umfassten die traditionellen (changierenden) Zustandsbilder der «Manie» und der «Melancholie». Eine Weiterentwicklung erfuhr das Konzept der «Dementia praecox» durch den Zürcher Psychiater Eugen Bleuler, der 1911 den Begriff «Schizophrenie» prägte. Bleuler modifizierte Kraepelins Krankheitskonzept insofern, dass er dessen generell ungünstige Prognose in Frage stellte. Zudem gruppierte er die Vielfalt der vorkommenden Symptome in «Grundsymptome» und «akzessorische Symptome» und befürwortete eine psychoanalytische Interpretation einzelner Symptomkomplexe. Schliesslich postulierte er die Existenz einer «latenten Schizophrenie».890

## Persönlichkeitsveränderungen und Krankheitsprozesse

Auch die Berner Psychiater massen in ihren Gutachten der Entstehung und dem Verlauf von Geisteskrankheiten eine grosse Bedeutung bei. So hiess es 1920 in einem Gutachten der Waldau: «Um den Boden, auf dem die Tat entstanden ist, richtig beurteilen und das Verhältnis zwischen den gesunden und krankhaften Seiten richtig abschätzen zu können, müssen wir der Entwicklung der ganzen Persönlichkeit nachgehen [...].»<sup>891</sup> Bei eigentlichen Geisteskrankheiten diente das Aufspüren von Persönlichkeitsveränderungen den Sachverständigen oft als Schlüssel zur Ausdeutung einer Straftat. Die eingeklagten Delikte wurden dadurch in den Kontext einer Krankheitsgeschichte gestellt, die ihrerseits die Grundlage für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit abgab.<sup>892</sup> So bemühten sich die Sachverständigen im Fall des 26jährigen Friedrich H., den Verlauf von dessen Geisteskrankheit akribisch zu rekonstruieren. Friedrich

 <sup>&</sup>lt;sup>886</sup> Zu Kraepelin: Roelcke, 2000; Roelcke, 1999, 152-165; Roelcke, 1999a; Weber/Engstrom, 1997; Hoff, 1994; Hoff/Berrios/Hauser/Engstrom, 1995; Engstrom, 1991; Trenckmann, 1988, 201-240.
 <sup>887</sup> Hoff, 1994, 112.

<sup>&</sup>lt;sup>888</sup> Vgl. Kraepelin, 1899 II, 138-145, 156f. Kraepelin unterschied in der sechsten Auflage seines Lehrbuchs von 1899 zwischen drei Formen der «Dementia praecox»: «Hebephrenie», «Katatonie» und «Dementia paranoides». Die «Hebephrenie» wurde 1871 erstmals von Ewald Hecker, die «Katatonie» 1874 von Karl Kahlbaum beschrieben. In den späteren Lehrbuchausgaben fächerte Kraepelin die Krankheitseinheit noch weiter auf.

<sup>889</sup> Kraepelin, 1899 II, 416-419.

<sup>890</sup> Bleuler, 1911; Hell/Scharfetter/Möller, 2001; Geiser, 1997; Hoenig, 1995, 342-344.

<sup>891</sup> UPD KG 8646, Psychiatrisches Gutachten über Hermann F., 19. Juni 1920.

<sup>892</sup> Vgl. ebenfalls die folgenden Vergleichsbeispiele: UPD KG 7132, UPD KG 7153, PZM KG 4086, UPD KG 8485, UPD KG 8646.

H. hatte im November 1919 im Hause seiner Eltern in Biel ein zehnjähriges Ferienkind die Kellertreppe herunter gestossen und versucht, das blutende und stöhnende Mädchen mit einem Stein zu erschlagen. Der herbei eilende Vater konnte ein weiteres Zuschlagen jedoch verhindern, so dass das Mädchen mit Verletzungen davon kam. Gemäss den Angaben von Friedrich H. hatte ihn das Kind gefragt, ob er seinen Eltern böse sei, worauf er ihm einen Stoss versetzte, so dass es dir Treppe hinunterfiel. «Aus Verzweiflung, um die Sache zu vertuschen und dem Schreien ein Ende zu machen», habe er schliesslich zuschlagen wollen. Später sagte Friedrich F. dagegen aus, das Kind sei unglücklich gestürzt und er habe aus «Mitleid» zuschlagen wollen. Bereits bei der ersten Befragung durch den zuständigen Untersuchungsrichter gaben die Angehörigen und Bekannten an, Friedrich H. sei seit einiger Zeit geistesgestört. So erzählte der Vater, dass «es bei Fritz zu hapern begann, nachdem er das Technikum mit gutem Erfolg absolviert hatte». Sein Sohn sei wenig unter die Leute gegangen und habe «als Stubenhocker abseits liegenden Theorien nachgegrübelt». Er sei «nervös, aufgeregt, missgelaunt, empfindlich und jähzornig» geworden: «Von Zeit zu Zeit wurde Fritz grob und unbotmässig, beschimpfte die Eltern und zerbrach Geschirr, zerstörte seine Diplomarbeit und war dann plötzlich wieder der liebste Kerl, der reuig um Verzeihung bat.» Auch der jüngere Bruder deponierte, Friedrich verrate «schon seit geraumer Zeit periodisch Zeichen von Geistesgestörtheit», brause in Zorn auf, wenn man ihm nicht zuhören wolle, ziehe sich zurück und gebe sich die «Postur eines Propheten». «Es geht mit seinen Fähigkeiten bedenklich bergab. Während er früher architektonisch sehr geschickt zeichnete, kritzelt er jetzt Dinge auf das Papier, die jeder Knabe besser fertig bringt. Er studiert Stunden lang an einem Bauplan herum und am Ende ist es ein simples Quadrat mit einer Lücke an jeder Seite, die wohl die Fenster vorstellen sollen; und das erklärt er triumphierend für das Grossartigste, was seinem Haupt entsprungen ist [...].» Sich selbst bezeichnete Friedrich H. dagegen als «kerngesund im Hirn».893

Anhand solcher Zeugenaussagen rekonstruierten die Sachverständigen die Lebens- und Krankheitsgeschichte von Friedrich H. Dieser hatte nach dem Schulabschluss auf Drängen des Vaters eine Bürolehre begonnen, um kurz darauf ans Technikum in Biel zu wechseln, wo er 1914 das Examen bestand. Nach der Rekrutenschule begab er sich nach Berlin, wo er in einem Ingenieurbüro tätig war. In die Schweiz zurückgekehrt, arbeitete er in der Nähe von Biel. Wie Vater und Bruder den Psychiatern übereinstimmend beteuerten, änderte sich sein Verhalten nun merklich: «Von da an aber leistete F. H. nichts Rechtes mehr; er war meist zu Hause und nur kurze Zeit in Stellen [...]. Er war immer nur in bescheideneren Geschäften tätig, blieb nirgends lange und kam herunter. Zu Hause gab er sich mit dem Zeichnen von primitiven Häuserplänen ab; diese waren aber nicht ausgearbeitet, kindisch und würden in ihrer Form nicht ausführbar gewesen sein. Sie bestanden aus ein paar Strichen und Bemerkungen in abgebrochenen Sätzen. F. H. brachte es zu keiner ernsten und anhaltenden Arbeit mehr; es handelte sich vielmehr um ein stumpfes Brüten. [...] Zu Hause hielt er sich fast nur in seinem Zimmer auf und kam kaum zum Essen. Während den Mahlzeiten konnte er beim geringsten Widerspruch plötzlich böse werden und einen Teller zu Boden werden; hierauf klagte er, man wolle ihn nicht verstehen. Halbe Tage schloss er sich ein, und er setzte ab und zu Mahlzeiten aus. Er lag gelegentlich am Tag zu Bett und zeichnete dafür nachts. Wollte er etwa ausgehen, so fiel seine grosse Unentschlossenheit auf: Er stand lange unter der Türe und fragte sich, ob er solle oder nicht.» Schliesslich beschaffte ihm der Vater eine Stelle als Handlanger bei einem benachbarten Mechaniker.894

<sup>893</sup> UPD KG 9017, Psychiatrisches Gutachten über Friedrich H., 17. April 1920, Aussagen des Vaters und des Bruders vor dem Untersuchungsrichter.

<sup>894</sup> UPD KG 9017, Psychiatrisches Gutachten über Friedrich H., 17. April 1920, Aussage des Vaters und des Bruders vor den Sachverständigen.

Die Angehörigen brachten die beobachteten Verhaltensänderungen von Friedrich H. in erster Linie mit Verstössen gegen bestimmte soziale Erwartungen in Verbindung. Friedrich H. verhielt sich in ihren Augen nicht so, wie es von einem gut ausgebildeten und soeben in die Berufswelt entlassenen jungen Mann zu erwarten gewesen wäre. Statt zielstrebig eine berufliche Laufbahn und Selbständigkeit ausser Haus anzustreben, wechselte er häufig die Stellen und blieb schliesslich im Elternhaus, um unsinnig und unzweckmässig erscheinende Pläne zu entwerfen. Mit der Zerstörung seiner Diplomarbeit vernichtete er gleichsam das symbolische Kapitel, das er sich durch Ausbildung und Examen erworben hatte. Auch im Hause selbst verstiess er gegen familiäre Erwartungen. Er zog sich von seinen Angehörigen zurück, missachtete gewohnte Tagesabläufe und stellte mit seinen «Wutanfällen» die häuslichen Autoritätsverhältnisse in Frage. Auch bei scheinbar unbedeutendsten Alltagshandlungen vermochte er sich nicht zu entscheiden. Für den Vater und Bruder war klar, dass solche Erwartungsbrüche Zeichen einer Geistesstörung sein mussten. Dies umso mehr, als der konsultierte Hausarzt die Familie auf die Notwendigkeit, Friedrich H. künftig in einer Irrenanstalt unterzubringen, aufmerksam gemacht hatte.

Die psychiatrischen Sachverständigen sahen in der Entwicklung von Friedrich H. ein «Schulbeispiel einer Jugendverblödung», einer «Dementia praecox». Ihre Rekonstruktion des Krankheitsverlaufs im Gutachten deckte sich weitgehend mit den Wahrnehmungen der Angehörigen. Allerdings datierten die Psychiater den Beginn des Krankheitsprozesses bereits in die Kindheit von Friedrich H. zurück: «Obwohl wir nichts von einer erblichen Belastung des F. H. wissen, verrät sich die Anlage der heutigen Störung schon früh bei ihm. Allem nach ordentlich begabt, leistet er in der Schule doch nicht viel, weil ihm das Interesse fehlt [...]. Mit der Entwicklungszeit tritt seine Eigenart deutlicher zu Tage. Er kann sich zu keinem Beruf entschliessen, so dass der Vater für ihn entscheiden muss. Er erzählt von Schwankungen, denen er seither unterworfen ist. Er offenbart allerlei Sonderbarkeiten, sogar Schrullen. Es geht immerhin noch ordentlich, so lange er im Schutz des Hauses und der technischen Schule lebt. Wie er aber in die Praxis hinaustritt, beginnt er ernstlich zu versagen, vollends wie er, eigentümlich genug, in die Fremde geht. Schon in Berlin wechselt er mehrmals die Stelle, ohne dass wir einen genügenden Grund kennen und später hält er es auch bald in Pratteln nicht mehr aus, obschon man ihn warnt, ins Ungewisse fortzugehen. Schliesslich tut er nichts Rechtes mehr, er sitzt daheim, brütet über unklaren Plänen, weigert sich eine einfache Unterschrift zu geben, um sich um eine Stelle bei der Bahn zu bewerben und wird zuletzt von seinem Vater gezwungen, eine Handlangerstelle bei einem Nachbarn anzutreten.»<sup>895</sup> Mit der Schilderung der schleichenden Veränderung des Verhaltens von Friedrich H. kamen die Sachverständigen einer lehrbuchmässigen Darstellung der «Dementia praecox» schliesslich beträchtlich nahe.896

Sachverständige und Angehörige waren sich im Fall von Friedrich H. einig, dass die beobachtete Verhaltensänderungen Zeichen einer beginnenden Geistesstörung sein mussten. Dieser Einschätzung lag das normative Ideal einer sich harmonisch und zielgerichtet entfaltenden Persönlichkeit zugrunde, die sich den (geschlechtsspezifischen) Anforderungen der bürgerlichen Gesellschaft, in diesem Fall dem männlichen Erwerbsleben, gewachsen zeigte. Einen ähnlichen Bruch in der persönlichen Entwicklung stellten zwei Psychiater aus Münsingen im Fall des Lumpensammlers Andreas F. fest, bei dem sie am Ende eine «Verrücktheit» diagnostizieren sollten. Andreas F. hatte im August 1898 ein Bauernhaus angezündet, wodurch

895 UPD KG 9017, Psychiatrisches Gutachten über Friedrich H., 17. April 1920.

<sup>896</sup> Kraepelin, 1899 II, 149f.: «Die ersten Zeichen des herannahenden Leidens bilden in der Regel Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Schwindelgefühl und eine allmähliche Veränderung im Wesen des Kranken. Er wird still, in sich gekehrt, verstört, scheu, verschlossen, wortkarg, teilweise auch wohl reizbar und grob, störrisch, rechthaberisch oder grundlos heiter und ausgelassen. Die Arbeit geht ihm nicht mehr von der Hand; in seinen Obliegenheiten ist er nachlässig, gedankenlos, zerstreut, vergesslich, kümmert sich nicht darum, ob etwas fertig wird oder nicht, sondern sitzt untätig und brütend in den Ecken herum, starrt teilnahmslos vor sich hin, legt sich einige Tage ins Bett.»

ein taubstummes Mädchen in den Flammen umgekommen war. Nach dem Tod seiner Frau im Jahre 1894 war Andreas F. in Konflikt mit seinem Hauseigentümer geraten und musste schliesslich seinen Beruf aufgeben. Durch die Gemeinde wurde er daraufhin mehrmals in Arbeits- und Armenanstalten versorgt. Wie er den Sachverständigen erzählte, habe er den Brand aus «Ärger über die ihm bisher durch die Gemeinde Oberburg erfahrene Behandlung» gelegt und dabei gehofft, Gelegenheit zu bekommen, sich «vor dem Richter zu beschweren und seine Forderungen an Gemeinde und Staat geltend zu machen».

Gestützt auf die Angaben von Andreas F., konstatierte das psychiatrische Gutachten einen eigentlichen Bruch in dessen Lebenslauf: «Für F.'s Charakterentwicklung scheint das Jahr 1894 ein Wendepunkt geworden zu sein. [...] Wenn also auch F. schon in früherer Zeit nicht den tadelloseste Lebenswandel führte, so gab dieser doch während der Zeit seiner Ehe und des Betriebes seines Gewerbes seltener und zu leichteren Strafen Anlass als später und die Akten, wie die Aussagen dritter Personen zeugen nicht gegen F.'s Behauptung, dass er damals sich und seine Frau zu erhalten vermochte, ohne der Gemeinde lästig zu werden und dass sein Benehmen zu Lebzeiten seiner Frau wenigstens noch ein erträgliches war. Nach dem Tode der letzteren trat darin eine sehr erhebliche Wandlung zum Schlimmeren ein. F. hatte damit die äussere Stütze, die ihn bisher noch gehalten hatte, verloren und er scheint von nun an jede regelmässige Beschäftigung aufgegeben zu haben und ein rechter Vagabund und Schnapser geworden zu sein. Er selbst muss dies in der Hauptsache zugeben, seine verschiedenen Gesetzesübertretungen, der Leumund der Gemeinde, überhaupt die Darstellung seines Verhaltens in den Akten beweisen es zweifelhaft. Er verübte seither eine ganze Menge boshafter Streiche, für die er zunächst Andere als Täter angab, während es sich regelmässig herausstellte, dass er sie selbst ausgeführt [hatte].»897 Im Gegensatz zum Fall von Friedrich H. deuteten die Sachverständigen die «Wandlung zum Schlimmeren» im Lebenslauf von Andreas F. und die daran anschliessenden sozialen Verfehlungen - die Häufung der Strafen, die Aufgabe einer geregelten Beschäftigung, das Umherziehen und die Streiche - nicht explizit als das Resultat eines fortschreitenden Krankheitsprozesses. Vielmehr stellt en sie den Werdegang von Andreas F. als einen Prozess einer moralischen Verrohung dar. Diese Einschätzung deckte sich mit derjenige von verschiedenen Zeugen. So folgte die Charakterisierung von Andreas F. durch den Gemeinderat von Oberburg ganz einer moralischen Sichtweise: «Er ist ein arbeitsscheuer, schlecht beleumundeter Mensch. Ist geistig etwas beschränkt, mit einer geradezu raffinierten Bosheit, die sich darin kundgibt, dass F. auf alle mögliche Weisen seine Mitmenschen zu schädigen versucht.»898

#### Geisteskrankheit und Verbrechen

Für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit war es entscheidend, wie die Sachverständigen die gezeichneten Krankheitsverläufe- und -bilder mit den eingeklagten Straftaten in Verbindung brachten. Ein Vergleich der beiden untersuchten Fälle zeigt, dass dies auf unterschiedliche Weise geschehen konnte. Bei Andreas F. stellten die Sachverständigen eine «Gemütsstumpfheit» und «Geistesschwäche» fest, die sich in einer «Teilnahmslosigkeit gegen seine Umgebung» und einer «langsamen Auffassung» niederschlug. Was in Ihren Augen aber die Krankhaftigkeit seiner Tat ausmachte, war ein «weitläufiges System von Wahnideen», das «er sich schon seit mehreren Jahren allmählich scheint ausgesonnen zu haben». So hatte Andreas F. gegenüber den Sachverständigen behauptet, dass ihm Kinder aus der Gemeinde Oberburg über zwölf Jahre hinweg «Schlemperlige» nachgerufen hätten. Er fordere deshalb von der Gemeinde eine Entschädigung von 2048 Millionen Franken. Bevor er aber seine Forderung gegenüber der Gemeinde geltend machen könne, verlange er auch vom Kanton Bern eine Entschädigung von 150'000 Franken für die un-

<sup>897</sup> PZM KG 1194, Psychiatrisches Gutachten über Andreas F., 23. September 1898.

<sup>898</sup> PZM KG 1194, Psychiatrisches Gutachten über Andreas F., 23. September 1898, Aussage des Gemeinderats von Oberburg.

gerechtfertigte Einweisung ins Arbeitshaus. Gemäss einer Historienbibel, die ihm seine Schwester gezeigt hatte, sei er dazu bestimmt, «im europäischen Krieg Kaiser zu werden». Dazu werde ihm Arnold Winkelried persönlich in der Neujahrsnacht 1900 die Gewalt verleihen, die vier Monarchen, welche die Schweiz bekriegen wollten, zu besiegen. Als Kaiser werde er aus seinem Guthaben gegenüber der Gemeinde Oberburg die Schulden der Schweiz bezahlen. In seiner Vorstellungswelt wollte Andreas F. dank der Brandstiftung zu seinem Recht kommen, um die ihm zugedachte Bestimmung endlich erfüllen zu können. Die Psychiater qualifizierten die Gedankengänge von Andreas F. dagegen als «Wahnideen», die ihren Ursprung in «abergläubischen Vorstellungen» wie der Geschichte mit der Historienbibel hatten und diagnostizierten eine «chronische Verrücktheit mit Verfolgungs- und Grössenwahnideen». Der Begriff der «Verrücktheit» gehörte noch zum traditionellen psychiatrischen Vokabular des 19. Jahrhunderts; erst in Kraepelins Systematik sollten die entsprechenden Krankheitsbilder unter den Begriffen «Paranoia» oder der «Dementia paranoides» subsumiert werden. In den Augen der Sachverständigen war die Brandstiftung von Andreas F. eine direkte Folge dieser «Wahnideen»: «Die Brandlegung selbst aber begreift sich nur aus dem Wahnsystem F.'s und ein anderes Motiv dafür ist gar nicht vorhanden [...] Die Wahnvorstellungen haben F. getrieben, Feuer zu legen, um hierdurch seinen wahnhaften Zielen näher zu kommen; seine gemütliche Verrohung und Urteilsschwäche erleichterten ihm wesentlich die Ausführung der Tat[...].» Ähnlich wie im Fall von Christian Binggeli postulierte das Gutachten eine Kausalität zwischen Krankheit und Verbrechen und lieferte damit eine stringente Deutung der Tat. Mit dem Hinweis, dass die «Wahnvorstellungen» Andreas F. zur Tat «gedrängt» hatten, wurde zugleich dessen freie Willensbestimmung und damit die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen.

Die Schlussfolgerungen der Psychiater über Andreas F. und Friedrich H. unterschieden sich nicht nur in Bezug auf die Diagnose, sondern auch in Bezug auf das diskursive Muster, mit dem sie ihre Diagnosen und die begangenen Straftaten aufeinander bezogen. 899 Postulierten die Psychiater im Fall von Andreas F. eine direkte Kausalität zwischen Krankheit und Tat, so liessen sie den Krankheitsbefund von Friedrich H. gewissermassen im Raum stehen. Einen Sinnzusammenhang zwischen der begangenen Tat und der diagnostizieren Krankheit stellten sie nur insofern her, als sie das Verhalten von Friedrich H. nach dem Treppensturz des Kindes rekapitulierten: «Jetzt wird F. H. von Schrecken gepackt, dass das Kind so stark blutet und namentlich schreit. Er sucht das Blut zu stillen und beschwört es zu schweigen. Das hilft aber nichts und neben dem Schrecken tritt nun auch der Ärger und Zorn auf, dass ihm das begegnet ist, ja das Kind ihm das angetan hat und ausserdem die Furcht, es könnte ihn als Täter verraten. So drängt sich ihm der Gedanke auf, den einzigen Zeugen seiner Tat aus dem Wege zu schaffen und er gibt dem Kinde die beiden Streiche mit dem schweren Stein.» Darüber, wie das «Aufdrängen» der Tat mit der diagnostizierten «Dementia praecox» zusammenhing, schwiegen sich die Sachverständigen aber aus und beriefen sich stattdessen wiederholt auf die auch für Laien offenkundige Geisteskrankheit von Friedrich H.: «Wir gehen nicht weiter. Es ergibt sich aus alledem zur Genüge, dass F. H. schwer geisteskrank ist und zwar seit längerer Zeit.», 900 Die Annahme einer auch für Laien ersichtliche Krankheitsevidenz machte in den Augen der Sachverständigen jede weitere Diskussion über die Verbindung zwischen Tat und Krankheit und damit über die Frage der Zurechnungsfähigkeit obsolet. Sie folgten damit dem bereits zitierten Diktum Eugen

<sup>&</sup>lt;sup>899</sup> Nicht zu diskutieren ist hier die die Frage, ob die Sachverständigen im Zeitpunkt der Begutachtung von Friedrich H. in der «Verrücktheit» von Andreas F. ebenfalls eine Unterform der «Dementia praecox» diagnostiziert hätten. Vgl. zur zeitgenössischen Abgrenzung der «Paranoia» («Verrücktheit») von der «Dementia praecox»: Hoff, 1994, 126-142; Kraepelin 1899, II, 182, 430-431; Bleuler, 1911, 188-191, 257.

<sup>900</sup> UPD KG 9017, Psychiatrisches Gutachten über Friedrich H., 17. April 1920.

Bleulers, wonach das Auftreten eines (krankhaften) «Novum im Sein des Menschen» die strafrechtliche Verantwortlichkeit hinlänglich ausschliesse. 901

In Fällen, wo sich eindeutige Krankheitsdiagnosen stellen liessen, tendierten die Berner Psychiater wiederholt dazu, ihre Begutachtungen auf die Rekonstruktion des Krankheitsverlaufs und die Diagnosenstellung zu beschränken. Sie unternahmen damit eine implizite Engführung von psychiatrischem Krankheitsund juristischem Schuldbegriff und konnten dadurch die ihnen sichtlich unbequeme Frage nach dem Fehlen der Willensfreiheit umgehen. Voraussetzung einer solchen Medikalisierung der Begutachtung war indes eine auch für Laien vorhandene Evidenz bezüglich des festgestellten Krankheitswerts. Fälle wie derjenige von Friedrich H. zeigen denn auch, dass die von Regina Schulte festgestellte Entgegensetzung von Laien- und Expertenperspektive keineswegs auf das ganze Spektrum der forensisch-psychiatrischen Praxis zutrifft. Gerade in Fällen «einfacher Geistesstörungen» konvergierten die Sichtweisen von Psychiater und medizinischen Laien vergleichsweise häufig. Zum Ausdruck kommt diese Übereinstimmung beispielhaft in den Aussagen der Angehörigen von Friedrich H. In der Justizpraxis führten solche Konvergenzen in vielen Fällen dazu, dass die Justizbehörden Strafverfahren bereits in der Voruntersuchung einstellten und die betroffenen DelinquentInnen direkt in eine Irrenanstalt einweisen liessen. So geschah es auch in den beiden hier dargestellten Fällen. 904

## Psychosen und Grenzfälle

Das Stellen einer «harten» Krankheitsdiagnose bedeutete indes für die Berner Psychiater nicht, dass dadurch die Zurechnungsfähigkeit in jedem Fall von vornherein zu verneinen war. So diskutierten die Sachverständigen im Fall von Heinrich B., der 1905 wegen Unterschlagung angeschuldigt war, auch die strafrechtliche Bedeutung der festgestellten «Dementia praecox». Heinrich B. hatte 1898 einen schweren Schädelbruch erlitten und 1903 nach wiederholten Selbstmordversuchen um Aufnahme in die Waldau ersucht. Sein damaliges Verhalten in der Anstalt hatte die Psychiater zu Zweifel veranlasst: «Wir haben uns immer wieder fragen müssen, was eigentlich krankhaft und was mehr nur moralisch mangelhaft sei und als wir von seiner Krankheit überzeugt waren, welche bestimmte Krankheitsform eigentlich vorliege, ob der Alkoholismus das Wesentliche sei, oder ob der Schädelbruch, d.h. die Gehirnerschütterung bei seinem Unfall eine Schwäche hinterlassen habe, oder ob die Störung nicht doch weiter zurückgreife und es sich im Grunde um eine so genannte Dementia praecox handle.» Die Ärzte der Waldau entschlossen sich schliesslich aufgrund der festgestellten «geistigen Schwächung» zur Annahme einer «Dementia praecox». Im Sommer 1904 entliessen sie Friedrich B., wie es im Gutachten hiess, «nicht als geheilt, sondern nur als gebessert». Im Anschluss an seine Entlassung arbeitete Friedrich B. in Grindelwald und Interlaken als Portier und Magaziner. In Interlaken beging er 1905 die eingeklagte Unterschlagung und floh mit dem Geld über Genua nach Monaco, wo er seine Beute verspielte. In die Schweiz zurückgekehrt, wurde er in Lausanne verhaftet und nach einer Konsultation durch den Gefängnisarzt in die Waldau versetzt.905

Bei seinem zweiten Anstaltsaufenthalt befanden die Sachverständigen Heinrich B. als «entschieden kränker als früher». Namentlich stellten sie bei ihm, der sich krank fühlte und behauptete, er habe aus einer Erbschaft 60'000 Franken zugute, Symptome von «hypochondrischen Wahnideen» und «Grössenideen» fest. Dies berechtigte in ihren Augen, die Diagnose vom Vorjahr aufrecht zu erhalten. Sie schlossen daraus, dass Heinrich B. auch in Grindelwald und Interlaken geisteskrank gewesen sein müsse. Allerdings

<sup>901</sup> Bleuler, 1904a, 627; Kp. 4.3.1.

<sup>902</sup> Vgl. die folgenden Vergleichsbeispiele: UPD KG 4086, UPD KG 6468, UPD KG 7153, PZM KG 3449.

<sup>903</sup> Vgl. Schulte, 1989, 96.

<sup>904</sup> Vgl. StAB A II, Band 1458, RRB 3503; Band 1493/94, RRB 9142.

<sup>905</sup> UPD KG 5879, Psychiatrisches Gutachten über Heinrich Friedrich B., 18. Februar 1905.

habe er sich in einer «Remission» befunden, «in der die Frage der Zurechnungsfähigkeit wohl nicht ohne weiteres zu verneinen ist». Dies umso mehr als dem bestohlenen Arbeitgeber von Heinrich B. an diesem nichts «Besonderes» aufgefallen sei. Die Annahme einer «Remission» und die Aussage des Arbeitgebers führten die Sachverständigen in ihrem Gutachten dazu, die Selbstevidenz der «Dementia praecox» zu rektivieren: «Die Dementia praecox zeichnet sich in vielen Fällen nicht durch Irrreden, Wahnvorstellungen oder Sinnestäuschungen und unsinnige Handlungen aus, die jedem in die Auge springen, sondern oft nur durch sittliche und gemütliche Abstumpfung, durch Haltlosigkeit, durch Urteilsschwäche und Zerfahrenheit, die schwerer zu erkennen sind, namentlich in Remissionen, wie sie bei dieser Krankheit vorkommen.»

Die Psychiatrie der Jahrhundertwende konzeptualisierte die «Dementia praecox» als Geisteskrankheit, die in Schüben verlaufen konnte. In Zeiten vorübergehender «Besserung», so genannter «Remissionen», zeigten die Betroffenen keine augenfälligen Zeichen von Geistesstörungen. Wie das Gutachten über Heinrich B. zeigt, waren die Psychiater aber ausserordentlich vorsichtig, von einer eigentlichen «Heilung» zu sprechen und beharrten stattdessen darauf, dass auch solche symptomfreien Zeiträume zum Krankheitsprozess gehörten. So meinte Bleuler 1911 bezüglich Remissionen bei schizophrenen Patienten: «Dem Laien können solche Kranke dann ganz normal erscheinen. Bei genauerem Zusehen findet man aber eine merkwürdige Indifferenz wenigstens gegen das im [vergangenen] Anfall Geschehene.»907 Dieser zeitweise «latente» oder «stillstehende» Charakter des Krankheitsprozesses ergab ein diskursives Muster, das den Berner Sachverständigen schliesslich erlaubte, die Straftat von Heinrich B. trotz Fehlen offensichtlicher Symptome auf eine «Dementia praecox» zurückzuführen: «Die krankhafte Grundlage für B.'s Handlung ist jedenfalls auch am 13. Oktober [Tag der Tat] vorhanden gewesen. Wir führen B.'s Krankheit bis [...] auf seine Pubertätszeit [zurück], die wir ab Gelegenheitsursache sehen, während wir seine Anlage für die wahre innere Ursache halten. Seitdem finden wir ihn gemütlich stumpf, sittlich haltlos, willensschwach. Wir begreifen, dass er es nirgends aushält und jede Stelle rasch aufgibt. Wir verstehen, wie er, zumal seit ihn eine Gehirnerschütterung geschwächt hat, immer tiefer ins Trinken verfällt und sich dadurch weiter schädigt. Wir erkennen, warum er sich öfters an seinem eigenen Leben vergreift und schliesslich die eingeklagte Unterschlagung begeht.»908 In den Augen der Sachverständigen waren die Pubertätszeit, die erste manifeste Krankheitsphase, der symptomfreie Intervall und die damals begangene Straftat Bestandteil des ein und desselben Krankheitsprozesses. Diese Annahme erlaubte ihnen, den Diebstahl von Heinrich B. als eine Krankheitsepisode zu sehen, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschloss.

Der Umstand, dass «einfache Störungen» wie die «Dementia praecox» ein breites Spektrum von Symptomen und Krankheitsstadien umfassten, und die Konzeption der «Dementia praecox» als ein in Schüben mit symptomfreien «Remissionen» verlaufender Krankheitsprozess hatten in der gerichtspsychiatrischen Praxis zur Folge, dass sich (auch) in diesem Bereich die Grenzen zwischen eindeutigen Fällen und eigentlichen «Grenzfällen» zu verwischen begannen. So diagnostizierten die Sachverständigen bei Heinrich B. wie bei Friedrich H. eine «Dementia praecox», obwohl sich beide Fälle hinsichtlich der Eindeutigkeit und Konstanz der Symptome beträchtlich unterschieden. Die Problematik von «Grenzfällen» im Bereich der psychotischen Störungen sollte sich nach dem Ersten Weltkrieg dadurch verstärken, dass Bleulers Konzept der «Schizophrenie» eine Phase der «Latenz» einschloss, die dem eigentlichen Krankheitsprozess vorausging. Durch diese konzeptuelle Erweiterung liessen sich wie im Fall von Heinrich B. auch leichte-

<sup>906</sup> UPD KG 5879, Psychiatrisches Gutachten über Heinrich Friedrich B., 18. Februar 1905.

<sup>907</sup> Bleuler, 1911, 204; vgl. Kraepelin, 1899 II, 158f., 179f.

<sup>908</sup> UPD KG 5879, Psychiatrisches Gutachten über Heinrich Friedrich B., 18. Februar 1905.

<sup>909</sup> Bleuler 1911, 196; Hoenig, 1995, 343f.

re Verfehlungen gegen gesellschaftliche und geschlechtsspezifische Erwartungen wie eine harmonische Persönlichkeitsentwicklung, Bewährung, Konstanz und Zielstrebigkeit im Erwerbsleben oder die Missachtung häuslicher Gepflogenheiten ins Bild der «Schizophrenie» einordnen.<sup>910</sup> Problematischer erwies sich bei solchen «Grenzfällen» dann allerdings eine Engführung von Schuld- und Krankheitsbegriff, wie dies die Psychiater im Fall von Friedrich H. erfolgreich unternommen hatten.

## 7.5.2 «Angeborene Störungen»: «Schwachsinn» und «Triebhaftigkeit»

Nicht als Geisteskrankheiten im eigentlichen Sinne wurden in der Psychiatrie des 19. Jahrhunderts Zustände wie «Schwachsinn» oder «Blödsinn» betrachtet. Diese galten als unveränderliche, das heisst angeborene oder in der frühsten Kindheit erworbene Schädigungen der intellektuellen Fähigkeiten, die zudem häufig von körperlichen Missbildungen begleitet waren. 911 Wie der Berner Gerichtsmediziner Emmert um die Jahrhundertwende feststellte, waren in forensischer Hinsicht vor allem Intelligenzminderungen mittleren Grades in der Form von «Schwachsinn» relevant: «Mehr gerichtlich-medizinisches Interesse [als der Blödsinn] bietet der Schwachsinn, der wesentlich in einer Schwäche derjenigen psychischen Funktionen besteht, welche die Intelligenz vermittelt. Die verschiedenen Verstandesoperationen, Bildung von Vorstellungen, Begriffen, Urteilen und Schlüssen können von den Betreffenden wohl ausgeführt werden, allein dies geschieht in einer mehr oder weniger beschränkten Weise und entspricht nicht dem gewöhnlichen natürlichen Menschenverstande. Die Vorstellungen gehen über die einfachsten Verhältnisse nicht hinaus. Die Begriffe fehlen entweder ganz oder sind sehr mangelhaft, die Urteile und Schlüsse sind beschränkt und vielfach unrichtig.»<sup>912</sup> Emmert bezog sich auf eine traditionelle Auffassung von «Schwachsinn», die sich primär auf offensichtliche Intelligenzdefizite bezog. Ärzte wie Emmert waren sich einig, dass solche «Schwachsinnige» in vielen Fällen auch von Laien auf den ersten Blick zu erkennen waren. Die Selbstevidenz des «Schwachsinns» war auch in den Berner Gutachten ein häufiger Topos, wie das Gutachten über Jakob R. aus dem Jahre 1908 zeigt: «R. macht mit seiner kleinen Gestalt und unproportionierten Gliedern, seinem gedunsenen Gesicht, seinen plumpen Bewegungen und Gang und seiner schwerfälligen Sprache sofort den Eindruck eines Schwachsinnigen oder Beschränkten.»<sup>913</sup> Körperliche Missbildungen, Plumpheit im Auftreten, eine schwerfällige Sprechweise und eine langsame Auffassungsgabe waren in diesem Fall für die Sachverständigen die typischen Merkmalen eines «Schwachsinnigen».

Die Psychiatrie hatte bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts die Behandlung des «Schwachsinns» nur zu gern der (karitativen) «Idiotenfürsorge» überlassen. Erst allmählich setzte das wissenschaftliche Interesse der Psychiater an Intelligenzminderungen ein. 914 Vor allem im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts lässt sich eine zunehmende Ausdifferenzierung des Schwachsinnskonzepts feststellen. Solche Veränderungen auf der Ebene des psychiatrischen Wissens schlugen sich, wie in diesem Unterkapitel gezeigt werden soll, auch in der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern nieder. Einerseits bemühten sich die Berner Psychiater um eine exaktere Bestimmung der Intelligenzminderungen, andererseits erfuhr der «Schwachsinn» auf konzeptueller Ebene insofern eine Ausweitung, als vermehrt nicht nur Defizite der intellektuellen, sondern auch der affektiven und voluntativen psychischen Funktionen ins Blickfeld der psychiatri-

g10 Zur diesbezüglichen Debatte zwischen Charlot Strasser und Hans W. Maier über die Frage, ob in einem ausgesprochenen «Grenzfall» eine «Psychopathie» oder «Dementia praecox» anzunehmen sei: Strasser, 1927, 84-86. Ebenfalls bekannt sind die Differenzen zwischen Bleuler und seinem Assistenten Alexander von Muralt über die Beurteilung eines Pazifisten; vgl. Aeschbacher, 1998, 297.

<sup>911</sup> Z.B. Krafft-Ebing, 1892, 63; Miller, 1996; Miller/Berrios/Goodey/Thom, 1995, 227.

<sup>912</sup> Emmert, 1900, 509.

<sup>913</sup> UPD KG 6422, Gutachten über Jakob R., o.D. [1908], vgl. ebenfalls: PZM KG 4053, Gutachten über Fritz R., 25. November 1913.

<sup>&</sup>lt;sup>914</sup> Lengwiler, 2000, 105-114. Lengwiler bezieht sich allerdings vor allem auf die Ausdifferenzierung der Konzepte des «intellektuellen» und des «moralischen Schwachsinns».

schen Sachverständigen rückten. Schwachsinnszustände erlangten dadurch eine neue Qualität als Deutungsmuster kriminellen Verhaltens.

## Das Diagnostizieren von «Schwachsinn»: Schulwissen und Tests

Eine zentrale Rolle beim Diagnostizieren von «Schwachsinn» und der Ermittlung der intellektuellen Fähigkeiten spielte traditionellerweise die Prüfung des Schulwissens. 915 Auch die Berner Psychiater testeten bereits in den 1880er Jahren die schulischen Leistungen ihrer ExplorandInnen.916 Wie eine solche Prüfung aussehen konnte, zeigt das Fallbeispiel der 48jährigen Taglöhnerin Emilia R., die 1903 beschuldigt wurde, zusammen mit ihrer Tochter deren neugeborenes Kind erstickt zu haben. Die Sachverständigen liessen Emilia R., die zweisprachig aufgewachsen war, zunächst einen deutschen Brief in französischer Maschinenschrift vorlesen und befragten sie anschliessend über dessen Inhalt. Das gleiche wiederholten sie mit Texten in deutscher und französischer Druckschrift. Danach liessen sie die Explorandin den Inhalt einer Zeitungsmeldung aus dem Gedächtnis wiederholen. Wie das Gutachten festhielt, vermochte Emilia R. weder fehlerfrei zu lesen, noch das Gelesene korrekt wiederzugeben. Ebenfalls geprüft wurden einfache Rechenoperationen: «Wenn sie 3 Kindern jedem 2 Äpfel geben soll, wie viel muss sie dann haben? Ziemlich rasch, z.T. mit Hilfe der Finger: 6. Und wenn sie 10 Äpfel unter 5 Kindern verteilen soll, wie viel bekommt jedes? Auch das rechnet sie am Ende, freilich mühsam aus. Wie viel ist also 1/5 von 10. Wieder keine Antwort als höchst langsam und unsicher: 5.» Die Sachverständigen liessen sich von Emilia R. die Schweizer Kantone aufzählen und verschiedene Orte auf der Karte zeigen. Wie das Gutachten festhielt, bereitete die Schweizer Geographie Emilia R. besondere Mühe: «Auch auf der Schulwandkarte findet sie sich nicht zurecht. Da helfen ihr nur die Namen, aber sie kennt die Gletscher nicht, merkt nicht, was die roten Flecken bedeuten usw.» Schliesslich befragten die Psychiater die Explorandin über verschiedene Bibelpassagen: «Wer waren Adam und Eva? Adam war der erste, der den Apfel gepflückt hat und die Eva hat ihn verführen lassen. Wer war Maria? Die Mutter von Joseph, nein Jesus. Wer war der Vater von Jesus? Joseph.» Mit Befriedigung stellten die Sachverständigen abschliessend fest, dass Emilia R. «ordentlich» zu schreiben wisse. Der Befund über die geistige Begabung von Emilia R. stützte sich dann allerdings nicht ausschliesslich auf die gestellten Testfragen, sondern berücksichtigte ebenfalls deren Urteil über die andern Kranken in der Irrenanstalt sowie über ihre gegenwärtige Situation: «Auch in der Waldau hat sich E. R. mit ihren dürftigen Kenntnissen, ihren beschränkten Interessen, ihrem bedenklich mangelhaftem Urteil über ihre Umgebung, überhaupt ihre Unfähigkeit, ganz einfache Schlüsse zu ziehen, auch sich in ihre Lage zu finden und die Konsequenzen daraus abzuleiten, als geistig recht schwach begabt erwiesen.» Die Sachverständigen bezeichneten Emilia R. schliesslich als «mässig schwachsinnig».917

Fälle wie derjenige von Emilia R. vermitteln einen Eindruck der soziokulturellen Konditionierung der psychiatrischen Testmethoden um die Jahrhundertwende. So leiteten die Sachverständigen die «schwache Begabung» der Explorandin weitgehend von den in ihren Augen mangelhaften Schulkenntnissen ab. Die angeborene «geistige Begabung» wurde dadurch mit der Reproduktion von Schulwissen gleichgesetzt. In vielen Fällen beachteten die Psychiater kaum, dass die abgefragten Kenntnisse im Alltagsleben der ExplorandInnen eine nebensächliche Rolle spielten. So dürfte es für die Alltagsbewältigung der Taglöhnerin Emilia R., die ihren Lebensunterhalt nur mit Mühe zu bestreiten vermochte, kaum relevant gewesen sein, wie die Schweizer Kantone und Gletscher der Reihe nach hiessen. Gerade Fragen zur nationalen Geogra-

<sup>915</sup> Vgl. Ryter, 1996, 352f.

<sup>&</sup>lt;sup>916</sup> Vgl. Burckhardt, 1881, 582; vgl. ebenfalls die frühen Fallbeispiele aus dem Sample: Speyr/Brauchli, 1895, 57; StAB BB 15.4, Band 1651, Dossier 8910; StAB BB 15.4, Band 1659, Dossier 8982; StAB BB 15.4, Band 1659, Dossier 8984; UPD KG 4086; UPD KG 4207; PZM KG 1180.

<sup>917</sup> StAB BB 15.4, Band 1753, Dossier 9735, Psychiatrisches Gutachten über Emilia R., 1. Oktober 1903.

phie und zur Geschichte der alten Eidgenossenschaft orientierten sich einseitig am hegemonialen Bildungshorizont des Bürgertums, das in landeskundlichen Schulkenntnissen ein wichtiger Moment der nationalen Identitätsstiftung sah. Solche Testsituationen verdeutlichen, dass sich mit den Psychiatern und den meist aus den (ländlichen) Unterschichten stammenden ExplorandInnen oft Angehörige zweier Schichten gegenüberstanden, die über unterschiedliche soziokulturelle Hintergründe verfügten. Zusätzlich transportierten die psychiatrischen Testverfahren geschlechtsspezifische Normalitätsvorstellungen. So fragten die Sachverständigen Emilia R., von der sie wussten, dass sie drei Mal unehelich geboren hatte, nach der Bedeutung der «Jungfräulichkeit». Diese Frage verwirrte die Explorandin denn auch sichtlich: «Sie hat grosse Mühe, sich auszudrücken, aber sie spricht doch von fille, innocente, sie selber sei bis zu ihrer ersten Geburt fille, nicht vièrge gewesen.» Diese aus der persönlichen Lebenserfahrung geschöpfte Antwort kommentierte das Gutachten umgehend mit der Bemerkung: «Dabei kommt heraus, dass sie doch schon vor dem ersten Kinde mit einem Manne zu tun gehabt habe, der nicht Vater geworden sei [...].» Wenngleich die Psychiater Emilia R. zugute hielten, dass sie sich bei ihren Sexualbeziehungen immer (vergebens) um eine Ehe bemüht hatte, mutierte das Wissensexamen hier doch zu einer Überprüfung des Lebenswandels der Explorandin im Hinblick auf die herrschende Sexualmoral.

Männer wurden im Gegenzug deutlich häufiger als Frauen auf ihr staatsbürgerliches Wissen geprüft. So hiess es in einem Gutachten der Waldau aus dem Jahre 1913: «J. weiss, dass es einen Bundesrat und Regierungsrat gebe, diese regieren mit einem Ständerat alles, es gibt nur einen Bundesrat (1 Mitglied) und einen Regierungsrat, der regiert das Statthalteramt, es ist der Burren. J. weiss nicht, dass man stimmen kann, er habe nichts davon gehört, auch von politischen Parteien wisse er nichts, er habe einmal etwas von Sozialdemokraten gelesen, wisse aber nicht, was das sei, er sei Republikaner.»920 Solche Antworteten waren für die Psychiater Zeichen eines «engen geistigen Horizonts», das heisst ein Beleg für fehlendes Interessen an Dingen, die über den unmittelbaren Alltag der ExplorandInnen hinausgingen.921 Fragen über die politischen Behörden oder das Stimm- und Wahlrecht waren durch das Ideal des männlichen Staatsbürgers konditioniert, der an der politischen Meinungsbildung partizipierte. Bezeichnenderweise befragten die Sachverständigen Frauen kaum je ausführlich über Staatskunde und politische Tagesfragen. 922 Durch die geschlechtsspezifische Auswahl einzelner Testfragen reproduzierten die psychiatrischen Testverfahren die bürgerliche Geschlechterordnung und stabilisierten deren normativen Leitbilder, namentlich die Segregation männlicher und weiblicher Lebens- und Wirkungsräume. 923 Dies hatte zur Folge, dass ExplorandInnen, deren Lebenswandel den Ansprüchen des bürgerlichen Bildungshorizonts und der bürgerlichen Geschlechterordnung nicht zu entsprechen vermochten, Gefahr liefen, als «schwachsinnig» stigmatisiert zu werden.

Spätestens um die Jahrhundertwende setzte allerdings innerhalb der Psychiatrie eine wachsende Kritik an einer vorschnellen Gleichsetzung von Schulwissen mit «Begabung» oder «Intelligenz» ein. So hielt der deutsche Psychiater Theodor Ziehen (1862–1950) 1911 fest: «Wenn jemand ein geringes Schulwissen hat, so muss dies nicht mit auf einen Defekt der Retention [Gedächtnisleistung] beruhen, es kann z.B. ebenso

\_

<sup>918</sup> Zur «schulischen Konstruktion der Nation» im 19. Jahrhundert: Criblez/Hofstetter, 1998, 169, 172-180, 183.

<sup>919</sup> StAB BB 15.4, Band 1753, Dossier 9735, Psychiatrisches Gutachten über Emilia R., 1. Oktober 1903.

 <sup>&</sup>lt;sup>920</sup> UPD KG 7965, Psychiatrisches Gutachten über Fernand Louis J, 28. Oktober 1913. Gemeint war der seinerzeitige Berner
 Regierungsrat Friedrich Burren. Vgl. ebenfalls: PZM KG 4979, Psychiatrisches Gutachten über Ernst S., 13. Dezember 1918.
 <sup>921</sup> So etwa: UPD KG 6422, Psychiatrisches Gutachten über Jakob R., o.D., [1908].

<sup>&</sup>lt;sup>922</sup> Die einzige diesbezügliche Ausnahme im Sample ist das Gutachten über Marie S. Bezeichnenderweise heisst es dort: «Von Verfassungskunde hat sie keine Ahnung. In der Hausarbeit hat sie sich als gute, fleissige Arbeiterin erwiesen [...]»; StAB BB 15.4, Band 1855, Dossier 619, Psychiatrisches Gutachten über Marie S., 9. September 1908. Zum Ausschluss von Mädchen aus dem Staatskundeunterricht: Criblez/Hofstetter, 1998, 173.

<sup>923</sup> Vgl. Frevert, 1995; Hausen, 1976.

gut daher rühren, dass der Lehrer schlecht oder der Schüler faul war. In vielen Gegenden müssen auch die Kinder soviel auf dem Feld helfen, dass sie zu keinem regelmässigen Schulbesuch kommen. In vielen Fällen ist das Schulwissen mangels Übung im weiteren Leben später verloren gegangen.»924 Psychologen und Psychiater wie Alfred Binet (1857-1911), Hermann Ebbinghaus (1850-1909), Robert Sommer (1864-1937) oder Ziehen versuchten denn auch, eine von soziokulturellen Konditionierungen unabhängige Methode zur Prüfung der Intelligenz zu entwickeln. 925 Der deutsche Psychiater Ernst Schultze (1865–1938) erhoffte sich von den neuen Testmethoden ebenfalls Impulse für die forensische Begutachtungspraxis: «Solches Zahlenmaterial verfehlt seine Wirkung auf den Richter nicht und vermag ihn auch von der Strenge und der Exaktheit unserer Wissenschaft zu überzeugen». 926 Die aus den Versuchen der genannten Psychiater resultierenden Intelligenztests fanden nach 1910 auch in der Berner Psychiatrie zunehmend, wenngleich unsystematisch Verwendung. Um dem offensichtlichen Bias einer soziokulturellen Prägung ihrer Prüfungsverfahren zu entgehen, modifizierten die Berner Psychiater allerdings auch die traditionelle Abfragepraxis. So wurde der Bauernknechts Friedrich S. im Jahre 1918 nicht nur auf seine Schreib- und Rechenkenntnisse getestet und zur nationalen Geographie und Geschichte («Habt ihr von Tell gehört?») befragt, sondern auch zu Fragen aus dem ländlichen Alltag wie über den Saattermin für Kartoffeln oder die Unterschiede zwischen verschiedenen Hölzern. 927 Teilweise prüften die Psychiater bei Männern sogar die Fähigkeit zu landwirtschaftlichen Arbeiten wie Melken und bei Frauen die Geschicklichkeit bei der Besorgung des Haushalts.928

In mehreren der untersuchten Fälle verwendeten die Berner Psychiater standardisierte Intelligenztests, wie sie Ebbinghaus und Ziehen entwickelt hatten. Ebbinghaus hatte kurz vor der Jahrhundertwende für die deutschen Schulbehörden einen «Lückentext» konzipiert, bei dem fehlende Silben und Worte sinnvoll ergänzt werden mussten. Mit diesem Test, der auch in der deutschen Armee Verwendung fand, sollte nicht nur die Gedächtnis-, sondern auch komplexere Verstandesleistungen erfasst werden. 929 Ziehen hatte dagegen ein mehrstufiges Testverfahren entworfen, bei dem verschiedene Komponenten der Intelligenz wie das «Retentionsvermögen», die «Vorstellungsdifferenzierung», die «Reproduktion» und die «Kombination» von Gedankengängen geprüft werden sollten. Ziehen bemühte sich explizit, die einzelnen Fragen von soziokulturellen Prägungen frei zu halten. 930 Sein Testschema diente auch dem Testbogen, der in den Berner Irrenanstalten Verwendung fand, als Vorbild. Dieser bestand aus Fragen zur «Retention» wie «Wann sind Sie geboren?», «Welche Farbe hat die Fünfermarke?», «Wer war Luther?» oder «Wann sind Sie hierher gekommen?». Die «Merkfähigkeit» sollte durch das Nachsprechen von sechsstelligen Zahlen sowie die Lösung und Wiederholung einfacher Rechenaufgaben geprüft werden. Bei Aufgaben zur «Vorstellungsdifferenzierung» hatten die ExplorandInnen Begriffspaare wie «Hand und Fuss» oder «Irrtum und Lüge» zu unterscheiden. Die «Reproduktion» wurde durch ein einfaches Assoziationsexperiment getestet. Die Exploranden hatten spontan zu antworten, was ihnen auf Begriffe wie «Wald», «Stadt» oder «Vater» in den Sinn kam. Um die «Kombination» zu prüfen, mussten die Exploranden beispielsweise die Wochentage rückwärts aufsagen. Abgerundet wurde der Testbogen durch einen Lückentext nach Ebbinghaus.931

-

<sup>924</sup> Ziehen, 1911, 6.

<sup>925</sup> Zur deutschen Intelligenzforschung um 1900: Lengwiler, 2000, 205-217. Zu Binet und der Rezeption seiner Testmethoden in den USA: Gould, 1983, 157-258.

<sup>926</sup> Ernst Schultze, *Weitere psychiatrische Beobachtungen an Militärgefangenen,* Jena 1907, zitiert: Lengwiler, 2000, 213.

<sup>927</sup> PZM KG 5598, Psychiatrisches Gutachten über Friedrich S., 7. Mai 1918.

<sup>928</sup> PZM KG 4979, Psychiatrisches Gutachten über Ernst S., 13. Dezember 1918; StAB BB 15.4, Band 2071, Dossier 1730, Psychiatrisches Gutachten über Lina G., 7. Dezember 1917.

<sup>929</sup> Lengwiler, 2000, 207; Ziehen, 1911, 48-51.

<sup>930</sup> Vgl. Ziehen, 1911, 11f., 33f., 53.

<sup>931</sup> UPD KG 7965, Intelligenzprüfung nach Ziehen; Kombinationsmethode nach Ebbinghaus, o.D.

Die Verwendung eines Testbogens löste die mit der Intelligenzprüfung verbundenen Probleme indes nur scheinbar. Problematisch erwies sich in der Begutachtungspraxis vor allem der Umstand, dass sich Tests wie derjenige von Ziehen einer Quantifizierung mittels einer Skala entzogen, die eine Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Testaufgaben aber auch zwischen einzelnen Tests erlaubt hätte. Gleichzeitig entbehrten die Tests einer Referenzgrösse, an der sich die einzelnen Testresultate messen liessen.932 Solche Unwägbarkeiten im Umgang mit den neuen Testverfahren verdeutlicht beispielhaft der Fall des 23jährigen Fernand J., der sich 1913 wegen verschiedener Diebstähle zu verantworten hatte. Die Sachverständigen der Waldau liessen Fernand J. während seines Anstaltsaufenthalts zwar einen Testbogen vollständig ausfüllen, ins Gutachten übernahmen sie allerdings nur Antworten auf einzelne Testaufgaben. So etwa die Frage nach dem Datum, eine Rechenaufgabe oder die Frage «Wer war Luther?». Daneben erwähnte das Gutachten Rechenaufgaben, Fragen zur Schweizer Geographie und Geschichte, zur Bibel und zu den politischen Behörden, die auf dem Testbogen nicht vorgesehen waren.933 Dies weist darauf hin, dass die Sachverständigen Fernand J. offenbar zusätzlich nach den herkömmlichen Methoden prüften. Auch die Schlussfolgerungen des Gutachtens enthielten weder eine Auswertung der angewandten Tests, noch Hinweise auf deren spezifische Terminologie: «Er [Fernand J.] hat nur spärliche Schulkenntnisse behalten, er rechnet schlecht, weiss in Geographie, Geschichte und Bibel nicht viel, will auch die Uhr nicht kennen und weiss über die allgemeinen Verhältnisse, Einrichtungen in der Schweiz etc. sozusagen nichts. Er ist in allem langsam, fasst schwer auf, ist vergesslich, zeigt eine grosse Urteilslosigkeit. Das alles sind charakteristische Erscheinungen, wie sie in ihrer Gesamtheit nur bei angeborenem Schwachsinn vorkommen.»934 Deutlich enger an die Terminologie der Testverfahren lehnten sich die Schlussfolgerungen eines Münsinger Gutachtens aus dem gleichen Jahr an: Fritz R. «leidet an einer deutlichen Auffassungs- und Merkstörung [...]. Der Umstand, dass R. in der Schule zurückgeblieben ist und dass er in seinem Leben immer wenig leistungsfähig war, könnten den Eindruck nahe legen, dass er an angeborenem Schwachsinn leide. Andere Tatsachen, wie die verhältnismässig guten Resultate, die die eigentliche Intelligenzprüfung ergeben hat, [...] sprechen gegen eine solche Annahme. Sei dem aber auch, wie es solle, so geht aus dem Gesagten hervor, dass wir in R. einen Menschen vor uns haben, dessen Psyche wohl nie vollwertig war [...].»935

Diese beiden Fallbeispiele zeigen, dass die stringente Auswertung der Testbogen den Berner Psychiatern sichtlich Mühe bereitete. Bei Fernand J. griffen die Sachverständigen deshalb auf die traditionelle Prüfung des Schulwissens zurück. Bei Fritz R. scheiterte eine schlüssige Interpretation der Testresultate hingegen an der Widersprüchlichkeit zwischen der festgestellten «Merkstörung», der geringen Leistungsfähigkeit und den allgemein guten Resultaten des Tests. Das «sei dem, wie es wolle» signalisierte gleichsam die Kapitulation der Psychiater vor einer exakten Bestimmbarkeit der menschlichen Intelligenz. Bezeichnend ist auch, dass die Sachverständigen bei Fernand J. zur Bestimmung der Intelligenzminderung auf die traditionelle Unterscheidung zwischen «Schwachsinn» und «Blödsinn» zurückgriffen: «Auch wir haben gefunden, dass J. wohl erheblich schwachsinnig ist, dass der aber doch nicht auf sehr niedriger Stufe steht und vollends nicht blödsinnig ist [...].»936 Solche Aporien verdeutlichen die Schwierigkeiten, die mit der Anwendung neuer wissenschaftlicher Testverfahren in einem Praxisfeld wie der Forensik verbunden waren. Wie

<sup>932</sup> Zur Problematik der fehlenden Norm: Ziehen, 1911, 67. Ziehen sprach sich explizit gegen eine Quantifizierung der Testergebnisse aus; vgl. Ziehen, 1911, 50. Ebenfalls: Lengwiler, 2000, 209. Über Möglichkeiten zur Quantifizierung mittels einer Skalierung verfügten dagegen die Tests in der Tradition von Binet, vgl. Gould, 1983, 160-163.

933 Aus einzelnen Angaben auf dem Testbogen und im Gutachten (Bsp. die Antwort auf die Frage «Wer war Luther?»: «Ist der in

Bern?») geht eindeutig hervor, dass der Testbogen im Zusammenhang bei der Begutachtung von 1913 verwendet wurde.

934 UPD KG 7965, Psychiatrisches Gutachten über Fernand J., 22. Oktober 1913; Intelligenzprüfung nach Ziehen. Der Lücken-

text nach Ebbinghaus ist in diesem Fall nicht vollständig ausgefüllt worden.

<sup>935</sup> PZM KG 4053, Psychiatrisches Gutachten über Fritz R., 25. November 1913; Testbogen nach Ziehen und Ebbinghaus.

<sup>936</sup> UPD KG 7965, Psychiatrisches Gutachten über Fernand J., 20. Oktober 1913.

die Berner Psychiater merken mussten, waren die Resultate der Testverfahren nur bedingt geeignet, um die Justizbehörden von der «Strenge und Exaktheit» des psychiatrischen Wissens zu überzeugen, wie sich dies Schultze erhofft hatte. Die mangelnde Stabilisierung der Testresultate war zu einem guten Teil darauf zurückzuführen, dass die verwendeten Tests auf eine Skalierung der Resultate verzichteten und sich statt-dessen an qualitativ-psychologischen Begriffen wie «Retention» und «Kombination» orientierten. Dadurch liessen sich widersprüchliche Resultate in einzelnen Testbereichen nicht homogenisieren und eine Quantifizierung von Intelligenzdefiziten, wie sie Testverfahren aus Frankreich und den USA erlaubten, wurde verunmöglicht. <sup>937</sup> Insgesamt relativiert sich die Bedeutung der neuen Testverfahren für die forensischpsychiatrische Praxis im Kanton Bern. Die Schwierigkeiten im Umgang mit den neuen Testverfahren hatten zur Folge, dass die Sachverständigen weiterhin auf die traditionellen Formen der Wissensprüfung setzten und dabei auch deren soziokulturellen Konditionierungen weiterhin reproduzierten.

## «Schwachsinn» und die Frage der Strafeinsicht

Zustände von «Schwachsinn» betrafen nach dem herkömmlichen Verständnis primär die intellektuellen Fähigkeiten. Was die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit anbelangte, hiess dies, dass bei Fällen von «Schwachsinn» die Rechtsfrage der Strafeinsicht zwangsläufig im Vordergrund stand. Dass sich bei «Schwachsinnigen» eine Begutachtung nicht allein auf das Stellen einer Diagnose beschränkte, zeigt beispielhaft der Fall des 67jährigen Taglöhners Jakob R., der 1908 beschuldigt wurde, das Bauernhaus seines Meisters bei Lauperswil fahrlässig in Brand gesteckt zu haben. In diesem Fall bereitete die Diagnose den Sachverständigen keine Schwierigkeiten. Aufgrund einer Intelligenzprüfung stellten sie bei Jakob R. «mangelhafte Elementarkenntnisse» fest; er besitze zwar «mancherlei Kenntnisse aus dem praktischen Leben», die jedoch «nur die allergewöhnlichsten tatsächlichen Dinge, die er selbst erlebt und erfahren hat», betrefen würden. Insgesamt bescheinigte ihm das Gutachten einen «ganz engen Horizont»; so kenne er den Flusslauf der Emme kaum über die Nachbargemeinden hinaus. Zudem habe er seine «Schwäche» auch durch seinen Lebensgang bewiesen; er habe immer äusserst wenig verdient und habe bereits im Alter von 28 in der Armenanstalt versorgt und danach verkostgeldet werden müssen. Ebenfalls als Beleg für den «Schwachsinn» von Jakob R. werteten die Sachverständigen dessen Klagen, er werde von Kindern häufig geneckt.<sup>938</sup>

Mehr Argumentationsaufwand verlangte den Sachverständigen die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit ab. Anhand der Angaben von Jakob S. und verschiedener Zeugenaussagen rekonstruierten sie zunächst den Ablauf und die Umstände des Brands. Wie Jakob R. dem Untersuchungsrichter gestand, habe er abends in seinem Zimmer Pfeife geraucht. Ohne die Pfeife mitzunehmen, sei er kurz auf den Abtritt gegangen; als er zurückgekommen sei, habe sein Strohbett bereits lichterloh gebrannt. Er habe den Brand, bei dem mehrere Tiere starben, aber nicht absichtlich gelegt. Der Pächter, bei dem Jakob R. verkostgeldet war, sagte gegenüber dem Untersuchungsrichter aus, Jakob R. sei «kein Trinker», er sei zwar «etwas aufbrausend, launenhaft, doch arbeitsam, gegen die Kinder (die ihn oft necken sollen) jähzornig». Anzeichen von Geistesstörung habe er bei ihm nie wahrgenommen. Der Pächter und seine Frau bezeichneten Jakob R. als «beschränkten, aber schlauen Burschen». Aufgrund von Gerüchten, dass Jakob R. bereits früher Branddrohungen ausgestossen habe, vermutete der Pächter, dieser habe sein Haus absichtlich angezündet. Gemäss Auskunft der örtlichen Vormundschaftsbehörde stand Jakob R. seit 1883 auf dem Notarmenetat. Gemäss Auskunft der örtlichen Vormundschaftsbehörde Bursche», der deshalb

 $<sup>^{937}</sup>$  Gould, 1983, 172-177. In den Augen Ziehens dienten die Tests denn auch weniger zur Beurteilung der Intelligenz als solchen, als vielmehr zur Diagnostizieren unterschiedlicher Formen von Demenz; vgl. Ziehen, 1911, 72f.

<sup>938</sup> Dazu meinte das Gutachten lakonisch: «Es liegt in der menschlichen Natur, mit solchen Schwachsinnigen Spass zu treiben»; vgl. UPD KG 6422, Psychiatrisches Gutachten über Jakob R., o.D. [1908].

etat.<sup>939</sup> Er sei «subsistenzunfähig» und seit jeher ein «störrischer Bursche», der deshalb den Pflegeort wechseln musste. Im Strafregister verzeichnete Jakob R. sieben Vorstrafen, eine davon wegen Branddrohung gegen die Armenanstalt Bärau, wo er 1869 Pflegling gewesen war. Den Sachverständigen erzählte Jakob R., er habe nach der Schule, die ihm nicht leicht gefallen sei, kein Handwerk erlernt, «weil der Vater kein Geld hatte und er zu wenig geschickt war», und deshalb als Landarbeiter gearbeitet. Ebenfalls habe er keinen Militärdienst machen müssen, «weil er zu dumm war». Heiraten wollte er nicht, da er sich selbst kaum erhalten konnte. Als er wegen seiner geringen Arbeitsleistung nicht mehr recht verdiente, sei er verdingt worden. Von den Sachverständigen über die Tat befragt, gestand Jakob R. die Brandlegung, gleichzeitig wies er aber jede Schuld von sich. Wie das Gutachten festhielt, «erzählt [er] nun eine etwas verworrene, unklare Geschichte, wie er vor längerer Zeit in einer Temperenzversammlung [...] gewesen sei, er hätte nicht dorthin gehen sollen, er werde seither wie verfolgt [...], vor allem habe ihm ein gewisser Hofer [...] seine mit einem Deckel versehene Pfeife abgelockt, so dass das Unglück nicht passiert wäre, wenn er die gedeckte Pfeife noch gehabt hätte und so sei nicht er der eigentliche Schuldige, sondern die andern [...]», <sup>940</sup>

Die Sachverständigen schenkten Jakob R. insofern Glauben, als sie ihm zubilligten, den Brand fahrlässig gelegt zu haben. Sie bezweifelten dagegen, ob er sich der Strafbarkeit seiner Handlung wirklich bewusst gewesen war. Dabei stützten sie sich vor allem auf seine eigenen Aussagen: «Dass R. am Ausbruch des Feuers schuld sei, gibt er zu, geht man ihm aber etwas nach, so erkennt man, dass er die Schuld doch wieder von sich ablehnt und Andern zuschiebt. Er gibt zu, dass er durch sein Rauchen das Feuer verursacht habe, aber zum Rauchen hatte er ein Recht, was soll man denn tun, wenn man nicht schlafen kann? Und andererseits kann er nichts dafür, dass er eine offene Pfeife hatte. Warum hat ihm der B. die gedeckte [Pfeife] abgeschwatzt? Wäre das nicht geschehen, so wäre auch das Haus nicht verbrannt; also ist der Besitzer dieser gedeckten Pfeife, Hofer, [...] schuld am Unglück [...].» Die von Jakob R. vorgebrachte Rechtfertigung erschien den Sachverständigen geradezu als Beleg für dessen Unfähigkeit, die Strafbarkeit seiner Handlung einzusehen: «Er sieht in Wirklichkeit also nicht ein, dass er etwas verschuldet habe und versteht nicht, wie er bestraft werden könnte [...]». Konsequenterweise verneinten sie die Zurechnungsfähigkeit.941 Die Sachverständigen sprachen somit der Rechtfertigungsstrategie von Jakob R. den Status einer ernst zu nehmenden Aussage ab und verstärkten im Gegenzug das Bild eines «schwachsinnigen» und strafrechtlich nicht verantwortlichen Menschen. Gleichzeitig blendeten sie die Ambivalenz aus, die in der Charakterisierung von Jakob R. durch das Pächterehepaar gelegen hatten. Die «Schlauheit», die Jakob R. attestiert wurde, hatte zumindest impliziert, dass er zu einem kalkulierten Vorgehen fähig war.

In Fällen wie demjenigen von Jakob R. gingen die Psychiater davon aus, dass sich das gesetzliche Kriterium der Strafeinsicht nicht im formellen Eingeständnis der Schuld erschöpfte. Strafrechtliche Schuld, nicht aber das Begehen einer Straftat setzte vielmehr eine innere Einsicht in die Schuldhaftigkeit der begangenen Straftat voraus. Ganz in diesem Sinne hatte Georg Glaser in den 1880er Jahren eine verstärkte Berücksichtigung der «Gewissenskraft» bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit gefordert. Nach dem gleichen Muster verneinten die Sachverständigen 1918 die Zurechnungsfähigkeit des für «schwachsinnig» befundenen Friedrich S.: «S. weiss zwar, dass man nicht stehlen darf, er ist ja wegen Stehlereien schon wiederholt bestraft worden; dennoch fehlt im infolge seiner Geistesschwäche die richtige Einsicht in die

<sup>&</sup>lt;sup>939</sup> Als «Notarme» wurden im Kanton Bern ab 1857 jene Personen bezeichnet, die regelmässig Anspruch auf Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden hatten; vgl. Ludi, 1975, 161-171.

<sup>940</sup> UPD KG 6422, Psychiatrisches Gutachten über Jakob R., o.D. [1908].

<sup>941</sup> UPD KG 6422, Psychiatrisches Gutachten über Jakob R., o.D. [1908].

<sup>942</sup> Vgl. Kp. 5.3.

Strafbarkeit seiner Handlung, das Verderbliche seiner Handlungsweise kommt ihm nicht zum Bewusstsein, das Gefühl dafür geht ihm völlig ab.»<sup>943</sup> Expliziter als bei Jakob R. stellte das psychiatrische Deutungsmuster hier eine kausale Verbindung zwischen der festgestellten «Geistesschwäche» und der fehlenden Strafeinsicht her. In ihren Augen vermochte Friedrich S., weil er schwachsinnig war, keine Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlungen entwickeln. Zugleich erklärte dies, weshalb er rückfällig geworden war.

Die beiden angeführten Fallbeispiele zeigen, dass die Psychiater in der Fähigkeit, gesetzliche Normen nicht nur zu kennen, sondern deren Geltung gleichsam zu verinnerlichen, eine wesentliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit sahen. Nicht allein die Leitung des Verhaltens durch äussere Normen, sondern das genuin bürgerliche Postulat einer autonomen Innenlenkung aufgrund moralischer Prinzipien stellte demnach die Norm dar, welche die Sachverständigen bei der Beurteilung der Strafeinsicht von «Schwachsinnigen» anlegten.944 In engem Zusammenhang mit dem Postulat nach einer Verinnerlichung von Wertnormen stand die Prüfung «sittlicher Begriffe», wie sie die Sachverständigen bei verschiedenen ExplorandInnen vornahmen. So hiess es im Gutachten über Ernst S., der sich 1918 wegen Branddrohung zu verantworten hatte: «Auf der gleichen Stufe wie seine Intelligenz ist sein moralisches Empfinden. Er weiss, dass man nicht stehlen, nicht morden, nicht lügen darf und dass es strafbar ist, wenn man Häuser anzündet, weiss aber nicht, warum eigentlich diese Dinge ein Unrecht bedeuten.»<sup>945</sup> Bei solchen «Gewissensprüfungen» verlangen die Psychiater von den ExplorandInnen zusätzlich zum Wissen um die Strafbarkeit eine gefühlsmässige Einsicht in das Unrecht einer Handlung. Indem sie nicht nur eine Minderung der Intelligenz, sondern auch des «moralischen Empfindens» zum Kennzeichen von «Schwachsinn» erhoben, erweiterten sie die traditionelle Auffassung von «Schwachsinn», wie es im einleitend erwähnten Zitat von Carl Emmert noch zum Ausdruck kam. Das Schwachsinnskonzept wurde damit gleichsam in Richtung eines «moralischen Schwachsinns» geöffnet.946

## «Schwachsinn» und «Triebhaftigkeit»

Die Reproduktion des Schwachsinnskonzepts durch die Berner Psychiater zeigt, dass sich dieses um die Jahrhundertwende nicht mehr auf Intelligenzminderungen beschränkte. Wie im Fall von Friedrich S. wurden bei «Schwachsinnigen» ebenfalls Mängel des «moralischen Empfindens» sowie der affektiven und voluntativen psychischen Funktionen festgestellt. Dadurch hielt auch die Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses Eingang in den Schwachsinnsdiskurs. Diese konzeptuelle Ausweitung kam bereits in der zweiten Auflage von Kraepelins Lehrbuch aus dem Jahre 1887 zum Ausdruck. Kraepelin unterschied hier zwischen vier Formen von «Schwachsinn»: Einer «stumpfen» («anergetischen»), einer «lebhaften» («erethischen»), einer «moralischen» und einer «impulsiven» Bei all diesen vier Formen waren in unterschiedlichem Ausmass auch die affektiven und voluntativen Funktionen betroffen. So hiess es über den «anergetischen Schwachsinn»: «Die höheren, logischen, ethischen, ästhetischen Gefühle, wie sie sich an die abstrakten Produkte der intellektuellen Tätigkeit, die Begriff des Wahren, Guten und Schönen, zu knüpfen pflegen, bleiben unentwickelt auf Kosten der niedrigen egoistischen Regungen, die das Gemütsleben des

<sup>&</sup>lt;sup>943</sup> PZM KG 5598, Psychiatrisches Gutachten über Friedrich S., 7. Mai 1918; vgl. ebenfalls: StAB BB 15.4, Band 1842, Dossier 457, Psychiatrisches Gutachten über Fritz W., 15. November 1907.

<sup>&</sup>lt;sup>944</sup> Zur Innenlenkung des Verhaltens als genuin bürgerliches Anliegen: Hettling/Hoffmann, 1997, 338. Zum Prozess der Verinnerlichung: Dülmen, 1997, 131-133; Kittsteiner, 1991, 293-356.

<sup>945</sup> PZM KG 4979, Psychiatrisches Gutachten über Ernst S, 13. Dezember 1918; vgl. z.B. auch: PZM KG 4053, Psychiatrisches Gutachten über Fritz R., 25. November 1913; StAB BB 15.4, Band 1842, Dossier 457, Psychiatrisches Gutachten über Fritz W., 15. November 1907.

<sup>&</sup>lt;sup>946</sup> Vgl. Lengwiler, 2000, 108-110. Allerdings darf man sich durch die begriffliche N\u00e4he der Begriffe nicht t\u00e4uschen lassen. F\u00fcr die forensisch-psychiatrische Debatte um das Konzept des «moralischen Schwachsinns» war es entscheidend, dass darunter St\u00fcrungen des «moralischen Empfindens» verstanden wurden, die von keiner Intelligenzminderung begleitet waren.

<sup>&</sup>lt;sup>947</sup> Zur vereinzelten Berücksichtigung affektiver und voluntativer Momente bei der Definition von Schwachsinn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Miller/Berrios/Goodey/Thom, 1995, 229f.

Kranken in massgeblicher Weise beeinflussen. Die Stimmung entbehrt daher jenes inneren Gleichgewichts, wie es durch die Ausbildung der höheren Gefühle begründet wird; die Gemütlosigkeit des Kranken wird gelegentlich durch Affektausbrüche von brutaler Heftigkeit durchbrochen.»948 Kraepelin postulierte damit, dass die ethischen und ästhetischen Gefühle in enger Verbindung zu den intellektuellen Fähigkeiten standen. Blieben diese Gefühle aufgrund einer mangelhaften Ausbildung des Intellekts unterentwickelt, so wurden die Betreffenden gewissermassen zum Spielball ihrer «niedrigen Regungen» und entbehrten jeglichen «inneren Gleichgewichts». Noch prägnanter kam der Fokus auf die affektiven und voluntativen Funktionen bei den letzten beiden Formen von «Schwachsinn» zum Ausdruck. Beim «moralischen Schwachsinn» handelte es sich nach Kraepelin vorwiegend um eine «Störung im Bereich des Gemüts», welche es verunmöglichte, dass die «rücksichtslose Befriedigung der «egoistischen Neigungen» durch «Gegenmotive» zurückgehalten wurde. Der «impulsive Schwachsinn» bestand dagegen in einer «geringen Widerstandskraft gegenüber plötzlich aufsteigenden Antrieben». In beiden Fällen waren intellektuelle Defizite nur mehr von sekundärer Bedeutung oder konnten gar ganz fehlen.949 In den folgenden Auflagen seines Lehrbuchs schränkte Kraepelin die Definition des «Schwachsinns» allerdings wieder zunehmend ein. Wie in Kapitel 3.1 erwähnt worden ist, rangierte der «moralische» und «impulsive Schwachsinn» nun unter den «psychopathischen Zuständen», respektive den «originären Krankheitszuständen».

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass solche konzeptuelle Differenzierungen auf der Lehrbuchebene nur bedingt in der forensisch-psychiatrischen Praxis Niederschlag fanden. Ergebnisse der klinischen Forschung hatten für die Forensik lediglich insofern Bedeutung, als sich daraus Konsequenzen für die Beurteilung von Rechtsfragen ergaben. So hat Martin Lengwiler jüngst darauf hingewiesen, dass «Schwachsinnige» und «Psychopathen», die in Kraepelins Nosologie säuberlich separiert waren, von Gerichtspsychiatern und Juristen häufig unter dem Begriff der «Grenzzustände» zusammengefasst wurden.<sup>950</sup> Auch Glaser fasste 1911 unter dem Begriff der «Übergangszuständen» sowohl «moralische Idioten» und «psychopathische Persönlichkeiten», als auch «Schwachsinnige» und sogar periodisch Geisteskranke zusammen.951 Bezugspunkt solcher «Grenzzustände» waren somit weniger die psychiatrisch-klinischen Krankheitsentitäten als der rechtlich-administrative Status, den diese Zustände implizierten. Unter «Grenzzuständen» wurden psychische Störungen verstanden, deren strafrechtliche Beurteilung schwankend blieb. In systemtheoretischer Perspektive lassen sich solche Sammelbegriffe als Komplexitätsreduktionen innerhalb des medizinischen Felds verstehen, die im Hinblick auf eine transformative Systembeziehung zum juristischen Bezugssystem vorgenommen wurden. Ein wesentliches Charakteristikum solcher «Grenz-» oder «Übergangszustände» bestand darin, dass sie primär angeborene Störungen der Affekte und Triebe umfassten, denen die Psychiatrie kein eigentlicher Krankheitswert zubilligte, wie es bei «einfachen Geistesstörungen» oder hochgradigen Intelligenzminderungen der Fall war. Am deutlichsten zum Ausdruck kam dieser Fokus auf die affektiven und voluntativen Funktionen im Fall des Psychopathiekonzepts, dessen Aneignung in der forensisch-psychiatrischen Praxis im nächsten Unterkapitel untersucht wird. Was den «Schwachsinn» anbelangte, hatte das Aufgehen verschiedener klinisch-diagnostischer Kategorien im Sammelbegriff der «Grenzzustände» zu Folge, dass in der forensisch-psychiatrischen Praxis zunehmend auch «Schwachsinn» mit «moralischer Schwäche» oder «Haltlosigkeit» assoziiert wurde. So thematisierten auch die Berner Psychiater bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von «Schwachsinnigen» nicht nur die Frage der Strafeinsicht, sondern auch das Fehlen der Willensfreiheit. Die sich aus

\_

<sup>948</sup> Kraepelin, 1887, 519f.

<sup>949</sup> Kraepelin, 1887, 523, 525.

<sup>950</sup> Lengwiler, 2000, 113f.

<sup>951</sup> Glaser, 1911, 8-13.

dieser Modifikation des herkömmlichen Schwachsinnskonzepts ergebende Ausweitung des psychiatrischen Blickfelds verdeutlichen beispielhaft die Fälle von Christian B. und Friedrich S.

Der Schuster und Taglöhner Christian B. war 1918 angeschuldigt, das Haus eines Bauern in Langnau, bei dem er früher verdingt gewesen war, angezündet zu haben. Gegenüber dem Untersuchungsrichter gab er zunächst an, aus Rache gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber gehandelt zu haben. Dieser habe ihn schlecht behandelt und sogar bestohlen. Vor der Tat sei er aus der Armenanstalt Bärau entwichen, um im Haus seines früheren Arbeitgebers nach den gestohlenen Sachen zu suchen. Dabei sei er schliesslich auf der Heubühne eingeschlafen. Um wieder aus dem Haus herauszufinden, habe er ein Zündhölzchen angezündet, das ihm aber heruntergefallen sei und so den Brand verursacht habe. Im Gegensatz zu seiner Aussage vor dem Untersuchungsrichter beteuerte Christian B. gegenüber den Sachverständigen, den Brand nicht absichtlich gelegt zu haben, und entwickelte eine ähnliche Rechtfertigungsstrategie wie Jakob R. Schuld am Brand sei nämlich der geschädigte Bauer selbst. Hätte ihn dieser nicht bestohlen, so hätte er nicht suchen müssen und der Brand wäre nicht entstanden. Die Unterredung der Sachverständigen mit Christian B. gestaltete sich offenbar schwierig. Wie das Gutachten festhielt, habe dieser, auf seine verschiedenen Vorstrafen angesprochen, angefangen, «mit den Fäusten in der Luft herumzufuchteln» sowie zu schimpfen und zu drohen. Schliesslich verweigerte sich Christian B., weitere Auskünfte zu geben, «antwortete dann aber nach einigem Schmollen auf harmlose Fragen doch wieder». Den Psychiatern machte er durch sein Verhalten jedenfalls den «Eindruck eines affektiv schwachsinnigen, jähzornigen Menschen». Seine Schulkenntnisse stuften sie «gleich Null» ein. Dies, obwohl Christian B. behauptete, sich selber durch das Leben bringen zu können und früher ein eigenes Schustergeschäft besessen zu haben. 952

Wie Jakob R. bezeichneten die Sachverständigen in ihrem Gutachten auch Christian B. als «angeboren schwachsinnig». Sein «Schwachsinn» zeige sich «nicht nur in den geringen Schulkenntnissen, im geringen Interesse für die Mitwelt, den Weltkrieg etc., sondern auch darin dass B. unfähig war, sich dauernd selbständig durchs Leben zu bringen.» Daneben habe er wiederholt «seines zornmütigen und zu Gewalttätigkeiten neigenden Wesens wegen» bestraft werden müssen. Diese letzte Bemerkung bewog die Sachverständigen, über «angeborene Gefühlsreaktionen» bei «Schwachsinnigen» auszuholen: «Die persönliche Gefühlsreaktion ist etwas Angeborenes, was erklärt, dass auch intellektuell gut entwickelte Menschen, denen durch die Erziehung nicht beigebracht wurde, Gemütsbewegungen auf verstandesmässigem Wege bis zu einem gewissen Grade zu beherrschen, auf dem Gebiet der Affektivität kindlich bleiben, launisch, impulsiv und nicht objektiv in der Beurteilung und Wertung von Geschehnissen und Personen. Diese Schwäche besteht in noch viel höherem Grade bei Schwachsinnigen, denen die Hemmungen des Verstandes über die Affekte erst recht mangeln, dies um so mehr, wenn sie reizbarer, jähzorniger und misstrauischer Natur sind, wie dies bei B. der Fall war.»<sup>953</sup> Die Norm, an der sich die Psychiater hier orientierten, sah eine Affektkontrolle durch den Verstand vor, eine Fähigkeit, die sich selbst der von Geburt an intellektuell intakte Mensch durch Erziehung und Bildung anzueignen hatte. Erst dadurch wurde er zu einem Erwachsenen, der die kindliche Launenhaftigkeit und Impulsivität überwand und zu einem «objektiven» Urteil über die Welt befähigt war. Bei «Schwachsinnigen», wie Christian B. in den Augen der Psychiater einer war, musste eine solche affektive Selbstkontrolle durch den Verstand zwangsläufig an der von Geburt aus ungenügenden Ausstattung scheitern. Dies hatte im Gegenzug zur Folge, dass die «reizbare, jähzornige und misstrauische Natur» ungehemmt zum Durchbruch kommen konnte. Über einen Intelligenzmangel hinaus signalisierte die Diagnose «Schwachsinn» somit auch eine mangelhafte Selbstbeherr-

<sup>952</sup> StAB BB 15.4, Band 2081, Dossier 1772, Psychiatrisches Gutachten über Christian B., 19. Juni 1918.

<sup>953</sup> StAB BB 15.4, Band 2081, Dossier 1772, Psychiatrisches Gutachten über Christian B., 19. Juni 1918.

schung. Eine solche kausale Verknüpfung von Intelligenzmangel und mangelhafter Affektkontrolle œ-laubte den Sachverständigen, die Brandstiftung von Christian B. in einen medizinisch-psychiatrischen Sinnzusammenhang zu stellen: «Inadäquate Reaktionen, bei denen der auslösende geringste Moment (der Verdacht, bestohlen worden zu sein) und der Grad der Affekterregung, Hass und Rachegefühl, die B. zum Brandstifter werden liessen, durch ihr Missverhältnis zu einander auffallen, finden sich sehr oft bei Schwachsinnigen, die denn auch ein grosses Kontingent der Brandstifter bilden.»<sup>954</sup> Die Brandstiftung, die Christian B. zunächst für einen Racheakt gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber ausgegeben hatte, wurde in den Augen der Psychiater zum Ergebnis einer «inadäquaten Reaktion» eines «Schwachsinnigen», der seine Affekte nicht auf äussere Anlässe hin abzustimmen vermochte. Indem das Gutachten bei Christian B. nebst einer fehlenden Strafeinsicht auch eine «hochgradige Minderung der Willensfreiheit» annahm, pathologisierte es schliesslich den sozialen und symbolischen Konflikt, der gemäss der Aussage von Christian B. der ursprüngliche Auslöser für die Tat gewesen war.<sup>955</sup> Die ländliche Lebenswelt von Christian B. verschwand dadurch hinter einem psychopathologischen Erklärungsmuster.

Auch im Fall des 24jährigen Knechts Friedrich S. assoziierten die Sachverständigen «Schwachsinn» ebenso sehr mit intellektuellen Mängel wie mit gesteigerten Affekten und Trieben. Friedrich S., der verschiedener kleinerer Diebstähle angeschuldigt und mehrfach vorbestraft war, hatte sich vor den Untersuchungsbehörden in abweichenden Erzählungen seiner Tat verheddert. Er behauptete zunächst, mit einer Bande auf Diebestour gegangen zu sein, variierte dann aber wiederholt seine Aussagen über die einzelnen Delikte. Nachforschungen der Justizbehörden brachten dann jedoch an den Tag, dass die meisten der angegebenen Diebstähle «nur in der Phantasie des Angeklagten existieren». Auch während der Begutachtung erzählte Friedrich S. Geschichten, die den Psychiatern unglaubwürdig erschienen. Er selbst erklärte sich die Diskrepanzen in seinen Erzählungen durch sein «schlechtes Gedächtnis». Das Gutachten stellte bei Friedrich S. aber nicht nur eine intellektuelle, sondern auch eine «moralische Schwäche» fest. So zeige er keinerlei Interessen an seiner Familie und habe während seinem Leben wiederholt einen «Hang zum Lügen und Stehlen» an den Tag gelegt. Was seine Erzählungen über die Diebstähle betraf, bezweifelten die Sachverständigen seine eigenen Erklärungen: «Es ist nun aber nicht das mangelhafte Gedächtnis allein, das an S.'s sinn- und zwecklosen Lügen schuld ist; wie so viele Schwachsinnige hat auch er eine krankhafte Neigung, einen förmlichen Trieb in den Tag hinein zu lügen.» Diese «Triebhaftigkeit» erklärte in den Augen der Psychiater auch die eingeklagten Delikte und schloss zugleich jede freie Willensbestimmung aus: «Aber auch, wenn er die richtige Erkenntnis [in die Strafbarkeit] noch besässe, so wäre er nicht im Stande, ihr gemäss zu handeln, da ethische und sittliche Hemmungen, die beim Handeln des gesunden Menschen eine so grosse Rolle spielen, bei ihm völlig fehlen. S. handelt ausschliesslich unter dem Einfluss seiner Triebe, die, wie bei vielen geistig Beschränkten auch bei ihm übermässig stark entwickelt sind; es trifft das insbesondere für die innewohnenden Triebe zum Lügen und Stehlen zu; Lügen und Stehlen sind ihm zur zweiten Natur geworden.»956 Die fehlende Trieb- und Affektkontrolle machte in den Augen der Psychiater aus Friedrich S. einen Spielball seiner Triebe, die auch durch eine Einsicht in die Unrechtsmässigkeit seines Handelns nicht zu beherrschen gewesen wären. Indem sie die eingeklagten Diebstähle und die wechselnden Aussagen unkontrollierbaren Trieben zuschrieben, verlegten die Psychiater das abweichende Verhalten von Friedrich S. gleichsam in seine Persönlichkeit hinein. Stärker als mit den intellektuellen Fähigkeiten assoziierten sie die «zweite Natur» ihres Exploranden mit dessen affektiven Regungen und Trieben.

<sup>954</sup> StAB BB 15.4, Band 2081, Dossier 1772, Psychiatrisches Gutachten über Christian B., 19. Juni 1918.

<sup>955</sup> Zur «Rache» als Motiv von Brandstiftungen in ländlichen Gebieten: Schulte, 1989, 43f.

<sup>956</sup> PZM KG 5598, Psychiatrisches Gutachten über Friedrich S., 7. Mai 1918.

Die Ausweitung des Schwachsinnskonzepts auf das Gebiet der Affekte und der Triebe hatte den paradoxen Effekt, dass die in den Gutachten oft postulierte Selbstevidenz des «Schwachsinns» relativiert wurde. In vielen Fällen, so etwa bei Jakob R., wo sich sogar die Neckereien von Kindern als Beleg für «Schwachsinns» anführen liessen, gingen die Psychiater davon aus, dass sich ihre Einschätzung der intellektuellen Fähigkeiten der ExplorandInnen von derjenigen medizinischer Laien kaum oder lediglich graduell unterschied. In Bezug auf das Affekt- und Triebleben liess sich eine solche Übereinstimmung allerdings kaum mehr postulieren, wie gerade der Fall von Friedrich S. verdeutlicht. Dieser wurde von seinen Arbeitgeber als «einen verlogenen Kerl, der nicht gern arbeitet und auch nicht besonders leistungsfähig sei», beschrieben. Der Vorsteher der Knabenerziehungsanstalt Landorf, in der Friedrich S. vor Jahren einige Zeit verbracht hatte, bezeichnete den Knaben als «geistig beschränkt, eigentlich schwachsinnig», dessen Betragen unbefriedigend gewesen sei. Schliesslich habe er als «bildungsunfähig» entlassen werden müssen. 957 Der Bauer und der Anstaltsleiter identifizierten die Mängel von Friedrich S. zwar in unterschiedlichen Bereichen, sie waren sich aber einig, dass er nicht auf der üblichen Höhe der Leistungs- und Bildungsfähigkeit stand. Ebenfalls stellten sie Mängel in der Moralität seiner Lebensführung, respektive dem Verhalten fest. Im Gegensatz zum psychiatrischen Gutachten brachten sie solche Mängel aber nicht mit einer «Triebhaftigkeit» oder einer mangelnden Affektkontrolle in Zusammenhang. Vor allem in der Perspektive des Bauern dominierte eine moralisierende Perspektive auf das Fehlverhalten von Friedrich S. Psychiatrische Deutungsmuster von «Schwachsinn», die stark auf die Affekte fokussierten, unterschieden sich demnach nicht nur von der traditionellen Auffassung des «Schwachsinns», sondern oft auch von der Perspektive medizinischer Laien. Mit dem Fokus auf die Affekte brachte die Psychiatrie vielmehr ein spezifisches Deutungsmuster ins Spiel, das es erlaubte, auch bei potenziell vorhandener Strafeinsicht die Willensfreiheit und damit die Zurechnungsfähigkeit «schwachsinniger» StraftäterInnen in Zweifel zu ziehen. Straftaten und abweichendes Verhalten liessen sich dadurch unter Verweis auf eine vom Intellekt nur unzureichend beherrschte «Triebhaftigkeit» deuten und als Abweichung von der Norm deklarieren.

# 7.5.3 «Konstitutionelle Störungen»: «Psychopathische Persönlichkeiten» und die Grenzen der Normalität

Gleich mehrere Entwicklungen der psychiatrischen Theoriebildung führten um die Jahrhundertwende dazu, dass sich in der forensisch-psychiatrischen Praxis eine wachsende Zahl von «Grenzfällen» ergab, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit sich nur mit Schwierigkeiten bestimmen liess. Wie in Kapitel 6.4 gezeigt worden ist, schlug sich diese Tendenz im Kanton Bern in einer Zunahme der als vermindert zurechnungsfähig begutachteten DelinquentInnen nieder. Selbst im Bereich der eigentlichen Geisteskrankheiten begann sich mit der Annahme von «stillstehenden» oder «latenten» Psychosen die Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit zu verwischen. Im Gegenzug hatte die erwähnte Modifikation des Schwachsinnskonzepts zur Folge, dass nebst der Prüfung der Intelligenz vermehrt das Affekt- und Triebleben von «Schwachsinnigen» zum Gegenstand der forensischen Begutachtung wurde. Beide Trends – die Auflösung klarer Grenzen zwischen Krankheit und Gesundheit sowie der Fokus auf die affektiven und voluntativen psychischen Funktionen – lassen sich noch ausgeprägter im Zusammenhang mit jenen Deutungsmustern kriminellen Verhaltens feststellen, die im Anschlug an die Degenerationstheorie entstanden waren und massgeblich zur Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis um die Jahrhundertwende beitrugen. Bereits Glaser beschrieb 1887 vor dem *Berner Hilfsverein für Geisteskranke* eine «Klasse von Menschen, die [...] auf dem Grenzgebiete geistiger Gesundheit und Krankheit stehen» mit den Worten: «Menschen, die

<sup>957</sup> PZM KG 5598, Psychiatrisches Gutachten über Friedrich S., 7. Mai 1918, Aussagen der Arbeitgebers M. und des Verwalters von Landorf.

durch ihre eigentümliche psychische Organisation vielfach als wahre Unglücksmenschen erscheinen, in dem doppelten Sinne, dass sie sich selbst unglücklich fühlen und auch für ihre Umgebung unangenehm werden können [...]».958

Wie schon mehrfach erwähnt worden ist, eigneten sich die Berner Psychiater die neuen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens seit den 1880er Jahre sukzessive an. Zum Ausdruck kam dieser Aneignungsprozess in einer anteilmässigen Zunahme der «konstitutionellen Störungen» innerhalb der Begutachtungspraxis. Eine besondere Bedeutung bekamen auch in der Berner Justizpraxis Zustandsbilder, die unter dem Begriff der «psychopathischen Persönlichkeit» zusammengefasst wurden. Die diskursive Matrix, die dem Psychopathiekonzept zugrunde lag, erlaubte den psychiatrischen Sachverständigen, das Delinquenzverhalten von «Unglücksmenschen», wie sie von Glaser genannt wurden, in (neue) medizinische Sinnzusammenhänge zu stellen. Aufgezeigt werden soll im Folgenden, wie sich die Berner Psychiatrieärzte im Justizalltag der diskursiven Matrix des Psychopathiekonzepts, wie sie in Kapitel 3.1 herausgearbeitet worden ist, bedienten und wie sie dadurch ein Potenzial für eine forcierte Medikalisierung kriminellen Verhaltens schufen.<sup>959</sup> Untersucht wird zunächst die fallweise Konzeptualisierung eines «Grenzgebiets» zwischen Krankheit und Gesundheit, auf dem sich ein erweiterter psychiatrischer Deutungsanspruch entfalten konnte. In einem zweiten Schritt wird der Frage nach der spezifischen Deutungsqualität des Psychopathiekonzepts» nachgegangen, namentlich in Bezug auf die von Glaser hervorgehobenen «abnormen Gefühlsreaktionen». Einen Eckstein des Psychopathiekonzepts bildete schliesslich die Pathologisierung sozialer Devianz und der damit verbundene Begriff der «Norm». Deshalb werden in einem letzten Schritt jene sozialen und geschlechtsspezifischen Normvorstellungen rekonstruiert, welche die Berner Sachverständigen ihren Grenzziehungen zwischen «Normalität» und «Abnormität» zugrunde legten.

## Die Konzeptualisierung von «Grenzfällen» zwischen Krankheit und Gesundheit

Um einen ausgesprochenen «Grenzfall» handelte es sich bei Fritz R., einem 52jährigen Schnitzler, der mit seiner Familie in der Nähe von Meiringen lebte. Gegen Fritz R. wurde 1908 Anzeige eingereicht, weil er seinen Nachbarn und Untermieter mit einem Beil bedroht und Branddrohungen ausgestossen hatte. Das Strafverfahren, in dessen Verlauf Fritz R. psychiatrisch begutachtet wurde, war jedoch nur der Abschluss einer längeren Reihe von Auseinandersetzungen. Bereits einige Zeit nach seiner Heirat im Jahre 1901 hatte die Wohngemeinde gegen Fritz R. Klage eingereicht. Er misshandle seine Frau und Kinder, vernachlässige die Familie und fröne dem Nichtstun. Als sich die Familienverhältnisse nicht besserten, entzog ihm die Gemeinde die Verfügung über sein Vermögen. Im Frühjahr 1905 wurde er, nachdem bei ihm «Anwandlungen von Wahnsinn» beobachtet worden waren, provisorisch in die Irrenanstalt Münsingen versetzt. Nach dem Grund für sein Verhalten befragt, behauptet er gegenüber den Ärzten, seine Frau habe ihn betrogen und würde sich ihm sexuell entziehen. Mangels Krankheitsbefund entliessen ihn die Ärzte nach einem vierwöchigen Anstaltsaufenthalt wieder. Bereits im Herbst 1905 langten beim zuständigen Regierungsstatthalter jedoch neue Klagen über Fritz R. ein. Er ergebe sich dem «Müssiggang» und verletze seine «Gatten- und Vaterpflichten», so dass sein Vermögen zurückgehe und die Familie immer mehr in Not

<sup>&</sup>lt;sup>958</sup> Glaser, 1887, 8. Glaser kam dabei erstaunlich nahe an die «klassische» Definition des «Psychopathen» durch Kurt Schneider aus dem Jahre 1923: «Psychopathische Persönlichkeiten sind solche abnorme Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormität leiden oder unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet.»; Schneider, 1940, 3.

<sup>959</sup> Der Fokus auf die «Psychopathie» rechtfertigt sich einerseits durch die zentrale Stellung dieser psychiatrischen Kategorie für die forensischen Praxis seit der Jahrhundertwende, andererseits dadurch, dass Fälle von «Psychopathie» in der historischen Forschung bislang kaum thematisiert worden sind. Dagegen ist das Krankheitsbild der «Hysterie», auch was die Berner Psychiatrie betrifft, bereits wiederholt Gegenstand vertiefter historischer Analysen gewesen (Zuppiger, 1999; Wüthrich, 1995). Die Beschränkung auf die «Psychopathie» hat zur Folge, dass vor allem, aber – wie die Fallbeispiele zeigen – keineswegs ausschliesslich, kriminell gewordene Männer ins Zentrum der Untersuchung rücken. Entscheidend ist, dass das Geschlecht (Gender) dieser «Psychopathen» als einen integralen Bestandteil in die Analyse einbezogen wird.

gerate. Wiederholt habe er Frau und Kinder misshandelt und ihnen sogar die Nahrungsmittel entzogen. Als Reaktion auf diese Klagen kam Fritz R. im Januar 1906 für ein halbes Jahr in die Arbeitsanstalt St. Johannsen. Nach seiner Rückkehr verschlimmerten sich die Familienverhältnisse erneut, so dass die Frau sich gezwungen sah, aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen und eine Stelle als Magd anzunehmen. Die Kinder wurden von der Gemeinde versorgt, da sich Fritz R. nicht um sie kümmern wollte. In den Augen seiner Umgebung führte Fritz R. auch jetzt «ein in mehrfacher Hinsicht auffallendes Leben». Er arbeitete nicht und zeigte sich gegenüber seinen Nachbarn «grob und böse» und ging schliesslich mit dem Beil auf seinen Untermieter los. Die Nachbarschaft fürchtete zudem, dass er seine gelegentlichen Branddrohungen wahr machen könnte. Nach seiner Verhaftung stritt Fritz R. alle Vorwürfe ab. Als er auch Fragen nach seiner Person nicht beantworten wollte und den herbeigerufenen Arzt nicht beachtete, ordnete der zuständige Untersuchungsrichter die Begutachtung in Münsingen an. 960

Fritz R. überschritt wiederholt die Toleranzschwellen seines ländlichen Umfelds. Darauf deuten die verschiedenen Klagen, die von der Wohngemeinde und den Nachbarn gegen ihn eingereicht wurden, sowie die zweimalige Versetzung in eine Anstalt. In seiner Umgebung galt Fritz R. als «ein von jeher etwas bösartiger Charakter» und als «Wüterich». Seine Frau zog es am Ende sogar vor, sich von ihm zu trennen. Was die Beurteilung seines Verhaltens anbelangte, zeigte sich seine Umgebung und die zuständigen Behörden allerdings unschlüssig. So wurde er zunächst in die Irrenanstalt eingewiesen. Als die Psychiater zu keinem Krankheitsbefund gelangten und sich seine Familie und Umgebung weiterhin bedroht und belästigt fühlte, griff der zuständige Regierungsstatthalter zu einem traditionellen Disziplinarmittel, der Einweisung in die Arbeitsanstalt.961 Dem Untersuchungsrichter und dem Gefängnisarzt machte Fritz R. dagegen «den Eindruck eines geistig abnormen Menschen», so dass sie ein psychiatrisches Gutachten anforderten. Den Psychiatern aus Münsingen fielen allerdings auch bei der zweiten Beobachtung keine Zeichen einer Geistesstörung oder von «Schwachsinn» auf: «Irgendwelche Zeichen einer eigentlichen Geistesstörung haben wir bei R. nicht gefunden [...], es bestehen auch keine Symptome, welche auf eine bestehende Neurose, Hysterie oder Epilepsie schliessen lassen [...]. Geistig wenig entwickelt, kann R. doch nicht als direkt schwachsinnig bezeichnet werden, er kann ziemlich fliessend lesen, ordentlich schreiben, rechnet wie es für seine Bildung zu erwarten ist und hat noch einige Kenntnisse in Vaterlandskunde [...],» Dennoch wollten die Psychiater die Verfehlungen von Fritz R. nicht als Folge einer bösen Absicht oder einer individuellen Nachlässigkeit betrachtet wissen. Sie nahmen vielmehr an, dass es sich bei Fritz R. um einen «schweren Psychopathen» handelt, «das heisst ein Mann, der zu Geistesstörungen veranlagt, nicht ganz normal ist, ein Mann, der an der Grenze zwischen psychischer Gesundheit und Krankheit steht, ein (Grenzer), der im Affekt, unter dem Einfluss von Alkohol und auch sonst in schiefen Lebenslagen sich ziemlich weit jenseits der Grenze des Gesunden, im Gebiet des Pathologischen bewegt, der Eigentümlichkeiten im Denken, Fühlen und Handeln aufweist, welche bei der ungeheuren Mehrzahl der übrigen Menschen nicht vorkommen, sondern bei jenen, die wir als psychisch Entartete zu bezeichnen pflegen.»<sup>962</sup>

«Psychopathen», wie Fritz R. in den Augen der Psychiater einer war, waren demnach nicht geistesgestört im engeren Sinn, wenngleich ihr Verhalten dem von Geisteskranken zeitweise nahe kam. Sie wiesen ebenfalls keine bedeutsamen Intelligenzminderungen auf, wie dies bei «Schwachsinnigen» der Fall gewesen wäre. Wie bei Fritz R. schlossen die Psychiater auch bei dem 1893 wegen versuchten Mordes angeklagten

<sup>960</sup> PZM KG o.N. (1908), Psychiatrisches Gutachten über Fritz R., o.D. [1908].

<sup>&</sup>lt;sup>961</sup> Aufgrund der Angaben im psychiatrischen Gutachten ist davon auszugehen, dass diese Einweisung gemäss dem Gesetz betreffend die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884 erfolgte.

<sup>962</sup> PZM KG o.N. (1908), Psychiatrisches Gutachten über Fritz R., o.D. [1908].

Richard Vogel<sup>963</sup> Geisteskrankheit und «Schwachsinn» aus: «Vogel ist ein gut begabter und verständiger Mann. Er denkt über sich und andere klar und ist sich der möglichen Folgen seines Verbrechens bewusst. Wir finden ferner keine Sinnestäuschungen, keine Wahnvorstellungen, keine krankhaften Verstimmungen, keine Bewusstseinsstörungen bei ihm. Wir erkennen ihn weder heute noch in der Vergangenheit für geisteskrank [...]. Vogel ist jedoch eigentümlich und sonderbar [...]. Er beweist damit eine Eigenart, wie wir sie bei so genannten Psychopathen beobachten.»<sup>964</sup> Die Psychiater betrachteten Männer wie Fritz R. oder Richard Vogel dennoch nicht als «normal»; sie sahen in ihrem «Denken, Fühlen und Handeln» vielmehr «Eigentümlichkeiten», wie sie bei der Mehrzahl der Männer und Frauen nicht vorkamen. In einem Gutachten der Waldau von 1898 hiess es bezeichnenderweise: «Unser Beklagter ist nicht wie andere Leute, sondern er hat einen ungewöhnlichen krankhaften Charakter, er ist entschieden psychopathisch.»<sup>965</sup> Abweichungen von einer imaginären Durchschnittsnorm, denen aber keinen Krankheitsstatus zukommen sollte, bewogen die Psychiater, von «Abnormitäten» und «Grenzzuständen» zu sprechen und ihren Anspruch auf deren Ausdeutung anzumelden.

Mit dem Konzeptualisieren eines solchen Grenzbereichs zwischen Gesundheit und Krankheit, in dem sich «Grenzer» wie Fritz R., die ihrer Umgebung Schwierigkeiten bereiteten, gegen Erwartungen und Normen verstiessen, jedoch nicht geisteskrank waren, psychiatrisch verorten liessen, modifizierten die Psychiater ihr Normalitätsdispositiv nachhaltig. Wie bereits in der Einleitung erwähnt worden ist, unterlag die Konzeption des Verhältnisses von Gesundheit und Krankheit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einem nachhaltigen Wandel. Waren sich in einem traditionellen Verständnis Krankheit und Gesundheit noch als klar geschiedenen Zustände gegenüber gestanden, so entwarf die Medizin in der zweiten Jahrhunderthälfte im Anschluss an das physiologische Paradigma zunehmend ein normalistisches Kontinuum zwischen zwei Polen, dank dem sich einzelne Zustände gleichsam als «Normaleinheiten» (Jürgen Link) auf einer statistischen Normalverteilung konstituieren liessen. Den Massstab zur Beurteilung eines körperlichen oder geistigen Zustands gab nun nicht mehr die qualitative Zuordnung zu den Polen Krankheit oder Gesundheit, sondern die quantitative Einordnung auf einer Normalitätsskala. 966 In der Psychiatrie setzten sich Ansätze zu einer Restrukturierung der Trias «Normalität»/«Abnormität»/«Krankheit» vor allem im Nachgang an die Degenerationstheorie durch, die das Augenmerk der Psychiater vermehrt auf geringfügigere und bisher nicht weiter beachtete psychische Auffälligkeiten lenkte. Nachhaltiges Ergebnis dieser konzeptuellen Umwälzung war die Dissoziation der Begriffe von «Krankheit» und «Abnormität». Nicht jede Abweichung von einer imaginären Durchschnittsnorm stellte nun gleich eine Krankheit dar. Folglich ergab sich ein breites Feld von «Übergangszuständen» zwischen Krankheit und Gesundheit. Die Möglichkeit, Normabweichungen in einem solchen Feld zu verorten, stellte schliesslich einen zentralen Effekt der diskursiven Matrix dar, wie sie dem Psychopathiekonzept zugrunde lag. Allerdings war das psychiatrische Normalitätsdispositiv um die Jahrhundertwende insofern widersprüchlich, als es einerseits einen fliessenden Übergang zwischen «Normalität» und «Abnormität» postulierte, andererseits aber auf einen durch einen qualitativen Sprung von den «Abnormitäten» abgegrenzten Krankheitsbegriff nicht verzichten wollte.967

Nimmt man das Gutachten über Fritz R. zum Ausgangspunkt, so liessen sich mittels der diskursiven Matrix des Psychopathiekonzepts «Grenzfälle» zwischen zwei Grenzbereichen konstituieren. Einerseits grenz-

<sup>963</sup> Da der Name Vogels aus dem publizierten Gutachten bekannt ist, wird hier auf eine Anonymisierung verzichtet.

<sup>964</sup> Speyr/Brauchli, 1894, 283.

<sup>965</sup> StAB BB 15.4, Band 1647, Dossier 8862, Psychiatrisches Gutachten über Johann J., 8. Januar 1898.

<sup>966</sup> Link, 1999; Sohn/Mehrtens, 1999; Tanner/Sarasin, 1998, 20, 36-38; Canguilhem, 1966.

<sup>967</sup> Roelcke, 1999a, 197; Link, 1999, 85-94.

ten die Psychiater Zustände wie «Psychopathie» oder «psychische Entartung» von den (psychotischen) Krankheitsprozessen ab, wobei allerdings eine «psychopathische Disposition» sehr wohl als Vorstufe zu einer eigentlichen Geisteskrankheit gelten konnte. Andererseits konzipierten sie ein fliessendes «Übergangsgebiet» zwischen gänzlicher «Normalität» und geringfügigeren psychischen Auffälligkeiten, die als «Abnormitäten» bezeichnet wurden.968 Für die Ausdeutung von Kriminalfällen wie demjenigen von Fritz R. hatte die Konzeptualisierung eines normalistischen Übergangsbereichs zwischen Gesundheit und Krankheit einschneidende Folgen. Die Annahme einer «Psychopathie» durch die Psychiater befriedigte zum einen den Bedarf an Sinngebung von Behörden, Nachbarschaft und Ärzte, die Fritz R. abwechselnd in die Irrenanstalt oder die Zwangsarbeitsanstalt schickten. Das Beispiel von Fritz R. zeigt beispielhaft, wie das Konzipieren von «Grenzzuständen» auf die Lösung von Definitionsproblemen bei der administrativjuristischen Bewältigung abweichenden Verhaltens zugeschnitten war. Mittels des Psychopathiekonzepts liessen sich die Tätlichkeiten und Unterlassungen von Fritz R. gegenüber seiner Frau, seinen Kindern und Nachbarn, seine Untätigkeit und Wutanfälle wissenschaftlich verbürgt und in sich stringent interpretieren. Zum andern erhielt der «bösartige Charakter» von Fritz R. durch die Diagnose «Psychopathie» definitiv ein medizinisches Gesicht. Moralisierende Deutungsmuster, wie sie von Nachbarn und den Gemeindebehörden ins Spiel gebracht wurden, erfuhren dadurch eine deutliche Akzentuierung. Allerdings unterschieden sich Laien- und Expertenperspektive in diesem Fall weniger durch ihre Sensibilität gegenüber dem normabweichenden Verhalten von Fritz R., als durch die unterschiedlichen Sinnzusammenhänge, in welche sie dessen Verfehlungen stellten.

## Die Ursachen: «Erbliche Belastung» und «ungünstige Erziehungseinflüsse»

Aus der Sicht der Psychiatrie handelte es sich bei «Psychopathen» um «krankhaft angelegte Persönlichkeiten», die sich durch eine «dauernd krankhafte Verarbeitung der Lebensreize» auszeichneten. Die Matrix des Psychopathiekonzepts konstruierte «Psychopathen» als Individuen, deren «Persönlichkeit» andauernd und irreversibel «minderwertig» war. Für das Deutungsmuster «der psychopathischen Persönlichkeit» war weniger die Rekonstruktion von Krankheitsverläufen oder das Aufspüren von Persönlichkeitsveränderungen und Intelligenzminderungen als die Feststellung «erblicher Belastungen» von entscheidender Bedeutung. Obwohl die Mechanismen der Vererbung und der Ausprägung einzelner Erbanlagen um die Jahrhundertwende weitgehend unbekannt waren, ging der psychiatrische *mainstream* dennoch davon aus, dass Geistesstörungen und psychische Abnormitäten zur Hauptsache auf die Übertragung «minderwertiger Anlagen» zurückzuführen waren. So hiess es in Bleulers Lehrbuch von 1916: «Dennoch ist es unzweifelhaft, dass die Familienanlage eine der wichtigsten Bedingungen der Entstehung von Geisteskrankheiten sind.» Dennoch die eine Vermehrung «minderwertigen Erbguts» verhütet werden sollte.

Das psychiatrische Erblichkeitsparadigma spielte aber auch in der gerichtspsychiatrischen Praxis eine zentrale Rolle, wenn es um die Begründung einer «psychopathischen Anlage» ging. So wiesen die Sachverstän-

<sup>&</sup>lt;sup>968</sup> Dieses im Gutachten von Fritz R. implizierte Normalitätsdispositiv wurde in seinen wesentlichen Zügen auch von Hans Binder vertreten, der sich in den 1940er Jahren als einer der ersten Schweizer Psychiater um eine Explikation des Normalitätsbegriffs bemühte und dabei bezeichnenderweise auf physiologische Modelle zurückgriff; vgl. Binder, 1979a, 11-29. Zu Binder: Kp. 11.3.
<sup>969</sup> Kraepelin, 1896, 756.

<sup>&</sup>lt;sup>970</sup> Bleuler, 1916, 139. Um die Kontinuität des psychiatrischen Erblichkeitsparadigmas zu illustrieren, sei hier ein Zitat aus der zweiten Auflage von Kraepelins Lehrbuch aus dem Jahre 1887 angeführt: «[...] so steht dennoch die allgemeine Tatsache von der hohen Bedeutung der Heredität in der Ätiologie der Psychosen über allen Zweifel fest, so wenig wir uns auch von den tieferen Zusammenhängen der Vorgänge hier eine irgendwie genügende Vorstellung machen können.»; Kraepelin, 1887, 54f. Zur Rolle der Vererbung in der deutschen und französischen Psychiatrie im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts: Roelcke, 1999, 80-95; Jeanmonod, 1996; Weingart/Kroll/Bayertz, 1992, 47-50; Dowbiggin, 1991.

<sup>971</sup> Vgl. Fussnoten 98 und 100.

digen in ihrem Gutachten über Fritz R. eindringlich auf dessen «erbliche Belastung» hin: «Wir sind über das Vorleben des Fritz R. nur sehr mangelhaft orientiert, wissen aber, dass er erblich schwer belastet ist, eine Schwester war geisteskrank, zwei Brüder epileptisch, auch wird man kaum fehl gehen, wenn man bei Eltern, den Geschwistern, Grosseltern noch weitere Fälle von geistigen Abnormitäten vermutet, bei solcher Progenitur.»<sup>972</sup> Die Argumentationsweise vollzog hier insofern einen Zirkelschluss, als die Psychiater zunächst von «geistigen Abnormitäten» in der Familie auf eine «erbliche Belastung» schlossen, diese aber zugleich zur Grundlage der Vermutung weitere «Abnormitäten» in der Familie machten. Die zirkuläre Argumentation verdeutlicht die Selbstverständlichkeit, mit der die Sachverständigen mit dem Vererblichkeitsparadigma hantierten. Gewissermassen eine popularisierte Fassung zeitgenössischer Grundannahmen über die Rolle der Vererbung enthielt ein Gutachten der Irrenanstalt Bellelay aus dem Jahre 1903: «Maintenant on sait, que les prédispositions psychopathiques sont transmissibles par la voie héréditaire et que les descendants de familles dans lesquelles de cas de maladie mentale ou d'états psychopathiques maladifs se sont présentés, risquent de tomber malade ou qu'au moins ils héritent une disposition nerveuse plus ou moins prononcée. Dans ces circonstances il ne serait pas étonnant que l'accusé aussi portât des tares pareilles et en effet si nous y regardons de près nous pouvons constater que c'est le cas.»<sup>973</sup>

Die Psychiater unterschieden hier zwischen «nervösen Anlagen», die nicht zwingend zu einer Krankheit führen musste, und eigentlichen Geisteskrankheiten. Bei dem wegen Diebstahls angeklagten Henri F. verneinten die Sachverständigen das Vorhandensein einer Geisteskrankheit, nahmen aber gleichzeitig an, dass dessen «abnormer Charakter» auf eine vererbte «Disposition» zurückzuführen sei: «Nous n'hésitons nullement à déclarer qu'à notre avis F. a eu en effet le caractère anormal, dégénéré et que c'est par ce caractère frappant que se manifeste la disposition maladive-héréditaire de son système nerveux.» Den Sachverständigen erklärte die «erbliche Belastung» die häufigen Stimmungsschwankungen von Henri F. sowie die verschiedentlich bei ihm beobachteten «impulsiven Handlungen». Auch im Fall von Richard Vogel begründeten die Psychiater die festgestellte «moralische Schwäche» und den «Mangel an sittlichem Gefühl» mit einer «erblichen Anlage: «Wie erklären beide durch eine abnorme Anlage infolge erblicher Belastung. Wir wissen in der Tat, dass Vogels Vater und Mutter, einer Tante väterlicherseits und der Grossvater mütterlicherseits geisteskrank oder nervenkrank gewesen sind.»

Eine vergleichsweise geringe Bedeutung massen die Berner Psychiater dagegen einer mangelhaften Erziehung zu. So hiess es im Gutachten über Luise W.: «Sie ist eine durch erblich erworbene Anlage geistig abnorm entwickelte Person, deren häusliche Erziehung zudem zu wünschen übrig liess.» <sup>976</sup> Eine gleiche Rangfolge aus vererbten Anlagen und erworbenen Eigenschaften postulierte das Gutachten über den 20jährigen Paul C., der als Hilfsbriefträger verschiedene Wertsendungen unterschlagen hatte: «[Die] angeklagte Handlung ist also als Folge verschiedener Ursachen zu betrachten. Zunächst einer angeborenen Veranlagung, die sich einerseits in einem etwas zurückgebliebenen, kindlichen Charakter, einem leichten Puerilismus, andererseits in einem Mangel an Trieb zu regelmässiger Arbeit, einem Zug zu schlechter Gesellschaft und besonders in heftigem geschlechtlichem Triebe, also in einer groben ethischen Minderwertigkeit äussert. Dazu kommt der ungünstige Einfluss der elterlichen Erziehung, des Kinos, der Schundliteratur und der Kameraden.» <sup>977</sup> Das «dazu» implizierte eine Ursachenhierarchie, die einer mangelhaften Erziehung bei der Entstehung «psychopathischer Zustände» bloss eine sekundäre Rolle zuwies. Deu-

972 PZM KG o.N. (1908), Psychiatrisches Gutachten über Fritz R., o.D. [1908].

<sup>973</sup> StAB BB 15.4, Band 1757, Dossier 9760, Psychiatrisches Gutachten über Henri F., 7. November 1903.

<sup>974</sup> StAB BB 15.4, Band 1757, Dossier 9760, Psychiatrisches Gutachten über Henri F., 7. November 1903.

<sup>975</sup> Speyr/Brauchli, 1894, 284.

<sup>976</sup> StAB BB 15.4, Band 1856, Dossier 621, Psychiatrisches Gutachten über Luise W., 16. August 1908.

<sup>977</sup> StAB BB 15.4, Band 2072, Dossier 1735, Psychiatrisches Gutachten über Paul C., 16. Januar 1918.

tungsmuster, die «minderwertigen Anlagen» eine deutliche Priorität gegenüber erworbenen Erziehungsdefiziten zugestanden, erlaubten den Sachverständigen, Abweichungen von der Norm auf ein «entartetes» biologisches Substrat zurückzuführen. Verstösse gegen soziale Erwartungen wie ein Mangel an «sittlichen Gefühlen», ein fehlender «Trieb zur regelmässigen Arbeit», einen «Zug zu schlechter Gesellschaft» oder einen «heftigen Geschlechtstrieb», wie es im Gutachten über Paul C. hiess, liessen sich als Ausdruck einer angeborenen und unveränderlichen «Minderwertigkeit» auffassen. Gleichzeitig spurten solche Deutungsmuster bereits die strafrechtliche Beurteilung und Behandlung solcher «abnormer Charaktere» vor, indem sie deren biologische Determinierung und prinzipielle Unbeeinflussbarkeit herausstellten.

## Die Symptome: «Moralische Schwächen» und «abnorme Gefühlsreaktionen»

Richard Vogel attestierten die Sachverständigen eine «grosse moralische Schwäche und einen entschiedenen Mangel an sittlichem Gefühl». Sie rückten ihn damit wie viele «Psychopathen» in die Nähe der umstrittenen Kategorie des «moralischen Schwachsinns». Vogel hatte 1893 versucht, seinen Arbeitgeber, der ihn zuvor fristlos entlassen und ihm ein Arbeitszeugnis verweigert hatte, mit drei Revolverschüssen zu töten, hatte seinem Opfer aber lediglich schwere Verletzungen beigebracht. Auf Antrag seines Verteidigers wurde er in der Waldau begutachtet. Von seinen Arbeitgebern wurde er als «zurückgezogenen Menschen» sowie bei der Arbeit als «nachlässig und gleichgültig und vielfach ungenau» bezeichnet. Er habe ein «freches Benehmen» an den Tag gelegt und einen «unsteten Blick» gehabt. Seine Mutter bescheinigte ihm dagegen einen «guten Charakter». Nur, wenn er von jemandem gereizt worden sei, habe er sich jeweils «furchtbar aufgeregt».

Die Sachverständigen betrachteten Richard Vogel dagegen unter einem andern Blickwinkel. In ihren Augen waren die Aussagen Vogels über die begangene Tat in erster Linie Belege für eine «moralischen Schwäche»: «Vogel spricht ferner über alles klar aber kalt. Er äussert keine Reue über seine Tat. [...] Er denkt nicht daran, sich Vorwürfe zu machen. Er fühlt sich entschuldigt, weil er «sinnlos» war. Er kennt kein Mitleid mit seinem verletzten Meister, keine Rücksicht auf seine Mutter, keine Sorge für seine eigene Ehre und Wohl. Er spricht auch vollkommen gleichgültig über den Schnapstrunk, dem er sich ergeben, vom Umgang mit Mädchen usw. Er ist überhaupt stumpf. Er hat keine Freude an Geselligkeit und Tanz. Das Leben bietet ihm keinen Genuss, es ist ihm alles gleichgültig, er möchte ebenso lieb sterben [...],»980 «Kälte», mangelnde Reue und fehlendes Mitleid, Gleichgültigkeit der Umwelt, dem eigenen Leben und sozialen Ansehen gegenüber, sowie «Stumpfheit» waren für die Sachverständigen Anzeichen, dass «Vogels sittlicher Charakter infolge seiner abnormen Anlage, zum Teil aber auch infolge seiner Lebensführung stumpf und entartet» sei. Es fehlten ihm deshalb «sittliche Gefühle, die ihn vor Schechten bewahren könnten».981 Das Gutachten stellte nicht nur eine kausale Beziehung zwischen der «abnormen» Anlage» und dem «Mangel an sittlichen Gefühlen» her, sondern brachte auch den Mordversuch direkt mit der «Abstumpfung» moralischer Empfindungen in Zusammenhang.

Ein solcher «Mangel an sittlichen Gefühlen» bedeutete für die Psychiater, dass den betreffenden DelinquentInnen die Einsicht in das Unrecht ihrer Tat abging und ihnen «Moralbegriffe» fehlten, die sie vom Begehen von Straftaten abzuhalten vermochten. Wie bei der Beurteilung der Strafeinsicht von «Schwachsinnigen» operierten die Sachverständigen in diesem Fall mit dem Massstab verinnerlichter Wert- und Gesetzesnormen. Sie gingen davon aus, dass DelinquentInnen wie Richard Vogel sehr wohl um die Straf-

<sup>978</sup> Zur umstrittenen Rezeption der «moral insanity» in der deutschen Psychiatrie: Kp. 3.2.

<sup>979</sup> Speyr/Brauchli, 1894, 275, 278f.

<sup>980</sup> Speyr/Brauchli, 1894, 283.

<sup>981</sup> Speyr/Brauchli, 1894, 286.

barkeit der begangenen Handlungen wussten, dennoch aber nicht im Stande waren, deren moralische Verwerflichkeit auch gefühlsmässig nachzuvollziehen. Fehlende Einsicht und Bereitschaft, sein Verhalten zu ändern, bescheinigten die Sachverständigen auch Fritz R.: «Daneben herrscht eine grosse Gemütsstumpfheit, da wo sittliche Gefühle und Pflichten ins Spiel treten. Versetzung in die Irrenanstalt, ins Arbeitshaus, Ermahnung durch Nachbarn, Behörden lassen ihn ungemein gleichgültig und unbeeinflusst.» 982 Das Gutachten implizierte damit, dass sich Fritz R., wenn er «normal» gewesen wäre, sehr wohl zu einer Verhaltensänderung, hätte bewegen lassen. Die Psychiatrie der Jahrhundertwende verdichtete solche Anzeichen einer Gleichgültigkeit gegenüber Normen und sozialen Erwartungen im umstrittenen Bild des «moralischen Schwachsinns», wie es auch Glaser, beschrieb: «Diese moralischen Idioten können mancherlei Fähigkeiten besitzen [...], aber sie besitzen gegenüber dem normalen Menschen einen Defekt, den Mangel an Verständnis und Gefühl für die Vorstellungen von Sitte, Moral und Recht, der für ihre Umgebung und schliesslich meist auch für sie selbst verhängnisvoll wird.» Glaser ging davon aus, dass der «geistig normale Mensch» imstande sei, «Moralbegriffe» zu bilden, «deren Walten den friedlichen und ehrlichen Verkehr innerhalb der menschlichen Gesellschaft ermöglicht».983 Durch das Zurückführen von «Mängeln an sittlichen Gefühlen» oder einer «Gemütsstumpfheit» auf einen «abnormen Charakter» entzogen die Psychiatern lebenswelt lichen Deutungsmustern gleichsam den Boden. Feststellungen über abweichendes Verhalten aus dem Arbeits- und Familienalltag wie ein «bösartiger Charakter», Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit oder ein «unsteter Blick» erhielten dadurch den Status psychopathologischer Symptome. So war in den Augen der Sachverständigen die Einsichtslosigkeit von Fritz R. nicht die Folge einer bösen Absicht, sondern einer krankhaften Unfähigkeit, anders zu handeln. Im Gegensatz zur Beurteilung von «Schwachsinnigen» brachten die Psychiater die «Gemütsstumpfheit» von «Psychopathen» aber kaum mit Intelligenzminderungen in Verbindung. Diese war vielmehr eine direkte Folge einer «minderwertigen Ankge».

Eine «psychopathische Anlage» und die daraus resultierenden «Eigentümlichkeiten im Denken, Fühlen und Handeln» konnten sich in den Augen der Psychiater nicht nur in einer «moralischen Schwäche», sondern auch in einer unzureichenden Affekt- und Triebkontrolle manifestieren. So hiess es im Gutachten über Fritz R.: «Als Entarteter erweist sich R. aber auch durch seine Unfähigkeit einer sittlichen Selbstführung durch das Vorwiegen seines Trieblebens, die gesteigerte, zeitweise ins Krankhafte gedeihende Reizbarkeit, welche sich bei ihm in wüsten häuslichen Szenen äusserte, in welchen er Frau und Kinder tätlich misshandelte, aber auch seiner ferneren Umgebung gegenüber sich durch seine soziale Unverträglichkeit bemerkbar machte, Auflauern mit Messer, Bewerfen von Steinen, Branddrohungen, Angriff mit Beil etc.» Beine ähnliche «abnorme Reizbarkeit» stellten die Sachverständigen bei Richard Vogel fest und bezogen sich dabei auf die Mitteilungen, die seine Mutter gegenüber den Untersuchungsbehörden gemacht hatte: «Wir kennen bei Vogel [...] eine andere Schwäche, wie wir ihr bei Psychopathen begegnen: Wir lesen im Briefe seiner Mutter und im Berichte des Polizeikommissars K., dass Vogel bei Gelegenheit äusserst heftig werden konnte, «so dass er sich nicht mehr zu helfen weiss und nicht mehr weiss, was er tub. Wir glauben, dass er diese Schwäche, diese Reizbarkeit auch am [Tag der Tat] gezeigt hat.» 985

Im Begriff der «abnormen Reizbarkeit» fassten die Psychiater ein Bündel von Verhaltensweisen zusammen, bei denen in ihren Augen ein Missverhältnis zwischen äusseren Reizen und der beobachteten Gefühlsreaktion vorlag. Dieses Missverhältnis orientierte sich an der Norm eines «inneren Gleichgewichts», wie es Kraepelin beispielsweise im Zusammenhang mit dem «anergetischen Schwachsinn» formuliert hat-

<sup>982</sup> PZM KG o.N. (1908), Psychiatrisches Gutachten über Fritz R., o.D. [1908].

<sup>983</sup> Glaser, 1911, 9.

<sup>984</sup> PZM KG o.N. (1908), Psychiatrisches Gutachten über Fritz R., o.D. [1908].

<sup>985</sup> Speyr/Brauchli, 1894, 286, vgl. 275, 279.

te. 986 Ein «inneres Gleichgewicht» sollte dem bürgerlichen Individuum im Normalfall erlauben, adäquat und kontrolliert auf äussere Umstände zu reagieren sowie unangemessene Gefühlsausbrüche zu vermeiden. Deutlich zum Ausdruck brachte die zur Norm erhobene Affektbalancierung das Gutachten über die Brandstifterin Elisabeth Z. aus dem Jahre 1904: «Solche Kranke [«Individuen mit zu Geisteskrankheit disponierender psychopathischer Konstitution»] verarbeiten die äusseren Reize, die auf sie einwirken in abnormer Weise; sie sind sehr empfindlich, misstrauisch, streitsüchtig und nörgelnd, werden beim geringsten Anlass heftig aufgeregt, zornig oder ängstlich; es kommt bei Fehlen jeder Selbstbeherrschung zu Wutausbrüchen, Gewalttätigkeiten, impulsiven Affekthandlungen, Verbrechen [...]. Es fehlt die hemmende Harmonie im Seelenleben, die berechenbare, gleichmässige Stimmung bei diesen Menschen.»

Das Psychopathiekonzept erlaubte den Psychiatern, bürgerliche Untugenden wie Unberechenbarkeit, Streitsucht, Misstrauen, Nörgelei, Wutausbrüche oder Gewalttätigkeiten nicht als Ergebnis einer verfehlten Erziehung, einer bewussten Entscheidung oder einer individuellen Nachlässigkeit, sondern als Ausdruck einer unzureichenden «Harmonie des Seelenlebens» zu deuten, die sich als mangelhafte Selbstbeherrschung manifestierte. Unangemessenes gesellschaftliches Verhalten geriet dadurch zum Zeichen einer dem Individuum innewohnenden «Abnormität». Dass ein inneres Gleichgewicht tatsächlich zur Voraussetzung einer «sittlichen Selbstführung» gehörte, postulierte ebenfalls der Direktor der Irrenanstalt Bellelay, Hugo Hiss, 1910 in einem öffentlichen Vortrag. Seiner Ansicht nach gehörte zu einer «normalen Charakteranlage», das sich Intelligenz und die «verschiedenen Gefühls- und Gemütsempfindungen» in einem «richtigen Verhältnis zueinander» befänden. Gefühlsreaktionen wie Trauer, Zorn oder Furcht seien zwar durchaus als «normal» anzusehen, jedoch nur solange, als sie nicht über «ein gewisses Mass» hinausgehen würden. Was Abweichungen von diesem Normalmass betraf, stellte Hiss fest: «Nun gibt es eine grosse Zahl von Menschen, bei denen dieses Mass weit überschritten wird, bei denen die mannigfaltigen Gemütsstimmungen zu krankhafter Höhe sich steigern: wütender Hass, rasende Liebe, höchste Anerkennung, tiefste Verachtung, höchste Freude, tiefstes Leid, himmelhoch jauchzend, zu Tode betrübt, das ist das Charakteristikum dieser Leute. Einen ruhigen, gelassenen Mittelpunkt kennen sie eigentlich nicht [...].» Nebst einer solchen «Störung in der Charakteranlage» durch ein «zu viel» an Gefühlsregungen, wollte Hiss aber auch ein «zu wenig» erkennen, das sich in Gleichgültigkeit sowie Mangel an Energie und Willenskraft äussern würde. 988 Verstösse gegen einen bürgerlichen Verhaltenskodex, der ein «richtiges Verhältnis» der Affekte, einen «ruhigen, gelassenen Mittelpunkt», Mässigkeit und Selbstkontrolle vorsah, überschritten in der psychiatrischen Perspektive demnach die Schwelle der «Normalität». Sie wurden damit zu Anzeichen eines «abnormen Charakters» und einer «psychischen Entartung».

### «Verminderte Widerstandskraft» und «Haltlosigkeit»

Um zu einer Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit zu gelangen, versuchten die Sachverständigen, Befunde wie eine «moralische Schwäche» oder «abnorme Gefühlsreaktionen» zu einer stringenten Deutung der angeklagten Handlungen zu verweben. Wie das Fallbeispiel von Lina H. verdeutlicht, spielte dabei das Modell einer «verminderten Widerstandskraft» ein zentrale Rolle, welches bereits im Zusammenhang mit den Spezialmanien und vor allem im Anschluss an die Degenerationstheorie Eingang in den psychiatrischen Kriminalitätsdiskurs gefunden hatte. Damit verbunden war eine (kritische) Reaktivierung der Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses.

<sup>986</sup> Vgl. Kp. 7.52.

<sup>987</sup> StÅB BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Psychiatrisches Gutachten über Elisabeth Z., 26. August 1904.

<sup>988</sup> Hiss, 1910, 11-13.

<sup>989</sup> Vgl. Lukas/Wernz/Lederer, 1994, 190-197.

Lina H. hatte im Juni 1898 ihre Kinder sowie sich selbst mit Kohlenoxydgas vergiften wollen. Da sie den Selbstmordversuch überlebte, hatte sie sich wegen zweifachen Mordes zu verantworten. Aufgrund ihres Verhaltens in der Haft ordnete der zuständige Untersuchungsrichter eine ambulante Begutachtung durch den Sekundararzt der Waldau an. Lina H. erzählte dem Psychiater, sie habe die Tat aus Verzweiflung über das Schicksal ihrer Familie begangen. Denn bereits kurz nach der Heirat habe ihr Mann begonnen, das Haushaltsgeld zu vertrinken und sie zu schlagen. Für sie und ihre Kinder habe ein «Ringen mit Not, Sorge und Trübsal» eingesetzt. Als sich der Mann auswärts auch noch eine Geschlechtskrankheit zugezogen habe und deswegen ins Spital gekommen sei, sei ihre Verzweiflung noch weiter gewachsen. Sie habe den Mut und die Hoffnung aber vollends verloren, als ihr der Mann sagte, «sie könne sich hinziehen, so viel sie wolle, so trage das doch nicht ab». Ohne einen Ausweg zu sehen, habe sie beschlossen, ihre Kinder und sich selbst umzubringen.

Aufgrund seiner Beobachtungen kam der Sachverständige zum Schluss, dass Lina H. «geistig krankhaft veranlagt, psychopathisch» sei. Dafür würden nebst der «Disposition zu psychopathischen Zuständen» in der Familie auch ihr «unstetes Wesen», die häufigen Stellenwechsel sowie ihre «Empfindlichkeit und Reizbarkeit» sprechen. In der eingeklagten Tat sah er in erster Linie eine unangemessene psychische Reaktion auf die misslichen Familienverhältnissen: «Hundert Andere, die sich in ähnliche, wenn nicht noch schlimmeren Verhältnissen befinden, als es bei ihr der Fall war, denken nicht daran, mit dem Leben abzuschliessen. Denn der Mensch hat normalerweise den Trieb in sich, zu leben und seine ganze Kraft einzusetzen, um das Leben zu erhalten. Wenn Frau H. infolge der auf sie einstürmenden Sorgen, die ein normaler Mensch sollte ertragen können, zusammenbrach, so zeigt dies, dass sie eine verminderte Widerstandskraft gegen schädliche materielle und psychische Einflüsse besitzt.» Der Psychiater blendete die schwierigen Lebensbedingungen von Lina H. keineswegs aus; er schilderte ihre Abhängigkeit von einem untreuen, trinkenden und gewalttätigen Mann sowie die Umstände, die zu ihrer Verzweiflung führten, sogar mit einiger Empathie. Dennoch lokalisierte er die Ursache für die Verzweiflungstat letztlich nicht in äusseren Umständen, sondern in der «verminderten Widerstandskraft» der Explorandin. Das Gutachten deutete die Tötung der Kinder und der Selbstmordversuch als Ergebnis eines Kampfs zwischen einem «Lebenstrieb» und den «einstürmenden Sorgen». Die «psychopathische Anlage» von Lina H. spielte in diesem imaginären Kampf insofern eine zentrale Rolle, als sie die «Widerstandskraft», die ein «normaler» Mensch von der Tat abgehalten hätte, massgeblich geschwächt hatte. Wie in andern Fällen rekurrierte hier der Sachverständige auf den Begriff der «Normalität», welche er mit einer «natürlichen Widerstandskraft» gegen schädliche Umwelteinflüsse assoziierte. Die Unversehrtheit dieser «Widerstandskraft» stellte im Gegenzug eine entscheidende Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit dar: «Wenn aber ein Mensch für ein Verbrechen, das er begeht, verantwortlich sein soll, so muss er nicht nur einsehen können, dass seine Handlung strafbar ist, sondern er muss auch die Kraft haben, sich gegen eine solche Handlung zu wehren und dem Andrang eines verführerischen Impulses Widerstand leisten zu können.» Das Gutachten erkannte deshalb auf eine verminderte Zurechnungsfähigkeit,990 Analog argumentierten die Sachverständigen im Gutachten über Fritz R., als sie dem Exploranden gewissermassen ihre eigene Schlussfolgerungen in den Mund legten: «[...] er gibt zu, dass es ihm seiner Eigenheiten, seiner Reizbarkeit, der unmotivierten Stimmungswandel, der Unfähigkeit, den Impulsen, die ihn zu verkehrtem Handeln treiben, Einhalt zu gebieten, wegen nicht möglich ist, in der Freiheit in sozialer Weise mit seinen Mitmenschen zu leben, ohne sie

<sup>990</sup> StAB BB 15.4, Band 1659, Dossier 8992, Psychiatrisches Gutachten über Lina H., 3. September 1898. Die Geschworenen sprachen Lina H. dagegen wegen Unzurechnungsfähigkeit frei.

zu beleidigen [...].» Auch in seinem Fall erachteten die Sachverständigen die «Willensfreiheit» als erheblich vermindert.991

Gemäss diesem diskursiven Muster modellierten die Psychiater das Affektleben als ein steter Kampf zwischen «Impulsen» und einer inneren «Widerstandskraft». Abweichendes Verhalten liess sich dadurch als Ergebnis einer Überwältigung der «Widerstandskraft» durch Triebe und Affekte, als Kontrollverlust deuten. Soziale Normverstösse waren demnach Folgen einer pathologischen Unfähigkeit, normative Handlungsalternativen zu verwirklichen. Aus der Sicht der Psychiater implizierte eine solche Determinierung des Handelns meist eine Verminderung der Willensfreiheit und damit der Zurechnungsfähigkeit. Im Gegensatz zum «moralischen Schwachsinn» stand im Modell der «verminderten Widerstandskraft» aber weniger die Fähigkeit zur Verinnerlichung von Werten und Normen als die Fähigkeit zur Kontrolle der eigenen Affekte und inneren «Impulsen» im Vordergrund. Wie in Kapitel 3.1 erwähnt worden ist, verdichtete sich das Modell der «verminderten Widerstandskraft» nach der Jahrhundertwende im psychiatrischen Konzept der «Haltlosigkeit». Nach Kraepelin waren solche «Haltlose» durch eine «die gesamte Lebensführung beherrschende Willensschwäche» gekennzeichnet; sie würden deshalb Mängel an «Ausdauer, Widerstandsfähigkeit und Tatkraft» zeigen und «nur allzu leicht der Verführung» unterlegen.992 Auch ein Berner Gutachten vom Dezember 1902 brachte die «verminderte Widerstandskraft» im Begriff der «Haltlosigkeit» auf den Punkt: «Im Übrigen aber tritt die moralische Haltlosigkeit des Angeklagten auch in fast sämtlichen übrigen Lebensbeziehungen zu Tage und verleiht seinem Charakter erst eigentlich das Gepräge. W. besitzt zwar theoretisch ganz richtige, hauptsächlich auf religiösen Anschauungen aufgebaute Grundsätze für sein Handeln im Leben. Aber es fehlt diesen Grundsätzen die innere, natürliche Kraft, sie stehen so locker da, wie ein Kartenhaus und fallen bei der ersten Berührung mit den Versuchungen des Lebens zusammen, weil sie zu keiner kräftigen Entwicklung zu gelangen und so den sie bedrohenden Anfechtungen keinen Widerstand zu leisten vermochten.»993

Das Modell der «verminderten Widerstandskraft» gab den psychiatrischen Sachverständigen ein Deutungsmuster in die Hand, mit dem sich eine unzureichende Affekt- und Triebkontrolle sowie Straftaten und Normverstösse auf eine spezifische Weise aufeinander beziehen liessen. «Minderwertige Anlagen», eine «moralische Schwäche» und «abnorme Gefühlsreaktionen» konnten zu einer stringenten psychopathologischen Deutung der eingeklagten Handlungen verwoben werden. Die Missachtung sozialer Erwartungen und Verstösse gegen rechtliche Normen gerieten dadurch zu blossen Anzeichen eines angeborenen «abnormen Charakters», der eine freie Willensbetätigung, wie sie dem bürgerlichen Strafrecht als Norm zugrunde lag, von vormherein illusorisch machte. Über seine individualpathologische Dimension hinaus transportierte das Modell der «verminderten Widerstandskraft» die Ängste bürgerlicher Mittelschichtsmänner vor einem individuellen und kollektiven Kontroll- und Kulturverlust. In dieser Perspektive verwies die Metapher des zusammenstürzenden «Kartenhauses» auf die empfundene Fragilität der «dampfschnellen, socialen Kulturarbeit der Erdoberfläche», wie sich Auguste Forel ausgedrückt hatte. «Psychopathische Persönlichkeiten» markierten ebenso sehr die Grenze des Ideals des selbstverantwortlichen Bürgersubjekts, wie sie eine Gefährdung der bürgerlichen Gesellschaft signalisierten.

Häufiger als dies bei eigentlichen Geisteskrankheiten oder Schwachsinnszustände der Fall war, implizierte das Deutungsmuster der «psychopathischen Persönlichkeit» einen Bruch mit lebensweltlichen Deutungsmustern, die abweichendes Verhalten in erster Linie auf verwerfliche Absichten oder individuelle Nachläs-

<sup>991</sup> PZM KG o.N. (1908), Psychiatrisches Gutachten über Fritz R., o.D. [1908].

<sup>992</sup> Kraepelin, 1904, II, 825-830. Vgl. Kraepelin, 1915, IV, 1995-2019; Bleuler, 1916, 423.

<sup>993</sup> StAB BB 15.4, Band 1743, Dossier 9639, Psychiatrisches Gutachten über Hans Rudolf W., 11. Dezember 1902.

sigkeiten zurückführten. Im Blickfeld der Psychiater mutierten ein «bösartiger Charakter» oder ein «unsteter Blick» zu psychopathologischen Symptomen. Aus Glasers «Unglücksmenschen» oder einem «Wüterich» wie Fritz R. wurden dadurch «Grenzer» im Übergangsbereich zwischen «Normalität» und Krankheit. Wie die analysierten Fallbeispiele zeigen, zeichneten sich solche «Grenzfälle» durch mehrere Ambivalenzen aus. Sie konstituierten sich einerseits im Spannungsfeld unterschiedlicher Deutungsmuster, wobei die Perspektiven von medizinischen Laien und Psychiatern vergleichsweise häufig auseinander drifteten. Andererseits stand die Genese solcher Deutungsangebote, wie der Fall von Fritz R. beispielhaft verdeutlicht, oft in engem Zusammenhang mit Definitionsproblemen bei der Bewältigung abweichenden Verhaltens durch die Behörden. Wie die Fälle von Fritz R. oder Lina H. zeigen, gingen solche psychiatrische Ausdeutungen abweichenden und kriminellen Verhaltens in der Regel mit einer Relativierung der individuellen Verantwortlichkeit einher. An die Stelle des für seine Handlungen verantwortlichen Rechtssubjekts trat dann der in seiner Willensfreiheit beschränkte «Psychopath».

## Normalitätsvorstellungen: «Sittliche Selbstführung» und Geschlecht

In vielen der untersuchten Fallbeispiele standen soziale Konflikte am Ausgangspunkt von Medikalisierungsprozessen, wobei Auseinandersetzungen um gesellschaftliche Erwartungen und rechtliche Normen eine zentrale Rolle spielten. Beispielhaft verdeutlich der Fall von Fritz R. eine solche Konfliktsituation, in die nicht nur er selbst, seine Familie und die betroffenen Nachbarn, sondern auch die Gemeinde- und Kantonsbehörden involviert waren. Die Intervention der Psychiatrie in solchen Konstellationen war in der Regel mit der Produktion von Deutungen verbunden, die abweichendes Verhalten auf ein psychopathologisches Substrat zurückführten. Gerade das Psychopathiekonzept war daraufhin angelegt, Verstössen gegen soziale Erwartungen und rechtliche Normen ein medikalisiertes Gesicht zu geben. In Fällen, wo keine offensichtliche Zeichen von Geisteskrankheit oder Intelligenzminderungen im Spiel waren, konditionierten soziale und geschlechtsspezifische Normvorstellungen deshalb die psychiatrische Begutachtungstätigkeit oft entscheidend. Massstäbe, welche die Psychiater der Unterscheidung zwischen «Normalität» und «Abnormität» zugrunde legten, schlossen im Gegenzug eng an psychosoziale Normen wie eine «Harmonie des Seelenlebens» oder eine «sittliche Selbstführung» an. Solche Massstäbe waren indes das Produkt von «normsetzenden Schichten» (Heinz D. Kittsteiner), im Untersuchungszeitraum also primär des Bürgertums, zu dem sich auch die Berner Psychiatrieärzte zählten. Die Werte und Prinzipien der bürgerlichen Gesellschafts- und Geschlechterordnung gaben denn auch den hegemonialen soziokulturellen Hintergrund aller hier untersuchten psychiatrischen Gutachten ab. 995

Es ist im Laufe dieser Untersuchung wiederholt auf die Bedeutung eines genuin bürgerlichen Verhaltenskodex als Wahrnehmungsfilter für die psychiatrische Ausdeutung kriminellen Verhaltens hingewiesen worden. Wenn der Aspekt der soziokulturellen Konditionierung der forensisch-psychiatrischen Praxis in diesem Abschnitt nochmals vertieft wird, so geschieht dies im Hinblick auf die Frage nach der Geschlechtsspezifität des Deutungsmusters «Psychopathie». Das Konzept der «Psychopathie» unterschied, was die Ätiologie und Symptomatik anbelangte, im Gegensatz zu älteren Krankheitskonzepten wie der «Hysterie» kaum zwischen den Geschlechtern. Die Psychiater attestierten Männern wie Frauen «erbliche Belastungen», «moralische Schwächen» oder «abnorme Gefühlsreaktionen». Auch das Modell der «ver-

 <sup>&</sup>lt;sup>994</sup> So bemerkte Georg Glaser 1911 in Bezug auf die «moralischen Idioten»: «Sie gelten im Publikum nicht als krank, sondern als bös. [...] Auch der Richter sträubt sich meist lange, bevor er diesen Verbrechertyp als krankhaft anerkennt [...].»; Glaser, 1911, 9.
 <sup>995</sup> Zur bürgerlichen Gesellschafts- und Geschlechterordnung in der Schweiz des 19. Jahrhunderts: Sarasin, 1997; Tanner, 1995.
 Zur bürgerlichen Gesellschaft als «moralische Ordnung»: Hettling/Hoffmann, 2000; Hettling/Hoffmann, 1997; Döcker, 1994.
 Zum Begriff der «normsetzenden Schichten»: Kittsteiner, 1991, 17.

minderten Widerstandskraft» liess sich auf beide Geschlechtern gleichermassen übertragen. Wie im nächsten Unterkapitel gezeigt wird, überlagerten sich allerdings gerade im Bereich der Sexualität häufig ältere Krankheitskonzepte mit dem Psychopathiekonzept. Was hier dagegen im Vordergrund steht ist das Potenzial des Psychopathiekonzepts, Abweichungen von hegemonialen Vorstellungen über die Geschlechterrollen psychiatrisch zu erfassen und dadurch geschlechtsspezifische Devianz zu medikalisieren.

Unter ähnlichen Umständen wie Lisa H. versuchte Luise W. im Juli 1908 ihre drei Kinder und sich selbst umzubringen. Während ein Kind bei einem ersten Vergiftungsversuch starb, konnten die beiden andern Kinder und die Mutter. beim Versuch, ins Wasser zu gehen, gerettet werden. Als Motiv für ihre Tat gab Luise W. an, sie sei von ihrem Mann und ihren Verwandten beschimpft und geplagt worden. Schliesslich habe sie der Mann ganz verlassen wollen. Aus Verzweiflung über die ungenügenden Mittel zum Leben habe sie beschlossen, die Kinder zu töten und Selbstmord zu begehen. Die mit der Begutachtung beauftragten Psychiater aus Münsingen stellten bei Luise W. einen «ethischen Defekt» sowie einen «ausgesprochenen Verfolgungswahn» fest. Eine wichtige Rolle für diese Schlussfolgerungen spielte die Art und Weise, wie Luise W. in der Vergangenheit ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter wahrgenommen hatte. Nach ihrer Heirat mit dem Schneider Gottlieb W. aus Biel hatte sie ihre Stelle als Magd aufgegeben und war seither ausschliesslich als Hausfrau tätig. Gemäss einem den Sachverständigen zugestellten Bericht eines Landjägers entsprach ihre Haushaltsführung keineswegs den bürgerlichen Sauberkeits- und Reinlichkeitsnormen: «Was den Punkt der Ordnungsliebe und die Besorgung ihrer Kinder anbetrifft, liess sie [Luise W.] ungemein zu wünschen übrig, indem sie die Haushaltung gänzlich vernachlässigte; alles stank nach Kot und Ungeziefer.» Der gleiche Landjäger machte Luise W. auch für die Scheidungsabsichten des Ehemanns verantwortlich: «Das Verhältnis zu ihrem Mann war kein einnehmendes, sondern ein stets gespanntes. Sie lebte mit ihrem Manne meist auf Kriegsfuss. Da die Frau W. in ihrer Haushaltung keine Ordnung hielt, die Kinder unbesorgt liess, und weil sie sich oft betrank, sah sich der Mann genötigt, aus diesen Gründen die Scheidungsklage einzureichen [...]». 997

In den Augen des Polizisten verstiess Luise W. durch ihre mangelhafte Haushaltsführung, die Vernachlässigung der Kinder, der Auflehnung gegen ihren Mann und den Alkoholgenuss gleich in vierfacher Hinsicht gegen das Ideal der bürgerlichen Hausfrau und Mutter, wie es von unzähligen Lexika und Belehrungsschriften propagiert wurde. Bereits der Polizeibericht mass Luise W. damit an Normen, die sich direkt aus der Ausformulierung und Kodifizierung eines «weiblichen Geschlechtscharakters» im 19. Jahrhundert ableiten liessen. So hiess es etwa in der Ausgabe des *Brockhaus* von 1898 über die Rolle und Pflichten der Frau: «Die Rolle, welche der Frau im Unterschiede vom Manne im Geschlechtsleben von der Natur angewiesen ist, macht eine völlige Gleichstellung der Geschlechter für alle Zeiten unmöglich. Sie weist ihr als erste und vornehmste Aufgabe die Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder zu [...]. In diesem natürlichen weiblichen Pflichtenkreis wurzelt das Familienleben, dessen Hauptträger das weibliche Geschlecht ist und bleiben wird. Hiermit verbindet sich die Verwaltung des Hauswesens, die ökonomische Verwendung des vom Manne Erworbenen. Phitel des 19. Jahrhunderts auch die Bemühungen bürgerlicher Fürsorgerinnen (und Fürsorger), entsprechende Normen und Standards an Unterschichtfrauen und -familien zu

<sup>996</sup> Vgl. zur Pathologisierung abweichenden (Geschlechter-)Rollenverhaltens: Germann, 1999, 121-123; Brändli, 1998, 75, 87-90; Ryter, 1996, 359.

<sup>997</sup> StAB BB 15.4, Band 1856, Dossier 621, Schreiben des Landjägers J. von Biel, 12. August 1908.

<sup>&</sup>lt;sup>998</sup> Zum Verstoss von Frauen gegen die Norm einer reinlichen und sparsamen Haushaltsführung im Zusammenhang mit Scheidungsprozessen: Arni, 1999. Zum Ideal der Sauberkeit und Reinlichkeit im 19. Jahrhundert: Frey, 1997.

<sup>999</sup> Brockhaus' Konversationslexikon, 14. Auflage, Band 7, Leipzig 1898, 228, 235f.; zitiert: Frevert, 1995, 38.

vermitteln. Ziel war es, durch Aufklärung und Belehrung die «natürlichen» Prinzipien bürgerlicher Lebensführung in den Köpfen von Hausfrauen wie Luise W. festzusetzen.<sup>1000</sup>

Entscheidend für die Pathologisierung der Verstösse von Luise W. gegen solche Erwartungen war, dass die Psychiater die Einschätzung des Landjägers und ähnlich lautenden Zeugenaussagen unwidersprochen in ihr Gutachten übernahmen. So hiess es im entsprechenden Abschnitt der Anamnese: «Ihre Pflichten als Hausfrau hat sie in zunehmenden Masse vernachlässigt. Seit mehreren Jahren habe sie nichts mehr gewaschen, noch genäht. Ermahnungen, Vorwürfe und Schläge, die sie von ihrem Mann deshalb erhielt, brachten die Frau nicht auf einen besseren Weg. Die Wohnung geriet in die hochgradigste Unordnung und wurde voll Unrat und Ungeziefer aller Art, so dass die Mitarbeiter des Mannes [...] sich weigerten, ferner mit ihm zu arbeiten. Die Kinder habe sie total vernachlässigt, sie mangelhaft ernährt und ihnen die Kleider nicht mehr besorgt [...]. Die Sache wurde so arg, dass der Mann am 29. Juni 1908 die gemeinsame Wohnung verliess, um nicht mehr dahin zurück zu kehren. Die Familie sollte in nächster Zeit aufgelöst und die Kinder der Frau weggenommen werden.»<sup>1001</sup> Die Psychiater schlossen mit ihrer, teils in indirekter Rede wiedergegebener Schilderung eng an die Beurteilung der Zeugen an. Nicht nur übernahmen sie Schlüsselwörter wie «Unrat und Ungeziefer», sondern reproduzierten auch die Sichtweise des Ehemannes, der seinen Auszug aus der gemeinsamen Wohnung als eine Folge der mangelhaften Haushaltung seiner Ehefrau darstellte. Luise W. kam im Gutachten dagegen kaum zu Wort.

Eine eigentliche Medikalisierung erfuhr das Verhalten von Luise W. indes erst im zweiten Teil des Gutachtens: «Später, nach der Verheiratung, gesellte sich zu der angeborenen Reizbarkeit der Person eine ganz auffallend stark ausgeprägte Stumpfheit für ihre Haushaltungs- und Mutterpflichten, indem sie in hohem Masse den gesamten Haushalt und die Besorgung der Kinder vernachlässigte. Dazu trat eine Neigung zum Alkoholgenuss und eine für ihre ärmlichen Verhältnisse übermässige Vergeudung von Geld für geistige Getränke. Das Trinken trug seinerseits dazu bei, die Unordentlichkeit und das Elend des Haushalts zu vermehren und das mangelhafte Gefühl der Frau für ihre Frauen- und Mutterpflichten abzustumpfen». Die Sachverständigen belegten diese Verfehlungen schliesslich mit dem Begriff «Erscheinungen einer moralischen Degeneration». 1002 Stück für Stück überführte das psychiatrische Gutachten die vom Ehemann und den Bieler Behörden konstatierten Mängel in Haushaltsführung und Kinderbetreuung sowie das Trinkverhalten von Luise W. in ein Deutungsmuster, das solchen Verfehlungen an den normativen Geschlechterrollen psychopathologische Qualitäten gab. Die Vernachlässigung des von ihnen wie von den Zeugen vorausgesetzten «natürlichen Pflichtenkreis» als Hausfrau und Mutter führten die Sachverständigen schliesslich auf eine «ausgeprägte Stumpfheit» und «moralische Degeneration» zurück. Das Fallbeispiel von Luise W. verdeutlicht, wie mittels des Psychopathiekonzepts Abweichungen von den bürgerlichen Geschlechternormen pathologisiert werden konnten. Das Leitbild der bürgerlichen Hausfrau, wie es beispielsweise der Brockhaus von 1898 vertrat, wurde dadurch gleichzeitig reproduziert und stabilisiert. Worin sich der psychiatrische Diskurs an dieser Stelle von den Bemühungen bürgerlicher Fürsorgerinnen um Aufklärung und Erziehung unterschied, war seine Deutung des Fehlverhaltens von Luise W. als Ausdruck eines unveränderlichen «entarteten Charakters». 1003 Einer soziokulturellen Interpretation abweichenden (Geschlechter-) Verhaltens, die ebenfalls die Perspektive der betroffenen Delinquentin einbezogen hätte, wurde dadurch der Boden entzogen.

<sup>1000</sup> Ramsauer, 2000, 128f., 133-150. Zur Belehrung und Aufklärung von Hausfrauen ebenfalls: Mesmer, 1982.

<sup>1001</sup> StAB BB 15.4, Band 1856, Dossier 621, Psychiatrisches Gutachten über Luise W., 16. August 1908.

<sup>1002</sup> StAB BB 15.4, Band 1856, Dossier 621, Psychiatrisches Gutachten über Luise W., 16. August 1908.

<sup>&</sup>lt;sup>1003</sup> Wie Ramsauer, 2000, 144, feststellt, lässt sich eine solche Tendenz zur Pathologisierung abweichenden Rollenverhaltens in den 1920er Jahren vereinzelt auch bei Fürsorgerinnen nachweisen.

Gewissermassen als männerspezifisches Pendant zum Fall von Luise W. lässt sich das wiederholt zitierte Beispiel von Fritz R. anfügen. Für die Sachverständigen hing dessen «Unfähigkeit zur sittlichen Selbstführung» massgeblich mit seinem Verhalten als Ehemann und Vater zusammen. Als «Mangel an Pflichtgefühl» bezeichneten sie die Weigerung von Fritz R., nach seiner Bevormundung weiter für die Familie zu sorgen. Aus den Untersuchungsakten übernahmen die Psychiater die Aussage, dass Fritz R. den ganzen Sommer vor der Begutachtung nicht gearbeitet und auch sonst nichts für die Familie getan habe. Fritz R. wies diesen Vorwurf allerdings zurück, als er rechtfertigend erklärte, «er habe immer so viel gearbeitet, als es für seinen Unterhalt nötig sei, etwas für seine Familie zu tun, habe man nie von ihm verlangt, auch finde er, es sei die Sache der Gemeinde, die ihm die frei Verfügung über sein Vermögen entzog.» In Anlehnung an Formulierungen aus Krafft-Ebings Gerichtlichen Psychopathologie, brachte das Gutachten die Weigerung von Fritz R., sich der normativen Rolle des Familienernährers zu fügen, schliesslich mit einer «Verkümmerung der höchsten geistigen Funktionen» in Zusammenhang, die sich ebenfalls in einer «Unfähigkeit zur richtigen Verwertung der verfügbaren Arbeitskräfte und Geldmittel» niederschlagen würden.<sup>1004</sup> Zu dieser «Verkümmerung der höheren geistigen Funktionen» rechneten die Sachverständigen auch die Fritz R. sichtlich fehlende Liebe zu seinen Kindern. So schilderte das Gutachten ausführlich, wie dieser seine Frau und Kinder schlug und misshandelte: «Ein Kind schlug er einmal durch die Küche hinaus, einem andern schlug er die Türe so heftig an, dass dasselbe unters Bett flog. Die Frau kam mit Beulen, Verletzungen im Gesicht [...] zu den Nachbarn gesprungen, bei denselben Schutz und Hilfe suchend.»1005 Wenngleich die Sachverständigen aufgrund ihrer Erkundigungen beim Gemeindeschreiber der Wohngemeinde der Behauptung von Fritz R., seine Frau betrüge ihn, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen wollten, sahen sie doch in solchen «wüsten häuslichen Szenen», den Schlägen und Misshandlungen gegen Frau und Kinder im Wesentlichen ein Zeichen der «gesteigerten, zeitweise ins Krankhafte gehenden Reizbarkeit», die ihrerseits eine Folge der «Entartung» sei. Fritz R. verstiess in den Augen seiner Umgebung, aber auch der Sachverständigen in offensichtlicher Weise gegen die Norm des arbeitsamen, selbständigen Bürgers, der sich um das materielle und psychische Wohl seiner Familie kümmerte. In eklatanter Weise brach er den Verhaltenskodex seines ländlichen Umfelds aber erst mit seinen Branddrohungen und Angriffen gegen Nachbarn, die dann zur Anzeige führten. Die von den Sachverständigen konstatierte «soziale Unverträglichkeit» umfasste somit nicht nur Verfehlungen im Bereich des Familienlebens, sondern auch im Bereich des nachbarschaftlichen Zusammenlebens und der dörflichen Geselligkeit. Ahnlich wie im Fall von Luise W. führten psychiatrische Deutungsmuster wie eine «abnorme Reizbarkeit» oder eine «Gemütsstumpfheit» bei Fritz R. dazu, dass sich seine Verfehlungen am männlichen Ideal des fleissigen und sorgenden Familienvaters und umgänglichen Mitbürgers auf eine «Entartung» zurückführen liessen. Die von seiner Umgebung festgestellten Verstösse gegen Erwartungen und Normen wurden unter dem Blick der Psychiater zu einer pathologisch begründeten «Unfähigkeit zur sittlichen Selbstführung». Verstösse gegen soziale Normen gerieten zu psychischen «Abnormitäten».

Nicht Verfehlungen am Ideal des bürgerlichen Familienvaters standen im Fall des 20jährigen Paul C. im Vordergrund, der 1918 als Hilfsbriefträger in Bern verschiedene Wertsendungen unterschlagen hatte. Was die Sachverständigen der Waldau bei ihm an Erwartungsbrüchen erkannten, lässt sich unter den Stichwor-

<sup>1004</sup> Krafft-Ebing, 1892: «Es fehlt [bei Psychopathen] damit der Charakter, die Einsicht in Wert, Pflichten, Bedeutung des individuellen Lebens Die psychischen Folgen sind Unfähigkeit der Erreichung und Behauptung einer sozialen Stellung, Unfähigkeit zu einem energievollen, zielbewussten Denken und Streben, der Verwertung der Mittel (Geld) zur Erreichung höherer Lebensziele, Unfähigkeit zu einer sittlichen Selbstführung mit der Gefahr, unsittlichen und selbst verbrecherischen, dazu vielfach pervers und mit krankhafter Stärke geltend machenden Antrieben zu erliegen.» Kursiv hervorgehoben sind Formulierungen, die wortwörtlich im Gutachten über Fritz R. auftauchen.

 $<sup>^{1005}</sup>$  PZM KG o.N. (1908), Psychiatrisches Gutachten über Fritz R., o.D. [1908]. Zur Einschätzung männlicher Gewalt in Ehe und Familie: Töngi, 2000.

ten mangelnder Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit zusammenfassen. In den Augen der Sachverständigen war Paul C. ein «in bestimmter Hinsicht kindlich gebliebener, also unterentwickelter Charakter». Dies habe er nicht nur mit seinen öffentlichen Prahlereien über die Unterschlagungen, sondern auch mit seinen häufigen Kinobesuchen und seiner Vorliebe für Indianergeschichten bewiesen. Paul C. galt den Psychiatern als Jüngling, der trotz seines mündigen Alters den Übergang in die erwachsene Männerwelt und das Erwerbsleben verpasst hatte: «Dafür kam er in keinem Beruf vorwärts, es fehlte ihm der Trieb zur regelmässigen Arbeit. Er betrog seinen Vater um Geld, das er für Kino und Dirnen ausgab, indem er gefälschte Rechnungen in dessen Namen einkassierte.» Gerade auch in sexueller Hinsicht passte Paul C. nicht ins Idealbild, das sich die Psychiater von einem jungen Mann machten: «Nachher zogen ihn der Geschlechtsgenuss, die Dirnen in unwiderstehlicher Weise an; er verkehrte im Wald, auf öffentlichen Promenadenbänken. Der Versuch der Eltern, ihn im Jünglingswesen und bei den Pfadfindern heimisch zu machen, misslang; denn diese gingen Sonntags auf die Berge, während er Mädchengesellschaft vorzog [...]. Eine Zeit lang ging er mit einem Homosexuellen und liess sich zu mutueller Onanie benutzen; durch das Eingreifen des Vaters wird er von diesem getrennt» 1006

«Kino», «Dirnen» und «Homosexualität» waren die Schlüsselworte, mit denen das Gutachten die sozialen und sexuellen Abweichungen von Paul C. identifizierte. In den Bemerkungen der Psychiater über die häufigen Kinobesuche und die Vorliebe für Indianergeschichten von Paul C. kam zum einen die bildungsbürgerliche Kritik an der modernen (städtischen) Massenkultur zum Ausdruck. 1007 Eine angemessenere Freizeitbeschäftigung für einen Jüngling sah das Gutachten dagegen im Mitmachen bei den Pfadfindern und im Naturgenuss. Ganz in diesem Sinne hatte 1910 der Direktor von Bellelay, Hugo Hiss, vor dem Berner Hilfsverein für Geisteskranke die «Schundliteratur mit ihren Räuber-, Mörder- und Indianergeschichten» gegeisselt: «Mit wahrer Gier verschlingt bekanntlich schon der normale Knabe dieses Schund, der pathologische identifiziert sich direkt mit dem Held seiner Geschichte und von da zu eigener Betätigung als Dieb, Einbrecher oder gar Mörder ist nur ein Schritt.»1008 Zudem hatte Paul C. mit seinen Diebstählen wiederholt die Autorität seines Vaters missachtet und gegen dessen Gebote zu einer ernsthafteren Lebensgestaltung zuwidergehandelt. Zum andern stellten die Sexualpraktiken von Paul C. die bürgerlichen Leitvorstellungen ehelicher Sexualität und Intimität in Frage. Zusätzlich hatte Paul C. mit seinen wechselnde heteround homosexuellen Kontakten gegen die «heterosexuelle Matrix» (Judith Butler) der bürgerlichen Geschlechterordnung verstossen, welche gemischt- und gleichgeschlechtliche Beziehungen als Abweichungen von einer biologischen Norm betrachtete. 1009

Paul C. selbst nannte den Sachverständigen Kino, schlechte Lektüre sowie Verführung und Ausnutzung durch Kameraden als Gründe für sein Fehlverhalten. Als Kinoangestellter habe er sich in Kinodramen und Lektüre «hineingefühlt» und sich als «Held solcher Erlebnisse» vorgestellt. Das Indianerleben und «Apachengewohnheiten» seien sein Ideal gewesen, auch habe er von einem abenteuerlichen Leben als Zuhälter geträumt. Analog zu den Ausführungen von Hiss deuteten die Sachverständigen der Waldau die «überhitzte Phantasie» und die in ihren Augen mangelnde Reife und Zielstrebigkeit von Paul C. als eine Folge einer «angeborenen Veranlagung» und «ethischen Minderwertigkeit»: «Sein von Haus aus minderwertiger Charakter erklärt sich aus der hereditären Belastung; die Tatsache, dass Kino, Schundliteratur und schlechte Gesellschaft auf C. ihren verderblichen Einfluss in so hohem Masse ausüben konnten, aus dieser

<sup>1006</sup> StAB BB 15.4, Band 2072, Dossier 1735, Psychiatrisches Gutachten über Paul C., 16. Januar 1918.

<sup>&</sup>lt;sup>1007</sup> Vgl. Engel, 1990, 121-152.

<sup>1008</sup> Hiss, 1910, 17f.

<sup>&</sup>lt;sup>1009</sup> Zur «heterosexuellen Matrix» der Geschlechterordnung: Butler, 1991. Zur Pathologisierung der Homosexualität: Schlatter, 2002; Oosterhuis, 2000.

Veranlagung; denn unzählige, von Haus aus gut veranlagte, ethisch vollwertige Kinder überstehen ähnliche Einflüsse, ohne solchen Schaden zu nehmen.» Das Gutachten befand deshalb «Willensfreiheit» und Zurechnungsfähigkeit von Paul C. als gemindert.<sup>1010</sup>

Exemplarisch verdeutlich der Fall von Paul C. die normative Fixierung des Psychopathiekonzepts, dessen diskursive Matrix die Berner Psychiater bei ihrer Begutachtungstätigkeit mit grosser Regelmässigkeit reproduzierten. Bürgerliche Normen wie Rechtschaffenheit, Ernsthaftigkeit, Zielstrebigkeit, Selbständigkeit und eine auf Erwerb und Ehe ausgerichtete Lebensführung gaben im Fall von Paul C. den normativen Bezugspunkt ab, an dem die Sachverständigen das Verhalten des jungen Mannes massen. Die diskursive Matrix des Psychopathiekonzepts erlaubte im Gegenzug, Abweichungen von solchen normativen Verhaltensidealen in psychopathologische Sinnzusammenhänge zu stellen, welche die soziokulturelle Konditionierung von Erwartungshaltungen und Verhaltensnormen, wie sie sich etwa im Quellenbegriff der «sittlichen Selbstführung» verdichteten, zum Verschwinden brachten.

# 7.5.4 Exkurs: Die Thematisierung von «Sexualität» in der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis

Bevor die Ergebnisse der vorangegangenen Unterkapitel kurz rekapituliert werden, soll in diesem Exkurs ein weiterer Aspekt der psychiatrischen Sinnstiftung im Zusammenhang mit abweichendem und kriminellem Verhalten untersucht werden. Sexualdelikte spielten in der forensisch-psychiatrischen Praxis spätestens seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine besondere Rolle. So hiess es etwa in der einschlägigen *Psychopathia sexualis* Krafft-Ebings: «Auf keinem Gebiet des Strafrechts ist ein Zusammenarbeiten von Richter und medizinischen Experten so geboten, wie bei den sexuellen Delikten [...].»<sup>1011</sup> 1927 stellte der Zürcher Psychiater Charlot Strasser (1884–1950) eine deutlich überproportionale Begutachtung von Sexualdelinquenten fest. Gleichzeitig forderte er, dass Sexualdelinquenten «so oft wie möglich der Begutachtung zugeführt werden» sollen.<sup>1012</sup> Wie in Kapitel 6.3 festgestellt worden ist, lässt sich auch für die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern zwischen 1885 und 1920 eine leichte Prävalenz von Begutachtungen bei Sexualdelikten feststellen. Knapp ein Sechstel aller Begutachtungsfälle betrafen Sexualdelikte.<sup>1013</sup> Der besondere Fokus auf Sexualdelikte scheint sich aber auch in historischen Darstellungen niederzuschlagen. So postuliert etwa eine jüngere Arbeit, was die psychiatrischen Deutungsmuster anbelangt, eine «Sonderposition des Sexualdelikts» innerhalb der Forensik um die Jahrhundertwende.<sup>1014</sup>

Zumindest in einem Punkt unterschieden sich Sexualdelikte tatsächlich von andern Gruppen von Delikten: sie wurden ausnahmslos von Männern begangen und hatten damit ein eindeutiges (soziales) Geschlecht. Wenn von Sexualdelikten in der forensisch-psychiatrischen Praxis die Rede ist, muss sich deshalb zwangsläufig die Frage nach der psychiatrischen Interpretation männlichen Sexualverhaltens stellen, also nach jenen Diskursen, die männliche «Sexualität» als sprachliches Ereignis hervorbrachten. Dies heisst aber im Gegenzug nicht, dass «Sexualität» von straffällig gewordenen Frauen in der forensischpsychiatrischen Praxis der Jahrhundertwende keine Rolle gespielt hätte. Praktiken und Körperfunktionen von Männern und Frauen wurden in der gerichtspsychiatrischen Praxis vielmehr in unter-

<sup>1010</sup> StAB BB 15.4, Band 2072, Dossier 1735, Psychiatrisches Gutachten über Paul C., 16. Januar 1918.

<sup>&</sup>lt;sup>1011</sup> Krafft-Ebing, 1907, 368.

<sup>&</sup>lt;sup>1012</sup> Strasser, 1927, 125, 171.

<sup>&</sup>lt;sup>1013</sup> Vgl. Kp. 6.3.

<sup>&</sup>lt;sup>1014</sup> Lukas/Wernz/Lederer, 1994, 177. Vgl. Lenk/Kaever, 1997; Vigarello, 1998; Möller, 1997; Tatar, 1995; Pozsár/Farin, 1994.

<sup>&</sup>lt;sup>1015</sup> Vgl. Hommen, 1999.

<sup>1016</sup> Das Setzen des Begriffs «Sexualität» in Anführungs- und Schlusszeichen soll deutlich machen, dass es sich bei «Sexualität» um ein diskursives Ereignis handelt, das disparate Praktiken und Körperfunktionen unter einem Singular zusammenfasst.

<sup>1017</sup> Im Folgenden nicht berücksichtigt werden die Gutachten über weibliche Opfer von Sexualdelikten.

schiedlichen Zusammenhängen thematisiert. Stand bei Männern die Beurteilung von Sexualdelikten eindeutig im Vordergrund, so beschäftigte die Berner Psychiater bei Frauen vielfach die Frage, inwieweit deren strafrechtliche Verantwortlichkeit durch eine spezifische «weibliche Schwäche» beeinträchtigt war. Sie führten dabei einen gerichtsmedizinischen Diskurs weiter, der sich in der Tradition einer «weiblichen Sonderanthropologie» (Claudia Honegger) bewegte Wie im Folgenden gezeigt werden soll, wird das je nach Geschlecht unterschiedliche Thematisieren von «Sexualität» in psychiatrischen Gutachten vor dem Hintergrund der einschlägigen Sexual- und Geschlechterdiskurse der Jahrhundertwende nachvollziehbar.

#### 7.5.4.1 «Sexualität» von Männern: «Natürlicher» Geschlechtstrieb und «Perversionen»

«An einem Tat im Jahre 1867 wird ein Landarbeiter aus dem Dorf Lapcourt, ein etwas einfältiger Mensch, den je nach Jahreszeit mal dieser mal jener beschäftigt, [...] angezeigt: am Rande eines Feldes hatte er von einem kleinen Mädchen ein paar Zärtlichkeiten ergattert, wie er es früher schon getan und gesehen hatte, wie alle Burschen und Mädchen um ihn herum es taten [...]. Er wird also von den Eltern beim Bürgermeister angezeigt, der Bürgermeister übergibt ihn den Gendarmen, diese führen ihn vor den Richter, welcher ihn anklagt und einem ersten Arzt anheimgibt, dann zwei weiteren Experten, die einen Bericht abfassen und schliesslich veröffentlichen.»<sup>1018</sup> Für Michel Foucault illustriert diese Erzählung beispielhaft den Prozess der Diskursivierung abweichenden Sexualverhaltens durch Justiz und Psychiatrie. In der Tat florierten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts medizinische und psychiatrische Diskurse um abweichende Sexualpraktiken wie nie zuvor. Einen Höhepunkt dieser «diskursiven Explosion» (Michel Foucault) bildete die 1886 erschienene Psychopathia sexualis Richard von Krafft-Ebing. Krafft-Ebing unternahm in seinem vielfach aufgelegten medizinischen Bestseller den Versuch, abweichende Sexualpraktiken in einem differenzierten System sexueller «Perversionen» zu erfassen. 1019 Seinem wissenschaftlichen Unternehmen legte Krafft-Ebing die Norm des auf Fortpflanzung bedachten Geschlechtsverkehrs zugrunde: «Als pervers muss [...] jede Äusserung des Geschlechtstriebes erklärt werden, die nicht den Zwecken der Natur, i.e. der Fortpflanzung entspricht.»1020 Ein besonderes Augenmerk richtete die Psychopathia sexualis folglich auf gleichgeschlechtliche Sexualpraktiken, die so genannte «conträre Sexualempfindung». 1021 Sie ebnete damit den Weg zu einer Sexualwissenschaft, die im Erklären homosexuellen Verhaltens ein Schwergewicht ihrer Forschungen sehen sollte.<sup>1022</sup> Abscheu und Verurteilung von Sexualpraktiken, die gegen die Norm des heterosexuellen Begattungsakts verstiessen, waren indes keine neue Phänomene. Was die Psychopathia sexualis aber von früheren kirchlichen, moralischen, medizinischen und juristischen Diskursen unterschied, war ihr Fokus auf die «abnorme Individualität» der Abweichenden. Krafft-Ebing wollte streng zwischen krankhaften «Perversionen» des Geschlechtstriebs, die in seinen Augen Ausdruck einer «neuropathischen Degeneration» waren, und der «Perversität» lasterhafter Sexualpraktiken unterschieden wissen. Gehörte die Erkennung und Ausdeutung pathologischer «Perversionen» eindeutig zum Gegenstandsbereich der Psychiatrie, so überliess er die juristische und moralische Verurteilung von «Perversitäten» nach wie vor der Justiz. Bei «Perversionen» verschob sich der Fokus damit von der Handlung auf die Persönlichkeit des Täters.<sup>1023</sup> Eine ähnliche Verlagerung in der medizinischen Sichtweise lässt sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei der gerichtsmedizinischen Begutachtung von «Päderasten» feststellen. Traditionellerweise hatte sich die Gerichtsmedizin mit dem Nachweis päderastischer Handlungen mittels Anusuntersu-

<sup>1018</sup> Foucault, 1977, 44.

<sup>&</sup>lt;sup>1019</sup> Zur *Psychopathia sexualis:* Oosterhuis, 2001; Klabundt, 1994; Wettley, 1959, 55-65.

<sup>1020</sup> Krafft-Ebing, 1907, 63.

<sup>1021</sup> Daneben unterschied Krafft-Ebing als «Perversionen»: «Sadismus», «Masochismus» und «Fetischismus».

<sup>1022</sup> Zu nennen sind hier namentlich die Arbeiten von Iwan Bloch und Magnus Hirschfeld. Die *Psychopathia sexualis* stellte aber auch einen Ausgangspunkt für Freuds *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie* von 1905 dar.
1023 Krafft-Ebing, 1907, 63, 221, 368.

chungen beschäftigt. Wie Jörg Hutter festgestellt hat, nahmen seit den 1870er Jahren psychiatrische Begutachtungen von «Päderasten» gegenüber rein körperlichen Untersuchungen deutlich zu. 1024 Diese Psychiatrisierung homosexuellen Verhaltens ging mit einer zunehmenden «Einpflanzung von Perversionen» (Michel Foucault) in die Individualität der betroffenen Männer (und Frauen) einher. Abweichendes Sexualverhalten wurde damit immer mehr von einem bloss verabscheuungswürdigen Verbrechen zu einem Gegenstand einer weitreichenden Diskursivierung abweichenden und «abnormen» Sexualverhaltens.

Per Klabundt und Harry Oosterhuis haben darauf hingewiesen, dass Männer das Gros der Fallbeispiele in der Psychopathia sexualis darstellten. Krafft-Ebing assoziierte sexuelle «Perversionen» offensichtlich in erster Linie, wenn auch nicht ausschliesslich, mit dem Sexualverhalten von Männern. 1025 Lust am Zufügen von Schmerzen, also «Sadismus», stellte in seinen Augen beispielsweise eine krankhafte Übersteigerung des «natürlichen» männlichen Geschlechtscharakters dar. 1026 Einem dualistischen Geschlechtermodell verhaftet, bescheinigte Krafft-Ebing Männern von Natur aus einen heftigen Geschlechtstrieb, der sich bis zu «sadistischen» Aggressionen steigern könne: «Ohne Zweifel hat der Mann ein lebhafteres geschlechtliches Bedürfnis als das Weib. Folge leistend einem mächtigen Naturtrieb, begehrt er von einem gewissen Alter an ein Weib [...]. Dem mächtigen Drange der Natur folgend, ist er aggressiv und stürmisch in seiner Liebeswerbung,»1027 Sexuelle Gewalt wurde dadurch zu einer blossen Verlängerung des «natürlichen» männlichen Geschlechtscharakters. 1028 Aber auch gleichgeschlechtliche Sexualkontakte trugen in der Psychopathia sexualis in erster Linie ein männliches Geschlecht. Wie Klabundt vermutet, dürfte dies nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass lesbische Frauen in der österreichischen Gerichtspraxis, auf die sich Krafft-Ebing bei seiner Materialsammlung in erster Linie stützte, praktisch keine Rolle spielten. 1029 Von der Norm abweichendes Sexualverhalten bei Frauen brachte Krafft-Ebing dagegen in erster Linie mit einer übersteigerten Sexualität in Verbindung. Dem verbreiteten Stereotyp von der fehlenden Triebhaftigkeit der Frau folgend, stellte für ihn aktives weibliches Begehren eine Bedrohung für die bürgerliche Geschlechterordnung dar: «Anders das Weib. Ist es geistig normal entwickelt und wohlerzogen, so ist sein sinnliches Verlangen ein geringes. Wäre dem nicht so, so müsste die ganze Welt ein Bordell und Ehe und Familie undenkbar sein.»1030 Wie andere Psychiater seiner Zeit rückte Krafft-Ebing die sexuell aktive Frau in die Nähe der Prostituierten. <sup>1031</sup> Die geschlechtsspezifische Zuordnung von sexueller Abweichung fasste die Psychopathia sexualis schliesslich in dem viel zitierten Satz zusammen: «Jedenfalls sind der Mann, welcher das Weib flieht, und das Weib, welches dem Geschlechtsgenuss nachgeht, abnorme Erscheinungen.»1032

Dieses Dispositiv, das Männern einerseits einen starken «natürlichen» Geschlechtstrieb» zugestand, andererseits aber von der heterosexuellen Norm abweichendes Begehren und Verhalten als «pervers» titulierte, schlug sich, was die Beurteilung von Sexualdelinquenten betraf, ebenfalls in der forensisch-psychiatrische Praxis nieder. Tanja Hommen hat jüngst darauf aufmerksam gemacht, dass Sexualdelikte um die Jahrhundertwende keineswegs in jedem Fall psychiatrisch erfasst und interpretiert wurden. Vielmehr differenzierte die Psychiatrie zwischen unterschiedlichen Tätertypen, die vom «Gewaltmensch», der eine Vergewaltigung

1024 Hutter, 1992, 80.

<sup>1025</sup> Oosterhuis, 2001, 204-208; Klabundt, 1994, 113-115.

<sup>1026</sup> Krafft-Ebing, 1907, 64-66.

<sup>&</sup>lt;sup>1027</sup> Krafft-Ebing, 1907, 12f. Zur Diskussion über den männlichen Geschlechtstrieb um die Jahrhundertwende: Puenzieux/Ruckstuhl, 1994, 151-165.

<sup>&</sup>lt;sup>1028</sup> Hommen, 1999, 77f. Zur Konstruktion einer gesunden männlichen Normalsexualität im hygienischen Diskurs: Sarasin, 2001, 386-359.

<sup>1029</sup> Klabundt, 1994, 114, Fussnote 28.

<sup>1030</sup> Krafft-Ebing, 1907, 13.

<sup>&</sup>lt;sup>1031</sup> Vgl. Ulrich, 1985, 65-69; Regener, 1999, 264-267 mit Verweisen auf die einschlägigen Schriften von Cesare Lombroso, Guglielmo Ferrero und Erich Wulffen.

<sup>&</sup>lt;sup>1032</sup> Krafft-Ebing, 1907, 13.

aus blosser «Rohheit» beging, bis zum «perversen Degenerierten» reichten.<sup>1033</sup> Wie die folgenden Fallbeispiele zeigen, setzten auch die Berner Psychiater je nach Fallkonstellation in unterschiedlicher Weise auf eine Diskursivierung männlichen Sexualverhaltens.

## Männlicher Geschlechtstrieb und mangelhafte Selbstkontrolle

Keinen spezifisch sexuellen Charakter massen die Sachverständigen dem Sexualdelikt des 26jährigen Schuhmachers Ulrich B. aus Röthenbach bei. Der in seinem Umfeld als «ein wenig beschränkt» geltende Ulrich B. war 1908 angeschuldigt, die bei seinem Meister verkostgeldete Elise S. mehrfach vergewaltigt und dabei geschwängert zu haben. Ulrich B. gab gegenüber den Sachverständigen zu, die von Zeugen als «geistig zurückgeblieben» geschilderte Frau gegen ihren Willen sexuell missbraucht zu haben. Allerdings habe diese ihn mit dem Zeichen der «hohlen Hand» selbst zum Beischlaf ermuntert. Den Sachverständigen machte B. «einen ziemlich blöden Eindruck». Er antwortete langsam und schwerfällig und besass nur elementare Schulkenntnisse. Sein Wissen und seine Fähigkeiten waren rein praktischer Natur und auf die Verrichtung alltäglicher Arbeiten ausgerichtet. Für die Psychiater war deshalb rasch klar, dass es sich bei Ulrich B. um einen «Schwachsinnigen» handeln musste. Anhand der Aussagen von Ulrich B. zeichneten die Psychiater in ihrem Gutachten ein widersprüchliches Bild einer ländlichen Hausgemeinschaft, in der sexuelle Übergriffe und Widerstände offensichtlich an der Tagesordnung waren. Bereits früher habe Urich B. versucht, Elise S. «mit der Hand unter den Rock zu greifen» und mit ihr den «Löhl» zu machen. Auch andere Männer und Burschen hätten die Frau «geplagt» und «geneckt». Ulrich B. hielt solche Übergriffe nicht für aussergewöhnlich. Sein Fehler sei ihm erst aufgegangen, als er erfahren habe, dass Elise S. schwanger sei. Von seinem Meister wisse er freilich, dass «man so etwas bei Dummen und Verdingten nicht tun» dürfe. Auf die entsprechende Nachfrage der Sachverständigen antwortete Ulrich B., dass er «noch nie etwas mit Mädchen zu tun» gehabt und auch nicht wie andere Burschen beim Kiltgang teilgenommen habe. Er sei überhaupt «lieber für sich» geblieben und habe keine Kameraden aufgesucht, da diese ihn doch nur «geneckt» hätten. 1034

Wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen erschöpften sich im Gutachten über Ulrich B. die Angaben zu seinem Sexualleben in wenigen Sätzen. Die Sachverständigen befragten solche Sexualdelinquenten bei der Begutachtung zwar kurz über ihre Sexualkontakte oder über ihre Selbstbefriedigung. Eine ausführliche Erörterung der sexuellen Vorstellungen und Wünsche fand jedoch in den meisten Fällen nicht statt. 1035 Auch im Fall von Ulrich B. nahmen die Sachverständigen nicht dessen Sexualleben, sondern den festgestellten «Schwachsinn» zum Ausgangspunkt ihrer Schlussfolgerungen. Ihre Argumentation folgte denn auch der diskursiven Struktur dieses Deutungsmusters, wie es in Kapitel 7.42 analysiert worden ist. Die Psychiater schenkten der Rechtfertigung von Ulrich B, er sei von seinem Opfer zum Beischlaf aufgefordert worden, zudem eine gewisse Glaubwürdigkeit: «So wäre es denkbar, dass die schwachsinnig, schwerhörige Person ihn etwas angelockt hat und B., der infolge seines Schwachsinns und der dadurch mangelhaft ausgebildeten ethischen Hemmungen leicht zu überreden ist, hat der Lockung sofort die Tat folgen lassen. [...] Wir wissen nun, dass Schwachsinnige sehr oft Sittlichkeitsdelikte begehen und zwar weniger wegen ihrer mangelnden Intelligenz, ihrer mangelnden Urteilskraft, als besonders wegen des Fehlens ethischer Hemmungen und sittlicher Grundsätze, deswegen sind solche Kranke, wie auch B., momentanen Impulsen und ihren Leidenschaften mehr preisgegeben.» Das Gutachten machte damit nicht ein «pervers» entwickelter Sexualtrieb, sondern das Fehlen «ethischer Hemmungen» für das eingeklagte Sexualdelikt

<sup>1033</sup> Hommen, 1999, 74-83.

<sup>1034</sup> StAB BB 15.4, Band 1853, Dossier 610. Psychiatrisches Gutachten über Ulrich B., 20. Juni 1908.

<sup>&</sup>lt;sup>1035</sup> Vgl. folgende Fallbeispiele aus dem Sample: StAB BB 15.4, Band 1753, Dossier 9611; StAB BB 15.4, Band 1861, Dossier 646; StAB BB 15.4, Band 1956, Dossier 1147; StAB BB 15.4, Band 2095, Dossier 1857; PZM KG 4053.

verantwortlich. In den Augen der Psychiater wurde die «sexuelle Begierde» von Ulrich B. durch das stete Zusammensein mit Elise S. «genährt» und es brauchte «bei der ohnehin mangelhaft ausgebildeten Urteikfähigkeit und dem Fehlen ethischer Hemmungen des Angeklagten» nur die «Wirkung des Alkohols» und eine «gute Gelegenheit», damit «seine Leidenschaft alle Bedenken seines Meisters überwinden» konnten. 1036 Die Sachverständigen zählten die «sexuelle Begierde» hier zu den nicht weiter spezifizierten «momentanen Impulsen» und «Leidenschaften», die der «schwachsinnige» Ulrich B. nicht zu beherrschen vermochte. Eine besondere Qualität massen sie dieser «Begierde» aber keineswegs zu. Getreu der Annahme eines starken männlichen Geschlechtstriebs, gaben sie dem Begehren von Ulrich B. sogar eine gewisse Berechtigung. So sahen sie darin, dass Ulrich B. nicht wie die unverheirateten Burschen seines Alters am Kiltgang teilgenommen hatte, weniger einen sittlichen Verdienst, als eine Folge seiner sozialen und sexuellen Isolation im Dorf. Indem das Gutachten die Rechtfertigung von Ulrich B. aufnahm und ihn als Opfer einer Verführung präsentierte, tendierte es letztlich dazu, die Beziehung zwischen Täter und Opfer umzukehren. Dies kam jedenfalls deutlich in der abschliessenden Empfehlung der Sachverständigen zuhanden des Gerichts zum Ausdruck: «Ebenfalls würde es gut sein, ihm die Gelegenheit nicht allzu günstig zu machen und ihn nicht fortwährend sexuell reizbaren Frauen oder Mädchen ohne Beaufsichtigung zu überlassen.»1037

Wenngleich die sexuellen Übergriffe von Ulrich B. letztlich zu einer psychiatrischen Begutachtung führten, so verzichteten die Sachverständigen doch auf eine Diskursivierung des Sexuellen, wie es nach Foucaults Erzählung eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Dies lag zweifellos damit zusammen, dass für die Psychiater die heterosexuelle «Begierde» von Ulrich B. die Grenzen des «Normalen» nicht überschritt und dass ihr damit eine grundsätzliche Berechtigung nicht abzusprechen war. Dennoch verstiess Ulrich B. in den Augen der Psychiater gegen das Ideal der männlichen Triebkontrolle. Sexualpsychiater wie Krafft-Ebing waren sich einig, dass ein «gesunder» Mann und «Kulturmensch» seine «Triebe» zu beherrschen habe. Triebbeherrschung und Selbstkontrolle in sexueller Hinsicht galten zudem spätestens seit dem Zeitalter der Aufklärung als Voraussetzung und Bestandteil der bürgerlichen Kultur. 1038 Nicht umsonst postulierte Krafft-Ebing: «Es ist ferner ein Gebot des Sitten- und Strafgesetzes, dass der Kulturmensch seinen Sexualtrieb nur innerhalb von Schranken, welche die Interessen der Kulturgemeinschaft, speziell Schamhaftigkeit und Sitten respektieren, betätige, und dass er unter allen Umständen jenen Trieb, sobald er in Konflikt mit altruistischen Forderungen der Gesellschaft gerät zu beherrschen vermöge.»1039 Gleichzeitig erblickte er im unbeherrschten männlichen «Naturtrieb» eine permanente Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung: «Da dem Mann durch die Natur die Rolle des aggressiven Teils im sexuellen Leben zufällt, läuft er Gefahr, die Grenzen, welche ihm Sitte und Gesetz gezogen haben, zu überschreiten.»1040 Dass Ulrich B. trotz der «Normalität» seiner «Begierde» die Grenzen von Sitte und Gesetz überschritten hatte, bezweifelten die Berner Psychiater keineswegs. In ihren Augen zählte allein die Tatsache, dass die eingeklagte Vergewaltigung eine Folge unzureichender «ethischer Hemmnisse» war, als deren Ursache sie den «Schwachsinn» von Ulrich B. ausmachten. Sie erachteten Ulrich B. deshalb als unzurechnungsfähig. Mit der Annahme einer mangelhaften Kontrolle des an sich «normalen» Geschlechtstriebs erübrigte sich in diesem Fall eine weitere Diskursivierung des Sexuallebens.

\_

<sup>1036</sup> StAB BB 15.4, Band 1853, Dossier 610, Psychiatrisches Gutachten über Ulrich B., 20. Juni 1908.

<sup>1037</sup> StAB BB 15.4, Band 1853, Dossier 610, Psychiatrisches Gutachten über Ulrich B., 20. Juni 1908.

<sup>&</sup>lt;sup>1038</sup> Vgl. Brändli, 1998; Mosse, 1997; Hull, 1988; Mosse, 1985.

<sup>1039</sup> Krafft-Ebing, 1907, 55.

<sup>&</sup>lt;sup>1040</sup> Krafft-Ebing, 1907, 14.

## «Perverse Neigungen» und «ethische Defekte»

Um eine eigentliche «Einpflanzung von Perversionen» (Michel Foucault) ging es dagegen im Fall von Hans Rudolf W., einem 24jährigen Büroangestellten, der 1903 verschiedener Diebstähle, Unterschlagungen und dem Nichtbezahlen der Militärsteuer angeschuldigt war. 1041 Sein Fall ist insofern bemerkenswert, als erst die psychiatrischen Sachverständigen um die eingeklagten Vermögensdelikte herum einen Diskurs über männliche Sexualität entwickelten. Die Medikalisierung kriminellen Verhaltens erfolgte in diesem Fall in Form einer Sexualisierung. Gleichzeitig zeigt dieses Fallbeispiel, wie eng die psychiatrischen Sachverständigen verschiedene Deutungsmuster, welche sowohl das sexuelle Verhalten, als auch Verstösse gegen soziale Erwartungen betrafen, miteinander verzahnten. Anlass zur psychiatrischen Begutachtung hatte auch in diesem Fall die Beobachtung eines medizinischen Laien gegeben. Ein zu den Akten gelangter Brief des Staatsschreibers des Kantons Bern, in dem sich dieser über die «Abweichung von der Norm» und das «unstete und zerfahrenen Wesen» seines ehemaligen Angestellten äusserte, hatte den zuständigen Untersuchungsrichter bewogen, Hans Rudolf W. psychiatrisch untersuchen zu lassen. Wie der Brief weiter festhielt, habe Hans Rudolf W. immer wieder versucht, sich mit Geschenken und Prahlereien die Gunst der Schüler des nahe gelegenen Gymnasiums zu erwerben. Auf einen «sittlichen und intellektuellen Defekt» würde zudem seine «sinnlose Geldverschwendung» hindeuten.

In ihrem Gutachten entkleideten die Sachverständigen aber die eingeklagten Vermögensdelikte ihrer scheinbaren Banalität und machten dahinter einen ganzen Komplex von sozialen und sexuellen Verfehlungen sichtbar. Die Psychiater zeichneten einen Lebenslauf nach, der geprägt war vom unerfüllten Wunsch nach einer höheren Schulbildung und dem damit verbundenen sozialen Prestige. Seit seiner gezwungenermassen angetretenen Berufslehre habe Hans Rudolf W. versucht, sich durch kleinere Diebstähle, das nötige Geld zu verschaffen, um damit seinen Freunden, die meist studierten oder das Gymnasium besuchten, imponieren zu können. Ähnlich wie im Fall von Paul C. sahen die Experten in Hans Rudolf W. einen jungen Mann der wegen seiner angeborenen «moralischen Schwäche» die ihm obliegende soziale Rolle als ältester Sohn einer vaterlosen Familie nicht zu erfüllen vermochte und deren Existenz mit seinen Delikten verantwortungslos aufs Spiel setzte. Scheinbar beiläufig kam das psychiatrische Gutachten auf das Sexualleben von Hans Rudolf W. zu sprechen. Der Anknüpfungspunkt dazu war sein häufiger Umgang mit Gymnasiasten. Die Experten stellten bei ihm. eine «besondere Vorliebe zum Verkehr mit Knaben» fest. So habe er ein Bedürfnis, «Knaben Gefälligkeiten zu erweisen», sie zu beschenken und gratis Nachhilfestunden zu erteilen. Allerdings sei es im Laufe solcher Beziehungen nie zu sexuellen Handlungen gekommen. Hans Rudolf W. selbst war es bis anhin nie in den Sinn gekommen, seinen freundschaftlichen Beziehungen zu jüngeren Knaben einen sexuellen Aspekt beizumessen. Für die Sachverständigen gab es jedoch keinen Zweifel, dass sein «perverses geschlechtliches Fühlen» und der daraus erwachsene Wunsch, über seine finanziellen Möglichkeiten hinaus seinen geliebten Freunden mit Geschenken zu imponieren, ihn zum Begehen der eingeklagten Delikte getrieben hätten. Die psychiatrischen Experten erforschten denn auch ausführlich die sexuellen Präferenzen von Hans Rudolf W., insbesondere dessen Beziehungen zum andern Geschlecht. Sie hielten es für «auffallend», dass «W. niemals zum weiblichen Geschlecht irgendwelche Neigungen empfunden haben will». Allerdings stellten sie fest, dass die «Neigungen und Beschäftigungen des Angeklagten kein besonderes weibisches Wesen» verraten würden. So habe er Freude am «Botanisieren, Turnen, Markensammeln, Stenographieren, am Studium der lateinischen Sprache, am Lesen überhaupt». Die Sachverständigen bezogen sich dabei implizit auf die Annahme, dass ein Mann mit

<sup>1041</sup> Dieser Abschnitt entspricht einer leicht angepassten Fassung von Germann, 1999, 124-126.

gleichgeschlechtlichen Neigungen zwangsläufig weibliche Züge annehmen müsse.<sup>1042</sup> Eine solche «Verweiblichung» des Mannes, die sich in Puppenspielen im Knabenalter und später in der Freude an Hausarbeiten oder ausführlicher Toilette äussern konnte und die als ein sicheres Zeichen einer angeborenen «conträren Sexualempfindung» galt, fasste die *Psychopathia sexualis* unter dem Stichwort der «Effeminatio» zusammen.<sup>1043</sup> Auch im Fall des 1904 wegen sexuellen Übergriff auf einen Jugendlichen angeklagten Ernst S. suchten die Berner Psychiater nach Zeichen weiblicher Charakterzüge und Körpermerkmale: «Auch sind von keiner Seite weibliche Charakterzüge oder weibliche Liebhabereien, Geschmacksrichtungen bei ihm beobachtet worden. Körperlich ist er durchaus männlich gebaut und von männlichem Äusseren.»<sup>1044</sup> Die Diskursivierung männlichen Sexuallebens, die Erforschung von sexuellen Neigungen und Begierden, ging in solchen Fällen soweit, dass die Psychiater das körperliche Geschlecht von «perversen» Männern in Zweifel zogen.

Das psychiatrische Gutachten rekonstruierte die eingeklagten Vermögensdelikte am Ende als Folge einer «abnormen Neigung zu Personen desselben Geschlechts». Hans Rudolf W. selbst, aber auch die Untersuchungsbehörden waren sich dagegen eines sexuellen Charakters der Delikte nicht bewusst gewesen. Die Psychiater verbanden in ihrem Gutachten die festgestellte «homosexuelle Veranlagung» zudem mit einem «ethischen Defekt» und bezogen sich dabei auf das Modell der «verminderten Widerstandskraft», wie es im Zusammenhang mit dem Deutungsmuster der «Psychopathie» dargestellt worden ist. In ihren Augen machte die gleichgeschlechtliche Neigung von Hans Rudolf W. zum Opfer zahlreicher Versuchungen, gegen die er aufgrund seiner «moralischen Schwäche» nicht anzukämpfen vermochte: «Sowohl der moralische Defekt, als auch die abnorme homosexuelle Veranlagung traten beim Angeklagten erst mit dem Eintritt der Pubertät in Erscheinung und erzeugten nun in der Folge einen eigentümlichen Charakter, indem die beidem Schwächen nun miteinander verflochten waren und sich gegenseitig in schädlicher Weise unterstützten. Die homosexuelle Leidenschaft führte den Angeklagten, um ihren Bedürfnissen entsprechen zu können, in zahlreiche Verführungen und die moralische Schwäche ermöglichte es ihm, diesen Versuchungen widerstandslos immer neuerdings zu unterliegen.» Das Gutachten bezeichnete Hans Rudolf W. damit als vermindert zurechnungsfähig.<sup>1045</sup>

Die Fälle von Ulrich B. und Hans Rudolf W. steckten die Spannweite ab, in der die Berner Sachverständigen um die Jahrhundertwende männliches Sexualverhalten beurteilten. Beging Ulrich B. ein juristisch schwerwiegendes Sexualdelikt, so war Hans Rudolf W. lediglich verschiedener Vermögensdelikte angeklagt. Trotzdem ergibt sich bezüglich einer Diskursivierung des Sexuellen ein umgekehrtes Bild: bei Ulrich B. verloren die Sachverständigen kaum zwei Sätze über dessen Sexualleben, bei Hans Rudolf W. entwickelten sie dagegen einen Diskurs, der sich ausgiebig des Spezialwissens der *Psychopathia sexualis* bediente. Hinter diesem Sexualitätsdiskurs verschwanden die eingeklagten Briefmarkendiebstähle beinahe vollständig. Die beiden begutachteten Männer unterschieden sich in den Augen der Psychiater vor allem in Bezug auf ihre Abweichungen von den Normen der bürgerlichen Geschlechterordnung. Stellten die Sachverständigen die «Normalität» der heterosexuellen «Begierde» von Ulrich B. nie in Frage, so betrachteten sie bei Hans Rudolf W. gerade seine «Vorliebe zum Verkehr mit Knaben» als Zeichen einer «Perversion». Die Diskursivierung abweichenden Sexualverhaltens von Männern in der forensisch-psychiatrischen Praxis war, soweit sich dies im Rahmen dieser Studie beurteilen lässt, im Wesentlichen an die Feststellung von «Perversionen» gebunden, sei dies eine «conträre Sexualempfindung» wie bei Hans Rudolf W. oder Ernst

<sup>&</sup>lt;sup>1042</sup> StAB BB 15.4, Band 1743, Dossier 9639, Psychiatrisches Gutachten über Hans Rudolf W., 11. Dezember 1902 <sup>1043</sup> Krafft-Ebing, 1907, 229, 283f.

<sup>1044</sup> StAB Bez. Bern, Band 3263, Dossier 628, Psychiatrisches Gutachten über Ernst S., 2. Februar 1904.

<sup>1045</sup> StAB BB 15.4, Band 1743, Dossier 9639, Psychiatrisches Gutachten über Hans Rudolf W., 11. Dezember 1902.

S. oder eine «sadistische Neigung». 1046 Sexualdelinquenten wie Ulrich B. verstiessen dagegen «nur» gegen das bürgerliche Ideal der männlichen Triebkontrolle, nicht aber gegen die «heterosexuelle Matrix» (Judith Butler) der bürgerlichen Geschlechterordnung. Und eine mangelhafte Trieb- und Selbstkontrolle war in den Augen der Berner Psychiater weniger eine Frage der männlichen Sexualität, als ein Bestandteil der Fähigkeit des Mannes zu einer «sittlichen Selbstführung» überhaupt. Eine dementsprechend zentrale Rolle spielten in solchen Gutachten Deutungsmuster wie «Psychopathie» oder «Schwachsinn», die eine Problematisierung der strafrechtlichen Willenssemantik erlaubten. Der Fall von Hans Rudolf W. zeigt aber auch, wie die Psychiater «Perversionen» mit dem Modell der «verminderten Widerstandskraft» zu verzahnen wussten. Ein «moralischer Defekt» und eine «abnorme» sexuelle Veranlagung verflochten sie in seinem Fall zum Gesamtbild eines «eigentümlichen Charakters». Abweichendes Sexualverhalten wurde damit definitiv in die Individualität der Exploranden eingepflanzt.

## 7.5.4.2 «Sexualität» von Frauen: Tradition und Überlagerung von Deutungsmustern

Nach Krafft-Ebing äusserte sich «abnormes» Sexualverhalten von Frauen in erster Linie in einem aktiven Artikulieren eines «sinnlichen Verlangens». Sexuelle Bedürfnisse von Frauen gerieten dadurch von Anbeginn in den Ruch des Pathologischen. Allerdings stiess die Norm der entsexualisierten Frau auch in der Psychiatrie der Jahrhundertwende keineswegs auf ungebrochene Zustimmung. So gestand etwa Auguste Forel Frauen, wenngleich in einem geringeren Ausmass als Männern, sehr wohl sexuelle Empfindungen zu. 1047 Auch die Berner Psychiater sahen in weiblichem Begehren keineswegs zwingend ein Zeichen von «Abnormität». So hielten die Sachverständigen der 1903 begutachteten Emilia R. zugute, dass sie ihre Männerbeziehungen immer in der Hoffnung auf eine spätere Heirat eingegangen sei. Auch wenn sie damit das Ideal der ehelichen Sexualität bekräftigten, sahen die Psychiater in den mehrfachen Sexualkontakten von Emilia R. an sich nichts «Abnormes». 1048 Auch im Fall von Elisabeth Z., die gemäss ihrem Ehemann «geschlechtlich sehr ebhaft» sei und mehr von ihm verlange, «als er konnte», erwähnten die Sachverständigen diese Hinweise in ihrem Gutachten nur beiläufig. 1049 Eine weitaus grössere Rolle als sexuelle Bedürfnisse von Frauen, spielte dagegen in den Berner Gutachten das Deutungsmuster einer spezifisch «weiblichen Schwäche». Dass soziales und damit auch rechtswidriges Verhalten von Frauen stark durch Sexualfunktionen wie Schwangerschaft, Menstruation oder Klimakterium geprägt sein konnten, gehörte zu einem traditionellen gerichtsmedizinischen Gemeinplatz, der aber durch den Geschlechterdiskurs der Jahrhundertwende nochmals Auftrieb erhielt. Wie im Folgenden gezeigt werden soll, wurde diese «weibliche Sonderanthropologie» (Claudia Honegger) aber zunehmend von einem geschlechtsneutral formulierten Modell der «verminderten Widerstandskraft» überlagert.

## Die Tradition der «weiblichen Sonderanthropologie»

Bereits in der Frühen Neuzeit billigten Ärzte und Richter schwangeren Frauen eine zurückhaltende Bestrafung und Folter zu. 1050 Erst im 18. Jahrhundert schenkten die Gerichtsärzte jedoch Zuständen wie der Menstruation oder dem Klimakterium eine verstärkte Aufmerksamkeit. So standen Regelblutungen und Wechseljahre nun zunehmend im Zentrum der gerichtsmedizinischen Untersuchungen von Frauen. Ein durch den Uterus dominierter Säftehaushalt wurde nun als Argument für eine vorübergehende Verminde-

<sup>&</sup>lt;sup>1046</sup> Ansätze zu einer solchen Diskursivierung des Sexuellen, die allerdings nirgends so ausgeprägt war wie im Fall von Hans Rudolf W. finden sich in folgenden Fallbeispielen: StAB Bez. Bern, Band 3263, Dossier 628; StAB BB 15.4, Band 1972, Dossier 1209; StAB BB 15.4, Band 2089, Dossier 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>1047</sup> Forel, 1906, 91-97; Ulrich, 1985, 67-69. Forel blieb gleichwohl stark dem dualistischen Modell von aktiver männlicher und passiver weiblicher Sexualität verhaftet; vgl. Ostorero, 1995, 210f.

<sup>&</sup>lt;sup>1048</sup> StAB BB 15.4, Band 1753, Dossier 9735, Psychiatrisches Gutachten über Emilia R., 1. Oktober 1903.

<sup>&</sup>lt;sup>1049</sup> StAB BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Psychiatrisches Gutachten über Elisabeth Z., 26. August 1904.

<sup>&</sup>lt;sup>1050</sup> Fischer-Homberger, 1983, 126.

rung der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Frauen angeführt.<sup>1051</sup> So schloss der Berliner Stadtarzt Johann Theodor Pyl (1749-1794) beispielsweise 1785 die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer 52jährigen Frau, die das Kind einer Nachbarin umgebracht hatte, mit der Begründung aus, diese habe ihre «monatliche Reinigung» verloren, was zu einer «Schwächung» des Körpers und der seelischen Kräfte geführt habe. 1052 Eingehend mit der Stellung der Frau vor Gericht befasste sich an der Wende zum 19. Jahrhundert der französische Gerichtsmediziner François-Emanuel Fodéré (1764-1735). Er sah 1799 die Unterschiede der Geschlechter in der «Natur» selbst begründet und leitete daraus die notwendige Schonung des «schwächeren Geschlechts» vor der Härte des Gesetzes ab. Für Fodéré waren Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbett und Laktationsperioden Zustände, die eine strafrechtliche Gleichbehandlung von Frauen ausschlossen. 1053 Im Zuge der Durchsetzung des bürgerlichen Geschlechtermodells und der damit einhergehenden Ausbildung einer «weiblichen Sonderanthropologie» verfestigte sich die teilweise Ausnahmestellung von Frauen in der gerichtsmedizinischen Praxis weiter. 1054 Zusätzlich Auftrieb erhielt die Ansicht, dass Frauen stärker als Männer bei hrem Handeln durch ihre körperliche «Geschlechtsnatur» bestimmt werden, durch die Entstehung der Gynäkologie als medizinische Spezialdisziplin, an deren Anfang das berühmt gewordene Diktum des Arztes Rudolf Virchow stand: «Alles, was wir an dem wahren Weibe Weibliches bewundern und verehren, ist nur eine Dependenz des Eierstocks.» 1055 Auf eine solche «Dependenz» der weiblichen Geschlechtsorgane führten die Ärzte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer häufiger auch psychische Auffälligkeiten von Frauen zurück. Vor allem das Krankheitsbild der «Hysterie» galt als Inbegriff einer zunächst im Uterus und dann in den Ovarien lokalisierten «weiblichen Schwäche». Dementsprechend versuchten Gynäkologen durch Kastrationen und Verstümmelungen der weiblichen Geschlechtsorgane dem Auftreten von «hysterischen» Symptomen wie Kopfschmerzen, Schwindelanfällen, erhöhter Empfindlichkeit oder Frigidität Herr zu werden. 1056 Gleichzeitig wollten die Arzte im Verhalten vieler «Hysterikerinnen» aber lediglich eine ins Pathologische überspitzte Variation des «normalen» weiblichen Geschlechtscharakters sehen. 1057 Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts geriet allerdings auch die «Hysterie» in den Sog der psychiatrischen Degenerationstheorie. Als primäre Ursache «hysterischer» Symptome galten jetzt nicht mehr die weiblichen Geschlechtsorgane, sondern ein «entarteter Charakter» oder eine «psychopathische Konstitution». 1058 Konsequenterweise erfasste die Diagnose «Hysterie» zunehmend auch Männer. 1059 Neuere psychiatrische Deutungsmuster wie die «Psychopathie», die abweichendes (Sexual-) Verhalten auf «minderwertige Anlagen» und angeborene «Abnormitäten» des Nervensystems zurückführten, waren denn auch weitgehend geschlechtsneutral konzipiert. Dadurch wurde gleichzeitig der Stellenwerte der «weiblichen Sonderanthropologie» relativiert. 1060

In seiner *Gerichtlichen Psychopathologie* fasste Krafft-Ebing den gerichtsmedizinischen Erfahrungsbestand über eine «weibliche Schwäche» prägnant zusammen: «Gleichwohl weiss jeder erfahrene Arzt, dass bei zahllosen Weibern mächtige Beeinflussungen der Psyche durch den menstrualen Vorgang etwas Alltägliches sind und sich nicht selten bis zur Höhe akuter psychopathischer Zustände erstrecken.» Unter Beru-

<sup>1051</sup> Lorenz, 1999, 208-225, 296f., 433; Wernz, 1993.

<sup>1052</sup> Fischer-Homberger, 1983, 132f.

<sup>&</sup>lt;sup>1053</sup> Fischer-Homberger, 1983, 131f.

 $<sup>^{1054}</sup>$  Vgl. Sarasin, 2001, 89-94, 192-196, 369-375; Schmersahl, 1998; Honegger, 1991, 126-167, 182-192. Zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Frauen: Meichtry, 1994, 28, 75, 121f., 150f.; Niehaus, 1998; Fischer-Homberger, 1979, 64-67.

<sup>&</sup>lt;sup>1055</sup> Rudolf Virchow im Jahre 1848, zitiert: Honegger, 1991, 210.

<sup>1056</sup> Schaps, 1992, 48-51.

<sup>&</sup>lt;sup>1057</sup> Weickmann, 1997, 50.

<sup>1058</sup> Vgl. Schmersahl, 1998, 230-236; Shorter, 1989. Für die Schweizer Psychiatrie: Wüthrich, 1995, 24-29.

<sup>&</sup>lt;sup>1059</sup> Vgl. Lengwiler, 2000, 77-104; Kaufmann, 1999; Weickmann, 1997, 83-107.

<sup>&</sup>lt;sup>1060</sup> Fischer-Homberger, 1979, 81f., 84. Für die forensisch-psychiatrische Praxis weniger bedeutend waren indes psychoanalytische Ansätze, die dem biologischen Geschlecht ebenfalls eine untergeordnete Rolle beimassen.

fung auf die ärztliche Alltagserfahrung diskutierte Krafft-Ebing ausführlich die Auswirkungen der Menstruation auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Seiner Ansicht nach würden die meisten Frauen während oder nach der Menstruation eine «gesteigerte nervöse und gemütliche Erregbarkeit» zeigen: «Abnorme Reizbarkeit des Gemüts bis zu unbeherrschbaren und selbst pathologischen Affekten, krankhaften Verstimmungen, Angstanfälle, Zwangsvorstellungen, psychische Dys- und Anästhesie mit Impulsen zu feindlichen Reaktionen gegen die Aussenwelt, sind etwas ganz Gewöhnliches.» Trotz dieser angeblichen «Alltäglichkeit» wollte Krafft-Ebing in solchen Vorfällen eine pathologische Qualität erkennen, die sich bis zu einem «periodischen menstrualen Irresein» steigern könne. Dementsprechend postulierte Krafft-Ebing für jeden Richter und Arzt die Pflicht, die «Koinzidenz zwischen strafbarer Handlung und menstrualem Termin» abzuklären und eine sich daraus ergebende Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit bei der Strafzumessung in Rechnung zu stellen. Gleichwohl liess er keinen Zweifel offen, dass sich die Menstruation negativ auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Frauen auswirken müsse: «Die geistige Integrität des menstruierenden Weibes ist forensisch fraglich.»1061 In die gleiche Richtung wie Krafft-Ebing argumentierte der Wiener Psychiater Paul Julius Möbius (1853–1907) in seinem berüchtigten Pamphlet Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes von 1900: «Auch das Gesetz sollte auf den physiologischen Schwachsinn des Weibes Rücksicht nehmen. Unsere Gesetze sind im grossen und ganzen nur für Männer gemacht; für die Minderjährigen ist gesorgt, das erwachsene Weib aber wird im Strafrecht dem erwachsenen Mann gleich geachtet, und nicht einmal für einen mildernden Umstand gilt irgendwo das weibliche Geschlecht [...]. Zu den bisher angestellten Erwägungen kommt noch das hinzu, dass das Weib während eines beträchtlichen Teiles seines Lebens als abnorm anzusehen ist. Ich brauche vor Ärzten nicht über die Bedeutung der Menstruation und der Schwangerschaft für das geistige Leben zu reden, darauf hinzuweisen, dass beide Zustände, ohne eigentliche Krankheit, das geistige Gleichgewicht stören, die Freiheit des Willens im Sinne des Gesetzes beeinträchtigen.»1062 Frauen, zumindest zur Zeit der Menstruation, waren demnach prinzipiell nicht für ihre (Straf-)Taten verantwortlich zu machen, da sie nicht über eine ausreichende «Willensfreiheit» verfügten. Für Möbius ergab sich aus dem «physiologischen Schwachsinn des Weibes» eine prinzipielle Infragestellung der Zurechnungsfähigkeit von Frauen und der strafrechtlichen Gleichbehandlung der Geschlechter.

### «Weibliche Schwäche» und «psychopathische Konstitution»

In zwei der untersuchten Fallbeispiele erörterten die Berner Psychiater ausführlich den Einfluss der Menstruation auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Frauen. In beiden Fällen gingen sie jedoch nicht soweit, wie es Möbius gefordert hatte. Vielmehr verzahnten sie den Topos der «weiblichen Schwäche» mit dem neueren psychiatrischen Deutungsmuster einer «psychopathischen Konstitution» und relativierten dadurch gleichzeitig die Tradition der «weiblichen Sonderanthropologie». Sie reagierten damit auf den Paradigmawechsel innerhalb der Psychiatrie, wonach Krankheitsursachen wie «abnormen Verankgungen» zunehmend Priorität über geschlechtsspezifische Deutungsmuster eingeräumt wurde. Eine solche Überlagerung traditioneller und neuerer Deutungsmuster zeigt beispielhaft der in Kapitel 7.43 diskutierte Fall von Lina H., die 1898 ihre Kinder und sich selbst umzubringen versuchte. Zwar nahm der Sachverständige in seinem Gutachten explizit Bezug auf den gerichtsmedizinischen Diskurs über den Zusammenhang von Menstruation und Schuldfähigkeit. Dies allerdings erst, nachdem er Lina H. bereits eine «verminderte Widerstandskraft» aufgrund ihrer «krankhaften» und «psychopathischen Anlage» attestiert und deshalb eine verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen hatte: «Ich glaube dies [eine Verminderung

<sup>&</sup>lt;sup>1061</sup> Krafft-Ebing, 1892, 330-332; Fischer-Homberger, 1979, 78-80.

<sup>1062</sup> Möbius, 1990 (1900), 44f.

der Zurechnungsfähigkeit] umso mehr annehmen zu dürfen, als die Angeklagte am 28. Juni gerade die Regel hatte. Bekanntlich treten bei vielen Frauen zur Zeit der Periode mehr oder weniger starke Veränderungen des psychischen Befindens auf.» Unter Berufung auf Krafft-Ebing fuhr das Gutachten weiter: «Etwa vorhandene krankhafte Symptome pflegen sich in dieser Zeit deutlicher geltend zu machen und die Widerstandsfähigkeit gegen psychische Einflüsse ist noch stärker vermindert als unter gewöhnlichen Umständen, so dass z.B. Krafft-Ebing [...] den Satz aufgestellt hat: «Bei der mächtigen Beeinflussung des Geistesleben durch den menstrualen Vorgang sollten auch da, wo kein menstruales Irresein nachgewiesen ist, der Angeklagten mildernde Umstände bei der Strafbemessung zuerkannt werden.»<sup>1063</sup> Auch wenn das Gutachten den traditionellen gerichtspsychiatrischen Diskurs über die «weibliche Schwäche» ausführlich reproduzierte, war es doch bezeichnend, dass eine Thematisierung der Menstruation erst im Anschluss an die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit stattfand. Was für die Schuldfähigkeit von Lina H. in den Augen des Sachverständigen in erster Linie zählte, war die aufgrund der «psychopathischen Anlage» verminderte «Widerstandskraft» gegen «verführerische Impulse» und nicht die Tatsache, dass sie zur Zeit der Tat ihre Menstruation hatte. Einer «weiblichen Schwäche» kam demnach lediglich die Bedeutung einer Verstärkung der anlagebedingt geminderten Widerstandskraft zu.

Ähnlich argumentierten die Psychiater im Fall von Elisabeth Z., die 1904 angeschuldigt war, die Scheune ihrer Schwiegereltern angezündet zu haben. Was in diesem Fall auffällt, ist der geradezu akribische Versuch der Psychiater die «Koinzidenz zwischen der strafbaren Handlung und dem menstrualen Termin» (Richard von Krafft-Ebing) zu eruieren. Der zuständige Untersuchungsrichter verlangte die Begutachtung von Elisabeth Z. aufgrund ihres Hinweises, es habe während der Tat in ihrem Kopf «gegramselet». Zudem hatte eine Zeugin ausgesagt, sie habe die Verdächtigte am Vorabend der Tat in einem Zustand heftiger «Aufgeregtheit» gesehen. Gegenüber den Sachverständigen behauptete Elisabeth Z. zunächst, sie sei beim Begehen der Brandstiftung «nicht bei gutem Verstand» gewesen. Später gestand sie dagegen, das Haus aus «Widerwillen» gegen ihre Schwiegereltern angezündet zu haben. Aufgrund der Krankengeschichte sahen die Sachverständigen, dass Elisabeth Z. bereits ein halbes Jahr vor dem Brand in die Irrenanstalt Münsingen beobachtet worden war. Wie das damalige Einweisungszeugnis vermerkt hatte, habe sie begonnen, «gegen die Ihrigen giftig und zanksüchtig zu werden». Die Ärzte aus Münsingen diagnostizierten damals eine «reizbare Schwäche, eine Untergruppe des Entartungsirreseins». Kurz vor der Entlassung bekam Elisabeth Z. jedoch die Periode, was in den Augen der Ärzte zu einer Verschlimmerung ihres Zustands führte. Sie sei unruhig, verstimmt und traurig geworden, sowie «unstet und zwecklos» umhergegangen. Nach dem Aufhören der Periode habe sich ihr Zustand aber wieder gebessert.<sup>1064</sup> Auch bei der zweiten, gerichtlich angeordneten Begutachtung verwendeten die Psychiater einen beträchtlichen Aufwand auf die Beobachtung des Verhaltens der Explorandin während und nach der Menstruation. Sie erreichten von den Untersuchungsbehörden sogar eine Verlängerung der Begutachtungszeit, um Elisabeth Z. über einen zweiten Monatszyklus zu beobachten. 1065 Auch befragten sie Elisabeth Z ausgiebig über den Zeitpunkt und die Umstände ihrer Menstruation. Wie diese den Psychiatern erzählte, sei sie während der Periode immer «erregt, schwermütig und nicht bei gutem Verstand gewesen», habe «immer studieren müssen». Auch die anonymen Briefe, die sie einer ihr bekannten Familie geschickt hatte, habe sie während der Periode geschrieben: «es sei ihr gewesen, als ob sie ihr diktiert worden wären, zu einer Zeit, da sie nicht bei gutem Sinn war, während der Periode, wenn sie in Aufregung und Angst triebartig zu dem und jenem gezwungen war, ohne manchmal recht zu wissen, was sie tue.» Ebenfalls befragten die Psychiater den

<sup>1063</sup> StAB BB 15.4, Band 1659, Dossier 8992, Psychiatrisches Gutachten über Lina H. 3. September 1898.

<sup>1064</sup> StAB BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Psychiatrisches Gutachten über Elisabeth Z, 26. August 1904.

<sup>1065</sup> StAB BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Schreiben Dr. Good an Richteramt Obersimmental, 20. August 1904.

Ehemann von Elisabeth Z. über die Menstruation seiner Frau und zogen sogar zusätzliche Erkundigungen am Wohnort ein. Wie das Gutachten festhielt, besserten sich die Aufregungszustände, welche die Ärzte während der ersten Periode zur Zeit der Aufnahme konstatiert hatten, beim zweiten Monatszyklus merklich: «Es ist über diese Periode auch nicht die geringste gemütliche Veränderung, Aufregung, Gereiztheit oder Hemmung und Depression beobachtet worden.»<sup>1066</sup>

Aufgrund ihrer Befragungen und Erkundigungen vermeinten die Psychiater, den Zusammenhang zwischen der begangenen Brandstiftung und der Menstruation von Elisabeth Z. geklärt zu haben: «Am Tage vor der eingeklagten Tat hat die Frau die Periode nicht gehabt, wohl aber, wie sie angibt zwei Tage später. Wir dürften also das ängstliche, aufgeregte und sonderbare Wesen und Benehmen der Angeklagten am Abend der Tat, wie es von der Zeugin W. beobachtet worden war, als Beginn eines der zahlreichen menstruellen Aufregungszustände, wie sie bei Frau Z. vorkommen, betrachten.» Die Schlussfolgerungen der Psychiater stützten sich zu einem guten Teil auf die Aussagen von Elisabeth Z. Mit den Angaben über den Menstruationszyklus und vor allem was dessen Rolle beim Schreiben der anonymen Briefen betraf, dürfte die Erzählung von Elisabeth Z. recht genau dem Deutungsmuster der «weiblichen Schwäche» und damit den Erwartungen der Psychiater entsprochen haben. Aufgrund der Quellen lässt sich kaum eindeutig entscheiden, ob und inwiefern ihre Aussagen taktischer Natur waren, um dadurch eine Milderung der Strafe zu erreichen, oder inwiefern ihre Selbstthematisierung den medizinischen unbewusst Diskurs æproduzierte. Auf jeden Fall verdeutlicht dieses Fallbeispiel die entscheidende Rolle der psychiatrischen Infrastruktur und der Anstaltstechnologie bei psychiatrischen Begutachtungen. Erst die Beobachtung von Elisabeth Z. über einen doppelten Monatszyklus und die wiederholte Befragung der Explorandin erlaubte den männlichen Experten, Zusammenhänge zwischen der eingeklagten Brandstiftung und der Menstruation ausführlich zu thematisieren. Das Gutachten bestätigte schliesslich die bereits beim ersten Anstaltsaufenthalt gestellt Diagnose der «reizbaren Schwäche». Darunter verstanden die Psychiater eine «krankhafte Veränderung der Affektdisposition, eine leichte Veränderung der psychischen Persönlichkeit, wie wir sie bei erblich Belasteten finden, bei Individuen mit zu Geisteskrank disponierender psychopathischer Konstitution». Was die Menstruation von Elisabeth Z. betraf, schloss das Gutachten: «Die Abnormität hat in den letzten Jahren zugenommen und ausserdem traten zur Zeit der Perioden anfallmässige Verschlimmerungen ein.» Die Sachverständigen hielten Elisabeth Z. deshalb für vermindert zurechnungsfähig. 1067

Wie im Fall von Lina H. massen die Sachverständigen auch bei Elisabeth Z. den «menstruellen Aufregungszuständen» lediglich eine sekundäre Bedeutung zu. Sie gaben damit klar dem neueren Deutungsmuster den Vorzug, das eine unzureichende Affektkontrolle auf eine «psychopathische Konstitution» zurückführte. Gleichzeitig erlaubte ihnen aber das Modell der «verminderten Widerstandskraft», das neue mit dem traditionellen Deutungsmuster der «weiblichen Schwäche» zu verzahnen. Die Psychiater entwickelten denn auch bei ihren Bemühungen, Zeitpunkt und Umstände der Menstruation festzustellen, einen ausgreifenden Sexualitätsdiskurs, in dessen Zentrum eine vermeintliche «weiblichen Schwäche» stand, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Frauen grundsätzlich zweifelhaft erscheinen liess. Die Überlagerung zweier Generationen von Deutungsmustern hatte allerdings den Effekt, dass die Brandstiftung von Elisabeth Z. gleich in doppelter Hinsicht pathologisiert wurde. Zum einen war sie das Resultat einer «krankhaften Veränderung der Affektdisposition», zum andern Ergebnis eines «menstruellen Aufregungszustands». In den Augen der Psychiater waren Anlage wie Unterleib dafür verantwortlich, dass Elisabeth Z. die «normale Überlegungskraft und Selbstbeherrschung» beim Begehen der Tat gefehlt hatten.

 <sup>1066</sup> StAB BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Psychiatrisches Gutachten über Elisabeth Z, 26. August 1904.
 1067 StAB BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Psychiatrisches Gutachten über Elisabeth Z, 26. August 1904.

## Fazit: Thematisierung und Diskursivierung von «Sexualität»

Sexuelle Praktiken und Körperfunktionen von Männern und Frauen wurden in den hier untersuchten Begutachtungsfällen in unterschiedlichen Zusammenhängen thematisiert. Stand die Thematisierung männlicher «Sexualität» vor allem bei Sexualdelikten im Vordergrund, so diskutierten die Sachverständigen die «Sexualität» von Frauen vor allem im Zusammenhang mit «menstruellen Aufregungszuständen». Die Diskursivierung des Sexuellen in der forensisch-psychiatrischen Praxis stand dabei in einer engen Abhängigkeit zu zeitgenössischen Sexualitäts- und Geschlechterdiskursen. Gemäss dem Dogma von einem starken «natürlichen» männlichen Geschlechtstrieb erreichte männliches Sexualverhalten für die Psychiater meist erst dann eine pathologische Qualität, wenn es von der heterosexuellen Matrix der bürgerlichen Geschlechterordnung abwich. Wie der Fall von Ulrich B. zeigt, verhinderte dies aber nicht, dass auch Sexualdelikte, die nicht gegen die heterosexuelle Norm verstiessen, pathologisiert und auf nicht sexualitätsspezifische Diagnosen zurückgeführt werden konnten. Dagegen setzte der traditionelle gerichtsmedizinische Diskurs über eine spezifisch «weibliche Schwäche» kriminelle Handlungen von Frauen zur Zeit ihrer Menstruation von vornherein dem Verdacht des Pathologischen aus. Die untersuchten Fallbeispiele zeigen aber auch, dass die Berner Sachverständigen solche sexualitätsspezifische Deutungsmuster häufig mit andern Deutungsmustern wie der «psychopathischen Konstitution» verzahnten. Gerade im Zusammenhang mit dem Topos der «weiblichen Schwäche» fällt auf, dass die Berner Psychiater um 1900 Deutungsmustern in der Tradition einer «weiblichen Sonderanthropologie» meist nur noch sekundäre Bedeutung zumassen und geschlechtsunabhängigen Deutungsmustern Priorität einräumten. Dabei zeigt sich das Potenzial der im Anschluss an die Degenerationstheorie stabilisierten neuen psychiatrischen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens zur Integration medizinischer Wissensbestände.

## 7.6 Die Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster im Rahmen justizieller Entscheidungsprozesse

Ziel der vorangehenden Unterkapitel ist es gewesen, die diskursiven Strukturen derjenigen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens zu analysieren, welche für die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1920 von zentraler Bedeutung waren. Der Ausgangspunkt bildete dabei die Erkenntnis, dass psychiatrische Gutachten über die Rechtsfrage der Zurechnungsfähigkeit hinaus die eingeklagten Delikte in spezifische Sinnzusammenhänge stellten, die ihrerseits verschiedene Deutungsmuster und normative Vorstellungen reproduzierten. Dabei hat sich gezeigt, dass in der Berner Justizpraxis ein ganzes Spektrum psychiatrischer Deutungsmuster zum Zuge kam, die sich nicht ohne weiteres auf einen Punkt bringen lassen. So spielte etwa das Aufspüren von Persönlichkeitsveränderungen vor allem bei «einfachen Geistesstörungen», das Feststellen von Intelligenzdefiziten dagegen bei «Schwachsinn» eine diskurstragende Rolle. Bei «konstitutionellen Störungen» lag der Fokus psychiatrischer Deutungsversuche dagegen auf «moralischen Schwächen» oder «abnormen Gefühlsreaktionen», die sich in einer «verminderten Widerstandskraft» gegen äussere Einflüsse manifestieren würden. Wie das Beispiel des «Schwachsinns» zeigt, konnten sich einzelne dieser Diskurselemente auch überlappen. Gleichzeitig ist auf die unterschiedlichen Implikationen dieser Deutungsmuster im Hinblick auf die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit hingewiesen worden. So tendierten die Berner Psychiater vor allem im Fall von «einfachen Störungen» wie «Dementia praecox» zu einer Engführung von medizinischem Krankheits- und juristischem Schuldbegriff. In so genannt «eindeutigen» Fällen erübrigte sich für die Sachverständigen teilweise sogar das explizite Thematisieren der Rechtsfrage der Zurechnungsfähigkeit. Im Zusammenhang mit «konstitutionellen Störungen», aber auch mit «Schwachsinnszuständen» entwickelten die Sachverständigen allerdings komplexere Modelle, die dazu dienten, psychopathologische Befunde mit den Rechtsbegriffen der Willensfreiheit

und der Strafeinsicht in Beziehung zu setzen. Vor allem das «Modell der verminderten Widerstandskraft» erlaubte den Sachverständigen, «erbliche Belastungen», psychopathologische «Eigentümlichkeiten» und soziale Devianz in plausibel erscheinende Sinnzusammenhänge zu bringen. Deutlich wird in solchen Gutachten die diskurstragende Funktion einer Willenssemantik, die weniger der klinischen Psychiatrie als der juristischen Schuldlehre entstammte. Die Reproduktion der strafrechtlichen Willenssemantik durch die Sachverständigen zeigt somit, wie stark das forensisch-psychiatrische Expertenwissen letztlich durch die konkreten Wissensbedürfnisse der Justizbehörden konditioniert wurde. Deutlich geworden sind aber auch Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen psychiatrischen Deutungsmustern. So lässt sich sowohl im Bereich der «einfachen Störungen», als auch der «konstitutionellen Störungen» und des «Schwachsinns» zeigen, dass die psychiatrischen Diskurse im Untersuchungszeitraum dazu tendierten, starre Grenzen zwischen Krankheit und Gesundheit zugunsten eines fliessenden Übergangsbereichs zu verwischen. Ebenfalls lässt sich feststellen, dass psychiatrische Deutungen kriminellen Verhaltens unabhängig von den gestellten Diagnosen vergleichsweise kohärenten diskursiven Strukturen folgten. Diese liefen tendenziell darauf hinaus, dass Straftaten und das soziale Umfeld, in dem diese begangen wurden, auf die pathologische Individualität der betreffenden StraftäterInnen reduziert wurden. Am prägnantesten zum Ausdruck kam dieser diskursive Effekt in Fällen, wo sich die psychiatrischen Sachverständigen mit dem Stellen einer Krankheitsdiagnose begnügten. Analoge Effekte zeitigte das flexibel operationalisierbare Modell der «verminderten Widerstandskraft», mit dem sich kriminelles Verhalten beinahe beliebig auf eine krankhaft verminderte Willensfreiheit zurückführen liess. Unter dem Blick der Psychiater wurde Kriminalität somit in vielen, wenn auch nicht in allen Fällen gleichermassen, zu einem blossen Epiphänomen von Geisteskrankheiten und psychischen «Abnormitäten».

Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen den Justizbehörden und den Sachverständigen bedeutete das Vorliegen psychiatrischer Deutungsangebote an sich noch keine Medikalisierung kriminellen Verhaltens. Mit dem Abschluss der Begutachtungen wurden die psychiatrischen Deutungsangebote vielmehr wieder in das laufende Strafverfahren eingespiesen. Dieser Rückfluss an sozialem Sinn erfolgte wiederum über das Rechtsinstitut der Zurechnungsfähigkeit, das die strukturelle Koppelung der beiden beteiligten Bezugssysteme aufrechterhielt. Indem Aussagen der psychiatrischen Sachverständigen über die Zurechnungsfähigkeit Eingang ins Rechtssystem fanden, wurden sie zugleich zum Gegenstand systemspezifischer Aushandlungs- und Selektionsprozesse. Erst deren Ausgang entschied über die Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens durch die Strafjustiz und damit über eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens. Diese Aushandelungs-, Selektions- und Aneignungsprozesse sind Gegenstand dieses Unterkapitels. 1068

Wie das in Kapitel 7.3 analysierte Fallbeispiel von Christian Binggeli zeigt, waren an diesen Prozessen mehrere AkteurInnen beteiligt, die über unterschiedliche Definitions- und Entscheidungsmacht verfügten. Wie in der Einleitung ausgeführt wurde, lässt sich diese agency an der Fähigkeit der AkteurInnen messen, Anschlussfähigkeit für das eigene kommunikative Handeln auf der Ebene der involvierten (juristischen) Sprachspiele herzustellen. Im «Fall Binggeli» waren nebst den Justiz- und Gerichtsbehörden der Angeklagte und dessen Verteidiger an den Aushandlungsprozessen in der Schlussphase des Strafverfahrens beteiligt. Die Verteilung der Handlungsspielräume auf diese Akteure war allerdings keineswegs symmetrisch. Gemäss dem juristischen Dispositiv blieb die abschliessende Entscheidungs- und Definitionskompetenz in jedem Fall in den Händen der Justizbehörden. Die Angeklagten verfügten im Gegenzug über die gesetzlich vorgesehenen Verteidigungsrechte, die sie, wie zu zeigen sein wird, je nach Fall unterschiedlich zu

<sup>1068</sup> Zur Betrachtung juristischer Entscheidungsprozesse als Aushandlungsprozesse: Lengwiler, 2000, 249; Gleixner, 1994; Schulte, 1989.

nutzen vermochten. Ebenfalls eine deutliche Asymmetrie zeigt sich in Bezug auf das «Geschlecht» der beteiligten AkteurInnen. Richter, Geschworene, Staatsanwälte und Verteidiger waren im Untersuchungszeitraum allesamt Männer. Straftäterinnen hatten sich im Gegensatz zu Straftätern nicht nur von Vertretern des andern Geschlechts begutachten zu lassen, sondern sich auch ausschliesslich vor Männer zu verantworten. 1069 Die psychiatrischen Sachverständigen waren an solchen Aushandlungsprozessen insofern beteiligt, als sie ihre Gutachten vor den Geschworenen, die über keine Aktenkenntnis verfügten, zu erlä utern hatten. Dies erlaubte ihnen gegebenenfalls, einzelne Aussagen der Gutachten zu akzentuieren. In Fällen, wo das Strafverfahren bereits in der Phase der Voruntersuchung eingestellt wurde, verfügten die Psychiater dagegen kaum über Möglichkeiten, über ihre schriftlichen Gutachten hinaus Einfluss auf die Entscheidfindung zu nehmen. Nicht die psychiatrischen Sachverständigen, sondern der Ausgang solcher fallweiser Aushandlungsverfahren entschied letztlich über die Anschlussfähigkeit psychiatrischer Deutungsversuche in der Strafjustiz. Die Analyse solcher Verhandlungskonstellationen macht nicht nur die unterschiedlichen Handlungskompetenzen der beteiligten AkteurInnen und die damit verbundenen sozialen Machtbeziehungen sichtbar, sondern gibt auch Hinweise darauf, über welche institutionellen Mechanismen Medikalisierungspostulate Eingang in justizielle Entscheidungen fanden. Die Rekonstruktion solcher Aneignungsprozesse erlaubt somit, das Funktionieren einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung im Justizalltag nachzuvollziehen.

Was die Behandlung psychiatrischer Gutachten durch die Justizbehörden anbelangt, sind im Folgenden zwei Selektionsstufen zu unterscheiden, als deren Folge sich grob zwei verschiedene Fallmuster ausmachen lassen. Diese unterschieden sich nicht nur hinsichtlich des Stellenwerts, den psychiatrische Gutachten für die Justizbehörden erlangten, sondern auch im Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten der betroffenen DelinquentInnen. Wie in Kapitel 5.1 erwähnt worden ist, erlaubte das Berner Strafverfahren den Untersuchungs- und Anklagebehörden zum einen ein laufendes Strafverfahren aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens einzustellen. In solchen Fällen kam es gar nicht erst zu einer ordentlichen Gerichtsverhandlung. Meist beantragten die Justizbehörden zusätzlich beim Regierungsrat sichernde Massnahmen aufgrund Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs. Das Gutheissen solcher Anträge bedeutete für die betroffenen DelinquentInnen, dass sie direkt aus der Untersuchungshaft in eine Irrenanstalt versetzt wurden, respektive nach der Begutachtung in einer solchen verblieben. Im andern Fall überwiesen die Anklagebehörden die Untersuchungsakten zusammen mit der Anklageschrift dem zuständigen Gericht, wodurch es zu einer ordentlichen Hauptverhandlung kam. Im Fall der Geschworenengerichte entschieden in solchen Fällen die Geschworenen über die Frage der Zurechnungsfähigkeit. Der Kriminalkammer oblag es, allenfalls sichernde Massnahmen beim Regierungsrat zu verlangen. Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang konsensuale Verhandlungskonstellationen und Fälle, in denen psychiatrische Gutachten zum Gegenstand von Konflikten zwischen den beteiligten Prozessparteien wurden.

#### Verfahrenseinstellungen aufgrund psychiatrischer Gutachten

In Kapitel 5.1 ist darauf hingewiesen worden, dass die Berner Justizbehörden für sich die Kompetenz in Anspruch nahmen, Strafverfahren aufgrund psychiatrischer Gutachten einzustellen, welche auf vollständige Unzurechnungsfähigkeit lauteten. Die Strafverfolgungsbehörden stellten zwischen 1895 und 1920 nachweislich knapp ein Drittel aller Verfahren, in denen die Angeschuldigten begutachtet worden waren, wegen mangelnder Schuldfähigkeit ein. Wie in Kapitel 8 ausführlich diskutiert werden soll, bedeutete dies

<sup>&</sup>lt;sup>1069</sup> Diese asymmetrische Geschlechterverteilung hatte die Brandstifterin Elisabeth Z. vor Augen, als sie sich dagegen sträubte, ausschliesslich vor männlichen Geschworenen über ihre Menstruation befragt zu werden; StAB BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Psychiatrisches Gutachten über Elisabeth Z., 26. August 1904.

für die meisten DelinquentInnen jedoch nicht, dass sie aus der Untersuchungshaft entlassen wurden. Vielmehr sahen sie sich einem neuen institutionellen Zugriff durch einen psychiatrischen Massnahmenvollzug ausgesetzt.<sup>1070</sup>

Verfahrenseinstellungen sind im untersuchten Fallsample durch jene Fallbeispiele dokumentiert, die in den Archiven der psychiatrischen Kliniken eruiert worden sind. Verschiedene Krankenakten enthalten denn auch Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden, dass das betreffende Strafverfahren aufgrund des Gutachtens eingestellt wurde. 1071 Nicht ersichtlich werden dabei aber die Gründe, welche die Justizbehörden zu diesen Entscheidungen bewogen. Im Rückblick erscheinen solche Entscheidungsprozesse deshalb als eine Art black box, wobei sich die handlungsleitenden Motive lediglich aus den Handlungsergebnissen deduzieren lassen. So lässt sich aus einer Verfahrenseinstellung ableiten, dass den zuständigen Justizbehörden die Schlussfolgerungen der psychiatrischen Sachverständigen weitgehend plausibel erschienen. Dieser Konsens konnte sich einerseits auf die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit beziehen. In diesem Fall gingen die Untersuchungsbehörden davon aus, dass das zuständige Gericht den Angeschuldigten in jedem Fall mangels Schuldfähigkeit freisprechen würde. Andererseits konnten die Justizbehörden aufgrund des Gutachtens zum Schluss gelangen, dass sich aufgrund des Geisteszustands der Angeschuldigten gar keine Gerichtsverhandlung durchführen liess. In solchen Fällen galt es zu verhindern, dass geistesgestörte DelinquentInnen aus der Irrenanstalt in die Untersuchungshaft zurückversetzt wurden. Bezeichnenderweise dienten gerade solche Fälle, wo die Verhandlungsfähigkeit der Angeschuldigten zweifelhaft war, der Anklagekammer 1902 dazu, ihre Kompetenz zur Verfahrenseinstellung im Grossen Rat zu verteidigen. 1072 Verfahrenseinstellungen betrafen somit in der Regel Fälle, wo sich die Unzurechnungsfähigkeit der Angeschuldigten in den Augen der Justiz eindeutig aus den psychiatrischen Gutachten ergab. In diese Fallkategorie gehörten beispielsweise der an «Dementia praecox» leidende Friedrich H., der als «verrückt» bezeichnete Jakob R. oder der «schwere Psychopath» Fritz R. Solche Beispiele zeigen ein Fallmuster, in dem eine ausgesprochene Konvergenz zwischen Justizbehörden und psychiatrischen Sachverständigen zum Ausdruck kommt. Die im Rahmen dieser Untersuchung analysierten Fallbeispielen zeigen, dass solche «eindeutige» Fälle überwiegend DelinquentInnen betrafen, bei denen die Sachverständigen Geistesstörungen wie «Dementia praecox» oder hochgradigen «Schwachsinn» festgestellt hatten. «Harte» Diagnosen, mit denen sich eine Verneinung der Zurechnungsfähigkeit plausibel begründen liess, trugen demnach massgeblich dazu bei, dass die Justizbehörden die Durchführung einer Hauptverhandlung gar nicht erst in Betracht zogen.

Für die betroffenen DelinquentInnen hatten solche Konvergenzen zwischen Justizbehörden und psychiatrischen Experten oft einschneidende Konsequenzen. Im Gegensatz zu Verfahren, die vor ein Gericht gelangten, verfügten sie bei Verfahrenseinstellungen kaum über Möglichkeiten, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Das Berner Strafverfahren sah die Zuteilung eines Pflichtverteidigers nur für das Hauptverfahren, nicht jedoch für die Voruntersuchung vor. 1073 Zudem stellten die Einstellung und Aufhebung von Strafverfahren prozessuale Verfügungen dar, die in geheimer Beratung getroffen wurden und nicht durch eine höhere Instanz überprüft lassen werden konnten. 1074 Diese Einschränkung der Rechtsmittel ist inso-

<sup>1070</sup> Vgl. Kp. 8.2. Zwischen 1895 und 1920 erstellten die Berner Irrenanstalten 711 strafrechtliche Gutachten. Im gleichen Zeitraum stellten die Strafverfolgungsbehörden mindestens 213 Strafverfahren mangels Zurechnungsfähigkeit ein und ordneten sichernde Massnahmen an.

<sup>1071</sup> Vgl. UPD KG 4719; UPD KG 6310; PZM KG 4086; UPD KG 8485; UPD KG 8646.

<sup>1072</sup> TBGR, 1902, 283.

<sup>1073</sup> StV 1850, Artikel 263.

 $<sup>^{1074}</sup>$  Das Berner Strafverfahren von 1850 sah lediglich Rechtsmittel gegen Endurteile, nicht jedoch gegen Verfügungen im Laufe der Voruntersuchung vor.

fern nachvollziehbar, als es sich bei solchen Verfügungen um Rechtsakte handelte, die de jure den Angeschuldigten zugute kamen, da sie deren strafrechtliche Schuld verneinten und sie von Strafe verschonten. In der Praxis hatten allerdings Verfahrenseinstellungen für die Betroffenen oft weiterreichende Folgen als eine Verurteilung. Denn die Einstellung eines Strafverfahrens infolge Unzurechnungsfähigkeit bewog die Strafverfolgungsbehörden in den meisten Fällen, direkt beim Regierungsrat einen Antrag auf die Verhängung sichernder Massnahmen zu stellen. Verfahrenseinstellungen bildeten demnach oft den Auftakt für neue, medikalisierte Zugriffe auf die betroffenen StraftäterInnen.

## Konsensuale Verhandlungskonstellationen vor Gericht

Komplexer als Verfahrenseinstellungen gestalteten sich Verhandlungskonstellationen vor Gericht und namentlich vor den Geschworenengerichten. Als Akteure standen sich hier die Staatsanwälte, die Angeklagten und deren Verteidiger, die Berufsrichter der Kriminalkammer und die Geschworenen als Laienrichter gegenüber. Ebenfalls vor Gericht anwesend waren die psychiatrischen Sachverständigen, die ihre Gutachten mündlich zu erläutern und Nachfragen von Anklage und Verteidigung zu beantworten hatten. Sowohl die Staatsanwälte, als auch die Verteidiger verfügten über die Möglichkeit, dem Gericht ihre Sichtweise des Falls und ihre Einschätzung der Zurechnungsfähigkeit vorzutragen. Die endgültige Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit war jedoch alleinige Sache der Geschworenen, welche die Schuldfrage in geheimer Beratung zu beantworten hatten. 1075 In den Quellen präsentiert sich der Entscheidungsprozess der Geschworenen ebenfalls als eine Art black box, der sich nur von seinem Ergebnis her erschliessen lässt. Die Kriminalkammer verzichtete in der Regel in ihrer Urteilsbegründung auf eine ausführliche Kommentierung des Geschworenenspruchs. In einigen Fällen, vor allem wenn es um die Milderung der Strafe wegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit ging, diskutierten die Berufsrichter allerdings mehr oder weniger ausführlich die Beurteilung der Schuldfähigkeit. Im Folgenden wird die juristische Würdigung psychiatrischer Gutachten durch die Berner Geschworenengerichte im Hinblick auf die Kategorien «Konsens» und «Konflikt» analysiert. Zu unterscheiden sind demnach Fallbeispiele, bei denen die Meinungen der Sachverständigen und die Schlussfolgerungen des Gerichts übereinstimmten oder auseinander gingen. Insgesamt konvergierten Gutachten und Urteile in etwas mehr als der Hälfte der 48 Gerichtsfälle aus dem Sample. In der andern Hälfte der Fälle kam es dagegen zu mehr oder weniger ausgeprägten Differenzen bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, die allerdings unterschiedlicher Tragweite sein konnten. 1076

Übereinstimmend auf Unzurechnungsfähigkeit lauteten beispielsweise Gutachten und Urteil im Fall von Christian F., der 1898 wegen versuchter Brandstiftung angeklagt war. Ihn hatte das Gutachten als «Epileptiker» bezeichnet, der an «Sinnestäuschungen» leide. Das Motiv seiner Tat sei deshalb «Ausdruck einer Wahnidee» gewesen. Staatsanwalt und Verteidiger plädierten in diesem Fall beide auf vollständige Unzurechnungsfähigkeit. Die Geschworenen folgten ihrerseits diesen Anträgen und sprachen Christian F. von jeder Schuld frei. 1077 Eine ähnliche Einmütigkeit zwischen Anklage, Verteidigung und Gericht lassen sich auch in zwei Fällen aus dem Jahre 1918 feststellen. Sowohl der an «Dementia praecox» leidende Samuel B. als auch Johann R., bei dem die Psychiater wegen seines «Schwachsinns» das Vorhandensein der Strafeinsicht verneinten, wurden vom Gericht wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen. 1078 In allen drei Fällen beantragte das Gericht beim Regierungsrat sichernde Massnahmen. Bezeichnenderweise hatten die

<sup>&</sup>lt;sup>1075</sup> Vgl. Sollberger, 1996, 132-135; StV 1850, Artikel 370-448.

 <sup>1076</sup> Vgl. Kp. 6.4. Die statistische Übereinstimmung zwischen Expertenmeinungen und Urteilen nimmt beträchtlich zu, wenn auch die aufgrund von psychiatrischen Gutachten eingestellten Fälle im Sample berücksichtigt werden (dann läge der Wert bei 71%).
 1077 StAB BB 15.4, Band 87, Verhandlung der Assisen gegen Christian F.,17. August 1898.

<sup>&</sup>lt;sup>1078</sup> StAB BB 15.4, Band 125, Verhandlung der Assisen gegen Samuel B., 12. Dezember 1918; StAB BB 15.4, Band 2095, Dossier 1857, Urteil über Johann R., 25. Februar 1919;

Sachverständigen in diesen Fällen eindeutige Zeichen von Geisteskrankheit oder Intelligenzminderungen festgestellt. Dass Geisteskranke im engeren Sinn strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden konnte, gehörte im Untersuchungszeitraum längst zum Grundkonsens zwischen Strafjustiz und Psychiatrie. Ebenfalls kaum Anlass zu Differenzen gaben Fälle, bei denen die Psychiater von sich aus eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit ausschlossen. Im bereits erwähnten Fall von Emil B., dem der zuständige Staatsanwalt das Einholen eines Gutachtens als «Verteidigungsmittel» zugestanden hatte, lautete das Gutachten der Waldau auf volle Zurechnungsfähigkeit. Dementsprechend verlangte der Staatsanwalt eine hohe Zuchthausstrafe für den eingeklagten Raub. Aufgrund des eindeutigen Gutachtens sah sich selbst der Verteidiger nicht mehr im Stande, auf verminderte Schuldfähigkeit zu plädieren und verlangte stattdessen mildernde Umstände. Geschworene und Gericht folgten diesen Anträgen und verurteilten Emil B. als voll zurechnungsfähig zu acht Jahren Zuchthaus. 1079 Dass DelinquentInnen, die die Sachverständigen für zurechnungsfähig befanden, kaum Chancen auf eine Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit hatten, zeigt auch das Beispiel von Edwin G., der 1918 wegen Diebstahls vor Gericht stand. In einem Vorgutachten zuhanden des zuständigen Untersuchungsrichters waren zwei Psychiater der Waldau zum Schluss gekommen, dass kein Anlass bestehe, an der Zurechnungsfähigkeit zu zweifeln. Die Anordnung einer eigentlichen Begutachtung erübrige sich deshalb. Diese eindeutige Aussage hatte vor Gericht zur Folge, dass dem Geschworenen nicht einmal mehr die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten vorgelegt wurde. 1080

Im Gegensatz zur Verneinung oder Bejahung der Zurechnungsfähigkeit oblag es bei der Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit der Kriminalkammer, die für ein Delikt vorgesehene Strafe zu mildern. Solche Fälle eröffneten den Berufsrichtern beträchtliche Ermessensspielräume bei der Berücksichtigung psychiatrischer Gutachten. Dies zeigt beispielhaft der Fall von Luise W., die sich zusammen mit ihren Kindern hatte umbringen wollen. In diesem Fall nahmen die Geschworenen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit an. Der Kriminalkammer erschien daraufhin die Annahme einer Verminderung der Willensfreiheit um «etwa 75%» als gerechtfertigt. Entgegen dem psychiatrischen Gutachten stellte sie fest, dass Luise W. ihre Straftaten «ziemlich raffiniert und berechnend vorbereitet» habe, so dass nicht von einer Affekthandlung gesprochen werden könne. In Anbetracht der Qualifizierung der Delikte als Mord und Mordversuch setzte die Kriminalkammer das Strafmass auf vier Jahre Zuchthaus fest. Zusätzlich überwies sie die Akten an den Regierungsrat zur Verhängung sichernder Massnahmen. Zieht man in Betracht, dass das Berner Strafgesetz für Mord maximal eine lebenslängliche Zuchthausstrafe vorsah, so wird die Strafmilderung aufgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit deutlich.

Im Fall von Emilia R., die von den Geschworenen bei Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit wegen Beihilfe zu Niederkunftsverheimlichung verurteilt worden war, berief sich die Kriminalkammer bei der Begründung der Strafmilderung ausdrücklich auf die von den Psychiatern festgestellte «Geistesschwachheit»: «Strafmildernd fällt dagegen in Betracht, dass E.R. von Jugend an Geistesschwachheit leidet, welche ihre Widerstandskraft wesentlich beeinträchtigt. Diese geistige Schwerfälligkeit hat im Ferneren dazu beigetragen, dass das unerwartet rasche Einsetzen der Geburt [ihrer Tochter] sie in Aufregung und einen Zustand der Überreiztheit versetzte, welcher die Zurechnungsfähigkeit, wenn auch nicht ganz aufhob, doch in bedeutendem Masse minderte.» <sup>1082</sup> Die Kriminalkammer übernahm in diesem Fall das psy-

<sup>1079</sup> StAB BB 15.4, Band 104, Verhandlung der Assisen gegen Emil B., 23./24. April 1908.

<sup>1080</sup> StAB BB 15.4, Band 2076, Dossier 1752, Psychiatrisches Gutachten über Edwin G., 25. April 1918; StAB BB 15.4, Band 124, Verhandlung der Assisen gegen Edwin G., 28. Juni 1918.

<sup>&</sup>lt;sup>1081</sup> StAB BB 15.4, Band 105, Verhandlung der Assisen gegen Luise W., 24. Oktober 1908.

<sup>1082</sup> StAB BB 15.4, Band 95, Verhandlung der Assisen gegen Emilia R., 27. Oktober 1903.

chiatrische Modell der «verminderten Widerstandskraft» und begründete dadurch die Milderung der Strafe. In einzelnen Fällen verstärkte die Kriminalkammer die in den Gutachten enthaltene Tendenz zur Pathologisierung sozialer Devianz sogar zusätzlich. Beim erwähnten Paul C. erkannten die Geschworenen in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Waldau und den Plädoyers von Anklage und Verteidigung auf verminderte Zurechnungsfähigkeit. Während das Gutachten jedoch betont hatte, dass es sich bei Paul C. nicht um eine «eigentliche Verbrecher-Natur» handle, hiess es in der Urteilsbegründung: «C. scheint [...] ein nicht ungefährlicher, verbrecherisch veranlagter, moralisch gänzlich heruntergekommener Bursche zu sein, der jedenfalls einer strengen und während langer Dauer auf ihn einwirkenden Strafe bedarf.» Die Kriminalkammer verurteilte Paul C. dementsprechend zu 18 Monaten Zuchthaus. 1083

Fälle, bei denen die Schlussfolgerungen des Gutachtens, die Anträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sowie das Urteil konvergierten, verdeutlichen die Bereitschaft der Berner Strafjustiz, psychiatrische Deutungsangebote zu übernehmen. Psychiatrische Deutungsmuster erwiesen sich dabei nicht nur bei Juristens, sondern auch bei Laienrichtern als anschlussfähig. Dieser Wissenstransfer konnte allerdings durchaus einer systemspezifischen Aneignung unterliegen. So ist beispielsweise im Fall von Paul C. fraglich, ob die Kriminalkammer unter einer «verbrecherischen Anlage» dasselbe verstand wie die Psychiater. Dessen vergleichsweise hohe Strafe weist zumindest darauf hin, dass es sich in den Augen der Justiz dabei mehr um eine «Anlage» im Sinne einer moralischen Verrohung als um eine unveränderliche Anlage zum «geborenen Verbrecher» im psychiatrischen Sinne handelte.

## Konfliktfälle: Geringschätzung oder Aneignung psychiatrischer Deutungsangebote

Die Geringschätzung psychiatrischer Gutachten durch die Justizbehörden gehörte auch um die Jahrhundertwende zum Topos psychiatrisch-juristischer Grenzdispute. So beklagte sich von Speyr 1909 vor dem Berner Hilßsverein für Geisteskranke über die Gewohnheit von Staatsanwälten, «unsere Gutachten anzufechten und den Geschworenen klar zu machen, dass der Angeklagte nicht krank und jedenfalls nicht gänzlich unzurechnungsfähig sei». Auch die Bereitschaft der Geschworenen, auf psychiatrische Deutungsangebote kriminellen Verhaltens einzugehen, schätzte der Direktor der Waldau gering ein: «Besonders schwer aber wird es dem Laien, an Geisteskrankheiten zu denken, wenn eine Handlung vorliegt, die Strafe verdient [...]. Die alten Vorstellungen, dass jedes Verbrechen bestraft, vergolten, gerächt werden müsse, wurzeln noch viel zu tief und die Anschauung der neuen Schule, dass der Missetäter, nicht in diesem Sinne bestraft, sondern einfach für die Gesellschaft unschädlich gemacht werden solle, ist noch lange nicht zur Geltung gekommen, obwohl die Sicherung der Gesellschaft bei dieser neuen Anschauung zweifellos besser ist.» 1084 Ganz im Sinne der Strafrechtsreformer propagierte von Speyr eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens als effizientes Mittel zur Sicherung der Gesellschaft vor «abnormen» DelinquentInnen. Das Hochhalten des bürgerlichen Schuldstrafrechts, wie er es den Geschworenen unterstellte, erschien in seinen Augen wenig dazu angetan, den Sicherungsbedürfnissen der Gesellschaft Genüge zu tun.

Entgegen der im Zuge dieser Untersuchung wiederholt hervorgehobene zunehmende Sensibilisierung der Justizbehörden gegenüber psychiatrischen Deutungsmustern kamen Konflikte, wie sie von Speyr in seinem Votum vor Augen hatte, im Berner Justizalltag durchaus vor. Ein Beispiel dafür ist der Fall von Emile C., der 1904 zwei betagte Frauen seines Dorfes ohne jede ersichtliche Veranlassung umgebracht hatte. Trotz einiger Begründungsschwierigkeiten war das Gutachten der Irrenanstalt Bellelay zum Schluss gekommen, dass Emile C. unter Einfluss von Alkohol gehandelt habe und deshalb als vermindert zurechnungsfähig anzusehen sei. Die Geschworenen erkannten dagegen auf volle Zurechnungsfähigkeit. In ihrer

<sup>1083</sup> StAB BB 15.4, Band 124, Verhandlung der Assisen gegen Paul C., 28. Mai 1918.

<sup>1084</sup> Speyr, 1909, 12, 19.

nachträglichen Urteilsbegründung lehnte die Kriminalkammer mit seltener Vehemenz eine Medikalisierung des Verbrechens ab und hob stattdessen den Schutz der Gesellschaft durch die harte Strafe hervor: «Point n'est besoin, criminellement parlant, de toujours établir un mobile bien déterminé, bien délimité, pour arriver à comprendre de pareils crimes. Toutes les théories analytiques ou synthétiques qui ont été développées lors des débats n'empêchent pas que à un moment donné un individu jusqu'alors considéré comme parfaitement éduqué et bien équilibré, n'en arrive à l'homicide ou au meurtre, sans cause ni raison, pour la simple mais horrible satisfaction de verser le sang humain. Devant ce problème psychologique la raison peut s'effarer un instant, en se demandant s'il s'agit dans l'espèce de vieux restes d'atavisme provenant du souvenir de massacre préhistorique ou d'un remous de passions viles et misérables, qui par des actes épouvantables, cherche à satisfaire un crime dénaturé un penchant criminel. Le fait du crime reste explicable ou non! Ce qui peut être l'objet de savantes déductions scientifiques ne doit aucunement troubler la conscience du tribunal appelé à juger dans des cas pareils, car il doit mettre au dessus de tous problèmes la sécurité de la vie humaine, celle de la société, menacées au plus haut degré par des individus tels que l'accusé C., dont la criminalité éclate bien haut.» Die Kriminalkammer nahm mit dem Verweis auf den «Atavismus»-Theorie zwar Versatzstücke des kriminologischen Diskurses der Jahrhundertwende auf, ging aber bewusst nicht auf die entsprechenden Deutungsangebote ein. Getreu dem Spruch der Geschworenen verurteilte sie Emile C. zu zwölf Jahren Zuchthaus. 1085 Ebenfalls zu einer Missachtung der Expertenmeinung kam es im Fall von Karl H., der 1903 wegen Brandstiftung angeklagt war. In diesem Fall erklärte der Direktor von Münsingen vor Gericht, dass Karl H. bei der Tat seiner Willensfreiheit beraubt gewesen sei. Die Geschworenen folgten dagegen dem Staatsanwalt, der auf vollständige Zurechnungsfähigkeit plädiert hatte.1086

In andern Fällen lehnten die Geschworenen zwar eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit gemäss den psychiatrischen Gutachten ab, billigten den Angeklagten aber dennoch mildernde Umstände zu. 1087 So hiess es im Urteil gegen Gottwald L.: «Der bloss etwas abnorme, verschlossene und reizbare Charakter des Angeklagten begründet die Annahme von Unzurechnungsfähigkeit oder geminderter Zurechnungsfähigkeit nicht.» Im Gegenzug begründete die Kriminalkammer die Milderung der Strafe aber explizit mit der «verminderten Widerstandskraft» des Angeklagten: «Mildernd ist auch sein abnormer Charakter zu berücksichtigen, dem der verbrecherische Entschluss entsprungen war und der seine moralische Widerstandsfähigkeit geschwächt hat.» 1088 Das Zugestehen mildernder Umstände diente hier dazu, das Strafmass unter Umgehung der Schuldfrage nach unten zu korrigieren. Seltener kam dagegen eine Überdehnung des Gutachtens durch die Geschworenen zugunsten der Angeklagten vor. Der erwähnten Lina H., die ihre Kinder hatte umbringen wollen, attestierten die Sachverständigen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit. Die Geschworenen schlossen dagegen die Schuldfähigkeit vollständig aus, was für Lina H. die sofortige Freilassung zur Folge hatte, da das Gericht sichernde Massnahmen nicht für angebracht hielt. 1089

Oft wirkten sich die Verteidigungsstrategien der Angeklagten, respektive die Anträge der Staatsanwälte direkt auf Divergenzen bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit aus. Solche Fälle verdeutlichen beispielhaft den Verhandlungscharakter von Gerichtsverfahren. Dass sich die Angeklagten psychiatrische Deutungsmuster zum Zweck der Verteidigung anzueignen vermochten, zeigt der erwähnte Fall von Hans

<sup>&</sup>lt;sup>1085</sup> StAB BB 15.4, Band 1776, Dossier 133, Urteil gegen Emile C., 21. Dezember 1904.

<sup>1086</sup> StAB BB 15.4, Band 94, Verhandlung der Assisen gegen Karl H., 11. März 1903.

<sup>&</sup>lt;sup>1087</sup> Solche Strafmilderungen erfolgten aufgrund von Ärtikel 31 des Berner StGB. Die Praxis, mildernde Umstände anstelle einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, war im Deutschen Reich gängig, da Artikel 51 des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 keine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorsah; vgl. Lengwiler, 2000, 234-236.

<sup>1088</sup> StAB BB 15.4, Band 94, Verhandlung der Assisen gegen Gottwald L., 20. März 1903.

<sup>1089</sup> StAB BB 15.4, Band 87, Verhandlung gegen Lina H. vom 7. Oktober 1898.

Rudolf W., bei dem die Psychiater eine «moralische Haltlosigkeit» und «sexuelle Perversionen» festgestellt und seine Zurechnungsfähigkeit als vermindert bezeichnet hatten. Vor Gericht legte Hans Rudolf W. ein «Geständnis» ab, das allerdings weniger die eingeklagten Diebstähle und Unterschlagungen als seine sexuelle Orientierung zum Gegenstand hatte. Hans Rudolf W. bekannte sich vor dem Gericht zu einem «sehr starken Trieb zur Päderastie» und betonte seine Unfähigkeit, mit seinen «Neigungen» fertig zu werden: «Sowohl gegen meine Neigung zu jungen Knaben wie gegen die Onanie versuchte ich dauernd anzukämpfen, aber stets ohne Erfolg und ich habe die feste Überzeugung, dass ich auch in Zukunft ohne strenge Aufsicht meine sexuellen Triebe nicht bemeistern kann.» Möglicherweise auf Anraten seines Verteidigers versuchte er sich als Opfer seiner «Triebe» darzustellen, um dadurch einer Strafe zu entgehen. Mit dem Wunsch nach einer «strengen Aufsicht» bekundete er dem Gericht seine Bereitschaft, sich einer erziehenden Massnahme zu unterziehen. Sein «Geständnis», das das Vokabular der Psychopathia sexualis und die Argumentation des Gutachtens aufnahm, bezweckte wohl in erster Linie einen Verzicht auf die Strafe zugunsten einer Massnahme. Aufgrund der Quellen nicht schlüssig zu entscheiden ist, inwiefern diese Aneignung des psychiatrischen Sexualitätsdiskurses über eine Selbstentlastung hinaus auch Elemente einer Selbstidentifikation enthielt, wie sie Harry Oosterhuis bei vielen homosexuellen Patienten Krafft-Ebings festgestellt hat.1090

Die Geschworenen kamen der Verteidigungsstrategie von Hans Rudolf W. insofern nach, als sie die Zurechnungsfähigkeit entgegen dem Gutachten vollständig verneinten. Die Kriminalkammer ihrerseits erachtete die Verhängung sichernder Massnahmen «nicht nur im Interesse des Angeklagten selber, sondern auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit als geboten». Auch sie rekurrierte schliesslich auf das psychiatrische Modell der «verminderten Widerstandskraft», um die mangelnde strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen: «In dem immer wiederkehrenden Kampfe zwischen den vorhandenen guten Grundsätzen und den Versuchungen, in die ihn seine moralische Schwäche und seine sexuellen Trieb führten, mussten erstere immer wieder unterliegen. [...] Der aus seiner Naturanlagen resultierende Trieb beherrscht ihn dabei in dem Masse, dass trotz Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlungen, der vorhandene (schwache) Wille, dieser Einsicht gemäss zu handeln, nicht aufkommen konnte.»1091 Der Fall von Hans Rudolf W. verdeutlicht beispielhaft, wie die Justizbehörden und sogar die Angeklagten selbst psychiatrische Deutungsmuster sich aneignen und gezielt für ihre Zwecke nutzen konnten. Es ist zudem bezeichnend, dass diese Aneignung in engem Zusammenhang mit der Verhängung einer sichernden und therapeutischen Massnahme stand. Wie in Kapitel 8 noch ausführlich zu zeigen sein wird, zeigt sich an diesem Fallbeispiel, dass die Berner Justizbehörden entgegen der Polemik von Speyrs sehr wohl ein offenes Ohr gegenüber der Möglichkeit hatten, die Schuldfähigkeit eines Angeklagten zu vereinen, um damit eine sichernden oder erziehende Massnahme beantragen zu können.

Eine gezielte Nutzung psychiatrischer Deutungsangebote durch die Verteidigung lässt sich auch im Fall des Brandstifters Jakob M. feststellen. Hier gelang es dem Verteidiger, unter Berufung auf das psychiatrische Gutachten und entgegen dem Antrag des Staatsanwalts die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit und damit eine deutliche Milderung der Strafe durchzusetzen. 1092 Bei Christian B., dessen Fall ausführlich in Kapitel 7.52 dargestellt worden ist, versuchte der Verteidiger dagegen vergebens, das auf verminderte Zurechnungsfähigkeit lautende Gutachten auf eine vollständige Schuldunfähigkeit zu überdehnen. Die Kriminalkammer begründete den Geschworenenspruch damit, dass eine hohe Vermin-

<sup>1090</sup> Oosterhuis, 2001.

<sup>&</sup>lt;sup>1091</sup> StAB BB 15.4, Band 94, Verhandlung der Assisen gegen Hans Rudolf W., 18. Mai 1903.

<sup>1092</sup> StAB BB 15.4, Band 104, Verhandlung der Assisen gegen Jakob M., 6. März 1908.

derung der Zurechnungsfähigkeit «fraglich» sei, da Christian B. bereits früher wiederholt Branddrohungen ausgestossen habe. $^{1093}$ 

Das Institut einer verminderten Zurechnungsfähigkeit im Berner Strafgesetzbuch erlaubte den Geschworenen, zwischen Anklage und Verteidigung zu vermitteln. So bejahte der Staatsanwalt vorbehaltlos die Zurechnungsfähigkeit im Fall von August B., der wegen Eigentumsbeschädigung und Misshandlung angeklagt war. Der Verteidiger berief sich dagegen auf das psychiatrische Gutachten, welches das Vorhandensein einer epileptischen Störung nicht mit Sicherheit ausschliessen wollte, und forderte Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit. Die Geschworenen bezogen in diesem Fall eine Mittelposition und erkannten auf verminderte Zurechnungsfähigkeit. Die Kriminalkammer begründete dies nachträglich damit, dass sich August B. zwar beim Begehen der Eigentumsbeschädigung «zweifellos in einem anormalen Zustand» befunden habe, nicht aber beim handgreiflichen Streit, der zu den eingeklagten Misshandlungen geführt hatte. 1094 Solche Fälle zeigen, wie sich Divergenzen zwischen Gutachten und den Prozessparteien über das Institut der verminderten Zurechnungsfähigkeit austarieren liessen. Die Verteidiger verfügten vor Gericht allerdings nicht nur über die Strategie, die Schuldfähigkeit ihrer Mandanten anzuzweifeln. Sie konnten, wie der Fall von Marie G. zeigt, ebenfalls die Erfüllung des eingeklagten Tatbestands in Zweifel ziehen. Marie G., bei der die Sachverständigen eine «Hysterie» diagnostiziert hatten, war angeklagt, aus Verzweiflung über die wirtschaftliche Lage ihrer Familie versucht zu haben, das eigene Haus anzuzünden. Entstanden war dabei allerdings nur ein geringfügiger Sachschaden. Der Staatsanwalt, der die psychiatrische Begutachtung angeordnet hatte, plädierte auf verminderte Zurechnungsfähigkeit, der Verteidiger dagegen auf Freispruch von der Anklage der versuchten Brandstiftung. Die Geschworenen sprachen Marie G. schliesslich frei. 1095 Die Divergenzen zwischen Anklage und Verteidigung wurden hier über die Beurteilung des Tatbestands und nicht über die Schuldfähigkeit austariert.

# Fazit: Konflikt und Konsens in der forensisch-psychiatrischen Praxis

Die Kompetenz zur rechtlichen Würdigung psychiatrischer Gutachten oblag im Kanton Bern ausschliesslich den Justiz- und Gerichtsbehörden, respektive den Geschworenen. Wie bei der Anordnung von Begutachtungen lag die Definitionsmacht damit in den Händen medizinischer Laien. So paradox dies tönt: Wesentliche Etappen in Medikalisierungsprozessen waren demnach dem direkten Einfluss der Psychiater entzogen. Der Abschluss der Begutachtung durch die Sachverständigen bedeutete, dass die psychiatrischen Deutungsangebote in juristische Entscheidungs- und Selektionsprozesse eingespiesen wurden, deren Ausgang nicht von vornherein gegeben war. Alle dabei beteiligten AkteurInnen verfügten über gewisse, wenngleich je nach Position unterschiedliche Handlungskompetenzen. So konnten die Strafverfolgungsbehörden entscheiden zwischen der Einstellung eines Verfahrens oder der Überweisung an das zuständige Gericht. Sowohl Staatsanwälte, als auch Verteidiger verfügten über Spielräume beim Stellen ihrer Anträge. Wie die Fälle von Christian Binggeli und Hans Rudolf W. zeigen, besassen die Angeklagten Handlungskompetenzen, die im Einzelfall den Prozessverlauf durchaus zu beeinflussen vermochten. Den Geschworenen stand dagegen die Entscheidung über die Beurteilung der Schuldfähigkeit zu. Sie konnten die Schlüsse der Gutachten und die Aussagen der Sachverständigen vor Gericht in diese oder jene Richtung auslegen. Die Rechtsinstitute der verminderten Zurechnungsfähigkeit und der mildernden Umständen erlaubten ihnen aber auch, zwischen den Anträgen von Anklage und Verteidigung zu vermitteln. Der Kriminalkammer standen schliesslich die Begründung des Geschworenenspruchs und die Festsetzung des

<sup>1093</sup> StAB BB 15.4, Band 125, Verhandlung der Assisen gegen Christian B., 18. September 1918.

<sup>1094</sup> StAB BB 15.4, Band 104, Verhandlung der Assisen gegen August B., 28. Februar 1908.

<sup>1095</sup> StAB BB 15.4, Band 114, Verhandlung der Assisen gegen Marie G., 4. Juni 1913.

Strafmasses zu. Es lag an ihr zu entscheiden, ob und in welcher Form die psychiatrischen Deutungsangebote in die juristische Urteilsbegründung einfliessen sollten, und mit welcher Strafmilderung ein als vermindert zurechnungsfähig befundener Straftäter rechnen konnte. Eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens war letztlich das Ergebnis eines Zusammenspiels dieser Akteure.

Sowohl die in Kapitel 6 unternommene statistische Auswertung, als auch die in diesem Unterkapitel analysierten Fallbeispiele belegen, dass die Berner Justizbehörden im Untersuchungszeitraum psychiatrischen Deutungsangeboten in der Regel einen hohen Stellenwert beimassen. Dies wird umso deutlicher, als viele Differenzen zwischen Gutachten und Urteilen lediglich den Grad der Verminderung der Schuldfähigkeit betrafen. Ausgesprochene Konfliktfälle wie diejenigen von Emile C. dürften entgegen der Rhetorik einzelner Psychiater im Berner Gerichtsalltag vergleichsweise selten vorgekommen sein. Ausgesprochen deutlich zum Ausdruck kam der festzustellende Trend zu einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung in Einstellungsverfügungen und Gerichtsurteilen, die direkt Bezug auf die Argumentation der psychiatrischen Sachverständigen nahmen. Psychiatrische Deutungsmuster erlangten dadurch über die Grenze des psychiatrischen Bezugssystems hinaus Anschlussfähigkeit. Die untersuchten Fälle zeigen, dass im Untersuchungszeitraum der Grundkonsens zwischen Justiz und Psychiatrie, dass ausgesprochen geisteskranke DelinquentInnen, so genannte «eindeutige Fälle», für ihre Handlungen nicht strafrechtlich belangt werden durften, nicht in Zweifel gezogen wurde. Die angeführten Konfliktfälle betrafen ausschliesslich Fälle, die dem Bereich der psychiatrisch neu erschlossenen «Grenzzustände» zuzuordnen sind. Dass solche «Grenzfälle» Anlass zu divergierenden Einschätzungen und unterschiedlichen Strategien geben konnten, liegt auf der Hand. Wie im Laufe dieser Untersuchung wiederholt gezeigt worden ist, standen sich gerade im Übergangsbereich von Krankheit und Gesundheit oft traditionelle, das heisst moralisierende und neue, die pathologische Qualität einer Straftat herausstreichende Deutungsmuster gegenüber. Trotz der Zunahme der Begutachtungen und der wachsenden Sensibilisierung der Justizbehörden ist nicht zu übersehen, dass die neuen psychiatrischen Deutungsmuster, die anstelle starrer Normalitätsgrenzen fliessende Übergänge postulierten, ein permanentes Konfliktpotenzial für die forensisch-psychiatrische Praxis darstellten. Dieses Konfliktpotenzial wurde in der Berner Justizpraxis allerdings durch das Rechtsinstitut der verminderten Zurechnungsfähigkeit sowie die Möglichkeit, sichernde Massnahmen gegen «abnorme» Delinquenten zu verhängen, beträchtlich entschärft. Der hohe Anteil an Verfahrenseinstellungen, an die sich meist sichernde Massnahmen anschlossen, sowie jene Fälle, wo die Kriminalkammer selbst eine Verwahrung beantragte, zeigen, dass die Justizbehörden von den Möglichkeiten, die ihnen die Irrenanstalten als Verwahrungsinstitutionen boten, bereitwillig Gebrauch machten. Wie in Kapitel 8 ausgeführt wird, lief eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens somit keineswegs auf einen Abbau institutioneller Zugriffe auf DelinquentInnen hinaus. Vielmehr erfuhren solche Zugriffe eine zusätzliche Ausdifferenzierung.

## 7.7 Fazit: Forensische Psychiatrie unter dem «bürgerlichen Wertehimmel»

Die forensisch-psychiatrische Begutachtungspraxis, wie sie in diesem Kapitel analysiert worden ist, war in die bürgerlicher Rechts-, Gesellschafts- und Werteordnung eingebettet, die sich in der Schweiz seit Ende des 18. Jahrhunderts sukzessive ausgebildet hatte. Abschliessend sollen deshalb die Ergebnisse dieses ausführlichen Kapitels unter dem Aspekt der Integration der forensisch-psychiatrischen Praxis in die bürgerliche Gesellschaft gebündelt werden.

Eine soziokulturelle Prägung erfuhr die forensisch-psychiatrische Praxis zum einen in rechtlicher und institutioneller Hinsicht. Sowohl das Schuldstrafrecht, als auch die moderne Psychiatrie waren im Zuge der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden. Zum andern lag
der psychiatrischen Begutachtungspraxis ein genuin bürgerlicher Wertekanon zugrunde, anhand dessen sich

abweichendes Verhalten überhaupt erst qualifizieren liess. Bereits in den Kapiteln 2 und 3 ist darauf hingewiesen worden, dass ein «bürgerlicher Wertehimmel» (Manfred Hettling/Stefan-Ludwig Hoffmann) dem Bürgersubjekt nicht nur Orientierungspunkte zur individuellen Lebensgestaltung bot, sondern auch als Massstab für die Qualifizierung abweichenden Verhaltens diente. «Bürgerlichkeit» definiert sich in dieser Perspektive durch eine autonome Innenlenkung des individuellen Verhaltens, das frei von aller ständischen Bevormundung und Einschränkung sein sollte. Die Fixsterne des «bürgerlichen Wertehimmels» hielten gleichsam ein *set* von Grundsätzen bereit, nach denen sich die Bürgersubjekte ausrichten konnten – und im Interesse der Gesellschaft mussten. Dazu gehörten die klassischen bürgerlichen «Sekundärtugenden» wie «Ordnung», «Fleiss» oder «Sparsamkeit», die individuelles Verhalten gleichsam von aussen normierten, aber ebenso «emotionale Fixsterne» wie «Liebe», «Freude», «Mitleid» oder «Trauer». Bürgerliche Identität als solche war weniger das Produkt einer (erzwungenen) Befolgung gesellschaftlicher Konventionen, als das Resultat einer erfolgreichen, wenngleich nicht durchwegs widerspruchsfreien individuellen Aneignung solcher Grundsätze und emotionaler Bezugspunkte. 1096

Genuin bürgerlich zu nennen ist aber auch das Bewusstsein, dass die Aneignung sittlicher Grundsätze und Lebensprinzipien von «Gefährdungen» begleitet war. Nicht nur widrige äussere Umstände bedeuteten eine Gefahr für die Realisierung eines bürgerlichen Habitus, auch die «Nachtseiten» der Vernunft wie nicht zu beherrschende Leidenschaften oder Störungen des «Seelenlebens» bedrohten das fragile Gleichgewicht zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlicher Formung. Wie Doris Kaufmann gezeigt hat, machten Diskurse um die Gefährdung des Subjekts und der Willensfreiheit einen integralen Bestandteil der sich formierenden bürgerlichen Identität aus und stellten zugleich den Hintergrund für die Entstehung der Psychiatrie als Institution und Wissenschaft dar. Die erfolgreiche Verwirklichung des Ideals der bürgerlichen Selbstführung setzte auf der Seite des Individuums eine intakte «Seelengesundheit» und geistige Kapazitäten wie die Fähigkeit zur Reflexion und Selbstbeobachtung voraus. 1097 Die Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses, die die Strafbarkeit des Rechtssubjekts an dessen Willensfreiheit band, implizierte in dieser Perspektive zugleich eine potenzielle Gefährdung des «freien Willens» und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Analyse der Fallbeispiele zeigt, dass diese Willenssemantik auch im Untersuchungszeitraum die forensisch-psychiatrische Begutachtungspraxis nachhaltig prägte. Der Rechtsbegriff der «Willensfreiheit» galt im Kanton Bern seit 1866 als integraler Bestandteil der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Obwohl sich die Berner Psychiater wiederholt gegen die in ihren Augen veraltete Fassung der Formulierung von Artikel 43 des Berner Strafgesetzbuchs wandten, operierten sie in ihrer Begutachtungspraxis nach wie vor mit dieser genuin bürgerlichen Willenssemantik, wenn es darum ging, Verbrechen und Geistesstörungen zueinander in Beziehung zu setzen.

Die Fixsterne des «bürgerlichen Wertehimmels» dienten zugleich als Bezugspunkte für die Beurteilung abweichenden Verhaltens. Die Aneignung bürgerlicher Grundsätze und Normen war weder eine individuelle, noch eine fakultative Lebensaufgabe. Vielmehr brachte der hegemoniale Anspruch des neuen Habitus Machtmechanismen hervor, die Abweichungen vom Ideal ahnden und korrigieren sollten. 1098 In dieser Perspektive stellten Strafverfahren privilegierte soziale Orte dar, wo über Erfolg und Scheitern beim Navigieren unter dem «bürgerlichen Wertehimmel» verhandelt wurde. Vom Beizug medizinischer Sachverständiger erhoffte sich die bürgerliche Justiz dabei eine Klärung der subjektiven Navigationstauglichkeit der

<sup>&</sup>lt;sup>1096</sup> Hettling/Hoffmann, 1997, 333-342; Hettling/Hoffmann, 2000, 11-18; Hettling, 2000, sowie die weiteren Beiträge des Sammelbands. Für die für die Schweiz spezifische Verbindung von republikanischer Gemeinsinn und bürgerlichen Tugenden: Meyerhofer, 2000, 31-39, 71-80, 88-92.

<sup>&</sup>lt;sup>1097</sup> Kaufmann, 1995, 25-109. Zum Ideal der körperlichen und psychischen Selbstregulation im hygienischen Diskurs: Sarasin, 2001, 75-77, 249, 261, sowie zum Gleichgewichtsmodell: 226-248.

<sup>1098</sup> Vgl. Hettling/Hoffmann, 2000, 15-17, stellen die individuelle Aneignung bürgerlicher Prinzipien in den Vordergrund.

angeklagten BürgerInnen. Ärzte und Psychiater hatten sich darüber auszusprechen, welche Rolle «Seelen-krankheiten» und «Abnormitäten» bei Verstössen gegen Normen und Grundsätze spielten. Sie hatten Grenzen zwischen «normalen» und «abnormen» Verhaltensabweichungen zu ziehen. Das folgende Fazit fokussiert deshalb zunächst auf die in solche Medikalisierungsprozesse involvierten *institutionellen Mechanismen und AkteurInnen*. Anschliessend wird auf die *Funktionen und normativen Bezüge psychiatrischer Deutungsmuster* eingegangen.

# Medikalisierung kriminellen Verhaltens: Soziale Räume, institutionelle Mechanismen, AkteurInnen und Alltagswissen

Die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern beruhte im Untersuchungszeitraum auf einem rechtlichen Dispositiv, das die Liberalen und Radikalen seit den 1840er Jahren sukzessive erlassen hatten. Wenngleich die Berner Strafgesetzgebung damit auf dem bürgerlichen Grundsatz der Gleichheit aller BürgerInnen aufbaute, prägten soziale Ungleichheiten dennoch stark die Justizpraxis. 1099 Dies zeigt sich ebenfalls an den untersuchten Begutachtungsfällen. So überwies die bürgerliche Strafjustiz in erster Linie Angehörige der Unterschichten zur psychiatrischen Begutachtung. Die Hälfte der analysierten Gutachten betrafen Angehörige der ländlichen, gut zwanzig Prozent Angehörige der städtischen Unterschichten. Rund ein Viertel der ExplorandInnen lassen sich der Mittelschicht zuordnen. Lediglich drei der 78 ExpbrandInnen aus dem Sample waren Angehörige des Bürgertums und der freien Berufe. 1100 Zu einem ähnlichen Schluss kam ein Zürcher Psychiater in einer Untersuchung über die strafrechtlichen Gutachten des Burghölzli: «[Es] sei nur bemerkt, dass die Mehrzahl unserer Begutachteten arme Leute waren, mittellose Taglöhner, Dienstmädchen usw., so dass man durchaus nicht den Eindruck gewinnt, dass es sich um ein Klassenprivileg handelt.»1101 Die forensisch-psychiatrische Praxis im Kanton Bern reproduzierte damit weitgehend die soziale Schichtung und Ungleichheit der schweizerischen Gesellschaft vor dem Ersten Weltkrieg.<sup>1102</sup> Auffallend ist im Kanton Bern der hohe Anteil an Angehörigen der ländlichen Unterschichten, die ins Visier der psychiatrischen Sachverständigen gerieten. Die stark ländliche Prägung des Kantons schlug sich demnach auch auf die Begutachtungspraxis durch. Fälle wie diejenigen von Jakob R. und Christian B. zeigen, wie sich die Psychiatrieärzte mit spezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Beziehungsnetzen eines ländlichen Umfelds konfrontiert sahen. Der staatliche Strafanspruch, aber auch psychiatrische Krankheits- und Normalitätskonzepte trafen in solchen Fällen häufig auf ein komplexes Geflecht aus ungeschriebenen Normen, Toleranzschwellen und Alltagswahrnehmungen. Da im Untersuchungsraum alle Sachverständigen männlichen Geschlechts waren widerspiegelt Begutachtungspraxis ebenfalls die bürgerliche Geschlechterordnung. Die Prüfung des Schulwissens der ExplorandInnen durch die Berner Psychiater, wie sie in Kapitel 7.3 analysiert worden ist, verdeutlicht beispielhaft, dass sich bei den meisten Begutachtungen Ärzte und ExplorandInnen gegenüber standen, die über einen unterschiedlichen soziokulturellen Hintergrund verfügten und aufgrund ihrer sozialen Stellung einem unterschiedlichen Lebenswandel verpflichtet waren. In diesem Sinn bedeutete weniger das Begutachtetwerden, als das Begutachten ein «Klassenprivileg» (Johann Manser), das bürgerlichen Männern vorbehalten blieb.

<sup>1099</sup> Vgl. Ludi, 1999, 410-425.

<sup>1100</sup> Die Verteilung der ExplorandInnen auf dieses Dreischichtmodell erfolgt aufgrund des Berufes. Zusätzlich wurde zwischen städtischem und ländlichem Lebensumfeld differenziert. Zum Bürgertum gezählt wurden führende Angestellte (2) und Angehörige der freien Berufe (1). Der Mittelschicht zugerechnet wurden selbständige Bauern (4), selbständige Handwerker, Wirte und Privatiers (6), Angestellte (7), Lehrer (1). Zur Unterschicht gehören namentlich: Taglöhner und Knechte (20), unselbständige Handwerker (20), Dienstboten (2), Arbeiter und Arbeiterinnen (6), Diverse (2). Im Haus tätige Frauen wurden aufgrund der Angaben über den Beruf des Ehemanns, respektive über den Lebensstandard der Familie eingeteilt (7).

 $<sup>^{1102}</sup>$  Tanner, 1995, 52, kommt aufgrund der Volkszählung von 1910 für die Schweiz zu folgender sozialen Schichtung: Bürgertum: 6%; Mittelstand: 33,7%; Unterschichten: 70,3%.

Justizpraktiken, die auf eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens hinausliefen, waren in jedem Fall Produkte komplexer Selektionsprozesse, an denen verschiedene AkteurInnen mit unterschiedlichen Handlungskompetenzen beteiligt waren. In der grossen Mehrheit der analysierten Fälle veranlassten die Justizbehörden aus eigener Initiative eine psychiatrische Begutachtung. Vergleichsweise wenige DelinquentInnen verlangten dagegen von sich aus den Beizug eines Psychiaters. Die angeschuldigten DelinquentInnen hatten sich der Begutachtung, die fast immer mit einer Einweisung in eine Irrenanstalt verbunden war, denn auch zwangsweise zu unterziehen. Allerdings eröffnete ihnen die Begutachtungssituation bescheidene Möglichkeiten, ihre Perspektiven und Rechtfertigungsstrategien in das laufende Strafverfahren einzubringen. Insgesamt betrachtet, hing eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens massgeblich von der Bereitschaft der bürgerlichen Justiz ab, überhaupt ein psychiatrisches Gutachten anzuordnen. Es gehört zu den zentralen Erkenntnissen dieser Untersuchung, dass Medikalisierungsprozesse primär von den Justizbehörden und nicht etwa von den Psychiatern oder den Strafverteidigern ausgingen. Bestrebungen seitens der Psychiatrie, ihre Zuständigkeitsbereiche auszuweiten, waren letztlich auf die Bereitschaft der Justizbehörden angewiesen, psychiatrische Sachverständige als ihre «Reserveengel» (Robert Musil) im Justizalltag beizuziehen. Als Gründe für die zunehmende Bereitschaft der Berner Justizbehörden, psychiatrische Fachkompetenzen in Anspruch zu nehmen, lassen sich die gesetzliche Verpflichtung, über zweifelhafte Geisteszustände die «Wahrheit» zu erforschen, eine wachsende Sensibilisierung der Justizbeamten gegenüber psychischen «Eigentümlichkeiten» und die Möglichkeit, gegen unzurechnungsfähige DelinquentInnen sichernde Massnahmen zu verhängen, anführen. Ebenfalls den Justizbehörden oblag die Würdigung der psychiatrischen Deutungsangebote. Im Untersuchungszeitraum stellten die Berner Justizbehörden knapp ein Drittel aller Begutachtungsfälle aufgrund der psychiatrischen Gutachten bereits im Stadium der Voruntersuchung ein. Für die betroffenen DelinquentInnen hiess dies meist, dass sie auf unbestimmte Zeit in eine Irrenanstalt versetzt wurden. Eine öffentliche Hauptverhandlung ermöglichte dagegen den Angeklagten und ihren Verteidigern, aber auch der Staatsanwaltschaft die Schlussfolgerungen der psychiatrischen Gutachten für ihre Prozessstrategien zu nutzen. Eine Besonderheit des Geschworenengerichts stellte die Tatsache dar, dass schliesslich juristische und medizinische Laien über die Frage der Zurechnungsfähigkeit entschieden. Die Kriminalkammer konnte sich zwar die Argumentation der Psychiater in ihrer Urteilsbegründung aneignen, sie besass jedoch kaum direkten Einfluss auf den Geschworenenspruch.

Die Komplexität dieser Entscheidungs- und Selektionsmechanismen hatte die paradoxe Folge, dass eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens über weite Strecken von Wahrnehmungen medizinischer Laien und von Alltagswissen aus der Lebenswelt der DelinquentInnen abhing. Über die Anordnung einer Begutachtung entschied weitgehend die Sensibilität der Justizbehörden gegenüber psychischen Auffälligkeiten der angeschuldigten StraftäterInnen. Die Justizbeamten stützten sich bei ihren Begutachtungsbeschlüssen zwar teilweise auf Arztzeugnisse, in vielen Fällen aber (zusätzlich) auf Beobachtungen von Personen aus dem lebensweltlichen Umfeld der Angeschuldigten. Massgebend für den Beizug psychiatrischer Sachverständigen waren in der Regel Definitionsprozesse, die dem direkten Einfluss der psychiatrischen Sachverständigen entzogen waren und stark von Einschätzungen abweichenden Verhaltens durch medizinische Laien geprägt waren. Voraussetzung, dass sich eine arbeitsteilige Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie überhaupt durchsetzen konnte, war folglich eine gewisse Abstimmung der Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der beiden Bezugssysteme im Laufe pragmatischer Lernprozesse. Deutlich wird in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Bestrebungen der Schweizer Psychiater, ihr Fachwissen über die Grenzen der Disziplin hinaus zu popularisieren und namentlich Juristen für psychiatrische Belange zu sensibilisieren. Damit erschöpft sich die zentrale Rolle von Alltagswissen für die foren-

sisch-psychiatrische Begutachtungspraxis allerdings noch nicht. Denn auch die psychiatrischen Sachverständigen bezogen einen grossen Teil der Informationen über die ExplorandInnen aus Zeugenaussagen oder direkten Erkundigungen. Beobachtungen medizinischer Laien und Alltagswissen über die betroffenen DelinquentInnen flossen zum Teil wortwörtlich in Anamnesen und Gutachten ein. Die Berner Psychiater griffen bei der Informationsbeschaffung regelmässig auf die Lebenswelt ihrer ExplorandInnen zurück. Dass die Verwertung von psychiatrischem Spezialwissen in Gerichtsgutachten sogar ausgesprochen problematisch sein konnte, zeigte sich im Zusammenhang mit der Handhabung der neu entwickelten Intelligenztests oder bei der Einschätzung von «Degenerationszeichen». Die psychiatrischen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens, die schliesslich Eingang in die Gerichtsgutachten fanden, unterschieden sich denn auch weniger durch ihre Wissensbasis, als durch ihre spezifische Verknüpfung von Wissensbeständen von alltäglichen Wahrnehmungen abweichenden Verhaltens.

## Psychiatrische Deutungsmuster: Funktionen, normative Bezüge und Besonderheiten

Die Justizbehörden erwarteten von einer psychiatrischen Begutachtung in erster Linie eine Klärung der Rechtsfrage der Zurechnungsfähigkeit. Die Vorgabe von Fragestellungen an die Sachverständigen erlaubte ihnen, die psychiatrische Wissensproduktion im Hinblick auf ihre systemspezifischen Bedürfnisse zu konditionieren. Indem die Psychiater die Zurechnungsfähigkeit ihrer Exploranden beurteilten, produzierten sie aber auch Deutungsangebote, die die eingeklagten Handlungen in spezifische Sinnzusammenhänge stellten. Beispielhaft verdeutlicht der Fall des vierfachen Mörders Christian Binggeli die Funktion psychiatrischer Deutungsmuster im Hinblick auf eine kollektive Sinnstiftung. Indem sie Straftaten und Verstösse gegen die bürgerliche Werteordnung auf ein pathologisches Substrat zurückführten, kamen die Psychiater gesellschaftlichen Sinn- und Orientierungsbedürfnissen entgegen. Durch eine Pathologisierung erfuhr abweichendes Verhalten gleichzeitig eine stringente Ausdeutung. Wie im Fall von Hans Rudolf W. konnte die eingeklagte Tat dabei sogar gänzlich hinter der pathologischen Individualität des Täters verschwinden. Im Zentrum stand dann nur noch die Abweichung der TäterInnen von einer imaginären Normalität und nicht mehr die begangene Straftat. Dieses Normalisierungswissen orientierte sich einerseits an den Fixpunkten des «bürgerlichen Wertehimmels», andererseits an spezifischen psychopathologischen Erklärungsmodellen. Bestandteile bürgerlicher Identität wie eine harmonische Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit, Selbständigkeit und Bewährung im Erwerbsleben, die Einhaltung der Geschlechterrollen, Kontrolle der Affekte und Triebe sowie Heterosexualität stellten sowohl in der psychiatrischen Begutachtungspraxis, als auch in den ihr vorgelagerten Definitionsprozessen massgebliche Kriterien für die Beurteilung devianten Verhaltens dar. Geradezu apodiktisch hiess es in diesem Zusammenhang 1901 in der Dissertation eines Berner Psychiaters: «Vom Gesunden soll und darf man verlangen, dass er sich auch im Affekt beherrschen kann, dass ein Wille und seine Vernunft stärker sind als die heftigsten Gemütsregungen.»1103 Psychiatrische Deutungsmuster verdichteten Abweichungen von solchen Erwartungen in begrifflichen Komplexen wie der «Unfähigkeit zu einer sittlichen Selbstführung» oder der «Gemütsstumpfheit». Markiert wurde dabei die vermeintliche Unfähigkeit der betroffenen Delinquenten, sich an den emotionalen Fixpunkten des «bürgerlichen Werthimmels» zu orientieren und ihr Leben im Einklang mit den sittlichen Geboten und rechtlichen Normen der bürgerlichen Gesellschaft zu führen. Psychiatrische Deutungsmuster transportierten oft auch Diskurselemente, die als interdiskursiv bezeichnet werden können. So verdichteten sich in der von den Berner Sachverständigen im Fall von Hans Rudolf W. verwendete Metapher des «zusammenstürzenden Kartenhauses» über einen individualpathologischen Willensdiskurs hinaus die Ängste bürgerlicher Mittel- und Oberschichtmänner vor einem individuellen und kollektiven

<sup>1103</sup> Steiger, 1901, 32.

Kontrollverlust. Die Figur des willenslosen Geistesgestörten, der ohne sein Zutun gegen die bürgerliche Gesellschaftsordnung verstiess, erhielt dadurch eine Bedeutung, die weit über die Rechtsfrage der Zurechnungsfähigkeit hinausging.

Psychiatrische Deutungen abweichenden und kriminellen Verhaltens unterschieden sich nicht zwangsläufig von den Einschätzungen medizinischer Laien. Gerade bei Fällen von psychischen Störungen, denen die Psychiatrie Krankheitswert zubilligte, zeigt sich, dass die betreffenden Personen oft auch von ihrer Umgebung und den Untersuchungsbehörden als «geisteskrank» angesehen wurden. In solchen «eindeutigen» Fällen beschränkte sich die Begutachtungstätigkeit sogar regelmässig auf einen reinen Krankheitsnachweis. Spezifische Züge erhielten psychiatrische Deutungsmuster dagegen bei «Grenzzuständen» wie latenten Psychosen, Fällen von «Schwachsinn» und bei «psychopathischen Persönlichkeiten». Mit dem Fokus auf die Fähigkeit zur Verinnerlichung von Normen sowie auf die Affekt- und Triebkontrolle orientierten sich die Psychiater zwar ebenfalls an einem bürgerlichen Wertekanon. Was ihre Qualifizierung von Normabweichungen als «krankhaft» betraf, unterschieden sie sich aber vergleichsweise häufig von der Einschätzung medizinischer Laien. Verstösse gegen rechtliche Normen und soziale Erwartungen, die von der davon unmittelbar betroffenen Umgebung oft als Zeichen einer bösen Absicht oder individuellen Nachlässigkeit gedeutet wurden, stellten in den Augen der Psychiater das Ergebnis einer krankhaft «verminderten Widerstandskraft» dar, die sie ihrerseits auf eine mangelhafte erbliche Anlage zurückführten. Ausgesprochen deutlich kommt diese Tendenz zur Pathologisierung sozialer Devianz im Zusammenhang mit dem Deutungsmuster der «psychopathischen Persönlichkeit» zum Ausdruck. In den Augen der Psychiater waren «Psychopathen» Individuen, die aufgrund ihrer «abnormen Veranlagung» zwangsläufig mit den Normen der Gesellschaft in Konflikt kommen mussten. Indem die Sachverständigen, aber auch die Berner Justizbehörden mit grosser Regelmässigkeit auf das Psychopathiekonzept zurückgriffen, bedienten sie sich eines kognitiven Musters, mit dem sich kriminelles und deviantes Verhalten beinahe beliebig medikalisieren liess.

Mit dem in der Tradition der Spezialmanien stehenden Modells einer «verminderten Widerstandskraft» liessen sich Normverstösse, mangelhafte intellektuelle Fähigkeiten, eine unzureichende Affekt- und Triebkontrolle, sowie «minderwertige Anlagen» zu in sich plausibel Ausdeutungen von Straftaten integrieren. Damit verbunden war eine Reaktivierung der Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses, die unter umgekehrten Vorzeichen auf die Unfähigkeit einzelner Individuen hinwies, sich im Rahmen der bürgerlichen Rechts- und Gesellschaftsordnung zu bewegen. Die betroffenen StraftäterInnen erschienen dadurch als pathologische Individuen, deren Handeln durch eine «abnorme» Veranlagung determiniert wurde. Neuere psychiatrische Deutungsmuster wie das Psychopathiekonzept erlaubten, kriminellem Verhalten, das bei medizinischen Laien als Ausdruck einer schuldhaften Verfehlung galt, ein medizinisches Gesicht zu geben und damit die Grenzziehung zwischen «Normalität» und «Abnormität» zugunsten des Pathologischen zu verschieben. Für die betroffenen StraftäterInnen bedeutete dies, dass ihnen der Status eines selbstverantwortlichen Rechtssubjekts abgesprochen wurde und sie sich einem neuen institutionellen Zugriff durch einen psychiatrischen Massnahmenvollzug ausgesetzt sahen. In der forensischpsychiatrischen Praxis der Jahrhundertwende hatte sich die Gefährdungssematik, die am Anfang des bürgerlichen Diskurses um psychische Abweichungen gestanden hatten, denn auch weitgehend verflüchtigt. An die Stelle einer ein- und mitfühlenden Diskursivierung krankhafter und die Willensfreiheit beeinträchtigender «Gemütszustände» war eine Pathologisierung abweichenden Verhaltens getreten, welche die Subjektivität der ExplorandInnen und ihre lebensweltliche Herkunft hinter Diagnosen wie «Haltlosigkeit» oder «moralischem Schwachsinn» weitgehend, wenngleich nicht gänzlich zum Verschwinden brachte.

Damit einher ging der in Kapitel 4 beschriebene Wandel im beruflichen Selbstverständnis vieler Psychiater. In diesen Verschiebungen manifestierte sich der im Laufe des 19. Jahrhunderts gewandelte Umgang des normsetzenden Bürgertums mit psychischen Abweichungen. Hatte das aufgeklärte Bürgertum darin immer auch eine potenzielle «Gefährdung» des eigenen Selbst gesehen hatte, sahen die Juristen und Ärzte der Jahrhundertwende in «psychischen Abnormitäten», namentlich von Angehörigen der Unterschichten, in erster Linie eine «Gefahr» für die öffentliche Ordnung und den organischen Zusammenhalt der Gesellschaft. Eine Antwort der bürgerlichen Gesellschaft auf diese neuen Bedrohungsszenarien war die Entstehung einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie, wie sie hier am Beispiel des Kantons Bern untersucht worden ist.

## 8 «Gemeingefährliche Individuen»: Sichernde Massnahmen als Gesellschaftsschutz

Die in Kapitel 7 untersuchten Fallbeispiele zeigen, dass sich im Untersuchungszeitraum die Aufgabe der psychiatrischen Sachverständigen keineswegs in der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit erschöpfte. Häufig verlangten die Gerichte und Untersuchungsbehörden von den Psychiatern zusätzlich Aussagen über die «Gemeingefährlichkeit» von StraftäterInnen. Fälle wie derjenige von Hans Rudolf W. führen vor Augen, dass das Konstatieren einer solchen «Gemeingefährlichkeit» für die betroffenen DelinquentInnen meist einschneidende Konsequenzen hatte, sahen sie sich doch dadurch einem neuartigen institutionellen Zugriff ausgesetzt. Aufgrund des im Kanton Bern geltenden rechtlichen Dispositivs wurden für unzurechnungsfähig befundene StraftäterInnen regelmässig anstelle einer Strafe auf unbestimmte Zeit in eine Irrenanstalt versetzt. Die beschriebenen Medikalisierungsprozesse erhielten damit eine institutionelle Komponente, durch die sich die strukturelle Koppelung der Bezugssysteme Strafjustiz und Psychiatrie zunehmend auf den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs ausweitete. Für die psychiatrischen Anstalten bedeutete dies im Gegenzug, dass sie zusätzlich zu ihren Begutachtungs- auch Verwahrungsaufgaben zu erfüllen hatten. Analog zur psychiatrischen Begutachtungspraxis war die Massnahmenpraxis im Kanton Bern in ein Dispositiv von gesetzlichen Bestimmungen, administrativen Zuständigkeiten und spezifischen Deutungsmustern eingebettet. Wie die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit war das Konstatieren einer «Gemeingefährlichkeit» in jedem Einzelfall das Produkt von Aushandlungsprozessen, an denen sich psychiatrische Sachverständige, Justiz- und Verwaltungsbehörden und nicht zuletzt die betroffenen StraftäterInnen selbst beteiligten. Gleichzeitig wurde die Massnahmenpraxis durch Deutungsmuster geprägt, die durch juristische, administrative und medizinische Traditionen geprägt waren.

Dieses Kapitel untersucht die Massnahmenpraxis im Kanton Bern zwischen 1895 und 1920 im Hinblick auf die Ausdifferenzierung der institutionellen Zugriffe auf «gemeingefährliche» DelinquentInnen, die aufgrund psychiatrischer Gutachten aus dem Bezugssystem der Strafjustiz ausgegliedert wurden. Unterkapitel 8.1 analysiert zunächst die für die Massnahmenpraxis massgeblichen Gesetzesbestimmungen vor dem Hintergrund der Entstehung einer kantonalen Administrativjustiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dabei wird der Frage nachgegangen, wie sich die Rechtsfigur des «gefährlichen Individuums» im bernischen Straf-, Armenpolizei- und Verwaltungsrecht im Laufe des 19. Jahrhunderts etablieren konnte. In Unterkapitel 8.2 erfolgt eine quantitative Untersuchung der Massnahmenpraxis zwischen 1895 und 1920. Die beiden Unterkapitel 8.3 und 8.4 untersuchen am Beispiel der 1908 erfolgten Ausweitung der Massnahmenpraxis auf vermindert zurechnungsfähige DelinquentInnen die institutionellen Mechanismen und Zuschreibungsprozesse, die mit der Verhängung sichernder Massnahmen verbunden waren.

## 8.1 «Gemeingefährlichkeit» als administrativrechtliche Kategorie

Wie in anderen Schweizer Kantonen bestand auch im Kanton Bern eine gesetzliche Bestimmung über sichernde Massnahmen gegen unzurechnungsfähige und «gemeingefährliche» Straftäter. Der entsprechende Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs von 1866 lautete: «Dem Regierungsrat steht das Befugnis zu, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 und 45), oder die ihrer Jugend wegen keiner Strafverfolgung unterliegen (Art. 44), wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherungsmassregeln zu treffen, die nötigen Falls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können.» Vorgesehen war, dass «die Behörde, welche den Strafpunkt erledigt, [...] wenn sie die Anordnung von Sicherheitsmassregeln für nötig hält,

beim Regierungsrat sachbezüglichen Antrag stellt». 1104 Das Berner Strafgesetzbuch knüpfte das Verhängen von «Sicherungsmassregeln» gegen geistesgestörte DelinquentInnen an zwei Bedingungen. Einerseits musste der Straftäter mangels Zurechnungsfähigkeit von «Strafe befreit» worden sein, andererseits musste die «öffentliche Sicherheit» seine Verwahrung in einer Anstalt erfordern. Eine nähere Umschreibung der «Gemeingefährlichkeit» enthielt das Gesetz allerdings nicht. In der Justizpraxis, wie sie im Folgenden untersucht wird, bildete aber praktisch immer ein psychiatrisches Gutachten die Grundlage für die Anträge der Justizbehörden zuhanden des Regierungsrats. Ebenfalls auf Empfehlung der psychiatrischen Sachverständigen und der zuständigen Gerichte weitete der Regierungsrat 1908 die Anwendung von Artikel 47 auf vermindert zurechnungsfähige StraftäterInnen aus. Diese Ausweitung der Verwahrungspraxis wird in Kapitel 8.3 ausführlich analysiert. Indem das Berner Strafgesetzbuch Entscheide über sichernde Massnahmen dem Regierungsrat und nicht den zuständigen Justizbehörden übertrug, gab es der Bestimmung von Artikel 47 administrativrechtlichen Charakter. Wie bereits in Kapitel 4.32 ausgeführt worden ist, unterschied sich das Berner Strafgesetzbuch in dieser Hinsicht von den späteren Vorentwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Von diesen hob es sich ebenfalls dadurch ab, dass es Massnahmen nur zum Zweck der Verwahrung, nicht jedoch der Behandlung und Versorgung vorsah.

Für die betroffenen StraftäterInnen hatte der administrativrechtliche Charakter der Berner Verwahrungsbestimmung weit reichende Konsequenzen. Sofern sie von Gericht und Regierungsrat als «gemeingefährlich» befunden wurden, konnten sie auf unbestimmte Zeit zur Verwahrung in eine Irrenanstalt eingewiesen werden. Die Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutete in solchen Fällen keine Entlassung aus der Untersuchungshaft, sondern begründete einen neuen institutionellen Zugriff. Noch einschneidender war die Wirkung in jenen Fällen, wo Strafverfahren mangels Zurechnungsfähigkeit bereits im Stadium der Voruntersuchung eingestellt wurden. In solchen Fällen konnten die Untersuchungsbehörden direkt beim Regierungsrat die Anordnung sichernder Massnahmen verlangen. Die Verwahrung erfolgte dann, ohne dass ein Gerichtsurteil vorlag. In beiden Fällen verfügten die Betroffenen über keine Rechtsmittel, um den Entscheid der Regierung an eine höhere Instanz weiterzuziehen. In Gegensatz zum regulären Strafvollzug hatten sie, respektive ihre Heimatgemeinden zudem die Kosten für den Anstaltsaufenthalt zu tragen. Analog zur Einweisung erfolgte auch eine Entlassung aus dem Massnahmenvollzug durch einen Beschluss der Regierung, wobei sowohl die betroffenen StraftäterInnen, als auch ihre Heimatgemeinden Entlassungsanträge stellen konnten.

#### Die Kontinuität sichernder Massnahmen im 19. Jahrhundert

Die Verwahrungsbestimmung des Berner Strafgesetzbuchs verweist auf die Kontinuität administrativrechtlicher Massnahmen im 19. Jahrhundert. Analoge Bestimmungen waren bereits in den Vorentwürfen zu einem Berner Strafgesetzbuch von 1843 und 1852 enthalten gewesen und auch andere Schweizer Kantone nahmen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts analoge Bestimmungen in ihre Strafgesetze

<sup>&</sup>lt;sup>1104</sup> StGB BE 1866, Artikel 47 (siehe Anhang 1). Artikel 45 des Berner Strafgesetzes betraf TäterInnen unter 16 Jahren, denen es an Unterscheidungskraft mangelte. Im Folgenden wird lediglich die Praxis sichernder Massnahmen gegenüber erwachsenen StraftäterInnen untersucht.

<sup>1105</sup> Das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 erlaubte einen Weiterzug eines Administrativentscheids an eine obere Behörde nur in jenen Fällen, wo dies durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen war. Dies war bei Artikel 47 StGB nicht der Fall (GDV, 1909, 229, Art. 33). Das Bundesgericht stützte bereits in den 1880er Jahren die in vielen Kantonen verbreitete Praxis, freiheitsentziehende Massnahmen durch die Administrativbehörden zu verhängen mit der Begründung, es handle sich dabei «nicht um eine strafrechtliche Verurteilung, sondern mehr um eine vormundschaftliche Massregel, deren Anordnung, beziehungsweise Bewilligung die Gesetzgebung der staatlichen Verwaltungsbehörde übertragen» könne. Vgl. BGE 11, 26-28.

<sup>1106</sup> Vgl. StAB A II, Band 1465, RRB 3669; A II, Band 1458, RRB 5969.

auf. 1107 Die frühe Institutionalisierung von «Sicherungsmassregeln» zum Schutz der Gesellschaft vor «gemeingefährlichen» StraftäterInnen in der Schweiz wirft die Frage nach den Traditionen solcher Administrativmassnahmen auf. Im Zusammenhang mit der Analyse der Reformpostulate der internationalen Strafrechtsreformbewegung in Kapitel 3.2 ist darauf hingewiesen worden, dass das von den Reformern konzipierte Massnahmenrecht durchaus Vorläufer besass. So hatte bereits das Allgemeine Preussische Landrecht von 1794 zeitlich unbegrenzte Haftstrafen gegen rückfällige Verbrecher bis zur erfolgten Besserung vorgesehen. Die unter dem politischen Druck der Liberalen zustande gekommenen Strafrechtskodifikationen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts brachen dann aber bewusst mit der spezialpräventiven Tradition des spätabsolutistischen Polizeistaats. Das preussische Strafgesetzbuch von 1851, das das Landrecht ablöste, sah schliesslich keine Bestimmungen über sichernde Massnahmen mehr vor. 1108 Auch die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs verzichtete auf die Regelung der Verwahrung von unzurechnungsfähigen oder rückfälligen Straftätern. 1109 In Deutschland fanden sichernde Massnahmen erst mit dem von den Nationalsozialisten erlassenen «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung» wieder Eingang ins Strafrecht. 1110

Der Fokus auf das materielle Strafrecht lässt jedoch ausser Acht, dass sichernde Massnahmen im Bereich des Verwaltungsrechts auch nach der Durchsetzung des liberalen Strafparadigmas weiterhin Bestand hatten.<sup>1111</sup> So konnten in Deutschland auf Geheiss der Landespolizeibehörden nach wie vor freiheitsentziehende Massnahmen angeordnet werden, denen jedoch kein Strafcharakter zugebilligt wurde. Solche administrativrechtlichen Bestimmungen kamen etwa im Zusammenhang mit Einweisungen in Irren- und Arbeitsanstalten zur Anwendung. Sie erlaubten ebenfalls die Verwahrung unzurechnungsfähiger und «gemeingefährlicher» DelinquentInnen.1112 Im Gegensatz zu den umliegenden Ländern integrierten viele Schweizer Kantone solche Verwahrungsbestimmungen sogar in ihre Strafgesetzbücher, ohne jedoch den administrativrechtlichen Charakter solcher Bestimmungen in Frage zu stellen. So hiess es im Zürcher Strafgesetzbuch von 1835 bezüglich der Behandlung unzurechnungsfähiger DelinquentInnen: «In den [...] bezeichneten Fällen ist es Sache der Polizeibehörden, Ergreifung von Vorsichtsmassregeln für die Zukunft zu veranstalten und nötigen Falls zu beaufsichtigen.»1113 Deutlich ausgesprochen wurde hier die Trennung zwischen den Funktionen des Justiz- und der Verwaltungsbehörden. Verwaltungsrechtliche Verwahrungsbestimmungen orientierten sich denn auch weniger am individuellen Schuldprinzip als an der polizeilichen Generalklausel, «Gefahren» für Gesellschaft und Individuen zu verhindern und zu bekämpfen. Sie trugen auf diese Weise dazu bei, die für die spätere Strafrechtsreform zentrale Zweckmässigkeitsüberlegungen gewissermassen von «unten» her ins öffentliche Recht einzuschreiben.<sup>1114</sup>

Wie bereits in Kapitel 3.2 festgehalten wurde, bestand vor dem Hintergrund dieser administrativrechtlichen Traditionen die Innovation der Strafrechtsreformer der Jahrhundertwende weniger in der «Erfindung» der Kategorie des «gefährlichen Individuums», als vielmehr in der Übertragung dieser Kategorie vom Verwaltungs- in das Strafrecht.<sup>1115</sup> Diese Übertragung verlief allerdings nicht ohne Probleme, wie die

<sup>&</sup>lt;sup>1107</sup> Vgl. Entwurf 1843, Artikel 65; Entwurf 1852, Artikel 77; Lenz, 1899, 202-209; Stooss, 1892/93, 192.

<sup>1108</sup> Nutz, 2001, 105-109; Cartuyvels, 1999; Evans, 1997, 45f; Schmidt, 1995, 251-253, 314-324.

<sup>1109</sup> Aschaffenburg, 1912, 27-30; Weber, 1912, 529.

<sup>1110</sup> Schewe, 1999; Schmidt, 1995, 430-432.

<sup>1111</sup> Vgl. Fussnote 315.

<sup>1112</sup> Zur Praxis in Deutschland: Wetzell, 1996, 281. Zum französischen Irrengesetz von 1838, dessen Artikel 18 den Préféts die zwangsweise Einweisung einer Person erlaubte, «deren Irresein die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen bedroht»: Castel, 1979, 334-343.

<sup>1113</sup> StGB ZH 1835, Artikel 64; Ludi, 1999, 377-380.

<sup>1114</sup> Vgl. Stolleis, 1989, 140. Zur Entwicklung des öffentlichen Rechts im Kontext der Herausbildung des modernen Verwaltungsstaats: Raphael, 2000.

<sup>&</sup>lt;sup>1115</sup> Vgl. Wüst, 1905, 23-43; Bossart, 1965.

erwähnten Versuche von Strafrechtsreformern und Psychiatern nach der Jahrhundertwende zeigen, den Begriff der «Gemeingefährlichkeit» justiziabel zu fassen. <sup>1116</sup> Das Zitat eines Schweizer Juristen verdeutlicht, dass sich die einschlägigen Definitionsversuche meist in Tautologien erschöpften, wodurch eine begriffliche Schärfung des Begriffs der «Gemeingefährlichkeit» unterbleiben musste: «Als gemeingefährlich bezeichnen wir demnach denjenigen Geisteskranken, der infolge oder während einer psychischen Störung die Rechtssicherheit verletzt hat und weiterhin zu gefährden droht. <sup>3117</sup> «Gemeingefährlichkeit» wurde in dieser Perspektive zu einem Synonym für diffuse Rückfallserwartungen. Aus klinisch-psychiatrischer Sicht waren solche Definitionen allerdings keineswegs befriedigend. So kommentierte ein deutscher Anstaltspsychiater die verschiedenen Definitionsversuche nicht ohne Ernüchterung: «Diese Definitionen sind sicher zutreffend. Aber sie sind nicht aus der klinischen Forschung des Geisteszustands, sondern aus der Polizei- und Verwaltungspraxis abgeleitet. <sup>31118</sup> Dass die «Gemeingefährlichkeit» in erster Linie ein Begriff der administrativen Praxis war, zeigt auch die Entwicklung im Kanton Bern. Hier lässt sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine allmähliche Ausdifferenzierung des Begriffs der «Gemeingefährlichkeit» in den Bereichen des Irren- und Armenpolizeirechts feststellen. Diese bildete gleichsam den Hintergrund für die Verwahrungspraxis aufgrund Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs.

## «Gefährlichkeit», sichernde Massnahmen und Administrativjustiz im Kanton Bern

Anhand der Einweisungsbestimmungen der kantonalen Irrenanstalten und dem Armenpolizeirecht lässt sich in Ansätzen nachvollziehen, wie die Kategorie der «Gemeingefährlichkeit» in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Berner Administrativpraxis Fuss fasste. Die folgenden Ausführungen weisen zugleich auf Forschungslücken im Bereich der repressiven Armenpolitik hin, die im Rahmen dieser Untersuchung freilich nicht geschlossen werden können.<sup>1119</sup> Die beiden angesprochenen Rechtsbereiche waren auf unterschiedliche Gruppen ausgerichtet. Im Fall der Irrenanstalten standen geistesgestörte, im Fall der Armen- und Arbeitsanstalten bedürftige und «liederliche» Personen im Vordergrund. Die Verwaltungspraxis trennte diese Gruppen jedoch nicht scharf. So waren viele PatientInnen der Irrenanstalten armengenössig. Im Gegenzug wurde zumindest ein Teil der InsassInnen von Armen- und Arbeitsanstalten spätestens seit der Jahrhundertwende von Anstaltsleitern als «minderwertig» bezeichnet.<sup>1120</sup> Zu solchen Überschneidungen kam es nicht zuletzt aufgrund der identischen Funktionslogik beider Rechtsbereiche, rekurrierten doch beide auf Erfordernisse der «öffentlichen Sicherheit», um freiheitsentziehender Massnahme zu begründen.

Wie in Kapitel 5.2 erwähnt worden ist, oblag der Waldau wie anderen Irrenanstalten seit ihrer Gründung nebst der eigentlichen Krankenbehandlung auch die Aufgabe, «gefährliche Irre» zu verwahren. 1121 Solche konnten und mussten sogar aufgenommen werden, wenn sie die regulären Aufnahmekriterien nicht erfüllten. Artikel 40 des Organisationsreglements der Waldau von 1855 legte die Bedingungen für eine unfreiwillige Aufnahme «auf polizeilichem Wege» fest. Zu einer Aufnahme war in diesem Fall nebst einem ärztlichen Zeugnis und einer Bescheinigung der Gemeinde ein Protokoll des zuständigen Regierungsstatthalters erforderlich, «durch welches genügend bescheinigt ist, dass der Kranke der öffentlichen Sicherheit

<sup>&</sup>lt;sup>1116</sup> Vgl. *Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* 13, 1906, 81-84, 426-469; 17, 1910, 185-202, 423-496, sowie die Ausführungen in Kapitel 3.2.

<sup>1117</sup> Asper, 1917, 69.

<sup>&</sup>lt;sup>1118</sup> Weber, 1912, 509.

<sup>&</sup>lt;sup>1119</sup> Vgl. zur den repressiven Aspekten der Armenpolitik im 19. Jahrhundert vor allem die Arbeit von Lippuner, 1998 zum Kanton Thurgau. Zu Schaffhausen: Schmid, 1993, 206-280. Zu Winterthur: Sassnick, 1989.

<sup>&</sup>lt;sup>1120</sup> Vgl. das Votum des Leiters der Armenanstalt der Stadt Bern in Kühlewil anlässlich der Debatte des Armenpolizeigesetzes im Grossen Rat in: *TBGR*, 1912, 47, 52.

<sup>&</sup>lt;sup>1121</sup> Vgl. die Übersicht über die entsprechenden Bestimmungen in andern Kantonen: Lenz, 1899, 204-206; zu den Kantonen mit eigenen Irrengesetzen: Schwengeler, 1999.

gefährlich oder gänzlich hilflos sei». 1122 Dadurch, dass das Reglement auch bei Aufnahmen auf «polizeilichem Wege» ein ärztliches Zeugnis verlangte, bewahrte es den medizinischen Charakter der Einweisung, obwohl diese nicht zum Zweck der Heilung sondern der Verwahrung erfolgte. Die medizinische Logik erlaubte den Verwaltungsbehörden, geistesgestörte Personen, die kein Delikt begangen hatten, von denen aber eine «Gefahr» für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten war, gegen ihren Willen in eine Irrenanstalt einzuweisen. Indem solchen freiheitsentziehenden Massnahmen kein Strafcharakter zugebilligt wurde, schien es gerechtfertigt, von einer formellen Einweisung durch ein Gericht abzusehen.

Das Reglement von 1855 legte die Grundlage für die Aufnahmepraxis in den folgenden Jahrzehnten. Das Anstaltsdekret von 1894, welches bis 1936 in Kraft bleiben sollte, regelte die Einweisung von Amts wegen nur beiläufig. Gemäss diesem Dekret konnten die «zuständigen Behörden» direkt Anträge zur Aufnahme in eine Irrenanstalt stellen. Eine nähere Bezeichnung dieser Behörden fehlte allerdings. Zusätzlich beizubringen war ein Arztzeugnis.<sup>1123</sup> Bereits 1900 schlug die Berner Regierung dem Grossen Rat ein revidiertes Dekret vor, das diese Aufnahmebestimmungen präzisieren sollte. Die Vorlage gewährte dem Regierungsrat, der Polizei- und Armendirektion, den Regierungsstatthaltern, den Gerichtsbehörden und den Untersuchungsrichtern die Kompetenz, Begehren auf Einweisung in eine Irrenanstalt zu stellen. Ein ärztliches Zeugnis wurde nun, wie es noch 1894 der Fall gewesen war, nicht mehr verlangt.<sup>1124</sup> Das Dekret von 1894 und der Entwurf von 1900 rekurrierten nicht direkt auf den Begriff der «Gemeingefährlichkeit», dieser wurde aber in der Praxis weiterhin vorausgesetzt.<sup>1125</sup> Ganz im Zeichen der um die Jahrhundertwende verbreiteten Psychiatriekritik beanstandeten verschiedene Grossräte, dass diese Aufnahmebestimmungen den Behörden einen kaum zu kontrollierenden Ermessensspielraum zugestanden. Sie verlangen zusätzliche Garantien gegen eine «willkürliche Versorgung» in Irrenanstalten und eine gesetzliche Verankerung präziser Aufnahmekriterien. 1126 Diese Bedenken brachten die Vorlage der Regierung schliesslich ein Jahr später zu Fall. Dies hatte zur Folge, dass das Dekret von 1894 weitere drei Jahrzehnte in Kraft blieb. 1127

Bei der Analyse dieser Einweisungsbestimmungen werden drei Aspekte deutlich, die für die administrativrechtliche Praxis im Kanton Bern bezeichnend waren. Erstens die Unschärfe der anzuwendenden Kriterien, zweitens die explizite oder implizite Berufung auf die «öffentliche Sicherheit», und drittens den grossen Ermessensspielraum der zuständigen Behörden. Diese drei Aspekte bestimmten auch massgeblich die Entwicklung des Armenpolizeirechts. Die Armenpolizei stand einerseits in engem Zusammenhang mit der jeweiligen Armengesetzgebung, sollte sie doch Missbräuche im Unterstützungswesen verhindern. Andererseits schrieb sie die Tradition der Bettelverordnungen des 18. Jahrhunderts fort, deren Ziel die Bekämpfung der «unwürdigen», das heisst arbeitsfähigen Armen und Bettler sowie der umherziehenden «Vagabunden» gewesen war. Die Geburtsstunde der modernen Berner Armenpolizei schlug in der Versorgungskrise von 1847/48. In dieser Krise manifestierte sich die Unfähigkeit des liberalen Staats, mit dem Auftreten der neuen Massenarmut in der Form des «Pauperismus» fertig zu werden. Folge dieser Krise war eine wachsende Angst des Bürgertums vor der Bedrohung der eben erst erkämpften politischen und gesellschaftlichen Ordnung. Im Bereich des öffentlichen Rechts schlug sich diese materielle und mentale Krise unter anderem in einer Verwischung der Grenzen zwischen Armenpolizei- und Strafrecht nieder.

1122 SLB VBE 4862: Organisationsreglement 1855, Artikel 40.

<sup>1123</sup> SLB VBE 4862: Dekret über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten 1894, Artikel 26.

<sup>1124</sup> TBGR, 1900, Beilage 33, Artikel 26.

<sup>&</sup>lt;sup>1125</sup> Vgl. Schwengeler, 1999, 53-55.

<sup>1126</sup> TBGR, 1900, 491-497.

<sup>1127</sup> Krapf/Malinverni/Sabbioni, 1978, 147f.

<sup>&</sup>lt;sup>1128</sup> Zur Armengesetzgebung- und -politik im Kantons Bern: Flückiger Strebel, 2000; Wiedmer, 1993; Ludi, 1975; Geiser, 1894, 292-520.

Die staatliche Repression zielte mehr und mehr auf eine Kriminalisierung abweichender Lebensweisen ab, die in den Augen der Behörden und der bürgerlichen Mehrheit eine potenzielle «Gefahr» für die «öffentliche Sicherheit» darstellten. 1129

Um der steigenden Zahl von armengenössigen Personen Herr zu werden und die betroffenen Gemeinden zu entlasten, richtete der Kanton 1847 auf dem Thorberg eine Zwangsarbeitsanstalt für arbeitsfähige Arme ein.<sup>1130</sup> Gemäss dem entsprechenden Dekrete sollten in diese eingewiesen werden: «alle diejenigen, welche bei notorischer Arbeitsfähigkeit in Folge eines leichtsinnigen, unordentlichen oder unsittlichen Lebens dem Publikum, den Gemeinden oder dem Staate durch Bettel oder unstetes Herumtreiben, durch Verlassung der Ihrigen lästig fallen, oder die durch ihr Verhalten eine Nichtachtung von Gesetz und Ordnung an den Tag legen, dass von ihnen Gefahr für bestimmte einzelne Personen oder für die öffentliche Sicherheit überhaupt zu befürchten sind». 1131 Bei der Behandlung des Dekrets im Grossen Rat machte der zuständige Regierungsrat klar, dass es bei solchen Einweisungen nicht um die Bestrafung einzelner Verbrechen oder Vergehen ging, «sondern es handelt sich hier um das ganze Wesen, um die ganze Individualität einer Person, die, ohne ein bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, mehr oder weniger der Gesellschaft gefährlich, lästig ist, an der üble Neigungen und Richtungen wo möglich geheilt, die mangelhafte Erziehung ergänzt werden sollten», 1132 Das Hervorheben des Besserungs- und Erziehungszwecks macht deutlich, dass sich die Berner Regierung von der Armenpolizei in erster Linie eine prophylaktische Wirkung versprach. Deviantes Verhalten sollte nicht einfach bestraft, sondern an seiner Wurzel erfasst und durch bessernde Massnahmen korrigiert werden. Gleichzeitig sollte das «Publikum» vor «gefährlichen Personen» geschützt werden. Dass Bettel und Landstreicherei Vorstufen zu Vergehen und Verbrechen darstellten, war im 19. Jahrhundert ein Gemeinplatz, der auch in den Debatten um die Armenpolizeigesetzgebung im Kanton Bern regelmässig auftauchte. 1133 Der Kampf gegen die Landstreicherei geriet damit zur präventiven Staatsintervention, die ihre Rechtfertigung in einer Gefährdung der Gesellschaft durch potenzielle Rechtsbrecher fand. So meinte der zuständige Regierungsrat bei der ersten Revision des Armenpolizeigesetzes: «Nicht deswegen, weil er ein Verbrechen begangen, weil er gestohlen hat, bestrafen Sie ihn [den Landstreicher], sondern weil er möglicher Weise ein Verbrechen begehen könnte, weil man bei ihm eine gemeingefährliche Gesinnung voraussetzt und allerdings voraussetzen muss.»1134

Die Massnahmen gegen Bettel und Landstreicherei, wie sie das Armenpolizeirecht vorsah, orientierten sich weniger an effektiv begangenen Delikten als an der vermuteten «gemeingefährlichen Gesinnung» einer Person. Der Begriff der «Gemeingefährlichkeit» blieb dabei bewusst vage. Teils wurde er direkt mit der Erwartung künftiger Delikte in Verbindung gebracht, teils war er an die «Individualität» oder die «Gesinnung» einer Person geknüpft. In Bezug auf den Vollzug armenpolizeilicher Massnahmen traten Besserungs- und Sicherungszwecke und damit die Kriminalitätsprophylaxe in den Vordergrund. Das Unterordnen des Schuldmoments unter andere Rechtszwecke machen die Parallelen zu der später von den Strafrechtsreformern geforderte Umgestaltung des Strafrechts in ein Massnahmenrecht offensichtlich. Strafrechtsreformer wie Carl Stooss vermochten denn auch bei der Konzeption einer regulativen Kriminalpolitik direkt an die irren- und armenpolizeiliche Vorläuferdekrete anzuknüpfen.

1129 Ludi, 1999, 413-420; Meier/Wolfensberger, 1998, 431-434.

<sup>1130</sup> Vgl. Grisard, 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>1131</sup> GDV, 1848, 106-112, Artikel 4.

<sup>&</sup>lt;sup>1132</sup> TBGR, 1848, 37, 4. Auszugsweise zitiert: Ludi, 1999, 417.

<sup>1133</sup> *TBGR*, 1848, 86, 7f.

<sup>1134</sup> TBGR, 1857, 510.

<sup>1135</sup> Vgl. Zürcher, 1892, 539; VE 1893, 35f.; Stooss, 1896, 285; Expertenkommission, 1893 I, 173; Wüst, 1905, 58-67.

In einem Punkt blieb das frühe Berner Armenpolizeirecht allerdings hinter der Entschlossenheit der Regierung, effizient gegen Bettel und Landstreicherei vorgehen zu können, zurück. Entgegen dem Wunsch des Regierungsrats machten sowohl die Bestimmungen zur Zwangsarbeitsanstalt, als auch das Armenpolizeigesetz von 1848 eine Einweisung vom Entscheid einer richterlichen Behörde abhängig. Daran änderte auch das revidierte Armenpolizeigesetzes von 1858 nicht viel, wenngleich es den Gemeinden disziplinarische Befugnisse zugestand.<sup>1136</sup> Zu einer Kompetenzübertragung an die Verwaltungsbehörden kam es erst, nachdem die Regierung dem Grossen Rat 1883 ein Gesetz vorgelegt hatte, das administrativrechtlich geregelte Zwangseinweisungen in Arbeitsanstalten vorsah. 1137 Diesen Schritt begründete der Regierungsrat damit, dass das bisherige richterliche Verfahren den Gemeinden verunmögliche, rasch und effizient gegen Bettler und Landstreicher vorzugehen. Zudem würden die vorgesehenen Rechtsmittel den Betroffenen erlauben, die Absichten der Behörde zu unterlaufen: «Dass man aber nicht mit jedem Vagant immer prozessieren muss und schliesslich noch verliert, ist ein Hauptgrund unserer Zustände.»<sup>1138</sup> Den im Rat erhobenen Vorwurf, die Vorlage missachte die in der Kantonsverfassung garantierten Freiheitsrechte, parierte der Regierungsrat unter anderem mit dem Hinweis, dass bereits das Strafgesetzbuch von 1866 sichernde Massnahmen auf administrativem Wege vorsehe, um unzurechnungsfähige Personen «ungefährlich zu machen». Die Bestimmung in Artikel 47 diente der Regierung somit dazu, den Aufbau einer eigentlichen Administrativjustiz zu rechtfertigen. 1139 Das 1884 von den Berner Stimmberechtigten verabschiedete Gesetz gab dem Regierungsrat die Befugnis, «volljährige arbeitsfähige, aber arbeitsscheue oder liederliche Personen» auf praktisch unbegrenzte Zeit in Arbeitsanstalten einzuweisen. Dabei handelte es sich unter anderem um «Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggang, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben und infolge dessen arbeitslos und unterstützungsbedürftig werden oder öffentliches Ärgernis erregen». Ebenfalls in Arbeitsanstalten eingewiesen werden konnten Personen, die aufgrund Artikel 47 des Strafgesetzbuchs verwahrt wurden.<sup>1140</sup>

Anlässlich der Revision des Armenpolizeigesetzes weitete der Grosse Rat 1912 auf Antrag der Regierung das administrativrechtliche Dispositiv nochmals aus. Zusätzlich zu den 1884 genannten Gruppen konnte der Regierungsrat nun auch «geistig minderwertige Personen, welche die allgemeine Sicherheit in hohem Grade gefährden», «unverbesserliche und wiederholt vorbestrafte Personen», sowie «Zigeuner» in Arbeitsanstalten einweisen lassen. 1141 Das revidierte Armenpolizeigesetz gab der Berner Regierung somit administrativrechtliche Befugnisse, welche den Postulaten der Strafrechtsreformer kaum nachstanden und sich nur dadurch von diesen unterschieden, dass sie nicht durch die Justiz, sondern die Exekutive ausgesprochen werden konnten. Für die Betroffenen hiess dies, dass sie kaum über Rechtsmittel verfügten. 1142 Wie bei den sichernden Massnahmen im Berner Strafgesetzbuch stand bei solchen Massnahmen nicht die Schwere einer begangenen Tat und das individuelle Verschulden im Zentrum, sondern der Zweck, «gefährliche Individuen» unschädlich zu machen und «öffentliche Ärgernisse» zu verhindern. Ganz in diesem Sinn äusserte sich 1912 der zuständige Regierungsrats vor dem Grossen Rat: «Die administrative Versetzung in die Arbeitsanstalt qualifiziert sich nicht als Rechtsfolge einer bestimmten Handlung, sondern eines

-

<sup>1136</sup> GDV, 1858, 78-93.

<sup>&</sup>lt;sup>1137</sup> Einweisungen in Zwangsarbeitsanstalten auf administrativem Wege wurden in verschiedenen Schweizer Kantonen seit den 1840er Jahren diskutiert. Der Kanton Thurgau führte 1849 als erster Schweizer Kanton die administrative Einweisung ein; vgl. Lippuner, 1998, 41-45, 108f.

<sup>1138</sup> TBGR, 1883, 399.

<sup>1139</sup> Vgl. Loosli, 1939, 72-87.

<sup>&</sup>lt;sup>1140</sup> GDV, 1884, 103-107, Artikel 1 und 4.

<sup>&</sup>lt;sup>1141</sup> GDV, Band II (1901–1916), 663-703, Artikel 62.

<sup>1142</sup> So lautete Artikel 68 des Armenpolizeigesetzes: «Bei schlechter Aufführung der Enthaltenen in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.»

allgemeinen Verhaltens [...]. Wenn aber das Einschreiten sich auf das allgemeine Verhalten stützt, durch welches die Gesellschaft und die öffentliche Wohlfahrt gefährdet wird, so steht es der Administrativbehörde zu, die Versetzung in eine Arbeitsanstalt auszusprechen.»<sup>1143</sup>

## Fazit: «Gemeingefährlichkeit» als Kategorie der administrativ-juristischen Praxis

Sichernde Massnahmen aufgrund von Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs fanden ihre Begründung in der «Gemeingefährlichkeit» unzurechnungsfähiger und deshalb freizusprechender StraftäterInnen. Die Berufung auf die «öffentliche Sicherheit» schuf eine enge funktionale Beziehung zu den Einweisungsbestimmungen der Irrenanstalten und zur Armenpolizeigesetzgebung. In dieser Perspektive ergänzte Artikel 47 zunächst lediglich die Regelung der polizeilichen Aufnahme in die Waldau. Mit dem Aufbau einer eigentlichen Administrativjustiz wurde die Bestimmung durch Verweise im Gesetz über die Arbeitsanstalten von 1884 und im Armenpolizeigesetz von 1912 in ein umfassendes Dispositiv sichernder Administrativmassnahmen eingebunden. Zentrale Bezugspunkte des Dispositivs bildeten die Begriffe der «Gemeingefährlichkeit» und der «öffentlichen Ordnung». Die kriminalpolitischen Zwecke der Prävention und der Effizienz rechtfertigten in den Augen der Behörden beträchtliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Durch seine unscharfen Konturen war der Begriff der «Gemeingefährlichkeit» – wie später derjenige der «Verwahrlosung» – wie geschaffen, um einen dringlichen Interventionsbedarf zu suggerieren und den Vollzug sichernder Massnahmen zu legitimieren. 1144 Selbst ein Produkt der administrativrechtlichen Praxis, rechtfertigte er nicht nur die sukzessive Ausweitung der in den Blick genommenen Gefährdungszonen, sondern strukturierte zugleich die Wahrnehmung der Behörden im Einzelfall.

# 8.2 Die Massnahmenpraxis im Kanton Bern 1895–1920

Anhand der Regierungsratsbeschlüsse über die Anwendung von Artikel 47 des Strafgesetzbuchs lässt sich die Entwicklung der Praxis sichernder Massnahmen im Kanton Bern rekonstruieren. Seit 1895 liegen diese Beschlüsse gedruckt vor und enthalten ausführliche Angaben über die verhängten Massnahmen.<sup>1145</sup> Das Beschlussdispositiv fasst in der Regel den Überweisungsbeschlusses der antragstellenden Justizbehörden zusammen und enthält Angaben über die von den psychiatrischen Sachverständigen gestellten Diagnosen, die begangenen Delikte sowie über die Art der angeordneten sichernden Massnahmen.

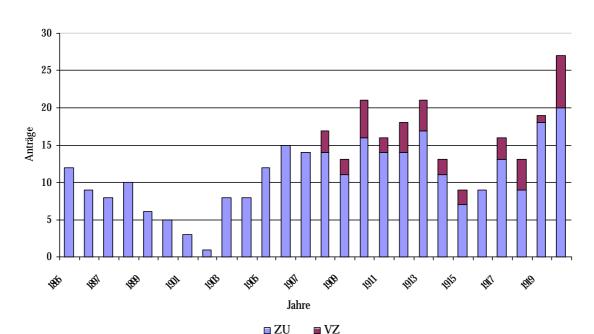
# Die Entwicklung der Massnahmenpraxis

Zwischen 1895 und 1920 stellten die Berner Justizbehörden in 323 Fällen Anträge auf sichernde Massnahmen aufgrund Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs. Im gleichen Zeitraum erstellten die Berner Irrenanstalten nachweislich 711 Gutachten über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von DelinquentInnen. Somit wurden fast in jedem zweiten Begutachtungsfall sichernde Massnahmen beantragt. Von den 323 Anträgen betrafen 59 (18,3%) Frauen. Dies entspricht weitgehend dem Frauenanteil bei den Begutachtungen. Gegen psychiatrisch begutachtete Männer und Frauen wurden somit ungefähr gleich häufig sichernde Massnahmen beantragt.

<sup>1143</sup> TBGR, 1912, 56.

<sup>&</sup>lt;sup>1144</sup> Zum Begriff der «Verwahrlosung»: Ramsauer, 2000, 205-207.

<sup>1145</sup> StAB A II, Bände 1452-1494. Die folgenden Auswertungen stützen sich, wenn nicht anderes vermerkt ist, auf diese Protokollbände, die jeweils durch ein Register erschlossen sind. Die hier erhobenen Daten weichen für einzelne Jahre geringfügig von den im Staatsverwaltungsbericht der Berner Regierung enthaltenen Angaben ab.



Grafik 2: Anträge auf sichernde Massnahmen gegen Unzurechnungsfähige (ZU) und vermindert Zurechnungsfähige (VZ) aufgrund Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs 1895–1920

Grafik 2 zeigt die Verteilung der Anträge auf die einzelnen Jahre. Auffallend sind die Minimal- und Maximalwerte in den Jahren 1900–1902, 1910, 1913, 1915/16 und 1920. Diese Werte müssen als statistische Schwankungen betrachtet werden, die sich aus der Entwicklung der Begutachtungspraxis nicht direkt erklären lassen. Nicht schlüssig belegen lässt sich jedenfalls ein Zusammenhang dieser Schwankungen mit der in Kapitel 5.1 behandelten Debatte über die Befugnis der Untersuchungsbehörden, direkt beim Regierungsrat Anträge auf sichernde Massnahmen zu stellen. Darüber, ob die Unsicherheit in dieser Frage zu einer zurückhaltenden Antragspraxis geführt hat, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Deutlich wird aber, dass sich die Zahl der beantragten sichernden Massnahmen zwischen den Fünfjahresperioden 1901–1905 und 1906–1910 mehr als verdoppelte. 1901–1905 wurden 32, 1906–1910 80 Anträge auf sichernde Massnahmen gestellt. In den folgenden beiden Fünfjahresperioden blieb die Zahl der Anträge dann weitgehend konstant.

Die Zunahme der Anträge auf sichernde Massnahmen erfolgte damit mit einer leichten Verspätung, aber insgesamt doch parallel zu der in Kapitel 6.1 festgestellten Ausweitung der psychiatrischen Begutachtungspraxis. Zieht man in Betracht, dass die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» aufs Engste mit der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit verbunden war, so zeigt diese Parallelität, dass sich die wachsende Problematisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Berner Justizpraxis letztlich in einer (partiellen) Ausdifferenzierung des institutionellen Zugriffs auf StraftäterInnen niederschlug. Der wiederholt konstatierte Trend zu einer zunehmenden Medikalisierung kriminellen Verhaltens vollzog sich somit sowohl auf der Ebene der Deutungsmuster, als auch auf institutioneller Ebene. Wie reibungslos sich diese Ausdifferenzierung im Kanton Bern vollzog, zeigt die geringe Zahl der vom Regierungsrat abgelehnten Anträge. Zwischen 1895 und 1920 verneinte die Regierung lediglich in zehn Fällen die Anwendbarkeit von Artikel 47 (3,1%). Zwischen 1911 und 1920 lehnte die Regierung keinen einzigen Antrag mehr ab. Die Zustimmung der Regierung zu den Anträgen der Justizbehörden bekam demnach mehr und mehr den Charakter einer blossen Formalität. Am Beispiel des Kantons Bern zeigt sich somit, dass die Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster durch die Justizbehörden keineswegs, wie konservative Juristen im Rah-

men der Strafrechtsdebatte befürchteten, von einem Zurückdrängen des institutionellen Zugriffs auf DelinquentInnen begleitet war. Vielmehr vollzog sich eine qualitative Verschiebung dieses Zugriffs. Immer mehr StraftäterInnen wurden in den Massnahmen- statt in den Strafvollzug versetzt. Für die Irrenanstalten hiess dies im Gegenzug, dass ihre Verwahrungsfunktion im strafrechtlichen Bereich akzentuiert wurde.

## Diagnosen und Delikte

Fragt man nach strukturellen Regelmässigkeiten in der Berner Massnahmenpraxis, so stellt sich die Frage, inwiefern sich spezifische «Profile» «gemeingefährlicher» DelinquentInnen feststellen lassen. Als mögliche Indikatoren können dabei die von den psychiatrischen Sachverständigen gestellten Diagnosen und die begangenen Delikte dienen. Als Vergleichsgrösse lasen sich zudem die in den Kapiteln 6.2 und 6.3 erhobenen Verteilungen von Diagnosen und Delikten in der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis beiziehen. Allerdings ist bereits hier anzumerken, dass die «Gemeingefährlichkeit» von DelinquentInnen das Produkt komplexer Zuschreibungsprozesse war, die sich in statistischen Kategorien nur bedingt erfassen lassen. Solche Zuschreibungsprozesse werden in den beiden folgenden Unterkapiteln untersucht. Grundlage der folgenden Auswertungen sind die in Kapitel 6 analysierten drei Fünfjahresperioden (1896–1900, 1906–1910, 1912–1916).<sup>1146</sup> Die Angaben zur allgemeinen Begutachtungspraxis (Gutachten) sind aus den Tabellen 1 und 4 übernommen worden.

Tabelle 7: Vergleich der gestellten Diagnosen bei Anträgen auf sichernde Massnahmen und Gutachten (Angaben in Prozent)

Diagnosegruppen	Sichernde Massnahmen	Gutachten
1. Angeborene Störungen	23,3	16,5
2. Konstitutionelle Störungen	23,9	28,3
3. Einfache Störungen	36,4	26,9
4. Organische Störungen	1,7	2,9
5. Epilepsie	5,1	6,9
6. Intoxikationspsychosen	8,5	8,0
7. Nicht geisteskrank	1,1	10,4
	100 (176)1147	100 (375)

Gemäss Tabelle 7 waren bei Anträgen auf sichernde Massnahmen im Vergleich zur allgemeinen Begutachtungspraxis Diagnosen aus den Gruppen der «einfachen» und der «angeborenen Störungen» deutlich stärker vertreten. Die «konstitutionellen Störungen» spielten dagegen bei sichernden Massnahmen eine etwas geringere Rolle. Sichernde Massnahmen gegen nicht geistesgestörte DelinquentInnen wurden nur in zwei Fällen beantragt. Bei einem Fall handelte es sich um einen «moralisch verkommenen» Mann, beim zweiten um einen Taubstummen. Sichernde Massnahmen kamen also tendenziell eher in Fällen zum Zug, in denen die Psychiater Diagnosen mit einem höheren Krankheitswert stellten, respektive Diagnosen, die mit ausgesprochenen intellektuellen Schwächen verbunden waren. Dennoch spielten auch «konstitutionelle Störungen» bei sichernden Massnahmen eine bedeutende Rolle. Diese Trends lassen sich bei beiden Geschlechtern gleichermassen feststellen. Allerdings wiesen bei den Anträgen auf sichernde Massnahmen –

 <sup>1146</sup> Die Anträge auf sichernde Massnahmen verteilen sich wie folgt auf diese Fünfjahresperioden: 1896–1900: 38; 1906–1910: 80;
 1912–1916: 70. Ausgewertet wurden somit 188 Anträge.

<sup>&</sup>lt;sup>1147</sup> In 12 Fällen fehlen Angaben zu den gestellten Diagnosen.

<sup>1148</sup> StAB A II, 1458, RRB 2832 und 3503.

wie bei den Gutachten – die verwahrten Straftäterinnen einen massiv höheren Anteil an «konstitutionellen Störungen» auf als die entsprechende Männergruppe.<sup>1149</sup>

Tabelle & Vergleich der Delikte bei sichernden Massnahmen und Gutachten (Angaben in Prozent)

Deliktgruppen	Sichernde Massnahmen	Gutachten
1. Delikte gegen das Leben	16,0	14,5
2. Misshandlungen und Drohungen	17,1	10,1
3. Delikte gegen die Sittlichkeit	17,1	15,1
4. Brandstiftungen	21,4	17,8
5. Delikte gegen das Vermögen	23,5	27,7
6. Diverse	4,9	14,8
	100 (187)1150	100 (365)

Bezüglich der begangenen Delikte lässt sich feststellen, dass im Vergleich zur allgemeinen Begutachtungspraxis Misshandlungen, Brandstiftungen und Sittlichkeitsdelikte bei sichernden Massnahmen eine grössere Rolle spielten. Eine leicht geringfügigere Bedeutung kam dagegen den Vermögensdelikten zu. Innerhalb der drei untersuchten Fünfjahresperioden nahm jedoch der Anteil der Vermögensdelinquenten konstant zu. 1896–1900 hatten sich 7,9% der StraftäterInnen, gegen die sichernde Massnahmen beantragt wurden, Vermögensdelikte zuschulden lassen. 1912–1916 betrug deren Anteil 31,8%. Die Berner Justizbehörden beantragten demnach nach der Jahrhundertwende zunehmend auch gegen EigentumsdelinquentInnen sichernde Massnahmen. Diese Entwicklung zeigt, dass sichernde Massnahmen keineswegs auf DelinquentInnen beschränkt waren, deren Straftaten sich gegen Leib und Leben richteten. Auffallend ist schliesslich, dass bei den sichernden Massnahmen die Residualkategorie beträchtlich geringer ausfällt. Die in Tabelle 8 zusammengefassten Ergebnisse werden zusätzlich nuanciert, wenn die Geschlechtszugehörigkeit berücksichtigt wird. Männer wurden im Vergleich zur allgemeinen Begutachtungspraxis häufiger im Fall von Misshandlungen und Delikten gegen die Sittlichkeit und das Leben verwahrt. Frauen wurden dagegen häufiger im Fall von Brandstiftungen verwahrt.

Eindeutige «Profile» von «gemeingefährlichen» Delinquenten lassen sich aufgrund dieser Auswertungen nicht eruieren. Wie die Begutachtungs- deckte auch die Massnahmenpraxis das ganze Spektrum kriminellen Verhaltens ab. Insbesondere beschränkten sich Anträge auf sichernde Massnahmen nicht auf Tatbestände wie Delikte gegen das Leben oder Brandstiftungen, die von einer älteren juristischen Terminologie als «gemeingefährliche Verbrechen» bezeichnet wurden. Dennoch lassen sich verschiedene Trends ausmachen, die ebenfalls geschlechtsspezifisch kodiert waren. Bei beiden Geschlechtern lassen sich bei sichernden Massnahmen signifikante Prävalenzen von Diagnosen mit einem höheren psychiatrischen Krankheitswert (Gruppen der angeborenen und einfachen Störungen) ausmachen. In Bezug auf die begangenen Delikte wurden Männer tendenziell häufiger bei Misshandlungen, Sittlichkeitsdelikten und Delikte gegen das Leben, Frauen deutlich häufiger bei Brandstiftungen verwahrt.

<sup>&</sup>lt;sup>1149</sup> Konstitutionelle Störungen bei Anträgen auf sichernde Massnahmen (Gutachten): Männer: 17,6% (22,0%), Frauen: 50% (54,9%).

<sup>&</sup>lt;sup>1150</sup> In einem Fall fehlen Angaben zum begangenen Delikt.

<sup>1151</sup> Sichernde Massnahmen gegen Männer (Gutachten): Misshandlungen: 20,4% (11,3%); Delikte gegen die Sittlichkeit: 21,1% (18,4%); Delikte gegen das Leben: 13,8% (11,9%). Diese Prävalenzen gehen grösstenteils zu Lasten der Residualkategorie.

<sup>1152</sup> Sichernde Massnahmen gegen Frauen (Gutachten): Brandstiftungen: 42,9% (23,6%). Diese Prävalenz geht grösstenteils zu Lasten der Residualkategorie.

<sup>&</sup>lt;sup>1153</sup> Vgl. Göring, 1915, 1.

## Antragstellende Behörden und angeordnete Massnahmen

Rund ein Drittel der Anträge auf sichernde Massnahmen wurde von Gerichtsinstanzen (110), zwei Drittel von Untersuchungs- und Überweisungsbehörden (213) gestellt. In dieser Verteilung widerspiegelt sich die grosse Bedeutung, die in der Berner Justizpraxis der Einstellung von Strafverfahren aufgrund psychiatrischer Gutachten zukam. So übernahmen zwischen 1895 und 1920 die Untersuchungs- und Überweisungsbehörden in 213 Fällen vorbehaltlos die Verneinung der Zurechnungsfähigkeit und die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» durch die psychiatrischen Sachverständigen und beantragten die Verhängung von sichernden Massnahmen, ohne dass eine eigentliche Gerichtsverhandlung stattgefunden hätte. Wie bereits erwähnt, bedeutete dies für die betroffenen StraftäterInnen, dass sie weder über rechtliches Gehör, noch über eigentliche Rechtsmittel verfügten, wie dies bei einer Hauptverhandlung vor Gericht der Fall gewesen wären. Hinter diesem Befund wird die Tendenz deutlich, einen Teil der Kriminalitätsbekämpfung unter Umgehung der gerichtlichen Instanzen auf eine administrative Ebene zu verlagern. Medikalisierungsansätze spielten dabei insofern eine Rolle, als sie erlaubten, kriminelles Verhalten zu einem medizinischen Problem umzudefinieren, das sich aufgrund medizinisch-administrativer Zweckmässigkeitsüberlegungen lösen liess. Damit verbunden war ein Zurückdrängen der richterlichen Zuständigkeit.

Ein wesentliches Element administrativ-medizinischer Massnahmen war ihre zeitliche Unbestimmtheit. Im Gegensatz zu regulären Strafen erhielt en sichernde Massnahmen keine zeitliche Befristung, ihre Dauer sollte sich allein nach dem intendierten Verwahrungszweck richten. Die Schwere des ursprünglich begangenen Delikts sollte dagegen lediglich eine untergeordnete Rolle spielen. Die Frage nach der Dauer der gemäss Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs verhängten Massnahmen lässt sich aufgrund des untersuchten Quellenmaterials allerdings nur ansatzweise beantworten.<sup>1154</sup> Deutlich wird auf jeden Fall, dass die Dauer der Massnahmen von Fall zu Fall deutlich variierte. 1913 verhängte der Regierungsrat beispielsweise 21 sichernde Massnahmen, wovon 19 in einer Anstaltseinweisung bestanden. Von diesen DelinquentInnen wurden zwei innerhalb eines, zwei weitere innerhalb eines weiteren Jahres entlassen. Weitere vier wurden bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (1920) entlassen. Von den verbleibenden elf DelinquentInnen blieben drei nachweislich mehr als zehn Jahre und bis zu ihrem Tod in den kantonalen Irrenanstalten interniert. Von den übrigen acht DelinquentInnen ist anzunehmen, dass sie ebenfalls länger als sieben Jahre verwahrt blieben, respektive vor Ablauf der Massnahme starben oder aus dem Kanton Bern ausgewiesen wurden.1155 Wie unterschiedlich die Dauer dieser Massnahmen ausfallen konnte, zeigt der Vergleich der Fälle von Rosa M. und Christian G., die beide des Mordversuchs angeschuldigt waren. Rosa M., die versucht hatte, ihr Kind zu vergasen, wurde im März 1913 in die Waldau zur Begutachtung eingewiesen. Aufgrund des psychiatrischen Gutachtens stellten die Untersuchungsbehörden das Verfahren ein und im Mai 1913 ordnete der Regierungsrat die Internierung von Rosa M. in der Waldau an. Aufgrund eines ärztlichen Attests wurde Rosa M. im August 1913 provisorisch und im Mai 1914 definitiv entlassen. Der bereits erwähnte Christian G. verblieb dagegen von seiner Begutachtung im April 1913 bis zu seinem Tod im Jahre 1929 in der Waldau. Eine Platzierung ausserhalb der Irrenanstalt, wie sie von seiner Heimatgemeinde angestrebt wurde, lehnte Christian G. ab. 1156 Fiel bei Rosa M. die Verwahrung deutlich kürzer

<sup>1154</sup> Grundsätzlich lässt sich die Massnahmendauer aufgrund der Einweisungs- und Entlassungsbeschlüsse des Regierungsrats eruieren. Aufgrund der untersuchten Regierungsratsprotokolle lässt sich jedoch vermuten, dass nicht in jedem Fall auch ein formeller Entlassungsbeschluss gefasst wurde (Tod der Eingewiesenen in der Anstalt, Verlegung en ausserhalb des Kantonsgebiets, nicht dokumentierte provisorische Entlassungen). Umfassende Angaben zur Massnahmendauer müssten demnach über die Archive der psychiatrischen Kliniken, sowie anderer Anstalten erhoben werden. Da im Rahmen dieser Arbeit die Umstände, die zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens führten, im Vordergrund stehen, beschränken sich die obigen Ausführungen auf beispielhaften Angaben.

<sup>&</sup>lt;sup>1155</sup> Vgl. StAB A II, Bände 1480-1494; UPG KG 7128/7132/7153/7965; PZM KG 4111/4053/4086.

<sup>1156</sup> StAB A II, Band 1480, RRB 2204, RRB 2297; UPD KG 7128/7132.

als eine allfällige reguläre Strafe aus, so dauerte bei Christian G. der Massnahmenvollzug deutlich länger, als dies im Fall einer regulären Bestrafung der Fall gewesen wäre. Je nach Fallkonstellation und dem Ermessen der beteiligten Ärzte und Behörden konnten sichernde Massnahmen somit sowohl sanktionsverlängernd, als auch sanktionsverkürzend wirken. Auf jeden Fall erlaubten sichernde Massnahmen Freiheitsentzüge, deren Dauer flexibel und unabhängig von der begangenen Straftat blieb. Grundsätzlich eröffneten sie dadurch institutionelle Zugriffe auf DelinquentInnen, die weit über die regulären Strafmasse hinausgehen konnten. Beispielhaft zum Ausdruck kommt diese Ausweitung des institutionellen Zugriffs im Fall von Alfred H., gegen den 1913 wegen verschiedener Drohbriefe ermittelt wurde. Aufgrund eines Gutachtens der Anstalt Münsingen wurde Alfred H. als unzurechnungsfähig und «gemeingefährlich» befunden. Auch in seinem Fall sollte die vom Regierungsrat angeordnete Verwahrung endgültig sein. Obwohl Alfred H. vergleichsweise geringfügige Delikte begangen hatte, blieb er aufgrund des Regierungsratsbeschluss von 1913 bis zu seinem Tod im Jahre 1935 in Münsingen interniert.

Diese Fallbeispiele zeigen, wie sich die partielle Medikalisierung des Strafrechts in der Behandlung der verwahrten «gemeingefährlichen» StraftäterInnen niederschlug. Von den 313 zwischen 1895 und 1920 durch sichernde Massnahmen effektiv betroffenen DelinquentInnen wurden 209 (66,8%) in Irrenanstalten, 60 (19,2%) in andere Anstalten eingewiesen. Gegen 44 Personen (14,0%) ordnete der Regierungsrat andere Massnahmen wie Vormundschaft, Ausweisung, Schutzaufsicht oder Aufsicht durch die Gemeinde oder die Angehörigen an. Bei den nicht medizinisch geleiteten Anstalten handelte es sich um Arbeitserziehungsanstalten, Armenanstalten, Trinkerheilanstalten oder Erziehungsanstalten für junge Erwachsene. Die Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten zeigen, dass der Regierungsrat von der Befugnis, die ihm das Gesetz von 1884 und das revidierte Armenpolizeigesetz von 1912 gab, regelmässig Gebrauch machte. Insgesamt wurden zwei Drittel der verhängten sichernden Massnahmen in psychiatrischen Institutionen vollzogen. Für diese Gruppe von DelinquentInnen stand die psychiatrische Begutachtung und die Bejahung der Frage der «Gemeingefährlichkeit» somit am Beginn einer institutionellen Eingliederung ins Bezugssystem der Psychiatrie. Bei einem weiteren Achtel führten sichernde Massnahmen zwar nicht zu einem eigentlichen Freiheitsentzug, jedoch zu Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit.

Nach der Jahrhundertwende differenzierte sich der Berner Massnahmenvollzug allerdings zunehmend aus. Dabei nuancierte sich auch die Verwahrungsfunktion der psychiatrischen Anstalten. In der ersten Fünfjahresperiode (1896–1900) wurden 29 (82,8%) von insgesamt 35 sichernden Massnahmen in Irrenanstalten vollzogen. Fünf Personen (14,3%) wurden in andere Anstalten eingewiesen, gegen eine wurde die Ausweisung aus dem Kanton Bern verfügt. 1916–1920 wurden dagegen 45,2% der betroffenen Personen in Irrenanstalten und 29,8% in nicht medizinisch geleitete Anstalten eingewiesen. Gegen 25,0% der Betroffenen wurden andere Massnahmen verhängt. Die Ausdifferenzierung und Individualisierung des Massnahmenvollzugs verdeutlichen exemplarisch die Beschlüsse des Regierungsrats im Jahre 1912. Von 18 Personen wurden neun Männer und zwei Frauen in Irrenanstalten sowie zwei Männer in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen. Ein an «Altersblödsinn» leidender Mann wurde in eine Armenanstalt versetzt. Gegen drei Männer ordnete der Regierungsrat eine Ausweisung an. In einem letzten Fall leitete er eine Bevormundung aufgrund von Artikel 369 des Zivilgesetzbuches ein. Zusätzlich fasste die Regierung gegen diesen wegen «betrügerischem Bettel» angeschuldigten Mann eine Anstaltseinweisung ins Auge. 1158

Die festgestellte Ausweitung der Verwahrungspraxis ging zeitlich mit einem anteilsmässigen Rückgang des psychiatrischen Massnahmenvollzugs einher. Der Prozentsatz der in Irrenanstalten vollzogenen sichern-

<sup>&</sup>lt;sup>1157</sup> StAB A II, Band 1480, RRB 3714, PZM KG 4111.

<sup>1158</sup> StAB A II, Band 1478, RRB 739, 2898, 4206, 4884, 5829, 6035.

den Massnahmen nahm tendenziell ab, wogegen ein immer grösserer Anteil an «gemeingefährlichen» Delinquenten in nicht ärztlich geleitete Anstalten versetzt oder fürsorgerischen Massnahmen unterworfen wurde. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass zwischen den beiden Untersuchungsperioden die absolute Zahl der in die Irrenanstalten eingewiesenen Personen nach wie vor zunahm. Gemäss der in der Einleitung erläuterten Terminologie lässt sich diese Ausdifferenzierung als eine partielle Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs bezeichnen. Diese Demedikalisierungstendenz war allerdings nicht von einer schwindenden Präsenz psychiatrischer Deutungsmuster in der Strafrechtspflege geprägt, ihre Charakteristik lag vielmehr darin, dass eine wachsende Zahl strafrechtlich nicht voll verantwortlicher DelinquentInnen eine psychiatrische Diagnose zugeschrieben erhielten, jedoch beim Vollzug sichernder Massnahmen nicht in eine medizinische Institution versetzt wurden. Eine parallele Entwicklung manifestierte sich im Kanton Bern auch in der bereits erwähnten Ausweitung des Armenpolizeigesetzes von 1912 auf «geistig minderwertige Personen, welche die allgemeine Sicherheit in hohem Grad gefährden». Solche Personen wurden zwar aufgrund einer psychiatrischen Diagnose als «minderwertig» stigmatisiert, ihre Internierung erfolgte dann aber in eine Anstalt, die nicht unter ärztlicher Leitung stand.

Diese Ausdifferenzierung des Berner Massnahmenvollzugs ist im Kontext einer Neuorientierung des Fürsorgewesens nach der Jahrhundertwende zu interpretieren. Das fürsorgerische Dispositiv, das mit der Einführung des Zivilgesetzbuches von 1912 gelegt wurde, ergänzte eine primär auf materielle Unterstützung und/oder Disziplinierung bedachte Armenpolitik um eine pädagogisch motivierte und individualisierte Fürsorge, die durch «sanften» Druck erwünschte Verhaltensanpassung erreichen und damit «prophylaktisch» wirken sollte. 1159 Dass das neue fürsorgerische Dispositiv in den Augen seiner Befürworter tatsächlich eine ähnliche Schutzfunktion wie die strafrechtlichen Massnahmen haben sollte, brachte 1912 eine angehende Ärztin auf den Punkt: «Die Fürsorge ist einerseits eine Konsequenz des Mitleids von Mensch zu Mensch, andererseits als Staatsfunktion Schutzmassregel des Staates, der mehr oder weniger intensiv empfindet, dass die Vermehrung und Anhäufung Minderentwickelter und Minderbegüterter seine Existenz gefährdet.»<sup>1160</sup> Zu solchen Überscheidungen zwischen Straf- und Zivilrecht kam es im Kanton Bern im Zusammenhang mit sichernden Massnahmen bei Bevormundungen oder bei der Anordnung von Schutzaufsicht.<sup>1161</sup> Straf- und zivilrechtliche Massnahmen verbanden sich dabei zu einer Praxis der Kriminalitätsbewältigung, die in bestimmten Bereichen repressive durch regulative Massnahmen ersetze und auf eine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden, Psychiatrie und Fürsorge setzte. Zumindest teilweise nahm die Justizpraxis damit die Neuausrichtung des Strafrechts, wie es die Strafrechtsreformer propagierten, vorweg.

## 8.3 Die Ausweitung der Massnahmenpraxis auf vermindert Zurechnungsfähige

In der herkömmlichen Auslegung von Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs beschränkte sich die Anwendung sichernder Massnahmen auf unzurechnungsfähige StraftäterInnen. Die Administrativmassnahmen ersetzten dadurch nicht ausgesprochene Freiheitsstrafen. 1904 beantragte ein Berner Gericht beim Regierungsrat erstmals sichernde Massnahmen gegen einen vermindert zurechnungsfähigen Straftäter. Die Berner Regierung rang sich indes nur zögerlich zu einer Praxisänderung durch, indem sie 1908 erstmals einen vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten verwahren liess. Die gemilderte Strafe und die sichernde Massnahme wurden in diesen Fall kumuliert. Auf den ersten Blick scheint es, als hätte die Berner Regierung damit ein zentrales Postulat der Strafrechtsreformer verwirklicht. Es ist bereits darauf hingewie-

<sup>1159</sup> Vgl. Hürlimann, 2002; Germann, 2000, 141f.; Ramsauer, 2000; Puenzieux/Ruckstuhl, 1994, 169-214.

<sup>1160</sup> Pictet, 1912, 8.

<sup>&</sup>lt;sup>1161</sup> Vgl. StAB A II, Band 1478, RRB 739; A II, Band 1480, RRB 136. Der Kanton Bern führte die Schutzaufsicht für bedingt entlassene Sträflinge mit dem Dekret vom 6. Februar 1911 ein; vgl. *GDV*, 1911, 12-17.

sen worden, dass die Forderung nach einer «anderen» Bestrafung vermindert zurechnungsfähiger DelinquentInnen zum Kern der Reformanliegen gehörte. So sahen die Vorschläge der Schweizer Irrenärzte und die verschiedenen Vorentwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch auch sichernde Massnahmen gegen vermindert zurechnungsfähige Straftäter vor. Eine genaue Analyse zeigt allerdings, dass sich die Berner Regierung bei ihrer Praxisänderung nicht explizit auf die laufende Strafrechtsdebatte bezog. Ihr Entscheid entwickelte sich vielmehr aus der Praxis der sichernden Massnahmen heraus und folgte einer analogen Wahrnehmungs- und Handlungslogik, wie sie im Aufbau des beschriebenen administrativrechtlichen Dispositivs zum Ausdruck kam. Eine ausführliche Rekonstruktion und Analyse der Entscheidungsprozesse, die zur Praxisänderung von 1908 führten, rechtfertigt sich aus zwei Gründen. Zum einen wird darin das grundsätzliche Spannungsfeld zwischen Gesellschaftsschutz und Individualrechten deutlich, in dem sich eine Kriminalpolitik bewegen musste, die sich sichernder Massnahmen bedienen wollte. Zum andern lassen sich anhand dieser Praxisänderung beispielhaft die institutionellen Mechanismen und Deutungsmuster aufzeigen, die zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens mittels sichernder Massnahmen führen konnten.

## Die Ablehnung des ersten Antrags

Der 37jährige Coiffeur Ernst S. stand im Februar 1904 wegen «gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit» gegenüber drei männlichen Jugendlichen vor dem Korrektionsgericht Bern. Ernst S. war bereits 1901 wegen einem ähnlichen Vergehen psychiatrisch begutachtet und mangels Zurechnungsfähigkeit freigesprochen worden. Dies bewog den Untersuchungsrichter, erneut ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Die beiden Sachverständigen aus Münsingen kamen in ihrem Gutachten zum Schluss, dass Ernst S. zur Zeit der Tat weder geisteskrank, noch vollständig unzurechnungsfähig gewesen sei. Dagegen sei er «ein hereditär belasteter, krankhaft veranlagter Mensch, ein Dégénéré supérieur, ein Psychopath. Als solcher hat er ohne sein Verschulden verbrecherischen Trieben gegenüber eine krankhaft geminderte Widerstandskraft, ist daher auch nur als gemindert zurechnungsfähig zu betrachten.» Sie bezeichneten ihn aufgrund seiner «moralischen Verkommenheit» und «Abgestumpftheit» als «gemeingefährlich». Obwohl sie Ernst S. nur als vermindert zurechnungsfähig beurteilten, hielten die beiden Experten eine Versetzung «auf unbestimmte Zeit in eine Verwahrungsanstalt, in welcher er zu regelmässiger Arbeit angehalten, nötigenfalls sogar gezwungen werden könnte, [für] das einzige Mittel, das vielleicht im Laufe der Jahre noch einen brauchbaren, ungefährlichen Menschen aus S. zu machen im Stande wäre», 1162 Die Empfehlung der Psychiater erschien sowohl dem zuständigen Staatsanwalt, als auch dem Gericht als plausibel. Das Korrektionsgericht, das Ernst S. für vermindert zurechnungsfähig und für «gemeingefährlich» befand, beantragte denn auch sichernde Massnahmen. Daneben wurde Ernst S. bei Zubilligung einer Strafmilderung zu fünf Monaten Korrektionshaus verurteilt. 1163

Ernst S. war sich der Konsequenzen dieses Antrags sehr wohl bewusst. Aus der Untersuchungshaft wandte er sich mit einem Brief an den Regierungsrat, um gegen eine allfällige Massnahme zu protestieren: «[...] gegen den Beschluss für Internierung in einer Irrenanstalt nach der Strafe muss ich protestieren. Wenn ich etwas getan habe, wofür ich bestraft werden kann, so muss ich das annehmen wie ein anderer auch; jedoch glaube ich, wenn man mich straft und zwar verhältnismässig nach hart, so habe ich auch wieder einen Anspruch auf die Freiheit. [...] Ich wusste, [dass] das eine oder andere geschehen würde, entweder Verbringung in eine Anstalt oder Strafe, aber dass für beides beantragt werde, glaubte ich nicht.»<sup>1164</sup> Ernst

<sup>1162</sup> StAB Bez. Bern B, Band 3263, Dossier 628, Psychiatrisches Gutachten über Ernst S., 2. Februar 1904.

<sup>1163</sup> StAB Bez. Bern B, Band 3263, Dossier 628, Urteil vom 27. Februar 1904.

<sup>1164</sup> StAB BB 4.1, Band 428, Schreiben Ernst S. an den Regierungsrat, 3. März 1904.

S. präsentierte die Kumulation von Strafe und sichernder Massnahme als eine Ungerechtigkeit, die es ihm verhindere, nach abgesessener Strafe zu zeigen, dass er sich «durch Energie und guten Willen» bessern könne. Ernst S. wusste sehr wohl, dass eine Strafe im Gegensatz zu einer Massnahme immer mit einer klaren Begrenzung des Freiheitsentzugs verbunden war. Das Abbüssen der Strafe bedeutete für ihn, einen «Anspruch auf die Freiheit» und eine «neue Chance» zu erhalten. Eine nachträgliche Einweisung in eine Irrenanstalt verhiess dagegen einen Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit.

Am 25. März 1904 lehnte der Regierungsrat den Antrag des Korrektionsgerichts ab. Begründet wurde der Entscheid mit der fehlenden Anwendbarkeit von Artikel 47, da sich dieser nur auf gänzlich Unzurechnungsfähige beziehe. Ausserdem existiere keine andere Vorschrift, «welche es dem Regierungsrat gestatten würde, die Versetzung [von] S. in eine Irrenanstalt zu beschliessen. Es kann daher eine solche Versetzung angesichts der in Art. 73 der Kantonsverfassung aufgestellten Garantie der persönlichen Freiheit nicht beschlossen werden.»<sup>1165</sup> Der Entscheid erwähnte zwar die Eingabe von Ernst S., in der Begründung kam jedoch nicht zum Ausdruck, welches Gewicht ihr die Regierung beimass. Die Regierung schloss allerdings insofern an die Argumentation von Ernst S. an, als sie die Garantie der persönlichen Freiheitsrechte gegenüber dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft eindeutig in den Vordergrund stellte. Zurückhaltung zeigte sie ebenfalls bezüglich der Möglichkeit, Ernst S. aufgrund einer anderen gesetzlichen Grundlage, etwa aufgrund des Anstaltsdekrets, in die Irrenanstalt einzuweisen. In einem Punkt unterschied sich der Beschluss der Regierung jedoch von einem ähnlichen Antrag, der anlässlich des ersten Freispruchs von Ernst S. im Jahre 1901 gestellt worden war. Damals hatte der Regierungsrat die Ablehnung von sichernden Massnahmen noch mit einer expliziten Kritik an der psychiatrischen Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» begründet: «Diese Schlüsse [des damaligen Gutachtens der Waldau] enthalten, wenigstens für einen Laien, insofern einen Widerspruch, als S. in ihnen auf der einen Seite als Psychopath, auf der andern Seite aber als nicht eigentlich geisteskrank bezeichnet wird. Bei näherer Prüfung des Gutachtens kann sich nun der Regierungsrat nicht überzeugen, dass der derzeitige geistige Zustand des S. wirklich dessen Unterbringung in einer Irrenanstalt im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfordern würde.»<sup>1166</sup> Von einer solchen Kritik an der psychiatrischen Expertenmeinung war nun drei Jahre später nicht mehr die Rede.

Der Fall von Ernst S. verdeutlicht beispielhaft die Konstellation, in die eine psychiatrisch-juristische Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» eingebunden war. Am Anfang stand ein psychiatrisches Gutachten, das Ernst S. als vermindert zurechnungsfähig befand und eine Verwahrung auf unbestimmte Zeit in einer Anstalt empfahl. Die Justizbehörden folgten der psychiatrischen Deutung des kriminellen Verhaltens von Ernst S. und eigneten sich die Empfehlungen der Sachverständigen ohne Einschränkungen an. Die Eingabe von Ernst S. stellte dem psychiatrisch-juristischen Deutungsrahmen dagegen eine Erzählung gegenüber, die die begangenen Delikte nicht als Ausdruck einer unveränderlichen «psychopathischen Anlage», sondern als Stadien eines Lebenslaufs betrachtete, die kein Präjudiz für künftiges kriminelles Verhalten bedeuteten. Der Beschluss des Regierungsrats, der sich gegen die Verhängung der sichernden Massnahme aussprach, beendete schliesslich diesen Aushandlungsprozess zwischen Psychiatern, Justizbehörden und dem Angeklagten. Dieser Beschluss anerkannte zwar grundsätzlich die Einschätzung der Psychiater und damit die prinzipielle Zweckmässigkeit von sichernden Massnahmen. Aus rechtlichen Gründen sah er indes keine Möglichkeit, der Empfehlung des Gerichts zu folgen.

<sup>&</sup>lt;sup>1165</sup> StAB A II, Band 1464, RRB 1300; vgl. Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht, 2, 1904, 223.

<sup>1166</sup> StAB A II, Band 1461, RRB 2435; vgl. die Replik der Psychiater in ihrem Gutachten von 1904.

## Der Präzedenzfall Eugen L.

1908 beantragte das Korrektionsgericht von Seftigen beim Regierungsrat erneut sichernde Massnahmen gegen einem vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten. Im Gegensatz zum Fall von Ernst S. beschloss die Regierung diesmal eine Änderung der bestehenden Rechtspraxis. Eugen L., deutscher Staatsbürger, der sich als russischer Offizier ausgegeben hatte, war wegen verschiedener Diebstähle und Betrügereien angeklagt. Bereits in Deutschland hatte sich L. mehrmals wegen Diebstahl, Betrug und weiteren Delikten vor Gericht zu verantworten gehabt und war dabei auch psychiatrisch begutachtet worden. Das psychiatrische Gutachten der Irrenanstalt Münsingen bezeichnete Eugen L. als einen «auf dem Gebiete der Moral erheblich beschränkten Menschen», als einen «moralisch Schwachsinnigen», der zudem an Epilepsie leide. Das Gutachten kam zum Schluss, dass seine «Willensfreiheit» erheblich vermindert sei. Zusätzlich sei er «gemeingefährlich und als solcher dauernd zu versorgen.»<sup>1167</sup> Das Gericht verurteilte Eugen L. zu 30 Tagen Einzelhaft, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft und zu 20 Jahren Kantonsverweisung. Damit hätte er sofort aus dem Kanton ausgewiesen werden können. Wie im Fall von Ernst S. gelangte das Gericht an den Regierungsrat und sprach sich für die Anwendung von Artikel 47 in Fällen aus, «wo, wie hier, der Angeklagte wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit nur teilweise von Strafe befreit, d.h. milder bestraft werde, als er bei Annahme vollständiger Zurechnungsfähigkeit bestraft werden müsse». Auch der Regierungsrat hegte keinen Zweifel an der «Gemeingefährlichkeit» von Eugen L. und schloss sich dem psychiatrischen Gutachten an: «An seiner Gemeingefährlichkeit ist daher nicht zu zweifeln, ebenso wenig an seiner anormalen geistigen Veranlagung, da sich L. in seiner Heimat als schwerer Epileptiker mehrfach erweisen hat». Wie der Beschluss festhält, entschloss sich die Regierung nach «reiflicher Überlegung», von der bisherigen Praxis abzurücken. Er verhängte deshalb gegen den vermindert zurechnungsfähigen Eugen L. sichernde Massnahmen und internierte ihn bis zur Heimschaffung in einer Irrenanstalt.1168

Seine Praxisänderung begründete der Regierungsrat mit der Zweckbestimmung von Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs. Dieser bezwecke, «der Administrativbehörde ein Mittel in die Hand zu geben, die Gesellschaft vor strafrechtlich nicht gleich einem Zurechnungsfähigen verantwortlichen Individuen, die objektiv strafbare Handlungen begehen, sicherzustellen, wenn sie sich als derselben gefährlich erweisen». Dieser Sicherungszweck erlaube ebenfalls eine Ausweitung sichernder Massnahmen auf vermindert Zurechnungsfähige: «Die Sicherung der Gesellschaft erscheint nun gegenüber als gemindert zurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes milder bestraften Individuen als ebenso, ja manchmal noch in höherem Masse geboten, wie gegenüber ganz unzurechnungsfähigen und gänzlich von Strafe befreiten Personen. Dem Zwecke des Gesetzes wird mithin durch Anwendung des Art. 47 StG auf Fälle wie den vorliegenden unzweideutig gedient.» Mit einer juristischen Finesse behauptete der Regierungsrat die Vereinbarkeit seines Entscheids mit dem Wortlaut des Gesetzes: «[...] denn ein gemindert Zurechnungsfähiger, welcher [...] zu einer milderen Strafe verurteilt wird, ist tatsächlich teilweise von Strafe befreit, und diese seine, teilweise, Befreiung von Strafe hat, wenn er als gemeingefährlich zu betrachten ist, gerade die nämliche Wirkung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, wie die gänzliche Strafbefreiung eines gemeingefährlichen vollständigen Unzurechnungsfähigen, nämlich: dieselbe seinen erneuten Angriffen, wenn nicht Sicherungsmassnahmen gegen ihn ergriffen werden, wieder auszusetzen.»<sup>1169</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1167</sup> PZM, KG 3317 (3342), Gutachten über Eugen L., o. D. [1908].

<sup>1168</sup> StAB A II, Band 1470, RRB 926. Die Gerichtsakten zu diesem Fall sind nicht überliefert.

<sup>&</sup>lt;sup>1169</sup> StAB A II, Band 1470, RRB 926; Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht, 6, 1908, 129-130; Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 44, 1908, 579-580.

Ein Vergleich der Beschlüsse von 1904 und 1908 zeigt, wie sich die Argumentation innerhalb von vier Jahren verschob. Stand 1904 noch die Gewährleistung der verfassungsmässigen Freiheitsrechte im Vordergrund, so überwog vier Jahre später der Zweck des Gesellschaftsschutzes. Der Regierungsrat unterstellte dabei der gesetzlichen Bestimmung einen ihr inhärenten Rechtszweck, dem gegenüber der Wortlaut des Gesetzes nur eine sekundäre Bedeutung aufweisen sollte. Mit der Betonung des Sicherungszwecks folgte die Regierung der gleichen Begründungslogik, welche die sukzessive Ausweitung der kantonalen Administrativjustiz legitimierte. Die regierungsrätlichen Ausführungen zur «Gemeingefährlichkeit» von vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten zeigen deutlich, dass die psychiatrisch-juristischen Diskussion um die Behandlung ausgesprochener «Grenzfälle», wie sie die vermindert Zurechnungsfähigen darstellten, zunehmend auch in Verwaltung und Politik auf Resonanz stiess. Die Praxisänderung durch die Berner Regierung kann allerdings nicht als eine direkte Umsetzung der Postulate der Strafrechtsreformer betrachtet werden. Sie wird vielmehr im Rahmen der Entwicklung der kantonalen Administrativjustiz seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts verständlich. So war es denn kaum Zufall, dass der Regierungsrat 1912 die Möglichkeit zur Einweisung in eine Arbeitsanstalt auf «geistig minderwertige Personen, welche die allgemeine Sicherheit in hohem Grad gefährden» ausweitete.1170 Auf diese Weise wurde die Praxisänderung von 1908 mit dem revidierten Armenpolizeigesetz koordiniert.

Massgeblich für die vollzogene Praxisänderung war letztlich die konkrete Konstellation des Falls von Eugen L. In diesem Fall löste die beschlossene Ausweitung der sichernden Massnahmen ein praktisches Dilemma der Strafvollzugsbehörden. Eugen L. war deutscher Staatsbürger und hatte seine Strafe bei seiner Verurteilung bereits abgesessen. Er sollte unverzüglich nach Deutschland ausgewiesen werden. Seine von Gericht und Regierung konstatierte «Gemeingefährlichkeit» liess jedoch in den Augen der Behörden eine unkontrollierte Heimschaffung oder gar eine Freilassung auf Zusehen nicht zu. Die Einweisung in eine Irrenanstalt erfüllte deshalb auf ideale Weise die Funktion einer zeitlich limitierten «Ausschaffungshaft» zwischen dem Urteil und der Versetzung in eine deutsche Irrenanstalt. Dass die Berner Regierung nicht zögerte, im Zusammenhang mit Ausweisungen freiheitsentziehende Massnahmen anzuwenden, belegt die Internierung von ausländischen «Zigeunern» in der Strafanstalt Witzwil vor dem Ersten Weltkrieg.<sup>1171</sup> Im Fall von Eugen L. ermittelte die Polizeidirektion unmittelbar nach dem Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 1908 bei den deutschen Behörden den Unterstützungswohnsitz von Eugen L. und begann, dessen Heimschaffung vorzubereiten.<sup>1172</sup> Am 19. Juni 1908 wurde Eugen L. von Münsingen nach Friedrichshafen überführt.<sup>1173</sup> Es ist kaum Zufall, dass die Praxisänderung von 1908 in engem Zusammenhang mit einer Ausweisung stand. Sie folgte damit einer Praxis, die ihre eigenen Sachzwänge und Dringlichkeiten kannte.

## Die Konsolidierung der neuen Praxis

1908 verhängte der Regierungsrat in zwei weiteren Fällen sichernde Massnahmen gegen vermindert Zurechnungsfähige und machte den Fall von Eugen L. damit zum Präzedenzfall. Im Gegensatz zu den Fällen von Ernst S. und Eugen L. wurden diese beiden Fälle vom Geschworenengericht erledigt. Dadurch bezog mit der Kriminalkammer erstmals eine höhere Instanz der Berner Justiz Stellung zur erfolgten Praxisänderung. Im Fall von Fritz W., der wegen versuchten Beischlafs mit zwei Mädchen vor Gericht stand, erkannten die Geschworenen auf verminderte Zurechnungsfähigkeit und verurteilten Fritz W. unter Annahme mildernder Umständen zu acht Monaten Korrektionshaus. Bei der Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit»

<sup>1170</sup> TBGR, 1912, 56f.

<sup>1171</sup> Huonker/Ludi, 2000, 35f.

<sup>1172</sup> StAB BB 4.1, Band 494, Dossier Eugen L., Diverse Schreiben an die Behörden von Lörrach, Pforzheim und Stuttgart.

<sup>&</sup>lt;sup>1173</sup> PZM KG 3317 (3342), Eintrag vom 19. Juni 1908.

schloss sich die Kriminalkammer der Meinung der psychiatrischen Sachverständigen an: «Die Kriminalkammer hält W. mit den psychiatrischen Experten [...] in Anbetracht seiner fortgesetzten Handlungsweise und nicht zum wenigsten auch gerade wegen seines Schwachsinns für einen gemeingefährlichen Menschen, vor dem die Kinder behütet werden müssen.» An dieser Stelle unterzogen die Berufsrichter den Entscheid des Regierungsrats im Fall von Eugen L. einer formal-juristischen Kritik, ohne jedoch dessen Zweckmässigkeit grundsätzlich in Frage zu stellen: «Zwar darf [in diesem Fall] wohl kaum von Art. 47 Al. 1 StGB Gebrauch gemacht werden, da das hier vorgesehene Verbringen eines Delinquenten in «angemessene Enthaltungs- oder Irrenanstalten» zu Sicherungszwecken nur gegenüber Personen erlaubt ist, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit «von Strafe befreit» worden sind; d.h. diese Spezialenthaltung [...] darf nur an Stelle einer Strafe, nicht neben eine Strafe treten, wie sie bei bloss vermindert Zurechnungsfähigen ausgesprochen werden muss. Freilich kann auch ein bloss teilweise Unzurechnungsfähiger gemeingefährlich sein, wie das der vorliegende Fall beweist.» 1174

Wohl ohne sich dessen bewusst zu sein, nahm hier die Kriminalkammer die Argumente gegen eine Kumulation von Strafe und Massnahme, die Ernst S. in seiner Eingabe von 1904 vorgebracht hatte, wieder auf. Um das Dilemma zwischen ihren rechtlichen Bedenken und der konstatierten Zweckmässigkeit sichernder Massnahmen aufzulösen, verzichtete die Kriminalkammer auf einen formellen Antrag und begnügte sich mit einer blossen Aktenüberweisung an den Regierungsrat, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass sie Sicherungsmassnahmen auf dem gewöhnlichen administrativen Wege denkbar und wünschbar» erachtete. 1175 Damit umging sie geschickt eine Stellungnahme zur Ausweitung der sichernden Massnahmen und überwies die heikle Frage zur Entscheidung an die Regierung. Mit dem Hinweis auf den «gewöhnlichen administrativen Weges» stellte sie die Bestimmung des Artikel zugleich in die Kontext der bestehenden administrativen Massnahmen. Der Regierungsrat seinerseits liess sich durch die Kritik der Kriminalkammer nicht vom Verhängen von sichernden Massnahmen gegen Fritz W. abhalten und bestätigte die Praxisänderung.<sup>1176</sup> Auch im Fall des vermindert zurechnungsfähigen Gottfried A., der wegen Totschlags vom Geschworenengericht Bern zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt und von den psychiatrischen Experten der Anstalt Münsingen als «neuropathisch» und «moralisch und seelisch hochgradig verkommen» begutachtet worden war, erachtete die Kriminalkammer die Anwendung von Artikel 47 zwar als juristisch fragwürdig, anerkannte aber die «praktischen Erwägungen», durch die sich der Regierungsrat leiten lasse Auch in diesem Fall verzichtete die Kriminalkammer auf ein «formelles Gesuch» und beharrte auf einer formalen Trennung zwischen richterlichen und administrativen Zuständigkeiten.<sup>1177</sup> Auch gegen Gottfried A. beschloss der Regierungsrat daraufhin die Verhängung von sichernden Massnahmen. 1178

Der Fall von Gottfried A. ist auch deshalb aufschlussreich, weil hier die psychiatrischen Gutachter explizit auf die beiden vorausgegangenen Beschlüsse des Regierungsrats Bezug nahmen. Aus verständlichen Gründen verfolgten die Berner Psychiater die Praxis der sichernden Massnahmen mit grossem Interesse. 1909 begrüsste von Speyr in seinem Referat vor dem *Berner Hilfsverein für Geisteskranke* die Praxisänderung des Regierungsrates: «Ich bin wie gesagt ganz einverstanden, dass die vermindert Zurechnungsfähigen u. U. dauernd versorgt werden, aber ich halte es nicht für richtig, dass sie zuerst wie die wahren Verbrecher bestraft und nachher wie die wahren Geisteskranken in Irrenanstalten versorgt werden und zwar u. U. für

<sup>1174</sup> StAB BB 15.4, Band 104, Verhandlung vom 2. März 1908, Hervorhebungen im Original. Vgl. StAB BB 15.4, Band 1842, Dossier 547, Ärztliches Gutachten über Fritz W., 15. November 1907.

<sup>1175</sup> StAB BB 15.4, Band 104, Verhandlung vom 2. März 1908.

<sup>1176</sup> StAB A II, Band 1470, RRB 1914.

<sup>&</sup>lt;sup>1177</sup> StAB BB 15.4, Band 105, Verhandlung vom 7. Juli 1908; StAB BB 15.4, Band 1848, Dossier 582 Psychiatrisches Gutachten über Gottfried A., 1. Mai 1908.

<sup>1178</sup> StAB A II, Band 1470, RRB 3982.

viel länger als die geschenkte Strafzeit beträgt.»<sup>1179</sup> Noch enthusiastischer als von Speyr, der seine Vorbehalte gegenüber der neuen Regelung nicht verschwieg, begrüsste ein praktizierender Berner Arzt die Praxisänderung. Die Besprechung des Falls von Gottfried A. in der *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* geriet ihm zu einer Eloge auf die arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Psychiater im Kanton Bern: «Wir finden im angeführten Fall *Bestrafung und Nachbehandlung* Dieses Vorgehen ist das höchste derzeit erreichbare Ziel der psychiatrisch-gerichtlichen Tätigkeit. Es zeigt uns, dass im Gegensatz zu Deutschland die Irrenärzte im Kanton Bern bei Juristen, speziell Richtern, Verständnis und Eingehen auf ihre Anschauungsweise und ihren Standpunkt gefunden haben, und dass bereits Bausteine herbeigeschafft und Stufen gelegt worden sind zu der Stiege, die einem neuen Strafgesetz hinaufführt.»<sup>1180</sup> In dieser Perspektive nahm der Entscheid des Regierungsrats von 1908 die Verwirklichung einer regulativen Kriminalpolitik, die auf eine teilweise Medikalisierung kriminellen Verhaltens setzte, gleichsam vorweg.

## Fazit: Komplexe Entscheidungsprozesse und neue institutionelle Zugriffe

Die Ausweitung der sichernden Massnahmen auf vermindert Zurechnungsfähige verdeutlicht zum einen die zugenommene Akzeptanz des Sicherungsgedankens in der Berner Justizpraxis. Psychiater, Richter und der Regierungsrat waren sich weitgehend einig, dass «gemeingefährliche» vermindert Zurechnungsfähige über das eigentliche Strafmass hinaus verwahrt werden sollten. Wie bei Massnahmen aufgrund des Armenpolizeirechts trat in solchen Fällen die Garantie der verfassungsmässigen Freiheitsrechte hinter dem behördlichen Ermessen im Hinblick auf eine effiziente Kriminalitätsprophylaxe zurück. Die Rekonstruktion der Einzelfälle zeigt zum andern, dass psychiatrische Gutachten in den massgeblichen Entscheidungsprozessen eine zentrale Rolle spielten. In allen vier untersuchten Fällen schlugen die psychiatrischen Sachverständigen den Gerichten die Anwendung sichernder Massnahmen vor. Für das Zustandekommen der Praxisänderung war es aber ebenso entscheidend, dass die Justizbehörden und der Regierungsrat an die psychiatrische Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» anschlossen und bereit waren, die Prognose der Psychiater über das künftige Verhalten der Delinquenten zur Grundlage ihrer Entscheidungen zu machen. Die Ausweitung der sichernden Massnahmen auf vermindert Zurechnungsfähige kann deshalb als weiterer Beleg für die Herausbildung einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigungspraxis im Kanton Bern gewertet werden. Dass die Praxisänderung von 1908 in erster Linie selbst ein Produkt dieser Praxis war, zeigt sich darin, dass sie massgeblich von den situativen Umständen eines Einzelfalles abhing. Im historischen Rückblick entbehrt die Praxisänderung indes nicht einer gewissen Logik, die auf eine deutliche Ausweitung des Massnahmenrechts hinaus lief. Dienten sichernde Massnahmen im von Falle Eugen L. noch als Überbrückungsmassnahme zwischen Urteil und Ausweisung, wurden sie im Fall von Gottfried A. zusätzlich zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verhängt.

Die Praxisänderung von 1908 weitete den institutionellen Zugriff der Psychiatrie auf eine neue DelinquentInnengruppe aus. Wenngleich im Kanton Bern bis 1920 nur knapp die Hälfte der zu verwahrenden vermindert Zurechnungsfähigen in Irrenanstalten eingewiesen wurden, hiess dies für die Psychiater dennoch, dass sie künftig in ihren Institutionen eine wachsende Zahl von «Grenzfällen» zu verwahren hatten, die nicht als eigentlich geisteskrank bezeichnet werden konnten. Dass die Berner Justiz von den Möglichkeiten, die ihr die Praxisänderung von 1908 bot, bereitwillig Gebrauch machte, zeigte sich darin, dass 1909 sichernde Massnahmen gegen zwei, 1910 sogar gegen fünf vermindert Zurechnungsfähige beantragt wurden. Der Regierungsrat sah sich 1909 sogar gezwungen, die neue Praxis wieder einzuschränken. Gegen

<sup>1179</sup> Speyr, 1909, 30f.

<sup>1180</sup> Lütschg, 1910/11, 395f. (Hervorhebungen im Original).

den erneut wegen Sittlichkeitsdelikten verurteilten Ernst S. wurden sichernde Massnahmen abgelehnt. Ernst S. war diesmal zwar als vermindert zurechnungsfähig befunden, seine Strafe jedoch nicht gemildert worden. Der Regierungsrat machte in seiner Begründung klar, dass die sichernden Massnahmen nur als Ersatz für teilweise wegfallende Strafen, nicht aber als zusätzliche Sanktionen anzuwenden seien.<sup>1181</sup>

# 8.4 Die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» durch psychiatrische Sachverständige

Die untersuchten Einzelfälle zeigen, dass psychiatrische Gutachten bei Entscheidungen über die «Gemeingefährlichkeit» geistesgestörter StraftäterInnen eine massgebende Rolle spielten. Die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» schloss damit eng an Aussagen über die Zurechnungsfähigkeit an. Analog zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit kam den psychiatrischen Sachverständigen die Aufgabe zu, die administrativ-juristische Kategorie der «Gemeingefährlichkeit» im konkreten Fall auszudeuten und die Justiz- und Verwaltungsbehörden mit plausibel erscheinenden Deutungsangeboten zu versorgen. Dieses Unterkapitel untersucht anhand der vier Fälle, die in die beschriebene Praxisänderung von 1904/08 involviert waren, nach welchen Kriterien die Berner Psychiater die «Gemeingefährlichkeit» dieser Straftäter beurteilten und auf welche Deutungsmuster sie sich dabei bezogen. Anhand zweier weiterer (Kontrast-) Fälle können die aus dieser beschränkten Fallauswahl gezogenen Schlussfolgerungen zusätzlich validiert und nuanciert werden. Um deutlich zu machen, dass die «Gemeingefährlichkeit» eines Delinquenten nicht einfach eine gegebene Tatsache, sondern das Produkt eines komplexen Zuschreibungsprozesses war, werden die im Zuge der juristisch-administrativen Praxis produzierten Deutungskonstruktionen abschliessend jenen Alltagsbeobachtungen gegenübergestellt, die in der lebensweltlichen Umgebung über dieselben Personen zirkulierten.

Psychiatrische Aussagen über die «Gemeingefährlichkeit» von DelinquentInnen waren kaum an normative Bezugspunkte gebunden. Das Berner Strafgesetzbuch sprach diesbezüglich lediglich von der Erfordernis der «öffentlichen Sicherheit». Auch die einschlägigen psychiatrischen Handbücher schwiegen sich weitgehend über konkrete Kriterien aus. So behandelte etwa Eugen Bleuler in seinem Lehrbuch der Psychiatrie von 1916 die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» im Gegensatz zur Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht weiter.<sup>1182</sup> Wie bereits ausgeführt, tauchte das Problem, wie die «Gemeingefährlichkeit» eines Delinquenten im Einzelfall zu bestimmen sei, hingegen im Kontext der Strafrechtsdebatte auf, als es darum ging, die entsprechenden Kriterien justiziabel zu fassen. 1183 Ernst Delaquis (1878–1951) meinte beispielsweise 1913 vor dem Schweizerischen Juristenverein, dass eine «Gefährdung der öffentlichen Sicherheit» darin zu sehen sei, «dass nach Geisteszustand, Vorleben, Charakter des Kranken eine Wiederholung oder Erneuerung deliktischer Taten befürchtet werden muss». 1184 Wie andere Juristen identifizierte Delaquis den Begriff der «Gemeingefährlichkeit» in erster Linie mit einem potenziellen Rückfall. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Rückfalls verstand er ihrerseits als eine Funktion des Geisteszustands, des Vorlebens oder des Charakters der betreffenden StraftäterInnen. Delaguis Definition verdeutlicht, um was es bei der Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» in den Augen der Justiz letztlich ging: Um die Erstellung einer *Prognose* über das künftige Verhalten von DelinquentInnen im Hinblick auf erneute Verstösse gegen das Strafgesetz. Die mit der Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» beauftragten Psychiater hatten demnach nicht wie im Fall der Zurechnungsfähigkeit eine begangene Handlung zu beurteilen, sondern ihren Befund über den Geisteszu-

<sup>1181</sup> StAB A II, Band 1472, RRB 5626.

<sup>&</sup>lt;sup>1182</sup> Bleuler, 1916, 453-465. Ebenfalls nicht weiter auf die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» gehen Delbrück, 1897, 14-30 und Hoche, 1901 ein.

 <sup>&</sup>lt;sup>1183</sup> Vgl. die einschlägige Spezialliteratur: *Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* 13, 1906, 81-84, 426-469; 17, 1910, 185-202, 423-496; Aschaffenburg, 1912; Weber, 1912; Göring, 1915.
 <sup>1184</sup> Delaquis, 1913, 527f.

stand und den Charakter von DelinquentInnen auf eine Zukunftserwartung zu beziehen. Im Sinn einer regulativen Kriminalpolitik handelte es sich darum, potenzielle «Gefahren» vorausblickend zu erfassen, in kalkulierbare Risiken zu transformieren und der administrativ-juristischen Bearbeitung zuzuführen.<sup>1185</sup>

## Rückfallserwartungen

In allen vier untersuchten Fällen äusserten sich die psychiatrischen Sachverständigen über die Erwartung eines Rückfalls. So hiess es im Gutachten über den wegen Sittlichkeitsdelikten verurteilten Ernst S.: «Auch nach der grössten gesetzlich zulässigen Strafe wären Rückfälle, die mit einer grossen moralischen Schädigung der betroffenen Opfer verbunden sein würden, fast mit Sicherheit zu erwarten.»<sup>1186</sup> Ähnlich lautete das Gutachten über Fritz W., der sich an zwei Mädchen vergangen hatte: «[...] so sind auch in Zukunft ähnliche Delikte bei W. mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten [...]».<sup>1187</sup> In beiden Fällen ging es um die Wiederholung eines ähnlichen Delikts wie das bereits begangene.

Bei Eugen L. befand das Gutachten: «Eine Bestrafung wird denn auch für L. künftig so wenig als bisher eine Vorbeugemassregel gegen fernere Straftaten bedeuten.»<sup>1188</sup> Dieser Fall unterschied sich von den beiden vorherigen Fällen insofern, als Eugen L. gegenüber den Psychiatern konkrete Drohungen ausgesprochen hatte. Bei seiner Verhaftung hatte Eugen L. angegeben, er beabsichtige, nach Stuttgart zu reisen, um dort seine Mutter und den Stiefvater mit einem Revolver zu erschiessen, da sie seinerzeit seine Internierung in einer Irrenanstalt veranlasst hätten. Ähnliche Aussagen machte er gegenüber den psychiatrischen Sachverständigen. Er müsse nach Stuttgart zurück, um seine Angehörigen, die an seinem «bisherigen verpfuschten Leben» Schuld seien, «wegzuschaffen». Dementsprechend vermerkte das Gutachten: «Übrigens ist es keineswegs ausgeschlossen, dass er die Drohung, in Stuttgart seine Angehörigen zu ermorden, auch bei erhaltenen Bewusstsein ausführen wird, sobald er hierzu die günstige Gelegenheit finden wird.»<sup>1189</sup> An diese Argumentation schloss auch der Regierungsrat an: «Die Annahme der Gemeingefährlichkeit [...] stützt sich vor allem auf die Tatsachen, dass L. mehrfach tödlichen Hass gegen seine nächsten Angehörigen geoffenbart und die Absicht geäussert hat, Mutter, Schwester und Stiefvater in Stuttgart zusammenzuschiessen». 1190 Bei Eugen L. gaben somit weniger die relativ geringfügigen Diebstähle und Betrügereien, die er sich hatte zuschulden lassen, sondern der angedrohte Angriff gegen seine Familie den Ausschlag zum Konstatieren einer «Gemeingefährlichkeit». Die Tatsache, dass er sich bereits mit einer Pistole bewaffnet hatte, bestärkte in den Augen der Psychiater und des Regierungsrats den Eindruck, dass seinen Drohungen auch Taten folgen würden.

Wie in den Fällen von Ernst S. und Eugen L. stellte das psychiatrische Gutachten auch bei Gottfried A., der wegen Mordes angeklagt war, eine Wirkungslosigkeit der bisherigen Strafen fest: «Alle bisherigen Strafen sind denn auch an dem unkorrigierbaren Trinker an dessen Gemütsstumpfheit- oder -verhärtung wirkungslos abgeprallt. Hierdurch hat sich Explorand als ein in hohem Grade gemeingefährlicher Mensch erwiesen, vor welchem die Gesellschaft dauernd zu schützen ist.» Gottfried A. stand 1908 tatsächlich nicht zum ersten Mal vor Gericht. Er war 1884 bestraft worden, als er einem Freund im Rausch ein Beil angeworfen hatte. Im Herbst 1900 ging er mit einem Messer auf die Frau seines Meisters los, die ihm, wie er meinte, seinen Zahltag vorenthalten wollte. Gegenüber den Psychiatern bezeichnete er diese Tat als

<sup>&</sup>lt;sup>1185</sup> Vgl. zum Risikobegriff: Evers/Nowotny, 1987, sowie die Ausführungen zur Konzeption einer regulativen Kriminalpolitik im Sinne einer Risikoprophylaxe in Kapitel 3.2.

<sup>1186</sup> StAB Bez. Bern, Band 3263, Dossier 628, Gutachten über Ernst S., 2. Februar 1904.

<sup>1187</sup> StAB BB 15.4, Band 1842, Dossier 457, Gutachten über Fritz W., 15. November 1907.

<sup>1188</sup> PZM KG 3317 (3342), Gutachten über Eugen L., o.D. [1908]

<sup>1189</sup> PZM KG 3317 (3342), Gutachten über Eugen L., o.D. [1908].

<sup>1190</sup> StAB A II, Band 1470, RRB 926.

<sup>1191</sup> StAB BB 15.4., Band 1848, Dossier 582, Gutachten über Gottfried A., 1. Mai 1908.

«Lappalie». 1904 erteilte er seinem neuen Meister wiederum im Rausch einen Hieb mit einer Eisenstange, nachdem er aus Rache für eine Rüge seines Arbeitgebers Fenster und Glastüren zerschlagen hatte. Dafür wurde er zu sechs Monaten Korrektionshaus verurteilt. In den Augen der psychiatrischen Sachverständigen bewies die Tatsache, dass Gottfried A. nun erneut ein schweres Delikt begangen hatte, die Wirkungslosigkeit der vergangenen Strafen. Sie erachteten Gottfried A. als unfähig, sein Verhalten unter dem Eindruck der Strafe zu ändern.

Fälle wie derjenige von Gottfried A. dienten den Psychiatern als Belege, dass reguläre Strafen die beabsichtigte abschreckende oder bessernde Wirkung bei gewissen DelinquentInnen nicht zu erfüllen vermochten. Solche StraftäterInnen waren lebende Beweise für die von den Straftechtsreformern kritisierte Ineffizienz eines Strafsystems, das in erster Linie rückwirkend auf das schuldhafte Begehen einer Straftat abstellte, respektive von einer Beeinflussbarkeit seitens der DelinquentInnen ausging. DelinquentInnen, an denen diese Voraussetzungen «abprallten», wie es im Gutachten zu Gottfried A. bezeichnenderweise hiess, bildeten gerade wegen ihrer Unzugänglichkeit für die abschreckende und bessernde Wirkung einer Strafe eine bleibende «Gefahr» für die Gesellschaft. Die «Gemeingefährlichkeit» eines Delinquenten war in der forensisch-psychiatrischen Praxis primär ein Aquivalent für die Erwartungswahrscheinlichkeit eines Rückfalls, der zugleich die Ineffizienz des bürgerlichen Strafrechts signalisierte. Die «Gemeingefährlichkeit» war in dieser Perspektive letztlich ein Effekt eines Diskurses über die Grenzen des Strafsystems. Wie bereits bei der statistischen Auswertung festgestellt werden konnte, war dabei nicht in erster Linie die Schwere der Straftat, sondern die von den psychiatrischen Sachverständigen hergestellten Beziehungen zwischen begangenen und potenziell zu erwartenden Delikten massgeblich. Hierin zeigt sich wiederum die deutliche Parallelität zum Bereich des Armenpolizeirechts. Denn auch der verbreiteten Auffassung, dass Bettel, Landstreicherei oder ein «liederlicher Lebenswandel» Vorstufen zu Verbrechen darstellten, war die Denkfigur inhärent, dass sich von begangenen Übertretungen und Vergehen auf eine potenzielle zukünftige kriminelle Laufbahn schliessen liess, welche es präventiv zu bekämpfen galt. Wie im Fall der sichernden Massnahmen legitimierten solche Prognosen staatliche Interventionen zum Schutz der Gesellschaft.

In der Regel stellten die Berner Psychiater keine direkte Beziehung zwischen einer diagnostizierten Geistesstörung und einer konstatierten «Gemeingefährlichkeit» her. Im Fall von Eugen L. vermerkte das Gutachten zwar, dass die festgestellte Epilepsie dessen «Gemeingefährlichkeit» «erheblich» steigern würde. 1192 Das Vorhandensein von Epilepsie bedeutete aber lediglich eine zusätzliche Qualifizierung der «Gemeingefährlichkeit», die für die Sachverständigen durch die Wirkungslosigkeit der bisherigen Strafmassnahmen bereits als erwiesen galt. Der in Kapitel 7.51 analysierte Fall des an «Dementia praecox» leidenden Friedrich H. zeigt allerdings, dass Fälle ausgesprochener Psychosen den psychiatrischen Sachverständigen eine gewisse Engführung von Krankheitsbild und «Gemeingefährlichkeit» erlaubten. Das Gutachten der Waldau kam in diesem Fall zum Schluss: «Die Art, die Entwicklung, die Dauer dieser Störung lassen an keine Heilung denken». Friedrich H. habe «wiederholt das Beste versprochen und ist gefallen, wir müssen damit rechnen, dass er auch jetzt sein Wort nicht wird halten können. [...] Wir sind überzeugt, dass F. H. auch in Zukunft der Nämliche sein wird wie in der letzten Zeit, wenn er nicht bald noch stumpfer, blöder wird. D.h. er wird weiter träumen, auch weiter reizbar, zornmütig sein, wenn ihn etwas stört oder ihm entgegentritt, und wir wagen nicht zu behaupten, dass er nicht auch wieder gewalttätig werden könnte». 1193 Die Annahme der «Gemeingefährlichkeit» bezog sich hier primär auf die festgestellte Unheilbarkeit der Geisteskrankheit, als deren direkte Folge der eingeklagte Totschlagsversuch gewertet wurde. Der bleibend

<sup>&</sup>lt;sup>1192</sup> PZM KG 3317 (3342), Gutachten über Eugen L., o.D. [1908].

<sup>1193</sup> UPD KG 9017, Gutachten über Friedrich Adolf H., 17. April 1920. Vgl. UPD KG 4719/KG 5879/KG 7153.

«gefährliche» Charakter des Exploranden ergab sich für die Sachverständigen aus dem unveränderlichen oder sich tendenziell sogar verschlimmernden Krankheitszustand. Wenngleich im Fall des geisteskranken Friedrich H. das Gutachten eine engere Beziehung zwischen Krankheitsbild und «Gemeingefährlichkeit» herstellte als in den oben analysierten «Grenzfällen», so verlangte auch hier die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» den Sachverständigen eine spezielle Transformationsleistung ab. Ein unmittelbares Gleichsetzen von medizinischer Geisteskrankheit und juristisch-administrativer «Gemeingefährlichkeit», wie es beispielsweise deutsche Psychiater forderten, lässt sich in der forensisch-psychiatrischen Praxis im Kanton Bern denn auch kaum feststellen. 1194

## «Haltlosigkeit» und «Einsichtslosigkeit»

Wie anhand der Fälle von Ernst S. und Fritz W. gezeigt werden kann, war die Beurteilung der Rückfallserwartungen durch die Psychiater eng mit den Deutungsmustern der «Haltlosigkeit» oder des «moralischen Schwachsinns» verbunden, die von einer Schädigung der affektiven und voluntativen psychischen Funktionen ausgingen. Der psychiatrische Diskurs um die «Gemeingefährlichkeit» schloss damit eng an die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit zum Tragen kommenden Deutungsmustern an.1195 Wie im Fall der Zurechnungsfähigkeit reproduzierten psychiatrische Ausdeutungen der «Gemeingefährlichkeit» gesellschaftliche Normvorstellungen wie die Postulate der Selbstbeherrschung und der «sittlichen Selbstführung». In der psychiatrischen Perspektive ergab sich folglich eine enge Beziehung zwischen der (teilweise) fehlenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der «Gemeingefährlichkeit» von DelinguentInnen. StraftäterInnen, deren mangelhafte Trieb- und Affektkontrolle eine vollständige strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschloss, erhielten zusätzlich das Stigma, künftig eine potenzielle «Gefahr» für die «öffentliche Sicherheit» darzustellen. Das Ineinandergreifen dieser beiden Diskursstränge liefert zugleich eine Erklärung für die festgestellte zeitparallele Ausweitung der Begutachtungs- und Massnahmenpraxis. Das Vorhandensein eines medizinisch-psychiatrischen Deutungsrahmens war demnach eine wesentliche Voraussetzung, dass sich in einem konkreten Fall eine «Gemeingefährlichkeit» gemäss Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs konstatieren und eine sichernde Massnahme verhängen liess. Aufgezeigt wird deshalb im Folgenden die Begründung von Rückfallsprognosen durch die Sachverständige mittels der in Kapitel 7.5 analysierten psychiatrischen Deutungsmustern.

Ernst S. war angeklagt, sich an einem Jugendlichen auf «widernatürliche» Weise vergriffen zu haben. Er. hatte den 19jährigen G. und dessen Kollegen im November 1903 ins Berner Restaurant «Dählhölzli» eingeladen. Wie das psychiatrische Gutachten festhielt, «umarmte und küsste [er] dann den G., als er sich mit ihm allein und unbeobachtet wähnte und griff ihm an die Geschlechtsteile». 1196 Als G. zu schreien anfing, eilten seine Kollegen herbei und hielten Ernst S. fest, bis dieser festgenommen wurde. Bei den Vernehmungen ergab sich, dass Ernst S. bereits im Vorjahr einen der Jugendlichen zu sexuellen Handlungen aufgefordert und einige Tage zuvor einem 14jährigen Knaben Geld versprochen hatte, wenn er ihm zu Diensten sein wolle. Zentral für die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» von Ernst S. durch die Sachverständigen wurde dessen Lebensgeschichte. Anhand von Befragungen und eines von Ernst S. selbst verfassten Lebenslaufs rekonstruierten die Psychiater akribisch dessen sexuelle Entwicklung und beruflichen Werdegang.

Nach Abschluss der Schule und dem erzwungenen Aufgeben seines Wunschberufs als Zeichner hatte Ernst S. zunächst in einem Eisenbergwerk gearbeitet, um danach eine Lehre als Coiffeur zu absolvieren.

<sup>1194</sup> Vgl. Göring, 1915, 4, 95.

<sup>&</sup>lt;sup>1195</sup> Vgl. Kp. 7.5.

<sup>1196</sup> StAB Bez. Bern B, Band 3263, Dossier 628, Gutachten über Ernst S., 2. Februar 1904.

Seinem Lehrmeister war nichts Krankhaftes an ihm aufgefallen, auch hatte er keine gleichgeschlechtlichen Handlungen beobachtet. Wie Ernst S. den Sachverständigen erzählte, sei sein «Geschlechtsgefühl» mit 13 Jahren «erwacht» und schon früh sei er «von sich aus der Onanie verfallen». Geschlechtliche Beziehungen mit einem «weiblichen Wesen» habe er dagegen nie gehabt. Wie er in seinem Lebenslauf berichtete, wollte und konnte er nicht heiraten, «jedoch wenn meine zeitweiligen Gefühlsdränge kamen, war mein Sinn auf Männer gerichtet für widernatürliche Inzucht, es ist mir angeboren, diese unglückliche Sache verfolgt mich beständig, ich kann dadurch auf keinen grünen Zweig kommen»,1197 Ernst S behauptete, dass er seinem Geschlechtstrieb jeweils nur unter der «reizenden Wirkung des Alkohols» unterlegen sei. Gemäss dem psychiatrischen Gutachten wurde Ernst S. 1884 erstmals wegen Diebstahls verurteilt. 1887 absolvierte er die Rekrutenschule und arbeitete danach als Wärter in verschiedenen Irrenanstalten. Wie Ernst S. berichtete, habe er stets einen «grossen Wandertrieb» verspürt und «kein Sitzleder» und «nirgends Ruhe» gehabt. Nachdem er anlässlich des Käfigturmkrawalls eine Kopfverletzung erlitten hatte, verkaufte er sein damaliges Coiffeurgeschäft und ging erstmals auf Reisen. 1895 wurde er wegen Diebstahls verurteilt und kam zum ersten Mail in die Waldau zur Begutachtung. 1896 unternahm er eine mit geliehenem Geld eine weitere Reise, «ohne sich irgendwo länger aufzuhalten, bis das Geld verbraucht war». Im anschliessenden Militärdienst wurde er wegen sexueller Übergriffe verurteilt und kam, nachdem in der Haft Wahnideen aufgetreten waren, für zwei Jahre in die Waldau. Nach seiner Entlassung arbeitete er in Ins als Coiffeur. 1900 wurde er wegen sexueller Übergriffe auf Kinder angeklagt und wiederum in der Waldau psychiatrisch begutachtet. 1900 ging er auf eine weitere, von den Sachverständigen als «Irrfahrt» bezeichnete Reise. Nach seiner Rückkehr liess er sich ambulant behandeln und arbeitete als Pfleger im Berner Inselspital, bis die Entdeckung seiner Vorstrafen zu seiner Entlassung führte. Daraufhin sei er «ohne Sinn» in der Stadt herumgelaufen, bis er im «Dählhölzli» verhaftet worden sei. Gegenüber den Sachverständigen meinte Ernst S., dass er, falls er keine Strafe erhalte, sich völlig «la keiä» lasse. Man könne «ihn dann haben».

Ähnlich wie im Fall des erwähnten Hans Rudolf W. deutete das psychiatrische Gutachten die Lebensgeschichte von Ernst S. als stringente Folge einer «psychopathischen Veranlagung». Die Sachverständigen sahen in der Lebensgeschichte einen untrüglichen Beweis für eine «krankhafte und daher unkorrigierbare, auf hereditärer Entartung beruhende moralische Degeneration mit (sekundär angeborener) Perversität des Geschlechtslebens». Im Einklang mit der diskursiven Matrix des Psychopathiekonzepts diagnostisierten sie bei ihrem Exploranden «unmotivierte Stimmungswechsel», «Reizbarkeit», «Mängel im Gefühlsleben», «Lügenhaftigkeit», «Unlust und Unfähigkeit zu anhaltender Arbeit» sowie ein «mächtig entwickeltes Triebleben». Sowohl seine gleichgeschlechtlichen Sexualkontakte, als auch die drei «Irrfahrten» seien als Ausdruck «impulsiver Handlungen» eines «Degenerierten» anzusehen. Wie in ähnlich gelagerten Fällen, führten die Sachverständigen die Delikte von Ernst S. auf eine «krankhaft geminderte Widerstandskraft» zurück, bei der «die als Gegenmotiv imponierende, zu befürchtende Strafe ihre Wirksamkeit verloren hat.» Aufgrund dessen unveränderlicher Krankhaftigkeit bezweifelten sie eine künftige Besserung von Ernst S., ohne eine solche jedoch gänzlich auszuschliessen, denn «bisher freilich blieb er durch alle Strafen, einen 2jährigen Aufenthalt in der Irrenanstalt gänzlich unbeeinflusst und ungebessert, er verkam im Gegenteil immer mehr, verlor immer mehr jeglichen moralischen Halt und jegliche Widerstandskraft und bildete eine immer grössere Gefahr für die menschliche Gesellschaft».1198

Die Sachverständigen sahen in den Verstössen von Ernst S. gegen gesellschaftliche (Sexual-)Normen einen Ausdruck einer krankhaft veränderten Individualität. Die verschiedenen Lebensabschnitte verdichte-

<sup>1197</sup> StAB Bez. Bern B, Band 3263, Dossier 628, Lebensbeschreibung von Ernst S., 2. Februar 1904.

<sup>1198</sup> StAB Bez. Bern B, Band 3263, Dossier 628, Gutachten über Ernst S., 2. Februar 1904.

ten sich in ihren Augen zu einem Bild eines fortschreitenden moralischen Verkommens, im Verlaufe dessen, Ernst S. die Kontrolle über sich und die Fähigkeit, sein Leben in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Normen zu gestalten, zunehmend verloren habe. In seinem eigenen Lebenslauf unternahm Ernst S. zwar eine ähnliche Deutung seines Lebens, als er feststellte, dass seine «Gefühlsdränge», diese «unglückliche Sache», verhinderten, dass er jemals auf «einen grünen Zweig» komme. Präsentierte er seine Verfehlungen als Folgen von Widrigkeiten und unglückliche Umstände, so schloss demgegenüber das psychiatrische Deutungsmuster der «Haltlosigkeit» die festgestellten Normverstösse mit einer vermuteten unveränderlichen Anlage kurz. Das soziale Fehlverhalten von Ernst S. wurde auf das Symptom einer «psychopathischen Persönlichkeit» reduziert, deren Charakterzüge auch in Zukunft unverändert fortbestehen würden. Für die Ausdeutung der «Gemeingefährlichkeit» durch die Psychiater war es entscheidend, dass die «Haltlosigkeit» und «geminderte Widerstandskraft» von Ernst S. nicht als Produkt widriger Lebensumstände, sondern als Folge einer unveränderlichen Anlage gedeutet werden konnten, das sich dem Einfluss einer Korrektur durch eine Strafe entzog. Die Psychiater folgten dabei der diskursiven Matrix des Psychopathiekonzepts, wonach kriminelles Verhalten das Resultat einer den verbrecherischen Neigungen unterlegenen sittlichen «Widerstandskraft» sei. War diese «Widerstandskraft» bei einem Delinquenten wie Ernst S. über ein gewisses Mass hinaus geschädigt, musste sich die abschreckende und bessernde Wirkung der Strafe als illusorisch erweisen. Solche Straftäter wurden folglich zu einer permanenten «Gefahr» für die Gesellschaft. Einen zusätzlichen Beleg für die «Haltlosigkeit» und «Gemeingefährlichkeit» von Ernst S. sahen die Sachverständigen in dessen Drohung, «sich ganz fallen zu lassen»: «Ein Mensch, der auf einer so tiefen Stufe anlangt, moralisch so verkommen und abgestumpft ist, muss als gemeingefährlich bezeichnet werden.»1199

Die Bedeutung, die die psychiatrischen Sachverständigen bei der Beurteilung der Rückfallswahrscheinlichkeit der Fähigkeit zu einer «sittlichen Selbstführung» beimassen, wird ebenfalls im Fall von Fritz W. deutlich. Der 53jährige Messerschleifer stand 1908 wegen versuchten Beischlafs mit zwei Mädchen in Burgdorf vor Gericht. Fritz W. hatte die beiden Mädchen aus seiner Nachbarschaft in sein Haus gelockt und sich dort an ihnen vergangen. Bereits 1902 war er wegen ähnlicher Handlungen verurteilt worden. Die Sachverständigen der Waldau bezeichneten Fritz W. als einen «unheilbaren Schwachsinnigen», der nicht fähig sei, «nach ethischen Grundsätzen zu handeln». Fritz W. wisse zwar, dass er sich an Kindern nicht vergreifen dürfe, allein «fühlt W. doch nicht, dass eine solche Tat an sich unmoralisch ist, also als solche schon nicht erlaubt sei und etwas Strafbares in sich trage, unsittlich sei. Diese wahre Einsicht entgeht ihm durchaus, es fehlen ihm im gegebenen Moment die ethischen Vorstellungen, die seinen Leidenschaften oder Begierden hemmend entgegen wirken könnten; er wird, wie so viele Schwachsinnige, leichter als gesunde, geistig vollwertige Menschen, momentanen Impulsen unterliegen, ohne an die Strafbarkeit oder an die Folgen zu denken.» Wie im Fall von Ernst S. machte hier die Feststellung von Defiziten der voluntativen und affektiven psychischen Funktionen den Kern der psychiatrischen Argumentation aus. Als Beleg für die mangelhafte Selbstkontrolle von Fritz W. diente den Experten eine kleine Begebenheit, die sich auf einem Spaziergang mit andern Patienten der Waldau zugetragen hatte. Unterwegs habe sich W. einer Gruppe spielender Kinder genähert und sich mit diesen unterhalten. Hieraus schlossen die Sachverständigen auf eine immer noch bestehende «Vorliebe für Kinder», gegen die W. trotz seines Wissens um die Strafbarkeit des sexuellen Umgangs mit Kindern nicht anzukämpfen vermochte. Sie sahen das Delikt von W. als das Resultat eines inneren Kampfes, bei dem das sittliche Empfinden und das Wissen um die Strafbarkeit dem geschlechtlichen Begehren unterlegen sei. Stärker als bei Ernst S. fokussierte die psychi-

-

<sup>1199</sup> StAB Bez. Bern B, Band 3263, Dossier 628, Gutachten über Ernst S., 2. Februar 1904.

atrischen Sachverständigen im Fall von Fritz W. aber auf das Fehlen eines verinnerlichten konzeptuellen Unrechtsbewusstseins. Sie folgten damit der Ausdifferenzierung Schwachsinnskonzepts, wie sie in Kapitel 7.43 beschrieben worden ist, und rückten Fritz W. in die Nähe eines «moralischen Schwachsinnigen», der kein eigentliches Rechtsempfinden zu entwickeln vermag. Das Bewusstsein von Fritz W. für die Strafbarkeit der begangenen Delikte wurde als nicht ausreichend betrachtet, um allfälligen zukünftigen «momentanen Impulsen» zu widerstehen und nach «ethischen Grundsätzen» zu handeln. Dieser Befund liess eine Wiederholung ähnlicher Delikte als wahrscheinlich erscheinen und machte Fritz W. in den Augen der Psychiater zu einem unberechenbaren und «gemeingefährlichen» Mann. Dies, obwohl sie ihm bescheidene intellektuelle Fähigkeiten zuerkannten und ihn sonst als «harmlos, gutmütig und furchtsam» bezeichneten. 1200

Die Fokussierung auf die Fähigkeit zur «sittlichen Selbstführung» bei der Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» beschränkte sich keineswegs auf den «Grenzbereich» zwischen Gesundheit und Krankheit, zu dem die Fälle von Ernst S. und Fritz W. zweifellos gezählt wurden. Auch im Fall von Elise L., die im selben Jahr wie Fritz W. wegen Brandstiftung an ihrem eigenen Haus begutachtet wurde und bei der die Sachverständigen aufgrund einer Unterform von «Dementia praecox» die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschlossen, trug die Feststellung einer mangelhaften Selbstbeherrschung wesentlich zum Konstatieren der «Gemeingefährlichkeit» bei: «Wie in andern Fällen, so werden wir auch hier bei der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit auf den Charakter der Kranken und auf die äusseren Umstände sehen müssen. Frau L. soll nach allgemeiner Angabe einen braven, offenen Charakter haben und wir hätten daher nichts zu befürchten. Allein wir haben gesehen, dass sie in ungünstigen Umständen lebt, ihr Mann ist ein Trinker und roh zu ihr; diese Faktoren waren indirekt ein Grund, warum Frau L. die Tat begangen hat. Denn [sie] verursachten die Verschlimmerung der Krankheit, die wieder Schuld an der Brandstiftung ist. Solange Frau L. nicht gesund oder doch nicht wesentlich besser ist und solange die häuslichen Verhältnisse nicht anders geworden sind, dürfen wir weitere unerlaubte Handlungen bei Frau L. nicht ausschliessen, besonders da sie in ihrer Krankheit unberechenbar ist und sich nicht beherrschen kann.»<sup>1201</sup> Was den Fall von Elise L., bei der im Gegensatz zu Ernst S. oder Fritz W. eine eigentliche Geisteskrankheit festgestellt wurde, von den bisher untersuchten Fällen unterschied, war weniger der Fokus der Psychiater auf die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung, als das grosse Gewicht, das die Sachverständigen hier dem häuslichen Umfeld zumassen. So sah das Gutachten denn auch die Ursache der Geisteskrankheit von Elise L. primär in den «Schädlichkeiten einer unglücklichen Ehe (verschuldet durch den Mann)» und weniger in einer individuellen Anlage. Diese für die Psychiatrie der Jahrhundertwende eher seltene Einschätzung der Krankheitsursache beeinflusste dann konsequenterweise auch die Feststellung der «Gemeingefährlichkeit».

## Alltagsbeobachtungen

Indem die Sachverständigen mit Deutungsmustern operierten, die stark auf affektive und voluntative psychische Funktionen fokussierten, machten sie ein spezialisiertes psychiatrisches Wissen zur Grundlage ihrer Interpretationen der juristisch-administrativen Kategorie der «Gemeingefährlichkeit». Die Spezifität psychiatrischer Deutungskonstruktionen soll im Folgenden durch eine Kontrastierung mit Beobachtungen aus dem lebensweltlichen Umfeld der betroffenen DelinquentInnen herausgearbeitet werden. Dabei wird die in Kapitel 7 angeschnittene Frage nach dem Verhältnis von Alltags- und Expertenwissen im Bereich der forensischen Psychiatrie im Hinblick auf die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» nochmals aufgegriffen. Im Zusammenhang mit der Anordnung psychiatrischer Gutachten und der Informationsbeschaf-

<sup>1200</sup> StAB BB 15.4, Band 1842, Dossier 457, Gutachten über Fritz W., 15. November 1907.

<sup>&</sup>lt;sup>1201</sup> UPD KG 6357, Gutachten über Elise L., o.D. [1908].

fung durch die Sachverständigen ist darauf hingewiesen worden, dass die Produktion eine psychiatrischen Wissens über kriminell gewordene Menschen eng an verschiedene Formen von Alltagswissen anschloss. Auch im Fall von Ernst S. haben sich Übereinstimmungen zwischen dessen eigener Interpretation seines Lebenslaufs und derjenige der Psychiater feststellen lassen. Eine differenzierte Betrachtung des Verhältnisses von Alltags- und Expertenwissen im Bereich der forensischen Psychiatrie zeigt denn auch, dass sich lebensweltliche und psychiatrische Deutungen normabweichenden und Verhaltens in gewissen Punkten durchaus überlappen konnten. Die Perspektiven der Psychiater und der lebensweltlichen Umwelt konvergierten nicht selten darin, dass sie bestimmte Personen als ausserhalb der gesellschaftlichen Normen stehend und als Quelle einer Bedrohung betrachteten.<sup>1202</sup> Was psychiatrische Deutungsmuster dagegen oft von Alltagsbeobachtungen unterschied, war die Stringenz der Deutung der Ursachen und Umstände, die mit einer solchen «Gefahr» im Zusammenhang standen. Die folgende Analyse verfolgt nicht den Zweck, den Eigensinn einer vergangenen Lebenswelt zu rekonstruieren, vielmehr soll anhand der spärlichen Hinweise in den Quellen versucht werden, die psychiatrische Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» mit lebensweltlichen Beobachtungen derselben DelinquentInnen zu kontrastieren. Dabei geht es nicht darum, hinter den psychiatrischen Deutungsmustern eine authentische «Erfahrung» freizulegen, sondern darum die Standortgebundenheit der jeweils diskursiv artikulierten Beobachtungen deutlich zu machen.

Zur Zeit seiner Begutachtung war Fritz W. 53 Jahre alt und arbeitete seit dem Tod seiner Frau in Kirchberg als selbständiger Messerschmied. Auf sein eigenes Begehren hin war er 1890 bevormundet worden. Um die gesellschaftliche Stellung von Fritz W. an seinem Wohnort in Erfahrung zu bringen, reiste einer der beiden Sachverständigen nach Kirchberg und befragte verschiedene Personen aus seiner Umgebung. Der Psychiater sprach unter anderen mit dem Briefträger, dem Vormund von Fritz W., dem Gemeindepräsidenten sowie verschiedenen Nachbarn. Die Aussagen der Auskunftspersonen fielen widersprüchlich aus: Fritz W. wäre eigentlich ein «tüchtiger Messerschmied», er sei jedoch «faul» und liege bis 12 Uhr im Bett und lärme dafür nachts im Haus herum. Es täte ihm gar gut, wenn man ihn zur Arbeit «auf dem grossen Moos» zwingen würde. Er sei «schlimmschlau, ein schlauer Fink, ein Filu, der manchen zum Narren hält». Auch was seinen Geisteszustand betraf, waren die Aussagen nicht eindeutig: er sei «durchaus nicht geisteskrank, sondern weiss genau, was er tut». Aber: «normal ist er auch nicht, sondern ein regelrechter Stürmi, der immer weitläufig schwatzen muss und von Jung und Alt verspottet und gereizt wird». Fritz W. war, wie er selbst gegenüber den Psychiatern klagte, das Objekt häufigen Spotts und kleiner Bosheiten. So hatte man ihm seine Blumentöpfe zerbrochen, seine Fensterläden beworfen und sein Firmenschild gestohlen. In der Dorfwirtschaft habe man ihn veranlasst, für andere zu bezahlen und ihn dann, wenn er es tat, ausgelacht, ansonsten hätte man ihn verprügelt. Dass die Nachbarschaft Fritz W. mit Misstrauen betrachteten, kam aus der Schilderung der Entdeckung seiner sexuellen Übergriffe auf die beiden Mädchen zum Ausdruck. Diese hatten für Fritz W. verschiedene Besorgungen gemacht. Dabei sei das «Gerede» entstanden, dieser vergreife sich an den Kindern. Als eines der Mädchen dann an Kopfweh und rätselhaften «Anfällen» zu leiden begann, war der Verdacht der Nachbarin sogleich auf Fritz W. gefallen. Die von den psychiatrischen Experten befragten «Gewährsleute» waren sich alle einig, dass Fritz W. die ihm zur Last gelegten Taten begangen hatte, zumal er ja bereits früher wegen ähnlicher Taten bestraft worden sei.1203

In seinem Umfeld kam Fritz W. die Position eines Aussenseiters zu, den man ärgern und ausnutzen konnte, vor dem man sich aber in Acht nehmen musste. Dabei wussten die Leute sehr wohl Bescheid über sein

<sup>&</sup>lt;sup>1202</sup> Vgl. die Ausführungen bei Kaufmann, 1995, 243-255, über die Einschätzung «gefährlicher» Geisteskranker durch betroffene Dorfgemeinschaften.

<sup>1203</sup> Für die folgenden Ausführungen: StAB BB 15.4, Band 1842, Dossier 457, Gutachten über Fritz W., 15. November 1907.

früheres Delikt. Dies liess ihn beim ersten Verdacht sofort als möglichen Täter erscheinen. Man hielt Fritz W. zwar für «nicht normal», für einen Sonderling, doch zugleich war er kein Geisteskranker, kein «Verrückter». Man betrachtete ihn als jemanden, der «weiss, was er tut». Sein aus dem gesellschaftlichen Rahmen fallendes Verhalten wurde in erster Linie an seinem Verhältnis zur Arbeit und zur Geselligkeit festgemacht. Von Einzelnen wurde er sogar als einen Kandidaten für die Zwangsarbeitsanstalt betrachtet. Über die Gründe seines Aussenseiterseins machte man sich indessen keine grossen Gedanken. Ebenfalls keine Gedanken machten sich die Auskunftspersonen über die weitere Zukunft von Fritz W. Demgegenüber bezeichnete das psychiatrische Gutachten Fritz W. als einen «intellektuellen und moralischen Schwachsinnigen», der seinen «momentanen Impulsen» keine «ethischen Vorstellungen» entgegenzustellen vermochte und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch künftig wieder straffällig werden würde. Das Verhalten, an dem sich die Umgebung von Fritz W. stiess, wurde damit von den psychiatrischen Experten in einem psychopathologischen Erklärungsmodell zusammengefasst, aufgrund dessen sich eine Prognose seines künftigen Verhaltens erstellen liess. Die Ambivalenz, mit der die Leute aus dem Dorf Fritz W. begegneten, verschwand so hinter der Stringenz des psychiatrischen Deutungsversuchs.

Der bisherige Lebensweg von Gottfried A. war von Gewalttätigkeiten geprägt. Nach einer Lehre bei seinem Vater als Schlosser, arbeitete Gottfried A. für einige Zeit in verschiedenen Stellen in der Westschweiz. Dort soll er sich an regelmässiges Trinken von Absinth gewöhnt haben. Seit 1884 war er mehrmals wegen Körperverletzung und anderer Delikten bestraft worden. Als er 1908 psychiatrisch begutachtet wurde, hatte er seinen italienischen Zimmergenossen durch die geschlossene Tür erschossen, als dieser Einlass begehrte. Seit längerem hatte sich Gottfried A. über das laute Schnarchen seines Bettnachbarn geärgert; dieser hätte ihn um seinen Schlaf und damit einen Teil seines Verdiensts gebracht. Wie das Gutachten feststellte, war Gottfried A. an diesem Abend stark betrunken. Nach seinen eigenen Angaben gab er die Schüsse ab, ohne die Absicht zu haben, seinen Kollegen zu töten. Die psychiatrischen Experten diagnostizierten bei Gottfried A. das Fehlen der «höheren ethischen Begriffe und Gefühle» und bezeichneten ihn als «gemütsstumpf».

An drei Stellen enthält das psychiatrische Gutachten Hinweise darauf, wie Gottfried A. von den Leuten, die täglich mit ihm verkehrten, eingeschätzt wurde. Frühere Bekannte bezeichneten ihn als «tüchtigen Arbeiter, aber als Blaumacher, als bösartigen, heruntergekommenen Schnapser». In Bern verlief seine Suche nach einem andern Logis erfolglos, da seine potentiellen Vermieter «schlimmen Bescheid» über ihn erhielten. Dies verunmöglichte Gottfried A., dem Schnarchen seines Zimmergenossen zu entgehen. Bereits vor seiner Tat hatte Gottfried A. heftige Drohungen gegenüber seinem späteren Opfer ausgestossen. Diese seien aber, wie das Gutachten festhielt, «bei dem oft betrunkenen A. nicht ernst genommen worden.» Diese verstreuten Angaben machen deutlich, dass Gottfried A. bei den Leuten, die seinen Lebensweg kreuzten, zwar als tüchtiger Arbeiter, aber auch als unangenehmer und in bestimmten Augenblicken bedrohlicher Mensch galt. Seine verschiedenen Gewaltverbrechen wurden mit seinem Alkoholkonsum und einer dadurch bewirkten Verkommenheit und Bösartigkeit in Verbindung gebracht. Was seine Drohungen anbelangte, wurde er von seiner Umgebung nicht ernst genommen. Dafür, dass er von den Leuten als eine dauernde «Gefahr» wahrgenommen worden wäre, fehlen jedoch klare Hinweise. In seinen häufigen Stellenwechseln kommt rückblickend vielmehr ein lebensweltliches Muster zur Konfliktbewältigung zum Ausdruck, das anhaltende Konflikte verhinderte. Bezeichnend ist, dass gerade dieses Konfliktbsungsmuster im Fall des eingeklagten Tötungsdelikts nicht zum Tragen kommen konnte. Die Perspektiven der Psychiater und der näheren Umgebung unterschieden sich ebenfalls in Bezug auf das Trinkverhalten

<sup>1204</sup> Für die folgenden Ausführungen: StAB BB 15.4, Band 1848, Dossier 582, Gutachten über Gottfried A., 1. Mai 1908.

von Gottfried A. Zwar verneinte das Gutachten, dass der übermässige Alkoholkonsum eine direkte Folge einer Gehirnkrankheit sei. Die Sachverständigen betonten allerdings, dass eine «neuropathische Konstitution» bei Gottfried A. die Basis für seinen chronischen Alkoholismus abgeben würde. Es müsse von einer «Wechselwirkung von Psychopathie und Alkoholismus» ausgegangen werden. Die alltägliche Wahrnehmung dagegen sah in einem solchen Trinkverhalten hauptsächlich ein moralisches Laster, das die Arbeitsfähigkeit vermindere und Gottfried A. zeitweise zu einem gewalttätigen und unangenehmen Mann werden liess.

## Fazit: Psychiatrische Ausdeutungen von «Gemeingefährlichkeit»

Die untersuchten Fallbeispiele zeigen, dass die psychiatrische und lebensweltliche Perspektive auf dieselben Delinquenten zwar unterschiedlichen Mustern folgte, dass sie sich allerdings dennoch in verschiedenen Aspekten überlappten. Solche Überschneidungen machen einmal mehr deutlich, dass in Bezug auf die Beurteilung kriminellen Verhaltens die These eines spezifischen «Blick des Irrenarztes» (Regina Schulte), der sich von Alltagsbeobachtungen diametral unterschiedet, nuanciert werden muss. So zeigten die Personen, die mit Fritz W. oder Gottfried A. täglich zu tun hatten, durchaus eine geschärfte Sensibilität für deren Normabweichungen oder gewalttätiges Verhalten. Die Umgebung hielt Fritz W. für «nicht normal» und erachtete sogar eine Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt als angemessen, um ihn zu einer ordentlichen Beschäftigung zu zwingen. Die verschiedenen Aussagen über Fritz W. zeigen aber auch, dass solche alltäglichen Wahrnehmungen häufig einer diffusen Ambivalenz von Respekt und Abscheu verhaftet blieben. Fritz W. und Gottfried A. waren denn auch lange vor dem Begehen des eingeklagten Delikts in bensweltliche Konflikte verwickelt. Diese waren ebenfalls von verschiedenen Formen von Gewalt begleitet. Obwohl in beiden Fällen die Umgebung Bescheid über die Vorstrafen wusste, blieben beide Männer bis zur Begehung neuer Straftaten teilweise in die Dorfgemeinschaft und an ihrem Arbeitsplatz integriert.

Wenngleich die Sachverständigen in ihre Gutachten Elemente aufnahmen, die ebenfalls bei lebensweltlichen Beurteilungen eine wichtige Rolle spielten - etwa die Fähigkeit, den Lebensunterhalt durch regelmässige und gewissenhafte Arbeit zu bestreiten, oder die Missbilligung übermässigen Alkoholkonsums – stellten sie solche Alltagsbeobachtungen dennoch in neue Sinnzusammenhänge. Dabei standen schliesslich den oft ambivalenten und diffusen Alltagsbeobachtungen stringente Deutungsversuche gegenüber, die aus spezifischen Momenten wie einer mangelhaften Selbstbeherrschung oder einem pathologischen Mangel an «moralischem Sinn» die Rückfallswahrscheinlichkeit von StraftäterInnen prognostizierten. Dazu stellten die Psychiater weniger auf eine Diagnose ab, sondern entwickelten - wie in den Fälle von Ernst S. und Fritz W. - Erklärungsmodelle, in deren Zentrum die Vorstellung einer unveränderlichen pathologischen Individualität stand, die vergangenes und künftiges Denken, Fühlen und Wollen gleichermassen zu erklären vermag. Erst der Rückgriff auf ein solches biologisches Substrat erlaubte es, Aussagen über das zu erwartende künftige Verhalten von DelinquentInnen zu machen. In Alltagsbeobachtungen spielten dagegen solche Zukunftshorizonte eine deutlich geringere Bedeutung. Die Drohungen von Gottfried A. wurden beispielsweise bis zur Begehung seines Delikts nicht weiter beachtet und auch im Fall von Fritz W. blieb letztlich sein bisheriges Handeln in einem sozialen Kontext entscheidend. Durch ihren Anspruch, von vergangenem auf künftiges Verhalten zu schliessen, unterschieden sich psychiatrische Deutungskonstruktionen deutlich von lebensweltlichen Interpretationen normabweichenden und straffälligen Verhaltens. Dies hatte im Gegenzug zur Folge, dass das Handeln und die Motive von DelinquentInnen weitgehend aus ihrem sozialen Kontext herausgelöst und auf eine unveränderliche und deshalb berechenbare «abnorme» Individualität reduziert wurden. Mit solchen Deutungen kamen die Sachverständigen den Erwartungen der Justizbehörden nach, die zur Anwendung von Artikel 47 des Strafgesetzbuchs auf plausibel erscheinende Prognosen über die künftige «Gemeingefährlichkeit» von DelinquentInnen angewiesen waren. Psychiatrische Deutungskonstruktionen eröffneten dadurch Perspektiven für eine auf den Einzelfall bezogene Kriminalitätsprophylaxe.

## 8.5 Fazit: Sichernde Massnahmen als Form der arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung

Zwischen 1895 und 1920 erfuhr die Praxis der sichernden Massnahmen im Kanton Bern eine beträchtliche Ausweitung. Beantragten die Justizbehörden 1895 in zwölf Fällen sichernde Massnahmen aufgrund Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs, so betrug deren Zahl ein Vierteljahrhundert später mehr als das Doppelte. Die Verhängung sichernder Massnahmen stellte gleichsam die letzte Stufe jener Selektionsprozesse dar, die auf eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens hinausliefen. Durch sichernde Massnahmen wurden StraftäterInnen einem institutionellen Zugriff durch das medizinisch-psychiatrische Bezugssystem unterworfen, der sich qualitativ deutlich von den herkömmlichen Instrumenten strafrechtlicher Repression unterschied. Die Anordnung sichernder Massnahmen folgte einer Begründungslogik, die sich im Gegensatz zu regulären Strafen weniger an begangenen Straftaten als an der potenziellen «Gemeingefährlichkeit» der StraftäterInnen orientierte. Der Bewertungsmassstab verschob sich damit von der Tat auf die TäterInnen. Sicherung und allenfalls Versorgung oder Behandlung waren die erklärten Zwecksetzungen von administrativrechtlichen Verwahrungsbestimmungen, wie sie Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs vorsah. Schlüsselbegriff dieses Massnahmendispositivs war die «Gemeingefährlichkeit» von StraftäterInnen, deren Definition weitgehend vom Ermessen der zuständigen Behörden abhing. Im Unterschied zu analogen Regelungen im Bereich des Irren- und Armenpolizeirechts blieb die Verhängung sichernder Massnahmen aufgrund von Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs allerdings eng an die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit durch psychiatrischen Sachverständige und das Vorhandensein eines Tatbestands gebunden. Bis 1908 konnten sichernde Massnahmen nur gegen DelinquentInnen verhängt werden, die wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wurden. Die sichernden Massnahmen ersetzten sozusagen nicht ausgesprochene Strafen. Mit der Ausweitung der Massnahmenpraxis auf vermindert Zurechnungsfähige konnten Strafen und Massnahmen erstmals nebeneinander verhängt werde. Wie sich ein Berner Arzt ausdrückte, wurden «Bestrafung und Nachbehandlung» dadurch kumuliert, wobei allerdings im Untersuchungszeitraum bei der «Nachbehandlung» der Sicherungsaspekt klar im Vordergrund stand. Indirekt verwirklichte die Berner Regierung damit eine Forderung der internationalen Strafrechtsbewegung nach einer «anderen» Bestrafung vermindert zurechnungsfähiger DelinquentInnen. Indem sichernde Massnahmen im Kanton Bern an eine (teilweise) fehlende Zurechnungsfähigkeit geknüpft blieben, beschränkten sie sich auf einen vergleichsweise kleinen Kreis von DelinquentInnen. Lediglich «abnorme» DelinquentInnen sahen sich dem institutionellen Zugriff durch sichernde Massnahmen ausgesetzt. So war es denn kein Zufall, dass die Ausweitung der Massnahmenpraxis im Kanton Bern Hand in Hand mit der festgestellten Intensivierung der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis ging. Indem die Massnahmenpraxis auf die Unterscheidung zwischen «normalem» und «abnormem» kriminellem Verhalten aufbaute, wie sie aus der Anwendung des Zurechnungsfähigkeitsprinzips resultierte, gab sie dem forensisch-psychiatrischen Normalitätsdispositiv eine institutionelle Komponente. «Zuchthaus» oder «Irrenanstalt» lauteten dann die Alternativen.

Durch die vermehrte Inanspruchnahme der gesetzlichen Verwahrungsbestimmung durch die Berner Justizbehörden weitete sich der Aufgabenbereich der psychiatrischen Sachverständigen zusehends von der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs aus. Die Berner Psychiater sahen sich nach der Jahrhundertwende immer häufiger vor die Aufgabe gestellt, nicht nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit, sondern auch die «Gemeingefährlichkeit» von

ExplorandInnen zu beurteilen. Wie die untersuchten Fallbeispiele zeigen, bedeutete dies in der Regel, dass die Sachverständigen eine Prognose über die zu erwartende Rückfallswahrscheinlichkeit von DelinquentInnen abgaben. Zum zentralen Kriterium wurde dabei die zu erwartende abschreckende und bessernde Wirkung der Strafe auf die betroffenen DelinquentInnen. Bei solchen Prognoseerstellungen operierten die psychiatrischen Sachverständigen weitgehend mit den gleichen Deutungsmustern, die bereits im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit zum Tragen kamen. Zentral für das Konstatieren einer «Gemeingefährlichkeit» war demnach die Annahme einer unveränderlichen pathologischen Individualität der betroffenen DelinquentInnen, aus der sich sowohl die begangenen Delikte, als auch eine Prognose über künftig zu erwartende Straftaten ableiten liessen. «Haltlosigkeit» und «moralischer Schwachsinn» wurden dadurch zu Anzeichen einer potenziellen «Gefahr», der es durch das Ergreifen von Sicherungsmassregeln zuvorkommen galt.

Die Berner Psychiater bedienten aber nicht nur die Justiz- und Verwaltungsbehörden mit Aussagen über die «Gemeingefährlichkeit» von DelinquentInnen, sie waren auch selbst aktiv an der beschriebenen Ausweitung der Massnahmenpraxis auf vermindert Zurechnungsfähige beteiligt. In ihren Gutachten empfahlen sie wiederholt und schliesslich erfolgreich eine Ausweitung der Verwahrungsbestimmungen auf vermindert zurechnungsfähige StraftäterInnen. Diese Empfehlungen stiessen sowohl bei den Justiz-, als auch bei den Verwaltungsbehörden auf Resonanz. Die Praxisänderung von 1908 war somit das Ergebnis eines Zusammenspiels von Psychiatern, Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Die beteiligten Akteure waren sich weitgehend einig über die Wünschbarkeit einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens durch die Schaffung neuer institutioneller Zugriffe auf «abnorme» DelinquentInnen. Demgegenüber traten die individuellen Freiheitsrechte und die Grundsätze des bürgerlichen Schulstrafrechts in den Hintergrund. Behörden und Psychiater versprachen sich von einer Ausdifferenzierung der institutionellen Zugriffe auf bestimmte Kategorien von StraftäterInnen einerseits eine effizientere Kriminalitätsbekämpfung, andererseits aber auch Lösungen für konkrete Vollzugsprobleme, wie sie im Präzedenzfall von Eugen L. zum Ausdruck kamen. Die Entscheidungsprozesse, die zur Praxisänderung von 1908 führten, können gleich in mehrfacher Hinsicht als paradigmatisch für die im Rahmen dieser Untersuchung analysierten kriminalpolitischen Lernprozesse bezeichnet werden. Abgesehen davon, dass die Praxisänderung von 1908 das Resultat einer eingespielten arbeitsteiligen Kooperation von Justiz, Verwaltung und Psychiatrie darstellte, ist es bezeichnend, dass diese von konkreten Problemkonstellationen in der Justizpraxis ausging und keineswegs als intentionale Umsetzung der Postulate der Strafrechtsreformer anzusehen ist. Wie im Zusammenhang mit der Ausweitung der psychiatrischen Begutachtungspraxis lässt sich auch in diesem Fall die begründete Vermutung formulieren, dass sich das Leitbild einer regulativen Kriminalitätsbewältigung um die Jahrhundertwende weniger über Änderungen normativer Regelkomplexe, als über pragmatische Lernprozesse auf der Ebene der Justizpraxis durchgesetzt hat.

Was die Auswirkungen der Ausweitung der Massnahmenpraxis auf die Berner Psychiatrie betrifft, sind zwei Gesichtspunkte hervorzuheben. Zum einen akzentuierte sich mit der Zunahme der verhängten Massnahmen die Verwahrungsfunktion der ohnehin überfüllten Irrenanstalten. Mit der Praxisänderung von 1908 wurden zudem auch «Grenzfälle» psychiatrisch verwahrt, die nur teilweise der traditionellen Klientel der Irrenanstalten entsprachen und in den Augen der Psychiatrieärzte den Anstaltsbetrieb oft beträchtlich störten. Die «Überfüllung» der Irrenanstalt mit «störenden Elementen» wurde nach 1910 denn auch zu einem unter Anstaltspsychiatern viel diskutierten Problem. Die Psychiater sahen sich dabei mit den Auswirkungen einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens konfrontiert, zu deren eifrigsten Promotoren sie selbst gehört hatten. Der kriminalpolitische «Erfolg» wurde nun gleichsam zu einer

Belastung für die Disziplin. Wie die Schweizer Psychiater mit diesem Rückkoppelungseffekt, der letztlich aus der beschriebenen Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis resultierte, umgingen, wird Gegenstand des nächsten Kapitels sein. Zum andern zeichnete sich in der Berner Massnahmenpraxis bereits um 1910 ein Trend zu einer zunehmenden Ausdifferenzierung des Massnahmenvollzugs ab. Es ist darauf hingewiesen worden, dass noch vor dem Ersten Weltkrieg der Anteil der in psychiatrisch-medizinischen Anstalten vollzogenen Massnahmen abzunehmen begann. Im Gegenzug gewannen alternative Formen des Massnahmenvollzugs wie Bevormundungen oder die Schutzaufsicht an Gewicht. In diesem Zusammenhang lassen sich die Ansätze einer Entwicklung ausmachen, die als partielle Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs bezeichnet werden kann. Wie in Kapitel 11 zu zeigen sein wird, kamen solche Demedikalisierungstendenzen den Psychiater bei ihren Bemühungen um eine Lösung des sich abzeichnenden Verwahrungsproblems keineswegs ungelegen.

## 3. Teil: Demedikalisierungs- und Ausdifferenzierungstendenzen

Die ersten beiden Teile dieser Untersuchung haben den Verlauf und die Umstände jener Lernprozesse analysiert, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch in der Schweiz zur Formulierung und teilweisen Implementierung einer regulativen Kriminalpolitik geführt haben, welche in einer partiellen Medikalsierung kriminellen Verhaltens ein probates Instrument zur gesellschaftlichen Kriminalitätsbewältigung sah. Die Analyse hat gezeigt, dass bei diesen kriminalpolitische Lernprozessen Vertreter der Schweizer Psychiatrie sowohl auf der Ebene der Rechtspolitik, als auch der Justizpraxis eine massgebliche Rolle spielten. Zum einen beteiligte sich die psychiatrische scientific community überaus intensiv am Prozess der Vereinheitlichung und Reform des Strafrechts. Wie zum andern am Beispiel des Kantons Bern gezeigt werden kann, stiessen psychiatrische Deutungsmuster sowie Behandlungs- und Versorgungskonzepte seit den 1890er Jahren auch in der Justizpraxis auf wachsende Akzeptanz. Die teilweise Vorwegnahme der Strafrechtsreform im Justizalltag blieb indes nicht ohne Folgen für die Psychiatrie. Namentlich die wachsende personelle und institutionelle Belastung durch Begutachtungs- und Verwahrungsaufgaben stellte die Disziplin vor beträchtliche Herausforderungen. Der Umgang der Schweizer Psychiatrie mit solchen Rückkoppelungseffekten, die sich aus einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens ergaben, ist Gegenstand des dritten Teils dieser Untersuchung. Dabei stehen zwei Aspekte im Vordergrund. Zu untersuchen ist einerseits die Frage, inwiefern die festgestellten Medikalisierungstendenzen Impulse zu einer Ausdifferenzierung der Disziplin im Sinne einer innerwissenschaftlichen Spezialisierung gegeben haben. Angesichts der bekannten Institutionalisierungsdefizite der forensischen Psychiatrie in der Schweiz stellt sich im Gegenzug die Frage nach den Umständen, unter denen solche Impulse versandeten oder in funktional äquivalente Strategien zum Auffangen der erwähnten Rückkoppelungseffekte umgebogen wurden. In diesem Zusammenhang wird es namentlich darum gehen, die bereits angesprochenen Strategien einer teilweisen Demedikalisierung des Strafrechts näher zu konturieren und in den Kontext der psychiatrischen Standespolitik der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu stellen. Deutlich wird dabei, dass die kriminalpolitische Orientierung der Schweizer Psychiatrie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine erhebliche Kehrwende erfuhr, die das in den 1890er Jahren formulierte disciplinary project einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens weitgehend revidierte.

Kapitel 9 beschäftigt sich in zweifacher Hinsicht mit dem kriminalpolitischen Orientierungswechsel innerhalb der psychiatrischen Disziplin. Zum einen wird die Debatte um die Errichtung spezieller forensisch-psychiatrischer Verwahrungsinstitutionen untersucht, die insofern von besonderer Relevanz ist, als dabei die Strategien der Disziplin im Hinblick auf die wachsende Belastung psychiatrischer Institutionen durch Verwahrungsaufgaben zur Diskussion standen. Zum andern wird es darum gehen, die kriminalpolitische Neuorientierung der Disziplin anhand verschiedener Debatten über die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit im Übergangsbereich zwischen Krankheit und Gesundheit festzumachen. Kapitel 10 bildet insofern einen Einschub, als hier nochmals an Kapitel 4 angeknüpft wird. Zur Sprache kommt die parlamentarische Verabschiedung der schweizerischen Strafrechtsreform in der Zwischenkriegszeit. Im Vordergrund steht dabei die Frage, inwiefern sich die Relevanz der strafrechtlichen Medikalisierungspostulate durch die Politisierung des Strafrechtsreform verschob. Kapitel 11 untersucht schliesslich die Auswirkungen der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs auf die forensisch-psychiatrische Praxis sowie die Reaktionen der Schweizer Psychiater auf die Herausforderungen, welche der Vollzug der Strafrechtsreform für die Disziplin bedeutete.

## 9 Vom Optimismus zur Ernüchterung: Forensisch-psychiatrische Debatten in der Zwischenkriegszeit

1926 referierte Eugen Bleuler vor dem Zürcher Hilfsverein für Geisteskranke über die «irrenärztliche Begutachtung von Verbrechern» und verwahrte sich dabei unter anderem gegen den Vorwurf, die Psychiater hätten die «Marotte», «alles für geisteskrank erklären zu wollen». Solchen Unterstellungen seitens medizinischer Laien hielt er entgegen: «Es muss jemand doch eine sonderbare Vorstellung von der Welt haben, wenn er sich denken kann, dass es eine Liebhaberei von irgend jemandem sein könne, sich Verbrecher in seinem Haus zu halten, von denen viele nur darauf sinnen, die Ordnung zu umgehen, durchzubrennen, allerlei Stänkereien zu machen, die die Heilung der moralisch anständigen Kranken erschweren und noch manches andere Böse tun.» Bleuler setzte sich aber nicht nur gegen den Vorwurf einer ungerechtfertigten Verwahrung von DelinquentInnen in Irrenanstalten zur Wehr, sondern stellte auch Profilierungsbestrebungen seiner Disziplin im Zusammenhang mit forensisch-psychiatrischen Begutachtungen in Abrede: «Und dass die Ärzte sich zu der Begutachtung nicht zudrängen, sondern dieselbe als eine unangenehme Pflicht auf sich nehmen, wird nach dem im Anfang Gesagten einleuchtend sein.»<sup>1205</sup> Wenngleich Bleulers eigene Ausführungen nicht frei von polemischen Unterstellungen waren, so kommt darin doch eine Ernüchterung über den forensischen Tätigkeitsbereich der Disziplin zum Ausdruck, die angesichts der im zweiten Teil dieser Untersuchung beschriebenen Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis bemerkenswert erscheint. Dies umso mehr, als Bleulers Klage über die «unangenehme Pflicht» keineswegs isoliert dasteht. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg verbreitete sich unter Schweizer Psychiatern vermehrt Skepsis über die Fähigkeit der Disziplin, erfolgreich an der gesellschaftlichen Bewältigung kriminellen Verhaltens mitzuwirken, wie dies von den Kriminalpolitikern der Disziplin in den 1890er Jahren lauthals gefordert worden war. Hatten führende Schweizer Psychiater wie Forel oder Bleuler um die Jahrhundertwende in der Forensik noch ein attraktives Feld beruflicher Profilierung gesehen, so verwandelte sich dieser Aufgabenbereich eine Generation später mehr und mehr in eine problematisch gewordene Pflichtübung, welche die Psychiatrieärzte von andern Tätigkeiten abhielt. Die von Bleuler 1926 vorgebrachte Skepsis steht aber nicht nur im deutlichen Gegensatz zu der von ihm selbst dreissig Jahre früher vertretenen radikalen Kriminalpolitik, sondern auch zu dem in der jüngeren Schweizer Geschichtsschreibung gezeichneten Bild einer auf die Ausweitung ihres Kompetenzbereichs bedachten psychiatrischen Disziplin. 1206 Die folgende Analyse forensisch-psychiatrischer Diskurse der Zwischenkriegszeit zeigt, dass die Vorstellung eines «Siegeszugs der Psychiatrie» (Nadja Ramsauer) der komplexen Entwicklungsdynamik des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds keineswegs gerecht wird.<sup>1207</sup> Deutlich wird vielmehr, dass die Modifikation der kriminalpolitischen Positionen der psychiatrischen Disziplin zu einem wesentlichen Teil von Problemkonstellationen bestimmt wurde, die dem Einfluss der Psychiater nur teilweise zugänglich waren.

In diesem Kapitel werden zwei Debatten analysiert, welche den forensisch-psychiatrischen Diskurs der Zwischenkriegszeit massgeblich prägten. Kapitel 9.1 untersucht die Diskussionen um eine institutionelle Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie durch die Einrichtung spezialisierter forensisch-psychiatrischer (Verwahrungs-)Institutionen. Kapitel 9.2. beschäftigt sich mit der Problematik der forensischen Beurteilung ausgesprochener «Grenzfälle» und namentlich des «moralischen Schwachsinns». Bei beiden Debatten ging es letztlich um Folgeprobleme, die durch die Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Praxis seit den 1890er Jahren entstanden waren. Die Psychiatrie sah sich vor dem Ersten Weltkrieg zunehmend vor die

<sup>1205</sup> Bleuler, 1926, 18.

<sup>&</sup>lt;sup>1206</sup> Zu Bleulers kriminalpolitischer Kehrtwende: Möller/Hell, 1997.

<sup>&</sup>lt;sup>1207</sup> Vgl. Ramsauer, 2000, 276; Ritter, 2000; Wottreng, 1999; Klee, 1991.

Frage gestellt, wie sie die Auswirkungen der von ihr selbst vorangetriebenen Strategie zu einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens institutionell bewältigen konnte. In der Schweiz akzentuierte sich diese Frage insofern, als sich mit der bevorstehenden Strafrechtsrevision eine weitere Intensivierung der forensisch-psychiatrischen Praxis abzeichnete. Im Rückblick können die forensisch-psychiatrischen Debatten der Zwischenkriegszeit denn auch als eine Erprobung jener Argumentations- und Handlungsmuster betrachtet werden, die nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs von 1942 die kriminalpolitischen Positionen der Schweizer Psychiatrie prägen sollten.

# 9.1 «Absonderung» oder «Verdünnung»: Die Debatte um die Errichtung spezialisierter Verwahrungsinstitutionen in der Schweiz

Wie im zweiten Teil dieser Untersuchung am Beispiel des Kantons Bern gezeigt werden konnte, lässt sich seit den 1890er Jahren eine starke Ausweitung der psychiatrischen Begutachtungspraxis feststellen. Dieser Trend zu einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens verlief zwar regional unterschiedlich ausgeprägt, insgesamt handelte es sich jedoch um ein europaweites Phänomen. Parallel zur Intensivierung der Begutachtungspraxis nahm die Zahl der aus dem Bezugssystem der Justiz ausgegliederten und in psychiatrischen Institutionen verwahrten DelinquentInnen beträchtlich zu. Diese Ausdifferenzierung des institutionellen Zugriffs auf StraftäterInnen wurde zu einer zusätzlichen Belastung für die seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ohnehin chronisch überfüllten Irrenanstalten. Probleme bereiteten den Anstaltspsychiatern dabei vor allem die Verwahrung ausgesprochener «Grenzfälle». So bemerkte der Direktor der Nervenheilanstalt Chemnitz 1912 in einem Beitrag zur psychiatrischen Unterbringung geistesgestörter StraftäterInnen: «Es lässt sich aber nicht leugnen, dass neuerdings mit der weiteren Ausdehnung des Begriffs der Geisteskrankheit bei der Beurteilung in foro, mit der Erkenntnis der Bedeutung der Grenzzustände für den Strafvollzug und anderer [...] Momente sich in den Anstalten der Grossstädte ein Krankenmaterial anhäuft, das oft nur vorübergehend, manchmal überhaupt nicht schwer geistesgestört im klinischen Sinn ist und bei dem neben der eigentlichen Krankheit vorwiegend der degenerative, insoziale Charakter zutage tritt.»<sup>1208</sup> Den Anstaltspsychiatern stellte sich zwangsläufig die Frage, wo und wie diese wachsende Gruppe von «verbrecherischen Geisteskranken» untergebracht werden sollte. Sollten für sie spezielle Anstalten errichtet werden oder reichte es, die bestehenden Straf- und Irrenanstalten zu erweitern? Angesprochen wurde damit zugleich die Frage nach der Ausdifferenzierung spezialisierter forensisch-psychiatrischer Institutionen, die nicht nur der Verwahrung, sondern auch der Begutachtung und der wissenschaftlichen Erfassung «verbrecherischer Geisteskranker» dienten. Dieses Unterkapitel geht der Frage nach, inwiefern die in der Schweiz zwischen 1890 und 1940 im Zusammenhang mit dem Verwahrungsproblem diskutierten Lösungsansätze Raum für eine institutionelle Ausdifferenzierung einer spezialsierten forensischen Psychiatrie boten und wie solche allfällige Gestaltungsspielräume von den involvierten Akteuren genutzt wurden. Rechnung getragen wird dabei den im europäischen Umfeld diskutierten Lösungsansätzen sowie den zeitgenössischen Trends in Anstaltspsychiatrie und Strafvollzug.

#### Modelle im europäischen Umfeld

Im europäischen Kontext führte die Frage, wie die Irrenanstalten mit der wachsenden Zahl von «verbrecherischen Geisteskranken» fertig werden konnten, noch vor der Jahrhundertwende zur Herausbildung verschiedener Lösungsansätze. Einige Jahre vor dem Ersten Weltkrieg unternahm der deutsche Psychiater Gustav Aschaffenburg eine Studienreise durch Europa, um die in den verschiedenen Ländern vorhandenen Anstalten zur Verwahrung geistesgestörter und «gemeingefährlicher» DelinquentInnen zu inspizieren.

\_

<sup>1208</sup> Weber, 1912, 552.

Der von Aschaffenburg im Anschluss an die Reise veröffentlichte Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die forensisch-psychiatrischen Verwahrungsinstitutionen in Europa vor dem Ersten Weltkrieg. Aschaffenburg differenzierte zwischen vier Lösungsansätzen zur Unterbringung geistesgestörter DelinquentInnen. Zunächst nannte er die Errichtung eigenständiger Zentralanstalten, die sich losgelöst von bestehenden Straf- und Irrenanstalten der Verwahrung abnormer Delinquenten annahmen. Dann unterschied er Annexe an bestehenden Straf- oder Irrenanstalten. Schliesslich erwähnte er die Möglichkeit, geistesgestörte DelinquentInnen auf verschiedene Abteilungen bestehender Irrenanstalten zu verteilen. 1209

Die Verwahrung abnormer Delinquenten in eigenständigen Zentralanstalten wurde in Grossbritannien, Irland, Italien und Norwegen bevorzugt. Als wichtigstes Beispiel dieses Anstaltstyps beschrieb Aschaffenburg das 1863 eingerichtete englische Broadmoor criminal lunatic asylum. In Broadmoor wurden sowohl «verbrecherische Geisteskranke», das heisst für unzurechnungsfähig befundene StraftäterInnen, als auch «geisteskranke Verbrecher», das heisst während der Haft erkrankte Häftlinge, verwahrt. Auf Aschaffenburg machte Broadmoor den Eindruck eines «düsteren Zuchthauses» und er kritisierte die strengen Entlassungsbedingungen sowie die rigiden Sicherheitsmassregeln. Positiv äusserte er sich über die materielle Ausstattung der Anstalt und die hygienischen Verhältnisse. Kaum günstiger beurteilte Aschaffenburg die Manicomi giudiziari Italiens. Auch hier hob er den Gefängnischarakter der Anstalten und die fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten hervor. 1210

Bedeutsamer für die Diskussionen in der Schweiz erwiesen sich die vor allem in Deutschland beliebten Annexe an Straf- und Irrenanstalten. Bereits 1876 richtete die sächsische Strafanstalt Waldheim eine spezielle Irrenabteilung ein. 1211 Zwischen 1887 und 1902 eröffneten auch sechs preussische Strafanstalten Beobachtungsabteilungen für «geisteskranke Verbrecher». Bis zum Ersten Weltkrieg folgten weitere deutsche Länder dem Beispiel Preussens. Nach Aschaffenburg dienten diese Beobachtungsabteilungen in erster Linie der «Auslese der für den Strafvollzug ungeeigneten Kranken» und weniger einer längeren stationären Behandlung. Durch die Selektion und Verlegung «ungeeigneter» Häftlinge sollte der reguläre Strafvollzug entlastet werden. <sup>1212</sup> Angesichts der beschränkten Möglichkeiten solcher Beobachtungsabteilungen begannen Preussen und andere deutsche Länder um die Jahrhundertwende, auch an Irrenanstalten spezielle Annexe zu errichten. Diese hatten unter anderem die von den Beobachtungsabteilungen überwiesenen Häftlinge aufzunehmen. Im Gegensatz zu den Beobachtungsabteilungen dienten diese «Bewahrungshäuser» oder «festen Häuser» einer langfristigen Verwahrung «gefährlicher Geisteskranker». Dazu gehörten nebst den aus dem Strafvollzug ausgegliederten «geisteskranken Verbrechern» unzurechnungsfähige «verbrecherische Geisteskranke» sowie unbescholtene Geisteskranke, deren Verhalten in den regulären Irrenanstalten zu Problemen geführt hatte. Die Bewahrungshäuser unterstanden in der Regel der ärztlichen Leitung der Irrenanstalt; sie verfügten über besondere Sicherungsmittel, zusätzliches Aufsichtspersonal und im Idealfall über ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten. 1213 Im Gegensatz zu Broadmoor, das Männer und Frauen gleichermassen aufnahm, waren die Annexe in Deutschland, soweit sich dies aus dem Bericht Aschaffenburgs ersehen lässt, primär auf die Verwahrung männlicher Delinquenten zugeschnitten.<sup>1214</sup> Als letzte Möglichkeit zur Unterbringung «verbrecherischer Geisteskranker» erwähnte Aschaffenburg die Verteilung auf bestehende Heil- und Pflegeanstalten. Diese Variante wurde unter anderem in Bayern, Holland, Österreich und der Schweiz praktiziert. Wie Aschaffenburg festhielt, war diese Lösung indes

1209 Aschaffenburg, 1912, 233.

<sup>&</sup>lt;sup>1210</sup> Vgl. Aschaffenburg 122-130, 143-160. Zu Broadmoor: Dell/Robertson, 1988; Smith, 1981, 23 f.

<sup>&</sup>lt;sup>1211</sup> Schröter, 1994, 28f.; Aschaffenburg, 1912, 83-85, 255-257.

<sup>&</sup>lt;sup>1212</sup> Aschaffenburg, 1912, 38-56, 243-252.

<sup>&</sup>lt;sup>1213</sup> Aschaffenburg, 1912, 56-80, 258-267.

<sup>1214</sup> Vgl. die lückenhaften Angaben bei Aschaffenburg, 1912, 38, 65, 70, 74; Weber, 1912.

keineswegs unproblematisch, befürchteten doch viele Psychiater, dass unbescholtene PatientInnen und deren Angehörige Anstoss an einer gemeinsamen Unterbringung nehmen könnten und dass durch die Anwendung zusätzlicher Disziplinarmittel der therapeutische Anspruch der Irrenanstalten untergraben würde.<sup>1215</sup>

Aufgrund seiner Studienreise gelangte Aschaffenburg zum Schluss, dass sich die Errichtung spezieller Zentralanstalten nicht bewährt habe. Auch Annexe an Strafanstalten, seien für eine langfristige Behandlung von geistesgestörten Sträflingen ungeeignet. Dagegen befürwortete er Abteilungen an Strafanstalten, die der kurzfristigen Beobachtung und Selektion von nicht haftfähigen Sträflingen dienten. Als adäquate Art der Unterbringung empfahl Aschaffenburg «die Verteilung aller gefährlichen und schwierigen Kranken auf alle zur Verfügung stehenden Anstalten». Wo die bestehenden Einrichtungen nicht genügten, müssten «besonders gesicherte Häuser» geschaffen werden. Diese könnten unter Umständen auch von mehreren Anstalten gemeinsam genutzt werden. 1216 Die Position Aschaffenburgs repräsentierte zweifellos eine Mehrheit innerhalb der deutschen Psychiatrie. Wenngleich sein Eintreten für eine Verteilung der «verbrecherischen Geisteskranken» auf die bestehenden Anstalten nicht unwidersprochen blieb, so æscheint seine Skepsis gegenüber der Schaffung spezialisierter forensisch-psychiatrischer Institutionen als typisch für die deutsche Psychiatrie vor dem Ersten Weltkrieg 1217 Im Vergleich zu Deutschland zeigten sich Staaten wie Frankreich oder Belgien der Idee spezieller Zentralanstalten gegenüber deutlich aufgeschlossener. 1218

Im Gegensatz zu seinen englischen und italienischen Kollegen war sich Aschaffenburg des Potenzials spezialisierter Verwahrungsinstitutionen für eine Spezialisierung der forensischen Psychiatrie voll bewusst. So empfahl er in seinem Bericht die Errichtung von Annexen an Irrenanstalten in Universitätsnähe, «um das wertvolle Studien- und Unterrichtsmaterial zur Ausbildung der Juristen und Mediziner» nutzen zu können.<sup>1219</sup> Er nahm damit seinen 1914 vor der IKV vorgebrachten Vorschlag zur Errichtung eigentlicher «Verbrecherkliniken» vorweg. Aschaffenburg selbst hatte seine Tätigkeit als Gefängnisarzt und Leiter der Beobachtungsstation in Halle zwischen 1901 und 1904 zur wissenschaftlichen Erfassung kriminellen Verhaltens genutzt. Auf der Basis der in Halle mittels Zählkarten gesammelten Patientendaten veröffentlichte er 1905 eine breit angelegte Studie «Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher», die wesentlich zu seinem Ruf als profiliertester Kriminologe Deutschlands beitrug.<sup>1220</sup> Ähnlich wie Aschaffenburg nutzten auch die beiden Göttinger Psychiater August Cramer (1860-1912) und Ernst Schultze sowie der Berliner Psychiater Karl Birnbaum ihre berufliche Tätigkeit an Anstaltsannexen, um sich im Bereich der forensischen Psychiatrie zu profilieren. 1221 Das Beispiel Deutschlands zeigt, dass das Bestehen spezialisierter Anstalten keine zwingende Voraussetzung für Spezialisierungen im Bereich der forensischen Psychiatrie war. So hatten die Zentralanstalten Englands und Italiens rein verwahrende Funktionen, während sich in Deutschland bei einem deutlich geringeren Institutionalisierungsgrad aber unter Einfluss einer spezifischen Wissenschaftskultur Ansätze zu einer weiter gehenden Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie entwickelten.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1215</sup> Aschaffenburg, 1912, 194-205, 267-269.

<sup>&</sup>lt;sup>1216</sup> Aschaffenburg, 1912, 286f.

<sup>&</sup>lt;sup>1217</sup> So spricht sich der bereits zitierte Chemnitzer Anstaltsdirektor deutlich prononcierter als Aschaffenburg für die Einrichtung von Annexen an Strafanstalten und Irrenanstalten aus; vgl. Weber, 1912, 576, 581.

<sup>1218</sup> Aschaffenburg, 1912, 106-114, 116-122.

<sup>1219</sup> Aschaffenburg, 1912, 287.

<sup>&</sup>lt;sup>1220</sup> Aschaffenburg, 1905/06; Seifert, 1981, 217-220.

<sup>1221</sup> Cramer, auf dessen Anregung das Göttinger «Bewahrungshaus» errichtet worden ist, veröffentlichte bereits 1897 einen Leitfaden für gerichtliche Psychiatrie; vgl. Cramer, 1897. Schultze, Cramers Nachfolger in Göttingen, engagierte sich ebenfalls in den Bereichen forensische Psychiatrie und Strafrechtsreform; vgl. Pozsar/Farin, 1995, 567f. Birnbaum stützte sich bei seinen Studien über «psychopathische Verbrecher» vor allem auf seine Tätigkeit an der Berliner Irrenanstalt Buch, die auch über ein «Verwahrungshaus» verfügte; vgl. Birnbaum, 1914, 7.

Die Situation in Deutschland ist aber auch ein Beispiel dafür, dass Ansätze zu einer Spezialisierung im Bereich der forensischen Psychiatrie in erster Linie vom Straf- und Massnahmenvollzug und weniger von der Begutachtungspraxis oder dem universitären Bereich ausgehen konnten.<sup>1222</sup> Dies etwa im Gegensatz zur französischen Hauptstadt, wo sich Spezialisierungstendenzen im Bereich der psychiatrie légale vor allem im Umfeld des Dépôt de la préfecture de police, also im Begutachtungsbereich, abzeichneten. 1223 Zu einer weiteren institutionellen Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie kam es in Deutschland mit der Errichtung «Kriminalbiologischer Dienste» an bayerischen, württembergischen, sächsischen und preussischen Strafanstalten in der Weimarer Republik. In diesem Fall gingen wesentliche Impulse vom Bereich des regulären Strafvollzugs aus. In Bayern gab 1923 die Einführung eines progressiven Stufenstrafvollzugsystems den Anlass für die Institutionalisierung des «Kriminalbiologischen Dienstes», wobei der belgische Service d'anthropologie pénitentiaire als Vorbild diente. «Kriminalbiologische Dienste» sollten den Strafvollzugsbehörden ermöglichen, zuverlässig zwischen «besserungsfähigen» und «unverbesserlichen» Häftlingen zu unterscheiden und den Strafvollzug entsprechend auszugestalten. Den beteiligten Psychiatern bot sich im Gegenzug die Möglichkeit, eine grosse Zahl von DelinquentInnen nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen und die dabei gewonnen Daten in einer zentralen Kartei zu erfassen. Das NS-Regime fasste die «Kriminalbiologischen Dienste» der einzelnen Länder, welche zunächst einer Rationalisierung des Strafvollzugs, dann aber zunehmend der erbbiologischen Erfassung von StraftäterInnen dienten, 1937 zu einer reichsweiten Organisation zusammen. Mit der Verankerung im Strafvollzug ging die wissenschaftliche Konsolidierung der «Kriminalbiologie» einher. Ein Meilenstein dazu bildete 1927 die Gründung der Kriminalbiologischen Gesellschaft durch namhafte Kriminologen und Kriminalpsychiater. Die deutsche «Kriminalbiologie» führte dabei die von Kraepelin und Aschaffenburg begründete Forschungstradition weiter, welche auf die Konstituierung eines spezialisierten und zugleich verallgemeinerten kriminalpsychiatrischen Wissens abzielte. 1224

## Schwankende Positionen: Die Schweizer Psychiater und die Debatte um eine Verwahrungsanstalt in der Schweiz 1893–1912

Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts hinein bestanden in den Deutschschweizer Kantonen keine spezialisierten forensisch-psychiatrischen (Verwahrungs-)Institutionen. Dementsprechend wurden die zu verwahrenden DelinquentInnen meist in regulären Irren- oder Strafvollzugsanstalten untergebracht. Dieses Institutionalisierungsdefizit soll aber nicht darüber hinweg täuschen, dass sich die Schweizer Psychiater mit ähnlichen Problemen konfrontiert sahen wie ihre ausländischen Fachkollegen. Entsprechende Diskussionen fanden in der Schweiz statt, ohne dass daraus jedoch eine institutionelle Lösung resultiert wäre. Die Debatte um die Lösung des Verwahrungsproblems war in der Schweiz eng mit der um 1890 einsetzenden Strafrechtsdebatte verbunden. Stand in dieser Debatte zunächst die in Kapitel 4.32 behandelte Frage des Verhältnisses von Strafen und sichernden Massnahmen im Vordergrund, so verlagerte sich die Debatte nach der Jahrhundertwende zunehmend auf Vollzugsfragen. Als unmittelbar betroffene Disziplin gehörten die Schweizer Psychiater dabei wiederum zu den wichtigsten Diskursteilnehmern. Bereits in den 1890er Jahren lassen sich erste Überlegungen von psychiatrischer Seite ausmachen, wie «verbrecherische

<sup>1222</sup> Auf die forensische Psychiatrie spezialisierte Lehrstühle existierten an deutschen Universitäten – entgegen Dieckhöfer, 1984, 103, Fussnote 13 – vor dem Ersten Weltkrieg nicht. Auskünfte der Universitätsarchive Heidelberg und Giessen an den Verfasser vom 18. und 25. Mai 2000.

<sup>1223</sup> Vgl. Harris, 1989, 138-147.

<sup>1224</sup> Vgl. Simon, 2001; Wetzell, 2000, 128-142, 183-185; Liang, 1999; Simon, 1999; Rothmaler, 1999. Zur Einrichtung des «Kriminalbiologischen Dienstes» in Bayern: Viernstein, 1926. 1926 besuchte der Schweizer Strafrechtler Hans Felix Pfenninger (1886–1969) den «Kriminalbiologischen Dienst» in der Strafanstalt Straubing und würdigte in der *Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht* deren «hohe Bedeutung für die Verbrechensbekämpfung», vgl. *ZStrR*, 39, 1926, 270-272. Eine Synthese erfuhr die deutsche «Kriminalbiologie» durch Exner, 1939.

Geisteskranke» künftig verwahrt und versorgt werden sollten. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an Forels Projekt für ein Irrengesetzes, das spezielle Landasyle für die Verwahrung «abnormer Personen» vorsah. 1225

Angesichts der praktischen Relevanz des Verwahrungsproblems erstaunt es, dass die ersten Vorentwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch kaum nähere Angaben über die Art der vorgesehenen Verwahrungsanstalten für geistesgestörte Straftäter enthielten. In den entsprechenden Artikeln des Vorentwurfs von 1893 war lediglich von einer «Anstalt» die Rede. Stooss' Erläuterungen bezeichneten allerdings explizit «Irrenanstalten» als Verwahrungsanstalten für «Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige, welche die öffentliche Sicherheit gefährden». Der überarbeitete Vorentwurf von 1894 ersetzte dann die «Anstalt» von 1893 durch die Bezeichnung «Heil- und Pflegeanstalt». In den Erläuterungen hiess es dazu: «Diese Heil- und Pflegeanstalt wird meist eine Irrenanstalt sein, es kann aber auch eine Spezialanstalt z. B. für Epileptische, Taubstumme, Schwachsinnige u. dgl. sein.»1226 Die Bezeichnung «Heil- und Pflegeanstalt» wurde von den verschiedenen Expertenkommissionen nicht in Frage gestellt. Sie fand über die parlamentarische Beratung schliesslich Eingang ins Strafgesetzbuch von 1942. Es ist bezeichnend für die frühe Strafrechtsdebatte, dass ob der einseitigen Fixierung auf strafrechtsdogmatische Differenzen Fragen des Massnahmenvollzugs eine untergeordnete Rolle spielten. Dieses Desinteresse an Vollzugsfragen kommt ebenfalls in der Antwort des Justizdepartements auf einen Vorstoss der Schweizer Psychiater zum Ausdruck. 1894 forderte die Jahresversammlung des Vereins schweizerischer Irrenärzte vom Bund die Erstellung einer Statistik über die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommenen Geisteskranken. In einem Referat vor der Versammlung hatte von Speyr die Ziele einer solchen Erhebung mittels Zählkarten umschrieben: «Wir wollen uns und dem Gesetzgeber mit dieser Statistik klar machen, wie viel Geisteskranke sich gegen das Strafgesetz verfehlen und, freigesprochen, vom Staate zu versorgen sind. Wir arbeiten damit auch für die Frage vor, in welcher Weise diese Freigesprochenen am besten versorgt werden, ob vielleicht ein besonderes Asyl für sie am Platze sei.» 1227 Gestützt auf ein Gutachten Stooss' erschien dem Justizdepartement die «Sache» als «noch nicht so reif». Die Bundesbehörden lehnten deshalb das Gesuch der Irrenärzte ab.1228

Mit der Ablehnung der Bundesbehörden waren die Wissensbedürfnisse der Psychiater über die Zahl der potentiell zu verwahrenden«verbrecherischen Geisteskranken» keinesfalls obsolet geworden. Eine neue Initiative zur Diskussion des Verwahrungsproblems ging 1904 vom Direktor der Irrenanstalt Königsfelden, Leopold Frölich (1860–1933) aus. Ausgangspunkt seines Vorstosses bildeten die «schwierigen Verhältnisse» in Königsfelden, die Frölich unter Bezugnahme auf die Situation in Deutschland wie folgt beschrieb: «Zahlreiche kriminelle Kranke bei überfüllter Anstalt, darunter viele lästige und gefährliche Elemente, Erschweren der freien, zwanglosen Behandlung, worunter auch andere Kranke leiden müssen, Unmöglichkeit, viele Kriminelle passend zu beschäftigen, viele Intrigen, öfters Entweichungen.» Zusammen mit seinem Zürcher Kollegen, Ludwig von Muralt (1869–1917) veranstaltete Frölich eine Umfrage bei den Schweizer Irren- und Strafanstalten über die Zahl der für eine spezielle Anstalt in Frage kommenden geistesgestörten Straftäter. Bei der Präsentation der Umfragergebnisse auf der Versammlung der

<sup>1225</sup> Vgl. Forel, 1893.

<sup>&</sup>lt;sup>1226</sup> VE 1893, 24; VE 1894, 127. Diese Passagen von Stooss' Erläuterungen sollten von einzelnen Psychiatern in den 1940er Jahren bewusst übergangen werden, als es darum ging die Identifikation der psychiatrischen Anstalten mit dem gesetzlichen Begriff der «Heil- und Pflegeanstalt» in Frage zu stellen; vgl. Wyrsch, 1945, 11, 16.

<sup>1227</sup> BAR E 87 (-), Band 33, Dossier 252, Über eine Zählung der geistesgestörten Delinquenten, Referat von Prof. v. Speyr, 15. Mai 1894. Den Hinweis auf dieses Dossier verdanke ich Ruth Stalder.

<sup>&</sup>lt;sup>1228</sup> BAR E 87 (-), Band 33, Dossier 252, Schreiben des Eidgenössischen Justizdepartements an das Eidgenössische Depart ement des Innern, 12. Juni 1895.

<sup>&</sup>lt;sup>1229</sup> ASGP, Protokoll des Vereins schweizerischer Irrenärzte, 1904, 4.

Schweizer Irrenärzte von 1904 verkündeten die beiden Initianten eindringlich, «dass die Absonderung gefährlicher krimineller Geisteskranker und ähnlicher Elemente für die schweiz. Anstalten wohl begründet und vielerorts ein dringendes Bedürfnis sind.» Unter den möglichen Lösungen kam für sie allein die «Errichtung einer selbständigen Zentralanstalt» in Frage. Diese müsste ein «eidgenössisches Institut» sein, unter ärztlicher Leitung stehen und 300 bis 350 Männer aufnehmen können. 1230 Mit ihrem Vorschlag setzten sich Frölich und von Muralt nicht nur von der bisherigen Praxis in der Schweiz, sondern auch explizit vom *mainstream* der deutschen Psychiatrie ab. Eine ähnliche Meinung vertrat der Neuenburger Arzt Eduard Borel (1877–1961) in seiner Dissertation von 1904. Er kam zum Schluss, dass nur die Errichtung einer Zentralanstalt den unbefriedigenden Verhältnissen in den Irrenanstalten abhelfen könne. Wie Frölich und von Muralt stützte er sich auf eine Umfrage bei 25 Schweizer Irrenanstalten. Die Resultate seiner Umfrage zeigten jedoch ein deutlich skeptischeres Bild: Nur zwei Anstaltsdirektoren sprachen sich für eine Spezialanstalt aus, dreizehn erklärten sich mehr oder weniger mit dem Status quo zufrieden. Entgegen der Resultate seiner Umfrage postulierte Borel jedoch die Errichtung einer Spezialanstalt für geistesgestörte Straftäter. 1231

Die Reaktionen der Vereinsversammlung auf die Umfrage von Frölich und von Muralt fielen ebenfalls zwiespältig aus. Mehrere Anstaltsdirektoren sprachen sich für das Beibehalten der bisherigen Praxis und die Verteilung krimineller Geisteskranke auf die bestehenden Abteilungen der Irrenanstalten aus. Ebenfalls angezweifelt wurde die Aussagekraft der statistischen Erhebung. Der Direktor der Rheinau, Friedrich Ris (1867-1931), meinte sogar, «dass die Irrenanstalten eben sehen müssen, wie sie mit den kriminellen Irren fertig werden.» Trotz solcher Bedenken verabschiedeten die versammelten Irrenärzte die vorgeschlagene Resolution zugunsten der Errichtung einer «zentralen eidgenössischen Anstalt für gemeingefährliche kriminelle Geisteskranke». Eine Spezialkommission sollte die Frage weiter verfolgen. 1232 In einer erneuten Umfrage sprachen sich 1905 von 26 Anstaltsdirektoren fünfzehn für eine Zentralanstalt, fünf für Annexe an Strafanstalten und vier gegen das Projekt aus. 1233 Aus der Arbeit der Spezialkommission resultierte schliesslich im November 1906 eine Eingabe an das Eidgenössische Justizdepartement. Diese hielt zunächst fest, «dass die grosse Mehrzahl der schweiz. Psychiater die gegenwärtige Art der Versorgung gewisser krimineller Elemente unter den Geisteskranken in den öffentlichen Irrenanstalten für unzweckmässig und die Gründung von besonderen Anstalten zu diesem Zwecke für dringend nötig erachtet.» Die Irrenärzte forderten eine Abänderung des Entwurfs für ein Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch von 1902. Demnach sollte der Bund nicht nur die Errichtung einer Anstalt zur Verwahrung von Geisteskranken oder vermindert Zurechnungsfähigen mit Beiträgen unterstützen, sondern diese allein oder gemeinsam mit den Kantonen selbst «an die Hand nehmen» können. 1234

Wie der Direktor der Irrenanstalt St. Urban rückblickend feststellte, zeichnete sich vor dem Ersten Weltkrieg unter den Schweizer Psychiatern ein Meinungsumschwung ab: «Im Wandel der letzten zehn Jahre hat ein Umschlag bei den schweizerischen Irrenärzten unter vielfachen Einflüssen stattgefunden, so dass die Mehrheit nicht mehr für die Schaffung einer Zentralanstalt eintreten dürfte.»<sup>1235</sup> Zunächst hatte allerdings die Aussicht auf die Verwirklichung der Eingabe der Psychiater von 1906 gar nicht schlecht ausge-

<sup>1230</sup> ASGP, Protokoll des Vereins schweizerischer Irrenärzte, 1904, 4-12.

<sup>1231</sup> Borel, 1904.

<sup>1232</sup> ASGP, Protokoll des Vereins schweizerischer Irrenärzte, 1904, 12-14.

<sup>&</sup>lt;sup>1233</sup> ASGP, Protokoll des Vereins schweizerischer Irrenärzte, 1905, 27.

<sup>&</sup>lt;sup>1234</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 31, Eingabe des Vereins Schweizer Irrenärzte an das Eidgenössische Justizdepartement, 18. November 1906; BAR E 4110 (A) -/42, Band 105, Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, Vorentwurf September/November 1902, Artikel 47.

<sup>1235</sup> Lisibach, 1915, 29.

sehen. 1912 stellte Nationalrat Stefano Gabuzzi (1848–1936) in der Expertenkommission den Antrag, die Bestimmungen über die Verwahrung unzurechnungsfähiger und vermindert zurechnungsfähiger so abzuändern, dass die Verwahrung in einem «établissement exclusivement affecté à cette destination» zu erfolgen hätte. Gabuzzi schwebte ein forensisch-psychiatrisches Zentrum vor, an dem nebst der Verwahrung auch Begutachtungen durchgeführt werden sollten. In der Diskussion stiess der Antrag vor allem aus poltischen Gründen auf Widerstand. Mehrere Kommissionsmitglieder befürchteten, dass das Vorsehen einer zusätzlichen Anstalt die politischen Bedenken gegenüber der Vereinheitlichung des Strafrechts verstärken würden. 1236 Obwohl Gabuzzis Antrag von der Expertenkommission abgelehnt wurde, erhielt er ein Jahr später auf der Versammlung des Schweizerischen Juristenvereins in Glarus Gelegenheit, seine Forderung nochmals zu vertreten. Dort begründete Gabuzzi die Errichtung einer Spezialanstalt vor allem mit dem Argument der öffentlichen Sicherheit. Nur eine Spezialanstalt sei fähig, die Sicherheitsbedürfnisse der Öffentlichkeit gegenüber geistesgestörten und gefährlichen Straftätern zu gewährleisten. Der Freisinnige Gabuzzi bekannte sich dabei sich dabei zu einem primär auf den Schutz der Gesellschaft bedachten Massnahmenrecht. Zudem sei die Errichtung einer Spezialanstalt die logische Fortsetzung der in Deutschland bewährten «Bewahrungshäuser». 1237 Gabuzzis Plädoyer für eine Spezialanstalt trat der Jurist Ernst Delaquis entschieden entgegen. In einem ausführlichen schriftlichen Referat diskutierte dieser die Vorund Nachteile der bestehenden Verwahrungsmöglichkeiten. Dabei bezog er sich ausführlich auf die internationale Literatur und die Strafgesetzentwürfe in den verschiedenen Ländern. Delaquis kam zum Schluss, dass die Errichtung einer Zentralanstalt abzulehnen sei. Eine solche hätte die «unhaltbare Anhäufung von Elementen mir kriminellen Neigungen» zur Folge. Dagegen seien für unzurechnungsfähige Straftäter Annexe an Irrenanstalten und für vermindert zurechnungsfähige Täter Annexe an Strafanstalten einzurichten.1238

Mit den Beschlüssen des Juristenvereins, die den Ausführungen Delaquis weitgehend folgten, zeichnete sich ein neuer Konsens unter den Schweizer Juristen und Psychiatern ab.<sup>1239</sup> Damit gewann das vor allem in Deutschland praktizierte Annexmodell auch in der Schweiz eine Mehrheit. Die Schweizer Psychiater schlossen sich den Beschlüssen des Juristenvereins weitgehend an. In einer Reaktion auf das Referat von Delaquis sprach sich Eugen Bleuler gegen die Errichtung von Spezialanstalten aus. Allerdings lehnte Bleuler die von Delaquis geforderte unterschiedliche Unterbringung unzurechnungsfähiger und vermindert zurechnungsfähiger Delinquenten ab. Bezüglich der vermindert Zurechnungsfähigen solle man sich, so Bleuler, «für die Zukunft so wenig als irgend möglich zu binden». Bleuler trat in diesem Fall für eine dem Einzelfall angepasste Behandlung ein, wenngleich er keine Zweifel daran liess, dass vermindert Zurechnungsfähige grundsätzlich «als Kranke zu behandeln» seien. 1240 Auch Emil Zürcher hielt 1913 fest, «dass für die Anwendung des neuen Rechts die bestehenden Irrenheil- und Pflegeanstalten die geeigneten Mittel sind». Allenfalls seien die bestehenden Irrenanstalten um «Annexe für besonders Gefährliche» zu erweitern.<sup>1241</sup> Auf der Versammlung des Juristenvereins hatte Zürcher zudem davor gewarnt, die Strafrechtseinheit durch das Projektieren zu vieler Anstalten politisch zu gefährden. 1242 Als sich im Mai 1916 der Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht erneut mit der Unterbringung geistesgestörter Straftäter befasste, sprach sich der bereits zitierte Luzerner Irrenanstaltsdirektor ebenfalls gegen die Er-

-

<sup>1236</sup> Expertenkommission, 1912, Band 2, 80-83.

<sup>&</sup>lt;sup>1237</sup> Verhandlungen des Schweizerischen. Juristenvereins, 1913, 747-761.

<sup>1238</sup> Delaquis, 1913; Zitat: Verhandlungen des Schweizerischen. Juristenvereins, 1913, 741.

<sup>&</sup>lt;sup>1239</sup> Die Beschlüsse des Juristenvereins von 1913 wichen nur insofern von Delaquis Thesen ab, als die Annexe für vermindert Zurechnungsfähige nur fakultativ verlangten. Vgl. *Verhandlungen des Schweizerischen. Juristenvereins*, 1913, 776 f.

<sup>1240</sup> Bleuler, 1913, 183.

<sup>1241</sup> Zürcher, 1913, 283.

<sup>1242</sup> Verhandlungen des Schweizerischen. Juristenvereins, 1913, 764 f.

richtung eines «Kriminalirrenasyls» und für Annexe an Irrenanstalten aus. Unterstützt wurde er vom Direktor der Strafanstalt Lausanne.<sup>1243</sup> Beide wiesen zudem darauf hin, dass die einzurichtenden Annexe auch der Begutachtung von geistesgestörten Angeklagten dienen sollten.<sup>1244</sup>

## Gescheiterte Projekte in Bern und Zürich

Parallel zu den Diskussionen auf eidgenössischer Ebene machten sich auch einzelne Kantone Gedanken über die Verwahrung geistesgestörter DelinquentInnen. Sowohl in Bern, als auch in Zürich wurden entsprechende Projekte diskutiert, die jedoch aus verschiedenen Gründen scheiterten. Beide Projekte entstanden im Kontext der Erweiterung bestehender kantonaler Irrenanstalten. Entscheidend waren dabei zum einen die Einschätzung des Problemdrucks durch die zuständigen Instanzen, zum andern die Fähigkeit der involvierten Akteure, genügend Ressourcen zur Umsetzung ihrer Projekte zu mobilisieren. Wie im Folgenden gezeigt wird, war die Errichtung spezialisierter forensisch-psychiatrischer Institutionen auf kantonaler Ebene weniger eine Frage kriminalpolitischer Absichtserklärungen als situativer Konstellationen, die über Erfolg oder Scheitern von Bauprojekten entschieden.

Die Berner Stimmberechtigten gaben 1908 dem Grossen Rat die Kompetenz, eine vierte kantonale Irrenanstalt bauen zu lassen. Noch im gleichen Jahr erfolgte eine öffentliche Ausschreibung über den Standort der neuen Anstalt. Aufgrund des Widerstands der kantonalen Baudirektion und entgegen den Wünschen der Aufsichtskommission über die Irrenanstalten entschloss sich der Regierungsrat 1910, dem Grossen Rat lediglich ein reduziertes Bauprogramm vorzulegen. In einem ersten Schritt sollte die Waldau um einen neuen Zentralbau mit zwei angebauten Pavillons erweitert werden. 1245 Bezüglich der weiteren Bauprojekte erklärte der zuständige Regierungsrat vor dem Grossen Rat: «[...] wir werden später die Bewilligung neuer Kredite nachsuchen, um in den bestehenden Anstalten oder deren Nähe weitere Pavillons zu erstellen, in denen die bösartigen Kranken, die in Einzelzellen untergebracht werden müssen, Aufnahme finden können. Ich habe früher auch schon mitgeteilt, dass geplant ist, die [Straf-]Anstalt Thorberg umzubauen. Dorthin könnten dann vielleicht diejenigen geistesgestörten Personen verbracht werden, die vom Richter freigesprochen, aber dem Staat zu dauernden Versorgung übergeben werden.»1246 Die Berner Regierung spielte offenbar 1910 mit dem Gedanken, auf dem Thorberg eine Anstalt für «verbrecherische Geisteskranke» einzurichten. Zur gleichen Zeit verlangte auch ein Berner Arzt die «Errichtung besonderer Verwahrungsanstalten» für «Grenzfälle». Was die konkrete Realisierung anbelangte, favorisierte er die Angliederung entsprechender Annexe an Strafanstalten.<sup>1247</sup>

Aufgrund des Quellenmaterials ist es allerdings fraglich, wie ernsthaft die Ankündigung der Regierung gemeint war. Die Berner Psychiater hatten sich bisher zurückhaltend bezüglich eigenständiger forensischpsychiatrischer Verwahrungsinstitutionen geäussert. So hatte sich von Speyr anlässlich der Umfrage skeptisch gegenüber einer Zentralanstalt gezeigt. Darauf, dass es sich beim Vorschlag von 1910 tatsächlich mehr um ein Gedankenspiel als um eine ernsthafte Absichtserklärung gehandelt hat, verweist auch die Tatsache, dass die Regierung ihren Vorschlag später nicht mehr aufgriff. Geistesgestörte Delinquenten wurden in den Berner Anstalten somit weiterhin zusammen mit den übrigen Anstaltspatienten unterge-

<sup>&</sup>lt;sup>1243</sup> Noch 1912 hatte Favre allerdings bezüglich einer Spezialanstalt festgehalten: «[...] la création d'un teil asyle pour la Suisse est très désirable»; vgl. *Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängnisverein und Schutzaußicht*, 1912, 62.

<sup>&</sup>lt;sup>1244</sup> Lisibach, 1915; Favre, 1915. Die Ausführungen der beiden Referenten wurden von der Versammlung einstimmig angenommen; vgl. Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf, Gefängnisverein und Schutzaußicht, 1917, 46-52.

<sup>1245</sup> Jb. Waldau, 1908, 5-7; 1909, 5f; 1910 5f.

<sup>1246</sup> TBGR, 1910, 446.

<sup>1247</sup> Lütschg, 402f.

<sup>1248</sup> ASGB, Protokoll des Vereins schweizerischer Irrenärzte, 1904, 12; 1905, 28.

<sup>1249</sup> Wyrsch, 1955, 76 f.

bracht. Eine 1918 unter der Leitung von Speyrs verfasste Dissertation bedachte die Absonderung «verbrecherischer Geisteskranker» sogar mit harscher Kritik: «Die Versetzung eines kriminellen Kranken in ein besonderes Verwahrungshaus bekäme den Anschein eines Disziplinarmittels. Die Irrenärzte hätten dann weit weniger Mühe, aber Psychiatrie wäre das nicht mehr. [...] Ein solches Verwahrungshaus fordern, hiesse also eine grosse Anzahl unserer Kranken von vorneherein von den Segnungen der modernen Irrenpflege ausschliessen. Es wäre ein Rückschritt in der Entwicklung unseres Irrenwesens.»<sup>1250</sup> Die Berner Psychiater verkannten Probleme bei der Unterbringung von «verbrecherischen Geisteskranken» keineswegs, doch glaubten sie diese mittels der Verteilung auf verschiedene Abteilungen und der «Verdünnung» mit anderen Kranken weitgehend umgehen zu können. Schwierigkeiten, so die Berner Dissertation, würden lediglich nur «Grenzfälle» bieten, von denen tatsächlich viele «in der Irrenanstalt zu den Schlimmsten gehören». Solche Fälle würden besser in den Strafvollzug als in die Irrenanstalten gehören. Nur für diese Gruppe seien allenfalls «Zwischenanstalten, unter Umständen im Anschluss an Irrenanstalten, am Platz». 1251 Gemäss diesen Äusserungen schienen die Berner Anstaltspsychiater kaum akuten Handlungsbedarf zu verspüren. Indem sie allerdings die Abschiebung ausgesprochener «Grenzfälle» an den regulären Strafvollzug diskutierten, folgten sie gleichsam der Tendenz zu einer Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs, auf die im Folgenden noch zurückzukommen sein wird.

Weitaus intensiver als die Berner beschäftigten sich zur gleichen Zeit die Zürcher Behörden und Psychiater mit der Unterbringung «verbrecherischer Geisteskranker». 1910 war im Rechenschaftsbericht des Burghölzli ein «Notschrei» der Anstaltsleitung über solche Insassen zu lesen: «Zu einer unerträglichen Kalamität werden die Verbrecher, die uns die Grossstadt in qualitativ und quantitativ immer schlimmerem Mass sendet. Keine Anstalt nimmt uns dieselben ab und wenn nicht bald Abhilfe geschehen wird, verderben uns diese Elemente an den Bessern, was zu verderben ist. Eine Charaktererziehung ist zur Zeit auf der Männerseite kaum mehr möglich.»1252 Bereits 1909 hatte der Direktor der Rheinau, Friedrich Ris, der Gesundheitsdirektion vorgeschlagen, bei der geplanten Erweiterung der Rheinau eine solche «Abhilfe» in Form einer gesicherten «Abteilung für Geisteskranke mit verbrecherischen Neigungen» zu schaffen. 1253 1912 schickte die Gesundheitsdirektion Ris und den Zürcher Kantonsbaumeister auf eine Studienreise nach Deutschland, um sich über die dort vorhandenen Einrichtungen zu informieren. Die beiden Beamten besuchten «Bewahrungshäuser» im Rheinland und in Bremen. In einem ausführlichen Bericht fasste Ris nach der Rückkehr seine Eindrücke zusammen und begründete den Bau eines ähnlichen «Bewahrungshauses» im Kanton Zürich. Nach Ris hatte die Entwicklung der modernen Irrenanstalt, die auf den Einsatz von Zwangsmittel weitgehend verzichtete, einen paradoxen Effekt: «Es blieb überall ein kleiner Rest von Kranken übrig, die sich in den umgewandelten Anstaltsverhältnissen nicht einfügten, die, um es ganz kurz zu bezeichnen, zu gefährlich waren, um auf die Dauer in den bloss krankenhaus- und asylmässig eingerichteten Anstalten verpflegt zu werden.» Genau für diese «verhältnismässig sehr kleine Zahl» diene ein «Bewahrungshaus». Ris versprach sich von der Errichtung eines «Bewahrungshaus» in der Rheinau eine «erhebliche Verbesserung unseres Anstaltswesens». Ins «Bewahrungshaus» sollten allein Kranke verbracht werden, «von welchen ihrer Umgebung eine ernstliche Gefahr droht, [...] deren Sinnen und Trachten aber beständig auf Flucht geht und von denen im Falle des Gelingens einer Flucht gefährliche Handlungen gegen andere Personen zu erwarten sind - endlich in dritter Linie und wohl nur in wenigen Ausnahmefällen Kranke, die sich systematisch aller Disziplin widersetzen, gewohnheitsmässige Hetzer und

-

<sup>1250</sup> Rast, 1918, 44.

<sup>1251</sup> Rast, 1918, 54 f.

<sup>&</sup>lt;sup>1252</sup> Jb. Burghölzli, 1910, 12.

<sup>1253</sup> StAZH VII 30.5, Band 1, Schreiben von Ris an die Gesundheitsdirektion, 3. Februar 1909.

Aufwiegler, die den Frieden in den übrigen Teilen der Anstalt dauernd und erheblich stören.» In Einzelfällen sollten zudem Sexualdelinquenten in das Haus eingewiesen werden. Für «Vaganten» erachtete Ris eine Einweisung dagegen als «nicht recht und ökonomisch». 1254

Gestützt auf Ris' Bericht und die Pläne des Kantonsbaumeister, legte die Zürcher Regierung dem Kantonsrat im September 1913 zusammen mit der Erweiterung der Rheinau um ein «Pavillon für unruhige Geisteskranke» ein Projekt für einen «Pavillon für Geisteskranke mit Veranlagung zu kriminellen Handlungen» vor. Der vorgeschlagene Pavillon sollte die Grundform eines T aufweisen, mit besonderen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein und 23 Patienten aufnehmen können, dazu kamen die Unterkünfte für zehn Wärter. Aufgrund der Quellen lässt sich nicht eindeutig klären, ob der Pavillon ausschliesslich Männer oder auch Frauen aufnehmen sollte. 1255 In der Staatsrechnungskommission des Kantonsrat geriet der Pavillon jedoch bald aus finanziellen Gründen unter Druck. Angesichts des politischen Widerstands zogen es die Gesundheitsdirektion und der Direktor der Rheinau vor, auf den Pavillon für Kriminelle zugunsten eines solchen für «unruhige Frauen» zu verzichten. 1256 In seinen neuen Antrag begründete der Regierungsrat den Verzicht damit, «dass das Bewahrhaus für gefährliche Irre unverhältnismässig grosse Bau- und Betriebskosten veranlassen und dass es gewagt erscheinen würde, diesen Bau dem Volksentscheide zu unterbreiten, obwohl ein Bedürfnis hierfür nicht bestritten werden kann. Der Umstand jedoch, dass die Möglichkeit besteht, in nicht ferner Zukunft eine solche Anstalt in Verbindung mit andern Kantonen und eventuell mit Bundesunterstützung einzurichten, dürfte eine Zurückstellung rechtfertigen. 1257

Sowohl das Zürcher Projekt, als auch das Berner Gedankenspiel standen in engem Zusammenhang mit der Erweiterung der jeweiligen Irrenanstalten. Über das Versanden des Berner Vorschlag lassen sich nur Vermutungen anstellen. Auf jeden Fall stiess der Vorschlag des Regierungsrats weder bei der Aufsichtskommission der Irrenanstalten noch bei den Berner Psychiatern auf ein grosses Echo. Das Zürcher Projekt, das ein deutlich fortgeschritteneres Stadium erreichte, scheiterte dagegen an den finanzpolitischen Widerständen der Staatsrechnungskommission. Um die Erweiterung der Rheinau nicht zu gefährden, waren die Zürcher Regierung und die Direktion der Rheinau schnell bereit, auf den Pavillon zu verzichten. In beiden Fällen zeigte sich, dass die konkrete Umsetzung des vor allem in Deutschland erprobten Modells eines «Bewahrungshauses» oder gar einer Spezialanstalt auf politische und vor allem finanzielle Schwierigkeiten stiessen. Die Zürcher Psychiater als Hauptinteressenten des Rheinauer Projekts, waren nicht bereit, sich in solchen zweifellos unpopulären Fragen, über die selbst innerhalb psychiatrischen der Disziplin kaum Einigkeit herrschte, stark zu engagieren. Zudem erschien ihnen angesichts der beschränkten Ressourcen schliesslich die Realisierung eines zusätzlichen Pavillons für «unruhige Frauen» als vordringlicher. Geht man davon aus, dass es sich bei den im «Bewahrungshaus» unterzubringenden «Patienten» in erster Linie um Männer gehandelt hätte, so lässt sich der Entscheid des Regierungsrats auch als geschlechtsspezifische Ressourcenverschiebung interpretieren. Was die überwiegend männlichen «Geisteskranken mit Veranlagung zu kriminellen Handlungen» anbelangte, erwies sich die Hoffnung der Zür-

<sup>&</sup>lt;sup>1254</sup> StAZH VII 30.5, Band 1, Bericht über die Erstellung eines Bewahrungshauses für kriminelle und besonders gefährliche Geisteskrank in Rheinau, 18. Dezember 1912. Derselbe Bericht befindet sich in Kopie auch in den Akten des Bundesarchivs zum Strafgesetzbuch: BAR E 4110 (A) -/42, Bd. 92. Eine ähnliche Studienre ise wie Ris hatte 1895 der Direktor der Irrenanstalt Will, Friedrich Schiller, nach Deutschland unternommen; vgl. Mikolasek, 1991, 42.

<sup>&</sup>lt;sup>1255</sup> Antrag des Regierungsrats vom 18. September 1913, in: *Amtsblatt des Kantons Zürich,* 1913, 763-774. Explizite Angaben über das Geschlecht der im Pavillon zu verwahrenden «Patienten» fehlen im Antrag des Regierungsrats. Aufgrund der Bauplanung, die eine Kombination aus Wachsälen und Einzelzellen vorsah, ist es durchaus denkbar, das vorgesehen war, auch einzelne Frauen aufzunehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>1256</sup> StAZH VII 30.5, Band 1, Protokoll der Baudirektion 2316, 20. November 1913; Schreiben von Ris an die Gesundheitsdirektion, 27. November 1913. Die Protokolle der Staatrechnungskommission sind gemäss Auskunft des Staatsarchiv Zürich vom 2. Juni 2000 nicht überliefert.

<sup>1257</sup> Antrag des Regierungsrates vom 12. März 1914, in: Amtsblatt des Kantons Zürich, 1914, 267-278, 267 f.

cher Regierung, den Ball auf die eidgenössische Ebene zurückspielen zu können, allerdings insofern illusorisch, als zur gleichen Zeit auf Bundesebene die Weichen gestellt wurden, die immer weniger in Richtung spezieller forensisch-psychiatrischer Institutionen wiesen.

## Minimierung des Handlungsbedarfs: Das Gutachten Ris

Mit dem Einsetzen der zweiten Expertenkommission im Frühjahr 1912 rückte die Realisierung der Strafrechtsreform wieder in greifbare Nähe. Zugleich gewannen Fragen der Umsetzung der Reform neue Aktualität. Dies galt insbesondere für Fragen des Strafvollzugs. Die Strafrechtsreformer waren sich bewusst, dass die vorgesehene Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen weitgehende Auswirkungen auf den kantonal zu regelnden Strafvollzug haben würde. Obwohl der Bundesrat 1898 auf eine Vereinheitlichung des Strafvollzugs verzichtet hatte, war allen Beteiligten klar, dass das neue Strafgesetzbuch die Kantone verpflichten würde, verschiedene neue Anstaltstypen wie Verwahrungsanstalten und Trinkerheilanstalten einzurichten sowie die bestehenden Straf- und Arbeitsanstalten den Anforderungen des Gesetzes anzupassen. Bei Fachleuten, eidgenössischen und kantonalen Politikern stiessen deshalb Fragen des Strafvollzug auf reges Interesse. So forderte 1912 die Versammlung des Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaußicht vom Bundesrat einen Bericht über die für die Umsetzung der Strafrechtsreform benötigten Anstalten.<sup>1258</sup> Die Bundesbehörden reagierten im Dezember 1912 mit dem Einsetzen einer Kommission für die Reform des Strafvollzugs unter der Leitung von Bundesanwalt Otto Kronauer (1850-1922), die parallel zur zweiten Expertenkommission für das Strafgesetzbuch tätig werden sollte. Aufgabe der Kommission war es, Anforderungen an einen reformierten Strafvollzug festzulegen und die vorhandenen Anstalten auf ihre Tauglichkeit zur Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs zu evaluieren. Schliesslich sollte die Kommission ein «Programm für die Durchführung der Reform» auszuarbeiten und Aufschluss über die politische Umsetzung der Reform und über die anfallenden Kosten geben.<sup>1259</sup> An ihrer ersten Sitzung teilte sich die Kommission auf vier Subkommissionen auf, die sich jeweils mit einen Bereich des Strafvollzugs beschäftigen sollten. Fragen der Verwahrung geistesgestörter DelinquentInnen fielen dabei in den Aufgabenbereich der Subkommission B. Deren Arbeitsprogramm bestand aus einem Fragekatalog über die Art und Grösse der vorhandenen Heil- und Pflegeanstalten sowie über die Art der dort verwahrten Personen sowie die praktizierte Unterbringung. Namentlich hatte die Subkommission abzuklären, ob die Leiter der Heil- und Pflegeanstalten eine «Absonderung der gemeingefährlichen, kriminellen Kranken in Spezialpavillons oder sonstigen Annexen zu Irren- oder Strafanstalten» befürworteten. 1260 Die Subkommission übertrug die Beantwortung dieser Fragen dem Direktor der Rheinau, Friedrich Ris, der als einziger Psychiater der Kommission angehörte. Das Gutachten, das Ris im August 1914 ablieferte, stellte schliesslich nicht nur die Position seines Autors dar, sondern erhielt den Status einer offiziellen Stellungnahme der Schweizer Psychiater über die seit der Jahrhundertwende auch in der Schweiz kontrovers diskutierte Frage der Unterbringung von geistesgestörten Straftätern.

Ris unterschied in seinem Gutachten zwischen zwei Gruppen geistesgestörter StraftäterInnen.<sup>1261</sup> Bei einer ersten Gruppe «ausgesprochen Geisteskranker» biete weder die Erkennung noch die Frage der Behandlung grosse Schwierigkeiten. Unter Verweis auf seine Erfahrungen aus der Begutachtungspraxis unterstrich Ris, dass Meinungsverschiedenheiten unter Richtern, Ärzten und Verwaltungsbehörden in solchen

<sup>&</sup>lt;sup>1258</sup> Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängnisverein und Schutzaufsicht, 1912, 30-38.

<sup>&</sup>lt;sup>1259</sup> Verfügung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements vom 3. Dezember 1912, in: *Expertenkommission, 1912/ Beilagenband,* 1-6.

<sup>1260</sup> Expertenkommission, 1912/Beilagenband, 148.

<sup>&</sup>lt;sup>1261</sup> Das Gutachten ist vollständig abgedruckt in: *Expertenkommission, 1912/Beilagenband,* 186-200. Das mit der Druckfassung identische Original des Gutachtens sowie Stellungnahmen von verschiedenen Anstaltsdirektoren befinden sich in: BAR E 4110 (A) - /42, Bd. 92.

Fällen in der Regel nicht bestünden. Sofern solche Kranken Delikte geringerer Tragweite begangen hätten, sei es sehr wohl möglich, sie in eine «überwachte Freiheit» zu entlassen. In diesem Zusammenhang wies Ris auf die zunehmende Bedeutung der öffentlichen Fürsorge hin. Wo eine Freilassung nicht angemessen erscheine, sei die Unterbringung in einer Irrenanstalt vorzusehen. Ris lehnte die Errichtung besonderer Anstalten für «verbrecherische Geisteskranke» klar ab. Die Erfahrung der Anstaltspraktiker lehre, dass man diese Gruppe im Prinzip nicht anders behandeln könne und solle als die unbescholtenen Anstaltspatienten. Was die Unterbringung «verbrecherischer Geisteskranker» in der Irrenanstalt betraf, wandte sich Ris kategorisch gegen jede Einmischung von aussen: «Es wird nach wie vor eine rein innere Angelegenheit der Irrenanstalten bleiben müssen, wie die Behandlung der einzelnen Kranken, kriminell oder nicht, zu gestalten sei. [...] Der Organismus jeder Irrenanstalt, der kleinen wie der grossen, ist ein ganzes, dessen einzelne Teile in subtiler Weise ineinander greifen und untereinander abhängig sind. [...] Vorschriften irgendwelcher Art, die der unendlichen Mannigfaltigkeit des wirklich Vorkommenden auch nur annähernd gerecht werden, sind in keiner Form denkbar; so bleibt es das Beste, solche Vorschriften überhaupt nicht zu erlassen.»1262 Im Fall einer kleinen Gruppe der «höchsten Gefahrenklasse» befürwortete Ris allerdings besondere Massnahmen. Bei dieser Gruppe handle es sich jedoch nicht allein um kriminell gewordene, sondern allgemein um «gefährliche» Geisteskranke, die im regulären Anstaltsbetrieb nur mit Schwierigkeiten zu halten seien. Für diese «der Zahl nach unbedeutenden, der Tragweite ihrer Gefährlichkeit aber sehr wichtige letzte Kategorie» erachtete Ris den Bau von zwei bis drei Annexen an Irrenanstalten, die rund 60 bis 70 solche Kranke männlichen und weiblichen Geschlechts aus der ganzen Schweiz aufzunehmen hätten, als sinnvoll.

Unter der zweiten Gruppe fasste Ris das «schwierige Gebiet der Grenzfälle» zusammen, das Fälle mit Diagnosen wie «Schwachsinn», «Epilepsie» oder «Psychopathie» umfasse. DelinquentInnen dieser Gruppe würden, so Ris, oft als unzurechnungsfähig beurteilt und in die Irrenanstalten eingewiesen, obwohl sie «dem durchschnittlichen Volksempfinden nicht als kranke erscheinen». Gerade zu dieser Gruppe würde nun aber «ein ganz bedeutender Anteil der Gewohnheitsverbrecher» gehören, der die Irrenanstalten vor Schwierigkeiten stelle: «Die Gewohnheitsverbrecher, die dem Grenzgebiet angehören, sind in ihrer überwiegenden Mehrheit so geartet, dass sie im Organismus der Irrenanstalt Fremdkörper sind und bleiben. Sehr vielen dieser Menschen ist die harte Zucht der Strafanstalten durchaus angemessen, für nicht wenige ist sie eine Notwendigkeit. In der Irrenanstalt aber kommen sie in eine Umgebung, die ihnen nicht angemessen ist.»<sup>1263</sup> Diese Fälle sollten nach Ris künftig nicht mehr in die Irrenanstalten, sondern in die von den Vorentwürfen vorgesehenen Verwahrungsanstalten für Gewohnheitsverbrecher eingewiesen werden. Diese Anstalten sollte nicht der «ärztlichen Behandlung oder dem Irrenwesen», sondern dem Strafvollzug zufallen. Ris erklärte damit die seit einiger Zeit gängige Praxis, ausgesprochene «Grenzfälle» den Irrenanstalten zuzuweisen, für gescheitert und betonte: «Die neue Zeit wird sie [d.h. die Grenzfälle] ausschliesslich dem Strafvollzug in der neuen Form der dauernden Verwahrung zuweisen, mit viel besserer Aussicht auf praktischen Erfolg.»1264

Das Gutachten von Ris erwies sich in zweierlei Hinsicht als wegweisend für die Behandlung der unter der Kategorie «verbrecherische Geisteskranke» zusammengefassten Gruppe von DelinquentInnen. Zum einen trug es die 1906 von den Psychiatern selbst geforderte Spezialanstalt politisch zu Grabe. Das Gutachten machte klar, dass sich die Unterbringung von «verbrecherischen Geisteskranken» in der Schweiz nach wie vor auf die Irrenanstalten konzentrieren würde. Die von Ris geforderten Annexe für «gefährliche» Kranke

<sup>1262</sup> Expertenkommission, 1912/Beilagenband, 190f.

<sup>1263</sup> Expertenkommission, 1912/Beilagenband, 199.

<sup>1264</sup> Expertenkommission, 1912/Beilagenband, 200.

wurden zu einer rein internen Angelegenheit der Irrenanstalten erklärt. Überhaupt liest sich das Gutachten und die Verwendung der Metapher des «Anstaltsorganismus» wie ein Plädoyer für die Autonomie der Psychiater im Bereich der Irrenpflege. Im Gegenzug liess das Gutachten den politischen Handlungsbedarf beträchtlich zusammenschrumpfen. Diese Minimierung des Handlungsbedarf wurde von der Strafvollzugskommission in ihrem Schlussbericht nur zu gerne aufgenommen, erlaubte sie doch potenzielle Reibungsflächen um Kompetenz- und Ressourceverteilungen von vornherein zu entschärfen: «Die Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger [...] stellt keine besonderen bauliche Anforderungen an die bestehenden Anstalten, insbesondere erheischt sie keine Spezialanstalten für die kriminellen Eingewiesenen oder sonstige räumliche Trennung dieser Eingewiesenen von den übrigen Anstaltsinsassen. Die Kommission hält dafür, es sollten mit der Zeit für die Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker so genannte feste Häuser erstellt werden [...]». 1265 Immerhin wies Ris in der Gesamtkommission darauf hin, dass im Einführungsgesetz eine Subvention solcher Annexe durch den Bund nicht ausgeschlossen werden sollte. 1266 Diesem Wunsch folgend, sah die Botschaft des Bundesrats von 1918 in Artikel 412 fakultative Bundessubventionen für die «Errichtung besonderer Abteilungen an Heil- oder Pflegeanstalten vor, die dazu bestimmt sind, vom Richter eingewiesene gefährliche Geisteskranke aufzunehmen». 1267

Zum andern wies das Gutachten Ris in Richtung einer neuen Strategie, die auf eine teilweise Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs abzielte. Die Gruppe der «Grenzfälle», deren Begutachtung und Behandlung die Psychiater seit den 1880er Jahren unerlässlich gefordert hatten, sollten, was die Unterbringung anbelangte, wieder dem regulären Strafvollzug, respektive der neuen Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsverbrecher überlassen werden. Diese Ansicht gewann, wie im nächsten Unterkapitel gezeigt werden soll, seit dem Ersten Weltkrieg innerhalb der Schweizer Psychiatrie zunehmend an Gewicht. Auf die Möglichkeit, «Degenerierte» und «Gewohnheitsverbrecher» in die Verwahrungsanstalt einzuweisen, hatte bereits 1905 der Berner Psychiater Good hingewiesen. 1268 Auch in den Diskussionen auf dem Juristentag von 1913 wurde dieser Gedanke aufgenommen. Delaquis meinte in seinem Referat, «diese moralisch Defekten sind also die Kunden für diese Verwahrungsanstalt [...]». 1269 Auch Zürcher sah in der Verwahrungsanstalt einen Ausweg, um aus politischen Gründen die Errichtung spezieller Annexe für vermindert Zurechnungsfähige umgehen zu können. Er war sich der Ambivalenz dieser Haltung dabei aber bewusst: «Gegen eine solche Einweisung spricht allerdings die theoretische Überlegung, dass jene Verwahrungsanstalten nicht für Kranke gedacht sind, aber in praktischer Hinsicht ist wohl zu sagen, dass in Wirklichkeit auch in diesen Verwahrungsanstalten keine oder nur wenige Gesunde sich befinden werden; in der Regel wird der Gewohnheitsverbrecher ein vermindert Zurechnungsfähiger sein.»1270

Obwohl das Gutachten Ris, der Forderung nach Errichtung spezialisierter forensisch-psychiatrischer Institutionen keine endgültige Absage erteilte, minimierte es den politischen Handlungsbedarf in dieser Frage beträchtlich. Die Empfehlungen der Strafvollzugskommission gingen denn auch deutlich hinter die Resolutionen des Juristenvereins von 1913 und des Gefängnisvereins von 1916 zurück. Verantwortlich für den Meinungsumschwung der Schweizer Psychiater, wie er im Gutachten Ris abschliessend zum Ausdruck kam, dürfte ein Konglomerat von Gründen sein: Der Wunsch, die professionelle Autonomie zu

1265 Expertenkommission, 1912/Beilagenband, 348.

<sup>1266</sup> Expertenkommission, 1912/Beilagenband, 289.

<sup>&</sup>lt;sup>1267</sup> BBl 1918 IV, 227. Das Parlament weitete die fakultative Subventionierung auf die Errichtung neuer und allein für diesen Zweck bestimmter Anstalten aus; vgl. Sten. Bull. NR, 1930, 89-97.

<sup>1268</sup> ASGP, Protokoll des Vereins schweizerischer Irrenärzte, 1905, 28.

<sup>1269</sup> Delaquis, 1913, 548.

<sup>&</sup>lt;sup>1270</sup> Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins, 1913, 765.

bewahren, politische Rücksichten auf die laufende Strafrechtsreform und – zumindest im Fall von Ris – die Erfahrungen mit dem gescheiterten Projekt in der Rheinau. Dazu kam die Uneinigkeit der Disziplin in der Verwahrungsfrage. Zudem eröffnete sich der Psychiatrie mit der Strategie der Demedikalisierung ein neuer Weg, um missliebige InsassInnen loszuwerden und den Problemdruck auf die Irrenanstalten zu verringern. Künftig sollte ein Teil der DelinquentInnen, die von den psychiatrischen Sachverständigen als «abnorm» begutachtet und in der Regel für vermindert zurechnungsfähig erklärt wurden, in den Straf- und Massnahmenvollzug zurückversetzt werden. Diese vor 1914 am Horizont auftauchende Lösung, hatte, wie das Gutachten Ris zeigt, gleich mehrere Vorteile: Erstens blieb die juristisch-psychiatrische Zusammenarbeit im Bereich der Begutachtung unangetastet, zweitens wurden die psychiatrischen Anstalten von einer unangenehmen Aufgabe entlastet und drittens liess sich der politische Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Strafrechtsreform minimieren.

## Tendenzen in Strafvollzug und Anstaltspsychiatrie der Zwischenkriegszeit

Bis kurz vor Beginn des Zweiten Weltkriegs verschwand die Frage der Versorgung «verbrecherischer Geisteskranker» in den Schubladen. Die parlamentarische Beratung des Strafgesetzbuchs beschäftigte sich mit der Problematik nur im Zusammenhang mit der erwähnten fakultativen Ausschüttung von Subventionen durch den Bund. Nichtsdestotrotz kam es in der Zwischenkriegszeit sowohl im Bereich des Strafvollzugs, als auch im Bereich der Anstaltspsychiatrie zu Entwicklungen, welche die weiteren Diskussionen um die Versorgung geistesgestörter Delinquenten beeinflussen sollten.

In der Zwischenkriegszeit nahmen mehrere Kantone sichernde Massnahmen in ihre Strafgesetze auf. Sie reagierten dadurch auf die Verzögerung der Strafrechtsreform auf Bundesebene. Diese kantonalen Gesetze zeigen, dass inzwischen ein breit abgestützter Konsens über die Anwendung sichernder Massnahmen bestand. Ein Berner Jurist wies deshalb 1945 zu Recht darauf hin, dass der «Einbruch» in das «System der völligen Trennung des Strafrechts vom Massnahmenrecht» bereits vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs erfolgt sei. 1271 Die Verwahrungsmassnahmen der Kantone richteten sich in erster Linie gegen «Gewohnheitsverbrecher». Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass es zwischen dieser Kategorie und der Gruppe der geistesgestörten StraftäterInnen zu verschiedenen Überschneidungen kam. Die kantonalen Verwahrungsmassnahmen eröffneten dadurch zugleich neue Perspektiven für einen demedikalisierten Massnahmenvollzug an «abnormen» DelinquentInnen.

Den Anfang machte der Kanton St. Gallen mit dem «Gesetz betreffend die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern und Zwangsversorgten in die Strafanstalt» vom 22. Dezember 1924. Demnach sollte auf unbestimmte Zeit in eine Strafanstalt eingewiesen werden können, «wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon mehrere Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt hat». 1272 Für den Fall, dass eine entsprechende Anstalt zur Verfügung stand, sah das Gesetz die Einweisung in eine «besondere Verwahrungsanstalt» vor. Sonst habe die Einweisung in eine reguläre Strafanstalt zu erfolgen. Mit der Einführung der unbestimmten Dauer der Massnahme und der im Gegensatz zum Strafgesetzentwurf offen gelassenen Differenzierung der Vollzugsanstalt markiert dieses Gesetz eine pointiert repressive Kriminalpolitik. 1273 Nicht so weit gingen die analogen Gesetze der Kantone Zürich und Thurgau von 1925, respektive 1927; sie verzichteten auf die unbestimmte Dauer der Massnahme.

<sup>1271</sup> Waiblinger, 1945, 5.

<sup>&</sup>lt;sup>1272</sup> Kanton Št. Gallen. Gesetzessammlung N.F., Band 14, 78-82. Der Wortlaut dieser Bestimmung lehnte sich dabei eng an die entsprechende Formulierung im bundesrätlichen Strafgesetzentwurf von 1918 an.
<sup>1273</sup> Vgl. die Kritik von Hafter, 1924.

Auch diese Kantone akzentuierten jedoch die unterschiedliche Behandlung von «erziehbaren» DelinquentInnen und «unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern». Für die letzte Kategorie sahen beide Gesetze eine besondere Verwahrungsanstalt vor, deren Zweck war, «die Gesellschaft vor gefährlichen und unverbesserlichen Personen zu schützen». 1274 Wie ein Kommentar zum Thurgauer Gesetz ausführte, gehörten insbesondere «psychopathische Charakterzüge» und eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zu jenen Faktoren, welche die «Gefährlichkeit» eines Delinquenten ausmachten. 1275 Gemäss diesem Kommentar war die Einweisung in die Verwahrungsanstalt je nach Fall durchaus als Alternative zur Unterbringung in der Irrenanstalt gedacht. Im Kanton Aargau stand der Einbezug «gemeingefährlicher» Geisteskranker in ein kantonales Verwahrungsgesetz sogar explizit zur Debatte. Ein Gesetzesentwurf der Aargauer Justizdirektion von 1927 beabsichtigte die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verwahrung von «unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern und geistig minderwertigen Personen, die gemeingefährlich sind». Auf Druck der Direktion der Irrenanstalt Königsfelden, die eine zusätzliche Belastung ihrer Anstalt befürchtete, verzichteten die zuständige Kommission des Grossen Rats und die Regierung schliesslich auf den Einbezug «gemeingefährlicher Geisteskranker» in die Vorlage. Das «Gesetz über die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern» vom 7. September 1936 beschränkte sich dann auf die im Titel genannte Kategorie. 1276

Der Widerstand der Aargauer Psychiater gegen den Gesetzesentwurf von 1927 war eine Konsequenz der nach wie vor ungelösten Frage der Unterbringung von StraftäterInnen, die nicht als geisteskrank galten, jedoch auch nicht dem regulären Strafvollzug überantwortet werden konnten. Eine teilweise Lösung dieses Problems bezweckte ein Vorschlag der Zürcher Regierung für eine Verwahrungsanstalt in der Linthebene. Im November 1921 regte der Zürcher Regierungsrat die Errichtung einer interkantonalen Anstalt für «rückfällige Gewohnheitsverbrecher» und Personen an, die «wegen moralischem Irresein oder sozialer Untauglichkeit die öffentliche Fürsorge nötig machen». 1277 Trotz der Skepsis der angeschriebenen Kantone gelang es, bis 1927 in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonie und industrielle Landwirtschaft ein Projekt auszuarbeiten, das eine schrittweise Melioration der Linthebene durch die Anstaltsinsassen vorsah. Geplant war, «nicht mehr erziehbare», jedoch arbeitsfähige und gesunde «Verwahrloste» in die neue Anstalt einzuweisen. Da sich zeige, dass «Gewohnheitsverbrecher, Liederliche und Arbeitsscheue» oft an «Geistesschwäche» oder «psychopathischen Zuständen» litten, beabsichtigte die Zürcher Regierung, auch unzurechnungsfähige und entmündigte Personen einzuweisen, sofern diese keiner ärztlichen Betreuung bedurften. 1278 Indem die Verwahrungsanstalt der Aufnahme arbeitsfähiger «Grenzfällen» und «Psychopathen» dienen sollte, stellte sie in den Augen ihrer Promotoren zugleich eine potenzielle Alternative zu den psychiatrischen Anstalten dar, die solche Verwahrungsaufgaben nur mehr ungern wahrnahmen. Das Zürcher Projekt, das im Spannungsfeld von Strafvollzugsreformen, Zentralisierungsbestrebungen und Landwirtschaftspolitik stand, war der bedeutendste Vorstoss zur Lösung des Verwahrungsproblems in der Zwischenkriegszeit. Der Zürcher Regierungsrat musste sich freilich 1928 geschlagen geben: Bis auf eine der angeschriebenen Kantonsregierungen lehnten alle eine finanzielle Beteiligung am

<sup>&</sup>lt;sup>1274</sup> Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitsverbrechern vom 24. Mai 1925, in: *Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidg Standes Zürich*, 38, 1924-27, 136-144.

 <sup>1275</sup> Häberlin, 1938, 200. Dort auch die relevanten Gesetzesbestimmungen.
 1276 Gesetzessammlung für den eidg Kanton Aargau, N.F., 15, 1935-38, 177-179. Zum diesem Gesetz: Beyli, 1927, 351-353; Verhandlungen des Grossen Rats des Kantons Aargau, 1929–1933, 752f und 1933–1937, 713-715.

<sup>&</sup>lt;sup>1277</sup> StAZH P 404, Band 17, Schreiben der Zürcher Direktion des Gefängniswesens an verschiedene Kantonsregierungen, 29. November 1921.

<sup>1278</sup> StAZH P 404, Band 18, Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich, 17. März 1927; Nägeli, 1926.

Projekt ab. Resigniert verzichtet die Zürcher Regierung darauf auf «die weitere Verfolgung des Projekts». 1279

Mit den kantonalen Verwahrungsgesetzen und dem Projekt für eine Verwahrungsanstalt in der Linthebene zeichnete sich in der Zwischenkriegszeit für die Psychiatrie die Möglichkeit ab, «Grenzfälle», die im Anstaltsbetrieb, so Ris in seinem Gutachten, wie «Fremdkörper» wirkten, wieder an den Strafvollzug abzugeben. Zum Prototyp dieses Personenkreises wurde der «psychopathische unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher». Wie in Kapitel 8 gezeigt worden ist, lassen sich analoge Demedikalisierungstendenzen auch in der Berner Justizpraxis nachweisen. 1280 Solche Abschiebetendenzen wurden in der Zwischenkriegszeit durch Entwicklungen innerhalb der Anstaltspsychiatrie noch zusätzlich verstärkt. Damals verfügte die Psychiatrie erstmals über verschiedene Behandlungsmethoden gegen organische und funktionelle Psychosen.<sup>1281</sup> Damit wandelte sich zugleich der Charakter der psychiatrischen Anstalten von Versorgungs- zu Behandlungsinstitutionen. Seit 1917 stand mit der Malaria-Fieberkur ein Mittel gegen die Progressive Paralyse zur Verfügung. 1920 entwickelte Jakob Klaesi (1883–1980) am Burghölzli die Schlafkur, welche die Ansprechbarkeit hochgradig schizophrener Patienten massiv verbesserte. Schweizer Psychiater zeigten sich - wie im Fall der Psychoanalyse - den neuen Behandlungsmethoden ausgesprochen aufgeschlossen. Das Burghölzli führte die Malariatherapie 1922, die Berner Anstalten ein Jahr später ein. Auch Klaesis Schlafkur wurde in Bern mit Interesse aufgegriffen. 1282 Einen weiteren Schub an therapeutischem Enthusiasmus bewirkten in der zweiten Hälfte der 1930er Jahren so genannte Schocktherapien. Seit 1933 versuchte der Wiener Psychiater Manfred Sakel (1900-1957), durch eine mittels Insulinabgabe herbeigeführte Hyperglykämie Heilungserfolge bei Schizophrenie zu erzeugen. Max Müller überprüfte Sakels Methode 1935 in Münsingen. Seine Versuche verzeichneten unerwartete Erfolge, so dass die Insulinschocktherapie nach und nach von andern Schweizer Anstalten übernommen wurde. Kurz darauf ergänzten Versuche mit Cardiazol und Elektroschock das Experimentieren mit Insulin. Im Mai 1937 führte Müller im Namen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie in Münsingen eine Tagung über die somatische Behandlung der Schizophrenie durch, bei der ein internationales Publikum die verfügbaren Schocktherapien ausführlich diskutierte. 1283 Das therapeutische Engagement der Schweizer Psychiater kam auch in verschiedenen Referaten vor den kantonalen Hilfsvereinen zum Ausdruck. Darin wurde die Überwindung des «therapeutischen Nihilismus» gefeiert und eine Veränderung des «Charakters der Irrenanstalten» postuliert.<sup>1284</sup> Mit dem Einrichten spezieller Stationen für die somatischen Therapien und mit den ersten Behandlungserfolgen bei bisher als aussichtslos geltenden Fällen glaubten die Psychiater, einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung ihrer Disziplin mit der übrigen Medizin vollzogen zu haben.

Die Auswirkungen der somatischen Therapien auf die psychiatrischen Anstalten wurden durch die Neuausrichtung der psychiatrischen Anstaltstechnologie in den 1920er Jahren verstärkt. Mit dem Schlagwort
der «aktiven Therapie» hatte der deutsche Psychiater Hermann Simon (1867–1947) 1923 eine Reform der
Anstaltsbehandlung gefordert. Simon plädierte für eine Ausweitung der Arbeitstherapie auf alle Anstaltspatienten, für die Schaffung einer ruhigen und wohnlichen Umgebung in der Anstalt und für eine Stärkung der Verantwortlichkeitsgefühls der Patienten aus. Mittels strenger, aber nicht gewaltsamer Erziehung
sollten die Anstaltspatienten zur Führung eines an «normalen» Massstäben orientierten Lebenswandels

<sup>1279</sup> StAZH P 404, Band 18, Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich, 22. Dezember 1928.

<sup>1280</sup> Vgl. Kp. 8.2.

<sup>&</sup>lt;sup>1281</sup> Vgl. Shorter, 1999, 291-343; Braslow, 1997; Haenel, 1982, 51-55.

<sup>&</sup>lt;sup>1282</sup> Müller, 1982, 16 f., 42; Bleuler, 1951, 396f. Zu Klaesis Schlafkur: Windholz/Witherspoon, 1993. Zur Rezeption der Psychoanalyse durch die Schweizer Psychiatrie: Wieser, 2001; Wieser, 2000; Sprecher, 2000.

<sup>&</sup>lt;sup>1283</sup> Müller, 1982, 144-150, 168-173.

<sup>&</sup>lt;sup>1284</sup> Vgl. Briner, 1937; Schiller, 1943.

angehalten werden. 1929 fasste Simon sein Programm im Buch Aktivere Krankenbehandlung in der Irrenanstalt zusammen. 1285 Die «aktive Therapie» stiess bei Schweizer Psychiatern auf lebhaftes Interesse. Müller beispielsweise präsentierte die neuen Errungenschaften enthusiastisch vor dem Berner Hilfsverein für Geisteskranke. «Unruhige Abteilungen in unserem Sinne gibt es in der nach der neuen Methode organisierten Anstalt nicht mehr. Dauerisolierungen und Dauerbäder sind abgeschafft, Kranke, die monate- und jahrelang stumpf in ihren Betten lagen, findet man nicht mehr. Und vor allem: überall herrscht eine Ruhe und Ordnung, wie bei uns auf den besten Abteilungen.» Renitente Kranke seien ausserdem so selten, «dass sie im allgemeinen Eindruck völlig untergehen». 1286 Im Herbst 1929 besuchte eine Studienkommission, welcher der Berner Gesundheitsdirektor und Ärzte aller drei kantonalen Anstalten angehörten, verschiedene Anstalten in Holland und Deutschland. Mehrere Berner Psychiater machten sich zudem in deutschen Anstalten mit der neuen Anstaltstechnologie vertraut. Im Anschluss an die Studienreise stellte Müller in Münsingen erste Versuche mit der «aktive Therapie» an. Die PatientInnen wurden systematisch beschäftigt, Unterhaltungsmöglichkeiten geschaffen und die Räumlichkeiten ansprechender hergerichtet.<sup>1287</sup> Vom Erfolg seiner Versuche überzeugt, vertrat Müller den Standpunkt, wonach die Irrenanstalten mehr und mehr zur «Durchgangsstation zur Behandlung akuter Fälle und zur Wiedererziehung und Aufweckung vollständig versunkener und stumpfer Kranker» werden sollten. 1288

Die Erfolge der somatischen Behandlungsmethoden und der «aktiven Therapie» veränderten den Alltag in den psychiatrischen Anstalten nachhaltig. Erstmals wurde ein therapeutischer Raum geschaffen, der den Kriterien der modernen Medizin entsprach. Dieser Prozess verlief aber nicht ohne Widersprüche. Vor allem im Fall der deutschen Psychiatrie ist darauf hingewiesen worden, dass die integrative Wirkung der «aktiven Therapie» bei jenen Fällen, die sich trotz allem einer Therapie nicht zugänglich zeigten, neue Grenzziehungen zur Folge hatte, wurde doch dadurch die Kluft zwischen «Heilbaren» und «Unheilbaren» verstärkt.<sup>1289</sup> Ebenfalls ist auf die normalisierende Wirkung von Simons Vorschlägen hingewiesen worden, die das Anstaltsleben strikte nach dem Massstab des «normalen» Lebens ausrichten wollten. 1290 Für die Schweizer Psychiatrie hat Hans Jakob Ritter jüngst darauf hingewiesen, wie eng eine heute als repressiv bewertete Sterilisationspraxis mit dem therapeutischen Dispositiv der somatischen Behandlungsmethoden verknüpft sein konnte.<sup>1291</sup> Unter dem Eindruck der neuen therapeutischen Verfahren veränderte sich demzufolge das Verhältnis der Psychiater zu den für die psychiatrische Praxis zentralen Denk- und Wahrnehmungskategorien wie «Heilbarkeit» und «Unheilbarkeit». Diese Veränderung betraf insbesondere die Gruppe der geistesgestörten StraftäterInnen. Das Schaffen eines therapeutischen Raumes in den psychiatrischen Anstalten der Zwischenkriegszeit hatte zur Folge, dass sich die Psychiatrie immer weniger als blosse Verwahrungsinstitution verstand. «Abnorme» StraftäterInnen, die sich den neuen Behandlungsmethoden nicht zugänglich zeigten, gerieten dadurch noch stärker als bisher zu «Fremdkörpern» im Anstaltsleben. Zwangsläufig verstärkte sich dadurch die Tendenz, solche AnstaltsinsassInnen an den Strafvollzug abzuschieben.

\_

<sup>1285</sup> Siemen, 1987, 63-69.

<sup>1286</sup> Müller, 1929/30, 10 f.

<sup>1287</sup> Müller, 1982, 87-101; Wyrsch, 1950, 82f.

<sup>1288</sup> Müller, 1929/30, 18. Siehe auch die Abbildungen in Knoll, 1932, die die Veränderung des Patientenalltags in der Irrenanstalt Bellelay dokumentieren sollten.

<sup>1289</sup> Schmuhl, 1990, 421.

<sup>1290</sup> Siemen, 1987, 67.

<sup>1291</sup> Ritter, 1999, 39.

#### Die Wiederaufnahme der Debatte 1937/38

Im Juni 1938, wenige Tage vor der Volksabstimmung über das Strafgesetzbuch, stellte die Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren die Unterbringung geistesgestörter Straftäter erneut zur Diskussion. Bereits im Mai 1937 hatte der Schweizerische Verein für Straft, Gefängniswesen und Schutzaußicht über die Zusammenarbeit von Psychiatrie und Strafjustiz debattiert und dabei auch diese Problematik angeschnitten. 1292 Die Wiederaufnahme der seit dem Ersten Weltkrieg weitgehend eingeschlafenen Verwahrungsdebatte stand bereits im Zeichen der bevorstehenden Umsetzung des neuen Strafgesetzes. In zwei Referaten vertraten Walter Morgenthaler (1882–1965) und Paul Garnier vor den Sanitätsdirektoren die Anliegen der Schweizer Psychiater. Um die Position ihrer Kollegen abschätzen zu können, lancierten die beiden Psychiater wie ihre Vorgänger 1904 – eine Umfrage bei den Direktoren von 33 psychiatrischen Anstalten. Gemäss dieser Umfrage befürworteten 25 der befragten Anstaltsdirektoren die Errichtung einer Spezialanstalt für gefährliche und verbrecherische Geisteskranke und Psychopathen für rund 160 Männer und 20 Frauen. Damit differenzierten sie erstmals nach den Geschlechtern. Für die Errichtung einer solchen Anstalt sprach in den Augen der konsultierten Psychiater die Entlastung der Irrenanstalten von störenden InsassInnen, die optimalen Sicherungsmöglichkeiten in einer Spezialanstalt und das Vermeiden einer Anstoss erregenden Vermischung mit unbescholtenen PatientInnen. Die Mehrzahl der Befragten befürwortete Annexe an Strafanstalten. Nur einer sprach sich für das herkömmliche Modell der Verteilung auf die bestehenden Abteilungen, respektive für Annexe an Irrenanstalten aus. Aufgrund seiner Umfrage und unter Verweis auf die Umfrage von 1905 sprachen sich Morgenthaler und Garnier für eine Spezialanstalt aus, die Geisteskranke, störende «Psychopathen», geistesgestörte Sträflinge und störende Strafgefangene aufnehmen sollte. Eine solche Anstalt hätte die Sicherung der Gesellschaft, die Entlastung der psychiatrischen Anstalten und die sachgemässe Verwahrung und Behandlung der Eingewiesenen zum Zweck. Bezüglich der Art dieser speziellen Institution erachteten sie sowohl Annexe an Strafanstalten, als auch eine unabhängige Spezialanstalt grundsätzlich für angemessen. Aufgrund des drohenden Widerstands Seitens der Strafanstaltsdirektoren zogen sie die Errichtung einer unabhängigen Anstalt vor. 1293

Vor allem Garnier sah in der Errichtung einer solchen Spezialanstalt ein Potenzial für die Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie. Er plädierte für eine «fondation de véritables maisons de santé, réservées exclusivement aux psychopathes criminels, aux débiles mentaux, déséquilibrés, épileptiques, et confiés entièrement à des aliénistes criminologistes.» Diese Anstalten würden zudem der Ausbildung von Anstaltspersonal dienen. Kriminalisten und Psychiater hätten die Möglichkeit sich in einem «centre d'études et de perfectionnement» zu treffen. Das Vorbild für ein solches «centre de formation criminologiste» sah Garnier im Service d'anthropologie pénitentiaire in der belgischen Hauptstadt. Das belgische Loi de défense sociale vom 9. April 1930 verpflichtete die Justizbehörden, zweifelhafte Geisteszustände begutachten zu lassen, und sah in Belgien erstmals umfassend sichernde Massnahmen gegen geistesgestörte Straftäter und «Gewohnheitsverbrecher» vor. Zum Vollzug des Gesetzes wurde an den Strafanstalten ein ganzes Netz von psychiatrischen Beobachtungsabteilungen eingerichtet. Der an der Konferenz der Sanitätsdirektoren in Aarau anwesende Direktor der Irrenanstalt Königsfelden, Arthur Kielholz (1879–1962), bezog sich in seinem Diskussionsvotum ebenfalls auf die Situation in Belgien. Im Gegensatz zu Garnier leitete er daraus aber die Forderung ab, Annexe an Strafanstalten und keine Zentralanstalt zu errichten. Einer sol-

<sup>1292</sup> Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängnisverein und Schutzaußicht, 1937, 44-126.

<sup>1293</sup> Morgenthaler, 1938.

<sup>1294</sup> Garnier, 1938, 370 f.

<sup>1295</sup> Vgl. Vervaeck, 1935.

chen würden in der Schweiz föderalistische, konfessionelle und sprachliche Widerstände im Wege stehen. Zudem liesse sich in einer solchen Anstalt keine zweckmässige Behandlung durchführen.<sup>1296</sup>

## Fazit: Ungelöste Probleme und neue Lösungsstrategien

Die Diskussion auf der Konferenz der Sanitätsdirektoren leitet bereits zur Debatte um die Auswirkungen der Einführung des Strafgesetzbuchs über, worauf in Kapitel 11.2 zurückzukommen sein wird. Im Rückblick macht die Debatte um die Unterbringung geistesgestörter DelinquentInnen zwischen 1890 und 1940 einen weitgehend zirkulären Eindruck. Eine Lösung des Verwahrungsproblems scheint in der Schweiz kaum vom Fleck gekommen zu sein. Die Uneinigkeit über die im europäischen Umfeld vorhandenen Modelle und unterschiedliche Problemeinschätzungen verunmöglichten eine geschlossene Position von Psychiatern und Strafrechtsreformern. Vernachlässigten die ersten Vorentwürfe für ein Strafgesetzbuch die Frage der Verwahrung abnormer Delinquenten noch weitgehend, so griffen einige Psychiater die Frage zwar nach der Jahrhundertwende auf, eine einheitliche Position erarbeitete sich die Disziplin indes nicht. Kurz vor dem Ersten Weltkrieg kristallisierten sich dann kurzfristig ein Konsens heraus, der in der Verteilung der «verbrecherischen Geisteskranken» auf die bestehenden Irrenanstalten und in der Errichtung daran angeschlossener Annexe eine Lösung des Verwahrungsproblems sah. Erste Ansätze, die in diese Richtung zielten, kamen jedoch nicht aus dem Projektstadium heraus. Zudem reduzierten die Verantwortlichen den (finanz-)politischen Handlungsbedarf wieder zusehends, um damit die laufende Strafrechtsreform nicht durch das Projektieren zu vieler Anstaltstypen zu gefährden. Dass Spezialeinrichtungen, wie sie namentlich in Deutschland und Belgien bestanden, Potenziale für eine institutionelle Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie bargen, wurde zwar auch in der Schweiz erkannt - etwa von Nationalrat Gabuzzi oder Psychiater Garnier. Systematisch verfolgt wurde die Strategie einer institutionellen Ausdifferenzierung, wie sie etwa gleichzeitig in der Kinderpsychiatrie stattfand, für im Bereich der Forensik jedoch nicht.<sup>1297</sup> Die fehlende Ausdifferenzierung hatte zur Folge, dass sich die Wahrnehmung forensischpsychiatrischer Begutachtungs- und Verwahrungsaufgaben nach wie vor auf die kantonalen Irrenanstalten konzentrierte. Dabei stellte vor allem die Verwahrung ausgesprochener «Grenzfälle» die Irrenanstalten vor Probleme. Es erstaunt deshalb nicht, dass das Fehlen institutioneller Alternativen innerhalb der Psychiatrie Lernprozesse in Gang setzte, die auf eine Entlastung der Irrenanstalten durch die Abschiebung von «Problemfällen» in den regulären Strafvollzug hinausliefen. Gefördert wurden solche Tendenzen zu einer Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs durch Entwicklungen im Strafvollzug und in der Anstaltspsychiatrie. Einerseits eröffneten die kantonalen Verwahrungsgesetze Alternativen zur psychiatrischen Verwahrung «abnormer» DelinquentInnen, andererseits erschienen renitente und störende InsassInnen ob der Einführung neuer Therapiemethoden mehr denn je als «Fremdkörper» im Anstaltsbetrieb.

## 9.2 Demedikalisierungstendenzen: Zurechnungsfähigkeit und «Grenzfälle»

Wie in Kapitel 4 gezeigt worden ist, stellte zwischen 1890 und 1910 die Frage der Zurechnungsfähigkeit einen zentralen Bezugspunkt des forensisch-psychiatrischen Diskurses in der Schweiz dar. Im Zentrum der Debatte stand dabei die Legaldefinition der Zurechnungsfähigkeit im künftigen schweizerischen Strafgesetzbuch. Es ist die These aufgestellt worden, dass diese Debatte weniger als einen Kompetenzstreit zwischen Juristen und Psychiatern denn als einen Versuch der Schweizer Psychiater zu interpretieren ist, die Bedingungen, unter denen der Transfer von Wissen zwischen den beiden Bezugssystemen künftig stattfinden soll, zu normieren. Bekanntlich verlor die Zurechnungsfähigkeitsdebatte bereits vor dem Ersten Weltkrieg ihren Nimbus als kriminalpolitische Grundsatzfrage, so dass sich die ehemaligen Kontra-

<sup>1296</sup> Kielholz, 1939.

<sup>&</sup>lt;sup>1297</sup> Zur Ausdifferenzierung der Kinderpsychiatrie: Zürrer-Simmen, 1994; Jorisch-Wissnik, 1986.

henten mit dem Kompromiss von 1912 abfanden. Psychiater wie Hans W. Maier sahen in einer gemischten Definition der Zurechnungsfähigkeit sogar neue Chancen, um den Wissenstransfer zwischen Psychiatrie und Strafjustiz in der Justizpraxis künftig in ihrem Sinn konditionieren zu können. 1298 Auch Eugen Bleuler, einst vehementer Verfechter einer medizinischen Definition, erteilte der gemischten Definition 1929 schliesslich seinen Segen. 1299 In der Zwischenkriegszeit stand innerhalb der psychiatrischen scientific community die Legaldefinition der Zurechnungsfähigkeit denn auch kaum mehr zur Diskussion. 1300 Das Abflauen diese Debatte heisst jedoch nicht, dass dadurch Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im forensisch-psychiatrischen Diskurs keine Rolle mehr gespielt hätten. Vielmehr verschob sich die Ausrichtung des Diskurses von der Ebene der Gesetzgebung auf die Ebene der Praxis. Ganz im Sinne Maiers ging es nun darum, von Fall zu Fall auf die Entscheidfindung der Justizbehörden einzuwirken und so die Interessen der psychiatrischen Disziplin sicherzustellen. Diese Verlagerung war nicht zuletzt die Folge davon, dass sich die Psychiater der Zwischenkriegszeit zunehmend von den offensiven Medikalisierungsstrategien ihrer Vorgänger distanzierten. Damit verbunden war eine Neubeurteilung der forensischen Relevanz ausgesprochener «Grenzfälle» und namentlich der «psychopathischen Persönlichkeiten».

Wie in Kapitel 6 gezeigt worden ist, verdankte die forensisch-psychiatrische Praxis verdankte Entwicklungsdynamik seit den 1890er Jahren zu einem guten Teil der Erweiterung des psychiatrischen Krankheitsbegriffs um ausgesprochene «Grenzzustände», die zuvor psychiatrisch kaum erfasst worden waren. Zu den kriminalpolitischen Forderungen von Psychiatern wie Forel oder Bleuler gehörte die Exkulpation solcher «Grenzfällen» und deren Einweisung in Irrenanstalten zur «Unschädlichmachung». Was den «Grenzzustand» par excellence, den «moralischen Schwachsinn», anbelangte, forderte Maier 1908 unmissverständlich: «Der Strafrichter sollte hier ebenso auf Unzurechnungsfähigkeit erkennen, wie bei jeder anderen schweren psychischen Abnormität». 1301 Ebenso kategorisch meinte Eugen Bleuler 1904: «Vermindert Zurechnungsfähige sind Kranke, also behandeln wir sie als krank». 1302 Auch in der Zwischenkriegszeit blieben solche «Grenzfälle» ein Hauptgegenstand des forensisch-psychiatrischen Diskurses in der Schweiz. Eine Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie beschäftigte sich etwa 1931 intensiv mit der Frage der Behandlungsmöglichkeiten für «Psychopathen». 1303 Drei Jahre später widmete sich eine andere Versammlung der Problematik divergierender Gutachten, wobei sich an der wissenschaftlichen Validität des Psychopathiekonzepts eine heftige Debatte entzündete. 1304 Im Vergleich zur Vorkriegszeit offenbaren diese Diskussionen allerdings eine deutliche Akzentverschiebung. Hatten führende Schweizer Psychiater vor dem Ersten Weltkrieg eine konsequente Medikalisierung von «Grenzfällen» aller Art propagiert, so kamen in den psychiatrischen Diskussionen der Zwischenkriegszeit vermehrt Zweifel an dieser Strategie auf. Wie im Folgenden gezeigt werden soll, spielten bei diesem Richtungswechsel zwei Faktoren eine massgebliche Rolle: Zum einen Entwicklungstendenzen innerhalb der deutschen Psychiatrie, die sich einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens gegenüber zunehmend skeptischer zeigten und zum andern das in institutioneller Hinsicht nach wie vor ungelöste Verwahrungsproblem. Beide Faktoren trugen letztlich dazu bei, dass sich Schweizer Psychiater im Umgang mit «Grenzfällen» zunehmend auf Demedikalisierungsstrategien festlegten.

\_

<sup>1298</sup> Maier, 1913.

<sup>1299</sup> Bleuler, 1929.

<sup>1300</sup> Vgl. Strasser, 1921; Müller, 1925; Monakow, 1928; Bertschinger, 1936.

<sup>1301</sup> Maier, 1908, 26.

 $<sup>^{\</sup>rm 1302}$  Bleuler, 1904, 95. Mit ähnlicher Stossrichtung: Staehelin, 1928, 31.

 <sup>1303</sup> SLB VCH 2574, Protokoll der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, 1931, 14-19; Saussure, 1933; Morgenthaler, 1932.
 1304 SLB VCH 2574, Protokoll der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, 1934, 4-11. Weitere Beispiele für den Psychopathiediskurs in der Schweiz: Saussure, 1933; Tramer, 1931; Perret, 1944; Binder 1944/45; Humbert, 1947; Mohr, 1947; Strasser, 1947.

## Die deutsche Psychiatrie und die verminderte Zurechnungsfähigkeit

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch kannte bis 1933 keine verminderte Zurechnungsfähigkeit. Zweifelhafte Geisteszustände, sofern sie keine vollständige Unzurechnungsfähigkeit zur Folge hatten, konnten allein als mildernde Umstände berücksichtigt werden. Bereits 1886 hatte sich das deutsche Reichsgericht zudem für eine restriktive Beurteilung von ausgesprochenen «Grenzfällen» ausgesprochen und es explizit abgelehnt, die Theorie der *moral insanity* als Exkulpationsgrund anzuerkennen. Davon ausgenommen hatte das Gericht lediglich jene Fälle, in denen ein Mangel aus moralischem Halt aufgrund einer krankhaften Störung nachzuweisen war. 1305 In Deutschland setzte denn auch bereits in den 1880er Jahren eine kontroverse Diskussion über die verminderte Zurechnungsfähigkeit ein, wobei sich die meisten deutschen Psychiater bis zum Ersten Weltkrieg für deren Einführung aussprachen. Zu einer erneuten Trendumkehr kam es in der Weimarer Republik.

1927 veröffentlichte der Heidelberger Psychiater Karl Wilmanns (1873-1945) eine umfangreiche Monographie, in der er sich gegen die Aufnahme der verminderten Zurechnungsfähigkeit in ein revidiertes deutsches Strafgesetzbuch aussprach. Wilmanns begründete seine bereits vor dem Krieg geäusserte Skepsis vor allem mit praktischen Schwierigkeiten. Zum einen machte er auf die Dehnbarkeit des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufmerksam, die «nicht nur zu ungerechtfertigten harten, sondern auch zu sehr milden Entscheidungen führen [wird], die dem Rechtsgefühl des Volkes zuwiderlaufen», 1307 Wilmanns befürchtete, dass DelinquentInnen, die an einer beginnenden oder latenten Geisteskrankheit litten, künftig lediglich als vermindert zurechnungsfähig befunden, ihre Strafe im Gefängnis verbüssen müssten. Zugleich sah er eine Gefahr für die Rechtspflege, da die verminderte Zurechnungsfähigkeit zur ungerechtfertigten Exkulpation von psychisch abnormen, aber nicht im eigentlichen Sinne geisteskranken DelinquentInnen führen müsse. Zum andern begründete er seine Opposition gegenüber der Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit mit den Problemen, die der Vollzug sichernder Massnahmen an «gemeingefährlichen Psychopathen» in den Irrenanstalten stellen würde. Denn aus dieser Gruppe von Delinquenten würde sich heute das Gros der vermindert Zurechnungsfähigen rekrutieren.<sup>1308</sup> Wilmanns plädierte letztlich dafür, möglichst viele DelinquentInnen als zurechnungsfähig zu begutachten und den regulären Strafvollzug soweit zu reformieren, dass der Individualität der Sträflinge Rechnung getragen werden könne.

Wilmanns Haltung fiel allerdings in Deutschland nicht auf ungeteilte Zustimmung. So hielt Karl Birnbaum in seinem 1926 in zweiter Auflage erschienenen Buch *Die psychopathischen Verbrecher* an der Forderung nach der Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit fest. Bereits in der ersten Auflage seines Werks von 1914 hatte sich Birnbaum in diese Richtung geäussert. Trotz solcher gegenläufiger Tendenzen brachte Wilmanns Monographie eine Demedikalisierungstendenz zum Ausdruck, die in der deutschsprachigen Psychiatrie seit Beginn des Ersten Weltkriegs an Gewicht gewann und letztlich darauf abzielte, die Zahl der in den Irrenanstalten zu verwahrenden DelinquentInnen zu reduzieren. Grundsätzlich handelte es sich dabei um die gleiche Stossrichtung, wie sie auch Ris in seinem Gutachten verfolgt hatte. Wilmanns und Ris setzten allerdings an unterschiedlichen Punkten an. Wollte Wilmanns die Irrenanstalten durch eine rigide Exkulpationspraxis entlasten, so ging es Ris darum, «Grenzfälle» unabhängig vom Grad ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit an den regulären Strafvollzug abzuschieben. Ris' Strategie trug damit

<sup>1305</sup> Entscheidungen des Reichsgerichts in Straßachen, 1887, Band 15, 99, ebenfalls zitiert: Lüscher, 1922, 239.

<sup>1306</sup> Vgl. Wetzell, 2000, 79-83; Schindler, 1990, 156-159, 163f.

<sup>1307</sup> Wilmanns, 1927, 260 (Hervorhebungen im Original).

<sup>1308</sup> Wilmanns, 1927, 293-296.

<sup>1309</sup> Birnbaum, 1926, 275; Birnbaum, 1914, 556 f.

dem Umstand Rechnung, dass in der Schweiz die verminderte Zurechnungsfähigkeit bereits anerkannt war.<sup>1310</sup> Wie anhand zweier Kontroversen gezeigt werden kann, waren sich allerdings auch Schweizer Psychiater wie Hans W. Maier bewusst, dass sich eine Entlastung der Irrenanstalten von Verwahrungsaufgaben durch eine gezielte Steuerung der Begutachtungspraxis erreichen liess. Solche Demedikalisierungstendenzen stiessen indes bei einzelnen Fachkollegen auf harsche Kritik, die durch die Ausrichtung an praktischen Bedürfnissen die Wissenschaftlichkeit der Disziplin in Frage gestellt sahen.

## Wissenschaft oder Praxis?: Die Gehry-Bleuler-Kontroverse

Der von Wilmanns prägnant artikulierte Auffassungswandel führte bereits zu Beginn des Ersten Weltkriegs innerhalb der Schweizer Psychiater zu einer Kontroverse, bei der es im Wesentlichen um die Frage ging, inwieweit psychiatrische Sachverständige bei Begutachtungen kriminal- und/oder standespolitische Anliegen berücksichtigen durften. Zur Debatte stand damit das Verhältnis von Begutachtungspraxis und Kriminalpolitik, deren klare Trennung Bleuler 1896 noch postuliert hatte. 1311 Eng damit verknüpft war eine weitere Diskussion über die Frage, in welcher Form psychiatrische Sachverständige ihre Schlussfolgerungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit den Justizbehörden vorzulegen hatten. Sollten sie sich explizit über die Frage der Zurechnungsfähigkeit äussern oder allein Aussagen über medizinische Befunde machen? Anlass zu Diskussion gab in diesem Zusammenhang vor allem die von Maier 1913 skizzierte Option, mittels expliziter Aussagen über die Zurechnungsfähigkeit von ExplorandInnen die Anschlussfähigkeit psychiatrischer Anliegen bei den Justizbehörden sicherzustellen. In beiden Debatten sollten die Schweizer Psychiater in der Zwischenkriegszeit ihre früheren Auffassungen modifizieren.

1913 veröffentlichte Karl Gehry (1881-1962), Sekundärarzt an der Irrenanstalt Rheinau, unter dem Titel «Wesen und Behandlung der moralisch Schwachsinnigen» einen längeren Beitrag im Correspondenzblatt für Schweizer Ärzte. Darin griff er ein Thema auf, das in der Zürcher Psychiatrie seit den Arbeiten Bleulers und Maiers Konjunktur hatte. Gehry bemühte sich darum, den Krankheitsbegriff anhand zweier Falldarstellungen zu präzisieren, wobei er den «moralischen Schwachsinn» als «völliger oder teilweiser Mangel an moralischen Gefühlen bei genügender Intelligenz, verbunden mit einem Trieb zum Verbrechen» umschrieb.1312 Im Anschluss an diese Definition kam er auf die Frage zu sprechen, ob solche «Abnormitäten» den eigentlichen Geisteskrankheiten zuzurechnen seien. Diese Frage sei umso bedeutungsvoller, als damit die forensische Beurteilung eines grossen Teils der «Gewohnheitsverbrecher» verbunden sei. Beurteile man die «moralisch Schwachsinnigen» als vermindert zurechnungsfähig, so werde damit erreicht, dass die Betreffenden «möglichst rasch wieder auf die Gesellschaft losgelassen würden». Würden die «moralisch Schwachsinnigen» hingegen, wie es im Kanton Zürich gang und gäbe sei, für gänzlich unzurechnungsfähig befunden, müssten sie in den Irrenanstalten verwahrt werden. Dies sei wiederum nur unter der Bedingung möglich, dass die Irrenanstalten über entsprechend eingerichtete Spezialabteilungen und genügend Arbeitsgelegenheiten verfügten. Gehry erachtete jedoch diese Bedingungen als nicht gegeben und kam zum Schluss: «Nach dem Vorhergehenden bleibt uns nur die Möglichkeit, die moralisch Schwachsinnigen als zurechnungsfähig dem Richter zu überlassen.» Sie seien folglich in der Strafanstalt zu internieren. Gehry berief sich dabei auf das «Prinzip der Arbeitsteilung», wenn er postulierte, «dem Richter [zu] überlassen, was ihm gehört, und dem Arzt [zu] geben, was dem Arzte ist». 1313

<sup>1310</sup> Manser, 1932. Eine seltene Ausnahme stellt diesbezüglich Strasser, 1921 dar.

<sup>1311</sup> Bleuler, 1896, 80.

<sup>1312</sup> Gehry, 1913, 1388. Zu der von Gehry ausgelösten Kontroverse: Schoop-Russbült, 1988, 94-97.

<sup>1313</sup> Gehry., 1913, 1391.

Gehrys Argumentation war in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst verlangte er, dass sich die forensische Beurteilung des «moralischen Schwachsinns» den Gegebenheiten des Massnahmenvollzugs unterzuordnen hätte. Im Vergleich zu den früheren Arbeiten Bleulers und Maiers vollzog seine Argumentation folglich eine deutliche Kehrwende. Nicht mehr ein wissenschaftlicher Krankheitsbegriff, sondern praktische Überlegungen sollten den Ausschlag für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit geben. Gehry nahm damit Wilmanns spätere Argumentation sozusagen vorweg. Als einer der Ersten erkannte er, dass sich durch Anpassung der Begutachtungspraxis die Zahl der in den Irrenanstalten zu verwahrenden DelinquentInnen steuern liess. Das Fehlen spezialisierter Verwahrungsinstitutionen liess sich in dieser Perspektive durch eine rigidere Exkulpationspraxis kompensieren. Dass seine Haltung auf Widerstand stossen musste, war sich Gehry allerdings bewusst, als er, diesbezügliche Kritik antizipierend, meinte: «Wer das Bedürfnis hat, sein wissenschaftliches Gewissen zu beruhigen, kann sich sagen, jeder Rechtsbrecher ist geistig abnorm; denn sonst vermöchte er die bürgerlichen und moralischen Gesetze zu halten; für diese besondere Art geistiger Abnormität haben wir besondere Anstalten, welche für sie zugeschnitten sind, nämlich die Strafanstalten.»1314 Damit machte Gehry klar, dass er nicht im Geringsten an der Validität psychiatrischer Deutungsmuster wie dem Psychopathiekonzept zweifelte. Er richtete seine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit «moralisch Schwachsinniger» lediglich nach den praktischen Anforderungen der Anstaltspsychiatrie aus. Ebenfalls bemerkenswert war die Selbstverständlichkeit, mit der Gehry annahm, es gehöre zur Aufgabe der psychiatrischen Sachverständigen, ein explizites Urteil über die Zurechnungsfähigkeit abzugeben. Er konterkarierte dadurch gleichsam die Bestrebungen der Schweizer Psychiater im Rahmen der Strafrechtsdebatte, Sachverständigenaussagen auf rein medizinische Belange zu beschränken. Konsequenterweise verzichtete Gehry auf eine Diskussion, ob dem «moralischen Schwachsinn» aus medizinischer Sicht Krankheitswert zuzubilligen war. Was in seinen Augen allein zählte, war dessen rechtliche Beurteilung. Gehrys Argumentation verwies somit auf den Handlungsspielraum, der aus der Trennung von medizinischer und rechtlicher Beurteilung von Geisteszuständen resultierte und auf den im Februar 1913 auch Maier hingewiesen hatte. 1315 Gehry wie Maier waren sich im Klaren, dass eine explizite Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit den Sachverständigen die Möglichkeit eröffnete, medizinische Aussagen in rechtliche Befunde zu transformieren. In ihren Augen erhöhte sich dadurch die Chance, für standespolitische Anliegen wie die Entlastung der Irrenanstalten von «moralisch Schwachsinnigen seitens der Justiz Anschlussfähigkeit zu gewinnen.

Gehrys Artikel löste unter den Zürcher Psychiater eine lebhafte Kontroverse aus. In einer Replik brachte Bleuler Gehrys Argumentation nochmals auf den Punkt: «Wer in der Irrenanstalt nicht zu brauchen ist, gehört ins Zuchthaus, deshalb muss er als zurechnungsfähig erklärt werden». 1316 Bleuler pflichtete der Berücksichtigung praktischer Momente bei der Beurteilung des «moralischen Schwachsinns» zwar grundsätzlich bei. Er bezweifelte indes, ob das Regime der Strafanstalten dem Charakter ausgesprochener «Grenzfälle» zuträglicher als jenes der Irrenanstalten sei. Nur die Irrenanstalten seien fähig, so Bleuler, die notwendige Individualisierung der Behandlung zu garantieren. Maier griff Gehrys Position dagegen im Rahmen der *Psychiatrisch-juristische Vereinigung* scharf an. Im Gegensatz zu Gehry wollte Maier an der bisherigen Beurteilung des «moralischen Schwachsinns» festhalten: «Eine prinzipielle Ausschliessung der moralisch Defekten aus dem praktischen Begriff der Geisteskrankheit mit allen Konsequenzen davon, wie sie Gehry empfiehlt, wäre meiner Überzeugung nach reaktionär und für die Allgemeinheit schädlich; deshalb

-

1314 Gehry, 1913, 1391.

<sup>&</sup>lt;sup>1315</sup> Maier, 1913, 293; Kp. 4.3.1.

<sup>1316</sup> Bleuler, 1914, 202f.

muss die Bequemlichkeit des Psychiaters zurücktreten.»<sup>1317</sup> Bleuler und Maier bekräftigten hier nochmals ihre bereits um die Jahrhundertwende eingenommene kriminalpolitische Position, wonach eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens grundsätzlich als Fortschritt werten sei. Damit verbunden war die Bereitschaft der Psychiater, sich auch institutionell an einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung zu beteiligen. In einer Antwort auf die Replik Bleulers bekräftigte Gehry seine Ansicht und machte deutlich, dass die Neubeurteilung des «moralischen Schwachsinns» vor allem dazu dienen sollte, Druck auf die Justiz und die politischen Behörden auszuüben, «den Kampf um die neuen Institutionen zu führen» – gemeint waren damit spezielle Verwahrungsanstalten für «moralisch Schwachsinnige». <sup>1318</sup>

Im Anschluss an diese Debatte zeigte sich aber, dass auch die Gegner Gehrys zunehmend bereit waren, der geforderten Neubeurteilung des «moralischen Schwachsinns» zu folgen. In der ersten Auflage seines Lehrbuchs von 1916 stellte Bleuler nicht ohne Resignation fest, dass man angesichts des herrschenden Vollzugsnotstands «bis auf weiteres, nicht anders [könne], als die Kranken für zurechnungsfähig zu erklären», 1319 1926 erklärte Bleuler vor dem Zürcher Hilfsverein für Geisteskranke. «Man hat [...] an den meisten Orten die moralischen Idioten während vieler Jahre als unzurechnungsfähig betrachtet und ihre dauernde Einsperrung als verbrecherische Geisteskranke verfügt. [...] Einrichtungen, in denen sie besser [als in den Irrenanstalten] festgehalten werden können, wollte man nicht machen - sie sind eben teuer - und so änderten wir unsere Begutachtungen, indem wir im Einverständnis mit den massgebenden Justizbehörden den moralischen Defekt, wenn er nicht noch mit anderen schweren Abnormitäten verbunden war, nicht mehr als Krankheit im Sinne des Strafgesetzes betrachteten.»1320 Bleuler präsentierte seinen Meinungsumschwung hier als Konsequenz des nach wie vor ungelösten Verwahrungsproblems. Wie die Ausführungen im vorhergehenden Unterkapitel zeigen, waren die Schweizer Psychiater für die unbefriedigende Situation freilich zu einem guten Teil selbst verantwortlich. Die von Bleuler konstatierte Praxisänderung bei der Beurteilung des «moralischen Schwachsinns» vertrug sich indes bestens mit dem von Ris in seinem Gutachten postulierten Abschieben ausgesprochener «Grenzfälle» an den Strafvollzug. Bleulers Votum von 1926 verdeutlicht beispielhaft die gewandelte Strategie der Schweizer Psychiater: Anstatt auf politischem Wege für die Errichtung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten einzutreten, verlegten sich führende Exponenten der Disziplin in den 1920er Jahren auf die Strategie, «Grenzfälle» als zurechnungsfähig zu begutachten, um dadurch die Irrenanstalten von missliebigen Insassen entlasten zu können. Aufgrund der verfügbaren Quellen ist allerdings fraglich, inwieweit sich dieser Meinungsumschwung tatsächlich auf die Begutachtungspraxis durchschlug. So enthält eine Zusammenstellung der zwischen 1915 und 1929 im Burghölzli abgegebenen Gutachten keine Hinweise auf eine restriktivere Exkulpationspraxis. Maier sprach in diesem Zusammenhang davon, dass in diesem Zeitraum der Massstab der psychiatrischen Begutachtung gleich geblieben sei. Allerdings unterliess auch er es nicht, darauf hinzuweisen, dass sich die Praxis entwickelt hätte, «moralisch Schwachsinnige» als voll zurechnungsfähig zu betrachten, «weil wir einfach keine Möglichkeit haben, sie sicher in psychiatrischen Anstalten unterzubringen.»<sup>1321</sup> Unabhängig von allfälligen Auswirkungen auf die Begutachtungspraxis markiert der rhetorische Richtungswechsel der Zürcher Psychiater eine deutliche Absage an die psychiatrischen Medikalisierungspostulate der 1880er und 1890er Jahre.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1317</sup> Votum Maiers zitiert: Bleuler, 1914, 209f. Maier widersprach sich hier allerdings selbst, hatte er doch im Februar 1913 darauf hingewiesen, «dass es der Wille unseres Gesetzgebers ist, dem moralischen Defekt im allgemeinen als die Zurechnungsfähigkeit nicht beeinflussend anzusehen. [...] Auch wir Psychiater haben uns selbstverständlich dieser Anschauung der Mehrheit zu fügen.»; vgl. Maier, 1913, 292f.; Maier, 1913a, 301.

<sup>1318</sup> Gehry, 1914, 344f.

<sup>1319</sup> Bleuler, 1916, 459.

<sup>1320</sup> Bleuler, 1926, 29.

<sup>1321</sup> Maier, 1931, 97, 100, 103.

Kurz nach Bleulers Vortrag von 1926 griff der Psychiater Alex von Muralt (1888–1959) die Debatte nochmals auf. Im Zentrum seiner Kritik stand vor allem Bleulers Kehrwende. Von Muralt vertrat den Standpunkt, dass wissenschaftliche Erkenntnis nur «auf Grund neuerer, vertiefter Einsicht» und nicht allein «auf Grund rein praktischer Erwägungen» preisgegeben werden dürfe. Was der Richter vom psychiatrischen Sachverständigen erwarte, sei «ein streng wissenschaftliches Urteil». Der «wissenschaftliche Entscheid über die Zurechnungsfähigkeit» dürfe auf keinen Fall von solchen praktischen Überlegungen abhängig gemacht werden. Sei dies hingegen der Fall, so würde die Psychiatrie ihr Existenzrecht als Wissenschaft aufgeben. In Fällen, «wo die Schuldfähigkeit aus pathologischen Gründen völlig fehlt – wie beim moralischen Idioten», dürfe auf keinen Fall auf Zurechnungsfähigkeit und damit auf Strafe erkannt werden. Von Muralt verkannte die Schwierigkeiten nicht, die der Vollzug sichernder Massnahmen an «moralisch Schwachsinnigen» bieten würde; nur hätten in diesem Fall die Psychiater die Bereitstellung besonderer Anstalten zu fordern und nicht einfach ihre Begutachtungspraxis anzupassen. 1322 Von Muralts Argumentation zielte letztlich auf eine schärfere Abgrenzung der Kompetenzen von Psychiatrie und Justiz, als dies Gehry und Bleuler propagierten. Er forderte eine Beschränkung der Sachverständigentätigkeit auf rein medizinische Belange und wollte die Transformation medizinischer in juristische Aussagen ganz der Justiz überlassen. Allein auf diese Weise liesse sich seiner Meinung nach die Wissenschaftlichkeit der Psychiatrie behaupten. Von Muralt vertrat somit einen alternativen standespolitischen Standpunkt, der wissenschaftliche Urteile von praktischen Überlegungen streng getrennt wissen wollte. Seiner Meinung nach war es nicht zulässig, die auf politischer Ebene offene Verwahrungsfrage über die Begutachtungspraxis zu lösen.

#### Wissenschaft oder Politik?: Die Edlin-Maier-Kontroverse

Im November 1925 attackierte der Zürcher Rechtsanwalt Edlin den damaligen Oberarzt des Burghöbli, Hans W. Maier, in einem Referat vor dem Zürcher Juristenverein mit heftiger Kritik. Anlass dazu gab ein Obergutachten Maiers, in dem sich dieser gegen ein Erstgutachten Charlot Strassers (1884-1950) ausgesprochen hatte. Der frei praktizierende Strasser hatte bei einem angeklagten Sittlichkeitsdelinquenten den Beginn einer Schizophrenie diagnostiziert und auf vollständige Unzurechnungsfähigkeit erkannt. Maier dagegen sah keine Zeichen einer schleichenden Psychose und bezeichnete den Exploranden als «Psychopathen» und damit für voll zurechnungsfähig. 1323 In seinem Gutachten vermerkte Maier, dass «zur Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit die sichere Konstatierung einer klinisch fassbaren Geisteskrankheit oder eines vorübergehenden geistesgestörten Zustands» nötig sei. 1324 Zudem warnte er davor, lediglich für «abnorm» befundene «Charaktere» als geisteskrank zu bezeichnen. Dies würde dazu führen, «den grösseren Teil der Rechtsbrecher für unzurechnungsfähig erklären zu müssen». 1325 Unklar blieb, ob sich diese Aussage allein auf den vorliegenden Fall bezog oder grundsätzlicher Natur sein sollte. Edlin hielt Maier auf jeden Fall die provokative These entgegen, dass in Zweifelsfällen künftig nicht das Moment der Unzurechnungsfähigkeit, sondern die Zurechnungsfähigkeit vor Gericht bewiesen werden müsse und berief sich dabei auf das Prinzip in dubio pro reo. 1326 Edlin war sich bewusst, dass diese, gemessen am Stand der Lehrmeinung, unorthodoxe Interpretation zu einer deutlichen Zunahme der für unzurechnungsfähig erklärten «Grenzfälle» führen musste. Ebenfalls kritisierte Edlin die Gewohnheit der psychiatrischen Sachverständigen, sich direkt über die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu äussern. Denn dadurch fühlten sich

1322 Muralt, 1927.

<sup>1323</sup> Maier, 1927, 318f.; Strasser, 1927, 84f.

<sup>1324</sup> Edlin, 1927, 303.

<sup>1325</sup> Edlin, 1927, 313.

<sup>1326</sup> Edlin, 1927, 305.

die psychiatrischen Sachverständigen bemüssigt, die gesetzlichen Bestimmungen auszulegen, was nur zu oft zur Bildung falscher «Fiktionen» führe. Als Beispiel dafür bezeichnete er Maiers Haltung, wonach für die Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit das Vorliegen eines klaren klinischen Bildes nötig sei. Edlin forderte dagegen, dass die Subsumption des medizinischen Befunds unter den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit ausschliesslich Sache des Richters sei. 1327 Die Sachverständigen hätten ihre wissenschaftliche Meinung dem Richter vorzulegen, ohne dabei rechtliche und politische Rücksichten zu nehmen: «Wenn nach Prof. Maier bei dieser Anschauung der grösste Teil der Verbrecher für unzurechnungsfähig erklärt werden müsste, so steht jedenfalls im Gesetz nirgends, dass dies nicht der Fall sein dürfe und noch weniger steht irgendwo im Gesetz, dass es dem Psychiater verboten sei, seine wissenschaftliche Überzeugung dem Richter mitzuteilen.» Edlin wandte sich – wie es zwei Jahre später von Muralt tun sollte – strikte gegen die Berücksichtigung wissenschaftsexterner Faktoren bei der psychiatrischen Begutachtung. Seiner Meinung nach hätten sich psychiatrische Sachverständige mit rein medizinischen Aussagen zu begnügen. Deren rechtliche Interpretation müsse dagegen in die alleinige Kompetenz der Justiz fallen.

In einer Replik verteidigte Maier seinen Standpunkt und warf Edlin vor, die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrie und Justiz auf eine «falsche und gefährliche Bahn» zu lenken. Gerade weil die Zurechnungsfähigkeit ein Rechtsbegriff und dem naturwissenschaftlichen Denken fremd sei, komme der Gutachter nicht umhin, die gesetzlichen Definitionen zu interpretieren. Der vom Zürcher Strafgesetzbuch verwendete Begriff der «Geistesstörung» sei nämlich weder klar, noch würde er sich mit dem entsprechenden medizinischen Begriff decken. Die Interpretationsleistung des Gutachters war für Maier im Gegensatz zu Edlin eine wichtige Voraussetzung für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Psychiatrie und Justiz: «Es hat keinen Sinn, dass wir z.B. den einfachen moralischen Defekt eines Angeklagten forensisch als Geistesstörung werten, obgleich wir ihn ärztlich so auffassen, denn der Richter wird uns dabei einfach nicht folgen. Wenn wir jeden Betrunkenen als unzurechnungsfähig erklären, weil er medizinisch in einem Zustand der Geistesstörung ist, [...] so werden wir dadurch nur erreichen, dass wir den Richter nicht von der Unschuld des ausgesprochen pathologisch Berauschten oder der alkoholisierten Epileptikers über zeugen können.»1329 Maier räumte ein, dass die Expertentätigkeit erleichtert würde, wenn man sich lediglich auf die Feststellung eines psychopathologischen Befunds beschränken könnte. In diesem Fall hätte dann aber der Richter in eigener Hand Schlussfolgerungen zu ziehen, was nach Maier kaum vorteilhaft sein konnte: «Es ist wohl mit weniger Fehlerquellen verbunden, wenn der Psychiater sich auf den Boden der populärpsychologischen Auffassung des Gesetzes und des Richters stellt, als wenn letzterer die rein medizinischen Befunde des Arztes verstehen und auslegen möchte.»1330 Mit dem Anspruch, dass sich die psychiatrischen Sachverständigen explizit über die Zurechnungsfähigkeit aussprechen sollten, reklamierte Maier - wie bereits 1913 – die Transferleistung zwischen den Bezugsystemen Strafjustiz und Psychiatrie für die letztere. Er versprach sich davon in erster Linie eine Absicherung der psychiatrischen Deutungsmacht vor Gericht und ein reibungsloses Fortführen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit. Indem er Edlin vorwarf, mit seinen Vorschlägen einen «Umsturz des Strafrechts» zu bewirken, verfolgte Maier aber auch kriminalpolitische Anliegen: «Wenn so die Unzurechnungsfähigkeit der übergrossen Mehrheit der Delinquenten zugebilligt würde, so wäre der ganze Mechanismus lahm gelegt, und zwar wohl sicher, bevor die dann nötigen weitgehenden Sicherungsmassnahmen anderer Art für die Gesellschaft sich hätten entwickeln können.»1331 Ganz im Gegensatz zu seinen Vorgängern sah Maier eine restriktive Exkulpationspraxis nun als kriminal-

\_

<sup>1327</sup> Edlin, 1927, 307.

<sup>1328</sup> Edlin, 1927, 315.

<sup>1329</sup> Maier, 1927, 320f.

<sup>1330</sup> Maier, 1927, 321.

<sup>1331</sup> Maier, 1927, 321.

politische Pflicht der Sachverständigen an – und zwar weitgehend unabhängig davon, wieweit die psychiatrische Wissenschaft das Feld des «Abnormen» ansteckte.

#### «Wissenschaft ist nicht Politik»

Der von Maier ursprünglich angegriffene Charlot Strasser schloss sich 1927 in seinem Buch Psychiatrie und Strafrecht der Kritik Edlins weitgehend an. Strasser lehnte als einer der wenigen Schweizer Psychiater das Psychopathiekonzept als «Kübel der Irrenärzte» grundsätzlich ab: «Psychopathie ist [...] ein Ich-weissnicht-recht-was für den Psychiater, eine Etikette für undefinierbare Lumpen, für verschiedene Qualitäten unklarer Verbrechernaturen oder sonst ein wenig un- oder antisozial sich benehmender Individuen, für eine Reihe latenter Erkrankungen, für Originale schlechthin, aber auch für Originale, die der geltenden Ordnung mit Recht oder Unrecht nicht besonders angenehm sind. Diejenigen Originale, die ihren Platz in der geltenden Ordnung behaupten, zumal, wenn sie sich in der Herde hübsch einreihen (Verein, Stammtisch u. s. w.) sind in der Gesellschaft willkommen und werden nicht als Psychopathen angesehen.» Strasser identifizierte den so genannten «Psychopathen» mit dem «Haltlosen», der grundsätzlich als Gesunder zu betrachten sei. 1332 Strasser wiederholte seine Kritik am Psychopathiekonzept anlässlich der Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie von 1934. Es sei ein äusserst «gefährliches» und die Psychiatrie «diskreditierendes» Unterfangen, aus Verlegenheit oder Unfähigkeit, eine schleichende Psychose zu erkennen, «mit der Hilfsdiagnose der Psychopathie ein Ventil zu schaffen». Denn nicht zuletzt würden, so der Sozialdemokrat Strasser, beim Diagnostizieren einer Psychopathie oft «klassenspezifische Gesichtspunkte bedenklich hineinspielen», 1333 Im Gegensatz zur Mehrheit seiner Kollegen sah Strasser in der Diagnose «Psychopathie» ein flexibles Instrument, mit dem sich zwar gesellschaftliches Fehlverhalten pathologisieren liess, das aber die wissenschaftliche Reputation der Psychiatrie kaum fördern würde. Der Auffassung Maiers hielt Strassen entgegen, dass Wissenschaft, Rechtsprechung und Politik klar auseinander zuhalten seien: «Direkt gegensätzlich zu Maier halte ich daran fest, dass der Arzt seine biologische Auffassung ohne jede Rücksicht auf die Fassung der gegenwärtigen Gesetze und ihre Anwendung durch die Gerichte zum Durchbruch zu bringen hat.» Strassers Plädoyer gipfelte schliesslich in der Formel: «Wissenschaft ist nicht Politik». 1334

Die Problematik der Abgrenzung von Begutachtungspraxis und Kriminalpolitik wurde kurz vor dem Zweiten Weltkrieg durch den Basler Psychiater Benno Dukor (1897–1980) nochmals aufgegriffen. Wie Maier sah Dukor einen grundsätzlichen Widerspruch zwischen der biologischen und rechtlichen Definition der Zurechnungsfähigkeit. So seien «Psychopathen» vom psychiatrischen Standpunkt aus sehr wohl als «minderwertig» und «abnorm» zu beurteilen, vom juristischen Standpunkt aus handle es sich dabei aber primär um ein moralisches Versagen, das zu bestrafen sei. Dieses Missverständnis zwischen psychiatrischer und juristischer Auffassung führe in der Praxis oft zu einem Paradox, «wenn gerade diejenigen Rechtsbrecher, die nach dieser Maxime sogar strenger bestraft werden müssten, unter der Maske der Psychopathie als vermindert zurechnungsfähig und damit als weniger strafbar erklärt werden.»<sup>1335</sup> Dukor plädierte wie Wilmanns und Maier dafür, «Psychopathen» in der Regel als voll zurechnungsfähig zu bestrafen, respektive als «Gewohnheitsverbrecher» zu verwahren. Im Vergleich zum Direktor des Burghölzli machte Dukor allerdings einen entscheidenden Unterschied. Wenngleich die Psychiater das Recht und sogar die Pflicht hätten, Kriminalpolitik zu betreiben und Fragen der Zurechnungsfähigkeit zu diskutieren, so sei dies von der Sachverständigentätigkeit strikte zu trennen: «Wenn wir dagegen praktisch als Gutachter tätig

<sup>1332</sup> Strasser, 1927, 122f., 86.

<sup>1333</sup> SLB VCH 2574, Protokoll der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, 1934, 9.

<sup>1334</sup> Strasser, 1927, 94. Zu Strasser: Heinrich, 1986.

<sup>1335</sup> Dukor, 1938, 227.

sind, brauchen wir uns auf solche Diskussionen nicht einzulassen, dürfen es im Grunde nicht einmal. Denn über die Bedeutung von Rechtsbegriffen hat sich der psychiatrische Experte nicht zu äussern, und der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ist zweifellos kein medizinischer, sondern ein Rechtsbegriff.» Dementsprechend sprach sich Dukor dagegen aus, dass sich psychiatrische Sachverständige explizit über die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu äussern hätten. In Dukors und von Muralts Voten kam damit eine Position zum Ausdruck, die zwischen Kriminalpolitik und Begutachtungspraxis klar trennen wollte und die wissenschaftliche Autonomie der Psychiater gegenüber der Effizienz der forensischen Praxis in den Vordergrund stellte. Damit verbunden war ein teilweiser Verzicht auf die Kontrolle der transformativen Systembeziehungen zwischen Psychiatrie und Strafjustiz.

# Forensische Psychiatrie in der Zwischenkriegszeit: Fehlende institutionelle Ausdifferenzierung und Demedikalisierungstendenzen

Zwei Faktoren bestimmten die forensisch-psychiatrischen Debatten der Zwischenkriegszeit massgeblich: zum einen die fehlende institutionelle Ausdifferenzierung zum andern die Tendenz zu einer zunehmenden Demedikalisierung des psychiatrischen Massnahmenvollzugs. Die Kombination beider Faktoren führte letztlich dazu, dass führende Schweizer Psychiater seit dem Ersten Weltkrieg zunehmend kriminalpolitische Positionen bezogen, die sich diametral von den ursprünglichen Medikalisierungspostulaten der Disziplin unterschieden. Das Institutionalisierungsdefizit im Bereich der forensischen Psychiatrie verhinderte einerseits eine fachliche Spezialisierung der Gerichtspsychiatrie, andererseits wurde dadurch eine adäquate Lösung des Verwahrungsproblems auf die lange Bank geschoben. Angesichts dieses Umstands verlegte sich eine Mehrheit der Schweizer Psychiater zunehmend auf funktional äquivalente Strategien, die unter dem Begriff der Demedikalisierung zusammengefasst werden können. Solche Demedikalisierungsstrategien waren das Ergebnis von Lernprozessen, die sowohl von den Schwierigkeiten der Anstaltspsychiater im Umgang mit «verbrecherischen Geisteskranken», als auch von kriminalpolitischen Rahmenbedingungen ausgingen, welche eine institutionelle Lösung des Verwahrungsproblems mittelfristig unwahrscheinlich machten. Die Demedikalisierungsstrategien setzten indes an unterschiedlichen Punkten an. So wollte Ris missliebige «Grenzfälle» unabhängig von ihrer Schuldfähigkeit in den regulären Strafvollzug abschieben. Psychiater wie Gehry sowie später auch Bleuler und Maier plädierten dagegen für eine restriktivere Exkulpationspraxis. Die Äusserungen Gehrys und Bleulers verdeutlichen, dass es dabei in erster Linie darum ging, bestimmte DelinquentInnen gar nicht erst in den Irrenanstalten verwahren zu müssen. Voraussetzung für eine Modifikation der Exkulpationspraxis war allerdings, dass die Psychiater direkt Einfluss auf die Entscheide der Justizbehörden nehmen konnten. Dies sollte, so Maier und Gehry, durch eine explizite Beantwortung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit durch die Sachverständigen geschehen, wodurch sich die Anschlussfähigkeit der psychiatrischen Anliegen seitens der Justizbehörden optimieren lasse. Im Vergleich zu den Schweizer Irrenärzten, die in den 1890er Jahren eine strikte Trennung medizinischer und juristischer Beurteilungsmassstäbe gefordert hatten, vollzogen die beiden Psychiater damit eine deutliche Kehrtwende. Wie die Beiträge von Muralts und Strassers zeigen, geriet die nach dem Ersten Weltkrieg geforderte Unterordnung der Begutachtungspraxis unter kriminal und standespolitische Erwägungen allerdings auch innerhalb der Disziplin auf harsche Kritik.

Die anhaltende Uneinigkeit innerhalb der psychiatrischen Disziplin, was die Lösung des Verwahrungsproblems und die Anpassung der Exkulpationspraxis anbelangt, zeigt, dass es den Schweizer Psychiater in der Zwischenkriegszeit letztlich nicht gelang, eine kohärente Strategie zur Bewältigung der Folgeprobleme einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens zu entwickeln. Angesichts der wachsenden

<sup>1336</sup> Dukor, 1938, 230 f.

Schwierigkeiten, die sich aus der seit den 1890er Jahren expandierenden Begutachtungs- und Verwahrungspraxis ergaben, verblasste nach dem Ersten Weltkrieg der kriminalpolitische Optimismus eines Forels oder des jungen Bleulers weitgehend. An dessen Stelle traten Versuche der Psychiater, mit der wachsenden institutionellen Herausforderung durch weiterhin zunehmende Gutachtenaufträge und Sicherungsmassnahmen fertig zu werden. Konsequenz dieser Ernüchterung war eine teilweise Abkehr der Disziplin von den kriminalpolitischen Leitbildern des späten 19. Jahrhunderts. Strafrechtliche Repression und medizinische Behandlungs- und Versorgungskonzepte wurden nun weniger als gegensätzliche, denn als flexibel kombinierbare Kriminalitätsbewältigungsstrategien verstanden. Für die Psychiatrie bedeutete diese Abkehr von der Medikalisierungseuphorie in institutioneller Hinsicht zweifellos eine beträchtliche Entlastung, wovon im Gegenzug viel versprechender erscheinende Tätigkeitsbereiche wie die neuen somatischen Therapien profitieren konnten. Für die betroffenen DelinquentInnen konnten solche Demedikalisierungstendenzen indes gravierende Auswirkungen haben. So nahm zwar die Zahl der begutachteten StraftäterInnen, die das Stigma einer psychiatrischen Diagnose wie «Psychopathie» erhielten, nach wie vor zu, gleichzeitig überliess die Psychiatrie die Behandlung, Verwahrung und Versorgung dieser DelinquentInnengruppe aber nur zu gern dem regulären Strafvollzug. Die Folge dieser ambivalenten Haltung war die Entstehung einer Gruppe «unverbesserlicher Gewohnheitsverbrechern», die in der Begutachtungspraxis zwar das Etikett «psychopathisch» erhielten, für deren Behandlung und Versorgung sich die Psychiatrie dagegen für nichtzuständig erklärte. Die in der Zwischenkriegszeit zum Durchbruch gelangenden Demedikalisierungstendenzen sollten nach der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs eine neue Tragweite erhalten. Rückblickend können sie als eine Erprobung jener Argumentations- und Handlungsmustern betrachtet werden, welche die Position der psychiatrischen scientific community gegenüber den Vollzugsproblemen des neuen Einheitsstrafrechts massgeblich prägen sollten.

# 10 Die Politisierung der Strafrechtsreform: Die Verabschiedung des Strafgesetzbuchs

Seit den 1890er Jahren wurde die schweizerische Strafrechtsdebatte, wie sie in Kapitel 4 dargestellt worden ist, massgeblich von Fachleuten geprägt, die sich als Juristen, Strafvollzugsbeamte oder Ärzte beruflich mit strafrechtlichen Fragen beschäftigten. Auch die Parlamentsdebatte von 1897/98 stellte in dieser Hinsicht nur ein kurzes Intermezzo dar. Erst mit der Botschaft des Bundesrats über das Strafgesetzbuch vom Juli 1918 verlagerte sich die Strafrechtsdebatte definitiv auf die politische Ebene. Konsequenz dieser Politisierung war eine Entwicklung, deren Dynamik wesentlich durch den Charakter der Strafrechtseinheit als staats- und kriminalpolitische Doppelreform geprägt war. Hatten im Rahmen der Expertendebatten Fragen der materiellen Reform des Strafrechts klar im Vordergrund gestanden, so verschoben sich auf der politische Ebene die Diskussionen - wie bereits 1898 - zusehends zur staatspolitischen Grundsatzfrage über die Rechtseinheit. Diese Verschiebung veränderte zugleich den Kontext der Debatte um eine teilweise Medikalisierung des Strafrechts. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, verlief diese Modifikation indes keineswegs gradlinig. So verloren auf der einen Seite radikale Medikalisierungsbestrebungen, wie sie seit den 1890er Jahren von Strafrechtsreformern und Psychiater vorgebracht worden waren, in der Zwischenkriegszeit weitgehend an Gewicht. Die Parlamentsmehrheit stellte die von der Expertenkommission von 1912 formulierte pragmatisch-regulative Kriminalpolitik nicht grundsätzlich in Frage, so dass die von Stooss konzipierte Verbindung von Strafen und sichernden Massnahmen die Ratsdebatten praktisch unbeschadet überstand. Auf der andern Seite hatte die in den 1930er Jahren festzustellende Einengung der Strafrechtsdebatte auf die staatsrechtliche Grundsatzfrage der Rechtseinheit zur Folge, dass die nach wie vor bestehenden kriminalpolitischen Differenzen an politischer Relevanz einbüssten. Die beiden folgenden Unterkapitel untersuchen den widersprüchlichen Stellenwert der ursprünglich von den Strafrechtsreformern eingebrachten Medikalisierungspostulate im Kontext der Strafrechtsdebatte der Zwischenkriegszeit. Im Zentrum steht die politische Behandlung der für die forensisch-psychiatrische Praxis in erster Linie relevanten Bereiche der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der sichernden Massnahmen. Nur am Rande thematisiert werden dadurch die Kontroversen um Fragen der Abtreibung und des Sexualstrafrechts, welche ebenfalls unter Beteiligung der Schweizer Psychiater stattfanden. 1337

# 10.1 Zwischen Staats- und Kriminalpolitik: Medikalisierungspostulate im Rahmen der parlamentarischen Strafrechtsdebatte

Die parlamentarische Behandlung des Strafgesetzbuchs war ein langwieriges Unterfangen. Erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung der bundesrätlichen Botschaft beschäftigte sich der Nationalrat als Erstrat mit der Vorlage. Ein wesentlicher Grund für diese Verzögerung war die Priorisierung des Militärstrafrechts nach dem Ersten Weltkrieg. Nachdem die Militärjustiz während des Aktivdiensts unter massiven politischen Druck geraten war, hatte das Parlament 1919 beschlossen, die Revision des veralteten Militärstrafrechts dem bürgerlichen Strafrecht vorzuziehen. 1338 Die Kommission des Nationalrats beschäftigte sich zwischen 1921 und 1929 mit dem Strafgesetzbuch; im Frühjahr 1928 nahm dann der Nationalrat als Erstrat die Beratung auf. Die Behandlung der Vorlage im Ständerat erfolgte 1931. Die Differenzbereinigung zwischen den Räten nahm weitere sechs Jahre in Anspruch. Am 21. Dezember 1937 verabschiedeten beide Kammern das Strafgesetzbuch definitiv. Im Folgenden werden die Eintretensdebatten sowie die De-

<sup>&</sup>lt;sup>1337</sup> Zur Abtreibungsdebatte: Helwing, 1989, 33-67. Im Bereich des Sexualstrafrechts gab vor allem die Beurteilung der Homosexualität Anlass zu Diskussionen. Den Schweizer Psychiatern wurde in diesem Zusammenhang die Möglichkeit geboten, vor der Nationalratskommission ihre Haltung darzulegen. Vgl. BAR E 4110 (A) -/42, Band 63, Protokoll der Kommission des Nationalrats betreffend das schweizerische Strafgesetzbuch, 14. November 1929.

<sup>&</sup>lt;sup>1338</sup> Vgl. BAR E 4110 (A), -/43, Band 121, Protokoll der Sitzung der vereinigten Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates für das schweizerische Strafgesetzbuch und das neue Militärstrafgesetzbuch, 21. Januar 1919; Studer, 1984, 97-127.

tailberatungen der für die forensisch-psychiatrische Praxis relevanten Einzelbestimmungen analysiert. Anstatt die Ratsverhandlungen chronologisch zu verfolgen, werden einzelne Voten herausgegriffen, welche die Überlagerung von staats- und kriminalpolitischen Diskursen beispielhaft verdeutlichen. Ziel ist es, die unterschiedlichen Bedeutungsebenen und Konfliktlinien herauszuarbeiten, die mit der Politisierung der Strafrechtsreform verbunden waren.

#### Rechtseinheit oder rechtlicher Partikularismus?

Die Befürworter des Strafgesetzbuchs erhofften sich von der Strafrechtseinheit eine Stärkung der nationalen Einheit und eine effizientere Bekämpfung des Verbrechens. Beide Stossrichtungen sollten den Anforderungen einer modernen Gesellschaft Rechnung tragen. Bereits der Bundesrat hatte in seiner Botschaft darauf hingewiesen, «dass gerade in diesen Zeiten, da wir gegen Überfremdung auf allen Gebieten klagen und ankämpfen, die Errichtung eines gemeinsamen, nationalen Werkes eine befreiende Tat sein wird, wie das Zivilgesetzbuch uns von trennenden fremden Einflüssen emanzipiert hat.»1339 Auch der freisinnige Zürcher Ständerat Oskar Wettsein (1866–1952) stellte einen engen Konnex zwischen Rechtseinheit, nationaler Integration und Abgrenzung gegen Aussen her, als er auf die Volksabstimmung von 1898 hinwies: «Was trat denn in jenem Volksentscheid als leitender Gedanke hervor? Der Grundgedanke, dass wenn wir Schweizer eine Nation sein wollen, wir auch ein gleiches Recht haben müssen. Der nationale Wille zeigt sich in der geschlossenen Wehrkraft nach aussen, nach innen zeigt er sich im gemeinsamen und gleichen Recht.»<sup>1340</sup> Die Strafrechtseinheit wurde in dieser Perspektive zu einem Prüfstein für eine schweizerisches Identität und eine wirkungsvolle Abgrenzung gegen Einflüsse von Aussen. Die Politisierung der Strafrechtsdebatte vollzog sich hier an der Nahtstelle zum fremdenpolizeilichen «Überfremdungsdiskurs» der Zwischenkriegszeit. 1341 Die Befürworter erhofften sich von der Rechtseinheit aber nicht nur eine Stärkung der nationalen Identität, sondern auch des modernen Rechtsstaats, ging es doch nicht nur um ein «gemeinsames», sondern auch um ein «gleiches» Strafrecht. So rückte der St. Galler Sozialdemokrat Johannes Huber (1879–1948) bewusst von einer ethnisch-kulturellen Konzeption der Nation ab: «Mir scheint, dass ein einheitliches Strafrecht, überhaupt eine Einheit des Rechtes, geradezu zum Begriff des Staates gehört. Denn was ist der Staat? Was ist er anderes als eine Rechtsgemeinschaft?»1342 Auch der von den Räten hinzugezogene Experte, der Jurist Paul Logoz (1888-1973), stellte die zu schaffende Rechtsgleichheit in den Vordergrund und betonte die Unsinnigkeit der bis anhin geltenden Konkurrenz der kantonalen Strafrechte und der damit zusammenhängenden Ungleichheit bei der Beurteilung einzelner Straftaten.<sup>1343</sup> Die angeführten Voten verdeutlichen, dass die Befürworter des Strafgesetzbuchs sowohl auf die Vorstellung einer essentiellen schweizerischen Identität, als auch auf die Konzeption der Nation als Rechtsgemeinschaft rekurrierten. Beide Argumentationsstränge verbanden sich letztlich im Bekenntnis zu einer Stärkung der Bundeskompetenzen.

Der politische Kampf für das Strafgesetzbuch wurde aber ebenso im Namen einer Effizienzsteigerung der Strafjustiz geführt. Die Befürworter griffen dabei zentrale Argumente der Schweizer Strafrechtsreformer wieder auf. Sowohl Parlamentarier, als auch Strafrechtsreformer sahen in der Vereinheitlichung des Strafrechts eine unabdingbare Voraussetzung, um die Kriminalitätsbekämpfung den Anforderungen einer modernen Verkehrsgesellschaft anzupassen: «Heute, da wir uns mehr denn je der grossen Gefahr der fortschreitenden Kriminalität bewusst sein müssen, die sich namentlich auf interkantonalem und internationa-

<sup>1339</sup> BBI, 1918 IV, 101.

<sup>1340</sup> Sten. Bull. SR, 1931, 109.

<sup>1341</sup> Vgl. Mächler, 1998.

<sup>1342</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 18.

<sup>1343</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 67

lem Boden geltend macht, einer Kriminaltät, die sich um die Kantonsgrenzen auch nicht kümmert, es sei denn, um sich die Zersplitterung zu Nutze zu machen, heute müssen wir durch ein zweckentsprechendes Strafen- und Vollzugssystem einen gemeinsamen Kampf führen und uns darauf verlassen können, dass, wo auch der Verbrecher erfasst und verurteilt wird, nach einem zweckmässigen System gehandelt wird.»1344 Diesen Argumentationsstrang nahmen jene Parlamentarier auf, die auf die Mobilität einer modernen Gesellschaft hinwiesen. Ein in diesem Zusammenhang oft zitiertes Argument war das in einem fahrenden Zug begangene Verbrechen, bei dem der geografische Tatort und damit die Zuständigkeit der Justizbehörden unklar waren. 1345 Auch Huber hob die gesellschaftliche Mobilität hervor, als er die Auswirkungen des Strafrechtsreform auf die Arbeiterschaft thematisierte: «Der Arbeiter ist der Nomade der Gegenwart. Heute wohnt er im Süden, morgen im Norden der Eidgenossenschaft; bald schlägt es ihn in den Westen, dann wieder in den Osten; je nach der Lage des Arbeitsmarktes zieht ihn das Kapital dahin, stösst es ihn wieder dorthin. Der Arbeiter ist der ewige Jude in unserer Gesellschaft, der keine bleibende Stätte hat.»<sup>1346</sup> Auf die gewandelten Bevölkerungsstrukturen bezog sich Bundesrat Heinrich Häberlin (1868– 1947), der auf die grosse Zahl der ausserhalb ihres Heimatkantons lebenden BürgerInnen aufmerksam machte.<sup>1347</sup> Über eine Stärkung der nationalen Identität hinaus versprachen sich die Befürworter von der Strafrechtseinheit eine Modernisierung des Justizsystems, die der wachsenden Mobilität der Gesellschaft Rechnung tragen sollte. Nur ein einheitliches Strafgesetz konnte in ihren Augen eine gleichmässige und effiziente Strafverfolgung über die Kantonsgrenzen hinweg gewährleisten. «Zweckmässigkeit» und «Gleichmässigkeit» wurden dadurch zu Schlagworten, die sowohl einen nationalen Integrationsschub, als auch eine Effizienzsteigerung verhiessen.

Der Vision einer zweckmässigen und einheitlichen Justizpraxis stellten die Gegner des Strafgesetzbuchs ein partikularistisches Modell kantonaler Souveränität gegenüber, wie es der bisherigen Rechtswirklichkeit entsprach. Eine argumentative Klippe stellte dabei die 1898 deutlich angenommene Verfassungsgrundlage für die Rechtseinheit dar. Vor allem Vertreter der französischsprachigen Schweiz betonten deshalb ein seit der Jahrhundertwende verändertes politisches Umfeld: «[...] l'esprit public n'est plus celui de 1898[...]». 1348 Der Freiburger Konservative Ernest Perrier (1881–1958) machte beispielsweise die im Verlauf des Ersten Weltkriegs zugenommene Intervention des Bundes im Bereich des Steuerrechts für den Widerstand der Romandie gegen die Rechtseinheit verantwortlich: «[...] nous sommes arrivés à ce qu'en chimie on appelle le point critique. Dépassons ce point et c'est è danger de l'unitarisme qui renaît avec toutes les conséquences». 1349 Perriers Heraufbeschwören einer Gefahr für das organische Gleichgewicht der Schweiz widerspiegelte treffend den sowohl im katholischen Milieu, als auch im Waadtländer Freisinn der Zwischenkriegszeit virulente föderalistische Partikularismus. 1350 Den Gegnern einer Zentralisierung erschien die Rechtseinheit als Verlust eines essentiellen Bestandteils kantonaler Souveränität: «Vous arrivez ainsi à priver les cantons d'un des plus importantes des apanages de la souveraineté. Vous les privez en dernier analyse du droit de punir.»1351 Das Recht zu Strafen war in dieser Perspektive ein unerlässliches Attribut kantonaler Hoheit, die nun geschwächt zu werden drohte. Noch weiter ging der katholisch-konservative Schwyzer Ständerat Adolf Suter (1882-1947): «Es ist kein Zweifel, dass diese Souveränität ganz erheblich eingeschränkt wird, wenn man das Strafrecht vereinheitlicht und sich die Kantone des Rechtes begeben,

\_

<sup>1344</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 5f (Votum NR Adolf Seiler, BS).

<sup>1345</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 67.

<sup>1346</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 19.

<sup>1347</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 45.

<sup>1348</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 53.

<sup>1349</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 40.

<sup>1350</sup> Vgl. Kp. 10.2.

<sup>1351</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 60.

die auf ihrem Gebiete begangenen Delikte nach eigenem Rechte und Empfinden, entsprechend der im Bewusstsein ihres Volkes niedergelegten Auffassung von Recht und Unrecht zu ahnden. Denn das ist klar, dass kein Gesetz derart der Spiegel der Volksseele, der Niederschlag seiner Empfindungen, Anschauungen und seiner Einstellung zu den verschiedenen Problemen des Lebens ist, wie gerade das Strafrecht.»<sup>1352</sup>

Dass mit der Rechtseinheit nicht allein die Souveränität, sondern auch die Identität der Kantone auf dem Spiel stehen sollte, war ein fester Bestandteil der Argumentation der Gegner der Rechtseinheit. Ganz im Sinne der historischen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts wurde das Strafrecht als Institut konzipiert, das fest im «kollektiven Bewusstsein» der Bevölkerung wurzelte und deren Traditionen widerspiegelte. Diese Argumentation hatte indes eine doppelte Stossrichtung. Zum einen erlaubte sie den Vertretern der katholisch-konservativen Ratsminderheit, bestimmte materielle Differenzen argumentativ zu unterfüttern, so etwa im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Abtreibung oder dem neuen Sexualstrafrecht. Andererseits brachte sie eine Identitätskonstruktion zum Ausdruck, die von derjenigen der Befürworter deutlich abwich. Begrüssten diese das Strafgesetzbuch unter den Gesichtspunkten der nationalen Integration und der kriminalpolitischen Zweckmässigkeit, so bedeutete für die Gegner das Recht zu Strafen ein überzeitliches Attribut kantonaler Souveränität, auf das die Kantone nicht leichtfertig verzichten durften. Die Kantone hatten vielmehr ihre bisherigen Strafgesetze den Anforderungen der Zeit anzupassen. Unter diesen Umständen erstaunt es nicht, dass sich die Gegner der Rechtseinheit gerne einer frühneuzeitlichen Staats- und Justizsemantik bedienten: «Nous pensons que cette unification proposée comporte une grave atteinte à la souveraineté des cantons. On leur enlève æ glaive de la justice, le droit de punir.» 1355

### «Schwert der Justiz» oder pragmatisch-kriminalpolitisches Instrument?

Wie bereits anlässlich der Parlamentsdebatte um die Rechtseinheit von 1896/97 überlagerten sich auch in der Zwischenkriegszeit staats- und kriminalpolitische Konfliktlinien. Wie in Kapitel 4 gezeigt worden ist, hatte die von Strafrechtsreformern konzipierte regulative Kriminalpolitik, die in der Strafe weniger ein Mittel der Vergeltung als eine Kombination aus Abschreckung, Besserung und Sicherung sah, bereits in den 1890er Jahren heftige Kontroversen ausgelöst. Nachdem sich die Positionen von Gegnern und Befürwortern einer teilweisen Medikalisierung und Pädagogisierung des Strafrechts in der Expertenkommission von 1912 sukzessive angenähert hatten, flackerte in der Parlamentsdebatte der Konflikt zwischen den Verfechtern einer pragmatisch-regulativen Kriminalpolitik und den Anhängern des traditionellen Schuldstrafrechts nochmals auf. Eine breite Mehrheit aus bürgerlichen und sozialdemokratischen Parlamentariern begrüsste die Vorlage des Bundesrats als sinnvollen Kompromiss. Der Thurgauer Freisinnige Oskar Ullmann (1862–1949) meinte im Nationalrat beispielsweise: «Zwei Weltanschauungen haben sich im neuen Gesetz in schöner Form vereinigt: die alte kriminalistische Anschauung mit der Forderung: Strafe, Sühne, Vergeltung. Diese alte Anschauung streift ihre Härte ab zugunsten der menschlich schönen Forderung, die da heisst: Erziehung, Besserung, Heilung, »1356 Der freisinnige Sprecher der Nationalratskommission, Adolf Seiler (1875-1949), bezeichnete den Entwurf als «goldene Mitte» zwischen der «alten Schule, die von der Strafe als Vergeltung ausgeht» und der «modernen Richtung, welche die Strafe als Sühnemittel ausschaltet und nicht die Schwere der Tat, sondern den Charakter des Täters als Massstab für die Repressivmassnahme nimmt». 1357 Auch Bundesrat Häberlin wollte vor dem Ständerat den Zweck der Besserung

<sup>1352</sup> Sten. Bull. SR, 1931, 89.

<sup>1353</sup> Vgl. Sten. Bull. NR, 1928, 29 f., 35, 84; Sten. Bull. SR, 1931, 102.

<sup>1354</sup> Vgl. Sten. Bull. NR, 1928, 41.

<sup>1355</sup> Sten. Bull. SR, 1931, 102 (nachträgliche Hervorhebung durch den Autor).

<sup>1356</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 25.

<sup>1357</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 3.

und des «Schutzes der Gesellschaft» an die Seite des traditionellen Strafzwecks der Sühne gestellt wissen. 1358

Mit dem Bekenntnis zum kriminalpolitischen Kompromiss einher ging das Festhalten an der prinzipiellen Verantwortlichkeit von StraftäterInnen. Gemäss der Tradition des bürgerlichen Schuldstrafrechts sollte dieses Prinzip lediglich in Ausnahmefällen – etwa bei Geisteskranken – durchbrochen werden. Positionen, die über die im Entwurf des Bundesrats verwirklichte Medikalisierung des Strafrechts hinausgingen, waren dementsprechend selten. Radikale kriminalpolitische Positionen, wie sie in den 1890er Jahren von einzelnen Psychiatern und Juristen vertreten worden waren, waren in der Zwischenkriegszeit kaum mehr auszumachen. Als einer der wenigen Parlamentarier stellte der Sozialdemokrat Huber die soziale Bedingtheit des Verbrechens in den Vordergrund und relativierte die individuelle Verantwortlichkeit von StraftäterInnen: «Wir Sozialdemokraten haben in mancher Hinsicht eine etwas andere Auffassung über das Verbrechen und den Verbrecher, als wie sie in den kantonalen Strafrechten niedergelegt ist und wie sie auch zum Ausdruck kommt im vorliegenden Entwurf. Wir betrachten Staat und Gesellschaft als die Eltern des Verbrechens und des Verbrechers.» Staat und Gesellschaft würden sowohl über die Definition der zu schützenden Rechtsgüter als auch über die Mitgestaltung des sozialen Milieus Einfluss auf die Kriminalität ausüben. Ein Verbrechen sei deshalb nie allein «Tat eines Einzelnen»: «Jede Tat die begangen wird, jede Untat, die begangen wird, für die tragen wir andern auch mit einen Teil der Schuld.»1359 Huber lehnte die traditionellen Strafzwecke der Vergeltung und der Abschreckung generell ab und begrüsste die im Vorentwurf vorgesehenen Erziehungs- und Sicherungsmassnahmen: «Das Strafrecht hat heute andere Aufgaben [als Vergeltung und Abschreckung], es soll erziehen, es soll den Menschen, der vorher nicht mit den notwendigen Eigenschaften versehen wurde, um im Lebenskampf bestehen zu können, zum Lebenskampf tüchtig machen. Das neue Strafrecht soll auch versuchen, da einzugreifen, wo man an der Erziehungsmöglichkeit zweifelt. Es hat die Gesellschaft einfach zu sichern. Das hat nichts mehr mit Strafe zu tun. Man kann und soll die Gesellschaft sichern auch vor dem Menschen, vor dem das Strafrecht Halt machen muss, weil er nicht strafrechtlich verantwortlich ist.» 1360

Das Votum des Sozialdemokraten Huber war Bestandteil eines in den 1930er Jahren weitgehend marginalisierten Diskursstranges, der zumindest ansatzweise das strafrechtliche Verantwortlichkeitsprinzip in Frage stellte. Angesichts der in der Zwischenkriegszeit selbst innerhalb der Psychiatrie festzustellenden Tendenz, die Messlatte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (wieder) zu senken, erstaunt es nicht, dass Hubers Position im Parlament kaum auf Resonanz stiess. Eine Ausnahme bildete in dieser Hinsicht allerdings die kontroverse Debatte um die Todesstrafe. In diesem Zusammenhang meldeten selbst freisinnige Parlamentarier Bedenken an der prinzipiellen Verantwortlichkeit des Rechtssubjekts an. Die Todesstrafe stellte nebst den Bestimmungen über die Abtreibung den wichtigsten Streitpunkt innerhalb des «Bürgerblocks» dar. Vor allem Vertreter der Katholisch-Konservativen machten sich für die Todesstrafe stark oder wollten zumindest den Kantonen den Entscheid über deren Beibehaltung überlassen. 1361 Dass Zweifel am Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit gerade im Zusammenhang mit der Todesstrafe – und nicht etwa anlässlich der Detailberatung über die Zurechnungsfähigkeit – laut wurden, ist insofern bezeichnend, als bereits im 19. Jahrhundert besonders Verbrechen, bei welchen die Anwendung der Todes-

1358 Sten. Bull. SR, 1931, 129.

<sup>1359</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 20 f.

<sup>1360</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 22.

<sup>&</sup>lt;sup>1361</sup> Vgl. Sten. Bull. NR, 1928, 110-113 (Votum NR Emil Grünenfelder, SG). Im April 1912 hatte die Expertenkommission einen Vorschlag angenommen, der es den Kantonen frei stellte, die Todesstrafe auf ihrem Gebiet einzuführen. 1915 war die Kommission auf diesen Beschluss zurückgekommen und hatte auf die Todesstrafe vollständig verzichtet. Der Entwurf des Bundesrats lehnte die Todesstrafe ebenfalls explizit ab. Vgl. BBl 1918 IV, 12f.; Sutter, 1997, 57-61.

strafe zur Diskussion stand, Anlass zur Diskursivierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geboten hatten. 1362 Wie die untersuchten Parlamentsdebatten zeigen, less sich dieser strafrechtskritische Diskurs auch im 20. Jahrhundert nach wie vor aktualisieren. So lehnte etwa Seiler die Todesstrafe mit dem Hinweis auf die kaum je voll gegebene Verantwortlichkeit ab: «Mit dem tieferen Eindringen in die Ursachen des Verbrechens, mit der Zergliederung der Lebensverhältnisse, mit der Erforschung der oft recht weit zurückliegenden, aber doch bestehenden Zusammenhänge zwischen den Verhältnissen, in die ein Menschenskind hinein versetzt worden ist und der schliesslichen Missetat, muss sich dem Psychologen - und der Gesetzgeber muss auch Psychologe sein – mehr und mehr die Gewissheit aufdrängen, dass einzig verantwortlich der Täter wohl nie ist und dass es daher mit den Grundsätzen einer vollen Gerechtigkeit nicht vereinbart werden kann, einem, wenn auch minderwertigen Gliede der menschlichen Gesellschaft kurzerhand den Lebensfaden abzuschneiden.»1363 Seilers Votum zeigt, dass im Zusammenhang mit der Todesstrafe die Relativierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie sie von Befürwortern einer Medikalisierung des Strafrechts seit langem vorgebracht worden waren, auch bei bürgerlichen Parlamentariern plötzlich an Gewicht gewinnen konnte. Der kriminalpolitische Grundkonsens, dass jeder «normale» Mensch grundsätzlich für seine Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden könne, erhielt dadurch feine Risse. Damit einher ging die Forderung nach einem verstärkten «Eindringen in die Ursachen des Verbrechens» und einer «Zergliederung der Lebensverhältnisse».

Das Postulat, angesichts des potenziell zweifelhaften menschlichen Geisteszustands, auf die Todesstrafe zu verzichteten, schloss die Bereitschaft ein, psychiatrisch-medizinische Gesichtspunkte bei der Sanktionsbemessung zu berücksichtigen. Konsequent zu Ende gedacht, hätte dies bedeutet, nicht nur bei todeswürdigen Verbrechen, sondern in jedem Fall die Zurechnungsfähigkeit von StraftäterInnen in Frage zu stellen. Zu diesem Schritt konnten sich die bürgerlichen Gegner der Todesstrafe – im Gegensatz zu Sozialdemokrat Huber - indes nicht durchringen. Dennoch verbanden viele Parlamentarier aus dem Mitte-Links-Spektrum mit der Ablehnung der Todesstrafe die Anerkennung einer regulativen Kriminalpolitik. So wollte der sozialdemokratische Neuenburger Nationalrat Ernest-Paul Graber (1875-1956) den strafenden Staat nicht auf eine Vergeltung um jeden Preis, sondern auf eine pragmatische Rolle festlegen: «Je vois l'Etat cherchant plutôt à prévenir le crime, à prévenir le mal, à corriger le coupable. Je vois l'Etat qui cherche à préserver la société contre un danger. [...] Mais je ne vois pas à notre époque la Suisse, cette vieille démocratie, ériger l'Etat en bourreau.» 1364 Für eine Mehrheit aus Bürgerlichen und Sozialdemokraten war das künftige Strafrecht somit ein flexibles Mittel des Staates, Kriminalität zu bekämpfen und die öffentliche Ordnung sicherzustellen. Das Strafgesetzbuch war in ihren Augen Ausdruck einer Kriminalpolitik, die diese Ziele mit differenzierten Mitteln erreichen sollte. Diese Mehrheit hielt einerseits am Prinzip des Schuldstrafrechts fest, andererseits befürwortete sie eine beschränkte Medikalisierung und Pädagogisierung des Strafrechts. Sie lehnte die Todesstrafe als unzweckmässige und ungerecht empfundene Übersteigerung der staatlichen Strafmacht ab.

Die in den Entwurf des Bundesrats übernommene Zweispurigkeit von Strafen und sichernden Massnahmen stiess denn auch vor allem bei der katholisch-konservativen Fraktion auf Widerstand. Der Konservative Perrier anerkannte zwar grundsätzlich die Berechtigung sichernder Massnahmen, die konkrete Ausgestaltung des Entwurfs ging ihm hingegen zu weit: «Certes, plus que par le passé, il fallait voir le criminel lui-même, chercher son amendement, et aussi le mettre hors d'état de nuire. Mais il fallait garder la théorie juste de la prévention générale et se tenir ferme à la doctrine classique de l'expiation, de la «Vergeltung»,

<sup>1362</sup> Vgl. Kp. 2; Martschukat, 2000, 149-184.

<sup>1363</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 104.

<sup>1364</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 119.

sans laquelle on ne peut plus parler vraiment de la peine et de justice pénale.» 1365 Perrier stiess sich vor allem an den Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit und dem grossen Ermessensspielraum des Richters bei der Festlegung des Strafmasses. Beide würde dem Missbrauch Tor und Tür öffnen. Solche Postulate, so Perrier weiter, würden auf die «moderne Schule» zurückgehen, deren Erkenntnisse einst als Fortschritt gefeiert worden seien. Heute habe sich die Situation aber gründlich geändert: «La situation a changé. Nous avons passé par la guerre, par la crise d'après-guerre, et par la révolution: on se rend compte qu'on ne peut pas, dans la même mesure qu'autrefois faire du sentimentalisme; on ne peut plus se contenter de considérer le criminel et de perdre presque complètement de vue l'acte criminel lui-même. La société a été ébranlée sur ces fondements; ce n'est pas le moment de diminuer la notion de la responsabilité humaine et de la pénalité.» 1366 In die gleiche Richtung zielte der katholischkonservative Walliser Ständerat Raymond Evéquoz (1864-1937): «Ce code est trop imprégné des idées de l'école positiviste, dont Lombroso fut le chef le plus distingué. Cette doctrine fait abstraction de la responsabilité morale; elle admet que les actes de l'homme sont déterminés par des causes internes ou externes, indépendantes de la volonté. C'est en réalité la négation du concept du libre arbitre, dont la conséquence est à responsabilité morale.» 1367 Das Aufweichen des Schuldstrafrechts geriet hier zum Signum gesellschaftlicher Unsicherheit. Die konstatierte moralische Krise wurde im Bereich des Strafrechts mit einer Zurücknahme der individuellen Verantwortlichkeit identifiziert. In dieser Perspektive ebneten medizinische und soziale Deutungsmuster kriminellen Verhaltens den Boden für eine kriminalpolitische Laxheit, die ihrerseits die Gesellschaftsordnung in Gefahr brachte. Dass sich solche Befürchtungen in der Zwischenkriegszeit keineswegs auf konservative Kreise beschränkten, verdeutlichen die Argumente, die der Psychiater Maier in der im vorhergehenden Kapitel analysierten Kontroverse mit einem Zürcher Rechtsanwalt ins Feld geführt hatte. Der konservative Kriminalitätsdiskurs und die Demedikalisierungstendenzen innerhalb der Psychiatrie konvergierten insofern, als sie eine laxe Exkulpationspraxis, wie sie von den Psychiatern vor dem Ersten Weltkrieg gefordert worden war, zusehends ablehnten. Ungeachtet der gemeinsamen Stossrichtung, unterschieden sich diese Kritiken aber hinsichtlich ihrer Begründungszusammenhänge.

Die Kritiker des bundesrätlichen Entwurfs sahen im traditionellen Schuld- und Vergeltungsstrafrecht weiterhin ein probates kriminalpolitisches Heilmittel. So hielt der katholisch-konservative Bündner Nationalrat Johann Bossi (1874–1956) dem Votum Hubers entgegen, dass sich der Gesetzgeber auf den «Boden der allgemeinen und althergebrachten Volksüberzeugung» zu stellen habe und diese nur in eng begrenzten Fällen verkassen dürfe. Das Strafgesetzbuch werde nur dann Bestand haben, «wenn es die allgemeine Anschauung über Schuld, Verantwortlichkeit und Strafe widerspiegelt und dem Rechtsgefühl des Volkes entspricht». Wie die Befürworter des Entwurfs benutzten auch die Gegner die Frage der Todesstrafe zur Profilierung. Deutlich zum Ausdruck kamen dabei die religiösen Fundamente der konservativen Kriminalpolitik. Der St. Galler Konservative Emil Grünenfelder (1873–1971) sah in der Todesstrafe einen adäquaten Ausgleich für schweres Unrecht. Die Strafe bekam dadurch die Funktion der «Wiederherstellung eines Gleichgewichts». Grünenfelder bestritt, dass die Strafe in erster Linie der Besserung des Verbrechers dienen sollte: «Das Prinzip der Erziehung kann unmöglich hier das allein Massgebende sein. Wenn selbst von einem Verbrecher die Überzeugung bestünde, dass er sich gebessert habe, in sich gekehrt sei, so weit, dass er keine Gefahr für die Menschheit mehr bilde, und wenn er dann entlassen würde, so

-

<sup>1365</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 39.

<sup>&</sup>lt;sup>1366</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 39. Perrier führte hier die Argumente an, mit denen er 1924 als Freiburger Justizdirektor bereits das kantonale Strafgesetz befürwortet hatte; vgl. Kp. 10.2.

<sup>1367</sup> Sten. Bull. SR, 1931, 84 f.

<sup>1368</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 50.

würde dann noch das unbefriedigende Gefühl sich regen, dass noch eine grosse Lücke darin bestehe, dass der Gerechtigkeit nicht Genüge geschehen ist, weil die Schuld nicht gesühnt wurde.»<sup>1369</sup> Befürworter eines reinen Schuldstrafrechts wie Grünenfelder setzten einen stabilen und transzendentalen Beurteilungsrahmen voraus. Moralische Normen beanspruchten Geltung unabhängig von ihren konkreten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Wie im frühneuzeitlichen Strafparadigma wurde das Strafrecht dadurch ontologisiert und funktionierte als kosmischer Schuldausgleich. Die staatlich-souveräne Strafmacht geriet zur Vollstreckerin der göttlichen Gerechtigkeit. Eine religiöse Deutung des Strafrechts lieferte in der Parkmentsdebatte namentlich der parteilose Zürcher Nationalrat Hans Hoppeler (1879–1945). Für ihn ging der Sühnegedanke dort verloren, «wo der göttliche Gesetzgeber verschwindet». Strafe sei eine gerechte Reaktion der Obrigkeit auf eine schuldhafte und aus freiem Willen begangene Verletzung der göttlichen Ordnung. Hoppeler beschwor den «gefährlichen Boden», auf dem die heutige Gesellschaft stehe, welche keine festen Normen für Gut und Böse mehr besitze und «aus eigener Machtbefugnis» über Verbrecher richte.<sup>1370</sup>

Die Analyse der Strafrechtsdebatte verdeutlicht letztlich das Aufeinandertreffen zweier unterschiedlicher Staats- und Gesellschaftsentwürfe. Die Befürworter des Entwurfs, die sich im Wesentlichen aus den politischen Lagern des Freisinns und der Sozialdemokratie rekrutierten<sup>1371</sup>, sahen im neuen Strafrecht ein pragmatisches Instrument staatlicher Kriminal- und Sozialpolitik. Effizienz und Zweckmässigkeit stellten dabei die wichtigsten Kriterien sowohl bezüglich der Frage der Rechtseinheit, als auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Sanktionen dar. Postulate der Medikalisierung und Pädagogisierung des Strafrechts fanden in dem Masse Zustimmung, als sie eine zweckmässige Kriminalitätsprophylaxe versprachen. Die Befürworter setzten die Verantwortlichkeit des Menschen nicht absolut, sondern waren in einem beschränkten Ausmass bereit, soziale und medizinische Deutungsmuster kriminellen Verhaltens zuzulassen und dadurch die Zurechnungsfähigkeit fallweise zu relativieren. Für die Gegner des Entwurfs blieb das Recht zu Strafen dagegen ein Privileg der Obrigkeit. Die Strafgewalt war für sie ein unverzichtbares Attribut kantonaler Souveränität, das im kollektiven Bewusstsein der Bevölkerung wurzelte. Medizinische und soziale Deutungsmuster kriminellen Verhaltens bedeuteten für ein religiös motiviertes Schuldstrafrecht eine potenzielle Gefahr, da sie das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit auszuhöhlen drohten. Der Staat hatte deshalb Strafen nicht nach dem Kriterium der Zweckmässigkeit, sondern nach dem Prinzip der gerechten Vergeltung für eine willentlich begangene Übeltat zu verhängen. Er kam damit seiner eigentlichen Bestimmung, der Aufrechterhaltung der göttlichen Weltordnung, nach.

#### Umstrittene Grenzen der Verantwortlichkeit – die Debatte um die fahrlässige Trunkenheit

Die konservative Kritik an der Strafrechtsreform beschränkte sich im Wesentlichen auf die Eintretensdebatten in beiden Räten. In der Detailberatung wurden weder die Definition der Zurechnungsfähigkeit, noch die Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen Gegenstand grösserer (parteilpolitischer) Auseinandersetzungen. So wurde etwa in der Detailberatung die in den Eintretensdebatten geäusserte Kritik an der vom Gesetz vorgesehenen Strafvollzugs- und Anstaltsreform nicht mehr aufgegriffen.<sup>1372</sup> Eine Aus-

<sup>1369</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 111.

<sup>1370</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 126 f.

<sup>1371</sup> Das StGB wurde schliesslich, wenn auch mit einigen Vorbehalten, ebenfalls von der Bauern- Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) unterstützt. Die Westschweizer Liberalen lehnten die Vorlage aus föderalistischen Überlegungen hingegen ab. Die Sozial-demokraten betrachtete, trotz ihrer schlechten Erfahrung mit den Bemühungen um eine Revision des Bundesstrafrechts («Lex Häberlin»), weniger den Entwurf des Bundesrats, als vielmehr die verschiedenen Änderungsanträge aus konservativer Sicht mit Argwohn, stimmte dem Strafgesetzbuch jedoch schliesslich deutlich zu. Vgl. die Schlussabstimmungen in den Räten: *Sten. Bull. SR*, 1937, 404-408; *Sten. Bull. NR*, 1937, 809-812.

<sup>&</sup>lt;sup>1372</sup> Diese Kritik war anlässlich der Debatte im Nationalrat vor allem durch den Waadtländer Liberalen Alois de Meuron vorgebracht worden; vgl. *Sten. Bull. NR*, 1928, 31.

nahme bildete allerdings die Beurteilung der Trunkenheitsdelikte. Dabei stand die Frage im Zentrum, inwieweit sich Zustände der Trunkenheit unter den Rechtsbegriff der «Bewusstlosigkeit» subsumieren liessen und ob StraftäterInnen, die unter Einfluss von Alkohol straffällig geworden waren, für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Diese in juristischer Hinsicht reichlich komplexe Problematik besass einen hohen politischen Symbolwert, war doch damit die Frage nach den Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in einem Bereich verbunden, der traditionellerweise von moralisierenden Deutungsmustern besetzt war. Die Parlamentsdebatte war denn auch durch eine Verfeinerung der strafrechtlichen Schuldlehre geprägt, die der von vielen Parlamentariern befürchteten Ausweitung der Exkulpationspraxis von vornherein einen Riegel schieben sollte. 1373

Die Frage, ob eine selbstverschuldete Bewusstlosigkeit durch Alkoholkonsum eine Verminderung oder gar Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit bewirke, war erstmals in der Expertenkommission für die Revision des Militärstrafrechts zur Sprache gekommen. Der Bundesrat hatte die Problematik dann aber 1918 in den Botschaften zum Militärstrafgesetzbuch und Strafgesetzbuch nicht weiter verfolgt. Bei der Beratung des Militärstrafgesetzbuchs diskutierte das Parlament die Frage äusserst kontrovers, so dass erst in der Differenzbereinigung ein Durchbruch gelang. Die definitive Fassung des Militärstrafgesetzbuchs schloss schliesslich jene Straftäter von einer Exkulpation aus, die eine Bewusstlosigkeit durch Trunkenheit vorsätzlich herbeiführten (so genannte actio libera in causa). Dadurch sollte verhindert werden, dass sich Delinquenten vor dem Begehen eines Delikts betranken, um dadurch in den Genuss einer verminderten Schuldfähigkeit zu gelangen. Delinquenten, die ihre Bewusstlosigkeit lediglich fahrlässig herbeigeführt hatten, gingen dagegen für das eingeklagte Delikt straffrei aus, konnten jedoch für die Trunkenheit an sich belangt werden. Die Nationalratskommission beschloss 1922, die Bestimmung über die actio libera in causa ins bürgerliche Strafgesetzbuch zu übernehmen, jedoch ohne den Zusatz über die fahrlässige Trunkenheit.

Der Kommissionsvorschlag wurde im Ratsplenum durch den Arzt und Abstinenten Hans Hoppeler massiv angegriffen, der sich daran stiess, dass dadurch fahrlässig betrunkene DelinquentInnen straflos ausgehen konnten: «Art. 10 sagt nicht mehr und nicht weniger, dass künftig alles, was in schwerem Rausch geschieht [...] straflos sei, ausser wenn Sie dem Betreffenden nachweisen können, dass er sich absichtlich betrunken gemacht hat zu dem Zwecke, die betreffende Tat auszuführen.» Für Hoppeler waren Alkohol- und Drogenkonsum an sich schuldhafte Verhaltensweisen. Es ging in seinen Augen nicht an, dass der Staat Taten, die unter Einfluss von Rauschmitteln zustande kamen, unter Umständen von Strafe ausnahm. Hoppeler forderte eine strafrechtliche Kausalhaftung für im Rauschzustand begangene Delikte, deren Bestrafung unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit festzusetzen war. Dabei brach er aber keineswegs mit dem von ihm hochgehaltenen Schuldprinzip. Er sah die Schuld vielmehr im Vorfeld der Tat, im Lebenswandel des Täters: «Einer, der im Rauschzustand ein Delikt begeht, hätte es nicht begangen, wenn er vielleicht in den vorhergehenden Jahren sich nicht immer hätte gehen lassen. Wenn im Chloroformrausch einer flucht wie ein Henker, so tut er es eben nur, weil er vorher im gewöhnlichen Leben schon geflucht hat wie ein Henker. Die Wurzeln der Schuld liegen also tiefer.» <sup>1379</sup> In Hoppelers Votum verband sich eine

<sup>1373</sup> Vgl. Gschwend, 1996, 602-609.

<sup>&</sup>lt;sup>1374</sup> Gschwend, 1996, 590f.

<sup>&</sup>lt;sup>1375</sup> Vgl. *Sten. Bull. SR*, 1921, 230-236; *Sten. Bull. SR*, 1922, 151-160; *Sten. Bull. NR*, 1924, 647-660; eine Zusammenfassung der Debatte befindet ich bei: Gschwend, 1996, 592-597.

 $<sup>^{\</sup>rm 1376}$  Artikel 9 und 80 des Militärstrafgesetzbuchs von 1921 (AS 1927, 362, 379).

<sup>&</sup>lt;sup>1377</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 63, Protokoll der Kommission des Nationalrats betreffend das schweizerische Strafgesetzbuch, 5. Mai 1922.

<sup>1378</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 78.

<sup>1379</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 85. Hoppeler wurde von den Nationalräten Bossi (GR) und Biroll (SG) unterstützt.

streng moralisierende Sichtweise auf den Konsum von Sucht- und Genussmittel mit der Furcht vor einer strafrechtlichen Laxheit, welche die individuelle Verantwortlichkeit unterminieren würde. Seine Bedenken fanden insofern eine Mehrheit, als der Nationalrat beschloss, die Regelung des Militärstrafgesetzbuchs über die fahrlässige Trunkenheit ins bürgerliche Strafgesetzbuch aufzunehmen.<sup>1380</sup>

Die vollständige Übernahme der Bestimmungen über die Trunkenheitsdelikte aus dem Militärstrafgesetzbuch fiel im Ständerat auf Zustimmung. Ständerat Suter schlug zusätzlich eine Ausweitung der *libera actio in causa* auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit vor. Ihm ging es zu weit, dass selbstverschuldete leichte Bewusstseinsbeeinträchtigungen obligatorisch Strafmilderungen nach sich ziehen sollten. Suter verband seinen Antrag im Rat mit einer heftigen Psychiatriekritik: «Sodann möchte ich nicht wegen jedes geringfügigen geistigen Mangels, wegen jeder nebensächlichen Bewusstseinsstörung, auch wenn die Herren Psychiater, die bekanntlich in diesem Punkt sehr weit gehen, glauben, eine solche feststellen zu müssen, die Strafmilderung obligatorisch eintreten lassen. Ich bin vielmehr der Ansicht, dass geringfügige Bewusstseinsstörungen und geistige Mängel ebenso richtig und ebenso gut innert dem ordentlichen Strafrahmen berücksichtigt werden können.»<sup>1381</sup> Nach Hoppeler verlangte Suter somit eine nochmalige Verfeinerung der Schuldlehre, wodurch eine laxe Exkulpationspraxis verhindert werden sollte. Die Räte kamen seiner Forderung schliesslich nach und stimmten einer Ausweitung der *actio libera in causa* auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu.<sup>1382</sup>

Im Gegensatz zum Streit um die Definition der Zurechnungsfähigkeit in den 1890er Jahren fand diese Debatte um die *actio libera in causa* weniger unter Experten als unter Politikern statt. Sie artikulierte ein verbreitetes Unbehagen gegenüber einer für zu lax befundenen Exkulpationspraxis, für die zu einem Teil die Psychiatrie verantwortlich gemacht wurde. Kritisiert wurde, dass fahrlässig herbeigeführter Alkohol- und Drogenrausch mit eigentlichen Geisteskrankheiten auf eine Ebene gestellt würde, so dass beide in den Genuss einer Exkulpation oder einer Strafmilderung gelangten. Ins Visier dieses moralisierenden Kriminalitätsdiskurses, der die Frage der juristisch wenig relevanten, aber umso symbolträchtigeren Alkoholdelikte aufgriff, geriet dadurch ebenfalls die Medikalisierung des Alkohol- und Drogenkonsums, wie sie von vielen Schweizer Psychiatern seit den 1880er Jahren betrieben wurde.<sup>1383</sup>

#### Primat von Strafe oder Massnahme? – Die Behandlung der Trunksüchtigen

Seit den 1890er Jahren hatten die Schweizer Psychiater die Einweisung von «Gewohnheitstrinkern» in spezielle Heilanstalten gefordert. Nach ihrer Ansicht sollte Trunksucht nicht mehr als Laster, sondern als Krankheit betrachtet werden. Die Behandlung der Trunksüchtigen durch Gewöhnung an Abstinenz hatte dementsprechend in einem medizinischen Rahmen stattzufinden. Bereits 1888 eröffnete Forel eine erste Trinkerheilanstalt in Ellikon. Drei Jahre später erliess St. Gallen als erster Kanton auf Betreiben Forels ein Gesetz zur Versorgung von Gewohnheitstrinkern. Ganz im Sinne des Leitbilds einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung kam der Strafgesetzentwurf von 1893 den Forderungen der Psychiater ebenfalls entgegen und sah die Einweisung von kriminell gewordenen Trunksüchtigen in spezielle Heilanstalten vor. 1384 Um die Jahrhundertwende herrschte auch unter Juristen ein weitgehender Konsens darüber, dass kriminell gewordene Trunksüchtige zwangsweise behandelt werden sollten. Umstritten blieb hingegen, ob

<sup>1380</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 85.

<sup>1381</sup> Sten. Bull. SR, 1931, 138.

<sup>1382</sup> Sten. Bull. SR, 1931, 255; Sten. Bull. NR, 1933, 822.

<sup>1383</sup> Vgl. Tanner, 1999; Germann, 1997.

<sup>1384</sup> VE 1893, 58f.; Germann, 1997, 144-147.

diese Behandlung *anstelle* der Strafe oder *nach* der Strafe erfolgen sollte. <sup>1385</sup> Eine Behandlung anstelle der Strafe wäre in vielen Fällen einem Ersatz der Strafe durch eine medizinische Behandlungsmassnahme gleichgekommen. Die Priorität der Strafe vor der Behandlung bedeutete für die Betroffenen dagegen eine deutliche Verlängerung des Freiheitsentzugs. Der Vorentwurf von 1908 hatte sich für die Priorität der Behandlung ausgesprochen. Die Expertenkommission von 1912 und der Bundesrat entschieden sich dagegen für die Priorität der Strafe. <sup>1386</sup> Als einzige der im bundesrätlichen Entwurf vorgesehenen sichernden Massnahme gab die Bestimmung über Gewohnheitstrinker im Parlament Anlass zu heftigen Auseinandersetzungen. Diese Kontroverse entwickelte sich zu einer eigentlichen Grundsatzdebatte über die Medikalisierung von Alkoholkonsum und Kriminalität.

Die Vorlage des Bundesrats über die Einweisung von Gewohnheitstrinkern geriet bereits in der Nationalratskommission unter Beschuss. Ullmann stellte 1921 den Antrag, die Variante des Bundesrates durch diejenige des Vorentwurfs von 1908 zu ersetzen, welcher der Behandlung Priorität eingeräumt hatte. Ullmann, der selbst Arzt war, sah in seinem Antrag eine Grundsatzfrage: «Es sind zwei Anschauungen, die sich in diesem Paragraphen gegenüberstehen, auf der einen Seite stehen die Juristen mit der Forderung Strafe, Sühne, Vergeltung, auf der andern Seite sie Mediziner mit der Forderung Erziehung, Besserung, Heilung.» Für ihn war der Gewohnheitstrinker in erster Linie ein «Kranker», dessen Vergehen nicht dem «normalen Charakter des Täters, sondern dem abnormen, krankhaften Alkoholismuscharakter» entsprechen würde. Konsequenterweise müsse die Behandlung eine medizinische sein und ausserhalb des Strafvollzugs stattfinden: «Auf keinen Fall darf der Aufenthalt im Gefängnis als Vorbereitung, Ersatz oder Ergänzung der Trinkerheilanstalt aufgefasst werden.» Eine Kumulation von Strafe und Behandlungsmassnahme, wie es der Entwurf des Bundesrats vorsah, sei insofern kontraproduktiv, als sie von den betroffenen DelinquentInnen als Ungerechtigkeit empfunden würde und einer «Trotzstellung» Vorschub leiste, welche eine therapeutische Beeinflussung verunmögliche. Ullmann warf dem Bundesrat vor, in diesem Fall das Ziel der Rechtspflege, «verloren gegangene oder strauchelnde Glieder der menschlichen Gesellschaft zuzuführen oder geheilt wieder einzugliedern», zu verfehlen. Das eloquente Medikalisierungspädoyer, das mit der in den 1920er Jahren kaum mehr realitätsgerechten Vorstellung eines juristischmedizinischen Antagonismus operierte, erhielt schliesslich die Zustimmung der Kommission. 1387

Im Ratsplenum geriet die Position Ullmanns jedoch ihrerseits unter Druck. Grünenfelder, der sich bereits für das Beibehalten der Todesstrafe engagiert hatte, verlangte eine Rückkehr zur Variante des Bundesrats. Er warf der Kommission vor, den «Gewohnheitstrinker» in den Vordergrund zu stellen und darüber den Verbrecher zu vergessen: «Aber wir müssen uns dabei doch erinnern, warum dieser Gewohnheitstrinker vor den Richter gekommen ist. Nicht weil er Gewohnheitstrinker ist, sondern weil er das Recht gebrochen hat. Das muss beim Vollzug der Strafe doch in erster Linie berücksichtigt werden.» Grünenfelder befürwortete im Gegensatz zu Ullmann eine Kumulation von Strafe und Zwangsbehandlung: «Dieser Mann muss nach beiden Richtungen den Ernst des Gesetzes an sich fühlen; einerseits weil er Rechtsbrecher ist und Strafe verdient und andererseits, weil er Gewohnheitsverbrecher ist und von seiner Krankheit geheilt

 $<sup>^{1385}</sup>$  Vgl. BAR E 4110 (A) -/42, Band, 31, Eingabe der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie an das Eidgenössische Justizdepartement, 18. November 1906.

<sup>&</sup>lt;sup>1386</sup> Rusca, 1981, 141-145. Sowohl der VE 1908, als auch die im Parlament diskutierten Fassungen sahen, um genau zu sein, lediglich einen Aufschub der Strafe zugunsten der Massnahme vor. Im konkreten Fall hatte dann der Richter zu entscheiden, ob die nach Anrechnung der Massnahmendauer verbliebene Reststrafe noch zu vollziehen sei.

<sup>&</sup>lt;sup>1387</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Bd. 63, Protokoll der Kommission des Nationalrats betreffend das schweizerische Strafgesetzbuch, 1. September 1921.

<sup>&</sup>lt;sup>1388</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 694. Grünenfelder war wie Ullmann Mitglied der Nationalratskommission und hatte sich seinerzeit nicht gegen den Antrag seines Ratskollegen ausgesprochen.

werden muss.»<sup>1389</sup> Wie Hoppeler bei der Behandlung der *actio libera in causa* sah Grünenfelder in übermässigem Alkoholkonsum eine an sich schuldhafte Verhaltensweise. Konsequenterweise bekam für ihn die Behandlung den Charakter einer zusätzlichen Strafe. Trotz dieser Opposition überwogen im Nationalrat aber die Stimmen, die sich für eine Priorität der Behandlung aussprachen.

Nicht auf Zustimmung stiess der Beschluss des Nationalrats in der Ständeratskommission. Vor dem Ratsplenum nahm der Kommissionssprecher, der Appenzeller Freisinnige Johannes Baumann (1874–1953), die Argumentation Grünenfelders wieder auf: «Es widerspricht dem Empfinden weiter Volkskreise, wenn der Gewohnheitstrinker, der in zurechnungsfähigem Zustand [...] ein Verbrechen begeht, mit einer Kur in einer Heilanstalt davon kommt, während der normale und mässige Täter die volle Schwere des Gesetzes und der Strafe zu tragen hat. [...] Die Berücksichtigung des Schuldmoments, das ja gerade einen Vorzug des Entwurfs bildet, verlangt dass in allen Fällen zuerst die Freiheitsstrafe abgesessen wird.»<sup>1390</sup> Der Ständerat verwarf die Fassung des Nationalrats mit grosser Mehrheit und beharrte damit auf der Priorität der Strafe. Um die nun zwischen den Räten bestehende Differenz entspann sich ein jahrelanges Tauziehen. Der Nationalrat akzeptierte 1933 einen Kompromissvorschlag, welcher der Strafe im Regelfall die Priorität einräumte, dem Richter aber zugleich die Möglichkeit gab, im Einzelfall die Behandlung anstelle der Strafe anzuordnen.<sup>1391</sup> Der Ständerat vermochte diesem Kompromiss schliesslich zuzustimmen.<sup>1392</sup>

Der Ständerat erweiterte den Massnahmenkatalog des Strafgesetzbuchs jedoch in eine andere Richtung. Bereits in der Ständeratskommission war die Frage aufgetaucht, ob die Bestimmung über die Zwangsbehandlung von «Gewohnheitstrinkern» auch auf Rauschgiftsüchtige auszuweiten sei. 1393 Nach dem Einholen einer Stellungnahme eines Psychiaters stimmte der Rat schliesslich der Schaffung einer entsprechenden Ergänzung zu.<sup>1394</sup> Mit seinem Beschluss betrat der Ständerat Neuland. Zwar hatte das Parlament 1924 im Zeichen einer breit abgestützten gesellschaftlichen Sensibilisierung gegenüber den «neuen» Rauschmitteln Kokain und Morphium ein Betäubungsmittelgesetz verabschiedet, das die Herstellung und den Handel von Drogen unter Strafe stellte, und auch das internationale Opiumabkommen ratifiziert. In diesem Zusammenhang war jedoch von einer Zwangsbehandlung von Süchtigen noch keine Rede gewesen. 1395 Hans W. Maier bedauerte denn auch 1926 in seiner Studie Der Kokainismus das Fehlen einer gesetzlichen Möglichkeit für solche Zwangsbehandlungen. 1396 Nach dem Entscheid des Ständerats stellte sich die Frage der Angemessenheit einer solchen Massnahme plötzlich in einem neuen Licht. Auf Wunsch der Nationalratskommission unternahm das Justizdepartements deshalb 1932 eine Umfrage bei verschiedenen gerichtsmedizinischen Instituten und kantonalen Polizeidirektionen über ihre Erfahrungen im Umgang mit kriminell gewordenen Rauschgiftsüchtigen. 1397 Die Antworten ergaben eine breite Zustimmung zur vorgeschlagenen Regelung, wenngleich den angeschriebenen Instituten und Behörden Erfahrungen auf diesem Gebiet weitgehend fehlten. So begrüsste Maier namens der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie die Berücksichtigung der Rauschgiftsucht im Strafgesetzbuch. Eine entsprechende Behandlung habe aber, so Maier, unbedingt in geschlossenen psychiatrischen Anstalten zu erfolgen, wobei die Prognosen für eine Heilung

\_

<sup>1389</sup> Sten. Bull. NR, 1928, 695.

<sup>1390</sup> Sten. Bull. SR, 1931, 289.

<sup>1391</sup> Sten. Bull. NR, 1933, 844-846.

<sup>1392</sup> Sten. Bull. SR, 1936, 171.

<sup>&</sup>lt;sup>1393</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 69, Protokoll der Kommission des Ständerats betreffend das schweizerische Strafgesetzbuch, 8.-9. Juli 1929, 25. Februar 1930. Die Stellungnahme des Psychiaters Henri Preisig ist zitiert in: *Sten. Bull. SR*, 1931, 291.

<sup>1394</sup> Sten. Bull. SR, 1931, 291-294.

<sup>1395</sup> Tanner, 1990, 410.

<sup>1396</sup> Maier, 1926.

<sup>&</sup>lt;sup>1397</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 78, Kreisschreiben des EJPD, 15. September 1932.

nicht schlecht seien. 1398 Aufgrund der positiven Ergebnisse der Umfrage schloss sich der Nationalrat 1933 dem Vorschlag des Ständerats an. Das Strafgesetzbuch erlaubte somit erstmals die zwangsweise Behandlung kriminell gewordener Rauschgiftsüchtiger. 1399 Im Gegensatz zur Auseinandersetzung um die «Gewohnheitstrinker» verlief diese Debatte mit einer erstaunlichen Einstimmigkeit. Stiess im Fall der «Gewohnheitstrinker» eine Medikalisierung des Strafrechts seitens der Verteidiger des traditionellen Schuldstrafrechts auf erbitterten Widerstand, so herrschte über die Ausweitung des medizinischen Bezugsrahmens auf die (kleine) Gruppe der Rauschgiftsüchtigen ein breiter politischer Konsens. Dieser erstaunliche Konsens dürfte zum einen auf die im Vergleich zum Alkoholdiskurs schwache Ausprägung moralisierender Deutungsmuster im Zusammenhang mit Rauschgiftkonsum zurückzuführen sein. Andererseits war bereits im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz ein Problembewusstsein für die «neuen Rauschmittel» zum Ausdruck gekommen, das von allen politischen Lagern geteilt wurde. 1400

### Medikalisierungspostulate im Parlament: Symbolische Kompromisse und Skepsis

Mit der Parlamentsdebatte um das Strafgesetzbuch gerieten die Postulate für eine teilweise Medikalisierung des Strafrechts erstmals ins parteipolitische Spannungsfeld, das in diesem Fall durch eine Konfliktinie strukturiert wurde, die letztlich auf die Tradition des Kulturkampfs zurückging. So ist es nicht erstaunlich, dass die Strafrechtsdebatte der Zwischenkriegszeit erhebliche Ähnlichkeiten zu den Parlamentsdebatten über die Rechtseinheit von 1896/97 aufwies. In beiden Fällen überlagerten sich staats- und kriminalpolitische Konfliktlinien, die zugleich eine parteipolitische Prägung erfuhren. Auf der einen Seite befürwortete eine breite Koalition aus Bürgerlichen und Sozialdemokraten die Rechtseinheit und die Realisierung einer regulativen Kriminalpolitik, die in einem beschränkten Rahmen auf medizinische Deutungsmuster und Behandlungs- und Versorgungskonzepte zurückgriff. Auf der andern Seite sahen Vertreter der Westschweiz und der Katholisch-Konservativen in der Umsetzung der Rechtseinheit einen Angriff auf die Souveränität der Kantone. Im Fall der Konservativen kam eine Grundsatzkritik an einer regulativen Kriminalpolitik hinzu. Die konservativen Angriffe auf eine partielle Medikalisierung des Strafrechts zeitigten indes kaum konkrete Resultate. So wurde die von Stooss konzipierte Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen nicht ernsthaft in Frage gestellt. Die Debatten um die Behandlung der Trunkenheitsdelikte wiesen vor allem eine symbolhafte Bedeutung auf, erlaubten sie doch in einem juristisch zweitrangigen Bereich die Artikulation eines breiten Missbehagens gegenüber einer vermeintlich laxen Exkulpationspraxis. Verantwortlich gemacht wurden dafür in erster Linie die Psychiater. Allerdings übersahen die konservativen Kritiker, dass inzwischen selbst führende Psychiater wie Hans W. Maier in einer allzu grosszügigen Exkulpationspraxis eine Gefahr für den «Umsturz des Strafrechts» witterten. 1401 Deutlich zum Ausdruck kam dieser Trend zu einer wachsenden Zurückhaltung gegenüber medizinischen Deutungsmustern sowie Behandlungs- und Versorgungskonzepten in der Strafrechtspflege in der umstrittenen Frage der «Gewohnheitstrinker». Der in diesem Fall schliesslich gefundene Kompromiss bestätigte prinzipiell die Priorität der Schuldstrafe vor der medizinischen Massnahme. Forderungen nach einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens, die über die Entwürfe der Expertenkommission von 1912 und des Bundesrats hinausgegangen wären, waren denn auch in der Zwischenkriegszeit weitgehend vom Tisch.

<sup>1398</sup> BAR E 4110 (A) -/42, Band 78, Brief Hans. W. Maier an das Eidgenössische Justizdepartement, 22. September 1932..

<sup>1399</sup> Sten. Bull. NR, 1933, 844-846

<sup>1400</sup> Vgl. Tanner, 1990, 415f.

<sup>&</sup>lt;sup>1401</sup> Vgl. Kp. 9.2.

#### 10.2 Die Abstimmung über das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1938

Bereits vor der parlamentarischen Schlussabstimmung begannen die Vorbereitungen für den Abstimmungskampf um das Strafgesetzbuch, das dem fakultativen Referendum unterstand. Die Volksabstimmung vom 3. Juli 1938 wurde dann zu einem «Höhepunkt der plebiszitären Demokratie der 1930er Jahre» (Leonhard Neidhart). Auf entsprechend grosse Resonanz stiess der Abstimmungskampf in der zeitgenössischen Presse. Angesichts dieser Umstände erstaunt es, dass die historische Forschung die Abstimmung vom Juli 1938 bislang kaum beachtet hat. 1402 Diese Lücke dürfte zu einem guten Teil damit zusammenhängen, dass sich weder die Problematik der Strafrechtsreform, noch die Kräftekonstellation anlässlich der Abstimmung vom Juli 1938 problemlos in die heute dominierende Perspektive auf die 1930er Jahre einordnen lassen. Im Zentrum des bisherigen Forschungsinteresses standen denn auch die Entstehung der Konkordanzdemokratie und die Herausbildung der Integrationsideologie der «Geistigen Landesverteidigung» in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts. 1403 So hat Pietro Morandi die Abstimmung über das Strafgesetzbuch jüngst als blosses «Vorgefecht beim Kampf um die neue Bundesfinanzordnung» interpretiert, die ihrerseits einen wichtigen Schritt zur Integration divergierender politischer Kräfte darstellte. 1404 Die Abstimmung vom 3. Juli 1938 lässt sich indes nur bedingt in historische Entwicklungsmodelle einordnen, die Konflikte um Klassen- und Wirtschaftsordnungen von vornherein prioritäre Bedeutung beimessen. Wie die Analyse der Parlamentsdebatte gezeigt hat, spielten im Bereich der Strafrechtsdebatte Konfliktlinien, die in der Tradition des Kulturkampfs des 19. Jahrhunderts standen, eine ungleich bedeutendere Rolle. Vor allem seitens der katholisch-konservativen Minderheit und der Romandie besassen strafrechtliche Fragen Mobilisierungspotenziale, die sich der Logik klassenkämpferischer Auseinandersetzungen weitgehend entzogen. So hat Lukas Rölli-Alkemper in seiner Studie über die Konservative Volkspartei gezeigt, dass die Abstimmung über das Strafgesetzbuch als wichtiger Transmissionsriemen zwischen einem traditionellen katholischen Antimodernismus und der Tagespolitik diente. 1405 Roland Bütikofer hat dagegen auf die Nutzung des Mobilisierungs- und Integrationspotential des Abstimmungskampfs um das Strafgesetzbuch durch die extreme Rechte in der Westschweiz hingewiesen. 1406 Gestützt auf die Forschungsliteratur und ausgewählte Quellen geben die folgenden Ausführungen einen knappen Abriss über den Abstimmungskampf um das schweizerische Strafgesetzbuch. Der Fokus liegt dabei auf den politischen Relevanzstrukturen, in welchen sich die staats- und kriminalpolitischen Stränge des Strafdiskurses bewegten.

#### Die Gegner formieren sich

Die Schlussabstimmungen in den Räten vom 21. Dezember 1937 verhiessen dem Strafgesetzbuch von zwei Seiten Widerstand. Die grosse Mehrheit der Parlamentarier aus der Romandie stimmte gegen das Gesetz, die Liberalen bekundeten ihre Ablehnung sogar in einer Fraktionserklärung. Die katholischkonservative Fraktion beschloss dagegen Stimmfreigabe. Bereits im Juni 1937 hatten sich Vertreter der *Ligue vaudoise* und des *Redressement national* zu ersten Besprechungen über das Ergreifen des Referendums getroffen. Am 5. Dezember 1937 konstituierten beide Organisationen der extremen Rechten ein Referen-

<sup>&</sup>lt;sup>1402</sup> Neidhart, 1970, 95f.; Imhof/Kleger/Romano, 1996, 259. Vgl. die Forschungsüberblicke über die Zwischenkriegszeit: Guex et al.; Kreis, 1992; Jost, 1986, 815-819; Greverz, 1980, 1196.

<sup>&</sup>lt;sup>1403</sup> Paradigmatisch für die begrifflich und analytisch unklare Einordnung der Abstimmung vom Juli 1938 erscheint die Erwähnung des StGB in der *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*: «Mit dem Strafgesetzbuch von 1938, der späten Verwirklichung des Verfassungssatzes von 1898, erhielt der Exekutivstaat auch noch strafrechtliche Handhabe.» (Jost, 1986, 796). Weitere Beispiele für das Vorherrschen dieser beiden Perspektiven sind: Mooser, 1997; Imhof, 1996; Morandi, 1995; Scheiben, 1987; Ruffieux, 1974; Möckli, 1973.

<sup>1404</sup> Morandi, 1995, 312, 350.

<sup>&</sup>lt;sup>1405</sup> Rölli-Alkemper, 1993, 229-243.

<sup>1406</sup> Bütikofer, 1996, 292-302.

<sup>&</sup>lt;sup>1407</sup> Sten. Bull. SR, 1937, 404-408; Sten. Bull. NR, 1937, 809-812.

dumskomitee, das sogleich mit dem Sammeln von Unterschriften begann. Bis im März 1938 kamen über 72'000 Unterschriften zusammen, davon stammten über 60'000 aus der Romandie. Der Bundesrat setzte daraufhin das Datum der Abstimmung über das Strafgesetzbuch auf den 3. Juli 1938 fest. 1408

Die Initiative der Ligue vaudoise stiess vor allem bei Waadtländer Radikalen und Liberalen auf breite Unterstützung. 1409 Die Waadt entwickelte sich in der Folge rasch zum Brennpunkt des Widerstands gegen das Strafgesetzbuch. Diese Oppositionsbewegung stand ganz im Zeichen der starken föderalistischen Strömungen der Zwischenkriegszeit. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg hatten Westschweizer Intellektuelle pointierter als früher gegen die angebliche Dominanz der culture gérmanique polemisiert und in der Rückbesinnung auf eigene kulturelle Traditionen ein probates Mittel gesehen, ihre regionale Identität zu betonen. 1410 Unter dem Eindruck der Spannungen zwischen den Sprachgruppen im Krieg erhielten diese partikularistischen Tendenzen nach 1918 zusätzlich Auftrieb. Die Waadtländer Liberalen und Radikalen begannen sich zusehends vom Bundesstaat von 1874 zu distanzieren. So verwarf das liberale Parteiprogramm von 1931 nicht nur die Einführung einer direkten Bundessteuer, sondern auch die Strafrechtseinheit. Unter dem Banner der Verteidigung der kantonalen Souveränität führten Radikale und Liberale aus der Waadt in der Zwischenkriegszeit einen erbitterten Kampf gegen alles, was in ihren Augen nach einer Zentralisierung aussah. Die Waadtländer Radikalen brachen zwischen 1918 und 1926 sogar mit der schweizerischen Mutterpartei. 1411 Verstärkt wurde dieser politische Partikularismus durch die Begeisterung führender Westschweizer Intellektueller für korporatistisches Gedankengut. 1412 In dieser Konstellation erschien die anstehende Vereinheitlichung des Strafgesetzbuchs als ideale Gelegenheit, die kantonale Souveränität hochzuhalten und zur Verteidigung der kulturellen Eigenart aufzurufen. Die Kritik an der Rechtseinheit wurde in der Waadt insofern noch verstärkt, als der Kanton bereits 1931 ein neues kantonales Strafrecht erlassen hatte, dass sich nur zu gut gegen das schweizerische Strafgesetzbuch ausspielen liess.

Die Gegner der Strafrechtseinheit aus der Westschweiz fanden in den Konservativen der Innerschweizer Kantone und der Kantone Freiburg und Wallis Koalitionspartner. Dies war angesichts der prononciert föderalistischen Rhetorik nahe liegend, machte doch das Bekenntnis zu einem weitgehenden Partikularismus seit der Gründung des Bundesstaats einen zentralen Bestandteil der politischen Kultur der Katholisch-Konservativen aus. Die Forderung nach einer föderalistischen Staatsordnung bot der katholischen Minderheit im Bundesstaat Gelegenheit, die befürchtete Majorisierung durch die liberale Mehrheit abzuwehren. Zugleich verband sich damit ein ganzes Bündel antimodernistischer Leitbilder. <sup>1413</sup> In der Zwischenkriegszeit vertraten viele katholische Intellektuelle und Politiker einen so genannten «integralen Föderalismus». <sup>1414</sup> Obwohl diese radikale Position in den Reihen der Konservativen nicht unbestritten blieb, war das Bekenntnis zu einem wie auch immer gearteten Föderalismus fester Bestandteil des katholischkonservativen Gesellschaftsverständnisses. <sup>1415</sup> Erst im Zeichen der «Geistigen Landesverteidigung» sollte

1408 Bütikofer, 1996, 296f.

<sup>&</sup>lt;sup>1409</sup> Die *Ligue vaudoise* war 1933 von der Intellektuellengruppe *Ordre et Tradition* als Komitee gegen das Finanzprogramm des Bundes, das u.a. eine Weinsteuer vorsah, gegründet worden. Bis zur Abstimmung über das Strafgesetzbuch bestand zwischen der *Ligue* und den bürgerlichen Parteien keine enge Zusammenarbeit; vgl. Bütikofer; 1996, 203.

<sup>1410</sup> Vgl. Clavien, 1993; Jost, 1992; Kreis, 1987.

<sup>&</sup>lt;sup>1411</sup> Vgl. Bütikofer, 1996, 19-28; Brassel-Moser, 1994, 195; Möckli, 1973, 105-108; Schild, 1971, 19-49.

<sup>&</sup>lt;sup>1412</sup> Nebst Ordre et Tradition etwa auch die Schweizer Gruppe um die Zeitschrift Esprit.

<sup>1413</sup> Vgl. Altermatt, 1989, 59.

<sup>1414</sup> So etwa der spätere Bundesrat Philipp Etter oder der Historiker Emil Franz Josef Müller, der 1938 in einem viel beachteten Buch aus Philipp Anton von Segesser einen Vorreiter einer föderalistischen und korporatistischen Staatsordnung machte. Der Vordenker des antiliberalen Denkens in der Schweiz, Gonzague der Reynold, beteiligte sich selbst aktiv im Abstimmungskampf um das StGB; vgl. Mattioli, 1994, 247.

<sup>&</sup>lt;sup>1415</sup> Rölli-Alkemper, 1993, 229-233; Schild, 1970, 52-59.

das Beschwören der föderalistischen Grundlagen der Schweiz definitiv die Parteigrenzen überschreiten und zu einem Topos der nationalen Gemeinschaftssemantik werden.

Der definitive Entscheid über die Strafrechtseinheit innerhalb der Katholisch-Konservativen erfolgte am Parteitag der Konservativen Volkspartei vom 22. Mai 1938 in Luzern. Der St. Galler Nationalrat Grünenfelder plädierte vor den Delegierten für eine Unterstützung der Vorlage. Das Strafgesetzbuch sei ein «Werk der Verständigung», das vielen Forderungen von katholisch-konservativer Seite entgegenkomme. Es sei vor allem «[...] ein Schuldstrafrecht, nicht ein deterministisches Versorgungs- und Sicherungsmassnahmenrecht nach kriminalsoziologischer Schule». Grünenfelder bestritt den gängigen Vorwurf, die Strafrechteinheit trage den kantonalen Traditionen nicht Rechnung. Im abschliessenden Votum berief er sich auf die Gemeinschaftssemantik der «Geistigen Landesverteidigung» und die Erhöhung der Rechtssicherheit: «Die Einheit des materiellen Rechts ist ein wesentlicher Faktor der geistigen Landesverteidigung, der Pflege verdient, wie er den Willen zum Nationalen stärkt. Rechtseinheit bedeutet Sammlung der Kräfte, Erhöhung der Rechtssicherheit und des Rechtsgefühls, Vergrösserung des der Gesellschaft schuldigen Schutzes.»1416 Die Gegner der Vorlage vertrat der Freiburger Ständerat Joseph Piller (1890–1954), der das Gesetz sowohl aus kriminal, als auch aus staatspolitischen Überlegungen ablehnte. Piller wiederholte im Wesentlichen die gegnerischen Argumente aus der Parlamentsdebatte. So kritisierte er, dass die Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu allzu milden Urteilen führen müssten. Piller sah eine natürliche Allianz zwischen den Katholisch-Konservativen und der Westschweiz: «Da wir selber eine Minderheit sind, vermögen wir besser als andere die Rücksichten zu verstehen, die man jenen schuldet, die weder die Zahl noch die Masse haben, und die diese Ausfälle durch eine viel intensivere Wahrung ihrer Eigenart und Persönlichkeit ausgleichen müssen.»<sup>1417</sup> Die Delegierten der Volkspartei lehnten die Strafrechtseinheit überraschend deutlichen ab. 1418 Seit der Schlussabstimmung in den Räten hatte die ablehnende Position somit zusätzlich an Boden gewonnen. 1419 Noch deutlicher als die Parlamentsdebatte zeigen die Parteitagsreden, dass seitens der Katholisch-Konservativen weniger die kriminalpolitische Konzeption des Strafgesetzbuchs, als vielmehr die Rechtseinheit Gegenstand der Opposition war. Mit ihrer ablehnenden Parole zur Strafrechtseinheit scherten die Konservativen somit in einer wichtigen Frage aus dem «Bürgerblock» aus und kehrten zu einem Oppositionsverhalten aus der Zeit des Kulturkampfs zurück.

Die Kampagne gegen das Strafgesetzbuch führte die beiden politisch unterschiedlich ausgerichteten Blöcke näher zusammen. Auf Betreiben der *Ligue vaudoise* hatte die Regierung des Kantons Waadt Vertreter der Kantone Schwyz, Uri, Freiburg, Wallis und Genf für den 12. Juni 1938 zu einer grossen Kundgebung nach Lausanne eingeladen. In den Hallen der *Comptoir* beschworen die eingeladenen Politiker vor grossem Publikum eine Allianz zwischen der *Suisse primitive* und der Romandie im Zeichen der «Wiedergeburt des traditionellen Föderalismus». Dies geschah allerdings mit unterschiedlichen Stossrichtungen. Der Waadtländer Nationalrat Fréderic Fauqueux (1898–1976) sah beispielsweise im Föderalismus eine historische Reaktion auf den Einheitsstaat der Französischen Revolution. Der Schwyzer Landammann bezog sich in seiner Ansprache dagegen auf die katholische Soziallehre, die eine von der Familie bis zum Staat reichende hierarchische Gesellschaftsordnung postulierte. Bezeichnend für diese Voten war das vollständige Fehlen einer Auseinandersetzung mit kriminalpolitischen Fragen. Die symbolische Inszenierung

-

<sup>&</sup>lt;sup>1416</sup> BAR J.2.181 (-) 1987/52, Band 27, Die Gesetzesvorlage für das schweizerische Strafrecht. Referat von Nationalrat E. Grünenfelder.

<sup>1417</sup> Piller, 1938, 19f.

<sup>1418</sup> Vgl. Vaterland, 23. Mai 1938 (177 Nein gegen 52 Ja, bei 6 leeren Stimmen).

<sup>&</sup>lt;sup>1419</sup> Vgl. Rölli-Alkemper, 1993, 234f.

<sup>&</sup>lt;sup>1420</sup> Vgl. Bütikofer, 1996, 297-300; Schild, 1970, 138-140.

<sup>&</sup>lt;sup>1421</sup> Vgl. *Gazette de Lausanne*, 13./14. Juni 1938.

der Allianz beschränkte sich auf eine übereinstimmende Ablehnung der Rechtseinheit und auf ein Bekenntnis zum rechtspolitischen Partikularismus. Sorgsam wurde vermieden, dass unterschiedliche kriminalpolitische Vorstellungen innerhalb des Zweckbündnisses zur Sprache kamen.

### Heterogene Gegnerschaft

Seit den 1890er Jahren war der Charakter der Schweizer Strafrechtsreform als Doppelreform ein konstitutives Element der hiesigen Strafrechtsdebatte. Dies galt ebenfalls für die Parlamentsdebatte wie für den Abstimmungskampf. Eine Bekämpfung der Rechtseinheit musste für viele Gegner keineswegs auch eine Ablehnung der materiellen Strafrechtsreform bedeuten. Andererseits überschnitten sich vor allem im katholisch-konservativen Lager oftmals beide Argumentationsstränge. Die Gegner der Rechtseinheit argumentierten denn auch häufig, es sei Sache der Kantone, ihre Strafrechte zu aktualisieren. Sie wiesen in diesem Zusammenhang gerne auf die Strafgesetzbücher der Kantone Freiburg und Waadt hin, die 1924, respektive 1931 vollständig revidiert worden waren. Die Gesetzesentwürfe dieser beiden Kantone stiessen auch ausserhalb von Juristenkreisen auf grosse Aufmerksamkeit, da beide zu Gegenprojekten zur laufenden Strafrechtsreform auf Bundesebene hochstilisiert wurden. Was die Gegner der Rechtseinheit indes oft verschwiegen, war die Tatsache, dass diese beiden Gesetzesprojekte von unterschiedlichen kriminalpolitischen Vorstellungen ausgingen. Eine vergleichende Analyse der Strafrechtsentwürfe des konservativ egierten Freiburgs und der radikal-liberal dominierten Waadt vermag deshalb beispielhaft die unterschiedlichen kriminalpolitischen Ausrichtungen innerhalb der Opposition gegen das schweizerische Strafgesetzbuch aufzuzeigen.

Anlass für die Revisionen bot in beiden Fällen das Bedürfnis nach einer Überarbeitung der geltenden Strafgesetze von 1843 (Waadt) und 1868 (Fribourg). Die Kritik an der alten Gesetzgebung richtete sich in beiden Kantonen vor allem gegen bindende Strafminima, die in vielen Fällen zu drakonischen Urteilen geführt hatten. In der Waadt gesellte sich zum Postulat der Strafmilderung die Forderung nach einer Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Damit sollte das Gesetz den Erkenntnissen der Psychiatrie angepasst werden.<sup>1422</sup> Die Strafrechtsrevision begann im Kanton Freiburg 1920 aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses. Zwei Jahre später veröffentlichte die Regierung einen ersten Entwurf. Das Kantonsparlament verabschiedete die Vorlage schliesslich im Mai 1924 einstimmig. 1423 Unmittelbar im Anschluss daran machte sich der Kanton Waadt an die Überarbeitung seines Strafrechts. Anlass dazu gab auch hier ein parlamentarischer Vorstoss. 1925 lag ein erster Vorentwurf vor und 1930 gelangte die Vorlage in den Grossen Rat, der das neue Strafgesetzbuch im November 1931 verabschiedet.<sup>1424</sup> Beide Kantone sahen in ihren Revisionen eine bewusste Reaktion auf die laufende Vereinheitlichung des Strafrechts auf Bundesebene. So hiess es im Exposé der Freiburger Regierung von 1922: «Un code pénal unique ne nous semble d'ailleurs pas désirable. [...] L'unification de la législation pénale ne correspond, par contre, à aucun besoin sérieux.» Die Kantone müssten, so die Regierung weiter, nach dem Zentralisierungsschub im Ersten Weltkrieg stärker denn je zuvor darauf bedacht sein, ihre kulturellen Eigenheiten zu bewahren und dazu gehöre in erster Linie das Strafrecht.<sup>1425</sup> Auch in der Waadt verband sich mit der Revision des Strafrechts die Absicht, der Strafrechtseinheit zuvorzukommen. Die 1924 eingereichte Motion nahm denn auch im Wesentlichen die Argumente der Westschweizer Strafrechtsgegner in der Parlamentsdebatte vorweg. 1426 Auch die Kommission des Grossen Rats hielt im März 1931 ausdrücklich fest: «[...] la révision de

<sup>&</sup>lt;sup>1422</sup> Bulletin du Grand Conseil du Canton de Vaud, 25. August 1924, 375f.

<sup>1423</sup> Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Fribourg 1924, XI.

<sup>1424</sup> Bulletin du Grand Conseil du Canton de Vaud, Printemps 1924, Exposé des motifs, 7f.

<sup>&</sup>lt;sup>1425</sup> Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Fribourg 1924, X.

<sup>&</sup>lt;sup>1426</sup> Bulletin du Grand Conseil du Canton de Vaud, 6. Mai 1924, 90-98, 25. August 1924, 375-384.

notre vieux code pénal a une signification plus haute que son objet lui-même; elle est une sauvegarde; elle est un acte de sain fédéralisme; elle est une manifestation pour l'indépendance morale du pays; elle est [...] un acte de foi dans la souveraineté cantonale.»<sup>1427</sup>

Über die gemeinsame Ablehnung der Strafrechtseinheit hinaus verfolgten die beiden Reformprojekte alerdings unterschiedliche kriminalpolitische Richtungen. Der Waadtländer Entwurf bekannte sich – wie das schweizerische Strafgesetzbuch – zu einer pragmatischen Integration unterschiedlicher Strafzwecke: «La peine ne saurait donc jamais perdre son caractère intimidant et exemplaire. Mais elle doit avoir encore un autre caractère. Sauf dans le cas où elle doit être éliminatoire, quand il s'agit de récidivistes incorrigibles, elle doit tendre à l'amendement du coupable, elle doit être éducatrice, réformatrice, correctrice.» Der Freiburger Regierungsrat kritisierte dagegen am Entwurf des Bundesrats eine kriminalpolitische Laxheit, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Individuums verschleiern würde. Der Regierungsrat sah den Zweck der Strafe primär in einer Sühneleistung: «La peine, conformément à la tradition, tradition qui a ses racines dans le sentiment populaire, doit être considérée comme l'expiation d'une attente, portée au droit par la volonté coupable du délinquant.» Der Regierungsrat anerkannte zwar andere, «sekundäre» Strafzwecke, betonte aber, dass diese dem Sühnezweck immer unterzuordnen seien. So bezeichnete etwa der Freiburger Justizdirektor Perrier den Dekalog als verbindliche Grundlage für die staatliche Strafgewalt. 1430

Zum Ausdruck kamen die unterschiedlichen kriminalpolitischen Ausrichtungen auch in den Bezugnahmen der beiden Projekte auf die italienischen Kriminalanthropologen. So würdigte die Waadtländer Grossratskommission die Leistungen der Ecole positiviste und wollte deren Postulate in «weisen Grenzen» umsetzen. Insbesondere begrüsste sie die von den Kriminalanthropologen angeregte Neuausrichtung der Strafzwecke «[...] il faut reconnaître à l'école positiviste le grand mérite d'avoir déplacé l'axe du droit pénal, en donnant une impulsion nouvelle aux moyens préventifs du crime et en transposant l'attention sur la personne du criminel, considérée non plus comme un être abstrait, déterminant une réaction uniforme, mais comme le symptôme d'un état dangereux et auquel on applique une peine individualisé.» <sup>1431</sup> Der Freiburger Justizdirektor sah dagegen in Zweckstrafe und Individualisierung keine valablen Alternative zum traditionellen Schuldstrafrecht: «Nous avons repoussé les théories de l'école moderne [...] Cette école voit dans le criminel non plus un coupable qu'il faut punir, mais un malade qu'il faut guérir et à l'égard duquel la société prend certaine mesure de sécurité, car elle s'abstient même de parler de peines.» 1432 Die divergierenden kriminalpolitischen Orientierungen der beiden Entwürfe schlugen sich aber auch in einzelnen materiellen Bestimmungen nieder. So behielt das Freiburger Strafgesetz die Todesstrafe bei und zeigte sich zögerlicher, wenn es um die Beseitigung verbindlicher Strafminima und das freie Ermessen des Richters ging. 1433 Beide Entwürfe berücksichtigten dagegen die verminderte Zurechnungsfähigkeit und sahen sichernde Massnahmen gegen psychisch abnorme StraftäterInnen vor. Gemäss dem Freiburger Strafgesetz waren Massnahmen gegen vermindert Zurechnungsfähige aber in jedem Fall nach der Strafe zu vollziehen. Im Gegensatz zum eidgenössischen Entwurf und auch zu der von der Waadt getroffenen Regelung pochte das Freiburger Gesetz somit auf die Priorität der Strafe vor der sichernden oder bessernden

1427 Bulletin du Grand Conseil du Canton de Vaud, 2. März 1931, 794.

<sup>1428</sup> Bulletin du Grand Conseil du Canton de Vaud, Printemps 1924, Exposé des motifs, 20.

<sup>1429</sup> Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Fribourg 1924, XI.

<sup>1430</sup> Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Fribourg 1924, 8.

<sup>1431</sup> Bulletin du Grand Conseil du Canton de Vaud, 2. März 1931, 799.

<sup>1432</sup> Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Fribourg 1924, 7.

<sup>1433</sup> Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Fribourg 1924, 7; StGB VD 1931, 39

Massnahme. 1434 Analog sollten Massnahmen gegen «liederliche Personen» und «Gewohnheitstrinker» erst nach der Strafe vollstreckt werden. Das Waadtländer Gesetz ging im Bereich des Massnahmenrechts insofern weiter, als es - wie der eidgenössische Entwurf und die Strafrechtsnovellen verschiedener Deutschweizer Kantone – sichernde Massnahmen gegen «Gewohnheitsverbrecher» vorsah. 1435

Die Strafgesetze von Freiburg und der Waadt waren Ausdruck unterschiedlicher kriminalpolitischer Richtungen. Hinter beiden Gesetzen standen die kriminalpolitischen Anschauungen der jeweiligen kantonalen Mehrheitspartei, das heisst im Fall Freiburgs der Katholisch-Konservativen und im Fall der Waadt der Radikalen und Liberalen. 1436 Das Waadtländer Projekt teilte im Wesentlichen die pragmatisch-regulative Kriminalpolitik des schweizerischen Strafgesetzbuchs, während Freiburg dezidiert am traditionellen Schuldstrafrecht festhielt. Die Waadt stand einer teilweisen Medikalisierung des Strafrechts offen gegenüber. Die Freiburger Ratsmehrheit beharrte dagegen auf dem unbedingten Primat der Vergeltungsstrafe. Vom kriminalpolitischen Standpunkt aus wiesen die beiden Entwürfe somit beträchtliche Differenzen auf. Wenn die Gegner des schweizerischen Strafgesetzbuchs die beiden kantonalen Revisionen in einem Atemzug nennen konnten, so nur deshalb, weil solche Differenzen innerhalb der Oppositionsbewegung gegen die Rechtseinheit ausgeblendet wurden. Gerade für die Konservativen hätte das Waadtländer Strafgesetzbuch eigentlich ein rotes Tuch darstellen müssen, erlaubte es doch erstmals in der Schweiz die eugenisch indizierte Abtreibung. Dies umso mehr, als katholische Intellektuelle sonst nicht zögerten, das schweizerische Strafgesetzbuch als ein Werk darzustellen, das «gegen Naturgesetz und christliche Sitte» verstosse. 1437 Die Möglichkeit, diese kriminalpolitischen Differenzen zu unterlaufen, war eine Konsequenz der Art und Weise, wie die Politisierung der Strafrechtsreform in der Parlamentsdebatte und vor allem im Abstimmungskampf vonstatten ging. Den Gegnern des Strafgesetzbuchs gelang es dabei, das neue Strafrecht primär als staatspolitisches und erst in zweiter Linie als kriminalpolitisches Problem auf die politische Agenda zu setzen. Erst dadurch wurden eine solch heterogene Allianz wie die zwischen Innerschweizer Konservativen und Waadtländer Radikalen möglich.

# Ein Sieg der Befürworter

Die Befürworter wie die Gegner des Strafgesetzbuchs gingen den Abstimmungskampf mit den klassischen Mitteln der politischen Mobilisierung an. Die Parteitage der Freisinnigen, der Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei sowie der Sozialdemokraten stimmten dem Strafgesetzbuch deutlich zu. 1438 In mehreren Kantonen kam es zur Bildung kantonaler Abstimmungskomitees, auf nationaler Ebene wirkte ein überparteiliches Aktionskomitee für ein einheitliches Strafrecht. Diese Komitees versuchten, den Abstimmungskampf mittels der Organisation von Veranstaltungen und der Verbreitung von Broschüren und gedruckten Reden in ihrem Sinn zu beeinflussen. So organisierten die Befürworter in Zürich und Bern Volksversammlungen, an denen Bundespräsident Johannes Baumann sprach. 1439 Ebenfalls auf der Seite der Befürworter engagierten sich prominente Juristen und Psychiater. Ernst Hafter warb beispielsweise an einer überparteilichen Veranstaltung in Winterthur für das Strafgesetzbuch. 1440 Die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie diskutierte die Vorlage 1938 an ihrer Jahresversammlung. Oscar Forel (1891–1982) verglich dabei in seinem Referat das eidgenössische und das Waadtländer Strafgesetz. Der Vergleich fiel eindeutig zugunsten

<sup>&</sup>lt;sup>1434</sup> Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Fribourg 1924, 3; StGB VD 1931, Artikel 11.

<sup>1435</sup> StGB VD 1931, Artikel 56.

<sup>1436</sup> Bezeichnenderweise stimmten etwa die Freiburger Liberalen dem schweizerischen Strafgesetzbuch zu; vgl. Schild, 1971, 145. 1437 So etwa der Theologe und katholische Sozialreformer Josef Beck in einer in den Freiburger Nachrichten erschienenen Artikelse-

rie; Beck, 1938, 12. Zu Beck: Altermatt, 1999, 162-171. 1438 Berner Tagblatt, 25. Mai 1938; National Zeitung, 30. Mai 1938.

<sup>1439</sup> NZZ, 12. Juni 1938; Der Bund, 22. Juni 1938.

<sup>&</sup>lt;sup>1440</sup> *NZZ*, 13. Juni 1938.

des eidgenössische Gesetzes aus: «Malgré les imperfections du Code pénal suisse, il est dans son ensemble, une œuvre magistrale. Il s'inspire des idées des psychiatres sur la répression et surtout sur la prophylaxie de la criminalité. Il réalisera une étroite collaboration entre juges et psychiatres sur tout le territoire suisse.» <sup>1441</sup> Über das deutliche Votum der Standesorganisation hinaus, unterstützten führende Psychiater wie Hans W. Maier, Jakob Klaesi oder John E. Staehelin (1891–1969) die Abstimmungskomitees in ihren Kantonen. <sup>1442</sup> Der Abstimmungskampf wurde vielerorts derart hart geführt, dass sich die Behörden zum Einschreiten gezwungen sahen. Die Berner Regierung griff zum Mittel der Zensur, als sie drei gegnerische Plakate verbot, welche mit der Naziparole «Ein Volk, ein Recht, ein Führer?» gegen die Rechtseinheit polemisierten. <sup>1443</sup> Bereits im Vorfeld des Abstimmungskampfs hatten zudem verschiedene Westschweizer Kantone aus Angst vor einer nationalen Krise vom Bundesrat eine Verschiebung der Abstimmung gefordert. Der Bundesrat hielt jedoch am Abstimmungsdatum vom 3. Juli 1938 fest. <sup>1444</sup>

Nach einem langen und intensiven Abstimmungskampf nahmen die männlichen Stimmbürger am 3. Juli 1938 das schweizerische Strafgesetzbuch knapp mit 358'438 gegen 321'030 Stimmen an. Abgelehnt wurde die Vorlage in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell AR, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Das Strafgesetzbuch hätte somit das Ständemehr nicht geschafft. Allerdings fiel die Ablehnung in einigen Kantonen weniger deutlich als erwartet aus. So stimmten im Kanton Waadt, dem Zentrum der föderalistischen Opposition, knapp 26'000 (31%) Stimmberechtigte für das Strafgesetz.<sup>1445</sup> Ein Vergleich mit der Abstimmung über die Rechtseinheit von 1898 zeigt, dass die Kantone Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf, welche seinerzeit der Verfassungsgrundlage zugestimmt hatten, sich nun im Lager der Gegner befanden.<sup>1446</sup> Das Abstimmungsresultat widerspiegelt auf den ersten Blick die gegenüber 1898 markant verstärkten föderalistischen Strömungen in der Westschweiz, die sich mit dem traditionellen Abwehrreflex der katholischen Schweiz verbinden konnten. Wie die vorliegende Analyse zeigt, war diese Allianz jedoch keine Selbstverständlichkeit, sondern Resultat eines politischen Prozesses, in dessen Verlauf kriminalpolitische Differenzen unter den Gegnern gezielt ausgeblendet wurden. Dass die Abstimmung vom 3. Juli 1938 nicht auf die Gegenüberstellung von Zentralisten und Föderalisten reduziert werden kann, bemerkte nach der Abstimmung bereits die Neue Zürcher Zeitung «Mit einer solchen Schwarz-Weiss-Technik werden einmal alle jene nicht erfasst, die sich nicht auf das politische Gebiet abdrängen liessen, sondern die Frage so beantworteten, wie sie gestellt war, nämlich nach der kriminalpolitischen Eignung des vorgelegten Gesetzesentwurfes.»1447

#### Fazit: Strafrechtsreform und die schweizerische Politik der Zwischenkriegszeit

Die Politisierung der Strafrechtsreform modifizierte die Ausrichtung der Strafrechtsdebatte massgeblich. In den Expertenkommissionen sowie den psychiatrisch-juristischen Diskussionen der Jahrhundertwende hatte die kriminalpolitische Frage nach einer teilweisen Medikalisierung des Strafrechts im Zentrum gestanden. Innerhalb des politischen Feldes verlagerten sich die Diskussionsschwerpunkte jedoch zunehmend auf die staatsrechtliche Grundsatzfrage der Rechtseinheit. Nachdem sich die staats- und kriminalpolitischen Konfliktlinien in der Parlamentsdebatte noch überlagert hatten, gelang es der föderalistischen Opposition im Abstimmungskampf, kriminalpolitische Fragen weitgehend zu marginalisieren. Die Rele-

<sup>&</sup>lt;sup>1441</sup> SLB VCH 2574, Protokoll der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, 1938, 9.

<sup>1442</sup> NZZ, 15. Juni 1938; Der Bund, 23. Juni 1938; National Zeitung 15. Juni 1938.

<sup>1443</sup> Tribune de Genève, 1. Juli 1938.

<sup>1444</sup> BAR E 1004. 1 (-), Band 372, Bundesratsbeschluss, 14. April 1938.

<sup>1445</sup> BBl 1938 II, 546f.

<sup>1446</sup> BBl 1898, 463.

<sup>&</sup>lt;sup>1447</sup> NZZ, 4. Juli 1938 (Nachträgliche Hervorhebungen durch den Autor).

vanzstruktur des politischen Systems räumte somit der staatspolitischen Frage der Rechtseinheit eindeutig einen höheren Stellenwert als der Kriminalpolitik ein. Sowohl die Befürworter, als auch die Gegner der Strafrechtsvorlage vermochten der Debatte ihre jeweilige Gesellschaftssemantik aufzupfropfen. Dabei stand die nationale Gemeinschaftssemantik, die die «Geistigen Landesverteidigung» in einer liberalen Variante antizipierte, einem partikularistischen Staats- und Gesellschaftsverständnis gegenüber. Parteipolitischer verlief die Kluft zwischen dem Freisinn, der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei sowie den Sozialdemokarten auf der einen Seite und den Katholisch-Konservativen und Westschweizer Radikalen und Liberalen auf der andern Seite. Abgesehen von der spezifischen Konstellation zwischen Deutschschweiz und Romandie entsprach diese Konfliktlinie weitgehend der Tradition des Kulturkampfs des 19. Jahrhunderts. Der Kern der Befürworter rekrutierte sich aus einer Koalition aus Freisinn und Sozialdemokratie. Die Strafrechtsreform war damit eines der wenigen politischen Geschäften, das seit dem späten 19. Jahrhundert über den ersten Weltkrieg und die parteipolitische Polarisierung der Zwischenkriegszeit hinaus von einer sozialreformerischen Mitte-Links-Allianz vorangetrieben wurde. 1448 Sowohl den Sozialdemokraten, als auch der bürgerlichen Mehrheit bot die Strafrechtsdebatte Gelegenheit, sich auf einem politischen Feld anzunähern, das von wirtschaftspolitischen Kontroversen der späten 1930er Jahre kaum betroffen war.<sup>1449</sup> Grundlage für diese Annäherung war das Bekenntnis zu einer regulativen Kriminalpolitik, die auf eine Kombination repressiver und kurativere Instrumente der sozialen Kontrolle abzielte.

In Bezug auf die kriminalpolitischen Zielsetzungen der Strafrechtsreform bewirkte die Konstellation der Strafrechtsdebatte in der Zwischenkriegszeit eine gewisse Entschärfung. Bereits in der Parlamentsdebatte, jedoch spätestens im Abstimmungskampf verschwanden die kriminalpolitischen Grundsatzdebatten, welche am Anfang der schweizerischen Strafrechtsreform gestanden hatten, von der politischen Agenda. Allerdings wurde sowohl in der Parlamentsdebatte, als auch im Abstimmungskampf deutlich, dass Medikalisierungspostulate, die über den bundesrätlichen Entwurf hinausgingen, politisch kaum mehr Chancen auf Resonanz haben würden. Die Räte trugen denn auch verschiedenen Befürchtungen vor einer zu weitgehenden Medikalisierung des Strafrechts mit symbolischen Kompensationen Rechnung. Die Tendenz, prinzipiell vorhandene medizinische Behandlungs- und Versorgungsoptionen zugunsten traditioneller Repressionsinstrumente zurückzudrängen, entsprach in den 1930er Jahre einem breit abgestützten Konsens, der – wie in Kapitel 9.2 ausgeführt worden ist – sogar bis in die Schweizer Psychiatrie hineinreichte. Demnach sollte das Schuldprinzip, auf dem auch das künftige schweizerische Strafrecht beruhte, nach wie vor nur in eng begrenzten Ausnahmenfällen aufgeweicht werden. Dieser Trend sollte sich, wie im nächsten Kapitel zu zeigen ist, auch nach der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs fortsetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>1448</sup> Vgl. zu dieser sozialreformerischen Kontinuität in der Schweizer Politik: Kunz/Morrandi, 1998.

<sup>1449</sup> Vgl. Soland, 1997, 230. Diese Annäherung fand sogar einen konkreten Niederschlag: Um die Zustimmung der Sozialdemokraten zum Strafgesetzbuch nicht zu gefährden, versuchte der freisinnige Bundesrat Häberlin 1933 mit dem Sozialdemokraten Huber zu einer Absprache über die «Lex Häberlin II» zu gelangen; vgl. Soland, 1992, 167-170.

# 11 Demedikalisierungs- und Ausdifferenzierungstendenzen: Die Schweizer Psychiatrie und die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs

Die Abstimmung vom 3. Juli 1938 ebnete den Weg zur Inkraftsetzung des schweizerischen Strafgesetzbuchs am 1. Januar 1942. Damit rückten Fragen des konkreten Gesetzesvollzugs endgültig in den Vordergrund der juristisch-psychiatrischen Diskussionen. Die Umsetzung des neuen Strafgesetzbuchs bedeutete nicht nur für die Justiz- und Strafvollzugsbehörden, sondern auch für die Psychiatrie beträchtliche Herausforderungen. Unmittelbar nach dessen Inkrafttreten bekamen die Irrenanstalten die Auswirkungen des Gesetzes zu spüren. Sowohl die abzugebenden Gutachten, als auch die Zahl der psychiatrisch zu verwahrenden und zu versorgenden StraftäterInnen nahmen deutlich zu. Die Schweizer Psychiatrie war auf diese institutionellen Herausforderungen nur ungenügend vorbereitet. Bereits in der Einleitung zu dieser Untersuchung ist auf die Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie vom Juni 1944 hingewiesen worden, auf der Präsident der Standesorganisation, der Berner Psychiater Max Müller, von «unhaltbaren Zuständen» und «akutem Notstand» in den Anstalten sprach. Müller zeigte sich allerdings zugleich begeistert von der «Erweiterung der psychologischen und psychiatrischen Mitarbeit, die uns von juristischer Seite im Rahmen des StrG angeboten wird». 1450 Müllers Votum brachte die ambivalente Haltung seiner Fachkollegen auf den Punkt. Einerseits begrüssten die Schweizer Psychiater das neue Strafgesetzbuch, für dessen Entstehung sie sich jahrzehntelang engagiert hatten, ausdrücklich, andererseits sahen sie sich den unmittelbaren Auswirkungen des Gesetzes kaum gewachsen. Müllers Votum verdeutlicht zugleich, dass der Vollzug des neuen Strafrechts innerhalb der Psychiatrie Lern- und Anpassungsprozesse auslöste, die ihrerseits auf die Beziehungen zwischen den Bezugssystemen Strafjustiz und Psychiatrie zurückwirken sollten.

Das schweizerische Strafgesetzbuch stellte die juristisch-psychiatrische Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage. 1451 So verpflichtete Artikel 13 des Strafgesetzbuchs die Justizbehörden erstmals landesweit, Zweifel an der Zurechungsfähigkeit von angeschuldigten Personen durch Sachverständige abklären zu lassen. Das Strafgesetzbuch verwirklichte ebenfalls das von den Strafrechtsreformern und Psychiatern gemeinsam konzipierte Massnahmenrecht. Was die Gruppe der «abnormen» DelinquentInnen anbelangte, erlaubte Artikel 14 die Verwahrung unzurechnungsfähiger und vermindert zurechnungsfähiger Straftäter in «Heil- oder Pflegeanstalten», sofern diese die «öffentliche Sicherheit oder Ordnung» gefährdeten. Artikel 15 sah dagegen die Einweisung von unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen StraftäterInnen in «Heil- oder Pflegeanstalten» zum Zweck der «Behandlung oder Versorgung» vor. Des Weiteren ermöglichte das neue Gesetz in Artikel 42 die Verwahrung von «Gewohnheitsverbrechern» sowie Einweisungen in Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten (Artikel 43 und 44). 1452 Diese Bestimmungen determinierten die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und der Psychiatrie allerdings keineswegs vollständig. Indem der Vollzug des Gesetzes den Kantonen überlassen blieb, eröffnete dieses einen Raum für (lokale) Aushandlungsprozesse, die den beteiligten Akteuren beträchtliche Handlungsspielräume zugestanden.

Gegenstand dieses Kapitels sind solche Lern-, Anpassungs- und Aushandlungsprozesse, die sich im Anschluss an die Einführung des Strafgesetzbuchs im Spannungsfeld von Justiz und Psychiatrie entspannten. Im Vordergrund stehen dabei zwei Fragen. Zum einen geht es darum, die *Reaktionsmuster* der psychiatrischen *scientific community* auf die Auswirkungen der neuen Rechtslage zu untersuchten. Dabei wird an die in Kapitel 9 unternommene Analyse angeknüpft, zeigt sich doch, dass die im Rahmen der verschiedenen

<sup>1450</sup> SLB V CH 2574, Protokoll der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, 1944, 4; Müller, 1982, 306-308.

<sup>&</sup>lt;sup>1451</sup> Zu den zitierten Gesetzesbestimmungen siehe Anhang 1.

<sup>&</sup>lt;sup>1452</sup> BS II, 205f, 214-217. Vgl. die einschlägigen Gesetzeskommentare zu diesen Bestimmungen: Logoz, 1939, 37-55; Thormann/Overbeck, 1940, 66-86; Hafter, 1946, 109-114, 171-178, 383-410.

forensisch-psychiatrischen Debatten der Vor- und Zwischenkriegszeit eingeübten Argumentations- und Handlungsmuster die Reaktionen der Schweizer Psychiater auf die neuen Herausforderungen massgebend prägten. Zum andern soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern von der Einführung des Strafgesetzbuchs Impulse für eine weitergehende Spezialisierung der forensischen Psychiatrie in der Schweiz ausgegangen sind. Für die Klärung und Diskussion dieser Fragen wird im Folgenden eine Verschränkung der zur Strukturierung dieser Untersuchung verwendeten Untersuchungsebenen angestrebt. Die Frage nach Reaktionsmustern und die Problematik der innerwissenschaftlichen Ausdifferenzierung werden sowohl auf den gesamtschweizerischen Kontext, als auch auf die Entwicklung im Kanton Bern bezogen. Diese selektive Engführung rechtfertigt sich einerseits durch den Charakter des spezifisch schweizerischen Vollzugsföderalismus, der generalisierende Aussagen problematisch macht, andererseits aber dadurch, dass die im Kanton Bern bei der Einführung des Strafgesetzbuchs praktizierte Vollzugspolitik die gesamtschweizerische Diskussion nachhaltig prägte. Kapitel 11.1 untersucht zunächst den Vollzug des neuen Strafgesetzbuchs im Kanton Bern, soweit dieser den forensisch-psychiatrischen Tätigkeitsbereich betraf. Kapitel 11.2 befasst sich mit den Reaktionen der psychiatrischen scientific community auf die im Anschluss an die Gesetzeseinführung aufgetretenen Vollzugsprobleme und analysiert die dabei entwickelten Problemeinschätzungen und Lösungsansätze. Die daran anschliessenden Unterkapitel widmen sich der Problematik der Spezialisierung und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in zwei unterschiedlichen Bereichen. Kapitel 11.3 untersucht die (kriminalpolitischen) Stossrichtungen diesbezüglicher Spezialisierungstendenzen am Beispiel dreier führender Exponenten der Schweizer Psychiatrie. Kapitel 11.4 beschäftigt sich dagegen mit der Einrichtung psychiatrischer Sprechstunden im Berner Strafvollzug.

# 11.1 Einführung und Vollzug des Strafgesetzbuchs: Das Beispiel des Kantons Bern

In Kantonen, in denen sich seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine ausgespielte Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Psychiatern etabliert hatte, bedeute die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs keine grundlegende Zäsur. Dennoch ergab sich auch in solchen Kantonen in verschiedener Hinsicht Anpassungsbedarf. Das Dritte Buch des Strafgesetzbuchs regelte die Einführung und den Vollzug des neuen Gesetzes. Es verpflichtete die Kantone, ihre Gesetzgebung in den Bereichen Gerichtsorganisation, Strafverfahren, Zuständigkeiten der Behörden, Rechtsmittel, Jugendstrafrecht und Strafvollzug dem Bundesrecht anzupassen. Bereits im Dezember 1938 machte ein Kreisschreiben des Eidgenössischen Justizdepartements die Kantone auf ihre diesbezüglichen Verpflichtungen aufmerksam. Anpassungsbedarf ergab sich für vor allem im Straf- und Massnahmenvollzug, hatten die Kantone doch die für die Durchführung der Strafrechtsreform vorgeschriebenen Anstaltstypen zur Verfügung zu stellen. 1453 Der Vollzugsföderalismus und die vom Bundesrecht vorgesehenen grosszügigen Übergangsfristen gestanden den kantonalen Behörden jedoch beträchtliche Handlungsspielräume zu. Wie im Folgenden am Beispiel des Kantons Bern gezeigt werden soll, betrafen diese Handlungsspielräume namentlich den Vollzug der sichernden Massnahmen gegen «abnorme» DelinquentInnen und damit einen wesentlichen Bereich der forensisch-psychiatrischen Praxis.

#### Die Einführung des Strafgesetzbuchs im Kanton Bern

Am 6. Oktober 1940 verabschiedeten die Berner Stimmberechtigten das kantonale «Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches». Bereits im Sommer 1938 hatte der Regierungsrat den Berner Juristen Philipp Thormann mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Vorentwurfs beauftragt, der 1939/40 von einer Fachkommission und vom Grossen Rat diskutiert und verabschiedet wurden. Um

<sup>&</sup>lt;sup>1453</sup> Vgl. *BBl*, 1939 I, 7-19; Thormann, 1943. Zu den Anpassungsschwierigkeiten im Bereich des Strafvollzugs: *Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf*, *Gefängnisverein und Schutzaußicht*, 1939; Widmer, 1938.

den Juristen, Strafvollzugsbeamten und Ärzten die für die Umsetzung des neuen Strafrechts nötigen Kenntnissen zu vermitteln, veranstalteten der *Berner Juristenverein* und die Kantonsverwaltung anschliessend mehrere Einführungskurse. <sup>1454</sup> Für die forensisch-psychiatrische Praxis unmittelbar relevant waren vier Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes. Gemäss Artikel 25 oblag der Vollzug von Verwahrungs- und Versorgungsmassnahmen gegen unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige StraftäterInnen der kantonalen Polizeidirektion. In die Kompetenz des urteilenden Gerichts fiel dagegen der Entscheid über einen nachträglichen Vollzugs einer Freiheitsstrafe an DelinquentInnen, die als vermindert zurechnungsfähig verwahrt oder in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen worden waren. Artikel 28 sah die Anordnung sichernder Massnahmen im Fall der Aufhebung einer Untersuchung durch die Untersuchungs- und Anklagebehörden vor, wodurch die seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts angewandte Massnahmenpraxis erstmals eine explizite gesetzliche Grundlage erhielt. Artikel 66 übertrug die beim Vollzug sichernder Massnahmen anfallenden Kosten den betroffenen DelinquentInnen, respektive ihren Heimatgemeinden.

Ein Kernstück der Strafrechtsreform war die Differenzierung der für den Straf- und Massnahmenvollzug vorgesehenen Anstaltstypen, die zumindest in der Form verschiedener Abteilungen voneinander getrennt werden sollten. Zudem war eine konsequente Separierung der Geschlechter durchzuführen. Für den Kanton Bern hiess dies, dass die bestehenden Anstalten für die vorgesehenen Strafen und Massnahmen eingerichtet werden mussten. Der Regierungsrat regelte den neuen Straf- und Massnahmenvollzug eingehend in einer Verordnung vom 12. Dezember 1941, die ein komplexes Vollzugsregime etablierte, welches je nach Geschlecht, Straf- oder Massnahmendauer und den Vorstrafen der betroffenen DelinquentInnen unterschiedliche Vollzugsanstalten vorsah. Was die sichernden Massnahmen anbelangte, bedeutete dies: Massnahmen an Trunksüchtigen sollten bei nicht Vorbestraften in einer privaten Anstalt, bei Vorbestraften dagegen in den Anstalten Witzwil (Männer) oder Hindelbank (Frauen) erfolgen. Diese beiden Anstalten dienten zugleich als Arbeitserziehungsanstalten. Für die Verwahrung von «Gewohnheitsverbrechern» waren dagegen besondere Abteilungen in Thorberg (Männer) und Hindelbank (Frauen) vorgesehen. Bezüglich der geistesgestörten Straftäter bestimmte Artikel 10 der Verordnung: «Die Verwahrung, Versorgung oder Behandlung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger erfolgt je nach dem Fall in einer Heil und Pflegeanstalt, Armenanstalt, Arbeitsanstalt, Anstalt für Epileptische usw.» Das urteilende Gericht hatte demnach seinen Beschluss sowie die Akten der Polizeidirektion zuzustellen. Diese erliess dann einen entsprechenden Vollzugsbefehl. 1455

Dieses rechtliche Dispositiv bildete die Grundlage für das «flexible Berner Modell», wie die im Kanton Bern praktizierte Unterbringung geistesgestörter Straftäter im Folgenden bezeichnet werden soll. Gemäss diesem Modell oblag es den Verwaltungsbehörden, konkret der Polizeidirektion, in jedem Einzelfall die für den Vollzug sichernder Massnahmen an «abnormen» StraftäterInnen bestimmten Anstalten festzulegen. In der Praxis hiess dies, dass das zuständige Gericht zwar eine Verwahrung oder Versorgung in einer «Heil- oder Pflegeanstalt» anordnete, die entsprechende Anstalt konnte dann aber von der Polizeidirektion in freiem Ermessen bestimmt werden. Diese Vollzugspraxis erweiterte den Handlungsspielraum der Verwaltungsbehörden zwar beträchtlich, in formaljuristischer Hinsicht war es indes keineswegs unproblematisch. So war in einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Justizdepartements vom 14. November 1941, was den Vollzug sichernder Massnahmen aufgrund Artikel 14 und 15 des Strafgesetzbuchs anbelangte, unmissverständlich von «Irrenanstalten oder ähnlichen Institutionen» die Rede. Eine Unterbringung Un-

<sup>&</sup>lt;sup>1454</sup> GDV, 1940, 200-227; TBGR, 1940, Beilage 7; Zeitschrift des Berner Juristenvereins, 1940, 489f., 545f.

<sup>&</sup>lt;sup>1455</sup> GDV, 1941, 118-123; Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern, 1942, 29

zurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger in Straf- oder Verwahrungsanstalten, wie es die Berner Verordnung im Einzelfall erlaubte, wurde dabei kategorisch ausgeschlossen. In die gleiche Richtung wiesen ebenfalls die Diskussionsvoten an der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vom September 1940.<sup>1456</sup> Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, kam das «flexible Berner Modell» den Bedürfnissen der Psychiater jedoch in idealer Weise entgegen, erlaubte es doch die psychiatrischen Institutionen von Fall zu Fall von Verwahrungsaufgaben zu entlasten.

#### Die Auswirkungen des neuen Strafgesetzbuchs auf die forensisch-psychiatrische Praxis

Nach der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs stieg im Kanton Bern wie in andern Kantonen die Zahl der von den kantonalen Irrenanstalten abgegeben strafrechtlichen Gutachten massiv an. In den letzten fünf Jahren unter der kantonalen Strafgesetzgebung (1937–1941) hatten die Berner Anstaltspsychiater im Durchschnitt 90 strafrechtliche Gutachten pro Jahr abgegeben. Zwischen 1942 und 1946 stieg diese Zahl auf durchschnittlich 185 Gutachten pro Jahr, was einer Zunahme von 106 Prozent entspricht. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch in andern Kantonen feststellen. In Königsfelden wurden zwischen 1937 und 1941 durchschnittlich 11 strafrechtliche Gutachten pro Jahr abgegeben, zwischen 1942 und 1946 stieg diese Zahl auf 39 pro Jahr. Auch die in der psychiatrischen Poliklinik in Zürich abgegebenen strafrechtlichen Gutachten verdoppelten sich nach 1942.

Was den Kanton Bern anbelangt, lässt sich diese Zunahme nicht schlüssig durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen erklären. Wie im 2. Teil dieser Untersuchung gezeigt worden ist, hatte bereits die kantonale Strafgesetzgebung eine Begutachtung von StraftäterInnen vorgesehen, deren Geisteszustand Anlass zu Zweifeln gab. Das 1927 in Kraft getretene revidierte kantonale Strafverfahren behielt seine Gültigkeit zudem über die Inkraftsetzung des schweizerischen Strafgesetzbuchs hinaus. Allerdings verlieh Artikel 13 des neuen Strafgesetzbuchs der Pflicht der Justizbehörden zur Abklärung zweifelhafter Geisteszustände zusätzlich Nachdruck. Zudem hatte der Vollzug des neuen Massnahmenrechts seitens der Behörden einen wachsenden Bedarf an psychiatrischem Wissen über Geisteszustand und Charakter von angeklagten Personen zur Folge. Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass das neue Strafrecht gegenüber der bisherigen Praxis eine nochmals verstärkte Sensibilisierung der Justizbehörden gegenüber zweifelhaften Geisteszuständen bewirkt hat. Als Hinweis auf eine solche Sensibilisierung ist auch der Umstand zu interpretieren, dass im Vergleich zu der im 2. Teil dieser Untersuchung analysierten Begutachtungspraxis zwischen 1885 und 1920 nach 1942 ein deutlich grösserer Anteil der begutachteten StraftäterInnen für zurechnungsfähig befunden wurde. Demnach überwiesen die Justizbehörden zunehmend auch solche DelinquentInnen zur Begutachtung, bei denen die psychiatrischen Sachverständigen nicht bereit waren, eine Verminderung der Schuldfähigkeit anzunehmen.<sup>1460</sup> Für die psychiatrischen Anstalten bedeutete die Zunahme der Gutachten einen beträchtlichen Mehraufwand, den sie primär mittels Personalaufstockungen aufzufangen versuchten. 1943 forderte die Direktion von Münsingen die Schaffung zusätzlicher Stellen. Ein Jahr später bewilligte der Regierungsrat die Umwandlung einer Volontär- in eine Assis-

<sup>&</sup>lt;sup>1456</sup> BBI, 1941 I, 994; *Protokoll der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, St. Gallen, 13./14. September 1940.* Das Kreisschreiben des Justizdepartements vom November 1938 hatte es noch den Kantonen überlassen, die für den Vollzug sichemder Massnahmen an Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen vorgesehen Anstalten jeweils im Einzelfall zu bestimmen (*BBI*, 1939 I, 16).

<sup>&</sup>lt;sup>1457</sup> Jb. Waldau, 1941–1946; PZM, Jb. 1935–1939. Zu beachten ist, dass die nach 1942 erstellten Gutachten nicht allein die Frage der Zurechnungsfähigkeit, sondern auch Fragen des Massnahmenvollzugs zum Gegenstand hatten.

<sup>&</sup>lt;sup>1458</sup> Jb. Königsfelden, 1937–1946. Bei den Zahlen für die Jahre 1945/46 handelt es sich um Annäherungswerte, da die Jahresberichte straf- und zivilrechtliche Gutachten nicht getrennt aufführen.

<sup>&</sup>lt;sup>1459</sup> Jb. Burghölzli, 1937–1946. Die Zahl der am Burghölzli selbst abgegebenen strafrechtlichen Gutachten lässt sich aus den in den Jahresberichten enthaltenen Angaben nicht rekonstruieren.

<sup>&</sup>lt;sup>1460</sup> Wyrsch, 1953, 26f. Gemäss dieser Statistik wurden von den zwischen 1942 und 1950 in der Waldau begutachteten DelinquentInnen 57% für zurechnungsfähig, 33% für vermindert zurechnungsfähig und 10% für unzurechnungsfähig befunden.

tenzstelle. 1945 erhielt Münsingen nochmals eine zusätzliche Hilfsarztstelle zugeteilt. Als von 1945 auf 1946 die Zahl der Gutachten erneut um gut 50 Prozent zunahm, forderten die Anstalten von der Regierung unter Verweis auf Beschwerden der Justizbehörden über verspätete Gutachten wiederum mehr Personal. 1461

Im Gegensatz zu den Gutachten stieg die Zahl der gegen Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige verhängten sichernden Massnahmen nach der Einführung des Strafgesetzbuchs kaum an. Zwischen 1937 und 1941 verhängte der Regierungsrat 162 sichernde Massnahmen gemäss Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs. In den folgenden fünf Jahren sprachen die Gerichtsbehörden 158 sichernde Massnahmen gemäss den Artikeln 14 und 15 des neuen Strafgesetzbuchs aus. Allerdings verschob sich die Ausrichtung der Massnahmen. Zwischen 1937 und 1941 wurden 27 Prozent der Verwahrten in psychiatrische Anstalten eingewiesen, zwischen 1942 und 1945 bereits 54 Prozent. Zusätzlich zu den steigenden Gutachtenzahlen brachte der Vollzug des neuen Strafgesetzbuchs für die psychiatrischen Anstalten somit eine Zunahme der zu verwahrenden, behandelnden oder versorgenden StraftäterInnen mit sich. Diese institutionelle Mehrbelastung wurde allerdings insofern durch die Flexibilität des Berner Vollzugsmodell aufgefangen, als nach wie vor knapp die Hälfte der unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen DelinquentInnen, gegen die die Justizbehörden sichernde Massnahmen angeordnet hatten, in nicht ärztlich geleiteten Anstalten untergebracht wurde.

Diese Vollzugspraxis lässt sich anhand einer zeitgenössischen Statistik über die zwischen 1942 und 1950 in der Waldau begutachteten Fälle im Detail veranschaulichen. Von insgesamt 833 erstatteten Gutachten schlugen die Sachverständigen der Waldau den Justizbehörden in 88 Fällen eine Verwahrung aufgrund Artikel 14 des neuen Strafgesetzbuchs und in 108 Fällen eine Versorgung aufgrund Artikel 15 vor. In 57 Fällen beantragten sie sichernde Massnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, so dass insgesamt bei knapp einem Drittel aller ExplorandInnen sichernde Massnahmen zur Diskussion standen. Die überwiegende Mehrheit der begutachteten StraftäterInnen wurde dagegen entweder für voll zurechnungsfähig befunden (57 Prozent) oder nicht für die Anwendung sichernder Massnahmen vorgeschlagen (12 Prozent). Von den 88 aufgrund Artikel 14 zur Verwahrung vorgeschlagenen StraftäterInnen wurde je ein Viertel in psychiatrische Anstalten oder in Arbeitsanstalten eingewiesen. 11 Prozent wurden in Verwahrungsanstalten für «Gewohnheitsverbrecher» versetzt. In 35 Prozent der Fälle verzichteten die Gerichte entgegen der psychiatrischen Gutachten auf sichernde Massnahmen. Im Gegenzug wurde von den 108 aufgrund Artikel 15 zur Versorgung empfohlenen StraftäterInnen die Hälfte in psychiatrische Anstalten eingewiesen. Bei gut 40 Prozent wurde auf eine Massnahme verzichtet. Einweisungen in Arbeits- und Verwahrungsanstalten kamen nur in drei Fällen vor. 1463

Anhand dieser Erhebung lassen sich zwei wesentliche Aspekte des Berner Massnahmenvollzugs aufzeigen. Zum einen verdeutlicht sie die unterschiedliche Ausrichtung der dabei relevanten Gesetzesbestimmungen. Wie zeitgenössische Rechtskommentare betonten, stand bei Artikel 15 die Behandlung und Versorgung eindeutig im Vordergrund. Dementsprechend war auch der Anteil der aufgrund dieser Bestimmung in psychiatrischen Anstalten untergebrachten DelinquentInnen deutlich höher als bei den aufgrund Artikel 14 Eingewiesenen. Zum andern veranschaulicht die Statistik der Waldau die Wirkung des «flexiblen Berner Modells». Unzurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige DelinquentInnen wurden im Kanton Bern keineswegs ausschliesslich in «Heil- oder Pflegeanstalten» untergebracht, sondern je nach Fall

<sup>&</sup>lt;sup>1461</sup> Jb. Waldau, 1943, 34; 1944, 32f.; 1945, 37; 1946, 35; 1948, 39.

<sup>&</sup>lt;sup>1462</sup> Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern, 1937–1946.

<sup>1463</sup> Wyrsch, 1953, 26-30.

und Empfehlung der psychiatrischen Sachverständigen von der Polizeidirektion verschiedenen Anstaltstypen zugewiesen. So wurden über einen Drittel der aufgrund Artikel 14 verwahrten StraftäterInnen in Arbeitserziehungsanstalten und Verwahrungsanstalten für «Gewohnheitsverbrecher» untergebracht – Anstalten, in denen zwar die medizinische Versorgung sichergestellt war, die jedoch nicht unter ärztlicher Leitung standen. De facto lief die Berner Vollzugspraxis somit auf eine teilweise Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs hinaus.

Das Berner Modell erwies sich nicht nur bezüglich der Anstaltseinweisung als flexibel, sondern es erlaubte auch die zweckmässige Verlegung von Häftlingen während des Vollzugs. Dabei stützte sich die kantonale Polizeidirektion auf Artikel 17 des Strafgesetzbuchs, der den Vollzug und die Beendigung sichernder Massnahmen durch die kantonalen Verwaltungsbehörden vorsah. Aufgrund dieser Bestimmung wurden beispielsweise im Stichjahr 1945 25 Personen innerhalb des Berner Massnahmenvollzugs verlegt. Dabei gaben die psychiatrischen Anstalten sechs Personen an andere Anstalten ab und hatten im Gegenzug von diesen drei Personen aufzunehmen.<sup>1464</sup> Wie diese Verlegungspraxis konkret aussehen konnte, zeigt das Beispiel von Hans S., der 1944 wegen zweifacher Brandstiftung angeklagt war. Im Juni 1945 hob die Anklagekammer das Verfahren gegen Hans S. wegen Unzurechnungsfähigkeit auf und verfügte die Verwahrung aufgrund Artikel 14. Von der Polizeidirektion wurde Hans S. zunächst in die Waldau eingewiesen, wo er im Laufe des Strafverfahrens begutachtet worden war. Nachdem die Ärzte der Waldau zum Schluss gekommen waren, dass ein Aufenthalt in der Heilanstalt im Fall von Hans S. nicht nötig sei, dass dieser aber weiterhin als «gemeingefährlich» anzusehen sei, verlegte die Polizeidirektion Hans S. in die Arbeitserziehungsanstalt Witzwil. Nach einiger Zeit befürworteten die Anstaltsleitung von Witzwil und der ambulant konsultierte Psychiater eine bedingte Entlassung von Hans S., obwohl das Strafgesetzbuch eine bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug nicht vorsah. Die Polizeidirektion beauftragte daraufhin die Schutzaufsicht, für Hans S. eine Stelle zu suchen. Nach seiner bedingten Freilassung geriet dieser jedoch erneut in Verdacht, eine Brandstiftung begangen zu haben. Wiederum wurde er in die Waldau eingewiesen und kam kurze Zeit später nach Witzwil zurück. Da sich der Verdacht gegen ihn jedoch nicht erhärtete, gelang es Hans S., entlassen zu werden und eine neue Stelle zu finden. 1465

Der Fall von S. verdeutlich beispielhaft das Funktionieren des «flexiblen Berner Modells». Er zeigt das eingespielte Netzwerk aus kantonalen Gerichts-, Verwaltungs- und Vollzugsbehörden. In diesem Netzwerk nahm die Psychiatrie eine Drehscheibenfunktion wahr, versorgte sie doch die Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht nur mit Entscheidungsgrundlagen in Form von Sachverständigengutachten, sondern funktionierte zugleich als Selektionsinstanz im Massnahmenvollzug, die über die Verlegung von StraftäterInnen aufgrund medizinischer Kriterien wie Heilbarkeit oder Pflegebedürftigkeit befand. Für die psychiatrischen Institutionen bedeutete das Berner Vollzugsmodell eine beträchtliche Entlastung, da ein nicht unbeträchtlicher Teil der zu verwahrenden unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen DelinquentInnen in andere Anstalten abgeschoben werden konnten. Unter diesen Umständen erstaunt es nicht, dass die Berner Psychiater zu den überzeugtesten Befürwortern dieses Modells gehörten. So erklärte der Direktor der Waldau, Jakob Klaesi, im Mai 1943 anlässlich einer Konferenz auf der kantonalen Polizeidirektion, dass die Verhältnisse im Kanton Bern in dieser Hinsicht die «denkbar besten» seien. Die Errichtung besonderer Anstalten für den Massnahmenvollzug sei daher keineswegs notwendig. 1466

<sup>&</sup>lt;sup>1464</sup> Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern, 1945, 27.

<sup>&</sup>lt;sup>1465</sup> Kellerhals, 1948, 297-300 (fiktiver Vorname).

<sup>1466</sup> Kellerhals, 1948; 295; Bersot, 1943, 187.

#### Kritik am «flexiblen Berner Modell»

Das Berner Vollzugsmodell hatte für einen Teil der verwahrten StraftäterInnen zur Konsequenz, dass sie zwar aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens für unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig befunden wurden, gleichzeitig aber nicht in einen medizinischen Bezugsrahmen versetzt wurden. Den psychiatrischen Anstalten wurde im Gegenzug ermöglicht, DelinquentInnen, die keiner Behandlung zugänglich erschienen oder die den Anstaltsalltag zu stören drohten, an andere Vollzugsanstalten abzugeben. Die im Strafgesetzbuch nicht explizit genannten Kriterien der Heilbarkeit und Behandlungsfähigkeit begannen dadurch, den Massnahmenvollzug entscheidend zu prägen. Für DelinquentInnen, deren Verhalten auf medizinische Behandlungs- und Versorgungskonzepte nicht ansprach, hatte diese medizinische Sekundärkodierung eine teilweise Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs zur Folge.

Gegen solche Demedikalisierungstendenzen regte sich sowohl seitens der betroffenen StraftäterInnen, als auch von juristischer Seite Widerstand. Dies verdeutlicht der Fall von Gottlieb K., der zwischen 1945 und 1950 die Berner Behörden und Juristen wiederholt beschäftigte. Gottlieb K. wurde im Mai 1945 vom Berner Geschworenengericht wegen Betrugs zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Gericht stellte den Strafvollzug jedoch wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit ein und wies Keller, den das psychiatrische Gutachten als «labilen, haltlosen, moralisch defekten Psychopathen» bezeichnet hatte, gemäss Artikel 14 des Strafgesetzbuchs zur Verwahrung in eine «Heil- oder Pflegeanstalt» ein. 1467 Gestützt auf die kantonale Verordnung vom Dezember 1941 versetzte die Polizeidirektion Gottlieb K. jedoch in die Arbeitsanstalt St. Johannsen. Gegen diese Einweisung erhob Keller in der Folge Einspruch und verlangte die Verlegung in eine Pflegeanstalt. Im März 1946 wies der Regierungsrat die Einsprache mit der Begründung ab, aufgrund des psychiatrischen Gutachtens sei es nicht nötig, Gottlieb K. in eine Heil- und Pflegeanstalt einzuweisen, und so «könne er in jeder Anstalt, die diesem Zweck [der Verwahrung] entspricht, untergebracht werden». 1468

Hinter dem Anspruch von Gottlieb K., in eine medizinisch geleitete Anstalt versetzt zu werden, dürfte zweifellos die Hoffnung auf erleichterte Vollzugsbedingungen gestanden haben. Der Versuch von Gottlieb K., als aktiv handelndes Subjekt Einfluss auf den Vollzug seiner Massnahme zu nehmen, zielte indes mit einer erstaunlichen Treffsicherheit auf einen auch in juristischer Hinsicht wunden Punkt der Berner Massnahmenpraxis ab. Dies wurde spätestens dann deutlich, als Gottlieb K. gegen den Entscheid der Berner Regierung an den Bundesrat als zuständige Aufsichtsbehörde über den Strafvollzug rekurrierte. In seiner Stellungnahme hielt der Bundesrat fest, dass zur Anwendung von Artikel 14 des Strafgesetzbuchs zwei Voraussetzungen erfüllt sein mussten: Eine «Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung» sowie die Notwendigkeit einer Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt. Sei bloss das Kriterium der Gefährlichkeit erfüllt, nicht aber dasjenige der Heil- oder Pflegebedürftigkeit, sei Artikel 14 nicht anwendbar und folglich im Fall des vermindert zurechnungsfähigen Gottlieb K. die reguläre Strafe zu vollziehen. Der Bundesrat betonte, dass die in Artikel 14 vorgesehene Heil- und Pflegeanstalt «eine spezielle, sich insbesondere von den Strafanstalten unterscheidende Anstalt» sein müsse. Eine solche Anstalt diene, wenngleich sie keine medizinische Leitung zu haben brauche, einer speziellen Behandlung. Der Bundesrat lud die Berner Regierung ein zu prüfen, ob Keller in «eine Pflegeanstalt im Sinne des Strafgesetzbuches» einzuweisen oder die Verwahrung aufzuheben sei. 1469

<sup>1467</sup> Wyrsch, 1953, 36.

<sup>1468</sup> BAR E 4110 (A) -/32, Band 21, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Bern, 15. März 1946.

<sup>&</sup>lt;sup>1469</sup> BAR E 1004. 1 (-), Band 474, Bundesratsbeschluss, 21. Oktober 1946; ZStrR, 62, 1947, 58-62.

Die Berner Regierung war indes keineswegs bereit, von den positiven Erfahrungen der bisherigen Vollzugspraxis abzurücken. In einem weiteren Beschluss hielt sie fest: «[...] denn die Erfahrungen der letzten 50 Jahre lehren einerseits, dass zu verwahrende Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige, die nicht in Anstalten für Geisteskranke gehören, am besten in Arbeitsanstalten gehalten werden, und andererseits, dass die bernischen Arbeitsanstalten, so wie sie sich bis heute entwickelten, in der Behandlung dieser Leute Erfolg nachweisen können.» Da zudem die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Massnahme noch nicht erfüllt seien, hielt der Regierungsrat an seinem ursprünglichen Einweisungsbeschluss fest. 1470 Gottlieb K. gelangte daraufhin ein zweites Mal an den Bundesrat, der im April 1947 befand, «dass als Pflegeanstalten im Sinne des Gesetzes Epileptikeranstalten, Irrenanstalten, Krankenanstalten, Sanatorien, Pflegeheime für alte oder gebrechliche Leute anzusehen sind.» Es sei folglich nicht gestattet, «einen nicht pflegebedürftigen und nicht unter Art. 42 Fallenden einer unbestimmten Verwahrung über den Umweg des Art. 14 zu unterwerfen.» Der Berner Regierungsrat sei zudem nicht kompetent, «das richterliche Urteil abzuändern oder so zu vollziehen, dass der Vollzug einer Abänderung gleichkommt.» Allenfalls wäre Keller nach vollzogener Strafe auf administrativem Wege zu verwahren. In Bezug auf den strittigen Artikel 10 der kantonalen Verordnung vom 12. Dezember 1941 hielt der Bundesrat fest: «Diese Bestimmung lässt sich jedoch bezüglich den Begriff der Pflegeanstalt angesichts des Wortlautes des Strafgesetzbuches nicht halten.» Im Gegensatz zu seinem ersten Beschluss wies der Bundesrat die Berner Regierung nun direkt an, Keller in eine Pflegeanstalt zu versetzen oder die Massnahme aufzuheben. 1471 Dieser war allerdings bereits kurz vor diesem Beschluss erneut begutachtet und daraufhin bedingt entlassen worden.1472

Die zeitgenössischen Kommentatoren waren sich der Tragweite des bundesrätlichen Entscheids sehr wohl bewusst, stand doch hinter dem juristischen Geplänkel um die von Gottlieb K. geforderte Versetzung die Grundsatzfrage über die Zulässigkeit einer teilweisen Demedikalisierung des neuen Massnahmenvollzugs. Durften unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige DelinquentInnen, denen die Psychiater keine Therapiechancen zugestanden und zugleich aber deren «Gefährlichkeit» postulierten, aufgrund Artikel 14 des Strafgesetzbuchs verwahrt werden? Damit verknüpft war die für die Anstaltspsychiatrie entscheidende Frage, ob solche StraftäterInnen in nicht ärztlich geleitete Anstalten abgeschoben werden durften. So meinte ein Berner Gerichtspräsident nach dem Entscheid des Bundesrats, dass die Arbeitsanstalten von St. Johannsen und Hindelbank wohl kaum als Pflegeanstalten deklariert werden konnten, die Verordnung vom 12. Dezember 1941 sei «daher rechtswidrig». 1473 Auch der vom Bundesrat konsultierte Strafrechtsprofessor Philipp Thormann hatte festgestellt, dass die Berufung des Regierungsrats auf Artikel 10 der Verordnung vom Dezember 1942 zwar «formell» korrekt sei, sie liesse sich allerdings «angesichts des Wortlauts des StGB's nicht halten.»<sup>1474</sup> Vor allem Vertreter des Strafvollzugs und der Psychiatrie beharrten dagegen darauf, den praktischen Anforderungen der Vollzugspraxis stärker Rechnung zu tragen. So bedauerte der Direktor der Strafanstalt Witzwil, dass «auf Grund des bundesrätlichen Entscheides im Falle K. neue Mittel und Wege gesucht werden müssen, die vielleicht nicht den gewünschten Erfolg zeitigen, und dies einzig, um theoretischen Gesetzesauslegungen Genüge zu leisten.» Wie zuvor die Berner Regierung verwies er auf den Erfolg der bisherigen Praxis und lehnte den bei einer Praxisänderung notwendigen Bau besonderer Abteilungen für geistesgestörte Verwahrte an Strafanstalten ab.1475 Auch ein Berner

1470 BAR E 4110 (A) -/32, Band 21, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Bern,, 7. Januar 1947.

<sup>1471</sup> BAR E 1004. 1 (-), Band 480, Bundesratsbeschluss, 26. April 1947; ZStrR, 62, 1947, 399-401.

<sup>1472</sup> Wyrsch, 1953, 36.

<sup>&</sup>lt;sup>1473</sup> Strebel, 1947, 227, Fussnote 4.

<sup>1474</sup> BAR E 4110 (A) -/32, Band 21, Schreiben Thormanns an die Eidgenössische Justizabteilung, 7. April 1947.

<sup>&</sup>lt;sup>1475</sup> Kellerhals, 1948, 296.

Oberrichter sprach sich für das Beibehalten der bisherigen Praxis aus, indem er zu bedenken gab, dass die Auffassung des Bundesrats eine «empfindliche Bresche in das ohnehin nicht lückenlose System der richterlich zu verhängenden sichernden Massnahmen» schlagen würde. Er forderte, dass die Verwahrung gemäss Artikel 14 des Strafgesetzbuchs auch ohne die Pflegebedürftigkeit des zu Verwahrenden und allein aufgrund dessen «Gefährlichkeit» zulässig sein sollte. Aufgrund der Erfahrungen der Praxis sei nicht einzusehen, weshalb in diesen Fällen die Verwahrung nicht in Arbeitsanstalten durchgeführt werden könne. Unerwünschte Auswirkungen des Bundesratsentscheids auf die Anstaltspsychiatrie befürchtete auch der Berner Psychiater Jakob Wyrsch (1892–1980): «Wenn die Praxis […] nicht mehr angewandt werden könnte, bliebe tatsächlich nichts anderes übrig, als diese Täter in die Heil- und Pflegeanstalten aufzunehmen, auch wenn an ihnen nichts zu heilen und nichts zu pflegen ist. Sie müssten dort unter wohlwollender, aber straffer Leitung zur Arbeit, zur Ordnung, zur Stetigkeit und Selbstbeherrschung erzogen werden und dabei womöglich in einer eigens errichteten Abteilung mit besonders strenger Bewachung eingesperrt gehalten werden.» 1477

Ungeachtet dieser Diskussionen entschied das Berner Obergericht im August 1949, die bisherige Praxis vorerst nicht zu ändern und eine definitive Entscheidung des Bundesgerichts abzuwarten. 1478 Bereits 1947 hatte das Bundesgericht freilich die bundesrätliche Position bekräftigt, wonach für die Anwendung von Artikel 14 das Kriterium der Heil- oder Pflegebedürftigkeit massgebend sei. 1479 1951 und erneut 1955 revidierte das Bundesgericht dann aber seine Rechtsprechung. Im Einvernehmen mit dem Bundesrat stellte es nun fest: «Art. 14 ist nur sinnvoll, wenn er die Verwahrung ohne Rücksicht auf die Behandlungs- und Pflegebedürftigkeit des Täters einzig wegen der Gefährdung der öffentlichen Scherheit oder Ordnung gestattet.» Das Bundesgericht fasste nun im Gegensatz zu früher den Gesetzesbergriff der «Heil- oder Pflegeanstalt» so weit, dass «darunter, Verwahrungsanstalten für Gewohnheitsverbrecher ausgenommen, nicht irgendwelche Anstalt verstanden werden könnte, die die Öffentlichkeit vor ihren Insassen, ohne diese einer Heilbehandlung zu unterziehen oder zu pflegen, in geeigneter Weise schützt. 1480 Das oberste Gericht erteilte damit dem Berner Vollzugsmodell seinen Segen und besiegelte dadurch eine partielle Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs. Eine Schranke setzte das Bundesgericht indes nach wie vor. So sollten, wie es im Kanton Bern gang und gäbe war, nach Artikel 14 Verwahrte nicht in Verwahrungsanstalten für «Gewohnheitsverbrecher» eingewiesen werden dürfen. 1481

## Fazit: Interessen und Handlungsspielräume bei der Umsetzung des neuen Massnahmenrechts

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Berner Behörden bei der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs den ihnen durch den Vollzugsföderalismus zukommenden Handlungsspielraum voll ausschöpften. Was die Verwahrung und Versorgung geistesgestörter DelinquentInnen anbelangte, kamen sie dabei den Interessen der Psychiater weitgehend entgegen. Das «flexible Berner Modell» gab den Verwaltungsbehörden weitreichende Kompetenzen beim Vollzug sichernder Massnahmen und setzte dadurch eine bereits unter der kantonalen Strafrechtsgesetzgebung gängige Praxis fort. Wie der strittige Fall von Gottlieb K. zeigt, unterlief die Befugnis der Verwaltungsbehörden, über den Typ der Vollzugsanstalt und Verlegungen zu entscheiden, allerdings insofern die Stossrichtung des neuen Strafrechts, als dieses sichernde Massnahmen definitiv in den Kompetenzbereich der Justizbehörden verlagern wollte. Indirekt

<sup>1476</sup> Schmid, 1951.

<sup>1477</sup> Wyrsch, 1953, 47.

<sup>1478</sup> Schmid, 1951, 330.

<sup>1479</sup> BGE 73 IV, 151.

<sup>&</sup>lt;sup>1480</sup> BGE 81 IV, 10, 12; Aebersold, 1972, 116f.; Stratenwerth, 1966, 359.

<sup>&</sup>lt;sup>1481</sup> Selbst diese Einschränkung ging einzelnen Psychiater noch zu weit. Sie forderten eine völlige Freizügigkeit bei der Wahl der Verwahrungsanstalt nach Artikel 14 StGB; vgl. Binder, 1959, 56 f.

hatte das Berner Vollzugsmodell zur Folge, dass psychiatrische Experten nicht nur bei der Anordnung, sondern auch beim Vollzug sichernder Massnahmen eine entscheidende Rolle spielten. Exemplarisch untersucht wird diese wachsende Präsenz psychiatrischen Expertenwissens im Straf- und Massnahmen-vollzug in Kapitel 11.4 am Beispiel der psychiatrischen Sprechstunden in den Berner Strafanstalten. Für die Psychiatrie bedeutete das «flexible Berner Modell» eine beträchtliche Entlastung, erlaubte es doch, DelinquentInnen, die aufgrund von Artikel 14 des Strafgesetzbuchs in «Heil- oder Pflegeanstalten» verwahrt werden sollten, in nicht medizinisch geleitete Anstalten abzuschieben. Damit gelangten im Berner Massnahmenvollzug jene Demedikalisierungstendenzen zum Durchbruch, die sich schon in den in Kapitel 9 analysierten forensisch-psychiatrischen Debatten der Vor- und Zwischenkriegszeit abgezeichnet hatten. Definitiv besiegelt wurden diese Demedikalisierungstendenzen, die im Wesentlichen von vollzugspraktischen Interessen seitens der Verwaltungsbehörden und der Psychiatrie vorangetrieben wurden, durch die bundesgerichtliche Rechtssprechung in den 1950er Jahren.

# 11.2 Die psychiatrische *scientific community* und das neue Strafgesetzbuch: Reaktionsmuster, Problemwahrnehmungen und Lösungsansätze

Das zu Beginn dieser Untersuchung zitierte Votum Max Müllers verdeutlicht die Ambivalenz aus Begeisterung und wachsendem Problembewusstsein, mit der die psychiatrische scientific community auf die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs reagierte. Die Einschätzung der neuen Situation durch die Schweizer Psychiater kommt umfassend in den Diskussionsvoten dreier Tagungen in den Jahren 1943 und 1944 zum Ausdruck. Sowohl auf der Tagung des Nationalkomitees für geistige Hygiene vom April 1943, als auch auf der Herbsttagung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft des gleichen Jahres wurden die Auswirkungen des neuen Strafgechts auf die Psychiatrie eingehend thematisiert. Im Juni 1944 widmete die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie schliesslich ihre Halbjahresversammlung dem neuen Strafgesetzbuch. Anhand der Diskussionsvoten dieser Tagungen lassen sich die Reaktionsmuster und Problemwahrnehmungen der Schweizer Psychiater im Zusammenhang mit den neuen Herausforderungen rekonstruieren. Ebenfalls analysiert werden im Folgenden die von führenden Exponenten der Disziplin formulierten Ansätze zur Lösung des sich nach 1942 mit neuer Dringlichkeit stellenden Verwahrungsproblems. Dabei wird sich zeigen, dass die Diskussionen in den 1940er Jahren eng an die in Kapitel 9 dargestellten forensisch-psychiatrischen Debatten der Zwischenkriegszeit anschlossen. Diese hielten gleichsam ein Argumentationsarsenal bereit, das sich auch nach der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs aktivieren liess.

#### Das neue Strafgesetzbuch – Kulturfortschritt und Kompromiss

«Unser neues Strafgesetzbuch bedeutet einen gewaltigen Fortschritt in Bezug auf die Bekämpfung des Verbrechens sowohl durch die neuen Gesichtspunkte, die darin sich durchgesetzt haben, wie durch die Vereinheitlichung für das ganze Gebiet unseres Landes.» Mit diesen Worten eröffnete der Direktor des Burghölzli, Hans W. Maier, im April 1943 sein Referat vor dem *Nationalkomitee für geistige Hygiene* und rekapitulierte dabei das jahrzehntelange Engagement der Schweizer Psychiatrie für die Strafrechtsreform und die Rechtseinheit. Für Maier stellte das neue Strafrecht ein «Instrument des sozialen Fortschritts und der Kultur» dar, denn es habe nicht mehr allein die begangene Tat, sondern auch die Gesinnung des Straftäters im Auge. Das neue Gesetz würde nebst den traditionellen Strafzecken der Vergeltung und der Abschreckung endlich auch der «Besserung und der sozialen Wiedereinfügung des Verbrechers» ein grosses Gewicht beimessen. Wie freisinnige und sozialdemokratische Parlamentarier sah Maier im neuen Strafge-

 <sup>1482</sup> Zur Gründung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft nach der Einführung des Strafgesetzbuchs: Martin, 1992.
 1483 Maier, 1943, 154.

setzbuch ein willkommenes Mittel zur nationalen und sozialen Integration. 1484 Auch Maiers Walliser Kollege André Repond (1886–1973) sah im neuen Strafrecht eine Kulturleistung und einen sozialen Fortschritt: «Notre code pénal suisse est le produit d'une civilisation et d'une culture ancienne; il est l'interprète d'une moralité séculaire, d'une conception de l'existence qui nous est propre, d'un idéal humanitaire et pacifique des droits et devoirs de l'homme, d'une croyance sincère dans la noblesse de l'âme et dans la possibilité d'améliorer l'individu comme la société par des institutions». 1485 Ausgeprägter als Maier berief sich Repond auf eine spezifisch schweizerische Tradition, die dem neuen Gesetz zu Grunde liege, und knüpfte dabei an die bereits im Rahmen der Parlamentsdebatten und im Abstimmungskampf von den Befürwortern des Strafgesetzbuchs bemühte Gemeinschaftssemantik der «Geistigen Landesverteidigung» an. 1486 Die Berufung auf Eigenständigkeit und Humanität verband Repond mit dem Bekenntnis zu einer regulativen Kriminalpolitik. Für Repond bedeutete das Strafgesetzbuch in erster Linie ein effizientes Mittel zu einer Kriminalitätsprophylaxe, deren Ziel die Verhinderung des Rückfalls durch bessernde und erziehende Massnahmen sei. 1487

Viele Schweizer Psychiater waren sich bewusst, dass die Verwirklichung der von ihrer Disziplin seit langem angestrebten Strafrechtsreform Rückkoppelungseffekte auf die forensisch-psychiatrische Praxis haben würde. So stellte der Basler Psychiater Dukor eine Ausweitung des forensisch-psychiatrischen Tätigkeitsbereichs auf das Gebiet der sichernden Massnahmen fest. In den Augen vieler Psychiater markierte das neue Massnahmenrecht in der Tat einen entscheidenden kriminalpolitischen Fortschritt. Der Basler Psychiater Hans Binder (1899–1989) bezeichnete die sichernden Massnahmen sogar als den «Angelpunkt der Strafrechtsreform». Auch Max Müller erging sich in eine Mischung aus staatsbürgerlichen Loyalität und standespolitischer Interessewahrung, als er auf der Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie dazu aufrief, «hier zuzugreifen du unser bestes beizutragen, damit das StrG unbeschadet aller darin enthaltenen Kompromissen, wirklich vom Geist seiner Schöpfer erfüllt wird und seine praktischen Möglichkeiten voll ausgenützt werden» und seine Fachkollegen zur «freudigen und positiven Mitarbeit» am neuen Gesetz aufforderte. und seine Fachkollegen zur «freudigen und positiven Mitarbeit» am neuen

Führende Schweizer Psychiater räumten nun freimütig ein, dass das neue Strafgesetzbuch auf einem kriminalpolitischen Kompromiss beruhte, der die ursprünglichen Postulate der Disziplin für eine weitgehende Medikalisierung des Strafrechts nur mit grossen Abstrichen verwirklichte. Für die meisten Psychiater fiel dies angesichts des seit den 1890er Jahren gewandelten Umfelds und der endlich realisierten Rechtseinheit nicht allzu sehr ins Gewicht. Im Allgemeinen wurden die kriminalpolitischen Kompromisse, wie sie Eingang ins Gesetz gefunden hatten, begrüsst. So bekannte beispielsweise Binder: «Die moderne Psychiatrie erhebt also keinen Einspruch mehr dagegen, wenn in unserem neuen Strafgesetzbuch das Schuldprinzip eine so grosse Rolle spielt. Die Psychiatrie weiss wieder, dass nur dies dem wirklichen Wesen des Menschen entspricht und dass sie sich auf einem theoretischen Irrweg befunden hat, wenn sie eine Zeitlang meinte, das seelische Leben nach jenen mechanischen Kausalgesetzen erklären zu können, die man aus dem Verhalten toter Körper abgeleitet hat.» Auch Manfred Bleuler (1903–1994) erteilte vor der Kriminalistischen Gesellschaft dem traditionellen Streit um die Willensfreiheit eine Absage, als er verkündete:

-

<sup>1484</sup> Maier, 1943, 155.

<sup>1485</sup> Repond, 1943, 146.

<sup>&</sup>lt;sup>1486</sup> Zur Gemeinschaftssemantik der «Geistigen Landesverteidigung»: Imhof, 1996. Zur Rezeption der «Geistigen Landesverteidigung» innerhalb der Psychiatrie: Ritter, 2000.

<sup>&</sup>lt;sup>1487</sup> Repond, 1944, 194.

<sup>1488</sup> Dukor, 1946, 197.

<sup>1489</sup> Binder, 1943, 34.

<sup>&</sup>lt;sup>1490</sup> SLB V CH 2574, Protokoll der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, 1944, 4f.

<sup>1491</sup> Binder, 1943, 32.

«In der Tat und Wahrheit ist sowohl das Sühnerecht mit dem Determinismus wie das ärztliche Zweckrecht mit dem Glauben an die Willensfreiheit durchaus vereinbar.» 1492 Gesellschaftliche Rache- und Sühnebedürfnisse würden vielmehr einem genuin physiologischen Trieb entsprechen, so dass ein auf diesen Grundprinzipien aufbauendes Strafrecht zur «naturentsprungenen, elementaren Eigenart der menschlichen Seele» gehöre. Ein reines Zweckstrafrecht, das solche Vergeltungsbedürfnisse unberücksichtigt liesse, müsse deshalb zu einem «lebensunfähigen, rationalistischen Monstrum» verkommen. Aufgrund seiner biologistischen Interpretation des traditionellen Schuldstrafrechts postulierte Bleuler schliesslich grosszügig die «grundsätzliche Übereinstimmung zwischen medizinischer und allgemeiner Rechtsauffassung». 1493 Mit der expliziten Distanzierung vom früheren Radikalismus eines Auguste Forels oder eines Eugen Bleulers brachten die Voten von Binder und Manfred Bleuler eine kriminalpolitische Kehrtwende innerhalb der Schweizer Psychiatrie zum Abschluss. Diese hatte sich freilich bereits im Zusammenhang mit dem Kompromiss in der Zurechnungsfähigkeitsdebatte von 1912 abgezeichnet und mündete in den 1940er Jahren schliesslich in ein Bekenntnis zum traditionellen Schuldstrafrecht. Die Schweizer Psychiater näherten sich damit weitgehend dem politischen Konsens an, der sich im Rahmen der Strafrechtsdebatte der 1930er Jahre auf breiter Basis herauskristallisiert hatte und der lediglich fallweise ein Abkehren vom strafrechtlichen Schuldprinzip zuliess. Nicht zuletzt im Zeichen der nationalen Integrationsideologie der «Geistigen Landesverteidigung» wurde damit von psychiatrischer Seite der «Schulenstreit» des 19. Jahrhunderts definitiv für geschlossen erklärt.

# Unterschiedliche Problemwahrnehmungen

Eine Expansion der forensisch-psychiatrischen Begutachtungs- und Massnahmenpraxis war die hauptsächlichste Auswirkung des neuen Strafrechts auf die Psychiatrie. Bereits im November 1942 liefen bei der Anstaltskommission der *Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie* erste Klagen über steigende Einweisungen von «verbrecherischen Psychopathen» in psychiatrische Anstalten ein. Auf der Tagung des *Nationalkomitees für geistige Hygiene* machte im April 1943 der Direktor der Anstalt Königsfelden, Arthur Kielholz, eindringlich auf die starke Belastung seiner Anstalt durch kriminelle InsassInnen aufmerksam und forderte entsprechende Entlastungen: «Wir haben also allen Grund, uns gegen die Zuweisung weiterer Krimineller, die wir nicht als geisteskrank taxieren, energisch zur Wehr zu setzen und auch zu verlangen, dass man uns solche Kriminelle, deren psychischer Zustand sich gebessert hat, dass sie nicht mehr als psychotisch angesehen werden müssen und sich wieder als straferstehungsfähig erweisen, wieder abnimmt.» 1494

Wie Kielholz orteten auch andere Psychiater die Probleme vor allem beim Umgang mit jenen «Grenzfällen», die, meist als vermindert zurechnungsfähig begutachtet, zur Verwahrung in die psychiatrischen Anstalten eingewiesen wurden. Der Dirktor des Burghölzli sah die Wurzel des Übels in der «unglücklichen Fassung» von Artikel 14 des neuen Strafgesetzbuchs. Die Psychiater, so Maier, seien seinerzeit davon ausgegangen, dass eine Verwahrung aufgrund dieser Bestimmung je nach ärztlichem Befund in einer psychiatrischen Anstalt oder aber in einer Verwahrungsanstalt erfolgen könne. Werde nun von juristischer Seite aber der Standpunkt vertreten, dass Artikel 14 zwingend eine Unterbringung in einer ärztlich geleiteten Anstalt erfordere, so sei dies für die psychiatrischen Institutionen problematisch: «Dass man uns [...] zwingen will, kriminelle Psychopathen oder auch leichte Psychosen mit hoher Gemeingefährlichkeit, die keineswegs der Heil- und Pflegeanstalt bedürfen und viel sicherer und besser in einer Verwahrungsanstalt

<sup>1492</sup> Bleuler, 1944, 4.

<sup>1493</sup> Bleuler, 1944, 6f.

<sup>1494</sup> Kielholz, 1943, 178.

untergebracht wären, bei uns zu behalten, ist ein Unding, gegen das wir uns absolut wehren müssen». 1495 Namentlich «Psychopathen» gehörten nach Maier nur zur Begutachtung, nicht aber zur Verwahrung in die psychiatrischen Anstalten, sie seien viel besser in der Verwahrungsanstalt aufgehoben. Dass es vor allem die nach Artikel 14 verwahrten «Grenzfälle» waren, welche sich für manche psychiatrischen Anstalten zu einer «richtigen Plage» entwickelten, ging auch aus dem Referat von Jakob Wyrsch vor der Versammlung der Schweizeischen Gesellschaft für Psychiatrie im Juni 1944 hervor. Im Gegensatz zu früher, gäben heute nicht mehr Fragen der Zurechnungsfähigkeit, sondern der Vollzug der sichernden Massnahmen Anlass von «Missverständnissen und Reibereien». Im Fall der Anwendung von Artikel 14 würden vor allem «kriminelle Psychopathen und Debile» sowie «Gewohnheitsverbrecher» den Anstalten Probleme bereiten: «Wollen wir sie so verwahren, dass die Allgemeinheit vor ihnen geschützt ist [...], so bleibt folgendes übrig: entweder erhalten auch unsere ruhigen Abteilungen den Charakter eines Gefängnisses - und dies ist eine grausame Plagerei der grossen Mehrzahl unserer ruhigen, nicht kriminellen, zuverlässigen Patienten. Oder wir bringen diese Kriminellen auf geschlossenen, unruhigen Abteilungen unter bei aufgeregten oder unzugänglichen Katatonen ohne genügend Arbeitsmöglichkeiten, oder wir stecken sie, um Entweichungen und Komplotten endgültig vorzubeugen, gar dauernd in einem Wachsaal ins Bett, so dass also die scheinbar humanere Heil- und Pflegeanstalt eine viel grössere Härte darstellt als die schwerste Zuchthausstrafe.»<sup>1496</sup> Den Grund für die schwierige Situation sah Wyrsch in zwei grundlegenden Missverständnissen. Einerseits hätten die zweite Expertenkommission und die politischen Verantwortlichen die im Gutachten von Ris enthaltenen Schlussfolgerungen zur unzureichend zur Kenntnis genommen und bei ihren Entscheidungen berücksichtigt. Andererseits würden die Justizbehörden oft verkennen, dass ein Teil der vermindert zurechnungsfähigen «Psychopathen» und «Schwachsinnigen» keiner ständigen ärztlichen Pflege bedürfte. Es habe deshalb nichts Ungebührliches, «wenn die Anstaltsleiter sich gegen eine wahllose Überweisung gemäss Art. 14 zur Wehr» setzen würden. 1497 Mit dem Verweis auf das Gutachten Ris von 1914 stellte Wyrsch die institutionellen Engpässe beim Vollzug des Strafgesetzbuchs in einen direkten Zusammenhang mit dem Institutionalisierungsdefizit der forensischen Psychiatrie in der Schweiz. Dabei überging er jedoch bewusst den Umstand, dass seinerzeit gerade dieses Gutachten wesentlich zur Minimierung des politischen Handlungsbedarfs beigetragen hatte.

Eine umfassende Problemeinschätzung seitens seiner Fachkollegen ergab eine Umfrage des Neuenburger Psychiaters Henri Bersot (1896–1955), der sich im Frühjahr 1943 bei den Schweizer Anstaltsdirektoren nach Art und Weise der praktizierten und geplanten Unterbringung «krimineller Psychopathen» erkundigte. Mit der Frage nach allfälligen Plänen der Kantone für spezielle Psychopathenanstalten machte Bersot ebenfalls auf die Verbindung zwischen den aktuellen Schwierigkeiten und der vorhandenen psychiatrischen Infrastruktur aufmerksam. Bezüglich der Problemeinschätzung ergab seine Umfrage allerdings kein einheitliches Bild. Lediglich die Anstaltsdirektoren der Kantone Zürich, Thurgau, Luzern und Sobthurn beklagten sich offen über grössere Schwierigkeiten bei der Unterbringung «krimineller Psychopathen». Keine gravierenden Probleme stellten dagegen die Anstaltsdirektoren der Kantone Bern, Schaffhausen und Appenzell Ausserrhoden fest. Eine Reihe weiterer Anstaltsdirektoren äusserte sich nicht direkt über allfällige Schwierigkeiten. Allerdings ergab die Umfrage, dass eine grosse Mehrheit der Anstaltsdirektoren die Errichtung spezieller Anstalten oder Annexe für «kriminelle Psychopathen» befürwortete. Gleichzeitig zeigte sich, dass entsprechende Pläne in den Kantonen zwar teilweise zur Diskussion standen, jedoch noch kaum in die konkrete Projektierungsphase getreten waren. Wie schon Morgenthaler und Garnier

-

<sup>1495</sup> Maier, 1943, 158.

<sup>1496</sup> Wyrsch, 1945, 14.

<sup>1497</sup> Wyrsch, 1945, 19.

anlässlich ihrer Enquete von 1938 schloss Bersot aus seiner erneuten Umfrage, dass die Schweizer Psychiatrie, was die Verwahrung «krimineller Psychopathen» anbelangte, den Anforderungen des neuen Strafgesetzbuchs nur ungenügend gewappnet sei, und dass deshalb die Schaffung spezieller Einrichtungen unerlässlich sei. 1498

Die einzelnen Stellungnahmen der Umfrage legen allerdings eine differenzierte Betrachtung nahe. Offenbar wurden die Auswirkungen des neuen Strafrechts auf die psychiatrische Infrastruktur in den einzelnen Kantonen unterschiedlich eingeschätzt. Wie die Stellungnahmen von Berner und Basler Psychiater zeigen, hing dies nicht zuletzt damit zusammen, wie die Kantone ihre Handlungsspielräume beim Vollzug des Strafgesetzbuchs ausnutzten. So meldete der Direktor der Anstalt Bellelay, Frédéric Humbert (1883-1950), bereits auf der Tagung des Nationalkomitees für geistige Hygiene Zweifel an der Darstellung Maiers an, wonach die Justizbehörden Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige systematisch in psychiatrische Anstalten einweisen würden. In Bellelay habe man sich über solche Unannehmlichkeiten bisher nicht beklagen können. Im Gegenteil, es sei gelungen, Fälle, die keiner Behandlung mehr bedürften, an andere Anstalten abzugeben. Trotzdem glaubte auch Humbert, dass die neue Massnahmenpraxis längerfristig zu einer Überfüllung der psychiatrischen Anstalten führen müsse. 1499 Der Direktor der Waldau, Jakob Klaesi, wies in Bersots Umfrage darauf hin, dass im Kanton Bern «kriminelle Psychopathen» und «moralisch Defekte» in St. Johannsen oder Witzwil untergebracht würden. Das Bedürfnis nach neuen institutionellen Lösungen sei deshalb nicht gross. 1500 Im Juni 1944 pries Wyrsch vor der Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie das Berner Vollzugsmodell, da es eine flexible Einweisung der Betroffenen in die vorhandenen Anstalten erlaube. Wyrsch lobte die gute Zusammenarbeit zwischen Psychiatrie und Strafvollzug im Kanton Bern; dies habe zur Folge, dass den psychiatrischen Anstalten vorübergehend zugewiesene Sträflinge auch wieder abgenommen würden. Wyrsch zeigte sich überzeugt, dass der kantonalen Verordnung vom 12. Dezember 1941 ein Hauptverdienst bei der problemlosen Umsetzung des Gesetzes im Kanton Bern zukomme, «denn wenn Art. 14 in starrer Form angewandt werden müsste, so hätte dies jene schlimmen Folgen, über die man sich in andern Kantonen beklagt, »1501 Eine vorsichtige Haltung bezüglich der Auswirkungen des Strafgesetzbuchs auf die psychiatrischen Anstalten vertrat 1945 ebenfalls der Basler Psychiater Dukor. Er zog die von Kielholz im April 1943 vorgelegten Zahlen insofern in Zweifel, als diese nur die seit jeher hohe Belastung der Anstalt Königsfelden durch «verbrecherische Geisteskranke», nicht aber die unmittelbaren Auswirkungen des Strafgesetzbuchs belegen würden. In Basel stellte Dukor dagegen nur «äusserst geringfügige» Auswirkungen der neuen Rechtslage fest. Die Zahl der in Basel nach Artikel 14 und 15 eingewiesenen Personen würde lediglich ein Prozent aller Aufgenommenen ausmachen. Falls die Friedmatt keine Ausnahme unter den Schweizer Anstalten sei, so würde dies wohl bedeuten, «dass die diesen Anstalten vom schweizerischen Strafgesetzbuch drohende Gefahren vielleicht doch etwas überschätzt worden sind.» Dukor räumte allerdings ein, dass bereits einige wenige kriminelle Anstaltspatienten die Atmosphäre einer ganzen Abteilung «vergiften» könnten. Deshalb sei es nach wie vor ein wichtiges Postulat zu verhindern, dass die psychiatrischen Anstalten gezwungen würden, geistesgestörte und das Anstaltsleben störende Geisteskranke aufzunehmen. 1502

Die Schweizer Psychiater waren sich weitgehend einig, dass die Einführung des Strafgesetzbuchs die bestehenden institutionellen Defizite im Bereich der Verwahrung und Versorgung «abnormer» StraftäterIn-

<sup>1498</sup> Bersot, 1943.

<sup>1499</sup> Humbert, 1943, 171.

<sup>1500</sup> Bersot, 1943, 187.

<sup>1501</sup> Wyrsch, 1945, 16.

<sup>1502</sup> Dukor, 1945a, 290f.

nen mit neuer Schärfe hervortreten liess. Dementsprechend erhob sich vor allem in den Jahren 1942 und 1943 ein Proteststurm gegen die (vermeintliche) Praxis der Justizbehörden, vor allem vermindert zurechnungsfähige «Psychopathen» kurzerhand in psychiatrische Anstalten einzuweisen. Einen Höhepunkt fand diese Kritik schliesslich anlässlich der Versammlung der *Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie* im Juni 1944, als der Gesellschaftsvorstand die Diskussion nur mit Mühe in ruhigere Bahnen zu lenken vermochte. Waren sich die Psychiater einig, dass die Irrenanstalten von «kriminellen Elementen» so rasch wie möglich zu entlasten waren, so gingen ihre Meinung darüber auseinander, wenn es um die Formulierung von Strategien zur Lösung des Verwahrungsproblems ging. Die institutionellen Herausforderungen, mit denen sich die Disziplin konfrontiert sah, öffneten vielmehr unterschiedliche Handlungsoptionen, die im Wesentlichen an die bereits in der Vor- und Zwischenkriegszeit diskutierten Lösungsansätze anknüpften.

#### Lösungsstrategien: Demedikalisierung...

Die von den Psychiatern in den 1940er Jahren diskutierten Lösungsstrategien lassen sich im Wesentlichen zwei unterschiedlichen Tendenzen zuordnen. Dabei erhielten die bereits in der Zwischenkriegszeit erprobten Argumentationsmuster eine neue Aktualität. Denn sowohl die Vertreter einer teilweisen Demedikalisierung des Massnahmenrechts, als auch die Befürworter einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens konnten an frühere Argumentationsstränge anschliessen. Wie in den folgenden Abschnitten gezeigt wird, setzen sich im Laufe der 1940er Jahren innerhalb der Schweizer Psychiatrie jene Tendenzen weitgehend durch, die sich von einer teilweisen Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs eine Lösung des Verwahrungsproblems erhofften. Weitgehend obsolet wurde dadurch auch die Frage der institutionellen Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie. Mit diesem Positionsbezug bekräftigten die Schweizer Psychiater ihre Kehrtwende in Bezug auf die von namhaften Exponenten der Disziplin seit den 1880er Jahren verfolgte Strategie einer weitgehenden Medikalisierung kriminellen Verhaltnes. Allerdings wäre es verfehlt, unter dem Stichwort der Demedikalisierung ein kohärentes Massnahmenpaket zu verstehen, das zielgerichtet in die Praxis umgesetzt worden wäre. Vielmehr fasst die analytische Kategorie der Demedikalisierung ein Bündel funktionaler Lösungsansätze zusammen, die auf ein teilweises Zurückdrängen medizinischer Behandlungs- und Versorgungskonzepte zugunsten anderer Instrumente sozialer Kontrolle abzielten. Demgegenüber versprachen sich Befürworter einer forcierten Medikalisierung von einem Ausbau des medizinisch-psychiatrischem Versorgungssystems Lösungen für das sich nach der Einführung des Strafgesetzbuchs mit neuer Dringlichkeit stellenden Verwahrungsproblem.

Demedikalisierungstendenzen und -strategien wiesen unterschiedliche Stossrichtungen auf. Auf der Ebene des Massnahmenvollzugs setzte etwa Berner Vollzugsmodell an, das auf das Abschieben von zu verwahrenden StraftäterInnen aus psychiatrischen in nicht ärztlich geleitete Anstalten hinauslief. Bereits im Frühjahr 1943 wies Maier darauf hin, dass es in der Kompetenz der kantonalen Verwaltungsbehörden liege, gegebenenfalls die Versetzung von DelinquentInnen aus psychiatrischen in nicht medizinische Anstalten anzuordnen. Maier bekannte sich damit zum Prinzip der viel diskutierten Berner Verordnung vom Dezember 1941. In seinem Referat vor der *Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie* verwies Wyrsch ebenfalls auf die im Kanton Bern bewährte Möglichkeit, psychisch auffällige Straftäter in Verwahrungs-, Arbeits- und Trinkerheilanstalten statt in psychiatrische Institutionen einzuweisen, respektive der Schutzaufsicht zu

<sup>&</sup>lt;sup>1503</sup> Vgl. Müller, 1982, 306-308. Der Vorstand der Gesellschaft erachtete es denn auch nicht für opportun, den Wortlaut der Diskussion ins gedruckte Protokoll aufzunehmen, wie dies ansonsten üblich war. Das Original des Versammlungsprotokolls vom Juni 1944 ist im Archiv der *Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie* nicht auffindbar. Dagegen besteht ein Briefwechsel zwischen Max Müller und Otto Briner über die Abänderung des gedruckten Protokolls; vgl. ASGP 01.01 A/4, Schreiben Briner an Müller, 5. Juli 1944.

<sup>1504</sup> Maier, 1943, 159.

unterstellen. Eine besondere Entlastung der psychiatrischen Anstalten erhoffte er sich durch die vermehrte Einweisung vermindert Zurechnungsfähiger in Verwahrungsanstalten für «Gewohnheitsverbrecher» aufgrund Artikel 42 des Strafgesetzbuchs. Es sei Aufgabe der psychiatrischen Sachverständigen, den Richtern entsprechende Vorschläge zu machen.<sup>1505</sup> Der Direktor der Rheinau, Hans Binder (1899–1989), präsentierte im September 1945 schliesslich ein umfassendes Konzept zur Unterbringung vermindert Zurechnungsfähiger. 1506 Er rekapitulierte zunächst die Vor- und Nachteile der bisher diskutierten Unterbringung in Spezialanstalten und Annexen an Irren- oder Strafanstalten. Solchen institutionellen Lösungsansätzen stellte Binder ein nach dem Einzelfall differenzierendes Modell gegenüber, das die zu verwahrenden DelinquentInnen in vier Gruppen einteilte. An einem Teil der vermindert Zurechnungsfähigen könne die verkürzte Strafe problemlos im regulären Strafvollzug vollzogen werden. Bei einer zweiten Gruppe empfahl Binder dagegen eine ambulante Behandlung, die eventuell mit einer Schutzaufsicht verbunden sein könne. Eine dritte Gruppe von Delinquenten bedürfe einer eigentlichen medizinischen Behandlung und sei deshalb nach wie vor in ärztlich geleitete Anstalten einzuweisen. Binder hielt jedoch daran fest, «dass im Allgemeinen nur solche vermindert zurechnungsfähige Kriminelle in die psychiatrische Anstalt eingewiesen werden, bei denen wenigstens der Versuch einer ärztlichen Behandlung angezeigt ist», 1507 Diese Gruppe sei allerdings nicht allzu gross und würde vor allem die seltenen Fälle kriminell gewordener Neurotiker umfassen, die einer Psychotherapie zugänglich seien. Bei der eigentlichen «Kerntruppe des Verbrechertums», bei den «gemütsarmen, haltlosen, hyperthymischen, geltungssüchtigen Psychopathen» sei dagegen jegliche Psychotherapie «machtlos». Diese bedeutendste Gruppe sei daher nur zur Begutachtung und bei akuten psychotischen Erkrankungen in psychiatrischen Anstalten unterzubringen und sonst in eine Verwahrungsanstalt einzuweisen. Dies müsse künftig nicht allein beim Vorliegen der in Artikel 42 genannten Bedingungen, sondern auch aufgrund von Artikel 14 möglich sein. Die Verwahrungsanstalt sei demzufolge mit zusätzlichen Sicherungsmitteln auszurüsten und mit straffer Disziplin zu führen, so «dass sie vermindert zurechnungsfähigen Psychopathen als ihren hauptsächlichsten Insassen angemessen ist», 1508

Binders Interpretation des Strafgesetzes fand allerdings nur teilweise den Segen der Rechtssprechung. Zwar erklärte das Bundesgericht 1945 seine Zustimmung zur Einweisung vermindert Zurechnungsfähiger in Verwahrungsanstalten für «Gewohnheitsbrecher», allerdings nur dann, wenn die in Artikel 42 genannte Bedingung der wiederholten Rückfälligkeit erfüllt war. 1509 Wie im Zusammenhang mit der Diskussion des Berner Vollzugsmodells bereits ausgeführt worden ist, erachtete das Bundesgericht die Einweisung in eine Verwahrungsanstalt für «Gewohnheitsverbrecher» im Fall einer Verwahrung aufgrund Artikel 14 jedoch für unzulässig. Binders Argumentation verdeutlicht die Stossrichtung der im Kanton Bern praktizierten Variante einer teilweisen Demedikalisierung des Massnahmenrechts. Nur mehr vermindert Zurechnungsfähige und «Psychopathen», die sich einer medizinischen Therapie zugänglich zeigten, sollten in psychiatrischen Institutionen verwahrt und behandelt werden. Der grosse Rest sollte dagegen an den Strafvollzug und an nicht ärztlich geleitete Anstalten abgegeben werden. Die Rolle der Psychiatrie beschränkte sich in diesen Fällen auf die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und die Feststellung der Unheilbarkeit. Die psychiatrische Sachverständigentätigkeit erhielt dadurch die Aufgabe einer wirksamen Selektion der DelinquentInnen nach den Kriterien der Heil- und Therapiefähigkeit. Gleichzeitig sollten die Konsequenzen der in den Augen der Psychiatrie fehlenden Behandlungsoptionen einseitig auf die betroffenen StraftäterInnen abgewälzt werden.

\_

<sup>1505</sup> Wyrsch, 1945, 19-27.

<sup>1506</sup> Binder, 1945/46.

<sup>1507</sup> Binder 1945/46, 230.

<sup>&</sup>lt;sup>1508</sup> Binder 1945/46, 4; Binder, 1951.

<sup>1509</sup> BGE 71 IV, 71.

Ebenfalls auf der Ebene des Massnahmenvollzugs setzte ein zweiter Lösungsansatz an, der ausgesprochene «Grenzfälle» in besonderen Annexen an Strafanstalten unterbringen wollte. Im Gegensatz zu den deutschen Beobachtungsabteilungen aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg ging es bei diesen Vorschlägen aber um eine dauerhafte Verwahrung. Als vehementester Verfechter dieser Option erwies sich der Königsfelder Psychiater Arthur Kielholz, der bereits auf der Konferenz der Sanitätsdirektoren im Juni 1938 auf diese Möglichkeit der Unterbringung hingewiesen hatte. 1510 Nach der Einführung des Strafgesetzbuchs nahm Kielholz seine Forderung wieder auf, wobei er vor allem auf das Beispiel der Berner Strafanstalt Witzwil hinwies, wo dank vielfältigen Beschäftigungs- und Erziehungsmöglichkeiten «grossartige Psychotherapie und Heilpädagogik» geleistet werde. 1511 Kielholz wollte die Strafanstalten dazu bringen, den Psychiatern die von ihnen als straferstehungsfähig erklärten Delinquenten abzunehmen.<sup>1512</sup> Ebenfalls auf das Vorbild Witzwil verwies der Waadtländer Psychiater Hans Steck (1891–1980) anlässlich der Diskussionen auf der Tagung des Nationalkomitees für geistige Hygiene im April 1943. 1513 Der Zürcher Psychiater Herbert Binswanger (1900-1975) sah dagegen in den Interniertenlager für Flüchtlinge ein geeignetes Modell für ein künftiges «Verwahrungslager für Psychopathen». 1514 Wyrsch schliesslich wollte «Psychopathenabteilungen» zur Entlastung der bestehenden Irren- und Strafanstalten an die neuen Verwahrungsanstalten für «Gewohnheitsverbrecher» anhängen. 1515

Weniger weit, aber in die gleiche Richtung wie die Forderung nach solchen Annexen gingen Vorschläge für regelmässige psychiatrische Konsultationen in den bestehenden Strafanstalten. Maier etwa wollte die Initiative ergreifen, dass an allen Strafanstalten ein «psychiatrisch gebildeter Arzt» die Gelegenheit hätte, sich mit den Sträflingen, soweit es notwendig sei, zu beschäftigen. Detaillierter als Maier umschrieb Humbert die Aufgaben solcher Gefängnispsychiater: «[...]on devait y introduire des consultations régulières d'un psychiatre, sans compétences administratives, dont le seul rôle serait de trier les cas, de renvoyer des malades ayant besoin des soins dans les hôpitaux psychiatriques, de donner des conseils psychologiques pour le traitement des autres, de diriger leurs occupations d'après leurs habitudes ou leur structure mentale.» Ging es den Psychiatern bei der Forderung nach Annexen an Strafanstalten primär um das Schaffen eines funktionalen Äquivalents zu den überlasteten psychiatrischen Anstalten, so erlaubten ægelmässige psychiatrische Konsultationen in den Strafanstalten das Ausüben einer Selektion über die in psychiatrische Anstalten zu verlegende Gruppe von Sträflingen. Auf diesen Aspekt wird in Kapitel 11.4 zurückzukommen sein.

Seltener vertraten Schweizer Psychiater Demedikalisierungsstrategien, die nicht auf der Ebene des Vollzugs, sondern bei der Begutachtung ansetzten. Als einer der wenigen Psychiater betrachtete Benno Dukor das Berner Vollzugsmodell und die Tendenz, «Grenzfälle» aus psychiatrischen Anstalten an den Strafvollzug abzuschieben, mit Skepsis.<sup>1518</sup> Er nahm nach der Einführung des Strafgesetzbuchs vielmehr seine bereits 1938 gemachte Forderung nach einer restriktiveren Exkulpationspraxis wieder auf.<sup>1519</sup> Dukor betrachtete die Mehrheit der Psychopathen, die «so genannten banalen kriminogenen Psychopathentypen» aus biologischer Sicht zwar für abnorm, aus moralischer und rechtlicher Sicht dagegen für voll verantwort-

-

<sup>1510</sup> Kielholz, 1938.

<sup>1511</sup> Kielholz, 1942, 235.

<sup>&</sup>lt;sup>1512</sup> Kielholz, 1943, 185.

<sup>1513</sup> Gesundheit und Wohlfahrt, 23, 1943, 212.

<sup>&</sup>lt;sup>1514</sup> Binswanger, 1945, 112.

<sup>1515</sup> Wyrsch, 1945, 30.

<sup>1516</sup> Maier, 1943, 160.

<sup>&</sup>lt;sup>1517</sup> Humbert, 1943, 172.

<sup>1518</sup> Dukor, 1953, 105.

<sup>1519</sup> Dukor, 1938, 227-229.

lich. Eine «psychopathische» Persönlichkeitsstruktur war für ihn vielmehr ein typischer Charakterzug des Kriminellen überhaupt, der den «Schwellenwert der Anormaltät im forensischen Sinne» nicht erreiche. 1520 Deshalb sei es ein «Nonsens, Verminderung oder gar Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit für eine Geistesverfassung zubilligen zu wollen, die als die für das Gros der Verbrecher typische betrachtet werden muss. Das Strafgesetz ist ja seinem Wesen nach ein Gesetz gegen bestimmte Psychopathentypen.»1521 Ähnlich wie Maier 1925 gegenüber Edlin stellte Dukor fest, dass die Gewohnheit von Gutachtern und Richtern, bei Psychopathen auf verminderte Zurechnungsfähigkeit zu erkennen, letzten Endes auf eine «Aufhebung des Strafrechts» hinauslaufe. 1522 Dukor sah aber in einer zurückhaltenden Exkulpationspraxis nicht allein eine wissenschaftliche und kriminalpolitische Forderung, sondern auch ein probates Mittel, um der Überfüllung der psychiatrischen Anstalten vorzubeugen: «Das beste Mittel, um ein Einströmen nicht in sie passender, ihren Krankenhauscharakter gefährdender Krimineller in die Heil- und Pflegeanstalten zu verhindern, ist eine wissenschaftlich richtige Praxis der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit.»<sup>1523</sup> Dukors Postulat wurde zwar sporadisch von andern Psychiatern aufgegriffen, erlangte aber in der scientific community der Schweizer Psychiatrie kaum breite Anerkennung. 1524 Verstärkt wurde Dukors Aussenseiterposition dadurch, dass er sich als einer der wenigen Schweizer Psychiater gegen eine explizite Beantwortung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit durch die Sachverständigen aussprach. Dukor bezog dabei in einer zentralen Frage gegen die disziplinäre Mehrheitsposition Stellung, wie sie sich seit der Edlin-Maier-Kontroverse in den 1920er Jahre herauskristallisiert hatte. Eine Haltung, die etwa von Binder als «steril» abgetan wurde.1525

# ... oder Medikalisierung?

Diese Demedikalisierungsstrategien gerieten sowohl seitens des Strafvollzugs, als auch innerhalb der Psychiatrie unter Druck. Auf der Tagung des Nationalkomitees für geistige Hygiene warf der Direktor der Strafanstalt Lenzburg Hans W. Maier vor, das Strafgesetzbuch nach den Wünschen der Psychiatrie auszulegen. Der Strafanstaltsdirektor anerkannte zwar die Kompetenz der psychiatrischen Sachverständigen, über die Zurechnungsfähigkeit und Straferstehungsfähigkeit zu entscheiden. Er lehnte es aber ausdrücklich ab, für nicht straferstehungsfähig erklärte DelinquentInnen in die Strafanstalt aufzunehmen: «Wer von Ihnen [den Psychiatern] als nicht straferstehungsfähig erklärt wird, oder wer überhaupt keine verbrecherische Handlung begangen hat, den lehnen wir im Strafvollzug aus ethischen, wirtschaftlichen und strafvollzugstechnischen und auch aus Gründen der Moral und der Gerechtigkeit ab.»<sup>1526</sup> In die gleiche Richtung zielte das Diskussionsvotum des Zürcher Psychiaters Otto Briner, der sich gegen eine Abschiebung der nach Artikel 14 des Strafgesetzbuchs Verwahrten in die Strafanstalten wandte: «Gegen die Versetzung dieser Elemente in Straf- oder gewöhnliche, nicht ärztlich geleitete Verwahrungsanstalten bestehen meines Erachtens jedoch ernstliche Bedenken. Nicht nur, weil eine solche Unterbringung nicht dem Wortlaut des Art. 14 StGB entspricht, wo ausdrücklich von der Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Rede ist, sondern auch aus rein ärztlichen Erwägungen heraus: Wenn auch solche Kriminelle therapeutisch nicht oder nur wenig beeinflusst werden können, so gehören sie doch unter eine regelmässige ärztliche Kontrolle, denn es ist in erster Linie Aufgabe eines Psychiaters, die richtige Behandlung und Überwa-

1520 Dukor, 1951, 427.

<sup>1521</sup> Dukor, 1946, 198; Dukor, 1946a, 127.

<sup>1522</sup> Dukor, 1945a, 298.

<sup>1523</sup> Dukor, 1945a, 299; Dukor, 1946a, 127f.

<sup>&</sup>lt;sup>1524</sup> Vgl. Binder, 1943, 37; Kielholz, 1943, 179; Wyrsch, 1945, 23. Ebenfalls für eine restriktive Exkulpationspraxis sprach sich der Strafgesetzkommentar von Thormann und von Overbeck aus; vgl. Thormann/von Overbeck, I, 75.

<sup>&</sup>lt;sup>1525</sup> Vgl. Dukor, 1945a, 297; Binder, 1952, 18.

<sup>1526</sup> Gesundheit und Wohlfahrt, 23, 1943, 214f.

chung anzuordnen und nur er wird den Zeitpunkt einigermassen bestimmen können, wo man hoffen darf, dass der Verwahrte sich in derart günstigem Sinne entwickelt hat, dass man ihn ohne allzu grosse Gefährdung der Allgemeinheit wieder auf freien Fuss entlassen darf.»<sup>1527</sup>

Briner war mit seiner Forderung nach einem medizinisch kontrollierten Vollzug der Verwahrung der kompromissloseste Verfechter einer konsequenten Medikalisierung des Massnahmenvollzugs. Ebenfalls im Frühjahr 1943 plädierte er als einer der wenigen Schweizer Psychiater für den Bau von eigens zu diesem Zweck bestimmten Anstalten und griff dabei den von Morgenthaler und Garnier 1938 gemachten Vorschlag wieder auf. Da Briner den Vollzug der Verwahrung aufgrund Artikel 14 in einer nicht ärztlich geleiteten Anstalt ausschloss und die bestehenden Irrenanstalten nicht über genügend Sicherungs- und Disziplinarmittel verfügten, gab es für ihn nur den Vollzug in einer speziellen Anstalt. Diese Anstalt müsse zwar eine in sich geschlossene sein, müsse aber idealerweise in der Nähe einer bestehenden psychiatrischen Anstalt liegen. Briner rechnete für die ganze Schweiz mit zwei bis drei solcher Anstalten, die insgesamt 300 bis 400 «kriminelle und besonders gefährliche Kranke» aufnehmen würden. Achtzig bis neunzig Prozent der Betten sollten für Männer, der Rest für Frauen zur Verfügung stehen. Briners Vorschlag ging aber noch weiter. Um die Anstaltsärzte von forensisch-psychiatrischen Gutachtenaufträge zu entlasten, schlug Briner vor, an den neuen Verwahrungsanstalten auch die Begutachtungstätigkeit zu konzentrieren: «Dadurch, dass die ärztliche Leitung der zu errichtenden Verwahrungsanstalt einem auf forensischpsychiatrischem Gebiet erfahrenen Facharzt übertragen würde, könnten die jetzigen psychiatrischen Anstalten von einem Teil der Begutachtungen entlastet und dieselben der betreffenden ärztlichen Leitung übertragen werden.»1528 Zugleich sollten die neuen Verwahrungsanstalten auch der Forschung und dem akademischen Unterricht dienen: «Durch das reichhaltigere Krankenmaterial wird es in Zukunft mehr noch als es bereits jetzt in den psychiatrischen Universitätsinstituten geschah, möglich sein, die Studierenden in die mannigfachen Probleme der forensischen Psychiatrie und der speziellen Psychopathologie einzuführen und ihnen Fälle aus allen Gebieten des Strafrechts zu demonstrieren.»1529

Wie die Vorschläge von Nationalrat Gabuzzi im Rahmen der Expertenkommission von 1912 oder von Garnier und Morgenthaler wies Briners Projekt über eine Medikalisierung des Massnahmenvollzugs hinaus in Richtung eines spezialisierten forensisch-psychiatrischen Zentrums, das alle Funktionen der forensischen Psychiatrie – Begutachtung, Massnahmenvollzug, Forschung und Lehre – vereint hätte. Damit wäre ein in der Schweiz bisher unbekannter Grad an institutioneller Ausdifferenzierung und wissenschaftlicher Spezialisierung der forensischen Psychiatrie verwirklicht worden. Angesichts seiner Tragweite erstaunt es, wie wenig Resonanz der Vorschlag in der psychiatrischen scientific community fand. Zwar gingen verschiedene Psychiater auf das Projekt ein, jedoch nur um es gleich wieder zu verwerfen. Diese geringe Resonanz zeigt, wie schwierig es angesichts des akuten Problemdrucks, mit dem sich die Psychiater konfrontiert sahen, die Verfolgung einer konsequenten Medikalisierungsstrategie hatte. Spätestens nach der Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie im Juni 1944 verlegte sich die Mehrheit der Schweizer Psychiater auf die verschiedenen komplementären Demedikalisierungsstrategien, die teilweise bereits in der Zwischenkriegszeit erprobt worden waren. Die Schweizer Psychiatrie verabschiedete sich damit definitiv vom disziplinären Projekt einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens, wie es ihre führenden Vertreter seit den 1880er Jahren angestrebt hatten.

<sup>1527</sup> Gesundheit und Wohlfahrt, 23, 1943, 213.

<sup>1528</sup> Briner, 1943, 53.

<sup>1529</sup> Briner, 1943, 54.

<sup>1530</sup> Vgl. Maier, 1943, 158; Wyrsch, 1945, 20.

Die Gründe, die zur Adoption dieser Position führten, sind vielfältig. Zum einen fehlten in der Schweiz Erfahrungen mit speziellen forensisch-psychiatrischen Verwahrungsinstitutionen. Entsprechende Projekte und Vorstösse waren bekanntlich seit der Jahrhundertwende alle versandet. Dagegen hatten sich Demedikalisierungsstrategien seit der Zwischenkriegszeit zu einem erprobten Äquivalent für eine institutionelle Ausdifferenzierung entwickelt, die eine wirksame Entlastung der psychiatrischen Institutionen erwarten liessen. Zum andern führte das Berner Vollzugsmodell, auf das sich viele Psychiater in den 1940er Jahre beriefen, eindringlich vor Augen, wie sich ohne grosse personellen und institutionellen Aufwendungen für die Psychiatrie befriedigende Lösungen finden liess. Das Berner Modell hatte den Vorteil, dass es den mit einer forcierten Medikalisierung des Straf- und Massnahmenvollzugs verbundenen (finanz-)politischen Handlungsbedarf weitgehend minimierte und so potenzielle Auseinandersetzungen um Ressourcen und Standorte für spezielle Vollzugsanstalten im Keim erstickte. Dass den Psychiatern an einer politischen Profilierung ihrer Disziplin in den 1940er Jahren kaum gelegen war, zeigt die defensive Position der Disziplin auf verschiedene in den letzten Kriegsjahren publik gewordenen «Anstaltsskandalen», welche das Renommee der Psychiatrie in der Öffentlichkeit beträchtlich in Mitleidenschaft zog. 1531 Schliesslich wurde die seitens der psychiatrischen Disziplin eingeschlagene Strategie des geringsten (politischen) Widerstands zu Beginn der 1950er Jahren von der bundesgerichtlichen Rechtssprechung weitgehend sanktioniert, so dass äusserer Druck für eine Kursänderung weitgehend wegfiel.

## Der Kampf um die ambulante Behandlung

Was eine Medikalisierung des Massnahmenvollzugs anbelangte, waren sich die Schweizer Psychiater allerdings in einem Punkt einig: Bei der Forderung nach der Ermöglichung ambulanter Behandlungen im Rahmen des Massnahmenrechts neuen Strafgesetzbuchs. Die Zahl der ambulant vorgenommenen psychotherapeutischen Behandlungen hatte in der Zwischenkriegszeit laufend zugenommen. Nebst frei praktizierenden Psychiatern und Nervenärzten boten auch die psychiatrischen Universitätskliniken ambulante Psychotherapien an. Polikliniken wurden in Zürich 1913, in Basel 1923 und in Bern 1934 eröffnet. In der Zwischenkriegszeit setzte sich vor allem Charlot Strasser für eine ambulante psychotherapeutische Behandlung von (Sexual-)DelinquentInnen ein.

Das Strafgesetzbuch sah eine ambulante Behandlung jedoch nicht vor. Einzig im Rahmen des bedingten Strafvollzugs war der Richter befugt, einem Verurteilten «Weisungen» zu erteilen, wozu ebenfalls das Befolgen einer Psychotherapie gehören konnte. Allerdings blieb die Anwendung dieser Bestimmung auf Ersttäter beschränkt, deren Strafe ein Jahr Gefängnis nicht überschritt. Bereits im Frühjahr 1943 machte Hans W. Maier auf diese in seinen Augen bedauerliche Gesetzeslücke aufmerksam. 1534 Nach der Einführung des Strafgesetzbuchs gingen verschiedene kantonale Gerichte allerdings dazu über, unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Straftäter aufgrund Artikel 15 zu einer ambulanten Therapie zu verpflichten. 1535 Aus psychiatrischer Sicht war dieses Vorgehen nur zu begrüssen. Vor allem bei Sexualdelinquenten erhofften sich die Psychiater von ambulanten Therapiemassnahmen eine beträchtliche Verhinderung von Rückfällen. 1536 Innerhalb der Disziplin herrschte allerdings Einigkeit, dass nur eine kleine Zahl von StraftäterInnen einer psychotherapeutischen Therapie überhaupt zugänglich sei. Für diese Minderheit hätte aber eine ambulante gegenüber einer stationären Behandlung entschiedene Vorteile: «Wenn man

<sup>1531</sup> Vgl. Hürlimann, 2000, 116-120; Müller, 1982, 309-314.

<sup>1532</sup> Bleuler, 1950, 394; Haenel, 1982, 132; Wyrsch 1955, 89.

<sup>1533</sup> Strasser, 1915; Strasser, 1927; Staehelin, 1928, 35; Forel, 1935, 202.

<sup>1534</sup> Maier, 1943, 157.

<sup>1535</sup> Humbert, 1943, 171 (Bern); Germann, 1953, 76 (Basel und Zürich);

<sup>1536</sup> Binder, 1952a, 187f.

solche sozial ziemlich ungefährliche, arbeitsfähige Menschen aus ihrem Beruf, ihrer Ehe, aus allen ihren Unternehmungen und Lebensbeziehungen herausreisst und sie in die Irrenanstalt versetzt, so wird damit nicht nur ihr äusseres Fortkommen, sondern noch viel tiefergehender auch ihr inneres Selbstbewusstsein geschädigt, was auf die Psychotherapie, die ja fast immer auf die Überwindung irgendwelcher Minderwertigkeitsgefühle gerichtet sein muss, katastrophal ungünstig zu wirken pflegt.»<sup>1537</sup> Im Vergleich zur Gruppe der «Psychopathen» stand für die Psychiater im Fall der «Neurotiker» eindeutig die sozial integrierende Funktion der Psychiatrie im Vordergrund. Das Zitat Hans Binders macht zudem deutlich, dass sich eine ambulante Therapie vor allem an StraftäterInnen richtete, deren Lebensstil grundsätzlich den bürgerlichen Respektabilitätsvorstellungen entsprach. In der Praxis beabsichtigten die Psychiater allerdings nicht nur, «Neurotikern» eine Psychotherapie zu ermöglichen, sondern wollten sie dazu sogar verpflichten können. Denn in ihren Augen ging es nicht an, eine psychotherapeutische Massnahme allein der Einsicht, das heisst der Freiwilligkeit von DelinquentInnen zu überlassen. Deshalb traten sie auch für eine anstelle der Strafe anzuordnende ambulante Zwangsmassnahme ein. <sup>1538</sup>

1951 erklärte das Bundesgericht die Anordnung ambulanter Massnahmen aufgrund von Artikel 15 des Strafgesetzbuchs für unzulässig. Solche Massnahmen würden dem Wortlaut des Gesetzes widersprechen und den «Sühnezweck der Strafe» nicht erfüllen. Das Bundesgericht befand, dass sich DelinquentInnen während der ganzen Massnahmendauer in einer geschlossenen Anstalt aufzuhalten hätten.<sup>1539</sup> Diese Absage an die bisherige Praxis, die das Schuldprinzip des Strafrechts klar in den Vordergrund stellte, stiess bei Psychiatern und Juristen einhellig auf Protest. Binder schrieb in der Schweizerischen Juristenzeitung etwa: «Vom ärztlichen Standpunkt aus wird man es lebhaft bedauern, dass nun eine ganze Reihe von Rechtsbrechern, insbesondere von Sexualdelinquenten, einfach ins Gefängnis wandern und nachher doch zu beinahe drei Vierteln rückfällig werden, während eine ärztliche Psychotherapie weit bessere Erfolge aufzuweisen hätte, da dann nur etwa ein Fünftel rückfällig wird.»<sup>1540</sup> Angesichts der dominierenden Tendenz zu einer Demedikalisierung des Massnahmenrechts erwies sich der Entscheid des Bundesgerichts als ebenso folgenrichtig wie paradox. Ausgerechnet in jenem Bereich, in dem sich die Psychiater (und Juristen) von sich aus für eine Medikalisierung einer (kleinen) Gruppe von Straftätern engagierten, verhinderte das oberste Gericht eine solche. Der höchstrichterliche Entscheid blieb allerdings weiterhin umstritten. So hielten verschiedene Kantone an ihrer bisherigen Praxis fest und ordneten weiterhin ambulante Massnahmen an.<sup>1541</sup> Erst bei der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs zu Beginn der 1970er Jahre wurde die ambulante Behandlung dann jedoch explizit in den Massnahmenkatalog aufgenommen.1542

#### Fazit: Demedikalisierungstendenzen nach der Einführung des Strafgesetzbuchs

Im Rückblick erweist sich die Begeisterung, mit der die Schweizer Psychiater das neue Strafgesetzbuch als Zeichen des kriminalpolitischen Fortschritts und der nationalen Integration begrüssten, als zwiespältig. Denn bald nach der Einführung des neuen Gesetzes sah sich die psychiatrische *scientific community* mit Schwierigkeiten in einem bisher unbekannten Masse konfrontiert. Nebst der Zunahme der Zahl der Gutachten machten den psychiatrischen Anstalten vor allem die grosse Zahl der zu verwahrenden StraftäterInnen zu schaffen. Paradoxerweise hatte sich die Psychiatrie nun an den institutionellen Auswirkungen

<sup>1537</sup> Binder, 1952a, 182.

<sup>1538</sup> Binder, 1952a, 185, 188.

<sup>1539</sup> BGE 77 IV, 129-136.

<sup>1540</sup> Binder, 1952a, 188.

<sup>1541</sup> Binder, 1959, 67.

<sup>1542</sup> *BBI*, 1965, 576.

abzuarbeiten, die letztlich Rückkoppelungseffekte der von der Disziplin seit den 1880er Jahren verfolgten Kriminalpolitik waren. Nach der Einführung des Strafgesetzbuchs wurden die Schweizer Psychiater gewissermassen Opfer ihres eigenen kriminalpolitischen Erfolgs. Obwohl die Einschätzungen der neuen Herausforderungen durch die einzelnen Anstaltsdirektoren teilweise divergierten, war sich die Disziplin gegen aussen schnell einig, dass akuter Handlungsbedarf bestand und rasche Problemlösungen gefragt waren. Dabei standen sich zwei grundsätzliche Strategien gegenüber. Die Mehrheit der Schweizer Psychiater glaubte, der anstehenden Probleme mittels verschiedener Demedikalisierungsstrategien Herr werden zu können. Dazu gehörte insbesondere das im Kanton Bern erprobte Vollzugsmodell, das eine Entlastung der psychiatrischen Anstalten von DelinquentInnen erlaubte, die aufgrund Artikel 14 des Strafgesetzbuchs in einer «Heil- oder Pflegeanstalt» verwahrt werden sollten. In Richtung einer teilweisen Demedikalisierung des Massnahenvollzugs wiesen aber auch Vorschläge für den Bau von Annexen an Strafanstalten oder die Forderung nach einer rigideren Exkulpationspraxis. Abgesehen von der Frage der ambulanten Behandlung, fanden alternative Strategien, die auf eine forcierte Medikalisierung des Straf- und Massnahmenvollzugs durch die Errichtung spezieller ärztlich geleiteter Verwahrungsanstalten hinausliefen, innerhalb der Schweizer Psychiatrie keine Mehrheit. Vom Tisch waren damit zugleich die an sich vorhandenen Optionen für eine institutionelle Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in Form spezieller forensisch-psychiatrischer Zentren, die sowohl Begutachtungs- und Vollzugsaufgaben, als auch Funktionen im Bereich der Forschung und der Lehre wahrgenommen hätten. Das Optieren der psychiatrischen scientific community für eine flexible und weitgehend kostenneutrale Demedikalisierungsstrategie hatte somit gleichzeitig zur Folge, dass forensisch-psychiatrische Aufgaben in der Schweiz nach wie vor in die reguläre Anstaltspsychiatrie integriert blieben.

Mit der Absage an eine forcierte Medikalisierung kriminellen Verhaltens verabschiedeten sich die Schweizer Psychiater in den 1940er Jahren definitiv vom kriminalpolitischen Radikalismus ihrer Vorgänger. Hatten sich Psychiater wie Auguste Forel oder Eugen Bleuler von der Integration psychiatrischer Behandlungs- und Versorgungskonzepte ins Strafrecht Impulse für kriminalpolitische Lernprozesse versprochen, so ging es führenden Psychiatern wie Hans W. Maier oder Jakob Wyrsch in den 1940er Jahren in erster Linie darum, die Belastung der psychiatrischen Anstalten durch missliebige Begutachtungs- und Verwahrungsaufgaben im Bereich des Strafrechts zu minimieren. Diese Ernüchterung über die Möglichkeiten der Psychiatrie, zur gesellschaftlichen Bewältigung kriminellen Verhaltens beizutragen, hatte sich freilich bereits in der Zwischenkriegszeit abgezeichnet. Sie war nicht zuletzt eine Folge der therapeutischen Erfolge, die die Psychiatrie mit der Entwicklung neuer somatischer und psychotherapeutischer Therapieverfahren ausweisen konnte. Damit verbunden war eine zunehmende Umstrukturierung des psychiatrischen Anstaltsbetriebs in Richtung therapeutischer Milieus, die sich nicht mehr in blossen Verwahrungsfunktionen erschöpften. Als «PsychopathInnen» stigmatisierte DelinquentInnen, denen die Psychiater eine günstige Beeinflussbarkeit absprachen, gerieten dadurch zwangsläufig zu «Fremdkörpern», die einen rationellen Anstaltsbetrieb störten. Der forensisch-psychiatrische Tätigkeitsbereich, der der Disziplin im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu einer wachsenden Annerkennung seitens der Justiz und des Staates verholfen hatte, geriet ob diesem Wandel mehr und mehr ins Hintertreffen. So wurde zwar die Frage der Unterbringung «abnormer» DelinquentInnen von der scientific community wiederholt diskutiert, doch gelang es der Disziplin nicht, nachhaltige Strategien zu entwickeln. Die Diskussionen um das Verwahrungsproblem in den 1940er Jahren machen denn auch deutlich, dass das sukzessive Abrücken der Psychiater von dem in den 1890er Jahren skizzierten disciplinary project einer weitgehenden Medikalisierung kriminellen Verhaltens letztlich zu einem guten Teil Resultat der nach wie vor ungelöste Frage nach der Unterbringung «abnormer» StraftäterInnen war. Im Gegensatz zur kriminalpolitischen Grundsatzdebatte der 1890er Jahren verfehlten es die Schweizer Psychiater, als es nach 1910 darum ging, die geplante Strafrechtsreform in die Praxis umzusetzen, eine kohärente Strategie zu formulieren und die für eine institutionelle Ausdifferenzierung nötigen Ressourcen zu mobilisieren.

Im Zuge der tendenziellen Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs setzte sich gegenüber dem Gros der «abnormen» StraftäterInnen ein zunehmender therapeutischer Nihilismus durch. Dadurch gewannen Selektionsverfahren, die zwischen «heilbaren» und «unheilbaren» DelinquentInnen unterschiedene eine wachsende Bedeutung. Eröffnete das neue Massnahmenrecht einer vergleichsweise kleinen Minderheit psychotischer oder neurotischer DelinquentInnen Zugang zu psychiatrischen Behandlungsangeboten, so setzten die Psychiater alles daran, die Mehrheit der als «unheilbare PsychopathInnen» stigmatisierte DelinquentInnen in nicht ärztlich geleitete Arbeitserziehungs- und Strafanstalten abzuschieben. Bestrebungen seitens der Psychiatrie für eine forcierte Medikalisierung kriminellen Verhaltens beschränkten sich denn auch auf den Kampf um die ambulante Behandlung. Für eine grosse Zahl von DelinquentInnen bedeutete dies, dass sie zwar durch eine psychiatrische Diagnose stigmatisiert wurden, jedoch im Gegenzug keinen Zugang zu spezialisierten Behandlungsangeboten erhielten. Das Fallbeispiel des Kantons Bern sowie die zitierten Entscheide des Bundesgerichts zeigen, dass der - auch in der Schweiz feststellbaren - Trend zu einer «repressiven Kriminalpsychiatrie» (Tilman Moser) in den 1940er und 1950er Jahren von einem breiten Konsens getragen wurde, der in strafrechtlichen Sanktionen wieder primär den Zweck des Strafens und weniger des Heilens sah. Dieser Trend, der sich bereits in der Strafrechtsdebatte der Zwischenkriegszeit abgezeichnet hatte, sollte erst Ende der 1960er Jahre durchbrochen werden.

# 11.3 Ansätze zur wissenschaftlichen Spezialisierung: Die Psychiater Benno Dukor, Jakob Wyrsch und Hans Binder

Mit der Ablehnung der Vorschläge Briners begrub die psychiatrische scientific community die Option für eine umfassende institutionelle Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie. Als sich die Schweizer Illustrierte im Juli 1953 des Themas «Geisteskrankheit und Verbrechen» annahm, herrschte unter den befragten Psychiatern, Juristen und Strafvollzugsbeamten nach wie vor keine Einigung über den Vollzug sichernder Massnahmen an «verbrecherischen Psychopathen». 1543 Ebenfalls kaum auf Resonanz stiess innerhalb der Disziplin ein 1943 gemachter Vorschlag, nach deutschem Vorbild eine kriminalbiologische Kartothek anzulegen, welche die begutachteten Straftäter aus der ganzen Schweiz erfassen sollte. 1544 Wie in diesem und im nächsten Unterkapitel gezeigt werden soll, bedeutete der Verzicht der scientific community auf die Option einer institutionellen Ausdifferenzierung indes keineswegs eine vollständige Absage an Spezialisierungstendenzen im Bereich der forensischen Psychiatrie. Vielmehr lassen sich in verschiedenen Bereichen Spezialisierungs- und Ausdifferenzierungsansätze ausmachen, die in den institutionellen Rahmen der Anstaltspsychiatrie integriert blieben und wesentliche Impulse durch das Engagement einzelner Psychiater erhielten. In der unmittelbaren Nachkriegszeit versuchten sich in der Schweiz namentlich die drei Psychiater Benno Dukor, Jakob Wyrsch und Hans Binder im Bereich der Forensik zu profilieren. Diese drei Exponenten der psychiatrischen Disziplin waren nicht nur in mehreren Kantonen als regelmässige Gerichtsgutachter tätig, sondern strebten darüber hinaus auch eine Systematisierung des forensisch-psychiatrischen Wissens mittels spezifischer Forschungs- und Vermittlungsleistungen sowie methodischer Grundlagenreflexionen an. Sie versuchten der forensischen Psychiatrie in der Schweiz erstmals ein wissenschaftliches Profil zu geben, das über die eigentliche Begutachtungspraxis hinausging. Wie bereits erwähnt, beteiligten sie sich ebenfalls intensiv an den kriminalpolitischen Auseinandersetzungen innerhalb der Disziplin. Für

<sup>1543</sup> Schweizer Illustrierte, 6. Juli 1953, 9-11.

<sup>1544</sup> Gesundheit und Wohlfahrt, 23, 1943, 217

alle drei Psychiater übernahm die Strafrechtseinheit gewissermassen die Rolle eines Katalysators, der den Weg zu einer wissenschaftlichen Spezialisierung im Bereich der Forensik ebnete. Dies hatte, wie in diesem Kapitel gezeigt werden soll, im Gegenzug zur Folge, dass sich wissenschaftliche, forschungsstrategische und kriminalpolitische Zielsetzungen und Überlegungen bei allen drei Exponenten des Fachs überlagerten, wenn auch mit unterschiedlichen Stossrichtungen.

#### Kriminalpsychiatrie als Wissenschaftsdisziplin: Benno Dukor

Nur wenig Resonanz erhielt das Referat, das der Basler Psychiater Benno Dukor auf der erwähnten Halbjahrestagung der *Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie* im Juni 1944 hielt. Denn im Gegensatz zu seinen meisten Fachkollegen zeigte sich Dukor von den Auswirkungen des neuen Strafgesetzbuchs nur wenig beeindruckt. Stattdessen referierte er programmatisch über die «wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie». Dukors Votum war Mitte der 1940er Jahren einer der wenigen Versuche in der Schweiz, die forensische Psychiatrie als Wissenschaftsdisziplin von der gerichtspsychiatrischen Praxis zu emanzipieren. Dukor selbst war seit 1930 in der Basler Universitätsklinik Friedmatt tätig, wo er sich 1937 habilitierte. In Basel bildete die forensische Psychiatrie einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Er wirkte regelmässig als Gerichtsgutachter und hielt Vorlesungen und Fortbildungskurse über forensische Psychiatrie. 1936 übernahm er an der Friedmatt die Leitung des Begutachtungswesens und wurde 1946 zum Abteilungsleiter für forensische Psychiatrie ernannt. Dukor publizierte seit den 1930er Jahren regelmässig zu forensisch-psychiatrischen Fragen, unter anderem einen 1953 erschienenen Übersichtsartikel mit dem Titel «Forensische Psychiatrie» für Gutachter im *Bulletin des Eidgenössischen Gesundheitsamts.* 

Dukors programmatischer Entwurf einer forensisch-psychiatrischen Wissenschaftsdisziplin aus dem Jahre 1944 umfasste im Wesentlichen drei Bereiche: Gesetzeskommentierung, Unterricht und Forschung. Ein besonderes Forschungsdesiderat sah Dukor in «forensisch-psychiatrischen Einzeluntersuchungen gesetzeskommentierender Art». Thema solcher Monographien müssten, so Dukor, jene Rechtsinstitute sein, die für die forensisch-psychiatrische Praxis besonders relevant seien. Ziel sei es, sowohl die gesetzlichen Grundlagen, als auch die darauf aufbauende Gerichtspraxis aus psychiatrischer Sicht einer kritischen Auslegung und Evaluation zu unterziehen. Besonderen Wert legte Dukor dabei auf die Untersuchung der Rechtspraxis durch das Sammeln eines «möglichst auslesefreien, eine genügend grosse Zahl von Einzelfällen umfassenden Aktenmaterials». Solche Monographien sollten dazu dienen, Empfehlungen für eine einheitliche Gerichtspraxis und künftige Gesetzesrevisionen zu formulieren. 1547 Was Dukor 1944 als zukunftsträchtige Forschungs- und Publikationsstrategie pries, hatte er in seiner Habilitationsschrift über das Eheverbot für Urteilsfähige und Geisteskranke von 1937 selbst vorgeführt.<sup>1548</sup> Darin hatte sich er einerseits eingehend mit der Auslegung der gesetzlichen Grundlagen des Eheverbots nach Artikel 97 des Zivilgesetzbuchs beschäftigt, andererseits hatte er versucht, die Eheverbotspraxis in den Städten Basel und Zürich über Gerichts- und Patientenakten möglichst vollständig zu erfassen. Aufgrund dieses Datenmaterials leitete Dukor schliesslich Empfehlungen für eine Akzentuierung der eugenischen Ausrichtung des Eheverbotsartikels zuhanden des Gesetzgebers ab. 1549

<sup>1545</sup> Haenel, 1982, 198; Basler Nachrichten, 2. April 1970; Basler Nachrichten, 12. Januar 1977. Augrund der Jahresberichte der Friedmatt lässt sich die Stellung Dukors innerhalb der Anstaltshierarchie nicht endgültig klären. Ein «Forensisch-psychiatrischer Dienst» ist dort erst ab 1979 nachgewiesen (Jb. Friedmatt, 1930–1980). Auch eine Recherche im Staatsarchiv Basel ergab keine präzisen Hinweise auf die Existenz und Funktion einer forensischen Abteilung. Möglicherweise beschränkte sich Dukors Abteilungsleitung auf klinikinterne Koordinationsarbeiten im Bereich der Forensik.

<sup>1546</sup> Dukor, 1953. 1547 Dukor, 1945, 444f.

<sup>&</sup>lt;sup>1548</sup> Zum Heiratsverbot für Geisteskranke: Huonker, 2002; Goepfert, 1999; Ryter, 1994, 339-369.

<sup>1549</sup> Dukor, 1939.

Die von Dukor im Bereich des Zivilrechts erprobte und auch für das Strafrecht propagierte Forschungsund Publikationsstrategie situierte sich somit explizit im Schnittpunkt zwischen Begutachtungspraxis und Rechtspolitik. Grundlage dieser Strategie war eine systematische Erfassung und Auswertung des Aktenmaterials, das aufgrund psychiatrisch-juristischer Kooperationen entstanden war. Voraussetzung dazu war freilich, dass sich Justiz- und Fürsorgebehörden bereit zeigten, zu einem solchen sekundären Datentransfer Hand zu bieten. Zumindest im Fall von Dukors Eheverbotsstudie stellte dies allerdings kaum ein Problem dar.<sup>1550</sup> Die kriminalpolitische Dimension von Dukors Forschungsstrategie erschliesst sich allerdings erst unter Berücksichtigung von dessen Position im Streit um die Frage, ob sich psychiatrische Sachverständige explizit zur Frage der Zurechnungsfähigkeit äussern sollten. Wie in Kapitel 9.2 erwähnt, befürwortete Dukor als einer der wenigen Schweizer Psychiater noch in den 1940er Jahren eine gänzliche Trennung medizinischer und rechtlicher Aspekte in der Begutachtungspraxis. 1551 Dadurch verschloss er sich zugleich der etwa von Hans W. Maier propagierten Strategie, durch gezielte Empfehlungen zuhanden der Gerichtsbehörden Kriminalpolitik zu betreiben. Kriminalpolitische Anliegen liessen sich in den Augen Dukors lediglich auf dem Weg der Gesetzgebung, nicht aber über die Gerichtspraxis verwirklichen. Angesicht dieser «sterilen Haltung» (Hans Binder) erscheint Dukors Postulat für «Monographien gesetzeskommentierender Art» als eine Möglichkeit, kriminalpolitische Anliegen durch die Erfahrungen der gerichtspsychiatrischen Praxis zu legitimieren, ohne dadurch den Anspruch auf die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Sachverständigen preiszugeben. Dukor schaltete zwischen Begutachtungspraxis und Kriminalpolitik gleichsam eine Ebene der kriminalpsychiatrischen Forschung ein, die es erlaubte, Sachverständigenaussagen und kriminalpolitische Positionsbezüge gegenseitig zu immunisieren. Damit verbunden war eine Autonomisierung der forensisch-psychiatrischen Forschung von den unmittelbaren Belangen der Begutachtungs- und Massnahmenpraxis, aber auch eine umso explizitere Indienstnahme der wissenschaftlichen Forschung für kriminalpolitische Anliegen.

Die Art von Monographien, die Dukor 1944 propagierte, fand allerdings im Bereich des Strafrechts kaum Nachahmer. Etwas mehr Resonanz war ihr dagegen in den Bereichen des Fürsorge- und Zivilrechts beschieden. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Monographien Hans Binders *Die uneheliche Mutterschaft* (1941) und *Die Urteilsfähigkeit in psychologischer, psychiatrischer und juristischer Sicht* (1964). Dukor selbst ergänzte seine Habilitation zum Eherecht später durch die Monographie *Die Lösung der Ehe wegen psychischer Störungen* (1941).

Dukor forderte in seinem Referat von 1944 ebenfalls das Etablieren der forensischen Psychiatrie als Lehrfach an den Universitäten und stellte dafür ein eigentliches Unterrichtsprogramm auf. Der propagierte kriminalpsychologische Unterricht sollte sich sowohl an angehende Mediziner, als auch an Juristen und Strafvollzugsbeamte richten. Dazu griff Dukor auf das 1914 von Gustav Aschaffenburg skizzierte Projekt einer «Verbrecherklinik» zurück, wobei der Unterricht allerdings in Form einer «gesprochenen Klinik» stattfinden sollte. 1552 Was den Bereich der Forschung anbelangte, wollte sich Dukor keineswegs mit den erwähnten «Monographien gesetzeskommentierender Natur» begnügen, sondern plädiert für die Definition und Abgrenzung einzelner «Tätertypen». Grundlage dazu sollte wiederum eine systematische retrospektive Erfassung und Auswertung der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis mittels Gerichtsund Patientenakten bieten. Damit verbunden war die Forderung nach einer zunehmenden Abstraktion des forensisch-psychiatrischen Wissens von konkreten Begutachtungsfällen: «Selbstverständlich werden wir

<sup>&</sup>lt;sup>1550</sup> Vgl. Dukor, 1939, 189f. Solche sekundäre Wissenstransfers zu Forschungszwecken zwischen Behörden und Psychiatern lassen sich bis ins letzte Viertel des 20. Jahrhunderts feststellen; vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, 1998, 65f.

<sup>1551</sup> Dukor, 1938, 230f.; Dukor, 1945a, 297.

<sup>1552</sup> Dukor, 1945, 446-449, 456f.

Psychiater als kriminalpsychologische Forscher uns nicht mit den Fällen begnügen, die uns zur Begutachtung zugewiesen werden, sondern wir werden den Verbrecher überall da aufsuchen, wo er zu finden ist: in den Gerichtsakten, sowohl wie in den Straf- und Versorgungsanstalten, um so für unsere kriminalpsychologische Studien [...] ein möglichst vielfältiges und auslesefreies Material zu gewinnen.»<sup>1553</sup> Mittels systematischer Aktensichtung sollte es, so Dukor, möglich sein, die Ursachen der Kriminalität in einer verallgemeinerten Form zu identifizieren und einzelne Tätertypen herauszuarbeiten. Ähnlich wie einst Aschaffenburg unterschied Dukor dementsprechend zwischen einem allgemeinen Teil der Kriminalpsychologie, der mittels statistischer Methoden die endo- und exogenen Faktoren der Kriminalität bestimmen sollte, sowie einen speziellen Teil, der sich der Analyse von Einzelfällen widmen sollte.<sup>1554</sup> Nicht näher äusserte sich Dukor in seinem Referat dagegen über die organisatorische Einbindung der propagierten «Verbrecherklinik» in bestehende psychiatrische Institutionen. Dukor umging damit eine Stellungnahme zu der gleichzeitig stattfindenden Diskussion über eine institutionelle Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie.

Dukors programmatische Forschungsstrategie, die letztlich auf das Konstituieren einer spezialisierten und weitgehend autonomen Wissenschaftsdisziplin hinauslief, welche in der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis nur mehr einen nützliche Datenlieferanten sah, griff vor allem Ansätze der deutschen Kriminalpsychiatrie auf. Obwohl Arbeiten deutscher Kriminalpsychiater und Kriminologen wie Gustav Aschaffenburg oder Franz Exner (1881-1947) in der Vor- und Zwischenkriegszeit auch in der Schweiz rezipiert worden waren, beschritt Dukor mit seinem programmatischen Referat von 1944 insofern Neuland, als eine von der gerichtspsychiatrischen Begutachtungspraxis losgelöste kriminalpsychiatrische oder kriminologische Forschung hierzulande kaum Traditionen aufweisen konnte. Wesentliche Impulse für ein in der Schweiz bisher unbekanntes Mass an fachlicher Spezialisierung erhoffte sich Dukor von der Strafrechtseinheit, die mit einer «Intensivierung der Beziehungen zwischen Strafrecht und Psychiatrie» einhergehen würde. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass Dukors Referat von 1944 in der scientific communityweitgehend auf Gleichgültigkeit stiess. Offenbar erwiesen sich in der Schweiz forensischpsychiatrische Forschungsansätze, die über die bekannten Probleme der Anstaltspsychiatrie im Zusammenhang mit der Einführung des Strafgesetzbuchs hinausgingen, kaum als resonanzfähig. Möglicherweise spielte dabei aber auch der Umstand eine Rolle, dass Dukors Forschungsstrategien nebst der inhaltlichen Ausrichtung auch den Wissenschaftsstil der deutschen Kriminalpsychiatrie in die Schweiz exportieren wollten, welcher die gerichtspsychiatrische Gutachtertätigkeit mit dem systematischen Erfassen und Auswerten von Aktenmaterial im Hinblick auf kriminalpolitische Zielsetzungen verknüpfte. Dass dies angesichts der sich 1944 voll im Gang befindende Abgrenzung der Schweizer Psychiatrie von der NS-Bio- und Rassenpolitik keineswegs unproblematisch war, liegt auf der Hand. 1555 Ebenfalls zum Desinteresse der Disziplin beigetragen haben dürfte jedoch der Umstand, dass das von Dukor propagierte umfassende Sammeln von Aktenmaterial einen beträchtlichen Forschungsaufwand bedeutete, der für die meisten Schweizer Anstaltspsychiater nebst ihrer Gutachtertätigkeit kaum zu bewältigen gewesen sein dürfte.

<sup>1553</sup> Dukor, 1945, 452f.

<sup>1554</sup> Dukor, 1945, 453f.

<sup>&</sup>lt;sup>1555</sup> Vgl. Ritter, 2000. Auf diesen Aspekt verweisen ebenfalls die laufenden Forschungen Hans Jakob Ritters zum Basler Psychiater und Eugeniker Carl Brugger.

## Wissensvermittlung per Lehrbuch: Jakob Wyrsch

Weniger auf die Konstituierung der forensischen Psychiatrie als Wissenschaftsdisziplin als auf die disziplinübergreifende Vermittlung forensisch-psychiatrischen Wissens zielten die Spezialisierungsbestrebungen des mehrheitlich in Bern tätigen Psychiaters Jakob Wyrsch ab. Wyrsch wollte mit seinen Vermittlungsstrategien, die in der 1946 erschienenen Gerichtlichen Psychiatrie kulminierten, einen Beitrag zur Konsolidierung der Beziehungen zwischen Psychiatrie und Strafjustiz leisten, der sich in seinen Augen nach der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs mehr denn je aufdrängte. Denn bis zur Einführung des Strafgesetzbuchs existierte kein Lehrbuch der forensischen Psychiatrie, das ausführlich auf die Besonderheiten der schweizerischen Rechtsnormen und -sprechung Bezug genommen hätte. Dieser Mangel war nicht zuletzt die Folge des schweizerischen Rechtspartikularismus, der eine systematische Bearbeitung der für die forensische Psychiatrie im Bereich des Strafrechts relevanten Rechtsmaterialien zu einer aufwändigen Aufgabe machte. Lediglich ein Kapitel von Eugen Bleulers mehrfach aufgelegtem Lehrbuch der Psychiatrie befasste sich mit Problemen der forensischen Psychiatrie. Interessierte Schweizer Juristen und Psychiater waren deshalb gezwungen, zu Lehrbüchern aus dem umliegenden Ausland zu greifen, etwa zum 1934 in dritter Auflage erschienenen Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie von Alfred Hoche (1856–1944) und Gustav Aschaffenburg. Angesichts dieses Defizits spielte in den 1930er Jahren bereits der Direktor des Burghölzli, Hans W. Maier, mit dem Gedanken ein Lehrbuch zur forensischen Psychiatrie zu verfassen, das den spezifischen schweizerischen Begebenheiten Rechnung tragen sollte. 1556 Dieses Projekt blieb jedoch unvollendet, so dass der Leitfaden der forensischen Psychiatrie von Herbert Binswanger aus dem Jahren 1945 zum ersten in der Schweiz erschienenen Lehrbuch der forensischen Psychiatrie wurde. Binswangers Leitfaden enthielt zunächst allgemeine Ausführungen zur Psychopathologie und zur Untersuchungstechnik, um danach die einzelnen psychiatrischen Krankheits- und Zustandsbilder sowie deren forensischen Konsequenzen ausführlich darzustellen. 1557

Umfassender als Binswangers Leitfaden fiel dagegen Wyrschs Gerichtliche Psychiatrie aus, die in der frühen Nachkriegszeit eine weite Verbreitung unter Schweizer Juristen und Psychiatern finden sollte. 1558 Der aus der Innerschweiz stammende Jakob Wyrsch war seit 1934 an der Waldau als Oberarzt und ab 1940 als stellvertretender Chefarzt tätig, zuvor hatte er die Luzerner Anstalt St. Urban geleitet. Bereits Wyrschs Antrittsvorlesung als Privatdozent an der Universität Bern beschäftigte sich mit forensisch-psychiatrischen Problemen. Wie für Dukor machten auch für Wyrsch Begutachtungsaufgaben einen wichtigen Teil seiner beruflichen Tätigkeit aus. Wie in Kapitel 11.4 zu zeigen sein wird, war Wyrsch zudem nach 1943 massgeblich am Aufbau eines psychiatrischen Sprechstundendiensts in den Berner Strafanstalten beteiligt. Auch nach seinem Rücktritt an der Waldau im Jahre 1952 blieb Wyrsch ein gefragter Gerichtsgutachter und verfasste bis 1979 über 1000 straf- und zivilrechtliche Gutachten, namentlich im Auftrag der Justizbehörden der Innerschweizer Landkantone.<sup>1559</sup> Die 1946 erschienene Gerichtliche Psychiatrie war sowohl für angehende Juristen, als auch für Mediziner gedacht. Durch die Vermittlung der Grundlagen von Psychiatrie und Rechtskunde sollte das Buch zum gegenseitigen Verständnis der beiden Disziplinen beitragen. Wyrsch behandelte zunächst die verschiedenen psychiatrischen Krankheitsbilder, anschliessend gab er einen Überblick über die in forensisch-psychiatrischer Hinsicht relevanten Gesetzesbestimmungen. Das Buch wurde ergänzt durch ein Glossar der wichtigsten psychopathologischen Ausdrücke. Die Gerichtliche Psychiatrie kann insofern als eine Antwort auf die Einführung des Strafgesetzbuchs betrachtet werden, als

<sup>1556</sup> Arnold, 1992, 17f.

<sup>1557</sup> Binswanger, 1945.

<sup>1558</sup> Wyrsch, 1946.

<sup>1559</sup> Neiger, 1985, 45f.; Wyrsch, 1938.

sie erstmals eine ausführliche Erörterung der neuen Gesetzesbestimmungen aus psychiatrischer Sicht enthielt. Wyrsch umschrieb die Zielsetzung des Buches dahingehend, «dass es zum Verständnis der Voraussetzungen beitragen [möchte], wie sie hinter jeder der beiden Wissenschaften stehen, und möchte deutlich machen, warum jede ihrer besonderen Methode folgen muss.»<sup>1560</sup>

Paradoxerweise lagen Wyrschs Bestrebungen zu einer interdisziplinären Verständigung letztlich ein Konzept der disziplinären Differenzierung zugrunde. Wyrsch bezeichnete die Psychiatrie als Naturwissenschaft, die Rechtswissenschaft dagegen als Normwissenschaft, die beide von inkommensurablen Voraussetzungen ausgehen würden. Allerdings, so Wyrsch, sei die Psychiatrie als Wissenschaft der «seelischen Erscheinungen» keineswegs allein Naturwissenschaft, sondern «noch etwas anderes». Die Psychiatrie beschäftige sich nicht allein mit dem Erklären reproduzierbarer Abläufe, sondern ebenfalls mit dem Verstehen einmaliger und sinnhafter seelischer Prozesse. Im Gegensatz zur Rechtswissenschaft müsse die Psychiatrie ihren Gegenstand aber nicht bewerten, sondern nur verstehen oder erklären können. Gleichzeitig sei es aber falsch, einen Gegensatz zwischen Rechtswissenschaft und Psychiatrie zu konstruieren, der auf unterschiedlichen Vorstellungen von Krankheit basiere, melde doch die Jurisprudenz als Normwissenschaft keinen Anspruch auf einen eigenen Krankheitsbegriff an. Problematisch sei vielmehr das Einfliessen eines «volkstümlichen Krankheitsbegriffs» in die Rechtsprechung, der im Vergleich zur psychiatrischen Krankheitsauffassung zu eng sei und namentlich dem Vorhandensein verschiedener «abnormer Zustände» zuwenig Rechnung trage. In den Augen Wyrschs war es die Aufgabe der forensischen Psychiatrie, «diese verschiedenen Ausdrucksweisen aufeinander abzustimmen und damit die scheinbaren Widersprüche aufzulösen.» Dies gelinge umso besser, je mehr man sich die unterschiedlichen Funktionsweisen der beiden Bezugssysteme vergegenwärtige. Wyrsch gab sich überzeugt, dass sich die Standpunkte von Psychiatrie und Justiz trotz ihrer unterschiedlichen Ausrichtung im «praktischen Ziel» wieder treffen würden.1561

Wyrschs Ausführungen zum Verhältnis von Strafjustiz und Psychiatrie sind in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Einerseits ging Wyrsch von einer auf prinzipieller Ebene nicht zu überwindenden Differenz zwischen den beiden Bezugssystemen aus. Damit verbunden war die Anerkennung deren unterschiedlicher Funktionsweisen. Was die Sachverständigentätigkeit anbelangte, bedeutete dies zugleich eine Bekräftigung der im neuen Strafgesetzbuch vorgenommenen Kompetenzverteilung zwischen Justizbehörden und Experten. In diesem Kontext sind auch die Vermittlungsfunktionen, die Wyrsch seiner Gerichtlichen Psychiatrie zugrunde legte, zu sehen, setzte doch die Anerkennung unterschiedlicher Systemlogiken systemübergreifende Vermittlungs- und Übersetzungsleistungen voraus. Tendierten einzelne Psychiater wie Benno Dukor dazu, den Bereich der Psychiatrie gegenüber der Systemlogik des Rechts zu autonomisieren, so ging es für Wyrsch im Gegenzug darum, mittels vertiefter Grundlagenreflexion die Funktionsfähigkeit intersystemtischer Beziehungen im Hinblick auf «praktische Ziele» sicherzustellen. Wyrsch anerkannte, dass die Bemühungen von Justizbehörden und Psychiatern letztlich in identischen «praktischen Zielen» konvergierten, die er mit «Rechtssicherheit und Schutz von Individuum und Gesellschaft im Allgemeinen» und «Heilung und Fürsorge im Einzelfall» umschrieb. 1562 Ungeachtet der Differenzen auf grundsätzlicher Ebene, ging Wyrsch vom Leitbild einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie in der Justizpraxis aus. Voraussetzung dazu, so lässt sich die Quintessenz der Gerichtlichen Psychiatrie zusammenfassen, war die Sicherstellung eines reibungslosen systemübergreifenden Wissenstransfers, der seinerseits die Grundlage für eine regulative Kriminalpolitik abgeben sollte.

<sup>1560</sup> Wyrsch, 1946, 8.

<sup>1561</sup> Wyrsch, 1946, 16.

<sup>1562</sup> Wyrsch, 1946, 16.

#### Grundlagenreflexion und begriffliche Ausdifferenzierung: Hans Binder

«Die Zusammenarbeit zwischen dem Juristen und dem Psychiater gestaltet sich dann am fruchtbarsten, wenn jeder nicht nur sein Aufgabengebiet sorgfältig von dem des anderen abgegrenzt hat, sondern wenn er sich auch über die Unterschiede seiner Denkmethoden und seiner Beurteilungsmassstäbe von denen des andern Berufs klar geworden ist.» Noch stärker als Wyrsch sah der Psychiater Hans Binder in der Herausarbeitung der Differenz von psychiatrischen und juristischen Begriffen eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit beider Bezugssysteme im Gerichtsalltag. Binder amtierte seit 1942 als Direktor der Zürcher Heil- und Pflegeanstalt Rheinau. Nach seinem Medizinstudium in Zürich hatte er sich in der psychiatrischen Klinik Heidelberg weitergebildet und war danach als Assistenzarzt im Burghölzli und als Oberarzt in der Friedmatt tätig gewesen. 1932 habilitierte er sich in Basel. Wie Dukor und Wyrsch gehörte Binder bis in die 1960er Jahre zu den profiliertesten Gerichtsgutachtern in der Deutschschweiz. 1564

Ähnlich wie Wyrsch betrachtete Binder die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Psychiatern als «ihrem Wesen nach ziemlich problematisch». Da die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs aber ein weit intensiveres Zusammenwirken der beiden Disziplinen mit sich bringen würden als bisher, sei es unerlässlich das gegenseitige Verständnis zu fördern. <sup>1565</sup> Ein Schritt in Richtung einer reibungslosen Zusammenarbeit erhoffte sich Binder in erster Linie von einer Klärung der von beiden Disziplinen verwendeten Krankheitsbegriffe. Der Umstand, dass die Gesetze die Rechtsbegriffe der Urteilsfähigkeit und der Zurechnungsfähigkeit nur unter Rückgriff auf die medizinisch unscharfen Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche definierten, hätte in der Praxis, so Binder, Missverständnisse zwischen Juristen und Psychiatern zur Folge. Binder kritisierte in diesem Zusammenhang die namentlich von Dukor geforderte Selbstbeschränkung der Sachverständigen auf rein medizinische Aussagen. Wie bereits Hans W. Maier befürchtete auch Binder, dass dadurch die psychiatrischen Experten um den «praktischen Erfolg» ihrer Gutachten gebracht würden. <sup>1566</sup> Die Klärung der verschiedenen Krankheitsbegriffe hatte für Binder aber nicht allein den Stellenwert einer wissenschaftlichen Grundlagenreflexion, sondern diente zugleich dazu, kriminalpolitische Positionen und Interessen abzusichern.

Bestandteil von Binders kriminalpolitisch motivierter Grundlagenreflexion war eine Auseinandersetzung mit dem forensisch-psychiatrischen Normalitätsdispositiv, wie sie mit dieser Gründlichkeit in der Schweizer Psychiatrie bisher noch nicht vorgenommen worden war. «Zurechnungsfähig ist, wer sich durch normale Motive in normaler Weise in seinem Handeln bestimmen lässt.» Durch das Aufgreifen dieser auf Franz von Liszt zurückgehende und auch in der Schweiz verbreitete Definition stellte sich Binder der problematischen Frage nach der Umschreibung des für die forensische Psychiatrie zentralen Normalitätsbegriffs. Wie die Untersuchung der gerichtspsychiatrischen Praxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1920 gezeigt hat, waren Begriffe wie «abnorme Persönlichkeit» oder «Abnormität» auch hierzulande seit längerem fester Bestandteil forensisch-psychiatrischer Diskurse. Konzise begriffliche Abgrenzungen, mentlich gegenüber einem traditionellen medizinischen Krankheitsbegriff, waren seitens der Schweizer Psychiater bislang kaum vorgenommen worden. Just diese Lücke beabsichtige Binder, mit seinen Grundlagenreflexionen zu schliessen. Bei seinen Überlegungen zum Normalitätsbegriff unterschied er zunächst zwischen einer «Durchschnittsnorm» und einer «Wertnorm». Unter der «Durchschnittsnorm» verstand

<sup>1563</sup> Binder, 1979b, 92.

<sup>1564</sup> Rocchia, 2001; Binder, 1979, 21-24.

<sup>1565</sup> Binder, 1943, 27-29.

<sup>1566</sup> Binder, 1952, 14-18.

<sup>&</sup>lt;sup>1567</sup> Binder, 1979a, 13; Liszt, 1897; Hafter, 1946, 102f.

Binder eine Normalspanne auf einer Normalverteilung. Was eine Anwendung solcher statistischer Modelle auf die Psychiatrie anbelangte, konstatierte Binder die Unmöglichkeit, psychische Eigenschaften zu quantifizieren und in eine Normalfeld einzuordnen. Ebenfalls kritisch kommentierte er, die vom deutschen Psychiater Kurt Schneider (1887–1967) postulierte Durchschnittsnorm im Sinn eines Leitgedankens, der sich an einer fiktiven Normalpersönlichkeit orientierte. Binder verwarf Schneiders Normalitätsbegriff in erster Linie deshalb, weil er davon eine Ausweitung des Abnormitätsbereichs befürchtete, die sich nachteilig auf die forensisch-psychiatrische Begutachtungspraxis auswirken müsse: «Durch die leitende Idee, dass alles irgendwie Eigenartige und Auffällige als nicht normal zu betrachten sei, ist es bei einzelnen psychiatrischen Begutachtern zu einer höchst unzweckmässigen [...] Überdehnung des Begriffs der Abnormität und dementsprechend auch der Psychopathie gekommen. Solche Experten stossen dann auf Widerstand bei den in dieser Hinsicht unbefangenen Richtern, die dem Gutachter vorwerfen, er scheine überhaupt fast keine normalen Menschen mehr zu kennen.»

Als für die forensisch-psychiatrische Praxis ebenfalls ungeeignet wies Binder das Konzept der «Wertnorm» zurück, die sich nach normativen Idealen richtete. Einen valablen Bezugspunkt zur Begründung eines forensisch-psychiatrischen Normalitätskonzepts sah er dagegen in einem Gleichgewichtsmodell, das sich am physiologischen Leitbild der Homöostase orientierte. 1569 Für Binder entsprach ein Individuum dann dem «normalen Prägnanztyp», «wenn es ihm gelingt, die Abstimmung seiner psychischen Strebungen und damit seiner Lebensziele aufeinander zu einem gestalthaften Gleichgewicht durch Schwankungen, Erschütterungen und Gefährdungen des Daseins hindurch aufrechtzuerhalten». 1570 Binders «gestalthaftes Gleichgewicht» bezeichnete einmal mehr die Norm des sich selbst regulierenden und zu einer «sittlichen Selbstführung» fähigen Bürgersubjekts. Wie ein Vergleich mit den im 2. Teil dieser Untersuchung analysierten Fallbeispiele zeigt, explizierte Binders «Diskursbastelei» (Jürgen Link) lediglich jene Bewertungsmassstäbe, welche die gerichtspsychiatrische Praxis seit dem 19. Jahrhundert prägten. Als Korrelat zu einem «gestalthaften Gleichgewicht» bezeichnete Binder die Angemessenheit und Einfühlbarkeit des Verhaltens eines Individuums durch Dritte. Binder griff dabei auf das ebenfalls von Dukor und Wyrsch rezipierte psychopathologische Modell Karl Jaspers (1883-1969) zurück, das mit einer Dichotomie von Verstehen und Erklären operierte. 1571 Als «normal» wurde dabei derjenige Verhaltensbereich definiert, innerhalb dessen Motive und Verhaltensweisen von Dritten verstanden und nachvollzogen werden konnten. Für Binder kam dieses Normalitätskonzept den Anforderungen einer reibungslosen forensischpsychiatrischen Praxis insofern entgegen, als es im Gegensatz zum Modell einer statistischen Normalverteilung fixe Grenzen zwischen «Normalität» und «Abnormität» vorsah: «Aus jenem Durchschnittsnormbegriff, der nur völlig unauffällige, nivellierte und farblose Leute als normal gelten lassen will, [...] würde auch folgen, dass man jeden Menschen, der verbrecherische Handlungen begeht, als abnorm ansehen müsste. Eine solche für den psychiatrischen Begutachter höchst unzweckmässige Konsequenz ist durch den Normbegriff des seelischen Gleichgewichtes vermieden; denn tatsächlich sind recht viele Menschen, die sich in kriminellen Handlungen gehen lassen, obschon sie sich zusammennehmen könnten, innerlich durchaus genügend ausbalanciert und ihr Benehmen bleibt stets völlig einfühlbar.» 1572

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1568</sup> Binder, 1979a, 16; Schneider, 1940, 2. Darauf, dass das Schneidersche Normalitätskonzept keineswegs zwangsläufig auf eine laxe Exkulpationspraxis hinauslaufen musste, hat bereits Moser, 1971 bemerkt. Zur Kritik an den psychiatrischen Normalitätskonzepten: Link, 1999, 85-94.

<sup>&</sup>lt;sup>1569</sup> Zum Stellenwert der Physiologie als Leitwissenschaft: Tanner, 1998; Sarasin/Tanner, 1998, 30-43.

<sup>1570</sup> Binder, 1979a, 21.

<sup>1571</sup> Wyrsch, 1938; Dukor, 1946, 199.

<sup>1572</sup> Binder, 1979a, 29.

Bezeichnend für Binders Verständnis der forensischen Psychiatrie ist, dass seine Evaluation der gängigen Normalitätskonzepte in erster Linie aufgrund der von ihm für «zweckmässig» erachteten Auswirkungen auf die forensisch-psychiatrische Praxis erfolgte. Binder ging von der Prämisse aus, dass das schliesslich zu wählende Normalitätskonzept im Einklang mit dem geltenden Schuldstrafrecht stehen sollte. Er kehrte damit die Argumentation seiner früheren Fachkollegen, die sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts von einer Ausweitung des forensisch relevanten Abnormitätsbereichs eine Unterwanderung des Schulstrafrechts und eine weitgehende Medikalisierung kriminellen Verhaltens erhofft hatten, in ihr Gegenteil. Damit verbunden war die Befürchtung, mittels einer zu flexiblen Normalitätsdefinition einer laxen Exkulpationspraxis Vorschub zu leisten. Binders Optieren für das Gleichgewichtsmodell wurde somit in erster Linie von kriminalpolitischen Anliegen geleitet. Einen weiteren Vorteil des Gleichgewichtsmodells sah Binder darin, dass dieses eine Differenzierung einzelner Verhaltensweisen mittel der Kategorien Gesundheit, Abnormität und Krankheit erlaubte. Bei «abnormem» Verhalten handle es sich, so Binder, um quantitative Abweichungen vom gesunden «Prägnanztyp», bei eigentlichen Krankheiten dagegen um qualitative Abweichungen von der Gleichgewichtsnorm aufgrund nachweisbarer organischer Veränderungen. 1573 Aus dieser doppelten Differenz ergab sich zum einen ein Kontinuum zwischen normalem und abnormem Verhalten, das für den Gutachter jedoch zumindest teilweise einfühlbar blieb. Von diesem Normalfeld abgegrenzt wurde zum andern der Bereich der eigentlichen Geisteskrankheiten auf organischer Grundlage. Offensichtlich ist in diesem Zusammenhang Binders Versuch, seine «praktisch brauchbare Begrenzung des Normalen» mit der rechtlichen Trias von Zurechnungsfähigkeit, verminderter Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit zur Deckung zu bringen. Auch hier bestimmten letztlich die Anforderungen der gerichtspsychiatrischen Praxis die Stossrichtung der wissenschaftlichen Systematisierung.

In seinem 1952 erschienenen Buch Die Geisteskrankheit im Recht, das ähnlich wie Wyrschs Lehrbuch eine grosse Verbreitung unter Schweizer Juristen und Psychiatern fand, beschäftigte sich Binder zudem mit der Abgrenzung zwischen einem medizinischen und einem alltäglichen Krankheitsbegriff. Im Fall des medizinischen Krankheitsbegriffs stützte er sich weitgehend auf seine Überlegungen zum Normalitätskonzept und differenzierte zwischen qualitativen und quantitativen Abweichungen, zwischen uneinfühlbaren Geisteskrankheiten und teilweise einfühlbaren Geistesstörungen. Zentral für Binders Diskurs war, dass sowohl der medizinische, als auch der alltägliche Krankheitsbegriff auf demselben Kriterium der Einfühlbarkeit beruhten. Abweichungen zwischen den beiden Krankheitsbegriffen kamen deshalb lediglich im Grenzbereich der «Abnormität» vor, etwa im Fall von schleichenden Psychosen oder schweren Charakterstörungen. Dadurch reduzierte er potenzielle Divergenzen zwischen den beiden Krankheitsbegriffen auf ausgesprochene «Grenzfälle». 1574 Binder ging aber noch einen Schritt weiter, indem er den alltäglichen – und explizit nicht den medizinischen – Krankheitsbegriff für die juristische Praxis als massgebend bezeichnete. Ungeachtet der früheren Vorstösse seiner Fachkollegen behauptete Binder, die Schöpfer des Straf- und Zivilrechts hätten den Krankheitsbegriff der Umgangssprache und nicht derjenige der (damaligen) Medizin im Sinne gehabt.<sup>1575</sup> Mit dieser Argumentation vermochte Binder medizinische und juristische Krankheitsbegriffe hinreichend zu differenzieren: «Da der juristische Begriff der Geisteskrankheit entsprechend demjenigen der Umgangssprache zu verstehen ist, so sind damit im Gesetz nur solche Fälle gemeint, bei denen psychische Symptome oder Verlaufsweisen hervortreten, die einen stark auffallenden Charakter haben und die einem besonnenen Laien nach hinreichender Bekanntschaft mit dem Prüfling den Eindruck völlig uneinfühlbarer, qualitativ tiefgehend abwegiger, grob befremdender Störungszeichen machen.

1573 Binder, 1979a, 32f.

<sup>1574</sup> Binder, 1952, 37-51, 115; Binder, 1951.

<sup>1575</sup> Binder, 1952, 64.

Die Ursachen der Störung spielen dabei keine Rolle. Alle feinen, nur dem Fachmann mit besonderer Beobachtungs- und Untersuchungstechnik erkennbaren Züge von Uneinfühlbarkeit fallen nicht unter den Rechtsbegriff der Geisteskrankheit [...].»<sup>1576</sup> Was dies konkret hiess, verdeutlichte Binder bezeichnenderweise am Beispiel der «Psychopathie». Laien wie Psychiater würden «Psychopathen» in der Regel als «abnorm», das heisst für nicht geisteskrank befinden und deshalb meist auf verminderte Zurechnungsfähigkeit, respektive auf «Geistesschwäche» im Sinne des Zivilgesetzbuches erkennen. Obwohl eine Geisteskrankheit im medizinischen Sinn nicht zu diagnostizieren sei, sei es aber in einzelnen Fällen starker charakterlichen Störungen durchaus angemessen, auch «Psychopathen» für gänzlich unzurechnungsfähig zu beurteilen.<sup>1577</sup>

Binders Arrangement zwischen medizinisch-psychiatrischen und juristisch-alltäglichen Krankheitsbegriffen hatte im Wesentlichen zwei Stossrichtungen. Es betonte die Autonomie des medizinischen Krankheitsbegriffes gegenüber den Anforderungen der Gerichtspraxis. Klinisch-psychiatrische und forensischpsychiatrische Begrifflichkeiten wurden dadurch vergleichsweise klar getrennt. Gleichzeitig hielt Binder unmissverständlich fest, dass sich psychiatrische Beurteilungen der Schuldfähigkeit letztlich an einem an den Bedürfnissen psychiatrischer Laien orientierten Krankheitsbegriff auszurichten hätten. Nur dadurch liesse sich garantieren, dass die Sachverständigen nicht um den «praktischen Erfolg» ihrer Gutachten gebracht würden. Binder war also bereit, die wissenschaftliche Autonomie der Psychiatrie im Bereich der Forensik (nicht jedoch der Klinik) einer reibungslosen und zweckmässigen Kooperation zwischen Justiz und Psychiatrie unterzuordnen. In kriminalpolitischer Hinsicht besass diese Argumentation insofern einen wesentlichen Vorteil, als sie erlaubte, Befürchtungen vor einer laxen Exkulpationspraxis aufgrund eines weiten psychiatrischen Krankheitsbegriffs bereits im Keim zu ersticken. Wie andere Schweizer Psychiater, die sich für eine tendenzielle Demedikalisierung des Massnahmenrechts aussprachen, sah Binder zu Beginn der 1950er Jahren in einer (zu) grosszügigen Exkulpationspraxis eine Gefahr, welche nicht nur die Funktionsfähigkeit des neuen Strafrechts, sondern auch die Autorität und Handlungsfähigkeit der psychiatrischen Disziplin in Mitleid zu ziehen drohte.

#### Fazit: Spezialisierung zwischen Wissenschaft, Begutachtungspraxis und Kriminalpolitik

Anhand der Publikationen Benno Dukors, Jakob Wyrschs und Hans Binders zeigt sich, dass sich nach der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs in der Schweiz vereinzelte Spezialisierungstendenzen im Bereich der forensischen Psychiatrie ausmachen lassen. Diese wurden von einzelnen Exponenten der Disziplin in Eigeninitiative vorangetrieben und blieben institutionell in den Betrieb der ægulären Anstalts- und Universitätspsychiatrie integriert. Zu nachhaltigen Forschungsanstrengungen im Bereich der Kriminalpsychiatrie oder der Kriminologie, wie dies Dukor 1944 postuliert hatte, kam es dagegen in der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht. Bezeichnend für die hier analysierten Spezialisierungstendenzen war dagegen eine enge – wenngleich unterschiedlich ausgeprägte – Verbindung zwischen Begutachtungspraxis und Kriminalpolitik. Beharrte Dukor auf einer strikten Trennung von Begutachtungspraxis, Forschung und Kriminalpolitik, so sahen Wyrsch und Binder in der gezielten Wahrnehmung von Vermittlungsaufgaben und in einer vertieften Grundlagenreflexion wirksame Möglichkeiten, um kriminalpolitisch «unzweckmässige Konsequenzen» (Hans Binder) in der Justizpraxis zu verhindern. Ganz im Zeichen des wiederholt festgestellten Trends zu einer Akzentuierung des Schuldprinzips in den 1940er und 1950er Jahren plädierte namentlich Binder für eine striktere Exkulpationspraxis und passte dabei seine Systematisierungsversuche den vermeintlichen Anforderungen der forensisch-psychiatrischen Praxis an. Was Dukor hingegen vor-

1577 Binder, 1952, 109-113.

<sup>1576</sup> Binder, 1952, 71f.

schwebte, war eine verwissenschaftlichte Forensik, die das kasuistische forensisch-psychiatrische Wissen systematisieren und sich dabei von der eigentlichen Begutachtungstätigkeit emanzipieren sollte. Eine derart verstandene forensische Forschung sollte im Gegenzug der staatlichen Rechtssetzung als Gehilfin dienen. Sowohl bei Binder und Dukor, als auch bei Wyrsch stellte die Vereinheitlichung des Strafrechts und die damit einhergehende Intensivierung der juristisch-psychiatrischen Zusammenarbeit letztlich den Ausgangspunkt für ihre Spezialisierungsbestrebungen dar. Diese enge Verzahnung von staatlicher Strafmacht und psychiatrischem Wissen kommt aber auch in umgekehrter Richtung zum Ausdruck: Mit Wyrsch Gerichtlicher Psychiatrie und Binders Geisteskrankheit im Recht verfügte die Schweizer Rechtssprechung erstmals über umfassende Kompendien forensisch-psychiatrischen Spezialwissens.

# 11.4 Intensivierung der Zusammenarbeit im Strafvollzug: Das Beispiel der psychiatrischen Sprechstunden in den Berner Strafanstalten

Trotz der Absage der psychiatrischen *scientific community* an eine umfassende institutionelle Ausdifferenzierung im Bereich der Forensik konnten die nach der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs festzustellenden Spezialisierungsansätze sehr wohl institutionelle Dimensionen aufweisen. Als Beispiel einer solchen partiellen Institutionalisierung kann die Einrichtung psychiatrischer Sprechstunden an den Berner Strafund Massnahmenanstalten in den Jahren 1943/44 gelten. Der partielle Charakter dieser Institutionalisierung zeigt sich zum einen darin, dass der neue psychiatrische Dienst lediglich eine Intensivierung der bestehenden und jeweils von Fall zu Fall erfolgten Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugsbehörden und Psychiatrie darstellte. Zum andern war die Sprechstunde, die von Ärzten der kantonalen Irrenanstalten betreut wurde, keineswegs fest in das Organisationsgefüge der Strafanstalten integriert.

Die Einrichtung von psychiatrischen Sprechstunden in Strafanstalten hatte 1931 erstmals der Berner Psychiater Hans Morgenthaler in einem Referat vor der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie vorgeschlagen.<sup>1578</sup> Auch auf der Tagung des *Nationalkomitees für geistige Hygiene* vom April 1943 hatten verschiedene Psychiater die Zweckmässigkeit solcher regelmässiger psychiatrischer Konsultationen in den Strafanstalten betont.<sup>1579</sup> Im Herbst desselben Jahres traf die Berner Polizeidirektion dann eine Vereinbarung mit der Direktion der Waldau über die Einrichtung regelmässiger psychiatrischer Sprechstunden in der Strafanstalt Witzwil. Im Frühjahr 1944 wurde diese Massnahme auf die übrigen Anstalten des Berner Straf- und Massnahmenvollzugs ausgeweitete, wobei je nach Anstalt Psychiater aus der Waldau, Münsingen oder Bellelay zum Einsatz kamen. 1580 Anlass zu dieser Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Psychiatrie gab die Einführung des neuen Massnahmenrechts des Strafgesetzbuchs, das einen wachsenden Bedarf an psychiatrischem Wissen seitens der Strafvollzugsbehörden mit sich brachte. Damit setzte sich der bereits unter der kantonalen Gesetzgebung feststellende Trend zu einer Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Tätigkeit auf den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs fort. Eine Mikrostudie über die Sprechstundenpraxis, wie sie im Folgenden am Beispiel der Straf- und Arbeitsanstalt Witzwil unternommen wird, bietet somit zugleich eine Möglichkeit, die durch die Strafrechtsreform bewirkte Erweiterung des forensisch-psychiatrischen Tätigkeitsbereichs exemplarisch zu untersuchen.

# Einrichtung und Praxis des psychiatrischen Dienstes: Das Beispiel Witzwils

Die Straf- und Arbeitsanstalt Witzwil war ein Produkt der bernischen Gefängnisreform der 1890er Jahre, in deren Verlauf die alte Strafanstalt im Berner Bollwerk aufgehoben wurde. 1891 übernahm der Kanton die Domäne Witzwil im Berner Seeland von einer privaten Gläubigergemeinschaft, um darauf eine neue

<sup>&</sup>lt;sup>1578</sup> Morgenthaler, 1932, 459.

<sup>&</sup>lt;sup>1579</sup> Maier, 1943, 160; Humbert, 1943, 172.

<sup>1580</sup> Wyrsch, 1947, 2; Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern, 1943, 26f.; 1944, 32.

Straf- und Arbeitsanstalt zu errichten. Witzwil lag in einem Gebiet, das erst durch die Juragewässerkorrektion (1868–1891) für die landwirtschaftliche Nutzung gewonnen wurde. 1581 Der Ankauf der Domäne war von Beginn an eng mit dem Gedanken verknüpft gewesen, die dort untergebrachten Männer mit Meliorationen und landwirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen. Ganz im Sinn des Strafvollzugsideals des 19. Jahrhunderts sollte die Landarbeit eine erziehende und bessernde Wirkung haben. Zwar wurden Sträflinge auch in andern Kantonen für Meliorationen eingesetzt, doch stellte die konsequente Ausrichtung einer grossen Strafanstalt auf diesen einen Zweck für die damalige Schweiz ein Novum dar. 1582 Die Anstaltsgründung von Witzwil widerspiegelt somit eine Strafvollzugskonzeption, bei der Naturbeherrschung, landwirtschaftliche Kultivierung und Sozialdisziplinierung aufs Engste miteinander verzahnt wurden. In dieser Hinsicht diente Witzwil auch als Modell für die in den 1920er Jahren in der Linthebene geplante Verwahrungsanstalt.

Seit der Inbetriebnahme im Jahre 1895 wurden in Witzwil verschiedene Kategorien männlicher Straftäter untergebracht. Nach Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuchs wurden in Witzwil zum einen Gefängnisstrafen, kürzere Zuchthausstrafen an Ersttätern sowie sichernde Massnahmen, die in Einweisungen in Arbeits- und Trinkerheilanstalten bestanden, vollzogen. 1583 Zum andern diente Witzwil dem Vollzug von Massnahmen aufgrund Artikel 62 des Berner Armenpolizeigesetzes von 1912, der die Anstaltseinweisung von «liederlichen», «arbeitsscheuen», geistig «minderwertigen» sowie jugendlichen Personen erlaubte. Das Armenpolizeigesetz ermöglichte ebenfalls die Verhängung administrativer Massnahmen im Anschluss an vollzogene strafrechtliche Sanktionen.<sup>1584</sup> Im Sinn einer Entlassenenfürsorge bot Witzwil ehemaligen Insassen zudem die Möglichkeit, sich als «freie Kolonisten» im Arbeiterheim «Nusshof» niederzulassen.<sup>1585</sup> Aufgrund seines differenzierten Vollzugsangebots erfasste Witzwil eine grosse Zahl und ein breites Spektrum an kriminell gewordenen und sozial abweichenden Männern. Ende 1945 befanden sich beispielsweise 306 Männer im dortigen Straf- und 183 Männer im Massnahmenvollzug. 1586

Jakob Wyrsch, Oberarzt an der Waldau, nahm den Sprechstundendienst in Witzwil im Dezember 1943 auf. 1944 und in den folgenden Jahren hielt er dort jährlich zwischen sechs und elf psychiatrische Sprechstunden ab. In der gleichen Weise besuchte Wyrsch auch die Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg. Die Sprechstunden dauerten in der Regel einen halben Tag. Die Anstaltsleitung wies Wyrsch jeweils acht bis zehn Insassen zur Untersuchung zu. Einzelne Anstaltsinsassen wünschten auch von sich aus eine Unterredung mit dem Psychiater. Nach den Sprechstunden erstattete Wyrsch der Anstaltsleitung jeweils einen kurzen schriftlichen Bericht über jeden untersuchten Insassen und sprach sich über allfällig zu ergreifende Massnahmen aus. Nur in wenigen Fällen erstellte Wyrsch ein ausführlicheres Gutachten, wie es zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit üblich war. Dies geschah namentlich in Fällen von Untersuchungshäftlingen, bei denen eine Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt zur Diskussion stand. 1587 In der Regel beschränkten sich die ein bis zwei Seiten umfassenden Berichte auf eine kurze Zusammenfassung des Sprechstundengesprächs, eine Schilderung des Geisteszustands des Exploranden und auf allfällige Empfehlungen zuhanden der Anstaltsleitung. Das Angebot der psychiatrischen Sprechstunde in Witzwil wurde nach der Einführung in wachsendem Masse in Anspruch genommen. 1944 wurden 51 Insassen untersucht, 1950 bereits 121. Zwischen 1944 und 1950 verdoppelte sich zugleich der Anteil der psychiat-

<sup>1581</sup> Pfister, 1995, 330; Junker, 1990, II, 296-306; Walter, 1990, 71-75.

<sup>1582</sup> Witzwil 1995; Janiak, 1976, 20-22; Schaffroth, 1898, 335-341.

<sup>1583</sup> Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern, 1942, 29.

<sup>1584</sup> GDV, Band II (1901–1916), 663-703, Artikel 62

<sup>1585</sup> Witzwil, 1995, 61.

<sup>1586</sup> Jb. Witzwil, 1945.

<sup>&</sup>lt;sup>1587</sup> Vgl. StAB BB 4.2, Band 180, Gutachten über Eduard L, 19. September 1948.

risch untersuchten Häftlinge. 1950 wurde schliesslich knapp ein Viertel der registrierten Häftlinge zur Sprechstunde überwiesen. 1588

Die folgende Analyse der Sprechstundenpraxis stützt sich auf einen Korpus von Untersuchungsberichten, der im Staatsarchiv Bern überliefert ist. 1589 Aus den rund 400 von Jakob Wyrsch verfassten Berichten und Gutachten der Jahre 1943-1948 wurden nach einer vollständigen Sichtung 20 Fallbeispiele zur Analyse ausgewählt. Die Sprechstundenberichte stellen zwar insofern einen isolierten Quellenkorpus dar, als sie primär die Perspektive des Psychiaters wiedergeben. Dennoch enthalten sie häufig Angaben über die Hintergründe der einzelnen Untersuchungsaufträge. Die Berichte widerspiegeln dadurch ebenfalls die Wissensbedürfnisse der Anstaltsleitung und ihre Erwartungen an den Psychiater. Die Berichte enthalten aber auch Angaben über die Aussagen und das Verhalten der untersuchten Häftlinge. Wie noch zu zeigen sein wird, reproduzierten Wyrschs Berichte häufig wörtliche Aussagen der Exploranden, so dass die Filterwirkung der Berichterstattung durch den Psychiater nicht allzu hoch eingeschätzt werden darf. Dies heisst jedoch nicht, dass die Berichte gleichsam eine authentische Erfahrung hinter der Strafvollzugspraxis sichtbar machen würden. Sowohl Psychiater wie Häftlinge sahen sich diskursiven und institutionellen Konditionierungen unterworfen, die von vornherein ein «freies» Sprechen ausschlossen. Dies war nicht zuletzt die Folge davon, dass die Sprechstunden im Kontext stark asymmetrischer Interaktions- und Machtverhältnissen stattfanden, die – analog zur forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis im Strafverfahren – stark von institutionellen und in der Regel auch sozialen Ungleichheiten geprägt waren. Dem Psychiater aus bürgerlicher Herkunft standen meist delinquente Angehörige der Unterschichten gegenüber, die den institutionellen Zwängen des Strafvollzugs unterworfen waren. Allerdings war diese Asymmetrie keineswegs absolut. Wie die Analyse der Sprechstundenberichte zeigt, verfügten die zur Untersuchung überwiesenen Häftlinge selbst im Umfeld einer «totalen Institution» (Erving Goffmann) wie der Strafanstalt über Handlungskompetenzen. Einigen Häftlingen eröffnete die Möglichkeit, unter vier Augen mit einem Psychiater zu sprechen, sogar zusätzliche Handlungsoptionen. In den meisten Fällen waren sowohl die Anstaltsleitung, als auch die einzelnen Häftlinge bereit, auf das medizinische Gesprächs- und Behandlungsangebot einzugehen, wenngleich oft aus unterschiedlichen Motivationen. Wenn im Folgenden die Sprechstundenpraxis in Witzwil als Beispiel für die Ausweitung des forensisch-psychiatrischen Tätigkeitsbereich nach der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs untersucht wird, geschieht dies durch die Ausdifferenzierung dreier Perspektiven, die den unterschiedlichen Positionen und Erwartungen der beteiligten Akteure – Anstaltsleitung, Häftlinge und Psychiater – Rechnung tragen.

## Die Perspektive der Anstaltsleitung: Psychische Auffälligkeiten und Vollzugsempfehlungen

In *Überwachen und Strafen* hat Michel Foucault auf die Verschränkung von Disziplinarmacht und Wissensproduktion in Institutionen wie dem Gefängnis hingewiesen. Das Gefängnissystem, wie es sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herausgebildet hatte, funktioniere, so Foucault, als Apparat, der über den blossen Vollzug von Freiheitsstrafen hinaus ein Disziplinarwissen über kriminell gewordene Menschen produziere. Dieses spezifische Wissen legitimiere Aussagen über die «Natur» der inhaftierten Individuen und liefere so Grundlagen für behördliche Vollzugsentscheide wie Entlassungen, Verlegungen, Disziplinarstrafen oder Vergünstigungen. Zusätzlich akzentuiert wurde die von Foucault festgestellte behördliche Nachfrage nach adäquatem Straf- und Disziplinarwissen durch die verschiedenen Strafvollzugsreformen im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts. So war die erwähnte Einführung eines «kriminalbio-

<sup>1588</sup> Jb. Witzwil. 1944, 1950.

<sup>1589</sup> StAB BB 4.2, Band 180.

<sup>&</sup>lt;sup>1590</sup> Foucault, 1976. Zur Entstehung des modernen Strafvollzugs: Nutz, 2001.

logischen Diensts» in bayerischen Strafanstalten zu Beginn der 1920er Jahren eine Konsequenz von Reformbemühungen, die auf eine Individualisierung des Strafvollzugs abzielten. 1591 Auch das Massnahmenrecht des schweizerischen Strafgesetzbuchs erhöhte die Wissensbedürfnisse der Strafvollzugsbehörden, galt es doch den Vollzug der Massnahmen künftig verstärkt auf die Persönlichkeit der DelinquentInnen abzustimmen. Die Verfügbarkeit eines psychiatrischen Straf- und Disziplinarwissens wurde dadurch zur Voraussetzung für einen im Sinne des Gesetzes erfolgreichen Massnahmenvollzug, der je nach Fall die «Besserung» oder «Unschädlichmachung» von DelinquentInnen bewirken sollte. Aus der Sicht der Strafvollzugsbehörden stellten regelmässige psychiatrische Untersuchungen von Häftlingen somit wichtige Hilfsmittel zur Implementierung eines individualisierten Straf- und Massnahmenvollzugs dar, wie er vom neuen Strafgesetzbuch gefordert wurde. Aufgrund der untersuchten Sprechstundeberichte lassen sich grob zwei Problemlagen herausarbeiten, zu deren Handhabung die Anstaltsleitung von Witzwil auf das psychiatrische Spezialwissen zurückgriff. Zum einen ging es dabei um den Umgang mit psychischen Auffälligkeiten von Häftlingen wie Anzeichen von Geistesstörungen, Flucht- und Selbstmordversuche, welche einen reibungslosen Strafvollzug in Frage stellten. Zugleich wollte die Anstaltsleitung um jeden Preis verhindern, dass sich einzelne Häftlinge durch vorgetäuschte Symptome Hafterleichterungen oder gar Versetzungen in andere Anstalten verschaffen konnten. Zum andern bediente sich die Anstaltsleitung des psychiatrischen Wissens bei Vollzugsentscheide wie Entlassungen oder Versetzungen. In solchen Fällen bekamen die Sprechstundeberichte über ihre rein sanitarische Funktion hinaus den Status eigentlicher Vollzugs- und Selektionsempfehlungen.

Im Fall des 25jährigen Joseph K., der sich wegen Eigentumsdelikten in Witzwil befand, war der Beizug des Psychiaters Ausdruck des Bemühens der Anstaltsleitung um einen reibungslosen Strafvollzug. Die Anstaltsleitung liess Joseph K. nach verschiedenen Ausbruch- und Selbstmordversuchen ambulant untersuchen, um die Gefahr eines weiteren Suizidversuchs abzuschätzen. Joseph K. erklärte dem Psychiater, er sei «durchgebrannt», weil er keine Post erhalten habe. Weshalb er die Mauer seiner Zelle durchbrechen wollte, wisse er hingegen selbst nicht. Während der Arbeit sei ihm «plötzlich in den Sinn gekommen, es sei doch nicht recht», woraufhin er versuchte, sich die Pulsadern aufzuschneiden. Joseph K. wies darauf hin, dass er bereits früher einen solchen Selbstmordversuch unternommen habe. In seinem Bericht verneinte Wyrsch das Vorliegen einer eigentlichen Geisteskrankheit. Er vermutete, dass die «asoziale Lebensführung» von Joseph K. auf dessen «stimmungslabilen, fahrigen, unbeherrschten Charakterart» sowie «neurotischen Momenten» beruhe. Eine Versetzung in eine Heil- und Pflegeanstalt hielt er nicht für angebracht, da sich Joseph K. wieder in einer «gleichmütigen Stimmung» befände. Allerdings sei mit weiterhin mit ähnlichen «Verstimmungen» zu rechnen. Man müsse, so Wyrschs Rat zuhanden der Anstaltsleitung, Joseph K. deshalb «gut im Auge behalten». 1592 In ähnlicher Weise wie bei Joseph K. gab auch beim 34jährigen Hans P. eine Störung des Strafvollzugs Anlass zu einer psychiatrischen Untersuchung. Wyrsch befand in diesem Fall, dass die kürzliche «Rauferei» ganz zur «reizbaren, stimmungslabilen Art» des Exploranden passen würde. Dennoch empfahl er die bedingte Entlassung von Hans P.1593

In diesen und ähnlich gelagerten Fällen erwartete die Anstaltsleitung von Witzwil vom Psychiater Klarheit über die Ursachen eines groben Fehlverhaltens, welches das Mass einer für «normal» erachteten Renitenz überstieg. In den Augen der Psychiater liessen sich Verhaltensweisen, wie sie Joseph K. an den Tag gelegt hatte, jedoch nur ausnahmsweise auf schwere psychische Störungen zurückführen. So zeigte sich Wyrsch 1947 in einem Referat vor der Aufsichtskommission über die Berner Strafanstalten überzeugt, dass «Reak-

<sup>1591</sup> Vgl. Kp. 9.1.

<sup>1592</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Joseph K. an die Strafanstalt Witzwil, 1. Mai 1948.

<sup>1593</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Hans P. an die Strafanstalt Witzwil, 25. September 1947.

tionen» auf die Gefangenschaft meist nichts mit eigentlicher Geisteskrankheit zu tun hätten, sondern «durch die psychopathische Art dieser Gefangenen und durch das Erlebnis des Eingesperrtseins» sowie zuweilen durch eine «ungeschickte Behandlung» verursacht würden. 1594 Wyrschs Ratschläge beschränkten sich in Fällen wie demjenigen von Joseph K. denn auch regelmässig auf eine Intensivierung der Überwachung. In verschiedenen Fällen stand die Beurteilung von Verhaltensauffälligkeiten zudem im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Häftling in eine andere Anstalt verlegt werden sollte. Sowohl die Anstaltsleitung, als auch die Sprechstundenpsychiater standen namentlich Verlegungen in ärztlich geleitete Anstalten mit Skepsis gegenüber, da sie dadurch eine Untergrabung der Strafvollzugsdisziplin befürchteten: «Es ist von grossem Vorteil, wenn solche Verlegungen vermieden werden können, schon nur darum, weil jeder, der es erreicht, mit Simulation oder dank dem beliebten Tintenstift oder indem er recht angelegentlich von Selbstmord spricht, aus der Strafanstalt fortzukommen, bald einmal Nachahmer finden wird. Es ist also gut, dass der Psychiater schon in der Strafanstalt eingreifen und solche Reaktionen abstoppen oder ausgleichen kann, damit der geordnete Betrieb nicht gestört wird.»1595 Die Inanspruchnahme der psychiatrischen Sprechstunde erlaubte der Anstaltsleitung somit, Versuche der Insassen, eine Verlegung zu erreichen, einen Riegel vorzuschieben. Durch das Erhöhen der Zugangsschwelle zu ärztlich geleiteten Anstalten sollten missbräuchliche «Reaktionen» von Anstaltsinsassen von vornherein verhindert werden.

Die Inanspruchnahme der psychiatrischen Sprechstunde diente somit einerseits dazu, zwischen «vorgetäuschten» und «echten» Symptomen einer Geistesstörung zu unterscheiden. Zum andern sollte sie vermeintliche Versuche seitens der Häftlinge, durch Simulieren zu Hafterleichterungen zu kommen, abblocken. In beiden Fällen war das Ziel eine Normalisierung des Strafvollzugs. Im Gegenzug waren sich aber Anstaltsleitung und Psychiater einig, dass eigentlich geisteskranke Straftäter in einer Straf- und Arbeitsanstalt wie Witzwil nichts zu suchen hatten. Nach Wyrsch war die Zahl solcher Fälle allerdings «sehr gering». 1596 Beim 53jährigen Johann M., der wegen «liederlichem Lebenswandel» nach Witzwil eingewiesen worden war, diagnostizierte Wyrsch das Vorhandensein von «Wahnideen». In der Sprechstunde hatte Johann M. behauptet, dass der frühere Anstaltsdirektors, den Ertrag der Sträflingsarbeit für die Ausbildung seiner eigenen Söhne verwendet habe und dass die Heimatgemeinde ihn selbst mit einer ehemalgen Schulkameradin verheiraten wolle. Ausführlich berichtete Johann M. über seine religiösen Erlebnisse und seine «Verbindung mit dem Himmel». Wyrsch bezeichnete Johann M. in seinem Bericht schliesslich als einen «chronischen paranoiden Schizophrenen, dessen Wahnideen schon jahrelang bestehen dürften» und empfahl eine klinische Beobachtung in einer Heil- und Pflegeanstalt.<sup>1597</sup> Im Fall eines Epileptikers, der geistig so geschädigt sei, dass er nicht in den Betrieb einer Arbeitserziehungsanstalt passe, riet Wyrsch ebenfalls zur Versetzung in ein Verpflegungsheim oder in eine Armenanstalt. 1598

Das neue Strafgesetzbuch überliess Entscheide über die Aufhebung einer Massnahme oder eine bedingte Entlassung den Vollzugsbehörden. 1599 Die Berner Vollzugsbehörden griffen beim Fällen solcher Entscheide ihrerseits regelmässig auf den psychiatrischen Dienst in den Strafanstalten zurück. Die Psychiater hatten in solchen Fällen die Erreichung der Besserungsziele zu beurteilen und Prognosen über das künftige Verhalten von Anstaltsinsassen nach der Entlassung abzugeben. Solche Prognosen beruhten in der Regel auf einer ambulanten Untersuchung im Rahmen der Sprechstunde sowie auf dem Studium der Akten, die im Laufe des

1594 Wyrsch, 1947, 13.

<sup>1595</sup> Wyrsch, 1947, 14.

<sup>1596</sup> Wyrsch, 1947, 3.

<sup>1597</sup> StÅB BB 4.2, Band 180, Bericht über Johann M. an die Strafanstalt Witzwil, 5. Juni 1945.

<sup>1598</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Karl E. an die Strafanstalt Witzwil, 27. Februar 1947.

<sup>&</sup>lt;sup>1599</sup> StGB Artikel 17, Artikel 42-44. Im Kanton Bern war aufgrund der Verordnung vom 12. Dezember 1941 die Polizeidire ktion für die Aufhebung der sichernden Massnahmen zuständig.

Strafverfahrens und des Strafvollzugs über die betreffenden Delinquenten angelegt worden waren. 1600 Wie bei der Begutachtungstätigkeit vor Gericht lieferten die Psychiater auch in solchen Fällen Grundlagen für die Entscheide der Behörden. Wie unterschiedlich solche Vollzugsempfehlungen ausfallen konnten, zeigen die folgenden beiden Fallbeispiele. Im Fall von Rudolf H. lässt sich der Anlass für die psychiatrische Untersuchung nicht mehr rekonstruieren. Der aufgrund von Artikel 14 des Strafgesetzbuchs Verwahrte drängte jedenfalls gegenüber dem Psychiater auf seine Entlassung. Aufgrund des Sprechstundenberichts lässt sich allerdings vermuten, dass Wyrsch auch von der Anstaltsleitung zur Prüfung einer allfälligen Entlassung veranlasst worden war. Rudolf H. war bereits 1944 im Laufe einer Strafuntersuchung wegen Unzucht mit Kindern in der Waldau als «unintelligenter, lügnerischer, moralisch defekter Psychopath» begutachtet worden. Zur Zeit der Sprechstundenkonsultation im Spätherbst 1947 befand er sich wegen Betrugs im Massnahmenvollzug. Rudolf H. war kurz zuvor aus dem Arbeiterheim Nusshof in die Strafanstalt zurückversetzt worden, nachdem er Geld gestohlen hatte. Dem Sprechstundenbericht zufolge benahm sich Rudolf H. wie «ein kleines Kind, das ein schlechtes Gewissen hat». Er klagte über Mutlosigkeit und Schamgefühle und machte dem Psychiater den «Vorschlag», bis im Frühling in Witzwil und dann ein weiteres halbes Jahr im Nusshof zu bleiben. Wyrschs Empfehlung fiel schliesslich äusserst ungünstig aus: «Die Charakter-Abwegigkeit und die Unreife [von] H. sind leider in der Anlage gegeben, wie er jetzt selbst wieder gezeigt hat. Er wäre heute sicher nicht fähig, sich in der Freiheit zu halten, sondern würde sich wieder in Betrügereien einlassen, um seiner Geltungssucht frönen zu können. Es bleibt nichts anderes übrig, als ihn weiterhin auf nicht absehbare Zeit zu verwahren.»1601 Wesentlich günstiger beurteilte Wyrsch dagegen Fritz L., einen wegen Fahrraddiebstahk verurteilten Velohändler. Ihm attestierte der Psychiater, er sei an sich «gutwillig» und «solide». Die von Fritz L. gefassten Vorsätze erschienen ihm ebenfalls als glaubwürdig. Zu den Diebstählen sei es lediglich dadurch gekommen, weil dieser leicht zu verführen sei. Wyrsch sah in Fritz L. weder einen «Psychopathen», noch einen Geisteskranken. Er empfahl deshalb dessen Entlassung: «Die Strafe scheint auch in diesem Fall gut gewirkt zu haben, so dass, soweit ich beurteilen kann, keine Bedenken gegen eine vorzeitige Entlassung bestehen.»1602

Ein Vergleich dieser beiden Fälle verdeutlicht einmal mehr das in Kapitel 7 festgestellte Strukturmerkmal des Psychopathiediskurses, abweichendes Verhalten in die Persönlichkeitsstruktur von ExplorandInnen «einzupflanzen». Die Annahme einer anlagebedingten Unveränderlichkeit erlaubte dem Psychiater die Prognose, dass sich Rudolf H. auch in Zukunft gemäss seiner «Charakter-Abwegigkeiten» verhalten würde. Aufgrund dieser Prognose liess sich – im Gegensatz zu dem nicht für «psychopathisch» befundenen Fritz L. – die Opportunität einer Entlassung verneinen. In vielen Fällen machte Wyrsch eine Entlassung zudem von Bedingungen abhängig. Er schlug beispielsweise vor, dass die Entlassenen von der Schutzaufsicht überwacht werden sollten, oder wollte sie zu einer ambulanten Behandlung verpflichten. So empfahl Wyrsch gegenüber dem wegen Betrug verurteilten und nach eigenen Angaben homosexuellen Gottfried B. eine Unterstellung unter die Schutzaufsicht. In Fall des wegen Sexualdelikten verurteilten Eduard W., der sich freiwillig einer Kastration unterzogen hatte, machte Wyrsch eine Nachuntersuchung in der Heilund Pflegeanstalt Münsingen zur Bedingung für eine Entlassung. In Sprechstundenpsychiatern kam durch die Kompetenz, Empfehlungen über die Aufhebung oder Weiterführung von Strafen und Massnahmen abzugeben, ein beträchtliches Machtpotential zu. Sie lieferten der Anstaltsleitung und den Volzugsbehörden wissenschaftlich legitimierte Entscheidungsgrundlagen und verfügten so über grossen Ein-

-

<sup>1600</sup> Wyrsch, 1947, 6-13.

<sup>1601</sup> StÅB BB 4.2, Band 180, Bericht über Rudolf H. an die Strafanstalt Witzwil, 15. Dezember 1947.

<sup>1602</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Fritz L. an die Strafanstalt Witzwil, 13. Februar 1946.

<sup>1603</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Gottfried B. an die Strafanstalt Witzwil, 22. Mai 1948

<sup>1604</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Eduard W. an die Strafanstalt Witzwil, 22. September 1947.

fluss auf die Handlungsspielräume ihrer Exploranden. Ermöglicht wurde dieses Machtpotenzial durch die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs und das Berner Vollzugsmodell, welche dazu führten, dass sich die Entscheidungsmacht über die Dauer von strafrechtlichen Massnahmen von der Justiz in einem verstärkten Masse zu den Vollzugsbehörden verlagerte, die sich ihrerseits nur zu gern des psychiatrischen Spezialwissens bedienten. 1605

Das Fallbeispiel von Eduard W. macht auf die besondere Bedeutung psychiatrischer Vollzugsempfehlungen in Fällen aufmerksam, wo eine Kastration zur Diskussion stand. Monika Stuker hat jüngst anhand von Gutachten der Irrenanstalt Münsingen gezeigt, dass Berner Psychiater seit den 1930er Jahren den Justizbehörden regelmässig die Kastration von Sexualdelinquenten als Alternative zu einer Verwahrung vorschlugen. 1606 Selbst die Berner Polizeidirektion erachtete 1949 die Kastration von Sexualdelinquenten ab probates Mittel, um Rückfälle zu verhindern: «Bei Sittlichkeitsdelikten erwies sich die Durchführung der Kastration als geeignetes Heilmittel. Anschliessend folgt die von den Ärzten als unerlässlich vorgesehene Karenzfrist, die leider von den Betroffenen nicht immer richtig verstanden wird. Im Ganzen gesehen sind die durch diese Operation erreichten Erfolge beachtenswert,»<sup>1607</sup> Im Gegensatz zu eugenisch oder sozialpolitisch motivierten Sterilisationen von Frauen (und in geringerem Ausmass auch von Männern) hat die schweizerische Forschung die von der Psychiatrie als «Heilmittel» deklarierte Kastration straffällig gewordener Männer bisher nur am Rande beachtet. Die Kastration von Sexualdelinguenten schloss sich zwar eng an die auch im Kanton Bern praktizierten eugenischen Massnahmen an. Wie Georg Breidenstein jedoch zu Recht festhält, deckten sich die Diskurse um Kastrationen und Sterilisationen nur partiell, bezweckte doch die Kastration von Sexualdelinquenten nicht primär eine Verhinderung «erbkranken Nachwuchses», sondern eine Charakteränderung der betroffenen Männer. 1608 Wie die folgenden zwei Beispiele zeigen, machte auch Wyrsch verschiedentlich die Kastration zur Bedingung für eine vorzeitige Entlassung. Gottlieb N. war bereits 1935 wegen Unzucht mit Kindern vor Gericht gestanden. Nach dem Verbüssen seiner Strafe hatte er ein intimes Verhältnis zur Tochter seines Onkels unterhalten. Als der Onkel begann, ebenfalls mit seiner eigenen Tochter sexuell zu verkehren, kam es zu Spannungen, in deren Verlauf Gottlieb N. seine Geliebte erstach. Im Januar 1947 hatte sich Wyrsch nun über die Möglichkeit einer Entlassung von Gottlieb N. auszusprechen. Für eine Entlassung sprach in seinen Augen, dass sich die damaligen Verhältnisse kaum wieder einstellen dürften, vor allem dann nicht, wenn N. unter Schutzaufsicht gestellt würde. Der Aussage von Gottlieb N., der sich selbst als sexuell nicht mehr bedürftig bezeichnet hatte, hielt Wyrsch entgegen, dass «mit 38 Jahren ein Mann noch lange kein Greis» sei. Eine Kastration sei deshalb in diesem Fall das einzig geeignete Mittel, um Rückfälle zu vermeiden: «Falls N. sich bereit erklären wollte, sich kastrieren zu lassen, so könnte man sich mit einer Entlassung unter Schutzaufsicht wohl abfinden.» Da Gottlieb N. aber eine Kastration wiederholt und ausdrücklich ablehnte, erschien es Wyrsch unmöglich, die Verantwortung für eine Entlassung zu übernehmen: «Mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit lässt sich ein Rückfall in Sexualdelikte bei N. nach dieser Vorgeschichte nicht ausschliessen, und deshalb muss man es den Behörden überlassen, ob sie die [Schutz-]Aufsicht als genügend strenge und wirksam gestalten kann, so dass eine Entlassung verantwortet werden darf.»1609 Noch expliziter auf die Alternative Kastration oder Verwahrung verwies Wyrsch im Fall des wegen Unzucht mit Kindern verur-

<sup>1605</sup> Foucault bezeichnet diesen Vorgang in *Überwachen und Strafen* als «Unabhängigkeitserklärung des Gefängnisses». Eine Individualisierung der Strafen bewirke, so Foucault, eine zunehmende Verschiebung von Machtbefugnissen von der Justiz zu den Vollzugsbehörden; vgl. Foucault, 1976, 313-329.

<sup>&</sup>lt;sup>1606</sup> Stuker, 1999, 109-114.

<sup>&</sup>lt;sup>1607</sup> Bericht über die Staatsverwaltung für den Kanton Bern, 1949, 35.

<sup>1608</sup> Breidenstein, 1996. Zur Sterilisationspraxis in der Schweiz: Jeanmonod/Heller/Gasser, 2002; Dubach, 1999.

<sup>1609</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Gottlieb N. an die Strafanstalt Witzwil, 20. Januar 1947.

teilten Eugen I. Dieser war in einem psychiatrischen Gutachten als «debiler, unsteter, homosexueller Psychopath» bezeichnet worden. Eine Kastration lehnte auch er ab. Wyrschs Prognose fiel in diesem Fall ausgesprochen ungünstig aus: «Die Debilität ist bei dem Manne nicht gerade auffällig. Im Übrigen erweist er sich auch bei dieser kurzen Untersuchung, dass er ein einsichtsloser Homosexueller ist, der höchstens durch die lange Strafe etwas abgeschreckt ist, aber sonst viel zu willensschwach und gleichgültig ist, um neuen Versuchungen widerstehen zu können. Da eine psychotherapeutische Behandlung keine Aussicht auf Erfolg bietet, so bleibt also nur die Verwahrung oder die Kastration übrig, wobei zu bemerken ist, dass die letztere bei Homosexuellen nicht immer den gewünschten Erfolg hat. Die Bevormundung dürfte die Rolle der sichernden Massnahme nicht erfüllen können [...]»<sup>1610</sup>

Aufgrund der heutigen Kenntnisse ist davon auszugehen, dass im Kanton Bern wie auch in andern Kantonen Kastrationen kaum gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Männer vorgenommen wurden. Wie die beiden erwähnten Fallbeispiele zeigen, vermochten die Psychiater allerdings mit ihren Kastrationsempfehlungen beträchtlichen Druck auszuüben. Selbst eine 1946 im Burghölzli verfasste Studie über 31 Kastrationsfälle relativierte die Freiwilligkeit solcher Zustimmungen: «Von Freiwilligkeit, im Sinne eines wirklich freien, eigenen Entschlusses, war aber in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht viel vorhanden, da die Betroffenen durch den Zwang der Situation zum Entschluss gebracht wurden. Es gingen mehrfache Strafverfahren voraus, mehrfache Verwarnungen und Internierungen und zum Schluss konnte der Patient nur zwischen dauernder Internierung oder Kastration frei wählen.»<sup>1611</sup> Auch die von Stuker zusammengetragenen Fallbeispiele aus Münsingen zeigen, wie Männer, die eine Kastration spontan ablehnten, angesichts der drohenden langjährigen Verwahrung schliesslich meist doch in eine Operation einwilligten.<sup>1612</sup>

# Die Perspektive der Insassen: Psychische Beschwerden und Vollzugserleichterungen

Die bisher angeführten Fallbeispiele legen nahe, in der Einrichtung psychiatrischer Sprechstunden in erster Linie ein Instrument der Strafvollzugsbehörden zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Strafvollzugs und zur Handhabung des neuen Massnahmenrechts zu sehen. Eine solche «Disziplinarperspektive» ist allerdings insofern zu relativieren, als die psychiatrische Sprechstundenpraxis vielen Häftlingen im Gegenzug Möglichkeiten zur *Wahrnehmung eigener Handlungskompetenzen* bot. Nicht wenige Häftlinge nahmen denn auch aus eigener Initiative das psychiatrische Sprechstundenangebot in Anspruch. Eine Unterredung mit dem Psychiater unter vier Augen erlaubte ihnen, psychische Beschwerden und konkrete Anliegen zur Sprache zu bringen. Einige Häftlinge versuchten sogar, den Sprechstundenpsychiater als einen Verbündeten gegen die Anstaltsleitung zu gewinnen. Solche Versuche unterschätzten allerdings die asymmetrischen Machtverhältnisse des Strafvollzugs, in die letztlich auch die Sprechstundepraxis eingebunden blieb.

Aus eigener Initiative zur psychiatrischen Sprechstunde gemeldet hatte sich der 21jährige Otto Z., der vom Regierungsrat im Anschluss an eine Gefängnisstrafe aufgrund Artikel 62 des Armenpolizeigesetzes nach Witzwil eingewiesen worden war. Gegenüber Wyrsch machte Otto Z. seiner Empörung über die Einweisung Luft und klagte über «schwere Träume» und Schlafstörungen. Er habe den ihm zur Last gelegten Einbruchdiebstahl nicht begangen und sei deshalb zu Unrecht verurteilt worden. Auch sonst sei in seinem Leben «viel Unrecht passiert». Otto Z. beklagte sich über seinen Vater, der ihn öfters ungerecht bestraft und auch seine Verlobung verhindert habe. Gemäss Wyrschs Bericht war Otto Z. aber in erster Linie froh, «dass er sein Herz erleichtern kann». Der Psychiater hielt ihn für «in leichtem Grade schwachsinnig» und vermutete, dass «Trotz» zumindest mitschuldig an seiner «Asozialität» sei. Wyrschs Bericht

<sup>1610</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Eugen I. an die Strafanstalt Witzwil, 17. Dezember 1946.

<sup>&</sup>lt;sup>1611</sup> Thürlimann, 1946, 198. Zur Zürcher Praxis: Huonker, 2002, 156-163.

<sup>1612</sup> Stuker, 1999, 113.

zeigt, dass Otto Z. mit seinen Klagen seitens des Psychiaters durchaus mit einem gewissen Verständnis rechnen konnte, schloss dieser doch aufgrund der beobachteten «Gefühlsreaktion» nicht aus, «dass er den Einruch [...] nicht, oder nicht so begangen hat, wie man es annimmt». Die von Otto Z. geäusserten Beschwerden seien auf jeden Fall nicht Zeichen einer beginnenden Geisteskrankheit, sondern «eine Reaktion auf die Haft». Da am Urteil nichts zu ändern sei, riet Wyrsch der Anstaltsleitung, dass man Otto Z. etwas entgegenkomme und unter Umständen auch leichte Schlafmittel verabreiche. 1613 Ähnlich gelagert war der Fall des wegen Veruntreuung verurteilten Emil G., der sich über Erbrechen und Blut im Speichel beklagte und sich erkundigte, «ob er nicht in Behandlung gehen sollte seiner Nerven wegen». Für Wyrsch waren diese Beschwerden aber nicht Hauptgrund für die Konsultation, er vermutete vielmehr, dass sich Emil G. «einfach aussprechen und die Sachen von Herzen reden möchte». Der Psychiater diagnostizierte bei ihm eine «neurotische Depression mit psychogenen Erscheinungen (Erbrechen usw.)». 1614 Es ist anzunehmen, dass sowohl Otto Z., als auch Emil G. das Angebot der psychiatrischen Sprechstunde in Anspruch nahmen, um sich bei einer Person auszusprechen, die in ihren Augen nicht dem eigentlichen Anstaltspersonal angehörte. In beiden Fällen standen körperliche und psychische Beschwerden, die teilweise erst im Strafvollzug aufgetreten waren, im Vordergrund. Emil G. bezog sich dabei explizit auf das weit verbreitete Deutungsmuster der «Nervosität», als er den Wunsch nach einer Behandlung seiner «Nerven» äusserte, worauf Wyrsch in seinem Bericht allerdings nicht weiter einging. Wie der Fall von Otto Z. verdeutlicht, beschränkten sich Wyrschs Empfehlungen zuhanden der Anstaltsleitung in solchen Fällen meist auf die Abgabe von Medikamenten wie Schlaf- oder Beruhigungsmittel sowie auf geringfügige Hafterleichterungen.

Ein vergleichsweise konkretes Ziel verfolgte Alfred M., als er sich freiwillig zur psychiatrischen Sprechstunde meldete. Er wies Wyrsch gegenüber darauf hin, dass sein Bruder in der Waldau gestorben sei und dass er selbst an Schwindel und Kopfweh leide. Er sei deswegen in Witzwil schon einmal umgefallen und habe aus dem Ohr geblutet. Alfred M. fand, dass er psychiatrische begutachtet werden solle und eigentlich in eine Heilanstalt gehöre. Erst nach längerem Nachhacken erzählte er dem Psychiater, dass er wegen Wechselfälschung in Untersuchungshaft sitze. Wyrsch bezweifelte in seinem Bericht allerdings, ob bei Alfred M. eine Geisteskrankheit im engeren Sinn vorliege. Erst nach einer klinischen Beurteilung sei allerdings ersichtlich, inwieweit dieser «psychopathisch» und dadurch in der Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt sei: «Heute kann nur soviel gesagt werden, dass M. als abnormer erscheinen möchte, als er es wohl tatsächlich ist.» 1615 Bezweckte Alfred M., mit Hilfe des Psychiaters eine nachträgliche Exkulpation oder zumindest eine Strafmilderung zu erreichen, so wies das Anliegen von Peter L. in die gegenteilige Richtung. Dieser wünschte vielmehr vom Psychiater eine Bestätigung seiner Normalität. Wie Peter L. dem Psychiater berichtete, habe ihm der Untersuchungsrichter gesagt, er sei «nicht recht bei Trost». Dies lasse er sich aber nicht gefallen und wünsche deshalb, durch ein Gutachten zu beweisen, dass er zurechnungsfähig sei. Wyrsch konnte dem Anliegen von Peter L. insofern nachkommen, als er bei der Untersuchung keine Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit feststellen konnte. 1616 Der Vergleich dieser beiden Fälle verdeutlicht beispielhaft das Spektrum, in dem sich die Inanspruchnahme des Sprechstundenangebots durch die Häftlinge bewegte. Häftlinge wie Alfred M. oder Emil G. erhofften sich von der Aneignung medizinische Deutungsmuster eine Erleichterung des Strafvollzugs und im Extremfall eine nachträgliche Exkulpa-

<sup>1613</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Otto Z. an die Strafanstalt Witzwil, 28. Februar 1948.

<sup>1614</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Emil G. an die Strafanstalt Witzwil, 27. Februar 1945.

<sup>1615</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Alfred M. an die Strafanstalt Witzwil, 22. Juni 1946.

<sup>1616</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Peter L. an die Strafanstalt Witzwil, 6. Dezember 1948.

tion. Bei Peter L. lösten im Gegenzug bereits Ansätze zu einer Medikalisierung des eigenen kriminellen Verhaltens Denormalisierungsängste und Furcht vor einer drohenden unbefristeten Verwahrung aus.

Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten einer Inanspruchnahme des Sprechstundenangebots durch die Anstaltsinsassen, erstaunt die relative Seltenheit, mit der Wyrsch in seinen Berichten auf Fälle ausgesprochener Simulation hinwies. Um einen solchen Fall handelte es sich beim 19jährigen Robert W., der wegen Unzucht mit Kindern und Diebstahl nach Witzwil eingewiesen worden war und zwischen 1946 und 1948 mehrmals von Wyrsch untersucht wurde. Vor seiner Einweisung nach Witzwil war Robert W. in der Erziehungsanstalt Tessenberg versorgt gewesen und wurde von dort aus bereits einmal in Münsingen begutachtet. Im März 1946 beklagte er sich gegenüber Wyrsch über «Verfolgungsideen». Gott würde mit ihm sprechen, wenn er nachts allein in seiner Zelle sei. Dann käme eweils eine «weisse Wolke», die aussehe wie eine «weise Gestalt mit rotem Kopf und roten Händen». Gott sage ihm, er solle mit den Leuten in die Wüste und nach Süden auswandern, um Busse zu tun. Auch seine Delikte habe er auf Befehl Gottes begangen. Wyrsch hielt von diesen Klagen nicht viel; sie hörten sich als «unecht und erfunden» an, eine Versetzung in die Irrenanstalt sei deshalb auf keinen Fall angebracht. Zudem habe Robert W. mit einer ähnlichen Erzählung bereits seine frühere Versetzung nach Münsingen bewirkt, wo die angeblichen Symptome dann sofort verschwunden seien. Wyrsch verneinte bei Robert W. das Vorliegen einer Geisteskrankheit und bezeichnete dessen Symptome als «bewusste Simulation». 1617 Einen Monat später berichtete Wyrsch der Anstaltsleitung, dass Robert W. weiterhin den «Anschein eines Geisteskranken» erwecken wolle. Als er ihm aber auf den Kopf zugesagt habe, dass er simuliere, habe Robert W. seine «Pose» aufgegeben. Daraufhin sei dieser in seinem Benehmen «viel freier und offener» geworden. Allerdings würde er nun von einem verschluckten Nagel sprechen, für den eine Palpation jedoch keine Anzeichen gäbe. Der Anstaltsleitung riet Wyrsch, Robert W. nicht auszulachen, und ihm den «Rückzug aus der Simulation» zu erleichtern. 1618 Im April 1947 rapportierte Wyrsch, dass Robert W. ein Versetzungsgesuch eingereicht habe, mit dem er von Witzwil fortzukommen hoffe. Einsichtiger sei er allerdings seit der letzten Untersuchung nicht geworden, «was ja bei seiner Art [...] nicht überraschend ist», 1619 Im März 1948 bekannte Robert W. gegenüber dem Psychiater, dass seine Erscheinungen von 1946 «zusammensimuliertes Zeug» gewesen seien. Dementsprechend positiv fiel nun der psychiatrische Bericht aus: «W. scheint tatsächlich nachgereift zu sein, [...] und der Eindruck ist jetzt bedeutend besser als früher. Immerhin ist er noch keine gefestigte Persönlichkeit, die es versteht, sich selber zu bestimmen, sondern er braucht Führung und Fürsorge.»1620 Im August desselben Jahres kam Robert W. jedoch wieder mit «schlechter Laune» in die Sprechstunde. Wyrsch sah darin einen Beweis, dass der «Stimmungswandel» vom Frühjahr nur deshalb erfolgt sei, weil sich Robert W. eine positive Empfehlung für sein Entlassungsgesuch erhofft habe. Robert W. drohte nun, aus Witzwil durchzubrennen und jemanden niederzuschlagen, «dann bekäme man seine 15 Jahre, während er jetzt gar nie wisse, wann er frei komme». Diese Drohungen hatten zur Folge, dass Wyrsch Robert W. wieder deutlich ungünstiger beurteilte: «Kurz, W. erweist sich als der unreife Schwachsinnige, als der er früher schon beurteilt wurde, der, so gut er es versteht, aus der Anstalt fortkommen möchte, wobei er mit Durchbrennen, mit Simulation, mit körperlichen Beschwerden, mit ‹Wohlverhalten› und mit Drohungen versuchsweise abwechselt. Er ist an sich vermutlich nicht so schlimm, wie er dergleichen tut, er ist nicht gerade ein leichter und aussichtsvoller Fall.»1621

<sup>1617</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Robert W. an die Strafanstalt Witzwil, 22. März 1946.

<sup>1618</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Robert W. an die Strafanstalt Witzwil, 26. April 1946.

<sup>1619</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Robert W. an die Strafanstalt Witzwil, 24. März 1947.

<sup>1620</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Robert W. an die Strafanstalt Witzwil, 25. März 1948.

<sup>1621</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Robert W. an die Strafanstalt Witzwil, 18. August 1948.

Die Sprechstundenberichte dokumentierten in diesem Fall ein jahrelanges Katz-und-Maus-Spiel zwischen einem Häftling, der seine Haftsituation zu verbessern versuchte, und der Anstaltsleitung, respektive dem Psychiater. Soweit sich dies aus den Sprechstundenberichten ersehen lässt, erhoffte sich Robert W. von einer Diagnose als Geisteskranker zunächst Vorteile im Strafvollzug. In einer späteren Phase war er sich dann aber bewusst, dass sich durch «Wohlverhalten», das den Erwartungen des Psychiaters im Hinblick auf ein «vernünftiges» Benehmen entsprach, möglicherweise einen günstigen Führungsbericht und die begehrte Entlassung erwirken liess. Als sich diese Hoffnungen zerschlugen, ging Robert W. gegenüber den Erwartungshaltungen des Psychiaters wieder auf zunehmende Distanz. In den Augen des Psychiaters stellten diese Verhaltensvariationen Etappen auf einem Reifungsprozess dar, der durch Rückschläge unterbrochen wurde. Die Sprechstundenberichte reagierten auf diese Verhaltensvariationen insofern, als sie die jeweiligen Tendenzen positiv oder negativ beurteilten und dadurch zuhanden der Anstaltsleitungen Erwartungen bezüglich des weiteren Verhaltens von Robert W. formulierten.

#### Die Perspektive des Psychiaters: Ratgeber und Selektionsfunktion

In den Augen der Strafvollzugsbehörden leistete der psychiatrische Dienst einen Beitrag zu einem reibungslosen Strafvollzug. Umgekehrt stellt sich aber die Frage, welche Bedeutung und Interessen die Psychiater mit ihrer neuen Tätigkeit verbanden. Wie bei der Sachverständigentätigkeit vor Gericht handelten sie auch im Fall der Sprechstundentätigkeit in erster Linie im Auftrag der Behörden. Die Funktionsweise des ambulanten psychiatrischen Dienstes, wie er im Kanton Bern seit 1943/44 bestand, beruhte aber gleichzeitig darauf, dass die Psychiater als Ärzte eine gewisse Unabhängigkeit von den Strafanstaltsleitungen besassen. In seinem bereits zitierten Referat vor der Aufsichtskommission bezeichnete Wyrsch denn auch das «neutrale» Auftreten des Psychiaters gegenüber den Insassen als wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Sprechstundenpraxis. Gleichzeitig müsse der Psychiater aber vermeiden, von den Insassen gegen die Anstaltsleitung ausgespielt zu werden. Er solle sich deshalb nicht als eine «Art Oberbehörde» aufspielen und nach dem Rechten sehen wollen. Auf jeden Fall sei der Psychiater nicht der Vorgesetzte sondern der «Ratgeber» der Anstaltsleitung<sup>1622</sup> Wyrsch war sich seiner prekären Stellung innerhalb der asymmetrischen Machtverhältnisse des Strafanstaltsbetriebs bewusst, gleichzeitig ordnete er seine ärztliche Tätigkeit letztlich den Interessen der Anstaltsleitung unter. Die Ausrichtung des psychiatrischen Dienstes auf die Bedürfnisse des Strafvollzugs wird namentlich in der Berichterstattung zuhanden der Anstaltsleitung deutlich. Wie die untersuchten Fallbeispiele zeigen, versorgten die psychiatrischen Sprechstundenbereichte die Anstaltsleitung mit einem Wissen über die Insassen, zu dem diese sonst kaum oder nur mit grossem Aufwand gekommen wäre. Nicht generell beantworten lässt sich die Frage, inwiefern die Insassen um diesen Wissenstransfer wussten oder ob sie davon ausgingen, mit dem Psychiater eine individuelle Arzt-Patienten-Beziehung zu unterhalten. Die erwähnten Versuche einzelner Häftlinge, die relative Autonomie des Psychiaters zu ihren Gunsten auszunutzen, lassen allerdings vermuten, dass sie den Einfluss des Psychiaters auf die Anstaltsleitung eher über- als unterschätzten.

Wyrsch selbst sah die Aufgabe des psychiatrischen Dienstes in erster Linie im Aufrechterhalten eines reibungslosen Strafvollzugs. Vor der Aufsichtskommission zeigte er sich freilich bescheiden, als er die Frage erörterte, ob sich der Aufwand für den Psychiater überhaupt lohne: «Es scheint mir, [...] er lohne sich, auch wenn wir bloss Helfer im Strafvollzug sind, auch wenn wir bloss bestrebt sind, dass der Strafvollzug von Ungeeigneten, d. h. den Geisteskranken, entlastet wird und dass er bei den andern nicht unterbrochen und verzögert wird, sondern seinen Zweck erreicht [...]»<sup>1623</sup> In den Augen Wyrsch bestand die Aufgabe des

<sup>1622</sup> Wyrsch, 1947, 15.

<sup>1623</sup> Wyrsch, 1947, 18.

Sprechstundenpsychiaters demnach darin, die seltenen Fälle von wirklichen Geisteskrankheiten zu erkennen und die übrigen Häftlinge soweit zu betreuen, dass sie nicht Anlass zu gravierenden Problemen gaben. Die Psychiater hatten aber auch insofern ein Interesse an der Sprechstundentätigkeit, als sich dadurch die Verlegungspraxis in psychiatrische Anstalten wirkungsvoll kontrollieren liess. Nur Geisteskranke im engeren Sinn sollten künftig in den Genuss der begehrten Verlegung in psychiatrische Anstalten kommen. Die Mehrheit der psychisch auffälligen Häftlinge, die an so genannten «Reaktionen» litten, konnten dagegen durch den Psychiater in der Strafanstalt ambulant betreut werden. In der Praxis musste dies zu einer gewissen Entlastung der Irrenanstalten führen, die ganz im Sinne der im Kanton Bern verfolgten teilweisen Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs ausfiel. Wyrsch zeigte sich denn auch überzeugt, dass in Zukunft nebst den zurechnungsfähigen auch «die grösste Zahl der vermindert zurechnungsfähigen Täter» in den regulären und psychiatrisch betreuten Strafvollzug eingeordnet werden könnten. Komme es in einzelnen Fällen doch zu Schwierigkeiten, «so soll man nicht gleich die Einrichtungen anklagen, sondern dann hat eben der psychiatrische Dienst einzusetzen und soll beiden helfen, sowohl den Anstaltsdirektoren wie den Gefangenen». Auf jeden Fall mache der psychiatrische Dienst die Einrichtung von speziellen Annexen an Strafanstalten überflüssig. 1624 In den Augen des Psychiaters Wyrsch trug der neu eingerichtete psychiatrische Dienst damit wesentlich zur Funktionsfähigkeit des Berner Vollzugsmodells bei. Indem er die Toleranzschwelle des Strafvollzugs gegenüber renitenten und «abnormen» Insassen erhöhte, entlastete er zum einen die psychiatrischen Institutionen, in die solche Häftlinge sonst hätten eingewiesen werden müssen. Zum andern garantierte der psychiatrische Dienst eine kontrollierte Durchlässigkeit des Berner Vollzugssystems, die eine flexible Individualisierung des Straf- und Massnahmenvollzugs erlaubte. Die Sprechstundenpsychiater übernahmen dabei eine Selektionsfunktion, die eine Steuerung von Verlegungen und andern Vollzugsmassnahmen ermöglichte. In beiden Fällen reduzierte die pragmatische Integration psychiatrischer Behandlungsangebote in den Strafvollzug den Handlungsbedarf im Hinblick auf die Ausdifferenzierung spezieller forensisch-psychiatrischer Vollzugsinstitutionen. Die Einrichtung des psychiatrischen Diensts erlaubte den Berner Behörden demnach, die Strafvollzugsreform, wie sie das schweizerische Strafgesetzbuch vorschrieb, ohne grössere institutionelle Anpassungen in die Praxis umzusetzen.

Wyrsch war sich ebenfalls über das forschungsstrategische Potenzial des psychiatrischen Diensts im Klaren: «Ebenso kann es sich auch später darum handeln, noch besondere systematische wissenschaftliche und kriminalistische Untersuchungen mit dem psychiatrischen Dienst zu verbinden.»<sup>1625</sup> Mit der Einrichtung der psychiatrischen Sprechstunden eröffnete sich den Berner Psychiatern somit die Möglichkeit, ein gegenüber der Begutachtungspraxis deutlich grösseren Kreis von StraftäterInnen wissenschaftlich zu erfassen. Dadurch zeichneten sich Optionen ab, die in Richtung der von Dukor skizzierten Spezialsierung der forensischen Psychiatrie weisen konnten. Die Analyse der Sprechstundenberichte von Witzwil zeigt allerdings, dass die Berner Psychiater kaum gewillt waren, das forschungsstrategische Potenzial auszunutzen, welches ihnen die Sprechstundenpraxis bot. Von einer Standardisierung und Verdatung der Sprechstundenberichte sowie einer Klassifikation der Häftlinge, wie sie von der deutschen «Kriminalbiologie» der Zwischenkriegszeit angestrebt worden war, war im Untersuchungszeitraum denn auch kaum die Rede.<sup>1626</sup> Im Gegenteil, stärker als die in Kapitel 7 untersuchten psychiatrischen Gutachten waren Wyrschs Sprechstundenberichte in einer Alltagssprache gehalten, die nur selten auf psychopathologische Fachbegriffe rekurrierte und im Gegenzug nicht mit Stereotypen und Gemeinplätzen geizte. So hiess es zum Beispiel im Bericht über den

-

<sup>1624</sup> Wyrsch, 1947, 19.

<sup>1625</sup> Wyrsch, 1947, 19.

<sup>&</sup>lt;sup>1626</sup> Vgl. zur Strategie der Standardisierung und Verdatung innerhalb der deutschen «Kriminalbiologie»: Viernstein, 1926. Auf die beschränkte Praktikabilität von Viernsteins Methode im bayerischen Strafvollzug verweist Wetzell, 2000, 136.

homosexuellen Alfred M.: «Er ist ein «schöner Jüngling» mit Lockenhaar, einem Kreuzchen auf der nackten Brust, munter und unbeeindruckt und, es mag wohl nur das rauhe Kleid und die schweren Schuhe von Witzwil sein, wenn eine gewisse Zierlichkeit in seinem Benehmen und Gang nicht sofort auffällt. Er erzählt mit züchtigem Erröten, er sei zu Hause fortgelaufen und mit Homosexuellen in Basel zusammen gewesen und habe dort 400 Franken gestohlen.»1627 Im Fall eines als «schwererziehbar» in Witzwil eingelieferten Franzosen meinte Wyrsch dagegen: «Er ist auf französisch ungefähr das, was der gleichen Tags untersuchte F. auf zürcherisch ist, nur dass die Herkunft und die äusseren Verhältnisse anders sind.»1628 Diese beiden Beispiele mögen Wyrschs Bemühen um Anschaulichkeit belegen. Das regelmässige Rekurrieren der Sprechstundenberichte auf Alltagswissen war allerdings weniger das Ergebnis einer intendierten Vermittlungsleistung im Sinne einer «Popularisierung» von Fachwissen als das Resultat einer Antizipation der Wissensbedürfnisse der Adressaten der Berichte. Der Entstehungskontext und der Verwendungszweck prägte demnach sowohl Form, als auch Inhalt der Sprechstundenberichte. Psychiatrisches Fachvokabular fand dabei höchstens in Form von Diagnosen oder interdiskursiv verfügbaren Attributen wie «psychopathisch» Eingang in die Berichte. Die Diskurse, die aus der psychiatrischen Sprechstundenpraxis im Kanton Bern hervorgingen, hatten somit wenig mit der etwa von Dukor geforderten wissenschaftlichen Systematisierung der forensischen Psychiatrie zu tun. Wie der psychiatrische Dienst in erster Linie dazu diente, vollzugspraktische Probleme der Berner Strafvollzugsbehörden zu lösen, so reproduzierte er auch deren Sprache.

## Fazit: Punktuelle Medikalisierung als Absicherung des Berner Vollzugsmodells

Die Einrichtung eines psychiatrischen Diensts im Berner Strafvollzug verdeutlicht exemplarisch die Intensivierung und ansatzweise Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugsbehörden und Psychiatrie nach der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs. Der forensisch-psychiatrische Tätigkeitsbereich weitete sich dadurch definitiv von der Begutachtungspraxis auf den Straf- und Massnahmenvollzug aus. Wie die untersuchten Fallbeispiele aus Witzwil zeigen, diente die psychiatrische Sprechstundenpraxis in erster Linie einer reibungslosen Implementierung der Strafvollzugsreform und des Berner Vollzugsmodells. Der psychiatrische Dienst kam dabei den Bedürfnissen der Strafvollzugsbehörden nach einem praxisnahen Strafwissen und Instrumenten zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Strafvollzugs entgegen. Die Tätigkeit der Sprechstundenpsychiater fügte sich dadurch weitgehend in die asymmetrischen Machtverhältnisse des Strafvollzugs ein. Allerdings eröffnete der psychiatrische Dienst einzelnen Insassen auch Nischen, um beschränkte Handlungskompetenzen wahrzunehmen. Für die Psychiater bedeutete die neue Tätigkeit eine Akzentuierung ihrer Selektionsfunktionen im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Möglichkeit, Empfehlungen über Verlegungen, Entlassungen und andere Vollzugsmassnahmen abzugeben, gab den Psychiatern ein Instrument in die Hand, die Zuweisung von Sträflingen an psychiatrische Institutionen wirkungsvoll zu kontrollieren. Indem der psychiatrische Dienst den Medikalisierungsgrad des regulären Strafvollzugs erhöhte, entlastete er gleichzeitig die Psychiatrie bei der Aufnahme missliebiger «Grenzfälle». Der punktuelle Ausbau des Medikalisierungsangebots, den die psychiatrischen Sprechstunden mit sich brachten, trug demnach dazu bei, allfällige dysfunktionale Auswirkungen des Berner Vollzugsmodells zu reduzieren. Kaum Impulse vermochte der psychiatrische Dienst dagegen im Hinblick auf eine weiterführende Spezialisierung der forensischen Psychiatrie zu vermitteln. 1629 Der

<sup>1627</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Alfred M. an die Strafanstalt Witzwil, 5. Juni 1947.

<sup>1628</sup> StAB BB 4.2, Band 180, Bericht über Arthur B. an die Strafanstalt Witzwil, 20. Oktober 1948.

<sup>1629</sup> Vgl. Janiak, 1976, 171, wonach der psychiatrische Dienst in Witzwil «überhaupt keine Bedeutung erlangt» habe. Die von Janiak angeführten Zahlen zeigen, dass der Anteil der psychiatrisch untersuchten Insassen zu Beginn der 1970er Jahre deutlich unter den hier für die 1940er Jahren errechneten Werte lag.

1943/44 gefundene Zusammenarbeitsmodus zwischen Strafvollzug und Psychiatrie vermochte die Bedürfnisse der Strafvollzugsbehörden dennoch über Jahrzehnte hinaus zu befriedigen. Erst mit der Einrichtung des Massnahmenzentrums St. Johannsen in den 1970er Jahren zeichnete sich eine erneute Veränderung der Mitarbeit der Psychiatrie im Berner Straf- und Massnahmenvollzug ab. 1630

## 11.5 Fazit: Forensische Psychiatrie in der unmittelbaren Nachkriegszeit

Ausgangspunkt dieses Kapitels bildete das Votum Max Müllers auf der Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie im Juni 1944. Müller brachte die damalige Befindlichkeit der Disziplin insofern auf den Punkt, als er zwar die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs als Fortschritt feierte, zugleich aber eindringlich auf den «akuten Notstand» hinwies, in den der Vollzug der Strafrechtsreform die Psychiatrie gebracht habe. Die ambivalenten Ausführungen Müllers und vieler seiner Fachkollegen zeigen, dass die Schweizer Psychiatrie für die Umsetzung der von der Disziplin seit den 1890er Jahren geforderten Strafrechtsreform denkbar schlecht vorbereitet war. Vor allem im Bereich des psychiatrischen Massnahmenvollzugs wurden institutionelle Defizite sichtbar, die ihrerseits eine Konsequenz aus der seit der Jahrhundertwende unergiebig verlaufenen Diskussion um die Errichtung spezieller Verwahrungsanstalten waren. Die Ausweitung der Begutachtungs- und Verwahrungspraxis in vielen Kantonen nach der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs bedeutete für die Schweizer Psychiatrie eine beträchtliche personelle und institutionelle Herausforderung, die innerhalb der Disziplin verschiedene Anpassungs- und Lernprozesse auslöste. Waren sich die Schweizer Psychiater über die prekäre Situation einig, so gingen ihre Meinungen allerdings beträchtlich auseinander, wenn es um die Formulierung konkreter Lösungsstrategien ging. Umstritten blieb namentlich nach wie vor die Frage der Ausdifferenzierung spezieller forensischpsychiatrischer Verwahrungs- und Begutachtungsinstitutionen, die es erlaubt hätten, die herkömmlichen Irrenanstalten im Bereich der Forensik zu entlasten.

Eine Analyse der entsprechenden Diskussionen innerhalb der scientific community zeigt, dass sich in der Mitte der 1940er Jahre schliesslich ein Strategienbündel durchsetzte, das auf eine teilweise Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs abzielte. Von der Agenda verschwunden war dadurch die von einzelnen Psychiatern vorgebrachte Forderung nach einer Ausdifferenzierung forensisch-psychiatrischer Institutionen. Die sich dabei durchsetzenden Demedikalisierungsstrategien brachen definitiv mit dem Medikalisierungsoptimismus, mit dem sich führende Schweizer Psychiater in den 1890er Jahren in die Strafrechtsdebatte eingeschaltet hatten. Wie in den vorhergehenden Kapiteln gezeigt worden ist, hatten sich solche Demedikalisierungstendenzen freilich bereits vor dem Ersten Weltkrieg abgezeichnet. Sie wurden zudem durch einen kriminalpolitischen Einstellungswandel in der Zwischenkriegszeit gefördert, der retributiven gegenüber regulativen Strafzwecken neuen Auftrieb gab, und dessen Ausstrahlung weit in die Psychiatrie hineinreichte. Zur definitiven Verabschiedung der Schweizer Psychiatrie vom ursprünglichen disziplinären Projekt einer weitgehenden Medikalisierung kriminellen Verhaltens kam es dagegen erst unter dem Eindruck des «Praxisschocks» (Detlev Peukert), den der Vollzug des neuen Strafgesetzbuchs für die Disziplin bedeutete. Konsequenz dieser kriminalpolitischen Adjustierung war, dass Forderungen nach einer Konzentration des psychiatrischen Behandlungs- und Versorgungsangebots auf «heil- und besserungsfähige» DelinquentInnen und nach einer rigideren Exkulpationspraxis innerhalb der scientific community rasch mehrheitsfähig wurden. Das untersuchte Fallbeispiel des Kantons Bern verdeutlicht exemplarisch die Auswirkungen solcher Demedikalisierungstendenzen auf den Vollzug des neuen Massnahmenrechts. Das ausgesprochen flexible Berner Vollzugsmodell, das den Strafvollzugs- gegenüber den Justizbehörden grosse Ermessens-

<sup>&</sup>lt;sup>1630</sup> StAB BB 4.1, Band 5179, Dossier 127/70, Protokoll der Besprechung auf der Gesundheitsdirektion, 4. September 1975; St. Johannsen, 1982.

spielräume einräumte, erlaubte, sichernde Massnahmen gegen «abnorme» DelinquentInnen auch in nicht ärztlich geleiteten Anstalten zu vollziehen. Davon betroffen waren in erster Linie «PsychopathInnen», denen die Psychiater keine oder nur geringe Heilungs- und Besserungschancen zugestanden. Solche DelinquentInnen konnten zwar aufgrund psychiatrischer Diagnosen stigmatisiert und auf unbestimmte Zeit verwahrt oder versorgt werden, sie erhielten jedoch kaum Zugang zu spezialisierten psychiatrischen Behandlungsangeboten. Abgesichert wurde diese teilweise Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs im Kanton Bern durch die Einrichtung psychiatrischer Sprechstunden in den Strafanstalten, die eine rudimentäre psychiatrische Versorgung und Beobachtung von «Problemfällen» im regulären Strafvollzug und eine wirkungsvolle Kontrolle der von Fall zu Fall erfolgenden Vollzugsmassnahmen erlaubten. Das Berner Vollzugsmodell ist insofern bezeichnend für die Umsetzung der Strafrechtsreform in der Schweiz der unmittelbaren Nachkriegszeit, als es dazu primär auf die vorhandenen institutionellen und personellen Ressourcen zurückgriff und dadurch den (finanz-)politischen Handlungsbedarf auf ein Minimum reduzierte.

Es waren in erster Linie die Schwierigkeiten und Bedürfnisse der Anstaltspsychiatrie, welche die Diskussionen um die Auswirkungen des neuen Strafgesetzbuchs auf die Disziplin prägten. Fragen der institutionellen Ausdifferenzierung und Spezialisierung der forensischen Psychiatrie stiessen innerhalb der psychiatrischen scientific community dagegen nur auf geringes Interesse. Dukors Votum für eine Kriminalpsychiatrie, die sich teilweise von den unmittelbaren Anforderungen der Begutachtungspraxis emanzipiert hätte, verblieb in der Schweiz weitgehend ungehört. Schweizer Psychiater, die sich im Bereich der Forensik engagierten, profilierten sich in erster Linie durch ihre Kompetenzen als Gerichtsgutachter und als Wissensvermittler, jedoch weniger durch ihre Forschungstätigkeit. Zum Ausdruck kommt dieses Desinteresse an einer Verwissenschaftlichung der Forensik ebenfalls in Wyrschs Sprechstundentätigkeit in den Berner Strafanstalten. Der Verzicht auf spezialisierte Begutachtungs-, Verwahrungs- und Forschungszentren hatte letztlich zur Folge, dass der forensisch-psychiatrische Tätigkeitsbereich in der Deutschschweiz nach 1950 in die Anstaltspsychiatrie integriert blieb und eine regelmässige und intensive Zusammenarbeit mit kantonalen Justizbehörden weiterhin zum festen Bestandteil der beruflichen Tätigkeit der meisten Schweizer Anstaltspsychiater gehörte. Ansätze zu einer institutionellen Ausdifferenzierung blieben demgegenüber Ausnahmen.

## 12 Zusammenfassung

«Wir leben in einem deterministischen Zeitalter. Wir müssen die Ursachen einer Tat wissen, bevor wir uns herbeilassen, sie zu bestrafen». 1631 Als der Schriftsteller Friedrich Glauser in der Zwischenkriegszeit diese hellhörige Aussage machte, gehörte eine enge Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Psychiatern im Kanton Bern längst zum Gerichtsalltag. Seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nahmen die Berner Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Richter in wachsendem Ausmass die Hilfe psychiatrischer Sachverständiger in Anspruch, um, wie sich Glauser ausdrückte, der «Seele» von DelinquentInnen «auf die Schliche zu kommen». Exemplarisch zeigt das Fallbeispiel des Kantons Bern, wie die Bewältigung kriminellen Verhaltens zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einer Angelegenheit wurde, in die nebst den Justizbehörden auch medizinisch-psychiatrische Sachverständige involviert waren. Damit einher ging eine zunehmende Medikalisierung kriminellen Verhaltens und die Ausdifferenzierung neuer institutioneller Zugriffe auf StraftäterInnen. Definitiv sanktioniert wurde die enge Zusammenarbeit von Strafjustiz und Psychiatrie im schweizerischen Strafgesetzbuch, das 1942 in Kraft trat. Ziel dieser Untersuchung war, jene Entwicklungen nachzuzeichnen, die in der Schweiz zwischen 1850 und 1950 zur Herausbildung und Etablierung einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigungspraxis durch Strafjustiz und Psychiatrie führten. Der Fokus der Untersuchung richtete sich dabei einerseits auf die Ebene der Rechtspolitik, wobei die schweizerische Strafrechtsreform im Vordergrund stand, andererseits auf die forensisch-psychiatrische Begutachtungspraxis im Kanton Bern. Im Folgenden werden anhand der in der Einleitung formulierten vier Fragekomplexe nochmals die wichtigsten Entwicklungsstränge skizziert, die dazu führten, dass sich im Untersuchungszeitraum sowohl auf kantonaler, als auch Bundesebene schliesslich eine regulative Kriminalpolitik durchsetzte. Diese löste den herkömmlichen Umgang mit kriminellem Verhalten durch eine neue Rationalität des Strafens ab, die sich nicht mehr auf die klassischen Strafzwecke der Vergeltung und Abschreckung beschränkte, sondern einen Teil der StraftäterInnen zu Objekten eines humanwissenschaftlichen Strafwissens und medizinisch-psychiatrischer Behandlungs- und Verwahrungspraktiken machte.

## Das bürgerliche Strafrecht und die Medikalisierung kriminellen Verhaltens

Voraussetzung für die Entstehung einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie war die Herausbildung eines forensisch-psychiatrischen Praxisfelds, das eine fallweise Medikalisierung kriminellen Verhaltens erlaubte. Ansätze zur Konstituierung eines solchen Praxisfelds lassen sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausmachen, wobei die Etablierung eines bürokratisch organisierten Justizapparats und die Ausdifferenzierung einer «Seelenheilkunde», die spätere Psychiatrie, entscheidende Rahmenbedingungen darstellten. Zwar wurden bereits in der Frühen Neuzeit geistesgestörte StraftäterInnen vereinzelt von Ärzten begutachtet und vor Folter und Strafe verschont, aber erst die Verallgemeinerung und Formalisierung des Verantwortlichkeitsprinzips im Zuge der Durchsetzung des bürgerlichen Strafjustiz und Psychiatrie.

Aufgeklärte Strafrechtsreformer wie Beccaria oder Feuerbach sahen in der Errichtung eines tatfixierten und durch das Legalitätsprinzip beschränkten Strafrechts eine wichtige Garantie vor obrigkeitlicher Willkür. Im Gegenzug machte der bürgerliche Strafdiskurs seitens der StraftäterInnen das Vorhandensein eines freien Willens und der Strafeinsicht zur Voraussetzung für deren Bestrafung. Gleichsam durch die Hintertür wurde dadurch wieder eine subjektive Komponente ins Strafrecht eingeführt. Personen, die ohne Verstand und Wille straffällig geworden waren, markierten nun die Grenze des staatlichen Strafan-

<sup>&</sup>lt;sup>1631</sup> Glauser, 1980, 70f. Zu Glausers problematischem Verhältnis zur Berner Psychiatrie: Stingelin, 1993.

spruchs. In der Justizpraxis warf die Verankerung der strafrechtlichen Willens- und Verstandessemantik die Frage auf, unter welchen Umständen StraftäterInnen für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden konnten. Die *Frage der Zurechnungsfähigkeit* ging indes über rein juristische Aspekte hinaus, war doch die Unterscheidung zwischen DelinquentInnen, die als Rechtssubjekte zur Verantwortung gezogen werden konnten und solchen, die als «Wahnsinnige» und «Verrückte» vor der Strafe verschont wurden, *Bestandteil eines gesellschaftlichen Normalitätsdispositivs*, das daraufhin angelegt war, die Norm des frei von äusseren und inneren Zwängen handelnden (männlichen) Bürgersubjekts zu postulieren. Das Axiom der Willensfreiheit fungierte dabei als ein «Kernbestand bürgerlicher Identität» (Doris Kaufmann).

Paradoxerweise ging die Verallgemeinerung des strafrechtlichen Verantwortlichkeitsprinzips mit einer wachsenden *Problematisierung der ihm zugrunde liegenden Willenssemantik* einher. Namentlich seitens der Ärzteschaft, aber auch seitens der Aufklärer, die der «Natur des Menschen» auf die Spur kommen wollten, wurde dabei die Existenz von «Gemütszuständen» ins Feld geführt, welche die «Willenskraft» verminderten, ohne von offensichtlichen Wahnvorstellungen und Intelligenzminderungen begleitet zu sein. Die aufgeklärten Ärzte akzentuierten dabei die von der älteren Gerichtsmedizin vorgebrachte Forderung, dass die Beurteilung «zweifelhafter Geisteszustände» vor Gericht in die alleinige Kompetenz der gelehrten Mediziner gehöre. Die Entwicklung kriminalitätsspezifischer Deutungsmuster durch die junge «Seelenheilkunde» stand denn auch in engem Zusammenhang mit solchen Kompetenzansprüchen. Medizinische Deutungsmuster wie eine «Wut ohne Verkehrtheit» oder eine *monomanie homicide* erlaubten den «psychischen Ärzten», kriminelles Verhalten auf isolierte Willensstörungen zurückzuführen, die von medizinischen Laien angeblich nicht zu erkennen waren. Solche Medikalisierungsbestrebungen dienten den Ärzten zugleich dazu, die Rechtmässigkeit von Gerichtsurteilen in Frage zu stellen und eine verstärkte Berücksichtigung der medizinischen Expertenmeinung im Gerichtsalltag zu fordern.

Die ärztlichen Deutungs- und Kompetenzansprüche stiessen vor allem bei Juristen, die in der Strafe in erster Linie Ausdruck gerechter Vergeltung sahen, auf harsche Kritik, befürchteten sie doch, dass eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens zur Unterminierung des gesellschaftstragenden Prinzips der individuellen Verantwortlichkeit führen müsse. Die daraus resultierenden Grenzdispute zwischen Ärzten und Juristen, bei denen die Abgrenzung der disziplinären Zuständigkeiten verhandelt wurden, entschärften sich seit den 1830er Jahre allerdings insofern, als sich nach und nach eine stabile Arbeitsteilung zwischen den beiden Disziplinen herausbildete, die für die weitere Entwicklung der forensischen Psychiatrie bestimmend sein sollte. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit wurde dabei definitiv zum Angelpunkt für eine strukturelle Koppelung zwischen den Bezugssystemen Strafjustiz und Psychiatrie. Die liberale Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts definierte die Zurechnungsfähigkeit in der Regel mittels der psychologischen Begriffe der Strafeinsicht und der Willensfreizeit. Gleichzeitig verpflichtete sie die Justizbehörden, «zweifelhafte Gemütszustände» ärztlich-psychiatrisch untersuchen zu lassen. Im Gegenzug blieb diesen die Würdigung der Sachverständigengutachten vorbehalten. Solche Gesetzesbestimmungen definierten die Bedingungen, unter denen künftig eine strukturelle Koppelung zwischen Strafjustiz und «Seelenheilkunde» stattfinden konnte. Von zentraler Bedeutung war dabei der Umstand, dass dieses rechtliche Dispositiv eine Infragestellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von DelinquentInnen von vornherein auf Ausnahmefälle beschränkte und dadurch die Norm des selbstverantwortlichen Bürgersubjekts bekräftigte. Gesetzgeber, Juristen, aber auch die Mehrheit der Ärzte waren sich um die Jahrhundertmitte einig, dass das Gros der «normalen» StraftäterInnen die Härte eines auf Vergeltung und Abschreckung angelegten Strafsystems zu spüren bekommen sollte.

Diese disziplinäre Aufgabenteilung geriet seit den 1870er Jahren jedoch zunehmend unter Beschuss. Sowohl Exponenten der sich spezialisierenden Psychiatrie, als auch reformorientierte Juristen kritisierten die Grundlagen des geltenden Schuldstrafrechts. Diese europaweite Strafrechtskritik war das Ergebnis eines Lemprozesses, in dessen Verlauf sich neue kriminalpolitische Leitbilder herauskristallisierten. Anstösse zu diesem Lernprozess kamen namentlich aus zwei Richtungen Erstens erweiterte eine neue Generation psychiatrischer Deutungsmuster das psychiatrische Blickfeld auf ein unscharf abgegrenztes Übergangsgebiet zwischen Gesundheit und Krankheit, zu dem Formen von Devianz gezählt wurden, die zuvor psychiatrisch kaum erfasst worden waren. Die neuen Deutungsmuster erlaubten den psychiatrischen Sachverständigen, die Willensfreiheit von ExplorandInnen zu problematisieren, die nicht als geisteskrank im eigentlichen Sinn galten. In Frage gestellt wurde dadurch die bisherige Praxis, Exkulpationen und Strafminderungen auf Ausnahmefälle zu beschränken. Psychiater wie Cesare Lombroso postulierten in den 1870er Jahren schliesslich die Existenz eines «geborenen Verbrechers», der gänzlich durch seine «atavistische» Persönlichkeitsstruktur determiniert sei. Wenngleich Lombrosos Verbrechertypus umstritten blieb, vermochten sich Deutungsmuster wie das Psychopathiekonzept, das kriminelles Verhalten als blosses Epiphänomen einer vererbten «abnormen Konstitution» erscheinen liess, bis zur Jahrhundertwende in der forensischpsychiatrischen Begutachtungspraxis weitgehend durchzusetzen. Mit der forcierten Pathologisierung kriminellen Verhaltens ging seitens der Psychiatrie die Forderung einher, das Strafrecht im Sinne eines medikalisierten Massnahmenrechts umzugestalten. Zweitens machte sich seit den 1870er Jahren unter führenden Juristen und Strafvollzugsbeamten eine zunehmende Ernüchterung über die Fähigkeit der bürgerlichen Strafrechtspflege breit, kriminelles Verhalten wirkungsvoll zu bekämpfen. Namentlich im Zusammenhang mit steigenden Rückfälligkeitsquoten artikulierten sich die wachsenden Sicherheitsbedürfnisse der gesellschaftlichen Eliten. Angesichts dieser zunehmenden Verunsicherung lieferten psychiatrische Deutungsmuster nicht nur plausible Erklärungen für das Scheitern der bisherigen Kriminalpolitik, sondern eröffneten auch neue Strategien zur Bewältigung abweichenden und kriminellen Verhaltens.

Ergebnis dieses Lernprozesses war der Entwurf des Leitbilds einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbekämpfung das ein humanwissenschaftliches Strafwissen über die «Natur des Verbrechers» mit medizinisch-psychiatrischen Behandlungs- und Versorgungskonzepten kombinierte. Als Vorreiter einer internationalen Strafrechtsreformbewegung fungierten die italienischen Kriminalanthropologen, die seit den 1870er Jahren für eine gänzliche Preisgabe des Schuldprinzips und den Ersatz der herkömmlichen Strafen durch ein Massnahmensystem eintraten, das eine umfassende und nicht durch das Legalitätsprinzip begrenzte Kriminalitätsprophylaxe erlauben sollte. Voraussetzung für die Realisierung des neuen Strafparadigmas war eine Integration humanwissenschaftlichen Expertenwissens ins Strafrecht, die weit über die bisherige Begutachtungspraxis hinausging. Bezugspunkt dieses Expertentums sollte nicht mehr die obsolet gewordene Schuldfrage, sondern Vollzugsfragen bilden, galt es in den Augen der Kriminalanthropologen doch, einzelne DelinquentInnen im Hinblick auf ihre «Gemeingefährlichkeit» zu klassifizieren und einem adäquaten Massnahmenvollzug zuzuführen. Dadurch wurde erstmals nicht mehr nur eine Minderheit, sondern das Gros der StraftäterInnen zum Objekt eines humanwissenschaftlichen Strafwissens.

Ausserhalb Italiens versuchten gemässigte Strafrechtsreformer den strafrechtlichen Paradigmawechsel in justiziable Bahnen zu lenken. Die in der *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* zusammengeschlossenen Reformer nahmen denn auch Abstand von einer prinzipiellen Infragestellung des Schuldstrafrechts und begnügten sich stattdessen mit der *Formulierung einer regulativen Kriminalpolitik*, die repressive und kurative Elemente kombinierte. Ziel war, das herkömmliche Strafrechts um ein *System sichernder Massnahmen* zu ergänzen, das auf die Besserung, Heilung oder «Unschädlichmachung» einzelner DelinquentInnengruppen

wie «verbrecherische Geisteskranke» oder «Gewohnheitsverbrecher» abzielte. Auch die gemässigten Strafrechtsreformer sahen in einer wachsenden Präsenz humanwissenschaftlicher Experten im Bereich des Strafrechts eine unabdingbare Voraussetzung, um die geforderte Individualisierung des Sanktionssystems zu realisieren. Eine partielle Medikalisierung des Strafrechts, die über die bisherige Begutachtungspraxis hinausging, erschien ihnen als zentrales Element einer kriminalpolitischen Strategie, von der sie sich eine wirkungsvolle «Bekämpfung des Verbrechens» und die Befriedigung der Sicherheitsbedürfnisse der modernen Verkehrs- und Klassengesellschaft erhofften.

## Die Schweizer Psychiatrie und die Strafrechtsreform

Auch Schweizer Juristen und Psychiater engagierten sich in der internationalen Strafrechtsreformbewegung. Ihnen kam der Umstand entgegen, dass seit den 1880er Jahren Bestrebungen zu einer Vereinheitlichung des kantonalen Strafrechts bei der radikal-demokratischen Mehrheit auf Bundesebene auf offene Ohren stiessen. Die schweizerische Strafrechtsreform war durch ihren Charakter als staats- und kriminalpolitische Doppelreform geprägt, die entscheidend von Exponenten der direkt betroffenen Disziplinen – in erster Linie der Strafrechtswissenschaft, aber auch der Psychiatrie – vorangetrieben wurde. Strafrechtsreformern wie Carl Stooss oder Emil Zürcher war nicht nur der «Rechtswirrwarr» der kantonalen Strafgesetzgebung ein Dorn im Auge, wie ihre Fachkollegen im umliegenden Ausland konstatierten sie eine Ineffizienz der Strafrechtspflege namentlich gegenüber rückfälligen DelinquentInnen. Insbesondere Zürcher forderte zu Beginn der 1890er Jahre eine fundamentale Reform des Strafrechts im Sinne der Kriminalanthropologen, wobei er sich allerdings bewusst war, dass eine derart radikale Kriminalpolitik in der Schweiz kaum mehrheitsfähig sein würde. Pragmatischer war der Ansatz von Stooss, der mit der 1888 gegründeten Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht eine Vernetzung der Strafrechtsreformer anstrebte und mit der interdisziplinären Ausrichtung der Zeitschrift auch Allianzen ausserhalb der Juristenschaft zu bilden versuchte. Die Bestrebungen der Schweizer Juristen, die Strafrechtseinheit- und -reform auf die politische Agenda zu setzen, erwiesen sich insofern als erfolgreich, als der Bundesrat Stooss 1889 mit der Vorbereitung eines Strafrechtsentwurfs beauftragte und 1896 den Weg zur Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Rechtseinheit vorspurte.

Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch, den Stooss 1893 vorlegte, beruhte auf einer pragnatischen Integration eines Systems sichernder Massnahmen in das herkömmliche Schuldstrafrecht. Solche sichernde Massnahmen, welche bislang vor allem im kantonalen Verwaltungsrecht zur Anwendung gelangt waren, erlaubten institutionelle Zugriffe auf bestimmte Gruppen von StraftäterInnen wie «Gewohnheitsverbrecher», «liederliche», «trunksüchtige» und geistesgestörte DelinquentInnen, die über das geltende Schuldstrafrecht hinausgingen. Der Vorentwurf legte zugleich den Rahmen fest, innerhalb dessen sich die Diskussionen über eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens in der Schweiz künftig bewegen sollten. Nicht zuletzt aus Rücksicht auf die politischen Mehrheitsverhältnisse hielt Stooss am strafrechtlichen Verantwortlichkeitsprinzip fest und bekräftigte dadurch die herkömmliche Aufgabenteilung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie. Gleichzeitig sah er aber eine Erweiterung des medizinisch-psychiatrischen Tätigkeitsbereichs auf das neue Massnahmenrecht vor. Die Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen akzentuierte das strafrechtliche Normalitätsdispositiv insofern, als sie bestimmte DelinquentInnengruppen einem Zugriff durch medizinische und pädagogische Behandlungs- und Versorgungsmassnahmen unterwarf und für das Gros der «normalen» StraftäterInnen weiterhin eine Beurteilung aufgrund des individuellen Verschuldens vorsah.

Stooss berief sich in seinen Vorentwurf explizit auf die *Anliegen der Schweizer Psychiater*. Diese hatten sich seit den 1880er Jahren intensiv mit strafrechtlichen Fragen beschäftigt und schalteten sich im Laufe der Strafrechtsdebatte wiederholt in den Gesetzgebungsprozess ein. Der psychiatrischen *scientific community* 

gelang es dabei, sich als politisch relevante pressure group zu konstituieren und zusammen mit andern Berufsgruppen massgeblich Einfluss auf die Strafrechtsreform zu nehmen. Das Interesse der Psychiater an strafrechtlichen Fragen ergab sich zum einen aus ihrer Tätigkeit als regelmässige Gerichtssachverständige. Wie ihre ausländischen Fachkollegen hatten die Schweizer Psychiater seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nebst ihrer Kernrolle als Anstaltsärzte zunehmend eine Rolle als Sachverständige ausdifferenziert. Voraussetzung für eine regelmässige Begutachtungstätigkeit war der Aufbau einer psychiatrischen Infrastruktur, die sowohl fachärztliche Begutachtungen, als auch die Durchführung von Verwahrungs- und Versorgungsmassnahmen ermöglichte. Zum andern erhofften sich tonangebende Exponenten der Disziplin wie Auguste Forel von einem strafrechtlichen Engagement Impulse für die Konsolidierung und Profilierung der Psychiatrie als Wissenschaftsdisziplin. Die Forderung nach einer weitgehenden Medikalisierung kriminellen Verhaltens wurde dabei Bestandteil eines szientistischen Sozialreformprojekts, das der Disziplin nicht nur eine Ausweitung ihres Gegenstandsbereichs, sondern auch neue Legitimation bescheren sollte. Zumindest teilweise konvergierten die standespolitischen Interessen der Psychiater mit den Bestrebungen der Strafrechtsreformer, die in einer Intensivierung der juristisch-psychiatrischen Zusammenarbeit eine Voraussetzung zur Realisierung des neuen Massnahmenrechts sahen. Diese Interessenkonvergenz hatte zur Folge, dass sich in den 1890er Jahren im Umfeld der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht ein interdisziplinärer Diskussionszusammenhang herausbildete, innerhalb dessen sich das Leitbild einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung zunehmend auf Akzeptanz stiess.

Dieser interdisziplinäre Lern- und Annäherungsprozess, der das traditionelle Konfliktmuster des juristischmedizinischen Grenzdisputs nach und nach ablösen sollte, verlief allerdings keineswegs gradlinig. Verkompliziert wurde er dadurch, dass die psychiatrische Kriminalpolitik unterschiedliche Stossrichtungen aufwies. Auf der einen Seite forderten Psychiater wie Forel oder Eugen Bleuler eine radikale Umgestaltung des Strafrechts zu einem medikalisierten «Schutzrecht» und stellten die Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses grundlegend in Frage. Eine pragmatischere Linie verfolgten demgegenüber die Interventionen des Vereins schweizerischer Irrenärzte, die darauf abzielten, die disziplinären Anliegen in justiziabler Form in den Reformprozess einzubringen. Dazu gehörten der Verzicht auf die Forderung nach der gänzlichen Preisgabe des Schuldstrafrechts und eine Beschränkung der Reformanliegen auf das materielle Strafrecht. Im Gegenzug erlaubte die vorgesehene Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen den Psychiatern, ihre Forderung nach einer Integration medizinischer Versorgungs- und Verwahrungskonzepte ins Strafrecht einzubringen. Die Analyse der Reformpostulate der Schweizer Irrenärzte zeigt, dass diese nur bedingt einem psychiatrischen Expansionismus zuzurechnen sind. Entgegen der Befürchtungen traditionalistischer Juristen versprachen sich die Psychiater von einer medizinischen Definition der Zurechnungsfähigkeit weniger eine Ausweitung ihres Kompetenzbereichs als eine Vereinfachung der Begutachtungspraxis. In erster Linie ging es ihnen darum, vor Gericht nicht mehr zu dem in naturwissenschaftlicher Hinsicht problematisch erscheinenden Begriff der «Willensfreiheit» Stellung nehmen zu müssen. Im Bereich des Massnahmenrechts gingen die Forderungen der Psychiater im freilich über die in vielen Kantonen geltenden verwaltungsrechtlichen Verwahrungsbestimmungen hinaus.

Die Interpretation der psychiatrischen Kriminalpolitik, wie sie im Rahmen dieser Untersuchung vorgelegt worden ist, legt es nahe die Erklärungskraft eines auf Expansion des disziplinären Gegenstandsbereichs angelegten *professional project* (Margalie Sarfatti-Larson) zu relativieren. Es zeigt sich, dass zwischen dem programmatischen Utopismus eines Forels oder Bleulers und der Kriminalpolitik der psychiatrischen Standesorganisation beträchtliche Lücken klafften. Die Interventionen der Irrenärzte im Rahmen der Strafrechtsreform waren weniger von einem kriminalpolitischen Maximalismus als von der Bereitschaft

geprägt, im Rahmen vorgegebener Möglichkeiten *Regeln für eine arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung* festzulegen, die eine sektorielle Medikalisierung kriminellen Verhaltens erlaubten, ohne jedoch die Grundlagen des Schuldstrafrechts und die herkömmliche Arbeitsteilung zwischen Justizbehörden und Sachverständigen in Frage zu stellen. Paradigmatisch zum Ausdruck kam die Abkehr der *scientific community* von einer auf Konfrontation bedachten Standespolitik 1901/02 anlässlich der Diskussionen über die Thesen Ludwig Franks. Die Disziplin lehnte dabei die Forderung, dass psychiatrische Gutachten für die Justiz künftig verbindlich sein sollten, zugunsten einer verstärkten Sensibilisierung der Juristenschaft für psychiatrische Belange ab.

Obwohl der Vorentwurf von 1893 Medikalisierungspostulaten, wie sie von Psychiatern und einzelnen Strafrechtsreformern vorgebracht wurden, lediglich in einem engen Rahmen Rechnung trug, wurde er Gegenstand eines «Schulenstreits» zwischen den Anhängern des traditionellen Schuldstrafrechts und den Strafrechtsreformern. Kritiker des Entwurfs sahen vor allem in einer medizinischen Definition der Zurechnungsfähigkeit und dem neuen Massnahmenrecht einen Angriff auf die Grundfeste des Schuldstrafrechts. Trotz anfänglicher Differenzen zeichneten sich in den verschiedenen Expertenkommissionen schliesslich Kompromisslösungen ab, die auch seitens der Psychiater nach und nach anerkannt wurden. Was die Definition der Zurechnungsfähigkeit anbelangte, einigte sich die Expertenkommission von 1912 auf eine «gemischte Lösung», die sowohl den Anliegen der Psychiater, als auch den Befürchtungen vor einer unkontrollierbaren Expertenmacht entgegen kam. Die bundesrätliche Botschaft präsentierte 1918 schliesslich einen Strafgesetzentwurf, der sich zu einer regulativen Kriminalpolitik mittels einer pragmatischen Kombination repræsiver, medizinischer und pädagogischer Instrumente bekannte. Damit verbunden war die normative Fixierung einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung, die vor allem im Bereich des Massnahmenrechts deutlich über die bisherige juristisch-psychiatrische Zusammenarbeit hinausging. Im Gegenzug hielt das künftige Einheitsstrafrecht aber an der strukturellen Koppelung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie über den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit fest. Eine Akzentverschiebung erfuhr die Strafrechtsdebatte anlässlich der parlamentarischen Beratung des schweizerischen Strafgesetzbuchs zwischen 1928 und 1937. Dabei zeigte sich, dass strafrechtliche Fragen inzwischen gegenüber der staatspolitischen Grundsatzfrage der Rechtseinheit merklich an Relevanz eingebüsst hatten. In kriminalpolitische Fragen bestanden allerdings nach wie vor wesentliche Differenzen zwischen einer freisinnig-sozialdemokratischen Mehrheit und einer katholisch-konservativen Minderheit, wenngleich Befürchtungen vor einer zu weitgehenden Medikalisierung kriminellen Verhaltens auch im bürgerlichen Lager gegenüber der Vorkriegszeit deutlich an Boden gewonnen hatten.

#### Medikalisierungstendenzen in der Justizpraxis

Eine Hauptabsicht dieser Untersuchung war, die Analyse von Medikalisierungstendenzen im Bereich des Strafrechts nicht auf die Ebene der Rechtspolitik zu beschränken, sondern zusätzlich die Herausbildung einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie auf der Ebene der Justizpraxis zu untersuchen. Dadurch sollte eine vorschnelle Gleichsetzung juristisch-psychiatrischer Leitdiskurse mit der gesellschaftlichen Praxis der Kriminalitätsbewältigung vermieden werden. Im Laufe der Untersuchung wurde denn auch deutlich, dass sich das Verhältnis von Rechtspolitik und Justizpraxis nicht im Sinne eines eindimensionalen Implementierungsmodells beschreiben lässt. Das untersuchte Fallbeispiel des Kantons Bern zeigt, dass sich zwischen 1890 und 1920 Medikalisierungstendenzen in der Justizpraxis durchzusetzen vermochten, lange bevor der langwierige Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene zu einem Abschluss gelangte. Sowohl was die Begutachtungs-, als auch die Massnahmenpraxis anbelangt, antizipierte die Berner Justizpraxis das Leitbild einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung, auf dem das spätere Einheitsstrafecht beruhen sollte, und modifizierte dadurch den gesellschaftlichen Umgang mit kriminellem Verhal-

ten nachhaltig. Dieser Befund weist darauf hin, dass Medikalisierungstendenzen in der Justizpraxis als Ergebnis pragmatischer Lernprozesse anzusehen sind, deren Verlauf ungleich komplexer ist, als dies eine Analyse der juristisch-psychiatrischen Leitdiskurse vermuten lässt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen und institutionellen Mechanismen, die im Einzelfall eine Medikalisierung kriminellen Verhaltens bewirkten, auf der Mikroebene zu untersuchen.

Ausgangspunkt für die Rekonstruktion des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds im Kanton Bern bildete die Analyse des rechtlich-institutionellen Dispositivs, das die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und den psychiatrischen Sachverständigen strukturierte. Die Aufgabenteilung zwischen den beiden Bezugssystemen im Kanton Bern entsprach der im deutschen Sprachraum seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gängigen Kompetenzverteilung. Die Rolle medizinisch-psychiatrischer Sachverständiger wurde folglich auf rein konsultative Funktionen beschränkt. Eingang in die Berner Strafgesetzgebung fand ebenfalls die Willenssemantik des bürgerlichen Strafdiskurses, die aus dem Besitz der Willensfreiheit eine unabdingbare Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit machte. Mit dem Institut einer verminderten Zurechnungsfähigkeit und der Möglichkeit, sichernde Massnahmen gegen «von Strafe befreite» DelinquentInnen zu verhängen, enthielt dieses Dispositiv jedoch bereits Elemente, die eine weitergehende Medikalisierung kriminellen Verhaltens erlaubten. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts bestand im Kanton Bern ebenfalls eine leistungsfähige psychiatrische Infrastruktur, die laufend ausgebaut wurde und eine stationäre Begutachtung sowie die dauerhafte Verwahrung von DelinquentInnen ermöglichte. Die Psychiater, die im Untersuchungszeitraum als Gerichtsgutachter zum Einsatz kamen, bildeten, was Herkunft und Ausbildung anbelangt, eine vergleichsweise homogene Expertengruppe, die über gemeinsame Deutungsmuster verfügte, unter sich eng vernetzt war und sich kriminal- und standespolitisch engagierte.

Diese rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen bildeten den Hintergrund für eine beträchtliche Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis, die dazu führte dass sich die Zahl der psychiatrisch begutachteten StraftäterInnen zwischen 1885 und 1920 versechsfachte. Wenngleich Medikalisierungsbestrebungen nach wie vor auf eine Minderheit von Straffällen beschränkt blieben, nahm die Präsenz psychiatrischer Sachverständiger im Untersuchungszeitraum doch ein Ausmass an, das es erlaubt, von einer neuen Qualität der juristisch-psychiatrischen Zusammenarbeit zu sprechen. Dies bedeutete zugleich, dass Sachverständigenaufgaben innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Berner Psychiater einen wachsenden Stellenwert bekamen und diesen ein Feld zur beruflichen Profilierung boten.

Eine historische Interpretation der Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis muss allerdings mehrere Dimensionen berücksichtigen. So lässt sich auf der einen Seite aufgrund statistischer Daten feststellen, dass die Intensivierung der psychiatrischen Begutachtungspraxis von einer Zunahme jener psychiatrischen Deutungsmuster begleitet war, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu einer beträchtlichen Erweiterung des psychiatrischen Blickfelds geführt hatten. In dieser Perspektive führte die Aneignung neuer Deutungsmuster, die sich nicht mehr allein auf ausgesprochene Fälle von Geisteskrankheit beschränkten, sondern nach und nach ein ganzes Feld vergleichsweise geringfügiger «psychischen Abnormitäten» umfassten, zu einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens. Diese Veränderung auf der Ebene der Deutungsmuster schlug sich in einer anteilsmässigen Zunahme von «Grenzfällen» nieder, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit nur mehr mit Schwierigkeiten zu bestimmten war. Dementsprechend nahm während des Untersuchungszeitraums der Anteil jener DelinquentInnen zu, die als vermindert zurechnungsfähig befunden wurden. Bestätigt wird dieser Befund durch die Analyse von Einzelfällen, in denen das Potenzial von Deutungsmustern wie der «psychopathischen Persönlichkeit» im Hinblick auf eine Pathologisierung sozialer Devianz zum Ausdruck kommt. So erlaubte das psychopathologi-

sche Modell der «verminderten Widerstandskraft», wie es auch bei «Schwachsinnigen» zum Zuge kommen konnte, kriminelles Verhalten weitgehend beliebig auf eine «erbliche Belastung» und eine unzureichende Trieb- und Affektkontrolle zurückzuführen.

Betrachtet man auf der andern Seite die *institutionellen Mechanismen*, die im Kanton Bern zur Anordnung psychiatrischer Gutachten führten, zeigt sich, dass Anstösse zu einer Medikalisierung kriminellen Verhaltens in erster Linie von den Justiz- und Gerichtsbehörden und erst in zweiter Linie von den angeschuldigten DelinquentInnen und deren Strafverteidigern, ausgingen. In einem handlungszentrierten Erklärungsansatz rücken folglich die *Motive und Erwartungen der Justiz- und Gerichtsbehörden* im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme psychiatrische Begutachtungskompetenzen ins Zentrum. Relativiert werden dadurch Ansätze, welche die zunehmende Medikalisierung kriminellen Verhaltens kurzerhand auf eine Expansionsstrategie seitens der Psychiatrie zurückführen und dabei übersehen, dass die vorhandenen Bestrebungen der Psychiater, ihren Gegenstandsbereich im Bereich des Strafrechts auszuweiten, auf die Anerkennung und Kooperationsbereitschaft seitens der Justiz angewiesen waren. Die Ausweitung der Begutachtungspraxis dokumentiert demnach in erster Linie die Bereitschaft der Berner Strafjustiz, zur Lösung rechtlicher Problemlagen wie die Frage der Zurechnungsfähigkeit auf wissenschaftlich legitimierte Fachkompetenzen zurückzugreifen.

Aufgrund der untersuchten Gerichts- und Patientenakten lassen sich verschiedene Gründe anführen, die die Berner Justizbehörden in wachsendem Ausmass bewogen, auf die Begutachtungskompetenzen der Psychiater zurückzugreifen. Einerseits bildete die rechtliche Verpflichtung, «zweifelhafte Geisteszustände» im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit abklären zu lassen, eine handlungsleitende Regel für die involvierten Justizbeamten. Andererseits lässt sich im Untersuchungszeitraum eine wachsende Sensibilisierung der Justizbeamten gegenüber psychischen Normabweichungen feststellen. Entscheidend für die Anordnung einer Begutachtung war in vielen Fällen, dass medizinische Laien abweichendes Verhalten mit psychischen Auffälligkeiten in Verbindung brachten und bereit waren, zur Klärung dieser Verdachtsmomente Spezialisten beizuziehen. In der Zunahme der Begutachtungsaufträge kommt eine Abstimmung der Wahrnehmungsweisen von Justizbeamten, Laien und Psychiatern zum Ausdruck, die ein wachsendes Spektrum devianten Verhaltens dem Verdacht der «Abnormität» aussetzte und zugleich seitens der Justiz eine wachsende Unsicherheit bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von DelinquentInnen zur Folge hatte. Diese Sensibilisierung war zu einem guten Teil das Resultat der Bemühungen der Psychiater, psychiatrische Deutungsmuster wie das Psychopathiekonzept zu popularisieren und die Aufmerksamkeit von Juristen gegenüber Verhaltensauffälligkeiten aller Art zu erhöhen.

Die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung bedeutete eine markante Selektionsstufe innerhalb eines Strafverfahrens, die den involvierten AkteurInnen unterschiedliche Handlungsoptionen eröffnete. Die Begutachtung selbst fand in der Regel in einer der kantonalen Irrenanstalten statt und lässt sich, was die Tätigkeit der Sachverständigen anbelangt, als eine Praxis der Informationsbeschaffung und -verarbeitung charakterisieren. Wie anhand verschiedener Fälle gezeigt wurde, spielten bei der Informationsbeschaffung durch die Experten lebensweltliche Bezüge eine entscheidende Rolle. Nebst den Strafakten dienten den Sachverständigen vor allem Aussagen der Angehörigen und Gespräche mit den ExplorandInnen als Informationsquellen. Zurückhaltend zeigten sich die Berner Psychiater bei der Verwertung von ausgesprochenem Spezialwissen wie Testverfahren oder Körpermessungen. Spezialdiskursive Züge bekamen die untersuchten Gutachten in der Regel erst durch die Verknüpfung ihrer Informationsbasis mit spezifischen Deutungsmustern kriminellen Verhaltens.

Die psychiatrischen Deutungsversuche kriminellen Verhaltens waren insofern auf die Wissensbedürfnisse der auftraggebenden Justizbehörden ausgerichtet, als sie meist auf die Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fokussierten, die in klinischer Hinsicht von untergeordneter Relevanz war. Psychopathologische Erklärungsmodelle wie eine «verminderte Widerstandskraft» oder eine «moralische Schwäche» stellten innerhalb des psychiatrischen Diskurses Elemente dar, die explizit auf die Willens- und Verstandessemantik des bürgerlichen Strafdiskurses bezogen waren. Als Bezugspunkt des psychiatrischen wie des juristischen Kriminalitätsdiskurses fungierte dabei die Norm des selbstverantwortlichen und zu einer «sittlichen Selbstführung» fähigen (männlichen) Bürgersubjekts. Die Begutachtungspraxis im Kanton Bern erfuhr denn auch in verschiedener Hinsicht eine soziokulturelle Konditionierung die zur Reproduktion und Stabilisierung der hegemonialen bürgerlichen Gesellschafts- und Geschlechterordnung beitrug. Bei rund drei Vierteil der ExplorandInnen handelte es sich um Angehörige der Unterschichten, wobei Frauen bei Begutachtungsfällen leicht überproportional vertreten waren. Das «Klassenprivileg» des Begutachtens, das im Untersuchungszeitraum allein bürgerlichen Männern zustand, manifestierte sich ebenfalls in den Bewertungsmassstäben, die die Psychiater bei der Grenzziehung zwischen «normalem» und «abnormem» kriminellem Verhalten anlegten. Besonders deutlich zum Ausdruck kamen die unterschiedlichen sozialen Hintergründe von Sachverständigen und ExplorandInnen bei Begutachtungen von Angehörigen der ländlichen Unterschicht. Über die unmittelbaren Wissensbedürfnisse der Justizbehörden hinaus befriedigten psychiatrische Deutungsangebote aber auch Sinngebungsbedürfnisse einer breiteren Öffentlichkeit. Indem sie kriminelles Verhalten auf Geisteskrankheiten, Intelligenzminderungen oder «abnorme Konstitutionen» zurückführten, stellten sie zwischen dem Handeln und der Individualität der straffälligen Individuen spezifische Verbindungen her, die die eingeklagten Straftaten in medizinisch-psychiatrische Sinnzusammenhänge stellten und zugleich Optionen für die gesellschaftliche Bewältigung von Kriminalität eröffneten. Freilich zeigt sich, dass um die Jahrhundertwende psychiatrische Deutungsmuster nach wie vor und vor allem in ausgesprochenen «Grenzfällen» mit traditionellen Auffassungen von Kriminalität kollidieren konnten, die in Normabweichungen primär das Resultat einer «bösen Absicht» oder einer individuellen Nachlässigkeit sahen.

Da psychiatrische Gutachten einer freien Würdigung durch die Justizbehörden unterlagen, waren sie Gegenstand von Aushandlungsprozessen, an denen sich nicht nur der Justizapparat, sondern auch die betroffenen DelinquentInnen beteiligten. Im Rahmen der Untersuchung ist verschiedentlich gezeigt worden, dass die angeschuldigten Männer und Frauen die beschränkten Handlungsspielräume, die ihnen eine psychiatrische Begutachtung im Rahmen eines Strafverfahrens bot, von Fall zu Fall unterschiedlich nutzten. Eine Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster durch die betroffenen StraftäterInnen erwies sich indes meist als zweischneidig. Zwar liessen sich dadurch Strafminderungen erreichen, gleichzeitig war mit einer Begutachtung aber auch eine Stigmatisierung verbunden, die zudem die Verhängung administrativrechtlicher Sicherungsmassnahmen nach sich ziehen konnte. Ungeachtet der Verhandlungskonstellation jedes Einzelfalls, hat die Untersuchung gezeigt, dass die Berner Justizbehörden den Schlussfolgerungen der Sachverständigen in der Regel eine hohe Plausibilität beimassen. Am markantesten zum Ausdruck kam diese Anerkennung der Expertenmeinung in den vergleichsweise häufigen Fällen, die aufgrund psychiatrischer Gutachten bereits in Stadium der Voruntersuchung eingestellt wurden. Im Gegenzug kamen ausgesprochene Konfliktfälle in der Berner Justizpraxis relativ selten vor. Gerade diese hohe Konvergenz muss als Indiz für die grosse Akzeptanz einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Psychiatrie im Kanton Bern gewertet werden.

Die Bereitschaft der Justizbehörden, den Sachverständigengutachten in der überwiegenden Zahl von Fällen zu folgen, war nicht zuletzt die Folge davon, dass das Berner Strafgesetzbuch die Möglichkeit vorsah,

unzurechnungsfähige und «gemeingefährliche» DelinquentInnen an Stelle einer Strafe auf unbestimmte Zeit in einer Irrenanstalt zu verwahren. Zwischen 1895 und 1920 beantragten die Justiz- und Gerichtsbehörden in fast jedem zweiten Begutachtungsfall sichernde Massnahmen – mit steigender Tendenz gegen Ende des Untersuchungszeitraums. 1908 weitete der Regierungsrat die Massnahmenpraxis auf Empfehlung von Justiz und Psychiatrie zudem auf vermindert zurechnungsfähige DelinquentInnen aus. Die Untersuchung der Berner Massnahmepraxis zeigt, dass die Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis letztlich mit einer Ausdifferenzierung der institutionellen Zugriffe auf StraftäterInnen einherging. Die Tendenz, Delinquenz zu medikalisieren, bedeutete demnach weniger, wie dies von traditionalistischen Juristen befürchtet wurde, eine Lockerung des staatlichen Sanktionsanspruchs als eine Akzentverschiebung innerhalb der zur Verfügung stehenden Sanktionsinstrumente. Mit der Ausdifferenzierung der institutionellen Zugriffe verbunden war eine Verschiebung bezüglich des Begründungszusammenhangs der Sanktionen. Kriterium der im Kanton Bern zur Anwendung gelangenden «Sicherungsmassregeln» war nicht die Schwere der begangenen Straftat, sondern die «Gemeingefährlichkeit» der TäterInnen. Die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» von DelinquentInnen oblag ebenfalls den psychiatrischen Sachverständigen, die zur Interpretation dieser in der Tradition des Polizei- und Verwaltungsrechts stehenden Kategorie meist auf die Kriterien der Heilbarkeit und Unheilbarkeit von Geistesstörungen rekurrierten. Für die Berner Psychiater hatte die Ausweitung der Massnahmenpraxis somit zur Folge, dass sie nebst der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit vermehrt *Prognosen* über das künftige Verhalten von DelinquentInnen abzugehen hatten. Zugleich weitete sich ihr Tätigkeitsbereich von Begutachtungsaufgaben auf den Bereich des Massnahmenvollzugs aus, wurde doch ein Grossteil der sichernden Massnahmen in psychiatrischen Anstalten vollzogen. Für die betroffenen StraftäterInnen bedeutete dies, dass sie auch institutionell ins psychiatrische Bezugssystem versetzt wurden.

Die sukzessive Ausweitung der Begutachtungs- und Massnahmenpraxis zeigt, wie sich im Kanton Bern zwischen 1890 und 1920 eine Praxis der Kriminalitätsbewältigung etablierte, die auf einer intensivierten arbeitsteiligen Zusammenarbeit von Justiz-, Verwaltungsbehörden und Psychiatern beruhte. Kriminelles Verhalten wurde dabei in wachsendem Ausmass medikalisiert und neue institutionelle Zugriffe auf StraftäterInnen ausdifferenziert, die über das Legalitätsprinzip des bürgerlichen Strafrechts hinausgingen. Medizinischpsychiatrische Behandlungs-, Versorgungs- und Verwahrungskonzepte wurden in eine auf Vergeltung und Abschreckung fixierte Justizpraxis integriert, was zur Folge hatte, dass die Berner Psychiater nicht mehr allein als «Experten in Sachen Verantwortlichkeit», sondern zunehmend auch als «Berater in Sachen Bestrafung» (Michel Foucault) tätig waren. Erstaunlicherweise vollzog sich diese Entwicklung im Rahmen einer aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammenden Strafgesetzgebung – just jene Strafgesetzgebung, die den Strafrechtsreformern der Jahrhundertwende ein Dorn im Auge war. Die Entwicklung im Kanton Bern lässt sich allerdings kaum als eine intentionale Vorwegnahme einer regulativen Kriminalpolitik betrachten, wie sie den Strafrechtsreformern vorschwebte. Zum Tragen kamen in der Berner Justizpraxis vielmehr pragnatische Lemprozesse, die sich in Form einer intensivierten, aber nach wie vor von Fall zu Fall erfolgenden Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Psychiatern niederschlugen. Die Berner Justizbehörden griffen letztlich nicht aus kriminalpolitischen, sondern aus den erwähnten pragmatischen Gründen in wachsendem Ausmass auf psychiatrische Begutachtungskompetenzen zurück. Als paradigmatisch kann in diesem Zusammenhang die eingehend analysierte Ausweitung der Massnahmenpraxis auf vermindert Zurechnungsfähige von 1908 bezeichnet werden. In diesem Fall führten konkrete Vollzugsprobleme zu einer Modifikation des rechtlichen Dispositivs, welche freilich ganz im Sinne der Strafrechtsreformbewegung ausfiel. Die festzustellenden Medikalisierungstendenzen in der Justizpraxis lassen sich allerdings auch nicht losgelöst von der parallel stattfindenden Strafrechtsdebatte betrachten. Vielmehr

lassen sich Austauschbewegungen zwischen den zwei Ebenen in beide Richtungen feststellen. Zum einen bildete die sich etablierende arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen Justiz und Psychiatrie den Erfahrungshorizont vieler Strafrechtsreformer, die beruflich oft selbst als Richter, Justizbeamte oder Sachverständige tätig waren. Persönliche Netzwerke und praktische Erfahrungen aus dem Justizalltag lieferten auf diese Weise wesentliche Impulse für die Strafrechtsreform. Sowohl der Widerstand der Schweizer Psychiater gegen die Fortschreibung der Willenssemantik im schweizerischen Strafgesetzbuch, als auch die Forderung nach einer «anderen» und effizienteren Bestrafung vermindert zurechnungsfähiger DelinquentInnen zielten darauf ab, Erfahrungen aus der Justizpraxis in kriminalpolitische Lernprozesse zu transformieren. Zum andern ist davon auszugehen, dass die Entstehung eines juristisch-psychiatrischen Diskussionszusammenhangs und die kriminalpolitischen Schulterschlüsse zwischen führenden Juristen und Psychiatern massgeblich dazu beitrugen, Richter, Staatsanwälte, Geschworene und Strafverteidiger von den Chancen einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine wirksamere soziale Kontrolle zu überzeugen.

## Demedikalisierungstendenzen und die Problematik der institutionellen Ausdifferenzierung

Die ersten beiden Teile der Untersuchung haben aufgezeigt, wie sich zwischen 1890 und 1920 – wenn auch in einem unterschiedlichen Rahmen und unter unterschiedlichen Umständen - sowohl auf der Ebene der schweizerischen Rechtspolitik, als auch in der Berner Justizpraxis das Leitbild einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung etablierte, das eine primär auf Vergeltung und Abschreckung bedachte Kriminalpolitik zunehmend ablöste. Definitiv zum Durchbruch gelangte das neue Leitbild 1942 mit der *Inkraft*setzung des schweizerischen Strafgesetzbuchs. Allerdings lassen sich in dieser Entwicklung auch gegenläufige Tendenzen ausmachen. Wie erwähnt, befürchteten einerseits traditionalistische Juristen und Politiker von einer teilweisen Medikalisierung des Strafrechts eine Unterminierung des Verantwortlichkeitsprinzips, andererseits wurden seit dem Ersten Weltkrieg auch innerhalb der psychiatrischen scientific community Stimmen laut, die die Fähigkeit der Disziplin, zur gesellschaftlichen Bewältigung kriminellen Verhaltens beizutragen, zunehmend skeptischer beurteilten. In der Zwischenkriegszeit plädierten namhafte Psychiater wie Bleuler oder Hans W. Maier offen dafür, die Messlatte für die strafrechtliche Verantwortlichkeit künftig wieder tiefer anzusetzen und zu verwahrende DelinquentInnen aus den psychiatrischen Anstalten in den regulären Strafvollzug abzuschieben. Nach der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs avancierten solche Massnahmen sogar zur offiziellen Strategie der Schweizer Psychiater. Tendenzen, die auf ein Zurückdrängen des medizinischen Bezugssystems zugunsten anderer Instrumente der sozialen Kontrolle abzielten, sind in der vorliegenden Untersuchung unter dem analytischen Begriff der Demedikalisierung zusammengefasst worden. Das Einschwenken vieler Schweizer Psychiater auf solche Demedikalisierungsstrategien in der Zwischenkriegszeit bedeutete nicht nur eine Kehrwende gegenüber dem Medikalisierungsoptimismus, mit dem die Disziplin in den 1890er Jahren eine Reform des Schuldstrafrechts gefordert hatte, sondern bedingt auch eine Nuancierung des von der historischen Forschung gezeichneten Bilds einer primär auf die Ausweitung ihres Gegenstandsbereichs bedachten Psychiatrie. An verschiedenen Stellen dieser Untersuchung ist gezeigt worden, dass sich die (wandelnden) kriminalpolitischen Positionsbezügen der Schweizer Psychiater nicht einfach als intentionale und kontinuierliche Realisierung eines professional project verstehen lassen; diese waren vielmehr massgeblich durch situative Rahmenbedingungen, aber auch durch disziplininterne Differenzen geprägt. So lässt sich anhand verschiedener Debatten innerhalb der psychiatrischen scientific community aufzeigen, dass die erwähnte kriminalpolitische Kehrtwende der Schweizer Psychiater zu einem guten Teil als Reaktion auf die institutionellen Herausforderungen betrachtet werden muss, die sich - gleichsam als Rückkoppelungseffekte - aus einer forcierten Medikalisierung kriminellen Verhaltens in der Justizpraxis ergaben. Denn spätestens seit dem Ersten Weltkrieg sahen sich

die Schweizer Psychiater mit den Folgeproblemen ihrer kriminalpolitischen Erfolge konfrontiert, die hnen ihrerseits neue Problemlösungsstrategien abverlangten.

Das Beispiel der Berner Justizpraxis zeigt, dass die forcierte Medikalisierung kriminellen Verhaltens letztlich zu einer Zunahme der psychiatrisch verwahrten oder versorgten StraftäterInnen führte. Die Ausweitung des psychiatrischen Blickfelds auf leichtere «psychische Abnormitäten» hatte zudem zur Folge, dass vermehrt auch DelinquentInnen in Irrenanstalten eingewiesen wurden, die nicht dem klassischen Bild des Geisteskranken entsprachen. Bereits nach der Jahrhundertwende beklagten sich verschiedene Anstaltspsychiater über die organisatorischen und disziplinarischen Schwierigkeiten, die ihnen die Verwahrung solcher «Grenzfälle» boten. Gefordert wurde die Schaffung eigener forensisch-psychiatrischer Verwahrungsinstitutionen, wobei verschiedene Grade der institutionellen Ausdifferenzierung zur Diskussion standen. Obwohl sich die Schweizer Psychiater keineswegs einig waren, wie sie das Verwahrungsproblem angehen wollten, setzte sich um 1910 der Vorschlag durch, nach deutschem Vorbild spezielle Annexe für «anstaltsgefährliche» Insassen an Irrenanstalten zu errichten. Nachdem ein entsprechendes Projekt in Zürich gescheitert war, vollzog die scientific community allerdings eine Kehrwende, die nicht zuletzt durch politische Rücksichten auf die laufenden Diskussionen um die Anstaltsreform im Rahmen des künftigen Strafgesetzbuchs begründet war. In einem Gutachten zuhanden des Bundesrats verwarf der Direktor der Rheinau 1912 die Strategie, spezielle Verwahrungsinstitutionen zu errichten, zugunsten einer Verteilung der zu verwahrenden DelinquentInnen auf die bestehenden Anstaltsabteilungen. Problemfälle, die den Anstaltsbetrieb störten, sollten zudem in den regulären Strafvollzug zurückversetzt werden. Der (finanz-)politisch motivierte Verzicht auf eine institutionelle Ausdifferenzierung hatte zur Folge, dass sich die im Gutachten von 1912 vorgezeichnete Tendenz zu einer teilweisen Demedikalisierung des psychiatrischen Massnahmenvollzugs in der Zwischenkriegszeit zu einer funktional äquivalenten Perspektive entwickelte, die gegenüber der Ausdifferenzierungsstrategie den Vorteil aufwies, dass sie den unmittelbaren politischen Handlungsbedarf weitgehend reduzierte. Dass ausgesprochene «Grenzfälle» wie «PsychopathInnen» nicht in Irrenanstalten zu verwahren waren, gehörte in der Zwischenkriegszeit zum Credo einer Mehrheit der Schweizer Psychiater. Gefördert wurden solche Demedikalisierungstendenzen einerseits durch Entwicklungen im Strafvollzug und in der Anstaltspsychiatrie, die auf eine zunehmende Differenzierung von Behandlungs- und Verwahrungsangeboten hinausliefen, andererseits durch die (Wieder-)Anerkennung der primären Repressionsfunktion des Strafrechts durch namhafte Exponenten der Schweizer Psychiatrie. Befürchtungen vor einer zu laxen Exkulpationspraxis wurden in der Zwischenkriegszeit nicht mehr allein seitens konservativer Politiker, sondern auch seitens einzelner Psychiater laut. Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs avancierte das Bekenntnis zu einem im «Volksempfinden» verwurzelten Schuldstrafrecht schliesslich zum Bestandteil der nationalen Gemeinschaftssemantik der «Geistigen Landesverteidigung», der sich auch die Psychiater nicht entziehen konnten und wollten.

Die Einführung des Strafgesetzbuchs 1942 bedeutete für die Schweizer Psychiatrie einen eigentlichen «Praxisschock» (Detlev Peukert). Einerseits bedingte die markante Zunahme der Begutachtungsaufträge personelle Anpassungen, andererseits liess die Umsetzung des neuen Massnahmenrechts schlagartig die institutionellen Defizite im Bereich des psychiatrischen Massnahmenvollzugs zu Tage treten. Diese *institutionellen Herausforderungen* setzt en innerhalb der *scientific community Lern- und Anpassungsprozesse* in Gang, die an die bereits in der Zwischenkriegszeit diskutierten Ansätze zur Lösung des Verwahrungsproblems anknüpften. Eine Minderheit der Psychiater forderte, die Ausweitung des forensisch-psychiatrischen Tätigkeitsbereichs durch die Errichtung spezieller Institutionen aufzufangen, welche Verwahrungs-, Begutachtungs- und Forschungsaufgaben übernehmen sollten. Die überwiegende Mehrheit der Disziplin sprach

sich Mitte der 1940er Jahren allerdings gegen eine solche institutionelle Ausdifferenzierung aus und versprach sich von der Kombination verschiedener Demedikalisierungsstrategien eine Entlastung der psychiatrischen Infrastruktur. Gefördert wurde das Einschwenken auf Demedikalisierungsstrategien durch den Umstand, dass einzelne Kantone, namentlich Bern, bereits dazu übergegangen waren, StraftäterInnen, die nicht eigentlich geisteskrank waren, vermehrt in Straf- und Verwahrungsanstalten statt in psychiatrischen Institutionen zu platzieren. Zu Beginn der 1950er Jahre wurden solche Vollzugsmodelle, die auf eine Zurückdrängung des medizinisch-psychiatrischen Bezugssystems hinausliefen, von der bundesrichterlichen Rechtssprechung definitiv sanktioniert.

Die teilweise Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs bedeutete für eine grosse Zahl von StraftäterInnen, dass sie zwar psychiatrisch begutachtet und durch psychiatrische Diagnosen stigmatisiert wurden, dass sie aber im Gegenzug kaum Zugang zu medizinischen Behandlungsangeboten erhielten. Gerade im Fall von «PsychopathInnen», die das Gros der begutachteten Männer und Frauen ausmachten, gingen die Schweizer Psychiater bis weit in die 1960er Jahren hinein von einer grundsätzlichen Therapieresistenz aus, die eine psychiatrische Versorgung oder eine ambulante Behandlung überflüssig erscheinen liess. Der «Praxisschock», den die Realisierung des neuen Massnahmenrechts für eine institutionell schlecht vorbereitete Psychiatrie bedeutete, trug somit wesentlich dazu bei, dass die arbeitsteilige Kriminalitätsbewältigungspraxis, wie sie von Schweizer Strafrechtsreformern und Psychiater jahrzehntelang propagiert wurde, in der Justizpraxis der unmittelbaren Nachkriegszeit zunehmend unterlaufen wurde, respektive unter Vorzeichen stattfand, die zu neuen Grenzziehungen gegenüber einem grossen Teil von DelinquentInnen führte. Eine derart «repressive Kriminalpsychiatrie» (Tilman Moser), die Medikalisierungsoptionen dem Abschreckungs- und Vergeltungszweck des Strafrechts unterordnete, wurde in den 1960er Jahren schliesslich auch in der Schweiz zum Gegenstand öffentlicher Kritik. Eine jüngere Generation von Juristen und psychoanalytisch geschulten Psychiatern forderten nun eine konsequente Ausrichtung des Massnahmenvollzugs an Therapie- und Integrationsperspektiven.

Der Entscheid der psychiatrischen scientific community. Projekte für eine institutionelle Ausdifferenzierung im Bereich der Forensik von der disziplinären Agenda zu streichen, bedeutete zugleich einen Verzicht auf eine weiterführende Spezialisierung der forensischen Psychiatrie, wie sie etwa im gleichen Zeitraum im Bereich der Kinderpsychiatrie stattfand. Zwar lassen sich bei einzelnen Exponenten der Disziplin Spezialisierungstendenzen im Bereich der Forensik ausmachen, diese beschränkten sich aber meist auf eine regelmässige Begutachtungstätigkeit sowie Bemühungen, forensisch-psychiatrisches Wissen zu systematisieren und zu vermitteln. Ansätze für eine institutionelle Ausdifferenzierung, von der auch Anstösse für eine Spezialisierung im Bereich der Forschung und der Lehre ausgegangen wären, lassen sich in der Deutschschweiz dagegen kaum feststellen. Beispielhaft zeigt die Einführung einer psychiatrischen Sprechstundenpraxis im Berner Straf- und Massnahmenvollzug, dass Institutionalisierungsbestrebungen im Bereich der forensischen Psychiatrie in erster Linie auf die praktischen Bedürfnisse der Justiz- und Vollzugsbehörden zugeschnitten waren.

Konsequenz dieser Entwicklung war, dass der forensisch-psychiatrische Tätigkeitsbereich in der Deutschschweiz bis zum Ende des 20. Jahrhunderts weitgehend in den regulären Betrieb der psychiatrischen Kliniken integriert blieb. Diese nahmen (und nehmen) einen Grossteil der Begutachtungs- und einen beträchtlichen Teil der Verwahrungsaufgaben der Psychiatrie wahr. Erst in den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts lassen sich seitens der Psychiatrie und der kantonalen Justizbehörden ernsthafte Bestrebungen zu einer Spezialisierung der forensischen Psychiatrie erkennen. So entstanden in den 1980er an mehreren Universitätskliniken forensisch-psychiatrische Abteilungen, die Begutachtungs- und Therapie-

funktionen wahrnahmen. Im Zeichen einer (wieder) verstärkt auf den Schutz der Gesellschaft vor «gefährlichen Individuen» bedachten Kriminalpolitik richteten verschiedene Kantone in den 1990er Jahren zudem forensisch-psychiatrische Dienste ein, die teils dem Verwaltungsapparat, teils der Universität angegliedert sind. Damit verbunden war die Formierung einer Gruppe von Psychiatern, die sich ausschliesslich mit forensisch-psychiatrischen Fragen beschäftigten und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit definitiv nicht mehr in der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern im Erstellen von Legalprognosen über das künftige Verhalten «gemeingefährlicher» StraftäterInnen sahen. Diese erneuten Lern- und Transformationsprozesse, die von der Infragestellung der «repressiven Kriminalpsychiatrie» durch eine psychoanalytisch orientierte Sozialpsychiatrie in den 1970er Jahren bis zur aktuellen Debatte um eine erneute Verschärfung des Massnahmenrechts reichen, weisen über den zeitlichen und thematischen Fokus dieser Untersuchung hinaus auf die Gegenwart.

#### Ausblick

Die zeitliche und thematische Ausrichtung dieser Untersuchung markiert zugleich deren Grenzen. Der Fokus auf die strukturelle Koppelung zwischen Strafjustiz und Psychiatrie über den Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit erlaubte, die Funktionsweise eines Praxisfelds aufzuzeigen und die damit verbundenen kriminalpolitischen Debatten zu analysieren. Die forensische Tätigkeit der Schweizer Psychiater beschränkte sich indes keineswegs auf den Bereich des Strafrechts. Wie neuere Untersuchungen zeigen, erhielten psychiatrische Gutachten im Untersuchungszeitraum auch im Zivil- und Vormundschaftsrecht eine wachsende Bedeutung. Die vorliegende Untersuchung hat zudem deutlich gemacht, dass sich der forensisch-psychiatrische Tätigkeitsbereich seit Beginn des 20. Jahrhunderts von Begutachtungsaufgaben zunehmend auf den Vollzug sichernder Massnahmen ausweitete. Dabei kam es zu einer Überlagerung straf-, zivil- und verwaltungsrechtlicher Dispositive. Straf- und administrativrechtliche Anstaltseinweisungen, Entmündigungen, Überwachungen durch Bewährungshilfe und Fürsorge sowie eugenische Massnahmen wurden zu flexibel einsetzbaren Kontrollinstrumenten innerhalb eines eingespielten Netzwerks aus Justizinstanzen, Verwaltungsbehörden und Psychiatrie. Innerhalb dieses Netzwerks, das sich seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zusehends ausdifferenzierte, gewannen regulative Strategien an Gewicht, die soziale Devianz mittels einer Kombination aus repressiven und integrativen Massnahmen zum Verschwinden bringen sollten. Voraussetzung dazu war die Inanspruchnahme eines humanwissenschaftlichen Expertenwissens, das soziale Devianz und Kriminalität in psychopathologische Sinnzusammenhänge stellte und zugleich Hand zu einer individualisierenden Behandlung der betroffenen Männer und Frauen bot. Im Einklang mit anderen Studien weist die vorliegende Untersuchung darauf hin, dass die Bewältigung sozialer Devianz in modernen Gesellschaften als ein arbeitsteiliger Prozess anzusehen ist, der strukturelle Koppelungen und Koordinationsleistungen zwischen unterschiedlichen Bezugssystemen, Instanzen und Akteuren voraussetzt. Für ein umfassenderes Verständnis des Umgangs der Moderne mit sozialer Devianz und Kriminalität wird es deshalb unerlässlich sein, den zwangsläufig beschränkten Fokus dieser und anderer Untersuchungen auf Bereiche wie die Administrativjustiz, den Strafvollzug und das Fürsorgewesen auszuweiten. Erst dann wird es möglich sein, das Funktionieren und den Wandel dieses Komplexes der sozialen Kontrolle und der von ihm unablässig produzierten Grenzziehungen zu verstehen.

<sup>1632</sup> Vgl. Bauhofer, 2000; Maier/Möller, 1999; Maier/Urbaniok, 1998; Dittmann, 1996; Amsel-Kamerou/Nelles, 1993.

## Abkürzungsverzeichnis

ASGP Archiv der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie

AS Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen

BAR Schweizerisches Bundesarchiv

BGE Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts BBI Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft

BS Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, 1848–1947

CBl Correspondenzblatt für Schweizer Ärzte

IKV Internationale Kriminalistische Vereinigung

Jb. Jahresbericht

GDV Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

KG Krankengeschichte

NR Nationalrat

NZZ Neue Zürcher Zeitung

PZM Psychiatriezentrum Münsingen

RRB Regierungsratsbeschluss

SANP Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie

SLA Schweizerisches Literaturarchiv SLB Schweizerische Landesbibliothek

SR Ständerat

Sten. Bull. Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

StGB Strafgesetzbuch

StAB Staatsarchiv des Kantons Bern
StAZH Staatsarchiv des Kantons Zürich

StV Strafverfahren

TBGR Tagblatt des Grossen Rats des Kantons Bern

ZSR Zeitschrift für Schweizer Recht

ZStrR Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

UPD Universitäre Psychiatrische Dienste, Bern

VE Vorentwurf

#### Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

Tabelle 1: Verteilung der gestellten Diagnosen

Tabelle 2: Verteilung der Diagnosen nach Geschlecht

Tabelle 3: Unterteilung der «konstitutionellen Störungen» nach Geschlecht

Tabelle 4: Verteilung der Gutachten auf einzelne Delikte

Tabelle 5: Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nach Diagnosegruppen

Tabelle 6: Zusammenstellung der Begutachtungsanlässe

Tabelle 7: Vergleich der gestellten Diagnosen bei sichernden Massnahmen und Gutachten

Tabelle 8: Vergleich der Delikte bei sichernden Massnahmen und Gutachten

Tabelle 9: Strafrechtliche Gutachten der Berner Irrenanstalten 1895–1950 (Anhang 2)

Tabelle 10: Übersicht über das in Kapitel 7 ausgewertete Fallsample (Anhang 2)

Grafik 1: Strafrechtliche Gutachten der Berner Irrenanstalten 1885–1920

Grafik 2: Anträge auf sichernde Massnahmen aufgrund Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs

## **Anhang 1: Gesetzestexte**

## Bestimmungen des Berner Strafgesetzbuchs vom 1. Januar 1866 (Auszug)

#### Artikel 43

Straflos sind diejenigen, die sich zur Zeit der That ohne ihr Verschulden in einem Zustande befanden, in welchem sie sich ihrer Handlung und oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst waren (Wahnsinn, Blödsinn u.s.w.) oder die in Folge äusseren Zwanges, gefährlicher Drohungen oder aus andern Gründen der Willensfreiheit beraubt waren.

War das Bewusstsein oder die Willensfreiheit nicht ganz aufgehoben, sondern nur gemindert, so soll statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus von mindestens einem und höchstens zwanzig Jahre verhängt werden.

Ist die That mit andern Strafarten bedroht, so kann gemäss den Vorschriften des Art. 31 zu einer geringeren Strafe herabgegangen werden.

#### Artikel 47

Dem Regierungsrathe steht die Befugnis zu, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 und 45), oder die ihrer Jugend wegen keiner Strafverfolgung unterliegen (Art. 44), wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherungsmassregeln zu treffen, die nöthigen Falls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können.

[...]

Die Behörde, welche den Strafpunkt erledigt, soll, wenn sie die Anordnung von Sicherungsmassregeln für nöthig hält, beim Regierungsrath einen sachbezüglichen Antrag stellen.

# Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit und sichernden Massnahmen in den Vorentwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch

## Die Vorschläge des Vereins schweizerischer Irrenärzte von 1893

- I. Wer zur Zeit der That geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar.
- II. War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Thäters nur beeinträchtigt, oder war der Thäter geistig mangelhaft entwickelt, so ist die Strafe zu mildern oder gänzlich auszuschliessen.
- III. Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Anstalt, so ordnet das Gericht dieselbe auf so lange an, als die öffentliche Sicherheit es erfordern wird
- IV. Ist die Aufnahme des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen ärztlich geboten, so veranlasst das Gericht diese auf so lange als es sein Zustand erfordern wird.

## Bestimmungen des Vorentwurfs von 1893 (Auszug)

#### Artikel 8

Wer zur Zeit der That geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar.

#### Artikel 9

War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Thäters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so ist die Strafe zu mildern, sie fällt weg, wenn der Thäter verwahrt oder versorgt wird (Art. 10 und 11).

#### Artikel 10

Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Anstalt, so ordnet sie das Gericht an. Das Gericht verfügt die Entlassung, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

## Artikel 11

Erfordert der Zustand des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen irrenärztliche Behandlung in einer Anstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörden zu angemessener Versorgung.

## Bestimmungen des Vorentwurfs von 1903 (Auszug)

#### Artikel 16

Wer zur Zeit der Tat ausser Stande war, vernunftgemäss zu handeln, wer insbesondere zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein in hohem Grade gestört war, ist nicht strafbar. War die Fähigkeit des Täters, vernunftgemäss zu handeln, zur Zeit der Tat vermindert, war insbesondere die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Täters wesentlich beeinträchtigt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen.

#### Bestimmungen des Vorentwurfs von 1908 (Auszug)

#### Artikel 14

Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewusstsein schwer gestört war, ist nicht strafbar. War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Täters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen.

#### Bestimmungen in der Botschaft des Bundesrats vom 7. August 1918 (Auszug)

#### Artikal 10

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in die das Unrecht der Tat zu handeln ist nicht strafbar.

#### Artikal 11

War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusststein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt, so dass die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht zu handeln, herabgesetzt war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen.

#### Artikel 12

Hat der Untersuchungsbeamte oder der urteilende Richter Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so lässt er dessen Geisteszustand untersuchen.

[...]

#### Artikel 13

Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es notwendig, ihn in einer Heil- und Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung an.

Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.

#### Artikel 14

Erfordert der Zustand des unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Täters seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt, so ordnet der Richter diese Behandlung oder Versorgung an. Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.

## Artikel 15

Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Richters auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen.

Der Richter hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Massnahme weggefallen ist.

Der Richter entscheidet, ob und inwieweit die Strafe gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen noch zu vollstrecken sei.

Der Richter zieht in jedem Fall Sachverständige bei.

# Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit und sichernden Massnahmen im schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Auszug)

#### Artikal 10

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in die das Unrecht der Tat zu handeln ist nicht strafbar.

#### Artikel 11

War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusststein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt, so dass die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, herabgesetzt war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 66).

#### Artikel 12

Die Bestimmungen der Art. 10 und 11 sind nicht anwendbar, wenn die schwere Störung oder die Beeinträchtigung des Bewussteins vom Täter selbst in der Absicht herbeigeführt wurde, in diesem Zustande die strafbare Handlung zu verüben.

#### Artikel 13

Hat der Untersuchungsbeamte oder Richter Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so lässt er dessen Geisteszustand durch einen oder mehrere Sachverständige abklären.

[...]

#### Artikel 14

Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es notwendig, ihn in einer Heil- und Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung an.

Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.

#### Artikel 15

Erfordert der Zustand des unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Täters seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt, so ordnet der Richter diese Behandlung oder Versorgung an. Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.

#### Artikel 16

Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Richters auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen.

Die zuständige Behörde hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Massnahme weggefallen ist.

Der Richter entscheidet, ob und inwieweit die Strafe gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen noch zu vollstrecken sei.

#### Artikel 42

Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon zahlreiche Freiheitsstrafen verbüsst hat, einen Hang zu Verbrechen und Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt, kann vom Richter auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Die Strafe tritt in diesem Falle an die Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe. [...]

Die Verwahrung wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

#### Artikel 43

Wird der Täter wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt, so kann der Richter die Strafe aufschieben und ihn auf unbestimmte Zeit in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen:

wenn er liederlich oder arbeitsscheu ist und sein Verbrechen oder Vergehen damit im Zusammenhange steht, wenn er voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann,

und wenn er vorher weder zu Zuchthausstrafe verurteilt noch in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen worden ist. Der Richter lässt den körperlichen und geistigen Zustand des Täters und dessen Arbeitsfähigkeit untersuchten und zieht über dessen Erziehung und Leben genaue Berichte ein.

Die Erziehung zur Arbeit erfolgt in einer Anstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient oder mit einer Trinkerheilanstalt verbunden ist. [...]

[...]

#### Artikel 44

Ist jemand, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis oder Haft verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker, und steht die strafbare Handlung damit im Zusammenhange, so kann der Richter anordnen, dass der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werde. Der Richter kann auch, wenn der Zustand des Verurteilten es geboten erscheinen lässt, den Strafvollzug aufschieben und die Einweisung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt anordnen.

[...]

#### Artikel 45

Die Bestimmungen des Art. 44 finden sinngemäss auch auf Personen Anwendung, die Rauschgifte gewohnheitsmässig brauchen.

Der Richter bestimmt die für die Behandlung geeignete Anstalt.

Quellen: StGB BE 1866, Artikel 43, 47; BAR E 4110 (A) -/42, Band 21; VE 1893, Artikel 8-11; VE 1903, Artikel 16; VE 1908, Artikel 14; BBl 1918 IV, 106f.; AS 1938, 759f., 768f.

## Anhang 2: Statistische Übersichten

Tabelle 9: Strafrechtliche Gutachten der Berner Irrenanstalten 1885-1950

In Klammern ist die Zahl der Gutachten vermerkt, die Straft äterinnen betreffen. Annäherungs- und Schätzwerte sind mit (?) gekennzeichnet.

Jahr	Waldau	Münsingen	Bellelay	Total
1885	9 (2)			9 (2)
1000	0 (2)			9 (2)
1886	10 (2)			10 (2)
1887	9 (3)			9 (3)
1888	11 (2)			11 (2)
1889	8 (1)			8 (1)
1890	4 (1)			4 (1)
1000	4 (1)			42 (9)
1891	13 (4)			13 (4)
1892	16 (1)			16 (1)
1893	14 (1)			14 (1)
1894	12 (3)	7 (1)		12 (3)
1895	8 (1)	7 (1)		15 (2)
1000	0 (1)	7 (1)		70 (12)
1896	6 (1)	7 (1)		13 (2)
1897	10 (2)	8 (2)		18 (4)
1898	5 (2)	6 (-)		11 (2)
1899	3 (1)	8 (2)		11 (3)
1900	4 (1)	14 (4)		18 (5)
1001	2 (2)	2 ()	2 (1)	71 (16)
1901	9 (3)	6 (-)	2 (1)	17 (4)
1902	7 (1)	12 (1)	1 (-)	20 (2)
1903	7 (1)	12 (1)	1 (-)	20 (2)
1904	7 (1)	24 (4)	6 (2)	37 (7)
1905	10 (2)	18 (5)	4 (1)	32 (8)
				126 (23)
1906	7 (-)	19 (5)	3 (-)	29 (5)
1907	8 (2)	10 (4)	4 (1)	22 (7)
1908	11 (1)	16 (3)	4 (1)	31 (5)
1909	4 (-)	16 (1)	5 (-)	25 (1)
1910	7 (1)	17 (1)	-	24 (2)
				131 (20)
1911	7 (1)	19 (2)	3 (3)	29 (6)
1912	7 (3)	15 (4)	2 (0)	24 (7)
1913	10 (4)	12 (3)	-	22 (7)
1914	15 (1)	10 (2)	1 (1)	26 (4)
1915	16 (1)	11 (1)	6 (2)	33 (4)
				134 (28)
1916	10 (0)	15 (3)	3 (0)	28 (3)
1917	20 (1)	20 (?)	7 (1)	47 (2?)
1918	17 (3)	24 (0)	7 (0)	48 (3)
1919	31 (9)	26 (2)	4 (1)	61 (12)
1920	17 (5)	28 (1)	5 (0)	50 (6)
		` ,	` ,	234 (26?)
1921	17 (3)	24 (3)	8 (0)	49 (6)
1922	20 (5)	17 (1)	6(1)	43 (7)
1923	14 (3)	25 (?)	2 (0)	41 (?)
1924	9 (0)	25 (1)	3 (1)	37 (2)
	· (·)	~~ (~)	√ (-)	□· (≈)

209 (?)				
58 (11)	5 (1)	38 (5)	15 (5)	1926
47 (9)	3 (1)	32 (5)	12 (3)	1927
50 (8)	1 (0)	43 (6)	6 (2)	1928
47 (8)	3 (0)	32 (7)	12 (1)	1929
54 (12)	8 (0)	41 (11)	5 (1)	1930
256 (48)				
49 (3)	4 (0)	39 (2)	6 (1)	1931
57 (12)	8 (0)	42 (12)	7 (0)	1932
59 (?)	4 (?)	38 (8)	17 (?)	1933
60 (?)	3 (?)	27 (5)	25 (?)	1934
52 (?)	(?)	21	31	1935
277 (?)				
53	5	24	24	1936
60	6	20	34	1937
76	7	35	34	1938
90	7	44	39	1939
90	14	41	35	1940
369				
134	14	81	39	1941
129	20	68	41	1942
158	21	90	47	1943
183	16	106	61	1944
177 (?)	20 (?)	106	51	1945
781				
278	26	156	96	1946
264	33	135	96	1947
332	44	148	140	1948
362	42	156	164	1949
326	27	162	137	1950
910				

 $\textit{Quelle:}\ \textbf{Jb.}\ \textbf{Waldau,}\ 1885-1950;\ \textbf{PZM,}\ \textbf{Jb.,}\ 1935-1939$ 

## Tabelle 10: Übersicht über das in Kapitel 7 ausgewertete Fallsample

Die Tabelle zeigt die Verteilung der untersuchten Fallbeispiele auf die verschiedenen Stichjahre und Provenienzen. In runden Klammern ist die Zahl der Gutachten vermerkt, die Straftäterinnen betreffen.

Stichjahre	StAB	UPD	PZM	Davon publiziert	Total
1893/95	2 (0)	3 (0)	-	[3]	5 (0)
1898	6 (1)	2 (1)	2 (0)	-	10 (2)
1903/05	7 (1)	3 (0)	1 (0)	-	11 (1)
1908	16 (4)	3 (1)	2 (0)	-	21 (5)
1913	5 (1)	4 (1)	3 (0)	-	12 (2)
1918/20	12 (1)	4 (1)	3 (0)	-	19 (2)
Total Sample	48 (8)	19 (4)	11 (0)	[3]	78 (12)
Ergänzende Fallbeispiele	17 (5)	-	1 (0)	[1]	18 (5)

## **Quellen- und Literaturverzeichnis**

## A. Ungedruckte Quellen und übrige Archivquellen

## Staatsarchiv des Kantons Bern, Bern (StAB)

A II Protokolle des Regierungsrats des Kantons Bern (1893-1920)

Bände 1444, 1452-1494

BB 4.1 Akten der Kantonalen Polizeidirektion

Bände 428, 494, 5179.

BB 4.2 Akten der Kantonalen Polizeidirektion, Straf- und Massnahmenvollzug

Band 180

BB 15.4 Protokolle und Untersuchungsakten der Geschworenengerichte (1893-1918)

Bände 80b, 80c, 87, 89, 94, 95, 104, 105, 114, 115, 114, 115, 124, 125, 243-244 (Register), 1573, 1619, 1637, 1647, 1651, 1654, 1659, 1717, 1721, 1739, 1743, 1753, 1757, 1769, 1774, 1776, 1789, 1815, 1820, 1841, 1842, 1845, 1846, 1848, 1850, 1853, 1855, 1856, 1859, 1860, 1861, 1863, 1872, 1885, 1898, 1953, 1956, 1959, 1972, 1973, 2067, 2071,

2072, 2076, 2081, 2084, 2089, 2090, 2095, 2099

Bez. Bern B Untersuchungsakten des Bezirksgerichts Bern

Band 3263

## Universitäre Psychiatrische Dienste, Bolligen (Waldau) (UPD)

Krankengeschichten

KG 4086, 4207, 4583, 4719, 5879, 5990, 6310, 6357, 6422, 6568, 7128, 7132, 7153, 7965,

8485, 8646, 8653, 9017.

#### Psychiatriezentrum Münsingen, Münsingen (PZM)

Krankengeschichten

KG 1180, 1194, 3317 (3342), 3449, 4547, Fritz R. [1908], Emil F. [1908], 4111, 4053,

4086, 4979, 5598

Unveröffentlichte Jahresberichte, 1935-1939

#### Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

E 21 (-)	Polizeiwesen
	Band 20715
E 22 (-)	Justizwesen
	Band 2025
E 27 (-)	Militärwesen
	Band 9025 (91)
E 87 (-)	Departement des Innern, Sanitätswesen
	Band 33
E 1004. 1 (-)	Protokolle des Bundesrats
	Bände 372, 474,. 480
E 4110 (A) -/32	Eidgenössische Justizabteilung
	Band 21
E 4110 (A) -/42	Eidgenössische Justizabteilung
	Bände 20, 21, 25, 28, 29, 31, 32, 51, 57, 63, 64, 69, 78, 92, 105
E 4110 (A) -/43	Eidgenössische Justizabteilung
	Band 121
J.2.181 (-) 1987/52	Archiv der Christlichen Volkspartei der Schweiz
	Band 27

#### Archiv der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, Lausanne (ASGP)

01.01 A/4 Korrespondenz

01.03 A/3 Diverse Protokolle und Einladungen

01.03 A/7 Protokolle des Vereins Schweizerischer Irrenärzte Gedruckte Protokolle des Vereins schweizerischer Irrenärzte, 1900–1921

#### Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich (StAZH)

VII 30.5 Akten der Kantonalen Gesundheitsdirektion

*Bände 1, 2* 

VII 153 Akten der Kantonalen Baudirektion, 1911 P 404 Akten der Kantonalen Polizeidirektion

Bände 17, 18

#### Schweizerisches Literaturarchiv, Bern (SLA)

Gq 51ff. Nachlass Carl Stooss

Mappen 54, 70/2

#### Schweizerische Landesbibliothek, Bern (SLB)

VBE 4862 Irrenanstalten Bern-Waldau, Münsingen, Bellelay VCH 2574 Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie

#### B. Periodika und Amtdruckschriften

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, diverse Jahrgänge

Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung Nationalrat/Ständerat, diverse Jahrgänge

Amtsblatt des Kantons Zürich, 1913, 1914

Basler Nachrichten, 1970, 1977

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, 1848–1947, Band 2

Bericht über die Staatsverwaltung im Kanton Bern, diverse Jahrgänge

Berner Tagblatt, 1938

Bulletin du Grand Conseil du Canton de Vaud, 1924, 1931

Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Fribourg 1924

Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, diverse Jahrgänge

Correspondenzblatt für Schweizer Ärzte, 1871–1919

Der Bund, diverse Jahrgänge

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 1887

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, diverse Jahrgänge

Gazette de Lausanne, 1938

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, diverse Jahrgänge

Gesundheit und Wohlfahrt, diverse Jahrgänge

[Jb. Burghölzli] Rechenschaftsbericht über die Zürcherische kantonale Heilanstalt Burghölzli, diverse Jahrgänge

[Jb. Friedmatt] Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt. Berichte, diverse Jahrgänge

[Jb. Hilfsverein] Bericht des bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke, diverse Jahrgänge

[Jb. Königsfelden] Jahresbericht der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden, 1896–1920, 1935–1950

[Jb. Waldau] Jahresberichte der kantonal bernischen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay, 1885–1950

[Jb. Witzwil] Jahresbericht der Anstalten in Witzwil, 1943-1950

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, 1903–1919

Kanton St. Gallen. Gesetzessammlung 1924

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, diverse Jahrgänge

Monatschrift für Bernisches Verwaltungsrecht, 1904, 1908

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1904–1940

National Zeitung, 1938

Neue Zürcher Zeitung diverse Jahrgänge

Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidg Standes Zürich, 1924–1927

Schweizerische Juristenzeitung diverse Jahrgänge

Schweizerische Medizinische Wochenschrift, 1920-1950

Schweizer Illustrierte, 1953

Schweizerisches Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 1918–1950

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 1888-1950

Tagblatt des Grossen Rats des Kantons Bern, diverse Jahrgänge

Tribune de Genève, 1938

Universität Bern. Vorlesungen, 1885–1920

Vaterland, 1938

Verhandlungen des Grossen Rats des Kantons Aargau, 1929–1937

Verhandlungen des Schweizerischen. Juristenvereins, diverse Jahrgänge

Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängnisverein und Schutzaufsicht, diverse Jahrgänge

Verzeichnis der Vorlesungen an der Hochschule Zürich, 1885–1900

Zeitschrift des Berner Juristenverein, diverse Jahrgänge

Zeitschrift für Schweizer Recht, diverse Jahrgänge

#### C. Gedruckte Quellen

Aschaffenburg, Gustav (1905/06), «Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, 2, 1905/06, 399-416.

Aschaffenburg, Gustav (1906), Das Verbrechen und seine Bekämpfung 2. Auflage, Heidelberg.

Aschaffenburg, Gustav (1912), Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke, Berlin.

Asper, Adolf (1917), Die Sicherung der Gesellschaft vor gemeingefährlichen verbrecherischen Geisteskranken, Diss., Zürich.

[Beccaria, 1764] Hommel, Karl Ferdinand [1788/1966], Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, Berlin.

Beck, Josef (1938), Unsere Gründe gegen das eidgenössische Strafgesetz, Freiburg.

Béguin, Pierre (1911), «Kriminalstatistik», in: Reichesberg, Naum (Hg.), *Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft,* Bern, Band III/2, 1859–1867.

Bersot, Henri (1943), «L'assistance aux psychopathes asociaux et délinquants», in: Gesundheit und Wohlfahrt, 23, 1943, 186-193.

Bertschinger, Hans (1936), «Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit der Schizophrenen», in: ZStrR, 50, 1936, 270-310.

Beyli, Walter (1927), «Der aargauische Vorentwurf zu einem kantonalen Gesetz über die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern und andern gemeingefährlichen Personen», in: *ZStrR*, 40, 1927, 348-358.

Binder, Hans (1943), «Beziehungen der Psychiatrie zum neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch», in: *Personal- und Anstaltsfragen. Beiträge zur Irrenpflege*, 16, 1943, 25-46.

Binder, Hans (1944/45), «Zwang und Kriminalität», in: SANP, 44, 1944, 31-68, 301-329; 45, 1945, 4-15.

Binder, Hans (1945/46), «Über die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen Delinquenten», in: *Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen*, 16, 1945, 226-231; 17, 1946, 3-5.

Binder, Hans (1951), «Fragen aus dem Grenzgebiet zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit», in: Schweizerische Juristen-Zeitung 47, 1951, 101-121.

Binder, Hans (1952), Die Geisteskrankheiten im Recht, Zürich.

Binder, Hans (1952a), «Zur Frage der ambulanten ärztlichen Behandlung nicht voll zurechnungsfähiger Delinquenten», in: Schweizerische Juristen-Zeitung 48, 1952, 181-189.

Binder, Hans (1959), «Psychiatrische Probleme bei Anwendung der Massnahmen gemäss Art. 14 und 15 StGB», in: *ZStrR*, 74, 1959, 52-73.

Binder, Hans (1979), «Einleitende Selbstdarstellung», in: Ders., Ausgewählte Arbeiten, 3 Bände, Bern, Band 1, 35-53.

Binder, Hans (1979a), «Die Begriffe normal und abnorm, gesund und krank für die psychiatrische Begutachtung [1952]», in: Ders., *Ausgewählte Arbeiten,* 3 Bände, Bern, Band 3, 5-35.

Binder, Hans (1979b), «Der juristische und psychiatrische Massstab bei der Beurteilung der Tötungsdelikte [1952]», in: Ders., Ausgewählte Arbeiten, 3 Bände, Bern, Band 3, 307-339.

Binswanger, Herbert (1945), Leitfaden der forensischen Psychiatrie, Zürich.

Birnbaum, Karl (1914), Die psychopathischen Verbrecher, Berlin.

Birnbaum, Karl (1926), Die psychopathischen Verbrecher, 2. Auflage, Leipzig.

Bleuler, Eugen (1896), Der geborene Verbrecher, München.

Bleuler, Eugen (1898), Die allgemeine Behandlung der Geisteskrankheiten, Zürich.

Bleuler, Eugen (1904), «Zur Behandlung Gemeingefährlicher», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, 1, 1904/05, 92-99.

Bleuler, Eugen (1904a), «Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafirechtsreform,* 1, 1904/05, 621-634.

Bleuler, Eugen (1911), Dementia praecox oder die Gruppe der Schizophrenien, Leipzig.

Bleuler, Eugen (1913), «Sichernde Massnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern», in: *Schweizerische Juristen-Zeitung* 9, 1913, 183-185.

Bleuler, Eugen (1914), «Die Behandlung der moralisch Schwachsinnigen», in: CBl, 44, 1914, 202-210.

Bleuler, Eugen (1916), Lehrbuch der Psychiatrie, Berlin.

Bleuler, Eugen (1926), «Die irrenärztliche Begutachtung von Verbrechern», in: *Jahresbericht des Zürcher Hilfsvereins für Geisteskranke*, 51, 1926, 13-31.

Bleuler, Eugen (1929), «Zum eidgenössischen Strafgesetzbuch», in: ZStrR, 42, 1929, 366-372.

Bleuler, Manfred (1944), «Richter und Arzt», in: ZStrR, 58, 1944, 1-23.

Borel, Edouard (1904), Du placement des aliénés criminls en Suisse, Thèse, Saint Blaise.

Brenner, Friedrich (1871), Grundzüge eines Irrengesetzes, Basel.

Briner, Otto (1937), «Medikamentöse Behandlung der Geisteskrankheiten», in: *Jahresbericht des kantonal-bernischen Hilfs-vereins für Geisteskranke*, 58, 1937, 3-17.

Briner, Otto (1943), «Die Verwahrung von gemeingefährlichen Geisteskranken», in: ZStrR, 57, 1943, 45-56.

Büchner, Georg (1988), Werke und Briefe, München.

Burckhardt, G. (1881), «Ein Fall von Brandstiftung», in: CBI, 11, 1881, 577-586.

Bychowski, Gustav (1919), «Zur Psychopathologie der Brandstiftung», in: SANP, 5, 1919, 29-55.

Charbonnier, Edouard (1892), *Quelques cas de meurtres commis par des aliénés d'après des observations à l'Asile de Cery*, Diss., Lausanne.

Cleric, Georg Franz (1915), «Psychiatrie und Strafrechtspflege», in: Schweizerische Juristenzeitung 12, 1915, 89-94.

Cordey, Eugène (1889), Les principales découvertes de la nouvelle école d'anthropologie criminelle, Diss., Lausanne.

Cramer, August (1897), Gerichtliche Medizin. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen, Jena.

Delaquis, Ernst (1913), «Sichernde Massnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern», in: *Zeitschrift für Schweizer Recht*, 32, 1913, 485-602.

Delbrück, Anton (1891), «Schema für forensisch-psychiatrische Gutachten», in: *Schweizerischer Medizinalkalender,* 13, 1891, 109-111.

Delbrück, Anton (1897), Gerichtliche Psychopathologie. Ein kurzes Lehrbuch für Studierende, Ärzte und Juristen, Leipzig.

Dukor, Benno (1938), «Zur Methode und Technik des psychiatrischen Gutachtens», in: SANP, 42, 1938, 225-243.

Dukor, Benno, (1939), Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke. Seine Theorie und Praxis für Ärzte, Juristen und Fürsorgebeamte, Zürich.

Dukor, Benno (1945), «Über Forschen und Lehren in der forensischen Psychiatrie», in: ZStrR, 59, 1945, 442-459.

Dukor, Benno (1945a), «Zur Praxis der Massnahmen des schweizerischen Strafgesetzbuches», in: ZStrR, 59, 1945, 288-304.

Dukor, Benno (1946), «Aus dem Gebiet zwischen Psychiatrie und Recht», in: Schweizerische Juristen-Zeitung 42, 1946, 178-182, 197-200.

Dukor, Benno (1946a), «Die kriminellen Psychopathen», in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, 24, 1946, 115-128.

Dukor, Benno (1951), «Die Zurechnungsfähigkeit der Psychopathen», in: ZStrR, 66, 1951, 418-439.

Dukor, Benno (1953), «Forensische Psychiatrie für Gutachter», in: Bulletin des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, Beilage B, 1953, 77-110.

Edlin, G. (1927), «Rechtlich-psychiatrische Grenzfragen», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform,* 18, 1927, 301-316.

Ellinger, Heinrich (1849), Über die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit, St. Gallen.

Emmert, Carl (1895), «Über psychische Zustände, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder vermindern», in: ZStrR, 8. 1895. 65-74.

Emmert, Carl (1900), Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Leipzig.

[Entwurf 1839] Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Republik Bern [von Carl Bitzius], Bern 1839.

[Entwurf 1843] Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Republik Bern, Bern 1843.

[Entwurf 1852] Entwurf eines Strafgesetzbuches [von Carl Eduard Pfotenhauer], [Bern 1852].

[Entwurf 1856] Bericht über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Bern, [Bern 1856].

*Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902* (Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus, 1903/1), Bern 1903.

Esquirol, Jean-Etienne (1838), *Des maladies mentales considérées sous les rapports médical, hygénique et médico-légal,* 3 Bände, Paris (Reprint: New York 1976).

Exner, Franz (1939), Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, Hamburg.

[Expertenkommission, 1893] Schweizerisches Strafrecht. Verhandlungen der von dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, 2 Bände, Bern 1896.

[Expertenkommission, 1912] Schweizerisches Strafrecht. Protokoll der zweiten Expertenkommission, 9 Bände, Bern 1912-1920.

[Expertenkommission, 1912/Beilageband] Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission, Bern 1916.

Favre, E. (1915), «Unterbringung der geisteskranken Verbrecher und der gefährlichen Geisteskranken» in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaußicht, 28, 1915, 53-67.

Féré, Charles (1888), Dégénérescences et criminalité, Paris.

Ferri, Enrico (1896), Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Sociologie, Leipzig.

Fetscherin, R. F. (1872), Bericht an die Direktion des Innern im Kanton Bern über die Zählung und Statistik der Geisteskranken und Idioten im Kanton Bern, Bern.

Forel, Auguste (1884), «Warum, wann und wie sperrt man Menschen in Irrenanstalten ein», in: *Bericht des Zürcher Hilfsvereins für Geisteskranke*, 9, 1884, 11-22.

Forel, Auguste (1889), «Zwei kriminalpsychologische Fälle», in: ZStrR, 2, 1889, 13-50.

Forel, Auguste (1890), «Übergangsformen zwischen Geistesstörung und geistiger Gesundheit», in: *CBI*, 20, 1890, 233-244.

Forel, Auguste (1891), «Das Recht im Irrenwesen», in: ZStrR, 4, 1891, 334-343, 510.

Forel, Auguste (1893), «Zum Entwurf eines schweizerischen Irrengesetzes», in: ZStrR, 6, 1893, 313-331.

Forel, Auguste (1901), Über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen, München.

Forel, Auguste (1906), Die sexuelle Frage, 4. und 5. Auflage, München.

Forel, Auguste (1907), Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten. Die soziale Plage der Gleichgewichtslosen im Verhältnis zu ihrer verminderten Verantwortlichkeit, München [1901].

Forel, Auguste (1947), Rückblick auf mein Leben, 2. Auflage, Zürich.

Forel, Auguste (1968), Briefe 1864-1927, Bern.

Forel, Oscar (1935), «Le point de vue médico-psychiatrique dans la représsion des délits de moeurs», in: ZStrR, 49, 1935, 185-202.

Frank, Ludwig (1901), «Psychiatrie und Strafrechtspflege», in: Psychiatrische Wochenschrift, 3, 1901/02, 359-303.

Frank, Ludwig (1906), «Psychiatrisch-klinische Beiträge zur Strafrechtspflege. Brandstiftungen», in: ZStrR, 19, 1906, 160-194, 370-418.

Friedreich, Johannes Baptist (1835), Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medizinalbeamte, Richter und Verteidiger, Leipzig.

Garnier, Paul (1938), «L'internement des psychopathes criminels», in: ZStrR, 52, 1938, 357-373.

Garofalo, Raffaele (1888), La Criminologie. Etude sur la nature du crime et la théorie de la pénalité, Paris.

Gautier, Alfred (1888), «La Criminologie», in: ZStrR, 1, 1888, 344-348.

Gautier, Alfred (1891), «L'affaire Blanc», in: ZStrR, 4, 1891, 45-50.

Gautier, Alfred (1892), «Une troisième école de droit pénal en Italie», in: ZStrR, 5, 1892, 57-67.

Gehry, Karl (1913), «Wesen und Behandlung der moralisch Schwachsinnigen», in: CBI, 43, 1913, 1377-1392.

Gehry, Karl (1914), «Bewährt sich die Unterbringung der moralisch Schwachsinnigen in der Irrenanstalt», in: *Schweizerische Juristenzeitung* 10, 1914, 341-345.

Germann, O.A. (1953), «Ambulante psychiatrische Behandlung: Frage der Zulässigkeit als Massnahme nach Art. 15 des schweizerischen Strafgesetzbuches», in: *ZStrR*, 68, 1953, 76-93.

Glaser, Georg (1887), «Erkennung und Beurteilung wenig ausgeprägter Seelenstörungen», in: *Jahresbericht des bernischen Hilfsverein für Geisteskranke*, 7, 1887, 3-29.

Glaser, Georg (1888), Zurechnungsfähigkeit, Willensfreiheit, Gewissen und Strafe, 2. Auflage, Leipzig.

Glaser, Georg (1901), «Ärztliches Gutachten über Christian Binggeli von Wahlern», in: ZStrR, 14, 1901, 326-373.

Glaser, Georg (1911), «Verschiedenartige Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände», in: *Jahresbericht des bernischen Hilfsverein für Geisteskranke*, 31, 1911, 3-20.

Glauser, Friedrich (1980), Morphium. Erzählungen und Erinnerungen, Zürich.

Göring, M.H. (1915), Die Gemeingefährlichkeit in psychiatrischer, juristischer und soziologischer Hinsicht, Berlin.

Good, Alfred (1910), «Ein psychiatrisches Postulat an das schweizerische Strafgesetz», in: ZStrR, 23, 1910, pp. 257-

Good, Alfred (1920), «Moderne Behandlungsmethoden psychischer Krankheiten und deren Gefahren», in: *Jahresbericht des bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke*, 40, 1920, 3-23.

Gretener, Xaver (1884), Über die italienische Schule des Strafrechts, Bern.

Gretener, Xaver (1890), Lombrosos Verbrecher von Geburt, Bern.

Gretener, Xaver (1897), Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage, Berlin.

Griesinger, Wilhelm (1872), «Über einen wenig bekannten psychopathischen Zustand», in: Ders., Gesammelte Abhand-lungen, 2 Bände, Berlin, Band 1, 180-191.

Grohmann, [Johann Christian] (1819), «Innere krankhafte Affektionen des Willens, welche die Unfreiheit verbrecherischer Handlungen bestimmen», in: Zeitschrift für psychische Ärzte, 2, Heft 2, 157-178.

Hafter, Ernst (1904), «Strafe und sichernde Massnahmen im Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch», in: ZStrR, 17, 1904, 211-232.

Hafter, Ernst (1904/05), «Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform,* 1, 1904/05, 77-92.

Hafter, Ernst (1924), «Behandlung von Gewohnheitsverbrechern, Liederlichen und Arbeitsscheuen. Zu einem neuen sankt-gallischen Gesetzesentwurf», in: ZStrR, 1924, 285-296, 370-372.

Hafter, Ernst (1946), Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Bern.

Häberlin, Fritz (1938), «Zehn Jahre Verwahrung im Kanton Thurgau», in: ZStrR, 52, 1938, 194-200.

Hägi, G. [1894], Kritische Reminiszenzen aus der Irrenanstalt Burghölzli, Zürich.

Hartmann, Jakob (1904), Über die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern, Diss., Naumburg.

Heinroth, Johann Christian August (1825), System der psychisch-gerichtlichen Medizin oder theoretisch-praktische Anweisung zur wissenschaftlichen Erkenntnis und gutachtlichen Darstellung der krankhaften persönlichen Zustände, welche vor Gericht in Betracht kommen, Leipzig.

Hellmüller, E. (1909)., «Der Geisteskranke vor dem Strafgericht [Koreferat]», in: *Jahresbericht des bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke*, 29, 1909, 33-43.

Hiss, Eduard (1910), «Grenzgebiete zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit», in: *Jahresbericht des bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke*, 30, 1910, 3-28.

Hoche, Alfred (Hg.) (1901), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin.

Hoffbauer, Johann Christoph (1823), Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung oder die sogenannte gerichtliche Arzneiwissenschaft nach ihrem psychologischen Teile, Halle (1808).

Humbert, F.-R. (1943), «Problèmes d'hygiène mentale des alcooliques, en relation avec le nouveau Code pénal», in: *Gesundheit und Wohlfahrt*, 23, 1943, 169-174.

Humbert, F. (1947), «Les états dits psychopathiques constitutionnels: termes, notions et limites», in: *SANP*, 59, 1947, 179-195.

Hungerbühler, Johann Matthias (1846), Über das öffentliche Irrenwesen in der Schweiz, St. Gallen/Bern.

Ihering, Rudolf von (1877/83), Der Zweck im Recht, 2 Bände, Leipzig.

[Irrengesetz, 1895] «Ein schweizerisches Irrengesetz», in: ZStrR, 8, 1895, 340-349.

Jörger, Joseph (1898), «Ärztliches Gutachten über den Geisteszustand des Johannes Braun von Chur», in: ZStrR, 11, 1898, 402-414.

Jung, Carl Gustav (1904), «Ärztliches Gutachten über einen Fall von Simulation geistiger Störung», in: ZStrR, 17, 1904, 55-60.

Kant, Imanuel [1797], Die Metaphysik der Sitten, in: Ders. (1983), Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, Darmstadt.

Kant, Imanuel [1798], Anthropologie in pragnatischer Hinsicht, in: Ders. (1964), Werke in sechs Bänden, Band 6, Wiesbaden.

Kellerhals, Hans (1948), «Der Vollzug der Massnahmen nach Art. 14 und 15 StGB in Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs», in: *ZStrR*, 63, 1948, 293-308.

Kielholz, Arthur (1939), «Zur Frage der Versorgung verbrecherischer Psychopathen», in: ZStrR, 53, 1939, 70-80.

Kielholz, Arthur (1942), «Psychiatrie und Strafrecht», in: ZStrR, 56, 1942, 187-238.

Kielholz, Arthur (1943), «Zum Problem der Behandlung und Versorgung krimineller Psychopathen», in: Gesundheit und Wohlfahrt, 23, 1943, 174-186.

Koch, Julius August Ludwig (1888), Kurzgefasster Leitfaden der Psychiatrie, Ravensburg.

Koch, Julius August Ludwig (1891/93), Die psychopathischen Minderwertigkeiten, 3 Bände, Ravensburg.

Koch, Julius August Ludwig (1894), Die Frage nach dem geborenen Verbrecher, Ravensburg.

Kölle, Theodor (1896), Gerichtlich-psychiatrische Gutachten aus der Klinik von Herrn Professor Dr. Forel in Zürich, Stuttgart.

Kraepelin, Emil (1880), Die Abschaffung des Strafmasses. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege, Stuttgart.

Kraepelin, Emil (1885), «Lombrosos Uomo delinquente», in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 5, 1885, 669-680.

Kraepelin, Emil (1887), Psychiatrie. Ein kurzes Lehrbuch für Studierende, 2. Auflage, Leipzig.

Kraepelin, Emil (1896), Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte, 5. Auflage, Leipzig.

Kraepelin, Emil (1899), Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte, 6. Auflage, 2 Bände, Leipzig.

Kraepelin, Emil (1904), Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte, 7. Auflage, 2 Bände, Leipzig.

Kraepelin, Emil (1906), «Das Verbrechen als soziale Krankheit», in: Liszt, Franz von; Birkmeyer, Karl; Kraepelin, Emil; Lipps, Theodor, *Vergeltungsstrafe*, *Rechtsstrafe*, Heidelberg, 22-44.

Kraepelin, Emil (1915), Psychiatrie Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte, 8. Auflage, 4 Bände, Leipzig.

Kraepelin, Emil (2001), Kriminologische und forensische Schriften (Werke und Briefe, 2), München.

Krafft-Ebing, Richard von (1868), «Die Erblichkeit der Seelenstörungen und ihre Bedeutung für die forensische Praxis», in: Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin, 19, 1868, 188-211.

Krafft-Ebing, Richard von (1871), «Die Lehre vom moralischen Wahnsinn und ihre Bedeutung für das Forum», in: *Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin*, 22, 1871, 360-384.

Krafft-Ebing, Richard von (1872), Grundzüge der Criminalpsychologie auf Grundlage des Strafgesetzbuches des deutschen Reichs, Erlangen.

Krafft-Ebing, Richard von (1892), Lehrbuch der Gerichtlichen Psychopathologie, 3. Auflage, Stuttgart.

Krafft-Ebing, Richard von (1907), Psychopathia sexualis, 13. Auflage, Stuttgart.

Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901–1905 (Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus, 1907/2), Bern 1908.

Kriminalität im Kanton Bern. Eine Untersuchung über Delikt und Delinquent anhand der Kriminalstatistik des Kantons Bern für die Jahre 1924–1929 und einer Enquete über besonders straffällige Personen (Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern, Neue Folge, 11), Bern 1932.

Ladame, P.-L. (1910), «Remarques psychiatriques sur le nouvel Avant-projet du Code pénal fédéral», in: *ZStrR*, 23, 1910, 324-336.

Lamunière, Maurice (1909), «L'Affaire Macaland» in: ZStrR, 22, 1909, 361-371.

Lenz, Adolf (1899), «Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzug», in: *Verhandlungen des Schweizerischen Juristenverbandes*, 37, 1899, 161-244.

Lilienthal, Carl von (1889), «Internationale Kriminalistische Vereinigung», in: ZStrR, 2, 1889, 1-12.

Lisibach, J. (1915), «Unterbringung der geisteskranken Verbrecher und der gemeingefährlichen Geisteskranken», in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaußicht, 28, 1915, 1-52.

Liszt, Franz von (1883), «Der Zweckgedanke im Strafrecht», in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 3, 1883, 1-47.

Liszt, Franz von (1897), «Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit», in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 17, 1897, 70-84.

Liszt, Franz von (1904), «Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform,* 1, 1904, 8-15.

Liszt, Franz von (1905), «Kriminalpolitische Aufgaben» (1889/92), in: Ders., *Außätze und Vorträg*e, 2 Bände, Berlin (Reprint 1970), Band 1, 290-467.

Liszt, Franz von (1905a), «Die Forderungen der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches» (1893), in: Ders., *Aufsätze und Vorträge*, 2 Bände, Berlin (Reprint 1970), Band 2, 95-132.

Liszt, Franz von (1905b), «E.F. Klein und die unbestimmte Verurteilung» (1894), in: Ders., Außätze und Vorträge, 2 Bände, Berlin (Reprint 1970), Band 2, 133-159.

Liszt, Franz von (1905c), «Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen?» (1902), in: Ders., *Aufsätze und Vorträg*e, 2 Bände, Berlin (Reprint 1970), Band 2, 356-410.

Logoz, Paul (1939), Commentaire du Code pénal Suisse. Partie générale, Neuchâtel.

Lombroso, Cesare (1881), «Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien», in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1, 1881, 108-129.

Lombroso, Cesare (1883), «Pro scuola mea», in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 3, 1883, 457-470.

Lombroso, Cesare (1893/94), Der Verbrecher, 2 Bände, Hamburg (1876).

Lombroso, Cesare (1902), Die Ursache und Bekämpfung des Verbrechens, Berlin (1899).

Loosli, Carl Albert (1939), Administrativjustiz und schweizerische Konzentrationslager, Bern.

Lüscher, Werner Konrad (1922), Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die Entwürfe für ein schweizerischen Strafgesetzbuch, Diss., Bern.

Lütschg, J. (1910/11), «Die Beurteilung der vermindert Zurechnungsfähigen vor dem bernischen Strafgericht», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform,* 7, 1910/11, 385-407.

Maier, Hans W. (1908), Über moralische Idiotie, Leipzig.

Maier, Hans W. (1909), «Psychiatrische Bemerkungen zum neuen Strafgesetzbuch», in: ZStrR, 22, 1909, 303-322.

Maier, Hans W. (1913), «Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1912», in: ZStrR, 26, 1913, 287-305.

Maier, Hans W. (1913a), «Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch», in: *Schweizerische Juristen-Zeitung* 9, 1913, 299-301.

Maier, Hans W. (1918), «Über die Stellung der Psychiater zu den Änderungen in dem neusten Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1916», in: *SANP*, 2, 1918, 322-329.

Maier, Hans W. (1926), Der Kokainismus. Geschichte – Pathologie – Medizinische und behördliche Bekämpfung. Leipzig.

Maier, Hans W. (1927), «Rechtlich-psychiatrische Grenzfragen», in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 18, 1927, 316-322.

Maier, Hans W. (1931), «Psychopathologie und Strafrecht», in: Abhandlungen aus der Neurologie, Psychiatrie, Psychologie und ihren Grenzgebieten, 61, 1931, 93-117.

Maier, Hans W. (1943), «Probleme der psychischen Prophylaxe im Eidg. Strafgesetzbuch», in: *Gesundheit und Wohlfahrt*, 23, 1943, 154-163.

Manser, Johann Baptist (1932), Beitrag zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit, Halle.

Mende, [Julius Caspar] (1821), «Einige allgemeine Bemerkungen über Zurechnungsfähigkeit überhaupt, uns besonders über einen aus Krankheit entspringenden, unwiderstehlichen Trieb zu gewaltsamen Handlungen, die nicht als Verbrechen zugerechnet werden können», in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 1, 2. Heft, 1821, 267-284.

Meyer von Schauensee, Placid (1890), «Über einige die Psychiatrie betreffende Schriften», in: ZStrR, 3, 1890, 56-60.

Meyer von Schauensee, Placid (1890a), «Die Psychiatrie in ihrem Verhältnis zum Strafrecht und zu den Vorschlägen der internationalen kriminalistischen Vereinigung", in: *ZStrR*, 3, 1890, 503-514.

Meyer von Schauensee, Placid (1897), Zur Geschichte und Kritik des Stooss'schen Entwurfes eines Schweizerischen Strafgesetzes, Luzern.

Meyer von Schauensee, Placid (1914/18), «Der Kriminalfall Wütschert dargestellt im Lichte der Strafrechtsreform und der Lehre von der moral insanity», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, 11, 1914/18, 489-503.

Mittelstädt, Otto (1879), Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafensystems, Leipzig.

Möbius, Paul Julius (1990), Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes [Reprint der 8. Ausgabe von 1905], München.

Mohr, Peter (1947), «Die forensische Bedeutung der Psychopathen», in: SANP, 60, 1947, 244-268.

Monakow, Constantin von (1928), «Recht, Verbrechen und Zurechnungsfähigkeit in biologischer Beleuchtung», in: *SANP*, 22, 1928, 181-226.

Morgenthaler, Walter (1932), «Über verbrecherische Psychopathen», in: ZStrR, 46, 1932, 446-464.

Morgenthaler, Walter (1938), «Die Versorgung verbrecherischer Psychopathen», in: ZStrR, 52, 1938, 339-357.

Müller, Max (1925), «Zur Psychologie eines Mordversuchs. Ein Beitrag zur Frage der Zurechnungsfähigkeit», in: *ZStrR*, 38, 1925, 153-178.

Müller, Max (1929/30), «Die aktivere Therapie bei Geisteskranken», in: *Jahresbericht des kantonal-bernischen Hilfsverein für Geisteskranke*, 50, 1929/30, 3-21.

Müller, Max (1982), Erinnerungen. Erlebte Psychiatriegeschichte 1920-1960, Berlin.

Muralt, Alexander von (1927), «Zur Frage der Begutachtung und Behandlung des moralischen Schwachsinns», in: ZStrR, 40, 1927, 315-332.

Muralt, Ludwig (1903), Über moralisches Irresein (Moral Insanity). Ein Vortrag, München.

Musil, Robert (1978), Der Mann ohne Eigenschaften, Reinbek bei Hamburg.

Nägeli, Heinrich (1926), «Das Zürcher Projekt einer interkantonalen Verwahrungsanstalt in der Linthebene vor dem Schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht», in: *ZStrR*, 39, 1926, 75-87.

Oberholzer, Emil (1912), «Dauernde Anstaltsversorgung oder Sterilisierung?», in: ZStrR, 25, 1912, 54-60.

Perret, René (1944), Die psychiatrische Begutachtung psychopathischer Delinquenten im Strafprozess, Diss., Basel.

Pictet, Marguerite (1912), Die Bedeutung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die ärztliche Tätigkeit, Diss., Zürich.

Piller, Joseph (1938), Die Frage der Vereinheitlichung des Strafrechts, Freiburg.

Prins, Adolphe (1910), La défense sociale et les transformations du droit pénal, Bruxelles (Reprint 1986).

Protokoll der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, St. Gallen, 13./14. September 1940, o.O. 1940

Rast, Hugo (1918), Beitrag zur Frage der Versorgung verbrecherischer Geisteskranker, Diss., Bern.

Reil, Johann Christian (1803), Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen, Halle (Reprint 1968).

Repond, A. (1943), «L'Hygiène Mentale et l'application du Code pénal Suisse, en particulier du Code des mineurs», in: Gesundheit und Wohlfahrt, 23, 1943, 146-154.

Repond, A. (1944), «L'hygiène mentale, le code pénal et la prophylaxie de la criminalité», in: *Gesundheit und Wohlfahrt*, 24, 1944, 193-211.

Ruchonnet, Louis (1888), «Discours de M. le conseiller fédéral Ruchonnet», in: ZStrR, 1, 1988, 204-210.

Saussure, Raymond de (1933), «Les délinquants psychopaths», in: SANP, 30, 1933, 183-204.

Schärer, Rudolf; Speyr, Wilhelm von (1888), «Der Fall Hürst», in: ZStrR, 1, 1888, pp. 404-409.

Schärer, Rudolf; Speyr, Wilhelm von (1889), «Aerztliches Gutachten in dem Schwurgerichtsfalle Heinrich Siegrist», in: *ZStrR*, 2, 1889, 409-415.

Schiller, Friedrich (1967) [1792], Der Verbrecher aus verlorener Ehre, Stuttgart.

Schiller, H. (1943), «Die neueren Fortschritte in der Behandlung des Geisteskrankheiten», in: *Jahresbericht des Zürcher Hilfsvereins für Geisteskranke*, 68, 1943, 11-24.

Schmid, Emil (1951), «Zur Verwahrung und Versorgung nach Art. 14 und 15 StGB», in: Zeitschrift des Berner Juristenvereins, 87, 1951, 321-342.

Schneider, Hans (1949), «Zur Psychopathologie der Brandstiftung», in: SANP, 56, 1946, 239-259.

Schneider, Kurt (1940), Die psychopathischen Persönlichkeiten, 4. Auflage, Wien.

Seiler, Emil (1946), «Epilepsie und Brandstiftung», in: SANP, 64, 1949, 407-435.

Speyr, Wilhelm von (1894), «Wie ist die Zurechnungsfähigkeit in einem schweizerischen Strafgesetzbuch zu bestimmen?», in: ZStrR, 7, 1894, 183-191.

Speyr, Wilhelm von (1896), «Grundsätze für ein Bundesgesetz zum Schutze der Geisteskranken», in: *CBl*, 26, 1896, pp. 713-718.

Speyr, Wilhelm von (1897), «Die interkantonale Vereinbarung zum Schutze Geisteskranker», in: ZStrR, 10, 1897, 375-380.

Speyr, Wilhelm von (1897a), «Zur schweizerischen Irrengesetzgebung», in: Jahresbericht des bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke 17, 1897, 3-11.

Speyr, Wilhelm von (1909), «Der Geisteskranke vor dem Strafgericht», in: *Jahresbericht des bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke*, 29, 1909, 7-32.

Speyr, Wilhelm von (1917), «Ärztliches Gutachten über den Zustand des Christian Binggeli», in: ZStrR, 30, 1917, 354-391.

Speyr, Wilhelm von; Brauchli, Ulrich (1894), «Ärztliches Gutachten über Richard Berchtold Vogel von Esslingen», in: *ZStrR*, 7, 1894, 274-286.

Speyr, Wilhelm von; Brauchli, Ulrich (1894a), «Ärztliches Gutachten über Eduard Schärer», in: ZStrR, 7, 1894, 287-305.

Speyr, Wilhelm von; Brauchli, Ulrich (1895), «Ärztliches Gutachten über Friedrich Roth», in: ZStrR, 8, 1895, 52-64.

Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonat 1846, Bern 1846.

Staehelin, John E. (1928), «Zur Bekämpfung der Sexualdelikte», in: ZStrR, 41, 1928, 16-38.

«Statistik der Irren des Kantons Bern», in: Bernersche Vierteljahrsschrift, 2, Juli/September 1840, 58-88.

Steiger, Franz (1901), Geisteskrankheit als Ursache von Verbrechen. Aus den gerichtsärztlichen Gutachten der kantonalen Irrenanstalt Waldau bei Bern 1883–1900, Diss. med., Bern.

[StGB BE 1866] Stooss, Carl (1896) (Hg.), Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866, Bern.

[StGB ZH 1835] Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, Zürich 1835.

[StGB VD 1931] Code pénal vaudois. Edition annotée et comentée, Lausanne 1932.

Stooss, Carl (1890), Die Schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrates herausgegeben, Basel/Genf.

Stooss, Carl (1891), «Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch?», in: ZStrR. 4, 1891, 245-267.

Stooss, Carl (1892/93), Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, 2 Bände, Basel/Genf.

Stooss, Carl (1894), «Die ethischen und sozialen Grundlagen des Strafrechts», in: ZStrR, 7, 1894, 269-273.

Stooss, Carl (1894a), «Thurneysens Bedenken gegen den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch», in: *ZStrR*, 7, 1894, 173-182.

Stooss, Carl (1894b), Der Kampf gegen das Verbrechen, Bern.

Stooss, Carl (1896), «Der Geist der modernen Strafgesetzgebung», in: ZStrR, 9, 1896, 269-290.

Stooss, Carl (1899), Bericht über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission, Bern.

Stooss, Carl (1905), «Strafe und sichernde Massnahmen», in: ZStrR, 18, 1905, 1-12.

Stooss, Carl (1909), Bericht an das hohe schweizerische Justizdepartement über die neue Fassung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908, Bern.

Stooss, Carl (1925), «Carl Stooss», in: Planitz, Hans (Hg.), *Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen,* Leipzig, Band 2, 205-235.

Strasser, Charlot (1915), «Zur psychiatrischen Begutachtung krimineller Grenzfälle», in: *Schweizerische Juristenzeitung* 12, 1915, 194-201.

Strasser, Charlot (1927), Psychiatrie und Strafrecht, Zürich.

Strasser, Charlot (1947), «Die Psychopathen in der Arbeitserziehungsanstalt», in: SANP, 58, 1947, 367-377.

Strasser, Vera (1921), «Zurechnungsfähigkeit», in: ZStrR, 34, 1921, 49-57.

Strebel, Hans (1947), «Praktische Fragen über die Behandlung der Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen nach schweizerischem Strafgesetzbuch», in: *ZStrR*, 62, 1947, 216-235.

Sury-Bienz (1877), «Gutachten über den Geisteszustand einer Brandstifterin», in: CBl, 7, 1977, 573-580.

[StV 1850] «Gesetzbuch über das Strafverfahren für den Kanton Bern vom 7. Oktober 1850», in: Kocher, Rudolf (Hg.), Strafgerichtsorganisation und -Prozessgesetzgebung des Kantons Bern, Bern 1894, 19-189.

Thormann, Philipp (1943), «Über den Einfluss der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches auf die Gesetzgebung der Kantone», in: *ZStrR*, 57, 1943, 182-201.

Thormann, Philipp; Overbeck, Alfred von (1940), Das Schweizerische Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil, Zürich.

Thürlimann, Rochus (1946), «Über die Indikation und den therapeutischen Erfolg der Kastration bei sexuell Perversen», in: *SANP*, 57, 1946, 153-206.

Thurneysen, Eduard (1891), «Einige Bemerkungen zu den Vorschlägen zu einem schweizerischen Strafgesetz», in: *ZStrR*, 4, 1891, 453-463.

Thurneysen, Eduard (1893), «Zum Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch», in: ZStrR, 6, 1893, 369-388.

Tramer, Moritz (1931), «Psychopathische Persönlichkeiten», in: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift,* 61, 1931, 217-220.

[VE 1893] Motive zu dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil, Basel/Genf.

[VE 1894] Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven im Auftrage des Bundesrates ausgearbeitet von Carl Stooss, Bern.

[VE 1896] Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission, Bern.

[VE 1903] Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Bern.

[VE 1908] Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Bern.

[VE 1916] Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf 1916, Zürich.

Verhandlungen der Bundesversammlung über die Rechtseinheit (Eintretensfrage), Bern 1898.

Verwaeck, Louis (1935), «Das Gesetz für soziale Abwehr im Hinblick auf die Rückfälligen», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 26*, 1935, 104-108.

Viernstein, Theodor (1926), «Der kriminalbiologische Dienst in bayerischen Strafanstalten», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform,* 17, 1926, 1-21.

Wahlberg, Emil Wilhelm (1869), Das Princip der Individualisierung in der Strafrechtspflege, Wien.

Waiblinger, Max (1942), Das Strafverfahren für den Kanton Bern, 2. Auflage, Bern.

Waiblinger, Max (1945), Die Abgrenzung der strafrechtlichen von vormundschaftlichen und administrativen Kompetenzen der Anstaltseinweisung Zürich.

Weber, L.W. (1912), «Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker», in: Ergebnisse der Neurologie und Psychiatrie, 1, 1912, 497-592.

Widmer, Wilhelm (1938), «Zusammenarbeit zwischen Richter, Staatsanwalt, Psychiater und Strafvollzugsbeamten», in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, 17, 1938, 44-94.

Wille, Ludwig (1876), «Über die durch Vererbung erworbenen neuro- und psychopathischen Zustände», in: *CBI*, 6, 1876, 641-646.

Wille, Ludwig (1877), «Bemerkungen zum (Prozess Eulenburg)», in: CBl, 8, 1878, 385-391.

Wille, Ludwig (1890), «Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit», in: ZStrR, 3, 1890, 1-13.

Wilmanns, Karl (1927), Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit, Berlin.

Wüst, Eduard (1905), Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich.

Wyrsch, Jakob (1938), «Erklären und Verstehen in der Psychopathologie», in: Schweizerische Medizinische Wochenschrift, 19, 1938, 61-65.

Wyrsch, Jakob (1945), «Die Stellungnahme des Psychiaters zu den Massnahmen des schweizerischen Strafgesetzbuches», in: ZStrR, 59, 1945, 1-31.

Wyrsch, Jakob (1946), Gerichtliche Psychiatrie, Bern.

Wyrsch, Jakob (1947), «Über die psychiatrische Beratung im Strafvollzug», in: ZStrR, 62, 1947, 1-19.

Wyrsch, Jakob (1953), «Über den Vollzug der Massnahmen gemäss Art. 14 und 15 des Strafgesetzbuches in nicht ärztlich geleiteten Anstalten», in: *ZStrR*, 68, 1953, 19-47.

Zehnder, Carl (1867), Der Mord im Hagenbuch als eine That des epileptischen Wahnsinns beleuchtet und Ärzten und Juristen zur Prüfung, denkenden Geschworenen zur Belehrung vorgelegt, Zürich.

Ziehen, Theodor (1911), Die Prinzipien und Methoden der Intelligenzprüfung 2. Auflage, Berlin

Zürcher, Emil (1882), «Wünschbarkeit eines gemeinsamen schweiz. Strafrechts», in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, 12, 1882, 83-123.

Zürcher, Emil (1891), «Die nationalen und kosmopolitischen Grundlagen des Strafrechts», in: ZStrR, 4, 1891, 1-13.

Zürcher, Emil (1892), «Die neuen Horizonte im Strafrecht», in: ZStrR, 5, 1892, 1-16.

Zürcher, Emil (1892a), «Die wichtigsten Grundlagen eines einheitlichen Strafrechts», in: ZSR, 11, 1892, 504-541.

Zürcher, Emil (1898), «Die Zurechnung als Gesetzgebungsfrage», in: ZStrR, 11, 1898, 51-70.

Zürcher, Emil (1913), «Die Durchführung der Massnahmen des Entwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches gegenüber geisteskranken Verbrechern», in: *Schweizerische Juristen-Zeitung* 9, 1913, 281-283.

Zürcher, Emil (1914), Schweizerisches Strafgesetzbuch. Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908, Bern.

Zürcher, Emil (1903), «Tätigkeit der psychiatrisch-juristischen Vereinigung in Zürich», in: *ZStrR*, 16, 1903, 179-184. Zürcher, Emil (1905), «Tätigkeit der psychiatrisch-juristischen Vereinigung in Zürich», in: *ZStrR*, 18, 1905, 61-67.

## D. Darstellungen

Abelson, Elaine S. (1989), «The Invention of Kleptomania», in: Signs, 15, 1989, 123-143.

Ackerknecht, Erwin H. (1985), Kurze Geschichte der Psychiatrie, 3. Auflage, Stuttgart.

Aebersold, Peter (1972), Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger in der Schweiz (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, 100), Basel.

Aeschbacher, Urs (1998), «Psychiatrie und «Rassenhygiene», in: Mattioli, Aram (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848-1960*, Zürich, 279-304.

Alkalay, Michael (1984), Das materielle Strafrecht der Französischen Revolution und sein Einfluss auf Rechtsetzung und Rechtsprechung der Helvetischen Republik (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 10), Zürich.

Altermatt, Urs (1989), Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich.

Altermatt, Urs (1999), Katholizismus und Antisemitismus. Mentalitäten, Kontinuitäten, Ambivalenzen. Zur Kulturgeschichte de Schweiz 1918–1945, Frauenfeld.

Amsel-Kamerou, Apasia S.; Nelles, Joachim (1993), Forensische Psychiatrie. Machtinstrument oder Schattendasein? Im Andenken an den 100. Geburtstag von Jakob Wyrsch und 10 Jahre Abteilung für Forensische Psychiatrie im Kanton Bern, Bern.

Amstrong, David (1987), «Sagen und Hören: Das Problem der Sicht der Patienten», in: Hahn, Alois; Kapp, Volker (Hg.), Selbstthematisierung und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geschichte, Frankfurt am Main, 193-207.

Andriopoulus, Stefan (1996), *Unfall und Verbrechen. Konfigurationen zwischen juristischem und literarischem Diskurs um 1900* (Hamburger Studien zur Kriminologie, 21), Pfaffenweiler.

Arni, Caroline (1999), «Baigné dans l'atmosphère du cas concret. Fallstudien zur ehelichen Beziehung in der Stadt Bern zu Beginn des 20. Jahrhunderts» in: Aegerter, Veronika; Graf, Nicole; Imboden, Natalie; Rytz, Thea; Stöckli, Rita (Hg.), Geschlecht hat Methode. Aufsätze und Perspektive in der Frauen und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Bern, 139-151.

Arnold, Christian (1992), *Der Psychiater Hans Wolfgang Maier (1992–1945)* (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, 239), Zürich.

Aschheim, Steven E., «Max Nordau, Friedrich Nietzsche und Degeneration», in: *Journal of Contemporary History*, 28, 1993, 643-657.

Baraldi, Claudio; Corsi, Giancarlo; Esposito, Elena (1997), GLU. Glossar zu Luhmanns Theorie sozialer Systeme, Frankfurt am Main.

Barras, Vincent (1990), «Folies criminelles au XVIIIe siècle», in: Gesnerus, 47, 1990, 285-302.

Barras, Vincent (1991), «Péripéties genevoises de la psychiatrie légale fin-de-siècle», in: Gesnerus, 48, 1991, 485-501.

Barras, Vincent; Gasser, Jacques (1996), «Le drame de Brenles». Fondements de la psychiatrie légale en Suisse romande», in: *Revue médicale de la Suisse romande*, 116, 1996, 901-907.

Barras, Vincent; Gasser, Jacques (2000), «Les psychiatres et le code pénal: débats à la Société des médecins aliénistes suisses au tournant du siècle», in: *SANP*, 151, 5/2000 Supplementum, 2000, 15-19.

Bass, Giovanni (1964), Die Gerichtsmedizin als Spezialfach in Paris von 1800 bis 1850, Zürich.

Bauhofer, Stefan et al. (2000), «Gemeingefährliche» Straftäter (Reihe Kriminologie, 18), Chur.

Becker, Peter (1992), «Vom (Haltlosen) zur (Bestie). Das polizeiliche Bild des (Verbrechers) im 19. Jahrhundert», in: Lüdtke, Alf (Hg.), «Sicherheit» und «Wohlfahrt». Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main, 97-131.

Becker, Peter (1994), «Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung», in: *Historische Anthropologie*, 2, 1994, 142-157.

Becker, Peter (1996), «Physiognomie des Bösen. Cesare Lombrosos Bemühungen um eine präventive Entzifferung des Kriminellen», in: Schmölders, Claudia (Hg.), Der exzentrische Blick. Gespräche über Physiognomik, Berlin, 163-186.

Behrens, Ulrich (1999), «Sozialdisziplinierung» als Konzeption der Frühneuzeitforschung. Genese, Weiterentwicklung und Kritik – eine Zwischenbilanz», in: *Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft*, 12, 1999, 25-68.

Beirne, Piers (1993), Inventing Criminology. Essays in the Rise of Homo criminalis, New York.

Bellmann, Elisabeth (1994), *Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889–1933)* (Rechtshistorische Reihe, 116), Frankfurt am Main.

Benzenhöfer, Udo (1993), Psychiatrie und Anthropologie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Hürtgenwald.

Berding, Helmut; Klippel, Diethelm; Lottes, Günther (Hg.) (1999), Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen.

Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas (1969), *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*, Frankfurt am Main.

Berrios, German E.; Porter, Roy (ed.) (1995), A History of Clinical Psychiatry. The Origin and History of Psychiatric Disorders, London.

Bickel, Marcel H. (1984), «Die Schaffung neuer Lehrfächer und Institute an der Berner medizinischen Fakultät 1834–1984», in: Universität Bern (Hg.), *Hochschulgeschichte Berns 1528-1984*, Bern, 238-260.

Blanckaert, Claude (1994), «L'anthropologie des criminels (1850–1900)», in: Mucchielli, Laurent (s.d.), *Histoire de la criminologie française*, Paris, 55-88.

Blasius, Dirk (1976), Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preussens im Vormärz (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 22), Göttingen.

Blasius, Dirk (1978), Kriminalität und Alltag Zur Konfliktgeschichte des Alltagsleben im 19. Jahrhundert, Göttingen.

Blasius, Dirk (1980), Der verwaltete Wahnsinn. Eine Sozialgeschichte des Irrenhauses, Frankfurt am Main.

Blasius, Dirk (1994), «Einfache Seelenstörung». Geschichte der deutschen Psychiatrie 1800–1945, Frankfurt am Main.

Bleuler, Manfred (1951), «Geschichte des Burghölzli und der psychiatrischen Universitätsklinik», in: Zürcher Spitalgeschichte 2 Bände, Zürich, Band 2, 377-425.

Bock, Gisela (1986), Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik (Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin, 48), Opladen.

Bohnert, Cornelia (1992), Zu Straftheorie und Staatsverständnis im Schulenstreit der Jahrhundertwende (Reihe Rechtswissenschaft, 146), Pfaffenweiler.

Bomio, Giorgio (1990), «Auguste Forel et le droit pénal. Influence d'un psychiatre sur la préparation du code pénal suisse», in: *ZStrR*, 107, 1990, 87-105.

Bossart, Peter (1965), Persönliche Freiheit und administrative Versorgung Diss., Winterthur.

Bosson, Alain (1998), Histoire des médecins fribourgeois (1850–1900). Des premières anesthésies à l'apparition des rayons X, Fribourg.

Bourdieu, Pierre (1987), Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt am Main.

Brändli, Sabina (1998), «Der herrlich biedere Mann». Vom Siegeszug des bürgerlichen Herrenanzuges im 19. Jahrhundert, Zürich.

Brändli, Sebastian (1990), «Die Retter der leidenden Menschheit». Sozialgeschichte der Chirurgen und Ärzte auf der Zürcher Landschaft (1770-1850), Zürich.

Braslow, Joel (1997), Mental Ills and Bodily Cures. Psychiatric Treatment in the First Half of the Twentieth Century, Berkeley.

Brassel-Moser, Ruedi (1994), Dissonanzen der Moderne. Aspekte der Entwicklung der politischen Kulturen in der Schweiz der 1920er Jahre, Zürich.

Braun, Rudolf (1985), «Zur Professionalisierung des Ärztestands in der Schweiz», in: Conze, Werner; Kocka, Jürgen, Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil 1: Bildungssystem und Professionalisierung im internationalen Vergleich, Stuttgart, 332-357

Breidenstein, Georg (1996), «Geschlechtsunterschied und Sexualtrieb im Diskurs der Kastration Anfang des 20. Jahrhunderts», in: Eifert, Christiane et al. (Hg.), Was sind Männer? Was sind Frauen? Geschlechterkonstruktionen im historischen Wandel, Frankfurt am Main, 216-239.

Breuer, Stefan (1986), «Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oesterreich und Michel Foucault», in: Sachsee, Christoph; Tennstedt, Florian (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Diszplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie des Sozialpolitik, Frankfurt am Main, 45-69.

Broberg, Gunnar; Roll-Hansen, Nils (1996), Eugenics and the Welfare State. Sterilization Politics in Denmark, Sweden, Norway and Finland, Michigan.

Bruch, Rüdiger vom (1985), «Bürgerliche Sozialreform im Kaiserreich», in: Ders. (Hg.), *«Weder Kommunismus noch Kapitalismus». Bürgerliche Sozialreform in Deutschland vom Vormärz bis zur Ära Adenauer*, München, 61-179.

Bublitz, Hannelore (1999), Foucaults Archäologie des kulturellen Unbewussten. Zum Wissensarchiv und Wissensbegehren moderner Gesellschaften, Frankfurt am Main.

Burghartz, Susanna (1990), Leib, Ehe und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich.

Burghartz, Susanna (1995), «Geschlecht und Kriminalität» – ein fruchtbares Verhältnis?», in: Jaun, Rudolf; Studer, Brigitte (Hg.), weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtssprechung Diskurs, Praktiken (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 13), Zürich, 23-31.

Buschmann, Arno (Hg.) (1998), Testbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München.

Busset, Thomas; Schumacher, Beatrice (Hg.) (2001), «Der Experte» Außtieg einer Figur der Wahrheit und des Wissens (traverse 2001/2), Zürich.

Bütikofer, Roland (1996), Le refus de la modernité. La Ligue vaudoise: une extrême droite en Suisse 1919–1945, Lausanne.

Butler, Judith (1991), Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt am Main.

Bynum, William F.; Porter, Roy; Shepherd, Michael (Hg.) (1985–1988), *The Anatomy of Madness. The Making of Modern Insanity*, 3 Bände, London.

Canguilhem, Georges (1966), Le normal et le pathologique, Paris (1943).

Canning, Kathleen (1994), «Feminist History after the Linguistic Turn: Historicising Discourse and Experience», in. *Signs*, 19, 1994, 368-404.

Cantini, Claude; Pedroletti, Jérôme (2000), Histoires infirmières. Hôpital de Céry sur Lausanne 1940–1990, Lausanne.

Carol, Anne (1995), Histoire de l'eugénisme en France. Les médecins et la procréation XIXe-XXe siècle, Paris.

Caroni, Pio (1999), «Privatrecht». Eine sozialhistorische Einführung 2. Auflage, Basel.

Cartuyvels, Yves (1999), «Entre idéal et bienfaisance et politique sécuritaire: la prévention selon la Landrecht prussien de 1794», in: *Crime, Histoire et Société*, 3, 1999, 93-104.

Castel, Robert (1973), «Les médecins et les juges», in: Foucault, Michel, *Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma soeur et mon frère. Un cas de parricide au XIXe siècle,* Paris, 379-399.

Castel, Robert (1979), Die psychiatrische Ordnung Das goldene Zeitalter des Irrenwesens, Frankfurt am Main.

Cauwenbergh, Luc S. (1991), «J. Chr. A. Heinroth (1773-1843) a psychiatrist of the German Romantic era», in: *History of Psychiatry*, 2, 1991, 365-383.

Caviezel-Rüegg, Zita et al. (1998), Die Waldau in Bern (Schweizerische Kulturführer), Bern.

Chauvaud, Frédéric (2000), Les experts du crime. La médecine légale en France du XIXe siècle, Paris.

Chevalier, Louis (1958), Classes laborieuses et classes dangereuses à Paris, pendant la première moitié du XIXe siècle, Paris 1958.

Chmielewski, Alexandra (1999), «Auf dem Weg zum Experten. Die Herausbildung des psychiatrischen Berufsstandes in Süddeutschland (1800 bis 1860)», in: Berding, Helmut; Klippel, Diethelm; Lottes, Günther (Hg.), *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen, 105-140.

Clavien, Alain (1993), Les Helvétistes. Intellectuels et politque en Suisse romande au début du siècle, Lausanne.

Coffin, Jean-Christophe (1994), «Les hypothèses psychiatriques (1850–1900)», in: Mucchielli, Laurent (s.d.), *Histoire de la criminologie française*, Paris, 89-106.

Conrad, Christoph; Kessel, Martina (Hg.) (1998), Kultur & Geschichte. Neue Einblicke in eine alte Beziehung Stuttgart.

Cooter, Roger; Stephen Pumfrey (1994), «Seperate Spheres and Public Places: Reflections in the History of Science Popularization and Science in Popular Culture», in: *History of Science*, 32, 1994, 237-267.

Criblez, Lucien (1997), «Die Pädagogisierung der Strafe. Zur Geschichte von Jugendstrafrecht und Jugendmassnahmenvollzug in der Schweiz», in: Badertscher, Hans; Grunder, Hans-Ulrich (Hg.), Geschichte der Erziehung und der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, Bern, 319-356.

Criblez, Lucien; Hofstetter, Rita (1998), «Erziehung zur Nation. Nationale Gesinnungsideale in der Schule des 19. Jahrhunderts», in: Bosshart-Pflüger, Barbara; Tanner, Albert (Hg.), *Die Konstruktion einer Nation. Nation und Nationalisierung der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert,* Zürich, 167-187.

Daniel, Ute (2000), «Erfahrung – (k) ein Thema der Geschichtswissenschaft?», in: L'Homme, Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 2000/1, 120-123.

Daniel, Ute (2001), Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt am Main.

Darmon, Pierre (1989), Médecins et assasins à la Belle Epoque. La médicalisation du crime, Paris.

Daum, Andreas W. (1998), Wissenschaftspopularisierung im 19. Jahrhundert. Bürgerliche Kultur, naturwissenschaftliche Bildung und die deutsche Öffentlichkeit 1848-1914, München.

Debuyst, Christian (1995), «Les savoirs psychiatriques sur le crime. De Pinel (1801) à Morel (1857)», in: Ders.; Tulkens, Françoise; Labadie, Jean-Michel; Pires, Alvaro P., *Histoire des savoirs sur le crime et la peine*, Band 1, Bruxelles, 221-291.

Debuyst, Christian (1998), «Les différents courants psychiatriques et psychologiques en rapport avec les savoirs criminologiques», in: Ders.; Tulkens, Françoise; Labadie, Jean-Michel; Pires, Alvaro P., *Histoire des savoirs sur le crime et la peine*, Band 2, Bruxelles 1998, 399-481.

Dell, Susan; Robertson, Graham (1988), Sentenced to Hospital. Offenders in Broadmoor, Oxford.

Dieckhöfer, Klemens (1984), «Frühe Formen der Antipsychiatrie und die Reaktion der Psychiatrie», in: *Medizinhistorisches Journal*, 19, 1984, pp. 100-111.

Digneffe, Françoise (1995), «Problèmes sociaux et représentation du crime», in: Debuyst, Christian; Tulkens, Françoise; Labadie, Jean-Michel; Pires, Alvaro P., *Histoire des savoirs sur le crime et la peine*, vol. 1, Bruxelles, 137-212.

Dinges, Martin (1996), «Michel Foucault's Impact on the German Historiography of Criminal Justice, Social Discipline and Medicalization», in: Finzsch, Norbert; Jütte, Robert (Hg.), *Institutions of Confinement. Hospitals, Asylums and Prisons in Western Europe and North America, 1500-1950,* Cambridge, 155-174.

Dittmann, Volker (1996), «Forensische Psychiatrie in der Schweiz», in: Nedopil, Norbert, Forensische Psychiatrie Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, Stuttgart, 250-259.

Döcker, Ulrike (1994), Die Ordnung der bürgerlichen Welt. Verhaltensideale und soziale Praktiken im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main.

Dörner, Klaus (1995), Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie, 3. Auflage, Hamburg (1969).

Dowbiggin, Ian (1989), Inheriting Madness. Professionalization and Psychiatric Knowledge in Nineteenth Century France, Berkelev.

Dowbiggin, Ian (1997), Keeping America Sane. Psychiatry an Eugenics in the United States and Canada, 1880–1940, Ithaca.

Dubach, Roswitha (1999), Die Verhütung «minderwertiger» Nachkommen über den Zugriff auf den Frauenkörper. Sterilisationsdiskurs- und -praxis in der Deutschschweiz bis 1945, Lizentiatsarbeit, Zürich.

Duden, Barbara (1987), Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen, Stuttgart.

Dülmen, Richard van (1985), Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München.

Dülmen, Richard van (1997), Die Entdeckung des Individuums 1500-1800, Frankfurt am Main.

Dülmen, Richard van (2000), Historische Anthropologie. Entwicklung – Probleme – Aufgaben, Köln.

Ehrenström, Philippe (1992), «Affirmation et structuration de la profession médicale, Genève 1880–1914», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 42, 1992, 220-226.

Ehret, Susanne (1996), *Franz von Liszt und das Gesetzlichkeitsprinzip* (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien, 54), Frankfurt am Main.

Eibach, Joachim (1996), «Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kriminalitätsforschung» in: *Historische Zeitschrift,* 263, 1996, 681-715.

Eigen, Joel Peter (1995), Witnessing Insanity: Madness and Mad-doctors in the English Court, New Haven.

Elias, Norbert (1997), Über den Prozess der Zivilisation . Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bände, Frankfurt am Main.

Emirbayer, Mustafa; Mische, Ann (1998), «What Is Agency?», in: American Journal of Sociology, 193, 1998, 962-1023.

Engel, Roland (1990), Gegen Festseuche und Sensationslust. Zürichs Kulturpolitik 1914–1930 im Zeichen der konservativen Erneuerung Zürich.

Engelhardt, Dietrich von (1983), «Kriminalität zwischen Krankheit und Abnormalität im wissenschaftlichen Denken des 19. Jahrhunderts', in: *Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht Festschrift Heinz Leferenz*, hrsg. von Kerner, Hans-Jürgen; Göppinger, Hans; Streng, Heinz, Heidelberg, 261-278.

Engstrom, Eric J. (1991), «Emil Kraepelin: psychiatry and public affairs in Wilhelmine Germany», in: *History of Psychiatry*, 2, 1991, 111-132.

Engstrom, Eric J. (2001), «Der Verbrecher als wissenschaftliche Aufgabe – Die kriminologischen und forensischen Schriften Emil Kraepelins», in: Kraepelin, Emil, *Kriminologische und forensische Schriften (Werke und Briefe, 2),* München, 353-390.

Eribon, Didier (1989), Michel Foucault, Paris.

Ernst, K. (1983), «Geisteskrankheit ohne Institution. Eine Feldstudie im Kanton Fribourg aus dem Jahre 1875», in: *SANP*, 133, 1983, 239-262.

Eulner, Hans-Heinz (1970), Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes, Stuttgart.

Evans, Richard J. (1997), Szenen aus der deutschen Unterwelt. Verbrechen und Strafe 1800–1914, Reinbek bei Hamburg.

Evans, Richard J. (2001), Rituale der Vergeltung Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, München.

Evers, Adalbert; Nowotny, Helga (1987), Über den Umgang mit Unsicherheit. Die Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesell-schaft, Frankfurt.

Fischer-Homberger, Esther (1979), Krankheit Frau und andere Arbeiten zur Medizingeschichte der Frau, Bern.

Fischer-Homberger, Esther (1983), Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung Bern.

Fleck, Ludwig (1980), Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Einführung in die Lehre vom Denkstil und Denkkollektiv, Frankfurt am Main.

Flückiger Strebel, Erika (2000), Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Diss., Bern.

Foucault, Michel (1972), L'histoire de la folie à l'âge classique, Paris (1961).

Foucault, Michel (1973), Archäologie des Wissens, Frankfurt am Main.

Foucault, Michel (1973a), Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma soeur et mon frère. Un cas de parricide au XIXe siècle, Paris.

Foucault, Michel (1976), Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main.

Foucault, Michel (1977), Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1, Frankfurt am Main.

Foucault, Michel (1978), Dispositive der Macht. Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin.

Foucault, Michel (1981), «L'évolution de la notion d'individu dangereux» dans la psychiatrie légale», in: *Déviance et Société*, 5, 1981, 403-422.

Foucault, Michel (1991), *Die Ordnung de Diskurses*, Frankfurt am Main.

Foucault, Michel (1994), «Le sujet et le pouvoir», in: Ders., Dits et Ecrits, 4 Bände, 1994, vol. 4, 222-243.

Frevert, Ute (1984), Krankheit als politisches Problem 1770–1880. Soziale Unterschichten in Preussen zwischen medizinischer Polizei und staatlicher Sozialversicherung (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 62), Göttingen.

Frevert, Ute (1995), «Mann und Weib, und Weib und Mann». Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München.

Frey, Manuel (1997), Der reinliche Bürger. Entstehung und Verbreitung bürgerlicher Tugenden in Deutschland, 1760–1860 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 119), Göttingen.

Frommel, Monika (1987), Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion. Beziehungen zwischen Rechtsphilosophie, Dogmatik, Rechtspolitik und Erfahrungswissenschaften (Schriften zum Strafrecht, 71), Berlin.

Frommel, Monika (1991), «Internationale Reformbewegung zwischen 1880 und 1920», in: Schönert, Jörg (Hg.), *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspfleg*e, *Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen, 467-495.

Fussinger, Catherine; Tevaearai, Deodaat (1998), *Lieux de folie – Monuments de la raison. Architecture et psychiatrie en Suisse romande, 1830–1930,* Lausanne.

Gadebusch Bondio, Mariacarla (1995), *Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso in Deutschland von 1888–1914* (Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Wissenschaften, 70), Husum.

Garland, David (1985), Punishment and Welfare. A history of penal strategies, Aldershot.

Gasser, Jacques (2000), «Les Archives de la Société Suisse de Psychiatrie», in: SANP, 151, 5/2000 Supplementum, 2000, 7-14.

Gasser, Jacques; Heller, Geneviève (1997), Les débuts de la stérilisation légale des maldades mentaux dans le canton de Vaud, Lausanne.

Gasser, Jacques; Heller, Geneviève (1999), «Social and Medical Criteria of Psychiatric Hospitalization in Lausanne and Geneva (Switzerland)», in: Engstrom, Eric J.; Weber, Matthias M.; Hoff, Paul (ed.), *Knowledge and Power. Perspectives in the History of Psychiatry*, Berlin.

Gauthier, Jean (1994), «Les nouvelles peines et la politique criminelle de Carl Stooss», in: ZStrR, 112, 1994, 380-387.

Geertz, Clifford (1983), Dichte Beschreibung, Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt am Main.

Geiser, Karl (1894), Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern.

Geiser, Marc (1997), «Apparition, évolution et fin (?) du concept de schizophrénie», in: Gesnerus, 54, 1997, 268-276.

Germann, Urs (1997), «Alkoholfrage» und Eugenik. Auguste Forel und der eugenische Diskurs in der Schweiz», in: *traverse*, 1997/1, 144-154.

Germann, Urs (1999), «Psychopathen» und «Hysterikerinnen». Methodische und praktische Überlegungen zur Wirkungsweise der Kategorie Geschlecht bei der Entwicklung und Praxis der forensischen Psychiatrie im Kanton Bern 1890-1910», in: Aegerter, Veronika; Graf, Nicole; Imboden, Natalie; Rytz, Thea; Stöckli, Rita (Hg.), Geschlecht hat Methode. Außätze und Perspektive in der Frauen und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Bern, 117-128.

Germann, Urs (2000), «Psychiatrie und Strafjustiz im Kanton Bern 1890–1910. Umfeld, Entwicklung und Praxis der Gerichtspsychiatrie» in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, 62, 2000, 41-83.

Germann, Urs (2000a), «Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Überlegungen zu einer aktuellen Debatte über die Rolle der Fürsorge und der Psychiatrie bei der Verfolgung nichtsesshafter Menschen in der Schweiz», in. *traverse*, 2000/1, 137-149.

Germann, Urs (2000b), «Naissance et évolution de la psychiatrie légale en Suisse, 1890–1950, in: *Revue médicale de la Suisse romande*, 120, 2000, 953-958.

Gibson, Mary (1990), «On the insensitivity of Women. Science and the Woman Question in Liberal Italy, 1890–1910», in: *Journal of Women's History*, 1990, 2, 11-41.

Ginzburg, Carlo (1995), «Der Jäger entziffert die Fährte. Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst», in: Ders., *Spurensicherung Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst,* Berlin, 7-44.

Gleixner, Ulrike (1994), «Das Mensch» und «der Kerl». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760) (Geschichte und Geschlecht, 8), Frankfurt.

Göckenjan, Gerd (1985), Kurieren und Staat machen. Gesundheit und Medizin in der bürgerlichen Welt, Frankfurt am Main.

Goepfert, Susanne (1999), «Unfähig» als Ehemänner und Ehefrauen. Eheverbote nach Art. 97 ZGB», in: Aegerter, Veronika; Graf, Nicole; Imboden, Natalie; Rytz, Thea; Stöckli, Rita (Hg.), Geschlecht hat Methode. Aufsätze und Perspektive in der Frauen und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Bern, 279-283.

Goffmann, Erving (1973), Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt am Main (1961).

Goldberg, Ann (2001), «A Reinvented Public: Lunatic Rights and Bourgeois Populism in the Kaiserreich», Unpublished Paper presented at the Conference «Irre – Ärzte – Politik. Perspektiven auf die deutschsprachige Psychiatrie des 19. Jahrhunderts, Berlin, 8./9. Oktober 2001.

Goldstein, Jan (1984), «Foucault among the sociologists: The «disciplines» and the history of the profession», in: *History and Theory*, 23, 1984, 170-192.

Goldstein, Jan (1987), Console and Classify. The French Psychiatric Profession in the Nineteenth Century, Cambridge.

Gossenreiter, Anna (1992), Psychopathinnen und Schwachsinnige. Eugenischer Diskurs in der Psychiatrie und Fürsorge. Die Sterilisation von weiblichen Mündeln der Vormundschaftsbehörde Zürich, Lizentiatsarbeit, Zürich.

Gossenreiter, Anna; Horowitz, Liz; Kilias, Antoinette (1994), «und wird dazu angehalten, einen sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen». Frauen und Männer als Objekte fürsorgerischer Massnahmen in den 1920er und 1930er Jahren. Drei Untersuchungen anhand von Vormundschaftsakten der Stadt Zürich», in: Jenny, Franziska; Piller, Gud-

run; Rettenmund, Barbara (Hg.) (1994), Orte der Geschlechtergeschichte Beiträge zur 7. Schweizerischen Historikerinnentagung, Zürich, 57-97.

Gould, Stephen Jay (1983), Der falsch vermessene Mensch, Basel 1983.

Graf-Nold, Angela (1991), «History of Psychiatry in Switzerland», in: History of Psychiatry, 2, 1991, 321-328.

Graven, Jean (1951), «Franz von Liszt et le nouveau droit pénal suisse», in: *Revue internationale du droit pénal*, 22, 1951, 209-257.

Greve, Ylva (1998), Die Unzurechnungsfähigkeit in der «Criminalpsychologie» des 19. Jahrhunderts, in: Niehaus, Michael, Schmidt-Hanissa, Hans-Walter (Hg.), *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierung unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt am Main, 107-132.

Greve, Ylva (1999), «Richter und Sachverständige. Der Kompetenzstreit über die Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit im Strafprozess des 19. Jahrhunderts», in: Berding, Helmut; Klippel, Diethelm; Lottes, Günther (Hg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen, 69-104.

Greve, Ylva (2000), «Naturrecht und «Criminalpsychologie»», in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 22, 2000, 69-94.

Greyerz, Hans von (1980), «Der Bundesstaat seit 1848», in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Band 2, Zürich, 1019-1246.

Gripp-Hagelstange, Helga (1997), Niklas Luhmann. Eine erkenntnistheoretische Einfühung, München.

Grisard, Dominique (1999), Disziplinierung zum «Weiblichen». Der Frauenstrafvollzug am Beispiel der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg 1849–1853, Lizentiatsarbeit, Bern.

Gruner, Erich, Dommer, Hermann (1988), Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914, Band 3, Zürich.

Gschwend, Lukas (1994), «Carl Stooss (1849–1934) – Originell-kreativer Kodifikator und geschickter Kompilator des schweizerischen Strafrechts – Reflexionen zu seinem 60. Todestag», in: *ZStrR*, 112, 1994, 26-56.

Gschwend, Lukas (1996), Zur Geschichte der Lehre der Zurechnungsfähigkeit (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 33), Zürich.

Guarnieri, Patrizia (1991), «Alienists on Trial: Conflict and Convergence between Psychiatry an Law (1876–1913)», in: *History of Science*, 29, 1991, 393-410.

Guex, Sébastien et al. (Hg.) (1998), Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit, Zürich.

Günter, Markus (1987), Vom geistesgestörten Verbrecher zum verbrecherischen Geisteskranken, Lizentiatsarbeit, Zürich.

Güse, Hans-Georg; Schmacke (1976), Norbert, Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus, Kronberg.

Gysin, François (1990), Schaffhauser Psychiatrie im 19. Jahrhundert und die Entstehung der kantonalen Irrenanstalt Breitenau (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, 218), Zürich.

Habermas, Jürgen (1990), Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Neuauflage, Frankfurt am Main.

Haenel, Thomas (1982), Zur Geschichte der Psychiatrie. Gedanken zur allgemeinen und Basler Psychiatriegeschichte, Basel.

Hagner, Michael (1997), Homo cerebralis - Der Wandel vom Seelenorgan zum Gehirn, Frankfurt am Main.

Harris, Ruth (1989), Murders and Madness. Medicine, Law and Society in the Fin de siècle, Oxford.

Hausen, Karin (1976), «Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere» – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben», in: Conze, Werner (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart, 363-393.

Hauser, Robert; Schweri, Erhard (1999), Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Auflage, Basel.

Heinrich, Daniel (1986), Dr. med. Charlot Strasser (1884–1950). Ein Schweizer Psychiater als Schriftsteller, Sozial- und Kultur-politiker (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, 186), Zürich.

Heintz, Bettina (1993), «Wissenschaft im Kontext. Neuere Entwicklungstendenzen der Wissenschaftssoziologie», in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 45, 1993, 528-552.

Hell, Daniel; Scharfetter, Christian; Möller, Arnulf (Hg.) (2001), Eugen Bleuler. Leben und Werk, Bern.

Helwing, Katharina (1989), *Diskussion und Praxis des straflosen Schwangerschaftsabbruchs in der Schweiz 1918–1942,* Lizentiatsarbeit, Zürich.

Hering, Karl Heinz (1966), *Der Weg der Kriminologie zur selbständigen Wissenschaft* (Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, 23), Hamburg.

Hettling, Manfred (2000), «Die persönliche Selbständigkeit. Der archimedische Punkt bürgerlicher Lebensführung», in: Ders.; Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hg.), *Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts*, Göttingen, 57-78.

Hettling, Manfred; Hoffmann, Stefan-Ludwig (1997), «Der bürgerliche Wertehimmel. Zum Problem individueller Lebensführung im 19. Jahrhundert», in: *Geschichte und Gesellschaft*, 23, 1997, 333-359.

Hettling, Manfred; Hoffman, Stefan-Ludwig (2000), «Einleitung: Zur Historisierung bürgerlicher Werte», in: Dies. (Hg.), *Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts,* Göttingen, 7-21.

Höck, Paul (1994), *Die Entwicklung der institutionellen Psychiatrie im Kanton Zug* (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, 260), Zürich.

Hoenig, J.; Turner, Trevor (1995), «Schizophrenia», in: Berrios, German E.; Porter, Roy (ed.), *A History of Clinical Psychiatry. The Origin and History of Psychiatric Disorders*, London, 336-359.

Hoff, Paul (1994), Emil Kraepelin und die Psychiatrie als klinische Wissenschaft. Ein Beitrag zum Selbstverständnis psychiatrischer Forschung Berlin.

Hoff, Paul; Berrios, German E.; Hauser, R.; Engstrom, Eric J. (1995), «Kraepelin», in: Berrios, German E.; Porter, Roy (ed.), *A History of Clinical Psychiatry. The Origin and History of Psychiatric Disorders*, London, 261-301.

Holenstein, Stefan (1996), *Emil Zürcher (1850–1926) – Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechtlers* (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 32), Zürich.

Hommen, Tanja (1999), Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich (Geschichte und Geschlechter, 28), Frankfurt am Main.

Honegger, Claudia (1991), Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, Frankfurt am Main

Horkheimer, Max; Adorno, Theodor W. (1969), Dialektik der Aufklärung Philosophische Fragmente, Frankfurt am Main.

Huerkamp, Claudia (1985), Der Außtieg der Ärzte im 19. Jahrhundert. Vom gelehrten Stand zum professionellen Experten: Das Beispiel Preussen (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 68), Göttingen.

Hugger, Paul (1976), Sozialrebellen und Rechtsbrecher in der Schweiz. Eine historisch-volkskundliche Studie, Zürich.

Hull, Isabel V. (1988), «Sexualität» und bürgerliche Gesellschaft», in: Frevert, Ute (Hg.), Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 77), Göttingen, 49-66.

Huonker, Thomas (2002), Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Ehrverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970 (Edition Sozialpolitik, 7), Zürich.

Huonker, Thomas; Ludi, Regula (2000), *Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus* (Beiheft zum Bericht der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus), Bern.

Hürlimann, Gisela (2000), Versorgte Kinder. Kindswegnahmen und Kindsversorgung 1912–1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzigen, Lizentiatsarbeit, Zürich.

Hürlimann, Gisela (2002), «Sonderfall oder Extremfall? Weiter Überlegungen zur Debatte um die Verortung des 'Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse) im fürsorgepolitischen Feld», in: *traverse*, 2002/2, 119-130.

Hutter, Jörg (1992), Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main.

Imboden, Gabriella (1999), «...es ist damit zu rechnen, dass auch sie Erbträgerin dieser schweren psychopathischen Familienveranlagung ist. Eugenik im Basler Einbürgerungsgesetz», in: Aegerter, Veronika; Graf, Nicole; Imboden, Natalie; Rytz, Thea; Stöckli, Rita (Hg.), Geschlecht hat Methode Aufsätze und Perspektive in der Frauen und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Bern, 279-283.

Imhof, Kurt (1996), «Das kurze Leben der geistigen Landesverteidigung, Von der «Volksgemeinschaft» vor dem Krieg zum Streit über die «Nachkriegsschweiz» im Krieg», in: Imhof, Kurt; Kleger, Heinz; Romano Gaetano (Hg.), Konkordanz und Kalter Krieg Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Zwischen- und Nachkriegszeit (Krise und sozialer Wandel, 2), Zürich, 19-83.

Imhof, Kurt; Kleger, Heinz; Romano Gaetano (Hg.) (1996), Konkordanz und Kalter Krieg Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Zwischen- und Nachkriegszeit (Krise und sozialer Wandel, 2), Zürich.

Janiak, Claude François (1976), Die Anstalten in Witzwil BE (Der schweizerische Strafvollzug, 3), Aarau.

Jeanmonod, Gilles (1996), Approche de l'histoire de l'hérédité en Suisse romande: de divers emplois de la notion de dégénérescence, Mémoire de licence, Lausanne.

Jeanmonod, Gilles; Heller, Geneviève, Gasser, Jacques, «Dégénérescence de l'eugénisme? Autour de la stérilisation non volontaire en Suisse romande durant le XXe siècle», in: *Revue médicale de la Suisse romande*, 122, 2002, 47-53.

Jorisch-Wissnik (1986), *Der Kinderpsychiater Moritz Tramer (1882–1963)* (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, 184), Zürich.

Jost, Hans-Ulrich (1986), «Bedrohung und Enge (1914–1945), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel, 731-820

Jost, Hans-Ulrich (1992), Die reaktionäre Avantgarde. Die Geburt der neuen Rechten in der Schweiz um 1900, Zürich.

Junker, Beat (1990/1996), Geschichte des Kantons Bern, Bände 2-3, Bern.

Kaenel, Peter (1981), Die kriminalpolitische Konzeption von Carl Stooss im Rahmen der geschichtlichen Entwicklung von Kriminalpolitik und Straftheorien (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 466), Bern.

Kaluszynski, Martine (1994), «La rivalité des médecins et des juges», in: Mucchielli, Laurent (s.d.), *Histoire de la crimino-logie française*, Paris, 215-235.

Kaufmann, Doris (1995), *Aufklärung bürgerliche Selbsterfahrung und die «Erfindung» der Psychiatrie in Deutschland 1770-1850* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 122), Göttingen.

Kaufmann, Doris (1999), «Science as cultural practice: psychiatry and the First World War and Weimar Germany», in: *Journal of Contemporary History*, 34, 1999, 125-144.

Kelle, Udo; Kluge, Susann (1999), Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleiche und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung (Qualitative Sozialforschung, 4), Opladen 1999.

Keller, Christoph (1995), Der Schädelvermesser. Otto Schlaginhaufen – Anthropologe und Rassenhygieniker. Eine biographische Reportage, Zürich.

Kittsteiner, Heinz D. (1991), Die Entstehung des modernen Gewissens, Frankfurt am Main.

Kitzinger, Friedrich (1905), Die Internationale Kriminalistische Vereinigung Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit, München.

Klabundt, Per (1994), «Psychopathia sexualis – die ärztliche Konstruktion der sexuellen Perversionen zwischen 1869 und 1914», in: Medizin, Gesellschaft und Geschichte, 13, 1994, 107-130.

Klee, Ernst (1985), «Euthanasie» im NS-Staat. Die «Vernichtung lebensunwerten Lebens», Frankfurt am Main.

Klee, Martin (1991), Querulantenwahnsinn. Elemente einer Sozialgeschichte des Burghölzli Ende des 19. Jahrhunderts, Lizentiatsarbeit, Zürich.

Knoll, Hans (1932), La maison de santé de Bellelay, Zürich.

Koller, Alfred (1914), «Statistisches über das Irrenwesen in der Schweiz», in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, 26, 1914, 113-132.

Krapf, Bernhard; Malinverni, Raffaele; Sabbioni, Marzio (1978), Entstehungsgeschichte der Irrenanstalt Münsingen. Ein Beitrag zur Geschichte des bernischen Irrenwesens, Diss. med., Bern.

Krause, Detlef (2001), Luhmann-Lexikon. Eine Einführung in das Gesamtwerk von Niklas Luhmann, 3. Auflage, Stuttgart.

Kreis, Georg (1987), «Die besseren Patrioten. Nationale Idee und regionale Identität in der französischen Schweiz vor 1914», in: Capitani, François de; Germann, Georg (Hg.), Auf dem Weg zu einer schweizerischen Identität 1848-1914. Probleme – Errungenschaften – Misserfolge, Freiburg, 55-77.

Kreis, Georg (1992), «Die Schweiz der Jahre 1918–1948», in: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hg.), Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven, Basel, 378-396.

Kreuter, Alma (1996), Deutschsprachige Neurologen und Psychiater, 3 Bände, München.

Krieger, David J. (1996), Einführung in die allgemeine Systemtheorie, München.

Kühl, Stefan (1997), Die Internationale der Rassisten. Außtieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main.

Kunz, Karl-Ludwig (1998), Kriminologie, 2. Auflage, Bern.

Kunz, Matthias; Morandi, Pietro (1998), «Zwischen Nützlichkeit und Gerechtigkeit. Zur Entwicklung der sozialpolitischen Debatte in der Schweiz im Lichte ihrer Argumente», in: Guex, Sebastien et al. (Hg.), Krisen und Stabilisierung Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit, Zürich, 145-161.

Labadie, Jean-Michel (1995), «Corps et crime», in: Debuyst, Christian; Tulkens, Françoise; Labadie, Jean-Michel; Pires, Alvaro P., *Histoire des savoirs sur le crime et la peine*, vol. 1, Bruxelles, 293-345.

Labisch, Alfons (1992), Homo hygienicus. Gesundheit und Medizin in der Neuzeit, Frankfurt am Main.

Ladame, Charles (1920/1922), «Contribution à l'histoire de la Société des médecins aliénistes en Suisse 1864–1919», in: *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 7, 1920, 157-166, 352-357; 11, 1922, 130-141.

Lamnek, Siegfried (1994), Neue Theorien abweichenden Verhaltens, 2. Auflage, München.

Landwehr, Achim (2001), Geschichte des Sagbaren. Einführung in die Historische Diskursanalyse, Tübingen.

Lantieri-Laura, Georges (1994), «Phrénologie et criminologie: les idées de Gall», in: Mucchielli, Laurent (s.d.), *Histoire de la criminologie française*, Paris, 21-28.

Leimgruber, Walter (2001), «Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», in: traverse 2001/2, 137-149.

Leimgruber, Walter; Meier, Thomas; Sablonier, Roger (1998), Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv (Bundesarchiv Dossier, 9), Bern.

Lemke, Thomas (1997), Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, Berlin.

Lengwiler, Martin (2000), Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz 1870-1914, Zürich.

Lenk, Elisabeth; Kaever, Katharina (1997), Peter Kürten, genannt der Vampir von Düsseldorf, Frankfurt am Main.

Lenoir, Timothy (1992), Politik im Tempel der Wissenschart. Forschung und Machtausübung im deutschen Kaiserreich, Frankfurt am Main

Lepenies, Wolf (1976), « Normalität und Anormalität». Wechselwirkungen zwischen den Wissenschaften vom Leben und den Sozialwissenschaften im 19. Jahrhundert», in: Lepenies, Wolf, *Das Ende der Naturgeschichte. Wandel kultureller Selbstverständlichkeiten in den Wissenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts,* München, 171-196.

Leps, Marie-Christine (1992), Apprehending the Criminal. The Production of Deviance in Nineteenth-Century Discourse, London 1992.

Leuenberger, Martin (1989), Mitgegangen – Mitgehangen. «Jugendkriminalität» in Basel 1873–1893, Zürich.

Liang, Oliver (1999), «La biologie de la moralité. La biologie criminelle an Bavière et en Allemagne (1924–1945)», in: *Equinoxe*, 22, 1999, 119-132.

Link, Jürgen (1988) «Literaturanalyse als Interdiskursanalyse. Am Beispiel des Ursprungs literarischer Symbolik in der Kollektivsymbolik», in: Fohrmann; Jürgen; Müller, Harro (Hg.), *Diskurstheorien und Literaturwissenschaft,* Frankfurt am Main, 284-307.

Link, Jürgen (1999), Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird, 2. Auflage, Opladen.

Lippuner, Sabine (1998), «Streng sei die Hausordnung aber human der Geist, der sie leite». Die Entstehungs- und Vollzugsbedingungen der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im 19. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit, Zürich.

Loetz, Francisca (1993), Vom Kranken zum Patienten. «Medikalisierung» und medizinische Vergesellschaftung am Beispiel Badens 1750-1850 (Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Beiheft 2), Stuttgart.

Loetz, Francisca (1994), «Medikalisierung» in Frankreich, Grossbritannien und Deutschland, 1750–1850: Ansätze, Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, in: Eckart, Wolfgang U.; Jütte, Robert (Hg.), *Das europäische Gesundheitssystem. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in historischer Perspektive* (Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Beiheft 3), Stuttgart, 123-161.

Lorenz, Maren (1999), Kriminelle Körper – gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung, Hamburg.

Lubbers, Franz (1938), Die Geschichte der Zurechnungsfähigkeit von Carpzow bis zur Gegenwart, Breslau-Neukirch.

Ludi, Niklaus (1976), Die Armengesetzgebung des Kantons Bern im 19. Jahrhundert. Vom Armengesetz von 1847 bis zum Armenund Niederlassungsgesetz von 1897, Dissertation, Bern.

Ludi, Regula (1998), «Die Wiedergeburt des Criminalwesens im 19. Jahrhundert. Moderne Kriminalpolitik zwischen helvetischer Gründungseuphorie und Kulturpessimismus der Jahrhundertmitte», in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, 60, 1998, 176-196.

Ludi, Regula (1999), Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750-1850, Tübingen..

Luhmann, Niklas (1984), Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt am Main.

Luhmann, Niklas (1990), «Der medizinische Code», in: Luhmann, Niklas, Soziologische Aufklärung 5, Opladen, 1983-195

Luhmann, Niklas (1993), Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main.

Luhmann, Niklas (1995), «Die Form (Person» in: Luhmann, Niklas, Soziologische Aufklärung 6, Opladen, 155-168.

Luhmann, Niklas (1995a), «Inklusion und Exklusion», in: Luhmann, Niklas, Soziologische Aufklärung 6, Opladen, 237-264

Lukas, Wolfgang; Wernz, Corinna; Lederer, Christian (1994), «Das Sexualdelikt im psychiatrisch-forensischen Gutachten der Jahrhundertwende», in: Rotter, Frank (Hg.), *Psychiatrie, Psychotherapie und Recht. Diskurse und vergleichende Perspektive*, Frankfurt am Main, 175-206.

Luminati, Michele (1999), «dann wird's flott werden» – Zur Entstehung der schweizerischen Strafrechtswissenschaft im späten 19. Jahrhundert», in: Ackermann, Jürg-Beat (Hg.), Strafrecht als Herausforderung Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich, 45-60.

Luminati; Michele (2001), «Ges(ch)ichtslose Justiz? – Prolegomena zur Justizgeschichte des schweizerischen Bundesstaates», in: Senn, Marcel; Soliva, Claudio (Hg.), in: *Rechtsgeschichte und Interdisziplinarität. Festschrift für Clausdieter Schott,* Bern, 339-349.

Mächler, Stefan (1998), «Kampf gegen das Chaos – die antisemitische Bevölkerungspolitik der eidgenössischen Fremdenpolizei und Polizeiabteilung 1917-1954», in: Mattioli, Aram (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848-1960*, Zürich, 357-421.

Maier, Philipp; Urbaniok, Frank (1998), *Die Anordnung und praktische Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen mit Behandlungskonzepten für erwachsene Straftäter nach Schweizerischem Strafgesetzbuch* (IOT-Handbuch für Praktiker, 1), Zürich.

Maier, Philipp; Möller, Arnulf (1999), Das gerichtspsychiatrische Gutachten gemäss Art. 13 StGB unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung ausgewählter Kantone (IOT-Handbuch für Praktiker, 2), Zürich.

Mann, Gunter (1985), «Dekadenz – Degeneration – Untergangsangst im Lichte der Biologie des 19. Jahrhunderts», in: *Medizinhistorisches Journal*, 20, 1985, 6-33.

Mannheim, Hermann (ed.) (1960), Pioneers in Criminology (The Library of Criminology, 1), London.

Martin, André (1992), «La Société suisse de droit pénal 1942–1991», in: Gautier, Jean; Marty, Dick F.; Schmid, Niklaus, *Aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung Festschrift zum 50järhigen Bestehen der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft*, Bern 15-45.

Martschukat, Jürgen (1997), «Von Seelenkrankheiten und Gewaltverbrechen im frühen 19. Jahrhundert», in: Chvojka, Erhard; Dülmen, Richard van; Jung, Vera (Hg.), *Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis*, Wien, 233-244.

Martschukat, Jürgen (2000), Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis ins 19. Jahrhundert, Köln.

Marx, Otto M. (1990/91), «German romantic psychiatry», in: *History of Psychiatry*, 1, 1990, 351-381; 2, 1991, 1-25.

Mattioli, Aram (1994), Zwischen Demokratie und totalitärer Diktatur. Gonzague de Reynold und die Tradition der autoritären Rechten in der Schweiz, Zürich.

Mayer, Roger (1988), «La psychiatrie enfin admise comme branche d'examen du final de médecine», in: *Revue médicale de la Suisse romande*, 108, 1988, 899-905.

Meichtry, Elmar (1994), Konzepte zur Theorie der Zurechnungsfähigkeit in der psychisch-gerichtlichen Medizin in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum, Diss. med., Bern.

Meier, Thomas Dominik; Wolfensberger, Rolf (1998), «Eine Heimat und doch keine» Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.-19. Jahrhundert), Zürich.

Menzies, Robert (2001), «Contesting criminal lunacy: narratives of law and madness in West Coast Canada, 1874–1950», in: *History of Psychiatry*, 12, 2001, 123-156.

Mesmer, Beatrix (1982), «Reinheit und Reinlichkeit. Bemerkungen zur Durchsetzung der häuslichen Hygiene in der Schweiz», in: Nicolai, Bernhard; Reichen, Quirinius (Hg.), *Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift Urich Imhof,* Bern, 470-494.

Meyerhofer, Ursula (2000), Von Vaterland, Bürgerrepublik und Nation. Nationale Integration in der Schweiz, Zürich.

Micale, Mark S. (1993), «On the Disappearence» of Hysteria, in: ISIS, 84, 1993, 496-526.

Micale, Mark S.; Porter, Roy (Hg.) (1994), Discovering the History of Psychiatry, Oxford.

Mikolasek, Jan (1991), Das Kantonale Asyl in Will (St. Gallen). Die Jahre 1892 bis 1950 der heutigen Psychiatrischen Klinik (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, 229), Zürich.

Miller, Edgar (1996), «Idiocy in the nineteenth century», in: History of Psychiatry, 7, 1996, 361-373.

Miller, Edgar; Berrios, German; Goodey, C.; Thom, Deborrah (1995), «Mental Retardation», in: Berrios, German E.; Porter, Roy (ed.), *A History of Clinical Psychiatry. The Origin and History of Psychiatric Disorders*, London, 212-258.

Möckli, Werner (1973), Schweizergeist Landigeist? Das schweizerische Selbstverständnis beim Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, Zürich.

Mohr, James C. (1993), Doctors and the Law. Medical Jurisprudence in Nineteenth-Century America, New York.

Möller, Arnulf (1997), «Forensische Begutachtung von Sexualdelinquenz durch Eugen Bleuler in den Jahren 1910/1911 – ein psychiatriegeschichtlicher Beitrag», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform,* 80, 1997, 422-429.

Möller, Arnulf; Hell, Daniel (1997), «Zur Entwicklung kriminalpsychologischer Grundanschauungen im Werk Eugen Bleulers», in: *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie*, 65, 1997, 504-508.

Moos, Reinhard (1988), «Carl Stooss in Österreich», in: ZStrR, 105, 1988, 35-79.

Mooser, Josef (1997), «Die  $\langle$ Geistige Landesverteidigung $\rangle$  in den 1930er Jahren», in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 47, 1997, 685-708.

Moran, Richard (1981), Knowing Right form Wrong. The Insanity Defense of Daniel McNaugthan, New York.

Morandi, Pietro (1995), Krise und Verständigung Die Richtlinienbewegung und die Entstehung der Konkordanzdemokratie 1933-1939, Zürich.

Morgenthaler, Walter (1915), Bernisches Irrenwesen. Von den Anfängen bis zur Eröffnung des Tollhauses 1749, Bern.

Moser, Tilmann (1971), Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift, Frankfurt am Main.

Mosse, George L. (1985), Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen, München.

Mosse, George L.(1997), Das Bild des Mannes. Zur Konstruktion der modernen Männlichkeit, Frankfurt am Main.

Mucchielli, Laurent (s.d.) (1994), Histoire de la criminologie française, Paris.

Mucchielli, Laurent (1994a), «Hérédité et milieu social: le faux antagonisme franco-italien», in: Ders. (s.d.), *Histoire de la criminologie française*, Paris, 189-214.

Müller, Christian (1998), Wer hat die Geisteskranken von den Ketten befreit? Skizzen zur Psychiatriegeschichte, Bonn.

Müller, Christian (2001), «Sie müssen an Ihre Heilung glauben». Paul Dubois (1848–1918). Ein vergessener Pionier der Psychotherapie, Basel.

Münker, Stefan; Roesler, Alexander (2000), Poststrukturalismus, Stuttgart.

[Münsingen, 1995] 100 Jahre Psychiatrische Klinik Münsingen 1895–1995, Bern.

Nägeli, Caterina (1988), Ernst Hafter. Leben und Werk (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 14), Zürich.

Naucke, Wolfgang (1982), «Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882», in: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft, 94, 1982, 525-564.

Neidhart, Leonhard (1970), Plebiszit und pluralitäre Demokratie. Eine Analyse der Funktion des schweizerischen Gesetzesreferendums. Bern.

Neiger, Roger (1985), *Jakob Wyrsch (1892–1980). Leben und Werk* (Veröffentlichungen der Schweizerischen Gesellschaft für die Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, 39), Aarau.

Niehaus, Michael (1998), «Andere Zustände. Kindermörderinnen im ausgehenden 18. Jahrhundert und ihre Zurechnungsfähigkeit», in: Niehaus, Michael, Schmidt-Hanissa, Hans-Walter (Hg.), *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierung unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt am Main, 85-106.

Nutz, Thomas (2001), *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848* (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 33), München.

Nye, Robert A. (1984), Crime, Madness and Politics in Modern France. The Medical Concept of National Decline, Princeton.

Oberwittler, Dietrich (2000), Von der Erziehung zur Strafe Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920), Frankfurt am Main.

Ochs, Gerd (1957), Die Lehre Lombrosos. Darstellung, Genealogie und Kritik der positiven Strafrechtslehre, Diss., Würzburg.

Oosterhuis, Harry (2000), Stepchildren of Nature. Krafft-Ebing. Psychiatry and the Making of Sexual Identity, Chicago.

Ostorero, Chantal (1995), «Les rapports sociaux des sexes. Un élement constitutif de la modernité de la pensée d'Auguste Forel», in: Jaun, Rudolf; Studer, Brigitte (Hg.), weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtssprechung Diskurs, Praktiken (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 13), Zürich, 205-217.

Pasquino, Pasquale (1991), «Criminology: the birth of a special knowledge», in: Burchell, Graham; Gordon, Colin; Miller, Peter (ed.), *The Foucault Effect. Studies in Gouvernementality*, London, 235-250.

Pecar, Andreas (2001), «Innovation des Strukturbegriffes. Ein soziologischer Modellversuch aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive», in: *Geschichte und Gesellschaft,* 27, 2001, 350-362.

Peters, Helge (1989), Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens, Weinheim.

Peukert, Detlev (1986), Grenzen der Sozialdisziplinierung Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932, Köln.

Peukert, Detlev (1989), Max Webers Diagnose der Moderne, Göttingen.

Pfenninger, Heinrich (1890), Das Strafrecht der Schweiz, Berlin.

Pfenninger, H.F. (1936), «Die schweizerische Strafrechtsliteratur», in: Schweizer Juristenzeitung 33, 1936, 161-166.

Pfister, Christian (1995), Geschichte des Kantons Bern, Band 4, Bern.

Pick, Daniel (1989), Faces of Degeneration. A European Disorder 1848–1918, Cambridge.

Porret, Michel (1995), Le crime et ses circonstances. De l'esprit de l'arbitraire au siècle des Lumières selon les réquisitoires des procureurs généraux de Genève, Genève.

Porter, Roy (1987), A Social History of Madness. Stories of the Insane, London.

Pozsár, Christine; Farin, Michael (Hg.) (1995), Die Haarmann-Protokolle, Reinbek bei Hamburg.

Preiswerk, Frank (1991), «Auguste Forel (1848–1931): un projet de régénération sociale, morale et raciale», in: *Les Annuelles*, 2, 1991, 25-40.

Puenzieux, Dominique; Ruckstuhl, Brigitte (1994), Medizin, Moral und Sexualität. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870-1920, Zürich.

Radkau, Joachim (1994), «Die wilhelminische Ära als nervöses Zeitalter, oder: Die Nerven als Netz zwischen Tempo- und Kulturgeschichte», in: Geschichte und Gesellschaft, 20, 1994, 211-241.

Radkau, Joachim (1997), «Zum historischen Quellenwert von Patientenakten», in: Meyer, Dietrich; Hey, Bernd (Hg.), *Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe*, Neustadt an der Aisch, 73-101.

Radkau, Joachim (1998), Das Zeitalter der Nervosität. Deutschland zwischen Hitler und Bismarck, München.

Radzinowicz, Leon (1991), *The Roots of the International Association of Criminal Law and their Significance. A Tribute and a Re-assessment on the Centenary of the IKV* (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 45), Freiburg.

Ramsauer, Nadja (2000), «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945, Zürich.

Ramsauer, Nadja; Meyer, Thomas (1995), «Blinder Fleck im Sozialstaat. Eugenik in der Deutschschweiz 1930–1950», in: *traverse*, 1995/2, 117-121.

Raphael, Lutz (1996), «Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptuelle Herausforderung für die Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts», in: *Geschichte und Gesellschaft*, 22, 1996, 165-193.

Raphael, Lutz (2000), Recht und Ordnung Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main.

Reckwitz, Andreas (1997), Struktur. Zur sozialwissenschaftlichen Analyse von Regeln und Regelmässigkeiten, Opladen.

Regener, Susanne (1999), Fotografische Erfassung Zur Geschichte medialer Konstruktionen des Kriminellen, München.

Rennefahrt, Hermann (1933), Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Teil 3, Bern.

Renneville, Marc (1994), «La médecine du crime dans la première moitié du siècle», in: Mucchielli, Laurent (s.d.), *Histoire de la criminologie française*, Paris, 29-53.

Renneville, Marc (1994a), «La réception de Lombroso en France (1880-1900), in: Mucchielli, Laurent (s.d.), *Histoire de la criminologie française*, Paris, 107-135.

Renneville, Marc (1997), «Rationalité contextuelle et présupposé cognitif: le cas Lombroso», in: *Revue de Synthèse*, 4. Serie, 4, 1997, 495-529.

Renneville, Marc (1999), «De la Bastille à Charenton? L'institutionalisation de l'expertise mentale en France», in. *Equinoxe*, 22, 1999, 53-64.

Reuchlein, Georg (1985), Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A Hoffmann und Georg Büchner. Zum Verhältnis von Literatur, Psychiatrie und Justiz im frühen 19. Jahrhundert (Literatur und Psychologie, 14), Frankfurt am Main.

Ritter, Hans Jakob (1999), «Debilität mit sehr schwachem Charakter». Biographie – Sozialfall – Psychiatriefall», in: *Die Psychotherapeutin*, 10, 1999, 29-46.

Ritter, Hans Jakob (2000), «nicht unbeeinflusst durch nördliche Winde»? Schweizer Psychiatrie und Eugenik in der Zwischenkriegszeit», in: *Psychiatrische Praxis*, 3, 2000, 127-132.

Rocchia, Elena (2001), *Prof. Dr. med. Hans Binder (1899–1989). Seine klinisch-psychiatrischen und forensischen Werke* (Zürcher Medizingeschichtliche Abhandlungen, 287), Zürich.

Roelcke, Volker (1999), Krankheit und Kulturkritik. Psychiatrische Gesellschaftsdeutungen im bürgerlichen Zeitalter (1790–1914), Frankfurt am Main.

Roelcke, Volker (1999a), «Quantifizierung, Klassifikation, Epidemologie: Normierungsversuche des Psychischen bei Emil Kraepelin», in: Sohn, Werner; Mehrtens, Herbert (Hg.), *Normalität und Abweichung Studien zur Theorie und Geschichte der Normalisierungsgesellschaft,* Opladen, 183-200.

Roelcke, Volker (2000), «Naturgegebene Realität oder Konstrukt? Die Debatte über die «Natur» der Schizophrenie , 1906 bis 1932», in: *Fundamenta Psychiatrica*, 14, 2000, 44-53.

Rölli-Alkemper, Lukas (1993), *Die Schweizerische Konservative Volkspartei 1935–1943. Politischer Katholizismus zwischen Emanzipation und Integration* (Religion, Politik, Gesellschaft in der Schweiz, 11), Freiburg.

Roth, Andreas (1997), Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Grossstädten 1850–1914. Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, 7), Berlin.

Rothmaler, Christiane (1999), «Von daltlosen Psychopathinnen» und donstitutionellen Sittlichkeitsverbrechern». Dir Kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926 bis 1945», in: Kaupen-Haas, Gudrun; Saller, Christian (Hg.), Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften, Frankfurt am Main, 259-303.

Rufer, Marc (1987), «Der Balken im Auge: Rassismus und Psychiatrie. Zur Geschichte und Aktualität der Erbbiologie in der Schweizer Psychiatrie», in: *Widerspruch*, 14, 1987, 53-68.

Ruffieux, Roland (1974), La Suisse de l'entre-deux-guerres, Lausanne.

Ruffieux, Roland (1986), «Die Schweiz des Freisinns (1848–1914), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel, 639-730.

Rusca, Michele (1981), La destinée de la politique criminelle de Carl Stooss, Fribourg.

Rüschemeyer, Dietrich (1980), «Professionalisierung. Theoretische Probleme für die vergleichende Geschichtsforschung», in: Geschichte und Gesellschaft, 6, 1980, 311-325.

Ryter, Annamarie (1994), Als Weisbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkung im Kanton Basel-Landschaft, Liestal.

Sack, Fritz (1993), «Strafrechtliche Kontrolle und Sozialdisziplinierung», in: Frehsee, Detlev; Löschger, Gabi; Schumann, Karl F. (Hg.), *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung* (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, 15), Opladen, 16-45.

Sarasin, Philipp (1996), «Subjekte, Diskurse, Körper. Überlegungen zu einer diskursanalytischen Körpergeschichte», in: Hardtwig, Wolfgang; Wehler, Hans-Ulrich (Hg.), *Kulturgeschichte heute* (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 16), Göttingen, 131-164.

Sarasin, Philipp (1997), Stadt der Bürger. Bürgerliche Macht und städtische Gesellschaft. Basel 1846–1914, 2. Auflage, Göttingen.

Sarasin, Philipp (2001), Reizbare Maschinen. Eine Geschichte des Körpers 1765–1914, Frankfurt am Main.

Sarasin, Philipp; Tanner, Jakob (Hg) (1998), *Physiologie und industrielle Gesellschaft. Studien zur Verwissenschaftlichung des Körpers im 19. und 20. Jahrhundert,* Frankfurt am Main.

Sass, H.; Herpertz, S.; Ernst, W. (1995), «Personality Disorders», in: Berrios, German E.; Porter, Roy (ed.), *A History of Clinical Psychiatry. The Origin and History of Psychiatric Disorders*, London, 645-655.

Sassnick, Frauke (1989), Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen. Das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien régime bis zum 19. Jahrhundert (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, 320), Winterthur.

Schaffner, Martin (1982), Die demokratische Bewegung der 1860er Jahren. Beschreibung und Erklärung der Zürcher Volksbewegung von 1867, Zürich.

Schaffroth, J. D. (1898), Geschichte des bernischen Gefängniswesens, Bern,.

Schaps, Regina (1982), Hysterie und Weiblichkeit. Wissenschaftsmythen über die Frau, Frankfurt am Main.

Scheiben, Oskar (1987), Krise und Integration. Wandlungen in der politischen Konzeption der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz 1928–1936. Ein Beitrag zur Reformismusdebatte, Zürich.

Schewe, Jörg (1999), Die Geschichte der Sicherungsverwahrung Diss., Kiel 1999.

Schild, Andreas (1971), Föderalismus – Zentralismus, Partikularismus – Unitarismus. Eine Untersuchung über den Föderalismus in der Schweiz anhand wichtiger Volksabstimmungen von 1935 bis 1953, Diss., Bern.

Schindler, Thomas Peter (1991), Psychiatrie im Wilhelminischen Deutschland im Spiegel der Verhandlungen des "Vereins der deutschen Irrenärzte" von 1891-1914, Diss., Berlin.

Schläppi, Daniel (2001), Die Zunftgesellschaft zu Schmieden in Bern zwischen Tradition und Moderne. Sozial-, struktur- und kulturgeschichtliche Aspekte von der Helvetik bis ins ausgehende 20. Jahrhundert, Bern.

Schlatter, Christoph (2002), «Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen». Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970, Zürich 2002.

[Schlussbericht, 1994] Schlussbericht der «Arbeitsgruppe Gemeingefährlicher Straftäter» an die Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat), Bern/Zug.

Schmersahl, Katrin (1998), Medizin und Geschlecht. Zur Konstruktion der Kategorie Geschlecht im medizinischen Diskurs des 19. Jahrhunderts (Sozialwissenschaftliche Studien, 36), Opladen.

Schmid, Niklaus (1984), «Der Einfluss J.C. Lavaters Physiognomik auf die Anfänge der Kriminologie im 19. Jahrhundert», im ZSR, 103, 1984, 465-488.

Schmid, Verena (1993), «...von allem entblösst». Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik in Schaffhausen (1800-1859) (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, 70), Zürich.

Schmidt, Eberhard (1995), Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen.

Schmidt, Heinrich Richard (1995), Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht im Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit, Stuttgart.

Schmiedebach, Heinz-Peter (1985), «Zum Verständniswandel der «psychopathischen» Störungen am Anfang der naturwissenschaftlichen Psychiatrie in Deutschland», in: *Der Nervenarzt*, 56, 1985, 140-145.

Schmiedebach, Heinz-Peter (1997), «The Mentally Ill Patient Caught between the State's Demands and the Professional Interests of Psychiatrists», in: Berg, Manfred, Cocks, Geoffrey (ed.), *Medicine and Modernity. Public Halth and Medical Care in the Nineteenth and Twentieth Century*, Cambridge, 99-119.

Schmuhl, Hans-Walter (1987), Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung erbkranken Nachwuchses zur Vernichtung «lebensunwerten Lebens» (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 75, Göttingen.

Schmuhl, Hans-Walter (1990), «Die Selbstverständlichkeit des Tötens. Psychiater im Nationalsozialismus», in: *Geschichte und Gesellschaft*, 16, 1990, 411-439.

Schönert, Jörg (1983), «Kriminalgeschichten in der deutschen Literatur zwischen 1770 und 1890. Zur Entwicklung des Genres in sozialgeschichtlicher Perspektive», in: *Geschichte und Gesellschaft,* 9, 1983, 49-68.

Schopp-Russbült, Birgit (1988), *Psychiatrischer Alltag in der Autobiographie von Karl Gehry* (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, 204), Zürich.

Schröter, Sonja (1994), Psychiatrie in Waldheim/Sachsen (1716–1946). Ein Beitrag zur Geschichte der forensischen Psychiatrie in Deutschland, Frankfurt am Main.

Schrofer, Christian (1999), Bündner Psychiatriegeschichte des 19. Jahrhunderts (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, 284), Zürich.

Schuck, Gerhard (1999), «Theorien moderner Vergesellschaftung in den historischen Wissenschaften um 1900. Zur Entstehungsgeschichte des Sozialdisziplinierungskonzepts im Konzept der Krisenerfahrung der Moderne», in: *Historische Zeitschrift*, 268, 1999, 35-59.

Schulte, Regina (1989), Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor dem bürgerlichen Gericht Oberbayern 1848-1910, Reinbek bei Hamburg.

Schultz, Hans (1988), «1888-1988. Hundert Jahre 〈Zeitschrift für Schweizer Strafrecht〉 – 〈Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht〉», in: *ZStrR*, 105, 1988, 5-34.

Schulze, Winfried (1987), «Gerhard Oestreichs Begriff Sozialdisziplinierung» in der Frühen Neuzeit», in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 1, 1987, 265-302.

Schulze, Winfried (Hg.) (1996), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin.

Schwank, Alex (1995), «Der rassenhygienische (bzw. eugenische) Diskurs in der schweizerischen Medizin des 20. Jahrhunderts», in: Weigel, Sigrid; Erdle, Birgit (Hg.), Fünfzig Jahre danach. Zur Nachgeschichte des Nationalsozialismus, Zürich, 461-482.

Schwarz, E. (1954), «75 Jahre Kantonal-bernischer Hilfsverein für Geisteskranke», in: *Jahresbericht des Kantonal-bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke*, 75, 1954, 1-17.

Schweizer, Magdalena (2002), Die psychiatrische Eugenik in Deutschland und in der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus, Bern.

Schwengeler, Patrick (1999), Die «Grundsätze für ein Bundesgesetz zum Schutz der Geisteskranken» des Vereins schweizerischer Irrenärzte von 1895. Ausgangslage, Vorarbeiten und Auswirkungen. Ein Beitrag zur Professionalisierung der Schweizer Psychiatrie im 19. Jahrhundert, Diss. med., Bern.

Schwerhoff, Gerd (1999), Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen.

Scott, Joan (1991), "The Evidence of Experience", in: Critical Inquiry, 17, 1991, 773-797.

Scull, Andrew (1976), Museums of Madness. The Social Organization of Insanity in Nineteenth-Century England, New York.

Seifert, Dorothea (1981), Gustav Aschaffenburg als Kriminologe, Diss., Freiburg im Breisgau.

Semelaigne, René (1930/1932), Les pionniers de la psychiatrie française avant et après Pinel, 2 vol., Paris.

Shinn, Terry; Whitley, Richard (ed.) (1985), *Expository Science: Forms and Functions of Popularisation* (Sociologiy of Knowledge, 9), Dordrecht.

Shorter, Edward (1989), «Medizinische Theorien spezifisch weiblicher Nervenkrankheiten», in: Labisch, Alfons; Spree, Reinhard (Hg.), Medizinische Deutungsmacht im sozialen Wandel des 19. Und 20. Jahrhunderts, Bonn, 171-180.

Shorter, Edward (1999), Geschichte der Psychiatrie, Berlin.

Showalter, Elaine (1985), The Female Malady. Women, Madness and English Culture 1830-1980, London.

Sibalic, Vladimir (1996), *Die Geschichte der Psychiatrischen Klinik St. Pirminsberg* (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, 266), Zürich.

Siegenthaler, Hansjörg (1993), Regelvertrauen, Prosperität und Krisen. Die Ungleichmässigkeit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung als Ergebnis individuellen Handelns und sozialen Lernens, Tübingen.

Siegenthaler, Hansjörg (1997), «Fridolin Schuler und die Anfänge des modernen Wohlfahrtsstaates», in: Siegenthaler, Hansjörg (Hg.), Wissenschaft und Wohlfahrt. Moderne Wissenschaft und ihre Träger in der Formation des schweizerischen Wohlfahrtsstaates während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Zürich, 9-33.

Siegrist, Hannes (1988), «Bürgerliche Berufe. Die Professionen und das Bürgertum», in: Siegrist, Hannes (Hg.), Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 80), Göttingen, 11-48.

Siemen, Hans Ludwig (1987), Menschen blieben auf der Strecke... Psychiatrie zwischen Reform und Nationalsozialismus, Gütersloh.

Simon, Jürgen (1999), «Kriminalbiologie und Strafrecht von 1920 bis 1945», in: Kaupen-Haas, Gudrun; Saller, Christian (Hg.), Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften, Frankfurt am Main, 226-256.

Simon, Jürgen (2001), Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920–1945, Münster.

Smith, Roger (1981), Trial by Medicine. Insanity and Responsibility in Victorian Trials, Edinburgh.

Smith, Roger; Wynne, Brian (1989), «Introduction», in: Ders.; Wynne, Brian (ed.), Expert Evidence. Interpreting Science in the Law, London, 1-22.

Sohn, Werner; Mehrtens, Herbert (Hg.) (1999), Normalität und Abweichung Studien zur Theorie und Geschichte der Normalisierungsgesellschaft, Opladen.

Sokoloff, Catherine (1993), «Unanständiges ist zwischen uns nicht passiert». Strafbare Unsittlichkeit in der Region Basel zwischen 1880 und 1910, Lizentiatsarbeit, Basel.

Soland, Rolf (1992), Staatsschutz in schwerer Zeit. Bundesrat Heinrich Häberlin und der Ordnungsstaat 1920–1934, Bern.

Soland, Rolf (1997), Zwischen Proletariern und Potentaten. Bundesrat Heinrich Häberlin 1868–1947 und seine Tagebücher, Zürich.

Sollberger, Jürg (1996), «Die letzten Tage des Bernischen Geschworenengerichts», in: ZStrR, 114, 1996, 125-147.

Sprecher, Thomas (Hg.) (2000), Das Unbewusste in Zürich. Literatur und Tiefenpsychologie um 1900: Siegmund Freud, Thomas Mann und C. G. Jung Zürich.

Stalder, Birgit (1998), Einführung und Funktion der Anthropometrie in der Schweiz. Ein Instrument zur Konstruktion der «imagnären Gemeinschaft Schweiz» zwischen Zentralismus und Föderalismus gegen Kriminelle und Ausländer, Seminararbeit, Bern.

[St. Johannsen, 1982] *«St. Johannsen erzählt seine Geschichte ablesbar in all diesen Bauten». Bericht zum Abschluss der Neugestaltung 1982,* hrsg. von der Kantonalen Baudirektion und der Kantonalen Polizeidirektion Bern, Bern.

Stichweh, Rudolf (1997), Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Studien, Frankfurt am Main.

Stingelin, Martin (1993), «Matto regierb – Psychiatrie und Psychoanalyse in Leben und Werk von Friedrich Glauser (1896–1938)», in: Heinz, Rudolf; Kamper, Dietmar; Sonnemann, Ulrich (Hg.), Wahnwelten im Zusammenstoss. Die Psychose im Spiegel der Zeit, Berlin, 81-104.

Stolleis, Michael (1989), «Die Entstehung des Interventionsstaates und das öffentliche Recht», in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 11, 1989, 129-147.

Stooss, Carl (1896), «Einleitende geschichtliche Bemerkungen», in: *Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866*, hrsg. von Carl Stooss, Bern, 1-12.

Strasser, Peter (1984), Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen, Frankfurt am Main.

Stratenwerth, Günter (1966), «Zur Rechtsstaatlichkeit der Freiheitsentziehenden Massnahmen im Strafrecht. Eine Kritik des geltenden Rechts und des Entwurfs 1965 für eine Teilrevision», in: *ZStrR*, 82, 1966, 337-384.

Stuker, Monika (1999), Homosexualität in den Gutachten der Psychiatrischen Klinik Münsingen 1895–1975, Diss., Bern.

Studer, Brigitte (1998), «Soziale Sicherheit für alle? Das Projekt Sozialstaat», in: Studer, Brigitte (Hg.), *Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz 1848-1998*, Zürich, 159-186.

Studer, Karl (1984), Die Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, Aarau.

Sutter, Stefan (1997), Guillotine oder Zuchthaus. Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz, Basel.

Szasz, Thomas (1997), Grausames Mitleid. Über die Aussonderung unerwünschter Menschen, Frankfurt am Main.

Taeger, Angela (1999), Intime Machtverhältnisse. Moralstrafrecht und administrative Kontrolle der Sexualität im ausgehenden Ancien Régime (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 31), München.

Tanner, Albert (1995), Arbeitsame Patrioten – wohlanständige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914, Zürich.

Tanner, Albert (1998), «Ein Staat nur für die Hablichen? Demokratie und politische Elite im frühen Bundesstaat», in: Studer, Brigitte (Hg.), *Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz 1848-1998,* Zürich, 63-88.

Tanner, Jakob (1990), «Rauschgiftgefahr und Revolutionstrauma. Drogenkonsum und Betäubungsmittelgesetzgebung in der Schweiz der 1920er Jahre», in: Brändli, Sebastian et al. (Hg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag Zürich, 397-416.

Tanner, Jakob (1998), «Der 'autonome Mensch» an der Schweizerischen Landesausstellung von 1939», in: Heintz, Bettina; Nievergelt, Bernhard (Hg.), *Wissenschafts- und Technikforschung in der Schweiz. Sondierungen einer neuen Disziplin,* Zürich, 95-104.

Tanner, Jakob (1999), «Keimgifte» und «Rassendegeneration». Zum Drogendiskurs und den gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen der Eugenik», in: Pfister, Ulrich; Tribolet, Maurice (Hg.), Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera, 21), Basel, 249-258.

Tatar, Maria (1995), Lustmord. Sexual Murder in Weimar Germany, Princeton.

Thormann, Philipp; Overbeck, Alfred von (1940), Das schweizerische Strafgesetzbuch. Band 1: Allgemeine Bestimmungen Artikel 1-110, Zürich.

Töngi, Claudia (2000), «Ehekonflikte in Uri im 19. Jahrhundert. Überlegungen zum Verhältnis von Männlichkeit und Gewalt», in: *traverse*, 2000/1, 95-108.

Trenckmann, Ulrich (1988), Mit Leib und Seele. Ein Wegweiser durch die Konzepte der Psychiatrie, Bonn 1988.

Tulkens, Françoise; Digneffe, Françoise (1981), «La notion de dangerosité dans la politique criminelle en Europe occidentale», in: Debuyst, Christian; Tulkens, Françoise (ed.), *Dangerosité et justice pénale. Ambiguité d'une pratique*, Genève, 191-205.

Tulkens, Françoise (1986), «Un chapitre de l'histoire des reformateurs. Adolphe Prins et la défense sociale», in: Prins, Adolphe (1910), *La défense sociale et les transformations du droit pénal*, Genève (Reprint 1986), I-XXIII.

Ulrich, Anita (1985), *Bordelle, Strassendirnen und bürgerliche Sittlichkeit in der Belle Epoque* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 52), Zürich.

Vigarello, Georges (1998), Histoire du viol. XVIe-XXe siècle, Paris.

Vouilloz Burnier, Marie-France (1997), «L'infanticide devant les tribunaux valaisans du XIXe siècle», in: *Annales valaisannes*, 1997, 81-129.

Walker, Nigel (1968), Crime and Insanity in England. Volume One: The Historical Perspective, Edinburgh.

Walser, Hans (1971), «Die Deutsche Periode» (etwa 1850–1880) in der Geschichte der Schweizer Psychiatrie und die moderne Sozialpsychiatrie», in: *Gesnerus*, 28, 1971, 47-55.

Walser, Hans (1972), «Schweizer Psychiatrie im 19. Jahrhundert», in: Gesnerus, 29, 1972, 183-195.

Walter, François (1990), Les Suisses et l'environnement. Une histoire du rapport à la nature du 18e siècle à nos jours, Genève.

Ward, Tony (1997), «Law, Common Sense and the Authority of Science: Expert Witness and Criminal Insanity in England, ca. 1840–1940», in: *Social and Legal Studies*, 6, 1997, 343-362.

Weber Max (1988), «Die Objektivität» sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis», in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 7. Auflage, Tübingen, 146-214.

Weber, Matthias M. (1993), Ernst Rüdin. Eine kritische Biographie, Berlin.

Weber, Matthias M., Engstrom, Eric J. (1997), «Kraepelin's diagnostic cards»: the confluence of clinical research and preconceived categories», in: *History of Psychiatry*, 8, 1997, 375-385.

Wecker, Regina (1997), Zwischen Ökonomie und Ideologie. Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel 1870–1910, Zürich.

Wecker, Regina (1998), «Eugenik – individueller Ausschluss und nationaler Konsens», in: Guex, Sébastien et al. (Hg.), Krisen und Stabilisierung Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit, Zürich, 165-179.

Wecker, Regina (1999), «Das Dogma». Zur Konstruktion von Geschlecht durch eugenische Massnahmen», in: Aegerter, Veronika; Graf, Nicole; Imboden, Natalie; Rytz, Thea; Stöckli, Rita (Hg.), Geschlecht hat Methode. Aufsätze und Perspektive in der Frauen und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Bern, 269-278.

Wehler, Hans-Ulrich (1998), Die Herausforderung der Kulturgeschichte, München.

Weickmann, Dorion (1997), Rebellion der Sinne. Hysterie – ein Krankheitsbild im Spiegel der Geschlechterordnung (1880–1920), Frankfurt am Main.

Weindling, Paul (1989), Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism, Cambridge.

Weingart, Peter; Kroll, Jürgen; Bayertz, Kurt (1988), Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main.

Welskopp, Thomas (1997), «Der Mensch und die Verhältnisse. «Handeln» und «Struktur» bei Max Weber und Anthony Giddens», in: Mergel, Thomas; Welskopp, Thomas (Hg.), Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft, München, 39-71.

Werlinder Henry (1978), Psychopathy: A History of the Concepts. Analysis of the origin and development of a family of concepts in psychopathology, Uppsala.

Wernz, Corinna (1993), Sexualität als Krankheit. Der medizinische Diskurs zur Sexualität um 1800, Stuttgart.

Wettley, Annemarie (1956), Von der «Psychopathia sexualis» zur Sexualwissenschaft, Stuttgart.

Wetterer, Angelika (1993), Professionalisierung und Geschlechterhierarchie. Vom kollektiven Frauenausschluss zur Integration mit beschränkten Möglichkeiten, Kassel.

Wetzell, Richard F. (1996), «The Medicalization of Criminal Law Reform in Imperial Germany», in: Finzsch, Norbert; Jütte, Robert (Hg.), *Institutions of Confinement. Hospitals, Asylums and Prisons in Western Europe and North America, 1500-1950, Cambridge, 275-283.* 

Wetzell, Richard F. (2000), Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880-1945, Chapel Hill.

Whitley, Richard (1985), «Knowledge Producers and Knowledge Acquirers. Popularisation as a Relation Between Scientific Fields and Their Publics», in: Shinn, Terry; Whitley, Richard (ed.), *Expository Science: Forms and Functions of Popularisation* (Sociologiy of Knowledge, 9), Dordrecht, 3-28.

Widmer, Thomas (1992), Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre, Zürich.

Wiedmer, Stefan (1993), Die öffentliche Fürsorge der Stadt Bern (1852–1888). Von der parastaatlichen Freiwilligkeit zur modernen Sozialpolitik, Lizentiatsarbeit, Bern.

Wiener, Martin J. (1990), Reconstructing the Criminal. Culture, Law and Policy in England, 1830–1914, Cambridge.

Wieser, Annatina (2000), «Rezeption und Diskussion der Psychoanalyse innerhalb des Vereins Schweizerischer Frenärzte von 1903 bis 1913», in: *SANP*, 151, 5/2000 Supplementum, 20-33.

Wieser, Annatina (2001), Zur frühen Psychoanalyse in Zürich 1900–1914, Diss., Zürich.

Wilhelm, Rudolf (1991), «Irrenzählungen und Gründung psychiatrischer Kliniken im 19. Jahrhundert. Bern als Wegbereiter für andere Schweizer Kantone», in: *Gesnerus*, 48, 1991, 185-199.

Willoweit, Dietmar (1999) (Hg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, Köln.

Windholz, G.; Witherspoon, H. (1993), «Sleep as a cure for schizophrenia: a historical episode», in: *History of Psychiatry*, 4, 1993, 83-93.

Witschi, Sandra (1999), Die Popularisierung der Eugenik in der Schweiz. Eine Untersuchung am Beispiel der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG), Lizentiatsarbeit, Bern.

[Witzwil, 1995] 100 Jahre Anstalten Witzwil 1895–1995, Schwarzenburg.

Wottreng, Willy (1999), Hirnriss. Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht verbessern wollten, Zürich.

Wüthrich, Esther (1995), Wer ist hysterisch? Die Wirkungen des Hysterie-Konzepts auf Frauen. Am Beispiel der "Hysterikerinnen" in der Waldau zwischen 1880 und 1918, Lizentiatsarbeit, Bern.

Wynne, Brian (1989), «Establishing the rules of laws: constructing expert authority», in: Smith, Roger; Wynne, Brian (ed.), *Expert Evidence Interpreting Science in the Law,* London, 23-55.

Wyrsch, Jakob (1955), Hundert Jahre Waldau. Geschichte der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt und Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau-Bern, Bern.

Zeller, Marie-France (1991), «A propos de l'aliénation mentale, de la criminalité et de l'alcoolisme au tournant des XIXe et XXe siècles», in: *Les Annuelles*, 2, 1991, 51-63.

Ziegler, Béatrice (1999), «Frauen zwischen sozialer und eugenischer Indikation. Abtreibung und Sterilisation in Bern», in: Aegerter, Veronika; Graf, Nicole; Imboden, Natalie; Rytz, Thea; Stöckli, Rita (Hg.), Geschlecht hat Methode. Außätze und Perspektive in der Frauen und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Bern, 293-301.

Zuppiger, Brigit (1999), «Die Hysterie bei den Männern findet sich in ganz derselben Weise wie bei Frauen». Diskurs und Praxis der männlichen Hysterie in der Schweiz zwischen 1880 und 1920, Seminararbeit, Bern.

Zürner, Peter (1983), Von der Hirnanatomie zur Eugenik. Die Suche nach biologischen Ursachen der Geisteskrankheit: Eine Untersuchung des Werkes von Auguste Forel (1848–1931), Diss. Mainz.

Zürrer-Simmen, Susanna (1994), Wege zu einer Kinderpsychiatrie in Zürich (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, 257), Zürich.